This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

364.05
AC73

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

EINUNDDREISSIGSTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1908.

156836

STANFORD LIBRARY

Inhalt des einunddreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 23. September 1908.

Original-Arbeiten. Seite

I. Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie. Von Alfred Oborniker (Fortsetzung) 1
II. Ein Fall von beabsichtigtem Schwesternmorde. Mitgeteilt von Dr. med. W. Hammer 32
III. Die Entstehung des Asylrechts. Von Erich Rogowski 34
IV. Der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens. Von Dr. Georg v. Sedlmayer-Seefeld 47
V. Kriminalistische Aufsätze. Von Dr. Albert Hellwig 67
1. Himmelsbriefe 67
2. Zur Kriminalität und Charakteristik der Zigeuner 73
3. Beten und Verbrechen 79
4. Ein raffinierter Bettlerbetrug 82
5. Trunksucht, Betrug und Aberglaube 84
6. Unsinnige Blutmordgerüchte 88
7. Schlaftrunkene Verbrecher 93
8. Verbot des Leichenkaufs führt zu Leichenraub und Mord . . 96
9. Eid und Aberglaube: Zwei praktische Fälle. 97
10. Leichenschändung und Mord infolge Vampyraberglaubens in Rußland 99
11. Bestrafung des Meineides durch Gott 103
12. Ist Mißhandlung eines Gespenstes strafbar? 106
VI. Das lucrum cessans, Kundschaft und Betrug. Von Landgerichtsdirektor Rotering 114
VII. Zigeunerisches. Von Jühling 134
VIII. Rechtspflege und Presse. Von Dr. Albert Hellwig 150
IX. Die Beleuchtung bei Lokalbesichtigungen und Durchsuchungen. Von Referendar Erich Anuschat (Mit 2 Abbildungen.) 153
X. Ein Fall von Schlaftrunkenheit. Mitgeteilt von Johann Jakob Przeworski, Advokat in Krakau 159
XI. Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten. Von Hofrat J. Hölzl 161
XII. Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher. Mitgeteilt von Dr. A. Glos 165

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. P. Näcke:

1. Zur „Sehnsucht nach dem Gefängnis“ 172
2. Die Aufstachelung der niederen Triebe im Menschen durch öffentliche Schauspiele 174

Seite

3. Über Kastration bei gewissen Entarteten 174
4. Gestank zur Vertreibung böser Geister 176
5. Merkwürdiger Selbstmordfall aus Sachsen 176
6. Vorsicht bei Benutzung von Zeitungsnotizen zu wissenschaftlichen Zwecken 176
7. Wert der Degenerationszeichen 178
8. Überempfindlichkeit gewisser Sinne als kriminogener Faktor . 178
9. Kann man einen Schlafenden hypnotisieren? 179
10. Merkwürdiges Motiv einer Selbststellung 180
11. Verbrechen und Irrsinn durch Überempfindlichkeit gewisser Sinne 181
12. Konfession und Verbrechen 182
13. Zum Mechanismus des Versprechens 183
14. Zur Kinder-Psychologie. 183

Von Dr. H. Groß:

15. Herr Dr. Barthol. Karádi 184

Bücherbesprechungen.

Von Dr. P. Näcke:

1. Stoll: Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie . . . 186
2. Joire: Handbuch des Hypnotismus 186
3. Lomer: Kurzgefaßter Ratgeber für Irrenärzte und solche, die es werden wollen 187
4. Fr. Krauß: Slavische Volksforschungen 187
5. Heinemann: The physical basis of civilization 187
6. Binet-Sanglé: La folie de Jésus 188
7. W. Fuchs: Frühsymptome bei Geisteskrankheiten 188
8. Lessing: Der Lärm. Eine Kampfschrift gegen die Geräusche unseres Lebens 188
9. Raoul Richter: Einführung in die Philosophie 189
10. Cohn: Führende Denker 189

Von Hans Fehlinger:

11. Edward Westermarck: Suicide 189
12. W. D. Morrison: The Criminal Problem 189

Von Dr. iur. Hans Schneickert:

13. Reiß-Cavalieri: Manuale del ritratto parlato 190
14. Annual Report of the Police Commissioner city of New-York 191
15. J. Ravensburg: Lehrbuch der wissenschaftlichen Graphologie 191
16. Prof. Dr. Stéphane Minovici: La Graphologie judiciaire 192
17. Prof. Dr. R. A. Reiß: Un code télégraphique du portrait parlé 193
18. Dr. med. Fritz Koch: Häßliche Nasen und ihre Verbesserung 193
19. Dr. J. Bercher: L'oeuvre de Conan Doyle et la police scientifique au vingtième siècle 193
20. Lutz' Kriminal- und Detektivromane 194

Von Dr. Albert Hellwig:

21. Edward Westermarck: Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe 195

Seite

22. Carl Kade: Klassenjustiz 196
23. Karl Knortz: Amerikanische Redensarten und Volksgebräuche 196
24. Eberhard Frhr. v. Künßberg: Über die Strafe des Steintragens 196
25. Francesco Cascella: Il brigantagio. Ricerche sociologiche ed anthropologiche con prefazione di Cesare Lombroso . . . 197
26. Anton Hangi: Die Moslims in Bosnien-Herzegowina . . . 197
27. Lapponi: Hypnotismus und Spiritismus 197
28. Alfred Lichtenstein: Der Kriminalroman 197
29. Carl Kade: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich . . . 198
30. O. H. Michel: Die Zeugnisfähigkeit der Kinder vor Gericht 198
31. Laber und Scheffel: Der Gerichtsstenograph 198
32. Guiseppe Bellucci: Il feticimo primitivo in Italia . . . 199
33. Hans Fischer: Spieler-Moral 199
34. Friedrich Delitzsch: Mehr Licht 199
35. G. v. Hovorka und A. Kronfeld: Vergleichende Volksmedizin 200

Von H. Groß:

36. Dr. Reinhard Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgetz 202
37. Dr. med. Prof. Th. Ziehen: Psychiatrie für Ärzte und Studierende bearbeitet 202
38. Hugo Herz: Verbrechen und Verbrechertum in Österreich 202
39. G. Ilberg: Geisteskrankheiten. Aus Natur- und Geisteswelt 202
40. G. Haack: Die Rechtswissenschaft auf dem toten Punkt . . 203
41. Dr. Bennecke: Dementia praecox in der Armee 203
42. A. Goll: Verbrecher bei Shakespeare 203
43. Zur Reform des Kommunalpolizeiwesens in Österreich . . . 201
44. Das Gedächtnis. Festrede von Th. Ziehen 204
45. Dr. Fritz Böckel: Alkoholismus und Recht 204
46. Dr. Görres: Das Reichsbeamtengesetz, Beamtenunfallfürsorgegesetz und Beamtenhinterbliebenengesetz 204
47. Obszönitäten. Kritische Glossen von Pierre Bayle . . . 204

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 9. November 1908.

Original-Arbeiten.

XIII. Der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens. Von Dr. Georg v. Sedlmayer-Seefeld (Fortsetzung) 205
XIV. Trauma und Zeugnisfähigkeit. Von Dr. Method Dolenc . . . 237
XV. Schuld und Strafe nach dem Urteile der Bestraften. Von E. Kleemann 272
XVI. Kriminalistische Aufsätze. Von Dr. Albert Hellwig (Fortsetzung) 282
13. Zur Psychologie der Zeugenaussage 282
14. Automobil und Verbrechen 285
15. Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube 300

Seite

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Albert Hellwig:

1. Kriminalistisches über die Freimaurer im Volksglauben . . 318
2. Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers 319
3. Tätowierung infolge eines Gelübdes 321
4. „Gaukelei" nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht . . 322
5. Ein Menschenopfer im modernen Indien 323
6. Meineid als Freundschaftsdienst 325
7. Verbrecheraberglaube 326

Bücherbesprechungen.

Von Dr. Albert Hellwig:

1. Otto Stoll: „Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie" 329
2. Arnold Wadler: „Die Verbrechensbewegung im östl. Europa 330
3. Dr. W. M. Schmied: „Altertümer des bürgerlichen und Strafrechts, insbesondere der Folter- und Strafwerkzeuge des Bayerischen Nationalmuseums" 331
4. Scipio Sighele: „Literature et Criminalité", traduit de l'Italien par Erick Adler 331
5. A. Forel: „Verbrechen u. konstitutionelle Seelenabnormitäten" 332

Von H. Groß:

6. Stephan Witasek: Grundlinien der Psychologie 333
7. Otto Lipmann: Grundriß der Psychologie für Juristen mit einem Vorwort von Franz v. Liszt 333
8. Kriminalpsychologie im Mordprozeß Hau 333
9. Siegfried Weinberg: Soziales Strafrecht 333
10. K. v. Lilienthal: Grundriß zur Vorlesung über Deutsches Strafrecht 333
11. W. Kirsch: „Unsere Gerichte und ihre Reform" 333
12. Heinrich Gerhard: Die englische Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwicklung und die deutsche Gerichtsreform und A. W. Mannhardt: Aus dem englischen und schottischen Rechtsleben 334
11. Wilhelm Kahl: „Das neue Strafgesetz", neue Zeit- und Streitfragen 334
14. Joseph Heimburger: Zur Lehre vom Ausschluß der Rechtswidrigkeit 334
15. Reinhard Frank: „Über den Aufbau des Schuldbegriffes" 334
16. Die bestimmte Bezeichnung der Eidestatsache von Wilhelm Kitsch 335
17. Dr. Gustav Butz: „Die Bekämpfung des Mädchenhandels im internationalen Rechte" 335

Von Dr. P. Näcke:

18. Rohleder: Vorlesungen über Geschlechtstrieb und gesamtes Geschlechtsleben der Menschen 335
19. Gina Lombroso: I vantaggi della degenerazione 336
20. Zießler: Der plastische Mensch der Zukunft 336

General-Register zu Band 21—30.

I.

Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie im Anschluß an den Parteitag zu Mannheim.

Vortrag, gehalten im Kriminalistischen Seminar der Universität Berlin am 25. Juli 1907

von

Alfred Oborniker, Berlin.

(Fortsetzung.)

Auf der anderen Seite dürfen auch nicht die Folgen eines schlechten Umgangs bei der Gemeinschaftshaft übersehen werden. Diese Folgen könnten wohl etwas durch reinliche Scheidung der Gefangenen abgeschwächt werden. Aber auch aus sonstigen Gründen kann Einzelhaft geboten sein, z. B. bei einem geistig hochstehenden Sträfling. So kommt denn Gradnauer [1]) zu dem Schluß: „Einzeleinsperrung sollte nur aus besonderem Anlaß und nur mit Zustimmung des Einzusperrenden verhängt werden."

In der Zukunft wurde gefordert: „Beschränkung der absoluten Isolierhaft und des Schweigesystems auf diejenigen Verurteilten, welche durch ihren Charakter den Besserungszweck beim Strafvollzug für andere Gefangene beeinträchtigen würden."

---

1) Gradnauer a. a. O. S. 91. „Die Einzeleinsperrung hat sich als furchtbare Verirrung erwiesen. Ihre Bevorzugung beruhte auf dem Irrtum, daß die Übelstände der Gemeinschaftshaft aus diesem Haftsystem als solchem folgen, während sie in Wahrheit nur aus der unzureichenden und verbesserungsfähigen Einrichtung der Gemeinschaftshaft herrühren. Einzeleinsperrung sollte nur aus besonderem Anlaß und nur mit Zustimmung des Einzusperrenden verhängt werden. Die Gemeinschaftshaft ist umzugestalten durch Schaffung mehrerer Arbeitsräume von mittlerem Umfang für zwanzig bis dreißig Personen statt der heutigen großen Säle. Dadurch wird es möglich, Gruppen von Gefangenen zu bilden, die nach Alter und Art möglichst zusammen passen."

Aber es fehlt der Sozialdemokratie auch nicht an vereinzelten schüchternen Verteidigern des „Isoliersystems.“ [1])

Daß ferner bei der verlangten Organisation der Strafanstalten die Scheidung zwischen Gefängnis und Zuchthaus überlebt ist, ist klar. Tatsächlich spielt auch heute schon, wenn man von Nebensächlichkeiten (Außenarbeit und Nebenstrafen) absieht, der Unterschied zwischen beiden keine Rolle (s. St.G.B. §§ 14—16, 32, 35). Insbesondere ist dies der Fall, da die Regierungen § 16 — nach Ansicht der Sozialdemokraten und einiger bürgerlicher Parteien unzulässiger Weise — dahin auslegen, daß ein Zwang zur Arbeit im Gefängnis auch gegen diejenigen ausgeübt werden dürfe, „welchen die Gefängnisverwaltung nicht in der Lage ist, eine ihren Verhältnissen und Fähigkeiten angemessene Arbeit zu übergeben.“ [2]) — So sagt denn auch Gradnauer [3]): „Zunächst ist die Unterscheidung des Strafvollzugs für Gefängnis und Zuchthaus aufzuheben. Schon in der heutigen Praxis ist diese Unterscheidung des Strafgesetzbuches hinfällig, indem man die Gefängnisstrafe fast genau so vollstreckt, als sei Zuchthausstrafe verhängt worden. Es sollten lediglich aus verwaltungstechnischen Rücksichten Anstalten für kürzere und für lange Strafen unterschieden werden. Unterschiede in den Methoden der Einwirkung auf die Gefangenen aber können gänzlich entfallen. Was wir weiterhin vorschlagen, soll für alle Menschen gelten, welche der Staat, nachdem sich die Auferlegung von Geldbuße und bedingte Verurteilung als erfolglos erwiesen haben, zum Schutze seiner Mitglieder aus der Freiheit entfernen muß.“

Ganz anderer Ansicht in Beziehung auf die Strafarten ist Heine. Nicht Vereinheitlichung sondern Differenzierung der Strafarten ist sein Losungswort, wenn er auch wohl dem, was Gradnauer über Gefängnis und Zuchthausstrafen heutzutage sagt, zustimmen wird. Er fordert vor allem eine der jetzigen Festungshaft entsprechende Freiheitsstrafe, deren Anwendungsgebiet möglichst weit ausgedehnt werden soll. [4])

---

1) Neue Zeit. 5. Jahrg. S. 294. „Das Isoliersystem ermöglicht 1. die Trennung jugendlicher Verbrecher von dem korrumpierenden Zusammenleben mit Gewohnheitsverbrechern und ist 2. unter der Leitung eines humanen Direktors wohl imstande, noch nicht ganz heruntergekommene Menschen wieder an Arbeit und Ordnung zu gewöhnen.“

2) Vgl. darüber Heine, Reichstagssitzung vom 12. Februar 1899, Stadthagen 22. Februar 1899, Windthorst (Zentrum) über die Entstehungsgeschichte des § 16 St.G.B. am 29. Januar 1875.

3) Gradnauer a. a. O. S. 91.

4) Heine. Sozialistische Monatshefte, 1903, 1. Bd. S. 33. „Die Freiheits-

Auf wessen Seite die Majorität der Sozialdemokraten steht, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Aus ihrem allgemeinen Gedankengang heraus, insbes. aus ihrer Absicht, Verbrecher, die aus ehrenhafter Gesinnung gehandelt haben, anders als gemeine Verbrecher zu behandeln, wird sie sich wohl Heines Vorschlag anschließen müssen. Sehr interessante Ausführungen über das Strafensystem finden sich in dem Aufsatz von N. N. in der Zukunft (a. a. O.). Obgleich heute die Sozialdemokratie in vielen Punkten nicht mehr mit den dort vertretenen Anschauungen einverstanden sein dürfte, ist es vielleicht doch schon aus historischem Interesse angebracht, die von dem Verfasser am Schluß der Artikelserie zusammengefaßten, recht originellen Forderungen hier wiederzugeben.

„In bezug auf die Haftstrafe.

Es kann im allgemeinen bei der Art und Weise des jetzigen Strafvollzugs sein Bewenden haben; allein für die dienigen Verurteilten, welche aus gemeiner Gesinnung handelten, empfehlen sich Schärfungen, wie dieselben für die Gefängnisstrafen zugelassen sind.

In bezug auf Festungshaft.

Isolierung und Verschluß der Zellen während des Tages ist zu verbieten, freie Bewegung innerhalb eines bestimmten Umkreises, je nachdem die Lokalität dies zuläßt, eigene Kleider, Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung, Tabakrauchen und unbeaufsichtigte Korrespondenz sind bedingungslos zu gewähren.

In bezug auf Gefängnisstrafe.

Den wegen politischer Vergehen Verurteilten sind, soweit die Lokalverhältnisse dies zulassen, dieselben Vergünstigungen zu gewähren wie den Festungsinhaftierten.

Alle übrigen Gefangenen sind in drei Disziplinarklassen zu teilen. Die Angehörigen der ersten Klasse haben das Recht, eigene Kleider zu tragen, es darf ihnen Erlaubnis gegeben werden, ohne Kontrolle zu korrespondieren. Absolute Isolierhaft oder das Schweigesystem in der Kollektivhaft darf bei ihnen, sowie bei den Angehörigen der zweiten Disziplinarklasse nicht angewandt werden. Die Angehörigen der zweiten Disziplinarklasse, sowie die der dritten, haben die übliche Sträflingskleidung zu tragen, und ihre Korresspondenz ist zu überwachen.

---

strafen sollten nicht, wie vielfach gefordert wird, mechanisch vereinheitlicht, sondern erst recht differenziert werden."

Für die dritte Klasse ist absolute Isolierhaft und Auferlegung der Regel des Schweigens in der Kollektivhaft auf die Dauer von höchstens 3 Monaten hintereinander zulässig. Nach einer solchen Zeitdauer sind die Angehörigen dieser Klasse in die zweite zu versetzen; eine Rückversetzung infolge schlechter Aufführung ist zulässig.

In bezug auf Zuchthausstrafe

haben alle Bestimmungen für den Vollzug der Gefängnisstrafe Geltung, nur wird sich aus dem Charakter der Zuchthaussträflinge von selbst ergeben, daß im Gegensatz zu den Gefängnissen die dritte Disziplinarklasse sehr stark, die zweite schwächer, die erste vielleicht gar nicht besetzt ist."

Man sieht, daß schon 1877 die Scheidung zwischen Gefängnis und Zuchthaus als unnatürlich und praktisch bedeutungslos empfunden wurde.

Eine ganz andere Behandlung als die gewöhnlichen erfordern die jugendlichen und geistig minderwertigen Verbrecher. So fordert denn die Sozialdemokratie: „Für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahre sind besondere Anstalten unter pädagogischer Leitung, für geistig Minderwertige unter pädagogischer und ärztlicher Leitung zu verzichten." Wie diese Anstalten im einzelnen einzurichten sind, ist nirgends gesagt. Gradnauer[1]) äußert sich ganz allgemein folgendermaßen: „Aus den Gefangenenanstalten sind alle geistig Defekten zu entfernen und in besonderen Anstalten unter ärztlicher Aufsicht zu bewahren. Zugleich ist die Fürsorgeerziehung für erblich belastete und krankhafte Kinder und Jugendliche sorgsam auszubauen, vor allem unter Abweisung aller Ausbeutungs- und Vermuckerungstendenzen, die jetzt auf diesem Gebiete vielfach vorherrschen; der bürgerlichen Selbstverwaltung ist hier der weiteste Raum zu geben."

Unter „Jugendlichen" versteht die Sozialdemokratie Personen zwischen 16 und 20 Jahren, wie aus ihrer Forderung: „Eintritt der Strafmündigkeit frühestens mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr" hervorgeht. Naeh unserem Strafgesetzbuch knüpft sich die Strafmündigkeit an das vollendete 12. Lebensjahr. Für Kinder unter 16 Jahren sollen besondere Erziehungsanstalten errichtet werden und in diese nicht nur Kinder, die bereits Delikte begangen, sondern auch solche, bei denen sittliche Verwahrlosung zu befürchten ist, aufge-

1) Gradnauer a. a. O. S. 91.

nommen werden.[1]) Denn gerade aus jenen schlecht erzogenen, verkommenen Kindern rekrutiert sich die Kerntruppe unserer Verbrecherarmee.[2]) Was kann also der Staat Besseres tun, als in einem Momente eingreifen, wo noch nicht der ganze Charakter verfault ist!

Ob die Delinquenten zwischen dem 16. und 20. Lebensjahr ausnahmslos in die für Jugendliche geschaffenen besonderen Strafanstalten gesteckt werden sollen, oder ob nicht auch zwischen diesen noch geschieden werden soll, ist nicht klar ersichtlich. Immerhin scheint nach Heines Worten[3]): „das Strafmündigkeitsalter muß weiter hinausgeschoben werden, und es muß Straffreiheit eintreten, nicht bloß, wenn wie heute der Täter nicht die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht[4]), sondern auch, wenn er nicht die zur Überwindung des verbrecherischen Impulses erforderliche Charakterreife besessen hat" letzteres der Fall zu sein. —

Über den Begriff der geistigen Minderwertigkeit werden wir m. E. nirgends in der sozialdemokratischen Literatur weiter aufgeklärt.

„Ist der Zweck des Strafvollzugs erreicht, so ist der Verurteilte auch vor Ablauf der Strafzeit zu entlassen." (B. III).[5]) Für eine weitere Einsperrung im Interesse des Schutzes der Gesellschaft liegt ja kein Grund vor. Von eigentümlichen Anschauungen geht unser St. G. B. § 23 aus. Es fordert zur vorläufigen Entlassung 1) mehr als einjährige Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe, Verbüßung von dreiviertel, mindestens aber einem Jahre der dem Gefangenen auferlegten Strafe und 3) gute Führung während dieser Zeit. (Natürlich auch Zustimmung des Sträflings).

---

1) Vgl. Heinemann. Die verwahrloste und verbrecherische Jugend. Sozialpolitisches Zentralblatt. III. Jahrgang, Nr. 14.

2) Marx. Das Kapital, Bd. I S. 450. „Um sie (die Kinder, die in ihrer Schulzeit bereits in Fabriken tätig sind, um ihr Brot zu verdienen, D. Verf.) zu ihrem Werke zu befähigen, ist eine intellektuelle Erziehung irgend einer Art nötig, sie haben wenig Gelegenheit für Geschick und noch weniger für Urteil; ihr Lohn wächst nicht verhältnismäßig, wie sie selbst heranwachsen. Sobald sie zu alt für ihre kindische Arbeit werden, entläßt man sie. Sie werden Rekruten des Verbrechens."

3) Heine. Sozialistische Monatshefte, 1903, Bd. I S. 33.

4) Vgl. St.G.B. § 56 I. „Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß."

5) Würde es sich nicht empfehlen, zur Prüfung der Frage, ob der Sträfling nun sozialtauglich ist, besondere Strafvollzugsämter zu schaffen?

Die gute Führung kann aber nie mehr als ein Symptom der sozialen Tauglichkeit sein. Das Erfordernis einer längeren Strafe ist wohl deshalb aufgenommen, weil man geglaubt hat, daß nur eine gute Führung während längerer Dauer die Besserung des Gefangenen verbürge.

„Dem Entlassenen gegenüber hat der Staat eine Fürsorgepflicht zur Beschaffung von Arbeit." (B. IV). Nur durch Anerkennung einer solchen Pflicht wird man nach sozialdemokratischer Ansicht die Rückfälligkeit mindern. „Die Rückfälligkeit der Verbrecher läßt sich nur dadurch verhüten, daß man die soziale Notwendigkeit des Verbrechens beseitigt und den entlassenen Sträflingen Arbeitsgelegenheit verschafft. Privatvereine sind hierzu nicht imstande. Es ist das auch keine Sache der Mildtätigkeit, sondern eine Pflicht des Staats." [1]) Aber diese Pflicht des Staates besteht nicht, wie von Sozialdemokraten angenommen wird, gegenüber dem Verbrecher, sondern gegenüber der Gesellschaft im Interesse ihrer Sicherheit, genau wie es auch die Pflicht des Staates gegenüber der Gesellschaft ist, Gefängnisse zu bauen. Es ist nicht ein Recht auf Arbeit seitens des Verbrechers, sondern ein Recht der Gesellschaft auf Beschäftigung des Gefangenen. Daher ist es grundfalsch zu sagen [2]): „Wenn der Staat die Pflicht übernimmt, dem entlassenen Sträfling Arbeit zu schaffen, so schließt das die Anerkennung des Rechts auf Arbeit ein, denn der Staat kann offenbar den Verbrechern kein Recht zugestehen, das er freien und ehrlichen Arbeitern verweigert."

Nach dieser Anschauung rechtfertigt sich die Frage: Muß der Staat nicht für Unterkunft und Ernährung der freien Arbeiter sorgen, da er diese doch Verbrechern gewährt? Doch, wenn man selbst zugibt — was m. E. nicht richtig ist — daß das Recht auf Arbeit ein Recht der Verbrecher sei — kann nicht die Verwirklichung des Rechts bei den Verbrechern möglich, bei freien Arbeitern unmöglich sein [3])? Und soll ich das Gute lassen, weil ich das Bessere nicht vollbringen kann? Und vielleicht ist das allgemeine Recht auf Arbeit gar nicht das Bessere, vielleicht führt es, was bei den Verbrechern nicht der Fall zu sein braucht — zur allgemeinen Faullenzerei. Ich behaupte

---

1) Fürsorge für entlassene Sträflinge. Neue Zeit, 2. Jahrg. S. 20. Über die Tätigkeit der privaten Fürsorgevereine wird hier folgendes Urteil abgegeben: „Genug, die „Asyle" und „Rettungshäuser" sind verfehlte Schöpfungen, und verfehlt ist die Tätigkeit der Fürsorgevereine."

2) Neue Zeit, 2. Jahrg. S. 20.

3) Liebknecht. Protokoll des Erfurter Parteitags „Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gehört aber schon in das Traumland des Rechts auf Arbeit."

dies nicht, ich zeige nur, daß der von sozialdemokratischer Seite gezogene Schluß in keiner Weise zwingend ist.

Von den Nebenstrafen — denn als solche kann man Polizeiaufsicht und Einsperrung in ein Arbeitshaus etc. wohl bezeichnen — sind den Sozialdemokraten natürlich vor allen Dingen die verhaßt, deren Verhängung in die Willkür der Polizei gestellt sind. So lautet denn auch eine Forderung von ihr (A V) „Beseitigung des Rechts auf Überweisung an die Landespolizeibehörde und auf Stellung unter Polizeiaufsicht." [1]) Am besten kommt die Anschauung der Sozialdemokratie über diesen Punkt in den folgenden Worten der Reichstagsrede Heines vom 27. Februar 1904 zum Ausdruck:

„Ich weise auf die Tatsache hin, daß wir in Deutschland noch immer den ungeheuerlichen Zustand haben, daß über gewisse Menschen Zuchthausstrafe im Verwaltungswege erkannt werden kann. Es handelt sich um die sog. Vagabonden, Landstreicher und Leute, die unter dem Zwange der tiefsten Not wegen Bettelei mit der Justiz in Konflikt gekommen sind. Wie liegen die Dinge da? Da kann der Richter wegen der eigentlichen Tat den Bettler nur zu Haftstrafe verurteilen, aber er kann dann den Verurteilten den Verwaltungsbehörden ausliefern, in deren Machtbereich es liegt, ihn ohne jedes unparteiliche Urteil bis zu zwei Jahren in Anstalten zu stecken, die mit dem Zuchthaus auf einer Stufe stehen."

Schon hier zeigt sich das Bestreben der Sozialdemokratie, die Macht der Verwaltungsbehörden und der Richter nach Möglichkeit einzuschränken. Diese Tendenz ist nach ihr eine Tendenz des Rechtsstaates. Denn es ist eine Elementarforderung des Rechtsstaats, daß der Staat nur dann strafen darf, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt. Nicht von dem Richter, sondern von dem Gesetz soll das Urteil abhängig sein. In diesem Sinne nennt v. Liszt das Strafgesetzbuch die magna charta des Verbrechers. Der Tatbestand, an den sich die Strafe knüpft, muß genau im Gesetz bezeichnet sein. Gerade die Sozialdemokratie fordert die Durchführung dieses Grundsatzes, weil sie an die böse „Klassenjustiz" und an die bösen „Klassenrichter" glaubt, die jedes Gesetz zu Ungunsten der Sozialdemokratie auslegen. Sie ist ja der festen Überzeugung, daß die Richter bewußt oder unbewußt so handeln, wie es Mittelstaedt einmal vom deutschen Richterstand bezüglich der Anwendung des Paragraphen über den groben Unfug behauptet hat: „Da die böse Sozialdemokratie nun einmal nicht mehr in der Zwangsjacke des drakonischen Ausnahme-

1) Vgl. St.G.B. § 362, § 38, § 39 und von Liszt a. a. O. § 63 I, II.

rechts steckt, muß das gemeine Recht die erforderlichen Handhaben zu der gewünschten Fesselung darbieten. Da das gemeine Strafrecht aber nicht darauf zugeschnitten ist, speziell gegen die Sozialdemokratie Waffen herzugeben, so muß man diese Normen fein säuberlich durch juristisches Dehnen und Pressen dazu brauchbar machen. Noch haben wir, die Vertreter der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung, die richterliche Gewalt in Händen, machen wir davon rücksichtslos Gebrauch gegen den Todfeind unserer Staats- und Gesellschaftsordnung, ehe die soziale Revolution über uns kommt. So etwa fühlen, so denken die bewußtesten und ehrlichsten Köpfe des deutschen Richterstandes, denen die übrigen wohl oder übel nachgiebig folgen." [1])

Möglich ist nach der Ansicht der Sozialdemokratie diese Rechtsprechung nur dadurch, daß die strafrechtlichen Begriffe zu weit gefaßt sind. „Ich möchte darauf hinweisen, daß die tiefgehende Unzufriedenheit mit unserer Rechtsprechung, die vorhanden ist, wesentlich hervorgerufen wird durch die grenzenlose Ausdehnung gewisser strafrechtlicher Begriffe, an die sich die Strafgesetzgebung nach und nach gewöhnt hat." [2]) Diese Erwägungen haben zu der Forderung geführt (A II): „Beseitigung aller dehnbaren Begriffe aus dem Strafgesetzbuch und scharfe Präzisierung der Strafvorschriften."

Nur Edmund Fischer billigt diese Forderung prinzipiell nicht. Es liegt für keinen Juristen ein Grund vor, sie nicht gutzuheißen. Man kann auch zugeben, daß die Fassung mancher Paragraphen verschwommen ist. Insbesonders darf man dies von dem von allen Seiten angefeindeten Paragraphen über den groben Unfug behaupten, von dem der schöne Spruch gilt:

„Was man nicht definieren kann,
Sieht man als groben Unfug an."

Es liegt im Interesse der Rechtswissenschaft — und das stellt eine ihrer Hauptaufgaben dar — die Begriffe durch- und auszubilden. Wie aber denkt sich die Sozialdemokratie die Durchführung

1) Vgl. Haases Referat a. a. O. S. 362.

2) Heine in der Reichstagssitzung vom 1. März 1904. Dasselbe wie von der Justiz gilt auch von der Verwaltung. Vgl. Heines Reichstagsrede vom 9. Dezember 1907 (zitiert nach dem „Vorwärts", Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 10. Dezember 1907.) „Die (Verwaltungs- und Gerichts- D. V.) Behörden haben sich der ihnen durch die allgemeine Begriffsfassung unserer Gesetze verliehenen Freiheiten nicht fähig und nicht würdig erwiesen, und es bleibe deshalb nichts anderes übrig, als sie wieder an die Kette zu legen."

dieser Aufgabe? Nur Heine hat sich hierüber in einigen Artikeln und mehrere Male auch im Reichstag geäußert, sodaß man annehmen kann, daß er auch hierin der Mund der Partei ist. Man verfährt radikal. Im folgenden sei der Gedankengang Heines wiedergegeben. Die mangelnde Schärfe der Begriffe ist ein Unglück. Können die Begriffe jemals überhaupt präzis genug sein? Werden sie nicht immer auch Willkürlichkeiten zulassen? Man muß die Axt an die Wurzel legen. Die Begriffe selbst sind das Gefährliche. „In der Begriffsjurisprudenz liegt die Möglichkeit einer ungeheuren Willkür." [1]) Tod also der Begriffsjurisprudenz! Da man aber die Todesstrafe nicht mehr fordern darf, so schlägt man die Begriffsjurisprudenz zum Krüppel. „Die Definitionen unseres Strafrechts — übrigens auch unseres Zivilrechts — sind viel zu allgemein. Das Gesetz ist viel zu allgemein und lange nicht genug kasuistisch gehalten." [2])

Was beweist uns denn Heine? Die Begriffsjurisprudenz kann große Nachteile im Gefolge haben. Allerdings, sie ist nicht vollkommen, wie alles Menschenwerk. Doch deshalb Kampf gegen das Unvollkommene, gegen das Menschliche? Schließt die Freiheit die Willkür aus? Warum dann der Kampf für die Freiheit? Doch, so antworten die Sozialdemokraten, wir kämpfen nicht gegen die Begriffsjurisprudenz als solche, wir wollen nur die mit ihr verbundene Willkürlichkeit in der Rechtsprechung durch die Präventivmaßregel der mehr kasuistischen Fassung des Gesetzes verhindern. Wir lassen Marx reden: „Ihr haltet es für Unrecht, Vögel einzufangen. Ist der Käfig nicht eine Präventivmaßregel gegen Raubvögel, Kugeln und Stürme?"

Man täusche sich nicht! Man will der Begriffsjurisprudenz als solcher zu Leibe gehen, denn mehr Kasuistik heißt Beschränkung der Begriffsjurisprudenz.

Dieser Kampf gegen die Begriffsjurisprudenz ist — dessen mögen die Sozialdemokraten sich bewußt werden — ein Kampf *gegen das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz.*[3]) Das Gesetz gebietet, einen Menschen zu verurteilen, während es einen

1) Heine. Reichstagssitzung vom 1. März 1904.

2) Heine. Reichstagssitzung vom 1. März 1904. Vgl. auch Heine: Sozialistische Monatshefte 1906 S. 749. „Im Gegenteil, die strafrechtlichen Bestimmungen müssen weit schärfer und klarer umgrenzt werden, sodaß jeder Mißbrauch ausgeschlossen ist (!) Dabei sind weniger allgemeine Begriffe zu verwenden, aus denen die Justiz schließlich machen kann was sie will, sondern es sind *mehr kasuistische spezielle Regeln für Einzelfälle* aufzustellen."

3) Insofern als wesensgleiche Taten eine durchaus verschiedene Behandlung von dem Gesetze erfahren.

weit schädlicheren vielleicht freilassen muß. Und — das ist eben das Schlimme — das Gesetz ist sich dessen bewußt und will und kann nichts anderes erstreben, wenn es kasuistisch bleiben will[1]). Nur der Begriff kann hier erlösen.

Diese Nachteile der kasuistischen Regelung fühlt auch Heine deutlich, wenn er in der angeführten Reichtagsrede fortfährt: „Ich weiß ganz genau, daß Sie mir erwidern können, daß das zu Härten führen kann. Aber Härten, wenn sie in gesetzlicher Weise geschehen, sind immer noch besser als Willkürlichkeiten."

Nichts weniger als das! Nur Toren können glauben, daß Menschen frei von Fehl, frei von Irrtum sind. Fehlsprüche hat es gegeben und wird es ewig geben. Aber das Recht haben wir verwirkt, über Fehlsprüche zu klagen, wenn wir das Recht selbst zu Härten, zu Ungerechtigkeiten zwingen. Besser ein schlechter Diener als im Dienste des Schlechten! Mag die Achtung vor dem Richter einmal schwinden, die vor dem Gesetz darf, soll es nicht! Was Heine und mit ihm die Sozialdemokraten wollen, kann man dahin zusammenfassen: Statt der ungleichen Anwendung des Prinzips der Gleichheit, die gleiche Anwendung des Prinzips der Ungleichheit.

Der in Forderung A II verlangten Beschaffenheit der Gesetze widersprechen nach Anschauung der Sozialdemokraten die politischen Gesetze. Denn diese sind nach Anschauung der Sozialdemokratie bloße Tendenzgesetze, d. h. Gesetze, die nicht die Tat, sondern nur die Gesinnung bestrafen, Gesetze, bei denen die Gesinnung die sonst straflose Tat zur strafbaren macht. Das politische Delikt ist also hier als reines Gesinnungsdelikt aufgefaßt. Das ist m. E. eine vollständig unrichtige Auffassung der politischen Verbrechen.[2]) Doch würde eine Widerlegung dieser Anschauung zu weit führen. Von

---

1) Kann doch nie ein Fall dem andern gleichen, und das Wesensähnliche (das Strafbare) darf die Kasuistik in mehreren Fällen nicht suchen, sonst dient sie der Begriffsjurisprudenz. Diese nur kämpft für die Gleichheit, strebt nach Gleichheit. Für das Strafrecht ist die kasuistische Regelung des Gesetzes unverhältnismäßig schlimmer als für das Zivilrecht, weil dort das Analogieverbot besteht. Im übrigen schlägt die Sozialdemokratie mit ihrem Wunsch nach kasuistischer Regelung m. E. ihrer eigenen Forderung der Verschärfung der Begriffe ins Gesicht.

2) Jedes Delikt (als Handlung) ist Gesinnungsdelikt. Ich unterscheide: Der Angriff gegen die Gesellschaft, der als Verbrechen gebrandmarkt wird, kann als Angriff gegen die Gesellschaftsordnung als solche geplant sein — dann liegt ein politisches Verbrechen vor — oder aber gegen Rechtsgüter einzelner, sodaß die Störung der Gesellschaftsordnung nicht der Zweck, sondern nur die unvermeidliche Folge des Angriffs ist — dann liegt ein gemeines Verbrechen vor.

diesen gesinnungs-politischen Gesetzen, „die stets auf Gesinnungslosigkeit basieren," sagt nun schon Marx:[1])

„Gesetze, die nicht die Handlung als solche, sondern die Gesinnung des Handelnden zu Hauptkriterien machen, sind nichts als positive Sanktionen der Gesetzlosigkeit . . . Nur insofern ich mich äußere, in die Sphäre des wirklichen trete, trete ich in die Sphäre des Gesetzgebers. Für das Gesetz bin ich gar nicht vorhanden, gar kein Objekt desselben, außer in meiner Tat. Sie ist das Einzige, woran es mich (wohl: sich d. V.) zu halten hat; denn sie ist das Einzige, wofür ich ein Recht der Existenz verlange, ein Recht der Wirklichkeit, wodurch ich also auch dem wirklichen Recht anheimfalle. Allein das Tendenzgesetz bestraft nicht allein das, was ich tue, sondern das was ich außer der Tat meine. Es ist also ein Insult auf die Ehre des Staatsbürgers, ein Vexiergesetz gegen meine Existenz.

Ich kann mich drehen und wenden, wie ich will, es kommt auf den Tatbestand nicht an. Meine Existenz ist verdächtig, mein innerstes Wesen, meine Individualität wird als eine schlechte betrachtet, und für diese Meinung werde ich gestraft. Das Gesetz straft mich nicht für das Unrecht, was ich tue, sondern für das Unrecht, was ich nicht tue. Ich werde eigentlich dafür gestraft, daß meine Handlung nicht gesetzwidrig ist, denn nur dadurch zwinge ich den milden, wohlmeinenden Richter, an meine schlechte Gesinnung, die so klug ist, nicht ans Tageslicht zu treten, sich zu halten.

Das Gesinnungsgesetz ist kein Gesetz des Staates für die Staatsbürger, sondern das Gesetz einer Partei gegen eine andere Partei. Das Tendenzgesetz hebt die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz auf. Es ist ein Gesetz der Scheidung, nicht der Einung, und alle Gesetze der Scheidung sind reaktionär. Es ist kein Gesetz, sondern ein Privilegium. Der eine darf tun, was der andere nicht tun darf" etc.

Ähnlich äußerte sich Heine[2]) im Reichstag und noch drastischer Kunert:[3]) „Was ist das politische Delikt? Es ist eine mythisch

---

1) Aus dem literarischen Nachlaß von Karl Marx, Friedrich Engels und Ferdinand Lassalle. Herausgegeben von Franz Mehring. 1. Bd. Die Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags. Debatten über Preßfreiheit und Publikation der landständischen Verhandlungen. S. 153/54. — Vgl. hierüber auch Dr. Feder. Die Gesinnung des politischen Verbrechers a. a. O.

2) Heine. Reichstagssitzung vom 2. März 1906.

3) Kunert. Reichstagssitzung vom 23. Februar 1906. Kunert ist sich offenbar über den Begriff der politischen Vergehen nicht klar.

juristische Fiktion; es handelt sich um ein etwas, das in den Augen vorurteilsfreier und unterrichteter Leute überhaupt nicht als Vergehen betrachtet wird und so ist das politische Delikt im Grunde genommen nichts weiter als ein schlechtes Geschäft, das der Staat bezw. die Staatsfunktionäre mit einem Staatsbürger, z. B. wiederholt mit mir gemacht haben, alles übrige ist Brimborium (?) und juristisches Geflunker." (?) Welch Wunder also, daß die Sozialdemokratie für Beseitigung der politischen Prozesse, die nach ihrer Meinung „der Tod der Gerechtigkeit" (?) sind, eintreten. Nach ihrer Ansicht liegt die Erfüllung dieser ihrer Forderung im Interesse der Herrschenden selbst, denn „mag sie (die wegen politischer Verbrechen Verurteilten d. V.) treffen, was sie will, sie werden den Lorbeerkranz des gefallenen Helden und die Palme des Märtyrers heimnehmen."[1])

Im Kreise dieser Gedanken liegt die Forderung (A III): „Beseitigung aller Strafbestimmungen gegen die freie Meinungsäußerung und das freie künstlerische Schaffen, sowie gegen die Bestrebungen auf Verbesserung der Lebenslage der Arbeiterklasse.

Dagegen Schutz der Arbeitskraft gegen Ausbeutung und Erweiterung des Notstandsrechts."

Diese Forderungen tragen den Stempel der Politik auf der Stirn. Sie zeigen uns deutlich die Partei als Arbeiterpartei, als Kampfpartei, die immer neue Massen erobern will. Um wirken zu können, muß sie ihre Ideen frei propagieren können.

Die freie Meinungsäußerung ist Erfordernis eines jeden konstitutionellen Staates, d. h. eines jeden Staatswesens, in dem der Angehörige nicht nur Objekt, sondern auch Subjekt der Gesetzgebung und der Verwaltung ist, wo er mitzureden hat. Die freie Meinungsäußerung muß erfolgen können in Wort und Schrift.

Daher fordern die Sozialdemokraten einerseits freies Vereins- und Versammlungsrecht. Bis jetzt war ja die Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts den Einzelstaaten überlassen. Nun sollen wir endlich ein von Reichs wegen geregeltes Vereins- und Versammlungsrecht bekommen, das aber, so wie es vorliegt, den Sozialdemokraten recht wenig gefällt[2]) Schon im Jahre 1899 wurde aber die landesrechtliche Kompetenz auf diesem Gebiet durch ein Reichsgesetz ein wenig eingeschränkt,[3]) nach dem inländische Vereine jeder Art mit einander in Verbindung treten dürfen,[4]) und die ent-

1) Heine. Reichstagsrede vom 2. März 1906.
2) Vgl. Heine. Reichstagsrede vom 9. Dezember 1907.
3) Reichsgesetz vom 6. Dezember 1899.
4) Diese Bestimmung sollte nach einem Antrag der Sozialdemokratie bereits

gegenstehenden landespolizeilichen Bestimmungen, die nur noch in Preußen bestanden, aufgehoben werden. Damit hat man auch einen Herzenswunsch der Sozialdemokratie erfüllt.[1])

Wie wichtig freies Vereins- und Versammlungsrecht den Sozialdemokraten ist, geht schon daraus hervor, daß bereits im Jahre 1878 von den radikalsten Sozialdemokraten Most-Kapell der Antrag gestellt wurde:

„Alle Einwohner des Deutschen Reiches haben das Recht ohne polizeiliche Anmeldung oder Genehmigung zu jeder Zeit und in jedem Orte — unter freiem Himmel wie in geschlossenen Räumen — sich zu versammeln und Vereine zu politischen Zwecken zu gründen.

Alle Vereins- und Versammlungsgesetze der deutschen Einzelstaaten sind aufgehoben."

Seit 1893/94 bringen die Sozialdemokraten regelmäßig den Antrag ein:

§ 1. „Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts[2]) haben das Recht, sich zu versammeln.

Zur Veranstaltung und Abhaltung von Versammlungen bedarf es weder einer Anmeldung bei einer Behörde, noch einer Erlaubnis durch eine Behörde. Versammlungen und Umzüge, die auf öffent-

---

in das B.G.B. aufgenommen werden. Vgl. über Vereins- und Versammlungsrecht den Aufsatz von Wilhelm Schröder. Vereinsgesetz und positive Tätigkeit. Sozialistische Monatshefte, 1907, Bd. II S. 509ff.

1) Vgl. die Rede Grillenbergers auf dem Parteitag zu Halle. S. 224ff. Protokoll über die Verhandlungen des Parteitags zu Halle.

2) Vgl. hierzu: Bericht üb. d. sozialdemokratische Frauenkonferenz in München (Protokoll des Parteitags zu München, S. 288ff.) Resolution über den Punkt:

„Vereins- und Versammlungsrecht".

„Die Konferenz erhebt nachdrücklich Protest gegen die vereinsgesetzlichen Bestimmungen, welche in einer Reihe deutscher Bundesstaaten das Vereins- und Versammlungsrecht des weiblichen Geschlechts beschränken und ihm dadurch eine unwürdige, seine Interessen schädigende Ausnahmestellung anweisen. Sie brandmarkt insbesondere die Praxis dieser Bestimmungen, welche mittels kühner Interpretationskunststücke das kümmerliche gesetzliche Recht des weiblichen Geschlechts für die Proletarierin aufs äußerste einschränkt, ja aufhebt, für die Frauen des werktätigen Volkes und die Damen der besitzenden Klassen zweierlei Recht schafft, einen unglaublichen Wirrwarr der Begriffe über gesetzlich Zulässiges und Verbotenes und eine Rechtsunsicherheit ohne Gleichen erzeugt.

Die Konferenz fordert für das Deutsche Reich ein einheitliches und freiheitliches Vereins- und Versammlungsgesetz, das auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete Frauen wie Männern das gleiche Recht zuerkennt. Solange diese Forderung nicht erfüllt ist, macht sie es den Genossinnen zur Pflicht, in Gemeinschaft mit den Genossen dafür zu sorgen, daß die vielfach beliebte Praxis des zweierlei Rechts und der Textesdeutung energisch zurückgewiesen und bekämpft wird."

lichen Straßen und Plätzen stattfinden, sind spätestens 6 Stunden vorher durch den Veranstalter oder Einberufer bei der mit der Ordnung des öffentlichen Verkehrs betrauten Ortsbehörde anzuzeigen.

§ 2. Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts haben das Recht, Vereine zu bilden.

§ 3. Alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Gesetze und Verordnungen einschließlich dener, welche die Verabredung und Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Beschäftigungsbedingungen hindern, untersagen oder unter Strafe stellen, sind aufgehoben.

§ 4. Wer die Ausübung der im vorstehenden Paragraphen gewährleisteten Rechte hindert oder zu hindern versucht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft."

Eine Erörterung dieses Antrages ist wohl für uns überflüssig.

Andrerseits fordert die Sozialdemokratie freie Meinungsäußerung „in Schrift." Hier heißt vor allem das Losungswort: „Preßfreiheit."

Damit ist unvereinbar die Zensur. Sie ist dem sozialdemokratischen Gedankengang nach die Mißgeburt polizeilicher Willkür und Überhebung. Am schneidendsten von den Sozialdemokraten hat Marx das Wesen der Zensur bloßgelegt.[1]) In seinen Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion (vom 24. Dezember 1841) schreibt er:

„Die wahre im Wesen der Preßfreiheit selbst gegründete Zensur ist die Kritik; sie ist das Gericht, das sie aus sich selbst erzeugt. Die Zensur ist die Kritik als Monopol der Regierung; aber verliert die Kritik nicht ihren rationalen Charakter, wenn sie nicht offen, sondern geheim, wenn sie nicht theoretisch, sondern praktisch, wenn sie nicht über den Parteien, sondern selbst eine Partei, wenn sie nicht mit dem scharfen Messer des Verstandes agiert, sondern mit der stumpfen Scheere der Willkür, wenn sie die Kritik nur ausüben, nicht ertragen will, wenn sie sich verleugnet indem sie sich gibt, wenn sie endlich so unkritisch ist, ein Individuum für die Universalweisheit, Machtsprüche für Vernunftsprüche, Tintenflecke für Sonnenflecke, die krummen Sprüche des Zensors für mathematische Konstruktionen und Schläge für schlagende Argumente zu versehen."

1) Da Marx' Ausführungen sich auf die Zensur in jeglicher Gestalt beziehen so ist die Wiedergabe des Zitats nicht nur aus historischem Interesse gerechtfertigt.

Und den unversöhnlichen Gegensatz zwischen Preßgesetz und Zensur gibt Marx folgendermaßen wieder:

„Im Preßgesetz straft die Freiheit. Im Zensurgesetz wird die Freiheit bestraft. Das Zensurgesetz ist ein Verdachtsgesetz gegen die Freiheit. Das Pressgesetz ist ein Vertrauensvotum, das die Freiheit sich selbst gibt. Das Preßgesetz bestraft den Mißbrauch der Freiheit. Das Zensurgesetz bestraft die Freiheit als einen Mißbrauch. Sie (wohl: es d. V.) behandelt die Freiheit als eine Verbrecherin oder gilt es nicht in jeder Sphäre für Ehrenstrafe unter polizeilicher Aufsicht zu stehen? Das Zensurgesetz hat nur die Form eines Gesetzes. Das Preßgesetz ist ein wirkliches Gesetz."

Diese Anschauung über die Zensur teilt die Sozialdemokratie noch heute.[1])

Da der Kampf für ein wahrhaft freiheitliches Preßgesetz nach sozialdemokratischer Anschauung heute noch vergeblich ist, so hat die Sozialdemokratie, fußend auf unserem geltenden Preßgesetz, einen Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Reichsgesetzes über die Presse aufgestellt, damit wenigstens die schlimmsten Fehler des Preßrechts oder besser der Rechtsprechung in diesem Punkte ausgemerzt werden. Von diesem Vorschlag sagt Heine:[2]) „Wenn wir Vorschläge zur Verbesserung des bestehenden Preßrechts machen, erkennen wir damit dessen Grundlagen noch keineswegs als richtig an."

Der verantwortliche Redakteur ist unter den heutigen Zuständen eine, wenn mitunter auch traurige, so doch unentbehrliche Figur. Seine Aufgabe ist oft die, für Fehler anderer büßen zu müssen, verantwortlich für etwas zu sein, wofür er nicht verantwortlich ist.

„Die Schwierigkeit, in Preßsachen den Anklagebeweis zu führen, wenn objektiv der Tatbestand einer strafbaren Handlung in einer periodischen Druckschrift enthalten ist, (und nur bei ihr haben wir überhaupt die Einrichtung des verantwortlichen Redakteurs d. V.) aber die Anonymität des Verfassers und die der Beobachtung sich entziehende Tätigkeit des Redakteurs nur schwer erkennen läßt, in welcher Weise einzelne Personen an der Begehung der Tat beteiligt sind, haben in allen Kulturländern zur Schaffung des verantwortlichen Redakteurs und zu gewissen Ausnahmebestimmungen gegenüber der periodischen Presse geführt, welche den Zweck hatten, die durch die Öffentlichkeit und Verbreitung der Tagespresse besonders gefährlichen Straftaten der Presse nicht mangels eines erkennbaren

1) Vgl. Stadthagen. Reichtagsrede vom 6. Februar 1901.

2) Heine. Notwendige Reformen im Strafrecht. Sozialistische Monatshefte, 1901, S. 243ff.

Täters ungestraft zu lassen."[1]) Während nun unser heutiges Gesetz den verantwortlichen Redakteur packt, weil es den wahren Sünder nicht fassen kann, verlangen die Sozialdemokraten im Interesse der Meinungsfreiheit, daß man den verantwortlichen Redakteur packe, damit der wahre Sünder nicht bestraft werde. Haftet der Redakteur jetzt gewissermaßen subsidiär, so soll er haften allein und primär (als Ersatz). Einsperrung eines anderen Menschen als des verantwortlichen Redakteurs für einen Artikel strafbaren Inhalts, weil man diesen anderen für den Täter hält, Zeugniszwang u. dgl. muß nach dieser Forderung entfallen.

Ferner verlangt die Sozialdemokratie, daß der Beginn der Verjährung eines Preßdelikts von der ersten Verbreitung der Druckschrift an gerechnet werde.[2]) In scharfer Weise wendet sich die Sozialdemokratie gegen die Auffassung, die in der Neuauflage einer Druckschrift eine neue selbständige Tat sieht (so v. Schwarze, v. Liszt, Delius, Appelius) und nach der demnach der Redakteur, der wegen dieser Schrift schon einmal freigesprochen worden ist, noch einmal vor die Schranken des Gerichts geladen werden kann.

Diese Wünsche und Gedanken der Sozialdemokratie haben vor allem zu folgendem sozialdemokratischen Gesetzentwurf bezüglich der Abänderung des Reichsgesetzes über die Presse geführt.

Artikel 1. Der Absatz 2 des § 20 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 erhält folgende Fassung:

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der auf der Druckschrift angegebene verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn er nicht den Nachweis führt, daß er nicht der Täter ist.

Artikel 2. In das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 ist folgender Paragraph einzufügen.

§ 21a. Ist im Inlande durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden, daß der Inhalt einer Druckschrift nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung enthält, so kann auf denselben Inhalt eine Verurteilung wegen Herstellung oder Verbreitung einer Druckschrift auch nicht in anderen Fällen und nicht unter dem Gesichtspunkt anderer bestehender Strafgesetze begründet werden, diese Wirkung haben auch Urteile, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind.

Artikel 3. Der § 22 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 erhält folgende Fassung:

1) Die strafrechtlichen Nebengesetze, herausgegeben von Stenglein. 3. Aufl., Berlin 1903. Erläuterung 1 zu § 20 des Preßgesetzes. S. 619.

2) Genaueres s. Art. 3 des Entwurfs.

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung oder den Versuch der Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie aller dem Zwecke der Verbreitung dienenden Vorbereitungshandlungen, welche auf Grund des Inhalts der Druckschrift den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erfüllen, und derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in 6 Monaten.

Die Verjährung beginnt:

1. Bei den mit der Herstellung des Inhalts der Druckschrift beschäftigen Personen (z. B. Verfasser, Herausgeber, Redakteur) mit dem Zeitpunkte, in welchem mit ihrer Zustimmung die Druckschrift veröffentlicht wird, und wenn ihre Zustimmung zu dem Zeitpunkte der Veröffentlichung nicht festzustellen ist, mit dem Zeitpunkte, in welchem sie das Manuskript zum Zwecke der Veröffentlichung aus den Händen gegeben haben,

2. beim Drucker mit der Vollendung des Drucks,

3. beim Verleger und Verbreiter mit der ersten von ihm vorgenommenen Verbreitungshandlung.

Artikel 4. In das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai ist folgender Paragraph einzuschieben:

§ 29a. Begründet der Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so ist zur Strafverfolgung ausschließlich das Gericht des Ortes zuständig, welcher der Sitz des auf der Druckschrift angegebenen Verlags ist, oder wenn die Druckschrift eine solche Angabe nicht enthält, das Gericht des Ortes, an welchem sie gedruckt ist.

Artikel 5. Das Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft. [1])

Ebenso sind natürlich die Sozialdemokraten für Abschaffung der Majestätsbeleidigungsparagraphen. Die Majestätsbeleidigung soll wie eine gewöhnliche Beleidigung behandelt werden, insbesondere soll nicht auf jede Denunziation hin vorgegangen werden, sondern nur auf Antrag des beleidigten Fürsten, und § 193 Anwendung finden. Dieser letzte Punkt liegt den Sozialdemokraten besonders am Herzen und wurde von Bebel und Liebknecht bei der Begründung des folgenden sozialdemokratischen Antrags von 1895/96 eindringlich betont unter Hinweis auf die bekannten Reden unseres Kaisers gegen die Sozialdemokratie. [2])

1) Ausführlich begründet diesen Entwurf: Heine. Notwendige Reformen im Preßrecht. Soz. Monatsschr., 1901, S. 243ff.

2) Vgl. die Reichstagssitzung vom 12. Mai 1897. S. auch Haases Referat a. a. O. S. 361.

Antrag.

§ 1. Die Paragraphen 95, 97, 99 und 101 des Strafgesetzbuches sind aufgehoben.

§ 2. Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

In letzter Zeit hat die Sozialdemokratie in ihren Wünschen betr. die Regelung der Majestätsbeleidigungen eine kleine Schwenkung gemacht. Bei der Beratung über den neuen Entwurf des Gesetzes über Majestätsbeleidigung, mit dem die Sozialdemokratie recht unzufrieden ist, hat sie sich scharf gegen das Erfordernis der Einholung der Genehmigung zur Verfolgung der Majestätsbeleidigung durch die Justizbehörde ausgesprochen.[1]) Die hierbei von ihr geäußerten Befürchtungen (vgl. Anm. 134) treffen aber — vielleicht sogar in verstärktem Maße — auch für das Antragserfordernis zu.[2])

Weiter tritt die Sozialdemokratie für die Aufhebung des Gotteslästerungsparagraphen (St.G.B. § 166) ein.[3]) — Nur solange man glaubte, daß Gott an der unschuldigen Gesellschaft die ihm von dem einzelnen angetane Schmach furchtbar räche, nur solange man den gotteslästerlichen Gedanken hegte, daß der allmächtige Gott Sachwalter für sich hinieden brauche, hatte die Bestrafung der Gotteslästerung Berechtigung. Aber auch aus dem Grunde, daß der Gotteslästerungsparagraph ein reines Tendenzgesetz ist, ist er verfehlt. Der Gotteslästerer will nicht Gott lästern. Ist er doch von dessen Nichtexistenz überzeugt! Nicht einmal den dolus eventualis hat er zu einer solchen Schmähung. Denn wer könnte Gott lästern, wenn er auch

---

1) S. Heines Reichstagsrede vom 23. November 1907. „Aber ich muß doch sagen, wenn man hier die Verfolgungen abhängig machen will von der Genehmigung der Justizbehörde, so befürchte ich, daß dieser und jener Richter, wenn die Akten anfangen mit der Genehmigung der obersten Justizbehörde zur Strafverfolgung, doch vielleicht nicht das Rückgrat haben könnte, freizusprechen, daß er das, was nur Genehmigung ist, auffassen könnte, als wäre es ein Wunsch der Verurteilung."

2) Dabei übersehe ich den praktischen Unterschied zwischen Antrags- und Genehmigungserfordernis nicht, der darin besteht, daß in manchen Fällen, in denen ein Antrag nicht gestellt werden würde, die Genehmigung nicht versagt werden wird. Dieser Unterschied kann doch aber nur bei der Frage nach Antrags- oder Genehmigungserfordernis in Betracht gezogen werden.

3) Für die Geschichte des Gotteslästerungsparagraphen vgl. Lehn: Der Gotteslästerungsparagraph im Deutschen Reichsstrafgesetzbuch. Die Zukunft 1877/78. Lehn verlangt Aufhebung des § 166 oder wenigstens Bestrafung als Übertretung. Dagegen hat L. den oben von mir aufgedeckten Charakter des Gesetzes als Tendenzgesetz nicht erkannt. Im übrigen hat sich in Preußen auch ein Pfarrertag (1907) für Aufhebung des § 166 ausgesprochen.

nur an die Möglichkeit seines Seins glaubte? Nein! Nur die Anschauung des anderen über Gott, dessen Weltanschauung, will der Lästerer verächtlich machen. Die tiefste Herzensüberzeugung, das Höchste, was der Mensch besitzt, zu schmähen, ist ein rohes und gemeines Unterfangen, — wenn man auch über die Frage der Strafbarkeit desselben streiten kann. Darin aber, daß der Paragraph 166 nur eine Weltanschauung schützt, zeigt sich m. E. der Charakter des Gesetzes als Tendenzgesetz.

Ebenso ist der Sozialdemokratie der § 130 ein Dorn im Auge, „dieses Monstrum" nach Mehrings Worten.[1])

Mit der Forderung der politischen Freiheit für die Arbeiterklasse geht Hand in Hand die Forderung der wirtschaftlichen Freiheit der Arbeiterklasse. Um diese zu erringen, ist einerseits: „Straflosigkeit der Bestrebungen auf Verbesserung der Lebenslage der Arbeiterklasse" (Hebung des Arbeiterstandes durch eigene Kraft) und andrerseits „Schutz der Arbeitskraft gegen Ausbeutung" (Staatshilfe gegen weitere Unterdrückung, Verelendung) „Erweiterung des Notstandsrechts" erforderlich.

Der erste Punkt: „Straflosigkeit der Bestrebungen auf Verbesserung der Lebenslage der Arbeiterklasse" enthält vor allem das Verlangen nach unbeschränkter Gewährung des Koalitionsrechts. Hierüber existiert eine umfangreiche sozialistische Literatur. Das ist auch weiter kein Wunder! Denn nach sozialdemokratischer Anschauung ermöglichen die Arbeiterkoalitionen allein eine Hebung, eine Entwicklung des Arbeiterstandes; sie sollen die bürgerliche Ordnung aus den Angeln heben. Mehr als einmal haben es die sozialdemokratischen Führer im Reichstage ausgesprochen, daß die deutsche Arbeiterschaft die ganze Sozialreform für Vereins- und Versammlungsfreiheit, für ein den heutigen Anforderungen entsprechendes Koalitionsrecht hingeben würde.[2]) So charakterisieren denn auch nach Heinemann[3]) die die Koalitionsfreiheit der Arbeiter sichernden Bestimmungen am besten den das Gesetz beherrschenden Geist.

Nun ist ja unseren Arbeitern in § 152 Gew. O. das Koalitionsrecht gewährt, in § 153 Gew. O. dagegen etwas eingeschränkt wor-

---

1) Vgl. über § 130: Mehring. Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. Bd. 2 S. 369. — Daß die Sozialdemokratie mit unserer Regelung des Hochverrats nicht einverstanden ist, versteht sich von selbst. Doch kann auf diesen Punkt hier nicht näher eingegangen werden.

2) Vgl. Schröder. Vereinsgesetz und positive Tätigkeit. Sozialistische Monatshefte. 1907, Bd. 2 S. 509ff.

3) Hugo Heinemann. Der österreichische Strafgesetzentwurf, a. a. O. S. 378.

den. § 153 sollte bewirken, daß das Koalitionsrecht nicht zum Koalitionszwang ausarte, daß brutaler Terrorismus gegen die unorganisierten Arbeiter verhindert werde.[1] Zu diesem Zweck bedroht § 153 sogar solche Handlungen mit Strafe, die nicht mit Strafe belegt werden, wenn sie zu anderen Zwecken als zur Begründung und Aufrechterhaltung einer Koalition vorgenommen werden und läßt seine Strafandrohungen nur gelten, „sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt." Dies hat Professor Brentano veranlaßt, den § 153 Gew. O. eine juristische Anomalie zu nennen. — Aus dem geschilderten Gedankengang des Gesetzes heraus muß man in dem Satze (§ 153): „Wer andere durch Anwendung körperlicher Gewalt . . . bestimmt oder zu bestimmen versucht . . . unter „andere" nur Kollegen verstehen. Tut man, wie z. B. das Reichsgericht, dies nicht, so kommt man zu Ungeheuerlichkeiten, so gerät man auf eine schiefe Ebene, bei der es keinen Halt mehr gibt. Eine Drohung im Sinn des Reichsgerichts ist auch die Ankündigung eines Streiks. Die Arbeiter in einem solchen Fall aus § 153 bestrafen, heißt § 152 illusorisch machen.[2] Unverständlich sind die Ausführungen des Reichsgerichts: „Seine Tragweite (§ 152) geht nicht weiter, als diejenigen bei Erlaß der Gewerbeordnung partikularrechtlich bestehenden Verbote und Strafbestimmungen zu beseitigen und für die Zukunft auszuschließen, welche gegen die in § 152 bezeichneten Verabredungen und Vereinigungen als solche bestanden."[3] — Die Arbeiterkoalitionen als solche haben überhaupt keine Bedeutung.

---

1) Hugo Heinemann. Zur Behandlung der Streikvergehen. S. 139. „Die Wahrnehmung berechtigter Interessen bildet mithin ein Tatbestandsmerkmal des § 153 Gew.O." — Mehring a. a. O., II, S. 270 äußert sich folgendermaßen über § 153 Gew.O.: „Nicht nur wurde den ländlichen Arbeitern das Koalitionsrecht vorenthalten, sondern auch ein besonderer Strafparagraph eingefügt, der den sogenannten Terrorismus streikender Arbeiter bändigen sollte und kautschukartig genug abgefaßt war, um bei einem nur geringen Aufwande des bösen Willens, über den die Polizei allemal verfügt, jede proletarische Lohnbewegung zu lähmen."

2) Hugo Heinemann. Zur Behandlung der Streikvergehen in der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Festschrift der Anwälte des Kammergerichts für Herrn Geheimrat Wilke. S. 151ff. „Den § 153 auf das Verhältnis von Arbeiter zu Arbeitgeber beziehen, heißt also in Wahrheit die Teilnahme am Streik überhaupt unter Strafe stellen." Ebenso Hugo Heinemann. Der Schutz der Arbeitswilligen. Die Nation. 1890, No. 23 und No. 24. Vgl. auch v. Liszt a. a. O. (1903) S. 358. Neuerdings haben die Gerichte dies auch eingesehen, vgl. den „Vorwärts" vom 17. Dezember 1907. „Gerichts-Zeitung".

3) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 21 S. 120. Über die Geschichte des Koalitionsrechts vgl. Heinemann a. a. O. und Schippel. Zur Geschichte des Koalitionsrechts. Neue Zeit. 17. Jahrgang. No. 29, 30, 31, 32.

Nur als Mittel zum Zweck, nur als Waffe, und zwar nach Anschauung der Sozialdemokratie, als die wuchtigste und schärfste Waffe des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber kann die Koalition Wert haben. Nicht als Koalition als solche — welcher Verein erlangt denn überhaupt die Rechtsfähigkeit als Verein als solcher — war diese verboten, sondern weil sie als Mittel in der Hand der Arbeiter gefährlich werden konnte. Als man daher Koalitionsfreiheit gewährte, hat man notwendigerweise den Arbeitern zugestanden, sich zu dem Zwecke, bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, zusammentun zu dürfen, hat man die Koalition als Mittel der Arbeiter im wirtschaftlichen Kampf anerkannt. Die Lebenberechtigung wurde der Koalition gesichert. Der Koalition zurufen: „Lebe, aber wirke nicht", heißt: „Sei, und sei doch nicht", heißt: „Ich dulde dich, aber erst mußt du dein Wesen also dich selbst aufgeben."

Das Ziel des Zusammenschlusses der Arbeiterschaft ist aber Erlangung höherer Löhne und kürzerer Arbeitszeit. Das Reichsgericht nennt dieses Streben ein Streben nach rechtswidrigem Vermögensvorteil, indem es als rechtswidrig den Vermögensvorteil betrachtet, auf den man einen rechtlich verfolgbaren Anspruch nicht hat. Da man weiter unter Drohung jede Androhung eines Übels versteht[1]), so hat man dem Erpresserparagraphen (§ 253 St.G.B.) eine ungeheure Ausdehnung gegeben. Der Angestellte, der seinem Chef mit der Kündigung droht, wenn er ihm nicht Gehaltsaufbesserung zusichert, ist ein Erpresser, der Käufer, der eine Ware nur dann kaufen will, wenn der Verkäufer nicht den Preis mindert, ist ein Erpresser. Tatsächlich hat man Streikführer, die dem Unternehmer mit Arbeitseinstellung drohten, wenn er ihre, resp. ihrer Kollegen Forderungen nicht erfüllte, aus § 253 St.G.B. bestraft.[2]) — Nun beruht aber der Geschäftsverkehr im wesentlichen auf Ausbeutung der Zwangslage (nicht Notlage!) eines anderen. Man zwingt den Vertragsgegner zur Annahme eines Vertrags, indem man ihm ein Übel androht, d. h. vor Augen stellt, was die Folge seiner Weigerung sein würde. Dieses Vorgehen unter Strafe stellen, heißt die gesetzlich gewährleistete Handelsfreiheit vernichten. Die Drohung der Arbeiterschaft, in den Ausstand einzutreten, wenn ihre Forderungen nicht erfüllt werden, als rechtswidrig auffassen, heißt praktisch nichts anderes als den Ar-

1) Vgl. R.G. Bd. 21, S. 117/118.

2) Genaueres s. Haases Referat a. a. O. S. 364ff. Protokoll des Parteitags zu Halle. Punkt 8. Die Stellung der Partei zu Streiks und Boykotts. Über diese Rechtsprechung läßt sich auch Professor Frank in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. 6 S. 93 sehr hart aus.

beitern das Koalitionsrecht durch Richterspruch entziehen. Denn, um uns einmal à la hauteur des principes zu stellen, die Wirksamkeit der Koalition besteht eben in dem Druck, den sie auf den Arbeitgeber in wirtschaftlicher Beziehung ausübt, besteht darin, daß sie ihn wirtschaftlich ruinieren kann, wenn er ihr nicht nachgibt. Ihr Wesen ist also die Nötigung, die Erpressung. Die Koalition mit § 153 Gew.-O. oder § 253 St.G.B. erdrosseln wollen, heißt also die Koalition durch ihre Idee umbringen. — § 253 ist also bei Arbeitseinstellung nicht anwendbar, da infolge von § 152 Gew.-O. die Widerrechtlichkeit fehlt.

Nun sagt aber das Reichsgericht: „Zur Drohung gehört der Wille, durch Ankündigung eines Übels und durch die hierdurch in dem anderen erregte Furcht ihrer Verwirklichung einen Zwang auf dessen Willen auszuüben. Wesentlich verschieden davon ist die Aufstellung einer Vertragsposition." — Eine bloße Aufstellung einer Vertragsposition um ihrer selbst willen, wird wohl im Leben sehr selten sein. Diese wird wohl vielmehr meistens eine Drohung im Sinne des Reichsgerichts sein. Sonst hätte sie ja gar keinen Sinn. Soll doch der Gegner durch sie zu einem Handeln veranlaßt werden! Dabei bleibt die Form der Ankündigung für die Erpressung ganz ohne Belang. Nur das angedrohte Übel selbst, die zu Tage tretende Entschiedenheit kann bei der Frage nach der Drohung und ihrer Widerrechtlichkeit in Betracht gezogen werden. Die Form der Ankündigung könnte vielleicht zuweilen die Entschiedenheit des Erpressers zeigen, sonst aber höchstens eine Beleidigungsklage rechtfertigen. Grundfalsch ist es also, wenn das Reichsgericht (im 21. Bd. S. 114) das höhnende Betragen der Arbeiter heranzieht.

Der springende Punkt bei der Erpressung ist demnach m. E. folgender. Die Widerrechtlichkeit des Vermögensvorteils fehlt, wenn das Mittel zur Erreichung des Vermögensvorteils nicht widerrechtlich ist. Die Drohung als Mittel zur Erreichung des Vermögensvorteils ist nicht widerrechtlich, wenn das angedrohte Übel nicht widerrechtlich ist. Dieses Übel wiederum ist nicht widerrechtlich, wenn seine Zufügung durch die Handlungsfreiheit, die für die Arbeiter durch Gewährung des Koalitionsrechts auf gemeinsame Arbeitseinstellung etc. erweitert ist, erlaubt ist. [1])

Heine und die Sozialdemokraten sind der Ansicht, daß de lege ferenda das Problem der Erpressung nur zu lösen ist nach Analogie

---

1) Wann positiv ein Übel widerrechtlich und für die Erpressung in Betracht kommend ist, soll unten S. 23 gesagt werden.

des Wucherparagraphen. (§ 302 e St.G.B.) Nach ihnen sollen Erpressungen nur dann bestraft werden, wenn sie Vorteile verschaffen wollen, die sich nicht mehr als Gegenleistung für eine Leistung, sondern als völlig rechtlose Bereicherung charakterisieren.

Dagegen bin ich der Ansicht, daß nur durch eine scharfe Scheidung zwischen Wucher, der bereits die Notlage voraussetzt, und Erpressung, die die Notlage erst schafft, etwas erreicht werden kann. Die Verschiedenheit des Mittels, des Vorgehens bei beiden Delikten drückt den Verbrechen ihr charakteristisches Gepräge auf. Nur dann liegt m. E. eine Erpressung vor, wenn das Mittel zur Erreichung des Vermögensvorteils ein vertragsfremdes, ein nicht den Grundsätzen des wirtschaftlichen Lebens, d. h. der Ausbeutung der wirtschaftlichen (Gegensatz vielleicht: sozialen) Lage entnommenes ist. Ob Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, ist gleichgültig. Der Wucher dagegen stellt sich dar als eine Verzerrung des Vertrages, eine Überspannung wirtschaftlicher Grundsätze. Insofern steckt m. E. auch in der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 21 S. 114 ff., die zwischen Drohung und Aufstellung einer Vertragsposition unterscheidet, ein richtiger Kern. [1])

Über die Folgen der heutigen Rechtsprechung äußert sich Heine [2]) folgendermaßen: „So hat man es dahin gebracht, daß Arbeiter, die sich vor Verurteilung schützen wollen, genötigt sind, jede Verhandlung, die zur Beilegung der Differenzen führen könnte, zu vermeiden und stets ohne weiteres die Arbeit niederzulegen."

In eine Sackgasse hat sich m. E. Heine mit der Behauptung verrannt, daß, wenn Leistung und Gegenleistung äquivalent sind, von

---

1) Ich muß es mir leider versagen, die oben angedeuteten Gedanken weiter zu entwickeln und zu voller Klarheit zu bringen. Nur einige Beispiele, die die Situation erhellen und, wie ich glaube, die Heineschen Anschauungen ins Wanken bringen können, mögen hier Platz finden. Erpresser ist m. E. derjenige, der einen Unternehmer zwingt, ihn gegen mäßiges Gehalt anzustellen, widrigenfalls er ein von dem Unternehmer begangenes Verbrechen der Welt kundtun werde; Erpresser ist der Krämer, der einen zwingt, eine Ware zu einem angemessenen Preise zu kaufen, widrigenfalls er eine sittliche Verfehlung des sich Weigernden veröffentlichen werde; Erpresser ist dagegen nicht der notwendig gebrauchte Angestellte, der in der Hochkonjunktur unter Androhung der Kündigung den Chef zu einem außerordentlich hohen, übermäßigen Gehalt zwingt. Dasselbe gilt auch für Androhung der sofortigen Arbeitseinstellung. Hier würde vielleicht Wucher — der allerdings in diesem Fall nicht strafbar ist — vorliegen.

2) Heine. Koalitionsrecht und Erpressung. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. 1903, S. 589 ff. Im übrigen stehen auch die meisten bürgerlichen Parteien auf dem Standpunkt, daß die Rechtsprechung in diesem Punkt auf dem falschen Wege ist, s. auch Heine a. a. O. S. 590.

einem Vermögensvorteil nicht die Rede sein kann. Der Angestellte, der keine Anstellung bekommen kann und schließlich von einem Kaufmann eine solche erpreßt (s. Anm. 2 S. 23) erlangt doch einen Vermögensvorteil. Ohne auf die anderen Bedenken einzugehen, die Heines Auffassung erwecken muß, glaube ich, daß es eine unhaltbare Voraussetzung Heines ist, Arbeitskraft als Vermögen anzusehen. Diese Voraussetzung muß Heine in unserem Beispiel machen, wenn er nicht sein Prinzip aufgeben will. Nur umgekehrt läßt sich sein Satz halten, daß nämlich, wenn Leistung und Gegenleistung äquivalent sind (objektiv) kein Vermögensnachteil vorliegen kann.

Ebenso ist nach sozialdemokratischer Meinung § 152 II außerordentlich reformbedürftig, da er den Bedürfnissen des modernen Wirtschaftslebens in keiner Weise Rechnung trägt. Besonders abhold ist er dem Abschluß von Tarifverträgen.[1])

Der Boykott ist in Beziehung auf Strafbarkeit nach denselben Grundsätzen zu behandeln wie der Streik.[2]) Er ist nur eines der Mittel der Arbeiterschaft in ihrem Kampf und nach sozialdemokratischer Anschauung durch die gewährte Koalitionsfreiheit grundsätzlich erlaubt.

Nach diesen Erörterungen wird wohl der sozialdemokratische Antrag zu § 152 Gew.-O. von 1899/1900, der am 1. Dezember 1899 im Reichstag besprochen und abgelehnt wurde, vollständig verständlich sein.

Antrag Albrecht und Genossen.

„§ 152 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Personen, welche gegen Vergütung die Leistung von Diensten oder die Herstellung von Werken unternehmen, haben das Recht, Vereinigungen zu bilden oder Verabredungen zu treffen, die eine Einwirkung auf Arbeits-, Gehalts- oder Lohnverhältnisse für die Teilnehmer oder für dritte bezwecken.

Dies gilt insbesondere für Gewerbetreibende, Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reiches, Staates, der Gemeinden und öffentlich

1) Mehring, a. a. O. II S. 270, nennt § 152 II ein günstiges Vorrecht für Schwarzbeine. Über § 152 und Tarifverträge vgl. Robert Schmidt. Die Vertragspolitik der Gewerkschaften. Sozialistische Monatshefte. 1907, Bd. I S. 33.

2) Zur Frage des Boykotts vgl. Heinemann. Die Strafbarkeit des Boykotts nach geltendem Reichsrecht. Sozialpolitisches Zentralblatt 1894. Protokoll des Parteitags zu Halle. Punkt 8. Die Sozialdemokratie verurteilt scharf die Verhängung des Boykotts über eine Person, weil diese einer anderen Partei oder Religionsgemeinschaft angehört, vgl. insbesondere die Rede Molkenbuhrs auf dem Parteitag zu Halle.

rechtlicher Korporationen, sowie für deren Rechnung geführte wirtschaftliche Betriebe, Handlungsgehilfen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner, Heimarbeiter, Hausindustrielle, Gesinde, Hofgänger, Landarbeiter, Forstarbeiter, Instleute, Einlieger, Seeleute und von Vereinigungen und Verabredungen, welche die Wahrnehmung von Berufsinteressen, die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Einstellung der Arbeit oder durch Entlassung der Arbeiter, sowie die Unterstützung Arbeitsloser und Hilfsbedürftiger bezwecken.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Alle entgegenstehenden Verbote und Strafbestimmungen sind aufgehoben.

Hinter § 152 der Gewerbeordnung werden folgende Paragraphen eingeschaltet.

§ 152a. Vereinigungen und Versammlungen der im § 152 genannten Art unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Versammlungs- Vereins- und Versicherungswesen. Insbesondere dürfen solche Vereinigungen mit anderen in Verbindung treten (dieser Wunsch ist inzwischen erfüllt) und Versammlungen veranstalten und in denselben zur Förderung der im § 152 gedachten Zwecke politische Gegenstände erörtern und auf die Versammlung und Gesetzgebung einzuwirken versuchen.

§§ 152b. Aufforderungen zur Förderung der in den §§ 252 und 152a aufgeführten Zwecke oder Unternehmungen, Geldsammlungen, welche diesen Zwecken oder Unternehmungen dienen, Mitteilungen und Erkundigungen, welche dieselben betreffen, die Verbreitung oder Verteilung von Druckschriften, welche diesen Zwecken dienen, sind jedermann gegenüber zulässig und unterliegen keinen landesgesetzlichen Bestimmungen, dürfen auch nicht als grober Unfug oder als Verletzung der Bestimmungen über Sonntagsruhe erachtet werden.

Der Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen, Straßen und in anderen öffentlichen Orten zum Zwecke solcher Aufforderungen, Mitteilungen oder Erkundigungen darf nur untersagt werden, wenn durch den Aufenthalt der Tatbestand der in den Paragraphen 115, 116, 123—125, 127 St.-G.-B. gedachten Handlungen erfüllt wird.

§ 152c. Das Verlangen, einen Arbeitsvertrag zu schließen, andere in Arbeit zu nehmen, andere Arbeitsbedingungen, insbes. höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit zu gewähren, oder bestimmte Bedingungen als Voraussetzungen für Fortsetzung oder Aufnahme der Arbeit zu er-

füllen, sowie das Verlangen einer Wohltätigkeitsanstalt, einer öffentlich rechtlichen Korporation oder einer politischen, gewerblichen oder gemeinnützigen Vereinigung eine Zuwendung zu machen, ist nicht als rechtswidrig und der dadurch erstrebte Vermögensvorteil nicht als rechtswidriger im Sinne irgend eines Gesetzes zu erachten,

§ 152 d. Ein Arbeitgeber oder Stellvertreter eines solchen, der sich mit einem anderen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter verabredet oder vereinigt, Arbeitern deshalb, weil sie an den in den §§ 152 und 152a der Gewerbeordnung genannten Vereinigungen, Versammlungen, Geldsammlungen, Aufforderungen, Mitteilungen oder Erkundigungen teilgenommen haben, ihr ferneres Fortkommen oder die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetz eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch ist strafbar."

Aber das Gesetz soll nach den Wünschen der Sozialdemokraten die Arbeiter nicht nur gewähren lassen in ihrem Kampf gegen die Unternehmer, es soll vielmehr auch da, wo die Not am größten ist zugunsten der Arbeiter eingreifen: „Schutz der Arbeitskraft gegen Ausbeutung". Vor allem verlangt die Sozialdemokratie hier harte Bestrafung derjenigen, welche die Arbeiterschutzgesetze mißachten.[1])

Weiter wird gefordert, daß der Arbeitswucher hart geahndet werde. Wir bestrafen nach § 302e St.-G.-B., der 1893 dem Strafgesetzbuch eingefügt wurde, den Arbeitswucher nur, wenn er gewohnheits- und gewerbsmäßig betrieben wird. Diese Voraussetzung soll fallen. So führte schon bei der Beratung des Wucherparagraphen im Reichstag Stadthagen aus:[2])

„So gut, wie Sie wünschen, daß bei Bewucherung eines Offiziers, der einmal in die Hände des Wucherers gefallen ist, trotzdem Strafe eintreten soll, so sehr wünsche ich, daß durch Aufnahme dieser Bestimmung im § 302e auch der nicht gewohnheits- und gewerbsmäßige, sondern nur der einmalige Bewucherer des Arbeiters — der Fall wird allerdings selten sein — gefaßt wird".

Die Stellung der Sozialdemokratie zu dem Arbeitswucher überhaupt und zu § 302e St.-G.-B. insbesondere gibt am besten der Fraktionsbericht von Singer im Jahre 1893 wieder:

1) Vgl. Heinemann. Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Sozialpolitisches Zentralblatt. 3. Jahrg. No. 6, 7, 8. Sursky. Sozialdemokratische Randbemerkungen u. s. w. a. a. O. Neue Zeit. 26. Jahrg. S. 71ff.

2) Reichstagssitzung vom 14. April 1893.

„Die sozialdemokratische Fraktion erkennt in dem Kredit- und Sachwucher nur eine in den bestehenden Rechts- und Erwerbszuständen begründete Erscheinung. Das herrschende System vollzieht durch die Besteuerung notwendiger Lebensmittel Tag für Tag die Auswucherung (?) der Volksklassen. Die auf der privatkapitalistischen Ausbeutung begründeten Produktionsweise äußert sich als eine Bewucherung der menschlichen Arbeitskraft und ist genau ebenso unsittlich und verwerflich wie der gewönliche Geldwucher. Unser Standpunkt dem Gesetz gegenüber ist in der Kommissions- und Plenarberatung sehr eingehend begründet worden. Wir haben dem Gesetz zugestimmt, obwohl wir die Hoffnung auf eine Gesundung der einschlägigen Verhältnisse nicht teilen. Die vorgenommene Ergänzung bedeutet jedoch unstreitig eine Verbesserung des bestehenden Rechtszustandes, und aus diesem Grunde konnten wir dem Gesetze unsere Zustimmung nicht versagen".[1])

Aus diesen Worten sehen wir, wie wenig scharf das Problem des Arbeitswuchers von der Sozialdemokratie gefaßt ist. Bewucherung durch Besteuerung, Bewucherung der Arbeitskraft, Geldwucher werden gleichwertig nebeneinander gestellt. Es ist nun m. E. gänzlich unrichtig, Kredit und Arbeitswucher auf eine Stufe zu stellen. Die Vorbedingung des Wuchers ist die Hilflosigkeit des einen Teils und die Übermacht des anderen Teils. Dieses Verhältnis der Kontrahenten ist im Kreditverkehr nur ausnahmsweise, beim Eingehen von Arbeitsverträgen dagegen regelmäßig gegeben. Ob ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, entscheidet der Verkehr. So kann die Bestrafung des Wuchers nie dazu führen, das Verkehrsübliche abzuändern, sondern immer nur dazu, alles auf das Verkehrsübliche, Normale zu bringen. Er kann also insbesondere nicht dazu führen, die Löhne im allgemeinen zu erhöhen. Andererseits erhellt daraus, daß bei zunehmender Konzentration der Industrie, bei der ja die nämliche Tendenz der Gleichmacherei, der Anpassung an die Norm zum Durchbruch kommt, die Frage nach der Bestrafung des Arbeitswuchers immer geringere Bedeutung erlangen muß.

1) Vgl. über das Gesetz von 1893: Heinemann. Der österreichische Strafgesetzentwurf a. a. O. S. 391. „Die verwerflichste Art des Wuchers also, der gegen die ärmsten Teile der Bevölkerung, liegt auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages. Die deutsche Wuchergesetznovelle vom Jahre 1893 hat, um hier Abhülfe zu schaffen, einen bedeutenden Schritt nach vorwärts getan und sich dem vom Ausschuß als so ungeheuerlich angesehenen Ziel, daß man den Abschluß aller neuen, unter Ausbeutung der Notlage geschlossenen und nur für einen der Vertragsteile bedrückenden Verträge unter Strafe stellen könne, recht bedeutend genähert."

Während demnach der Kreditwucher sich vom Kreditgeschäft qualitativ und quantitativ unterscheidet, unterscheidet sich der wucherische Arbeitsvertrag vom gewöhnlichen nur quantitativ, wie wir gesehen haben. Welche Aussichten das für die Rechtsprechung über Arbeitswucher bietet, ist ohne weiteres ersichtlich. Gerade hier ist der Angeklagte der Willkür des Richters im höchsten Maße preisgegeben.

Hinzu kommt die Schwierigkeit der Wertbestimmung bei qualifizierter Arbeit, die sich schwer in die Fessel des Verkehrsüblichen schlagen läßt, die Verschiedenheit des Werts, den eine Arbeit für verschiedene Personen haben kann etc. Man muß also mit dem Verlangen nach Strafbarkeit des Arbeitswuchers recht vorsichtig sein. Man beherzige die Worte von v. Bar, die dieser den Abgeordneten bei der Beratung der Wuchernovelle zurief: „Sie sehen also, indem Sie das Gesetz annehmen, bringen Sie einen großen Teil der sozialen Frage vor das kleine und enge Forum des Strafrichters.“

Möglich, daß einmal ein allen diesen Bedenken Rechnung tragendes Wuchergesetz gefunden wird. Unser heutiges Wuchergesetz ist m. E. verfehlt, und auch von sozialdemokratischer Seite ist mir kein befriedigender Vorschlag bekannt.

Eine andere Art des Wuchers, nämlich die durch Vereinbarung einer übermäßigen Konventionalstrafe, ist dagegen wohl faßlich. Ob aber hier eine strafrechtliche Verfolgung angebracht ist, ist m. E. sehr zweifelhaft.

Nicht unbedenklich ist es, nur die Arbeitgeber, nie die Arbeiter wegen Wuchers zu belangen. Es können sehr wohl Fälle vorkommen, in denen die Arbeiter sich einen übermäßigen Lohn von dem Arbeitgeber, der sich in einer Notlage befindet, versprechen lassen.[2]) Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig! Dagegen spricht sich Heinemann scharf aus:[3])

„Aber noch einmal und nicht scharf genug sei betont, daß alle sich gegen den Arbeitswucher richtenden Vorschriften für jeden, der nicht die Ausbeutung des Arbeiters für das unveräußerliche Recht des Unternehmers ansieht, so lange indiskutabel sind, als nicht eine Fassung gefunden ist, welche klar ausdrückt, daß die Wuchergesetzgebung nicht zum Schutze des Mächtigen, sondern zugunsten der Schwachen geschaffen ist.“

1) Reichstagsrede vom 14. April 1893.

2) Beispiele s. auch bei Heine Koalitionsrecht u. s. w. a. a. O. Er bezeichnet diese Handlungen allerdings als Erpressungen.

3) Heinemann. Der österr. Strafgesetzentwurf u. s. w. a. a. O. S. 392.

Sind dies nach Anschauung der Sozialdemokratie die Zielpunkte der Strafrechtsreform, so ist die Sozialdemokratie weiter der Ansicht, daß die Reform, wenn sie wahrhaft durchgreifend sein soll, nicht ein Partikularrecht für einzelne Arbeiterkategorien oder Arbeiter eines Bundesstaats sein darf, sondern alle Arbeiter des Deutschen Reiches umfassen muß. So kommt sie zu der Forderung: (A. IV).

„Aufhebung des Landesstrafrechts" (der landesgesetzlichen Forst- und Felddiebstahlgesetze,[1]) der Ausnahmegesetze gegen Landarbeiter und Gesinde.")

Diese Forderungen bedürfen wohl keiner weiteren Erörterung. Über sie existiert eine große sozialdemokratische Literatur.[2]) Auch die Reichstagsverhandlungen bieten unerschöpfliche Fundgruben von Material bezügl. dieses Punktes, besonders die Reden Stadthagens, des sozialdemokratischen Vorkämpfers der Landarbeiter und des Gesindes. Nicht der Reichstag, wohl aber die Regierungen sperren sich mit aller Entschiedenheit gegen diese Forderung, sodaß ihre Durchführung in naher Zeit wenig aussichtsvoll ist. Interessant dürfte die Mitteilung des Beschlusses des Reichstages vom 11. März 1897 sein: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Rechtsverhältnisse zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern, sowie dem Gesinde einerseits und deren Arbeitgebern andrerseits reichsrechtlich geregelt werden." Der Bundesrat teilte darauf mit, daß er beschlossen habe, der Resolution keine Folge zu geben.

Um noch weiter die landesgesetzliche Kompetenz, insbes. die der Verwaltung einzuengen, fordert die Sozialdemokratie: „Reichsgesetzliche Regelung des Polizeistrafrechts unter genauer Begrenzung der Polizeibefugnisse und Eindämmung der Polizeiwillkür." Ob diese Forderung in den Rahmen der Wünsche auf dem Gebiete des Strafrechts hineingehört, ob nicht vielmehr damit eine unglückliche Verquickung von Justiz und Verwaltungsrecht gegeben ist, kann mit Fug bezweifelt werden. Möge Marx für die Zweifler reden: „Die Polizeistrafe ist der Ausweg für eine Tat, welche Umstände zu einer äußeren Unordnung stempeln, ohne daß sie eine Verletzung der ewigen (!) Rechtsordnung wäre."

Eine sehr große Macht ist dem Polizeirecht in Beziehung auf

---

1) Vgl. Marx: Aus dem Nachlaß u. s. w. a. a. O. Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz.

2) S. vor allem: Verhandlungen des ersten Preußentages der sozialdemokratischen Partei und der sozialdemokratischen Frauenkonferenz in Mannheim.

Vagabonden, Bettler, Obdachlose eingeräumt. Hier ist die (polizeiliche) Nebenstrafe, das Arbeitshaus, in Wahrheit die Hauptstrafe.

Für diese Kranken und Elenden, die von den sozialen Verhältnissen erdrückt und vernichtet worden sind, kennt unser Recht — wie die Sozialdemokraten meinen — kein Mitleid. Nicht Strafen helfen ihnen und gegen sie. Daher fordert die Sozialdemokratie „Abschaffung der Strafen wegen Bettelns, Landstreichens, Nichtbeschaffung eines Obdachs."[1] Beschaffung von Arbeit oder Unterstützung bei Arbeitslosigkeit sind nach ihr die einzigen Heilmittel. Diesen Gedanken hat vor allem Molkenbuhr mit Entschiedenheit vertreten. Er schreibt[2]: „Außerdem geht aber der Gesellschaft die Arbeitskraft von Hunderttausenden von Arbeitswilligen verloren, weil es an Einrichtungen fehlt, sie auch während einer Krisis nutzbar zu machen. Die Kreuzzeitung weiß freilich kein besseres Mittel als eine grausame Verfolgung des Bettelns. In einem Artikel vom 14. Dezember vorigen Jahres über die Bettelplage und ihre Bekämpfung weist sie auf Belgien hin, das drakonische Strafen gegen die Bettler verhängt. Das entspricht zwar der brutalen Politik der Rücksichtslosigkeit, die bei den Kreuzzeitungsrittern auf allen Gebieten üblich ist, ändert aber an den Ursachen und damit auch an den Folgen der Arbeitslosigkeit nichts." Und nachdem er die Möglichkeit einer Arbeitslosenunterstützung erwogen hat, kommt Molkenbuhr zu dem Schluß: „Eine wirksame Arbeitslosenunterstützung wird den größten Teil der Wanderbettelei beseitigen und diese Ausgaben in Wegfall bringen. Auch die Zahl der Eigentumsverbrechen würde zurückgehen und dadurch an Gerichts- und Gefängniskosten gespart werden."

Denn auch die Eigentumsverbrechen erwachsen nach sozialdemokratischer Anschauung zum größten Teil aus wirtschaftlicher Not und müssen daher milder bestraft werden als heute. Mit der größten Entschiedenheit treten die Sozialdemokraten insbes. gegen die Vorschläge auf, nach denen bei der Strafgesetzreform der Rückfall bei den Eigentumsdelikten eine härtere Bestrafung erfahren soll.[3] Ebenso spricht sich Sursky gegen Einführung der Verdachtsstrafen

---

1) Vgl. dagegen Heinemann. Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch a. a. O. Er wirft dem Entwurf vor, gegen Landstreicher zu milde zu sein; Näheres Anm. 58.

2) Molkenbuhr. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Neue Zeit. 20. Jahrgang, Bd. I S. 533 ff., s. auch Molkenbuhrs Reichstagsrede vom 15. Oktober 1902.

3) Vgl. Heine. Zur Reform des Strafrechts a. a. O. S. 31 und Sursky Sozialdemokratische Randbemerkungen u. s. w. a. a. O. S. 95.

für den Diebstahl nach dem Muster des englischen „burglary", des erschwerten Hausfriedensbruches, aus.

Es darf schließlich nicht zugelassen werden, daß die Ausübung eines gesetzlich gewährleisteten Rechts von der Polizeiwillkür abhängig gemacht wird. Das ist nach Meinung der Sozialdemokraten der Fall bei dem Recht auf Streikpostenstehen, das sich als ein Ausfluß des Koalitionsrechts darstellt. Dadurch aber ist nach der Behauptung Stadthagens[1]) „das Recht des Streikpostenstehens, welches gesetzlich garantiert ist, tatsächlich nahezu vernichtet." Daher lautet eine der Forderungen der Sozialdemokratie (A IV): „Anerkennung des Rechts auf Streikpostenstehen."

Die Krönung der sozialdemokratischen Forderungen bildet das Verlangen nach einem einheitlichen Arbeitsrecht und einem Obergericht, einem gemeinsamen Gericht letzter Instanz, für alle Sachen, die sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen.[2])

1) Vgl. Stadthagens Reichstagsrede vom 24. Februar 1906, s. auch: Heinemann. Streikposten. Soziale Praxis. 12. Jahrg. No. 9.

2) Vgl. die Reichstagsreden Stadthagens vom 2. März 1904 und vom 4. Februar 1901. Diese Forderung wurde ursprünglich nur für das Zivilrecht aufgestellt.

II.

Ein Fall von beabsichtigtem Schwestermorde.

Mitgeteilt von
Dr. med. **W. Hammer**, Berlin.

Daß Geisteskranke die eigenen nächsten Verwandten beschuldigen, sie wollten sie aus dem Wege räumen, ist eine alltägliche Erscheinung. In der Regel wird derartigen Anschuldigungen kein Gewicht beigelegt. Sie werden meist als Wahnvorstellungen leichthin abgetan. Folgender Brief, für dessen Echtheit ich bürge, mahnt auch in diesem Punkte gerichtsärztlicher Begutachtung zur allergrößten Vorsicht:

Ort, Datum.

Euer Wohlgeboren!

Ich mache mich so frei und ersuche Sie freundlich, mir nachstehende Bitte zu erfüllen. Meine Schwester ist bereits durch zwei Jahre zerrüttet im Nervensystem Sie (hat) voriges Jahr von Ihnen eine Zeit gedoctert, es wurde auch davon besser, wir waren sehr zufrieden. Doch aber hatte meine Schwester ein Liebesverhältnis durch zirka 10 Jahre was ihr Bursche war, verlies sie vor 2 Jahren, seitdem gieng es nicht mehr. mitlerweile erlitt sie eine Verkühlung was mit half. Dieses hat sie so weit herab gemacht, daß sie ganz abgedort ist. Im Herbste aber gieng es wieder von Stufe zu Stufe herab, unser Bitten zu Ihr nutzte nichts, sie ärgerte sich Tag u. Nacht, sie redete nicht, mochte nicht essen, schlafen auch sehr schlecht. Dies fort. bis sie sich am . . . (vor 7 Monaten) zum festen Lager machte. Den ganzen Winter hatte sie den Krampf, lies ihr kein Glied in Ruh, wir wußten manchmal nicht lebte sie, oder war sie tod. Durch einen Besuch unseres Districtarztes wurde uns angeraten, die Kranke ins Krankenhaus zu geben, dies haben wir gethan, dort ist sie aber sehr unruhig gewesen, wir glaubten, weil sie in eine Zelle ganz allein war, es sei ihr bange um uns, so haben wir sie zu Haus genommen. Das Doctorurteil ist (:) geistes krank. Nun haben wir sie bei uns, so geht es gar nicht, da muß

Wache sein, sie redet alles unternander. greift sogar nach Waffen und will schlagen. Der Doctor spricht besser wird sie nicht mehr, nun ersuche ich Sie bittend Gütigster Herr Doctor, um Medizin für meine Schwester, geben Sie Ihr zum Schlafen, damit sie zur Ruhe kommt für immer, daß sie von Ihren schweren Leiden erlöset wird, denn nur im Jenseits wird sie Ruhe finden, denn Besserung ist so keine mehr, sie bringt den Liebhaber nicht aus dem Kopfe; so lege ich nochmals die teure Bitte an Sie, für meiner Schwester schweres Leiden ins Mittel zu treten, damit wir sie nicht der Irrenanstalt übergeben dürfen. und bei uns Ruhe findet. Denn wir sind nur arme Leute, erhalten aber wegen unser Bissel — — — — kein Armzeugnis, so würden wir um unser Bissel Hab auch noch kommen. Den Brief gebe ich auf der Bahn auf. Das Geld (von einem Taler) sende ich mit der Post, kommt einige Stunden später, den die Bahn haben wir aber keine Post. Nochmalige Bitte lege ich an Sie, um Medizin, und daß sie nicht nach — (Namen der Irrenanstalt) kommt, daß sie lieber bei uns einschläft.

Ihrer Freundlichkeit mit größter Bitte entgegensehend zeichne ich:

— —"

Ein irrenärztliches Gutachten soll sich nicht auf Aussagen von Verwandten stützen, sondern auf Beobachtungen über den Geisteszustand während des Anstaltaufenthaltes. Absonderliche Gedanken sind nicht eher als krankhaft zu bezeichnen, als bis auch jede entfernte Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, daß der zu Untersuchende nicht doch auf richtige Beobachtungen sich stützt.

Hier läge — bei Außerachtlassung dieser Vorsichtsmaßregel — die Gefahr der Verkennung der Kranken als einer Hysterischen mit Verfolgungswahn vor. Bei der nicht geringen Zahl von jahrelangen Einsperrungen angeblich Geisteskranker, die von späteren Gutachtern für nicht geisteskrank im Sinne des Gesetzes erklärt und schließlich in Freiheit gesetzt wurden, schien mir die Veröffentlichung vorliegenden Briefes nicht nur rein wissenschaftlich wertvoll zu sein, zumal der behandelnde Arzt mit mir die Überzeugung vertritt, daß selbst hier das Vertrauen des Hilfesuchenden nicht durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft getäuscht werden durfte.

III.

Die Entstehung des Asylrechts.[1]

Von
Erich Rogowski, Gnesen.

Das Recht einer Gemeinschaft rankt sich an ihrer Gesamtkultur empor, wie der Efeu an einem Säulenbau. Jeder Rechtssatz ist ein Efeuschößling. Erst wenn die einzelne Säule aufgerichtet dasteht, vermag der Efeuschößling an ihr emporzuklimmen. Erst wenn ein Kulturzweig entstanden ist, vermag sich zu seinem Schutz ein Rechtssatz zu bilden. Erst mußte die Erzeugung von elektrischer Kraft erfunden und angewandt sein, erst durfte an der elektrischen Kraft straffrei ein „Diebstahl" verübt werden; dann erst erging das Strafgesetz über die Entziehung von elektrischer Arbeit. Daß vollends ein Gewohnheitsrecht sich nur für bereits bestehende Kulturzweige bilden kann, liegt in seinem Begriff begründet.

Nur selten gibt es weitschauende Gesetzbildner, deren Blick Jahrzehnte der Zukunft und ihre werdende Neukultur durcheilt. Sie sind die einzigen, die Gesetze für noch ungeborene Kulturformen geben könnten: Das Autorrecht an dem Inhalt der phonographischen Platte, das Recht also, das z. B. der Komponist an seiner Schöpfung hat, wenn er sie, statt sie in Noten zu kleiden, vom Phonographen niederschreiben läßt, — dieses Recht hat Kohler schon zehn Jahre vor der Erfindung der phonographischen Platte entwickelt.

Die Regel aber ist, daß der neue Rechtssatz sich eine Zeit später erst bildet als die neue Kulturerscheinung. Besonders deutlich erkennt man dies bei dem Entstehen der ersten Rechtseinrichtungen einer ursprünglichen Rechtsgemeinschaft, eines Naturvolks. Nur ganz wenig Rechtsgüter hat ein Naturvolk zu schützen, vor allem nur Leib und Leben. Und diese Rechtsgüter schützt das Naturvolk durch das Recht der Vergeltung, durch das Recht der Rache. Doch dieses Recht ist kein autochthon menschliches Recht, ist keine Erfindung gerade des Menschengeistes. Das Naturvolk hat

1) Die Abhandlung beruht auf einem Vortrag, der vor kurzem im Königlichen Kriminalistischen Seminar der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (Direktor: Herr Geheimer Justizrat Professor Dr. Franz v. Liszt) gehalten wurde.

das Recht der Rache vielmehr mit den meisten lebenden Geschöpfen gemein, mit der Löwin, der man ihr Junges geraubt hat, wie mit dem gestörten Bienenschwarm. Wo die Rache des „Wilden", des Sohnes des Naturvolks, den Schuldigen nicht erreicht, wendet sie sich gegen des Täters Bruder, gegen seinen Sohn oder Neffen, je nachdem Vater- oder Mutterrecht herrscht, — gegen seine Sippe. Oder aber, wenn der Schuldige Sippengenoß ist, verliert er bei manchen Völkern seine Rechte als Genoß und wird in die Wildnis hinausgejagt, bis er ein anderes Volk trifft, das etwa ihn aufnimmt.

Zum ersten Male wurde in einem Naturvolk der Rechtssatz der Rache durchbrochen, als ein Rächer als erster gehindert wurde, Rache zu nehmen; zum ersten Male wurde der Rechtssatz der Friedloslegung in seinen Wirkungen vereitelt, als ein Friedloser als erster im fremden Stamm aufgenommen wurde. Der erste Fall eines Asyls war damit gegeben, das sich nunmehr durch gewohnheitsmäßige Übung zum Asylrecht entwickeln sollte. Den Begriff des Asylrechts kennen wir bereits aus unseren Knabenjahren, wenn wir mit heißen Wangen unserm Freund, dem weißen Löwenjäger, in die Wüste folgten und ihn dort plötzlich von einer feindlichen Beduinenschar angegriffen sahen. Schon war sein Pferd tödlich getroffen unter ihm zusammengebrochen. Schon sprengten die Feinde mit dem Flintenkolben ausholend heran. Da blitzt ein Hoffnungsstrahl im Aug des Jägers auf. Er stürzt dem Vordersten der Angreifer entgegen, erfaßt sein Gewand und ruft ihm zu „ich stell' mich unter deinen Schutz" — und der Beduine muß ihn finsteren Blicks, aber mit freundlichem Wort gegen seine eigenen Stammesgenossen verteidigen.

Da wir nicht in der Lage sind, das Entstehen eines Asylrechts persönlich zu beobachten, müssen wir uns dieses Entstehen aus bestehenden Asylrechten heraus zu entwickeln suchen. Wir werden zu dieser Rekonstruktion die Asylrechte der heutigen Naturvölker verwerten, weil dies die einfachsten Asylrechte sind, die wir kennen. Berichte über Asylrechte der Naturvölker finden wir bei fast allen reisenden Wissenschaftlern, von denen Naturvölker besucht wurden. Gesammelt und gesichtet hat diese Berichte der bekannte Mitarbeiter dieses Archivs A. Hellwig, der durch Kohlers rechtsvergleichende Arbeiten angeregt, als erster ein „Asylrecht der Naturvölker" geschrieben hat. Ihm gebührt auch das Verdienst, als erster das Asylrecht eingeteilt zu haben in Verbrecherasyl, Fremdenasyl und Sklavenasyl: Verbrecherasylrecht ist der Schutz, der einem verbrecherischen Stammesgenossen unter bestimmten Umständen vom eigenen Volk gewährt werden muß; Fremdenasylrecht ist der Schutz, der dem

sonst rechtlosen Fremden unter bestimmten Umständen vom fremden Volk, vom Feindesvolk zuteil werden muß; das Sklavenasyl schützt den entlaufenen Sklaven vor seinem früheren Herrn.

Besonders rein erhaltene Typen des Asylrechts liefern, im Gegensatz zu Amerika, Australien, Afrika und Polynesien, weil zu den dortigen Naturvölkern der Weiße bis in die jüngsten Zeiten zumeist nur vereinzelt gelangt ist, die Völker selbst jedoch einander nur wenig beeinflußt haben; denn teils leben sie hordenweise über ungeheure Flächen zerstreut, teils sind winzige Inseln ihre Heimat, die nur selten ein Fremder besucht. Wenn trotzdem ihre Asylrechte sich verhältnismäßig gleichartig ausgebildet haben, so ist dies in der relativ gleichen Höhe ihrer übrigen Gesamtkultur begründet.

Die Rekonstruktion der Entstehung des Asylrechts, die wir uns zur Aufgabe gemacht haben, ist ein fast vermessenes Beginnen, da das von der Wissenschaft gesammelte Material noch lückenhaft ist und Fehler im Aufbau eines Systems gerade im Gebiet der vergleichenden Rechtswissenschaft und der Rechtsphilosophie überaus häufig begangen werden. Doch stürzt der Turm, den wir bauen wollen, auch teilweise zusammen, so stand er doch eine kurze Zeit und gab dem Auge ein vielleicht einigermaßen anschauliches Bild von diesem so entlegenen Rechtsinstitut.

Wir nehmen nun den Faden wieder auf, den wir bei der Literaturangabe verließen. Es gab in jedem Naturvolk eine Zeit, wo ein Asylrecht noch nicht vorhanden war, sondern Rache (gegen den Sippegenossen vielleicht Friedloslegung) herrschte. Zu irgend einem Zeitpunkt wurde dann ein Rächer als erster gehindert, an einem Verfolgten die berechtigte Rache zu nehmen. Mit Erfolg gehindert konnte er nur werden durch etwas, das mächtiger war als sein auf die Erreichung der Rache gerichteter Wille. Dieses Etwas konnte entweder eine Hemmungsvorstellung in der eigenen Psyche des Rächers sein, oder aber der Wille eines anderen Menschen, den wir im folgenden mit Asylgewährer bezeichnen wollen. Doch vorerst sei von dem Asylgewährer noch nicht die Rede. Betrachten wir vielmehr, wie sich ein Asylgewohnheitsrecht entwickelt haben kann, einzig und allein durch Hemmungsvorstellungen in dem eigenen Innern des Rächers bedingt.

Solcher Hemmungsvorstellungen gibt es mehrere Kategorien. Zunächst die ethisch-ästhetischen Hemmungsvorstellungen, wie etwa das Mitleid, das der Rächer mit den Verfolgten fühlt. Diese Gruppe der Hemmungsvorstellungen scheint uns zum Hervorbringen eines Asylgewohnheitsrechts nicht geeignet zu sein, weil ethisch-ästhetische

Hemmungsvorstellungen, wie Mitleid, nicht in der Brust jedes Rächers eines Volks rege werden, sondern nur bei verhältnismäßig wenig Rächern, und dies in so großen zeitlichen Zwischenräumen, so intermittierend also, daß auf ihrer Basis ein Gewohnheitsrecht nicht zu entstehen vermag.

Eine fernere Klasse der Hemmungsvorstellungen in der eigenen Psyche des Rächers wäre die Klasse der materiellen Hemmungsvorstellungen, wie etwa der Gedanke: ich töte den Verfolgten nicht, weil er ein kräftiger Mann ist, den ich zum Sklaven gewinnen will; oder: ich töte den Verfolgten nicht, weil ich ihn gefangen nehmen und nur gegen schweres Lösegeld ausliefern will. Auch diese Gruppe scheint zur Hervorbringung eines Asylsgewohnheitsrechts nicht geeignet zu sein, weil die materiellen Hemmungsvorstellungen zumeist nicht stark genug sein werden, um das überaus mächtige Rachebedürfnis einzudämmen, das den Wilden erfüllt. Wir brauchen ja nur einen Vergleich zu ziehen zwischen dem Rachebedürfnis des gebildeten und dem des ungebildeten Europäers, um uns ungefähr ein Bild von dem furchtbaren Rachedurst machen zu können, den der Wilde fühlt.

Nachdem wir die ethisch-ästhetischen und die materiellen Hemmungsvorstellungen in der eigenen Psyche des Rächers als ungeeignet zum Asylbegründen ausgeschaltet haben, kommen wir zu einer dritten Kategorie der Hemmungsvorstellungen, den religiös-magischen. Diese scheinen uns sehr wohl geeignet zur Begründung eines Gewohnheitsrechts. Denn einmal treten sie nicht nur bei einzelnen Volksgenossen auf, sondern leben in relativ ebenderselben Intensität in jedes einzelnen Seele. Zum anderen aber ist ihre Intensität bei jedem einzelnen Stammesgenossen so groß, daß sie geeignet erscheinen, selbst das mächtigste Rachebedürfnis zu überwinden. Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, einen Abriß etwa der Glaubensvorstellungen der Völker zu geben, vielmehr müssen wir uns darauf beschränken, zwei religiöse Ideengänge der Völker zu skizzieren, welche uns für die Entstehung des Asylrechts von ganz besonderer Bedeutung zu sein scheinen: einmal die Furcht vor Verzauberung, zum andern die Furcht vor den Toten.

Der Wilde glaubt, daß jemand dann die Fähigkeit erlangt, ihn zu verzaubern, d. h. ihm mit Erfolg etwas Böses zu wünschen, z. B. eine Krankheit oder den Tod, wenn der andere sich in den Besitz eines Teils der Ichpersönlichkeit des zu Verzaubernden gesetzt hat. Oder drastisch gesprochen: A glaubt, daß B ihn dann verzaubern, ihm dann mit Erfolg den Tod wünschen könne, wenn B ein Büschel Haare des A in den Händen hat. Nach dem Vorstellungsvermögen

mancher Völker genügt es auch, daß B den A vor der Verzauberung berührt hat oder aber, daß B gegen A bestimmte Zauberworte ausspricht: Der entlaufene Aschatisklave (an der afrikanischen Goldküste) vermag es, irgend einen Herrn zu zwingen, ihn zum Sklaven zu nehmen und dadurch vor seinem bisherigen Herrn zu schützen, indem er dem neuen Herrn für den Weigerungsfall den Tod anwünscht.[1])

Und der zweite religiös-magische Ideengang, welcher besonders geeignet zum Begründen eines Asylrechts zu sein scheint, ist die Furcht vor den Toten. Allen Völkern der Erde gemein ist die Furcht vor dem Tode. Bei den Naturvölkern gipfelt die Furcht vor dem Tode in der Furcht vor den Toten. Jeder Tote hat die Macht, jedem, dem er will, Schaden zuzufügen. Von dieser Macht wird der Tote sicherlich Gebrauch machen, wenn er selbst von jemand gekränkt, oder aber, wenn irgend einer seiner Angehörigen von jemand verletzt wird. Ebenso wie für seine Angehörigen, wird aber der Tote auch eintreten für alle, die zu ihm in ein gewisses Kontaktsverhältnis getreten sind, etwa dadurch, daß sie sein Grab betraten. Besonders gefürchtet wird natürlich der mächtige Tote, der schon im Leben nach Rang und Macht in hervorragender Weise respektiert wurde. Betrachten wir nun einmal folgenden Fall: Der Rächer verfolgt einen Schuldigen. Dieser, in furchtbarer Angst, flieht blindlings dahin und gelangt plötzlich auf das Grab eines mächtigen Häuptlings. Bei klaren, nicht von Angst getrübten Sinnen wäre der Verfolgte niemals auf das Grab geflohen, weil seine Furcht vor der Macht des Toten eine viel zu große ist. Nun er aber einmal das Grab berührt hat, ist er in ein Kontaktsverhältnis zu dem Toten getreten. Und dieser wird nun sicherlich jedem ein Leid zufügen, der es wagen sollte, den Schuldigen mit Gewalt vom Grabe fortzureißen. Der Rächer naht, er erkennt die veränderte Situation; die furchtbare Angst vor der Macht des Toten, der ja nunmehr den Schuldigen schützt, überwindet das gewaltige Rachebedürfnis des Rächers. Er steht von einer weiteren Verfolgung ab, wenigstens so lange, als sich der Schuldige auf dem Grabe aufhält.

Ein Präzedenzfall ist im Volk geschaffen. Die Sache spricht sich herum. Das nächste Mal, wenn ein Schuldiger fliehen muß, flüchtet er vielleicht bereits mit Absicht auf das Grab des mächtigen Toten. Ein Gewohnheitsrecht kann sich natürlich erst durch eine lange Reihe solcher Einzelfälle entwickeln. Mit auf diesem Ideengang beruht es, daß wir bei den heutigen Naturvölkern auf fast der

1) Post, „Afrik. Jurisprudenz", I, S. 104, zitiert von Hellwig S. 93.

ganzen Welt so ungemein häufig das Grab eines mächtigen Häuptlings oder Priesters als Asylort finden. Wie man aber durch das Betreten des Grabes mit dem Toten in Kontakt kommt, so erreicht man nach der Vorstellung vieler Völker dieselbe Wirkung, wenn man Orte betritt, an denen sich der Tote zu seinen Lebzeiten lange aufgehalten hat: Der Palauinsulaner (von dessen Heimat unsere Karolinengruppe nach Westen abgeschlossen wird) fürchtet den ins Häuptlingshaus geflüchteten Verbrecher zu töten; sonst käme der Geist des toten Häuptlings über den Rächer.[1])

Im vorigen haben wir zu schildern versucht, wie sich ein Asylgewohnheitsrecht entwickeln konnte, einzig und allein bedingt durch religiös-magische Hemmungsvorstellungen in der Psyche des Rächers. Wir wollen nunmehr betrachten, wie ein Asylrecht zustande gekommen sein kann, bedingt durch das Auftreten von Asylgewährern. Wenn der Asylgewährer den Rächer mit Erfolg hindern wollte, an einem Schuldigen die gerechte Rache zu nehmen, so mußte er mächtiger sein, als der Rächer. Diese größere Macht des Asylgewährers konnte einmal beruhen auf der Anwendung von physischen Machtmitteln, wie sie etwa einem gewaltigen Häuptling durch seine Exekutivmittel zu Gebote standen. Sie konnte aber auch beruhen auf Anwendung von psychischen Zwangsmitteln; denn solchen ist der Wilde, wie wir es bei der Betrachtung der Furcht vor Verzauberung und der Furcht vor den Toten gesehen haben, in überaus hohem Maße zugänglich. Namentlich die Priesterkaste verstand es mit großem Geschick, solche Furchtvorstellungen ihren Zwecken, in diesem Falle dem Asylgewähren, dienstbar zu machen: Die Priester von Neu-Guinea gewähren dem verfolgten Verbrecher in ihrem Tempel ein Asyl. Sie drohen dem Papua-Neger, der das Asyl nicht achten will, damit, daß seine Arme und Beine nach Verletzung des Asylrechts einschrumpfen würden.[2])

Ob der Asylgewährer selbst an das Begründetsein solcher Furchtvorstellungen glaubte oder davon überzeugt war, daß sie unbegründet seien, ob er also in unserm Falle annahm, daß dem Papua-Neger bei Verletzung des Tempelasyls wirklich Arme und Beine einschrumpfen würden, entzieht sich unserer Beurteilung. Als Voraussetzung für ein Asylgewähren bedurften also die ersten Asylgewährer eines Volks entweder physischer Machtmittel oder des Vorhandenseins religiös-

1) Kubary in „Journal des Museums Godeffroy", I, S. 201, zitiert von Hellwig S. 21.

2) Chalmers and Wyadt Gill „Neu-Guinea" (autor. deutsche Ausg. 1886) S. 156, zitiert von Hellwig S. 8.

magischer Furchtvorstellungen im Volke. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Machtmittel, deren sich der erste Asylgewährer eines Volks zur Begründung eines Asyls bediente, andere sein konnten, als die seiner Nachfolger im Asylgewähren. Der eine Häuptling konnte sehr wohl ein Asyl durch seine physischen Machtmittel begründet haben, während sein Nachfolger zur Erhaltung des Asyls nur noch psychische Zwangsmittel anzuwenden brauchte.

Bei jedem Volk lag natürlich eine lange Spanne Zeit zwischen dem Auftreten des ersten Asylgewährers und dem Zustandekommen eines Asylgewohnheitsrechts. Denn die Ausrottung der Idee der Selbstvergeltung stößt auf höchst energische Hindernisse in der menschlichen Seele. Noch heute wird die Idee der Staatsstrafe als Vergeltung von vielen hochgebildeten Männern verfochten.

Von einem planvoll beabsichtigten Schaffen eines Asylrechts kann bei dem ersten Asylgewährer eines Naturvolks nicht die Rede sein, da sogar bei uns derartig weitblickende Gesetzesbildner äußerst selten sind. Das Asylrecht eines Naturvolks entwickelte sich vielmehr als Gewohnheitsrecht. Aus der Reihe der Motive, welche den ersten Asylgewährer eines Volks zu seinem Tun veranlaßten, ist also das Motiv völlig auszuschalten, daß er ein Asyl einrichtete, um ein Asylrecht zu schaffen. Die Arten dieser Motive können vielmehr nur allgemein menschliche sein, wie wir sie auch in unserer Brust als Antriebe unseres Tuns finden. Doch werden wir nicht vergessen, daß der Mensch nie aus einem Motiv allein handelt, daß vielmehr stets eine Summe von Motiven ihn zu seinem Tun bringt. Wir werden also nur dahin urteilen können, daß der eine Asylgewährer mehr aus materiellen als aus ethischen Motiven, ein anderer mehr aus religiösen als aus egoistischen gehandelt hat.

Das Motiv nun, welches am häufigsten und deutlichsten ins Auge fällt, ist — wie für Naturvölker erklärlich — das materiell-egoistische Motiv: Das ungemein verbreitete Asyl, welches dem Verbrecher des einen Stamms im feindlichen Volk gewährt wird, gehört vor allem hierher. „Wer in dem mir feindlichen Stamm gemordet hat, der hat mir einen Feind aus der Welt geschafft, ist also mein Freund", so wäre der Gedankengang, der dieses Verbrecherasyl im Feindesvolk — mithin ein Fremdenasyl — begründet. Zudem ist jeder Stamm meist klein, und jeder neue Kämpfer, wenn auch Verbrecher im fremden Volk, ist willkommen. Die Stämme der Hereros z. B. verfolgen diese Taktik.[1]) Wenn das Feindesvolk schon einen

1) Anderson „Reisen in Südwestafrika". Aus d. Schwed. von Lotze, 1858, I, S. 247, zitiert von Hellwig S. 28.

Mann des fremden Stammes derart gern bei sich aufnimmt, so wird eine ganze Gruppe von Überläufern vollends mit offenen Armen empfangen: Falls ein Häuptling der Palauinsulaner den Wünschen seiner jungen Krieger nicht entgegenkommt, so zieht die junge Mannschaft, als Klub organisiert, in den feindlichen Nachbarstaat.[1])

Auf überwiegend materiellen Motiven beruht auch das Fremdenasyl, welches heute bereits von sehr vielen Völkern den Kriegsgefangenen gewährt wird, während der primäre Zustand der war, daß jeder besiegte Feind niedergemacht wurde. Typisch für das Entstehen des Asyls für Kriegsgefangene ist Samoa, eine Gruppe von Inseln, deren größte, Savaii, ungefähr den Flächenraum von Lippe-Detmold hat. Jede der Inseln hat einen Häuptling; diese alle aber führen fast beständige Kämpfe um die Oberherrschaft über die Inselgruppe. Wenn der Sieger nun nach glücklicher Schlacht die gefangenen Feinde niedermachte, so war ja gerade das, was er erreichen wollte, Ausdehnung seiner Macht, vereitelt. Deshalb wird heute Hab und Gut des besiegten Stamms vom Sieger eingezogen, die Frauen der Besiegten werden unter die Sieger verteilt, die Besiegten selbst werden zur Feldarbeit gezwungen. Ganz eigene materielle Motive bringen den Samoaner aber auch in Friedenszeiten zum Fremdenasyl: Bei Mißernten unternimmt er gern Reisen in benachbarte Gegenden, auf Nachbarinseln, um sich dort, wo gute Ernte war, während der Zeit der Hungersnot in seiner Heimat, über Wasser zu halten. Deshalb ist es ihm lieb, dort Leute zu finden, die ihm selbst für gastliche Aufnahme verpflichtet sind.[2])

Auf ähnlich hauptsächlich egoistischer Grundlage beruht das Asyl, welches fast alle Naturvölker heutzutage reisenden farbigen Kaufleuten gewähren, und das bei nicht allzu schlechten Erfahrungen mit den weißen Händlern sogar auch diesen zuteil wird. Denn der ganze Umsatz des fremden Kaufmanns geht durch die Vermittlung seines Beschützers, der meist der Häuptling ist, vor sich, sodaß dieser stets bei der Gastlichkeit seinen Gewinn macht. Von unserem Bismarckarchipel bis zu den Usambara in Zentralafrika finden wir diese Art Asyl.[3])

Allein der Sohn eines Naturvolks — der „Wilde" — wird nicht nur von materiellen Motiven geleitet, er kann sehr wohl ein ethischer Mensch sein und ethischer denken als mancher Materialist eines modernen Kulturvolks. Wir brauchen uns nur des Kanadiers von

1) Kubary a. a. O. S. 217, zitiert von Hellwig S. 19.

2) Hellwig „Nachträge z. Asylrecht der Naturv."

3) Krapff „Reise in Afrika", 1858, II, S. 126, zitiert von Hellwig S. 34.

Seume zu erinnern, „der noch Europens übertünchte Höflichkeit nicht kannte." Als man einen Palauinsulaner nach dem Grund des Abkommens der Blutrache und dem Grund des Aufkommens des Asylrechts fragte, da antwortete er: „Ist das nicht genug, daß ein Mann tot ist? Wenn dann auch die eine Mutter betrübt ist, so freut sich doch das Herz der anderen, daß ihr Kind lebt. Palau ist sparsam mit den Menschen.[1]) — Fürwahr ein völlig ethischer Gedanke! Besonders ethische Motive zum Asylgewähren finden wir bei Völkern mit stark ausgeprägter ritterlicher Gesinnung: Die nordafrikanischen Kabylen sind verpflichtet, jedem in Not befindlichen Ehrenmann, selbst dem völlig fremden, beizuspringen. Jedem, der auf eine Beleidigung mit einem Totschlag geantwortet hat, muß der Kabyle also seinen Schutz gewähren, nicht dagegen soll er einem verfolgten habgierigen Diebe helfen.[2])

Die Frage, ob auch religiöse Motive die ersten Asylgewährer zu ihrem Tun veranlaßten, wird nur für den Fall zu verneinen sein, wo die Asylgewährer solche religiös-magischen Furchtvorstellungen im Volke ausnutzten, von deren Unbegründetheit sie selbst überzeugt waren. Wo dies aber nicht der Fall war, da werden sehr wohl auch religiöse Motive die Asylgewährer geleitet haben. Zu erkennen ist dies aus den Formalien, durch die in einem Volk die Wirkungen eines Asylrecht begründet werden. Wollen wir diese Formalien recht verstehen, so müssen wir uns mit dem des Näheren vertraut machen, was wir im vorigen mit Kontaktsverhältnis zweier Personen bezeichneten, und was wiederum basiert auf der Anschauung des Wilden von seiner Seele. Die Seele ist ihm nicht etwa, wie unsern Kindern, ein fleischloser Engel, sondern eine Art unsichtbaren Äthers, der bereits bei Lebzeiten des Menschen seine Umgebung, so seine Kleidung, seine Speisen und sein Haus, miterfüllt. Je nachdem also nach der Anschauung eines Volks die Ausdehnungsfähigkeit der menschlichen Seele größer oder geringer ist, wird bei diesem Volk ein Asylrecht schon auf weite Entfernung hin begründet oder erst bei nahem physischem Kontakt. Es gibt also Völker, bei denen Asylrechtswirkungen bereits ausgelöst werden beim Betreten eines Dorfs, oder erst beim Betreten der Hütte des Schützers, oder nur bei Kontakt mit der Person des Schützers selbst. Einige Beispiele mögen dies illustrieren.

Bei den Usambara gewährt der Häuptling ein Asyl, wenn er

1) Kubary a. a. O. S. 218, zitiert von Hellwig S. 20.

2) Hanoteau et Letourneux „La Kabylie et les coutumes Kabyles", III, S. 80, zitiert von Hellwig S. 76.

vom Verbrecher physisch berührt worden ist.[1]) — Wenn es bei den Bambaras (an der Westküste Afrikas) dem bereits verurteilten Verbrecher selbst auf dem Richtplatz noch gelingt, den König mit seinem Speichel zu treffen, so wird der Verbrecher frei.[2]) Wie sich die Ätherseele der Bambaras ihrem Speichel mitteilt, so erfüllt sie bei manchen Völkern die Kleidung, selbst wenn diese von ihrem Träger räumlich getrennt ist. Es ist dies bei dem Mantelasyl zu beobachten, welches weit verbreitet ist, und für das als Beispiele die Kabylen und, von diesen völlig unbeeinflußt und durch die ganze Breite des Ozeans von ihnen getrennt, die Neu-Seeländer gelten mögen.[3]) Wo das Mantelasyl herrscht, da hat jeder Krieger das Recht, in oder nach der Schlacht einem Feind dadurch das Leben zu schenken, daß der Schützer seinen Mantel über den Schützling wirft. Der Kontakt zwischen der Seele des Schützers und der des Beschützten wird also in dem Augenblick ausgelöst, wo der Mantel des Schützers den Schützling berührt. Ebenso kann aber der Kontakt der beiden Seelen auch erfolgen durch gemeinsam genossene Speisen. Schon im 14. Jahrhundert erzählt ein marokkanischer Reisender Ibn Batuta, daß ein Fremdenasylrecht in Ostafrika dann begründet wurde, wenn Gast und Wirt gemeinsam von denselben Speisen aßen.[4]) Ich selbst habe bei Arabern und Kabylen der nördlichen Sahara wiederholt gefunden, daß sie erst dann völlig offen und frei zu mir zu sprechen wagten, wenn sie mir von ihren Speisen mitgeteilt hatten.

Bei vielen Völkern, z. B. den Fitschiinsulanern, erstreckt sich die Seele des Stammesgenossen über sein ganzes Haus. Die Wirkungen des Asylrechts werden also mit dem Betreten des Hauses ausgelöst, während der Fremde außerhalb desselben erschlagen werden darf. Ebenso wie die Hütte durchzieht die Seele des Wilden nach der Vorstellung vieler Völker seinen Grabhügel und erfüllt denselben, sodaß ein Kontakt mit dem Toten durch Betreten des Grabes ausgelöst wird. Doch selbst von dem Grabhügel aus kann die Seele des verstorbenen Häuptlings sich noch weiterhin ausdehnen: Bei den Kaffern in Südafrika wird das Grab des toten Häuptlings ein Jahr lang von zwei Kriegern bewacht. Durch diesen langen Aufenthalt am Grab

1) Krapff a. a. O. S. 132, zitiert von Hellwig S. 33.

2) Raffenel „Nouveau vogage dans le pays des nègres", S. 385, zitiert von Hellwig S. 81.

3) Hanoteau a. a. O. S. 108, zitiert von Hellwig S. 79.

4) „Voyages Jbn Batoutah", texte arabe, accompagné d'une traduction par C. Defrémery et le Dr. B. R. Sanguinetti. (Herausg. v. d. Société Asiatique, Paris 1853—58), II, S. 181, zitiert von Hellwig S. 36.

des Häuptlings teilt sich die Seele des Häuptlings nunmehr auch den Wächtern mit, und diese erlangen für sich und ihre Hütten ihr Lebenlang die Fähigkeit, Asyl zu gewähren[1].) Da nun bei fast allen Völkern die Kultstätten, die Tempel und Altäre, wenn solche schon gebaut werden, über den Gräbern mächtiger Toten oder doch in deren unmittelbarer Nähe errichtet worden sind, so erfüllt die Seele des Toten auch die Kultstätte, und der Kontakt zwischen Schützling und Schützer wird beim Betreten des Tempels ausgelöst. Deshalb sind die Tempel so überaus häufig Asylorte.

Dieser Kontakt also zwischen dem Seelenäther des Schützers und dem des Beschützten, dessen verschiedene Formen wir beobachtet haben, erzeugt nach dem Vorstellungsvermögen vieler Völker eine Art Verwandtschaft; er ist den Völkern etwas Magisches und berechtigt uns, auf religiöse Motive der Asylgewährer zu schließen.

Entsprechend dem Umstand, daß das Asylrecht der Naturvölker neben materiellen Motiven stark auf ethischen und religiösen Antrieben beruht, sind seine Wirkungen vorwiegend günstige. Das Verbrecherasyl entzieht den Schuldigen während der Zeit unmittelbar nach der Untat den Augen des Rächers, während der Zeit also, in der naturgemäß die Wut des Rächers am größten ist. Bei vielen Völkern ist nämlich das Asylrecht ein zeitlich begrenztes, so daß nach einiger Frist der Rächer die Verfolgung des Schuldigen wieder aufnehmen darf. Unterdes hat sich aber, wie es allgemein menschlich ist, die erste Wut des Rächers gelegt. Er wird nunmehr geneigter sein, als am Tag der Tat, ein Sühngeld entgegen zu nehmen. Vor allem gilt dies für Vergehen, die nicht auf Vorsatz, sondern auf Fahrlässigkeit beruhen.

Diese gewaltige Bedeutung des Asylrechts, den Schuldigen gerade während der ersten Wut des Rächers aus dessen Augen zu entfernen, hat bereits das Asylrecht des israelitischen Staates wohl erkannt. Es gab dort 6 Schutzstädte, 3 diesseits des Jordans und 3 im Land Kanaan. Dorthin floh der, der einen anderen fahrlässig getötet hatte, und durfte daselbst bis zum Tod des jeweils amtierenden Hohenpriesters bleiben. Die Stelle der Schrift (5 Mose, 19) lautet: „Wenn jemand mit seinem Nächsten in den Wald ginge, Holz zu hauen, und holte mit der Hand die Axt aus, das Holz abzuhauen, und das Eisen führe vom Stiel und träfe seinen Nächsten, daß er stürbe, der soll in dieser Städte eine fliehen, daß er lebendig bliebe, auf daß nicht der Bluträcher dem Totschläger nachjage, weil sein Herz erhitzt ist."

1) Döhne „Das Kaffernland und seine Bewohner", 1843, S. 23, zitiert von Hellwig S. 30.

Das Verbrecherasyl bildet also eine wichtige Brücke zwischen der Blutrache und der Friedloslegung einerseits und der Kompositionsstrafe und Staatsstrafe andererseits. Im Gegensatz zum Recht der Rache, das allen Lebewesen gemein ist, beruht das Verbrecherasylrecht auf spezifisch menschlicher Gesinnung und Gesittung.

Das Fremdenasylrecht hebt Handel und Verkehr, somit die Gesamtkultur. Das Asylrecht für Kriegsgefangene verringert das Blutvergießen, vermeidet somit Ursachen für neue Rachezüge. Das Sklavenasylrecht endlich zwingt den Herrn zu relativ guter Behandlung der Sklaven, da diese sonst unter dem Schutz des Asylrechts zum besseren Herrn entlaufen.

Schaden stiftet ein Asylrecht erst dann, wenn sich im Staat zwei Machtfaktoren feindlich gegenüberstehen, von denen der eine ein Staatsstrafrecht auszubilden beginnt, während der andere Machtfaktor eifersüchtig das Staatsstrafrecht durch Asylgewähren zu vereiteln sucht. Wir finden den Fall in dem christlichen Abessinien. Dort muß der König erbitterte Auslieferungskämpfe um die Verbrecher führen, die ihm der mit dem Adel verbündete Klerus durch Asylgewähren vorenthält.[1]) Dadurch, daß in den Fällen der erstarkten Zentralgewalt das mächtige Staatsoberhaupt sich über das Asylrecht hinwegsetzt, es verletzt und wieder verletzt, wird es in diesem Volk allmählich illusorisch und verschwindet schließlich völlig.

Während wir im vorigen die Entstehung des Asylrechts zu zeichnen suchten, zeigt uns die Weltkulturgeschichte die Entwicklung des Asylrechts.[2]) Ihr zu folgen liegt außerhalb unserer Aufgabe. Nur ein paar knappe allbekannte Bilder wollen wir aufrollen. Von den jüdischen Freistädten führt das Asylrecht uns zur griechischen Kultur: Odysseus ist von des Königs Alkinoos lieblicher Tochter zur Königsburg geleitet worden. In Athenes unsichtbarmachenden Nebelschleier gehüllt, ist er durch den Zauberpalast gewandert und hat sich im Festsaal der Königin zu Füßen geworfen und sie um Schutz und gastliche Aufnahme angefleht. Dann setzt er sich auf den Herd, um gegen jedweden Ausgang gefeit zu sein:

„Ὣς εἰπὼν κατ' ἀρ' ἕζετ' ἐπ' ἐσχάρῃ ἐν κονίῃσιν
πὰρ πυρί· οἱ δ' ἄρα πάντες ἀχὴν ἐγένοντο σιωπῇ (Odyssee VII 153).

Als der hochverräterische Pausanias merkte, daß sein Spiel verloren sei und es ihm ans Leben ging, floh er in den Athenetempel. Die Griechen aber wagten nicht, ihn aus diesem herauszuzerren,

1) Timotheus „Zwei Jahre in Abessinien", II, S. 63, zitiert v. Hellwig S. 55.
2) Wilutzky, Vorgeschichte des Rechts, z. vgl.

sondern sie vermauerten den Eingang und deckten das Dach ab, damit er durch Hunger und Durst zugrunde ginge. Und von der griechischen Kultur führt uns die Geschichte des Asylrechts nach Rom: Ein Liktorenhaufe führt einen Verbrechertransport zum Tode. Da tritt aus einem Tempel ein Zug jungfräulicher Vestalinnen hervor; er begegnet den Verbrechern — und diesen ist die Strafe erlassen.

Und wenn der Tannhäuser Wagners durch Elisabeth vor den Schwertern der wütenden Minnesänger bewahrt wird, die ihn töten wollen, ergrimmt ob des sinnlich-schönen Liebesliedes zu Ehren der Göttin Venus, so beruht dieses Asyl, das Elisabeth gewährt, auf dem altgermanischen Rechtssatz: „Flühe ein Wolf zu Frauen, man sollt' ihn durch ihre Liebe lassen leben."[1])

Wenn wir die Entwicklung des Asylrechts bis ins Mittelalter hinein verfolgt haben und dann gespannt im heutigen Recht nach den letzten Trümmern des Asylrechts suchen, so finden wir sie in dem Asyl, welches heut noch bei politischen Vergehen der eine Kulturstaat den Söhnen des anderen gewährt. Dieses Asyl rechtfertigt sich zwar aus der Verschiedenheit der Regierungssysteme der verschiedenen Staaten und aus der Unsicherheit der politischen Verhältnisse, namentlich in politisch bewegten Zeiten.[2]) Immer aber beruht dieses Asyl im letzten Grund noch mit auf dem barbarischen Satz: „Wer meinen Feind schädigt, der ist mein Freund."

Die Aufgabe aber, zu strenges Recht zu mildern und dadurch an seiner Fortentwicklung bauen zu helfen, ist vom Asylrecht übergegangen auf das Begnadigungsrecht, das Sicherheitsventil des Rechts, wie v. Jhering es nennt. Denn vollkommen ausgebaut kann das Recht eines Volks so lange nicht sein, als die übrige Gesamtkultur des Volks in Fortentwicklung begriffen ist.

1) Grimm, Rechtsaltertümer No. 892.

2) v. Liszt Völkerrecht 1906, S. 264.

IV.

(Aus dem kriminalistischen Seminar der Universität Berlin.)

Der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens.

Von

Dr. Georg v. Sedlmayer-Seefeld, k. k. Gerichtsadjunkt.

I.

Vorwort.

Es soll nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, die Vorteile und die Berechtigung der sogenannten „bedingten Verurteilung" oder besser gesagt, des „bedingten Straferlasses" zu begründen und klar zu legen, sowie die dagegen erhobenen Einwendungen zurückzuweisen.[1] Zweck dieser Zeilen ist vielmehr, durch geeignete praktische Vorschläge die auf dem zu behandelnden Gebiete bestehenden, scheinbar unüberbrückbaren Gegensätze möglichst auszugleichen und auf diese Weise zur Einführung des „bedingten Straferlasses" allerdings in wesentlich veränderter Gestalt, auch in unserem Vaterlande Österreich beizutragen.

In den 80er Jahren wurde in Österreich, wie überall, das Thema des bedingten Strafvollzuges so sehr zur Diskussion gebracht, daß Zucker mit Recht sagen konnte „die Neuzeit kenne kein Rechtsinstitut, das, seit es aufgekommen, in so kurzer Zeit eine eingehendere Erörterung erfahren hätte, als das Institut der bedingten Verurteilung."[2] So wurde das Institut auch im Strafgesetzentwurfe des Grafen Schönborn von 29. Mai 1889 erwähnt.

Während nun in anderen Ländern das Institut eifrige Förderung und in den meisten Staaten auch gesetzliche Regelung fand, geriet es in Österreich beinahe völlig in Vergessenheit.

Erst der 27. deutsche Juristentag in Innsbruck im September 1904 brachte uns das Institut wieder in Erinnerung und zwar sprachen sich hierbei Lammasch und Högel entschieden dagegen aus.

1) Diesbezüglich sei es mir gestattet, um ermüdenden Wiederholungen auszuweichen, auf die kaum mehr übersehbare einschlägige Literatur hinzuweisen.

2) Gerichtssaal 44 Bd. ex 1891 S. 186.

In jüngster Zeit erschienen über das Thema die Aufsätze Dr. Ernst Lohsings und eine Erwiderung Högels in den „Juristischen Blättern".[1])

Gerade in einer Zeit, welche sich mit der Ausarbeitung des so heiß ersehnten neuen Strafgesetzes beschäftigt, eines Strafgesetzes welches den Anforderungen der modernen Strafgesetzgebung Rechnung tragen soll, erscheint ein Vermittelungsvorschlag am Platz, um das Prinzip des „bedingten Straferlasses" und die unschätzbaren Vorteile dieser Institution auch dem neuen Strafgesetze einverleiben zu können, nachdem sich die maßgebenden Faktoren in Österreich bekanntlich mit Entschiedenheit gegen die Einführung des „bedingten Straferlasses" in jener Gestalt, in welcher er in den meisten auswärtigen Staaten derzeit besteht, ausgesprochen haben.

Haben wir demnach keine Aussicht auf Einführung des „bedingten Straferlasses" in seiner derzeitigen Gestaltung, so sei zum mindesten der Versuch gestattet, bei Besprechung dieser Frage einen neuen Standpunkt einzunehmen, indem wir das Schwergewicht darauf legen, wann und unter welchen Umständen der Rückfall als Wiederaufnahmegrund des Strafverfahrens angesehen werden kann.

Dieser Versuch dürfte auch insofern eine praktische Berechtigung haben, als bei den jüngst im Justizministerium stattgefundenen Beratungen, den neuen Strafgesetzentwurf anlangend, den Nachrichten der Presse zufolge auch die Frage des „bedingten Straferlasses" zur Diskussion gestellt wurde.

Mit anderen Worten, die Idee des „bedingten Straferlasses" erscheint in einem neuen Gewande; vielleicht ist es möglich, auf diesem Wege vermittelnd zu wirken, und durch Ausgleichung der zwischen englisch-amerikanischem und belgisch-französischem Systeme herrschenden Gegensätze, zugleich auch den unsere maßgebenden Kreise leitenden Grundsätzen und Anschauungen näher zu kommen.

II.

Der „bedingte Straferlaß" im Auslande.

„Nous assistons en suite à un singulier spectacle: D'une part les hommes de science se creusant la tête depuis des années pour découvrir les moyens de soustraire les condamnés à la peine normale; d'autre part, les hommes de justice continuant avec une inaltérable sérénité à prononcer cette peine à laquelle eux mêmes ne croient

1) Jurist. Blätter ex 1906 No. 23—25 und 30.

plus" schrieb vor Jahren Alfred Gautier[1]) mit vollstem Rechte. Seither hat sich allerdings ein riesiger Umschwung vollzogen, indem die Gesetzgebung der meisten zivilisierten Staaten den Gedanken des bedingten Straferlasses bereits aufgenommen hat, oder doch im Begriff steht, aufzunehmen.

Eine diesbezügliche genaue Zusammenstellung hat in jüngster Zeit Dr. Groß in Prag gebracht[2]) und sei hier nur bemerkt, daß das dort S. 31 angeführte belgische Gesetz vom 19. Juni 1899 tatsächlich am 16. Juni 1899 in Kraft trat, sowie der Seite 45 behandelte Entwurf Basel Stadt abgeändert bereits am 28. Februar 1906 als „Gesetz betreffend den bedingten Strafvollzug" wirksam geworden ist.

Bekanntlich war es Belgien, welches als 1. europäischer Staat mit dem Gesetze vom 31. Mai 1888, der „loi établissant la libération conditionelle et les condamnations conditionelles dans le régime pénal" den bedingten Straferlaß wirklich einführte. Gerade in diesem Lande nun aber hat man mit dem bedingten Straferlaß keine günstigen Erfahrungen gemacht. Es zeigte sich, daß von den Erstverurteilten in Deutschland nur 12,4 bis 13,1 Proz. innerhalb $3^1/_2$ Jahren rückfällig wurden, während in Belgien von den bedingt Verurteilten innerhalb 3 Jahren 16,6 Proz. rückfällig geworden sind.

Diese Zahlen sprechen nun allerdings gegen die Einführung der bedingten Verurteilung und hat auch in jüngster Zeit wieder Dr. Högel[3]) gestützt auf diese Ziffern die gänzliche Haltlosigkeit des ganzen Institutes klarzulegen versucht. Soll man sich aber mit den nackten Zahlen allein begnügen und nicht nachforschen, welche Gründe da vorliegen? Ist es nicht merkwürdig, daß man in Belgien allein schlechte Erfahrungen machte? Wir werden sehen, daß dies in den anderen Staaten nicht der Fall ist. Nachdem aber das den anderen diesbezüglichen Gesetzen zugrunde liegende Prinzip das gleiche ist, wie in Belgien, so gelangen wir zu dem Schlusse, daß die Ausgestaltung dieses Prinzipes und die Handhabung des Gesetzes in Belgien eben mangelhaft sein müssen. Ist diese Tatsache aber genügend, um damit gleich dem ganzen Institute des bedingten Straferlasses jede Berechtigung abzusprechen? Warum hat man mit dem Gesetze in Belgien schlechte Erfahrungen gemacht? Herr Adolf Prins Universitätsprofessor und „Inspecteur général des services administra-

1) Alfred Gautier „A Propos de la condamnation conditionelle Extrait de la Revue pénale suisse 3me année 4me livraison." p. 10.

2) Dr. jur. Alfred Groß, Prag. „Für den bedingten Straferlaß", Wien 1907.

3) „Zur bedingten Verurteilung." Jurist. Blätter ex 1906. N. 30.

tifs" in Brüssel, gewiß einer der hervorragendsten Kenner und Beurteiler der belgischen Verhältnisse hatte die große Liebenswürdigkeit mir auf eine diesbezügliche Anfrage die Gründe brieflich klar zu legen. Er schreibt in seinem geschätzten Briefe vom 9./3. 1907 u. a.: „La cause en est, que les tribunaux n'ont pas toujours bien compris les motifs, qui ont dicté la loi au législateur. Il faut pour appliquer la loi dans l'esprit qui l' a dicté faire un choix parmi les delinquants primaires. Au lieu de cela les juges ont appliqué la loi trop frequemment et il en est resulté des rechutes! — Un circulaire[1]) du Ministre a recommandé aux magistrats d' apporter plus de prudence dans l' application du texte de la loi."

Darin liegt also der Fehler, in der mangelhaften Auslegung und Handhabung des Gesetzes seitens der belgischen Gerichte.

Die belgischen Richter haben die bedingte Verurteilung eben „trop frequemment" angewendet, sie haben das gesetzliche „kann" in ein „gewöhnlich" umgewandelt und der eingehenden Prüfung der konkreten Sachlage, der Würdigkeit des Angeklagten und Zweckmäßigkeit der anzuwendenden Wohltat zu wenig Aufmerksamkeit zugewendet. Für sie genügte scheinbar das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen, welche begreiflicherweise wohl oft gegeben sein mögen und dennoch die Anwendung der Wohltat mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Tat oder des Täters nicht rechtfertigen können.

Hiezu kommt wohl auch der Umstand, daß Belgien, wie erwähnt, als erster europäisch-kontinentaler Staat den Gedanken des bedingten Strafvollzuges gesetzlich zum Ausdrucke brachte, eine reiche Erfahrung den Richtern also nicht zu Gebote stand.

Erwägt man des weiteren, daß das belgische Gesetz nicht zu den besten gehört und an Klarheit viel zu wünschen übrig läßt, so bedarf man gar nicht der weiteren schwerwiegenden, aber nicht positiven Argumente von Groß — dieser behauptet nämlich,[2]) daß man von der Wohltat in Belgien einerseits bei Urteilen der Gerichtshöfe weit mehr Gebrauch macht als bei den Polizeigerichten, und daß andererseits dort die Auffassung vorherrsche, daß bei Freiheitsstrafen von geringer Dauer und bei Geldstrafen von geringem Betrage der bedingte Straferlaß weniger anzuwenden sei als bei größeren Strafen; — um zu verstehen, wieso die Anwendung des bedingten Straferlasses in Belgien nicht jene Erwartungen erfüllte, welche man in ihn setzte.

1) Dies dürfte die belgische Verordnung vom 12. August 1901 sein.

2) Dr. Alfred Groß a. a. O. S. 31.

Dem Beispiele Belgiens folgten die meisten kontinentalen Staaten Europas und gingen in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete des bedingten Straferlasses gesetzgeberisch vor.

Wir sehen also einen Siegeszug der Idee des bedingten Straferlasses. Verbunden damit ist auch eine fortwährende Verbesserung und Umgestaltung der gesetzlichen Regelung des Institutes und wird später öfters darauf hinzuweisen sein, welch ausgezeichnete Bestimmungen gerade die in den letzten Jahren entstandenen Gesetze und Gesetzentwürfe aufzuweisen haben.

Aus der Tatsache, daß die vorwiegende Mehrzahl der Staaten in den letzten Jahren zur gesetzlichen Regelung des Institutes schritt, darf wohl mit Sicherheit darauf geschlossen werden, daß das Beispiel Belgiens vereinzelt geblieben ist, die Einführung des bedingten Straferlasses in den anderen Ländern von Erfolg begleitet war!

Geradezu glänzend nennt Sir Howard Vincent die Wirkungen des Institutes in England und sei hier auf die in seinem Aufsatze[1]) angeführten Zahlen verwiesen, während uns dasselbe die Révue pénitentiaire für Frankreich mit den Worten bestätigt „Le sursis a produit d' excellents résultats et l' application qui en est faite en France depuis plus de douze ans, a fait justice de bien des critiques."[2])

Es scheint mir demnach doch nicht vollständig gerechtfertigt, mit Hinsicht auf Belgien allein von einer gänzlichen Niederlage der Idee des bedingten Straferlasses zu sprechen und diese selbst als vollständig wertlos und abgetan zu behandeln.

Man sollte dies umsoweniger tun, als es sich doch hierbei um eine durchaus segensreiche Institution handelt, deren Wert gewiß nicht an trockenen Ziffern gemessen werden kann.

In Deutschland besteht bekanntlich die „bedingte Begnadigung," ebenfalls hervorgegangen aus dem, dem bedingten Straferlaß zugrunde liegenden Gedanken. Ihr Inhalt ist bekannt, umfangreich die Literatur, welche sich mit ihr, ihren Vorzügen und Nachteilen im Verhältnis „zum bedingten Straferlaß" oder der „bedingten Verurteilung" beschäftigt.

Es sei mir an dieser Stelle nur gestattet, die diesbezügliche Literatur der letzten Jahre kurz zu streifen, die hervorragendsten Namen anzuführen und die von ihnen vertretenen Ansichten mit einigen Schlagworten zu kennzeichnen.

---

1) Mitteilungen der I.K.V. 13. Bd. 3. Heft. S. 637 ff.

2) Révue penitentiaire. 1905, p. 1364.

In erster Linie wendet sich von Liszt[1]) gegen die „bedingte Begnadigung", welche er einen „schwerfälligen bureaukratischen Apparat" nennt[2]) und tritt unbedingt für die bedingte Verurteilung ein, durch welche es in besonders rücksichtswürdigen Fällen dem Gelegenheitsverbrecher möglich gemacht wird, mit oder ohne Friedensbürgschaft die Strafe durch gutes Verhalten als Erstlingsdelinquent abzuwenden. V. Calker[3]) wünscht Umwandlung der „bedingten Begnadigung" in „bedingte Verurteilung" ebenso von Bar,[4]) welcher findet, daß die bedingte Begnadigung Ansehen und Würde des Gesetzes, sowie des Richters schmälere, während bei der bedingten Verurteilung der Richter die beste Kenntnis des Angeklagten besitze, und Auer,[5]) der schon in der bedingten Begnadigung ein großes Erziehungsmittel darin findet, daß ohne Vollzug der Strafe das zu erreichen gesucht wird, was durch den Vollzug nicht zu erreichen ist, sowie die wirtschaftliche Bedeutung der Institution darin sieht, daß der Angeklagte seinem Berufe, Verdienst und seiner Familie erhalten bleibt.

Ebenso verwirft Kempner[6]) die bedingte Begnadigung, da hiebei durch die Überprüfung seitens der Behörden viel geschadet werden kann und das Ansehen der Strafrechtspflege darunter leide und wünscht, daß sie durch ein Gesetz ersetzt werde, welches den Richter ermächtigt, die zu erkennende Geld- oder Freiheitsstrafe durch eine der bedingten Verurteilung entsprechende Ehrenstrafe zn ersetzen, da das Wesen der „bedingten Verurteilung" nach ihm darin besteht, daß an Stelle der Geld- oder Freiheitsstrafe bei guter Aufführung eine Ehrenstrafe tritt. Von Pannwitz[7]) und Wetzker[8]) befürworten die bedingte Verurteilung und zwar ersterer in Verbindung mit Ersatzbürgschaft und besonders bei Roheitsdelikten sowie Körperverletzungen, letzterer deshalb, weil die Erfahrungen des Auslandes ermutigend

1) Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. Berlin 1903; Grundsätze der Revision des Strafgesetzbuches. Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages, Bd. 1 S. 259 ff. „Kriminalpolitische Aufgaben" in d. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

2) Aufsatz in der Zukunft.

3) „Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Angriff zu nehmen?" in den Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages, Bd. 2.

4) „Die Reform des Strafrechtes." Berlin 1903.

5) Soziales Strafrecht. München 1902.

6) „Zur Reform unseres Freiheitsstrafensystems." Juristische Wochenschrift, Bd. 31 S. 85 ff.

7) „Strafrecht und Kriminalität." Vortrag enthalten in den „Münchner Neuesten Nachrichten" v. 7. Nov. 1903.

8) „Die Zunahme der Verbrechen." Sozialistische Monatshefte ex 1902, p. 518 ff.

seien. Wachenfeld findet, daß durch die „bedingte Begnadigung“ die Strafe in eine Art polizeiliche Begnadigung umgewandelt wird, die den Angeklagten in Ungewißheit läßt und empfiehlt an ihrer Stelle die bedingte Verurteilung, weil sie als Strafe empfunden wird, wobei jedoch ohne generalisierende Bestimmungen immer der Einzelfall zu berücksichtigen sei. Seuffert[1]) erblickt zwar darin, daß dem Staatsanwalte die Normen der Anwendung gegeben werden können nicht aber dem Richter, einen Vorzug der bedingten Begnadigung, ist jedoch trotzdem aus prinzipiellen Gründen für die Einführung der „bedingten Verurteilung,“ da dieselbe einfacher sei und es sich hier um die Würdigung von regelmäßig wiederkehrenden Umständen handelt, was zur Rechtspflege gehöre.

Eine Reihe weiterer Schriftsteller erwähnt die bedingte Begnadigung nicht in diesem Zusammenhange, sondern spricht sich für die Einführung der bedingten Verurteilung kurzweg aus. So Rosenberg[2]), aber hauptsächlich nur bei fahrlässigen Übertretungen, Heine[3]) überhaupt auch bei Erwachsenen, Beling[4]), weil es wichtiger sei, Verbrechen vorzubeugen, als geschehene zu bestrafen und bei Erstlingsverbrechern die Vergeltungsidee vor der Besserungsabsicht zurücktreten müsse, weiters Jagemann[5]) in jenen Fällen, wo entschieden verbrecherische Willensrichtung nicht erkennbar und Besserung möglich sei, Aschaffenburg[6]), weil die drohende Strafe eine größere Warnung sei vor dem Rückfall als die verbüßte (in Verbindung mit Schadloshaltnng), endlich Berolzheimer[7]) weil seine Entgeltungstheorie in der bedingten Verurteilung den besten Weg erblickt, die materiellen Ungerechtigkeiten, die daraus entstehen, daß der Gesetzgeber nur durch das Mittel der Objektivierung des Verbrechens im verbrecherischen Tatbestand strafen kann, abzuschwächen (gegen Friedensbürgschaft als sozial-politisch gefährlich), R. v. Hippel[8]), jedoch mit Ausschluß einer Friedensbürgschaft, als einer ebenbürtigen Institution, Kauf-

1) „Ein neues Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.“ München 1902.

2) „Beitrag zur Bestrafung der Übertretungen.“ Zeitschrift f. d. g. St.R.W. Bd. 22 S. 31 ff.

3) „Zur Reform des Strafrechtes.“ Sozialistische Monatshefte ex 1903 22 ff.

4) „Strömungen und Bestrebungen bei Herstellung eines neuen deutschen St.G.B.“ Monatsschrift Deutschland 1903.

5) Auf der ersten Landesversammlung der Gruppe Deutschland der I.K.V. Halle 1890.

6) „Verbrechen und seine Bekämpfung.“ Heidelberg.

7) „Die Entgeltung im Strafrechte“. München 1903.

8) „Vorschläge zur Einführung der bed. Verurteilung in Deutschland.“ Gerichtssaal, Bd. 43.

hold[1]) der in der Institution nicht nur ein Schutzmittel gegen die Gefahr kurzzeitiger Freiheitsstrafen, sondern auch ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität erblickt.

Als Mediziner tritt Kramer[2]) für die Ausbildung beider Institute ein, besonders aber für die „bedingte Verurteilung", da hiedurch Zeit gewonnen werde für die Beurteilung eines medizinisch nicht ganz klaren Falles und da durch die Strafaussetzung ein erzieherischer Einfluß ausgeübt werde.

Eine weitere Gruppe von Schriftstellern setzt sich weder für die „bedingte Begnadigung" noch für die bedingte Verurteilung ein, da sie sich weder von der einen, noch von der anderen Erfolge verspricht, andererseits die Entscheidung, welche Institution günstiger sei, noch nicht gefällt werden könne. So findet Peterson[3]) die Frage noch nicht spruchreif, man müsse erst die Ergebnisse der bedingten Begnadigung abwarten und die Frage untersuchen, ob nicht die Richter dem Systeme der bedingten Verurteilung abgeneigt seien und Sirhart[4]) meint, man müsse sich vorderhand reserviert verhalten und warten, bis feststehe, ob durch die bedingte Begnadigung Strafen erspart wurden, dadurch eine Gefahr der Rechtssicherheit eintrat und ob die Generalprävention nicht Schaden gelitten habe. Kahl[5]) fordert individualisierende Regelung des Strafvollzuges für Jugendliche, wobei die Frage, ob „bedingte Begnadigung oder Verurteilung" für ihn belanglos ist. Köhler[6]) ist gegen die Institution, weil das Gericht, sowohl wenn es bedingt verurteilt, als auch wenn es bei unbedingter Verurteilung den Strafvollzug aussetzt, seinem Tenor das Rückgrat bricht. Dies solle der Justizverwaltungsbehörde überlassen bleiben. Ausgeschlossen müsse die bedingte Verurteilung sein bei Angeklagten, bei welchen keine Rückfallsgefahr bestehe; eventuell könne die bedingte Begnadigung bei kleineren Delikten beibehalten werden.

Wieder eine andere Richtung spricht sich gegen die Einführung

---

1) Bed. Begnadigung. Verurteilung und administrative Begnadigung. Inauguraldissertation. Stuttgart 1902.

2) „Bedingte Strafaussetzung und Begnadigung." Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform 1904. Heft 6/7.

3) „Bedarf das R.St.G.B. einer gründlichen oder teilweisen Umgestaltung?" Archiv für Strafrecht u. Strafprozeß, S. 50, 248ff.

4) „Ein Beitrag zur Revision des St.G.B. für das Deutsche Reich." Zeitschr. f. d. g. St.R.W., Bd. 2 S. 15176.

5) „Ist eine Revision des R.St.G.B. in Aussicht zu nehmen?" Verhandl. d. 26. d. Jur. Tages, Bd. 3 211ff. Berlin 1903.

6) „Reformfragen des Strafrechtes." München 1903.

der bedingten Verurteilung und für die Beibehaltung der „bedingten Begnadigung“ aus, so Gerland[2]), Binding[1]), welcher gegen die bedingte Verurteilung einwendet, daß sie eine bedenkliche Diskreditierung des Strafgesetzes bewirke, durch sie der Glaube an die staatliche Gerechtigkeit erschüttert werde, indem sie das Los der Delinquenten höher stelle, als das Genugtuungsbedürfnis des widerrechtlich Verletzten und endlich die Gefahr einer häßlichen, wenn auch nicht beabsichtigten Bevorzugung der besseren Stände in der Rechtssprechung herbeiführe. Aus diesen Gründen tritt er für Beibehaltung der administrativen Begnadigung und ihre reichsgesetzliche Regelung ein. Kahl[3]), welcher das Wertvolle beider Institutionen darin sieht, daß der drohende Strafvollzug ferne gehalten wird, an der „bedingten Verurteilung“ aber aussetzt, daß durch sie dem Richter eine Funktion aufgebürdet werde, welche der Rechtssprechung an sich ferne liege. Ein ungenannter Strafrechtspraktiker[4]) endlich führt aus, daß bei der bedingten Begnadigung sich leichter eine größere Gleichmäßigkeit herbeiführen lasse, gegen die bedingte Verurteilung dagegen einzuwenden sei, daß dem Richter die nötige Information fehle und hiebei der Straferlaß oft unverdient eintrete, da sich der Angeklagte in der Probezeit nur bei keiner Übeltat ertappen lassen dürfe, sein sonstiges Verhalten aber nicht in Betracht komme.

Die letzte Gruppe von Schriftstellern spricht sich gegen das ganze System aus, die einen gegen bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung, die anderen gegen die bedingte Verurteilung allein. So vor allen Günsberg[5]), der beide Institutionen für gefährlich erklärt, da man ohne Überwachung, welche für unsere Verhältnisse nicht paßt, nicht wissen kann, ob sich der Angeklagte gut aufführen werde, daher nur formales Recht geschaffen werde und einerseits keine Beseitigung der Mängel erhofft, andererseits aber die ganze Bewegung als gewagtes Experiment auf gefährlichem Gebiete bezeichnet. Segensreich wäre nach ihm nur eine Reform des Strafensystems und fürsorgliche Erziehung der Jugend. Er ist daher für keine der beiden Institutionen, im Notfalle aber noch eher für die bedingte Begnadigung.

1) Besprechung von Köhlers Reformfragen.“ Gerichtssaal 63, 7.

2) „Grundriß des Strafrechtes“. Allg. Teil.

3) „Die Reform des deutschen Strafrechtes. Sozialpolit. Verhandlung d. 14. e. Kongr. S. 94ff.

4) „Bedingte Strafaussetzung und bedingte Verurteilung“ von einem Strafrechtspraktiker. Deutsche Juristenzeitung, Bd. 4 Nr. 11.

5) „Zur Frage der bedingten Verurteilung und der bedingten Begnadigung.“ Gerichtssaal Bd. 63.

Wach[1]) ist gegen die bedingte Verurteilung, da sie ein Hilfsmittel äußerst beschränkter Natur sei und nur berechnet für eine nicht formalistische Legislative. Dieses System solle ersetzt werden durch Rechtsregeln ähnlich den Vorschriften über vorläufige Entlassung. Da dem Gerichte genaue Sachkenntnis abgehe, habe es nur die Zulässigkeit des Strafaufschubes auszusprechen, das weitere sei Sache der Justizaufsichtsbehörde. H. Meyer[2]) spricht sich gegen die bedingte Verurteilung bei allen erstmaligen Verbrechern ohne Unterschied des Alters aus, da sie nur eine ideelle Strafe sei und nicht als solche empfunden werde.

Finger[3]) findet eine ungesunde Anschauung darin, daß nicht in der Übeltat selbst, sondern in der Verbüßung der Strafe das infamierende gefunden werde, während v. Kirchenheim an praktischen Beispielen die Unzulänglichkeit der „bedingten Verurteilung" klarzulegen versucht, in dieser Einrichtung „eine Quelle von Willkürlichkeiten" findet und sie als unvereinbar mit den Grundprinzipien des Strafrechtes erklärt.

Erwähnt seien noch die in Deutschland vom 1. Januar 1903 an in allgemeine Geltung getretene Grundsätze über die bedingte Begnadigung.

Demach soll

1. der bedingte Strafaufschub vorzugsweise zugunsten solcher Verurteilter angewendet werden, welche zur Tatzeit das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben;

2. bei Personen, welche früher bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, soll der bedingte Straferlaß nur in ganz besonderen Fällen Platz greifen;

3. die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubes nie grundsätzlich ausschließen;

4. über die Bewilligung des bedingten Strafaufschubes ist eine Äußerung des erkennenden Gerichtes herbeizuführen;

5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in 2 Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens 2 Jahre bemessen werde.

---

1) „Der Strafaufschub ein Akt der Gnade oder Rechtspflege." Deutsche Juristenzeitung V. 7. S. 157 ff.; „Die Zukunft des deutschen Strafrechtes." Blätter für Gefängniskunde ex 1903.

2) „Gutachten zum 31. deutschen Juristentage."

3) „Zur Frage der Umgestaltung des heutigen Strafensystems." Wien 1890.

Betrachten wir demnach die Entwickelung, welche die Idee der bedingten Verurteilung („Sursis à l' exécution", „condamnation conditionelle" „sospensione della pena" „Urteil mit bedingter Strafe" „Aussetzung des Strafvollzuges") am besten benannt „bedingter Strafvollzug" oder „bedingter Straferlaß", genommen hat, so lassen sich folgende Haupteinteilungen vornehmen, fassen wir hierbei alle jene Arten ins Auge, mit welchen die Erreichung des gemeinsamen Hauptzweckes, nämlich die Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen, gesucht wird.

I. Das System „die bedingte Verurteilung" im wörtlichen Sinne.

Nach diesem Systeme verhandelt der Richter die betreffende Straftat ordnungsgemäß und es kommt zum Schuldspruche, zum lediglichen Schuldspruche, die Strafverhängung wird aufgeschoben; weder der Schuldspruch, noch der die Strafverhängung suspendierende Beschluß darf als Strafurteil aufgefaßt werden. Die Urteilsfällung selbst wird aufgeschoben ebenso wie Bestimmung und Bemessung der Strafe. Bei guter Führung des Angeklagten kommt es überhaupt zu keinem Urteil. Bewährt er sich nicht, so wird er wieder vorgeladen und der Richter bewirkt nun erst die Strafe des Angeklagten, mit anderen Worten, er verurteilt den bis dahin nur schuldig gesprochenen Angeklagten. Bei diesem System wird also nicht nur die Strafvollstreckung sondern auch die Strafverhängung von dem zukünftigen Verhalten des Angeklagten abhängig gemacht. Es liegt gewissermaßen eine „Hauptvertagung der Strafsache"[1]) vor. Dieses System der „bedingten Verurteilung" im eigentlichen Sinne des Wortes beherrscht das englische Recht. Es ist nicht ganz richtig, wenn man, wie dies allgemein geschieht, von diesem Systeme als dem „englisch-amerikanischen Systeme" spricht, sein Anwendungsgebiet beschränkt sich im großen und ganzen auf England, während es in Amerika nur in wenigen Staaten und auch dort nur vorübergehend in Geltung gestanden ist; doch ist die Bezeichnung bereits so eingebürgert, daß es zur Vermeidung von Mißverständnissen angezeigt erscheint, sie trotzdem beizubehalten.

II. Das System des „bedingten Straferlasses" der Aussetzung des Strafvollzuges.

Dieses am weitesten verbreitete und bisher im kontinentalen Europa beinahe zur allgemeinen Geltung gelangte System besteht

1) Gerichtssaal Bd. 55 S. 299.

hauptsächlich darin, daß dem Gerichte ermöglicht wird, unter gewissen Voraussetzungen zwar die Verurteilung auszusprechen, zugleich jedoch den Strafvollzug aufzuschieben. Der Schuldspruch und die Verurteilung zu einer bestimmten Strafe erfolgen unbedingt, bedingt ist nur der wirkliche Vollzug der zuerkannten Strafe. Bewährt sich nämlich der Angeklagte, dem die Strafe bedingt erlassen wurde, das heißt, beobachtet er die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Frage der Bewährung regeln, innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist, so wird die ausgesprochene und über ihn formal verhängte Strafe gar nicht vollzogen. Tritt hingegen der Fall der Nichtbewährung ein — was hierunter gemeint wird, bestimmen die verschiedenen Gesetze sehr verschieden — dann kommt erst die früher schon verhängte Strafe, eventuell neben einer, ein neues Delikt sühnenden Strafe zum Vollzuge. Bei diesem Systeme ist also lediglich bedingt der Vollzug der Strafe, die Verurteilung selbst ist, wie erwähnt, ganz unbedingt, während beim englischen Systeme die Verurteilung selbst eine bedingte ist. Da, mit Ausnahme von England, die meisten, ja alle europäischen und auch außereuropäischen Staaten, welche die Idee des bedingten Straferlasses gesetzlich verwirklichten, oder in denen diesbezügliche Gesetzentwürfe vorliegen, sich diesem Systeme angeschlossen haben, seine Heimat aber, aus Nordamerika ursprünglich stammend, in Frankreich zu suchen ist und Belgien zuerst dasselbe legislatorisch in Europa verwertete, wird es „französisch-belgisches oder kontinentales System“ kurzweg genannt.

Die europäischen Staaten haben das System, wie erwähnt, ausnahmslos rezipiert.

III. Das System der „bedingten Begnadigung.“

Dieses System besteht bekanntlich darin, daß der Richter ein unbedingtes Strafurteil fällt, während der vorläufige Strafaufschub über Begehren der Strafvollstreckungsbehörde vom Justizminister, und der endgültige Erlaß von der höchsten Stelle ausgehen soll. Das Institut dieser sogenannten „bedingten Begnadigung“, welches derzeit beinahe in allen deutschen Bundesstaaten Anwendung findet, hat dort, wie früher angeführt, seit 1. Januer 1903 gemeinsame Direktiven angenommen. In Italien bestand die bedingte Begnadigung auf Grund der königl. Verordnung vom 11. Nov. 1900 bis zum 26. Juni 1904, wo sie vom bedingten Straferlasse abgelöst wurde. Endlich besteht die bedingte Begnadigung auch noch in Norwegen, neben den anderen daselbst geltenden Institutionen, nämlich der „bedingten Verurteilung“ und der „bedingten Strafverfolgung“, weiter.

IV. Das System der „bedingten Unterlassung der Strafverfolgung."

Dieses System, welches sich nur äußerlich von dem englischen Rechte unterscheidet, besteht darin, daß laut gesetzlicher Bestimmung unter gewissen Voraussetzungen die Strafverfolgung überhaupt unterbleiben kann. Wir finden die Verwirklichung dieser Idee — welche nicht zu verwechseln ist mit den in monarchischen Staaten bestehenden Abolitionsrechte der Krone — in Norwegen, wo die Novelle vom 22. Mai 1902 bestimmt, daß die Strafverfolgung unterbleiben könne, wenn das öffentliche Interesse es nicht erfordere, besondere mildernde Umstände vorliegen usw. und diese Unterlassung davon abhängig gemacht werden könne, daß der Beschuldigte sich keines neuen vorsätzlichen Verbrechens, oder keiner neuen vorsätzlichen Übertretung innerhalb einer von der Anklagebehörde zu bestimmenden Frist, für welche ein Maximum festgesetzt ist, schuldig mache.

Auch in dem von Bérenger am 12. Nov. 1901 in Frankreich vorgelegten neuen Gesetzentwurfe finden wir ein ähnliches System, indem nach diesem Entwurfe unter gewissen Umständen dem Untersuchungsrichter das Recht eingeräumt werden soll, von der Strafverfolgung vorderhand abzusehen und einen „Sursis à la poursuite" zu gewähren, welcher darin besteht, daß der Richter dem Beschuldigten in sehr leichten Fällen einen einfachen Verweis erteilt, welcher bei guter Führung als nicht erteilt gilt, während es im entgegengesetzten Falle zur weiteren Strafverfolgung kommt.

V. Das System der unbedingten Begnadigung.

Dieses System besteht darin, daß dem unbedingt Verurteilten durch allerhöchste Gnade die Strafe unbedingt erlassen werden soll, falls besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen. Da hiebei von jeder Bedingung oder Bewährung abgesehen wird, hat dieses System mit den die Institution des bedingten Straferlasses beherrschenden Grundsätzen und leitenden Gedanken eigentlich nichts mehr gemein und will nur ungerechten und unzeitgemäßen Härten des Strafgesetzes entgegen treten und dieselben mildern. Auf diesem Standpunkte steht bekanntlich die auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 24. Nov. 1902 ergangene österr. J.M.V. vom 25. Nov. 1902, deren Inhalt ja allgemein bekannt ist: „Anweisung der Gerichte, in besonders berücksichtigungswerten Fällen bei der Verurteilung Jugendlicher im Sinne der §§ 2 und 411 St.P.O. Gnadenanträge zu stellen."

VI. Das System des „unbedingten Straferlasses."

Hier herrscht der Gedanke vor, daß die Wohltat des Erlasses der Strafe nicht von dem künftigen Verhalten des Beschuldigten, seiner Bewährung oder Nichtbewährung abhängig gemacht werden dürfe, sondern der Straferlaß nach Verhängung des unbedingten Urteiles sofort und unbedingt einzutreten habe. Für dieses System und seine Einführung in Österreich sind in letzterer Zeit Lammasch nnd Högel eingetreten, wovon an anderer Stelle noch eingehender zu sprechen sein wird. Auch dieses System hat die Idee des bedingten Straferlasses, seine eigentlichen Intentionen, mangels jeglicher Bewährung- oder Erprobungsbestimmung nicht in sich aufgenommen und ist daher, ebenso wie das unter V besprochene, hier an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Sehen wir daher von diesen beiden Systemen des „unbedingten Straferlasses" und der „unbedingten Begnadigung", sowie von der in Deutschland herrschenden „bedingten Begnadigung", welche ja auch in wesentlichen Punkten von der Idee des bedingten Straferlasses abweicht, ab, so bleiben bei dem Umstande, als die unter III besprochene „bedingte Unterlassung der Strafverfolgung" auf ihr Anwendungsgebiet in Norwegen beschränkt erscheint, nur mehr 2 Systeme über, welche zur Zeit verbreitetes Geltungsgebiet besitzen, nämlich das „englisch-amerikanische" und das „französisch-belgische" System, beide verkörpernd die Idee des bedingten Straferlasses und dennoch grundsätzlich von einander verschieden. In diesen Ausführungen wird später zur Erörterung gelangen, worin die Vorzüge und die Nachteile dieser beiden Systeme bestehen und inwieweit es möglich erscheint, versuchsweise die Vorteile beider Systeme zu vereinen, ihre beiderseitigen Nachteile aber zugleich zu vermeiden. Daß keines dieser Systeme einwandfrei ist, darf man sich nicht verhehlen, vereint man aber ihre Vorzüge, muß eines das andere vervollkommnen!

Der Vollständigkeit halber seien auch hier die in den Vereinigten Staaten Nordamerikas bestehenden Jugendgerichte erwähnt.[1]) Auch diese Institution hat, wie die unter V besprochene österr. Verordnung bezüglich der Verurteilung Jugendlicher, nicht die dem bedingten Straferlasse zugrunde liegenden Gedanken verwirklicht, sondern bezweckt vielmehr, wie jene, die Milderung und Vermeidung der Härten des Strafgesetzes Kindern und jugendlichen Personen gegenüber und erreicht dies auch auf eine allerdings ganz anders angelegte

1) Benützt wurden hier die Berichte Dr. Lederers über die Jugendgerichte in den Vereinigten Staaten.

originelle Weise. Vor besonders eingesetzte Jugendgerichte kommen nämlich dort alle „Kinder" bis zu 16 Jahren, welche das Gesetz verletzt haben. Während nach dem alten geltenden amerikanischen Strafgesetz sogar Kinder mit 7 Jahren als „Verbrecher" eingesperrt werden können, welche Bestimmung von den traurigsten Folgen begleitet war, werden die Kinder vom Jugendgerichte nicht auf diese Art gestraft, sondern werden lediglich nach dem Schuldspruche des Richters in strenge Erziehung und Aufsicht zuverlässiger Personen, besonders vernachlässigte Kinder aber in eigens eingerichtete Besserungsanstalten, welche mit unseren Gefängnissen nichts gemein haben, gebracht. Es wird berichtet, daß man mit diesen Jugendgerichten ausgezeichnete Erfolge erzielt, sowie zahlenmäßig nachgewiesen, daß diese Erziehungsaufsicht in 75 Proz. aller Fälle Erfolg hatte. Dem Beispiele Chicagos, welches im Jahre 1899 das 1. Jugendgericht errichtete, folgten viele andere Staaten, so daß dermalen Jugendgerichtshöfe bereits in 27 der vereinigten Staaten bestehen, während sie in vielen übrigen in Enstehung begriffen sind.[1])

Was die Idee des „bedingten Straferlasses" aber als solche anlangt, wird dieselbe meiner Überzeugung nach, auch bei uns früher oder später zum Ziele gelangen, kraft der ihr innewohnenden unschätzbaren Vorteile für Staat und Gesellschaft, wobei nur der Hinweis darauf gestattet sei, daß alle Einwendungen, welche gegen sie in Theorie und Praxis erhoben werden, sich beinahe niemals gegen die Institution als solche, sondern fast ausnahmslos gegen ihre unrichtige oder verfehlte Anwendung richten. Dem kann aber abgeholfen werden, denn eine Idee, welche so segensreich wirken kann, wie die des „bedingten Straferlasses", eine Idee, für welche ein ganzes Plebiszit „Gesetzgeber, Advokaten, Richter, öffentliche Ankläger, Gefängnisbeamte, Rechtslehrer" usw. gesprochen haben[2]) darf nicht lediglich deshalb fallen gelassen werden, weil ihre bisherige gesetzliche Fassung eine verfehlte oder doch nicht entsprechende war.

Zur Anwendung des „bedingten Straferlasses".

Wie bereits angedeutet, kann es nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, die Vorteile der Institution überhaupt klar zu legen und die gegen dieselben erhobenen Einwendungen zurückzuweisen. Dies

1) Während der Drucklegung dieser Arbeit wurde auch in Deutschland mit der Errichtung von Jugendgerichtshöfen begonnen, deren nähere Besprechung vorliegend nicht mehr möglich war.

2) Mitteilungen d. I.K.V. Bd. 3, Jahrg. H. I., p. 69.

ist bereits von berufener Seite oft und oft geschehen. Desgleichen bedarf die allgemein anerkannte schädliche und demoralisierende Wirkung der kurzen Freiheitsstrafen, die grenzenlose Wohltat der Institution des „bedingten Straferlasses" keiner weiteren Erörterung. Wer sich mit der einschlägigen Literatur eingehender beschäftigt, wird zum Schlusse finden, daß keine einzige der von Theorie und Praxis erhobenen Einwendungen, und an solchen hat es nicht gefehlt, unbeantwortet geblieben und nicht treffend zurückgewiesen wurde, die Idee des bedingten Straferlasses somit tatsächlich die Feuerprobe bestanden hat.

Es sei mir daher nur gestattet, auf einige meines Erachtens nach dem Institute noch innewohnenden Vorteile hinzuweisen, welche bisher meines Wissens noch nicht ausführlich, oder noch gar nicht in Betracht gezogen wurden, wobei immer bemerkt sei, daß ich nicht die eine oder andere gesetzlich eingeführte Form des bedingten Straferlasses im Auge habe, sondern mir lediglich die der ganzen Institution selbst zugrunde liegende Idee vorschwebt, eine Idee, der zu huldigen sogar ihre Gegner gezwungen sind.

Der bedingte Straferlaß wird gewiß auch oft dazu beitragen in Fällen, wo der Schuldspruch und die damit zusammenhängende Verurteilung dem allgemeinen Rechtsgefühle direkt widerstreitet, der Schuldspruch aber — um dem Buchstaben des Gesetzes gerecht zu werden — dennoch erfolgen muß, diesen Gegensatz zwischen Juristenrecht und Volksrecht beträchtlich zu mildern, ihn wenigstens teilweise abzuschwächen. Treffend sagt Lammasch, bekanntlich ein Gegner des bedingten Straferlasses: „Überhaupt ist auf die Übereinstimmung des Strafgesetzes mit den ethischen Anschauungen der Gegenwart das größte Gewicht zu legen, weil nur einem Strafgesetze, das mit dem Pflichtbewußtsein der Bevölkerung und derjenigen, die es anzuwenden berufen sind, im Einklange steht, wahre innerliche Lebenskraft zukommt, während ein Gesetz, welches ethische Konflikte hervorruft, sich selbst der besten Stütze beraubt" [1]) und später: „Gibt es etwas Dringenderes, als diese Gesetze mit dem Volksbewußtsein und mit dem Bewußtsein derjenigen, die sie anwenden sollen, wieder in Einklang zu bringen?" [2]) Dieser Zweck wird aber am besten erreicht durch die Idee des bedingten Straferlasses. Diese Erwägung soll zur anderen Erwägung — dem pädagogischen Zwecke, dem Zwecke, die sittliche Gefährdung durch Abbüßung der Strafe zu verhindern — hinzutreten

1) Lammasch „Ziele der Strafrechtsform in Österreich" im Separatabdrucke der allg. österr. Gerichtszeitung S. 84.

2) Lammasch a. a. O. S. 86.

und dieselbe ergänzen, wird die Frage der Anwendung des bedingten Straferlasses akut. Es wird Fälle geben, wobei diese Erwägungen zusammentreffen und gebieterisch die Anwendung des Straferlasses erheischen. Der jugendliche, unbescholtene A wird beispielsweise vom älteren B, unter dessen Aufsicht er gestellt ist, auf alle mögliche Weise chikaniert und gequält. Bis zur Verzweiflung gebracht, vergreift er sich endlich an ihm und verletzt ihn schwer. Sein Geständnis ist aufrichtig, seine Reue ersichtlich. Jeder, oder doch die meisten hätten an seiner Stelle ebenso gehandelt. In diesem Falle erfüllt der bedingte Straferlaß beide Zwecke. Das Verbrechen ist begangen, das Strafgesetz verletzt, der Schuldspruch muß erfolgen. Doch A soll durch den Vollzug der Strafe moralisch nicht zugrunde gerichtet werden, die Probezeit ist für ihn genügende Strafe. Aber auch der andere Zweck wird vorliegend durch den Straferlaß erfüllt. Das allgemeine Urteil geht dahin, er hat recht gehabt, „ich hätte an seiner Stelle gerade so gehandelt." Wie wohltätig vermittelnd tritt hier der bedingte Straferlaß ein! Dem Gesetze wird durch den Schuldspruch Genüge getan. Durch den Straferlaß aber wird die Existenz und Zukunft des A gesichert, dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes, welches den wirklichen Strafvollzug hier als ungerechte Härte empfindet, Genüge getan. Damit haben wir aber auch einen Fingerzeig für den Richter, die Anwendung des bedingten Straferlasses anlangend. Treffen die beiden Erwägungen zusammen und dies wird sich in der Mehrzahl der in Frage kommenden Fälle ereignen, dann ist der bedingte Straferlaß zweifelsohne am Platze und seine Anwendung wird segensreich wirken. Der Richter wird ihn als Jurist anwenden, weil er überzeugt ist, daß er mehr nützt als das Absitzen der Strafe und den Übeltäter moralisch nicht gefährdet, als Mensch wird der Richter aber ebenfalls damit einverstanden sein, weil er sich eben auch dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nicht entziehen kann. Gewiß, grundlegend und hauptächlich ist die erste Erwägung, die Besserungs- und Schadenbewahrungsabsicht, unterstüzt muß sie aber von der zweiten werden. Gehen wir einen Schritt weiter. Immer wird das nicht möglich sein, wollten wir nur jene Fälle dem bedingten Straferlasse zuführen, wo auch die zweite Erwägung, das allgemeine Rechtsbewußtsein, mitspielt, dann wäre die Grenze zu eng gezogen. Derlei Fälle — wo nämlich beide Erwägungen zusammentreffen — bilden doch bei weitem die Minderheit und das ganze Institut des bedingten Straferlasses würde eine Verkümmerung erfahren, ganz abgesehen davon, daß die erste Erwägung immer die ausschlaggebende bleiben soll.

Soweit kann aber unseres Erachtens gegangen werden, daß umgekehrt durch den bedingten Straferlaß dem öffentlichen Rechtsbewußtsein nicht direkt ins Gesicht geschlagen werden darf.

So sagt mit Recht Jaques[1]) „die Strafjustiz wird niemals im Einklange mit dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung sein, wenn sie im einzelnen Falle ausschließlich die Frage lösen will, festzustellen, welche wohl die geeignetsten Mittel der Abschreckung, Besserung oder der Unschädlichmachung des betreffenden Verbrechers sein können. Sie hat vielmehr noch zwei andere, gleich schwerwiegende Aufgaben vor sich: Sicherung der entprechenden Genugtuung für die Person des Verletzten, Sühne gegenüber dem verletzten Rechtsbewußtsein der Gesamtheit." Man müsse daher immer untersuchen, ob nicht das öffentliche Rechtsbewußtsein sofortige und drastische Bestrafung erfordere. Es mögen hier auch die von Jaques angeführten drei treffenden Beispiele erwähnt sein. Ein alter Familienvater in Not begeht an einem geizigen Reichen, von dem er vergebens ein Almosen erbeten hat, einen kleinen Diebstahl, um seine Kinder ein paar Tage lang vor Entbehrung zu schützen. „Hier wird die Forderung nach Strafe sich gewiß nicht gebieterisch bei der Bevölkerung geltend machen." Gewiß nicht, denn in diesen Fällen treffen beide Erwägungen zusammen und verlangen ihrerseits gebieterisch die Anwendung des bedingten Straferlasses. Andererseits: „Ein Diener mißbraucht seine Vertrauensstellung bei einem nicht bemittelten Manne, um ihm aus unversperrter Lade so viel zu stehlen, als er in einer Nacht mit einer liederlichen Dirne vergeuden will. Oder bei einem Volksfeste fährt ein Kavalier mit seinem Viererzug blitzschnell in die Menge hinein. Als sich ihm ein berittener Wachmann entgegenstellt, um ihn aufzuhalten, dreht er die Peitsche um und schlägt ihm so kräftig ins Gesicht, daß dieser blutend vom Pferde stürzt. In solchen Fällen „wird das öffentliche Urteil zu bloß bedingtem Strafvollzuge gewiß nicht leicht geneigt sein." „Würde man in solchen Fällen der kurzzeitigen Freiheitsstrafe wohl entraten können?" fragt Jaques. Nein! und warum nicht? Würde man in diesen Fällen den bedingten Straferlaß anwenden, würde man wohl vielleicht den Besserungszweck erreichen, diese Erwägung mag ja für seine Anwendung sprechen, aber dem öffentlichen Rechtsbewußtsein würde man damit ins Gesicht schlagen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint die Anwendung des bedingten Straferlasses somit

1) Dr. Heinrich Jaques „Beiträge zur Revision des österr. Strafrechtes" aus den hinterlassenen Papieren des Dr. H. Jaques, herausgegeben von Dr. Lenz, Wien 1894, S. 30ff.

im ersten Falle dringend geboten, im zweiten und dritten aber trotz Vorhandensein der ersten Erwägung, eben mit Rücksicht auf die zweite ausgeschlossen.

Mit diesen Betrachtungen hängt aber innig zusammen ein weiteres Moment, ein allgemein menschliches, dem sich auch der Richter nicht entziehen kann.

Kommt heute ein Straffall vor, bei welchem beide Erwägungen zutreffen, dann versucht der Richter alles mögliche, um das außerordentliche Milderungsrecht anwenden und die kleinste Strafe verhängen zu können, von deren Nutzlosigkeit er überzeugt ist. Aber er muß verurteilen. Wie selten kann er einen Strafausschließungsgrund annehmen! Vielleicht, ich sage nur vielleicht ist dieses Moment — die Überzeugung von der Nutzlosigkeit, Schädlichkeit und moralischen Nichtberechtigung der Freiheitsstrafe — dieses menschliche Empfinden, dem sich der Richter nicht entziehen kann, in vielen solchen Fällen — vom Schwurgerichte ganz abgesehen — dafür maßgebend, daß ein Strafausschließungsgrund angenommen wird, nur um den Freispruch rechtfertigen und dem Angeklagten die nutzlose und schädliche Strafe ersparen zu können. Wie ganz anders, wenn der Richter weiß, daß er trotz des vom Gesetze geforderten und demselben entsprechenden Schuldspruches die Strafe — wenn auch nur bedingt — erlassen kann. Bei den heute bestehenden Verhältnissen mischt sich unwillkürlich in die Beratung der Schuldfrage schon der Gedanke an die sich später anschließende Straffrage. Mag sie formell auch getrennt sein. Gerade in solchen Fällen, wo die erste Erwägung der Besserung und Bewahrung des Angeklagten mit der zweiten, die Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein anlangend, zusammentrifft, ist die rein objektive Erörterung der Schuldfrage für den Richter als fühlenden Menschen äußerst schwer, wenn nicht unmöglich, hat er sein Herz bewahrt und tritt er dem Angeklagten wohlwollend entgegen. Er ist, ich möchte sagen, zugunsten des Angeklagten beeinflußt. Es geht in ihm ein psychologischer Vorgang vor, dessen er sich selbst nicht bewußt wird. Trennen wir hingegen die Schuldfrage im Sinne der den bedingten Straferlaß beherrschenden Erwägungen vollständig von der Straffrage, dann ist die Objektivität des Richters auch in diesen schweren Fällen nicht gefährdet. Er hat dem Gesetze Geltung zu verschaffen, den Buchstaben des Gesetzes oft gegen seinen Willen und seine Anschauung zu befolgen. Wird ihm diese schwere Aufgabe nicht bedeutend dadurch erleichtert, daß er sich sagen kann „über die Straffrage, bezw. die Erlassung der Strafe kann ich später schlüssig werden. Das hängt von dem jetzt zu fällenden Schuld-

spruche nicht ab, hängt nicht mit ihm zusammen. Die im konkreten Falle schädliche, nutzlose, sowie moralisch nicht zu rechtfertigende Strafe ist nicht eine notwendige Folge des Schuldspruches, wie es bisher gewesen! Dem Wortlaute des Gesetzes folgend, muß ich schuldig sprechen, wenn ich von der Schuld des Angeklagten überzeugt bin, darum bin ich Richter. Ob ich den schuldig gesprochenen Angeklagten aber auch bestrafe, das ist eine andere Sache. Da kann ich wieder Mensch sein, der öffentlichen Meinung ihr Recht verschaffen."

Ich erblicke also auch in diesem rein psychologischen Momente einen Vorteil des bedingten Straferlasses, welcher nicht zu unterschätzen ist.

Zusammenfassend wäre zu sagen, daß der bedingte Straferlaß in der einen oder anderen Form, sowohl dann am Platze ist, wenn die Erreichung beider Zwecke möglich ist, als auch dann, wenn nur die Erreichung des ersteren — des Besserungszweckes — möglich ist, das allgemeine Rechtsgefühl aber durch die tatsächliche Verurteilung nicht tangiert würde. Nur dann darf er nicht angewendet werden, wenn, wie früher ausgeführt, das allgemeine Rechtsgefühl eben durch seine Anwendung zu sehr beleidigt wird. Dann muß dieser Erwägnng Rechnung getragen werden, sei es auch auf Kosten der Zukunft des Angeklagten. Mag dadurch auch die Erfüllung des anderen Zweckes vereitelt werden. Oft wird dies ja nicht zutreffen und „so reif ist das Volk noch nicht" — um mit Jaques zu sprechen — „daß es einen in seinen Augen eklatanten Rechtsbruch durch den bedingten Straferlaß allein schon gesühnt wissen will.[1])

1) Jaques a. a. O.

(Fortsetzung folgt.)

V.

Kriminalistische Aufsätze

von
Dr. Albert Hellwig in Berlin-Waidmannslust.

1. Himmelsbriefe.

In Kempten wurde in den Jahren 1894 bis 1896 eine Ökonomenfamilie nach und nach um 8500 M. betrogen dadurch, daß ihr religiöser Aberglaube ausgenutzt und ihnen weisgemacht wurde, ihre verstorbene Tochter Ursula brauche das Geld, um aus dem Fegefeuer erlöst zu werden. Die Betrüger fabrizierten gar etwa 50 Briefe, die bald von der Mutter Gottes, bald von Jesus geschrieben waren, bald von der verstorbenen Ursula herrühren sollten. In diesen Briefen quittierten die Himmlischen dankend über den Empfang aller möglichen Geschenke, Briefe, Photographie der noch lebenden Tochter der Betrogenen namens Anna (für ihren himmlischen Bräutigam), für einen Ofen, seidene Tücher, eine Uhr, Käsnudeln, einen Blechleuchter und viele andere gar nützliche und schöne Dinge. Dieser Prozeß ist schon eingehend aktenmäßig dargestellt worden. [1])

Kürzlich passierte in Hamburg ein ganz analoger Fall mit so frappanter Ähnlichkeit in vielen Details, daß man fast versucht sein könnte, an eine bewußte Nachahmung jenes Betruges zu glauben. Ich entnehme nachstehende Schilderung Zeitungsberichten, hoffe aber, den kulturhistorisch und volkskundlich hochinteressanten Fall später einmal auf Grund der Akten darstellen zu können.

Wegen Betruges hatte sich die erst seit Dezember 1906 verheiratete Ehefrau Berta Schäfer geborene Scholz, vor dem Hamburger Landgericht zu verantworten. Die Angeklagte war Ende 1905 eine Zeitlang bei der in der Hopfenstraße (St. Pauli) wohnenden Ehefrau B. als Dienstmädchen in Stellung. Während dieser Zeit wurde

1) Hans Walch. „Himmelsbriefe" in „Der Pitaval der Gegenwart", Bd. I, Heft 1, Leipzig 1903, p. 59—92. Vgl. hierzu meine Bemerkungen über „Himmelsbriefe in einem modernen Betrugsprozeß" in der „Ztschr. der Vereins für Volkskunde" (Berlin 1906). p. 422—426.

ihr bekannt, daß sich die erste Frau des Ehemannes B. vor etwa 10 Jahren im schwangeren Zustande erschossen hatte, ferner, daß Frau B. in ihrer pommerschen Heimat einen Jugendgeliebten mit Vornamen Hermann hatte, mit dem sie vor 24 Jahren in aller Ehrbarkeit verkehrt hatte. Die Kenntnis dieser beiden Umstände sowie die überaus große Einfältigkeit der Frau B. benutzte die Angeklagte zur Ausübung einer Reihe kaum glaublicher Betrügereien. Als sie die Stellung der Frau B. verlassen hatte, suchte sie später ihre frühere Dienstherrin noch häufig auf und wußte ihr beizubringen, daß sie nächtlicherweise Geistererscheinungen habe. Zunächst erzählte sie der Frau B., die verstorbene erste Frau des B. sei ihr erschienen und habe ihr mitgeteilt, sie habe im Himmel ein Mädchen geboren, mit dem sie sich nackt im Himmelsgefängnis befinde. Die jetzige Frau B. solle für beide das nötige Zeug beschaffen. Von oben sei bestimmt worden, sie solle nach der Heimat der Frau B. reisen, ihr Mann sei nicht für sie bestimmt, sondern ein Mann mit braunen Augen. (Soviel hatte die geriebene Betrügerin aus den gelegentlichen Erzählungen der Frau B. herausgehört, daß der Jugendgeliebte Hermann braune Augen hatte). Die Frau B. beschaffte das erforderliche Reisegeld. Die Schäfer blieb einige Tage fort, kam dann aber wieder und sagte, sie sei in Pommern gewesen und habe dort den Hermann getroffen; sie (Frau B.) bekäme ihn auch noch später zum Mann. Hermann erschien ihr (der Angeklagten) angeblich nun auch im Schlafe. Er habe verschiedene Wünsche, die zunächst erfüllt werden müßten. Später würde alles doppelt zurückbezahlt. Dann folgten weitere schwindelhafte Erzählungen über Mutter und Kind im Himmel. Das Mädchen, Emilie mit Namen, solle konfirmiert werden; Christus wolle sich mit dem Mädchen verloben. Emilie sei zwar erst zehn Jahre alt, aber im Himmel zählten die Jahre doppelt! Gott wolle die Verlobung nicht zugeben, Frau B. müßte erst 200 M. in den Himmel senden, dann käme die Verlobung zustande. Frau B. konnte nur 120 Mark auftreiben. Darauf erklärte ihr die Angeklagte, Gott habe 80 Mark von der Forderung abgelassen, den Rest müsse Frau B. in zwei Raten von 40 Mark nachzahlen. Durch derartige Erzählungen und durch von ihr abgefaßte Briefe, die aber angeblich himmlische Personen auf ihrem Bette geschrieben haben sollten, ergaunerte die Angeklagte von der Frau B. etwa 1500 Mark bares Geld und allerlei Sachen: Kleidungsstücke, Mobilien, Schmucksachen, Wäsche usw. im Werte von etwa 500 Mark. Die Angeklagte, die am 29. Januar d. J. verhaftet wurde, wie wir seinerzeit auch berichtet haben, gab sämtliche Betrügereien zu. Einige der erhaltenen Sachen habe sie

ihrer Wirtin geschenkt, andere, wie auch das Geld, für sich verbraucht. Sie habe ein Kind zu versorgen und einen Teil des Geldes zu diesem Zweck verwendet. Zu den Schwindeleien sei sie durch die Leichtgläubigkeit der Frau B. gekommen. Die Zeugin (Frau B.) erklärte, die Angeklagte habe sie mit ihren Erzählungen sehr gequält; sie habe ihr zuerst geglaubt, später allerdings eingesehen, daß sie betrogen worden sei. Das Geld habe sie sich von Angehörigen und Geschäftsleuten geliehen, teilweise habe sie auch die Miete dazu verwendet, die Wünsche der Angeklagten zu befriedigen. Sie befindet sich jetzt in einer mißlichen Lage. Der Staatsanwalt beantragte gegen die Angeklagte zwei Jahre Gefängnis. Das Gericht erkannte auf ein Jahr Gefängnis und ein Jahr Ehrverlust. Die Untersuchungshaft wurde der Schwindelmeierin in Anrechnung gebracht.[1])

Im letzten Augenblick, während der Korrektur, finde ich noch folgenden interessanten Wiener Fall, der allerdings noch nicht endgültig erledigt ist. Ich gebe die Notiz hier mit einigen Kürzungen im wesentlichen wörtlich so wieder, wie ich sie fand.

Vor einem Erkenntnissenat hatten sich die 46 jährige Haushälterin Katharina Holzinger und ihre 17 jährige Tochter Marie wegen Diebstahls und Betrugs zu verantworten. Nach der Anklage kam Katharina Holzinger, die früher in Budweis lebte, vor zwei Jahren nach Wien und lernte hier Frau Worsch-Aschmüller, eine sehr religiöse Dame, kennen, zu der sie dann übersiedelte. Mutter und Tochter spiegelten ihr vor, daß man mit den Seelen der Verstorbenen sprechen könne. Um den Verkehr mit den Seelen zu ermöglichen, schaffte die Holzinger schwarzes Papier an, auf welches verschiedene Buchstaben und Ziffern sowie die Worte „Ja“ und „Nein“ in weißer Schrift angebracht waren. Mit Hilfe einer Pappschachtel und durch Bewegungen mit den Schriftzeichen wurden ganze Gespräche mit den Verstorbenen geführt.

Außerdem wurden in der Wohnung fortwährend Briefe gefunden, die mit dem Namen des verstorbenen Adoptivvaters der Frau Worsch oder ihres Beichtvaters Kasimir Behem oder mit dem Namen des Vaters der Holzinger gezeichnet waren. In diesen Briefen erteilten die Seelen der Verstorbenen Befehle. Sie verlangten Eßwaren, Geld zu einer Mission, Errichtung eines Altars, einer Wallfahrt, sie verlangten die Behebung eines Bankdepots der Frau Worsch und versprachen, letzteres zu vermehren oder ihr zu einem Losgewinn zu verhelfen. Frau Worsch-Aschmüller, die der festen Überzeugung war,

1) „Märkische Volkszeitung“, Berlin, 1. Mai 1907.

daß diese Briefe der Verstorbenen aus dem Jenseits ihr gesendet seien, kam allen von den Verstorbenen geäußerten Wünschen nach. Erst im November 1907, als die Holzinger nach Budweis abreiste und Frau Worsch unter den Effekten der Verreisten Pfandscheine über ihren Schmuck, Wäsche und dergleichen vorfand und schließlich feststellte, daß die Wertpapiere, die sie auf Weisung der Verstorbenen in eine Lade gelegt hatte, damit sie sich vermehrten, verschwunden seien, sah sie ein, daß sie beschwindelt und bestohlen worden war.

Marie Holzinger gab zu, Briefe geschrieben zu haben, in welchen die Seelen von Verstorbenen die Frau Worsch baten, ihnen Fleisch, Gemüse, Mehlspeise, Gefrorenes und Obst auf den Hausaltar zu stellen, das Geld zur Ausstattung einer Mission in eine Sparbüchse zu legen. Die Nahrungsmittel und die Geldbeträge gibt Marie Holzinger zu, zum Teile an sich genommen zu haben. Das Übrige dürfte ihre Mutter gegessen oder eingesteckt haben. Ebenso ist sie geständig, Schmuck, Geld, Stoffe und Wäsche, die auf Wunsch der Verstorbenen zur Ausstattung des Hausaltars verwendet werden sollten, verpfändet zu haben. Katharina Holzinger leugnete die Schuld und behauptete, sie habe tatsächlich geglaubt, daß die Bitten um Geld von den Verstorbenen herrührten, sie sei in ihrem Glauben an die Geister von der Tochter bestärkt worden. Sie war es aber, die der Frau Worsch ihre Tochter als Medium empfohlen hat.

Der Verteidiger stellte den Antrag, die Verhandlung zu vertagen, um den Geisteszustand der Angeklagten Katharina Holzinger untersuchen zu lassen, da die Angeklagte selbst an Visionen leide und an Geistererscheinungen glaube. Sie sei überdies schwer hysterisch und habe dreizehn Jahre lang einen Mann gepflegt, der von dem gleichen Wahne befallen war. Außerdem seien ihre beiden Schwestern geisteskrank, die eine habe vor einem Jahre in der Kirche bei der Maiandacht dadurch große Störungen hervorgerufen, indem sie laut aufschrie, sie sehe Geister von Verstorbenen umhergehen, die ihr zuwinken.

Der Staatsanwalt entgegnete, daß die Angeklagte während der mehrmonatigen Untersuchung von all diesen Vorfällen kein Wort erwähnt habe. Würde sie wirklich an Geister glauben, so hätte sie Speise und Trank, die sie für die Geister verlangte, nicht selbst verzehren dürfen.

Nach längerer Beratung beschloß der Gerichtshof, die Verhandlung zu vertagen, um den Geisteszustand der Angeklagten durch Psychiater untersuchen zu lassen.[1])

1) „Neues Wiener Journal", 20. Juni 1908.

Wenngleich der Prozeß noch nicht abgeschlossen ist, darf man auch diesen Fall hier anreihen, denn für unsern Zweck ist es irrelevant, ob Katharina Holzinger geisteskrank ist oder nicht. Für uns kommt es nur darauf an, daß Frau Worsch, eine „sehr religiöse" Dame, durch diesen plumpen Schwindel sich hat täuschen lassen.

Wenn wir nach den Gründen forschen, wie es möglich ist, noch im 20. Jahrhundert einen derartig plumpen Betrug mit Erfolg ins Werk zu setzen, so werden wir vor allem die von der orthodoxen christlichen Geistlichkeit gelehrte Realität von Himmel und Hölle dafür verantwortlich machen müssen, in zweiter Linie aber die spiritistischen Berichte über einen Verkehr mit dem Jenseits. Daß die Spiritisten Geisterschriften kennen, darf als bekannt vorausgesetzt werden.[1])

Die spiritistischen Ansichten über die Möglichkeit, mit Hilfe geeigneter Apparate, z. B. eines Psychographen oder einer Planchette,[2]) Geisterschriften zu erhalten, hat auch den in großartigem Maßstab verübten Planchettenschwindel durch William Scott begünstigt, der als „Professor" Maxim oder Tokal jahrelang ganz wertlose „Planchetten" vertrieb und infolge seiner geschickten und frivolen Reklame derartigen Absatz fand, daß er an einem Tage mitunter für mehr als 10000 Mark Nachnahmepakete absandte. Ich hatte mich schon längere Zeit mit der Entlarvung des Schwindlers befaßt und manche dienlichen Materialien gesammelt, als ihm endlich im Februar dieses Jahres von der Berliner Kriminalpolizei das Handwerk gelegt werden konnte. Leider wurde Scott trotz m. E. vorliegenden Fluchtverdachts — er ist noch dazu Amerikaner! — gegen Stellung einer Kaution von 100000 Mark aus der Untersuchungshaft entlassen! Er tat das schlauste, was er tun konnte und verduftete nach Zeitungsnotizen Anfang Juli des Jahres und wird nun wohl im Ausland die Früchte seiner Spekulation auf die Leichtgläubigkeit in Ruhe genießen, denn

1) Vgl. auch Lapponi „Hypnotismus und Spiritismus", deutsch von Luttenbacher (Leipzig 1906), S. 113 ff. Neuerdings hat nach Zeitungsnotizen eine findige Sibylle, die auf der Höhe der Zeit steht, gar die Schreibmaschine als Wahrsageinstrument eingeführt. Ihre Methode ist sehr einfach: Die schöne Klientin muß mit verbundenen Augen einige Minuten „tippen" und die „weise Frau" deutet dann aus den sinnlosen Buchstaben, die angeblich durch Inspiration der Geister entstanden sind, die Zukunft. Damit aber Ben Akiba auch diesem „modernen" Fortschritt gegenüber wieder einmal recht behält, sei daran erinnert, daß die Japaner schon seit langem zwar nicht auf der Schreibmaschine, wohl aber auf der Rechenmaschine weissagen und ein eingehendes System zur Deutung ausgeklügelt haben. (Vgl. die „Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens", Bd. I, Heft 8, S. 49 ff.).

2) Vgl. hierüber besonders Lehmann „Aberglaube und Zauberei", deutsch von Petersen, 2. Aufl. (Stuttgart 1908), S. 438 ff. und 452.

die verfallene Kaution bildet nur einen kleinen Teil seines ergaunerten Vermögens. Meine schon früher ausgesprochene Hoffnung, daß er recht energisch bestraft werden möge [1]) wird sich also allem Anschein nach nicht erfüllen. Dies ist umso bedauerlicher, als er großes Unheil angerichtet hat. [2])

Vor 5 Jahrzehnten vermittelte in Boston ein spiritistischer Betrüger einen Briefwechsel mit dem Jenseits und fand zahlreichen Zuspruch, trotzdem der „Postmeister aus dem Jenseits", wie er sich bescheiden selbst nannte, pro Stück ein Porto von einem Dollar erhob. Die Antwort diktierten ihm vorgeblich die Geister der Abgeschiedenen. Ja, er ging noch weiter und besorgte Bildnisse der Gestorbenen, die im Geisterreiche selbst gezeichnet wurden. Ein Geistlicher soll sich gar durch Vermittlung des Wundermeisters eine „Himmelsbraut" haben antrauen lassen. Das Bild, das ihm die ätherische Jungfrau geschickt hatte, hing er in seiner Kirche auf. Der Schwindler wurde schließlich nach mehreren Jahren durch den Maler, der die „Geisterbildnisse" gefertigt hatte aus Rache entlarvt. [3])

Daß aber auch manche überorthodoxe Geistliche einen Postverkehr mit den Himmlischen anbahnen, mag folgende Nachricht zeigen, die ich der bekannten „Zeitschrift für Spiritismus" entnommen habe. Danach hat ein böhmischer Dorfpfarrer vor einigen Jahren an seiner Kirche Briefkasten anbringen lassen mit der Aufschrift: „An den heiligen Petrus", „An die heilige Jungfrau" und dergleichen. In diese Briefkasten sollten nach der Anweisung dieses Seelenhirten die gläubigen Schafe seiner Herde ihre schriftlich abgefaßten Anliegen in Briefform einlegen und gleichzeitig eine Rückmarke beifügen, worauf ihnen Antwort aus dem Himmel zugehen würde!

Hierher gehört es auch wohl, wenn ein Professor am Jesuitenkolleg in Linz schreibt: „Wegen der . . . . . wirklichen oder vermuteten Korrespondenz mit der Geisterwelt bestehen die kirchlichen Verbote aufrecht . . . ." [4])

---

1) Mein Buch über „Verbrechen" und Aberglaube", S. 96. Den hier erwähnten Fall Tiesmeyer werde ich „im Pitaval der Gegenwart" aktenmäßig darstellen.

2) Vgl. meine Artikel „Der Tokalismus. Ein Kulturbild aus dem 20. Jahrhundert" (Sonntagsblatt der „New-Yorker Staatszeitung" 5. Juli 1908) und „Maximplanchette und Tokalplanchette" („Der Zeitungsverlag" 5. September 1907).

3) Ad. Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart", 3. Bearbeitung von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) § 779 unter Hinweis auf die „Leipziger Zeitung" vom 14. Januar 1859.

4) Georg Kolb „Zur Behandlung des Aberglaubens" („Linzer Theologische Quartalsschrift" 1907, Heft 3/4), S. 788. — Der Verfasser, der so liebenswürdig

Diese Tatsachen zeigen, daß der Glaube, mit dem Jenseits in Verbindung zu treten, nach weitverbreiteten Anschauungen gar nicht so absurd ist, sodaß man in dem Kemptener, dem Hamburger und dem Wiener Fall durchaus nicht Geisteskrankheit oder auch nur einen hohen Grad von Geistesschwäche bei den Leichtgläubigen anzunehmen braucht! Der Volkskundige weiß, daß heutigen Tages auch die bizarrsten Ideen, wenn sie nur mit einigermaßen Geschick inszeniert werden, auch bei völlig Geistesgesunden, oft sogar bei „Gebildeten" und mitunter selbst bei Männern von ausgezeichneter Begabung auf ein dankbares Publikum rechnen dürfen! Die Absurdität einer Glaubensvorstellung gibt also höchstens einen Hinweis darauf, daß es angebracht sei, nachzuforschen, ob sich sonstige physische oder psychische Anomalien ergeben, welche eine geistige Anormalität erweisen, bildet aber noch keineswegs, wie man mitunter annimmt, für sich allein schon den Beweis für Geisteskrankheit. Ferner zeigen uns die zuletzt beigebrachten Parallelen aus spiritistischem und hyperorthodoxen Lager, daß der Glaube mit den Toten in Verkehr treten zu können, nicht nur bei den Naturvölkern vorkommt, sondern in gewissen Schichten der modernen Kulturvölker auch noch einen günstigen Boden findet. Man braucht daher trotz der zunächst frappierenden Ähnlichkeit des Vorgehens der Kemptener und Hamburger Betrüger durchaus nicht an eine Entlehnung zu denken, wenngleich es natürlich möglich ist, daß Frau Schäfer seiner Zeit in den Zeitungen von dem Kemptener Betrugsprozeß gelesen und ihr Vorgehen darnach eingerichtet hat. Ebenso gut ist es aber denkbar, daß Frau Schäfer auf Grund der allgemeinen Ideen über einen Verkehr mit dem Jenseits vollkommen selbständig auf ihren außergewöhnlichen Betrugstrick gekommen ist! Wir hätten dann hier einen eigenartigen Fall eines „Völkergedankens" im Sinne des Altmeisters Bastian.

2. Zur Kriminalität und Charakteristik der Zigeuner.

Über die bayerischen Zigeuner berichtet der bekannte Ethnologe Professor Dr. Richard Andree ausführlich in dem Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, XXXVII (1906) Nr. 1 S. 1—4 indem er im wesentlichen einen Vortrag wiedergibt, den er am 24. November 1905 in der Münchener anthropologischen Gesellschaft gehalten hat. Er stützt sich dabei auf die Angaben des „Zigeunerbuches", das Oberregierungs-

war, mir seine sonst nicht zugängliche Abhandlung zu übersenden, verweist dort auch auf P. Noldin. Summa Th. mor. II. tom. nr. 170 nota c.

rat Dillmann im Auftrage der Königlichen Polizeidirektion zu München herausgegeben hat. Das Buch enthält auf 328 enggedruckten Oktavseiten nach einer kurzen Einleitung und Anführung der auf die Zigeuner bezüglichen Bestimmungen ein umfangreiches Personalverzeichnis, in welchem Erhebungen bezüglich des Namens, der Religion, des Familienstandes, des Berufes, der Geburten, der Staatsangehörigkeit, der Strafen von 3350 Zigeunern behandelt werden. Tätowierungen werden oft erwähnt; mehr noch Hieb-, Stich- und Schußnarben, welche auf Gewalttätigkeit hindeuten. Man sagt, daß sie der Patengeschenke gutherziger Christen wegen ihre Kinder gern auch wiederholt taufen lassen. Auch zahlreiche Schnurren und Anekdoten der serbischen und kroatischen Zigeuner haben derartige „Bekehrungen" aus egoistischen Beweggründen gar häufig zum Motiv, worüber zu vergleichen ist das köstliche von dem unermüdlichen Folkloristen Dr. Friedrich S. Krauß herausgegebene Büchlein „Zigeunerhumor" (Leipzig 1907) S. 18, 19, 22 usw. Interessant ist, daß auch Dr. George Paul Hönns in seinem „Betrugslexikon", neue Auflage (Leipzig 1743) S. 453 diesen Gaunerkniff erwähnt und auf die ausführlicheren Angaben bei Gerber im dritten Teile seiner „Unerkannten Sünden der Welt" hinweist. Fast alle Erwachsenen sind schon bestraft und ihre Subsistenz beruht meist auf Bettel und unrechtmäßigem Erwerb. Hierüber sagt das „Zigeunerbuch" — nach dem Zitate von Andree — folgendes: „Hierbei spielt der Gelegenheits-, Taschen- und Ladendiebstahl, sowie der planmäßig ausgeführte Diebstahl beim Geldwechseln eine Rolle, wobei der Zigeuner Münzen mit bestimmten Jahreszahlen oder Münzzeichen verlangt und dabei selbst in die fremde Kasse greift. Der Taschendiebstahl wird von den Zigeunern in der Weise ausgeführt, daß sie vorgeben, Gicht und ähnliche Leiden wegzaubern zu können. Sie führen zunächst um die kranke Person einen Tanz auf, bestreichen dann mit den Händen die kranken Glieder, klopfen an die Taschen und holen unbemerkt die Börse oder dergleichen heraus. Dazu kommt der Betrug beim Pferdehandel, der sogenannte Schatzgräberschwindel, das Herauslocken von „Opfergeld" zur Heilung verhexten Viehes und zur Erlösung armer Seelen. Mitleid, Furcht und Aberglaube veranlassen die Bauern, den Zigeunern verlangte Nahrungsmittel und Obdach umsonst zu geben. „Von Zigeunern eingenommenes Geld bringt Unglück und, zum eigenen gelegte, wird es samt diesem von den Zigeunern wieder fortgezaubert.

Diese Schilderung von den kriminellen Charaktereigenschaften und von den zigeunerischen Spezialdelikten der Zigeuner stimmt vollkommen mit dem überein, was uns bisher schon darüber bekannt ist.

Was insbesondere den Betrug unter Benutzung abergläubischer Vorstellungen anlangt, so finden sich auch in dem oben erwähnten Büchlein von Krauß mehrere originelle Beispiele. Von den vielen Zeitungsberichten, die ich in den letzten Jahren über derartige Zigeunerdelikte gesammelt habe, handelt es sich in den meisten Fällen um bayerische Verhältnisse. Ob dies rein zufällig ist oder ob dies so zu erklären ist, daß in Bayern besonders viel Zigeuner umherstreifen, oder ob der den Wunder- und Aberglauben begünstigende Einfluß der katholischen Religion sich geltend macht, muß ich mangels genauer Daten dahingestellt sein lassen. Daß den Zigeunern selten ihr Begehr abgeschlagen wird, geht zweifellos darauf zurück, daß man sie für Hexenmeister hält, sich vor ihrem „bösen Blick" fürchtet und glaubt, daß ihr Fluch in Erfüllung gehen werde. Von den zahlreichen Materialien, die ich über die Wirksamkeit von Fluch und Segen in primitiven Entwicklungsstadien und über die Beziehungen zwischen Bettelei und Aberglauben gesammelt habe, sei hier nur angeführt, daß nach A. Szulczewski „Allerhand fahrendes Volk in Kujawien" (Lissa i. P. 1906) S. 26f in der Provinz Posen der Glaube an die Zauberkraft der Zigeuner im Volke noch heutigen Tages weit verbreitet ist. Bezeichnend ist, daß nach einer Sage ein Wäldchen bei Kirchenpopowo verwünscht ist, seitdem Zigeuner von dort vor längeren Jahren vertrieben wurden und unter Verwünschungen und Flüchen abzogen. „Die Leute erzählen, daß einem Bauern, der von jener Stelle Sand zum Bau eines Schweinestalles nahm, alle Schweine krepierten. Einem andern sollen die Pferde krepiert sein, weil er aus dem Wäldchen trockenes Laub geholt und es den Pferden untergestreut hatte."

In Schwaben erzählt man, daß einer Bauersfrau von einer Zigeunerin prophezeit wurde, sie werde von ihrem Mann hintergangen, daß sie darauf das Zigeunerweib tüchtig durchgeprügelt habe, da sie nur lüge, um Geld zu verdienen, daß sich jene dann aber gerächt habe, indem sie durch gewisse mystische Prozeduren ein furchtbares Hagelwetter heraufbeschworen habe (Ernst Steier, „Deutsche Sagen, Sitten und Gebräuche aus Schwaben", Teil I Stuttgart 1852, S. 190); auch in Oldenburg traute man den Zigeunern allerhand Zauberkünste zu (L. Strackerjan „Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg" Bd. II, Oldenburg 1867 S. 12 f.)

Ein Zigarrensortierer Viehstaedt in Berlin, dem ich manches über brandenburgischen Volksglauben verdanke, erzählte mir, man dürfe Zigeunern keine Gabe verweigern, sonst verursachten sie Krankheit, indem sie den Betreffenden zu hypnotisieren verständen. Mein Ge-

währsmann glaubte selbst daran und suchte sich hier wie bei andern Gelegenheiten die vom Volk angenommenen Zauberwirkungen auf höchst moderne Weise durch Hypnose zu erklären. Nach Dr. Kühnau „Hexen und Hexenzauber" („Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde", Heft XIII, Breslau 1905 S. 96f) gelten auch in Schlesien die Zigeuner allgemein als zauberkundig. In Fürstlich-Langenau bei Katscher pflegen die Leute, sobald eine Zigeunerbande ins Dorf kommt, zu sagen: Gebt nur den Zigeunern, denn sonst nehmen sie vom Hofe Stricke, ziehen sie durch die Obstbäume und vergraben sie: Sobald die Stricke verfault sind, muß auch der Besitzer des Hofes sterben. Es ist dies die bekannte Prozedur des envoûtements. Derselbe Glaube soll auch in andern Gegenden Schlesiens herrschen. Bei den serbischen Zigeunern ist das Betteln ein regelrechter Berufszweig, und ein geschickter Bettler ist hochangesehen.[1]) Hierüber äußert sich einer der besten Kenner der Zigeuner, Professor Tihomir R. Gjorgjevic in seiner ausführlichen Monographie über „Die Zigeuner in Serbien" Teil I („Mitteilungen zur Zigeunerkunde", Bd. II Budapest 1903 S. 43) folgendermaßen:

„Dem Betteln liegen auch die Zigeuner ob, jedoch meistens die Zigeunerinnen. Sie betrachten jedes Haus als ihnen tributpflichtig. Gewöhnlich pilgern sie selbzweit mit riesigen Schappsäcken über dem Rücken von Haus zu Haus. Wenn sie in ein Bauernhaus eintreten, setzen sie sich nieder und warten so lange, bis ihnen die Schaffnerin eine Gabe erteilt. Weigert sich die Hausverwalterin dies zu tun, so begehren sie frech auf, wie mit einem guten Rechte, bis sie sie mürbe machen und sie ihnen einen Löffel voll Mehl, Bohnen, Hülsenfrüchte, Kraut, Zwiebel oder sonst etwas gibt. Wenn man ihnen zu wenig schenkt, schmeicheln und speichellecken sie auf jede mögliche Weise, um mehr herauszulocken. Das serbische Sprichwort sagt mit Hinblick darauf: der Zigeunerin Antlitz ist schwarz, doch der Rucksack voll; schwarz ist in dieser Verbindung gleichbedeutend mit schamlos, ehrlos. Und tatsächlich vermögen die Zigeunerinnen ihre mit allerlei Sachen vollgestopften Rucksäcke kaum zu erschleppen. Die Zigeunerinnen stecken in den Rucksack alles hinein, was man ihnen gibt. Eine sprichwörtliche serbische Redensart zur Bezeichnung eines wirren Gemengsels lautet: alles mögliche, wie in einem Zigeunerrucksack".

Die Serben betrachten das Betteln der Zigeuner als etwas ganz Naturgemäßes und niemand verargt es ihnen, weil man ihren Hang zum Betteln als einen von Gott über sie verhängten Fluch betrachtet.

1) Auch das Stehlen ist nicht sündhaft: Vgl. die Schnurre bei Krauß a. a. O., S. 83 ff.

Aus Gornja Zleginja (Bezirk Zupa, Kreis Kruševac) berichtet Gjorgjevic folgenden bei den Serben verbreiteten Volksglauben: „In alter Zeit berief einmal Gott alle Völker, um ihnen ihre Berufsarten zuzuteilen. Sie erschienen und er teilte jedem einen Berufszweig zu. Der Zigeuner hatte sich hinter Gottes Rücken versteckt und als Gott mit der Verteilung zu Ende war, trat der Zigeuner hervor und rief aus: „O Herr, mich hast Du vergessen!“ — „I, wo hast Du denn gesteckt?“ fragte ihn Gott. — „Hinter Deinem Rücken“, erwiderte der Zigeuner. — „Hast Du nun lieber, daß ich Dir selber zuteile oder daß Dir alle die da zuteilen sollen?“ fragte ihn Gott und wies mit der Hand auf das versammelte Volk hin. — „Ich hätte es lieber, daß mir alle diese zuteilen mögen, als Du allein“, antwortete der Zigeuner. — „Geschehe und es widerfahre Dir also“, sprach Gott. Also verblieb es bis auf den heutigen Tag. Seit jener Zeit haben die Zigeuner keinen Staat, sondern sind zerstreut über die ganze Welt und dem Betteln ergeben.“

So finden wir überall, daß die Zigeuner als besonderer Zauberkunst mächtige Wesen gelten und daß ihr Betteln ihnen durch den Volksglauben sehr erleichtert wird. Es liegt sehr nahe, daß die Zigeuner den vorhandenen Volksglauben selber kräftig nähren und nach Möglichkeit für ihre selbstischen Zwecke ausnutzen. Wie ich kürzlich in meinem kleinen Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ (B. G. Teubner, Leipzig, Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“) an verschiedenen Beispielen (S. 21, 50 f., 82 f., 89, 101, 127 ff.) gezeigt habe, wird dieser Volksglaube von den Zigeunern zu Betrügereien gehörig ausgenutzt. Wir finden also die Behauptung von Hans Groß bestätigt, daß der Zigeuner überall der gleiche bleibe, unter welchem Volk er auch lebe. Für äußerst wünschenswert würden wir es halten, wenn ähnliche amtliche Erhebungen über die Zigeuner, wie sie die Münchener Polizeidirektion bezüglich der bayerischen angestellt hat, von den übrigen deutschen Einzelstaaten und von Österreich auf möglichst breiter Grundlage nachgeahmt würden: Anthropologie und Ethnologie wurden aus einem derartigen gesicherten Material nicht weniger Nutzen ziehen als die praktische Kriminalistik.

Wenn wir eben bemerkten, daß die Zigeuner überall dieselben charakteristischen Stammeseigentümlichkeiten zu haben scheinen, so müssen wir diese Behauptung etwas einschränken. Denn die armenischen Zigeuner, über die Papasian im Jahre 1901 in der russischen „Ethnographischen Rundschau“ ausführlich gehandelt hat, scheinen in der Tat weiße Raben zu sein. Nach dem Referate von Dr. Stieda im „Archiv für Anthropologie“ 1906 S. 288 f. unterscheidet sich die

Boscha-Frau ganz auffällig von andern Zigeunerfrauen durch ihre Reinlichkeit und Schamhaftigkeit. Sie wahrsagt nicht, legt keine Karten, ist keine Berufstänzerin. „Seitdem die Boscha sich zum Christentum bekennen, haben sie dies alles aufgegeben. Wenn sie auch gelegentlich den Knüttel in die Hand nimmt und gewalttätig wird, auf Scherz- und Schimpfreden derb antwortet, alles läßt sie hingehen, aber wehe dem, der ihre Ehre angreift! Sie stiehlt niemals, der Mann gelegentlich — sonst ist der Boscha ehrlich und zuverlässig und einfach, ohne Zeugen, ohne Dokumente, borgt er, gibt alles wieder, bezahlt stets seine Schulden, nimmt niemals Prozente. Er fürchtet den Eid, aber geschworene Eide verletzt er nie, er betrügt keinen Menschen, wenn es ihm vielleicht auch Vorteil bringen würde. Gegen Fremde ist er egoistisch, gegen seine Verwandten und Stammesgenossen dagegen herzlich und freundlich. Sie unterstützen sich auf jede Weise. Die Boscha sind frei von allem Aberglauben, deshalb nehmen sie zu Opferungen, Gebeten usw. niemals ihre Zuflucht." Es wäre sehr interessant, auch für uns Kriminalisten, wenn wir näheres über diesen einzigartigen Zigeunerstamm erfahren könnten. Ob wir wohl hoffen dürfen, daß im Laufe der Jahrhunderte bei geeigneter Behandlung auch unsere Zigeuner einstens noch brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft werden?

Fast allerdings könnte man daran verzweifeln, aus den Zigeunern jemals Staatsbürger machen zu wollen, wenn man den Aufsatz von E. O. Winstedt „Gypsy-Zivilisation" („Journal of the Gypsy Lore Society" 1908) liest. Nach einem Referat über diesen mir nicht zugänglichen Aufsatz im „Globus" (1908 S. 49f.) findet sich hier eine gute Zusammenstellung der Maßregeln, die man bisher gemacht hat, um die Zigeuner seßhaft zu machen und die alle mehr oder weniger gescheitert sind. Die Maßregeln unter Maria Theresia und Kaiser Joseph in Ungarn und Siebenbürgen hatten nur Mißerfolg, da sich die Zigeuner aufs Äußerste gegen den Ackerbau sträubten. Auch der Erzherzog Joseph, ein bekannter Zigeunerfreund und Zigeunerkenner, tat alles Mögliche, um sie zu heben, aber gleichfalls ohne Erfolg. Auch in Spanien, Norwegen und England hat man bisher keinerlei dauernde Resultate erzielen können. In Deutschland sind die in Thüringen (Friedrichslohra) von Friedrich dem Großen „Für allerlei Gesindel" errichtete Zigeuner-Kolonie, sowie die in Nassau (Mutterhausen) gänzlich mißglückt. So scheint es in der Tat, als sei es kaum möglich, die Zigeunerhorden jemals zu ordentlichen Bürgern zu erziehen. Berücksichtigt man aber, was wir oben über die armenischen Zigeuner beigebracht haben, sowie daß der Versuch, den

man in letzter Zeit mit der Seßhaftmachung von Zigeunern im Norden Berlins gemacht hat, bisher ganz gut ausgefallen zu sein scheint, so wird man doch wohl zu dem Resultat kommen müssen, daß das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen ist. Bis auf weiteres werden die Zigeunerhorden aber noch lange Zeit ein sozialschädliches Element der modernen Kulturstaaten bilden. Sehr verkehrt aber wäre es, wenn man aus falschem Mitleid mit den Zigeunern fordern wollte, daß man ihr „Recht zu leben, auf Luft, Sonnenschein und Wandertrieb", wie es in der oben genannten Zeitschrift Walter Gaslischan tut, verteidigen und aus diesem Grunde gegen die modernen Maßregeln gegen die Zigeuner Front machen wollte. Der Staat handelt hier vielmehr nur in einer Art Notwehr gegen die Übergriffe der braunen Horden und da es bei Delikten die von einzelnen Mitgliedern von Zigeunerbanden verübt werden, oft so schwierig ist, den wahren Täter zu eruieren, dürfte es im Gegenteil sogar angebracht sein, den Kampf gegen die Zigeuner noch weit energischer als bisher zu betreiben, insbesondere in gewissem Umfange die in der Regel allerdings nur primitiven Entwickelungsstadien angehörige strafrechtliche Solidarhaftung wieder einzuführen.

---

3. Beten und Verbrechen.

Dafür, daß man gleichzeitig eifriger Beter und hartnäckiger Verbrecher sein kann, hat Ferri[1]) schon mehrere bekannte Belege beigebracht. Er erzählt uns von dem italienischen Briganten Biagini, der in seinem Portemonnaie zwei Fürbitten aufbewahrte, die er andächtig jeden Abend hersagte. Der Frauenmörder Verzeni besuchte häufig die Kirche und gehörte einer sehr religiösen Familie an. Nach Kennan wird ein russischer Bauer, mag er auch ein Räuber oder Mörder sein, nie vergessen, seine Gebete herzusagen. Im Jahre 1882 kam es in dem Prozeß Fenayron zur Sprache, daß die Gattenmörderin kurz vor der Tat in der Kirche gewesen war um vom Himmel das Gelingen des Verbrechens zu erbitten. Und aus der Bretagne weiß Elisée Réclus von einer Kapelle bei Trégnier zu berichten, in der man nachts um das Gelingen wilder Verbrechen flehte; die Frau betete dort um den Tod eines verhaßten Gatten und der Sohn um das Ende eines Vaters, der ihn zu lange auf die Erbschaft warten ließ. Diesen Fällen möchte ich einige weitere anschließen. Im Elsaß

1) Ferri „Religion und Verbrechen" in „Die Zukunft", Jhg. VII, Berlin 1899, Nr. 40, S. 28ff.

wurde Anfang Januar 1906 ein Einbrecher erwischt und durch einen Schuß schwer verletzt. Der Dieb gab als Motiv Hunger an, da ihm als einem vorbestraften Menschen keine Arbeitsgelegenheit gewährt worden sei. Daß es ihm beim letzten Einbruche so schlecht gegangen war, erklärte er damit, daß er nicht wie in früheren Fällen um den Erfolg gebetet habe.[1]) Nach dem bekannten Schriftsteller Hansjakob, dem lebendigen Schilderer Schwarzwälder Bauerntums soll es bei den Bauern im Schwarzwald noch vorkommen, daß der Sohn um ein baldiges seliges Ende des Vaters betet, da die für die arbeitsunfähigen Eltern vertragsmäßig ausgemachten Altenteile den Bauern oft ein Gegenstand schwerer Sorge sind.[2]) Ganz Ähnliches wie von dem Elsässer Einbrecher wurde mir von einem Hamburger berichtet, den mein Gewährsmann, der von 1899 bis 1902 am Hamburger Untersuchungsgefängnis als Seelsorger wirkte, in seiner amtlichen Tätigkeit kennen gelernt hat. Dieser Dieb, der vielfach gestohlen hatte und an dessen Namen sich mein Gewährsmann nicht mehr erinnert, erzählte dem Geistlichen eines Tages, er pflege regelmäßig zu beten, und zwar immer vor einem Diebstahl, Gott möge ihn den Diebstahl gelingen lassen, und das habe Gott auch stets getan, nur das letztemal habe sein Gebet nicht geholfen. Der Dieb erzählte dies ganz ruhig und „offenbar in gutem Glauben, richtig gehandelt zu haben."[3]) Krasser als in derartigen Anschauungen kann die moral insanity vieler Gewohnheitsverbrecher, die Überzeugung von der sozialen und ethischen Berechtigung ihres verbrecherischen Treibens kaum zum Ausdruck kommen!

Ein anderer höchst merkwürdiger Fall ereignete sich Mitte der neunziger Jahre in Bayern. Eine sehr fromme Familie Korn wurde von abgefeimten Schwindlern unter Benutzung ihres religiösen Aberglaubens aufs ärgste geprellt. Die Angeklagte gab unter anderem zu, in einer Klosterkirche Wachskerzen geopfert zu haben, damit die Großmutter des Simon Korn, welche vermögend war, recht bald sterbe. Sie behauptete dies auf Anregung der Frau Korn und ihrer Tochter Anna getan zu haben, welche sie auch hätten veranlassen wollen, die Großmutter zu vergiften, doch wurden diese Beschuldigungen von den Frauen als Lügen zurückgewiesen.[4]) Manches spricht

1) Nach einer mir von dem Chemiker Abels (München) übersandten Notiz (vom 20. Januar 1906) eines in Frankfurt erscheinenden Blattes, vermutlich der „Frankfurter Zeitung". 2) Ebenda.

3) Briefliche Mitteilung des früheren Gefängnisgeistlichen Dr. H. Beneke.

4) Walch „Himmelsbriefe" („Der neue Pitaval der Gegenwart"), Bd. I, Heft 1, Leipzig 1903, p. 90.

aber dafür, daß die Angeklagte die Wahrheit gesagt hat. Die Angeklagte hatte nämlich eine Korrespondenz der Himmlischen mit der Familie Korn in Szene gesetzt; während die Briefe der Familie Korn an Jesus, die Mutter Gottes und die verstorbene Ursula Korn leider verloren gegangen sind, haben wir gegen 50 an die Himmlischen gerichtete Briefe, die Walch teils im Wortlaut, teils durch Inhaltsangabe größten Teils veröffentlicht hat. In einem uns inhaltlich mitgeteilten Briefe läßt Maria bitten, es möchte die Familie Korn doch ein Darlehn aufnehmen und ihnen bald das Geld schicken, denn die Großmutter werde noch nicht gleich sterben, da der Tag noch nicht da sei, immerhin aber würden sie von ihr bald ein großes Erbgut erhalten. [1]) Noch deutlicher ist folgende Stelle aus einem vom „Gottessohn Jesus Christus" unterzeichneten Briefe. Hier heißt es: „Helfet uns doch nochmals aus und sendet 2000 Mk., dann brauchen wir nichts mehr —, habet doch keine solchen Ängsten, die macht euch nur der böse Feind, der gibt euch ein, daß ihr nicht glauben sollt, daß ich euch aushelfe, und die Großmutter hole." [2]) In einem dritten Briefe endlich werden, wie Walch bemerkt, die Kornschen Eheleute darüber beschwichtigt, daß Christus sein Versprechen, die Großmutter zu sich zu nehmen, nicht gehalten hat, und wird das Versprechen erneuert, indem es weiter wörtlich heißt: „O liebe Stellvertreter Gottes, ich habe es gehört, wie ihr so traurig zu der kranken Cölestine gesagt habt, wenn nur einmal die Großmutter sterben würde, jetzt hat man es uns auf den Herbst gewiß versprochen, und jetzt ist es wieder nichts, und wir können weiß Gott wie lange warten, und ich sah, wie es euch reute, daß ihr uns das Geld gegeben — —, o liebe Engelspilger, habet nur ein rechtes Vertrauen, und werdet nicht kleingläubig, ich weiß schon, daß ich euch versprochen habe, ich hole die Großmutter im Herbst, lasset den Mut nicht sinken, ich werde sie einmal an einem unverhofften Tage holen." [3]) Hier haben wir also eine höchst „religiöse" bayerische Familie vor uns, die um den Tod der Eltern betet; nimmt man noch die oben aus der Bretagne und aus dem Schwarzwald beigebrachten Fälle hinzu, so sieht man, daß manche Volksschichten sich noch nicht allzuweit von der bei

1) Walch a. a. O., S. 80.

2) eod. S. 85.

3) eod. p. 86. Diese wichtigste Stelle war mir leider bei Abfassung meiner Skizze „Himmelsbriefe in einem Betrugsprozeß", (Ztscht. des Vereins für Volkskunde, Berlin 1906, p. 422—26) entgangen. Trotzdem habe ich schon dort die Vermutung aufgestellt, daß die Familie Korn höchstwahrscheinlich von dem Totopfern Kenntnis hatte.

den Naturvölkern verbreiteten Sitte, die Alten und lästige Kranke zu töten[1]) entfernt haben.

Es wäre im höchsten Grade wünschenswert, weitere Mitteilungen über die „Religiosität" der Verbrecher zu erhalten; durch derartige Materialien dürfte das Problem der Beziehung zwischen Religion und Verbrechen der Lösung näher gebracht werden, als durch lange statistische Tabellen.[2])

4. Ein raffinierter Bettlerbetrug.

Jeder Kriminalist und Soziolog weiß, daß es mehr unverschämte wie verschämte Arme gibt, und daß die Leidensgeschichten, die uns professionelle Bettler erzählen, oder die Verkrüppelungen, die sie uns vortäuschen, vielfach nur erdichtet sind, um von mitleidigen Seelen milde Gaben herauszulocken.[3]) In das Volk ist diese Erkenntnis leider immer noch nicht gedrungen. Der professionelle Bettler, der sich, ohne zu arbeiten, möglichst gut durchs Leben durchschlagen will, findet leider immer noch sein gutes Auskommen, vielfach sogar ein bedeutend besseres als hunderttausende fleißiger Arbeiter, Handwerker und kleiner Beamten. Vielfach beruht ihr Erfolg auf dem Aberglauben, daß es Glück bringe, jedem Bettler etwas zu geben, und daß andrerseits der Fluch der ohne Gabe scheidenden Bettler in Erfüllung gehe.[4]) Es liegt dem ja sicher ein ethischer Gedanke

1) Vgl. vorläufig Sartori „Die Sitte der Alten- und Krankentötung" im „Globus" LXVII, p. 108ff. und Eduard Westermarck „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe", deutsch von L. Katscher, Bd. I (Leipzig 1907), p. 322ff. In der „Ztschft. f. Sozialwissenschaft" (Breslau) werde ich diese Sitte demnächst aufs eingehendste behandeln.

2) In der Ztschft. für Religionspsychologie (Halle a. S.) werde ich in kurzem ausführlich über „religiöse Verbrecher" handeln. Aus der bisherigen Literatur hebe ich hervor: Aurelino Leal „La religion chez les condamnés à Bahia" („Archives d'anthropologie criminelle", Bd. 14, Paris 1899, S. 605—631; E. Ferri „Il sentimento religioso negli omicidi" („Archivio di psichiatria, scienze penali ed antropologia criminale", Bd. 5, Torino 1884, S. 276—282) und Francesco Cascella „Il brigantaggio" (Aversa 1907) S. 163ff.

3) Vgl. beispielsweise die Angaben bei Löwenstimm „Das Bettlergewerbe mit besonderer Berücksichtigung der russischen Verhältnisse" („Kriminalistische Studien", Berlin 1901) p. 1ff., und Roskoschny „Das arme Rußland" (Leipzig 1889) p. 176ff. Bernhard Stern „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland", Bd. I (Berlin 1907) p. 324ff. Lino Ferriani „Schlaue und glückliche Verbrecher", deutsch von Ruhemann (Berlin 1899) p. 429ff.

4) Vgl. z. B. Löwenstimm a. a. O. p. 22. V. Zingerle „Sagen aus Tirol" in der „Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde", Bd. II (Göttingen 1855) p. 57f. Szulczewski „Allerhand fahrendes Volk in Kujawien" (Lissa i. Pr. 1906) p. 11 vgl. p. 27. Zahlreiche Materialien über die Beziehungen zwischen

zugrunde, und wenn alle Bettler tatsächlich arme Leute wären, die unverschuldet ins Elend gekommen sind, so ließe sich gegen eine derartige Maxime kaum etwas einwenden. Da aber der größte Teil der Bettler das Betteln als Handwerk betreibt und tausenderlei Kniffe und Schliche anwendet, um seinen Beruf möglichst lukrativ zu gestalten, so muß das gedankenlose Almosengeben an jeden Unbekannten, der darum anspricht, ohne Prüfung seiner Würdigkeit als durchaus sozial schädlich bezeichnet werden. Die leichtfertigen Almosengeber, die ein gutes Werk zu tun glauben, unterstützen durch ihre übelangebrachte Mildtätigkeit vielfach schädliche Parasiten. Bis zu welcher unglaublichen Dreistigkeit derartige „Arme" sich versteigen, mag folgendes Geschichtchen lehren, das vor kurzem durch die Presse ging: Zu einer als sehr wohltätig bekannten reichen Dame kam eine in Eimsbüttel-Hamburg wohnende Frau. Die überaus ärmlich gekleidete Besucherin erzählte unter einem unversiegbaren Tränenstrom, daß ihr Mann, der Ernährer von vier Kindern gestorben sei und die Familie hilflos und in größter Not zurückgelassen habe. Nicht ein mal Geld zu einer einfachen Beerdigung sei vorhanden. Die Dame versprach zu helfen, und schluchzend entfernte sich die Bittstellerin, nachdem sie noch ihre in Eimsbüttel gelegene Wohnung aufgegeben hatte. Bald darauf erhielt die Dame den Besuch einer Freundin, der sie von der grenzenlosen Not der armen Witwe erzählte. Beide Damen beschlossen, sofort helfend einzugreifen, und begaben sich in die bezeichnete Wohnung. Dort stand in einem mehr als notdürftig möblierten Zimmer eine einfache weiße Holzkiste. Darin lag die Leiche des Familienoberhauptes. Zu einem Sarge hatte die Frau kein Geld. Verschüchtert standen die vier Kinder in der Ecke und starrten auf das blaue Gesicht des im Sarge liegenden Vaters. Erschüttert von solchem Elend, wandten die Damen sich ab. Die Frau erhielt 150 Mark für die Beerdigung, weitere 50 Mark für die Familie und das Versprechen, daß fernerhin für sie gesorgt werden solle. Man tröstete die Ärmsten, und dann gingen die beiden Damen fort. Zwei Stunden später wollte die Dame noch einen Ausgang machen. Da entdeckte sie, daß ihre Handtasche, ein wertvolles Andenken an ihren verstorbenen Gatten, verschwunden war. Sie entsann sich, die Tasche in der ärmlichen Wohnung zurückgelassen zu haben. Schnell fuhr sie nochmals nach Eimsbüttel und betrat das Sterbehaus, in dem sie bereits so viel Jammer gesehen hatte. Als sie fast lautlos die Tür aufklinkte und

Bettlerei und Aberglauben habe ich gesammelt und werde sie demnächst in der „Ztschft. f. Sozialwissenschaft" veröffentlichen.

1) „Das deutsche Blatt" (Berlin) vom 1. Januar 1907.

das Zimmer betrat, glaubte sie ihren Augen nicht trauen zu sollen. Helles Lachen und lautes Stimmengewirr tönten ihr entgegen. Am Tische saß frisch und gesund der Tote, noch mit der bläulichen Gesichtsfarbe, die, wie man beim hellen Schein der Lampe erkennen konnte, durch Schminken hergestellt war. Vor sich hatte er mehrere Flaschen Weiß- und Rotwein stehen, ein saftiger Braten dampfte auf dem Tische, daneben standen große Büchsen mit Dosen-Kompott, und jedes Kind hatte ein Weinglas vor sich stehen. Die Dame fand zunächst vor Entrüstung keine Worte; dann aber verlangte sie ihr Geld zurück, das ihr der über den unerwarteten Besuch verstörte „tote Mann" zum größten Teile auch wiedergeben konnte.

5. Trunksucht, Betrug und Aberglaube.

Die Erkenntnis, wie verderblich Dämon Alkohol wirkt, dringt in immer weitere Kreise. So erfreulich dies auch ist, so werden andererseits doch hierdurch Gauner in den Stand gesetzt, durch den Verkauf von völlig wertlosen angeblichen Universalmitteln Hunderttausende zu verdienen. So wurde z. B. vor einigen Jahren in einem Flugblatt des Ortsgesundheitsrates zu Karlsruhe vor einem gewissen Reinhold Ketzlaff in Dresden gewarnt, der für 9 Mark ein vollständig unwirksames „unfehlbares Mittel gegen die Trunksucht" anpreise und nach zuverlässigen amtlichen Erhebungen für über 300 000 Mk. jährlich absetze.[1])

Den Betrügern wird ihr Handwerk so leicht gemacht, weil das Volk schon seit undenklichen Zeiten an derartige Heilmittel glaubt. Schon lange bevor wir die verheerenden Wirkungen der Trunksucht statistisch näher untersuchten, wurden sie natürlich im konkreten Fall von den dadurch betroffenen Familienmitgliedern erkannt. Frau und Kinder merkten, daß der trunksüchtige Mann und Vater den ganzen Wochenlohn in einer Nacht durchbrachte, Frau und Kinder mißhandelte und vielleicht noch andere Exzesse beging. Das sind alles so fühlbare Folgen der Trunksucht, daß die Familie aufs äußerste danach trachten mußte, dem Familienoberhaupt das verderbliche Laster abzugewöhnen. Zwang war nicht möglich, gut Zureden half nicht, was war da natürlicher, als daß man zu allerhand Zaubertränken und Zauberpulvern griff, um diese „Krankheit" zu bekämpfen.

Diese Mittel zielen in der Regel darauf hin, dem Trunksüchtigen durch eine ekelhafte Beimischung den Geschmack des Weines, Bieres

1) Ausschnitt aus einer deutschen Zeitschrift unbekannten Datums, vermutlich der „Gartenlaube" c. 1900—1905.

oder Branntweines ein für allemal zu verekeln. Und nach den neueren Forschungen über Suggestion und Autosuggestion mögen derartige Prozeduren bei geeigneten Leuten gar manchmal den gewünschten Erfolg gehabt haben, da sich der Trinker jedesmal, wenn er wieder seinem Laster fröhnen wollte, an das ekle Gebräu, das er ahnungslos hinunter getrunken hatte, oft so stark erinnert wurde, daß er beim besten Willen vor lauter Ekel auch nicht einen einzigen Schluck mehr hinunterkriegen konnte.

In diese Kategorie gehört es wohl, wenn in Mecklenburg Getränk, in dem sich eine Natter zu Tode gelaufen, nicht nur Schwindsucht, sondern auch Trunksucht heilt.[1]) Die Wenden haben folgende appetitliche Mittel: Man kocht junge Mäuse in Branntwein, seiht diesen durch und gießt ihn in andern Branntwein hinein, den man dem Säufer zu trinken gibt. Oder auch, man prügelt eine Katze, bis sie „segt" und schüttet die „Sege" dann dem Trinker in den Branntwein. Ferner soll es auch sehr wirksam sein, wenn man lebendige Frösche in Schnaps hineinwirft, die Frösche sterben und 24 Stunden auf dem Ofen stehen läßt, die Frösche dann herausnimmt und den Branntwein, in den sie „eingesegt" haben, in andern Schnaps gießt und diesen dann dem Trinker zum Trinken gibt: „Dann speit der Trinker; manche haben sich schon zu Tode gespien."[2]) Auch wenn dies nicht wörtlich zu nehmen ist, so geht doch jedenfalls soviel hervor, daß die unglückseligen Säufer, denen jene appetitliche Mischung gereicht wurde, vom heftigsten Ekel erfaßt wurden, teils schon durch den widerlichen Geschmack des Branntweins, besonders aber wohl, weil ihnen ihre Angehörigen verraten, welche Essenzen sie zugemischt haben.

Bei den Siebenbürger Sachen verbrennt man eine Kröte zu Pulver und mischt dies Pulver dem Trunksüchtigen ins Getränk oder auch man brennt Haselnußwurzel und Kürbisblüten zu Asche und mischt dies in den Trank.[3]) Bei dem Krötenpulver ist wohl auch der Gedanke maßgebend, dem Trunkenbold durch eine ekelerregende Essenz sein Laster abzugewöhnen; aus welchem Grunde Haselnußwurzel und Kürbisblüten zu Trunksuchtsgegenmitteln geworden sind, vermag ich nicht anzugeben.

In England gebraucht man, um von der Trunksucht zu kurieren,

---

1) Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart". 3. Aufl. von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) p. 152.

2) W. von Schulenburg „Wendisches Volkstum" (Berlin 1882) S. 104.

3) H. v. Wlislocki „Volksglaube und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen" (Berlin 1893) p. 103.

Spinngewebe[1]), die ja auch heute noch in der volkstümlichen Heilmethode vielfach angewandt werden[2]), so besonders auch um Blutungen zu stillen.[3]) In einer Londoner Medizinischen Zeitschrift ist nach unserm Gewährsmann ein Fall geschildert, wo ein Kranker dadurch von der Trunksucht völlig genas, daß er im Laufe von zwei Tagen stündlich je 5 gran (0,3110 g) frische Spinngewebe eingenommen hatte.[4]) Wenn man die bekannten Tatsachen der Suggestion[5]) berücksichtigt und sich daran erinnert, daß unsere modernen Ärzte geeignete Trunksüchtige vielfach durch hypnotische Suggestionen oder durch Wachsuggestionen geheilt haben, so erscheint jener Bericht auch als durchaus glaubwürdig und durch den Glauben des Patienten an die Heilkraft der Spinngewebe für genügend erklärt.

Viele Trunksuchtsgegenmittel beruhen auf dem universalen Glauben an die Heil- und Zauberkraft der Totenfetische. So, wenn man in der Wetterau einen Trunkenbold dadurch zu heilen glaubt, daß man das Tuch mit dem das Gesicht von Toten zugedeckt wird, drei Tage lang in den Branntweinkrug des Trinkers steckt und ihn dann davon trinken läßt oder wenn man ihm in Schlesien und Thüringen[6]) sowie in Posen[7]) das Wasser, mit dem eine Leiche abgewaschen ist, zu trinken gibt. In Bayern, speziell in Bayreuth gibt man einem Trinker durch einen „Totenlappen" gesiebten Branntwein[8]) und in Baden werden, um einen Trunksüchtigen zu kurieren, um 12 Uhr nachts drei Sargnägel vom Gottesacker geholt und in den Branntwein getan.[9])

1) Ant. Alfred v. Henrici „Weitere Studien über die Volksheilmittel verschiedener in Rußland lebender Völkerschaften" (Diss.), Dorpat 1892, p. 155.

2) Vgl. v. Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin" Bd. I Stuttgart 1908) S. 400f.

3) Einige Fälle aus der neuesten Zeit, in denen diese Praktik zu tödlichen Blutvergiftungen geführt hat, werde ich demnächst im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" veröffentlichen.

4) „Lond[on] Med[ical] and Surg[ery] [Journal]" 1830, zitiert bei v. Henrici a. a. O., p. 155.

5) Vgl. bes. das standard Work von Otto Stoll „Suggestion u. Hypnotismus in der Völkerpsychologie", 2. Aufl., Leipzig 1904. 6) Wuttke a. a. O., p. 183)

7) Soeben erzählt mir mein Schwiegervater einen praktischen Fall, den er in Jagomierz (Posen) selbst beobachtet hat. Ein Bekannter war dem Branntweinteufel verfallen und schien rettungslos verloren. Auf einmal hörte er mit dem Trinken auf und rührte seitdem keinen Tropfen Branntwein mehr an. Es hieß allgemein, seine Frau sei zu einer „weisen Frau" gegangen und habe ihm Leichenwasser in den Branntwein geschüttet.

8) Dr. G. Lammert „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern und den angrenzenden Bezirken" (Würzburg 1869) p. 44.

9) Elard Hugo Meyer „Badisches Volksleben im 19. Jahrhundert" (Straßburg 1900) p. 570.

Dieser Glaube an die Heilkraft des Totenfetisches bei Trunksucht hat nach Zeitungsberichten kürzlich erst in Rußland zu einer Leichenschändung Anlaß gegeben. In Rußland ist ja bekanntlich das Laster zügelloser Trunksucht bei allen Gesellschaftsklassen ungemein weit verbreitet[1]), trotzdem man glaubt, ein Trunkenbold müsse nach seinem Tode ein Vampyr werden.[2]) Folge der Trunksucht ist natürlich Streitsucht. So herrschte auch zwischen dem Bauern Gluchich im Dorfe Iljino (Kreis Sarapul) des Gouvernements Wiatkä fortgesetzt Streit. Der Dorfzauberer, an den sich der Alte in seiner Not wandte, riet, dem Sohn längere Zeit Wasser zu trinken zu geben, in dem eine Leiche gelegen habe. Der Bauer, vertrauend auf die Wirksamkeit dieses Zaubermittels, schlich sich nachts auf den Friedhof, scharrte eine kürzlich beerdigte Kindesleiche aus und warf sie zu Hause in den Brunnen, aus dem das Trinkwasser geschöpft wurde. Einen vollen Monat wirkte schon das Zauberwasser, aber offenbar ohne Erfolg. Eines Tages aber kam die Leiche an die Oberfläche des Brunnens und wurde so zum Verräter. Bei der nun eingeleiteten Kriminaluntersuchung gestand der Bauer die Leichenschändung, die nach russischem Recht mit Verbannung nach Sibirien bestraft wird[3]), reumütig ein.[4])

Viel appetitlicher als alle bislang aufgezählten Trunksuchtsgegenmittel sind Edelsteine, die ja bekanntlich überhaupt vielfach als Medizin gebraucht wurden und werden[5]), ihrer Kostbarkeit wegen aber nicht innerlich, sondern äußerlich, indem man sie bei sich trägt. So gebrauchte man im Mittelalter den Amethyst als einen derartigen Talisman[6]). Derselbe Volksglaube ist auch heute noch leben-

1) Vgl. die zahlreichen Materialien bei Bernhard Stern „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland" (Berlin 1907) S. 294—323.

2) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen" (Berlin 1879) S. 95ff.

3) Nach dem neuen Entwurf eines Strafgesetzbuches wird sie nur mit Gefängnishaft und nur im Ausnahmefall noch mit Korrektionshaus geahndet: Löwenstimm a. a. O. p. 94. Nach dem neuen russischen Strafgesetzbuch vom 22. März 1903, übersetzt von Dr. O. S. Bernstein (Berlin 1908), wird Leichenschändung nach § 79, wenn aus „Aberglauben, Unverstand, Unwissenheit" begangen, nur mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

4) „Berliner Morgenzeitung" 24. Januar 1908. Vgl. auch meine Skizze über „Appetitliche Zaubertränke", die demnächst im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" erscheinen wird.

5) Vgl. H. Führer „Beiträge zur Geschichte der Edelsteinmedizin" („Berichte der deutschen pharmakologischen Gesellschaft"), 1901, X p. 435—41; Otto Stoll „Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie" (Leipzig 1908) S. 407ff.; v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. S. 98, 106f. — Viele Materialien habe ich nebenbei gesammelt und werde sie gelegentlich veröffentlichen.

6) Vgl. „Das Steinbuch. Ein altdeutsches Gedicht von Volmar", herausgeg.

dig.[1]) In seiner Anleitung an seine Söhne teilt Henrik Ranzau darüber folgendes mit: „Ich pflege immer einen großen Amethysten auf der Brust zu tragen, da viele behaupten, daß er gegen das Trunkenwerden hilft, weil er die Säfte nicht in das Gehirn steigen läßt. Es kommt mir vor, als helfe es etwas.[2]) Zu gleichem Zweck hängt man heutigen Tages auch einen Jaspis um.[3])

Dies die wenigen Materialien über volkstümliche Trunksuchtsgegenmittel, die sich bei weiteren Nachforschungen sicherlich leicht vermehren ließen. Sie geben uns zu einigen Bemerkungen Anlaß.

Zunächst ist es interessant, daß das Volk die Trunksucht — wie vielfach auch das Verbrechen[4]) — als einen krankhaften Zustand auffaßt, den es glaubt durch ähnliche Zaubermedizinen bessern zu können wie andere Krankheiten. Ferner können wir hier wieder die alte Tatsache konstatieren, daß viele Mittel der Volksmedizin kraft der Allmacht der Suggestion tatsächlich manchmal helfen. Hieraus erklärt sich zum guten Teil auch, daß der Aberglaube aller Aufklärung zum Trotz anscheinend nicht ausgerottet werden kann. Manchmal aber führt die Heilkur zu schweren dauernden Schäden des Patienten, was bei der Gefährlichkeit manches Mittel auch gar kein Wunder ist! Man denke doch z. B. nur an den Fall, daß die von dem russischen Bauern in den Brunnen geworfene Leiche typhuskrank gewesen wäre! Eine ganze Typhusepidemie hätte dann entstehen können! Schließlich können manche Mittel noch zu Verbrechen Anlaß geben, wie derselbe Fall zeigt. Alles in allem können wir auch hieraus wieder die Mahnung entnehmen, allem sozialschädlichen Aberglauben — dessen schlimmste Abart der kriminelle ist — energisch zu Leibe zu gehen.

6. Unsinnige Blutmordgerichte.

Was die Frage des Ritualmordes anbelangt, so wird man, glaube ich, bei unbefangener Prüfung der ethnologischen und folkloristischen Tatsachen zu der Ansicht kommen müssen, daß es, wenngleich es einen jüdischen Ritualmord in dem Sinne, als ob die jüdische Religion oder die Geheimlehre einer jüdischen Sekte, das Blut eines

von Lambel (Heilbronn 1877), Bd. V, p. 219 f., zitiert bei Carl Meyer „Der Aberglaube des Mittelalters und der nächstfolgenden Jahrhunderte“ (Basel 1884, p. 57.

1) „Amethyst verhindert die Trunkenheit“, v. Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin“, Bd. I. (Stuttgart 1908) T. 106. 2) Ebendort.

3) Wilhelm Pressel „Hexen und Hexenmeister“ (Stuttgart 1860) p. 86.

4) Für eine Abhandlung über „Kriminalanthropologischen Volksglauben“ habe ich schon manch interessanten Stoff gesammelt.

geschächteten Christen zu rituellen Zwecken bedürfe, nie gegeben hat, doch andererseits der Blutaberglaube in mannigfachen Formen von jeher auf dem ganzen Erdenrund verbreitet gewesen ist und auch bei den modernen Kulturvölkern noch vielfach lebendig ist, auch bei abergläubischen Juden und daß Morde aus Blutaberglauben gar nicht selten vorgekommen sind und sich auch in Zukunft ereignen können.[1]) Wer diese Möglichkeit fanatisch bestreitet[2]), schadet m. E. der Sache, der er dienen will, fast mehr noch als manche antisemitischen Hetzer.

Im Volke ist aber, wie ich aus einigen Vorfällen der letzten Jahre erweisen will, der alte Ritualmordglaube noch durchaus lebendig.

Ein krasser Fall ereignete sich vor gut 2 Jahren in Oberschlesien. Hier verschwand im Herbst 1904 die 12jährige Tochter eines Fleischermeisters. Der Fall wurde in den Zeitungen viel besprochen. Trotz aller Bemühungen des Vaters wie auch der Behörden war das Mädchen nirgends zu finden. Der Volksmund brachte daher das Gerücht auf, der Vater habe das Kind ermordet und in die Wurst gehackt. Der Vater verlor nicht nur seine Existenz, sondern wurde auch in Untersuchung gezogen und strengen Verhören unterworfen, aber nichts konnte gegen ihn erwiesen werden. Da in Groß-Rosen aus dem dortigen Rettungshause ein ebenso altes Mädchen entlaufen war, was in den Amtsblättern bekannt gemacht wurde, so griff ein Gendarm in Oberschlesien ein vagabondierendes Mädchen auf, von dem er glaubte, es sei dasjenige aus Groß-Rosen. Trotzdem das Mädchen beteuerte, nicht so wie das Rosener Mädchen zu heißen, glaubte man ihm nicht, sondern brachte es nach Groß-Rosen. Hier stellte es sich heraus, daß es nicht das entlaufene, sondern ein anderes Mädchen war; man behielt es aber dort in Fürsorge. Das Mädchen behauptete, keine Eltern zu haben und gab auch einen falschen Namen an. Nachdem überall ausgekundschaftet worden, wo ein Mädchen verloren gegangen, kam man auch auf die Tochter des Fleischermeisters in Oberschlesien zu

1) Vgl. besonders Hermann L. Strack „Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit" (München) 1900; vgl. auch mein Buch „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908), S. 65f, 68, 72. Über „Menschenblut und Menschenfleisch als Heilmittel in Ostasien" sowie über „Menschenblut und Fallsucht" werde ich demnächst in volkskundlichen und medizinischen Zeitschriften handeln. Der bekannte deutsch-amerikanische Volksforscher Knortz hat, wie er mir schrieb, ein größeres Werk über die hierher gehörigen volkskundlichen Anschauungen im Druck.

2) Vgl. Nußbaum „Der Polnaer Ritualmordprozeß", 2. Aufl. (Berlin 1906) und „Der psychopathische Aberglaube" („Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", 1906). Seine Ansichten werde ich ebendort nächstens ausführlich zu widerlegen suchen.

sprechen. Es wurde demselben geschrieben, und er kam nach Groß-Rosen. Der Mann mußte sich in eine Ecke stellen, das Mädchen wurde gerufen und noch einmal einem Verhör unterzogen, welches der Vater anhören mußte. Sie behauptete, sie habe keine Eltern, auch beim Vater sei sie hinter dem Sarge hergegangen. Man forderte sie nun auf, sich einmal umzudrehen, ob sie den Mann kenne, der im Winkel stehe. Schluchzend gestand das Mädchen nun ein, daß es ihr Vater sei. Der Vater konnte vor Freude und Rührung kaum erklären, wie glücklich er sei, daß endlich der schwere Verdacht, der auf ihm geruht, behoben sei. Er nahm das Mädchen, welches völlig verwahrlost ist (es hat 19 Monate keine Schule besucht, sondern sich herumgetrieben), nicht mit nach Hause, sondern ließ es in Fürsorge in Groß-Rosen. [1])

Wie leichtfertig von manchen Blättern Blutmordgerüchte kolportiert werden, davon zeugt auch, daß das antisemitische „Deutsche Volksblatt" in Wien im Frühjahr 1907 in einem spaltenlangen Artikel seinen Lesern erzählte, daß die bei einer jüdischen Familie bedienstete Karoline Podsenik am Mittag vor Ostern zuerst betäubt und dann zu Bette gebracht wurde und daß sie, als sie wieder erwachte, zwei kleine Schnittwunden am Schenkel bemerkte. Die polizeiärztliche Untersuchung ergab, daß am Körper der Podsenik auch nicht die geringste Spur zu bemerken sei. Daraufhin intervenierte nun der liberale Gemeinderat Ferdinand Klebinder beim Polizeipräsidenten wegen beschleunigter Publikation des polizeiärztlichen Befundprotokolls. Der Polizeipräsident gab die Zusicherung, daß der Inhalt des polizeiärztlichen Befundes in autoritativer Form zur Veröffentlichung gelangen werde. Da sich bei der Dienstmagd Spuren geistiger Störung zeigten, wurde sie zur Prüfung ihres geistigen Zustandes der psychiatrischen Klinik übergeben. [2])

Ein dritter Fall, gleichfalls aus Österreich, und in dem gleichfalls ein Dienstmädchen die Urheberin des Blutmordgerüchts war, ist folgender: Die 24jährige Dienstmagd Maria Biela aus Möderitz bei Trautenau erschien dieser Tage im Redemptoristenkloster in Währing (Wien) und teilte mit, daß sie aus ihrem Dienstort geflüchtet sei, weil ihr Dienstgeber an ihr einen Ritualmord verüben wollte. In Begleitung einer Schutzdame der Wiener Bahnhofsmission schickte man das Mädchen zum Polizeikommissariat, wo die Anzeige erstattet wurde. Sie erzählte dort, daß sie bei einer jüdischen Familie bedienstet gewesen sei. Der Dienstherr sei Arzt, übe aber seine Praxis nicht aus.

1) „Das Deutsche Blatt" (Berlin), den 23. März 1906.

2) „Prager Tageblatt", 9. April 1907.

Das Mädchen nannte Namen und Adresse der Familie. Vor drei Wochen schon, als sie schlief, sei ihr Blut abgezapft worden. Am nächsten Morgen habe sie Stiche am linken Oberarm gefühlt, sei müde und abgespannt gewesen und hätte den Arm nicht bewegen können. Kurz vor ihrer Flucht habe sie gehört, wie der Schwiegervater der Frau sagte, daß man das Mädchen jetzt keineswegs entlassen dürfe, da man zu den bevorstehenden Ostertagen das Blut brauche. Auf wiederholten Vorhalt blieb das Mädchen fest dabei, diese Worte vernommen zu haben. Das Kommissariat veranlaßte trotz der offenbaren Unwahrheiten und Widersprüche in den Angaben des Mädchens Erhebungen, die ergaben, daß der Arzt und seine Frau so weit sich verfolgen läßt, christlicher Abstammung bezw. Katholiken sind. Hierdurch wurde die Beschuldigung am besten widerlegt.

Gegen das Dienstmädchen wurde wegen Irreführung der Behörden ein Verfahren eingeleitet.[1]) Ob dies angebracht war oder ob das Mädchen, vielleicht hysterischer Anlage, die phantastischen Beschuldigungen im besten Glauben vorgebracht hat, kann zweifelhaft erscheinen.

Der folgende Fall zeigt ebenso wie der oben aus Schlesien berichtete, daß das Volk, wenn plötzlich ein Kind verschwindet, insbesondere zur Zeit des jüdischen Osterfestes, gar leicht auf die Vermutung kommt, es sei von Juden geraubt, um zu rituellen Zwecken ermordet zu werden. Der Glaube an den kinderraubenden Zigeuner hat also eine Parallele in dem Glauben an den kinderraubenden Juden. Im Frühling des Jahres wurde aus Siebenbürgen folgendes berichtet. In der Gemeinde Osinka geriet während der Osterfeiertage das zweijährige Töchterchen des dortigen Sägemühlenbesitzers Dobra in Verlust. Da die jüdischen Osterfeiertage mit den christlichen zusammenfielen, war der Mühlenbesitzer der Meinung, der Schächter der Gemeinde, Permutter, habe das Kind gestohlen, um an ihm einen Ritualmord zu begehen. Dobra sammelte seine Arbeiter, umzingelte das Haus des Schächters und forderte unter Drohungen die Herausgabe des Kindes. Glücklicherweise wurde die Gendarmerie rechtzeitig verständigt, die an Ort und Stelle erschien und nach hartem Kampfe die aufgehetzten Arbeiter zerstreute. Es wurde nun nach dem Kinde gefahndet und schließlich fand man es im Elternhause in einem Bottich Wasser, in dem es ertrunken war. Gegen die Eltern wurde das Strafverfahren eingeleitet.[2]) Auch hier erscheint es zwei-

1) „Deutsche Nachrichten" (Berlin), 8. Februar 1908.

2) „Neues Wiener Journal" vom 28. April 1908 auf Grund einer Meldung des „Neuen Pester Journals" aus Hermannsstadt.

felhaft, ob es angebracht ist, gegen die vermutlich gutgläubigen Verbreiter des Gerüchts des Ritualmordes wegen Verleumdung oder wissentlich falscher Anschuldigung vorzugehen. Es liegt hier vermutlich ein analoger Fall vor wie in den leider nicht seltenen Fällen, wo Abergläubische auf Grund der Prophezeiung einer Wahrsagerin oder auf Grund mystischer Prozeduren gutgläubig jemand des Diebstahls oder eines anderen Verbrechens bezichtigt haben und nun bestraft werden, und zwar manchmal leider recht hart.[1]) Wie in diesen Fällen die eigentlich Schuldigen die modernen Sibyllen sind, die Verleger moderner Zauberbücher und sonstige Leute, die sich aus der systematischen Ausnützung des Aberglaubens ein Gewerbe machen, so sind es in jenen Fällen der Blutbeschuldigung die antisemitischen Hetzer, welche nicht müde werden, das Blutmärchen immer wieder von neuem aufzuwärmen. Falls nicht besondere Umstände im einzelnen Fall ergeben, daß der Betreffende an die von ihm erhobene Blutbeschuldigung selbst nicht geglaubt hat, daß er also wider besseres Wissen gehandelt hat, wird derjenige, der in einem derartig allgemein verbreiteten Volksglauben befangen, einen Juden des Mordes bezichtigt, wegen Beleidigung beziehungsweise Verleumdung oder wegen wissentlich falscher Anschuldigung nicht bestraft werden können, da er eben nicht vorsätzlich rechtswidrig gehandelt hat, vielmehr nur seine Pflicht zu erfüllen glaubte.

Von den bisher berichteten vier Fällen, sind drei aus Österreich und einer aus den Grenzgebieten Österreichs. Ob dies Zufall ist, oder ob etwa in Österreich die Hetze der antisemitischen Agitatoren vielleicht heftiger ist als bei uns oder günstigeren Boden findet, muß ich dahingestellt sein lassen; jedenfalls ist aber auch in Deutschland der Glaube an den Ritualmord der Juden durchaus noch nicht überwunden. Mir selbst ist ein geistig etwas minderwertiges hiesiges Dienstmädchen bekannt, welches vor etwa Jahresfrist bei einer jüdischen Herrschaft in Berlin angestellt war, ständig fürchtete, einem Ritualmord zum Opfer zu fallen, und deshalb mehrmals heimlich ausrückte.

Die bisher berichteten Fälle haben keine schlimmen Folgen nach sich gezogen. Es liegt aber auf der Hand, daß das im Aberglauben befangene Volk den eines Ritualmordes verdächtigten Juden oder gar alle mit ihm für solidarisch erachteten Juden bedroht. So wurde in Beuthen in der Osterzeit 1906 auf dem Heumarkt in zwei Säcke verpackt eine zerstückelte Leiche gefunden, die zu dem Gerücht eines Ritualmordes Anlaß gab und die Bevölkerung so sehr erregte, daß

1) Vgl. mein zitiertes Buch, S. 94 ff.

beinahe eine Judenhetze entstand. Im Frühjahr 1907 legte der Haushälter Kioltyka das Geständnis ab, der Mörder sei der Beuthener Roßschlächter und Speisewirt Liberka, der im Streit einen bei ihm arbeitenden Österreicher mit einem Spaten erschlug, die Leiche zerstückelte und auf den Heumarkt schleppte. [1])

Gleichfalls wurde der Blutaberglaube im Sommer 1906 in ganz eigenartiger Weise in dem kleinen süditalienischen Örtchen Fagiano zu einer politischen Hetze benutzt. Es hatte sich dort die Nachricht verbreitet, daß die Königin an Blutarmut leide und diese nur geheilt werden könnte, wenn sie das Blut von schönen und kräftigen Kindern trinke. [2]) Es sei daher eine Kommission aus Fagiano eingetroffen, um in der Schule und auf den Straßen die geeignet erscheinenden Kinder auszusuchen, sie zu töten und ihr Blut zu sammeln, um es der Königin zu bringen. Daraufhin bewaffneten sich erregt Männer und Frauen, zogen zuerst vor das Schulgebäude, nahmen es im Sturm und holten die Kinder heraus, durch die Straßen schreiend und weinend. Es bedurfte aller Bemühungen der Behörden und Karabinieri, um die aufgeregte Menge zu beruhigen und sie davon zu überzeugen, daß sie getäuscht worden war, offenbar in der Absicht gegen das Herrscherhaus Stimmung zu machen. [3])

Derartige Fälle zeigen einmal, daß der Blutaberglaube in weitesten Volksschichten noch allgemein verbreitet ist, denn sonst würden solche unsinnigen Gerüchte nicht ohne weiteres geglaubt und für bare Münze genommen werden; ferner aber bilden sie auch einen Beleg dafür, daß der kriminelle Aberglaube nicht nur als treffliches Mittel zur Verübung von Diebstählen und Betrügereien ausgenutzt werden kann, sondern auch zur frivolen Hetze gegen politische oder soziale Gegner. [4])

7. Schlaftrunkene Verbrecher.

Verschiedentlich ist in diesen Blättern schon auf die Verbrechen Schlaftrunkener oder Träumender aufmerksam gemacht worden. Dies

1) „Bohemia" (Prag), 20. März 1907. Dieser Fall ist mir auch aus zahlreichen anderen Blättern bekannt.

2) Der Gedanke Blutarmut durch Trinken von Menschenblut zu kurieren, ist ganz natürlich. Über Blut als Medizin vgl. jetzt mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube", S. 63–71.

3) „Altonaer Nachrichten" (Altona a. Elbe), 22. Juli 1906.

4) Dafür, daß insbesondere der Glaube an den bösen Blick in Italien selbst hohen Staatsmännern sehr gefährlich werden und ihrer Karriere ein schnelles Ende bereiten kann, habe ich mehrere interessante Beispiele gesammelt, die ich nächstens veröffentlichen werde. Vgl. vorläufig F. B. Stubenvoll „Religion und Aberglaube" (Leipzig 1897), S. 54f.

Kapitel der Kriminalpsychologie ist aber zu schwierig und zu interessant, als daß nicht jeder neue Beleg willkommen sein müßte. Daher möchte ich hier hinweisen auf die zwar kleine, aber durch die Fülle der gesammelten Materialien für uns wertvolle Dissertation von Peter Dettweiler „Über Schlaftrunkenheit, Traumzustand und Nachtwandel in gerichtlich-medizinischer Beziehung" (Gießen 1863). Die kleine Schrift besteht im wesentlichen aus Exzerpten älterer gerichtlich-medizinischer Werke und Zeitschriften, die, nebenbei bemerkt, von uns überhaupt nicht so vernachlässigt werden sollten, da sie eine Fülle von auch heute noch überaus wertvollen Materialien für die verschiedensten kriminalistischen Probleme enthalten.

Besonders wichtig, weil die Tatsächlichkeit des geschilderten Zustandes außer Frage stellend, sind die Fälle, in denen die Schlaftrunkenen angesehene, vollkommen glaubwürdige, einwandfreie Personen sind. Dettweiler erzählt mehrere derartige Beispiele. So gedenkt nach ihm Henke in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin S. 201 eines ihm bekannten, jungen gebildeten, stark genährten Mannes, der jedesmal, wenn er, auch durch die sanfteste Anrede seiner Frau, aus dem Mittagsschlafe geweckt wurde, heftig und wütend um sich schlug und nur mit Mühe zu sich kam. Krügelstein erwähnt in Henkes Zeitschrift für gerichtliche Medizin den Tobsuchtsanfall, den der sonst vollkommen rüstige Staatsrat L. bekam, als er nach einer anstrengenden Jagd eingeschlafen war und wieder geweckt wurde; der Anfall, der eine volle Stunde dauerte, war so heftig, daß der Schlaftrunkene nur mit Mühe daran verhindert werden konnte, seine Frau aus dem Fenster zu werfen. Krügelstein, ferner Siebenhaar (Handbuch der gerichtlichen Medizin Bd. 2 p. 439) u. a. erzählen, daß der bekannte Kriminalist Meister, der uns einen forensischen Fall von Schlaftrunkenheit ausführlich geschildert hat, selber einmal in einem Zustande von Schlaftrunkenheit beinahe Gewalttätigkeiten verübt hätte. Meister schlief nach einer anstrengenden Reise auf dem Sofa seines Freundes in voller Kleidung ermüdet ein, und zwar so, daß der Kopf etwas über die Rücklehne gesunken war. Bei Annäherung der Dame des Hauses mit einem Lichte erwachte M. plötzlich und zwar, zum ersten Mal in seinem Leben, ohne jede Besinnung. Entsetzt griff er nach einem in der Nähe stehenden schweren Stuhl, um ihn nach der Dame zu schleudern. Als ihn die Dame, wenngleich sehr erschrocken, sanft fragte, ob ihm was fehle, ob er krank sei, dringt, wie er selbst erzählt, durch den Sinn des Gehörs ein schneller Lichtstrahl der Besonnenheit in seine Seele, er ließ den aufgehobenen Stuhl langsam sinken, von seinem starren Blick wird der Flor weggenommen, er

sieht nun wahrhaft, erkennt sich und seine Umgebung, und ist vollständig erwacht.

Ähnliche Berichte haben wir über Nachtwandler. So veröffentlichte Krügelstein in Henkes Zeitschrift für gerichtliche Medizin Heft IV (1853) einen interessanten Brief des Hofrates und Leibarztes Dr. Bernstein aus Neuwied, worin er seine eigenen somnambulen Zustände und die öfter darin versuchten Gewaltätigkeiten erzählt.

Im Anschluß hieran seien einige Zeitungsnotizen über analoge Vorfälle aus neuester Zeit wiedergegeben.

In dem „Berliner Lokal-Anzeiger" vom 4. Juli 1908 wurde berichtet, daß ein sechsundzwanzigjähriger Arbeiter Johannes Liesecke, Emdenerstr. 11, im Traumzustand aus dem Fenster gestürzt sei. Er habe einen bösen Traum gehabt, sei aufgestanden und im Halbschlaf im Zimmer umhergegangen. In dem Glauben, auf den Korridor zu gelangen und sich dort besser abkühlen zu können, stieg er aus dem offenstehenden Fenster und stürzte so aus der Höhe des dritten Stockwerkes in die Tiefe. Mit schweren Oberschenkelbrüchen und inneren Verletzungen wurde er in bedenklichem Zustande nach dem Krankenhause Moabit gebracht.

Nicht ganz so schlimm endete der Ferientraum eines Knaben über den das „Deutsche Blatt" vom 7. August 1907 folgendermaßen berichtete:

„In der Nacht zum Dienstag verunglückte der 10 Jahre alte Stiefsohn Emil Lachmann des Kutschers Sohle aus der Landsberger Allee Nr. 135 dadurch, daß er im Traum aus dem Fenster der im ersten Stock gelegenen Schlafstube fiel. Der Knabe verlebte, wie uns hierzu weiter mitgeteilt wird, die Ferien bei seiner Großmutter in Königsberg in der Neumark. Vorgestern abend kam er nach Berlin zurück. Seine Mutter holte ihn vom Bahnhof um 8 Uhr ab. Gleich fing er an, mit großer Lebhaftigkeit von seinen Ferienerlebnissen zu berichten. Mit wachsender Aufregung erzählte er bis 11 Uhr. Auch dann gelang es den Eltern nur mit Mühe, ihn ins Bett zu bringen. Eine Stunde später fiel er aus dem Fenster auf den Hof hinab und zog sich eine Verletzung an der rechten Hüfte und eine leichte Gehirnerschütterung zu. Im Krankenhause am Friedrichshain erzählte er gestern nachmittag, wie das Unglück gekommen war. Der Knabe träumte sehr lebhaft von seiner Eisenbahnfahrt, glaubte, daß er eben erst auf dem Bahnhof angekommen sei, und wollte zum Abteilfenster hinaussehen, um seine Mutter zu begrüßen. Erst im Krankenhause wurde er sich wieder bewußt, daß er schon vorher angekommen und mit seiner Mutter nach Hause gegangen war."

Alle diese Fälle mahnen uns von neuem, kein Vorbringen des Angeklagten, so absurd es vielleicht auch auf den ersten Blick erscheinen mag, von vornherein als unglaubhaft zu verwerfen, vielmehr mit den Hilfsmitteln der modernen Kriminalistik zu prüfen, ob es sich um eine faule Ausrede handelt oder ob dem Angeklagten Glauben geschenkt werden muß.

---

8. Verbot des Leichenkaufs führt zu Leichenraub und Mord.

Noch in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts bestand in England ein aus religiösen Erwägungen entstandenes Gesetz zu Kraft, welches untersagte, anatomischen Instituten Leichen für wissenschaftliche Zwecke zuzuführen. Erst im Jahre 1829 (oder 1830?) wurde dies kulturfeindliche Gesetz aufgehoben.

Der Grund war folgender. Da es durch jenes Gesetz den Ärzten unmöglich gemacht war, sich das zu Studierzwecken unumgänglich notwendige Material auf legale Weise zu verschaffen, so bildeten sich nach und nach ganze Banden, welche gewerbsmäßig den Leichendiebstahl ausführten und den Ärzten so das nötige Studienmaterial verschafften. Alle Bemühungen hiergegen halfen nichts. Im allgemeinen waren diese Leichenhändler sonst rechtschaffene Leute; sie verabscheuten Mörder, Diebe und anderes Gesindel und glaubten, selber kein eigentliches Verbrechen zu begehen, weil sie doch niemand am Vermögen schädigten. Als es aber infolge strengerer Bewachung der Kirchhöfe immer schwieriger wurde, sich auf diese Weise Leichname zu verschaffen, gingen einige der rohesten Leichenhändler dazu über, sich durch Erwürgen die nötigen Leichname zu „machen". Infolge eines größeren Prozesses, durch den dieses schändliche Treiben aufgedeckt wurde, wurde jenes Gesetz aufgehoben.[1])

Dieses Gesetz und seine Wirkungen zeigen uns, daß in den Kulturbedingungen einer bestimmten Zeitperiode wirklich begründete Bedürfnisse sich nicht durch einen Federstrich unterdrücken lassen; daß gegen derartige Tatsachen des sozialen Lebens gerichtete Repressivgesetze nur schädliche Folgen haben können, indem sie das Übel vergrößern anstatt es einzudämmen. Andere Belege sind z. B. das Sozialistengesetz, welches die Sozialdemokratie eigentlich erst groß

1) Vgl. den Aufsatz über „Die Leichenhändler von Edinburg" in „Lebensbeschreibungen und Kriminalprozesse berüchtigter Räuber und großer Verbrecher älterer Zeit". Aus dem Französischen von Ludwig Hain. Bd. 3 (Leipzig 1846) p. 3—88. Vgl. auch Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege", herausg. von Hitzig, Bd. 3 (Berlin 1829) S. 281—283.

gezüchtet hat, der § 175 St.G.B., welcher nur zu zahllosen schamlosen Erpressungen Anlaß gibt, ohne die Homosexualität ausrotten zu können, die Negierung der Vereins- und Versammlungsfreiheit, welche zur Bildung geheimer Gesellschaften führt, das Verbot Sonntags Kneipen zu besuchen, welches zur Völlerei innerhalb der eigenen Häuslichkeit Anlaß gibt usw. Auch dies ist ein Beleg für den Zusammenhang von Recht und Kultur.

---

9. Eid und Aberglaube: Zwei praktische Fälle.

Uber die volkstümliche Auffassung von Eid und Meineid und ihre Bedeutung für den Kriminalisten habe ich schon des öfteren gehandelt. In meinen Abhandlungen über mystische Zeremonien beim Meineid habe ich auch einigemal eine Abhandlung über „Eid und Aberglaube" erwähnt, die demnächst erscheinen sollte.[1]) Es handelt sich um zwei selbsterlebte Fälle, die ich im Sommer 1904 an Herrn Professor Dr. Groß gesandt habe und die von ihm auch für sein Archiv angenommen waren. Da das Manuskript aber verloren gegangen ist, andrerseits aber die Fälle, besonders als selbstbeobachtete, interessant genug erscheinen, will ich versuchen, sie soweit sie mir im Gedächtnis sind, hier wiederzuerzählen. Nur muß ich um Entschuldigung bitten, wenn ich nur noch die wesentlichen Grundzüge wiedergeben kann, mich aber nicht mehr genügend auf alle Einzelheiten zu entsinnen vermag, um meine Ansicht, es handle sich hier um den von mir angegebenen Aberglauben, genügend zu begründen.

Beide Fälle ereigneten sich in einer und derselben Schöffengerichtssitzung beim Amtsgericht Köpenick. Ich vertrat damals gerade den beurlaubten Amtsanwalt.

Bei dem einen handelt es sich m. E. gewissermaßen um ein Survival einer mystischen Meineidszeremonie. Ein Zeuge nahm beim Schwur in ganz auffälliger Weise eine mystische Meineidszeremonie vor, wenn ich nicht irre, die Blitzableiterzeremonie. Das wäre nun zwar interessant, aber nichts Besonderes, da, wie wir wissen, derartige abergläubische Meineidsgegenmittel auch heute noch weitverbreitet im Volke sind. Das Merkwürdige aber ist, daß gegen den Zeugen keine Spur des Meineidsverdachtes vorlag, seine Angaben vielmehr aus mir nicht mehr erinnerlichen Gründen durchaus glaubwürdig waren. Nun liegt die Annahme nahe, daß der Zeuge nur zufällig jene Bewegungen vorgenommen habe, welche in ihrer Ge-

1) „Gerichtssaal", Bd. 66 (1905) p. und Bd. 68, S. 346—402.

samtheit das Merkmal jener Meineidszeremonie bilden. Aber auch diese Möglichkeit hielt ich damals aus mir gleichfalls entfallenen Gründen für ausgeschlossen. So ist der Tatbestand folgender: Der Zeuge hat bewußt ein Meineidsgegenmittel gebraucht, trotzdem er willens war seine Aussage nach bestem Wissen und Gewissen zu machen und diesen Vorsatz auch ausgeführt. Dieser Tatbestand läßt sich nur so erklären, daß sich das ursprünglich nur beim Meineid angewandte Mittel allmählich umgewandelt hat in ein Mittel, das auch davor behüte, beim fahrlässigen Falscheid bestraft zu werden und vielleicht auch davor, überhaupt eine objektiv unrichtige Aussage zu machen; daß also der Zeuge jene Zeremonie gewissermaßen nur zur Vorsicht angewandt habe, daß er das ihm als hilfreich bei gerichtlichen Vernehmungen überlieferte Mittel angewandt habe, ohne sich überhaupt klar zu sein über die eigentliche Bedeutung seiner Gesten. Für eine derartige, nicht dolose, Anwendung eines mystischen Meineidsgegenmittels habe ich auch in der Literatur wenigstens ein Beispiel finden können, das mir augenblicklich aber nicht gegenwärtig ist. Wiederum werden wir gemahnt, nun, wo wir die mystischen Zeremonien beim Meineid in ihrer großen praktischen Bedeutung kennen, nicht in den Fehler zu verfallen, sie als Indizien für einen Meineid zu überschätzen: Sie können einmal auch nur zufällig vorgenommen werden und dann auch zwar bewußt, aber nicht in doloser Weise.

Der zweite Fall ist anderer Art. In einer kleinen Sache, ich glaube es war eine Klage wegen Tierquälerei, waren auch zwei Damen zu vernehmen, eine ältere und eine jüngere, die beide schon längere Zeit im Zuschauerraum anwesend und mit sichtlichem Interesse den Verhandlungen gefolgt waren. Die jüngere wurde als Zeugin vernommen und vereidigt. Als die ältere den Gerichtssaal betrat, um ihre Aussage zu machen, fiel mir gleich ihr aufgeregtes Wesen auf. Als sie vereidigt werden sollte, fing sie plötzlich heftig an zu weinen und war durchaus nicht zu beruhigen, sodaß sie aus dem Sitzungszimmer entfernt werden mußte. Mittlerweile sollte ein anderer Zeuge vernommen werden. Da die Erregung der Zeugin offenbar in schlechtem Gewissen ihren Grund nicht haben konnte, da hiergegen der ganz vorzügliche Eindruck sprach, den die Zeugin machte, ihre Aussage, welche sie bei ihrer polizeilichen Vernehmung zu Protokoll gegeben hatte, außerdem durch andere Zeugenaussagen durchaus bestätigt wurde, so konnte die Befangenheit und heftige Erregung nur in einer gewissen Scheu vor dem Schwören begründet sein. Möglicherweise war hier nur die in weitesten Kreisen, insbesondere auch unter Frauen, verbreitete Scheu vor der feierlichen

Schwurzeremonie für ihr Verhalten maßgebend. Da die Zeugin aber in andern Umständen war und da nun der weitverbreitete Volksglaube bekannt war, daß eine Schwangere nicht schwören dürfe, wenn nicht das zu erwartende Kind „viel auf dem Gericht liegen" solle[1]), so schien mir dieser Aberglaube der Grund zu sein. Dem Amtsrichter teilte ich auf einem Zettel kurz meine Auffassung mit und bat ihn von der Vernehmung der Zeugin Abstand zu nehmen. Da die Aussage der Zeugin entbehrlich war und da die Zeugin in ihrem hochgradig erregten Zustand doch nicht vernehmungsfähig war, faßte auch der Gerichtshof einen dahin gehenden Beschluß! Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt werden, daß in Dänemark infolge dieses Aberglaubens schwangere Frauen die Eidesleistung verweigern können.[2]) Ob diese Rücksichtsnahme auf den Volksglauben oder der starre Standpunkt unseres Rechts vorzuziehen sei, kann hier nicht untersucht werden: Bemerkt werden mag aber doch, daß es uns angebracht zu sein scheint, dem Richter zu gestatten, auf eine Beeidigung aus bestimmten, von ihm protokollarisch festzulegenden Gründen zu verzichten. Dann würde ein vernünftiger Richter nicht nur gegebenen Falls obigen Volksglauben berücksichtigen, sondern auch in Bagatellsachen auf manchen entbehrlichen Eid verzichten.[3])

10. Leichenschändung und Mord infolge Vampyraberglaubens in Rußland.

Der universale Vampyraberglaube, ist besonders in slawischen Ländern noch allgemein verbreitet. Man glaubt, die Vampyre rufen verheerende Epidemien so z. B. die Pest, ferner Regenlosigkeit hervor. Es vergeht kein Jahr, wo nicht dieser Glaube in Rußland oder südslawischen Ländern zu einer ganzen Anzahl von Leichenschändungen führt. Den zahlreichen Fällen, welche uns Löwenstimm mitgeteilt hat[5]), ließe sich eine große Reihe von ähnlichen Verbrechen

1) Hierüber vgl. Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube" p. 572.

2) Vgl. Kaindl „Die Volkskunde" (Leipzig und Wien 1903) S. 50f. Ich konnte die Angabe noch nicht nachprüfen.

3) In einem der nächsten Hefte der „Globus" wird eine den hier zugrunde liegenden Volksglauben über den Eid der Schwangeren auf Grund verschiedener literarischer Angaben und mehrerer forensischer Vorfälle ausführlich behandelnde Abhandlung „Der Eid im Volksglauben" erscheinen.

4) Vgl. Stefan Hock „Die Vampirsagen und ihre Verwertung in der deutschen Literatur" (Berlin 1900).

5) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897) p. 93ff; „Aberglaube und Verbrechen" („Zeitschrift für Sozialwissenschaft", Bd. 6, 1903), p. 228ff.

neueren Datums hinzufügen.[1]) Hier wollen wir nur einen Fall darstellen, der kürzlich in den Zeitungen stand und der insofern besonders interessant ist, als bei ihm Leichenschändung mit Menschenopfer in einer Weise zusammentreffen, die meines Wissens ohne Parallele ist. In der „Prettiner Zeitung" vom 15. August 1905 war folgendes zu lesen:

„Ein trauriges Kulturbild von dem Aberglauben und dem geistigen Tiefstand der russischen Landbevölkerung gibt ein Bericht aus Odessa von der Ermordung eines russischen Dorfpriesters zu Sviza Krivza in der Krim. Da eine große Trockenheit die diesjährige Ernte vernichtete, so schob man im Volke dieses Unglück auf den Tod eines alten Mannes, den man für einen „Opyr" oder Zauberer hielt, denn seit seiner Beerdigung im März war kein Regen gefallen. Nun herrscht ein Aberglaube unter dem Volk, daß der Geist des Zauberers besänftigt werden müsse, und zwar muß man zu diesem Zweck seine Gebeine um Mitternacht ausgraben, eine Pope muß sie mit heiligem Wasser besprengen und dann werden sie wieder in das Grab gelegt. Am letzten Sonntag zogen deshalb die Dorfbewohner nach dem Kirchhof in einer langen Prozession, Knaben und Mädchen, die Fackeln trugen, an der Spitze, dann Geiger und Flötenspieler, die Trauerlieder spielten. Dann wurde der Leichnam des toten Zauberers ausgegraben, in sitzender Stellung gegen den Baum gelegt und dann führten bei der Musik der Dorfmusikanten 40 bis 50 Bauern einen seltsamen Tanz um den Leichnam aus. Doch plötzlich erschien mitten unter den Tanzenden der Dorfpope Vater Konstantin, und die Bauern jubelten ihm freudig zu, weil sie meinten, er wolle nun den Leichnam mit Weihwasser besprengen und ihrem Brauch dadurch die Wirksamkeit verleihen. Doch der Priester schalt sie wegen ihrer gotteslästerlichen Barbarei, verfluchte ihren Aberglauben und weigerte sich, bei so sündigen und heidnischen Zeremonien mitzuwirken. Nun wurden die Bauern, die auch wohl schon etwas angetrunken und durch die Musik und den Tanz seltsam erregt waren, von Wut gegen ihren Priester erfüllt und schrien, es wäre der eigentliche Zauberer, denn der Geist des Toten wäre in seinen Körper gefahren und richte neues Unheil an. Die fanatische Menge ergriff den Priester und stieß ihn in das geöffnete Grab hinein, dann warf man die Leiche nach und schüttete Erde und Steine darüber. Am Montag morgen schickte

1) Über Leichenschändungen aus abergläubischen Motiven gedenke ich demnächst zusammenfassend zu handeln, wahrscheinlich im „Archiv für Strafrecht". Vorläufig vgl. die in meinem Buch über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908), S. 24 ff. angeführten Beispiele.

der von zwei Frauen benachrichtigte Polizeikommissär Leute nach dem Friedhof, die den aufgeschütteten Hügel wieder aufgruben, aber nur noch den Leichnam des Popen vorfanden. Wiederbelebungsversuche hatten keinen Erfolg, der Tod war durch Ersticken erfolgt." [1])

Analysieren wir nun kurz der Fall, so läßt sich folgendes bemerken:

Regenlosigkeit und dadurch bewirkte Mißernte werden dem Tode eines in einen Vampyr verwandeltnn Zauberers zugeschrieben. Um den Zauber zu brechen, ist es nötig, die Gebeine des Toten wieder auszugraben und mit geweihtem Wasser zu besprengen und dann wieder ins Grab zurückzulegen. [2]) Das sind die Grundideen des ersten Teiles. Sie enthalten keinen neuen Zug. [3]) Insoweit ist der Fall nur interessant als neue Bestätigung des Fortwirkens jenes Glaubens.

Nun aber weiter. Der Priester, welcher die Volksmenge bei ihrem abergläubischen Tun überrascht, wird zunächst enthusiastisch begrüßt. Als er aber wider Erwarten der Menge sich weigert, die von der Menge erhoffte Besprengung des Toten mit Weihwasser vorzunehmen, verwandelt sich die Stimmung der Volksmenge mit einem Schlage ins Gegenteil. Sie glauben, der Geist des Toten sei in den Priester gefahren und infolgedessen sei der Priester der eigentliche Urheber der Dürre. In ihrem wilden Fanatismus ergreift die Menge den Priester und begräbt ihn lebendig zusammen mit der vorhin ausgescharrten Leiche des angeblichen Zauberers.

Interessant ist dieser Hergang einmal schon als klassisches Beipiel eines Kollektivverbrechens aus abergläubischem Fanatismus. Für die Massensuggestion ist bezeichnend der urplötzliche Umschwung von begeistertem Zujauchzen in wildesten Haß, der ohne Überlegung zur Ermordung führt. Es ist stets gefährlich gewesen, den abergläubischen Ideen der Menge entgegenzutreten, besonders, wenn es sich wie hier,

---

1) Wörtlich derselbe Bericht fand sich im „Politischen Volksblatt" (Budapest) vom 14. August 1905, mir freundlicher Weise von Steuerinspektor a. D. Albert Thomász (Budapest) übersandt.

2) Der Gedanke hierbei ist offenbar der, daß der Tote keine Ruhe im Grabe habe, weil er unbußfertig gestorben, daß er den Regen solange zurückhalte, bis er mit geweihtem Wasser besprengt ist und so seine Ruhe erhalten hat. Vielleicht haben wir es hier auch mit einer Art Analogiezauber zu tun: Ähnlich wie der Fetisch bei Regenlosigkeit ins Wasser gelegt wird, um ihm den Wunsch nach erquickendem Regen recht fühlbar zu machen, so auch hier der Vampir, dem man an der Regenlosigkeit Schuld gibt. Verschiedene hierhergehörige Fälle werde ich nächstens im „Globus" in einer Abhandlung über „Götterzwang" beibringen.

3) Vgl. Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht", p. 102 f.

um alteingewurzelte Gebräuche handelt, die in einer Art Notwehr gegen den angenommenen verderblichen, auf andere Weise nicht abwehrbaren Einfluß gewisser mit übernatürlichen Kräften ausgestatteter Wesen bestanden. Gar leicht kam die Menge dann dazu denjenigen, der ihr widersprach, als Anwalt der Hexen, Vampyre usw. zu betrachten, der nur deswegen für jene Verderben bringenden Geister sprach, weil er selber einer war. Dann mußte sich die Volkswut selbstverständlich gegen ihn wenden und der Anwalt der Aufklärung konnte froh sein, wenn er mit dem Leben davon kam. Auf diese Motive ist es vermutlich auch zurückzuführen, daß im Jahre in Rußland Bauern während einer Choleraepidemie einen Geistlichen lebendig begraben wollten, der sich nur durch eine List mit knapper Not dem ihm drohenden schrecklichen Geschick entziehen konnte.[1])

Des Weiteren ist aber interessant, daß hier wieder die Idee des Menschenopfers auftaucht. Es zeigt sich, wie Recht Loewenstimm hat, wenn er bei der Anführung von Volkssagen über die Notwendigkeit eines Menschenopfers bemerkt: „Diese Märchen leben im Gedächtnis des Volkes. Aber in den Tagen der großen Not, wenn Epidemien oder Mißernten das Land heimsuchen, dann werden die Sagen lebendig und Menschenleben fallen dem Wahn zum Opfer.[2]) Zunächst hat die Menge gar nicht die Absicht, ein Menschenopfer zu bringen zur Beseitigung der Dürre. Ja selbst die Leichenschändung, die sie für notwendig hält zur Abwendung des Unheils ist dem südrussischen Gebrauch entsprechend eine sehr milde, offenbar durch religiöse Anschauungen beeinflußte: Man will die Leiche des angeblichen Vampyrs nur mit Weihwasser besprengen und dann wieder der Mutter Erde übergeben und nicht, wie in andern Gegenden Rußlands meistens üblich, den Leichnam schänden, ihm einen Pfahl durch die Brust stoßen, ihn in eine wilde Schlucht oder ins Wasser werfen verbrennen oder auf eine sonstige gewaltsame Weise unschädlich machen. Wir finden hier in Südrußland also eine weit mildere Auffassung, die vermutlich einen religiösen Hintergrund hat: Man bezweckt nicht mehr den Vampyr durch Gewaltmaßregeln unschädlich zu machen, sondern sucht dies Ziel zu erreichen, indem man durch Besprengung mit Weihwasser ihm seine ewige Ruhe verschafft und ihm so den Grund entzieht, weshalb er bis dahin Unglück über die Lebenden brachte. Trotzdem aber bricht, wie wir hier sehen, manch-

1) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht", p. 12.

2) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen", loc. cit., p. 210. Vgl. auch meine Skizzen über „Religiöse Fanatiker" und „Ein religiöses Menschenopfer in Rußland" (Groß Archiv, Bd. 30, S. 186f., 378f.) und die dortigen Zitate

mal noch die uralte Vorstellung von der Notwendigkeit eines Menschenopfers zur Abwehr eines Unglücks mit wild-elementarer Gewalt hervor. Es ist ja bekannt, daß gerade bei derartigen Massenverbrechen längst schon nicht mehr praktisch betätigte primitive Grausamkeiten wieder lebendig werden. Beweise hierfür liefert fast jede ekstatische Massensuggestion in Hülle und Fülle, so z. B. die Schreckenstaten während der französischen Revolution[1]) und die heutigen Ausschreitungen des Pöbels bei den Wirren in Rußland.

Die Lehre, die wir daraus schöpfen können ist die: Daß auch eine anscheinend längst schon ausgestorbene Vorstellung urplötzlich wieder zu neuem Leben erstehen kann, insbesondere auf dem Boden des Fanatismus, daß infolgedessen auch die Beschäftigung mit heutzutage bei den Kulturvölkern in den letzten Dezennien nicht vorgekommenen Arten des kriminellen Aberglaubens eines Tages auch wieder praktischen Wert haben kann.[2])

11. Bestrafung des Meineides durch Gott.

In meinen Abhandlungen über mystische Meineidszeremonien[3]) habe ich unter Anführung einiger Beispiele schon darauf hingewiesen, daß im Volke noch vielfach der Glaube verbreitet ist, der Meineidige werde von Gott auf der Stelle bestraft, er werde vom Blitz erschlagen, die Schwurhand verdorre oder er werde sonst deutlich gezeichnet

In Oldenburg sind zahlreiche, hierher gehörige Meinungen und Sagen bekannt. Hier erblickt man in dem Meineide eine Sünde gegen den Heiligen Geist, eine Verleugnung Gottes, eine Lossagung von allem von Christo kommenden Heile. Deshalb zieht der Meineid mit

1) Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie", 2. Aufl. Leipzig 1904, p. 634ff.

2) Vgl. den eigenartigen interessanten Fall eines Menschenopfers infolge des Volksglaubens an Bauopfer, den ich in meinem obigen Buch, S. 113, angeführt habe.

3) Vergl. meine Abhandlungen „Mystische Zeremonien beim Meineid" („Gerichtssaal", Bd. LXVI), S. 82 und „Weiteres über mystische Zeremonien beim Meineid" (ebenda, Bd. LXVIII). S. 349f. Vgl. auch mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1909), p. 119f., meine Skizze über „Mystische Meineidszeremonien" im Archiv, Bd. 30, sowie über „Eid und Aberglaube. Zwei praktische Fälle" im vorliegenden Heft. Über Meineidszeremonien werde ich nächstens ferner handeln im „Archiv für Religionswissenschaft (Leipzig) und über „Eid und Meineid im Volksglauben" in Westermanns Monatsheften" (Braunschweig) Einen interessanten praktischen Fall schildere ich im nächsten Heft der „Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde" und einen anderen in den „Blättern für pommersche Volkskunde".

Sicherheit eine von Gott über den Sünder verhängte Strafe nach sich: Der eine verarmt, der andere wird unheilbar krank, der dritte erliegt einem jähen Tode[1]). In Roenkarken wohnte ein alter Mann, der schon 99 falsche Eide geschworen hatte; als er dann aber noch einmal einen Meineid leisten wollte, wurde ihm die Hand steif[2]). Eine Lähmung, einen Bruch, einen Knochenfraß am Arm hört man öfters auf einen Meineid zurückführen. Kinder, die mit verkrüppelten oder verstümmelten Gliedmaßen geboren werden, müssen für die Sünde der Eltern büßen[3]). Meineidige müssen auch nach dem Tode umgehen[4]). Ein einfacher Mann aus dem Volke, dem ich manche Mitteilung verdanke, erzählte mir kürzlich, vor Jahren habe in Stettin ein Mann einen Meineid geschworen; als er bald darauf plötzlich gestorben sei, habe man das allgemein als ein Strafgericht für seine Sünde angeführt[5]).

Gleiche Anschauungen sind aus andern Ländern bekannt, lassen sich auch schon im klassischen Altertum nachweisen[6]) Sicherlich ließen sich noch weit mehr Beispiele anführen[7]). Interessant ist, daß man diesen Volksglauben auch in der schönen Literatur verwertet findet. Anzengruber führt ihn nämlich in seinem „Meineidbauer" an, in dem er Liesl folgendes sagen läßt[8]): „Damals wie der Meineidbauer sein' Hand hat zu Gott aufg'hobe, nur daß ihm die g'studierten Leut' seines Bruders Hab und Gut zusprachen, da is kein Donner vom Himmel g'fall'n, die Erd' hat sich nit auf'than, mein Kind is in Not und Unehr dag'standen und a so verstorb'n, und der Meineidbauer is heuttags noch a reicher Mann. Seither war's fertig in mir. Die Welt taugt mir nit, wo so was drin g'schehn kann. Seit damals heißen's mich gottlos". Hier ist also die Liesl dadurch in ihrem Gottvertrauen

---

1) Strackerjan, Bd. 1, S. 39.

2) Strackerjan, a. a. O., Bd. 1, S. 172.

3) Derselbe, Bd. 1, S. 41.

4) Derselbe, Bd. 1, S. 197f., 172.

5) Mündliche Mitteilung des Zigarrensortierers Viehstaedt (Berlin).

6) Vgl. das treffliche Buch von Bérenger-Feraud „Superstitions et survivances étudiées au point de vue de leur origine et de leurs transformations", Bd. 2 (Paris 1896), S. 313, 314, 316. Auch anderen ruchlosen Verbrechern, so Tempelschändern, Leuten, die einen Priester schlagen oder zu töten versuchen, wird übrigens nach dem Volksglauben der Arm kataleptisch: Vgl. S. 290, 292, 298.

7) Der ausgezeichnete Ethnologe Richard Lasch hat ein zusammenfassendes Werk über Eid und Meineid in Angriff genommen, das vermutlich auch hierfür neue Materialien beibringen wird.

8) Anzengruber, „Der Meineidbauer", 6. Aufl., Stuttgart und Berlin 1902, S. 34.

schwankend geworden, daß der Meineidbauer nicht sogleich vom Blitz erschlagen worden ist.

Man könnte nun meinen, daß durch gleiche Erfahrungen der Glaube an die göttliche Gerechtigkeit schon längst beseitigt sein müßte. Da ist aber daran zu erinnern, daß das Volk wenigstens an eine Vergeltung im Jenseits glaubt und daß andrerseits sich auch Fälle ereignen, die jenem Volksglauben anscheinend recht geben, worauf ich gleichfalls unter Anführung von Belegen schon in obigen Abhandlungen hingewiesen hatte. Nach einem bekannten psychologischen Gesetz bleibt eine anscheinende Bestätigung einer vorgefaßten Meinung besser im Gedächtnis haften als hunderte von Fällen, welche diesem Glauben entgegentreten [1]).

Ein derartiges, in mehr als einer Hinsicht höchst interessantes Vorkommnis soll sich nach Zeitungsberichten Anfang 1905 in Smyrna zugetragen haben. Nach den mir vorliegenden Berichten erschien in dem Scheidungsprozeß, den eine griechische Ehefrau gegen ihren Gatten wegen böswilligen Verlassens vor dem geistlichen Gericht in Smyrna angestrengt hatte, plötzlich eine ihrer Töchter aus erster Ehe und sagte aus freien Stücken unter Eid zugunsten des beklagten Stiefvaters aus. Die darüber empörte Klägerin beschuldigte ihre Tochter daraufhin der Lüge und eines verbrecherischen Verhältnisses mit ihrem Stiefvater. Zuerst sprachlos über diese ungeheuerliche Anschuldigung, ergriff das unglückliche Mädchen plötzlich das Kruzifix und rief feierlich Gott und den Heiland an, diese böswillige Lüge auf der Stelle zu bestrafen. Wahrscheinlich aus Schreck über diese Beschwörung sank die Mutter, von einem Schlaganfall niedergeworfen, tot dahin [2]). Eine möglichst authentische Nachricht über diesen psychologisch und volkskundlich gleich interessanten Vorfall zu erhalten, wandte ich mich seiner Zeit an das deutsche Generalkonsulat in Smyrna, erhielt aber leider keine Antwort. Trotzdem glaube ich die Zeitungsberichte [3]) als sichere Quelle ansehen zu können, weil, wie ich früher schon nachgewiesen habe, der Glaube an ein tatkräftiges Eingreifens Gottes auf feierliche Anrufung hin allgemein verbreitet und äußerst lebenskräftig ist und weil Todesfälle infolge psychischer Erregung, infolge des

1) Vgl. Lehmann „Aberglaube und Zauberei", deutsch von Petersen, 2. Aufl. (Stuttgart 1908) S. 437 f.

2) „Berliner Lokalanzeiger" vom 12. März 1905. Einen identischen Bericht brachte die „Zeitschrift für Spiritismus" 1905, S. 108, unter Berufung auf das „Frankfürter Tageblatt".

3) Meine Abhandlung über „Zeitungsnotizen als Quelle für kriminalistische und volkskundliche Forschungen" ist bereits fertiggestellt.

Glaubens, sterben zu müssen, bei Naturvölkern und Kulturvölkern reichlich bekannt sind[1]), sodaß der ganze Vorgang durchaus innere Wahrscheinlichkeit hat. Auf den ersten Blick scheint aber der Tod der lügnerischen Frau für den Glauben an die Bestrafung des Meineidigen nichts zu ergeben, da wenigstens nirgends vermerkt ist, daß die Klägerin ihre Aussage und auch ihre ungerechte böswillige Beschuldigung der Tochter unter Eid ablegte. Aber trotzdem können wir diesen Fall auch als Beispiel für jenen Glauben anziehen. Denn die Frau erschrak tödlich, weil sie glaubte, daß Gott sie auf feierliches Anrufen ihren Tochter hin auf der Stelle für eine vor Gericht ausgesprochene Lüge bestrafen würde. Der Eidschwur ist aber nun nichts anderes als eine feierliche Selbstverfluchung für den Fall der Unwahrheit. Wie leicht ersichtlich, macht es aber nichts Wesentliches aus, ob das Unheil, das den Lügner treffen soll, von dem Aussagenden selber heraufbeschworen wird, oder ob ein Dritter Gott zum Zeugen der Wahrheit anruft, was auch durch Schwurzeremonien vieler Naturvölker bestätigt wird. Vielleicht werde ich über kurz oder lang in der Lage sein, auch aus dem modernen Europa einen parallelen Fall beizubringen und damit wieder an einem eklatanten Beispiel nachweisen, wie tief der Glaube an die religiöse Natur des Eides und Meineides auch im zwanzigsten Jahrhunderts noch ist[2])

12. Ist Mißhandlung eines Gespenstes strafbar?

Ein neuer Beleg für die bekannte Tatsache, daß der kriminelle Aberglaube auch für die westeuropäischen Kulturnationen, speziell auch für Deutschland, noch bei weitem keine abgetane Sache ist, war eine Verhandlung, die Mitte Juli 1907 vor dem Meininger Landgericht stattfand und der nach übereinstimmenden Zeitungsnotizen folgender Sachverhalt zugrunde lag.

Mehrere Jahre hintereinander hatte der Turmwächter König in Wasungen die unheimliche Beobachtung gemacht, daß in der Silvesternacht um 12 Uhr ein Licht über den Wasunger Friedhof wandelte. Am letzten Tage des vorigen Jahres teilte er nun seine Wahrnehmung dem Karusselgehilfen Bach mit und wettete mit diesem um

1) Meine hierüber gesammelten zahlreichen Materialien verarbeite ich in zwei größeren Abhandlungen über „Die sozial ethische Bedeutung von Fluch und Segen in primitiven Entwickelungsstadien" sowie „Die Zauberin von Marly".

2) So schrieb ich vor etwa einem Jahre. Mittlerweile hat sich nach Zeitungsberichten kürzlich vor dem Schöffengericht in Mainz ein ähnlicher Fall abgespielt. Ich werde ihm nachforschen und über ihn später berichten.

20 Liter Bier, daß er ihm in der Silvesternacht Gespenster zeigen wolle. Als vorsichtiger Mann nahm Bach, als er bei Einbruch der Nacht mit König zum Friedhof zog, Revolver und Säbel und außerdem seine zwei Schwestern und einen befreundeten Kellner mit. Die beiden Schwestern rissen nun, als punkt 12 Uhr wirklich ein Licht auftauchte, sofort aus. Bach jedoch, entschieden mutiger, feuerte auf das vielleicht 100 Meter entfernte „Gespenst" unter dem Rufe: „Alle guten Geister loben Gott den Herrn!" einen Revolverschuß ab. Dann stürzte er auf das Gespenst los und versetzte ihm, als es auf seinen Ruf: „Bist Du ein Geist oder eine Person; wenn Du ein Mensch bist, so gebe Antwort!" keinen Laut erhielt, mehrere Säbelhiebe. Dieses wurde dem „Gespenst" nun aber entschieden ungemütlich, denn es lüftete sein Inkognito und entpuppte sich als ein gewisser Bernhard Günkel in Wasungen, der sich seit Jahren in der Neujahrsnacht vom Friedhof einen Kreuzdornzweig zu holen pflegte, da dieser stillschweigend gebrochen und nach Hause getragen, ein sicheres Mittel gegen Krankheit bei Menschen und Vieh sein sollte. Die Folge war nun, daß Bach wegen seiner Säbelhiebe von dem „Gespenst" wegen Körperverletzung verklagt und vom Wasunger Schöffengericht zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Diese Strafe hat jetzt die Meininger Strafkammer bestätigt, obwohl der Angeklagte die Erklärung abgab, er habe die feste Überzeugung gehabt, nicht auf einen Menschen, sondern auf ein Gespenst losgeschlagen zu haben. [1])

Nach einer andern, etwas ausführlicheren Darstellung [2]) ist die Berufung „mit Rücksicht auf die dem Günkel beigebrachten Verletzungen" verworfen worden.

Interessant ist an diesem Fall, daß hier das Verbrechen durch ein Zusammentreffen zweier abergläubischer Vorstellungen ermöglicht ist: Hätte Günkel nicht dem in Deutschland auch sonst befolgten Aberglauben [3]) angehangen, daß ein Kreuzdorn (Rhamnus cathartica) als Türstecken, wegen der kreuzförmigen Stellung seiner Dornen, gegen Behexung, Krankheit und Ungeziefer schütze, so wäre er nicht in der Silvesternacht auf den Friedhof gegangen und hätte sich so der Gefahr ausgesetzt, für ein Gespenst gehalten zu werden. Und hätten andrerseits Bach, König und die andern nicht an Gespenster-

---

1) „Tägliche Rundschau" (Berlin) vom 16. Juli 1907, ebenso „Der Reichsbote" (Berlin) vom selben Datum, ebenso andere Zeitungen.

2) „Dorfzeitung" (Hildburghausen, 13. Juli 1907.

3) Vgl. Adolf Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart", 3. Aufl. von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) p. 142.

erscheinungen geglaubt, so hätten sie die Gestalt in der Silvesternacht nicht irrigerweise für den Geist eines Abgeschiedenen gehalten.

Aus dem Zeitungsbericht geht nicht hervor, ob Bach wegen vorsätzlicher oder wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden ist. Man darf aber wohl annehmen, daß ihm nur Fahrlässigkeit zur Last gelegt wurde. Man kann zweifelhaft sein, ob ihm überhaupt eine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Bevor er auf das Gespenst schoß, rief er es nämlich mit den Worten an: „Alle guten Geister loben Gott, den Herrn!" Nach deutschem Volksglauben antwortet nur ein guter, d. h. noch erlösungsfähiger Geist hierauf: „ich auch"; ist es aber ein böser Geist, so bekundet er dies durch Schweigen oder gar ein paar Backenstreiche.[1]) Da Günkel aber — um seine Zauberhandlung, die unbedingtes Stillschweigen erfordert nicht zu stören — nicht antwortete, mußte Bach von seinem Vorurteil aus annehmen, er habe es mit einem ganz gefährlichen bösen Geist zu tun. So ist es nur allzu verständlich, daß er sich mit dem Säbel auf das vermeinte Gespenst stürzte. Hätte Günkel nach dem ersten Schlag wenigstens das verderbliche Stillschweigen gebrochen und sich nicht noch zwei bis drei weitere derbe Säbelhiebe versetzen lassen, bevor er einen Ton sagte, so hätte Bach ziemlich sicher von ihm abgelassen. Berücksichtigt man das Gesagte, daß die Handlung Bachs durch seinen Gespensterglauben hinreichend motiviert war[2]) und daß er, von dieser Voraussetzung aus, nicht fahrlässig gehandelt hat, sondern so, wie ihm nach Lage der Sache geboten erscheinen müßte, daß ferner Günkel durch sein Stillschweigen den Angriff Bachs selbst verschuldet hat, so wird man zu der Überzeugung gelangen müssen, daß falls hier überhaupt eine strafbare Fahrlässigkeit gegeben ist — was mir sehr zweifelhaft erscheint — so doch die

1) Wuttke a. a. O., p. 172. So gibt sich z. B. in Oldenburg ein erlösungsfähiger Geist dadurch zu erkennen, daß er, mit den Worten: „Alle guten Geister loben Gott den Herrn" angeredet, entweder den Anredenden unterbricht und den Spruch selber fortsetzt oder auch antwortet: „Ich auch". Vgl. L. Strackerjan. „Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg", Bd. 1, Oldenburg 1867, S. 191.

2) Man könnte vielleicht bemerken, es sei doch unwahrscheinlich, daß jemand glauben könne, ein Gespenst, also ein Wesen nicht von Fleisch und Blut durch Säbelhiebe vertreiben zu können. Dies trifft aber nicht zu. Dr. Friedrich S. Krauß („Slawische Volksforschungen", Bd. 1, Leipzig 1908, S. 117) berichtet bezüglich der Südslawen, daß mitunter freilich ein Geist nicht faßbar und der von ihm angegriffene Mensch seinen Mißhandlungen schutzlos preisgegeben ist. Vielfach ist das Gespenst aber auch so körperlich, daß man mit ihm ringen und es ordentlich durchbläuen kann. Ebenso der deutsche Volksglaube.

Schuld Bachs eine ganz minimale ist und zum großen Teil durch das konkurrierende fahrlässige Verhalten Günkels kompensiert wird. Deshalb muß ich die erkannte Strafe von 6 Monaten Gefängnis für viel zu schwer halten. [1])

Ein anderer interessanter Fall von schwerer Mißhandlung eines vermeinten Gespenstes beschäftigte Anfang November 1907 das Dortmunder Schöffengericht. [2]) Nach einer Zeitungsnotiz handelte es sich dabei um folgenden Tatbestand:

Da es auf der Kappenberger Heide in Lünen bei Dortmund schon seit längerer Zeit spuken sollte, gingen mehrere jugendliche Mitglieder eines Turnvereins dorthin, um das Gespenst abzufassen. Sie hatten nicht lange gewartet, da kam eine Gestalt in weißem, wallendem Gewande auf die jungen Leute zugeeilt. Einige flohen, weil sie die Erscheinung wirklich für ein Gespenst hielten; der Formerlehrling Aug. Bäcker und der Schlosserlehrling Wilhelm Uhlenbrock konnten jedoch nicht entweichen, weil der Geist ihnen schon zu nahe war. Er faßte einen der beiden an und suchte ihn zu Boden zu werfen. In ihrer Angst griffen die Angeklagten zum Messer und verletzten das Gespenst sehr erheblich. Sie hatten sich deshalb vor dem Dortmunder Schöffengericht wegen Körperverletzung zu verantworten. Der Amtsanwalt führte aus, die Angeklagten seien zwar in Notwehr gewesen und das „Gespenst" habe sehr verwerflich gehandelt, aber es liege eine Überschreitung der Notwehr vor, denn eine Verteidigung mit dem Messer sei nicht nötig gewesen. Deshalb halte er eine Geldstrafe von 30 Mark für jeden Angeklagten für gerechtfertigt. Der Verteidiger legte demgegenüber dar, daß die Angeklagten geglaubt hätten, sich einem Gespenst gegenüber verteidigen zu müssen. Da nun die Körperkraft eines Gespenstes nicht zu taxieren sei, so hätten die jungen Leute zu jedem Mittel der Verteidigung greifen dürfen. Das Gericht trat der Auffassung der Verteidigung bei und erkannte auf Freisprechung. — Zur Aufklärung des Sachverhalts muß noch erwähnt werden, daß der Gärtner Michael Lenhardt das „Gespenst" war. Er hatte ein langes Hemd übergezogen und sich im Walde versteckt, um seinen ebenfalls jenem Turnvereine angehörenden Sohn zu erschrecken, damit er abends nicht mehr so spät nach Hause komme. [3])

---

1) Ich werde den Fall später im „Pitaval d. Gegenwart" aktenmäßig darstellen.

2) Dieser zweite Fall ist nachträglich bei der Korrektur eingefügt, als ich die allgemeinen Schlußbemerkungen schrieb, war er mir noch nicht bekannt.

3) „Deutsche Tageszeitung", Berlin, den 11. November 1907. Vgl. auch „Rheinisch-Westfälische Zeitung" (Essen a. Ruhr), 9. November 1907.

Dieser Fall unterscheidet sich in mehreren wesentlichen Punkten von dem vorigen.

Günkel hatte zwar durch sein Verhalten die Angeklagten in den Glauben versetzt, es mit einem bösartigen Gespenst zu tun zu haben, er hatte dies aber nicht beabsichtigt. Lenhardt dagegen wollte als Gespenst gelten — wenn auch nur, um seinen liederlichen Sohn zu schrecken — und griff sogar die beiden Angeklagten tätlich an. Nun glaubten die Angeklagten, die als Helden ausgezogen waren, um das „Gespenst" zu bekämpfen, es tatsächlich mit einem bösartigen Geist zu tun zu haben, der sie für ihren Frevelmut strafen wolle, ihnen vielleicht das Genick umdrehen wolle.[1])

Ihre ebenso ängstlichen Genossen waren beim ersten Auftauchen des Gespenstes wild geflohen, flugs bekehrt von ihrer frivolen Leugnung des Gespensterglaubens. Den beiden Angeklagten war der Weg zur Flucht abgeschnitten. Der Angstschweiß stand ihnen vor der Stirn[2]), alle die alten Volkssagen, in denen übermütige Burschen von den ruhelos umherirrenden Geistern der Abgeschiedenen schwer bestraft worden waren, lebten im Moment wieder in ihnen auf; in Todesangst griffen sie zu dem Messer, vielleicht halb unbewußt, in dem dumpfen Drange, sich gegen die dämonische Macht zu wehren; vielleicht auch griffen sie bewußt zu dem Messer, da nach einem weit verbreiteten Volksglauben gerade dem Eisen eine besondere gegen Hexen, Dämonen und Gespenster wirksame Zaubermacht innewohnt.[3]) Sie stießen mehrmals blindlings zu und verwundeten das Gespenst, das sich heulend flüchtete. Da läßt sich in der Tat nicht bestreiten, daß faktisch zwar eine Überschreitung der Notwehr vorlag, daß diese aber straflos sein mußte, da sie bei dieser Sachlage den Angeklagten zur Schuld nicht zugerechnet werden konnte.

Noch eine Lehre ergibt sich aus der Betrachtung dieses Falles. Das ganze Unglück ist dadurch entstanden, daß der Verletzte die Gespensterfurcht als pädagogisches Hilfsmittel benutzen wollte. Ähnliches kommt heutzutage leider immer noch häufig genug vor, droht man doch kleinen Kindern, wenn sie unartig sind, vielfach damit, daß der „schwarze Mann" kommen oder daß der Teufel sie holen

---

1) Lenhardt packte den einen beim Genick.

2) Nach der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung".

3) Vgl. Goldziher „Eisen als Schutz gegen Dämonen" („Archiv für Religionswissenschaft", Bd. 10, 1907, S. 41—46) und Otto Stoll „Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie" (Leipzig 1908) S. 393 ff. Zahlreiche weitere von mir gesammelte Parallelen werde ich demnächst in einer volkskundlichen Zeitschrift veröffentlichen.

werde. Wenngleich nun die Gespenster- und Teufelsfurcht in der Tat vielfach ein probates Mittel ist, um einen Tunichtgut zur Raison zu bringen und wenngleich sicherlich die meisten, denen in der Kindheit mit bösen Dämonen gedroht worden ist, im späteren Leben sich von aller Geisterfurcht befreien werden, so ist und bleibt die Benutzung eines derartigen Aberglaubens zu pädagogischen Zwecken immer doch ein höchst gefährliches Mittel. Wenngleich die Schädlichkeit des Gespensterglaubens nicht immer so kraß zutage tritt, wie in den beiden oben geschilderten Fällen, so darf man doch nicht außer Acht lassen, daß auf empfängliche Gemüter die Einpfropfung abergläubischer Ideen im frühesten Kindheitsalter von verderblichstem Einfluß für das ganze künftige Leben werden kann: Man geht wohl nicht fehl, wenn man mutmaßt, daß ein großer Teil der Spiritisten, der Opfer an Hexen und an Sympathiekuren in der Jugend mit Gespenster- und Hexengeschichten großgezogen ist! Möchten doch alle Lehrer und vernünftigen Eltern dafür sorgen, daß der Aberglaube als pädagogisches Hilfsmittel verschwindet!

Wie ich nachträglich finde, hat der alte H. L. Fischer, dem wir mehrere treffliche Bücher zur Bekämpfung des Aberglaubens verdanken, in denen sich eine Fülle des interessantesten Materials vorfindet, aufs eindringlichste dieselbe Mahnung ausprochen. Er sagt nämlich:

„Die Geschwätzigkeit der Kindermädchen, welche den Kleinen, um sie ruhig zu erhalten, mit dem Popanz und anderen albernen Dingen drohen, sie damit zu Bette jagen usw. ist von größerem Nachteil, als man glaubt. Denn, da diese Wahrheit oder Unwahrheit noch nicht unterscheiden können, und alles, was man ihnen vorsagt, auf Glauben annehmen, so halten sie auch das sonderbarste Geschwätz für wahr. Und da nichts schwerer ist, als Kindern das wieder auszureden, was sie einmal als wahr angenommen haben, so bleibt ihnen die Furcht vor Gespenstern auch bei zunehmenden Jahren, und sie werden von derselben unaufhörlich gequält. Eltern sollten es als eine ihrer ersten Pflichten ansehen, jenen Unfug zu verhüten, und das Zutrauen, welches die Kleinen zu ihnen haben, dazu benutzen, ihnen Wahrheit und richtige Begriffe beizubringen.“ [1])

Und an einer andern Stelle (Teil I S. 186 f) schreibt er folgendes:

„Man sollte vornehmlich Kinder vor dergleichen Meinungen zu bewahren suchen. Eltern, die ihren Kindern mit läppischen und

1) H. L. Fischer „Bauernphilosophie oder Belehrung über die wichtigsten Gegenstände des Aberglaubens und andere nützliche Kenntnisse“. Teil II (Passau 1802), S. 28.

fürchterlichen Erzählungen vom Teufel den Kopf anfüllen, handeln unverantwortlich. Dadurch wird ihnen eine unbegründete höchst schädliche Furcht eingeprägt, wovon sie in ihrem ganzen Leben gequält werden, und wodurch sie sich oft abhalten lassen, zur Zeit der Not ihrem Nächsten die schuldige Hilfe zu leisten; denn sie fürchten die schreckliche Mitternachtsstunde." Vergl. auch sein „Buch vom Aberglauben", Teil I (Hannover 1792), S. 9 und 34.

Die hier skizzierten Fälle von Angriffen auf „Gespenster" haben ihre Parallelen in mehreren andern schon bekannten ähnlichen Prozessen. So berichtet z. B. Löwenstimm[1]) ein analoges Vorkommnis aus Tomsk, wo im Jahre 1893 zwei Bauern wegen Ermordung eines Weibes, das sie für die Cholera gehalten hatten, zur Übergabe in die Korrektions-Arrestanten-Abteilung auf je drei Jahre verurteilt wurden. Ein zweiter Fall ist mir aus Ostpreußen bekannt, wo Anfang des 19. Jahrhunderts ein angeblicher „Waldmensch" erschlagen wurde, und ein dritter aus Griechenland, wo vor ungefähr 20 Jahren ein „Gespenst" getötet wurde.

In allen diesen Fällen geht der Dolus des Täters nicht auf die Tötung oder Mißhandlung eines menschlichen Wesens, vielmehr glaubt er die Cholera, einen Waldmenschen, ein Gespenst oder ein ähnliches bösartiges dämonisches Wesen zu beseitigen.[2]) Hiermit entfällt aber

1) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897) S. 190.

2) Anders anscheinend in folgendem von H. L. Fischer a. a. O., Teil 1, S. 183f, berichteten Fall:

„In dem Gebiete eines geistlichen Herrn liegt ein Dorf, namens W., im südlichen Schwaben. Dahin kam ein handfester Metzger und sprach bei einem Glase Wein so ziemlich gescheut von der Geistlichkeit. Am andern Tische saß bei hochgefüllter Weinflasche der Dorfprobst. Er horchte, schwieg und entfernte sich. Der Metzger ging gegen Abend seines Weges, kam durch einen Wald und traf da den leibhaftigen Teufel an, mit Bockshörnern, Geißfüßen und feuerspeiendem Rachen. Fürchterlich brüllte der Satan: Ich komme dich zu zerreißen verfluchter Ketzer! Was hast Du im Wirtshause gesprochen? Doch geh, sag es deinen Mitbrüdern, daß ich sie bald alle holen und ihre Leichname auf den Anger werfen werde. Der Metzger dachte unverzagt: ei wie? der Teufel ein Bußprediger? Er hetzte seinen Hund an ihn. Dieser packte den Satan gar unsanft beim Felle und riß ihn zu Boden. Der Metzger schlug nun mit seinem mächtigen Stocke darauf los. Da fing der Teufel an zu schreien: O Jesus, Maria und Josef! Endlich verstummte der Teufel. Der Metzger glaubte er wäre tot, ging zurück in das Dorf und zeigte die Tat an. Einige Bauern gingen nun mit und fanden da einen ihrer Mitbrüder mit dem Tode ringend. Er lebte noch eine Stunde, gestand, daß ihn der Dorfpfaffe aus tollem Eifer, eine Ketzerseele zu retten, zu dieser Tat verleitet habe und starb." Hier scheint der Metzger an die Realität des Teufels nicht geglaubt, vielmehr beabsichtigt zu haben, dem Geistlichen oder seinem Helfershelfer einen ordentlichen Denkzettel zu geben."

ohne weiteres die Annahme einer vorsätzlichen strafbaren Handlung, Aber auch eine strafbare Fahrlässigkeit wird meistenteils nicht vorliegen. Ganz analog liegen aber auch die gegen angebliche Zauberer und Hexenmeister, sowie gegen Vampyre, Werwölfe und ähnliches. In einer größeren Abhandlung werde ich nächstens Gelegenheit nehmen, auf alle diese Fragen eingehender zurückzukommen.[1])

Hier liegt selbstverständlich vorsätzliche Körperverletzung oder auch Totschlag vor, wenn auch wohl mildernde Umstände gegeben sind.

1) Vorläufig vergleiche außer dem Aufsatz von Reichel in Bd. 29 meine Skizze über „Ermordung Besessener durch Indianer" in Bd. 30, sowie mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908), S. 37. Ich freue mich, daß Reichel auf demselben Standpunkt steht wie ich ihn in vorliegender Abhandlung und an den oben genannten Stellen zum Ausdruck gebracht habe. Meine Abhandlungen sind zwar später erschienen, als die Reichels, aber schon eher geschrieben und waren schon in den Händen der Verleger, als der Aufsatz von Reichel erschien. Reichel und ich sind also beide unabhängig voneinander zu den gleichen Resultaten gekommen.

VI.

Das lucrum cessans, Kundschaft und Betrug.

Von
Landgerichtsdirektor **Rotering**, Magdeburg.

I.

Die Wirtschaft erscheint als diefort gesetzte Tätigkeit, gerichtet auf den Erwerb der einer Bedürfnisbefriedigung dienenden äußeren Güter. Und zwar sind diese letzteren der Gegensatz innerer Güter als der Muskelkraft und Geschicklichkeit, der geistigen Begabung und Kenntnisse. Jene ersteren aber treten uns in dreifacher Ausgestaltung entgegen: sie erscheinen als bewegliche oder unbewegliche Sachgüter, als Dienstleistungen oder Verhältnisse.

Welche Bedeutung die einen Raum ausfüllenden Sachgüter und welche Bedeutung die Arbeit oder andere Dienstleistungen für das Recht und das Rechtsleben haben, bedarf der Ausführung nicht. Dasselbe gilt hinsichtlich der Verhältnisse insoweit wenigstens, als diese Kategorie auch das Recht auf eine Forderung an den Volksgenossen umfaßt oder solche Vorteile, welche staatliche Einrichtungen uns gewähren. Nun aber umfassen die Verhältnisse noch manches andere. Es ist hinzuweisen auf solche Beziehungen unter den Rechtsgenossen, welche als nicht bloß ephemere Erscheinungen vielmehr solche von relativer Dauer nicht mehr bedeutungslos sind für das Erwerben, Festhalten und produktive Ausnutzen der anderen, für die Bedürfnisbefriedigung dienstbarer, wirtschaftlichen Lebensgüter. Es erscheinen als solche, die Zugehörigkeit zu einer in der Weltwirtschaft mächtig auftretenden Nation, wie das Erwerbsleben außerhalb der Marken des Deutschen Reichs etwa in den Handelsplätzen des Fremdlandes, in den Kolonien oder an ihren Grenzen, an den internationalen Berührungspunkten unschwer erkennen läßt. Der Schutz, welchen die Staaten auch im Auslande zu gewähren pflegen, ist von der Staatszugehörigkeit nicht unabhängig. Selbst die Kirchenzugehörigkeit darbt einer ähnlichen Relevanz nicht immer. Es soll nicht

hingewiesen werden auf das Pfründnerwesen. Vielmehr unter kleinlichen Verhältnissen tritt jenes hervor, das gemeinschaftliche Interesse, das Ansehn der Konfession den Andersgläubigen gegenüber zu wahren, läßt es nicht zu, daß ein Glaubensgenosse verelendet. Bisweilen fördert selbst die Gemeindezugehörigkeit ähnliche Erscheinungen, die Dekadenz eines Genossen belastet schließlich den Armenfonds. Oder auch die Sippschaft allein, sog. Konnexionen im dienstlichen Leben, selbst solche, welche nicht infolge der Anerkennung wahren Verdienstes erwachsen und daher dem Rechtsbewußtsein des Volkes entsprechen, Verbindungen im Geschäftsleben, sind nicht selten die Grundlage der Förderung unserer Lebensinteressen.

Eine andere Beziehung, welche gegeben sein muß, falls die Einzelpersönlichkeit in der Gesellschaft zu einer vollen und ergiebigen Ausnutzung von Kraft und Fähigkeit soll gelangen können, ist die subjektive Ehre [1]) als die tatsächliche Anerkennung der Mitgenossen hinsichtlich der Würdigkeit und des Vollwertes der Person. Auf der Ebene des Geschäfts- und Erwerbslebens kleidet die subjektive Ehre in beschränkter Ausgestaltung sich in die Gewandung des Kredits. Denn als solcher erscheint die Anerkennung der Mitwelt, das Vertrauen der Mitwelt, daß die Person ihre vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten erfüllt. Als eine verwandte, nicht minder berechtigte Beziehung der letzteren ihren Mitgenossen entgegen entbietet sich schließlich die Kundschaft.

Daß das Bestehen solcher Beziehungen für den Erwerb der Lebensgüter von ausschlaggebender Rechtsrelevanz ist, läßt das soziale Dasein nicht verkennen. Aber wie immer, wo das Bedeutende als solches sich uns aufdrängt, stehen wir ausnahmslos vor der Schranke einer Gefahr. Je weniger wir uns der Anerkennung verschließen können, um so mehr fühlen wir uns gedrungen, die natürlichen Grenzen zu übersehn, welche hier wie immer im Wirtschaftsleben gesteckt sind. Es heißt das, die tief empfundene Anerkennung necessitiert zur Überschätzung.

Unter den durch das Strafrecht geschätzten Kulturgütern steht das Vermögen an erster Stelle. Und welche Bedeutung gerade jene in der sozialen Gesellschaft unschwer zu erkennenden Beziehungen für dieses nicht mindestwichtige der Kulturgüter haben, soll hier betrachtet werden. Und gerade auf der Grundfläche dieser Reflexion wird sich ergeben, ob jene Verhältnisse stets richtig gewürdigt sind, soweit ihre Bewertung von der vermögensrechtlichen Warte aus die zu lösende Aufgabe war.

1) Köhler. Goltd.Arch. 47, S. 4.

Auch die Beantwortung dieser Frage ergibt sich nicht sofort. Dieses um so weniger, als der Begriff des Vermögens keineswegs ein und derselbe von allen Rechtslehrern gleichmäßig anerkannte ist. Es differenzieren zunächst die Begriffe, welche aufgestellt werden auf dem Boden der politischen Ökonomie von demjenigen der rechtswissenschaftlichen Disziplin.

II.

Vermögen nach volkswirtschaftlicher Auffassung ist aber die Summe der geldwerten Güter, welche sich in dem nur tatsächlichen Haben eines Rechtssubjekts befinden.[1])

In dieses ökonomische Vermögen fallen viele Dinge hinein, der Begriff hat keine fest ausgeprägten Merkmale, ein so gedachter Begriff steht der Volkswirtschaft überhaupt nicht zur Verfügung. Es ist den volkswirtschaftlichen Begriffsbestimmungen ein hoher Wert nicht immer beizumessen.[2]) In jedem Falle ist die Geldwerteigenschaft nicht auch eine mit der Abschätzbarkeit zusammenfallende Erscheinung. Wie viele Güter haben keinen Preis? Es gebricht aber keinem Lebensgute an Geldwert, wenn dasselbe geeignet ist, für den Erwerb oder die Erhaltung anderer unzweifelhaft geldwerter Güter förderlich zu sein. In diesem Sinne sind alle jene Verhältnisse als geldwerte Güter mit Fug zu bezeichnen.[3]) Hinsichtlich des Kredits und der Kundschaft liegt das offen. Die Zugehörigkeit zur Sippschaft oder aber zu einer öffentlich rechtlichen Gemeinschaft, wenn ein Solidarinteresse den einzelnen nicht untergehen läßt, darben der Geldwerteigenschaft ebensowenig als Konnexionen oder geschäftliche Verbindungen, wenn die Zahl der Vorbedingungen des Erwerbs einer besseren Lebensstellung mit ihnen eine größere wird. Und damit sind dieselben Verhältnisse auch Vermögensbestandteile, soweit das ökonomische Vermögen in jenem weiteren Sinne des Worts als die Grundlage der ökonomischen Verkehrsmacht in die Betrachtung fällt.

Gleichwohl sind aus dieser Schlußfolgerung rechtliche Konsequenzen nicht zu ziehen. Vielmehr das Rechtsleben und das Wirtschaftsleben sind verschiedene Dinge. Das erstere hat dementsprechend für das Vermögen einen anderen Begriff. Denn unsere ökonomische Lebensstellung kann sich bessern, sie kann sich auch verschlechtern, ohne daß alsofort eine Vermehrung oder aber eine

1) Gebauer. Strafrechts-Schutz S. 62. Doerr. Objekt S. 18.
2) Devas Volkswirtschaft S. 14. Rau-Wagener Volkswirtschaft § 20.
3) Devas S. 2. Rau-Wagener § 18.

Verminderung unseres Vermögens in dieser Begriffsauffassung stattfand.[1])

Vielmehr haben wir es hier mit einem teils engeren, teils weiteren Begriffe zu tun. Der letztere Gesichtspunkt trifft zu, soweit keineswegs bloß geldwerte Güter in diesen Vermögensbestand hineinfallen — vielmehr alle Dinge, an deren Haben und Behalten uns gelegen ist. Die Wertschätzung anderer ist für uns nicht von ausschlaggebendem Interesse. Es ist auch die Bedeutung des sog. Affektionswertes[2]) auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. Ein Sachobjekt hat nicht nur bloßen Affektionswert, wenn es auch nur noch an einen einzigen Volksgenossen in Geld kann umgesetzt werden. Der erstere Gesichtspunkt aber trifft insoweit zu, als nicht schon das tatsächliche Haben, — auch der Dieb übt ein solches aus an der res furtiva[3]) — die Rechtsbasis für die Bildung des Vermögensbestandes abzugeben geeignet ist. Vielmehr ein unsichtbares Band muß und soll den Tatsachen die Weihe geben für das Rechtsleben, es sollen Rechtsbeziehungen erkennbar sein, welche den Rechtsbestand auch für die Zukunft verbürgen.

Alles dieses in Rücksicht gezogen, erscheint als Vermögen im Rechtssinne die Summe von (nicht bloß geldwerten) Rechten.[4]) Aber auch diese Begriffsbestimmung trifft insoweit nicht ganz zu, als der Vermögensbestand durch die darauf beruhenden Lasten wiederum eine Minderung erfährt. In diesem Sinne bleibt hinzuzufügen: deducto jure alieno.

Unter diese Rechte fallen also das Eigentumsrecht und die Sachobjekte als dessen sinnfällige Verkörperung, die dinglichen Rechte, der Besitz als mutmaßliches Eigentum (§ 1006 B.G.B.) oder die zur Benutzung und zum Fruchtgenuß legitimierende Rechtsposition, das Recht auf Forderungen und Dienstleistungen. Damit ist gesagt, daß auch die Sicherung, aus welcher den Umständen nach eine Forderung erwächst, sowie die Urkunde, welche eine solche beglaubigt oder ein anderes Recht bestätigt, in den Vermögensbestand hineinfallen.

Das Vermögen im Rechtssinne kann auch als die Gesamtsumme der verfügbaren Güter bezeichnet werden. Die Aneignungsfähigkeit und Verfügbarkeit sind diejenigen Eigenschaften, welche die jene universitas juris bildenden Bestandteile kennzeichnen. Dabei ist das

1) Birkmeier. Vermögen §§ 105, 110 und 141.
2) cl. 33 Dig. 9 Tit. II.
3) Doerr S. 19.
4) Doerr. Objekt S. 18. Binding. Grundriß 2 § 102. Birkmeier l. c.

Wort Aneignung in dem Sinne[1]) zu verstehen, als in welchem das preußische Recht einst auch das Eigentum von einer Forderung anerkannte oder in welchem auch heute noch von der Zueignung fremder Vermögenswerte gesprochen werden kann, wobei immer nur an die ausschließliche Beziehung zwischen dem Rechtsobjekt und dem bestimmten Rechtssubjekt gedacht ist. In solchem Sinne kannte auch das Römer-Recht ein Eigentum am Recht — dominium usus fructus, servitutis[2]), sprach auch das A.P.Landrecht von dem Eigentümer, als demjenigen, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts mit Ausschließung anderer — zu verfügen. Auch § 359 Österr. G.B. bezeichnet als Eigentum „alles, was jemanden zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen." Es kennzeichnen sich diese Rechtsobjekte durch die Zueignungs- und Verfügungsfähigkeit. In ersterer Hinsicht nämlich können sie von der Person des Berechtigten losgetrennt und einem anderen zugelegt werden. Sie sind also von diesem Momente an nicht mehr der Person des ersteren vielmehr nur der Person des letzteren zugehörig nach Art der Zugehörigkeit der Pertinenz zur Hauptsache. In letzterer Beziehung kann über ihren Inhalt und schließlich über ihr Dasein überhaupt paktiert werden, auch dann, wenn ausnahmsweise die Möglichkeit der Übertragbarkeit an den anderen entfällt. Dieses Eigentum in diesem weiteren Sinne des Worts ist das Vermögen, es erscheint als eine Selbsterweiterung der Persönlichkeit durch die sie umfassende Privatrechtssphäre.[3]) Dieses Vermögen als universitas juris, der Summe der einer Person zur Verfügung stehenden Rechte deducto jure alieno als zivilistisches Rechtsinstitut, ist das Schutzobjekt auf der Grundlage des § 263 R.G.B. Und für die Anwendung dieses Strafgesetzes erscheint es von ganz besonderer Bedeutsamkeit, den Begriff des Vermögens nach der angedeuteten zivilistischen Richtung scharf zu begrenzen und ihn freizuhalten von jeder Erweiterung, welche sich weiter hinaus erstreckt auf das Gebiet der ökonomischen Lebensbeziehungen. Gerade der Umstand, daß dieses nicht geschehen, hat Unklarheit hineingetragen in die Lehre vom Betruge, hat eine Ausdehnung auch des Deliktsbegriffes zur Folge gehabt, welche auch solche Lebensäußerungen in den Schatten des Strafrechts rückt, welche das Verkehrsleben nur noch als außerhalb der Geschäftsusancen oder der Grenzen des reellen Geschäftsverkehrs liegend betrachten kann. Wie aber für das Delikt des Betruges, so ist auch hinsichtlich der

1) Hälschner. System 2 S. 507.
2) Dominus negotii-hereditatis. Kunze. Röm. Recht § 480.
3) Kunze. Röm. Recht S. 4.

Erpressung und schließlich hinsichtlich der Untreue, insoweit Forderungen oder andere Vermögensstücke hervorgehoben werden (§ 266 Nr. 2), das Vermögen selbst als das Angriffsdelikt bezeichnet.

Und dieses Rechtsphänomen, daß das Strafgesetzbuch eben ein juristisches Rechtsinstitut als solches ins Auge faßt, daß demnach ausschließlich die sofort umrissenen Grundsätze des bürgerlichen Rechts den Deliktsumfang bestimmen und daß es ganz ausgeschlossen ist, sich etwa durch ausdehnende Auslegung vermeintliche Lücken in der gesetzlich angeordneten strafrechtlichen Reaktion auszufüllen, findet sich an anderer Stelle ebenfalls. In Betracht fallen zunächst diejenigen normativen Vorschriften, welche den Schutz des fremden Eigentums betreffen. In der Textierung ist hier die fremde oder die fremde bewegliche Sache als Handlungsobjekt bezeichnet. So in der Sphäre der Eigentumsdelikte (§§ 242, 246, 303) oder solcher Eigentumsdelikte, für welche nur eine bestimmte Gattung von sinnfälligen Stücken der Körperwelt als Handlungsobjekte erscheinen können, wie Nahrungsmittel, Viehfutter, Bodenbestandteile, Bodenerzeugnisse, Gartenfrüchte, Feldfrüchte, Walderzeugnisse u. a. Als Schutz- und Handlungsobjekte fungieren diese Gegenstände immer nur, wenn sie im Eigentum des Verletzten stehen [1]); es ist unstatthaft, die Norm durch Auslegung dahin zu erweitern, daß diesem sozusagen echten, quiritarischen Eigentum das ökonomische Eigentum gleichgestellt wird, wenn man unter diesen Begriff solche Dinge schieben will, die in unser Vermögen gehören, welche uns noch nicht übergeben worden, auf deren Übergabe uns aber ein Recht zusteht, wie solche Rechtsobjekte, welche der Kommissionär an uns abzuliefern, von Rechtswegen gehalten ist. Es ist jetzt anerkannten Rechtens [2]), daß Sachen, welche uns erst noch übergeben werden sollen, noch keineswegs Vermögensstücke sind, welche wir als Bestandteile unseres Vermögens in Anspruch nehmen dürfen.

Als ein zivilistisches Rechtsinstitut erscheinen ferner das Schutzobjekt im Sinne § 288 St.G.B. der Nießbrauch und das Pfandrecht, das Gebrauchs- und Zurückbehaltungsrecht. Die letzteren Rechte sind nicht einmal notwendig dinglicher Natur, auch ein durch Leih- oder Mietsvertrag entstandenes Gebrauchsrecht steht in Frage und Zurückbehaltungsrechte haben die Gesetze in den verschiedensten Rechtsmaterien konstituiert, so gemäß § 273 B.G.B. wegen eines fälligen Anspruchs gegen den Gläubiger aus demselben rechtlichen Verhält-

1) Rommel. Betrug S. 156. E.R.G. 3 S. 150, R. 5 S. 542 u. 10 S. 715.

2) Anders Kronecker Goldt.Arch. 34, S. 83. Merkel. H. H. 3 S. 783 jedoch Olshausen K. § 266.

nisse, auf welchem die Verpflichtung beruht, so § 972 das Zurückbehaltungsrecht des Finders, § 1000 zugunsten des Besitzers wegen Verwendungen, während ein solches gemäß § 556 dem Mieter eines Grundstücks ausdrücklich versagt ist. Auch § 363 H.G.B. begründet ein Zurückbehaltungsrecht zugunsten des Kaufmanns wegen seiner fälligen Forderungen gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften an den Wertgegenständen, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gelangt sind. Es schützt das Gesetz auch das vertragsmäßige Pfandrecht, das gesetzliche Pfandrecht zugunsten des Vermieters, Verpächters, des Unternehmers eines Werks, des Gastwirts, ferner das Pfändungspfandrecht, die gesetzlichen Pfandrechte des Handelsrechts, also des Kommissionärs (§ 367), des Spediteurs (§ 410), Lagerhalters (§ 421), Frachtführers (§ 440). Die selbstverständliche Voraussetzung der strafrechtlichen Reaktion ist aber, daß diese Rechte unter dem Gegebensein derjenigen Postulate bestehen, an welche das Gesetz ihr Erwachsein knüpft. Daher entfällt die Anwendung des Strafgesetzes, wenn die Pfändung im Sinne § 17 Preuß. Feld- und Forst-Polizeigesetzes ein Pfandrecht keineswegs, sondern nur einen die Sicherstellung vermittelnden Besitz begründet, eine Rechtsanschauung, welche allerdings nicht mehr unbestritten ist. E.R.G. 7 S. 301 und aber 22 S. 64.[1])

Gleichwenig gestattet § 292 St.G.B. eine ausdehnende Interpretation des Jagdrechts, es darf nicht etwa die sog. Schnitzeljagd oder die Parforce auf einen aus seiner Einstellung losgelassenen Eber, solange die Identität unzweifelhaft bleibt, als ein Eingriff in das fremde Jagdrecht betrachtet werden. Denn ein solcher Sport ist nicht Jagdausübung im Sinne des zivilen Rechts.

Nicht minder ist auch das Fischen ein zivilrechtlicher Begriff und ist für die Anwendung des Strafgesetzes seine scharfe Abtrennung vom demjenigen der Jagd geboten, was, soweit Sumpf- und Wasservögel in Frage kommen, sowie die Anwendung der Jagdmethode ganz insbesondere hinsichtlich der Ausländer, welche in Küstengewässern ihre Beute suchen (§ 296a), ausschließlich nach Grundsätzen zu beurteilen ist, welche außerhalb des strafrechtlichen Gebietes gelegen sind.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß derselbe Gesichtspunkt als maßgeblich erscheint, ob der Schiffsmann mit der Heuer entläuft (§ 298), ob ein Schriftstück, ein Wechsel, Bürgschaftsinstrument oder

1) Vergl. des Verf. Kommentar zum F. u. F.P.G. § 17.

eine Verpflichtung enthaltende Urkunde im Sinne § 301 ist, eine Schuld eine Darlehnsschuld im Sinne § 302a St.G.B.

Es hat auch das Strafgesetz im § 308 das Postulat, daß Gegenstände „fremdes Eigentum" sind, oder dem Täter „eigentümlich gehören" direkt betont, damit den Deliktstatbestand so bestimmt, wie nur möglich, von einem zivilen Rechtsinstitute in Abhängigkeit gestellt.

Andere Normen schützen eine Einrichtung des öffentlichen Rechts § 360, 1, 3—9, 363, 365, 366, 1 St.G.B. Es würde zu weit führen, etwa noch auf die mannigfachen Vorschriften hinzuweisen, welche die Gewerbe-Ordnung uns an die Hand gibt. Der Schwerpunkt ist darin gelegen, daß die scharfen Linien und Umrisse einer anderen Rechtsmaterien angehörenden Einrichtung den Deliktstatbestand abzugrenzen berufen sind. Eine Lückenausfüllung führt zur Bestrafung dessen, was der Gesetzgeber hat straflos lassen wollen. Und das kann und darf nicht sein. [1])

So hat denn auch das B.G.B. den Begriff des Vermögens wiederholt in seinen Vorschriften verwendet §§ 311, 1363, 1627, 1722, 1922. Es ist gedacht an das Eigentum als die totale rechtliche Herrschaft über körperliche Sachen und zugleich die Verfügungsmacht über die der Person eigenen Rechte und Forderungen, also an das Eigentum im weiteren, volkstümlichen Sinne des Worts. Daß aber das Gesetzbuch Beziehungen, welche außerdem noch sind Gegenstand des sog. ökonomischen Vermögens [2]) — aber universitas facti — ausscheidet, daß inbesondere Ehre, Kredit, Zuneigung, Konnexion, Geschäftsverbindung, Kundschaft und ähnliche — nicht rechtlich festgelegte, nicht zum Vertragsgegenstande, erhobenen wirtschaftlichen Beziehungen nicht hineinfallen in den Kreis des Vermögens als der universitas juris, läßt sich direkt beweisen. Werden nämlich durch eine unerlaubte Handlung Nachteile für den Erwerb und das Fortkommen des Verletzten hervorgerufen, so betrachtet § 842 die Verpflichtung zum Schadenersatze, als erwachsen wegen eines Angriffs gegen die Person. Der Erwerb und das Fortkommen werden also als Vermögensbestandteile nicht erachtet. [3]) Denn anders hätte sich angesichts § 823 die besondere Vorschrift erübrigt. Der so entstandene Schaden ist nicht Vermögensschaden. Die Rechtsauffassung stimmt mit der im § 1298 niedergelegten, da diese Vorschrift dem Vermögen die Erwerbsstellung gegenüberstellt. Es ist dies demnach ein besonders zu schützendes Rechtsgut neben demjenigen des

1) Hälschner. System S. 507.

2) Doerr l. c. S. 18.

3) Cosack § 163, v. Liszt Delikts-Oblig. § 5.

Vermögens, die Beeinträchtigung derselben ein Schaden, welcher als ein Vermögensschaden nicht aufscheint oder wie das Gesetz sich ausdrückt (§§ 253, 847, 1300) „der nicht Vermögensschaden ist." Eine Abart dieses Nichtvermögensschadens entbietet aber § 847 insoweit, als der durch Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, sowie der durch Freiheitsentziehung entstandene Schaden unübertragbar und nur unter besonderen Bedingungen vererblich ist. (Vgl. auch § 1300).

III.

Nicht bestritten werden kann gleichwohl, daß jene ökonomischen Vorzüge von großer Bedeutung sind für den Erwerb und das Erhalten von Lebensgütern. Warum sind diese gleichwohl für den Verletzten nicht, wie auch § 288 St.G.B. sich ausdrückt: „Bestandteile seines Vermögens?"

Zunächst sind wirtschaftliche Beziehungen nicht Gegenstände einer möglichen Aneignung. Erscheint nämlich diese als Herrschaftsbetätigung unter grundsätzlicher Verneinung des entgegenstehenden fremden Willens[1]), so scheidet die Rechtslage für die gegebenen Beziehungen des einen Rechtsgenossen zum anderen ganz aus. Wo solche Beziehungen aufscheinen, welche nur das Ergebnis des Wohlwollens des einen Rechtsgenossen zum anderen sind, Vertrauen, Kredit, Geschäftsverbindung, Konnexionen, Kundschaft, als welche die Erwerbsstellung erhalten und fördern oder auch erst verschaffen, erscheint keineswegs der also Bevorzugte als derjenige, welcher die Herrschaft betätigt, vielmehr ist dieser nur der Empfänger und nichts steht weniger in Frage als die grundsätzliche Verminderung eines entgegenstehenden fremden Willens.

Es ermangelt auch jener ökonomischen Beziehungen an der Verfügungsfähigkeit, es wäre plus quam ridiculum, auf die Möglichkeit der Übertragung des fremden Wohlwollens, der Abtretung des fremden Vertrauens, Kredits, Geschäftsverbindung, Kundschaft auch nur hinzuweisen, soweit nicht etwa durch Vertrag festgelegte Rechtsbeziehungen in die Erörterung fallen wie die Verpflichtung, die bestimmte Waare nur von dem bestimmten Produzenten abzunehmen. Sonst aber sind alle diese Dinge zugleich die Resultierende des höchstpersönlich Affektiven. Eine Substitution der Personen scheidet damit aus.

Und dieselben Beziehungen sind deshalb auch nicht Gegenstand eines Verzichts. Wir können das fremde Wohlwollen verscherzen,

1) Binding Lehrb. § 164

wir können es unbeachtet lassen, — wir vermögen uns seiner unwürdig zu zeigen, aber durch diese Umstände allein wird dasselbe nicht oder nicht notwendig gehoben. Eine Disposition über die fremde Gefühls- und Willensrichtung ist nicht denkbar, damit entfällt die Möglichkeit, „durch die Herbeiführung eines solchen Verzichts zu schädigen."

Somit stellen sich uns lediglich Zustände vor, welche eine mehr oder weniger gerechtfertigte Hoffnung oder Aussicht in uns erwecken, das Vermögen zu erhalten, und es zu vermehren, diese Expektanz allein ist aber nicht geeignet, schon jetzt den Vermögensbestand zu vergrößern. Dem dient zum Beweise, daß bei dem Absterben des Bevorzugten die Erbschaft durch alle jene Aussichten, wie sie jetzt bestehen, in ihrem Bestande nicht wächst. Gelingt es dem Erben, unter zufällig ähnlichen Verhältnissen auch zufällig, das Wohlwollen und Vertrauen des Übergenossen für seine Person zu erwerben, so liegt nicht eine Sukzession vor in eine ökonomische günstige Lage, vielmehr eine Neubegründung für eine andere Person.

Sind aber jene Beziehungen trotz ihrer Relevanz für unser Vermögen zwar Werte (nicht Wertobjekte) aber keineswegs Vermögensbestandteile, so ändert sich diese Rechtslage auch nicht durch den Umstand allein, daß jene Hoffnungen in gesteigertem Maße als begründet erscheinen, daß wir fast mit Sicherheit darauf rechnen dürfen, über ein kleines, nicht etwa am Grabe des Ersehnten zu stehen. Vielmehr solange unsere Aussichten nicht rechtlich festgelegt sind, wie etwa durch Erbvertrag, durch die vertragsmäßig zugesicherte Kundschaft, scheiden sie für die Zulegung zu dem zivilistisch auf die Summe der Rechte (deducto jure alieno) beschränkten Vermögen völlig aus, was nicht zum Rechte erstarkt ist, liegt außerhalb jener Linien.

An dieser Stelle indessen ist einem nahe liegenden Einwande [1]) zu begegnen. Dieser gipfelt in der Hinweisung auf das schon nach römischen Rechte unter der Signatur des zu garantierenden Interesses zu ersetzende lucrum cessans beziehungsweise auf den nach § 252 B.G.B. den Umständen nach zu ersetzenden entgangenen Gewinn.

Gleichwohl sind die Bedenken leicht zu zerstreuen. Denn gerade der Umfang des zu ersetzenden Interesses ist nicht auf den Ersatz des Vermögensschadens beschränkt. Vielmehr geht die Gesetzgebung weit darüber hinaus. Das Interesse „begreift nicht nur die Minde-

1) Hegler V. D. 7 S. 429.

rung des Vermögens um einen schon in demselben enthaltenen Bestandteil (damnum emergens) sondern auch die Vereitelung einer Vermögensvermehrung, welche sonst für den Verletzten eingetreten sein würde (lucrum cessans — interceptum) entgangener Gewinn negativer Schaden." (Arndt) oder (Baron).[1]) Das Interesse besteht darin, „daß etwas aus seinem (des Verletzten) Vermögen hinausgegangen ist, was darin bereits befindlich war (— positiver Schaden) oder darin, daß etwas in sein Vermögen nicht hineingekommen ist, was hätte hineinkommen können (— lucrum cessans)". So spricht auch Puchta[2]) für den ersteren Fall von einem jetzt abgehenden „gegenwärtigen Bestandteil" des Vermögens, Sintenis von der „Verminderung des bisherigen Vermögensbestandes" — beide als im Gegensatze zu dem künftigen negativen Schaden. Es bezeichnet Kunze das lucrum cessans als den Ausfall im engeren Sinne im Gegensatze zum Verlust im engeren Sinne als die „Vereitelung einer bevorstehenden Vermögensvermehrung", was Paulus sagt: „quantum mihi abest quantumque lucrari potui." Beides zusammen bildete die omnis utilitas oder das idquod interest. — Et hoc jure utimur, ut eius quod interest, fiat aestimatio.

Auch für das Rechtsgebiet des Allg. P.L.R. gilt jene Rechtsauffassung, wie denn Förster[3]) das damnum emergens allein nur als „den wirklichen Schaden" bezeichnet und das Interesse als einen Schaden aber er ist „ein besonders gearteter." Jene erstere Bezeichnung entspricht dem Texte des § 287 T. 5, § 12 T. 6, T. 1 A.L.R. Und was schließlich anbetrifft den § 252 B.G.B. so spricht wohl denselben Rechtsgedanken auch Rehbein[4]) mit den Worten aus: „entgangener Gewinn ist im Gegenteil zu dem, was bereits im Vermögen war (Sache, Recht, Anspruch) und durch den verpflichtenden Umstand verloren ist, das was noch nicht im Vermögen war, aber im Vermögen sein würde, wenn der verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre."

Bei scharfem Zusehen ist leicht zu erkennen, daß der entgangene Gewinn dem quanti ea res est gegenüber ein aliud ist, daß es sich hier um ein Reales, dort um ein Fiktives handelt, wie denn auch zwar nicht die bloße Möglichkeit aber auch nicht die menschliche Gewißheit vielmehr die in der Mitte liegende bloße Wahrscheinlichkeit die Feststellung bestimmt.

1) Arndt Pandekten § 206, Baron Pand. § 243.
2) Kupta Pand. § 225, Sintenis Pand. § 86 und Kunze Röm. R. § 619.
3) Förster Preuß. Privatr. § 106.
4) Rehbein B.G.B. § 252.

Wie sehr auch die Doktrin diesen fundamentalen Unterschied zwischen dem wirklichen und dem bloß fiktiven Schaden nicht verkennt und auch in altersgrauer Vorzeit nicht verkannt hat, zeigt schon ein Kaiserwort in der l. unica Cod. de sententiis: cum pro eo, quod interest, dubitationes in infinitum productae sunt, melius nobis visum est, huius modi prolixitatem, prout possibile est, in angustam coaritore. Und der Zubilligung eines Ersatzes für das ganz unbestimmt Erreichbare wird mit den Worten entgegengetreten, ut hoc, quod revera inducitur damnum, hoc reddatur. Auch das Preuß. L.R. billigte den Ersatz für den entgangenen Gewinn nicht in allen Fällen zu, als in welchen der Schaden zu vergüten war, so nicht bei nur mäßigem Versehen oder bei der Entwährung (§ 285 T. 5 u. § 155 T. 11). Unter Hinweis auf die Beschränkung des französischen Rechts, welches nur ausnahmsweise einen Anspruch auf Ersatz mittelbaren Schadens zulasse, bemerkt auch Cosack [1]): „erst das Handelsgesetzbuch, ihm folgend das sächsische Gesetzbuch und nun das Reichsgesetzbuch versuchen das Wagestück, den Anspruch auf die Vergütung des Interesses ins Grenzenlose auszudehnen."

Alsofort erhebt sich nun und zwar mit Rücksicht auf die lex lata die Frage, ob der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns als ein Vermögensschadensersatz zu erachten ist? Wenn aber einmal, um an den typischen Fall anzuknüpfen, Einrichtungen zerstört sind, aus deren Benutzung der Unternehmer einen gewerblichen Gewinn zu erzielen hoffen durfte, so schließt der wirkliche Schaden ab mit dem quanti ea res est, dem Sachwert der ad hoc errichteten Bauten, angeschafften Inventarienstücke, was dahinter gelegen ist, erscheint aber nur als ein Schaden an der Erwerbsstellung, welche § 1298 B.G.B. dem Vermögen genau so gegenüberstellt, wie § 188 St.G.B. die nachteiligen Folgen hervorhebt, welche die Beleidigung für „die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt."

Dieser Schaden an den vermögensrechtlichen Interessen differenziert daher von dem § 887 erwähnten, nicht übertragbaren Nichtvermögensschaden und dem wirklichen Schaden als Vermögensbestandschaden. Er repräsentiert einen negativen Vermögenswert, ist damit keineswegs auch schon Vermögensbestandvergeringerung. [2]) Die Ersatzpflicht ist also über diese hinaus erweitert worden, die Schmälerung der Erwerbsaussichten ist nur kraft positiver Satzung zum Gegenstande des Interesses erhoben.

1) Lehrb. bürg. Rechts § 91.

2) v. Liszt Delikts-Oblig. § 5.

Für diese Rechtsanschauung spricht auch die historische Entwicklung. Die lex Aquilia kam über das quod usserit, fregerit, ruperit injuria nicht hinaus, während eine extensive Auslegung statt des rapens das corruperit unterschob, bis endlich die Interpretation die Ersatzpflicht auf das gesamte Interesse ausdehnte[1]) (§ 10 Inst. h. f.): Illud non ex verbis sed ex interpretatione placit non solum perempti corporis aestimationem habendam esse, sed eo amplius quidquid praeterea peremti eo corpore damni vobis adlatum fuerit, was Ulpian ergänzt (l. 21. 2 od. leg. Aq.): Et hoc jure utimur, ut eius quod interest, fiat aestimatio. Und in diesem Sinne wurde die Klage wegen entgangenen Erwerbs anerkannt, praeterea operarum quibus caruit aut cariturus est et id, quod (servus) inutilis factus est. Aber diese Stelle findet sich erst in einem folgenden Titel de his, qui effuderiat (L. 9. T. 11, § 7 Diq.)[2]) und die geringere Ausbildung, welche die Doktrin ob des entgangenen Gewinns im römischen Recht erfahren, läßt wohl erkennen, daß auf einer höheren Verkehrsstufe, welche das eigenwirtschaftliche System lange hinter sich ließ, solche Fragen in die Erörterung ziehen konnte. Und gerade einer solchen Verkehrsentwicklung stand die so verspätete Ausbildung des Fremdenrechts — quod naturalis ratio inter omnes populos peraeque custoditus (Gaius Inst. I. V) gegenüber dem altüberlieferten jus strictum und der römische Rechtsinstinkt solange entgegen. Die Formen des jus civile mußten erst altersgrau, sie mußten leer und lebensunfähig werden. Und so blieb auch die Sachbeschädigung der Grundstock für die Anwendung des Gesetzes.[3]) Und das deutsche Recht? Die volksrechtlichen festen Leitsätze, das feste Wehrgeld auch der Tiere, die Fixsumme der Delatura[4]) die Leibesstrafen ließen auf der gegebenen Kulturstufe das Problem nicht erwachsen. Der Rechtsgedanke hätte sich bilden können mit der Einführung des Schmerzensgeldes seit Art. 20 der P.G.O. Aber mit dem sechszehnten Jahrhundert war auch das Fremdrecht rezipiert, die Entwicklung war abgebrochen.

IV.

Für den Tatbestand des Betruges nun fällt ins Gewicht, daß die durch Irrtumserregung ausgelöste Disposition durch den Verletzten selbst, wenn diese nicht etwa wie beim Bettelbetrug (erschlichene

1) v. Wangerow Pand. 3, S. 606. Sohm Instit. S. 401.
2) l. 33 D. 9, 2 das kurze: amisisse dicemur, quod consequi potuimus.
3) Sohm Instit. § 13, 85.
4) v. Woringen Beit. S. 85. Sachsensp. 3, 51.

Schenkung) ohne Aequivalent auf der Gegenseite erfolgt, eine viermalige Vermögensverschiebung darstellt. Der abertrogene echte Ring geht aus dem Vermögen des Verletzten heraus in dasjenige des Delinquenten und der unechte Ring nimmt die entgegengesetzte Wanderung vor. Nun ist aber gerade für jene Vermögenswerte, die ihrem Wesen noch nichts anderes sind, als Beziehungen zwischen zwei Personen und zwar solche von ökonomischem Gewande, Beziehungen, welche gehalten werden, durch das Vertrauen des einen auf den anderen, den Glauben an dessen Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit, an dessen Geschäftsehrlichkeit, an die Solidität und die feste Begründung seines geschäftlichen Unternehmens und aus welchen Beziehungen sich ein geschäftlicher Verkehr entwickelt, ein Übergang auf die andere Person oder eine Übertragung zu Gunsten eines anderen Bevorzugten unmöglich. Das Vertrauen auf eine gute Geschäftsleitung schwindet nicht gleich mit dem Ausscheiden des Prinzipals, so lange dessen Dispositionen als den Ausschlag gebenden nicht zu erachten sind. Allein dasselbe auf die Person gesetzte Vertrauen kann so wenig auf den anderen übergehen, als ein Leben gleich ist dem anderen, „weil jede Person selbständige Trägerin eines von ihr unlösbaren Rechtsgutes ist.“ [1]) Und so wenig wie diese rein ökonomischen Beziehungen sind auch die aus ihnen erwachsenden Aussichten und Hoffnungen des Übergangs gewärtig.

Es muß daher behauptet werden, daß jene Vermögenswerte ein Gegenstand der durch Irrtum ausgelösten Vermögensverschiebung nicht sein können. Denn nur das kann Gegenstand der betrüglichen Beschädigung sein, welches — wie Hälschner [2]) bemerkt, solcher Rechtsnatur ist, daß über dasselbe „durch ein Rechtsgeschäft wirksam verfügt werden kann.“ Es muß eben eine Rechtsentäußerung zwecks Rechtszuschiebung statthaben und jene Beziehungen [3]) und Aussichten sind nichts weniger als ein festes Recht. Aussichten, „welche sich in einem Rechtsanspruche noch nicht fixiert haben,“ — (Merkel) können auch nicht veräußert werden. Und ferner: „Worüber bereits jetzt in der Form eines Rechtsgeschäfts wirksam verfügt werden kann, das kann auch bereits jetzt Gegenstand eines Betruges sein.“ Den Gegensatz zu bloßen Aussichten solcher Art bilden demnach diejenigen, „welche auf ein erworbenes, konkretes Vermögensrecht sich stützen“ (Köstlin), diejenigen also, welche aus bedingten [4]) Rechts-

1) Binding Normen 2, S. 419.
2) Lehrb. 2 S. 257.
3) Holz. Handb. 3 S. 765.
4) Abs. S. 193.

geschäften als Rechtsansprüche hergeleitet sind. Auch nach Schütze[1]) fällt das lucrum cessans unter Vermögenschädigung, „wofern es als Anspruch oder Anrecht (jus delatum) bereits vorlag," ebenso die spes lucri futuri, wenn das erzeugende Vermögensobjekt in bonis des Beschädigten sich befand, nicht aber die bloße Erwartung (Aussicht) des Gewinns. Der Rechtslehrer verweist auf eine „Minderung des fremden Vermögens um einen bisher darin der Sache oder dem Werte nach enthaltenen Bestandteil, auf welchen der Beschädigte ein Recht, der Beschädiger kein Recht hatte." Das lucrum cessans kommt also nicht als solches, sondern nur insoweit in Betracht, als dasselbe den Wert der Sache erhöht, welche an sich schon Betrugsobjekt ist.

Übrigens gilt auch für das Privatrecht ein anderes nicht. Die Anwendung des § 823 B.G.B. scheide aus, wenn „jemand einen anderen die tatsächliche Aussicht auf einen Erwerb nimmt; denn die Erwerbsaussicht als solche ist kein Privatrecht" (Cosack). Das schließe eine Schadensersatzpflicht nicht aus, wenn die Handlung „nicht bloß gegen die Erwerbsaussichten des Verletzten, sondern vor allem gegen seine Freiheit oder Gesundheit gerichtet" ist.[2])

V.

Ergeht aber die Betrachtung in der Richtung, welche Stellung dieser Rechtsanschauung gegenüber Doktrin und Iudikatur einnehmen, so wiederholt sich ein Rechtsphänomen aus alter römischer Vergangenheit. Wie wahr erscheint uns jetzt das Kaiserwort, pro eo, quod interest, dubitationes in infinitum productae sunt, wenn die Bedeutung des entgangenen Gewinns auf dem Gebiete des Strafrechts in die Erörterung fällt. Und die widerstreitenden Anschauungen sind gerade das Ergebnis des Umstandes, daß der wirkliche Schaden im Sinne des alten Rechts, also die Vermögensbestandsverminderung nicht scharf geschieden wird, von der alleinigen Zerstörung eines bloß ökonomischen Vermögenswerts, welcher eben Vermögensbestandteil noch nicht ist.

Eine solche Vermengung rechtlicher und bloß wirtschaftlicher Frage findet sich bei H. Meyer[3]), welcher als „mittelbare Beschädigung in Betracht zieht — die Unterlassung einer gewinnbringenden Handlung — und zwar letztere auch dann, wenn dem Beschädigten kein besonderes Recht auf die Vornahme derselben zusteht." Vielleicht weniger allgemein ist immerhin die Rechtsanschauung

1) Lehrb. § 97.
2) Cosack l. c. § 163.
3) Lehrb. 4. Aufl. S. 711.

v. Schwarzes.[1]) „Die Entziehung des lucrum cessans gilt als Beschädigung, daferne der Getäuschte auf dasselbe sicher rechnen konnte, — nicht aber die Entziehung einer sogenannten spes z. B. eines in Aussicht stehenden Geschenkes oder die Entziehung einer Gelegenheit, durch Ausübung einer Gewerbshandlung etwas zu verdienen." Gerade der hier betonte Gesichtspunkt aber läßt erkennen, daß es sich im wesentlichen nur handelt um eine Lückenausfüllung, da ein Bedürfnis nach strafrechtlicher Reaktion dann besonders hervortreten muß, wenn der angeblich Verletzte am Grabe einer Hoffnung steht, welche für ihn eine möglichst feste war, im Gegensatze zu der bloßen Möglichkeit eines gelegentlichen Verdienstes. Denn hier kann die Hoffnung noch immer leicht sich zerschlagen und der Verletzte weiß das sehr wohl. Es ist eben doch nicht die Warnung Hälschners beachtet: „vor dem gefährlichen Experimente — überall da eine durch extensive Interpretation und analoge Anwendung des Gesetzes auszufüllende Lücke anzunehmen, wo man einen Mangel des Gesetzes gefunden zu haben glaubt."

Eine tiefgreifende Gleichstellung des Vermögensbestandteils mit dem Vermögenswert unter völliger Verkennung des fundamentalen Unterschiedes findet sich sogar in der eingehenden Bearbeitung der Entscheidungen des höchstens Gerichtshofes bei Rommel, Betrug S. 127 u. 7. Denn während § 187 unter Hinweisung auf R. III V. 772 hervorgehoben wird. Das Postulat der effektiven substantiellen Verminderung des bereits vorhandenen Vermögensbestandes (damnum emergens), welchem indessen die Vereitelung der Vermögensvermehrung (lucrum cessans) in dem Falle gleichstehe, wenn es sich um einen in sicherer Aussicht stehenden Gewinn handele, welcher nach Lage der Verhältnisse ohne die Vorspiegelung des Angeklagten und die darauf beruhende Irrtumserregung tatsächlich und ohne weiteres (dem Verletzten) zugeflossen sein würde, ist S. 130 die bereits vorhandene, feste Kundschaft (R. II 4. 204 u. J. II. 6. 75) als einen Vermögenswert repräsentierend bezeichnet worden.

Alsofort bemerkt aber der Verfasser, die Frage, „ob ein zu machender Gewinn als Bestandteil des vorhandenen Vermögens im weitesten Sinne" anzusehen sei, beantworte sich dahin, daß nur derjenige Gewinn, welcher „mit Sicherheit und ohne weiteres zutun" angefallen sein würde in Betracht komme. Es wird dann unter Hinweisung auf J. III. 13. 8 hervorgehoben, „daß ungewisse Hoffnungen auf Änderung der Vermögenslage keinen Bestandteil des Vermögens

1) Kom. § 263.

selbst im weitesten Sinne" bilden. Hinsichtlich der Vereitelung eines Gewinnes wird auf die Vereitelung ungewisser Hoffnungen hingewiesen, auf die Entziehung der Gelegenheit zu einem Verdienste, dessen Eintritt von anderen ungewissen Ereignissen mitbedingt sei. — Immerhin also ist der Rechtsumschwung abgestellt auf die mindere oder größere Sicherheit der Expektanzen.

Was uns fort und fort entgegentritt, ist die Vermengung heterogener Dinge. Es ist das Folge der von den Disziplinen der Volkswirtschaft der Rechtswissenschaft drohenden Gefahr, die Betrachtungsweise der ersteren wird „der ganz anders gearteten der Jurisprudenz untergeschoben oder leider unbewußt beigemischt."[1])

VI.

Die praktische Bedeutung vorstehender Reflexion tritt vornehmlich hervor, wenn es sich handelt um die Strafbarkeit des sog. Kundenabspannens. Auch auf diesem Rechtsgebiete ist eine Lücke in der Gesetzgebung noch auszufüllen. Zwar ist anzuerkennen, daß die gehässige Form dieses unwirtschaftlichen Gebahrens, die des Kundenabspannens durch Geschäftsverunglimpfung im Sinne § 7 des Wettbewerbsgesetzes strafbar und als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung im Sinne § 826 B.G.B. auch schadensersatzpflichtig ist. Allein das gröblich der Verkehrssitte widersprechende Manöver braucht in jener Form sich noch nicht ausnahmslos zu entäußern. Es ist daher angezeigt, wenn diese Betrachtung auch das Wesen der Kundschaft zu erfassen sich abmüht, dieser wichtigen ökonomischen Machtstellung. Wie aber Hermann[2]) angemerkt hat, ist die Kundschaft nur die Gewöhnung der Abnehmer durch gute Bedienung an ein gewisses Verkaufshaus. Sie erlangt einen Kapitalwert, indem sie durch die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Absatzes Arbeit und Auslagen erspart, welche das Aufsuchen und Beiziehen der Käufer erforderlich macht. Aber auch dieser Schriftsteller bezeichnet den Tauschwert der Kundschaft der Schwierigkeit ihrer Bewahrung wegen als unsicher.

Dieselbe ist daher „ein rein wirtschaftliches Verhältnis, welches bei sorgsamer Kundenbedienung allerdings eine Kostenersparung durch stärkeren und geregelten Absatz verschaffen kann. Sie repräsentiert damit einen Kapitalwert im Tauschwerte des Geschäfts."

Der Schwerpunkt in dieser Darstellung ist gelegen in der An-

1) Binding l. c. § 162.
2) Staatswirtschaftliche Unters. S. 121, 272.

erkennung[1]), daß die Kundschaft ein rein wirtschaftliches Verhältnis ist, dessen Festlegung (von vertragsmäßiger Abmachung selbstverständlich abgesehen) auch unter den günstigsten Verhältnissen eine unsichere Sache ist. Denn die hier hervorgehobene, durch langjährige Gewöhnung der Abnehmer an ein bestimmtes Warenhaus erwachsene Kundschaft ist diejenige Geschäftsbeziehung, welche mit Auszeichnung diesen Namen trägt und in der Handelswelt als Kundschaft in eigentlichen Sinne des Worts bezeichnet wird.

Auf diese Lebensbeziehung verwiesen auch die oberstgerichtlichen Entscheidungen, wenn von einer bereits vorhandenen, einer festen Kundschaft die Rede geht, mindestens an erster Stelle.

Allein keineswegs ist ausnahmslos die Gewöhnung aus alter Zeit, das von den Vorgängern Übertragene, Althergebrachte, das einzig Bestimmende in dem Werdegange jener Geschäftsbeziehung. Soll abgesehen werden von der selteneren Sachgestaltung, als in welcher schon das Monopol die Handelswelt zwingt, von einem bestimmten Hause die Waare zu beziehen, welche anderswo nicht zu beschaffen ist, so entsteht mit Naturnotwendigkeit, eine sozusagen Monopolkundschaft, wie wenn die Erzeugnisse des literarischen Eigentums abgenommen werden, welche nur ein und derselbe Verlag umzusetzen hat oder die Produkte einer Erfindung, überhaupt alle durch Patente geschützten Vorrechte. Auch solche Dinge können durch täuschende Manipulationen wie die Verbreitung von Falsifikaten in ihrem Werte beeinträchtigt werden, nur daß schon der Erwerber des Falsifikats als der Betrogene erscheint. Die Schmälerung auch der Kundschaft des Privilegierten ist hier die sekundäre Folge des verkehrswidrigen Gebahrens.

Von ganz besonderer kundschaftbildender Natur ist ferner die Lage des Geschäfts. Nicht selten necessitiert diese zur Warenabnahme, so wenn innerhalb der Neubauten des um die Großstadt sich bildenden Ringes oder in der erweiterten Vorstadt, in neu angelegten Straßen, am Kreuzungspunkte der Landstraßen, an den Verkehrshaltepunkten nur ein einziges für die Leibesbedürfnisse die unentbehrlichen Waren darbietendes Geschäfts-, Gast- oder Unterkunftshaus entsteht, so lange dasselbe noch der Konkurrenz sich entzogen hat.

In anderen Fällen hat die Örtlichkeit nicht eine necessitierende, wohl aber immer noch einladende Relevanz, wie wenn das Unternehmen gelegen ist, an den zumeist frequentierten Plätzen einer Ortschaft, so daß eine unerhältnismäßig große Zahl der Passanten den Weg an dieser Stätte vorübernehmen muß.

---

1) **Frank** Komm. 5 § 263. Hegler V. D. 7 S. 429.

Nicht selten erscheinen als die Kunden auch nicht bestimmte einzelne Menschen, vielmehr nur Menschengruppen sind die Abnehmer von Ware und Leistung, die einzelnen die jeweilige Gruppe bildenden Persönlichkeiten sind stets andere. So wenn die Reisenden in dem nahe gelegenen Gasthause einer Zwischenstation zu übernachten pflegen oder sogar in den Bahnhofsräumlichkeiten selbst die Fremdenzimmer zur Disposition stehen. Eine Geschäftsverunglimpfung würde hier noch immer nicht in dem Gebahren eines weniger günstig gelegenen Konkurrenten zu finden sein, welcher sein Anerbieten als pekuniär günstiger sich aufzudrängen bemüht. An sich ist daher in allen diesen Fällen eine gewisse Versuchung zur Verschaffung des leichten Erwerbs wohl geboten und die Täuschung ein bequemes Mittel zumal wo die Ausbeutung der den örtlichen Verhältnissen fernstehenden Fremdtumes ermöglicht ist. Und gerade dieses befindet sich in dem Stadium aufwärts strebender Bewegung entsprechend der gleichfalls sich auswachsenden Schnelligkeit und Bequemlichkeit der Kommunikation.

Und schließlich können zufällige und ganz vorübergehende Verhältnisse eine zwar kurzzeitige aber sichere Kundschaft hervorrufen. So, wo Unternehmungen in der Ausführung sind, welche persönliche Bedürfnisse ebensogewiß hervorrufen als diese mit der Beendigung der Gelegenheit schaffenden Ursache auch alsobald wieder verschwinden, wie wenn etwa der Wegebau eine Arbeiteransammlung auf eine bestimmte Wegestrecke und auf bestimmte Zeit hin dirigiert. So plötzlich, vielleicht oft unerwartet, wie die Kundschaft hier entsteht, so plötzlich ist sie zerronnen. Es bedurfte der Hinweisung auf die Vielgestaltigkeit des praktischen Lebens, um erkennen zu lassen, daß es schwer fällt, zu entscheiden, wo immerhin eine feste Kundschaft im Sinne der oberstrichterlichen Urteile als gegeben zu erachten. Dieses um so mehr, als die Positivfeststellung der Deliktsmerkmale des Strafgesetzes auch in dem Falle nicht angezweifelt ist, wenn der Verletzte nur um die ihm festzugesagte Lohnarbeit gebracht wird (Rommel S. 83, 131). Die prinzipielle Berücksichtigung eines in sicherer Aussicht stehenden, dann entgangenen Gewinns als effektiver substantieller Vermögensverminderung mithin Vermögensbeschädigung im Sinne des Strafgesetzbuchs führt sonach über diejenige durch Entziehung der alten, festen Kundschaft im Sinne der Handelssprache weit hinaus. Es ist nicht zu verkennen, die Rechtsprechung gerät mit Notwendigkeit auf die abschüssige Ebene des Schwankenden und ganz Unbestimmten.

Andrerseits jedoch ist mit gutem Recht darauf hingewiesen, daß

die Kundschaft einen Vermögenswert repräsentiert, welcher bei der Veräußerung des Geschäfts in der Bemessung des Preises auch ziffermäßig entschieden mitwirke. Dieser rein ökonomische Gesichtspunkt, welcher in gleicher Weise zutrifft für persönliche Fähigkeiten, sowohl als soziale Beziehungen, die doch gleicher Weise Vermögensbestandteile nicht sind, läßt die Täuschung hinsichtlich der bestehenden Kundschaft als einen für die Auslösung einer Vermögensverschiebung kausalen Irrtum um so mehr erscheinen, als mit jener Behauptung immer ein mehreres gesagt ist. Es ist damit angedeutet, was im Hintergrunde gelegen sein muß, die günstige Örtlichkeit des Geschäfts, ein in der Vergangenheit begründeter Ruf, seine vortrefflichen Bezugsquellen, die Reellität des Geschäftspersonals, die Billigkeit der Preise, die Promptheit der Bedienung, die Behaglichkeit der Geschäftsräume und was sonst als Vorzug, sowohl als die selbstverständliche Voraussetzung einer renommierten Firma von maßgeblicher Bedeutung ist. Im übrigen aber liegt in der Begründung einer Kundschaft unzweifelhaft eine Erhöhung der „tatsächlichen wirtschaftlichen Machtstellung" damit eine Aufbesserung des ökonomischen Vermögens [1]) keineswegs aber schon eine reale Vermehrung des Vermögensbestandes im Rechtssinne selbst. Und ebensowenig entbietet die Entziehung der Kundschaft auch den alten und festen eine „reale Wertverminderung des Vermögens" vielmehr nur erst eine negative Begünstigung der Erwerbsstellung. So lange daher das Strafgesetz nicht abgestellt ist auf die Beschädigung an der letzteren, werden die in dieser Betrachtung angeregten Rechtsbedenken nicht ersterben.

1) Binding l. c. § 202.

VII.

Zigeunerisches.

Von
Jühling.

Vorbemerkung.

Die nachstehend veröffentlichte Grammatik der Zigeunersprache wurde einem mir befreundeten Verleger mit der Frage angeboten, ob sich nicht ein Roman daraus machen ließe. Wahrscheinlich dachte der Schreiber an einen Volksroman über irgendeinen berühmten Zigeuner und wollte, daß dieser Held seine Sprache rede. Da die Anfrage im übrigen verriet, daß der Betreffende vernünftige Anschauungen hatte, ließ ich mir die Grammatik senden und empfing zwei der gewöhnlichen Oktavschreibhefte — im ersten 49 Blatt, im zweiten 39 beschrieben, und zwar enthält das erste die eigentliche Grammatik, das zweite dagegen ein Wörterverzeichnis. Von einer wirklichen Systematik und von alphabetischer Ordnung ist in beiden nicht viel zu merken, ein Beweis, daß der Verfasser, ein in Baden lebender Handelszigeuner die Aufzeichnungen während seines Umherziehens machte und später nach genauer Durchsicht aufs Reine schrieb. Er sagt selbst: „Ich brauche wohl nicht zu betonen, welch große Mühe und Arbeit ich gehabt habe, die Grammatik so weit zu bringen, wie sie jetzt ist. Ich weiß nicht, existiert schon eine Zigeunergrammatik, aber sicher ist, daß es noch keine gibt, welche so genau, so verständlich und so erschöpfend geschrieben ist, wie meine". Und weiter: „Auch bin ich zu jeder Auskunft über Leben, Gesetze, Gebräuche (Sitten) usw. der Zigeuner jederzeit gerne bereit".

Bezüglich der Aussprache bemerkt der Verfasser, der Engelbert Wittich heißt, daß die Vokale wie im Deutschen gesprochen werden, daß die erste Silbe betont wird, und daß die Vokale vor Konsonanten kurz, vor andern Vokalen lang gesprochen werden. M und N sind immer kurz zu sprechen, desgleichen die Endsilben, namentlich die auf a. Als Schlußbemerkung steht am Ende des 2. Bandes: „Diese

zweite Abteilung sollte nur die Hauptwörter enthalten, aber es sind doch nicht alle, weil ja schon im ersten Teile verschiedene angeführt sind. Bitte dies zu beachten".

Bemerkt sei noch, daß der Verfasser Autodidakt ist, daß ich aber nur orthographische Fehler änderte, sonst alles so ließ wie im Original. Ich bin gern bereit, alle etwaige Anfragen an den Verfasser, dessen Aufenthaltsort ständig wechselt, zu befördern, und bitte nur, nicht ungeduldig zu werden, wenn die Antwort länger ausbleibt, als erwartet wurde. Gegenwärtig sammelt Wittich zigeunerische Sprichwörter und Redensarten, die ich an dieser Stelle gleichfalls veröffentlichen zu können hoffe.

Klein-Zschachwitz a. Elbe (Sachsen).

Johannes Jühling.

---

i – ein, eine, ein – der, die, das
gengk — kein, keine
gawa — das, dieser, diese
gowa — jener, s, e, jenen
gana — dieser, s, diesen
gaia — diese (da)
gala — diese m. d. Sache
gola — jene m. d. Sache
gome — noch
maschkäral — mitten, dazwischen
lautär — alles[1]
halautär — immer alles, alle
hau — was für, welche
keine — nirgends
keine butärgengk — nirgends, keine mehr
goness — jemand, wem
nikli — weg, fort
tschomoni — etwas
tarto — steht, stehen, gestanden
här — als, wie
hir — wie
hi — ist, hat
hiss — war, hatte
hass — hat gehabt
ake! — hier ist etwas!
oke! — hier sind! (beide beim unverhofften Anblick)
akalo — er kommt!
akali — sie kommt!
akale — sie kommen!
alle! — schnell, nimm's, hier!
baschäl — dazu, dabei
druiom — um, herum (auch: drawiom)
drucha — durch
dranna — aus
drin — darin, hinein
dur — fern, weit
bidur — nahe
da — und, wenn
gana — jetzt, wann?
gaida — wenn, nur, auch, daß
gioge — so
giage — so oder so, so (gedehnt)
aba — auf
omele! — o weh! Ausruf des Bedauerns
gitzi — wieviel
wenake — zum Schein
chare — dergleichen tun, verstellen, heucheln
vonsi — zum Zeitvertreibe
silaha — absichtlich, gewaltsam
sidär — seither
nei — kann nicht
ma — mußt nicht
bala — dann, nach (Zeit)
dranna wi — außerhalb, hinaus
dranna drin — innerhalb
naschte — kann
naschte well — es kann sein
naschte well gar — es kann nicht sein
voni — nur
bokoni — still
hako — jeder, e, s
hakoness jedem
hawo — welcher, hawi — welche
sawo — solcher
tschi — nichts
bud — viel

1) Wenn hier mehrfach nn, mm geschrieben ist, so soll das nur die kurze Aussprache andeuten. D. H.

budärdär — mehr
budär tschi — nichts mehr
butär gar — nicht mehr
tschitschesske — umsonst
hoske — warum
dolesske — darum
dosske — damals
howesske — wozu?
sowesske — dazu
wawär — anders
wawär tschantess — ganz anders
kennt — einander
wawär kennt — miteinander
brala wawär kennt — übereinander
däla wawär kennt — untereinander
bascha wawär kennt — beieinander
langs wawär kennt — nebeneinander
dromma wawär kennt — umeinander
ketene — zusammen, beisammen
ketene gnoblto — zusammengedrückt
dromma — um, herum
dromm — darf, dürfen
dromma mante — um mich herum
dromma dute — um dich herum
dromma lesste — um ihn herum
dromma late — um sie herum
dromma mente — um uns herum
dromma damente — um euch herum
dromma lente — um sie herum plur.
ab — komm
awen — kommt
ab gai — komm hierher!
ab manza — komm mit mir, zu mir!
ab menze — komm mit
atsch — bleib!
atsch gai — bleib da!
atsch bokoni — bleib still
tschel — bleib
bale — zurück, wieder
tschel gai — bleib da
babele, babse, baba — wieder
balăl — hinten
baschäl — dazu, dabei
wärgäl — drüben, hinüber
basch — halb, liege, leg dich
zälo — ganz
bre — auf, her-, hinauf
bral — droben, darüber
möck — laß
möck da tschel — laß bleiben
gon — wäre
wi, wři, winn — hinaus, heraus, draußen
wi deto — ausgegeben
wi blato — ausgehängt
wi pariesslo — aufgesprungen
brala — über
dele — drunten, hinunter
dalăl — unten
däla — unter
brala wi — darüberhinaus
gate — hier, da
gote — dort
gatăr — von da
gotär — von dort
goi — dort
goi bre — dorthinauf
goi dele — dort unten
goi bral — dort oben, über mir
goi wärgäl — dort drüben
goi langs — dort neben
gotär bral — von dort oben
gotär dele — von dort unten
gotär wärgäl — von dort drüben
gar, gär, gr — nicht
bral, bre — oben, droben
langs — seitwärts
gai — wo? daß
glano — vorn
glan — voran, vornheraus
glana — wie, heraus
miäta — bißchen
bräsla — bißchen mehr
mök man — laß mich
mök less — laß ihn
mök la — laß sie
mök men — laß uns
mökena damen — laßt euch
mök len — laß sie (pl.)
mökena man — laßt mich
mökenale dut — lassen sie dich
mökenale less — lassen sie ihn
mökenale la — lassen sie sie
mökenale men — lassen sie uns
mökenale damen — lassen sie euch
mökenale len — lassen sie sich (pl.)
mökenle man — haben sie mich gelassen
mökenle dut — ließen sie dich
mökenle less — ließen sie ihn usw.
bala mante — hinter, nach mir
bala dute — hinter dir
bala lesste — hinter ihm
bala late — hinter ihr
bala mente — hinter uns
bala demente — hinter euch
bala lente — hinter ihnen
glana mante — vor mir
glana dute — vor dir
glana lesste — vor ihm usw.
glan demente — vor euch
langs mante — neben mir

lange dute, lesste, late usw.
bascha mante — bei mir
bascha dute, lesste, late usw.
bascha wawaren — bei den andern
basch baschlo — halb gelegen
gai me — zu mir
gai du — zu dir
gai job — zu ihm
gai joi — zu ihr
gai men — zu uns
gai damen — zu euch
gai jon — zu ihnen
gonesskäro — wessen? ml.
gonesskäri — wessen? wbl.
gonesskäre — wessen? pl. (das Eigentum bezeichnend, also welchem, welcher, welchen gehörig? der Verfasser schreibt:
wem der seine?
wem die seine?
wem die seinen?)
wawäresskäro — ein andrer
wawäresskari — eine andre
wawärengäre — andre
gawa — dieser
gowa — jener
gaia — diese
goia — jene
gala — diese (pl.)
gola — jene (pl.)
gawa hi — dieser ist
gowa hi — jener ist
geia (!) hi — diese ist
goia hi — jene ist
gala hi — diese sind, diese haben
gola hi — jene sind, jene haben
galess hi — dieser hat, diesem ist
goless hie — jener hat, jenem ist
galen hi — diese haben
golen hi — jene haben
mange hi — mir ist es
duke hi — dir ist es
galeske hi — diesem ist es
golesske hi — jenem ist es
galake hi — dieser ist es
golake hi — jener ist es
menge hi — uns ist es
damenge hi — euch ist es
galenge hi — diesen ist es
golenge hi — jenen ist es
gawa hass — dieser war
gowa hass — jener war
gaia hass — diese war
goia hass — jene war
gala hass — diese waren
gola hass — jene waren
galeß hass — dieser hatte
goleß hass — jener hatte
gala hass — diese hatte
gola hass — jene hatte
galen hass — diese hatten
golen hass — jene hatten
galesske — diesem
golesske — jenem
galake — dieser (weibl.)
golake — jener (weibl.)
galenge — diesen (pl.)
golenge — jenen (pl.)
galesskär — diesem gehörig
golesskär — jenem gehörig
galakär — dieser gehörig
golakär — jener gehörig
galengär — diesen gehörig
golengär — jenen gehörig
galesstär — von diesem
golesstär — von jenem
galatär — von dieser
golatär — von jener
galentär — von diesen
golentär — von jenen
galehe — mit diesem
golehe — mit jenem
galaha — mit dieser
golaha — mit jener
galenza — mit diesen pl.
golenza — mit jenen pl.
(Das Nachfolgende mit den Worten des Verfassers!)
galesskäro — diesem der seine (!)
golesskäro — jenem der seine (!)
galakäro — dieser der ihrige
golakäro — jener der ihrige
galengäro — diesen der ihrige
golengäro — jenen der ihrige
galesskäri — diesem die seine
golesskäri — jener der ihrige
galakäri — dieser die ihrige
golakäri — jener die ihrige
galengäri — diesen die ihrige
golengäri — jenen die ihrige
galesskäri — diesem die seinigen
golesskäre — jenem die seinigen
galakäre — dieser die ihrigen
galakäre — jener die ihrigen
golakäre — jener die ihrigen
galengare — diesen die ihrigen
golengäre — jenen die ihrigen
me — ich
du — du
job — er
joi — sie (s. f)
me — wir
dame — ihr (spr.: damme)
jon — sie (pl.)
lo — er
li — sie
le — sie (pl.)
} werden dem Satze oder dem Worte angehängt.
man — mich
dut — dich
less — ihn, es
la — sie
men — uns

damen — euch
le — sie (pl.)
mär — mein, meine
där — dein, e
lesskär — sein, e
lakär — ihr, e
marro — unser, e, uns (gehörig)
dammaro — euer, e
lengär — ihr, e (pl)
mange — mir
duke (dute) — dir
lesske — ihm
lake — ihr
menge — uns
damenge — euch
lenge — ihnen
miro — mein (?)
diro — dein
lesskär — sein, lakär — ihr } siehe oben!
benn — sie, sich
miro — der meine
miri — die meine
mire — die meinen
also: diro, diri, dire
maro — der unsrige
mari — die unsrige
mare — die unsrigen
damaro, damari, damare
lengäro, lengäri, lengäre
miresskäro — dem meinigen
miresskäro — der meinigen
miresskari — den meinigen
diresskäro, — käri, — käre
lesskäro, — i, — e
lakäro, — i, — e
maro — dem unsrigen
mari, mare
damaro, i, e — den eurigen
lengäro, i, e — den ihrigen
miriesske — um, zu, für den meinigen
miriake — um, zu, für die deinige
mirienge — um, zu, für die deinigen usw.
miriehe — mit dem meinigen
miriaha — mit der meinigen
mirenza — mit den meinigen usw.
miro Dad — mein Vater
miri Dai — meine Mutter
miro Bral — mein Bruder
diro Bral — dein Bruder
miri Pen — meine Schwester
lesskär Dad — sein Vater
lesskär Dai — seine Mutter
marro Dad — unser Vater
marri Dai — unsere Mutter
lengär Dad — ihr (pl) Vater
lengär Dai — (pl) ihre Mutter
marre Dada — unsre Väter
marre Daia — unsre Mütter
marre Brala — unsre Brüder
marre Pea — unsre Schwestern
damarre Dada, — Daia
lengär Dada, — Daia usw.
mär Dad hi gamlo — mein Vater ist gut
mär Dai hi gamli — meine Mutter ist gut
mär Bral hi sassto — mein Bruder ist gesund
mär Pen hi sassti — meine Schwester ist gesund
ke — um, zu, für
tschitschesske — um nichts, für nichts
hosske — für was? warum?
howesske — zu was? wozu?
hi mange voni duke — es ist mir nur um dich
marau man duke — ich bringe mich um um dich dich (deinetwegen?)
hi mange gärr gawa Gonesske — es ist mir nicht um diese Sache —
hi duko gar gola Gowinge? — ist es dir nicht um jene Sachen?
du rikäre man gar Denalesske — du hältst mich nicht zum Narren.
hi mange gar Samasske — es ist mir nicht zum Lachen
me dauess mär Tschiben lesske — ich gebe mein Leben für ihn
he, ha, za — mit
manza — mit mir
duha — mit dir
lehe — mit ihm
laha — mit ihr
menza — mit uns
damenza — mit euch
lenza — mit ihnen
galehe, golehe, galaha, golaha, galenza, golenza — siehe oben!
hawiehe — mit welchem
hawiaha — mit welchen
sawiehe — mit solchen
sawiaha — mit solcher
sawienza — mit solchen
gomehe — mit wem
hakonehe — mit jedem
lautärenza — mit allen
howiehe — mit was? womit
sowiehe — diesem, damit
ho hi där Bralehe — was ist es mit deinem Bruder?
ho hi där Peaha — was ist es mit deiner Schwester?
ho gäre gala Gowenza — was machst du mit diesen Sachen?
tär — von
mantär — von mir
dutär — von dir
also: lesstär, latär, lentär,
galesstär — von diesem
golesstär — von jenem
also: galatär, golatär, galentär, golentär
hawiesstär — mit welchem
hawiatär — mit welcher
hawientär — mit welcher
also: sawiesstär, sawiatär, sawientär

howiesstăr — mit was? von welchem?
sowiesstăr — mit solchem, — diesem
gonesstăr — mit wem (neutr.)
hakonesstăr — mit jedem
lautărentăr — mit allen
gatăr — von da
gotăr - von dort
i Barkaben dăr Dadesstăr — einen Gruß von deinem Vater
me wiom dăr Bralesstăr — ich bin von deinem Bruder gekommen.
hohi dăr Peatăr hili sassti — was ist mit deiner Schwester? Ist sie gesund?
me honte — ich muß
me honte tschap — ich muß gehen
me honte lap — ich muß holen
me honte chap da biap — ich muß essen und trinken
me honte towap da hanărap man — ich muß mich waschen und kämmen
me honte rakărap tschomoni duha — ich muß etwas mit dir sprechen
da honte tschap gatăr, bala hadehe măr Gowa eina mischto bre — wenn ich von hier fort muß, so hebe meine Sachen gut auf
me honte mökap da gărn — ich muß wechseln lassen
me konte mökap da gărl — ich muß machen lassen
me honte wap — ich muß kommen
du honte — du mußt
du honte tschass — du mußt gehen
du honte less — du mußt holen
du honta chass da biess — du mußt essen und trinken
du honte towess da hanăress dut — du mußt dich waschen und kämmen
du honte rakăress tschomoni lehe — du mußt etwas mit ihm sprechen
du honte tschass gatăr — du mußt von hier fort
du honte mökess da gărn — du mußt wechseln lassen
du honte mökess da gărl — du mußt machen lassen
du honte mökess da tschenel — du mußt schreiben (schneiden) lassen
job honte tschal — er muß gehen
joi honte tschal — sie muß gehen
joi honte da tschangărel — er muß wachen
joi honte da sowel — sie muß schlafen
job honte da towel bess — er muß sich waschen
jon honte da tschann — sie müssen gehen
jon honte da wen — sie müssen kommen
jon honte da towen ben — sie müssen sich waschen
me gamau — ich will, ich mag
me gamau da biap — ich will trinken (Ausnahme)
me gamau da biess — ich will rauchen
me gamau găr da tschap gai — ich mag nicht dableiben
me gamau găr gai da tschen nap — ich mag hier nicht schreiben
me gamau găr laha da kölap — ich mag nicht mit ihr tanzen
me gamau găr da tschap duha — ich mag nicht mit dir gehen
me gamau tschi dutăr da schanap — ich mag nichts von dir wissen
jon gamena — sie wollen
jon gamena da bien — sie wollen trinken
jon gamena da tschen gai — sie wollen dableiben
job, joi gamela — er, sie mag
job gamela da biel — er will trinken
job gamela da biess — er will rauchen
joi gamela da tschenel gai — sie will dableiben
job gamela gai da tschenel — er will hier schreiben
job gamela da kõbel găr laha — er mag nicht mit ihr tanzen
job gamela găr da tschal lenza — er mag nicht mit ihnen gehen
joi gamela tschi lesstăr da tschanel — sie will nichts von ihm wissen
du gamehe — du willst
game da biess — willst du rauchen?
game găr laha da kõless — willst du nicht mit ihr tanzen?
da gamehe balla drom da wess — wenn du willst kannst du dann kommen
gemehe (!) da tschass — willst du fort?
game mange less găr da less — willst du es mir nicht holen?
da game da wess gar wawăr tschantes, bala dradau dut — wenn du nicht

anders werden willst, jage ich dich fort
du honte wess gome miro — du mußt noch mein sein
du honte wess, da game nina gar — du mußt kommen, wenn du auch nicht willst
job drom da well — er darf kommen
me mökau — ich lasse
me mökau tschomoni da gärl — ich lasse etwas machen
me drom da biap tschi — ich darf nichts trinken
me gamau da chap — ich will essen
du game da chass — du willst essen
job gamela da chal — sie will essen
me gamaha da chaenn — wir wollen essen
dame gamena da chan — sie wollen essen
me honte sap — ich muß lachen
du honte sass — du mußt lachen
job honte sal — er muß lachen
joi honte sal — sie muß lachen
dame honte san — ihr müßt lachen
jon honte san — sie müssen lachen
me honte san — wir müssen lachen
me hom — ich bin
du hal — du bist
job, joi hi — er, sie ist
me ham — wir sind
dame hann — ihr seid
jon hi — sie sind
me homess — ich bin gewesen
du haless — du bist gewesen
job, joi hiss (hass) — er, sie ist gewesen
me hamess — wir sind gewesen
dame haness — ihr seid gewesen
jon hiss (hass) — sie sind gewesen
da hom — wenn ich bin
da hal — wenn du bist
da hi job — wenn er ist
da ham — wenn wir sind
da han — wenn ihr seid
da hi jon — wenn sie sind
da homess me — wenn ich wäre
da haless du — wenn du wärst
da hiss (hass) job — wenn er wäre
da hiss (hass) joi — wenn sie wäre
da haness me — wenn wir wären
da haness dame — wenn ihr wärt
da hiss (hass) jon — wenn sie wären
man hi — ich habe
dut hi — du hast
less hi — er hat
la hi — sie hat
men hi — wir haben
damen hi — ihr habt
len hi — sie haben
man hass — ich habe gehabt
dut hass — du hast gehabt usw.
da hi man — wenn ich habe
da hi dut — wenn du hast usw.
da hass man — wenn ich gehabt habe
da hass dut — wenn du gehabt hast usw.
man wela — ich bekomme
dut wela — du bekommst
less wela — er bekommt
la wela — sie bekommt usw.
man wiess — ich habe bekommen usw.
wela man — bekomme ich?
wela dut — bekommst du? usw.
wiess man — habe ich bekommen? usw.
da welles man — wenn ich hätte, bekäme
da welles dut, — less, — la usw.
man honte well — ich muß haben usw.
da wiess man — wenn ich bekommen hätte usw.
me waua — ich komme, werde k.
du weha — du kommst
job, joi wela — er, sie kommt
me waha — wir kommen
dame wene — ihr kommt
jon wena — sie kommen
me wiom — ich bin gekom.
du wiäll — du bist gekommen
job, joi wiess — er, sie ist gekommen
me wiam — wir sind gekommen
dama wian — ihr seid gekommen
jon wien — sie sind gekommen (bedeutet gleichzeitig, ich bin geworden!)
da waua — wenn ich komme, wenn ich werde
da wehe — wenn du kannst, wirst
da welalo — wenn er kommt, wird
da welali — wenn sie kommt, wird
da waha — wenn wir kommen, werden
da wena — wenn ihr kommt, werdet
da wenale — wenn sie kommen, werden

da waness — wenn ich käme
da wehess — wenn du kämest
da welesslo — wenn er käme
da welessli — wenn sie käme
da wahass — wenn wir kämen
da wenass — wenn ihr kämet
da wenessle — wenn sie kämen (zugleich: wenn ich würde usw.)
da wiomessme — wenn ich gekommen wäre
da wiäless du — wenn du gekommen wärest
da wiehass job — wenn er gekommen wäre
da wiehass joi — wenn sie gekommen wäre
da wahass me — wenn wir gekommen wären
da wienass dame — wenn ihr gekommen wäret
da wienass jon — wenn sie gekommen wären (zugleich: wenn ich gewesen wäre usw.)
Wau me — komme ich?
wehe me — kommst du?
welalo — kommt er?
welali — kommt sie?
waha — kommen wir?
wena — kommt ihr?
wenele — kommen sie?
wiom — bin ich gekommen?
wiäl — bist du gekommen?
wiesslo — ist er gekommen?
wiessli — ist sie gekommen?
wiam — sind wir gekommen?
wian — seid ihr gekommen?
wienle — sind sie gekommen?
Rakaben — die Sprache.
rakär — sprich!
rakäro — gesprochen
rakamen — besprochen
rakäreha — sprechen
me rakäraua — ich spreche
du rakäreha — du sprichst
jo rakärela — er spricht
joi rakärela — sie spricht
me rakäraha — wir sprechen
dame rakärena — ihr sprecht
jon rakärena — sie sprechen
me rakärtom — ich sprach
du rakärtäl — du sprachst
job rakärtess — er sprach
joi rakärtess — sie sprach
me rakärtam — wir sprachen
dame rakärtan — ihr spracht
jon rakärten — sie sprachen
me rakäraness — ich spreche ich würde sprechen
du rakärauess — du sprächest
job, joi rakärehass — er, sie spräche
me rakärehass — wir sprächen
dame rakärenass — ihr sprächet
jon rakärenass — sie sprächen
me rakärtomess — ich würde gesprochen haben
du rakärtäless — du würdest gesprochen haben
job, joi rakärtessless — er, sie würde gesprochen haben
me rakärtamess — wir würden gesprochen haben
dame rakärtaness — ihr würdet gesprochen haben
jon rakärtenass — sie würde gesprochen haben
rakäraua — spreche ich?
rakärehe — sprichst du?
rakärelalo — spricht er?
rakärelali — spricht sie?
rakäraha — sprechen wir?
rakärena — sprecht ihr?
rakärenele — sprechen sie?
rakärtom — habe ich gesprochen?
rakärtesslo — hat er gesprochen?
rakärtessli — hat sie gegesprochen? (fehlt also im Original die zweite Person)
rakärtam — haben wir gesprochen?
rakärtan — habt ihr gesprochen?
rakärtenle — haben sie gesprochen? (2. Person sing — rakärtäl?)
me honte rakärap — ich muß sprechen
me honte rakärauess — ich müßte sprechen
me gamau da rakärap — ich will sprechen.
me gamauess da rakärap — ich möcht e sprechen
Saben — Gelächter, Lachen
sa — lache!
santo — gelacht
santamen — belacht
saha — lachen
me saua — ich lache
du saha — du lachst
job, joi sala — er, sie lacht
me saha — wir lachen
dame sana — ihr lacht
jon saua — sie lachen
me santom — ich habe gelacht
du santäl — du hast gelacht
job, joi santess — er, sie hat gelacht
me santam — wir haben gelacht
dame santan — ihr habt gelacht

on santon — sie haben gelacht
me sauess — ich würde lachen
du sahass — du würdest lachen
job, joi salass — er, sie würde lachen
me sahass — wir würden lachen
dame sanass — ihr würdet lachen
jon sanass — sie würden lachen
me santomess — ich würde gelacht haben
du santehess
job, joi santehess
me santahass
dame santenass
jon santenass
me honte sap — ich muß lachen
du honte sass
job, joi honte sal
me honte sass
dane honte san
jon honte san
me gamau da sap — ich will lachen
du game da sass
job, joi gamela da sal
me gamaha da sass
dame gamena da san
jon gamena da san
Biaben — die Liebe
birär — liebe!
biramen — beliebt
birawess — geliebt
birärto — verliebt
biraweha — lieben
me birawaua — ich liebe
du biraweha — du liebst
job birawela — er liebt
joi birawela — sie liebt
me birawaha — wir lieben
dame birawena — ihr liebt
jon birawena — sie lieben
me biratom — ich liebte
du biratäl, job joi biratess
me biratam, dame biratan
jon biraten
me birawauess — ich würde lieben
du birawehess, job, joi birawehess, me birawahass, dame birawenass, jon birawenass
me biratomess — ich würde geliebt haben
du biratäless, job joi biratehess, me biratahass, dame jon biratenass
da birawaua — wenn ich liebe usw.
da birawauess — wenn ich liebte usw.
me wau biramen — ich werde geliebt
du weha biramen
job, joi wela biramen
me waha biramen
dame wena biramen
jon wena biramen
me wauess biramen — ich werde geliebt werden
me wiom biramen — ich wurde geliebt
me wiomess biramen — ich würde geliebt werden (ich bin geliebt worden)
me hom biramen — ich bin beliebt
du hal biramen
job, joi hi biramen
me ham biramen
dame han biramen
jon hi biramen
me homess biramen — ich war beliebt
du haless biramen
job, joi hiss biramen
me hamess biramen
dame haness biramen
jon hiss biramen
me hom birato — ich bin verliebt
Tschaben — der Gang, das Laufen, das Geläufe
tscha — geh!
tschala — es geht
tschaha — gehen, gieß- es ging
me tschaua — ich gehe
du tschaha — du gehst
job, joi tschala — er, sie geht
me tschaha (?) — wir gehen
dame tschana — ihr geht
jon tschana — sie gehen
me giom — ich ging
du giäl
job, joi giess
me giam
dame gien
jon gien
me tschauess — ich ginge
du tschahass
job, joi tschahass
me tschahass
dame tschanass
jon tschanass
me giomess — ich wäre gegangen
du giäless
job, joi giehass
me giahass
dame gienass
jon gienass
me atschaua — ich bleibe
du atscheha
job, joi atschela
me atschaha
dame atschena
jon atschena
me tschiom — ich blieb
du tschiäl
job, joi tschiess
me tschiam
dame tschien
jon tschien
tschel — bleib!
atsch — bleib (still!)
me atschauss — ich bliebe
du atschehess
job, joi atschehass
me atschahass

dame atschenass
jon atschenass
me tschiomess — ich wäre geblieben
tschialess, tschiehass, tschiamess (atschamess) tschianess, (atschenass)
Romm — Mann
o Romm — der Mann
o Romess — des Mannes
o Romesske — dem Manne
o Romess — den Mann
Romo — o, Mann
o Romesstär — von dem Manne
o Romehe — mit dem Manne
aba Romesste — auf den Mann
Rommale — Männer
o Rome — die Männer
o Romen — der Männer
o Romenge — den Männern
Rome — o Männer
o Rome — von den Männern
o Romenza — mit den Männern
aba Romente — auf die Männer
Dai — die Mutter
Dake — der Mutter
Datär — von der Mutter
Daiaha — mit der Mutter
Daia — die Mütter
Daien — den Müttern
Daienge — um, zu, für die Mütter
Daienza — mit den Müttern
Dad — Vater
där Dadess — deinem Vater
där Dai — deine Mutter
där Braless — deinen Bruder
där Pea — deine Schwester
där Tschawess — deinen Sohn
där Tschai — deine Tochter
Wesch — Wald
o wesch — der Wald
o weschess — des Waldes, den Wald.
wescho — o Wald
o weschesske — dem Walde
o weschesstärr — von dem Walde
abe weschesste — auf dem Walde
o weschia — die Wälder
o weschen — der Wälder
o weschenge — den Wäldern
o wenschentär — von den Wäldern
o wesche — o, Wälder, die Wälder
aba weschente — auf die Wälder
sapano — er, es ist naß
towali — er, es ist trocken
sapani — sie ist naß
towali — sie ist trocken
sapaness — sie sind naß
towaless — sie sind trocken
sapane — nasse } pl.
towale — trocken }
sapanatär — nässer
gome sapanatär — am nässesten
towalatär — trockener
gome towalatär — am trockensten
baro — groß
barbalo — reich
bango — krumm
bajalo — wässerig
barno — weiß
beno — zerrissen
bolto — heilig, fromm
bibolto — heidnisch, nicht christlich (als Bezeichnung für jede Religion nur die eigene nicht, also heißt bibolto ebensogut jüdisch wie mohammedanisch)
birangless — barfüßig
bipanto — mißlich
bibachtalo — unglücklich
bachtalo — glücklich
buchlo — breit
bibuchlo — schmal (die Vorsilbe bi dient also zur Bezeichnung des Gegenteiles)
buro — ledig
burangko — brutal, stolz, hochmütig, Hagestolz, Gigerl, eingebildet
blato — erhängt, gehenkt
blenamen — bestraft
bleno — gestraft
braslo — geschimpft
brasamen — beschimpft
brawalo — tüchtig, brauchbar
brisärto — gebetet
brisamen — angebetet
chor — tief
darto — gefürchtet
daramen — ängstlich
dantärto — gebissen
denaless — dumm (denalo — ein Dummrian, denali — dass. whl.)
dato — waren
dikno — klein
dino — verlassen
diwio — wild
doha — genug
dassto — erwürgt
dassärto — ersoffen, ersäuft
choimen — zornig
chatschamen — verbrannt
chartschärto — gebrannt
chochano — verlogen
cheiwitzärto — gekratzt, gescharrt
galo — schwarz
lolo — rot
barno — weiß
schildo — gelb
seneli — grün (zugleich Ausdruck für alles Grüne: Klee, Saat, Wiese, Salat)
gaschako — blind

gamlo — gut, lieb, Lieber
gamli — dass. weibl.
geralo — krätzig, mit Ausschlag behaftet
giwaso — stolz
giwalo — lustig
girto — gekocht
goralo — taub, schwerhörig
gowlo — weich
gassmaro — verständig, gelehrt
giarto — fertig
gärto — gemacht
godli — laut
goschbalo — verrückt, wahnsinnig
gutlo — süß
glitschärto — geschlossen
gnoblto — zerdrückt
haiärto — verständlich, deutlich
hanärto — gekämmt
haro — beständig
hazlo — gefunden
risser — wenden, umdrehen
risser dut — kehr dich um!
jalo — roh
keno — müde
kilalo — schmutzig, fettig
latscho — gut, gütig
langsom — hoch, lang
lokess — langsam
marto — getötet, gestorben
märl — tot
murto — erstickt
mälalo — schwarzbraun, auch: faul
mermasskäro — recht, brauchbar
mitschick — böse
mälalo gowa — faul, träge, (cfr. wälalo!)
keno — faul (s. o.)
todo — gewaschen
tuwalo — rauchig
tulo — fett
besso — dick, stark
trawärto — gelesen
trawamen — belesen
trewo — treu
sorolo — kräftig
tschalo — satt
tschamarto — geschwätzig, Schwätzer, auch Papier!
tschanglo — wach
tschatschess — rohte
tschatscho — wahr, recht
tschurchaness — leise
tschoralo — arm
nakbalo — naseweiß
tschiwalo — zungenfertig
naschärto — verloren
newo — neu
tschongalo — ausgespien
tschikgälo — schmutzig
tschuriteno — gestochen
nangess — nackt
paro — schwer
pari — schwanger
parto — geboren (voll)
pago — zerbrochen
pärto — voll
pariess (pariass) — zersprungen
pantlo — gebunden; geschlossen
piro — offen
putzlo (pützess) — verendet
rano — schlank
ratiko — finster
ratko — blutig
rotnos — gesucht
sassto — gesund
sarbiss (särbiss) — links
sano — dünn
romateno — verheiratet
sig — schnell
siklo — gelernt, gewöhnt
sito — genäht
stilto — verhaftet, ergriffen
scharto — gelobt
scharamen — belobt
scharlo — verlobt
schil — kalt
dado — warm
schuko — dürr, gedörrt
schuker — schön
schuwalo — geschwollen
schutlo — sauer
waralo (wawärto) — bunt
wianto — flink, emsig, auch galant
witzärto — geworfen
zälo — ganz
prutäldo — geschüttelt

Gleichlautende Wörter:

Barkaben — Gruß und Dank
basch — liegen, halb, Ton
Buchli — Verhandlung, breit (ml.)
Buchlo — Schoß, breit (wbl.)
Bral — Bruder, bral — droben
Drom — Weg, drom — darf, dürfen
Ger — Krätze, gerr — koche!
Gitschi — Gerste, gitschi — wieviel
Gowa — eine Sache auch: Händel, Streit

Gola — Kleider
Gotärr — Stück, gotärr — von dort
Goi — Wurst, goi dik — schau dorthin!
Maro — Brot, marro — unser
Tschar — Asche, tschar — leck, tscharen — lecken
Tschor — Brot, arme Leute, tschor — schütten stehlen
sikär — laß sehen, lernen, zeigen.

Gena dike Labinge — Einmaleins
(besser: gezählte Wörter)

1 — jek 2 — dui 3 — dren 4 — star 5 — bansch
6 — schob 7 — öfta 8 — ochta 9 — eia 10 — desch
11 — desch jek 12 — desch dui 13 — desch dren, desch star, desch, bansch, desch schob, desch öfta, desch ochta, desch eia
20 — bisch
21 — bisch jek, 22 — bisch dui usw.
30 — Drianta, 40 — Stramärdesch
50 — Banschmärdesch, 60 — Schobmärdesch
70 — Oftamär, 80 — Ochtamär, 90 — Eiamär, 100 — Scheel
101 — Scheeljek, 102 — Scheldui, 103 — Scheeldren, 104 — Scheelstar usw.
200 — Duischeel, 300 — Drenscheel, 400 — Starscheel, 500 — Banscheel usw.
1000 — Schaal, Schaaljek, Schaaldui, Schaaldren usw.
2000 — dui Schaal, dren Schaal, star Schaal, bansch Schaal usw.
10000 — desch Schaal, 100000 — Scheelschal
1000000 — deschscheelschaal, also zehn Hunderttausend
1908 — Schaal eiascheel ochta
einmal — jek gopo, zweimal — dui gopo, dren gobo, star gopo usw.
jeka — eine, jekess — einen, gokeress — allein
duien — zu zweit, drenen zu dritt usw.

glantono — der erste, vorderste	baltono — der hinterste, letzte
glantoni — die erste, vorderste	baltoni — die hinterste, letzte
glantone — die ersten	baltone — die letzten

duito - der zweite, duiti — die zweite, oduite — die zweiten
drento, drenti, odrente usw.
jekake — ein Uhr (ake bedeutet hier die Einzahl)
duijenge — zwei Uhr (jenge bedeutet hier die Mehrzahl)
drenjenge, starjenge, aber: deschjekake — 11 Uhr, deschduijenge — 12 Uhr

Kleine Sätze.

naschta rakäreha nina Romaniss? Kannst du auch romanisch (Zigeunerisch) sprechen?
aua, me naschte rakäraua nina — ja ich kann auch sprechen
bala rakär manza i gopo! dann sprich einmal mit mir!
hopenehe? Was sagst du?
me rakäraha nina tschomoni lenza, bala hilen Siwiass — wir sprechen auch mit ihnen, denn sie haben daran eine Freude
pentäl gowa less? — hast du ihnen jenes gesagt?
aua, job tschamärtess lake less — ja, er hatte es ihr schon ausgeplaudert
schontäl ho pentenle? Hast du gehört, was sie gesagt haben?

Dau man da beno? Was liegt mir daran?
Dik hi wianto gărela bess gowa! Schau, wie galant er sich benimmt!
Ho putschau me bale, da gărela besslo giage biangkers! Was frage ich danach, ob er sich so großartig macht!
Ho grelalo gana? Was macht er jetzt?
Me dikaua ho gărenele. Ich sehe, was sie machen.
Bala stschakăr voni tschürchanes bre. Dann tritt nur leise auf.
Garăr dut i, miăta! Verstecke dich ein bißchen!
Erstagana gentessless drin, gai hasslo ana Wesch, da diesslo i Schoschoi essdele garia. Wirklich hat er erzählt, er sei im Walde gewesen und habe einen Hasen geschossen
Job pentess! Gaidiomless garie aba Schoschesste beiesslo aba jekessto Garaben. Er hat gesagt, als ich auf den Hasen geschossen habe, ist er sofort gefallen.
Gana tschaha ana Foro aba Nikalo. Jetzt gehen wir in die Stadt auf den Markt.
O glanto Bersch wiess mange măr Lowe basamen. Das vorige Jahr ist mir mein Geld aus der Tasche gestohlen worden.
Deisa homess nina ana Foro bala gentom hakoness măr Tschawentăr i schukăr Riben.
Gestern war ich auch in der Stadt. Da habe ich jedem von meinen Kindern einen schönen Anzug gekauft.
Deisa ritom man nina zăllo newo, o Birentăr tschen aba Schero. Gestern habe ich mich vom Kopfe bis zum Fuße ganz neu gekleidet.
Du drom da wel gărr giage giwiesso bre. Du darfst nicht so stolz darauf sein.
I Mui hila hăr i Tschampa. Einen Mund hat sie wie ein Frosch.
Gola jale Gatsche! Jene rohen Leute!
Tschane ho gărtom? Weißt du, was ich getan habe?
Me gărărtom man. Ich habe mich versteckt.
Me hildărtom man nina. Ich habe mich auch in acht genommen.
Me tschentom man. Ich habe mich geschnitten.
(tschentom bedeutet "geschnitten" und auch "geschrieben")
Hăr tschala duke? Wie geht es dir?
Mange tschala latschi, tschen erstagana. Mir geht es bis jetzt gut.
Bala hi mischto grela mange nina Siwiass. Dann ist es recht, macht mir auch Freude
Mange giess găr latschto. Mir ist es nicht gut ergangen.
Deisa hi i Biab bala baschawahna. Morgen ist eine Hochzeit, da machen wir Musik.
Gola tschana nina wawărkent. Jene gehen auch miteinander.
Deisa tschaha nina kettene. Morgen gehen wir auch miteinander.
Ho diess? Was hat es gegeben?
Me tschanuless gar. Ich weiß es nicht.
Me bazau dukeless gar. Ich glaube dir nicht.
Tschatschobaha! Ganz gewiss!
Ho peneh gar! Was du nicht sagst!
Job rakărtess găr bud manza. Er hat nicht viel mit mir gesprochen.
Ho penesslo? Was hat er gesagt?
Găr bud! Nicht viel!
Da godli! Mach Lärm! Schrei! auch rufen, schreien.
Gawa fäldela mange gar. Das gefällt mir nicht.
Fäldăl dukeless? Hat es dir gefallen?
Mange fältess nin gar. Mir hat es auch nicht gefallen.
O, Siguro gurtess langs mante an i Ruk. Der Blitz hat neben mir in einen Baum geschlagen.

O, Dewäll, da rakell man! Gott bewahre (beschütze) mich!
Dik hir giwissi! Schau, wie stolz sie ist!
Hosske sanele giage? Warum lachen sie so?
Faschka golate. Wegen jener.
Hi butär gar raha dela o Walschenza babse i barri Miraben. Es dauert nicht mehr lange, gibt es wieder einen Krieg mit Frankreich.
Ana Bersch deschel da ochtaschel, öftamärdesch gurtenle Maraben aba Maraben. Im Jahre 1870 schlugen sie Schlacht auf Schlacht.
Dosske beien da muien bud Gurmangäre. Damals fielen und starben viele Soldaten.
Diki Choli ana mante nina. Ich habe auch einen Zorn.
Ma giage choimen! Mußt nicht so zornig sein.
Me dau där Mulen buje, wörtlich: ich brauche deine Toten geschlechtlich! also eine Beschimpfung der Abgeschiedenen, ein schwerer Fluch. (bujen — geschlechtlich brauchen.) Ein charakteristischer Fluch der Zigeuner. Wer diesen Fluch auf sich sitzen läßt, gilt als vollkommen ehrlos, daher sind meist Mord und Totschlag die Folgen, wenn einem dieser Fluch entgegengeschleudert wird. Ganz gewiß aber fließt in einem solchen Falle Blut. D. V.
Goless hi i schuker Birni. Jener hat eine schöne Geliebte.
Joi wela ha gamlatär da schukatär. Sie wird immer lieber und schöner.
Tschai me tschaumange latscho Ratt duke. Mädchen ich gehe, gute Nacht.
Brela duke tschi drin? Fällt dir nichts ein?
Tschowa gai homess ana Wesch da rotom Stachlengäre hazom i baro wurbo Cheiaria. Freund, als ich im Walde war, um Igel zu suchen, fand ich viel Geld.
Fältela duke less ana Wesch? Gefällt es dir im Walde?
Aua, fältela mange. Ja, es gefällt mir.
Me dau dut dele garia! Ich schieße dich nieder.
Me witzärau i bar ab där Schero! Ich werfe dir einen Stein an den Kopf.
O, Biressäro wela, i Gatscho pukärdess aba mante, gai liom Kass. Der Polizist kam. Ein Bauer zeigte mich an, als ich Futter bei ihm holte (stahl!)
Hall mitschich? Bist du böse?
Gon brätartess man? wer hat mich herausgefordert?
de less drat! Wehre ihn ab.
Me wau butär gar. Ich komme nicht mehr.
Hosske mo wapme? Warum soll ich kommen?
Gatär wiam? Woher seid ihr gekommen?
Här giess duke sider? Wie ist es dir seither ergangen?
Gatär wehe? Woher kommst du?
Gai tschaha? Wohin gehst du?
Ana Gab tschaha. Ins Dorf gehen wir.
Me homess nina goi. Ich war auch dort.
Gai hal? Wo bist du? Gai hom! Da bin ich.
Genau duke tschomoni drin. Ich erzähle dir etwas.
Le duke! Nimm an! Lassi gopo! Wir wollen annehmen.
Mök man! Laß mich gehen, laß mich in Ruhe.
Tschen mange i Lil tschen ochta Diwess! Schreibe mir einen Brief bis über 8 Tage.
Schiwdär Rahn drana Wast. Leg deine Rute aus der Hand.
Me tschau ana Tschiwen. Ich gehe zu Bett.
Me dapärandär Gurlo. Ich fasse dich an der Gurgel.

Dik gowa dino Grai! Schau, jenes verlassene Pferd.
Da atschau gai da wana giage raha gär Kere, bala tschingärela mär Romni. Wenn ich dableibe und komme so lange nicht nach Hause, dann schimpft meine Frau.
Garer dut! Versteck dich! Hildär dut! Nimm dich in acht!
Man bantärela. Ich denke. Bicha me. Ich dachte. Man fanela. Ich meine.
Pella job. Dann hat er gesagt. Gontschär wie! Kehre aus, mach sauber!
Gontschär me gnobältom i Iharo. Ich habe ein Ei zerdrückt.
Du rikare man gar denalesske. Du hältst mich zum Narren.
Me honte tschiwap i Sowal dele. Ich muß einen Eid ablegen.
Me sikärau dut tschomoni. Ich zeige dir, ich lehre dich etwas.
Sikärless! Laß sehen! Zeig her!
Sikärlesslo! Lehre es ihn! Sikärlessless! Zeige es ihm!
Gon sikärtess dut gawa? Wer hat dich das gelehrt?
Hi diro Dosch. Es ist deine Schuld.
Dik han bari Dosch! Was für eine Sünde!
Gentär Lowe! Zähle dein Geld!
Bargarau duke. Ich danke dir.
Dame wena melalo. Ihr werdet braun (von der Sonne).
O Bob pariess. Der Ofen zersprang.
Galessli i loli Nako Bimasstär. Dieser hat eine rote Nase vom Trinken.
De Jak! Gib acht! (hab Auge!)
Hosske? Warum? Dolesske. Darum.
De less Jakaha! Winke ihm. Gib ihm ein Zeichen mit den Augen.
Gizi Ziro hi? Welche Zeit ist es?
Bargärless! Grüße ihn! Bargär dut! Bedanke dich!
Hosske bargärela li gär? Warum grüßt du sie nicht?
Me hom giage keno o Kala basstär. Ich bin müde vom Tanzen.
Här du mange giage me dute. Wie du mir, so ich dir.
Me gamaua dut. Ich liebe (mag) dich.
Mediomless i Dap. Ich habe ihm eine Ohrfeige gegeben.
Me bargärau dut. Ich grüße dich.
Latscho Ratt duke! Gute Nacht! Ade! Wi! aus! Risser! wenden!
Vaterunser. Dewlesskär Brisaben.

Marro Dad gai hal ana Bolaben. Där bolto Lab wela brisamen. Där Tem wela bascha mente. Här gamehe giage tschala, här ana Bolaben giage aba Pub. De men gaua Diwess marro Chameri. Bistär marre Doschia, här bisterau wawingär nina. Hitscha men gar ana mitschiko Gowa, da rakmen giana hako Tschilatschaben. Amen.

Ave Maria.

Bargati hall Maria, du hall perti Bacht, o Rai hi duha, du hal Glantoni dälla haka Romnia, Bisärto hi o Gib där Trupestär Jesu. Bolti Maria dewleskär Dai, mang menge gana da ana Ziro da meraha. Amen.

Der christliche Glaube. Sinto boldo Batzaben.

Me bazau aba jek Dewäl. I Dad, gai gärtess lauter, o Pub da o Bolaben Da aba Jesu Christo lesskär Tschawo marro Rai, gai wiess o bolto Muestär, parto drana Maria, gai brenschärdess genk Rom. Job stiess bud wi däla Ponto da Pilato, Job wiess truschultino, bala muiesslo, bala baspärto, bala giesslo dele

ana Tschoralo Jag. Ana drento Diwess stiesslo, babse bre o Mulentăr, da giesslo bre ana Bolaben gote beschelalo aba tschatschi Rig leskăr Dadeestăr gai gartess lautăr. Gotăr bral welalo nina bale, bala penalo O Tschtschaben brala Tschide da Mule. Me bazau aba i bolto Mulo. I, bolti sinti Kangeri Lalări (oder Keretonoben) o Anglentăr. Dela mökaben o baro Doschentăr. Da gai stela o Massbre. Da aba i hamasskăr Tschiben. Amen.

Scharto mo well Jesus Christus! Gelobt sei Jesus Christus!

Dewăl — Gott. Batzaben — Glaube. Bolaben — Himmel. dewlesskăr Dai — Muttergottes.

Als Anhang:

Gedichte. Drana Schero. Aus dem Kopfe. Dui drana Schero, zwei Gedichte.

Drana Schero.

Bud Tschene darena o Meraben.
Wăka hilen aba Dewless gengk Batzaben.
Gana lolo, Deisa Mulo, Giage naschta tschala bascha hako Tscheno.
Bascha jek tschala sig, bascha wawăr raha Lautăr hi men Dar da meraha.
Dăr Dad muess merela dăr Tschawo gar?
Da honte meress bala voni gengk Dar.
Du drom da atschess gai găr gokaress.

O Dewel grela dukaless nina hăr i wawăress.
O Tscheno hi gar aba gana Pub pantless.
Du dike gai naschta tschala gar wawărtschantess Hada dăr Si bre ana Bolaben.
Gote hi hake tschatsche gai muien.
O Dewăl muiess nina aba gana Pub, da tschitălmischto ana Bolaben hi găr dur.

Drana Schero.

Schonena ho penau damenge
Me genauless drin hăr giesslenge.
Diess i Guraben, Faschka
Kara da Dorkaben.
John hiss glana Gab win.
Pentess o Mursch:
Tschowale diken, Wena
Gatscha aba mente.
Da hilen Buschki da
Chari bascha lente.
Möklen da wen!
Gawa grela tschi,
Lawa nina marre Buschki wi, Giage pentess o Mursch i tschatscho.
Job hiss deschochta Bersch
puro Naschena gamle
Manuschale Me dren
Murschen waha bale
Tschai du weha găr stillti
Giage raha gai hi men mare Buschki.
Gana wiess i Glisto da i Büreeskero
Me penana giesslenge tschilatscho

Gola dui haden lengăr
Buschi aba mente dui
mentăr aba golente.
Gana jek Garaben.
Da gola dui beien.
Gana gurtam wawărtschantess bre, Tschatschess,
serbess hăr giess Gana
naschenle ho o Schoschoien
Tschen da hiess nina gome dren
Men dren aba gola dren Gatschente
da golanbass Tschure bascha lente.
Jek Gatscho wiessi Lateni
Bala beiesslo ana Bani.
O wawăr gurtess nina jek dele o drento beiess i Gatschehe.
Bala rissărtenle o Gatscho nikli
Hiss nina o tschattschi Ziri.
Gana wienle drana Zălo
Gab, Pentess o Mursch gana ab.
Aua, tschassmenge pentenle Giage giess:
bala naschenle.

Ende des 1. Teiles.

Auf dem Titelblatte:

Romani Răkamasskări — Zigeunergrammatik (besser: Sprachbuch)
Sendinger Rakaben — Zigeuner-Sprache.

VIII.

Rechtspflege und Presse.

Von
Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Waidmannslust)

Freilich gilt die moderne Presse nicht mit Unrecht schon lange als „siebente Großmacht" und wird als solche auch nicht selten bei offiziellen Anlässen gefeiert. Trotzdem gelten in weiten Kreisen Journalisten noch durchweg als verkrachte Existenzen und für Zeitungen zu schreiben, gilt als ein höchst unfairer Beruf. In Amerika, England, Italien und Frankreich, wo tüchtige Journalisten, wie gerade in den letzten Jahren verschiedene Beispiele gezeigt haben, nicht selten selbst Minister werden, hat man sich von derartigen Vorurteilen freigemacht. Bei uns aber begegnet man noch oft derartigen Ansichten, nicht zum wenigsten leider in der älteren Juristengeneration.[1]) In gewissem Sinne ist der Groll gegen die Zeitungen ja auch berechtigt, denn viele Verhandlungsberichte geben den Sachverhalt nur höchst mangelhaft oder gar entstellt wieder, mißverstehen die juristische Begründung und knüpfen an das unverstandene Urteil hämische oder aufreizende Glossen. Derartige Beispiele sind freilich nicht selten. Um aber die Stellung der Rechtspflege zur Presse gerecht beurteilen zu können, muß man einmal bedenken, daß jene fehlerhaften Berichte gar oft durch mangelndes Entgegenkommen, ja man kann manchmal fast sagen, durch Rücksichtslosigkeit der Gerichtshöfe gegen die Berichterstatter verschuldet sind. Wer einige Schriftstellerblätter daraufhin durchsieht, wird mehr als ein Beispiel zur Begründung für diese Behauptung finden. Wer sich über die Unzulänglichkeit derartiger Zeitungsberichte lustig macht, soll selber einmal versuchen, über eine Verhandlung, deren Stoff ihm geläufig ist, zutreffend, kurz und doch interessant zu referieren. Ich glaube, er wird sich dann vielmehr

1) Moderne Kriminalisten denken freilich anders. Vgl. beispielsweise jetzt die treffenden Bemerkungen von Staatsanwalt Dr. Wulffen über Justiz und Presse in der „Deutschen Juristenzeitung" 1908 Spalte 676 ff.

darüber wundern, daß juristisch ungeschulte Leute, die, oft unter den ungünstigsten Bedingungen, nur der Verhandlung des Falles beigewohnt haben, im allgemeinen den Sachverhalt durchaus richtig, oft in fesselnder, fein pointierter Weise, in seinem wesentlichen Kerne wiederzugeben wissen. Denn darüber muß man sich klar sein, daß jene verzerrten Berichte nur einen kleinen Bruchteil bilden. Daß Zeitungsberichte über Gerichtsverhandlungen, mindestens, soweit sie rein Tatsächliches bringen und sich nicht in juristischen Erörterungen ergehen, im allgemeinen eine durchaus zuverlässige Quelle sind, habe ich gerade bei meinen Studien über kriminellen Aberglauben gefunden. Ich kann hier nicht näher darauf eingehen, welchen ungeheuren Nutzen ich für meine Studien durch systematische rationelle Sammlung aller irgendwie zugänglichen Zeitungsberichte über kriminellen Aberglauben gehabt habe. Darauf hoffe ich demnächst in einer größeren Abhandlung besonders hinweisen zu können.[1]) Es genügt hier, zu bemerken, daß ich auf Grund meiner aktenmäßigen Nachprüfung jener Notizen der Meinung bin, daß in den bei weitem meisten Fällen auch ein folkloristisch durchgebildeter Kriminalist bei völliger Beherrschung des gesamten Materials den Stoff in Kürze und in allgemein verständlicher Weise kaum besser hätte fassen können als jener Reporter, auf dessen Tätigkeit vielfach noch so von oben herabgesehen wird. Daß durch richtige und fesselnde Wiedergabe der gerichtlichen Verhandlungen einem beim Volke vorhandenen Bedürfnis genügt wird, bedarf wohl kaum eines Beweises. Auch genügt wohl der Hinweis darauf, welche erziehlichen Momente in einer derartigen Tätigkeit liegen. Ebenso sicher ist allerdings, daß durch Wiedergabe mißverstandener oder gar sensationell entstellter Urteile das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege sehr erschüttert werden kann. Berichterstatter, welche regelmäßig sensationell gefärbte Berichte zu bringen pflegen, von der Berichterstattung auszuschließen, dürfte kaum möglich sein, da man ihnen wohl die Benutzung des Pressetisches, aber

1) Vgl. darüber vorläufig meinen Aufsatz über „Presse und Verbrechen" („Der Zeitungsverlag", Hannover, 20. August 1908). Auf dem internationalen Kongress für historische Wissenschaften, der kürzlich in Berlin tagte, hat Prof. Martin Spahn (Straßburg) einen interessanten Vortrag gehalten über „Die Presse als Quelle der neuesten Geschichte und ihre gegenwärtigen Benutzungsmöglichkeiten". Nach einem ausführlichen Referat in der „Vossischen Zeitung" vom 13. August 1908 hat Spahn betont, daß die Zeitung eine unentbehrliche Quelle sei, daß ihre Benutzung zur Zeit noch sehr erschwert sei und die Gründung eines Reichszeitungsmuseums angeregt. Wir Kriminalisten sind besser daran, wir brauchen nicht erst wissenschaftliche Untersuchungen über die Presse anzustellen und können auch jetzt schon mit Hülfe der Zeitungsausschnittsbüros Erspriessliches leisten.

kaum die Anwesenheit im Zuschauerraum verwehren könnte. In einzelnen Fällen wird es vielleicht möglich sein, derartige Blätter zur Aufnahme berichtigter Darstellungen des Sachverhaltes und der Urteilsbegründung zu veranlassen und unter Umständen auch wegen Beleidigung des Gerichtshofes vorzugehen. Doch wird man hierbei vorsichtig sein müssen. Wenn die Verhältnisse nicht gerade besonders kraß liegen, wird es in der Regel angezeigt sein, den boshaften Zeitungsbericht als unvermeidliches Übel der Preßfreiheit und der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens mit in den Kauf zu nehmen. Da derartige dolose Berichte aber nicht häufig vorkommen, ist der durch sie verursachte Schaden auch nicht allzugroß. Bedeutend mehr Unheil stiften die weit zahlreicheren Zeitungsberichte, die infolge mangelnder Unterlagen oder infolge Mißverständnisses ein verzerrtes Bild der Sachlage geben. Diesem Übelstande abzuhelfen, haben die Vorsitzenden aber in der Hand: Sie brauchen nur den Berichterstattern entgegenzukommen durch Anweisung guter Plätze und bereitwillige Auskunft auf höflich gestellte sachdienliche Anfragen. Vielleicht wäre es sogar gar nicht zu viel verlangt, wenn der Vorsitzende es auf Wunsch des Reporters übernähme, entweder selbst oder durch den Referenten oder auch durch einen der Referendare den gefertigten Bericht durchsehen zu lassen und auf etwa vorhandene grobe Irrtümer aufmerksam zu machen. Ein derartiges mehr freundschaftliches Verhältnis wäre, glaube ich, für beide Teile ersprießlicher, sowohl für die Presse, als auch für die Rechtspflege. Wenn wir ernstlich daran gehen wollen, die unstreitig und unbestreitbar vorhandene Unpopularität der Rechtswissenschaft zu beseitigen, so werden wir, glaube ich, einen guten Schritt vorwärts tun, wenn wir dafür sorgen, daß nach Möglichkeit sachgemäß über gerichtliche Verhandlungen und Urteile berichtet wird.

IX.

Die Beleuchtung bei Lokalbesichtigungen und Durchsuchungen.

Von
Referendar Erich Anuschat, Charlottenburg.

(Mit 2 Abbildungen.)

Schon vielfach ist darauf hingewiesen worden, daß die Aufklärung von Verbrechen aller Art häufig von der Entdeckung geringfügiger Spuren abhängig ist. Die kleinsten Spritzer und Flecken, Risse, Kratzer, Fingerabdrücke und zahllose andere Kleinigkeiten können oft die wichtigsten Aufschlüsse liefern. Allerdings ist das Suchen nach derartigen Spuren meist zeitraubend, und manchmal auch vergebliche Mühe, zumal die wichtigsten Spuren oft gerade da auftauchen, wo man sie am wenigsten erwartet. Zum Teil können sie überhaupt nur durch Mikroskop, Photographie oder chemische Reagentien sichtbar gemacht werden, zum Teil sind sie für das Auge nur bei zweckentsprechender Beleuchtung wahrnehmbar. Auf letztere wird jedoch immer noch zu wenig geachtet und so kommt es häufig vor, daß wichtige Spuren aller Art erst bei einer zweiten oder dritten Besichtigung entdeckt werden, sei es durch Zufall, sei es infolge einer durch bestimmte Anhaltspunkte gebotenen sorgfältigeren Suche. In wie vielen Fällen indessen unterbleibt diese zweite oder dritte Besichtigung und werden die Spuren überhaupt nicht entdeckt? Die Fälle dürften, namentlich bei scheinbar geringfügigen Verbrechen, häufiger sein, als mancher annimmt. Und dasselbe gilt von der Auffindung wichtiger corpora delicti. Wie leicht wird einfach infolge ungenügender Beleuchtung ein Knopf, ein Splitter, ein Papierfetzen, ein Schußpfropfen oder sonst irgend ein kleiner Gegenstand übersehen und erst nach wiederholten Besichtigungen und Durchsuchungen gefunden.

Daher ergibt sich für den Kriminalisten in jedem Falle, wo „etwas gesehen“ werden soll, mag es sich um eine polizeiliche Besichtigung im „ersten Angriffe“, eine richterliche Augenscheinseinnahme,

eine Durchsuchung von Räumen, Behältnissen oder Personen, oder selbst nur um eine informatorische Besichtigung irgendwelcher Gegenstände handeln, die Notwendigkeit, nach Möglichkeit für eine zweckentsprechende Beleuchtung zu sorgen. Vielfach genügt es, daß der zu besichtigende Gegenstand vollständig von einer möglichst intensiven Lichtquelle bestrahlt wird, vielfach aber ist es, namentlich bei Blutspritzern, feinen Scharten u. ä., erforderlich, daß der betr. Gegenstand in bestimmtem Winkel von der Lichtquelle getroffen wird (vgl. z. B. hinsichtlich Blutspuren Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter 1908, Teil II, S. 658).

So selbstverständlich es eigentlich ist, daß da, wo etwas gesehen werden soll, vor allen Dingen genügendes Licht erforderlich ist, so kommen doch genug Fälle vor, in denen eine zweite oder dritte Besichtigung von Örtlichkeiten oder Gegenständen wichtige Spuren zu Tage fördert, die bei der ersten Besichtigung nicht wahrgenommen wurden. Und nochmals sei es betont, wie häufig mag es vorkommen, daß da, wo aus irgend welchen Gründen eine zweite oder dritte Besichtigung unterbleibt, wichtige Spuren oder Gegenstände überhaupt nicht gefunden werden!

Am günstigsten liegt der Fall, wenn helles Tageslicht, womöglich Sonnenlicht, zu Gebote steht. Indessen genügt selbst dieses nicht immer, namentlich wenn die zu besichtigenden Gegenstände „unbeweglich“ sind, d. h. nicht aus ihrer Lage gerührt werden können oder dürfen. In diesem Falle sind die Gegenstände nie vollständig beleuchtet, und selbst auf die hellsten Partieen fällt das Licht immer nur unter einem bestimmten Winkel auf, sodaß es oft nicht möglich ist, feine Risse, Kratzer, Blutspritzer usw., die bei einer anderen Beleuchtung deutlich hervortreten würden, wahrzunehmen.

In solchem Falle kann man sich meist, falls man nicht künstliche Beleuchtung anwenden will oder kann, in einfacher Weise durch einen Spiegel helfen. Ein solcher ermöglicht, das Licht in jedem beliebigen Winkel auffallen zu lassen, und auch die sonst nicht vom Lichte getroffenen Stellen genügend zu erleuchten. Am besten ist ein Hohl- (z. B. Rasier-) Spiegel, da dieser zugleich die Intensität des Lichtes vergrößert, indessen genügt, namentlich bei Sonnenlicht, auch jeder gewöhnliche Hand- oder Taschenspiegel. Mir hat ein solcher z. B. einmal vorzügliche Dienste geleistet, wo es galt, in einem Laubwalde die Rinde eines Baumes abzusuchen. Das durch das Laub in „Streiflichtern“ einfallende Sonnenlicht erleuchtete den Baum so ungleichmäßig, daß ein systematisches Absuchen unmöglich war. Mittelst eines kleinen Taschenspiegels gelang es mir, die gesamte Rinde des

Baumes einer genauen Beobachtung zu unterziehen, und an Stellen, an welchen bei gewöhnlicher Beleuchtung nichts zu sehen war, mehrere Blutspritzer zu entdecken. Allerdings handelte es sich um kein Kapitalverbrechen, sondern nur darum, die Schweißfährte eines — nicht einmal von mir — krank geschossenen Rehbockes festzustellen, indessen das Ergebnis bleibt dasselbe.

In den meisten Fällen reicht indessen das natürliche Licht überhaupt nicht aus. In den trüben Wintertagen ist eine Lokalbesichtigung selbst im Freien ohne künstliche Beleuchtung kaum durchzuführen. In geschlossenen Räumen genügt das durch die Fenster fallende Licht selbst in den Mittagstunden des Sommers nur selten, ganz zu schweigen von den zahlreichen Fällen, in denen wichtige Besichtigungen oder Durchsuchungen zur Nachtzeit vorgenommen werden müssen.

In allen diesen Fällen muß man zur künstlichen Beleuchtung greifen. Das geschieht ja auch meist, aber wie! In der Regel wird namentlich wenn der Durchsuchung oder Besichtigung keine allzu große Bedeutung beigemessen wird, einfach ein Zündholz angesteckt, gegebenenfalls ein zweites, drittes, bis zum Inhalt einer Schachtel. Dieses Verfahren ist indessen nach den verschiedensten Richtungen hin bedenklich, und sollte nur im äußersten Notfalle zur Anwendung gelangen. Das Licht, das Zündhölzer geben, ist äußerst schwach und dauert nur verschwindend kurze Zeit, so daß ein wirkliches systematisches Suchen unmöglich ist. Zudem fällt das verkohlte Köpfchen meist herab, und kann ebenso wie das meist achtlos fortgeworfene abgebrannte Hölzchen zu verhängnisvollen Verwechselungen Veranlassung geben, falls nämlich die Möglichkeit vorliegt, daß der Täter ebenfalls Zündhölzer benutzt hat. Endlich sind Zündhölzer vielfach wegen ihrer Feuergefährlichkeit in der Nähe brennbarer oder explosibler Stoffe zu verwerfen. Im Freien sind sie ohnehin ausgeschlossen, da sie der geringste Luftzug verlöscht.

Kerzen, welche Groß (Handbuch für Untersuchungsrichter, 5. Aufl., Teil I S. 172) empfiehlt, haben ebenfalls den Nachteil, daß sie feuergefährlich sind, und bei Luftzug erlöschen, auch kann abtropfendes Wachs, Stearin etc. ebenfalls zu Verwechselungen Anlaß geben. Endlich gestatten sie meist nicht, in enge Winkel genügend hineinzuleuchten und geben ebenfalls nur schwaches Licht.

Bedeutend bessere Dienste leisten hellbrennende Petroleumlampen. Diese geben ein erheblich helleres Licht, als Kerzen oder Zündhölzer, leisten dem Luftzuge besser Widerstand, sind weniger feuergefährlich und hinterlassen keine irreführenden Spuren. Allerdings gestatten sie

infolge ihrer Größe nicht, enge Winkel, Löcher usw. genügend abzuleuchten, indessen kann man sich in solchem Falle in derselben Weise, wie bei Tageslicht, durch Verwendung eines Spiegels helfen.

Die besten Lichtquellen für kriminalistische Zwecke sind meines Erachtens die modernen Acetylen- Fahrrad- und Automobil-Laternen. Diese geben ein äußerst intensives Licht, mit dem sich kein Petroleumlicht vergleichen kann, lassen sich bequem handhaben, und gestatten namentlich auch, das Licht in beliebigem Winkel auffallen zu lassen, was für die Entdeckung von Blutspritzern, Schartenspuren u. ä häufig von großer Bedeutung ist. Endlich leisten sie (wenigstens die gut konstruierten Modelle) jedem Unwetter Widerstand, gestatten größere Flächen systematisch abzusuchen und sind daher namentlich bei Lokalbesichtigungen im Freien von größtem Vorteil.

Zum ständigen Mitführen, etwa in der Groß'schen Kommissionstasche (Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, Teil I Seite 168 f.), sind sie infolge ihrer Größe allerdings nicht geeignet. Dagegen sollten sie in Fällen, in denen Zeit genug ist, unter allen Umständen herbeigeschafft und bei Kapitalverbrechen, bei denen die Kommission ja mit zahlreichem Rüstzeug aller Art anrückt, stets mitgeführt werden.

Dem einzelnen Richter oder Polizeibeamten leistet für die meisten Zwecke, namentlich für kurze Arbeiten, die seit einer Reihe von Jahren im Handel befindliche elektrische Taschenlaterne dieselben Dienste.[1]) Ihre Leuchtkraft steht allerdings hinter der einer Acetylenlaterne zurück, und hält auch nur verhältnismäßig kurze Zeit vor, dafür ist sie indessen äußerst handlich, in jeder Tasche unterzubringen und stets gebrauchsfertig; nebenbei bemerkt, bildet sie infolge dieser ihrer Vorzüge in neuerer Zeit ein ständiges Ausrüstungsstück aller gewerbsmäßigen Einbrecher. Die Anschaffungskosten sind mäßig. Die kleinen flachen Laternen von der in Fig. 1 abgebildeten Form sind schon für 1 bis 2 M. zu haben und durchaus brauchbar. Ich besitze schon seit 6 Jahren eine derartige kleine Laterne und habe sie schon mehrmals mit bestem Erfolge für kriminalistische Zwecke verwandt. Allerdings stellt sie sich dadurch etwas teuer, daß die Batterie womöglich zu jeder amtlichen Benutzung erneuert werden muß, da sich die Leuchtkraft bei starker Benutzung sehr bald erschöpft; auch muß die Birne häufig erneuert werden. Indessen sind die Batterien wie Birnen heute außerordentlich billig zu haben, sodaß die Unkosten doch stets nur nach Pfennigen zählen.

1) Die von Groß (a. a. O. Teil I S. 173) empfohlenen zusammenlegbaren Taschenlaternen sind meist nur für ein dünnes Lichtchen eingerichtet, und geben nur sehr mäßiges Licht.

Größere elektrische Laternen werden zum Preise von 10 bis 20 M. in verschiedenen Größen in Röhrenform hergestellt (sog. Leuchtstäbe). Die Leuchtkraft der größeren Modelle ist allerdings stärker und anhaltender, als die der kleinen flachen Laternen, dafür besitzen sie indessen auch schon wieder entsprechend größere Dimensionen. Ich bin bis jetzt mit meiner kleinen Laterne stets im Freien wie in geschlossenen Räumen vorzüglich ausgekommen.

Erheblich erhöht habe ich ihren Wert durch Anschaffung eines unscheinbaren kleinen Hilfsinstrumentes, nämlich einer sog. „Rachenlampe" (Fig. 1). Dieselbe besteht, wie aus der Abbildung ersichtlich, aus einer Glasröhre, deren eines Ende die Birne bildet, während das andere Ende zum Einschrauben in die Laterne eingerichtet ist. Die Röhre ist im Durchmesser etwa 1 cm stark und 10 cm lang. Das Instrument ist speziell für ärztliche Untersuchungen an Teilen, die mit gewöhnlichem Lichte nicht genügend beleuchtet werden können, insbesondere für Halsuntersuchungen bestimmt, ist indessen für den Kriminalisten mindestens ebenso wertvoll.

Fig. 1.

Die Rachenlampe gestattet, in die engsten Winkel und Löcher hineinzuleuchten. Selbst größere Schlüssellöcher lassen sich mittelst der Rachenlampe genau im Inneren besichtigen, ebenso enge Behälter, Futterale, Gewehrläufe, Öfen, Fugen in Polstermöbeln, Erdlöcher — kurz alle Stellen, in die gewöhnliche Lichtquellen nicht genügend ein zudringen vermögen. Mir hat die Rachenlampe privatim behäufig vortreffliche Dienste geleistet. Amtlich hatte ich erst zweimal Gelegenheit, sie zu verwenden. Einmal handelte es sich um eine Lokalaugenscheinseinnahme an einem trüben Februartage, bei welcher es vornehmlich galt, die Menge und Verteilung von Blutspritzern festzustellen, (ein Mann war durch zahlreiche Hiebe gegen den Schädel getötet worden, und es kam darauf an, den Standort des Getöteten und des Täters zu finden). Mittelst der Rachenlampe gelang es mir, an zahlreichen Stellen kleine Blutspritzer zu finden, die bisher nicht entdeckt waren, u. a. auf den braunpolierten Füßen eines Spindes, einem gleichfalls braunpolierten Konsolbrett, endlich auf einem an der Wand hängenden braunen japanischen Fächer, der bei Tageslicht nicht die geringste Blutspur aufwies, bei schräge auffallendem elektrischem Lichte sich aber mit zahlreichen winzigen Blutspuren bedeckt zeigte.

Im zweiten Falle lag der Reisekoffer eines unbekannten Verbrechers vor. Der Koffer war schon einmal durchsucht und an-

scheinend vollständig leer. An den Wänden waren indessen zahlreiche enge Laschen für Toilettegegenstände, Flacons etc. angebracht. Mittelst der Rachenlampe war es möglich, in diese Laschen hineinzuleuchten, und verschiedene Kleinigkeiten (eine Pillenschachtel, ein Etikett und eine ausländische Patrone) zu entdecken, die zwar nicht von entscheidender Bedeutung waren, immerhin aber einige wichtige Aufschlüsse gaben.

Fig. 2.

In letzter Zeit wird noch ein zweites Modell der Rachenlampe in den Handel gebracht[1]), welches für zahlreiche Fälle noch bessere Dienste leistet. Bei diesem hängt der die Birne enthaltende Stab an einer etwa ½ m langen Kontaktschnur, welche mit ihrem anderen Ende in die Lampe geschraubt wird[2]). Dieses Modell ermöglicht ein noch tieferes Eindringen und gestattet namentlich, das Innere von Gewehrläufen, engen Röhren und ähnlichen Gegenständen einer genauen Besichtigung zu unterziehen.

1) Beide Modelle habe ich bis jetzt nur bei der Firma Gustav Weiner, Berlin, Friedrichstraße 56, gesehen, von der ich auch meine Rachenlampe bezogen habe. Vermutlich werden dieselben indessen durch jede größere Handlung für elektrische Bedarfsartikel zu beziehen sein.

2. sogen. „Rachenlampe mit Schnur und Stöpsel."

X.

Ein Fall von Schlaftrunkenheit.

Mitgeteilt von
Dr. Johann Jakob Przeworski, Advokat in Krakau.

Ein durchaus interessanter Fall der Schlaftrunkenheit ist im März 1908 in Lemberg vorgekommen und durch die Tageblätter beschrieben worden.

Gegen halb vier Uhr früh brachte in einer Droschke ein Polizeiwachmann zur Polizeiinspektion in Lemberg eine Frau, welche nur mit einem Hemd bekleidet war und vor Kälte zitterte. Man konnte sofort erraten, daß sie dem Bürgerstande angehörte. Befragt, gab sie an, daß sie Frau G. heiße, die Eigentümerin der Molkerei in Lemberg, Sniadeckistraße Nr. 7, sei, daß vor kurzem ein Mann in ihre Wohnung eingebrochen sei und ihre Tochter erschossen habe, zuletzt, daß sie unbewußt die Wohnung sofort nach der durch den unbekannten Mann verübten Tat verließ, darauf sei ihr der Polizeiwachmann begegnet, welcher sie auf die Polizeiwachstube brachte.

Unverzüglich hat die Polizei diesen Fall untersucht und folgenden Sachverhalt festgestellt:

Gegen drei Uhr früh hörte Frau G. in der an ihr Schlafzimmer angrenzenden Küche ein Geräusch. Sie stand auf und erblickte zu ihrem Schrecken in der Küche einen fremden Mann. Bestürzt ergriff sie einen Blumentopf und schleuderte ihn gegen den Eindringling. Der Blumentopf zerschlug einige Scheiben im Fenster und blieb dort liegen. Das Klimpern der zerschlagenen Glasscheiben machte auf die Frau den Eindruck eines auf ihre Tochter abgefeuerten Revolverschusses. Sie floh also auf die Straße, kam bloß mit einem Hemde bekleidet ein Stück Weg bis zum Postgebäude, dort begegnete ihr der Polizeiwachmann, führte sie zuerst zum Telegraphenamt, holte eine Droschke und brachte sie zur Polizeiwachstube.

Wie noch ermittelt werden konnte, ist der Dieb durch das Fenster in die Parterrewohnung eingeschlichen und sofort nach Eintreten der

Frau entflohen, da auf ihren Schrei die mit ihr in demselben Zimmer schlafende Tochter und der in dem angrenzenden Molkereilokal schlafende Bedienstete aus den Betten gesprungen sind und in die Küche in dem Augenblicke eintraten, als der Einbrecher, den sie noch gesehen haben, entfloh.

Die schlaftrunkene Frau wußte nichts davon, daß sie in der oben angegebenen Weise gehandelt hat, und war überzeugt, daß ihre Tochter durch den angeblich abgefeuerten Schuß ermordet wurde.

XI.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

Von
Hofrat J. Hölzl.

V. Nach 25 Jahren.

Am 23. August 1858 wurde von der ledigen Antonie M. am Rukerlberg bei Graz ein Kind geboren, welches bei der Taufe den Namen Ernestine erhielt, und am 25. Oktober desselben Jahres ersuchte die Genannte unter Vorlage des Taufscheines bei dem Bezirksgerichte Graz um Aufstellung des Advokaten Dr. W. als Vormund für ihr uneheliches Kind, um dessen Vater zur Erfüllung seiner Pflichten zu verhalten. Die Bestellung des Dr. W. als Vormund der Ernestine M. erfolgte noch am nämlichen Tage und schloß derselbe am 10. Juli 1859 mit dem Vertreter des als Vater besagten Kindes bezeichneten Baron B. einen Alimentationsabfindungsvertrag, welcher vom Bezirksgerichte als Vormundschaftsbehörde am 13. Dezember 1859 genehmigt wurde. Laut dieses Vertrages verpflichtete sich Baron B. unter Anerkennung der Vaterschaft zu der am 23. August 1858 geborenen Ernestine M. zur Leistung der Alimentationskosten für dieses Kind von der Geburt an und weiters zum Erlag eines Kapitales von mehreren tausend Gulden mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben zur Bestreitung des Unterhaltes und der Erziehung der Ernestine M. verwendet werden sollen, wogegen für den Fall des Ablebens des Kindes vor seinem 16. Lebensjahre zwei Drittel des Kapitales an Baron B. zurück-, ein Drittel aber der Mutter Antonie M. zuzufallen habe. Als Baron B. starb, erfolgte am 7. April 1868 die Errichtung der Pupillarmasse Ernestine M. und bereits am 8. August 1869 überreichte Antonie M. beim Bezirksgerichte ein Gesuch um Bewilligung einer Aushilfe von 500 Gulden oder eines minderen Betrages aus dem Stammvermögen der Ernestine M., und zwar unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Kränklichkeit des Kindes, und es wurde sohin die Extradierung von 200 Gulden in Obligationen zu Händen des Vormundes Dr. W. mit dem bewilligt, daß die Moda-

litäten der Verwendung des Geldes der Einsicht des Vormundes überlassen blieben, unter der Bedingung jedoch, daß das Geld nur für die Ernestine M. und insbesondere zur Herstellung der Gesundheit derselben verwendet werden dürfe. Dr. W. übergab der Antonie M. von der erhaltenen Summe zunächst nur einen Teil und machte die Ausfolgung des Restes von der Beibringung der Belege über die Verwendung des Empfangenen abhängig. Dagegen beschwerte sich Antonie M. beim Bezirksgerichte mittelst einer schriftlichen Eingabe und ersuchte zugleich um Enthebung des Dr. W. von der Vormundschaft und um Bestellung eines in der Ferne lebenden Verwandten als Vormund ihres Kindes, welchem Ansuchen jedoch keine Folge gegeben wurde. Bei dieser Gelegenheit gab Dr. W. Zweifel kund, daß die Ernestine M. überhaupt existiere, nachdem er auf die Mitteilung der Antonie M., ihr Kind sei in einem Kloster in Pension, über Nachfrage die Auskunft erhielt, daß sich dort kein Kind solchen Namens befinde. Dazu kam noch, daß Dr. W. auch die Entdeckung gemacht hatte, das sich Antonie M. behufs Erlangung des früher erwähnten ärztlichen Zeugnisses eines fremden Kindes bediente, welches sie dem Arzte gegenüber als ihre Tochter Ernestine ausgab. Es wurde infolgedessen gegen Antonie M. wegen Verbrechens des Betruges die Voruntersuchung eingeleitet, dieselbe jedoch mit Beschluß vom 12. Dezember 1870 eingestellt, weil sich der Tatbestand eines verbrecherischen Betruges nicht herstellen ließ. Für die Annahme, daß Ernestine M. eventuell gar nicht geboren wurde, mangelte nämlich jeder Beweis und stand daher nur ihr von der Mutter verheimlichter Aufenthalt in Frage. Überdies konnte bei dieser Sachlage auch von einer Schädigung des Baron B. deshalb noch keine Rede sein, weil laut Bestimmung des Alimentationsabfindungsvertrages für den Fall des Ablebens der Ernestine M. vor ihrem 16. Lebensjahre ohnedies ein Drittel des für sie deponierten Kapitales der Antonie M. ausgefolgt worden wäre und der bis dahin von der Mutter für das Kind erhaltene Betrag noch lange nicht die Höhe dieses Drittels erreicht hatte.

Antonie M. suchte hierauf neuerlich und wiederholt beim Bezirksgerichte um Enthebung des Dr. W. als Vormund an, gab aber noch immer, gleich wie in der Voruntersuchung, den Aufenthalt ihrer Tochter Ernestine nicht bekannt, erklärte vielmehr, daß sie hierüber nicht eher Auskunft geben werde, als bis ein anderer Vormund bestellt sein würde. Das Bezirksgericht mußte endlich gegen Antonie M., welcher von 1870 ab die Zinsen des Pupillarvermögens nicht mehr ausgefolgt wurden, Zwangsmittel zur Anwendung bringen, um

dieselbe dadurch zur Angabe des Aufenthaltes ihrer Tochter Ernestine zu bestimmen; allein selbst mit den Pönalien bis hinauf über 100 Gulden, die fast durchwegs in Arrest umgewandelt werden mußten, wurde kein anderes Resultat erzielt, als daß Antonie M. am 13. September 1873 die Mitteilung machte, sie hätte ihr Kind Ernestine bereits im Dezember 1867 der Ingenieursgattin Karoline W. geschenkt, welche dann mit dem Kinde nach Pest übersiedelt sei, von wo ihr dieselbe die letzten Nachrichten im Jahre 1869 hätte zukommen lassen. Es wurden auch diesbezüglich Nachforschungen angestellt, allein eine Ingenieursgattin Karoline W. konnte weder in Pest, noch anderwärts eruiert werden. Die weitere Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen Antonie M. unterblieb nunmehr, die Einstellung des Zinsenbezuges von dem für Ernestine M. deponierten Kapitale wurde dagegen aufrecht erhalten, obwohl Antonie M. wiederholt Versuche gemacht hatte, aus der Masse Geld zu erhalten.

Am 11. September 1875 wurde Dr. W. auf eigenes Ansuchen von der Vormundschaft über Ernestine M. enthoben und dafür Advokat Dr. D. als Vormund bestellt, aber auch diesem gegenüber verweigerte Antonie M. unter allerlei unglaubwürdigen Vorwänden jede weitere Auskunft über den Aufenthalt ihrer Tochter, was die Vormundschaftsbehörde zu fortgesetzten Nachforschungen, und zwar im Jahre 1883 auch durch die k. k. Polizeidirektion Graz veranlaßte, wodurch speziell ich in die Lage kam, mich um die Klärung des mysteriösen Falles zu bemühen. Hierzu schienen mir drei verschiedene Wege offen zu stehen, nämlich:

1. Fortsetzung der Nachforschungen nach Ernestine M. unter der Voraussetzung, daß dieselbe wirklich geboren, später aber von der Mutter an die Ingenieursgattin Karoline W. verschenkt wurde.

2. Einleitung von Erhebungen im Hinblicke auf die Eventualität, daß Ernestine M. gar nicht geboren wurde.

3. Einleitung von Erhebungen in der Voraussetzung, daß Ernestine M. zwar geboren wurde, daß sie aber bereits gestorben war, als der Alimentationsabfindungsvertrag mit Baron B. perfekt geworden, ja vielleicht schon damals, als der erste Schritt zur Aufstellung des Dr. W. als Vormund gemacht worden war.

Ich wählte zunächst den letzterwähnten Weg, hauptsächlich deshalb, weil die dort hervorgehobenen Eventualitäten bisher nicht in Betracht gezogen worden waren, mir aber darin der eigentliche Grund zu liegen schien, weshalb die Antonie M. die Bekanntgabe des Aufenthaltes ihres Kindes so hartnäckig verweigerte. Ich forschte also zunächst beim Pfarramte St. Peter bei Graz, in dessen Sprengel

Ernestine M. laut des Taufscheines geboren wurde, und sodann auch bei allen übrigen Pfarrämtern in der Stadt nach dem allfälligen Ableben der Ernestine M. und erhielt aus diesem Anlasse vom Pfarramte St. Johann am Graben einen ex offo-Totenschein, laut welchem ein Kind Ernestine, dessen Identität mit der solange gesuchten Tochter der Antonie M. mit Rücksicht auf verschiedene Nebenumstände nicht im geringsten angezweifelt werden konnte, am 29. August 1858, also bereits 6 Tage nach der Geburt, in dieser Pfarre gestorben ist. Für die Identität dieses Kindes mit der Tochter der Antonie M. sprach ganz besonders der Umstand, daß sich Antonie M. im Taufscheine ihrer Tochter Ernestine als Mutter derselben unrechtmäßig ein Adelsprädikat beigelegt hatte, welches in gleicher Weise auch in dem vom Pfarramte St. Johann am Graben eingelangten Totenschein enthalten war, ohne daß die Existenz einer zweiten Person solchen Namens zu konstatieren gewesen wäre.

Dadurch schien nun die in Rede stehende Angelegenheit zur Genüge aufgeklärt, damit aber gleichzeitig auch der Tatbestand eines verbrecherischen Betruges gegeben, was es möglich machte, daß die gegen Antonie M. schon einmal im Jahre 1870 eingeleitet gewesene gerichtliche Untersuchung wieder aufgenommen werden konnte. Als dann gelegentlich einer Hausdurchsuchung im Besitze der Antonie M. ein vollkommen gleichlautender, ebenfalls vom Pfarramte St. Johann am Graben in Graz ausgefertigter Totenschein über Ernestine M. vorgefunden worden war, schritt dieselbe bald auch zu einem tatsächlichen Geständis, wonach sie des Verbrechens des Betruges angeklagt und vom Schwurgerichte Graz auf Grund des Schuldspruches der Geschworenen zur Strafe des Kerkers in der Dauer von 15 Monaten verurteilt wurde. Gleichzeitig wurde der im Jahre 1859 vom Dr. W. mit dem Vertreter des Baron B. abgeschlossene und vom Bezirksgerichte Graz als Vormundschaftsbehörde genehmigte Alimentationsabfindungsvertrag als rechtsungültig aufgehoben und das gesamte, beim Bezirksgerichte Graz für Ernestine M. deponierte Pupillarvermögen, welches sich im Laufe der Zeit durch die Einstellung des Zinsenbezuges bedeutend vermehrt hatte, an die gesetzlichen Erben des Baron B. ausgefolgt.

XII.

Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher.

Mitgeteilt von
Dr. A. Glos, Untersuchungsrichter, Neutitschein.

Die Verfolgung des flüchtigen Verbrechers ist ein wichtiges und schwieriges Kapitel der Kriminalistik, ein Problem, dessen rasche und zutreffende Lösung die berufenen Kreise vor eine ernste Aufgabe stellt, insbesondere dann, wenn ein klamoroser Fall die Öffentlichkeit selbst im hohen Grade beschäftigt.

Mit dieser Frage hat sich nicht nur die Sicherheitsbehörde, sondern auch das Gericht selbst zu beschäftigen, insbesondere ist das Schwergewicht der zu leistenden Arbeit bei dem Gericht dann, wenn diesem eine Polizei, wie sie in großen Städten organisiert ist, nicht zur Seite steht. Ich denke hierbei nicht an jene einfachen Fälle, wo lediglich ein Wechsel des Aufenthaltsortes vorliegt, ohne das von einer Flucht gesprochen werden kann, denn in solchen Fällen ist die Ermittelung des Aufenthaltes zumeist eine einfache Aufgabe, zu deren Lösung keine besondere Kombination und psychologische Durchdringung des Falles notwendig ist, hier genügen allgemein übliche Nachfragen und Recherchen, die in der Regel unter Zuhilfenahme der Bevölkerungsevidenzbehelfe zum Erfolge führen.

Praktische Ratschläge für solche Fälle findet der praktische Kriminalist insbesondere im Groß Archiv, Bd. XII, Hausners Aufsatz: Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher; ich habe jedoch nur jene Fälle im Sinne, wo der Verbrecher nach verübter Tat die Flucht ergriffen hat, d. h. seinen bisherigen ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt in der Absicht aufgegeben hat, sich den Behörden zu entziehen, wobei es gleichgültig ist, ob der Verbrecher sich im Inland oder Ausland verborgen hält. Diese Frage berührt Groß in seinem H. f. U. Gaunerpraktiken, Änderung des Aussehens, weiteres auch Weingart in seiner Kriminaltaktik.

Der Zweck der vorliegenden Zeilen ist nicht dahin gesteckt, diesen

Gegenstand etwa erschöpfend zu behandeln, denn dazu müßte insbesondere eine ins Detail gehende speziell diesem Problem gewidmete Kasuistik herangezogen werden, aber auch da dürfte es bei der Mannigfaltigkeit der Verbrechen und des Verbrechers schwer fallen, ein typisches Schema des Vorgehens des flüchtigen Verbrechers aufzustellen; ich will in erster Linie darauf hinweisen, daß im Archiv welches in umfangreicher Weise kasuistische Fälle veröffentlicht, ins besondere belehrende Fluchtfälle unter Hervorhebung der individuell charakteristischen Momente zur Darstellung gelangen könnten.

Einige mit diesem Problem im innigen Zusammenhange stehende Fragen will ich in groben Umrissen skizzieren und in großen Zügen nur andeuten, welche Gebiete hier bei Besprechung solcher Fälle berührt werden müssen.

In erster Linie gedenke ich der Fälle, wo der Verbrecher sich ins Ausland geflüchtet hat; das dermalen geltende internationale Strafrecht, insoweit es die Verfolgung des Verbrechers im Auslande und seine Auslieferung behandelt, ist in den mannigfaltigen Auslieferungsverträgen und den in den einzelnen Staaten etwa bestehenden speziellen Auslieferungsgesetzen fixiert.

Das Maß der zulässigen internationalen Verfolgbarkeit ist nicht in allen Verträgen gleich, insbesondere ist die Auslieferung aus England und den Vereinigten Staaten Nordamerikas an nicht unbedeutende Schwierigkeiten geknüpft, welche mit dem formellen Auslieferungsverfahren zusammenhängen (Beweisfrage, Kosten).

Auch der Katalog der Auslieferungsdelikte ist z. B. in bezug auf die Vereinigten Staaten (wenigstens was die österr.-ungar. und deutschen Staatsverträge anbelangt) ein magerer, insbesondere in bezug auf Eigentumsdelikte, Veruntreuung privater Gelder, Diebstahl, Betrug usw. bilden kein Auslieferungsdelikt, was im konkreten Falle zu unbilligen Konsequenzen führt; mit Rücksicht auf die jetzigen leicht und in Kürze, sowie mit verhältnismäßig geringen Kosten durchführbaren Einschiffung nach Amerika — insoweit die Einwanderungsgesetze nicht hinderlich sind — wäre es dringend geboten, diese Verträge einer Revision zu unterziehen.

Es ist zweifellos, daß ein halbwegs intelligenter Verbrecher sich über das Maß der internationalen Verfolgbarkeit orientiert und darnach seine Flucht einrichtet; die Information ist nicht schwer, da man sich die bezüglichen Verträge leicht beschaffen oder auch durch Anfragen an eine Zeitung sich die betreffende Auskunft einholen kann (eventuell auch gelegentlich im Gespräche mit einem Rechtskundigen; auch die Presse behandelt häufig ausführlich Flucht- und Ausliefe-

rungsfälle, so daß auch hier der Verbrecher Belehrung sucht und findet).

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß in breiten Kreisen sehr oft durchaus falsche und unzutreffende Ansichten über das Maß der internationalen Verfolgbarkeit herrschen, so z. B. ist die Ansicht verbreitet, daß die Schweiz überhaupt nicht oder in sehr beschränktem Umfange ausliefert; das Gegenteil ist das richtige, denn das schweizerische Auslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892 fördert geradezu die internationale Verfolgbarkeit (insb. Art. 21 und 22 betreffend das sogenannte abgekürzte Auslieferungsverfahren).

Diese falsche Ansicht hat aber zur Folge, daß minder intelligente Verbrecher ziemlich häufig nach der Schweiz flüchten; die Statistik der Auslieferungs- umsomehr noch die der Fluchtfälle würde jedenfalls für unser Problem von besonderer Wichtigkeit sein.

Unser Problem wäre eigentlich nach zwei Richtungen zu besprechen bezw. wäre es angezeigt, Fälle zur Darstellung zu bringen, aus deren Schilderung hervorgeht, auf welchem Wege, durch welche Kombinationen und Berücksichtigung welcher Momente und Tatsachen alsbald festgestellt wurde, wohin der Täter flüchtet, Richtung seiner noch nicht beendeten Flucht, wo er sich aufhält, weiteres, welche Trics der flüchtende Verbrecher anwendet, um sich vor der Verfolgung zu sichern. (Emil Gaboriau entwickelt in interessanter Weise in seinem Roman „Betrogene Frauen", Ausgabe Lutz, einen Plan, nach welchem er vorgeht, um zu ermitteln, wohin der Verbrecher Graf Tremorel sich geflüchtet hat. S. 233 ff.)

Es darf auch nicht übersehen werden, daß das internationale Strafrecht dem flüchtigen Verbrecher einen ziemlich weitgehenden Schutz gewährt, Beweis dessen ist der Inhalt vieler auch der neuesten Auslieferungsverträge, welche mit der Forderung der mannigfaltigen Solennitäten der Umständlichkeit des Verfahrens mehr in die Periode des mißtrauischen Absolutismus hineingehören als in die heutige Zeit, welche sich nicht mehr an Formalismus bindet, sondern sich mehr an das Wesen der Sache hält.

Eine durchgreifende Vereinfachung und Raschheit des Verfahrens, Beseitigung von nichtssagenden Solennitäten und Förmlichkeiten würden die internationale Verfolgbarkeit des Verbrechens und Verbrechers erhöhen und damit auch zur Bekämpfung des Verbrechens beitragen. Die heutige Regulierung der internationalen Verfolgbarkeit genügt nicht den Anforderungen der Zeit, der Apparat versagt häufig gerade dort, wo Erfolg leicht zu erreichen wäre, häufig muß auf Umwegen und mit Ausnützung anderweitiger Bestimmungen dahin gearbeitet

werden, um des Verbrechers habhaft zu werden. Dieser Zustand ist keineswegs geeignet zur Bekämpfung des Verbrechens beizutragen, ganz abgesehen davon, daß hierdurch auch die Autorität des zur Strafverfolgung berechtigten Staates leidet. Als Beweis der bei der Verfolgung des flüchtigen Verbrechers auftretenden Schwierigkeiten und zugleich als kasuistischer Beitrag im Sinne der vorausgehenden Ausführungen diene folgender Straffall: Am 21. April 1907 wurde in N. in den Vormittagsstunden im Hause der Privaten H. in deren Abwesenheit ein Einbruch verübt, wobei Wertpapiere, welche einen hohen Betrag repräsentieren, entwendet wurden; der Diebstahl wurde nachmittags 4 Uhr entdeckt und fiel der Verdacht auf den im selben Hause etablierten Geschäftsmann U., da dieser mittags seine Wohnung verließ, ohne seiner Frau zu sagen, wohin er sich begebe und da die Verübungsart auf einen mit den Ortsverhältnissen genau vertrauten Täter hinwiesen. Die Richtung seiner Flucht ließ sich nicht sofort feststellen.

Die gerichtliche Befragung der Beschädigten, der Frau und des Lehrlings des Beschuldigten und eines intimer mit ihm Bekannten ergaben, daß er vor einigen Jahren durch einige Monate sich in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgehalten hat, daß er mit einem dort lebenden Freunde auch in der letzten Zeit in Korrespondenz stand und daß er auch in letzter Zeit angeblich englisch lernte.

Bei der Hausdurchsuchung fand man einen Prospekt einer Schifffahrtsunternehmung in Bremen; da aber selber sich im Geschäftsladen vorfand, ergab sich der Verdacht, daß der Täter nur beabsichtigte, die Meinung zu erwecken, als ob er von Bremen sich eingeschifft hätte, so daß geschlossen werden konnte, daß er von einem anderen Hafenplatz sich einschiffen würde; deshalb wurden auch andere Hafenbehörden als Bremen von dem Diebstahl in Kenntnis gesetzt. Die Beschädigte besaß ein Verzeichnis der ihr entwendeten Wertpapiere, was sie in den Stand setzte, deren sofortige Amortisation einzuleiten.

Das Verzeichnis wurde an in- und ausländische Polizeibehörden, Spähblätter und das Bureau aufgerufener Wertpapiere, insbesondere aber an sämtliche Konsularämter der Vereinigten Staaten Nordamerikas gesendet, an letztere mit dem Ersuchen, hiervon die Banken zu verständigen.

U. schrieb nach einiger Zeit an seine zurückgebliebene Frau und zwar richtete er den Brief an die Milchfrau, welche tagtäglich Milch in sein Haus in N. zuzuführen pflegte, dieser Umstand kam bald auf, es konnte jedoch nur festgestellt werden, daß der Brief aus New York war; später langten mehrere Ansichtskarten an

Bekannte U.'s an, die dessen Unterschrift trugen und infolge verfügter Beschlagnahme zu Gerichtshänden kam. Diese waren in einer Stadt Kanadas aufgegeben, doch konnte man vermuten, daß U. nur dorthin einen Ausflug gemacht, sich aber dort nicht niedergelassen habe.

Nach einiger Zeit berichtete das k. k. österreichische Konsulat in New Orleans, daß dort am 11. Juli 1907 in der Amtskanzlei ein Mann erschien, der sich Wenzel Bilý nannte und mit einem ungarischen Reisepasse auswies; dieser versuchte dort drei Schuldverschreibungen zu verkaufen, wobei festgestellt wurde, daß sie sich in der Liste der verzeichneten Papiere befinden, der Mann gab vor, diese Papiere in New York gekauft zu haben, ob W. B. mit dem U. identisch war, ließ sich nicht feststellen, doch ergaben Anfragen bei den Banken von New Orleans, daß er die drei Rentenscheine an verschiedenen Orten ohne Erfolg zu verkaufen suchte und ein „stock brocker" behauptete, daß ihm ein Schein über 1000 fl. vorgewiesen wurde.

Es liefen nach einiger Zeit auch Ansuchen von inländischen Banken um Einstellung des Amortisierungsverfahrens bezüglich einiger der entwendeten Wertpapiere ein und als man die Zirkulation des betreffenden Wertpapiers festzustellen suchte, stellte sich heraus: 1. ein Bankhaus in Baltimore hat ein solches Wertpapier von einem gewissen E. Wendauer gekauft, der eine Adresse seines Bruders K. Wendauer in New York zurückließ. Ein an den Genannten unter der (genau angegebenen Adresse) von der Bank aufgegebener Brief kam als unbestellbar zurück.

2. ein Bankhaus in Philadelphia hat ein solches Wertpapier von Wendauer Jeno gekauft, der gleichfalls New York als seinen ständigen Wohnort angab.

3) eine Budapester Firma hat drei Wertpapiere von einem gewissen L. N. in New York gekauft.

Die Beschädigte wandte sich über Anraten des Untersuchungsrichters an die Pinkerton National Detectiv Agency und zwar mit Rücksicht darauf als angenommen wurde, daß U. sich in New York aufhalten könnte, an die New Yorker Abteilung, welcher die später hervorgekommenen, die Zirkulation der Papiere betreffenden Umstände unter Hervorkehrung des Umstandes, daß der Namen Wendauer sich wiederholt, bekannt gegeben wurden.

Die Tatsache, daß L. N. in New York drei solcher Wertpapiere in Budapest an den Mann zu bringen suchte und er früher zufolge Erhebungen in Budapest sich mit An- und Verkauf österr. Wertpapiere beschäftigte, wurde, da sie als wichtig erschien, mittels Kabelgrammes dem Detektivbureau zur Kenntnis gebracht.

Das Bureau stellte fest, daß ein gewisser F. A. Schulz diese Papiere dem N. verkaufte, ermittelte den Schulz und brachte durch ihn in Erfahrung, daß er besagte drei Wertpapiere von Anton Wendauer gekauft hat, der als Träger im selben Geschäfte wie Schulz bis Jänner 1908 angestellt war und der am 14. Jänner ohne Kündigung seine Stellung verließ, als ein Mann nach Wendauer fragte, von welchem er ausländische Papiere, die sich als wertlos erwiesen, gekauft hatte.

In der Photographie des U. agnoszierte Sch. bestimmt den Anton Wendauer und gab zugleich seine Wohnung an; es zeigte sich jedoch, daß W. diese Wohnung im November 1907 plötzlich aufgegeben hatte; es gelang den Detektivs, trotzdem A. Wendauer die Wohnung wechselte, seine letzte Wohnung, aus der er vor kurzer Zeit weggezogen war, zu eruieren; der Detektiv besichtigte diese Wohnung und fand unter dem Kericht auf dem Boden einen Heftzettel, wie ihn der Dienstmann beim Heften des Gepäcks W.'s verwendet hatte.

Auf dem Heftzettel war mit Bleistift geschrieben, W. Billy Syracuse, New York, und wurde nach Ermittelung des Dienstmannes festgestellt, daß die Wohnungseinrichtung des A. W. unter dem Namen W. Billy nach Syracuse gesendet wurde. Dort wurde die Wohnung des W. Billy ermittelt, vom Detektiv unter einem plausiblen Vorwand besichtigt, wobei sich dieser von der Identität des W. Billy mit U. überzeugte.

Nach Ermittelung des Schiffes und Hafens, wo U. landete, wurde seitens des Konsulates, nachdem vom U. durch die Agenten des Pinkerton Detektiv Bureau auch ein autorisiertes Geständnis erlangt wurde, die Intervention der Einwanderungsbehörde in Anspruch genommen, um U.'s Ausweisung (Deportation) zu erwirken, damit sodann von dem Landungsorte seine Festnahme veranlaßt werden könne, was auch erzielt wurde.

Seine Festnahme erfolgte in Hamburg und mußte erst das Auslieferungsverfahren mit Hamburg eingeleitet werden.

Dieser Fall zeigt deutlich, daß eine Vereinfachung der internationalen Verfolgbarkeit dringend geboten ist und daß die Auslieferungsverträge den heutigen Anforderungen angepaßt werden müssen; wenn auch im vorliegenden Falle das Einwanderungsgesetz es ermöglichte, daß U. vor Gericht gestellt werden konnte, so muß doch berücksichtigt werden, daß die Vertretungsbehörden des reklamierenden Staates zur Stellung eines Ausweisungsbegehrens nicht ermächtigt erscheinen und daß der Erfolg nicht immer sicher ist, wenn man erwägt, daß Ausweisung des Verbrechers nur dann erfolgt, wenn der

Verbrecher wegen eines Verbrechens, wie es im Einwanderungsgesetz vom 20. Febr. 1907 angeführt ist, schuldig erklärt worden ist oder wenn er zugibt ein solches begangen zu haben.

Mit Recht betont Dr. A. Miricka („Obsolete Strafgesetze" Sonderabdruck aus der öst. Richter-Zeitung 1907), daß die in den Staatsverträgen vielfach niedergelegten strengen Formalitäten und Kautelen des Auslieferungsverfahrens insbesondere durch das Mißtrauen zu der Strafrechtspflege anderer Staaten gezeitigt wurden und daß die Neuzeit hierin — wenigstens bei der praktischen Handhabung der Verträge — Wandel geschaffen hat; es wäre immerhin von großem Nutzen, wenn diese Übung auch vertragsmäßig und gesetzlich anerkannt würde.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Zur „Sehnsucht nach dem Gefängnis". Auf eine ähnlichlautende Mitteilung von mir in diesem Archiv 30, p. 176, schrieb mir am 26. Mai h. a., ein vielerfahrener Amtsrichter, Hr. Dr. Schütze aus Rostock, folgendes, das ich wörtlich [1]) und auszugsweise wiedergebe, weil es mir als ein wichtiger Beitrag zur Verbrecherpsyche erscheint. „Nach meinem mehr als 10jährigen amtlichen Umgang mit Verbrechern aller Art glaube ich die Erfahrung gemacht zu haben, daß die von Ihnen . . . erwähnte „innere Sehnsucht" nach dem Gefängnisse durchaus nichts Seltenes ist. Ich habe sie oft bei Leuten beobachtet, die langjährige Freiheitsstrafen hinter sich hatten, aber auch nur bei diesen. Haben sie wieder längere Zeit gesessen, so entsteht aus ihrem ganz haltlosen und nicht durchgebildeten Wesen, aus ihrer Unzufriedenheit mit allem, was sie jeweils umgiebt, ein Veränderungstrieb, der auch sie das Ende der Strafe herbeisehnen läßt, zumal wenn sie gerade in eine Anstalt geraten sind mit geistig beweglichen Beamten, die noch auf sie einzuwirken suchen und sie ihre Strafe nicht einfach formularmäßig abduseln lassen, oder wenn Kost oder Gesellschaft ihnen nicht gefallen, oder sich Feindseligkeiten zwischen ihnen und einzelnen Aufsehern gebildet haben. Auch wollen sie sich nicht eingestehen, daß sie selber die Schuld an ihrem Schicksal tragen und daß ihre eigene Persönlichkeit es ist, die ihnen überall das Ungemach schafft, unter dem sie leiden. . . . Sind sie dann wieder draußen, dann müssen sie bald merken, daß sie sich in ihrer langen Haft die Welt doch ganz anders gemalt haben, als sie ist, die Hindernisse, die ihnen schon früher entgegenstanden bei Schaffung eines ihnen begehrenswerten Daseins, sind nur noch größer geworden, alte Beziehungen sind inzwischen erloschen, die ihnen noch den Halt gaben, ihre Tatkraft und Entschlußfähigkeit ist durch die Strafverbüßung geschwächt, . . . sie fühlen sich nirgends am Platze und die allgewaltige Macht der Gewohnheit kommt hinzu, der Gewöhnung an das stille geordnete Leben im Zuchthaus, wo für sie gedacht und gesorgt wurde. . . Da ist die Sehnsucht nach dem Zuchthaus fertig, das ihre friedlichstille Heimat ist. Diese Sehnsucht, die vor allem daraus sich ergibt, daß unsere heutige Art der Strafvollstreckung stumpfsinnig macht und den ohnehin meist schon schwachen

1) Mit Erlaubnis des Briefschreibers.

Willen das Leben selbsttätig zu gestalten völlig bricht, ist m. E. bei richtiger Würdigung der gewaltigste Fürsprecher für die Deportation, bei der sich der Wille zum Leben — statt vegetieren — der Wille zur Tat wachhalten läßt. Wenn die Leute der unteren ungebildeten Klassen vor allem . . . sich erst mal an das Zuchthausleben gewöhnt haben, ist es überhaupt keine Strafe mehr für sie. Sie verstehen meist bald sich mühelos und völlig in die Anstaltsordnung zu fügen . . . so daß sie sich ganz zufrieden und behaglich fühlen. Haben sie die Enttäuschung, die die Welt ihnen nach der Entlassung bereitet, erst ein paarmal durchgemacht, so hört oft sogar die Sehnsucht nach dem Ende der „Strafe" ganz auf oder verwandelt sich in den Wunsch, mal ein paar Tage oder Wochen recht toll zu hausen, dann aber sicher zurückzukehren in den gewohnten sorgenlosen Hafen. Das Zuchthaus mordet Willen und Tatkraft, macht unfähig das Leben zu verstehen und zu ertragen . . . nur wenige willensstarke Naturen können seine schwer schädigende Wirkung je wieder ganz aus ihrem Leben bannen . . ." Eines besonderen Kommentars bedürfen diese trefflichen Worte wohl nicht. Man sieht auch, wie ein vorurteilsloser Richter den gewohnten Zuchthaus-Schlendrian beleuchtet und wie er deshalb mit Recht in geeigneten Fällen die Deportation empfiehlt.

Nicht unterlassen möchte ich endlich noch folgende Auslassung des Hrn. Dr. Schütze vom 31. Mai h. mitzuteilen, weil sie eine weitere Ergänzung seiner obigen Darlegungen darstellt. „. . In mehreren Fällen, etwa 5 oder 6, haben mir Leute aus guten Ständen (Kaufmann, Rechtsanwalt, Beamte) denen Veruntreuungen lange auf der Seele gelegen, nach ihrer Einlieferung in Untersuchungshaft erklärt „die Ruhe des Gefängnisses kommt wie eine Erlösung über mich, ich habe seit lange zum erstenmale wieder fest und erquickend geschlafen und habe ein Gefühl wie erleichterte Zufriedenheit, daß endlich die Angst vor Entdeckung, die Schauspielerei vor der Familie, die ewige Hetze nach Geld zur Deckung der Fehlbeträge vorbei ist." Die Leute fühlten sich im Gefängnis sichtlich wohl und hatten wenigstens in der letzten Zeit vor ihrer Verhaftung offenbar geradezu auf diese gewartet wie auf Beendigung eines unhaltbaren Zustandes und eine Entscheidung, die ihnen zwar schweres brachte, aber doch endlich mal die alten Sünden rein abwusch und einen absehbaren Zeitpunkt in Aussicht stellte, an dem sie beginnen könnten, frei vom Druck einen Wiederaufbau ihres geborstenen und erschütterten Daseinsgebäudes zu versuchen. Das Planen darauf gewährte den Leuten schon vor dem Urteil einen gewissen Halt und teilweise sogar einen gewissen ernsten zuversichtlichen Frohsinnsschimmer, der sie auch die Verbüßung schwerer Strafen schmiegsamer überstehen ließ."

Man sieht ohne weiteres, daß die Psychologie dieser Gelegenheitsverbrecher eine total andere ist, als die alter Gefängniskunden. Jene sind froh, daß sie vorläufig im Gefängnis nach der durchlebten furchtbaren Spannung Ruhe gefunden haben. Sie sehnen sich aber dann heraus und später nicht wieder hinein, wie es manche Gewohnheitsverbrecher nach den Erfahrungen von Schütze tun.

2.

Die Aufstachelung der niederen Triebe im Menschen durch öffentliche Schauspiele. Ich habe schon früher wiederholt die Psychologie der Menge bei grausamen Spielen, wie z. B. bei Stierkämpfen, bei Hinrichtungen etc. berührt. Soeben lese ich im „Anwalt der Tiere", Mai 1908, p. 71 unter dem Titel: „Satanischer Sport", folgende drastisch und psychologisch feine Schilderung eines Hahnenkampfes in Belgien:

„Ein Augenzeuge, der belgische Dichter Lemmonier, berichtet über seine Eindrücke, die er bei Beobachtung der Zuschauermenge empfand, folgendes: „Die starren Blicke hängen unauslöslich an den blutenden Streitern; alle Phasen des Kampfes spiegeln fast automatisch in den Mienen der selbstvergessenen Zuschauer Wenn die Kämpen sich aufrecken, reckt sich das Publikum. Wenn sie sich ducken, so kriecht auch unwillkürlich die Masse in sich zusammen und die Köpfe ziehen sich lauernd zwischen die Schultern. Jeder empfangene Stich weckt in der Menge ein dunkles wütendes Stöhnen, jeder glückliche Hieb löst verhaltene Freudenschreie. Die Wettenden zittern in Erregung; Flüche und Triumphrufe schwirren durcheinander, die Leidenschaften beben durch die Körper, die Gesichter verzerren sich und alle Nerven scheinen in zitternder Erregung bis zum äußersten gespannt . . . Endlich sind die Kämpfe beendet. Die Namen der Sieger werden proklamiert. Neuer Lärm entsteht, Rufe, Händeklatschen. Die Jury verteilt die Geldpreise, und rings ordnen die Spieler ihre Wettgeschäfte."

Ähnliches habe ich wiederholt bei den spanischen Stierkämpfen beobachtet und merkwürdigerweise — ähnliches hat man übrigens auch bei Hinrichtungen, Folterungen etc. gesehen! — waren es besonders die Frauen, die sich am meisten für diese grauenvollen Szenen interessierten. Es ist der schlummernde Keim der Grausamkeit, der in uns allen steckt, der sadistische Zug, der hier zum Vorschein kommt! Sehr wichtig ist aber zugleich der Anblick der Emotionen bei anderen. Das wirkt nicht nur suggestiv, ansteckend, sondern als direkter Reiz durch Assoziationsverbindungen. Eine schwierige aber dankbare Aufgabe wäre es zu untersuchen, in wie weit solche Schauspiele zur Verrohung der Menge beitragen. Schwierig sage ich deshalb, weil noch eine Menge anderer, schwer zu isolierender Faktoren mitspielen, vor allem der Rassefaktor, die Geschichte, Tradition, Erziehung etc.

3.

Über Kastration bei gewissen Entarteten. Im 3. Bd. dieses Archivs hatte ich über dies Thema mich näher ausgesprochen, wie auch später bei verschiedenen Gelegenheiten, so erst kürzlich wieder über „Kastration in gewissen Fällen von Geisteskrankheit" (Psych-Neurol. Wochenschr. Nr. 29, 1905) und in meiner Monographie Über Familienmord durch Geisteskranke (Marhold, Halle 1908), S. 61. Ich hatte mich bemüht möglichst genaue Indikationen zu stellen und die nötigen inviduellen und sozialen Kautelen dabei zu beobachten. Gleichzeitig hatte ich ausgesprochen, daß die Kastration sehr wahrscheinlich zu obigem Zwecke zuerst im Lande der Yankees eingeführt werden würde, nachdem eine darauf zielende Bill

in einem Staate dort beinahe durchgegangen wäre. Meine Annahme hat sich glänzend gerechtfertigt. Ich lese nämlich im Korrespondenzblatt der ärztl. Kreis- und Bezirks-Vereine im Königreich Sachsen, 1908, p. 218 folgendes:

Das Kastrationsgesetz in Indiana.

Chapter 215 vom 9. März 1907:

Da bei der Fortpflanzung die Vererbung des Verbrechens, des Blödsinns und der Geistesschwäche eine höchst wichtige Rolle spielt (Whereas, Heredity plays a most important part in the transmission of crime, idiocy and imbecility), deswegen wird vom Kongreß (General Assembly) des Staates Indiana beschlossen: daß mit und nach Annahme dieses Gesetzes es für eine jede in diesem Staate bestehende Anstalt, die mit der Obhut über unverbesserliche Verbrecher (confirmed criminals), Blödsinnige, Notzüchtiger (rapists) und Schwachsinnige betraut ist, zwingende Vorschrift sein soll, in ihre Beamtenschaft nebst dem regulären Anstaltsarzt, zwei erfahrene Chirurgen von anerkannter Tüchtigkeit aufzunehmen, deren Pflicht es sein soll, im Verein mit dem Anstalts-Chefarzt den geistigen und körperlichen Zustand derjenigen Insassen zu prüfen, die von dem Anstaltsarzte und dem Verwaltungsrat (board of managers) hierzu bezeichnet werden. Wenn es nach dem Urteile dieses Sachverständigenkollegiums und des Verwaltungsrates nicht ratsam ist, eine Zeugung zuzulassen (if procreation . . is inadvisable) und keine Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich der geistige Zustand des betreffenden Insassen bessern werde, dann sollen die Chirurgen berechtigt sein, eine solche Operation zur Verhütung der Zeugung vorzunehmen, die nach ihrer Entscheidung am sichersten und wirksamsten (safest and most effective) ist. Aber diese Operation soll lediglich (shall not be performed except) in den Fällen vorgenommen werden, die als nicht besserungsfähig (unimprovable) erklärt worden sind. —

Wir werden natürlich erst die Wirkung dieses Gesetzes abwarten müssen.[1]) Ich zweifle aber nicht daran, daß es in dieser oder jener Form wohl durchführbar ist und unendlichen Segen spenden wird. Sicher werden bald andere Staaten Nordamerikas folgen und vielleicht in nicht zu ferner Zeit auch der deutsche Michel sich anschicken dieser praktischen und so eminent wichtigen Frage näher zu treten. Vorläufig werden wir uns mit der Propaganda dieser Idee, ohne in den Fehler der Übertreibung zu verfallen, begnügen müssen und die leitenden Geister dafür zu erwärmen suchen. Schon sind Anzeichen da, daß man den Vorschlag der Kastration für gewisse Fälle von Verbrechen, Geisteskrankheit und Alkoholismus nicht ohne weiteres a limine abweist. So ist es z. B. sehr erfreulich, daß der tüchtige, erfahrene und gelehrte Psychiater Lomer in der „Umschau" Nr. 21, 1908 (S. 408), also in einem der verbreitetsten Journale, warm dafür eintritt. Er sagt mit Recht am Ende seines Artikels: „Die Kastration ist heutzutage eine völlig gefahrlose Operation. Votiert ein gewissenhaftes Sachverständigenkollegium ihre Notwendigkeit in dem einen oder andern Falle, so kann sich der gesunde Menschenverstand m. E. ebensowenig dagegen sträuben wie etwa gegen den Impfzwang, die Seuchengesetzgebung oder

1) Nach einer anderweiten Notiz sind im Staate Indiania bereits, wenn ich nicht irre, 300 Kastrationen anstandslos ausgeführt worden.

gegen die ungeheuren Machtbefugnisse der Sicherheitspolizei.“ Der Jurist wird also lernen manches bei zeiten umzuwerten und seine juristischen Bedenken fallen zu lassen, wenn es die Lage der Dinge erheischt. Denn der Fortschritt in der Jurisprudenz ist ebenso wie jeder andere Fortschritt eine notwendige Adaptions-Erscheinung. Und wehe, wenn sie dem nicht nachkommt!

4.

Gestank zur Vertreibung böser Geister. Schon wiederholt habe ich diesen Grund als in vielen Fällen wahrscheinlich zutreffend hingestellt und dafür verschiedene Tatsachen angeführt (zuletzt dies Archiv 30, 174). Heute kann ich eine weitere mitteilen. In seinem ausgezeichneten Buche: Slawische Volksforschungen (Leipzig, Heims, 1908) erwähnt Fr. Krauß (S. 81), daß bei drohendem Hagelwetter oder wenn es schon gar hagelt, alte Weiber bei den Südslwaen geweihtes Öl, Lorbeerblätter und Wermutkraut aufs Herdfeuer legen oder sie legen diese Sachen auf einen mit Glutkohle angefüllten halb zerschlagenen Topf und gehen um das Haus herum und lassen den Rauch aufsteigen. „Dieser Rauch stinkt dermaßen schrecklich den Hexen zu, daß sie aus den Wolken herabfallen.“ Hier ist also die Absicht dem Volke durchaus bewußt.

5.

Merkwürdiger Selbstmordfall aus Sachsen. In den „Dresdner Nachrichten“ vom 24. Mai 1908 lese ich folgendes. Vor 3 Monaten verschwand ein in den 50 Jahren stehender Weichenwärter aus seiner Wohnung. Er bat auf einem zurückgelassenen Zettel „ihn nicht zu suchen, da man ihn doch nicht finden werde.“ Alles Suchen, auch mit Spürhunden war vergeblich! Endlich fand man ihn tot in der auf dem Bahnhofe befindlichen Schleuse. Sicher liegt Selbstmord vor, da er bei seiner Entfernung die schlechtesten Kleidungsstücke angezogen hatte. Er ist dann in der Schleuse erstickt. Welche Willensstärke muß der Mann besessen haben, um diesen langsamen und widrigen Tod aufzusuchen! Der Fall als solcher dürfte wohl einzig dastehen.

6.

Vorsicht bei Benutzung von Zeitungsnotizen zu wissenschaftlichen Zwecken. Gar nicht selten werden Zeitungsnotizen wissenschaftlich verwertet, also die Nachrichten als wahr hingenommen. Nun können sie aber erlogen sein, wie gar nicht selten, daher bald widerrufen oder aber sie enthalten nur einen wahren Kern, daher wird dieselbe Geschichte bisweilen verschieden berichtet. Das geschieht gar nicht selten z. B. bezügl. der Referate über Gerichtsverhandlungen, daher auch hier Vorsicht. Handelt es sich nun um ziemlich gleichgültige Dinge, so kommt es nicht viel darauf an, ob die eine oder die andere Notiz unter vielen ganz oder nur halb falsch ist. Anders, wenn es nur eine ist, worauf sich die Erörterungen anschließen. Hier müßte zunächst der Autor speziell sich auf

eine bestimmt angegebene Notiz beziehen, um sich zu salvieren. Bei wichtiger erscheinenden Dingen wird er sich aber die Mühe nicht verdrießen lassen, selbst näher nachzuforschen. Bei der prinzipiellen Wichtigkeit der Sache will ich folgendes eigne Erlebnis anführen. Kürzlich erschien in einer vielgelesenen Tageszeitung folgende Notiz:

„In der Mägdekammer des Gutsbesitzers in . . . wurden angeblich zwei Mägde von einem bisher noch nicht ermittelten Einschleicher durch narkotische Mittel betäubt und eine ihres Haares, besonders des schönen Zopfes beraubt."

Die Sache interessierte mich in doppelter Hinsicht. Erstens hatte ich einige Tage vorher von der Sache erzählen hören, aber in etwas anderer Fassung und zweitens war das Faktum an sich merkwürdig. Man weiß, daß Zopfabschneider nicht allzu selten in großen Städten sind und daß durchaus nicht immer die Tat einen sadistischen Akt darstellt. Auf dem platten Lande ist so etwas aber unerhört und man muß entweder zunächst an einen Schabernack seitens eines Burschen denken, oder an die Folge einer Wette oder der Renommage [1]), oder endlich wegen eines Aberglaubens. Ich suchte nun also zunächst den Gemeindevorstand des betreffenden Dorfes auf, der mir aber nur einiges mitteilen konnte, was er von dem untersuchenden Gendarm der nahen Kleinstadt erfahren hatte. Ich sprach deshalb den Letzteren selber. Das 19jährige, nicht gut beleumundete Mädchen hatte folgendes ihrer Herrschaft erzählt. Sie und ihre jüngere Schwester schliefen zusammen in einem Bette. Sie habe nun nachts gefühlt, wie jemand ihr etwas eingab, und habe früh gefunden, daß man ihr die Schamhaare — nicht aber den Zopf — abgeschnitten habe. Früh seien ihre Kammertür und die Haustür unten offen gewesen, trotzdem sie abends fest verschlossen waren. Sie könne aber nicht den Einbrecher bezeichnen. Da in ihren Erzählungen manches sich widersprach — so sagte sie z. B. in einem Zuge, sie sei ganz eingeduselt gewesen, wisse aber sicher, daß sie nicht gebraucht worden sei, — so trieb sie der Gendarm in die Enge und sie bekannte, alles erlogen zu haben! Warum? Das könne sie selbst nicht sagen. Sie habe sich die Schamhaare unten abgeschnitten, weil sie gerade „ihre Geschichte" (= Menstruation) hatte und die zusammengeklebten Haare ihr unangenehm wären. Wegen Erregens von öffentlichen Ärgernis wird sie noch einer Strafe entgegengehen. Also war die ganze Sache erlogen, auch kein Zopf abgeschnitten worden, somit die erschienene Zeitungsnotiz falsch gewesen. Der Gendarm erzählte mir weiter, daß er in seinem früheren Wirkungskreise oft Anzeigen erhielt, daß Mädchen im Walde etc. überfallen worden seien, was sich regelmäßig als Humbug erwiesen hätte. Man wird also ähnlichen Geschichten stets mit Mißtrauen begegnen müssen und namentlich daran denken, daß es nicht selten geschieht, um einen eigenen Fehltritt zu decken. Vielleicht auch so in unserm Falle. Es ist aber vielleicht auch möglich, daß sich das Mädchen beim Erzählen der Sache nichts gedacht hat, obgleich solches,

1) In Elsaß steigen die Burschen bisweilen in die Kammern der jungen Mädchen, raufen ihnen die Schamhaare aus und sind als „Maidlirupfer" gefürchtet und zugleich — sehr gesucht! (Siehe Krauß: Anthrophyteia II.)

selbst bei einer einfachen Magd, nicht so leicht geschehen dürfte. Den wahren Grund hat sie wahrscheinlich sogar nicht verraten. Man wird also gerade bei Anzeigen sexuellen Inhalts besonders vorsichtig sein müssen!

7.

Wert der Degenerationszeichen. Immer mehr steigt derselbe und die gegenteiligen Stimmen werden schwächer. So hat neulich Albrand den Wert derselben am Auge nachgewiesen. Und jetzt tritt für ihn auch W. Fuchs[1]) kräftig ein. Natürlich nur als „Signal" und wichtig bloß in der Häufung. Mit Recht führt er den Wert z. T. darauf zurück, daß durch degenerative Eigenschaften der spezifischen Sinneszellen und der Oberhaut auf Anomalien des Gehirns und Nervensystems geschlossen werden kann, weil sie dem gleichen Keimblatte entstammen. Wo alle drei Keimblätter Störungen aufweisen, müßte das „als Zeichen von Totalminderwertigkeit gelten." Von den anatomischen Stigmen erwähnt er besonders die Hypoplasie innerer Organe, namentlich des Herzens und der Gefäße, die auch ich s. Z. in meiner großen Abhandlung über „innere" Entartungszeichen als hochwichtig anführte. Meist können wir sie leider in vivo nicht erkennen. Als die wichtigsten bezeichnete ich aber die psychologisch-psysiologischen Stigmata, die allerdings bei Massenuntersuchungen nicht zu erheben sind oder nur sehr unvollkommen. Außerdem sind ja auch die Charaktereigenschaften sehr stark dem subjektiven Ermessen anheim gegeben und hier fehlt uns fast jede Norm. Ich erinnere z. B. nur an die Divergenz der Meinungen, wann in concreto von „Genie", „Talent", „Phantasie" etc. die Rede sein kann. Bei der Intelligenz ist das Gleiche der Fall. Nur über die Extreme sind sich alle einig. Fuchs definiert „Degeneration" nicht scharf. Am besten ist wohl die Formel: Degeneration = fehlende oder schwierige Adaption. Von diesem Standpunkte aus werden wir auch bei scheinbarer äußerer Entartung nicht von wirklicher reden können, wenn Adaption da ist. Unsere Haustiere z. B. sind ihren wild lebenden Vettern gegenüber entartet, aber den neuen Verhältnissen wohl angepaßt, also nicht wirklich entartet. Desgleichen Höhlentiere, welche ihre Augen verlieren, wie der Maulwurf etc. oder Darmtiere.

8.

Überempfindlichkeit gewisser Sinne als kriminogener Faktor. Ich bin wohl der Erste gewesen — wenigstens so weit ich sehe, — der auf diese Möglichkeit hingewiesen hat und zwar in einer längeren Arbeit in diesem Archiv.[2]) Ich lese nun soeben einen hieher gehörigen Passus bei W. Fuchs.[3]) Dort heißt es nämlich: „Dann gibt es einen kriminogenetischen Faktor in der Überempfindlichkeit einzelner Sinne,

1) W. Fuchs: Frühsymptome bei Geisteskrankheiten. Eberswalde, Gelsdorf, 1908.

2) Näcke: Die Überempfindlichkeit gewisser Sinne als ein möglicher criminogener Faktor. Dies Archiv 15, 375.

3) W. Fuchs: Frühsymptome bei Geisteskrankheiten. Eberswalde 1908, p. 20.

die mit Schreckhaftigkeit sich paart, einerseits zu wunderlichen Idiosynkrasien paranoischen Charakters führen kann, vor allem aber zu reflexoiden Handlungen: jähe akustische Reize (Türzuschlagen, elektrisches Signal, Familienkrach) lösen plötzliche Gewaltakte aus, wie Zertrümmern, Wutgebrüll, Fortlaufen, Selbstmord. Gerade hier spielt aber wieder der Grundaffekt, also aktuelle Verstimmung, eine Hauptrolle. Das kann man mit der Reinheit eines Reagenzglasexperimentes an Epileptikern wie an Neurasthenikern beobachten." Ich habe schon in meiner Arbeit (S. 382) darauf hingewiesen, daß Wutausbruch, selbst Aggression oder Selbstmord wohl einmal durch solche Überempfindlichkeit, besonders bei Epilepsie, Hysterie, Migräne oder Trauma vorkommen können, doch wußte ich davon s. Z. keinen Fall zu erwähnen. Fuchs hat Gewaltakte aus obigen Anlässen, wie es scheint, bei Epileptikern und Neurasthenikern beobachtet, ich nie und es wäre wünschenswert, wenn er diese Fälle näher beschreiben würde. Es mag sein, daß, wie Fuchs weiter angibt, in diesen Fällen die „aktuelle Verstimmung" als Grundaffekt eine Hauptrolle spielt und in meinen beiden für große Überempfindlichkeit sprechende Fällen (S. 376, 378) war dies auch der Fall, doch scheint es mir durchaus keine conditio sine qua non zu sein, obgleich allerdings schließlich eine irgendwie bedingte Überempfindlichkeit der Sinne zu einer chronischen Verstimmung sekundär wohl führen kann, aber nicht muß. Ich kenne z. B. einen Neurastheniker, der sehr überempfindlich für gewisse akustische Geräusche ist, darüber in Wut geraten kann, aber sonst nicht verstimmt ist.

9.

Kann man einen Schlafenden hypnotisieren? Diese Frage ist verschieden beantwortet worden, wird heute wohl aber von den meisten verneint und ich glaube mit Recht.[1]) Ich kenne wenigstens keinen sichern Fall hiervon. Die Frage hat aber einen hohen forensen Wert. Gesetzt, es wäre möglich einem Schlafenden Suggestionen beizubringen, so läge es ja nahe, dies zu verbrecherischen Zwecken auszubeuten. Nun wissen wir schon, daß es keine einwandsfreie Beweise dafür gibt, daß ein Wachender hypnotisiert und ihm Verbrechen suggeriert wurden. Es gelangen bisher nur Laboratoriumszwecke! Daß der tief Schlafende wohl nicht hypnotisierbar sei, geht eigentlich schon a priori hervor. Wir müssen die wache Psyche vor uns haben, um auf sie einwirken zu können. Wo dies nicht stattfindet, oder nur beschränkt, wie z. B. bei vielen Geisteskranken, dann ist eine Beeinflussung unmöglich oder nur beschränkt möglich. Denkbar wäre es bloß, daß im Halb- oder Viertelschlafe eine gewisse Suggerierung angängig wäre, nicht aber im tiefen.

Damit ist natürlich nicht gesagt, daß der Schlafende äußeren Einflüssen ganz entrückt sei. Wir wissen ja, daß die Träume z. B. zum großen Teile solchen entspringen, aber auch die Bewegungen des Schlafenden etc. Fabel dürfte es jedoch sein, daß man einen ganz bestimmten Traminhalt suggerieren kann. Durch Sprechen ins Ohr wird man wohl eine

---

1) Joire dagegen bejaht dies in seinem Handbuche der Hypnotose (s. Besprechung hierüber S. 186.

gewisse Richtung einschlagen lassen können, dem Traume eine gewisse Färbung geben, mehr aber wohl nicht. Wir können ferner zwar Alpdrücken experimentell erzeugen, aber nicht den speziellen Inhalt des schreckhaften Traumes etc. Wenn ich daher z. B. in einer Notiz der „Münchner Neuesten Nachrichten" vom 23. April 1908 lese: „Es werden zahlreiche Fälle erzählt, in denen man Schlafenden alles Mögliche einreden konnte, sie träumten davon und glaubten es später auch", so halte ich das für falsch. Und nun wird die rührende Geschichte eines jungen Mädchens erzählt, die einen Offizier nicht heiraten wollte. „Dieser sprach nun in Gegenwart ihrer Mutter, während das Mädchen schlief, mit leiser Stimme von seiner Liebe, Treue, was im Verlaufe längerer Zeit nach und nach die gewünschte Wirkung ausübte." Das kommt wohl bloß im Romane vor! Ebenso gehört sicher in das Bereich der Fabel die dortige Mitteilung, daß „viele Einbrecher an ähnliche Dinge glauben und sie auch durchzuführen suchen, allerdings mit Hilfe des roten Lichtes, dem schlafvertiefende Wirkung zugesprochen wird. Sie behaupten, daß man mit einer Laterne, die mit roten Gläsern versehen ist, im Zimmer eines Schlafenden alles treiben, d. h. ruhig stehlen könne, wenn man ihm das Licht auf das Gesicht fallen lasse, ihm hierbei mit leiser Stimme zurede, ja recht tief zu schlafen." Nun wirkt aber gerade rotes Licht meisterregend ein, daher zur Beruhigung Tobsüchtiger früher nicht rotes, sondern blaues Licht gewählt war, was sich aber bald auch als wenig wirksam erwies. Manche wurden durch rot geradezu kribblig und man versteht es, daß manche Tiere z. B. der Stier dadurch gereizt wird und ihm deshalb beim Stierkampf rote Tücher vorgehalten werden. Viele Schlafende werden, sobald Licht auf ihr Gesicht fällt, wenn nicht aufgeweckt, so doch unruhig, drehen sich um etc. und können eventuell das mit im Traume verweben. Rotes Licht, als dunkleres, wirkt natürlich weniger intensiv, aber sicher nicht schlafvertiefend! Ein Beweis für die mystische Wirkung des Rots ist natürlich auch nicht der Umstand, daß Schlaftrunkene ihm folgen. Das können sie bei jedem Licht tun; es sind aber eben keine Normalen. Eine kleine Dosis mehr davon, irgend ein Laut etc. kann plötzlich das Aufwachen hier bedingen. Wir sehen jedenfalls, wie sehr skeptisch man sich allen Erzählungen oder Notizen wie den obenmitgeteilten gegenüber, zu verhalten hat!

10.

Merkwürdiges Motiv einer Selbststellung. In dem Berliner Lokalanzeiger vom 29. März 1908 lesen wir folgendes: Ein Einbrecher, der an sich selbst verzweifelt. Aus Ärger über sein Pech hat sich ein alter Einbrecher Gustav Bromund der Kriminalpolizei selbst gestellt. B., der erst seit kurzer Zeit wieder in Freiheit ist, ging nach Friedenau, um in der Rembrandtstraße ein „Ding zu drehen". Mit schwerer Mühe überwand er einige Sicherheitsschlösser und gelangte in die Räume, in denen er lohnende Beute vermutete. Er stahl eine Kassette, die aber zu leicht war, um viel bares Geld zu enthalten. In der Voraussetzung, daß sich in ihr Wertpapiere befinden, trug er sie nach Hause. Als er aber später an sicherem Orte die Kassette aufbrach, um sie nach der Leerung wegwerfen zu

können, fand er nur einige Schlüssel darin. Vor Wut über sein Pech schlug er die Kassette in tausend Stücke, betrank sich und fuhr in diesem Zustande nach Berlin zur Kriminalpolizei, um ihr sein Leid zu klagen. Er ließ sich willig wieder einsperren, weil er bei solchem Pech doch nichts mehr unternehmen könne. Wir haben hier ein ganz kompliziertes psychologisches Gewebe vor uns. Wir sehen einen alten Gewohnheitsverbrecher, der kaum aus dem Gefängnisse entlassen, sofort wieder einbricht. Man sieht also deutlich, was bei einem solchen Individuum die festgelegte Strafe nützt! Er denkt nicht einen Moment daran, ehrlichem Gewerbe nachzugehen. Wir beobachten ferner, wie der alte Gewohnheitseinbrecher immer nur seine alte Spezialität betreibt, wie er aber beim letzten Einbruche sich ungeschickt benimmt, aus Ärger darüber sich betrinkt und der Polizei stellt. Das Betrinken ist begreiflich, das Sichstellen weniger. Erklärlich ist es wohl nur durch die starke Empfindung, daß er zum ferneren Einbrecherberufe nicht mehr recht passe. Da nun durch den Alkohol anderweite hemmende Vorstellungeu aufgehoben oder sehr gelockert wurden, so geht er zur Polizei und zeigt sich selbst an. Das fällt ihm um so leichter, als er im Gefängnis offenbar sich wohl befand und das er als seine eigentliche Heimat ansieht, als sein buen retiro. Eine geheime Sehnsucht nach „geordneten Verhältnissen“ hat also hier wahrscheinlich mitgespielt, wie ich es neulich von einem Hochstapler schilderte, und weiter hier oben auf S. 172.

11.*

Verbrechen und Irrsinn durch Überempfindlichkeit gewisser Sinne. In diesem Archiv, Bd. 15 (1904) habe ich eine größere Arbeit über die „Überempfindlichkeit gewisser Sinne als ein möglicher criminogener Faktor“ geschrieben, worin ich auf die Möglichkeit hinwies, daß durch solche eventuell einmal Verbrechen stattfinden könnten. Nun lese ich in Lessing: der Lärm (Wiesbaden 1908) S. 35, daß Alexander der Große und Erich der Gute von Dänemark durch die Wirkung aufregender Musik zu Mördern ihrer vertrautesten Freunde geworden sind. Bei Alexander ist es aber bekannt, daß er im Rausche seinen Freund tötete, möglich, daß auch die Musik mit einwirkte. Napoleon soll Musik und lautes Geräusch so unerträglich gefunden haben, daß er weinen mußte. In dem erwähnten Buche, S. 43, lesen wir weiter, daß der Leiter eines Krankenhauses erzählte, zwei seiner Kranken seien im Laufe eines Jahres lediglich infolge des fast unausgesetzt von allen Seiten in die Anstalt hineindringenden Lärms irrsinnig geworden. Ob dies wirklich der wahre Grund war, möchte ich allerdings stark bezweifeln, da ich keinen solchen Fall aus der Literatur kenne. Dabei will ich freilich nicht bezweifeln, daß der Lärm nachteilig mit einwirkte, ab aber so sehr, daß allein dadurch Irrsinn entsteht, erscheint mir sehr zweifelhaft. Viel eher möchte ich an ein mögliches Verbrechen durch Überempfindlichkeit glauben und habe dies in meiner Arbeit des Näheren ausgeführt.[1]) Daß zur Nervosität der Großstädter der unaufhörliche Straßenlärm mit beiträgt, ist wohl sicher. Wer aber wollte seine Einwirkung dosieren, da in dem ganzen Großstadtgetriebe so viele krank-

1) ebenso in diesem Hefte, S. 178.

machende Ursachen einwirken, ganz besonders aber der Kampf ums Dasein, die Jagd nach dem Dollar? Aber die Natur hat hier zum Glück für die Menschen ein Korrektiv geschaffen: die Gewöhnung an den Lärm. Die vielen minderwertigen Element freilich gewöhnen sich nicht daran, sondern leiden darunter.

12.

Konfession und Verbrechen. Wir alle wissen, daß jede gute und böse Tat das Produkt von Endo- und Exogenem ist, oder von Angeborenem und dem Milieu. Ist es nun schon schwer, den ersten Faktor mit hinreichender Sicherheit nachzuweisen, — das ist die Sache des Psychologen und Psychiaters —, so ist der Einfluß des sog. Milieus, eines ungeheuren Komplexes der verschiedensten Einwirkungen der körperlichen und geistigen, lebendigen und toten Umwelt, noch viel schwerer zu fixieren. Wir stehen schier einem unentwirrbaren Gewebe von Fäden gegenüber und doch vermuten wir, gewiß mit Recht, daß sie nicht alle gleichwertig, vielmehr gewisse Faktoren mächtiger sind, als andere. Einer derselben ist wahrscheinlich auch die Konfession. Hierüber berichtet sehr interessant: Wulffen in seiner „Psychologie des Verbrechens". Es zeigt sich da die Tatsache, daß die Kriminalität der Katholiken in Deutschland eine größere ist, als die der Evangelischen und zwar in allen Zweigen, besonders im Meineid. Woher? Wulffen sagt (I, S. 441): „Ganz bestimmt ist die Ohrenbeichte bei der durchschnittlich weniger gebildeten katholischen Bevölkerung ein Moment, welches die Kriminalität steigert", und zwar soll die mit der Entlastung des Gewissens und erklärter Reue zusammenhängende Vergebung der Sünden Anreiz zu erneuter Verübung von Verbrechen geben. Das frappierte mich. Ich gebe zu, daß das gewiß ein beachtenswertes Moment ist, aber mit der Vergebung warnt zugleich der Priester vor neuem Verbrechen und bei Begehung eines solchen wird die Buße verschärft. Wichtiger hierbei als Gegengewicht wäre der Umstand anzuführen, daß der Priester reinen Mund halten muß und der Delinquent so sein Gewissen erleichtert und zugleich Sicherheit erlangt hat. Wulffen erwähnt aber gleich noch ein weiteres Moment, das ich für viel wichtiger halte: das Hintanhalten des „Modernismus", der Aufklärung; und selbst der Wissenschaft werden bekanntlich genug Fesseln angelegt, weshalb in den meisten Fällen der Impuls zu Neuem, Fruchtbringenden von Evangelischen ausgeht. Man vergleiche nur z. B. die wissenschaftlichen Leistungen eines Jahres in Deutschland und man wird das leicht konstatieren! Vor allem beschuldigt aber W. die allgemeine Anwendung des jesuitischen Grundsatzes: „Der Zweck heiligt das Mittel". Das dürfte aber doch nicht so allgemein gelten, außer in politischen und religiösen Dingen. Ich kann auch nicht gerade finden wie W. es sagt, daß die Katholiken durchschnittlich mehr lügen als die Protestanten. Ich möchte vielmehr als Hauptpunkte, die für unser Thema in Betracht kommen, folgende nennen. Zu vergleichen sind Länder mit beiden Konfessionen, die sich quantitativ ziemlich oder nahezu die Wage halten, wie z. B. Baden, Württemberg usw., wo also das Milieu, die Rasse usw. möglichst gleich sind. Die Katholiken stehen dann durchschnittlich tiefer in der Bildung, der Bildungstrieb wird durch die Erziehung gehemmt, der

Ehrgeiz desgleichen, der Fanatismus geschürt, der ja bekanntlich kurzsichtig macht. Auf den Schulen und Universitäten fallen wegen der vielen Feiertage viel mehr Lerntage aus, als bei den Protestanten, damit muß das Wissen als solches ein geringeres werden. Diskussionen, die irgendwie das innere, das religiöse Leben betreffen, sind ausgeschlossen, damit aber auch solche, die angrenzende Gebiete betreffen, und so entsteht eine Art Stagnation. Daher waren fast alle großen deutschen Geistesforscher, Philosophen und Historiker: Protestanten. Mit der Stagnation wächst aber auch der Aberglaube, der wiederum eine Quelle des Verbrechens werden kann. So sehen wir denn, daß allerdings sehr wahrscheinlich die Konfession für die Kriminalität nicht gleichgültig ist, wenn man auch dies nicht in Zahlen ausdrücken kann. Deutlich zeigt sich der konfessionelle Unterschied bei den Juden, selbst wenn man nur gleiche Berufe miteinander vergleicht. Vielleicht ist aber hier die Rasse noch wichtiger!

13.

Zum Mechanismus des Versprechens. Freud führt bekanntlich das Versprechen auf den Einfluß abgespaltner und plötzlich aktiv gewordener Affekte zurück, die eine unerwartete Assoziation, eben das Versprechen, verursachen. In der Kritik seines Buches machte ich darauf aufmerksam, daß sicher dieser Modus nicht der alleinige sei, daß Freud eben überall und stets übertreibt! Ein hübsches Beispiel hierfür las ich soeben in der Leipziger Abendzeitung vom 12. April 1908, das ein ähnliches Versprechen aufweist, wie ich es früher von mir selbst einmal erwähnt hatte. Dort wird uns berichtet, daß ein protestantischer Geistlicher Kirchenexamen mit seinen Konfirmanden abhält. Die Kinder befanden sich natürlich alle mehr oder weniger in einem Zustande der Aufregung. Der Pastor beginnt eben das Wort Christi zu sagen: „Wachet und betet, damit ihr nicht in Anfechtung fallet“ und fordert ein Mädchen auf, das Weitere zu sagen. Sie platzt mit: „denn der Geist ist willig, aber das Fleisch ist teuer“ heraus. Tableau! Hier liegt gewiß nicht irgend eine Wirkung eines abgespaltenenen Affekts vor, sondern das Wort: willig, hat zunächst den Klangreim billig, im Unterbewußtsein erklingen lassen, welcher wieder in bezug auf das Wort: Fleisch, in die nahe Kontrastassoziation; teuer, auslief. Das ist wenigstens der sehr wahrscheinliche Vorgang. Jedenfalls ein sehr hübsches Beispiel dafür, wie Angst, Erregtheit, Erwartung usw., aber ebenso gewisse psychotische Zustände die Zielvorstellung verfehlen lassen und die naheliegenden und banalen Klangassoziationen oder die des Kontrastes, die auf der Hand liegen, auf die Bühne bringen. Die Apperzeption ist geschwächt, würde Wundt sagen, und nun verläuft der Assoziationsprozeß ohne Richtungslinie, anscheinend also ziellos, wenngleich immer natürlich gesetzmäßig. Dabei ist nicht ausgeschlossen, sogar sehr wahrscheinlich, daß, da das Mädchen in den letzten Zeiten sieher viel über die teuren Fleischpreise klagen hörte, dies auch mit nachklang und so das Wort „teuer“ auch noch mit: „Fleisch“ verkettet war.

14.

Zur Kinder-Psychologie. In seiner „Psychologie des Verbrechens“ (Gr.-Lichterfelde, 1908) hat Wulffen in Bd. II, S. 229 auch sehr Schönes über das Fühlen, Denken und Handeln der Kinder geschrieben. Einiges aber stimmt darin nicht ganz mit meiner Erfahrung überein. So wird z. B. gesagt (S. 236), daß „fast alle Kinder lügen“. Über diesen Gegenstand habe ich mich schon an diesem Orte öfters geäußert. Man muß namentlich streng: Lüge, Grausamkeit, von Schein-Lüge, Schein-Grausamkeit unterscheiden. Von Lüge, Grausamkeit kann man eigentlich erst reden, wenn die Kinder das Wesen dieser Eigenschaften verstehen und das ist sehr viel später der Fall. Wenn also Kinder lügen, grausam sind usw., so ist es meist nur scheinbar. Ich glaube, daß sicher die Mehrzahl der Kinder in dieser Auffassung nicht lügen oder grausam sind, mögen sie vielleicht auch immerhin noch öfter lügen als Erwachsene, was ja allein schon aus den schwachen Hemmungsvorstellungen heraus erklärlich ist. Ebenso wenig sind die meisten Kinder eigentlich grausam. Bei Tieren kann man erst recht nicht von Grausamkeit reden. Wenn eine Katze z. B. mit der Maus lange spielt, bevor sie selbige tötet, so liegt, sehr wahrscheinlich wenigstens, nicht Grausamkeit im menschlichen Sinne vor; sondern Freude an den lebhaften Bewegungen der Maus, am Haschen usw. Eng mit der Grausamkeit ist das Mitleid verbunden. Auch dies ist durchaus nicht so selten bei kleinen Kindern schon vorhanden, wie ich dies z. B. an meinen eigenen wiederholt beobachtet habe. So hörte ich erst kürzlich hierbezüglich zwei reizende Geschichten. Ein 3jähriger Junge wird zur Mutter geführt, um das eben geborene Schwesterchen, das an der Mutter trinkt, zu sehen. Er reißt die Augen auf und sagt ganz entrüstet zum Vater: „Die beißt ja der Mutter in den Bauch“. Ähnlich sagte ein anderes Kind bei gleicher Gelegenheit zum Vater: „Die frißt die Mutter auf“. Das ist gewiß Ausfluß echten Mitleids! Was man dagegen unter solchen Verhältnissen nicht selten antrifft, ist Eifersucht. Das Kind ist oft neidisch auf das eben angekommene und empfindet es einige Tage als Nebenbuhler. Es ist ja sicher, daß alle guten und bösen Eigenschaften in nuce, also virtuell bereits in der Kinderseele schlummern und es stellt schon den „latenten Verbrecher“ dar. Aber erst erscheinen alle guten und bösen Eigenschaften wie im Nebel, in ungewissen Umrissen, um erst allmählich sich zu formen. Hier kann dann natürlich die Erziehung am meisten einwirken in gutem und bösen Sinn. Die hervorstechendste Eigenschaft des Kindes ist offenbar die Selbstsucht, aber eine noch unbewußte, tierische, instinktive. Und doch finden sich genug Kinder, bei denen recht früh schon altruistische Regungen auftreten, z. B. in dem soeben geschilderten Mitleid oder in großer Freigebigkeit, wozu allerdings die wenigsten Kinder neigen. Mit Recht weist Wulffen auch hier auf gewisse Rassenunterschiede hin. Die Beschreibungen des viel erfahrenen italienischen Juristen Ferriani von verwahrlosten usw. Kindern, ferner die von normalen seitens Paola Lombrosos zeigen deutlich, daß die italienischen Kinder doch anders geartet sind, als die deutschen, obgleich natürlich die Grundlagen die gleichen sind. Besonders war mir auffallend die schnelle Entwicklung der Verstandeskräfte

bei den Kindern des Südens, was sicher weniger dem Klima, als der Rasse zuzuschreiben sein dürfte.

Von H. Groß.

15.

Herr Dr. Barthol. Karádi, Gerichtstafelrichter in Budapest macht mich auf zwei Momente aufmerksam, die als Ergänzungen meines „Hdbuch f. U.-R." dienen sollen. Da mir dies Dinge aber sehr wichtig zu sein scheinen, gebe ich sie schon hier bekannt. —

1. Verständigungen von Dieben unter einander, namentlich auf dem Lande des Nachts geschehe jetzt häufig mit sogen. „Quitschen", kleinen Instrumenten zum Nachahmen von Vogelstimmen.

2. Für die sogen. „Kommissionstasche" für auswärtige Amtshandlungen empfiehlt sich die kleine Werkzeugtasche (kaum größer als ein Portemonnai), welche alle Instrumente enthält, die man auswärts oft so dringend benötigt; sie sie sind überall unter dem Fabriknamen „Bonsa" zu haben.

Besprechungen.

1.

Stoll: Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1908. 1020 S. Mit vielen Abbildungen. M. 30.

Ein Quellenwerk allerersten Ranges! Und zwar nicht nur in ethnologischer, sondern auch sexologischer und kulturhistorischer Hinsicht. Klar, schön geschrieben, mit umfassender Literaturkenntnis, deren charakteristische Stellen uns wörtlich geboten werden, geht Verf. mit feinstem Verständnisse dem psychologischen Grunde aller Erscheinungen möglichst auf den Grund. Seine vielfachen Beobachtungen, sowie seine Analysen sind um so wertvoller, als er als Mediziner alles mit offenem Auge sieht und selbst sehr viel erfahren hat. Wir erfahren nicht nur das Wissenswerte in möglichster Vollständigkeit bz. der Vorbereitungen zum Liebesgenuß und dessen verschiedene normale oder abnorme Variationen und Surogate und den damit verbundenen Aberglauben und Folklore, sondern Verf. holt viel weiter aus, geht auf die primären und sekundären Sexualcharaktere in der Tierwelt und beim Menschen ein. Auch die Ästhetik, wie z. B. die Schädeldeformationen, die Tätowierungen usw. werden eingehend untersucht und überall gezeigt, daß es neben sexuellen auch nichtsexuelle Gründe dafür gibt oder gegeben hat, vor allem aber das mystische Element überall eine Rolle spielt. Es kommt ferner die ganze Ausschmückung des Körpers in Betracht, dann die vielen Geheimweihen, die mit gewissen Lebensphasen verknüpft sind. Das Vulgär-Sexuelle in Zoten, Witzen, Abbildungen usw. wird bis in die neueste Zeit hin verfolgt und überall auch das Jus, die Moraltheologie, die Sagen usw. berücksichtigt. Es ist ein Buch, daß jeder Gebildete gelesen haben sollte und den vorsichtigen Urteilen des Verfassers wird man wohl überall beitreten.

Dr. P. Näcke.

2.

Joire: Handbuch des Hypnotismus. Deutsch von v. Boltenstern. Berlin, Marcus, 1908. 482 S. Geb. 8 M.

Ein höchst interessantes, klargeschriebenes, auf sehr großer Erfahrung basierendes, offenbar auch gut übersetztes und schön ausgestattetes Werk. Freilich ist für den Deutschen manches darin fremdartig und Verf. scheint etwas Optimist in therapeutischen Dingen zu sein, doch sind seine vielfachen Heilungen auch schwieriger Fälle höchst lehrreich und nachahmenswert. Seine genau geschilderten Methoden des Hypnotismus sind meist andere, als bei uns. Er glaubt, daß kaum jemand stets der Hypnose gegenüber

refraktär ist, daß diese, wenn gut geleitet, nie schaden könne. Er glaubt an Telepathie und Gedankenübertragung und seine auf letztere bezüglichen Experimente sind sehr merkwürdig, ebenso auch die am „Stenomaten" angestellten, wobei die Nadel angeblich durch eine andre im Menschen innewohnende Kraft, als die der Elektrizität, Wärme etc., bewegt wird.

Dr. P. Näcke.

3.

Lomer: Kurzgefaßter praktischer Ratgeber für Irrenärzte und solche, die es werden wollen. Wiesbaden, Bergmann, 1908. 33 S.

Sehr hübsche Zusammenstellung alles dessen, was ein angehender Psychiater praktisch wissen muß, im Verkehr mit den Kranken mit Behörden usw. Auch der Jurist wird einen nützlichen Einblick in das Leben einer modernen Irrenanstalt so gewinnen und die Schwierigkeiten beurteilen lernen, die sich hier oft darbieten. Dr. P. Näcke.

4.

Fr. Krauß: Slavische Volksforschungen. Leipzig, 1908. Heims. 431 S.

Aus seinem ungeheuren Schatze an Folklore der Südslaven hat der berühmte Autor hier einen neuen Band geschriebeu, der jeden Gebildeten interessieren muß. Nach einer gelehrten Einleitung über moslinisch-slavisches Schrifttum, wird zunächst — an der Hand von Volksliedern usw. — über die Hexen (speziell die Vilen), die Pestfrauen, die rückkehrenden Seelen, den Vampir, den Werwolf, die Mar, das Menschenfleischessen und den Liebeszauber abgehandelt und neben philologischen und kulturhistorischen Notizen die Parallelen aus andern Völkerkreisen herangezogen. Wir sehen deutlich, wie uralt noch viele Vorstellungen bei den Südslaven sind, manche sogar älter als bei den Griechen und Römern. In der 2. Abteilung führt uns Verf. eine Reihe der berühmten Guslarenlieder vor, die er selbst in der 12. Stunde sammelte. Neben dem oft hochpoetischen Gehalte sind es besonders die Einleitungen, sowie die Kommentare, die hoch interessant sind wegen der Einblicke in die serbisch-herzegowinische Geschichte, in die Hausgemeinschaften, und oft merkwürdigen Rechtszustände. Ein von einem Schüler von Krauss, Goldstein verfaßtes, sehr eingehendes Sachregister ist endlich rühmend hervorzuheben, das Werk ist das Muster einer folkloristischen Untersuchung. Dr. P. Näcke.

5.

Heinemann: The phycical basis of civilization. Chicago, Forbes, 1908. 241 S.

Den früher schon hier besprochenen Entwurf hat Verf. zu einer höchst interessanten und scharfsinnigen Arbeit auf darwinistisch-biologischer Grundlage ausgearbeitet. Er weist haarscharf nach, daß die große Entwicklung des menschlichen Gehirnes und die Zivilisation im Grunde auf anatomische Veränderungen des Skeletts zurückzuführen ist: 1. auf die Verwandlung der Hinterhand zum Fuß und 2. auf den aufrechten Gang durch Verlegung

des Hinterhauptloches nach hinten. Der Urmensch war unbehaart, lebte erst einzeln, nicht in Horden und zuerst monogamisch. Manches ließe sich gegen Letzteres einwenden, das Ganze ist aber sehr interessant. Hoffentlich wird es verdeutscht werden. Dr. P. Näcke.

6.

Binet-Sanglé: La folie de Jésus. Paris, Maloine, 1908, 316 S. 4 Fr.

Ref. bemerkte schon früher einmal, daß wenn man die Inspirationstheorie einmal aufgibt, nichts dem entgegensteht, daß man auch die biblischen Gestalten, also sogar Jesum, psychologisch und phsychopathologisch zu erfassen sucht. Das tut hier der grundgelehrte Prof. der Psychologie in Paris, der zugleich Arzt ist, mit wissenschaftlichem Ernste und ungeheurer Gelehrsamkeit, auch sprachlicher und zwar in höchst interessanter Weise. Er findet, daß Christus ein religiöser Wahnsinniger war, der aus schwer belastetcr Familie stammte, weniger begabt war und auch seine Lehre hinter dem Buddhismus steht. Leider werden die Beweise wohl niemanden überzeugen, sie sind nur eine Möglichkeit, mehr nicht! Wir wissen von Jesus wohl zu wenig und nichts absolut Authentisches, um sicher über seine Psyche urteilen zu können. Verf. will noch weitere Studien über Christus veröffentlichen. Dr. P. Näcke.

7.

W. Fuchs: Frühsymptome bei Geisteskrankheiten. Eberswalde, 1908, 37 S.

Eine höchst interessante, geist- und gedankenreiche, aber nicht leicht zu verstehende Schrift. Verf. versucht die Frühsymptome aus der Ahnentafel und besonders aus der Konstellation gewisser Charaktereigenschaften, für deren Studium er Schemata entwirft, zu deduzieren und sicher hat dieser schwierige, bisher noch nicht beschrittene Weg seine große Zukunft. Ref. empfiehlt angelegentlichst diese reife Gedankenfrucht dem Leser.

Dr. P. Näcke.

8.

Lessing: Der Lärm. Eine Kampfschrift gegen die Geräusche unseres Lebens. Wiesbaden, Bergmann, 1908. 93 S. 2,40 M.

Eine eminent geistreiche, anregende und originelle Schrift! Es handelt sich um eine „Psychologie des Lärms“. Verf. schildert, wenn auch offenbar sehr übertrieben, die Nachteile des Lärms in und außerhalb des Hauses. Dabei gehen mannigfache literarische, physi- und psychologische Bemerkungen Hand in Hand, oft aber etwas abseits liegend. Kultur ist ihm „Entwicklung zum Schweigen“. Sehr interessant sind am Ende die juristischen Schwierigkeiten dargelegt, Lärmmachen zu beseitigen. Die Schrift zeugt von hohem Eindringen auch in juristisches Gebiet.

Dr. P. Näcke.

9.

Raoul Richter: Einführung in die Philosophie. Teubner, Leipzig, 1 M. Aus Natur und Geist.

Es ist kaum zu glauben, wie klar und doch ziemlich eingehend Verf. vor einem gemischten Publikum solche schwere Themen, wie die Erkenntnistheorie, Wirklichkeitstheorie und das Wertproblem entwickelt und die verschiedenen darauf sich gründenden Weltanschauungen darlegt, wobei er sich selbst zum Materio-Spiritualismus bekennt. Jeder sollte diese vortreffliche Schrift, die auch jedes kirchliche Dogma ad absurdum führt, lesen.

Dr. P. Näcke.

10.

Cohn: Führende Denker. Teubner, Leipzig. 1 M. Aus Natur und Geist.

Hier werden in ausgezeichneter Weise kurz und bündig für ein großes Publikum das Leben und die Hauptlehren des Sokrates, Platon, Descartes, Spinoza, Kant und Fichte auseinandergesetzt und zwar, was sehr wesentlich erscheint, im und aus dem gegebenen Milieu heraus. Ref. hätte es kaum für möglich gehalten, solche schwierige Sachen, wie z. B. die Lehren eines Spinoza oder Kant volkstümlich darzustellen! Dr. P. Näcke.

11.

Edward Westermarck: Suicide. A Chapter in Social Ethics. The Sociological Review, Bd. 1, S. 12—33.

Der Selbstmord wurde oft als Frucht der höheren Zivilisation bezeichnet; diese Anschauung ist falsch; andererseits suchte Dr. Steinmetz nachzuweisen, daß bei wilden Völkern eine stärkere Neigung zum Selbstmord besteht, als bei zivilisierten. Westermarck zeigt, gestützt auf die Berichte von Forschungsreisenden, daß dies nicht allgemein richtig ist, sondern nur hinsichtlich gewisser „Wilder", wenn man sie mit gewissen Kulturvölkern vergleicht, zutrifft. Er untersucht die Ursachen des Selbstmordes, hauptsächlich aber seine moralische Einschätzung, die bei den einzelnen Zweigen des Menschengeschlechts sehr verschieden ist und nicht selten im Laufe der Zeit bei einem und demselben Volke Wandlungen unterworfen war; es ist unverkennbar, daß sie in enger Beziehung zu der jeweiligen sozialen Ordnung steht. Fehlinger.

12.

W. D. Morrison: The Criminal Problem. The Sociological Review, Bd. 1, S. 34—47.

Verfasser schildert die Eigenarten der englischen Strafrechtspflege und die Entwicklungstendenzen, die sich im 19. Jahrhundert geltend machten. Die am meisten bemerkenswerte Tendenz war die Milderung der Schwere der Strafen. Mit ihr ging eine Abnahme der allgemeinen Häufigkeit der Verbrechen einher. Es ist außerordentlich schwer zu sagen, ob man es hier mit einem rein zufälligen Zusammentreffen von Tatsachen zu tun hat, oder ob beide Erscheinungen in ursächlicher Wechselbeziehung stehen. Die Wirkung der Strafe auf die Häufigkeit der Verbrechen ist ein ungelöstes

Problem; gerade bei schweren Verbrechen scheint ihr Einfluß ein sehr geringer zu sein. Alles was aus der Regelmäßigkeit gefolgert werden kann, mit der gewisse schwere Verbrechen alljährlich wiederkehren, ist, daß ein Bevölkerungsbestandteil vorhanden ist, den die Schrecken der Strafe von der Begehung der Verbrechen nicht abzuhalten vermögen. Wir wissen nicht, wie viele Verbrechen die drohende Strafe verhütet; um das zu erfahren, müßte ein Experiment mit der Abschaffung der Strafgesetze gemacht werden — wozu die Gesellschaft in absehbarer Zeit ihre Zustimmung nicht geben wird. Morrison weist die Ansicht zurück, eine Verminderung der Häufigkeit der Verbrechen sei durch Verhängung sehr schwerer Strafen zu erreichen; daß es nicht so ist, hat die Geschichte bewiesen, denn zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurden in England Strafen von barbarischer Härte verhängt, aber die Verbrechen häuften sich und das damalige System der Strafrechtspflege brach in sich selbst zusammen. „Der Vorschlag, ‚Verbrecher so selten wie Wölfe' zu machen, indem man sie hängt oder deportiert, wurde in einer Periode unserer Geschichte auszuführen versucht und der Versuch schlug entschieden fehl. Der Fehlschlag war so vollständig, daß verantwortliche Staatsmänner aller Parteien schließlich gezwungen waren, ihn zuzugeben." An die Stelle der Theorie, daß die Strafe effektiv sein wird, wenn man sie schwer genug macht, trat das Prinzip, die Wirksamkeit des Strafgesetzes dadurch zu erhöhen, daß seine Härten gemildert werden, und auf diesem Grundsatz beruhen die Fortschritte der englischen Strafgesetzgebung seit dem zweiten Viertel des vorigen Jahrhunderts. Morrison ist der Überzeugung, daß brutale Gesetze die Bevölkerung brutalisieren, sie entflammen die niedrigen Instinkte und vermehren so die Verbrechen statt sie zu verringern. Die Verbrechen entspringen Zuständen, welche die Strafe nicht erreicht und deshalb nicht bessern kann. Die individuellen Zustände, die zu Ursachen der Verbrechen werden, sind Mängel des körperlichen und geistigen Rüstzeugs, die dem Verbrechen günstigen sozialen Zustände sind Mängel der Erziehung, der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen. Auf diese Zustände muß künftig die Aufmerksamkeit hauptsächlich gerichtet sein.

Fehlinger.

13.

Reiß-Cavalieri, Manuale del ritratto parlato. Identificazione. Fotografia e indagini giudiarie. Bologna 1907, L. Beltrami, 208 S.

Das vorliegende gut ausgestattete und mit zahlreichen Illustrationen versehene Handbuch enthält in seinem ersten Teil die italienische Übersetzung des von Prof. Reiß-Lausanne (1905) verfaßten „Manuel du portrait parlé", dessen soeben bei Schweitzer-München erschienene deutsche Ausgabe Referent bearbeitet hat. Über den Inhalt und Zweck dieser zuverlässigen, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Signalementslehre Bertillons brauche ich Näheres nicht zu sagen. Ihre leichtfaßliche und übersichtliche Darstellung und Ausgabe in Taschenformat durch Dr. Reiß hat ihrer Einführung bei den Polizeibehörden aller Kulturländer den Weg gebahnt, wie auch durch die Zusammenstellung eines Verzeichnisses aller bei Signalementsaufnahmen zu verwendenden technischen Ausdrücke in deutscher, französischer, eng-

lischer und italienischer Sprache die Voraussetzungen einer möglichst einheitlichen Anwendung des „Portrait parlé" gegeben wurden. D. P. Cavalieri hat in einem zweiten Teile einen kurz gefaßten Leitfaden der Kriminalistik beigefügt und insbesondere die Identifikationsmethoden eines modernen Erkennungsdienstes erläutert. Er behandelt ferner die Photographie als Hilfsmittel zur Erkennung und Sicherung von Verbrechensspuren. Zum Schluß bringt Verf. noch ein Kapitel über die Verwendung von Polizeihunden.

Das Buch zeigt uns, wie man auch in Italien bemüht ist, die modernen Hilfsmittel und Errungenschaften in der Polizeitechnik zu lehren und einzuführen.

Schneickert.

14.

Annual Report of the Police Commissioner city of New-York, for the year ending December 31, 1907, 173 S., New-York 1908, Martin B. Brown Comp., Nos. 49 to 57 park place.

Der vorliegende Jahresbericht der New-Yorker Polizei enthält für uns viel Wissenswertes. Wir ersehen aus ihm zunächst die Polizeistärke, ihre Organisation und Kosten. Der Personalbestand am 1. Januar 1908 ist der folgende: 19 Inspectors, 90 Captains, 625 Lieutnants, 584 Sergeants, 7793 Patrolmen, 25 Surgeons, 69 Matrons, 191 Doormen. Die Gehälter dieser acht Kategorien betragen: 1. 3500 Doll., 2. 2750 Doll., 3. 2000 Doll., 4. 1500 Doll., 5. 800—1400 Doll., 6. 3500 Doll., 7. 1000 Doll., 8. 1000 Doll. Dem Polizeibezirk der City sind noch angegliedert die Polizeibezirke von Brooklyn, Queens, Manhattan, The Bonx und Richmond. Der Bericht gibt ferner nähere Auskunft über die gesamten Einrichtungen der New-Yorker Polizeibehörde, über ihre Tätigkeit und Erfolge, die aus zahlreichen statistischen Tabellen ersichtlich sind.

Schneickert.

15.

J. Ravensburg. Lehrbuch der wissenschaftlichen Graphologie. Leipzig 1905, Oswald Mutze, 192 S., Pr. broschiert 4 Mk.

Die in den letzten Märznummern der Pariser Monatsschrift „La Graphologie" als „Madame Julie de Goeler-Ravensbourg" näher genannte Verfasserin, hat sich, wie aus dem Vorwort zu ersehen ist, etwa 20 Jahre lang mit Graphologie beschäftigt und nach Studium der einschlägigen Schriften, von Michons grundlegendem „Systéme de graphologie" (1875) angefangen, beschlossen, wie das so üblich ist, ihre Erfahrungen und Entdeckungen in einem kurzen Lehrbuch zu veröffentlichen, da sie sich dachte, „es wäre schade, dieses Leben zu beschließen, ohne der Graphologie die Früchte meiner jahrelangen Bemühungen zugute kommen zu lassen." Wenn ich mir über den etwa eingetretenen Schaden auch nicht recht klar bin, so muß ich doch eingestehen, daß sie den richtigen Weg zum Studium der Handschrift und zur Erklärung ihrer Geheimnisse wohl gefunden hat, wenn sie sagt, „daß die eigentümlichen Formen in jeder Schrift von individuellen Bewegungen ausgehen, und daß man die ursprüngliche Bedeutung jeder dieser Bewegungen finden müsse, um ihren Wert für den

Charakter zu erkennen, einerlei ob sie sich in eine Eigenschaftsbezeichnung übersetzen lasse oder nicht." Wenn aber Frauen „Lehrbücher" schreiben, dann nehmen sie es bekanntlich nicht so genau mit der Priorität der Entdeckungen, deren Anerkennung außer Gerechtigkeit ja noch gründliches Studium der zitierten und nichtzitierten Lehrbücher und Fachzeitschriften erfordert. Aber abgesehen davon kann man das vorliegende „Lehrbuch" denen, für die es geschrieben ist, bestens empfehlen, denn es hebt sich über das Niveau des Mittelmäßigen hinaus, dem man heutzutage auf dem Gebiete der Handschriftendeutungskunde nicht selten begegnet.

Verfasserin, die es bei ihrem Lebensberuf als Hofdame wohl nur mit honetten Menschen und deren gesammelten Handschriften zu tun hatte, begreift wenn sie sagt: „Von den Schriften Geisteskranker, von Verbrecherschriften man, und von gerichtliche rSchriftvergleichung habe ich mit Vorbedacht nicht gesprochen. Erstere scheinen mir in das medizinische Gebiet zu gehören. Es ist noch wenig Bestimmtes darüber zu sagen und bloße Vermutungen sind geeignet, den Laien zu beunruhigen, ohne ihn zu belehren. An Verbrecherschriften glaube ich nicht. Das Verbrechen hängt ebensosehr von den Lebensverhältnissen wie vom Charakter ab. Mancher sehr ehrbar lebende Mensch würde vielleicht stehlen, wenn er nicht hätte, was er braucht. Mancher würde noch ärgeres begehen, wenn ihm die Erhaltung seines guten Rufes nicht zu wichtig wäre. Tausende von Menschen werden nur auf dem Pfade der Tugend erhalten durch die Atmosphäre der Achtung, des guten Beispiels, der festen Formen und Gewohnheiten, von der sie umgeben sind. Über die Echtheit einer Schrift würde ich nie zu entscheiden wagen, wenigstens nicht in wichtigen Fällen. Es scheint mir, daß der Zufall hier in unberechenbarer Weise mitspielt. Ich überlasse es daher Leuten vom Fach, die nötigen Belehrungen darüber zu geben." Wir nehmen von diesem ehrlichen Bekenntnis dankbar Notiz in der Überzeugung, daß Verfasserin die Schriftexperten nicht unglücklich macht. Schneickert.

16.

Prof. Dr. Stéphane Minovici. La Graphologie judiciaire. Bukarest 1907, 14 S.

Verfasser, Direktor des Universitätslaboratoriums für analytische Chemie in Bukarest, gehört zu den Vertretern der wissenschaftlich — ernst betriebenen Gerichtsgraphologie. Er unterrichtet uns in der vorliegenden Abhandlung über den Stand der Gerichtsgraphologie in Rumänien. Ein Erlaß des rumänischen Justizministers vom 15. März 1905, betreffend: Instructions pour colliger des épreuves de comparaison, zeigt uns, daß auch dort nach sachverständigen Vorschlägen Anweisungen zur Beschaffung von Vergleichungsschriftproben gegeben worden sind, wie dies bei einzelnen deutschen Behörden schon geschehen; gleichwohl fehlt es hier noch an ähnlichen Erlassen, die eine allgemeine und einheitliche Handhabung der Untersuchungsorgane garantierten. Schließlich bringt Verfasser noch den Wortlaut eines Ministerialerlasses vom 1. November 1903, der die Verwendung blauer und violetter Tinten bei Herstellung wichtiger Urkunden wegen ihrer Vergänglichkeit verbietet. Schneickert.

17.

Prof. Dr. R. A. Reiß. Un code télégraphique du portrait parlé. Paris 1907, A. Maloine, 24 S.

In der guten Absicht, den Polizeibehörden nach Einführung des „Portrait parlé" die telegraphische Übersendung des genauen Signalements zu ermöglichen und trotzdem die Telegraphengebühren einzuschränken, hat Prof. Reiß, ähnlich wie es Paul Otelet, secrétaire général de l'Institut international de Bibliographie à Bruxelles, hinsichtlich der anthropometrischen Körpermaße getan, alle beim Signalement in Betracht kommenden Körperbestandteile und besonderen Kennzeichen in ein System von Dezimalzahlen geordnet unter Zugrundelegung folgender Haupteinteilung:

0,1 = Stirn,
0,2 = Nase,
0,3 = Ohr,
0,4 = Mund, Lippen, Kinn,
0,5 = Umriß des Profils und der Nasen-Mundpartie,
0,6 = Umriß des Gesichts und Schädels,
0,7 = Augenbrauen, Augenlider, Augäpfel und Augenhöhlen,
0,8 = Hals, Falten, Schultern, Umfang, Haltung, Gang, Stimme,
0,9 = Augen, Haare, Bart, Hautfarbe.

Durch Hinzufügung weiterer, bestimmte Größen, Neigungen, Formen und Farben bezeichnender Dezimalzahlen läßt sich das System des telegraphischen Signalements vervollständigen. Sicher eine gute Idee, aber die Praxis wird sich vorläufig noch ablehnend verhalten, da Mißverständnisse durch telegraphische oder telephonische Übermittelung von Zahlen nicht zu vermeiden und Kostenersparnisse bei wichtigen Kriminalfällen keine Rolle spielen. Schneickert.

18.

Dr. med. Fritz Koch. Häßliche Nasen und ihre Verbesserung. Die neuen Methoden und Erfolge der Nasenumformung im Lichte der Naturgeschichte, Kunst und Medizin. Mit einem Vorwort von Prof. Gustav Eberlein. Berlin 1907, H. Baake Nachf., 48 S. Pr. 50 Pfg.

Verfasser zeigt uns in Wort und Bild, wie mißgestaltete Nasenformen zu verbessern sind. Wir zweifeln nicht an den Erfolgen seiner und anderer Methoden und rechnen auch damit, daß die Verbrecher damit ihre Signalements zu „verbessern" suchen werden. Daher empfiehlt sich ein Blick in diese Broschüre. Schneickert.

19.

Dr. J. Bercher. L'oeuvre de Conan Doyle et la police scientifique au vingtième siècle. Paris-Lyon 1906, A. Maloine. 90 S.

Das als „Etude médico-légale" bezeichnete und von Prof. Reiß mit einer Vorrede versehene Buch enthält zeitgemäße Betrachtungen über die allbekannten idealen Methoden des Dichterdetektivs Sherlock Holmes,

der nun seine Arbeit eingestellt zu haben scheint, nachdem ihm sein Beruf durch eine Unzahl Doppelgänger verleidet werden konnte. Im ersten Teil des Buches behandelt Verfasser die Sherlockschen Ermittelungs- und Identifikationsmethoden, die wir aus den Romanen und Detektivgeschichten des berühmten Londoner Schriftstellers Doyle kennen. Auch gibt er uns einige Daten aus der Geschichte des Kriminalromans. So nennt er von Doyles Vorgängern als ersten den französischen Schriftsteller Vidocq (1775 bis 1857) ferner den Pariser Romanschriftsteller Emile Gaboriau (1835 bis 1873), der seinen Detektivhelden Lecoq nannte. Zwei unter dem Titel „Mémoires de M. Claude" und „Mémoires de Rossignol" erschienene Kriminalromane fanden weite Verbreitung. Wissenschaftlicher gehalten sind die Werke von Goron, einem Fachmann (L'Amour à Paris, Les Mystères de la Tour pointue, l'Affaire Joizel, l'Affaire Gouffé). In seinen „Histoires extraordinaires" hatte der amerikanische Schriftsteller Edgar Allan Poe (1809—1849) schon einen dem Sherlock Holmes ähnlichen Detektiven, den er Dupin nannte, geschaffen.

Daß Verfasser von den seinerzeit gern gelesenen Kriminalnovellen des früheren Berliner Richters und späteren Züricher Professors J. D. Hubertus Temme (1798—1881) — Pseudonym H. Stahl — wohl noch nichts gehört hat, kann man ihm nicht zum Vorwurf machen, da sie auch sehr viele Deutsche nicht kennen.

Im zweiten Teil kommt Dr. Bercher auf die Polizeiwissenschaft im 20. Jahrhundert näher zu sprechen und zählt ihre namhaften Vertreter und Förderer des In- und Auslandes auf. (In seinem Übereifer hat er Prof. Hans Groß auch zu den Ärzten versetzt!) Als bemerkenswert zitiere ich folgende Stelle (S. 40): „Ainsi, malgré les travaux allemands, malgré les recherches des Italiens, la police scientifique est et reste une science française. Tandisque, hors de France, la science de la police se bornait à peu près à traiter la question de l'identité du criminel, comme si tout le champ d' investigation de la police scientifique était limité à ce sujet, l'École française dévellopait les autres, côtés de la science en appelant à son aide, non seulement l'anthropométrie, mais aussi la chimie, la physique, la photographie, le microscope, l'anthropologie générale etc. Et la France reste toujours le pays où la police scientifique, soit au point de vue de la doctrine, soit au point de vue pratique, est née et s' est développée."

Die weiteren Kapitel handeln über: Constatutions sur les lieux, les expertises en faux et les affaires en écritures, reconstitution des documents brulés, les explosifs, empreintes digitales, empreintes de pieds, identification des cadavres, l'enseignement de la police scientifique. Im Schlußkapitel teilt Verfasser einige „Observations" mit, die z. T. den „Archives d'anthropologie criminelle" entnommen sind, und macht einige Verbesserungsvorschläge im Interesse einer internationalen Einheitlichkeit polizeitechnischer Einrichtungen. Die „Bibliographie" enthält die einschlägigen Werke von 54 Autoren. Schneickert.

20.

Lutz' Kriminal- und Detektivromane.

Da in der vorhergehenden Besprechung die Rede von „Kriminalroman" war, will ich hier noch darauf hinweisen, daß sich der Stuttgarter Verlag

von Robert Lutz u. a. auch die Sammlung guter Kriminalromane und Detektivgeschichten zur Aufgabe gestellt hat. Nicht nur die Conan Doyleschen Werke sind in zwei Ausgaben, illustriert (8 Bände) und nicht illustriert, in diesem Verlage erschienen, sondern auch die Detektivromane anderer gern gelesener Autoren wie: Emile Gaboriau, A. K. Green, R. Kohlrausch, J. Hawthorne u. s. f. Die ebenso lehrreich wie unterhaltend geschriebenen Kriminalromane und -Novellen haben in der erwähnten Sammlung die Zahl 50 bereits überschritten. Von den letzterschienenen Bänden seien hier besonders genannt: Band 48, „Fräulein Holloday", von B. E. Stevenson (Pr. 1,50), Bd. 49, „Detektiv Martin Hewitt", I. Teil, von Arthur Morrison (Pr. 1.— Mk.), Bd. 50, „Nicht bewiesen", von W. Collins (Pr. 1,50 Mk.), Bd. 51, „Seine Kreolin", von B. E. Stevenson (Pr. 1,50 Mk.)

Diese Sammlung guter Kriminalromane ist umso mehr zu begrüßen, als man weiß, daß sie im Gegensatz zu den meisten anderen ungenießbaren und schädlichen Erzeugnissen der Neuzeit auf dem Gebiete des modern gewordenen Kriminalromans jedem zur Lektüre empfohlen und in die Hand gegeben werden können. Schneickert.

21.

Eduard Westermarck: „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe". Bd. 1. Deutsch von Leopold Katscher. Leipzig, 1907, Verlag von Dr. Werner Klinkhardt. 583 S. gr. 8.

Die ethnologische Jurisprudenz ist ein verhältnismäßig noch junger Zweig der Rechtswissenschaft und so mag es sich erklären, daß die von der Völkerkunde gesammelten und bearbeiteten Materialien verhältnißmäßig so wenig bei kriminalistischen Untersuchungen verwertet werden und doch ist die Ethnologie von nicht geringere Bedeutung für die Kriminalanthropologie. Für den einzelnen Forscher grenzt es aber geradezu ans Unmögliche, wenn er sich seine Materialien für ein bestimmtes Thema aus der ethnologischen Literatur zusammensuchen sollte. Deshalb sind auf den Tatsachen des Völkerlebens aufgebaute Werke über die Entwicklung der Moral von größter Bedeutung. Aus diesem Grunde wird der Kriminalist auch aus vorliegendem Bande reiche Anregungen schöpfen. Unter Anführung reicher Materialien handelt der Verfasser unter anderen über die Entwicklung des Schuldbegriffs, über Unzurechnungsfähigkeit, über Tötungsdelikte, über Menschenopfer, Blutrache, Todesstrafe, Zweikampf, Körperverletzung und manches andere. Selbstverständlich können die vorgetragenen Anschauungen keinen Anspruch auf absolute Sicherheit machen, denn in jeder Geschichtsschreibung und zusammenfassenden Darstellung, insbesondere auf so jungfräulichem Boden ist ein konstruktives Element vorhanden. So weit aber nach dem heutigen Stande der Wissenschaft möglich, gibt der Verfasser in seinem vom Verlag vornehm ausgestatteten Werke, das in der deutschen Literatur in seiner Art das erste ist, gesicherte Ergebnisse. Aus der Lektüre wird wohl ein jeder vielfache Belehrung und Anregung schöpfen.

A. Hellwig.

22.

Carl Kade: „Klassenjustiz“. Berlin, 1908. Albert Nauck & Co. 32 S. 8°.

Der Verf., Untersuchungsrichter am Landgericht I zu Berlin, als kriminalistischer Schriftsteller, insbesonders zur Wahrung der Standesinteressen, rühmlichst bekannt, tritt in dieser warm geschriebenen kleinen Broschüre den maßlosen Angriffen entgegen, welche immer wieder gegen unsere Justiz, insbesondere gegen die Strafrechtspflege erhoben werden und in dem Vorwurf der Klassenjustiz gipfeln. Daß von einer bewußten Klassenjustiz nicht die Rede sein kann, ist einem jeden Unbefangenen klar. Andererseits läßt sich kaum leugnen, daß die große Mehrzahl unserer heutigen Juristen wenigstens in der Strafrechtspflege, nicht den Anforderungen entspricht, welche man vom Standpunkt der modernen Kriminalistik an sie stellen müßte, deshalb kommen eine ganze Anzahl schiefer Urteile vor, welche den gegen die Justiz gerichteten Vorwürfen eine gewisse tatsächliche Grundlage geben. Dies darf man nicht verkennen, wenn man darnach strebt, das Mißtrauen gegen die Rechtssprechung zu beseitigen.

A. Hellwig.

23.

Karl Knortz: „Amerikanische Redensarten und Volksgebräuche“. Leipzig, 1907. Teutonia-Verlag. 1 M.

In diesem kleinen Bändchen gibt uns Knortz, der unermüdliche Erforscher des deutsch-amerikanischen Volksglaubens reichhaltige neue Materialien über die verschiedensten abergläubischen Gebräuche und Meinungen. Er erwähnt unter anderem auf S. 69, daß in Frankreich früher als Talisman auch in Gold gefaßte Bohnen sowie Kaninchenfüße getragen wurden und gibt dadurch einen neuen Beleg zu den von mir schon früher in diesem Archiv für die Verwendung dieser Dinge als Talisman beigebrachten Beispiele. Auf Seite 73 erwähnt er, daß ein Japaner um sich zu rächen, die Figur seines Feindes in Stroh nachmacht und sie dann nachts um 2 Uhr an einen der dem Kotte Kami geweihten heiligen Bäumen nagelt und dabei betet, Gott möge den Frevler bestrafen. Es ist dies das überall gebräuchliche envoûtement, das hier und da auch bei uns noch Anwendung findet. Interessant sind auch eine Reihe von Ausdrücken der Verbrechersprache, die uns Knortz mitteilt.

A. Hellwig.

24.

Eberhard Frh. v. Künßberg: „Über die Strafe des Steintragens“. Breslau, 1907. M. & H. Markus. 65 S. gr. 8. M. 2,40.

Verf. gibt einen ausführlichen Überblick über die eigenartige Ehrenstrafe des Steintragens, die insbesondere auf Frauengezänke stand, aber auch bei Schmähbriefen, Verdacht der Hexerei, Ehebruch, Spiel und anderen Delikten erkannt wurde. Der Verfasser erblickt in ihr gleich den Strafen der Hunde, Sattel-, und Pflugrattragens eine Abspaltung und Abschwächung der Strafknechtschaft. Das Steintragen erwähnen auch Poullet, Droit pénal du Brabant, Bd. 1, S. 300, II S. 45 und Heerwagen „Fränkische Dorfordnungen“ (Mitteilungen aus dem germanischen Museum, Nürnberg 1902, Nr. 1).

A. Hellwig.

25.

Francesco Cascella: „Il brigantagio. Ricerche sociologiche ed anthropologiche con prefazione di Cesare Lombroso". Aversa, 1907, Tipografia Fratelli Noviello. 5 lire. 366 S. gr. 8.

Der Verf. gibt hier auf Grund eigener Forschungen sowie der Ergebnisse zahlreicher Abhandlungen anderer Autoren eine zusammenfassende eingehende Darstellung des italienischen Brigantentums vom kriminalanthropologischen Standpunkt aus. Die Materialien, die er über Geschlecht, Erblichkeit, Beruf, Tätowierung, Unempfindlichkeit gegen Schmerz, Grausamkeit, Religiosität und Aberglaube, Erziehung, Nachahmung sowie über die Literatur des Brigantentums beibringt, sind sehr wertvoll, um so mehr als sie vielfach aus uns nicht zugänglichen italienischen Zeitschriften und Werken entnommen sind. Eine Übersetzung ins Deutsche dürfte angebracht sein.

A. Hellwig.

26.

Anton Hangi: „Die Moslims in Bosnien-Herzegowina". Deutsch von Hermann Tausk. Sarajevo, 1907. Daniel A. Kajon. 4 M.

Verfasser, der zehn Jahre in Bosnien und in der Herzegowina lebte und alles mit offenen Augen beobachtet hat, gibt ein anschauliches Bild der dortigen Lebensweise und der Anschauungen, das insbesondere in den Kapiteln, welche von Aberglauben und der Volksmedizin handeln, auch für den Kriminalisten von Interesse ist.

A. Hellwig.

27.

Lapponi: „Hypnotismus und Spiritismus". Deutsch von Luttenbacher. Leipzig, O. J. Flischer Nachfolger. 4 M.

Der Leibarzt Leo XIII. und Pius X. gibt auf Grund der bekannten spiritistischen Literatur einen Überblick über die Phänomene des Hypnotismus und Spiritismus. Bezüglich des Spiritismus kommt er zu der Anschauung, daß manche seiner Phänomene durch „kein Gesetz der natürlichen Ordnung" erklärt werden könnten und daß andere sich „im direktesten Widerspruch zu den bekanntesten Naturgesetzen" vollziehen. Der Spiritismus sei stets gefährlich, schädlich, unmoralisch und verwerflich.

A. Hellwig.

28.

Alfred Lichtenstein: „Der Kriminalroman. Eine literarische und forensich-medizinische Studie". München, 1908. Ernst Reinhardt. 61 S. gr. 8. 1,50. M.

Die typische Figur unserer heutigen Literatur, wenigstens soweit sie auf Masseninstinkte spekuliert, ist Sherlock Holmes, und deshalb ist die Analyse, die uns hier über den Kriminalroman gegeben wird, wirklich zeitgemäß. Wir erfahren hier, wie der moderne Kriminalroman, oft freilich in phantastischer Weise, alle Errungenschaften der gerichtlichen Medizin und der modernen Kriminalistik geschickt benutzt. Vielleicht kann man sich der Hoffnung hingeben, daß auf diese Weise das Verständnis für die Aufgaben der modernen Kriminalistik in weitere Kreise getragen wird; ob

dadurch freilich das Unheil, das insbesondere die schlechtere Gattung dieser Literatur — und sie ist bei weitem in der Mehrzahl — anrichtet, ausgeglichen wird, muß freilich stark bezweifelt werden. A. Hellwig.

29.

Carl Kade: „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich". 2. Aufl. Berlin, 1908, Carl Heymann, 531 S. kl. 8.

Die zweite Auflage dieses kleinen Buches ist gegenüber der ersten sehr erweitert. Sie enthält nicht nur das Strafgesetzbuch mit Kommentar, sondern auch eine ganze Reihe sonstiger Reichs- und preußischen Strafgesetze. Ihres handlichen Formates und der Anmerkungen wegen, die in knapper Form die wichtigsten Reichsgesetzurteile verarbeiten, eignet sich das Buch einmal sehr gut für Laienrichter, von denen man verlangen kann, daß sie sich auch bemühen, das Recht kennen zu lernen, und dann für Untersuchungsrichter usw. zur Mitnahme bei Amtshandlungen außerhalb des Gerichts. A. Hellwig.

30.

O. H. Michel: „Die Zeugnisfähigkeit der Kinder vor Gericht". Langensalza 1907, Hermann Beyer & Söhne. 68 S. 8°. 1 M.

Eine die Ergebnisse der Psychologie der Aussage und der Kinderpsychologie gut zusammenfassende und übersichtlich darstellende Broschüre, die für weitere Kreise bestimmt ist. Man kann dem Verfasser in allem beistimmen, insbesondere auch dem was er (S. 23 f.) über die Beeinflussung der Kinder durch Zeitungslektüre sagt und was er (S. 30 ff.) darüber ausführt, daß das jetzt übliche Vorverhör durch die niederen Polizeiorgane insbesondere bei Kindern höchst gefährlich ist und daß stattdessen mindestens bei Jugendlichen das ganze Vorverfahren in die Hände psychologisch geschulter Juristen gelegt werden müßte. Leider gibt es, wenigstens bei uns in Preußen zur Zeit noch wenig Juristen, die mit den Ergebnissen, der Aussageforschung und den sonstigen Hilfsmitteln der modernen Kriminalistik genügend vertraut sind. Dies wird nicht eher anders werden, als bis für moderne Kriminalistik auch bei uns Lehrstühle geschaffen werden.
A. Hellwig.

31.

Laber und Scheffel: „Der Gerichtsstenograph". Wolfenbüttel 1908 Heckners Verlag. 70 S. 8°. 1,20 M.

Die Verfasser geben hier eine Anleitung zur praktischen Verwendung der Gabelsbergerischen Stenographie im Justiz- und Verwaltungsdienst. Ob der Versuch gelungen ist, entzieht sich meiner Beurteilung, da ich das System Schrey beherrsche. Jedenfalls wäre es aber im höchsten Grade wünschenswert, wenn auch bei uns in Preußen, wie schon seit Jahrzehnten in Bayern und wohl auch in Österreich, die Stenographie bei der Justizpflege herangezogen würde. Zur Zeit sind gerade Verhandlungen im Gange, um eine deutsche Einheitsstenographie zu schaffen, die hoffentlich zu einem Resultat führen. Dann wird einer allgemeine Einführung der Stenographie nichts mehr im Wege stehen und wir werden in der Lage sein, nicht nur

eine Unmenge von Schreibarbeit zu ersparen, sondern auch Protokolle aufnehmen zu lassen, die den Anforderungen entsprechen, welche man auf Grund der Ergebnisse der Aussageforschung an ein Protokoll stellen muß. Auch werden wir dann in der Lage sein, kriminalpsychologisch interessante Fälle eingehend und unter Benutzung durchaus zuverlässigen Materials darzustellen. A. Hellwig.

32.

Guiseppe Bellucci: „Il feticimo primitivo in Italia". Perugia 1907 Unione Tipografica coop. editrice. 4 lire.

Eine interessante Monographie über Amulette im modernen Italien, gestützt auf die überaus reichhaltige Sammlung des Verfassers, der wie wenige berufen ist, über diesen Gegenstand zu schreiben. Die Lektüre des Buches kann nicht nur den Kulturhistorikern empfohlen werden, sondern auch dem Kriminalpsychologen, welcher sich über das Hineinragen altheidnischen Aberglaubens in unsere Zeit orientieren will.

A. Hellwig.

33.

Hans Fischer: „Spieler-Moral". Berlin-Leipzig, 1905. Curt Wigand.

Sicherlich ist die Spielleidenschaft eine der verderblichsten Leidenschaften, welche auf den Charakter den schlechtesten Einfluß ausübt und zu zahlreichen Verbrechen Anlaß gibt. Sicher ist auch, daß die Spielsucht mitunter ein Symptom einer bestehenden Geisteskrankheit sein kann, zu weit aber geht sicherlich der Verfasser, wenn er meint: „ist man sich darüber im Klaren, daß Lug und Trug zu den schlimmsten Eigenschaften des sozialen Lebens gehören und daß diese beiden Eigenschaften beim professionsmäßigen Spieler in noch höherem Maße entwickelt sind wie beim chronischen Alkoholisten und Morphinisten, so kann man als Psychiater wohl nicht anders, als die Spielsucht für eine mindestens ebenso gefährliche Psychose anzusehen wie die gesamten Vergiftungspsychosen und als krankhaften Geisteszustand zu betrachten. Unseres Erachtens kann ebensowenig wie etwa ausgebildeter Hexenglaube des Täters so auch seine Spielleidenschaft ein Zeichen für Geisteskrankheit sein, während es andererseits allerdings angebracht ist, bei Vorhandensein eines derartigen abnormalen psychischen Merkmals, den Täter daraufhin zu untersuchen, ob sich nicht auch sonst Anzeichen für eine bestehende Geisteskrankheit finden.

A. Hellwig.

34.

Friedrich Delitzsch: „Mehr Licht". Leipzig, 1907. J. C. Hinrichs.

Das durch die Auffindung und Übersetzung des Codex Hammurabi sowie die Vorträge von Professor Delitzsch über Babel und Bibel wachgerufene Interesse weitester Kreise für die Ergebnisse der babylonisch-assyrischen Ausgrabungen hält immer noch an. Im vorliegenden Heft gibt der berühmte Verfasser insbesondere einen höchst interessanten, durch treffliche Abbildungen unterstützten Überblick über die altbabylonische Kunst und geht dann, was uns besonders interessiert, des näheren auf den baby-

lonischen Hexen- und Zauberglauben ein. So interessant sein Nachweis ist, daß der Teufelsglaube von den Juden vermutlich aus Babylon entlehnt ist, und daß auch dort sich schon der Hexenglaube findet, so geht Delitzsch unseres Erachtens doch darin zu weit, wenn er den gegenwärtig bestehenden Hexenglauben auf Babylon zurückführt. Der Hexenglaube ist ein universalmenschliches Element, das sich wohl bei fast allen Völkern in einem bestimmten Entwicklungsstadium vorfindet (vgl. Dr. Wilhelm Schneider „Die Naturvölker", Paderborn und Münster 1885, Bd. 1, S. 216—241). Selbst wenn man annehmen wollte, daß der Hexenglaube von den Juden tatsächlich aus Babylon entnommen sei was ich für durchaus nicht nachgewiesen halte — und daß die Hexenverfolgungen im Mittelalter wiederum auf den jüdischen Glauben zurückgehen, so wäre dadurch noch nicht bewiesen, daß der moderne Hexenglaube babylonischen Ursprungs ist. Auch schon bevor die Kirche den Hexenglauben als ketzerisch verfolgte, gab es bei den Deutschen von jeher Männer und besonders Frauen, welchen man allerlei gute und böse Zauberkräfte zutraute, sodaß der Glaube an Hexen durch die babylonischen Anschauungen vielleicht bestärkt, aber nicht erzeugt worden ist. Auch ist es nicht richtig, wenn Delitzsch von dem „aus dem Teufelsglauben geborenen" Hexenwahn spricht. Für die Kirche war allerdings das angebliche Teufelbündnis der Hexen das wesentliche; aber der Hexenglaube ist durch den Teufelsglauben durchaus nicht bedingt, wie schon das Beispiel zahlreicher Naturvölker zeigt, die zwar an Hexen, aber nicht an einen Teufel glauben. Auch insofern scheint uns Delitzsch zugunsten Babylons voreingenommen zu sein als er meint, wir müßten uns schämen, wenn wir bedenken, daß Hammurabi im § 2 seines Gesetzes jeden, der jemanden unschuldig der Hexerei anklage, mit dem Tode und der Konfiskation seiner Güter bedrohe, wobei er aber zu erwähnen vergißt, daß gerade in diesem Paragraphen der Glaube an Zauberei aufrechterhalten ist und daß, im Falle die Wasserprobe nicht gelang, selbstverständlich der Zauberer mit dem Tode bestraft wurde (vgl. Heinrich Müller: „Die Gesetze Hammurabis", Wien, 1903, S. 74 und E. Besta „Le leggi di Hammurabi e l'antico diritto babilonese" in der Rivista Italiana di sociologia VIII, S. 226) dazu kommt noch, daß in Babylon derjenige schuldig war, welcher untersank, woraus sich ergibt, daß dort die Anklagen wegen Hexerei öfters zum Ziele führen mußten als bei uns, wo man im Gegenteil annahm, daß der Unschuldige untersank. Wenngleich unseres Erachtens der moderne Hexenglaube historisch kaum auf Babylon zurückgeführt werden kann, so ist doch selbstverständlich die Kenntnis der babylonischen Anschauungen hierüber höchst interessant und kann auch aus diesem Grunde die Lektüre des fesselnd geschriebenen Büchleins empfohlen werden.

A. Hellwig.

35.

G. v. Hovorka und A. Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin". Stuttgart, 1908, Strecker & Schröder, Bd. 1, 459 S. Lex.

Höchst erfreulich ist es, daß in den letzten Jahrzehnten sich so viele Volksforscher und Mediziner mit der Sammlung und Bearbeitung volks-

medizinischer Bräuche befaßt haben. In zahlreichen hervorragenden Werken und Abhandlungen sowie Zeitschriften ist eine Unsumme von Material aufgespeichert, das aber zum großen Teile selbst den Fachgelehrten nicht immer zur Hand war, wenn man über einen speziellen Punkt Aufschlüsse suchte. Schon aus diesem Grunde ist es mit größter Freude zu begrüssen, daß die Verfasser vorliegenden Werkes den Versuch gewagt haben, eine zusammenfassende Darstellung des volksmedizinischen Volksglaubens zu geben. Der vorliegende erste Band enthält in alphabetischer Anordnung die Anschauungen über Ursachen, Wesen und Heilung der Krankheiten. Der zweite Teil, dessen Erscheinen für den Oktober in Aussicht gestellt ist, soll nach Art einer Enzyklopädie der Volksmedizin die einschlägigen Anschauungen in systematischer Gruppierung bringen, so die Geburtshilfe, die Zahnheilkunde usw.

Wie schon der vorliegende Band zeigt, ist das Werk bestimmt, ein Handbuch von dauerndem Wert zu werden, das in immer neuen Auflagen verbessert und ergänzt wird, wie etwa das Handbuch für Untersuchungsrichter von Hans Groß oder das Buch von Ploß-Bartels über das Weib in der Natur- und Völkerkunde. Die Verfasser haben sich vorwiegend auf die volksmedizinischen Anschauungen Europas beschränkt, und das mit Recht, da sonst das Material ins Ungemessene angewachsen wäre. Selbstverständlich ist auch für die behandelten Völker keine Vollständigkeit erzielt, ja nicht einmal erstrebt worden; vielmehr ist in der Regel nur das Typische hervorgehoben, die Abweichungen von der Norm nur soweit tunlich berücksichtigt. Die Literatur wird am Ende des zweiten Teiles zusammengestellt werden, sodaß jeder Gelegenheit hat, sich über eine konkrete Spezialfrage dort des näheren zu orientieren. Sehr praktisch ist, daß die einzelnen Bücher und Abhandlungen nur mit Ziffern zitiert sind, wodurch viel Zeit gespart wird. Dagegen ist es wenigstens für den Spezialforscher bedauerlich, daß die Seitenzahlen der Belegstellen nicht angegeben sind; wenigstens bei umfangreichen Abhandlungen wäre das sehr wünschenswert gewesen. Soweit sich bisher übersehen läßt, scheint die französische und englische Literatur nur wenig berücksichtigt zu sein; ich denke hier außer an die bekannten volkskundlichen Zeitschriften an Werke wie die von Brand, Bérenger-Feraud usw.

Für jeden, der mit derartigem Stoff in irgend einer Beziehung zu tun hat, wird das Buch sich als ein wertvoller, bald unentbehrlicher Wegweiser erweisen. Ich wünschte, ich hätte bei meinen Studien über den kriminellen Aberglauben schon früher ein solches Handbuch zur Verfügung gehabt: Gar manche zeitraubende Nachforschung und gar manche Lücke hätte sich dann vermeiden lassen. Welchen Wert das Buch für den kriminellen Aberglauben hat, zeigen schon Artikel wie über den Alp, Alraun, berufen, böser Blick, Blut, Chiromantie, Feuer, Gespenster, Gesundwerden, Hexen, Scharfrichter, Stechapfel, Teufel, Totenhand, Trud und Vampir. Aber auch sonst finden sich wertvolle Materialien; so sind für uns besonders interessant die ungemein reichhaltigen Angaben über die im Volke gebräuchlichen Fruchtabtreibungsmittel (S. 163/174). Die Ausstattung ist vorzüglich, zahlreiche treffliche Bilder tragen zur Erhöhung des Wertes bei. Wenngleich ein solches Werk natürlich nur durch die Mitarbeit zahlreicher anderer Forscher möglich war, so gebührt doch vor allem den beiden

Herausgebern unser Dank; dem Verlag, der in letzter Zeit sehr rührig ist, kann man zur Übernahme des Werkes nur Glück wünschen.

A. Hellwig.

36.

Dr. Reinhard Frank. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz herausgegeben und erläutert. 5.—7. neu bearbeitete Aufl. Tübingen J. C. B. Mohr 1908.

Diese ausgezeichnete, wissenschaftlich bedeutsame Arbeit verdient weite Verbreitung. Die neuen Auflagen sind wesentlich erweitert, eine sorgsame Literaturangabe erhöht den Wert erheblich. Besonders wichtig sind die Ausführungen über die Normen, die Kausallehren, Versuch, Schuldlehre etc. Auch die Eigenart des Kommentars wird ihm die alten Freunde erhalten und neue erwerben. H. Groß.

37.

Dr. med. Prof. Th. Ziehen: Psychiatrie für Ärzte und Studierende bearbeitet, 3. vollständig umgearbeitete Auflage. Leipzig, S. Hirzel, 1908.

Irgend einen psychiatrischen Leitfaden, ein Lehrbuch der Psychiatrie für Juristen etc. studiert wohl heute jeder halbwegs gewissenhafte Kriminalist. Wer es aber mit seinem Berufe ernst meint, wer nach menschlichem Ermessen Fehlgriffe vermeiden will und daher nach genauerer Erkenntnis strebt, muß größere Werke nicht bloß lesen, sondern studieren. Zu diesem Zwecke ist das vorliegende großartige Werk Ziehens dringend zu empfehlen. So streng wissenschaftlich es gehalten ist, so ist es doch für jeden, der nicht ganz unvorbereitet daran geht, leicht zu verstehen, es ist klar, einfach und bestimmt geschrieben. Ich hege den lebhaften Wunsch, daß dieses herrliche Buch unter uns Juristen eifrige Leser und dankbare Bewunderer finden möge. H. Groß.

38.

Hugo Herz: Verbrechen und Verbrechertum in Österreich Kritische Untersuchungen über Zusammenhänge von Wirtschaft und Verbrechen. Tübingen. H. Laupp. 1908.

Wir haben eine Zusammenstellung mehrerer Abhandlungen vor uns, in welcher die wirtschaftliche Ursache der Verbrechen, die Kriminalität der Juden und Zigeuner, das Verbrechen selbst und seine wirtschaftlichen Erfolge untersucht wurden. H. Groß.

39.

G. Ilberg. „Geisteskrankheiten" Aus „Natur- und Geisteswelt". B. G. Teubner, Leipzig 1907.

Eine kurze, gemeinverständliche Darstellung aller Geisteskrankheiten. Als Einleitung für weitere Studien jedem Kriminalisten, der sich zu unterrichten beginnt, zu empfehlen. H. Groß.

40.

G. Haack, Rechtsanwalt und Notar in Werder a. H. „Die Rechtswissenschaft auf dem toten Punkt. Werder F. Kämmerer, 1900.

Verfasser will die Gesetze deduktiv „aus der Psychologie als Obersatz" ableiten und so zur Entlastung der Kollegialgerichte, Vermeidung von Kraftvergeudung und Verbesserung der Urteile gelangen.

H. Groß.

41.

Dr. Bennecke, Stabsarzt und Bataillonsarzt: Dementia präcox in der Armee. Herausgegeben v. d. Medizinalabteilung des k. sächs. Kriegsministeriums. Dresden 1907.

Daß uns diese Arbeit interessieren muß, erhellt daraus, daß das, dem Militärarzt zugeführte Material gewisse Ähnlichkeit mit jedem Kriminalisten unterkommenden hat. Dem. präcox beginnt mit der Pubertätsperiode und dem Beginne des 3. Lebensdezenniums — also zu einer Zeit, in welcher der Mann einerseits Soldat ist, anderseits aber auch ein großes Kontingent von Verbrechern liefert. Ebenso ist die Beobachtung des Beginnes der Dem. präcox schwierig und kommt sie ebenso dem Offizier als dem Kriminalisten zu, wenn nicht großes Unheil angerichtet werden soll. Ich möchte deshalb dem Kriminalisten die Lektüre der vom Verfasser zusammengestellten Fälle raten, er wird gewiß wahrnehmen, daß er Leute mit beginnender Dem. präcox in Untersuchung gehabt und vielleicht auch verurteilt hat. Zum mindesten wird er für die Zukunft vorsichtiger werden.

H. Groß.

42.

A. Goll, Verbrecher bei Shakespeare. Übersetzt von Oswald Gerloff. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. v. Liszt, Leipzig, Berlin, Axel Juncker. Ohne Jahreszahl.

In dem vorzüglichem Vorworte weist Liszt auf den Unterschied in der Auffassung des Indeterministen Kohler und des Deterministen Goll hin und zeigt die große Wichtigkeit solcher Arbeiten. Shakespeare ist und bleibt der größte Menschenkenner und so ist eine Untersuchung der von ihm geschaffenen Verbrechertypen für den Kriminalisten von großem Werte.

H. Groß.

43.

Zur Reform des Kommunalpolizeiwesens in Österreich. Herausgeben vom Verbande der Polizeiangestellten in Österreich (Stefan Schadt). Austria, Leitmeritz.

Die gut geschriebene Broschüre bringt eine Menge von sehr beachtenswerten Vorschlägen, die gewiß einer eingehenden Berücksichtigung von Seite der maßgebenden Faktoren wert sind. H. Groß.

44.

Das Gedächtnis. Festrede, gehalten am Stiftungstage der Kaiser Wilhelm — Akademie f. d. militärärztl. Bildungswesen, 2. Dezember 1907 von Th. Ziehen. Berlin, Aug. Hirschwald 1908.

Die Hauptgrundlage unseres Strafprozesses ist die Aussage anderer: Richter, Zeuge, Sachverständiger. Die Aussage beruht aber wieder auf der Wahrnehmung, dem Gedächtnis und der Wiedergabe. Es ist daher für uns das Wesen des Gedächtnisses und seiner Funktion von der größten Wichtigkeit und sein Studium unbedingt notwendig. Die Rede Ziehens ist ausgezeichnet klar und informierend, wer sich über die so wichtige Frage gewissenhaft unterrichten will, studiere diese kleine Schrift. H. Groß.

45.

Dr. Fritz Böckel, Rechtsanwalt am Ob.Landger. Jena: „Alkoholismus und Recht" Jena, Herm. Costenoble 1908.

Alle Schriften über Alkoholmißbrauch interessieren den Kriminalisten. Die vorliegende Arbeit, die sich aller Übertriebenheiten enthält, untersucht gut die Wirkung des Alkohols auf Verbrechen, die Schädigungen auf privatrechtlichem Gebiet, und dem des öffentl. Rechtes und schildert die Möglichkeiten, wie der Alkoholmißkrauch bekämpft werden kann. Besonders gut ist die Darstellung des geschichtlichen Moments dieses Kampfes und die Besprechung der Reformbestrebungen in Deutschland.

H. Groß.

46.

Rechtsanwalt Dr. Görres: Das Reichbeamtengesetz, Beamtenunfallfürsorgesetz und Beamtenhinterbliebenengesetz. Berlin 1908. Herm. Bahr.

Eine ausgezeichnete, klare und übersichtliche Darstellung dieses wichtigen Gesetzes, die für ähnliche Arbeiten als mustergültig bezeichnet werden kann. H. Groß.

47.

Obszönitäten. Kritische Glossen von Pierre Bayle. Bearbeitet und zeitgemäß erweitert von Dr. Alfred Kind. Willy Schindler, Berlin 1908.

Die vorliegende Arbeit könnte für den Juristen von Bedeutung sein, wenn es sich um die Strafbarkeit von Schriften, Reden etc. handelt, und wenn festgestellt werden muß, ob etwas obszön und die Sittlichkeit verletzend ist. H. Groß.

XIII.

(Aus dem kriminalistischen Seminar der Universität Berlin.)

Der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens.

Von

Dr. Georg v. Sedlmayer-Seefeld, k. k. Gerichtsadjunkt.

(Fortsetzung.)

Schließlich, soll der bedingte Straferlaß auch dann eintreten, wenn der erste Zweck nicht zu erfüllen ist und nur die zweite Erwägung in Frage kommt? Warum, wird man fragen, soll hier doch die Strafe vollzogen werden, wenn sie auch das allgemeine Rechtsgefühl beleidigt? Wie bereits hervorgehoben, ist der Hauptzweck des bedingten Straferlasses der Ersatz der schädlichen Strafe; die Ausgleichung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein aber ist nur ein den ersten Zweck oft begleitendes und unterstützendes Moment, welches allein heute noch nicht die Anwendung der Institution rechtfertigen könnte.

Nur insoweit stellt er die zwingende Norm auf, daß der bedingte Straferlaß nicht angewendet werden darf, falls das allgemeine Rechtsgefühl dadurch zu stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Den Straferlaß ohne Rücksicht auf seinen Hauptzweck nur der zweiten Erwägung halber durchzuführen, geht nicht an, steht im Widerspruche mit dem Geiste der Strafjustiz. Deshalb kann man aber trotzdem, wie ausgeführt, den zweiten Zweck neben dem ersten einher marschieren lassen, wird er sich doch in den meisten Fällen mit ihm vertragen!

Wendet der Richter nun, geleitet von den soeben geschilderten Erwägungen, den bedingten Straferlaß in der einen oder anderen Form an, so wird auch der von vielen Seiten [1]) gegen den bedingten Straferlaß erhobene Einspruch, er bringe die große Gefahr der einseitigen Bevorzugung der sozial besser situierten Stände mit sich, am

---

1) So v. Wach, Kirchenheim u. a.

wirksamsten entkräftet, indem gerade in solchen heiklen Fällen, in welchen die Gefahr eines Rückfalles ausgeschlossen und die Besserung höchst wahrscheinlich erscheint, der Richter eingedenk des zweiten Zweckes des bedingten Straferlasses, nämlich der Übereinstimmung mit dem öffentlichen Rechtsbewußtsein, gerade seinetwegen, um ihn nicht zu vereiteln, von der Wohltat keinen Gebrauch machen wird, wenn eben die öffentliche Meinung die Bestrafung des Schuldigen für einen das allgemeine Rechtsgefühl eklatant beleidigenden Rechtsbruch fordert.

Die Anwendung des bedingten Straferlasses in solchen Fällen würde eben in der heutigen Zeit leicht, wenn auch ungerechtfertigterweise, die Klage über Klassenjustiz hervorrufen, denn die große Menge fragt nicht, „warum" die Wohltat gewährt wurde, sondern beschäftigt sich mit der Tatsache „daß" sie gewährt wurde. Ein typischer Fall hiefür ist wohl der bereits früher erwähnte, den Kavalier mit seinem Viererzug anlangend, welcher den Wachmann verletzt. Ein anderes noch krasseres Beispiel.

Da wird der Besitzer und Lenker eines Automobiles angeklagt, weil er auf einer Vergnügungsfahrt etwas angeheitert in rasender Schnelligkeit dahinsaust und eine alte gebrechliche Frau überfährt, sodaß sie zum hilflosen Krüppel wird. Auf der anderen Seite hat sich ein Arzt zu verantworten, der in der Nacht zu einem plötzlichen Unglücksfall geholt, mit seinem Wagen so schnell als möglich fährt, um ein Menschenleben zu retten und hierbei einen betrunkenen Burschen überfährt! Die Schuld beider Angeklagter ist erwiesen, bei beiden liegt die Aussicht auf Besserung vor, beiden ist die Freiheitsstrafe schädlich, für beide moralisch gefährlich. Würde es dennoch nicht allgemeine Empörung hervorrufen, wenn man im ersteren Falle den bedingten Straferlaß eintreten ließe? Das Volk würde vielleicht mit Recht hier murren. Der Mann muß rücksichtslos bestraft werden, im Sinne der vorigen Ausführungen. Seine Tat hat trotz aller Milderungsgründe und berücksichtigungswürdigen Umstände, welche die Anwendung der Wohltat mit Rücksicht auf die demoralisierende Wirkung der Strafe und die Besserungsaussicht beim Angeklagten gestatten würden, Strafe und zwar unbedingte Strafe verdient. Im zweiten Falle wird die Anwendung des bedingten Straferlasses wohl allgemeiner Sympathie begegnen und als eine der wohltätigsten Einrichtungen gepriesen werden!

Solcher Fälle ließen sich noch viele anführen, in denen der b. S. unter Beobachtung des geschilderten Anwendungsgebietes nicht nur den Gedanken an eine häßliche Klassenjustiz nicht aufkommen

läßt, sondern im Gegenteile das Gerechtigkeitsgefühl in der Bevölkerung stärkt, indem er sich ihren Empfindungen anpaßt und ohne den gesetzlichen Schuldspruch zu tangieren, die notwendige Härte des Gesetzes mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein in vollsten Einklang bringt.

Dem freien Ermessen des Richters muß auch hier der weiteste Spielraum geboten werden, er muß entscheiden, ob die Wohltat im einzelnen Falle am Platze ist, oder nicht. Es wird nicht immer leicht sein, das Richtige zu treffen, aber gerade der Umstand, daß hierbei auch das allgemeine Rechtsbewußtsein, dem sich der Richter als Mensch nicht entziehen kann, zu berücksichtigen sein wird, läßt die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß die Wohltat in den nach den besprochenen Gesichtspunkten sich hierfür eignenden Fällen angewendet wird.

IV.

Der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens.

Wie bereits angedeutet, haften sowohl dem englisch-amerikanischen, als auch dem belgisch-französischen System trotz ihrer anderweitigen Vorzüge auch wieder große Mängel an, welche Mängel jedes der beiden Systeme als verbesserungsbedürftig erscheinen lassen. Wie wir sehen werden, erscheint die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen, diese beiden Systeme sich gegenseitig ergänzen zu lassen, ihre Vorzüge zu vereinen, ohne die mit jeden der beiden Systeme an sich verbundenen Nachteile beizubehalten.

Auf diese Weise entsteht mit Zuhilfenahme der auf beiden Seiten bestehenden Vorteile eine Art Konglomerat aus beiden Systemen, eine von beiden wesentlich verschiedene und dennoch aus ihren Prinzipien entnommene neue Gestaltung der dem bedingten Straferlaß zugrunde liegenden Gedanken, eine Institution, deren Wesen und Gliederung in den folgenden Zeilen klargelegt werden soll. Die Art und Weise ihrer praktischen Durchführung wird später zur Erörterung gelangen.

Hiermit bin ich beim eigentlichen Kern meiner Ausführungen angelangt.

Weder das sogenannte englisch-amerikanische System, noch das belgisch-französische befriedigt uns vollkommen; läßt sich hier nicht eine Ausgleichung herbeiführen? Ich glaube ja und zwar in der Weise, daß man die Idee des bedingten Straferlasses mit dem Ge-

danken, den Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens zu betrachten, in Verbindung bringt.

In jenen Fällen, in welchen nach den früher entwickelten Grundsätzen die Anwendung des b. S. überhaupt am Platze ist, liegt eigentlich keine strafbare Handlung vor. Der Buchstabe des Gesetzes wurde wohl verletzt, der Jurist qualifiziert die betreffende Handlung wohl als Übertretung, Verbrechen, aber strafbar ist die Tat aus diesen oder jenen Gründen nicht. Eine wirkliche Bestrafung ist nicht zu rechtfertigen, sie soll aus vielen Gründen nicht stattfinden. Mit anderen Worten, es lag nur ein scheinbares Verbrechen vor, so soll auch die Strafe nur eine scheinbare sein. Die leitenden Gesichtspunkte sind nun folgende: Wenn die Voraussetzungen des b. S. zutreffen, soll der Richter mit Schuldspruch vorgehen können, welchem anstatt der gesetzlichen Strafe ein Verweis, wir wollen ihn „Schuldverweis" nennen, beizusetzen ist: Der Inhalt und der eigentümliche Charakter dieses Verweises soll später zur Erörterung gelangen. Begeht nun der schuldig Gesprochene innerhalb einer gewissen Zeit eine sich als Rückfall qualifizierende Übeltat, so liegt ein Wiederaufnahmegrund des Strafverfahrens vor, zwar nicht ein solcher, den Schuldspruch anlangend — unter Umständen streng genommen auch dieser — denn der Schuldverweis soll hauptsächlich dann erfolgen wenn der Richter überzeugt ist, daß der Angeklagte kein Verbrecher im kriminalistischen Sinne ist — jedenfalls aber ein solcher die Straffrage anlangend. Es sind eben neue Umstände und Tatsachen eingetreten, welche, hätte der Richter sie beim ersten Schuldspruch gekannt oder vorausgesehen, keineswegs den bloßen Schuldverweis — welchem, was gleich hier bemerkt sei, nicht der Charakter einer gewöhnlichen Strafe beizulegen wäre — sondern eine strengere Strafe herbeigeführt hätten. Erfüllt ein solcher Verweis nicht den mit ihm verbundenen Zweck? Pro praeterito wirkt er durch den moralischen Eindruck, welcher verstärkt wird durch den ganzen strafprozessualen Apparat. Für die Zukunft wirkt er durch die Verbindung mit der Strafandrohung für den Fall eines Rückfalles in der Bewährungszeit. Wird der schuldig Gesprochene wieder rückfällig, stehen die Dinge gleich wie beim bedingten Straferlaß, nur hat der Richter jetzt den Vorteil, daß er an keinen bestimmten Strafrahmen gebunden ist, sondern die erst jetzt auszumessende Strafe in voller Würdigung aller Umstände verhängen kann. Wir vermeiden hier also den Nachteil des festen Strafrahmens, den der bedingte Straferlaß nach belgisch-französischem Systeme mit sich bringt. Dort muß der Richter, wendet er den bedingten Straferlaß an, eine bestimmte Strafe verhängen, für deren richtiges Ausmaß

er nicht den geringsten Anhaltspunkt hat, ja keinen haben kann. Mit welcher Strafe soll ich eine Übeltat belegen, die ich eigentlich gar nicht bestrafen will? Wenn der Richter bedingt die Strafe erläßt, muß er doch der festen Überzeugung sein, daß der Angeklagte sich bessern wird, die verhängte Strafe also gar nicht zum Vollzuge kommen wird, denn nur unter diesen Voraussetzungen darf er eben die Strafe bedingt erlassen. Geht er aber von dieser Ansicht aus, dann muß er immer die höchste gesetzlich zulässige Strafe verhängen, denn für den Fall der Nichtbewährung will er ja strenge strafen. Andererseits wird es gerade bei Anwendung des bedingten Straferlasses genug Milderungsgründe geben, welche ihn zur Verhängung einer geringen Strafe zwingen. Soll denn der, welchem die Strafe bedingt erlassen wird, mit einer höheren, wenn auch nicht immer in Vollzug tretenden Strafe belegt werden, als jener, welchem diese Wohltat nicht zu teil wird? Bei uns in Österreich würde beispielsweise beinahe immer das außerordentliche Milderungsrecht des § 54 St. G. angewendet werden müssen. Und später bei Begehung der zweiten Übeltat, während der Probezeit sind dem Richter die Hände gebunden. Nur ein Beispiel. Der unbescholtene A. begeht das Verbrechen des Diebstahles. Er wird schuldig gesprochen und bedingt unter Anwendung des § 54 St. G. zu 4 Wochen Kerker verurteilt. Während der Probezeit begeht er eine Übertretung des Diebstahles. Der Richter kann ihn jetzt beim besten Willen nicht mehr als 6 Monate Arrest geben, obwohl er sieht, daß er sich in A. getäuscht, dieser der ihm erwiesenen Wohltat unwürdig und ein unverbesserlicher Dieb geworden ist. Hätte der Richter früher gewußt, daß A. rückfällig wird, hätte er ihm nicht 4 Wochen Kerker gegeben, sondern mit der höchsten gesetzlich zulässigen Strafe belegt. Wohin wir blicken, stoßen wir da auf unlösbare Widersprüche.

Betrachten wir nun die Gesetzgebung jener Länder in welchem der bedingte Straferlaß nach belgisch-französischem Systeme eingeführt ist, speziell jene Bestimmungen, welche die Frage der Bewährung regeln. Wir können hier kein einheitliches Prinzip erkennen, es herrscht die größte Verschiedenheit!

Bald wird ganz allgemein verlangt „gutes Verhalten“ oder „gute Führung“. Andere Gesetze wieder fordern „Begehung einer neuen Straftat“, „abermalige Verurteilung“, „Condamnation pour crime ou delit“, „Verfolgung wegen vorsätzlicher gemeiner Verbrechen und Vergehen“, „Verurteilung wegen Verbrechens oder Vergehens zu Freiheitsstrafe“, „Verurteilung ob reato di diritto commune“, „Zuziehung einer kriminal- oder zuchtgerichtlichen Strafe“, „Begehung

eines vorsätzlichen Verbrechens", „Begehung eines Verbrechens oder Vergehens" u. a. Für den niederländischen Entwurf genügt gar die bloße Gefahr eines Rückfalles!

Nur in wenigen Staaten finden wir teilweise Spielraum für das Ermessen des Richters, was als Bewährung, bezw. Nichtbewährung anzusehen sei, so in Norwegen, Dänemark, Japan. Hervorgehoben sei, daß nach japanischem Rechte für die Nichtbewährung neben Verurteilung zu Gefängnis oder schwererer Strafe die Überzeugung des Richters genügt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des b. S. von vornherein nicht gegeben waren.

Diese große Verschiedenheit der einschlägigen Bestimmungen, dieses Umhertasten nach einem festen Anhaltspunkte ist bezeichnend, es deckt einen weiteren Fehler des belgisch-französischen Systemes auf.

Es geht nun einmal nicht an, ganz allgemein gesetzlich festzulegen, daß A., dem die Strafe bedingt erlassen wurde, deswegen wieder straffällig wird, weil er in der Probezeit ein Verbrechen oder gar eine Übertretung begeht oder sich nicht gut aufführt usw.! In dieser Richtung wird man den Ausführungen Wachs beipflichten müssen, daß oft gar kein Zusammenhang zwischen dem alten und dem neuen Delikte besteht, daß die Begehung eines ganz anders gearteten Deliktes in der Probezeit keine Berechtigung bieten kann, auch wegen des ersten zu strafen.

Gautier hat in geistreicher Weise versucht, hier eine Übereinstimmung herbeizuführen, indem er darauf hinweist, daß der Richter beim bedingten Straferlaß dem Angeklagten nicht nur verbietet ein zweites Mal zu stehlen, ein zweites Mal eine Gewalttat zu begehen sondern ihn auch aufmerksam macht, daß jede weitere Gesetzesübertretung ihn wieder straffällig macht. Dadurch nämlich, durch die Mißachtung dieses Befehles sei eine indirekte Beziehung zwischen den zwei verschiedenartigen Delikten hergestellt und die Bestrafung auch wegen des 1. Deliktes gerechtfertigt „cet avis méconnû, créant entre les deux infractions une relation indirecte, justifie amplement la déchéance, puisque le condamné n' ignorait pas à quoi l' exposait tout reclute" [1]). Diese Erwägung kann aber praktisch nicht stichhaltig sein. Soll derjenige, welchem bei Begehung eines Diebstahles die Strafe erlassen wurde, deswegen bestraft werden, weil er in der Probezeit jemanden körperlich schwer beschädigt? Das Motiv der Tat ist ein grundverschiedenes, hängt nicht im geringsten mit dem früheren zusammen. In der einen Beziehung hat sich der Angeklagte

1) Alfred Gautier a. a. O. 31.

gebessert, zum Diebe wird er nicht mehr, deswegen kann er aber 1000mal zum Totschläger werden. Soll man ihn deswegen des früheren Diebstahles halber strafen? Weil er früher aus bitterer Not gestohlen hat, jetzt aber den Verführer seiner Frau erschlägt? Ließe sich ein solcher Vorgang mit dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung in Einklang bringen? Das würde das Volk einfach nicht verstehn und ein solcher Vorgang läßt sich auch nicht rechtfertigen. Zum Mindesten muß doch der vernünftigen Erwägung Raum gelassen werden: Steht das neue Delikt mit dem ersten in irgend einem Zusammenhang in bezug auf die kriminelle Gefährlichkeit des Täters? Maßgebend für die Bestrafung muß doch der Gedanke sein, daß der Angeklagte durch die neue Tat zeigt, daß er auch bei Begehung der ersten Tat des bedingten Straferlasses nicht würdig war, daß um mit dem japanischen Gesetze zu sprechen, die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Straferlasses von vornherein nicht gegeben waren! Sind aber in dem früher angeführten Beispiele die Voraussetzungen nicht gegeben gewesen? Unserer Ansicht nach kann nicht einmal die Begehung eines Verbrechens in der Probezeit durchs Gesetz als Fall der Nichtbewährung absolut genommen festgelegt werden. Es muß eben immer auf den einzelnen Fall eingegangen werden, eine allgemeine Regel aufzustellen ist unmöglich. Was bestimmte z. B. der österreichische Entwurf?

Nach ihm sollte die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens als Nichtbewährung gelten. Übertretungen durften begangen werden. Hat also A. gestohlen, die Strafe wurde ihm bedingt erlassen und begeht er in der Probezeit wieder die Übertretung drs Diebstahls, wird er nicht wieder straffällig, wohl aber wenn er eine schwere körperliche Verletzung begeht! Dies kann doch unmöglich der Idee des bedingten Straferlasses entsprechen. Ähnliches bestimmen aber eine Reihe auswärtiger Gesetze. Hat es denn nicht mehr Berechtigung einen Angeklagten, wenn er eine auf denselben Triebfedern beruhende Übeltat, mag sie auch noch so gering sein, wieder begeht, deswegen auch der ersten Übeltat halber straffällig werden zu lassen, als diese Straffälligkeit deswegen eintreten zu lassen, weil er ganz ein anders geartetetes Delikt und mag es auch ein Verbrechen sein, begeht? Diesen Erwägungen kann wohl auch die Deduktion Gautiers nicht standhalten. Unseres Erachtens nach ist daher jeder Versuch, die Fälle der Nichtbewährung festzulegen, nutzlos. Entweder man verfällt in Extreme oder befriedigt auf der einen oder anderen Seite nicht. Dieser Überzeugung haben sich auch einige Gesetzgebungen so die Japans, Dänemarks und Norwegens, wenigstens teilweise nicht

entziehen können, indem diese Gesetze, falls es sich um leichtere Delikte handelt, das freie Ermessen des Richters darüber entscheiden lassen, ob der Fall der Nichtbewährung vorliegt oder nicht.

Das freie Ermessen des Gerichtes soll darüber entscheiden, ob die Begehung einer neuen Straftat, sei sie nun culposer oder doloser Natur, mag sie sich als Verbrechen oder nur als Übertretung qualifizieren, als Nichtbewährung anzunehmen ist, ihre Begehung auch Straffälligkeit wegen der ersten Tat nach sich ziehen soll. Dies muß in den meisten Fällen „quaestio facti" bleiben und wird am leichtesten dadurch zu bewerkstelligen sein, daß man eben den b. S. in die Gewandung einer Wiederaufnahme kleidet und zwar einer Wiederaufnahme der Straffrage. Wir kennen eine Wiederaufnahme des ganzen Strafverfahrens §§ 352—366 St. P. O., warum sollen wir nicht gewissermaßen die Straffrage allein aufrollen können? Ähnliche Prinzipien können maßgebend sein und bleiben. Natürlich würde sich diese Wiederaufnahme nur zu Ungunsten des Angeklagten einleiten lassen und wäre die Staatsanwaltschaft bereahtigt, unter gewissen Vorraussetzungen die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu beantragen, wenn dem Angeklagten bereits einmal die gesetzlich angedrohte Strafe bedingt erlassen wurde und er später während einer bestimmten Frist wieder eine Übeltat begeht, welche gebieterisch die Bestrafung des Angeklagten auch wegen der ersten Tat fordert. Wann soll nun von Seiten der Staatsanwaltschaft eine solche Wiederaufnahme beantragt werden?

Eine bestimmte Regel läßt sich hier nicht fest aufstellen; zweifellos in jenen Fällen, wo ein offenkundiger Rückfall vorliegt, wenn auch nicht die Tat, so doch die Motive dieselben sind. Andererseits gewiß dann nicht, wenn die neue Übeltat offenbar in keinem wie immer gearteten Zusammenhange mit der ersten steht. Damit ist ja nicht gesagt, daß jemand einmal ungestraft stehlen und dann wieder ungestraft körperlich verletzen darf; wegen des zweiten Deliktes soll er ja in der Regel gestraft werden, die Frage ist nur die, ob er deswegen auch wegen der ersten Tat soll bestraft werden. Durch eine derartige Wiederaufnahme kann eben mit Leichtigkeit das Richtige getroffen werden, dem öffentlichen Rechtsbewußtsein entgegen gekommen werden. In dem früher angezogenen Beispiele, wo der Angeklagte, dem früher diebstahlshalber die Strafe erlassen wurde und der deshalb nur mit Verweis belegt wurde, in der Probezeit den Verführer seiner Frau erschlägt, in diesem Falle wird er sich wohl wegen Totschlag zu verantworten haben, die Staatsanwaltschaft wird hier aber gewiß nicht die Wiederaufnahme wegen jenes Diebstahles

beantragen. Darin liegt eben die Wohltat dieser Einrichtung, daß die Wiederaufnahme nicht immer erfolgen muß, um welche Übeltat immer es sich handeln mag, während bei dem b. S. nach dem kontinentalen Systeme die einmal bedingt zuerkannte Strafe vollzogen werden muß, falls einer der gesetzlich geregelten Fälle der Nichtbewährung eintritt.

Nicht darin, ob der bedingt von der Strafe Befreite kein Verbrechen oder keine Übertretung mehr begeht, nicht darin, daß er eine gesetzliche Norm des einen oder anderen Grades überschreitet, kann meines Erachtens das Kriterium der Bewährung, bezw. Nichtbewährung erblickt werden und von diesem Standpunkte aus die Straffälligkeit abgeleitet werden, sondern vielmehr darin, daß der Angeklagte den in ihn gesetzten Erwartungen entspricht, die Voraussetzungen erfüllt unter welchen ihm das erste Mal die Strafe bedingt erlassen wurde. Mag er auch später wieder gefehlt, sogar ein Verbrechen begangen haben, in vielen Fällen wird doch kein Grund dafür gefunden werden können, seine Nichtbewährung anzunehmen. Andererseits wird sogar die geringste Übertretung, welche sich mit dem ersten Delikt in Zusammenhang bringen läßt, genügen, um mittels der Wiederaufnahme den Fehler, den man durch die Erlassung der gesetzlich angedrohten Strafe begangen hat, wieder gut zu machen und den Angeklagten der wohlverdienten Strafe zuzuführen.

Der „Rückfall" soll als Wiederaufnahmsgrund gelten, was soll man unter diesem Rückfall verstehen? Jedenfalls hat man diesen Rückfall nicht im engen sondern im weitesten Sinne zu nehmen. Als rückfällig wird der zu betrachten sein, der einen zweiten Diebstahl, zuerst einen Diebstahl, dann einen Betrug oder eine Veruntreuung begeht, der zuerst ein kulposes Delikt begeht, dann wieder ein ähnliches usw. Auch hierfür läßt sich keine bestimmte Regel aufstellen. Nicht einmal die obigen Beispiele treffen immer zu. Es wird sich ereignen können, daß jemand sogar ein zweites Mal stiehlt, die Verhältnisse aber so liegen, daß der Wiederaufnahme dennoch nicht stattgegeben wird, weil der zweite Diebstahl infolge seiner Begleiterscheinungen nicht als Fall der Nichtbewährung aufgefaßt werden kann.

Der Wiederaufnahme wird dann stattgegeben, ein solcher Rückfall, welcher als Wiederaufnahmsgrund angesehen werden soll, dann erblickt werden müssen, wenn die zweite Übeltat so beschaffen ist, daß der Richter, hätte er ihre Begehung beim ersten Schuldspruch voraussehen oder ahnen können, die Strafe gar nicht erlassen hätte, sondern gleich mit einer Verurteilung vorgegangen wäre. Der Angeklagte hat durch die Begehung der zweiten Übeltat gezeigt, daß

die Voraussetzungen, unter welchen ihm das erste Mal die Strafe erlassen wurde, nicht eingetroffen sind, er ist durch die Beschaffenheit und die Kriterien der zweiten Tat auch wegen der ersten straffällig geworden. Diese Erkenntnis wird sich das Gericht unschwer verschaffen können. Durch die Begehung der ersten Tat, mag sie sich auch nach dem Buchstaben des Gesetzes als Verbrechen qualifiziert haben, wurde der Angeklagte nur formell zum Verbrecher, die kriminelle Gemeingefährlichkeit hat ihm gefehlt, deswegen ist er auch mit einem Verweis davon gekommen. Durch die Begehung der zweiten Tat, es kann auch nur eine Übertretung gewesen sein, ist er wirklich zum Verbrecher, zum gemeingefährlichen Menschen geworden. Verschafft sich aber die Staatsanwaltschaft diese Überzeugung und beantragt die Wiederaufnahme und teilt, was viel wichtiger ist, das freie Ermessen des Gerichtes diese Überzeugung gibt es der Wiederaufnahme statt, dann liegt eben der „Rückfall als Wiederaufnahmsgrund" vor, dann war die Erlassung der Strafe das erste Mal schlecht angebracht, dann hat sich hierbei der Richter geirrt, dieser Irrtum muß gutgemacht und der Angeklagte, der sich der ihm erwiesenen Wohltat unwürdig gezeigt hat, der verdienten Strafe zugeführt werden.

Unter diesen Umständen und bei den geschilderten Kriterien der zweiten Tat können wir von Rückfall in unserem Sinne sprechen. Wenn ein solcher vorliegt, dann wird auch die Wiederaufnahme gewiß am Platze sein. Es soll mit den Eigenheiten und Besonderheiten eines jeden einzelnen Falles gerechnet, darauf eingegangen und Rücksicht genommen werden. Wie sehr wird oft die Persönlichkeit des Täters, seine Charaktereigenschaften in Betracht kommen! Was beim einen entschieden als Rückfall zu qualifizieren ist, wird beim anderen nicht als solcher angenommen werden können und umgekehrt.

Die Vorteile gegenüber einer fixen gesetzlichen Bestimmung, die Nichtbewährung anlangend, wie sie sich beinahe in allen auswärtigen Gesetzen findet, liegen doch wohl auf der Hand. Wenn der bedingte Straferlaß angewendet werden soll, dann brauchen wir eben keine Strafe, welche als Strafübel wirken soll, aber auch keine bedingte Strafe, denn mit der bedingten Strafe, wenn sie auch ausgesprochen wird, wollen wir das erste Delikt doch nur dann wirklich strafen, wenn der Angeklagte wieder fehlt und somit die in ihn gesetzten Erwartnngen täuscht. Ist es denn da nicht besser, wenn wir das Ausmaß der Strafe einstweilen in suspenso lassen? In dieser Beziehung nähern wir uns bekanntlich dem englischen Systeme. Die Fehler, welche dieses System mit sich bringt, sollen später erörtert

werden. Hier sei nur auf einen hingewiesen, der ihm angeblich anhaften soll und welcher auch dem bedingten Straferlaß in Gestalt des Rückfalles als Wiederaufnahmsgrund anhaften würde, wenn er berechtigt wäre. Dem englischen Systeme hat man bekanntlich vorgeworfen, daß durch die Aussetzung der Urteilsfällung die richtige Strafbemessung beinahe unmöglich gemacht werde, wenn der Entlassene erst nachher zur Entgegennahme des Urteils vorgeladen würde. Dieser Einwurf könnte auch gegen unseren Vorschlag eingebracht werden. Dem ist jedoch nicht so. Schon Ignatius sagt treffend [1]) „der Grund für die bedingte Verurteilung ist ja der, daß die staatliche Strafgewalt nicht angewendet werden soll, wenn die Bestrafung nicht notwendig ist. Wenn der Richter die bedingte Entlassung eines schuldig gesprochenen Angeklagten anordnet, ist er der Ansicht, daß in dem konkreten Falle überhaupt jede Strafe ungeeignet ist. Daß er demnach den Angeklagten nicht sogleich freisprechen darf, beruht darauf, daß nur die Erfahrung zeigen kann ob diese Annahme richtig ist oder nicht. Darum wird der Angeklagte auf Probe gestellt und sein Schicksal in seine eigenen Hände gelegt. Bei dieser Sachlage ist es ganz natürlich, daß die Urteilsfällung nicht vor der Entlassung stattfindet. Denn wie wollte der Richter die Höhe der Strafe bemessen, wenn er der Ansicht ist, daß keine Strafe nötig sei? Bei der Strafzumessung ist ja die in der Straftat zu Tage getretene kriminelle Gesinnung des Täters einer der wichtigsten Faktoren für die Entscheidung des Richters. Aber in den Fällen, in welchen die bedingte Entlassung angewendet wird, ist der Richter zu der Überzeugung gekommen, daß die Straftat das Produkt einer kriminellen Gesinnung gar nicht sei, sondern fast mehr das Ergebnis von Unerfahrenheit und anderen milderndern Umständen. Darum würde die Strafe, welche der Richter für den Fall bestimmte, daß er sich getäuscht hätte und daß die Bestrafung des jetzt zu Entlassenden sich später als notwendig zeigen würde, ganz willkürlich zu bemessen sein. Dagegen kann der Richter, nachdem der Entlassene durch sein späteres Verhalten gezeigt hat, daß doch eine kriminelle Gesinnung in ihm lebt, viel besser beurteilen, welche Strafe über ihn zu verhängen sei."

Diesen Ausführungen, soweit sie sich auf den Zeitpunkt der Strafbemessung beziehen, ist beizupflichten und decken sie sich auch vollkommen mit dem diesbezüglich früher von mir Vorgebrachten. In

---

1) Ignatius. „Die bedingte Verurteilung in England", Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 21. Bd. S. 801ff.

dieser Beziehung nähert sich also unser Vorschlag dem englischen Systeme mit seinen unbestreitbaren Vorzügen.

Was läßt uns aber dieses englische System dennoch als unannehmbar erscheinen? Liegt nach englischem Verfahren ein Schuldspruch vor, so darf weder der Schuldspruch noch das Erkenntnis, womit die Strafverfügung aufgeschoben wird, als Strafurteil aufgefaßt werden. Wenn sich der Angeklagte nicht bewährt, wird er wieder vorgeladen und jetzt kommt es erst zur Urteilsfällung, während es im Bewährungsfalle überhaupt zu keinem Urteil kommt und die Sache im Sande verläuft.

Mit Recht sagt Groß: „Hier kommt vor allem die zweifellose Härte in Betracht, daß bei der Verurteilung auf Grund des „Common Law" und der „Summary Act" der Angeklagte eigentlich sein ganzes Leben lang zum Zwecke der Empfangnahme des Urteils vorgeladen werden kann, wenn er sich auch Jahrzehnte hindurch einwandfrei geführt hat, ein Moment, welches von Seite eines parteiischen Richters leicht mißbraucht werden kann." [1]) Diese Unsicherheit muß beseitigt werden und in diesem Punkte dem kontinentalen Systeme beigepflichtet werden, welches eine bestimmte Probezeit festsetzt. So auch bei unserem Vorschlage, auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens darf nicht immer gestellt werden können. Diesbezüglich soll das Gesetz eine bestimmte Frist fixieren, darf dem englischen Beispiele nicht gefolgt werden! Aber noch etwas anderes spricht gegen das englische System, die bedingte Verurteilung wirkt dort nicht befriedigend, der Schuldspruch schwebt sozusagen in der Luft; im Falle der Bewährung des Angeklagten, — wann dieselbe eintritt ist übrigens ganz unbestimmt — haben wir gar nichts Positives, es kommt in diesem Falle gar nicht zum Urteile; dieser Zustand ist für unsere Verhältnisse unhaltbar und würde sich die Bevölkerung mit diesem Institute nie vertraut machen.

Das Vermittelnde liegt unseres Erachtens nach wieder in der Mitte und verkörpert sich in der Idee der Wiederaufnahme. Hier können wir uns wieder dem kontinentalen Systeme nähern, ohne deswegen die Vorteile des englischen zu verlieren.

Sind die Voraussetzungen für die Erlassung der Strafe gegeben, hat Schuldspruch mit Verweis, ich bezeichne ihn mit „Schuldverweis" zu erfolgen, wobei zu eröffnen ist, daß die Begehung einer sich im Sinne der früheren Ausführungen als Rückfall qualizifierenden Übeltat innerhalb einer bestimmten Frist Grund zur Wiederaufnahme des

1) Dr. Alfred Groß a. a. O. S. 15.

Strafverfahrens geben würde. Die Sache wird auf jeden Fall definitiv erledigt, so definitiv wie jede andere Strafsache, mag nun die Probezeit, welche sich vorliegend mit der gesetzlichen Frist zur Erhebung des Antrags auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens deckt, gut ablaufen oder nicht. Das Unsichere, der unbefriedigende Eindruck, den das englische System unwillkürlich hinterläßt, ist geschwunden. Wir sehen die Vorteile beider Systeme vereinigt, die Nachteile derselben aber verhütet. Vom englischen Systeme haben wir herübergenommen die Suspension der Strafverhängung, vom kontinentalen Systeme das Prinzip der festen Bewährungsfrist, sowie die formelle Beendigung der Strafsache.

Eine ganz eigentümliche Gestaltung muß der dem Schuldspruche beizufügende Verweis annehmen, er darf nicht den Charakter einer Strafe wie sie das Gesetz im konkreten Falle androht, haben, andererseits müssen wir ihm dennoch einen gewissen Inhalt und eine gewisse Wirkung verleihen, welche ihn als Strafmittel tauglich erscheinen lassen, um auch im Falle der Bewährung nicht vor dem nackten, unbefriedigenden Schuldspruche, wie im englischen Rechte, zu stehen.

Um verständlicher zu werden, seien mir folgende Ausführungen gestattet. Wie oft hören wir vor und auch außerhalb der Gerichtsschranken die Worte „der Mensch ist vorbestraft" dann wieder „er ist unbescholten!" Was bedeuten diese Worte, worin unterscheiden sie sich? Wenn man sagt „der Mensch ist vorbestraft" meint man bei uns wohl überall, daß er eben wegen dieser oder jener Straftat gerichtlich abgeurteilt und mit einer Strafe, sei es nun Geld- oder Freiheitsstrafe, belegt wurde. Das Wort „unbescholten" bezw. „bescholten" aber stammt von „schelten", „jemanden für etwas schelten". Nach Grimm [1]) bedeutet schelten, jemanden tadeln, ihm Vorwürfe machen; in diesem Sinne ist „loben" dem „schelten" gerade entgegengesetzt. Bedeutet nun „bescholten" immer dasselbe wie „vorbestraft?" Und umgekehrt? Decken sich diese beiden Bezeichnungen?" Nein, ganz und gar nicht, es besteht sogar ein großer Gegensatz! Wie schon früher erwähnt, spricht man von „vorbestraft", wenn bereits einige oder auch nur ein verurteilendes gerichtliches Strafurteil vorliegt. Ist der Betreffende deshalb auch immer bescholten? Gewiß nicht, es kann dies zutreffen, braucht aber nicht. Vorbestraft ist auch derjenige, welcher wegen kulposer Delikte verurteilt worden ist. Ist dies ein Hindernis dafür, daß er in seiner Gegend als ein achtens-

1) Grimm, Pierot 2, 361. „Ich schelte sie also vor treulose und furchtsame"; Petri S. 3b, „schelten bringt Pein; drum will ein jeder gelobt sein"

werter Mensch gekannt und betrachtet wird? Deswegen, weil A einigemale wegen geringfügiger culposer Delikte abgestraft worden ist, wird ihn niemand eines bescholtenen Lebenswandel zeihen. Und umgekehrt, kann nicht so mancher den schlechtesten Leumund genießen, im wahren Sinne des Wortes „bescholten" sein, ohne dabei irgend eine gerichtliche Strafe erlitten zu haben? Liegt nicht hierin ein Fingerzeig dafür, welchen Inhalt, welche Wirkung man dem Schuldverweise beilegen soll? Ich glaube diese Frage ist einfach zu lösen. Wird jemand einer Straftat schuldig gesprochen, ihm die gesetzlich angedrohte Strafe erlassen und er nur mit einem Schuldverweise belegt, dann ist er zwar nicht vorbestraft, aber nicht mehr unbescholten. Er hat eine Tat begangen, deretwegen man ihn zwar aus gewissen Gründen nicht fühlbar bestrafen, wohl aber „schelten" muß. Er wird gerichtlich nicht bestraft, wohl aber „gescholten". Hierin wird man auch meistens mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes übereinstimmen. Das Volk empfindet ebenso wie der Richter, daß der Angeklagte in den entsprechenden Fällen keine „Strafe", wohl aber „Schelte" verdient und hierin liegt unseres Erachtens noch das Kriterium des Schuldverweises trotz seiner Verwendung als Strafmittel. Wird jemand schuldig gesprochen, statt der Strafe aber mit einem Verweise belegt und tritt er später wieder dem Richter entgegen, so hat dieser in ihm nicht einen Vorbestraften zu erblicken, wohl aber entgeht dem Angeklagten der Milderungsgrund des „unbescholtenen Vorlebens", der Angeklagte ist dem Gerichte gegenüber zwar nicht vorbestraft, wohl aber „bescholten". Im übrigen soll der Verweis später noch eingehend besprochen werden. Fassen wir nun das bisher Ausgeführte kurz zusammen, so ergibt sich folgende Gestaltung unseres Vorschlages.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen — die hiefür maßgebenden Gesichtspunkte folgen später — soll es dem Richter gestattet sein, von der Verhängung der vom Gesetze angedrohten Strafe abzusehen, lediglich mit dem Schuldspruche vorzugehen und diesem Schuldspruche einen Verweis beizusetzen (Schuldverweis). In diesem Verweise, welcher nicht den Charakter einer gerichtlichen Strafe trägt, sind die Umstände anzuführen, welche den Richter bewogen, von der Verhängung einer Strafe abzugehen und ist weiters dem schuldig Gesprochenen bekannt zu geben, daß er bei Begehung eines neuerlichen Deliktes innerhalb einer bestimmten Frist unter Umständen eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens, sowie die nachträgliche Verhängung einer Strafe zu gewärtigen habe. Ist dieses aus dem Schuldspruche und dem beigefügten Verweise bestehende Urteil rechtskräftig

geworden, ist die Strafsache definitiv abgetan. Bewährt sich der Angeklagte, d. h., begeht er in dem bestimmten Zeitraume keine neue Straftat, welche sich als Rückfall in unserem Sinne qualifiziert, ist also die Zeit für die Erhebung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens verstrichen, so wird die bis zu diesem Zeitpunkte noch immer bedingte Straflosigkeit zu einer faktisch unbedingten. Begeht der Angeklagte nach Ablauf der Frist wieder eine Straftat, so kommt der erste Straffall insoweit in Betracht, als der Angeklagte dem Richter zwar nicht vorbestraft, wohl aber „als nicht mehr unbescholten" gegenübersteht.

Im entgegengesetzten Falle, begeht also der Beschuldigte im bestimmten Zeitraume wieder eine strafbare Handlung, steht es zuerst bei der Staatsanwaltschaft, ob sie darin einen Rückfall erblickt und sich daher für berechtigt hält, neben der neuen Anklage auch den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen der ersten Tat zu stellen oder nicht. Wird dieser Antrag gestellt, ein Schuldspruch bezüglich der neuen Straftat gefällt, — wir werden sehen, daß aus praktischen Gründen auch dieser Schuldspruch in die Probezeit fallen muß — dann hat das freie richterliche Ermessen zu entscheiden, ob der Antrag auf Wiederaufnahme berechtigt sei, ein Rückfall vorliege und die nunmehrige Bestrafung des Angeklagten auch ob der ersten Straftat am Platze ist oder nicht. Fällt diese Entscheidung im bejahenden Sinne aus, so hat das Gericht nunmehr die Strafe wegen beider Straftaten kumulativ zu verhängen, während im entgegengesetzten Falle lediglich die neue Straftat zu bestrafen kommt. Die hiebei auftauchenden strafprozessualen Fragen und ihre Beantwortung, werden im letzten Kapitel, praktische Durchführungsvorschläge beinhaltend, zur eingehenden Erörterung gelangen.

Die diesen Vorschlag leitenden und demnach auch das Anwendungsgebot eines derartigen Straferlasses bestimmenden Grundsätze bleiben so ziemlich dieselben, wie die beim bedingten Straferlaß und wurden im vorhergehenden Abschnitte erörtert. Hienach sollen durch die Institution vor allem die schädlichen kurzen Freiheitsstrafen vermieden und die Herbeiführung einer möglichsten Übereinstimmung des Richterspruches mit dem öffentlichen Rechtsbewußtsein angestrebt werden. Wie bei einer Kollision dieser beiden Zwecke vorzugehen wäre, wurde ebenfalls bereits ausgeführt. Ein weiterer leitender Gesichtspunkt ist darin zu erblicken, daß dem freien Ermessen des Richters der weiteste Spielraum geboten werden soll, was eben in vielen Fällen schon durch die Anstrebung des zweiten Zweckes von selbst geboten erscheint, da hier nicht starre gesetzliche Regeln, sondern lediglich genaue Kenntnis

und richtige Beurteilung jedes einzelnen Falles die Richtschnur für die Anwendung geben können. Ist aus dieser Erwägung der Einfluß des freien richterlichen Ermessens schon bei der Entscheidung über Anwendung und Ausdehnung der Wohltat geboten und erscheinen schon deshalb auch in dieser Beziehung allzugenaue gesetzliche Bestimmungen und Schranken untunlich, so haben wir weiters gesehen, daß auch bei der Frage der sogenannten Nichtbewährung lediglich das freie richterliche Ermessen die richtige Lösung dieses Problemes herbeiführen kann.

Ob die Wohltat endlich noch berufen sein soll, unsere Jugend vor der Härte des Strafgesetzes zu bewahren, wird von den diesbezüglichen Bestimmungen des erwarteten neuen Strafgesetzes abhängen. Halten wir an diesen leitenden Grundsätzen fest, so kann auch die Beantwortung einer Reihe von Fragen, das Anwendungsgebiet des b. S. anlangend, nicht schwer werden, einem Gebiete, welches keineswegs überall gleich begrenzt ist, sondern im Gegenteile die größten Differenzen zwischen den einzelnen Staaten aufweist, so daß man sich wirklich sagen muß, daß trotz des gleichen Systems die größte Ungleichheit herrscht.

Da aber gerade auf diesem Gebiete eine umfangreiche Literatur und ausgezeichnete Vorschläge in Menge vorliegen, sollen nur jene Fragen hier eine eingehendere Besprechung finden, welche infolge der geänderten Struktur des bedingten Straferlasses nach unserem Vorschlage eine entsprechende Beachtung und Beantwortung erheischen. Es sind dies vor allem die Fragen, ob das Alter des Delinquenten und sein Vorleben einen Einfluß habe, ob die Wohltat zweimal angewendet werden kann, ob sie nur bei Haft- oder auch bei Geldstrafen zulässig erscheint, ob bei leichten Delikten allein, oder auch bei schweren; die Frage der Dauer der Bewährungszeit, die Frage, sowie die Folgen der Bewährung, bezw. Nichtbewährung. Endlich soll auch die Natur des anzuwendenden Verweises besprochen werden und seine Berechtigung sowohl in theoretischer als auch praktischer Beziehung klargelegt werden.

Wenden wir uns zunächst der Frage zu, ob die Wohltat ohne Unterschied des Alters allen Delinquenten gewährt werden soll, oder unter Festsetzung einer bestimmten Altersgrenze nur jugendliche Übeltäter ihrer teilhaftig werden sollen?

Wie verhält sich zunächst die Gesetzgebung der auswärtigen Staaten zu dieser Frage, was bestimmen diesbezüglich die einzelnen Gesetze und Gesetzentwürfe? Wenn wir vonEngland absehen, können wir drei Gruppen unterscheiden. Zur ersten Gruppe sind jene Staaten

zu zählen, welche die Gewährung der Wohltat an die Erreichung eines bestimmten Lebensalters knüpfen. So Italien, wo Kinder unter 14 Jahren ausgeschlossen sein sollen, der russische Entwurf, wonach das 17. Lebensjahr, und der niederländische Entwurf, wonach das 18. Lebensjahr erreicht sein muß.

Hierzu sei jedoch bemerkt, daß z. B. in Italien, die Kinder unter 14 Jahren nur deshalb von der Wohltat ausgeschlossen werden, weil sie überhaupt nicht gestraft, sondern in Erziehungsanstalten untergebracht werden sollen. Zur zweiten Gruppe gehören jene Länder, welche umgekehrt die Wohltat nur Jugendlichen bis zu einem bestimmten Alter gewähren. So wird in Viktoria gefordert ein Alter unter 21 Jahren, in Neuenburg ein solches unter 25 Jahren, während nach dem ungarischen Entwurfe das 20. Lebensjahr die Grenze bilden soll. Die dritte Gruppe endlich, welcher sämtliche andere Länder angehören, vermeidet jede Altersbestimmung und bildet hier das Alter des Delinquenten keine Vorbedingung für Gewährung oder Versagung der Wohltat. Einige von ihnen wie Neuseeland, Queensland, Norwegen und Dänemark sagen diesbezüglich lediglich, daß die Jugend des Delinquenten als besonderer Milderungsumstand anzusehen und der bedingte Straferlaß vorzüglich bei Jugendlichen angewendet werden soll, während z. B. das italienische Gesetz bestimmt, daß bei einem Alter des Delinquenten unter 20 Jahren das Strafmaximum von 6 Monaten, bis zu welchem die Wohltat gewährt werden darf, eine Verdoppelung erfährt. So ist auch, wie bereits erwähnt, in Deutschland allgemein anerkannt, daß das Alter keinen bestimmenden Einfluß haben soll, der bedingten Begnadigung jedoch in erster Linie Delinquenten zugeführt werden sollen, welche das 18. Lebensjahr zur Tatzeit noch nicht erreicht haben. Lammasch und Högel deren in Vorschlag gebrachter „unbedingter Straferlaß" im großen und ganzen wohl nur einen weiteren Ausbau der im Körberischen Erlasse von 1902 „über die Begnadigung Jugendlicher" enthaltenen Grundsätze bedeutet, wollen die Wohltat ebenfalls nur Jugendlichen zu Teil werden lassen.

Meines Erachtens nach soll auch hier das freie Ermessen des Richters insoferne ausschlaggebend sein, als die gesetzliche Festlegung einer Altersgrenze unter allen Umständen zu vermeiden ist, das Alter des Übeltäters für sich allein niemals die Anwendung der Wohltat grundsätzlich ausschließen soll. Man denke nur daran, wie wohltätig der Straferlaß gerade bei hohem Alter des Delinquenten wirken kann, daß gerade in solchen Fällen die Volksstimme die Erlassung der Strafe fordert. Allerdings läßt sich hier einwenden, daß eine

moralische Gefährdung des bejahrten Delinquenten hier nicht so zu befürchten ist, der Besserungs- und Erziehungszweck hier wegfällt. Wenn man aber bedenkt, daß auch bei bejahrten Menschen die Freiheitsstrafe gewöhnlich keine günstige moralische Wirkung hervorruft, der zweite früher dargelegte Zweck des Straferlasses aber gerade hier oft und oft seine Stimme erheben dürfte, wird man auch hier die Wohltat nicht ausschließen dürfen. Ist ein Nachteil hievon zu erwarten? Worin kann dieser bestehen? Allerdings, wenn der Straferlaß unrichtig angewendet wird, dann wird er keinen Erfolg haben, dann wird er aber ebensowenig bei jugendlichen Delinquenten wirken, unter Umständen hier sogar geradezu demoralisierend! Dem wird ja zuzustimmen sein, daß hauptsächlich und in erster Linie jugendliche Delinquenten berücksichtigt werden sollen, daß hier das Hauptanwendungsgebiet des Straferlasses gelegen sein soll; die Billigkeit verlangt indes, daß auch Erwachsene der Wohltat teilhaftig werden können. Die Wohltat soll seltener hier angewendet werden, nur in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, aber gesetzlich darf sie nicht ausgeschlossen sein. Der jugendliche A und der bejahrte B, beide unbescholtene Leute — B hat ein langes tadelloser Vorleben hinter sich, — werden wegen desselben Deliktes schuldig gesprochen. Bei beiden liegen die gleichen Milderungsgründe vor, die Handlungsweise des B ist noch entschuldbarer als die des A. Dem öffentlichen Rechtsbewußtsein genügt in beiden Fällen vollauf der Schuldbeweis, eine Strafe würde als unnötige Härte empfunden werden! Soll jetzt dem A die gesetzliche Strafe erlassen werden, dem B aber nicht soll B bestraft werden, nur deshalb, weil er graue Haare hat und und nicht um 30 Jahre jünger ist? Würde ein solcher Vorgang, und solche Fälle würden sich bei Festlegung einer Altersgrenze oft genug ereignen, das allgemeine Rechtsbewußtsein mit der Strenge des Gesetzes versöhnen? Ich glaube, daß das Gegenteil hiedurch würde erreicht werden. Die große Menge würde sich nicht um die Erwägung kümmern, daß bei A der Straferlaß angewendet wurde, weil die Vollziehung der Strafe ihn moralisch gefährdet, während diese Befürchtung bei B nicht zutrifft, und wenn sie auch daran denkt, wird sie diese Erwägung nicht befriedigen, siewird die Tatsache nicht verstehen, daß dem Jüngeren die Strafe erlassen wurde, den Alten hingegen die Strenge des Gesetzes trifft. Der Eindruck wird kein befriedigender sein. Diesen Erwägungen haben auch, wie wir sehen, die meisten Gesetzgebungen Rechnung getragen und die Festsetzung einer Altersgrenze vermieden.

Das Alter des Beschuldigten soll also grundsätzlich keinen ab-

solut bestimmenden Einfluß auf die Anwendung des Straferlasses ausüben, doch sollen hauptsächlich Jugendliche seiner teilhaftig werden, die fallweise Anwendung bei anderen Personen aber nur im beschränkterem Maße unter Zugrundelegung obiger Erwägungen und genauer Prüfung des konkreten Falles erfolgen.

Einer eingehenden Erörterung bedarf die weitere Frage, ob das Vorleben des Angeklagten, etwaige gerichtliche Abstrafungen der Anwendung der Wohltat hindernd im Wege stehen, ob sie nur bei Erstlingsdelinquenten oder auch bei schon Vorbestraften angewendet werden dürfe.

Auch diesbezüglich herrscht in den auswärtigen Gesetzgebungen die größte Verschiedenheit, die Lösung dieser schwierigen Frage wurde auf die verschiedenste Art und Weise versucht. In einigen Staaten fehlt jede gesetzliche Bestimmung, so in Norwegen und Dänemark, wo die Unbescholtenheit lediglich ein mildernder Umstand ist. Es ist daher anzunehmen, daß in diesen Staaten, in England laut ausdrücklicher Bestimmungen im „Common Law" und „Summary Jur.", sowie in anderen Staaten mangels jeglicher Bestimmung, der bedingte Straferlaß auch dann angewendet wird, wenn es sich nicht um Erstlingsdelinquenten handelt, der Frage der Unbescholtenheit somit keine Bedeutung beigemessen wird. Eine weitere Gruppe von Gesetzen fordert Unbescholtenheit des Beschuldigten, beziehungsweise keine Vorstrafen, oder vorliegende frühere Verurteilung überhaupt.

Andere Gesetzgebungen wieder beurteilen die Würdigkeit des Angeklagten nach der Art der von ihm früher begangenen Delikte bezw. der bezüglichen Verurteilung und des Grades der hiefür verhängten Strafe. Es wird da unterschieden, ob er zu einer Gefängnisstrafe verurteilt war, zu Zuchthaus oder einer Einschließungsstrafe, ob die Verurteilung erfolgt war wegen gemeiner Verbrechen, wegen vorsätzlicher Delikte usw.

Also auch hier die größte Verschiedenheit nnd kein einheitlicher Gedanke. In Deutschland sagen die gemeinsamen Grundsätze, daß die Wohltat der bedingten Begnadigung bei Personen, welche bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, nur in ganz besonderen Fällen Platz zu greifen habe.

Lammasch und Högel scheinen hier einem etwas weitherzigeren Gedanken zu folgen, indem sie die Wohltat auch jenen Jugendlichen zuteil werden lassen wollen die ... „oder nur mit Geld oder Haft vorbestraft sind".

Mit Recht hat besonders von Liszt hervorgehoben, daß für die Frage, ob eine Strafaussetzung gewährt werden könne, lediglich die Tatsache entscheidend sei, ob der Angeklagte bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt habe, er dürfe „bisher Freiheitsstrafen im Inlande weder ganz noch teilweise verbüßt haben“ [1]), welchen Grundsatz auch der Schweizerentwurf verwirklicht hat.

Es genügt also nicht schon Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, sondern Verbüßung einer ersteren. Diesen Grundsätzen ist entschieden beizupflichten. Geht es aber nicht doch zu weit, zu sagen, daß die vorherige Verbüßung einer Freiheitsstrafe kurzweg die Anwendung des Straferlasses ausschließt? Stößt diese Bestimmung nicht auf die größten Dissonanzen, bezw. führt sie solche nicht herbei? Zum mindesten verträgt sie sich absolut nicht mit der bei uns bestehenden wahlweisen Androhung von Freiheits- oder Geldstrafe. Dies würde tatsächlich zur Klassenjustiz führen, denn der vermögende Gesetzesübertreter, welcher früher wegen einer Straftat zu einer Geldstrafe verurteilt wurde und sie auch verbüßt hat, wäre mithin des Straferlasses noch würdig, während der mittellose Delinquent, der wegen derselben Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und sie verbüßt hat, von ihr ausgeschlossen wäre! Ließe sich eine größere Ungerechtigkeit denken? Doch auch abgesehen von dieser Erwägung, ist denn wirklich jeder Angeklagte unwürdig des Straferlasses, weil er einmal wegen eines unbedeutenden Deliktes eine unbedeutende Freiheitsstrafe erduldet hat? Kann man immer sagen, daß die Freiheitsstrafe auf denjenigen keinen demorasierenden Erfolg hat, der einmal früher ein paar Tage saß? Gewiß nicht, besonders dann nicht, wenn die erlittene Freiheitsstrafe von kurzer Dauer war und nunmehr alle anderen Voraussetzungen für die Gewährung des Straferlasses vorliegen. Erleiden die Zwecke, welche die Idee des bedingten Straferlasses überhaupt verfolgt, prinzipiell eine Schädigung, weil der Angeklagte früher eine geringfügige Freiheitsstrafe erlitten hat? Führt man aber das Argument ins Feld, daß die Wohltat eben nur dann angewendet werden soll, wenn sich der Angeklagte das erste Mal vergangen hat, dann sehe ich nicht ein, warum man das Kriterium der Nichtverbüßung einer Freiheitsstrafe verlangt, dann muß der Angeklagte eben ganz unbescholten sein. Nehmen wir den Fall an, daß A und B gleichartige Delikte begehen! A entwischt und die ihm zuerkannte Strafe gelangt wegen

1) v. Liszt. Gesetzesvorschlag betreffend die Einführung des bedingten Aufschubes der Strafvollstreckung (krim. Aufg. strafr. Aufsätze, 1. Bd. S. 423).

Verjährung nicht zur Verbüßung. B hingegen wird verurteilt und sitzt die ihm zuerkannte Strafe ab. Jetzt begehen beide neuerdings gleichartige Delikte, welche die Anwendung des Straferlasses geeignet erscheinen lassen. Nun soll A der Wohltat teilhaftig werden, der sich früher der strafenden Gerechtigkeit entzogen, während B, der seine Schuld gesühnt hat, lediglich deswegen, weil er ein paar Tage eingesperrt war, davon ausgeschlossen sein soll? Berechtigt ist gewiß die Erwägung, daß ein wegen schwerer Delikte mit einer oder mehreren längeren Freiheitsstrafen vorbestraftes Individuum der Wohltat nicht mehr würdig ist, dieselbe bei ihm gar keine Berechtigung besitzt; darüber braucht kein Wort verloren zu werden. Umgekehrt hat es aber auch keine Berechtigung, zu sagen, daß jede, wenn auch noch so kurze Freiheitsstrafe, welche der Angeklagte früher verbüßt hat, die Anwendung des Straferlasses später grundsätzlich ausschließe. Das Richtige dürfte wieder in der Mitte liegen. Von verschiedenen Seiten wurde bereits mit Recht darauf hingewiesen, daß es auch hier nicht angehe, gesetzliche feste Regeln aufzustellen, oder gar die Art der bereits verbüßten Freiheitsstrafe als Kriterium aufzustellen. Kann nicht jener, der wegen verschiedener Diebstähle und Betrügereien — ohne die Verbrechensgrenze zu erreichen — zu 6 Monaten Arrest verurteilt worden und diese Strafe abgebüßt hat, moralisch weit mehr verkommen und weit schwerer besserungsfähig sein, als dieser, der wegen eines politischen Verbrechens eine 5tägige Kerkerstrafe verbüßt hat? Auf den Charakter der Vorstrafe kann es nicht ankommen, mag sie Haft, Arrest, Festungsstrafe, Gefängnis, Einschließung, Kerker oder Zuchthaus gewesen sein. Nur keinen schädlichen Einfluß darf sie auf den Angeklagten genommen haben, er muß trotzdem noch besserungsfähig geblieben sein. Dies richtig zu erkennen und zu beurteilen vermag lediglich der Richter, soweit dies eben möglich ist. Auch hier muß dem freien richterlichen Ermessen Spielraum geschaffen werden. Es kann sich also nur um lange und schwere Vorstrafen handeln, welche grundsätzlich die Anwendung des Straferlasses ausschließen, denn in diesen Fällen würde die Wohltat meist übel angebracht sein. Daß auch hier das Vorleben den ersten Platz einnimmt, die Wohltat bei ganz unbescholtenen Personen am häufigsten angewendet werden soll, ist klar und liegt im Wesen der Institution. Wir werden demnach zusammenfassend sagen müssen, daß der Straferlaß allerdings in erster Linie für Erstlingsverbrecher bestimmt ist, durch die Verbüßung von Vorstrafen aber prinzipiell nicht ausgeschlossen sein darf. Lediglich lange und schwere Vorstrafen, welche die Annahme berechtigen, daß der Angeklagte bereits derart moralisch tief steht, daß die

Wohltat vollständig nutzlos und überflüssig wäre, erscheinen geeignet, diese für die Folgezeit auszuschließen.

Im Anschlusse hieran soll noch die Frage erörtert werden, ob eine Person der Wohltat des Straferlasses zweimal teilhaftig werden kann. Maßgebend für eine diesbezügliche negative gesetzliche Bestimmung ist wohl die Erwägung, daß derjenige, welcher trotz der ihm erwiesenen Wohltat noch weiter fehlt, diese nicht nochmals verdient und dieses Prinzip wird in seiner ganzen Härte aufrecht erhalten. Mir erscheint diese Bestimmung als verfehlt und vielmehr die mehrmalige Anwendung des Straferlasses als zulässig. Groß [1]) ist ebenfalls dieser Meinung, führt aber als einzigen Grund hiefür den an, daß nur wirkliche Verbüßung einer Freiheitsstrafe den Straferlaß ausschließe, dieser demnach folgerichtig auch dann nicht versagt werden dürfe, wenn die wirkliche Verbüßung der früher zuerkannten Strafe im Wege der bedingten Verurteilung erlassen würde. Dies ist vielleicht auch ein Grund, aber doch nicht der maßgebende. Ich frage wieder, können die mit dem Straferlasse verfolgten Zwecke sich nicht mit seiner mehrmaligen Anwendung vereinen. Ist der A. dem das erste Mal die Strafe bedingt erlassen wurde, deshalb der nochmaligen Wohltat weniger würdig, weil er eine ganz anders geartete Straftat begeht? Läßt sich bei einem zweiten Falle nicht oft die gleiche Berechtigung der Wohltat behaupten, wie das erste Mal? Wenn Groß die wiederholte Anwendung des Straferlasses nur dann ausschließen will, wenn es sich „etwa um einen eklatanten auf gewohnheitsmäßiges Verbrechertum hindeutenden Rückfall handelt" so ist dies meines Erachtens nach wieder so weit gegangen. Dieselben Gründe, welche nach unseren Vorschlägen einen „Rückfall" als vorliegend erscheinen lassen und zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens führen sollen, werden auch hier maßgebend sein und es gilt hier genau dasselbe, was dort ausgeführt wurde. Es braucht sich keineswegs um einen Menschen zu handeln, der sich als gewohnheitsmäßiger Verbrecher darstellt, um den Straferlaß nicht nochmals anzuwenden. Der Richter muß aus der neuen Tat nur die Überzeugung gewinnen, daß dem Menschen nicht zu helfen ist, der Trieb zum Schlechten in ihm zu stark, jede Nachsicht ihm gegenüber übel angebracht ist. Deshalb soll auch mit der nochmaligen Anwendung des Straferlasses sehr vorsichtig vorgegangen werden, es muß, um bildlich zu sprechen, noch einmal so genau, als das erste Mal, erwogen werden, ob die Voraussetzungen vorliegen. Ist die Sache nicht ganz klar, soll die

1) Dr. A. Groß a. a. O. S. 97.

nochmalige Anwendung lieber vermieden werden, es steht zu viel auf dem Spiele. Der Richter muß überzeugt sein, daß die neue Tat sich in keiner Weise mit der ersten in Zusammenhang bringen läßt, vollständig für sich allein beurteilt sein will, die neuerliche Anwendung der Wohltat aber vollkommen berechtigt und nach keiner Seite hin anstoßerrregend wirkt.

Auf solch vorsichtige Weise angewendet, wird die wiederholte Anwendung des Straferlasses sich mit seinen Zwecken vollkommen vertragen, wenn auch immerhin zuzugeben ist, daß in vielen Fällen die richtige Entscheidung sehr schwer zu treffen sein wird, an die Menschenkenntnis und Beobachtungsgabe des Richters die größten Anforderungen stellt. Doch dem ist nicht vorzubeugen, denn mit gesetzlichen Regeln kann man hier nichts ausrichten, die Entscheidung muß, wie in so vielen anderen wichtigen Fragen auf dem ganzen Gebiete unserer Institution dem freien richterlichen Ermessen anheimgestellt werden. Also Gestattung des wiederholten Straferlasses, aber mit großer Vorsicht! Dies gilt aber nur dann, wenn der Angeklagte, dem die Wohltat das zweite Mal zugebilligt werden soll, das erste Mal die Voraussetzungen der Wohltat auch nachträglich erfüllt hat, nämlich während der Probezeit keine Straftat begangen hat, welche zu einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens führte.

Ist dies hingegen eingetroffen, hat er das erste Mal schon die in ihn gesetzten Hoffnungen und Erwartungen getäuscht und ist es wegen Rückfalles zu einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens und sohin zu einer nachträglichen Bestrafung auch wegen des ersten Deliktes gekommen, dann allerdings wird die Wohltat ein zweites Mal schon gesetzlich auszuschließen sein, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß der Angeklagte einer Besserung nicht zugänglich ist, auch die Anwendung der Wohltat einen „Rückfall" zu verhüten nicht geeignet ist. Es fehlt daher, begeht er später, nach der tatsächlichen Bestrafung wieder einen Fehltritt, die Hauptberechtigung für die Anwendung des Straferlasses. Er ist der Wohltat nicht mehr würdig, sie darf nicht verschwenderisch gehandhabt werden, man denke nur an Belgien und die daselbst gemachten traurigen Erfahrungen!

Spricht man demnach von der Gestattung eines mehrmaligen Straferlasses, so ist darunter immer nur der Fall gemeint, daß die Wohltat beim ersten Male von gutem Erfolge begleitet war und der Angeklagte nicht rückfällig geworden ist, der Richter demnach bei besonders berücksichtigungswerten Fällen begründete Veranlassung hat, anzunehmen, daß auch die nochmalige Anwendung des Straferlasses von guten Folgen werde begleitet sein.

Soll der Straferlaß grundsätzlich nur bei Freiheitsstrafen eintreten, oder auch bei Geldstrafen? Überblicken wir die auswärtige Gesetzgebung! Einzelne Gesetze- und Gesetzentwürfe schließen den Straferlaß bei Geldstrafen grundsätzlich aus, die meisten jedoch gestatten ihn auch bei Geldstrafen und bestimmen lediglich, bis zu welcher Höhe der Geldstrafe er angewendet werden darf. Auch in der Literatur gehört diese Frage, soweit sie erwähnt wird, zu den bestrittensten. Eigentlich sind es zwei Fragen, nämlich zuerst die, ob der Straferlaß auch bei einer für die uneinbringbare Geldstrafe eintretenden Freiheitsstrafe eintreten könne und sodann die weitere Frage, ob der Erlaß auch bei der prinzipalen Geldstrafe zulässig sei. Die erste Frage ist bekanntlich von der Theorie zumeist bejaht worden, gegen die Bejahung der zweiten haben sich aber gewichtige Stimmen erhoben. Da wird ins Treffen geführt, daß alle Motive für die Anwendung der Wohltat bei der Freiheitsstrafe, wie die Furcht, den Angeklagten durch die Strafverbüßung moralisch zu gefährden, ihn wirtschaftlich zu Grunde zu richten, bei der Geldstrafe versagen. Vor allem glaube ich, daß es verfehlt ist, die erste Frage zu bejahen, die zweite aber zu verneinen, weil man hiedurch zu einem Widerspruche kommt. Es geht nicht an, zu einer Geldstrafe unbedingt zu verurteilen, zu der subsidiären Freiheitsstrafe aber bedingt! Wäre das nicht eine Ungerechtigkeit? Gerade hier muß der zweite Zweck des Straferlasses, die Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsgefühle mehr hervortreten, wollen wir ihn nicht vollständig ignorieren. Hält man die früher hier entwickelten, bei der Anwendung des Straferlasses zu beobachtenden Zwecke im Auge, so müssen beide Fragen bejaht werden. Lautet das Urteil auf eine Geldstrafe, für welche nur subsidiär eine Freiheitsstrafe eintreten soll, so liegt das Hauptgewicht — vielleicht unbewußt — auf der letzteren, mag sie auch gar nicht zur Vollstreckung kommen, sie besitzt das „odium" in weit höherem Maße, denn die Geldstrafe. Geht es da an, eine Strafe in erster Linie unbedingt zu verhängen, die im Hintergrunde aber stehende schwerere Strafe bedingt zu erlassen? Ebenso wie es beim Straferlaß sorgsam vermieden werden muß, den sozial besser situierten Klassen eine Nachsicht zu gewähren, muß auch das Gegenteil vermieden werden. Kommt denn da der Angeklagte, welchem die Geldstrafe in eine Arreststrafe umgewandelt wurde, weil sie „den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen" würde, nicht besser daraus, als der Wohlhabende, oder derjenige, der angibt, er besitze Vermögen und die Strafsumme zusammenspart, um das „odium" der Freiheitsstrafe zu

verhindern? Würde sich dann nicht, wie Lohsing treffend bemerkt, „im Volk noch leichter als jetzt die Ansicht verbreiten, die Geldstrafe sei überhaupt keine Strafe"![1]) Gewiß, der eine Zweck des Straferlasses, die Bewahrung vor der kurzen Freiheitsstrafe fällt weg, wenn es sich um die Verbüßung einer Geldstrafe handelt, das kann nicht bestritten werden, aber eben der eigentümliche Zusammenhang, in welchem gerade nach unserem Gesetze oft Geld- und Freiheitsstrafen stehen, macht es unmöglich, bei ersteren sie auszuschließen. Eben mit Rücksicht auf diesen Umstand und die Erwägung, daß gerade Geldstrafen als mildere Sühne gedacht sind, sich für die Anwendung des Straferlasses gerade hier ein großes Anwendungsgebiet ergeben wird, muß gesagt werden, daß der Straferlaß auch bei prinzipaler Geldstrafe zulässig sein soll.

Soll der Straferlaß angewendet werden nur bei leichteren Delikten oder auch bei schweren, soll hiefür maßgebend sein die Höhe der für das Delikt angedrohten Strafe, die Beschaffenheit der angedrohten Freiheitsstrafe oder sollen hier andere Erwägungen Ausschlag geben? Die diesbezüglichen Bestimmungen der einzelnen auswärtigen Gesetze sind total verschieden, man könnte sagen, daß da jeder Staat für sich ein besonderes System ausgearbeitet hat, so widersprechend sind die einschlägigen Normen. Als besonders beachtenswert möchte ich auch hier den in Deutschland theoretisch geltenden Grundsatz — tatsächlich liegen die Verhältnisse anders — hervorheben, wonach die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe die Gewährung des bedingten Straferlasses niemals grundsätzlich ausschließen soll. Als oberste Regel muß unbedingt der Grundsatz festgehalten werden, daß durch den Straferlaß in erster Linie die kurzen Freiheitsstrafen verhütet werden sollen. Mag es sich nun bei diesen kurzen Freiheitsstrafen um einfachen Arrest oder schwerere Strafen handeln. Es wurde bereits erörtert, daß es nicht angeht, den Erlaß auf bestimmte Arten der Strafe einzuschränken, da diese Bestimmung dem Geiste des ganzen Institutes widerspricht und zu den sonderbarsten Folgen führt. Es kann sich also meines Erachtens nur darum handeln, eine bestimmte Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe zu bestimmen, bis zu welcher die Wohltat angewendet werden darf. Da nach unserem Vorschlage die Strafe, für welche der Verweis mit Straferlaß eintritt, gar nicht verhängt werden soll, so kann diesbezüglich nur in Betracht kommen die vom Gesetze im konkreten Falle angedrohte Strafe und nach ihrem Höchstmaße die Frage der Anwendung des Straferlasses beantwortet werden. Mit

1) Dr. Lohsing. „Über bedingten Straferlaß", jurist. Blätter ex 1906 S. 294.

Rücksicht auf den Umstand, daß von den Strafandrohungen des neuen Strafgesetzes noch nichts bekannt ist, die Bestimmung des Strafmaximums für Anwendung des Straferlasses aber naturgemäß sich danach richten muß, mit wie hohen Strafen die einzelnen Delikte vom Gesetze bedroht werden, erscheint eine diesbezügliche nähere Erörterung als verfrüht. Dasselbe wird im Prinzipe von der Geldstrafe zu sagen sein, obwohl hier der Hauptgrund für Bestimmung eines Strafmaximums wegfällt. Dagegen erscheint mir der früher erwähnte, in Deutschland aufgestellte Grundsatz doch als etwas zu weit gehend, ganz abgesehen davon, daß bei Androhung und Verhängung langjähriger Freiheitsstrafen das Bedürfnis nach der Wohltat des Straferlasses sich wohl kaum fühlbar machen dürfte.

Für durchaus verfehlt halte ich es hingegen, die Wohltat abhängig zu machen von der Deliktsart oder aber von der Qualität der hierfür angedrohten Freiheitsstrafe. Früher bereits angeführte Beispiele zeigen am deutlichsten, daß ein „Verbrecher" nach dem Strafgesetze der Wohltat ungleich würdiger sein kann, als jemand, der aus Schlauheit oder Zufall nur eine Übertretung beging, während es andererseits wohl nicht angezeigt erscheint, jemandem die Wohltat zu versagen, weil auf das von ihm begangene Delikt Kerker zum Beispiele steht, und sie nur dann eintreten zu lassen, wenn die erlassene Freiheitsstrafe einen milderen Charakter ihrer Qualität nach gehabt hätte.

Es wäre also lediglich die Bestimmung eines Strafmaximums anzustreben, bis zu welchem die Wohltat zu gewähren ist. Jede andere Einschränkung verträgt sich nicht mit dem Zwecke des Straferlasses. Dieses Strafmaximum muß aber unter genauer Berücksichtigung des im Gesetze enthaltenen Strafrahmens und zwar eher zu hoch als zu niedrig festgesetzt werden, da es sich wie erwähnt, nicht um die Höhe der — wenn auch nur bedingt — verhängten, sondern lediglich der angedrohten Strafe handelt. Wie lange soll nun die Dauer der Frist bemessen werden, innerhalb welcher nach unserem Vorschlage die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beantragt werden kann? Diese Frist entspricht der sonst allgemein üblichen Bewährungsfrist. Auch diese Frage haben die einzelnen Gesetzgebungen auf die verschiedenste Weise beantwortet. Bald wird überhaupt keine Frist festgesetzt, bald nur eine Minimalfrist, dann wieder eine absolut bestimmte Frist, eine Minimal- und Maximalfrist, während einige Gesetzgebungen auch hier dem freien richterlichen Ermessen den größten Spielraum geben, indem sie lediglich ihm die Bestimmung der Frist überlassen. In der Theorie hat man die Dauer dieser Frist vielfach mit der Vollstreckungsverjährung in eine Linie gestellt und einerseits dafür plädiert, daß die

Bewährungsfrist nicht länger sein dürfe als die Vollstreckungsverjährungsfrist, da es sich um eine Begünstigung des Verurteilten handle, so insbesondere von Liszt, Lammasch, Aschrott, Schell und andere, während man andererseits diese Anschauung bekämpft, da es sich bei Anwendung der Wohltat nicht in erster Linie um eine Begünstigung des Verurteilten handle, sondern darum, daß er sich bessere, somit die Zweckmäßigkeit vorherrsche [1]).

Nach unserem Vorschlage, wonach eine bestimmte Strafe ja gar nicht ausgesprochen oder verhängt werden soll, kann naturgemäß bei Bestimmung der fraglichen Frist die Verjährung der Strafvollstreckung nicht in Betracht kommen; es kann sich lediglich um das Verhältnis zur Verjährung der Strafverfolgung überhaupt handeln. Besteht nun diesbezüglich zwischen der Frist, binnen welcher die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen „Rückfall" beantragt werden kann und der Verjährung der Strafverfolgung irgend ein Verhältnis, soll diese Frist länger oder kürzer sein als jene, soll sie mit ihr übereinstimmen und welche Erwägungen müssen hiebei maßgebend sein, bezw. Beobachtung finden?

Bei unserem Vorschlage handelt es sich um eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens in der Straffrage, weil eben in der Begehung einer neuen, als Rückfall sich qualifizierenden Tat ein Grund dafür gefunden wird, nunmehr an Stelle des früher verhängten bloßen Schuldverweises eine wirkliche Strafe zu setzen. Was nun die Zeitbestimmung bei der bisher bestehenden Wiederaufnahme unseres Strafprozesses anlangt, handelt es sich bekanntlich darum, ob diese Wiederaufnahme zu Gunsten oder Ungunsten des Beschuldigten erfolgt. Im ersteren Falle haben wir keine zeitliche Beschränkung, die Wiederaufnahme kann vom Verurteilten selbst nach vollzogener Strafe verlangt werden (§ 353 St.P.O.). Im letzteren Falle hingegen ist der Antrag auf Wiederaufnahme — es mag sich um eine Tat handeln, wegen welcher der Angeklagte durch rechtskräftiges Urteil freigesprochen worden war (§ 355 St.P.O.) oder darum handeln, daß die Tat das erste Mal nach einem zu milden Strafgesetze beurteilt wurde (§ 356 St.P.O.) — an die Bedingung geknüpft, daß die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist. Auch in unserem Falle, wenn wir nämlich den Rückfall als Wiederaufnahmsgrund betrachten, handelt es sich um eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Ungunsten des Angeklagten und es liegt gar kein Grund vor, warum wir auch hier nicht, wie bei den anderen Fällen der Wieder-

1) So Aschaffenburg. „Das Verbrechen und seine Bekämpfung S. 247 ff.

aufnahme an dem Grundsatze festhalten sollen, daß nur die Strafbarkeit der Tat nicht durch Verjährung erloschen sein dürfe. Mit genau demselben Rechte, mit dem z. B. für den Fall, daß der rechtskräftig Freigesprochene später ein Geständnis der Tat ablegt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens an die Nichtüberschreitung der Verjährungsfrist gebunden ist, können wir auch in unserem Falle sagen, daß der Rückfall solange als Wiederaufnahmsgrund geltend gemacht werden kann, mit anderen Worten die tatsächliche Bestrafung der ersten Tat solange noch verlangt werden kann, als ihre Strafbarkeit nicht durch Verjährung erloschen ist. Es liegt kein Grund vor, die Frist kürzer oder länger zu bestimmen, kürzer soll sie deshalb nicht sein, weil dann auch wirklich die Frist zu kurz wäre, um dem Verurteilten die Möglichkeit zu geben, seine Besserung ernstlich zu betätigen, länger aber deshalb nicht, weil es nicht angeht, eine Tat tatsächlich erst zu bestrafen, wenn ihre Strafbarkeit gesetzlich durch Verjährung erloschen ist. Es handelt sich nach unserem Vorschlage ja doch nicht um das Moment der Strafvollstreckung, sondern um das der Strafverhängung. Ebensowenig würde die Aufstellung einer Minimal- und Maximaldauer der Frist zulässig sein, denn diese Frist ist eben schon gesetzlich durch die mit ihr zusammenfallende Verjährungsfrist genau bestimmt. Die Bemessung dieser Frist dem richterlichen Ermessen zu überlassen, hieße den Richter bestimmen lassen, wann die Verjährung der Strafbarkeit einer Tat eintreten soll, dies ist aber unhaltbar. Es wurde bereits erwähnt, daß dem an Stelle der nach dem Gesetze zu verhängenden Strafe tretenden Schuldverweise nicht der Charakter einer wirklichen Strafe beigemessen werden darf, es sich nicht um ein Strafurteil im Sinne der Verhängung einer wirklichen Strafe handelt. Freilich, wäre dies der Fall, würde man den Verweis als ein der Freiheits- oder Geldstrafe gleichstehendes Strafmittel auffassen, dann würde bei dem weiteren Umstande, als wir keine eigentliche Verjährung der Strafvollstreckung kennen, jeder Zusammenhang der Besserungsfrist mit der betreffenden Verjährungsfrist fehlen; wird der Verweis aber als Schuldbeweis, einem Strafmittel, dessen eigenartiger Charakter später erörtert werden wird, verwendet, dann läßt sich die Ansicht begründen, daß nach Ablauf der Verjährungsfrist die Straflosigkeit der ersten Tat durch den Umstand herbeigeführt wird, daß innerhalb dieser Frist der Angeklagte nicht „rückfällig“ in unserem Sinne geworden ist.

Die Verjährungsfrist ist eben in der Frist für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens inbegriffen, wird durch diese im gewissen Sinne repräsentiert. Liegt bei der tatsächlichen Verjährung der Straf-

barkeit einer Tat das Hauptmerkmal darin, daß „. . . . . der Täter von dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechens; oder in dem Falle, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urteiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen wurde“ [1] . . . . also darin, daß der Täter aus irgend einem Grunde während einer bestimmten Zeit der Verfolgung nicht unterzogen wird, handeit es sich bei der Wiederaufnahme darum, daß der Angeklagte nicht innerhalb einer bestimmten Frist seit Erteilung des Verweises, innerhalb welcher Frist die Strafverfolgung noch zulässig ist — und diese Frist deckt sich eben mit der dem begangenen Delikte entsprechenden Verjährungsfrist — eine Tat begeht, welche sich als „Rückfall“ qualifiziert und den Anlaß auf Stellung eines Wiederaufnahmsantrages bietet. Ebenso, wie die Verjährung nur dem zugute kommt, der in der hiefür bestimmten Frist kein Verbrechen bezw. Vergehen oder Übertretung — mehr begangen hat, so führt auch die Frist zur Erhebung des Wiederaufnahmsantrages nur dann zur unbedingten Straflosigkeit, wenn der Beschuldigte innerhalb dieser Zeit keine Straftat begangen hat, welche sich als „Rückfall“ qualifiziert. Was den Beginn der Frist anlangt, so fällt derselbe auf den Tag der eingetretenen Rechtskraft des erteilten Verweises, wie die Verjährung im Falle, daß der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen wurde, von diesem Zeitpunkte an zu laufen beginnt. In dieser Beziehung ist also unser Verweis das Gegenstück zum rechtskräftigen Freispruch, nämlich den Beginn der Bewährungs- bezw. Verjährungsfrist anlangend. Bei der Verjährung ist in diesem Falle der Angeklagte von der Schuld freigesprochen worden, beim Verweise ist er bildlich genommen von der Bestrafung im Sinne der vom Gesetze angedrohten Strafe freigesprochen worden. In dem einen wie in dem anderen Falle kann es sich um einen Irrtum handeln. Bei der Verjährung nämlich dann, wenn der Angeklagte die Tat dennoch begangen hat, beim Verweise — Strafcrlaß — dann, wenn er später innerhalb der Bewährungsfrist eine sich als „Rückfall“ qualifizierende Straftat begeht und hiedurch beweist, daß sich der Richter in ihm getäuscht, er unverbesserlich ist und die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohltat vom Anfange an nicht gegeben waren. In beiden Fällen ist dann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig, in beiden Fällen unter der

1) § 227 ö. St.-G.

Bedingung, daß die Strafbarkeit der Tat nicht bereits durch Verjährung erloschen ist. Dann liegt eben ein Verzicht des Staates auf sein Verfolgungsrecht vor, im zweiten Falle hauptsächlich in der Absicht, dem Angeklagten die schädliche Strafe zu ersparen.

In diesem Zusammenhange ist noch die Frage zu erörtern, ob lediglich die Begehung der neuen Straftat oder auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens und die erfolgende Verurteilung wegen der neuen Straftat sowie Qualifizierung derselben als „Rückfall" bezw. Stattgebung des gestellten Wiederaufnahmsantrages in die Bewährungszeit fallen muß. Handelt es sich um die einfache Bewährungsfrist des gewöhnlichen kontinentalen Systems ist die Sache einfacher. Dort ist entweder die Begehung einer neuen Straftat, oder aber der Verurteilung dieser Tat in der Bewährungsfrist entscheidend. Mit von Liszt[1]) möchte ich sagen, daß theoretisch genommen eigentlich entscheidend ist der Zeitpunkt der Begehung der neuen strafbaren Handlung, aus praktischen Gründen aber gefordert werden müsse, daß auch die diesbezügliche Verurteilung in die kritische Zeit zu fallen hat. Um einer hierdurch entstehenden Verkürzung der Frist vorzubeugen, erblickt v. Liszt in der Erhebung der neuen Anklage eine Hemmung des Fristenlaufes und will die Frist erst wieder weiter laufen lassen mit dem Einstellungsbeschluß oder dem freisprechenden Urteile. Dieser Vorgang muß als vollkommen richtig bezeichnet werden, mit der durch unseren Vorgang gebotenen Abänderung, daß die Hemmung der Bewährungsfrist zu beginnen hat nicht mit der Erhebung der Anklage wegen des neuen Deliktes — dies muß ja nach unserem Vorschlage nicht immer auch zur Stellung eines Wiederaufnahmsantrages und somit zu einer Bestrafung auch wegen des ersten Deliktes führen — sondern mit dem Antrage auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der weiteren Änderung, daß die Frist weiter läuft mit dem Beschlusse des Gerichtes, womit dem Wiederaufnahmeantrage nicht stattgegeben wird; das freisprechende Urteil wegen des zweiten Deliktes allein ist nicht maßgebend, da es auch zu einem Strafurteil kommen kann, ohne daß deshalb dem Wiederaufnahmsantrag, falls er überhaupt gestellt war, stattgegeben wird.

Maßgegbend ist demnach nicht der Zeitpunkt der Begehung des neuen Deliktes, sondern es muß auch der Beschluß des Gerichtes, womit die neue Tat als „Rückfall" qualifiziert und sohin dem vom Ankläger gestellten Wiederaufnahmsantrage stattgegeben wird, in die

1) v. Liszt. Kriminalpolitische Aufgaben Strf.A. 1. Bd. S. 420.

Verjährungsfrist, beginnend mit der Rechtskraft des Verweises, hineinfallen, um die Bestrafung des Angeklagten auch wegen des ersten, nur mit Verweis belegten Deliktes herbeizuführen. Falls der Wiederaufnahmsantrag abgelehnt wird, ist wie erwähnt, hierdurch nur eine Hemmung des Fristenlaufes, welche mit der Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens begann, beendet worden. Einfach ist, theoretisch wenigstens, nach unserem Systeme die Frage zu beantworten, wann der Fall der „Bewährung" bezw. „Nichtbewährung" vorliegt. Es wurde bereits ausgeführt, daß von „Nichtbewährung" in unserem Sinne dann zu sprechen ist, wenn der Angeklagte innerhalb der Verjährungsfrist vom Richter einer neuen strafbaren Handlung schuldig gesprochen wird, und zugleich der Beschluß auf Stattgebung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens ergeht, weil sich die neue Tat nach dem richterlichen Ermessen als „Rückfall" qualifiziert, indem nunmehr die Voraussetzungen nicht mehr gegeben erscheinen, welche das erste Mal zum Straferlasse geführt haben. Ebenso wie es bei der geltenden Wiederaufnahme des Strafverfahrens Sache des freien richterlichen Ermessens ist, zu entscheiden ob: „neue Tatsachen oder Beweismittel ..... allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Überführung des Angeklagten zu begründen," soll nach unserem Vorschlage das richerliche Ermessen darüber entscheiden, ob in der neuen Straftat ein Rückfall liege und sohin die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zwecks tatsächlicher Bestrafung des Angeklagten auch wegen des früheren Deliktes zu bewilligen sei. Daß es absolut verfehlt und einfach ausgeschlossen erscheint, gesetzlich die Fälle der Nichtbewährung festzusetzen, wurde an anderer Stelle ausgeführt. Das Gesetz kann lediglich sagen, daß der „Rückfall" überhaupt Grund zur Wiederaufnahme bietet und den Begriff dieses „Rückfalles" klar legen. Dem Richter aber muß es überlassen bleiben, im einzelnen Falle dann zu prüfen, ob die neue Straftat, was immer für äußerliche Merkmale sie haben und Folgen nach sich ziehen mag, geeignet erscheint, die Bestrafung des Angeklagten auch wegen der ersten Straftat zu rechtfertigen. Die Folgen der Nichtbewährung, welche in unserem Falle bei „Rückfall" eintritt, sind bekannt, sie führt zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens und sohin zur Bestrafung des Angeklagten auch wegen des ersten Deliktes.

Eine der umstrittensten Fragen ist die, welche Folgen der Bewährung beizulegen sind. Ihre Beantwortung hängt hauptsächlich davon ab, welchen Charakter wir dem zu verwendenden Verweise beilegen, worüber wir uns zunächst Klarheit verschaffen wollen.

Bekanntlich soll der Verweis nach unserem Vorschlage dann verwendet werden, wenn der Richter es den nach Umständen für angemessen erachtet, die für das Delikt eigentlich gesetzlich festgelegte Strafe zu erlassen, da er die Voraussetzungen für die Anwendung des b. S. als gegeben betrachtet, und lediglich mit einem Verweise vorzugehen. Der Inhalt dieses Verweises besteht darin, daß dem Angeklagten seine Schuld und eigentliche Straffälligkeit vorgehalten wird, die Gründe auseinandergesetzt werden, welche den Richter bewegen, von einer tatsächlichen Bestrafung abzusehen und dem Beschuldigten endlich bedeutet wird, daß ein „Rückfall" in bestimmter Frist zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens und tatsächlicher Bestrafung auch wegen der ersten Tat führen kann. Es handelt sich hier also lediglich um den Schuldspruch und den demselben statt der eigentlichen Strafe beigefügten Verweis, die bedingte Verhängung der Strafe kommt in Wegfall. In der Theorie herrscht über die Frage, ob der Verweis als Strafmittel angesehen werden und somit ein Ersatzmittel für kurze Freiheitsstrafen bilden könne, großer Streit. Wenn Friedmann[1]), der den Verweis nicht mit Unrecht „eine nominelle Strafe" nennt, vorschlägt, ihn als „Verwarnung" zu bezeichnen und um seines erzieherischen Charakters willen zum Strafmittel auszudehnen, so bemerkt Berolzheimer[2]) hiezu mit Recht, daß hiedurch lediglich eine terminologische, aber keine sachliche Änderung erzielt würde.

1) Friedmann. Verhandl. des 21. deutschen Juristentages. 3. Bd. S. 337.
2) Berolzheimer. „Die Entgeltung im Strafrecht", München 1903, S. 459.

(Fortsetzung folgt.)

XIV.

Trauma und Zeugnisfähigkeit.

Nach einem Vortrage im Grazer Juristenvereine.

Von

Dr. **Method Dolenc**, Gerichtsadjunkt in Graz.

I.

Der scharfsinnige englische Philosoph David Hume fand auf der Suche nach dem Ich in sich nur Perzeptionen; er erklärte deshalb, das Ich könne nur das Bündel oder das Zusammen verschiedener, in beständiger Veränderung begriffener Perzeptionen sein. Mag immerhin diese Definition des Ich der zersetzenden Kritik nachfolgender Forscher nicht standgehalten haben, sie bietet uns dennoch eine betreffende Charakteristik der inneren Mannigfaltigkeit des seelischen Lebens, bewirkt durch fortwährenden Austausch von Perzeptionen, Beeinflussung der alten durch die neuen, der neuen durch die alten. Soll nun das Ich selbst das Bild, das durch diese Perzeptionen bewirkt wurde, der Außenwelt vermitteln, mit anderen Worten, darüber aussagen, dann tritt zur psychischen Funktion der Wahrnehmung noch jene der Reproduktion hinzu. Erstere, die Wahrnehmung wird zum Inhalte des Bewußtseins passiv, ohne direkte Willensbetätigung, letztere, die Reproduktion der Wahrnehmung ist eine aktive Willensfunktion. Das innere Verhältnis dieser beider Elemente der Aussage zu dem Willen darf insbesondere dann nicht aus dem Auge gelassen werden, wenn die Aussage zu einem Mittel der Wahrheitserforschung werden soll. Man sollte zwar meinen, eine Aussage, die die Wahrnehmung unter dem Drucke der Wahrheitspflicht so wiedergibt, wie sie im Bewußtsein fortlebt, vermittle objektive Wahrheit. Allein diese Annahme ist in ihrer Allgemeinheit unhaltbar; sie trifft zwar in den weitaus meisten Fällen zu, versagt aber leider gar zu oft gerade damals, wann sie zur Erforschung der Wahrheit am maßgebendsten wäre. Denn ein jedes Subjekt ist für

das Objektive der Erscheinung nur nach Maßgabe der eigenen physiologischen und psychologischen Veranlagung empfänglich. Es gibt keine absolut-objektive, sondern nur eine subjektiv-relative Wahrheit der Wahrnehmung. [1])

Aber um die Fähigkeit der Wiedergabe steht es auch nicht besser. Der von der Merkfähigkeit bedingte Niederschlag der Wahrnehmung, die Vorstellung erleidet nach Einverleibung ins Bewußtsein allmählich mannigfache Veränderungen. Neue Vorstellungen drängen die Lebendigkeit der fraglichen Wahrnehmung zurück, besonders betonte später empfangene, zumal verwandte Vorstellungen vermögen auf die Urvorstellung sie befruchtend oder abflauend einzuwirken. Die Fähigkeit, bestimmte Vorstellungen unversehrt in der Erinnerung zu behalten, ist der Dauer nach beschränkt, der Stärke nach variabel; ihre Beeinflussung etwa durch Festlegung der noch rezenten Vorstellung in einer Niederschrift ist zwar denkbar, doch wird es in den meisten Fällen von vornherein gar nicht feststellbar sein, welche Wahrnehmung in der Zukunft einmal in ihrer ursprünglichen Frische benötigt werden wird.

Von der Wahrnehmungstrübung strenge zu sondern ist die Wahrnehmungsfälschung, d. i. die willkürliche Entstellung des Inhaltes der empfangenen Vorstellung bei deren Reproduktion. Doch ist die Grenze zwischen Wahrnehmungstrübungen und -fälschungen durchaus nicht so scharf ausgeprägt, daß man sie in jedem Falle als ohneweiters feststellbar erklären könnte. Eine Würdigung der Aussage nach dieser Richtung hin ist oft nur nach Analyse der Gesamtpersönlichkeit des Aussagenden möglich, bei der neben dessen Fähigkeit, Wahrnehmungen möglichst ungetrübt aufzunehmen und treu und ungeschmälert im Gedächtnisse zu bewahren, auch dessen Neigung zur Wahrheit überhaupt in Frage kommt. Je nach dem günstigeren oder ungünstigeren Ergebnisse dieser Prüfung steigt oder fällt die Glaubwürdigkeit des Aussagenden.

Bei näherer Untersuchung dieses Fragenkomplexes ergibt sich im allgemeinen, daß die Aussage umsoweniger von Wahrnehmungstrübungen und -fälschungen beeinflußt wird, daß sie also umso glaubwürdiger ist, je näher der Zeit nach das Objektive der Erscheinung, das relevante Geschehnis, das die Aussage wiedergeben soll, der Vernehmung liegt. Man muß nämlich erfahrungsgemäß annehmen, daß auch der Entschluß zur Wahrnehmungsfälschung, also zur Lüge eine gewisse Zeit zum Ausreifen braucht. Waren auch die Motive zur

1) Dr. Klineberger. Der Zeugenbeweis, Gellers Zentralblatt S. 193, 1905.

Lüge schon im Momente des Geschehnisses da, so hätte der Aussagende doch nicht die Zeit, das Wie und das Was-dann? sich auszudenken. Diese Erwägungen sind es vornehmlich, die die Forderung theoretisch begründet erscheinen lassen, die Formulierung der Zeugenaussage soll möglichst rasch durch einen tüchtigen objektiven Richter stattfinden.[1]) Bei Vernehmungen nach schweren und schwersten Traumen ergibt sich aber für die Praxis noch eine weitere Notwendigkeit, die Vernehmung des Beschädigten möglichst bald durchzuführen. Wie oft besteht der dringende Verdacht, eine bestimmte Person habe die schwere Beschädigung auf dem Gewissen, der Verdächtigte wird sogar verhaftet, allein er leugnet, direkte Beweise sind vorerst nicht zu haben: Wie sehnsüchtig wird da auf den Moment gewartet, daß der Verletzte aus der Bewußtlosigkeit erwacht und zu reden anfängt. Ich hatte einmal vier Verhaftete, die dringend verdächtig waren, einen fünften Kameraden schwer beschädigt zu haben; allein Klarheit konnte in den Fall nicht eher kommen, bis der Verletzte vernehmungsfähig wurde, und dies dauerte 29 Tage! Sehr oft heißt es aber auch, den Verletzten als einzigen Zeugen des Vorfalles sobald als möglich einzuvernehmen, weil er sonst verlöschen und das Geheimnis seiner Verletzung mit sich ins Grab nehmen könnte. Allein so berechtigt im allgemeinen die Forderung ist, die Vernehmung eines Zeugen möglichst rasch nach dem relevanten Geschehnisse durchzuführen, so bedenklich erscheint dieses Prinzip bei Vernehmungen Schwerverletzter, soferne nicht besondere Kautelen für die Sicherheit der Wahrheitserforschung getroffen werden. Eben in Fällen von schweren Traumen, zumal mit letalem Ausgange, besteht die größte Gefahr, daß der Verletzte infolge des erlittenen Traumas das Geschehnis unrichtig in sich aufgenommen hat, und nunmehr eine Darstellung gibt, die den Anstoß zur Verfolgung eines Unschuldigen geben kann. Wenn auch Justizirrtümer dieser Art zum Glücke nur in den seltensten Fällen vorkommen, so verlohnt es sich schon der bestehenden Möglichkeit eines Justizirrtumes wegen die Gründe, die die Aussagen Schwerverletzter zu sehr gefährlichen gestalten, einer Sichtung zu unterziehen. Daß dies an der Hand der einschlägigen Arbeiten Hans Groß' geschehen müsse, bedarf angesichts der Bedeutung seines bahn-

[1]) Scheinbar dagegen Hans Schneickert: „Einige Tage nach der Wahrnehmung wird der Zeuge am zuverlässigsten den Vorgang schildern können; das Erinnerungsbild ist da nicht nur noch frisch, sondern auch abgeklärt". (Die Zeugenvernehmung im Lichte der Strafrechtsreform, William Sterns Beiträge II, S. 447).

brechenden Wirkens auf dem Gebiete der Kriminalpsychologie wohl keiner weiteren Begründung.

II.

Eine der naheliegenden Gefahren besteht — wenigstens für das Gebiet der österr. Strafprozeßordnung — darin, daß der Zustand des Schwerverletzten in der Richtung verkannt wird, ob mit seiner Vernehmung als Zeuge überhaupt vorgegangen werden darf oder nicht. § 151 St.P.O. P. 3 sagt, es dürfen jene Personen, die zur Zeit der Zeugnisablegung wegen ihrer Leibes- oder Gemütsbeschaffenheit außerstande sind, die Wahrheit anzugeben, bei sonstiger Nichtigkeit als Zeugen nicht vernommen werden.

Nicht allgemeine Zurechnungsfähigkeit steht jetzt in Frage, sondern Vernehmungsfähigkeit. Jene beruht, um mit v. Liszt zu sprechen, in der normalen Bestimmbarkeit der Motive, diese in der Fähigkeit, die Wahrheit anzugeben. Ein Paranoiker ist z. B. imstande über rein äußere drastische Vorgänge, die mit seinem Wahngebilde in gar keinem Zusammenhange stehen, die Wahrheit anzugeben, obwohl man ihm die Zurechnungsfähigkeit nicht vindizieren kann.[1] Zurechnungs- und Wahrnehmungsfähigkeit wären demnach graphisch mit zwei sich kreuzenden Kreisen darzustellen. Im folgenden soll aber nur die Frage der Vernehmungsfähigkeit an sich untersucht werden; die Frage, ob der Begriff Vernehmungsfähigkeit bei freier Beweiswürdigung überhaupt eine Berechtigung hat, wird später berührt werden.

Außerstande eine Aussage wahr abzugeben, ist derjenige, der seiner Sinne nicht mächtig ist, der sinnesverrückt ist. Das Gutachten, ob der Verletzte von diesem Gesichtspunkte aus einvernehmungsfähig ist, d. h. ob er bei vollem, unbeengten und ungetrübten Bewußtsein ist, haben die Ärzte zu geben. Allein da ergibt sich schon die Gefahr, daß in Verkennung der Situation Ärzte überhaupt nicht befragt werden. Es ist eine allbekannte Tatsache, daß sich nach schweren Verletzungen geradezu Delirien ausbilden, bei denen sich der Verletzte in gehobener Stimmung befindet, die gar leicht mit Bewußtseinsklarheit verwechselt werden kann. In diesem Belange möge zunächst im Anschlusse an einen modernen Psychiater — Forel — betont werden, daß es bei der Frage nach dem Bewußtsein vor allem auf die Feststellung ankommt, ob das Großhirn verletzt wurde. Die höhere Seele des Menschen, deren erste und vornehmste Emanation das Be-

1) Vgl. Forensiche Psychiatrie I.: Dr. J. Fritsch, Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit, S. 22.

wußtsein ist, hängt allein vom Zustande der Großhirnrinde ab. „Störungen und Zerstörungen des Rückenmarkes, des Kleinhirnes, des Hirnstammes lassen stets die psychischen Funktionen intakt, wenn sie das Großhirn nicht in Mitleidenschaft ziehen, während solche Vorgänge im Großhirn dieselben stets beeinträchtigen und stören, sobald sie diffus oder wenigstens ausgedehnt sind. Kleinere Hirndefekte verursachen freilich nur lokalisierte oder partielle, oft nicht nachweisbare Störungen des Seelenlebens.“ [1])

Unter den Erscheinungen, die auf eine Affektion oder Alteration der Großhirnrinde weisen, steht die Hirnerschütterung an erster Stelle. Abgesehen von dem rein äußeren Bilde der Kopfverletzung gibt es auch sonstige Merkmale, die dem Untersuchungsrichter die Vermutung wachrufen sollen, es könne sich um eine Hirnerschütterung handeln. Bewußtlosigkeit, Aphasie, große Mattigkeit bei verlangsamtem Pulsschlage und verengten Pupillen, Erbrechen nach einem Falle, Schlage, usw. sind kräftige Indizien, die sich auch unschwer feststellen lassen.

Doch selbst rein psychische Einwirkungen, z. B. plötzliche Schreckwirkung verursachen nach der Lehre moderner Psychiater [2]) akute und intensive Blutdruckschwankungen in der Großhirnrinde, die — allerdings nur bei individueller Disposition — eine Geisteskrankheit auslösen können. Akute Ernährungsstörungen der Großhirnrinde zufolge gestörter Tätigkeit der den Stoffwechsel regulierenden Nerven sind wahrscheinlich Ursache dieser Erscheinung.

Bei allen diesen Affektionen der Großhirnrinde können sich also psychische Alterationen ergeben. Von ihrer Intensität hängt natürlich auch die Fähigkeit des zu vernehmenden Schwerverletzten, die Wahrheit anzugeben, ab. Die Feststellung der Grenze zwischen noch bestehender Vernehmungsfähigkeit und schon eingetretener Vernehmungsunfähigkeit bietet große Schwierigkeiten, sie kann nur von fachkundigen Ärzten vorgenommen werden. Ja selbst Ärzten passieren zuweilen Dinge, die so recht geeignet sind, die mit der Vernehmung von Schwerverletzten verbundenen Gefahren erkennen zu lassen.

Eines Sommertages in der Früh um ½ 4 Uhr geschah auf der Eisenbahnstation X ein großes Eisenbahnunglück. Man vergaß, daß

1) Dr. A. Forel, Hirn und Seele, S. 23.

2) Vgl. Dr. Diehl, Die Schreckreaktion vor Gericht; weitere Literatur bei Dr. R. Werner, Über die Geisteskrankheiten nach Kopfverletzungen, Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, Bd. 23, S. 150, 151.

der Eilzug die Station ohne Aufenthalt passieren sollte. Eine Maschine versah auf dem Geleise, das der Eilzug benutzte, Verschieberdienste. Ein furchtbarer Zusammenstoß erfolgte, der Heizer war tot, der Maschinenführer blieb schwerverletzt bewußtlos auf dem Unglücksplatze liegen. In das nächstgelegene Spital übergeführt, wurde er noch am selben Tage mittags gerichtsärztlich untersucht. Beide Gerichtsärzte erklärten bezüglich seiner Vernehmungsfähigkeit, er sei zwar ohne Bewußtsein ins Spital aufgenommen worden, doch hätte er sich schon erholt und gebe auf die gestellten Fragen ganz passende Antworten, „so daß im Momente keine Alteration der Geistestätigkeit vorhanden ist." — Auf dieses Parere hin erfolgte die Vernehmung des Mannes als Zeugen. Er gab an, er sei am gleichen Tage mit seiner Maschine von Y nach X gefahren, während der Fahrt ausgeglitten und so unglücklich zu Fall gekommen, daß er sich auf den Kohlenbehälter aufgestoßen und an Brust und Füßen verletzt habe. Der Führerstand sei allerdings früher vom Heizer mit Wasser begossen worden, um das Stauben der Maschine zu verhindern, allein deswegen messe er dem Heizer kein Verschulden an seiner Verletzung bei. In der Station X angelangt, habe er sich überzeugen wollen, ob im Kessel genug Wasser vorhanden sei, dabei sei ihm, weil er die streng gehenden Probierhähne zu jäh aufgemacht hatte, der heiße Dampf ins Gesicht gespritzt. Auch diesfalls treffe niemanden ein Verschulden.

Eine Kontrolle seiner Aussage war nicht möglich, da der Eisenbahnzusammenstoß noch nicht bekannt war, und so wurde der Mann als Zeuge auf seine Aussage hin beeidet, obwohl sie von A bis Z unrichtig war. Erst nächster Tage war er imstande, eine der Wahrheit entsprechende Darstellung des Geschehnisses zu geben.

Ein anderer Fall, wo der Zustand der Vernehmungsunfähigkeit nicht erkannt wurde, möge auch noch hier Platz finden: Ein 19jähr. Kellner wurde schwerverletzt ins Spital gebracht. Je eine 9 mm Revolverkugel stak im äußeren Augenhöhlen- und im oberen Kieferknochen. Aus der Beschaffenheit der Wunde konnte ihre Entstehungsart mit Sicherheit nicht erschlossen werden. Während des Transportes gab er an, er sei im Walde von 2 Räubern überfallen, verletzt und ausgeraubt worden. Er wurde operiert und erzählte, während der Narkose über seine Verletzungen befragt, wiederum, daß er überfallen und ausgeraubt worden sei. Am nachmittag desselben Tages vernahm ihn der Untersuchungsrichter, da bezüglich seiner Vernehmungsfähigkeit von ärztlicher Seite keine Bedenken erhoben wurden. Der Kellner erzählte nun mit aller Ausführlichkeit, wie er die

Reise angetreten und beendet, wie viel Geld er mit hatte, wie ihn zwei Männer ansprachen und dann jählings überfielen, wie ihn der eine — er gab eine präzise Beschreibung desselben an — von rückwärts um den Leib erfaßte und auf den Boden warf, der andere ihm die Taschen umdrehte und des Inhaltes von 48 K beraubte, wie sie ihn darauf losließen, wie sodann der Jüngere der beiden blitzschnell einen Revolver herauszog und zweimal aus unmittelbarster Nähe auf ihn feuerte. Der Untersuchungsrichter war von der Vernehmungsfähigkeit des Zeugen gewiß überzeugt, er beeidete ihn auch, kommisionierte sodann zur Feststellung der Örtlichkeiten, um Spuren von den beiden Räubern zu finden und eine erfolgreiche Verfolgung derselben einzuleiten! Zwei Tage nach dieser Vernehmung gestand der Kellner zunächst dem Arzt, dann auch dem Untersuchungsrichter, daß er die ganze Räubergeschichte gelogen hat, um den versuchten Selbstmord zu vertuschen. Nun erklärten ihn auch die Ärzte für ein krankhaftes Individuum, degeneriert, augenscheinlich an petit mal leidend, dessen Zurechnungsfähigkeit auch zur Zeit seiner ersten Vernehmung nicht gegeben war. [1])

Es liegt mir vollkommen ferne die Behauptung aufstellen zu wollen, es sei in diesen beiden Fällen — und solche Fälle sind nicht selten! — mit einer zu geringen Umsicht oder gar mit Oberflächlichkeit vorgegangen worden. Mit Nichten! In einer Zeit, in der man ohne Bedenken Kinder im Alter von 5, 6 Jahren als Zeugen (!) über die scheußlichsten Dinge hört [2]); in der unser Kassationshof, man könnte sagen, beinahe in jedem Falle, wenn wegen Beeidigung eines Zeugen, der an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leidet, Beschwerde erhoben wurde, mit peinlicher Genauigkeit nachweist, daß von einer Nichtigkeit keine Rede sein kann, sind solche Vorkomnisse nur aufs Kerbholz des herrschenden Systems zu setzen, das bei allen Organen der Strafrechtspflege die Überzeugung zeitigte, es sei gut, ja notwendig, um jeden Preis einen Zeugenbeweis herzustellen und zu sichern, selbst wenn von vornherein feststünde, daß er lediglich ein papierener Beweis bleiben wird.

Hier Wandel zu schaffen, tut Not. Der Untersuchungsrichter kann vermöge seiner Vorbildung nur Zweifel hegen, erst der fachkundige Arzt kann Klarheit bringen. Allerdings muß er zu diesem

1) Vgl. Dr. H. Groß, Handbuch f. d. U.R. 5. Aufl., S. 93, 97, 103.

2) Vgl. Hans Schneickert, l. c. S. 440; Dr. A. Cramer, Gerichtliche Psychiatrie S. 73; F. Siemens, Zur Psychologie der Aussage, insbes. von Kindern, Aschaffenburgs Monatsschrift II, S. 703.

Behufe das Problem der Zeugnisfähigkeit vom Grunde aus erfassen, er darf nicht etwa nach einer einmaligen Besichtigung und Untersuchung des Verletzten, mit dem er vielleicht nicht viel mehr als zwei Dutzend Worte gewechselt hat, allgemein gehaltene und doch dezidierte Gutachten abgeben. Auch ein non liquet ist ein Gutachten. Es schützt wenigstens vor der Annahme, es liege Bewußtseinsklarheit vor.

Der Arzt ist aber auch insbesondere berufen, das Urteil zu fällen, ob der Schwerverletzte, häufig schon mit dem Tode Ringende bei seiner Apathie für alles, was nicht Linderung der Schmerzen verschafft, noch den Grad der Willensenergie haben kann, die Wahrheit anzugeben. Der physische Schmerz übertönt jede andere Verstandestätigkeit, er lockert die ethischen Grundfesten des Charakters und so mag es kommen, daß solche Personen unter dem Drucke ihres Schmerzes, ihres Widerwillens, dem Richter Rede und Antwort zu stehen, einer abnormalen Willensschwäche anheimfallen, der zufolge sie ohne moralische Skrupel übertreiben, die Wahrheit geradezu verbergen, selbst unter Eid lügen!

Eines Nachmittags saß ein alter, braver Mann im Wirtshause mit einem jüngeren Zechgenossen; gegen Abend zerstritten sie sich. Der Jüngere remonstrierte zunächst mit Worten, als ihn aber der Alte mit dem Krügel aufs Haupt schlagen wollte, stand er auf und versetzte ihm mit beschuhtem Fuße einen Stoß gegen den Unterleib. Dieser Stoß zog, da der Alte eine vor Jahren schlecht operierte Hernie hatte, böse Folgen nach sich. Der Spitalarzt ließ mich noch in der Nacht holen, damit ich den Mann noch vor dem Verlöschen vernehmen konnte. Obwohl sein Puls äußerst schwach und so beschleunigt war, daß man ihn gar nicht mehr zählen konnte, wurden betreffs seiner Vernehmungsfähigkeit keine Zweifel angeregt. Seine Antworten waren sehr apathisch, nichtsdestoweniger wurde aus dem Fußtritte seines Gegners eine geradezu brutale Mißhandlung: Er behauptete allen Ernstes, der Gegner habe ihn auf den Boden geworfen und mit Füßen getreten!

In nachfolgendem Falle lag die Sache noch kritischer, weil der Verletzte, nicht wie der vorerwähnte Mann, erst einige Tage, sondern alsbald nach der Aussage gestorben ist, ohne daß das Geheimnis seiner todbringenden Verletzung mit Sicherheit aufgedeckt werden konnte.

Ein 49 jähriger, robuster Schmied wurde im sterbenden Zustande ins Spital übergeführt. Seine Verletzung erheischte sofortige Operation. Eine Schlinge des Dünndarmes war aus der Bauchhöhle herausgetreten,

zeigte aber noch eine schöne rote Färbung. Die Bauchhöhlenöffnung war 2 cm weit, von ihr verlief nach aufwärts im Bogen gegen den Nabel eine 1 mm breite Hautabschürfung mit unregelmäßigen, schon blau verfärbten Rändern. In der Narkose wurde konstatiert, daß zwar die herausgetretene Darmschlinge nicht verletzt war, wohl aber wies eine andere zwei korrespondierende Lücken auf, aus denen Kot sickerte. Dieser Teil der Schlinge war bereits gangränös. Das Bauchfell war dunkelblau, voll Blut, die Fascien in der Umgebung der Wunde wie gequetscht, vom schiefen Bauchmuskel waren 2 Läppchen abgerissen. Ein 15 cm langer Teil der Darmschlinge wurde herausgeschnitten und die Darmenden vernäht. Das Gutachten über die Art der Verletzung lautete dahin, daß ein spitzes Werkzeug mit großer Gewalt in den Bauch gestoßen wurde, daß sich das Werkzeug in der Wunde umgedreht und dabei den Muskel gequetscht haben mußte. Die Verletzung war eine lebensgefährliche, weil Bauchfellentzündung eingetreten war.

Einige Stunden nach der Operation wurde dieser Schmied einvernommen. Im Protokolle wurde ausdrücklich bestätigt, daß er bei vollem Bewußtsein angetroffen wurde. Seine Aussage ging dahin, er sei spät abends auf dem Wege vom Wirtshause zur Trafik von einem unbekannten Manne mit einem scharfen Schneidewerkzeug in die rechte Seite des Bauches gestoßen worden, der Mann sei gleich darauf verschwunden, er selbst habe sich sohin vor die Wohnung seiner Geliebten geschleppt, dort sei er gefunden und in ihr Zimmer gebracht worden. Diese seine Aussage bekräftigte der Mann mit dem Eide und erklärte, daß er sich als Privatbeteiligter dem Strafverfahren anschließe und seine Ansprüche später bekanntzugeben gedenke. Tags darauf sprach der Untersuchungsrichter neuerdings beim Zeugen vor und fragte ihn, ob er wohl die volle Wahrheit ausgesagt habe. Er wehrte nur ab und meinte — unter Hinweis auf das nebenstehende Kognakfläschchen —, im Spitale kriege man einen ausgezeichneten Schnaps. Der Tod des Mannes trat etwa eine Stunde nach diesem letzten Gespräche ein. Die Obduktion zeigte, daß die ganze Muskulatur auf der rechten Bauchseite mit gestocktem Blute versetzt war, als Todesursache gaben die Ärzte nicht die Darmentzündung, sondern Nervenchok infolge der vielen Muskelquetschungen an.

Der Fall wurde natürlicherweise als Mord behandelt, es wurde nach dem unbekannten Täter gefahndet, Lokalaugenscheins-Protokolle mit Skizzen wurden aufgenommen, doch war der lieben Mühe, Licht in die Affäre zu bringen, umsonst. Erst lange nach dem Tode des Mannes kam es heraus, daß er sich höchstwahrscheinlich durch das

2 m hoch angebrachte, 38 cm breite und 42 1/2 cm hohe Fenster in das versperrte Zimmer seiner abwesenden Geliebten unbemerkt einschleichen wollte, dabei aber, weil er etwas angeheitert war, ausglitt und an einem spitzen Fensterhaken, wie sie ortsüblich anstatt einer Fenstervergitterung angebracht werden, hängen geblieben ist.

Ich vermag in keinem dieser beiden Beispiele eine andere Ursache für die offenbaren Wahrheitsentstellungen herauszufinden, als die durch die Todesnähe bedingte Willensschwäche des Aussagenden. Es wird sich noch Gelegenheit ergeben, die Psychologie der Aussage der Sterbenden wenigstens zu streifen; daher möge an dieser Stelle nur noch einmal die Gefahr betont werden, daß das geistige Umflortsein eines Schwerverletzten, zumal Sterbenden, nicht nur von Laien, sondern selbst von Ärzten verkannt werden kann.

III.

Hat sich aber einmal die Vernehmungsfähigkeit im Sinne der St.P.O. unzweifelhaft ergeben, so wäre man auf falschem Wege, wollte man glauben, die Vernehmung eines Schwerverletzten unterscheide sich in Nichts von der Vernehmung jedes anderen Zeugen. Das Um und Auf eines erlittenen Traumas läßt der Wahrheitserforschung Gefahren erstehen, die mit der eingangs festgestellten Tatsache, daß jede Aussage nur subjektiv-relative Wahrheit vermitteln könne, innig zusammenhängen. Diese Gefahren erheischen eine erhöhte Kontrolle seitens des vernehmenden Richters in Betreff des Aussageninhaltes. Hat er sich nicht schon vor der Vernehmung wenigstens über die begleitenden Umstände der Verletzung informiert, dann wird er außerstande sein, der Phantasie des Zeugen in die Zügel zu fallen, er wird einfach alles protokollieren müssen, was ihm vorerzählt wird, mag es sich auch hinterher als ein barer Unsinn herausstellen!

Die Gefahren einer unkontrollierbaren Aussage bestehen nämlich darin, daß der Schwerverletzte erfahrungsgemäß häufig selbst nicht genauen Bescheid über das Wie seiner Verletzung weiß und dennoch darüber aussagen soll. So bei Verletzungen bei Nachtzeit, während des Schlafes oder des Zustandes der Volltrunkenheit u. dgl. m. In diesem Belange gilt der alte Satz: Nihil est in intellectu, quod non prius fuerit in sensibus. Die Kontrolle soll sich zunächst auf die Konstatierung erstrecken, ob nicht etwa äußere Umstände im Momente der Setzung des Traumas die normale Sinnestätigkeit ausgeschaltet haben.[1]) Wie notwendig diese Kontrolle ist, möge ein einfaches Beispiel erweisen:

1) Vgl. Forens. Psychiatrie I: Dr. J. Fritsch, Das Wahrnehmungsproblem, S. 47ff.

Ein übermittelgroßer, 66jähriger Mann zechte im Gasthause und bereitete sich um 7 Uhr abends seine Liegestätte an der Stirnseite einer Scheuer, auf der von einem ziemlich schmalen Gange gebildeten Estrade. Um 10 Uhr abends kam auch sein Kamerad nach und fragte ihn, da er unruhig war, ob er wohl schon ausgeschlafen habe. Nach Erhalt einer bejahenden Antwort schlief auch der Kamerad bald ein. Zirka eine Stunde darauf weckte ihn nun ein Gejammer und Geschrei unterhalb des 4 ½ m hochgelegenen Ganges: der alte Mann lag unten, mit gebrochenem Fuße und im Schultergelenke luxiertem rechten Arm. Man überführte ihn ins Spital, wo ihm der rechte Oberschenkel amputiert wurde. Als Zeuge über seine Beschädigung vernommen, sagte er aus, er wisse nur, daß er nicht selbst über das Ganggeländer gestürzt sei, insbesondere habe er nicht Anstalten getroffen, um etwa vom Geländer herunter zu urinieren, weil er dies erst lange nach dem Sturze mit Unterstützung von anderen Leuten getan hat, ein Umstand, dessen Richtigkeit bereits bekannt war. Der verletzte Mann hat vollen Ernstes die Mutmaßung ausgesprochen, es müsse ihn sein Schlafgenosse während des Schlafes über das Geländer heruntergeworfen haben, zumal dieser Schlafkamerad auf ihn nicht gut zu sprechen war. Selbstredend entbehrte der ausgesprochene Verdacht jeglicher Berechtigung. Hat doch der Mann die Verletzungen im schlaftrunkenen und angeheiterten Zustande erhalten und konnte daher selbst nicht wissen, was mit ihm geschehen ist! Der Lokalaugenschein ergab denn auch, daß er gar leicht über das niedrige Geländer heruntergefallen sein konnte, wenn er etwa in Schlaftrunkenheit urinieren wollte, indes ihn sein Schlafgenosse gar nicht über das Geländer hätte heben können.

Die Tatsache aber, daß jemand im Schlafe eine schwere Verletzung erhält, berechtigt an sich noch nicht zur Annahme, der mit der Verletzung verbundene Schmerz habe das sofortige Erwachen bewirkt und die Sinnestätigkeit augenblicklich in Funktion gesetzt. Ich habe in der Praxis folgenden Fall erlebt, der einer gewissen Drolligkeit nicht entbehren würde, wenn er nicht an sich so bedauerlich wäre.

In einem Dorfwirtshause mit einem einzigen Zimmer entstand eine regelrechte Rauferei. Alles beteiligte sich an ihr, wenn nicht anders, so durch Hinausdrängen der Provokateure. Endlich wurden diese mit ihrem Anhang hinausgeschoben und die Gegenpartei kehrte siegreich ins Zimmer zurück. Dies erst weckte den einzigen im Zimmer während der Rauferei Anwesenden, der an ihr nicht teilgenommen hat. Er hat nämlich die Rauferei auf der Bank längs der Wand hinter einem Gasttische liegend verschlafen. Er rieb sich noch

auf der Bank sitzend, die schlaftrunkenen Augen, da sprang er auf einmal auf und schrie: „Welcher Teufel hat mich denn in den . . . . . gestochen!“ Wahrlich, seine Stiefel waren schon voll Blut und nur seine Überführung in das 8—9 Stunden weit entfernte Spital hatte ihn vor dem sicheren Verblutungstode gerettet. Im allgemeinen Tumulte hat ihm einer der Raufer einen Stich ins Gesäß versetzt und hiedurch eine der größten zu den unteren Extremitäten führenden Adern tief im Fleische angeschnitten. Der Mann hat aber nichts verspürt und tatsächlich blieb dieses Verbrechen auch ungesühnt, weil der Täter nicht entdeckt werden konnte.

Beispiele der Behebung der Sinnestätigkeit während der Verletzung gibt es in der Praxis in Hülle und Fülle. Sie bieten vom psychologischen Gesichtspunkte wohl kaum ein besonderes Interesse, weil bei behobener Sinnestätigkeit selbstredend keine wirklichen Wahrnehmungen gemacht werden und die angebliche Wiedergabe derselben nur reine Kombination sein kann. Äußerst interessant sind aber jene Fälle, in denen die Sinnestätigkeit des Verletzten zwar nicht behoben war, jedoch, von anderen Dingen in Anspruch genommen, das die Verletzung bewirkende Geschehnis gar nicht oder nur unvollkommen aufgriff.

Moderne Psychologen sprechen da von der psychologischen Erscheinung eines Beachtungsreliefes [1]). Der Schwerpunkt der Beachtung bildet den höchsten Punkt des Reliefes, minder beachtete Gegenstände erfahren entsprechende Tieferstellungen. Die höchsten Punkte des Beachtungsreliefes lassen die besonders betonten Wahrnehmungen entstehen. Bei jedem Verletzungsfalle, der zum Gegenstande einer Aussage wird, soll die Frage aufgeworfen werden: Sind trotz voller Sinnestätigkeit die Tatsachen, die das schwere Trauma bewirkten, obenan im Beachtungsreliefe zu stehen gekommen? Ein wuchtiger Schlag, Projektilanprall, Eindringen einer scharfen Waffe kann so plötzlich geschehen, daß trotz vollster Aufmerksamkeit einzelne Sinne die Tatsache nicht wahrzunehmen vermögen. Der Gehörsinn ist hierbei wohl am schlechtesten daran, nicht viel weniger der Gesichtssinn. Erst die Schmerzempfindung dringt in der Regel mit elementarer Kraft ins Bewußtsein, sie übertönt aber sofort jedes andere Empfinden oder gar Denken mit solcher Wucht, daß zumindestens für die nächste Zeit das Bewußtsein für jede andere Wahrnehmung unzugänglich ist. Der Beweis für diese psychologische Tatsache läßt sich unschwer durch Hinweis auf die in den Gerichtssälen zur Genüge bekannten

1) Dr. A. Pfänder, Einführung in die Psychologie, S. 355.

letzten Ausrufe von tötlich Verletzten erbringen; mit dem Ausrufe: „Ich bin gestochen!“ „Jesus, Maria, mit mir ist's aus“, „Ich habe genug“, u. dgl. m. sinken sie zu Boden. Wer und warum es dem Verletzten angetan hat, darüber wird im ersten Momente nach der Verletzung weder gedacht, noch gesprochen, lediglich das Empfinden des Schmerzes, die Tatsache der Verletzung kommt zum Ausdrucke. Desgleichen sprechen für die Richtigkeit dieser Beobachtung die in der Praxis nicht selten vorkommenden Fälle, daß ein Verletzter die Zahl der empfangenen Schläge unterschätzt: die dem entscheidenden Schlage nachfolgenden kamen ihm eben nicht zum Bewußtsein, weil der Schmerz im Gefolge eines der vorhergehenden die Empfänglichkeit des Bewußtseins hemmte.

Allein der Schmerz muß nicht notwendig so heftig sein, daß er als solcher empfunden wird. So kann es geschehen, daß jemand der Verletzung erliegt, bevor sie ihm zum Bewußtsein gekommen ist. Man rufe sich nur das ruchlose Verbrechen von Genf ins Gedächtnis: Muß es uns nicht einen wahren Trost bieten, daß die erhabene Kaiserin dahingeschieden ist, ohne sich dessen gewahr geworden zu sein, daß sie von feiger Mörderhand getroffen wurde? Nach der Freveltat legte sie noch einen Weg von 150 m zurück, sie wußte sich aber während dieser Zeit nicht in Todesgefahr, sie dachte, es habe sie vor der Landungsbrücke ein Mann lediglich angerempelt. Ihre letzten Worte waren: „Was ist eigentlich geschehen?“, — Luchenis blitzartig vollzogener Dolchstich war ihr vollends entgangen.[1])

Ähnliches wird von Schußverletzten angenommen. Ich verweise auf die feinst durchdachten Beobachtungen Tolstojs über den Tod in einer Schlacht. Die Helden seiner Romane, insbesondere des großartigen „Krieg und Friede“, vollführen mit Begeisterung Werke der Kraft und Tapferkeit, sie stürmen dahin, da halten sie urplötzlich in ihrem Wagemute inne, ein Angstgefühl überkommt sie, sie wissen zwar, etwas sei mit ihnen geschehen, doch was?, das kommt ihnen nicht mehr zum Bewußtsein. Die feindliche Kugel hat ihr Herz durchbohrt, sie verscheiden schmerzlos, ein Lächeln auf den Lippen: Helden! Tolstojs Schilderungen sind keine poetischen Lizenzen. Auch in der alltäglichen Praxis stößt man auf Fälle, die seine Beobachtungen bekräftigen. Ich möchte da die Erzählung eines Selbstmörders bringen, wie er auf den Tod wartete. Er sagte wörtlich folgendes: „Im Walde trank ich möglichst viel Kognak, konnte mich aber trotzdem lange nicht entschließen, Hand an mich zu legen. Zuerst machte

1) Bericht der Gräfin Staray, vgl. Grazer Tagespost, Jahrg. 1898, Nr. 252.

ich Schießversuche. Schließlich faßte ich aber doch Mut und schoß mir zwei Kugeln rasch hintereinander in die rechte Kopfseite. Auf das hin blieb ich ein paar Minuten liegen und wartete auf den Tod und befand mich sozusagen in einem gewissen Schlummer, aus dem ich nach einigen Minuten erwachte. Nun bekam ich eine fürchterliche Angst, ohne sagen zu können, wovor, und rannte, den Überzieher an Ort und Stelle zurücklassend, den Revolver und das Geldtäschchen wegwerfend, den Berg hinunter". Man vergleiche nur diese Angaben mit Tolstojs Schilderungen und man wird mehr denn eine Übereinstimmung finden. [1])

Um die Kette der an dieser Stelle in Betracht kommenden Erscheinungen zu schließen, muß noch hervorgehoben werden, daß Traumen auch eine bloß vorübergehende Betäubung, also Behebung der wachen Sinnestätigkeit im Gefolge haben können. Schon ein jähes Durchdrücken des Nervus vagus beim Würgen, eine leichte Hirnerschütterung ist geeignet, das Bewußtsein momentan zu unterbinden, wenn auch nur auf eine kurze Zeit.

In diesen Fällen ist es allerdings begrifflich ohneweiters denkbar, daß der Schwerverletzte wahr und genau über die Verletzung aussagen kann. Allein es bleibt immer erst festzustellen, ob die Sinnestätigkeit unmittelbar vor der Verletzung unbeirrt von anderen Eindrücken gerade auf das die Verletzung auslösende Geschehnis sich erstreckte und ob die nachfolgende Bewußtseinsbehebung nicht den Keim zu etwaigen Autosuggestionen abgab. Solche Unterbrechungen der Bewußtseinkontinuität sind geradezu prädestiniert, dem Inhalte der Aussage das Gepräge bloß subjektiv-relativer Wahrheit zu verleihen. Gehen doch gewöhnlich solchen Verletzungen furchtbare Aufregungszustände voraus. Mischt sich nun eine Vorstellung von früher in den Komplex der Vorstellungen, die um die Verletzung herum auch noch apperzipiert werden, etwa ein kurzvorhergegangener Streit, das Erscheinen eines Unbeteiligten am Tatorte u. dgl., wie leicht wird da alles untereinander gebracht und objektiv Unwahres ausgesagt, mag auch der Zeuge noch so sehr bestrebt sein, bei der Wahrheit zu bleiben!

Schon bei Aussagen von Zeugen, die sich in keinem abnormen Zustande befinden, muß mit gewissen Fehlerquellen oder besser gesagt, mit typischen Ursachen der Abtönung der objektiven zur subjektiv-relativen Wahrheit gerechnet werden. Professor Groß hat sie in einem Wiener Vortrage [2]) über die Psychologie der Zeugenaussage in

1) Vgl. Dr. H. Groß, l. c., S. 84.

2) Diskussion im Wiener Juristenvereine am 21. Dezember 1904, siehe

nachstehende Punkte zusammengefaßt: 1. Verschiedenartigkeit der Menschen bedingt verschiedene Sehwahrnehmungen in Ansehung desselben Gegenstandes; 2. es gibt sogenannte dunkle Wahrnehmungen, denen zufolge eine Aussage mit Bestimmtheit gemacht wird, ohne daß sich der Zeuge über die Grundlage seiner Aussage Rechenschaft zu geben vermag; 3. der stärkere Eindruck konsumiert den schwächeren; 4. bei raschen Beobachtungen glaubt man, das gesehen zu haben, was man bei der gegebenen Sachlage selbst getan haben würde (das ist die sogenannte anthropozentrische, auch autokentrische Auffassung); und schließlich 5. kürzere Zeiträume werden über-, längere unterschätzt. In ähnlichen Bahnen bewegen sich auch William Sterns Ausführungen. Aus diesen möge insbesondere die von ihm hervorgehobene Expansionstendenz der Vorstellungen betont werden. Zahlen und Quantitätsangaben haben die Tendenz, sich in einer bestimmten Richtung zu verstärken. Bei Zeitangaben werden nach Stern Zeiträume unter 5′ überschätzt, jene von 5′ bis 10′ werden meist richtig angegeben, jene über 10′ unterschätzt.

Alle diese Momente müssen selbstverständlich auch bei der Einwertung der Aussage eines Schwerverletzten in Betracht kommen. Ziehen wir nun in den Kreis der Erwägung noch die oben speziell für die Aussage nach einem Trauma möglicherweise eintretenden Begleiterscheinungen ein, dann kann man sich wohl der Schlußziehung nicht verschließen, daß der Eigenwert solcher Aussagen im allgemeinen nicht hoch, entschieden aber geringer als jener normaler Zeugendepositionen zu veranschlagen ist.

IV.

Nach unserem Strafprozesse soll es aber nach der ersten — in der Regel unbeeideten — noch zu einer Aussage unmittelbar vor dem Erkenntnis- bezw. Schwurgerichte kommen. So unabweisbar die Forderung nach einer unmittelbaren Aussage vor dem erkennenden Richter aus dem Grundsatze der Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens entspringt, so gewiß bietet die unvermeidliche Doppelvernehmung der Zeugen ganz erhebliche Gefahren für die Wahrheitserforschung.

Zunächst wird das Gedächtnis, die potentielle Energie der Erinnerungsfähigkeit, infolge Zeitverlaufes mehr oder weniger, je nach

---

Gellers Zentr.-Bl. 1906, S. 42, 993. Vgl. auch Dr. H. Groß, Das Wahrnehmungsproblem und der Zeuge im Strafprozeß, Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, 49. Jahrg., S. 194ff.

der geistigen Konstitution des einzelnen Individuums, nach Geschlecht, Alter und sonstigen Begleitumständen geschwächt und getrübt. Die Erinnerungsbilder verblassen immer mehr, bis sie endlich unter die Schwelle des Bewußtseins sinken. Allerdings können latente Erinnerungsbilder durch verwandte oder besonders betonte Vorstellungen wiederum wachgerufen werden, den sogenannten Schwellenwert erreichen. Allein eine Gewähr für ihre objektive Richtigkeit, wenn sie neuerdings im Gedächtnisse aufgefrischt werden, ist umso geringer, je mehr neue Vorstellungen das Gedächtnis inzwischen verarbeitet hat, also je mehr Zeit seit dem Geschehnis verstrichen ist.

Im allgemeinen hängt die Leistungsfähigkeit des Gedächtnisses gleichwie die Vernehmungsfähigkeit des schwerverletzten Zeugen vom integren Zustande seines Großhirnes ab. Die Psychiatrie lehrt, daß pathologische Veränderungen des Großhirnes von gewissen Gedächtnisveränderungen begleitet sind, die aber nicht sofort einzutreten pflegen, es wäre denn, daß sie von vornherein den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit herbeigeführt haben. So kommt es denn vor, daß ein Schwerverletzter unmittelbar nach der Verletzung imstande ist, eine Wahrnehmung über seine Verletzung fehlerlos wiederzugeben, später verschlimmert sich sein Zustand, das Gehirn funktioniert infolge Fortschreitens des Krankheitsprozesses nicht mehr ordnungsmäßig, die Erinnerungsfähigkeit verschwindet, ohne daß dies dem Verletzten zum Bewußtsein zu kommen braucht.[1]) Vom Eingreifen ärztlicher Hilfe hängt es ab, ob der Zustand der Erinnerungsunfähigkeit späterhin total oder partiell behoben wird.

Ein Fall mit günstigem Verlaufe betraf einen mir gut bekannten Arzt. Er fiel aus dem Wagen direkt auf den Kopf, verlor für kurze Zeit die Besinnung. Nach längerer Pflege fühlte er sich schließlich körperlich vollständig wohl, versah auch seinen Beruf, allein sein Erinnerungsvermögen war auf lange Zeit noch benommen. Hie und da verlor er plötzlich ganz das Gedächtnis und war nicht imstande sich zu orientieren. Nur energisches Einmahnen seitens der Umgebung konnte seinen Sinnen zur normalen Tätigkeit aufhelfen. Erst geraume Zeit nach dem Unfalle schwanden dessen Folgen.

In einem anderen Falle ergaben sich noch stärkere Schwankungen der Erinnerungsfähigkeit, die schließlich in volle Geistesumnachtung übergingen.

Ein Bauernbursche zechte zur Feier seines Namenspatrons, des hlg. Josef (19. März), spät in die Nacht hinein. Nach Hause kam

1) Werner, l. c. S. 177 ff.

er erst des nächsten Tages am Abend und erzählte vorerst nur, es scheine ihm, er sei von Burschen geprügelt worden. Doch war von Verletzungen äußerlich nichts zu merken. Am dritten Tage nach der Prügelei hat er seinem Vater erzählt, daß er in der kritischen Nacht zu einem Mädchen fensterln gegangen war. Während des Gespräches mit dem Mädchen habe er plötzlich ein Geräusch gehört. Es kamen drei Burschen, von denen er einen kannte, von der nahen Dreschtenne daher. Er trat von der Leiter, auf der er gestanden war, herunter, da packten ihn schon zwei Burschen, die er auch zu nennen wußte, und prügelten ihn, ein dritter aber versetzte ihm von rückwärts einen Schlag auf den Kopf, daß er besinnungslos wurde. Nach Wiedererwachen verspürte er einen Schmerz im Kopfe und seit dieser Zeit dreht sich alles in seinem Kopfe herum. Da keine äußere Verletzung konstatiert wurde, kam die Prügelei erst dann zur Anzeige, als beim Verletzten Wahnideen auftraten. Am 23. Mai erfolgte seine erste gerichtliche Vernehmung, aber da wußte er schon gar nichts anderes mehr auszusagen, als daß er an seinem Namenstage verprügelt worden und daß er erst nächsten Abend nach Hause gekommen sei. Nun kam der Bursche ins Spital, er wurde operiert. Es erwies sich, daß die Dura mater auf der Innenseite des unverletzt gebliebenen Scheitelknochens im Umfange eines Quadratzentimeters angewachsen war. Man löste sie ab, machte eine Öffnung und konstatierte, daß die Pia mit der Dura nicht verwachsen war. Die Durchsichtigkeit der straff gebliebenen Dura hat nicht gelitten, auch die Hirnwindungen sind unverändert geblieben, doch kam beim Einschneiden in die Dura eine ziemliche Menge lichtgelber Flüssigkeit zum Vorschein. 3 Tage nach der Operation wurde es dem Patienten augenscheinlich besser, er orientierte sich plötzlich vollkommen und wußte sich nun wiederum auf die Vorfälle nach dem Tage seines Namenspatrons gut zu erinnern. Sechs Tage nach der Operation, am 8. Juni, wurde er neuerdings vom Untersuchungsrichter als Zeuge einvernommen und gab die Umstände seiner Verletzung, sowie die Namen der Täter mit Bestimmtheit an. Er verließ auch bald geheilt das Spital, doch es vergingen kaum 3 Wochen, da stellten sich wiederum Wahnideen ein, sie steigerten sich bis zu Tobsuchtsanfällen, seine Geisteskraft war vollends gebrochen, mit ihr auch zum dritten Male das Erinnerungsvermögen.

Eine weitere Art der Beeinträchtigung des Gedächtnisses auf traumatischer Grundlage ist die Erscheinung, daß der Schwerverletzte zwar während des Krankheitsprozesses die Erinnerungsfähigkeit besitzt, sie aber nach Wiedergenesung in Ansehung des Ereignisses,

das das Trauma ausgelöst hat, verliert. Es tritt ein anormales Vergessen für Dinge ein, die anfänglich vom Gedächtnisse gut beherrscht waren. Unter diese Fälle, glaube ich, sind die von Friedreich [1]) gestreiften, von Groß besonders hervorgehobenen Aussagen von Schwerverletzten, an Wundfieber leidenden Menschen zu reihen, die wegen ihrer Richtigkeit und Genauigkeit den Eindruck besonderer Intelligenz des Aussagenden erwecken, einer Intelligenz, die sich aber nach Wiedergenesung allerdings als eine nur scheinbare herausstellt.[2]) Ein Beispiel nachträglicher, vollständiger Versagung des Gedächtnisses wäre folgender Fall:

Fünf Arbeiter zechten einst kameradschaftlich spät in die Nacht hinein. In vorgerückter Stunde brachte die Bewerbung um die Gunst der Hebe Unfrieden unter sie. Früher die besten Freunde, machten sich nun viere gegen einen, der allerdings am meisten betrunken war, und warfen ihn über eine felsige Böschung knapp neben dem Gasthause einige Meter tief hinunter. Er erlitt so schwere Beschädigungen insbesondere am Kopfe, daß er lange bewußtlos blieb. Nachdem sich sein Zustand gebessert hat und die Aerzte seine Vernehmungsfähigkeit konstatierten, wurde er gerichtlich vernommen. Er klagte über Schmerzen beim Nachdenken über die Ereignisse, die mit seiner Verletzung zusammenhängen, gab aber dennoch eine ganz einwandfreie Beschreibung des Herganges bei seiner Verletzung und bezeichnete auch bestimmt denjenigen unter seinen Kameraden, der ihn über die Böschung hinunter gestoßen hat. Die Verhandlung gegen seine Kameraden, die wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung angeklagt wurden, fand erst nach seiner Wiedergenesung statt. Allein der Beschädigte, der von seinen Kameraden nicht beeinflußt sein konnte, weil sie in Untersuchungshaft waren, gab nun unter Eid an, er könne sich an gar nichts mehr in betreff seiner Verletzung erinnern. In Ermangelung sicherer Beweismittel wurden denn die Angeklagten auch freigesprochen. . . . . .

Eine ähnliche Gedächtnisstörung ist auch die von Psychiatern so genannte Erscheinung der retroaktiven Amnesie.[3]) Der Verletzte erfreut sich sonst einer normalen Tätigkeit der Sinne, vermag sich aber weder an das Ereignis, bei dem er die Verletzung erlitt, noch an die vorausgegangenen Vorgänge zu erinnern. Das Bewußtsein scheint für die Zeit nächst des kritischen Ereignisses wie aus-

1) Friedrich, Gerichtliche Psychologie, S. 324.
2) Dr. H. Groß, Kriminalpsychologie, S. 360.
3) Dr. A. Cramer l. c., S. 31.

gelöscht. In der einschlägigen Literatur wurden wiederholt solche Fälle, die gewiß auch eines großen kriminalistischen Interesses nicht entbehren, beschrieben. Ich erlaube mir insbesondere an die von Professor Groß in seinem Handbuche für Untersuchungsrichter (5. Aufl. S. 99ff.) angeführten Beispiele zu verweisen, kann es mir jedoch nicht versagen, einen weiteren Fall wiederzugeben, in dem die nachträgliche Bewußtseinsausschaltung vor und nach dem kritischen Ereignisse ganz erhebliche Dimensionen annahm.

Einer meiner Freunde wurde im 7. Lebensjahre von einem Pferdehufe aufs Hinterhaupt getroffen. Die Schädeldecke erlitt ein schweres Trauma, sie blieb trotz ärztlicher Hilfe auch nach Genesung des Patienten druckempfindlich. In der Schule war sein Fortgang ein befriedigender. Wir verkehrten sehr viel miteinander, bis er im 12. Lebensjahre das Gymnasium verließ und die Realschule in einer anderen Stadt bezog. Nun sahen wir uns 6 Jahre nicht mehr. Erst nach meiner Matura trafen wir wiederum zusammen. Doch siehe da! er kannte weder mich, noch meinen Bruder, mit dem er ebensoviel verkehrt hatte wie mit mir. Des Rätsels Deutung gab er uns selbst: Es geschah beiläufig in seinem 13. Lebensjahre etwas Sonderliches: alle Ereignisse vor dieser Zeit entschwanden vollständig aus seinem Gedächtnisse, nur was er fortan erlebte, blieb haften. Aus den Zeiten, bevor er das Kopftrauma erlitten hatte, bestanden wohl leise Erinnerungsspuren, aus der Zeit, in der er tagtäglich mit mir und meinem Bruder verkehrte, aber nicht die geringsten. Heute ist er ein wohlbestallter Großgrundbesitzer, der als tüchtiger Oekonom einen ausgezeichneten Ruf genießt. Nur ein Umstand erinnert noch an die Verletzung der Schädeldecke: Steife Hüte kann er noch heute nicht tragen, die würden einen zu starken Druck auf die seinerzeit verletzte, noch immer empfindliche Stelle ausüben.

Fassen wir das Ergebnis der Einwirkung traumatischer Insulte auf das Erinnerungsvermögen zusammen, so finden wir, daß es sich hauptsächlich um Hemmung oder Behebung der Erinnerungsfähigkeit, also um entstandene Gedächtnislücken handelt. Diese Fälle scheinen demnach für die Strafrechtspflege keine allzu große Gefahr zu bedeuten, zumal sie auch höchst selten vorkommen. Sicherlich sind sie minder gefährlich als die Erinnerungstäuschungen, deren Quellen im nachfolgenden kurz erörtert werden sollen.

Wenden wir uns vorerst der Aussage eines normalen Zeugen zu. Jeder Zeuge gibt, wenn er das erste Mal vor dem Untersuchungsrichter steht, von bewußt falscher Aussage abgesehen, eine Be-

schreibung der relevanten Geschehnisse, die seinen subjektiven Wahrnehmungen so gut als möglich entspricht. Nun kommt es zu einer protokollarischen Fixierung der Aussage; diese nimmt der Untersuchungsrichter vor, er faßt die vom Zeugen wiedergegebenen Erinnerungsbilder in wohlgefügte Sätze zusammen und zwar so, wie er die Aussage verstanden hat. Es gibt aber keine richterliche Wahrnehmung, Auffassung, die nicht zugleich mit einem Eindrucke auf das Gefühl des Richters als Menschen verbunden wäre.[1]) Die Wiedergabe des Richters im Protokolle wird dem Zeugen vorgehalten, er wird befragt, ob alles richtig aufgeschrieben ist und unterschreibt schließlich die Aussage als seine eigene. Geraume Zeit darauf kommt es nun zur Aussage vor dem erkennenden Gerichte. Was ist natürlicher, als daß sich der Zeuge gewisse Wendungen, Ausdrücke, ja Gedanken, die vom Untersuchungsrichter stammen, zu eigen machte? Einesteils hilft Suggestion mit, andernteils die Scheu vor einer Diskrepanz mit der protokollierten Aussage.

So stehen wir nun vor einer neuen Fehlerquelle der Zeugenaussage, einer Fehlerquelle, die, wie von Löffler[2]) hervorgehoben wurde, nur durch die Tüchtigkeit des Untersuchungsrichters, der wahrhaft objektiv vorgeht, so gut als möglich paralisiert werden kann. Die Forderung nach streng gewissenhaftem Eingehen in den Gedankenkreis der Zeugen muß aber umso dringender aufgestellt werden, je größer die Gefahr ist, daß der Zeuge die relevanten Ereignisse unter diffizilen Verhältnissen, wie bei Erhalt eines schweren Traumas, wahrgenommen hat und je wichtiger die Aussage für die Wahrheitsermittlung sich darstellt. Wenn es später zu neuerlichen Vernehmungen kommt, soll wenigstens von dieser Seite die neuerliche Wiedergabe der Aussage unbeeinflußt bleiben. Bleiben noch immer genug andere Momente übrig, die das unter mißlichen physiologischen Verhältnissen übernommene Erinnerungsbild modifizieren können.

Die ursprüngliche Aussage eines Schwerverletzten stand ja im Zeichen der quälenden Sorge, bald gesund zu werden. Mit der wiederkehrenden Gesundung regt sich aber das Gefühlsleben, weckt sich das Interesse, die Ursachen und Vorgänge seiner Verletzung zu ergründen, die Phantasie gewinnt Oberhand. Zumal wenn das Bewußtsein wach wird, im Mittelpunkte des Interesses zu stehen, hat

1) Dr. H. Groß, Handbuch f. d. U.R. S. 87 ff.; vgl. auch Dr. Th. Klineberger, Tatbestand des Urteils, Gellers Zentral-Bl. 1902, S. 390ff.

2) Diskussion im Juristenvereine am 7. Dezember 1904, siehe Gellers Zentral-Bl. 1906, S. 40, 991.

jeder Zeuge das Bestreben, sein liebes Ich möglichst herauszustreichen, interessant zu machen. Häufig geben den Ansporn zu Weiterungen, Besserungen des Gedächtnisses, Mitteilungen von Bekannten, ihre vom Hörensagen stammenden Wahrnehmungen werden als lautere Wahrheit, als Selbsterlebtes zu eigen gemacht, häufig sind auch materielle Motive im Spiele, es wird z. B. der Wunsch, eine gehörige Entschädigung von jemand, der es hat, zu erlangen, Vater des Gedankens, dieser Jemand sei der Täter. Solche Gedanken stellen sich umso leichter ein, je unbestimmter die ursprünglichen Vorstellungen waren.

Suggestionen, wie auch Autosuggestionen gedeihen m. E. am üppigsten dann, wenn ein Zeuge sich bewußt ist, daß er über ein bestimmtes Ereignis noch eingehend befragt werden und daß es auf seine Aussage sehr viel ankommen wird, im Grunde genommen aber nichts Sicheres zu wissen vermag, weil seine Sinnestätigkeit zur Zeit des kritischen Ereignisses infolge physiologischer oder psychischer Hemmnisse oder beider zugleich beeinträchtigt war.[1]) Daß sich die geistige Tätigkeit im allgemeinen mit fortschreitender Heilung hebt, ist unbestreitbar, sehr fraglich erscheint es aber, ob dies auch für das Gedächtnis gilt. Was ursprünglich in sensibus überhaupt nicht oder nur lücken- und fehlerhaft vorhanden war, kann auch späterhin in intellectu nicht bestehen. Bringt die neueste Aussage des Zeugen die Erinnerungsbilder mit stärker betonten Farben, mit deutlicheren Konturen vor, dann ist entweder die erste Aussage strafprozessuell bedenklich gewesen, oder ist die neueste Aussage mit Autosuggestionen durchsetzt, daher wertlos.

Fälle letztgedachter Art sind durchaus nicht so selten, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Hie und da sind es allerdings nur geringe Verschiebungen des Gedächtnisses zu Ungunsten des Verdächtigten, hie und da verschlagen sie nichts, hie und da können sie aber auch großes Unheil stiften! Von jeder Art dieser Fälle nur je ein Beispiel aus der Praxis!

Am 20. März 1903 hat ein gut situierter Bauer auf dem Markte zu G. seine Ochsen verkauft und ging ca. 3 Uhr nachmittags vollkommen nüchtern nach Hause. Um den Hals trug er, wie es dort Sitte ist, die Ketten, mit denen er vormittags die Ochsen auf den

---

1) Über die Entstehung von Suggestionen: William Stern, Aussagestudien, in seinen Beiträgen zur Psychologie der Aussage, I. S. 51 ff.

Markt getrieben hatte. Der Mann passierte das Dorf M. und traf am Ende des Dorfes neben dem Wege einen bekannten Hausierer, der ihn befragte, ob er die Ochsen gut verkauft habe. Sie sprachen nur wenige Worte miteinander, worauf der Ochsenverkäufer seinen Weg fortsetzte. Eine Viertelstunde später fanden zwei Weiber den Bauer auf halbem Wege bis zum nächsten Dorfe Kl. bewußtlos auf dem Boden liegen. Sie rüttelten ihn auf, er kam auch zu sich, doch wußte er weder, wo er war, noch was mit ihm geschah. Es lag zweifellos ein Raub vor, der Mann erlitt neben anderen Kontusionen einen Doppelbruch des Unterkiefers und es fehlte ihm der ganze Ochsenerlös von 458 K! Er wurde noch am selben Tage nach G. zurücktransportiert. Das Gericht erhielt am nächsten Tage ½8 Uhr früh Kenntnis vom Vorgefallenen. Der Erhebungsrichter stellte zunächst fest, was der Mann anzugeben wußte. Er sei, sagte er, tags zuvor allein nach Hause gegangen und zwar so schnell, daß er viele Leute überholte. Auf der Bezirksstraße zwischen M. und Kl. seien ihm zwei junge Burschen nachgekommen; er gab eine genaue Beschreibung von ihnen an und erklärte ausdrücklich, daß er sie bei Gegenüberstellung wiedererkennen könnte. — Die beiden Burschen haben sich ihm zugesellt; nachdem sie erfahren hatten, daß er den Ochsenerlös bei sich habe, versetzte ihm der eine mehrere Schläge mit einem Steine auf den Kopf, der andere packte ihn am Halse und warf ihn zu Boden, trat ihn mit Füßen, der erste öffnete ihm nun den Rock und nahm aus der inneren Westentasche das Geld. Der vorsichtige Erhebungsrichter hat die Erzählung einstweilen nicht protokolliert, sondern ließ zunächst die Ärzte holen. Diese begutachteten seinen Zustand dahin, er befinde sich bei vollem Bewußtsein. Nun erst schritt der Richter zur Protokollierung der Aussage des Mannes, die sich in allem sowohl mit der früheren, wie auch mit den gegenüber dem Gendarmen gemachten Angaben deckte. Mit Rücksicht auf seine schwere, Spitalspflege erheischende Verletzung wurde seine Transportierung in das Spital nach Ka. verfügt. Dortselbst vom ordentlichen Untersuchungsrichter vernommen, konnte er nur mehr durch Kopfzeichen Antworten geben, blieb aber auch jetzt bei der Behauptung, daß ihn nicht einer, sondern mehrere Täter überfallen haben. Nachdem er am 7. April in Narkose operiert worden war — der gebrochene Unterkiefer wurde mit Silberdrähten zusammengebunden —, begann er bei der neuerlichen Vernehmung ganz anders zu reden: Bei der Einmündung der neuen Straße in die alte außerhalb des Dorfes M. habe er auf der alten Straße den Hausierer angetroffen und ihm auf Befragen mitgeteilt, um wie viel er die Ochsen verkauft

hatte. Darauf sei er bald weiter gegangen und zwar auf der alten Straße und habe wahrgenommen, daß ihm der Hausierer einige Zeit auf der Wiese neben dem Wege nachgegangen sei. Ohne dies näher zu beachten, habe er seinen Weg fortgesetzt, doch auf einmal wurde er auf der Straße von rückwärts von zwei starken Händen bei den Achseln ergriffen, er wendete sich um, in dem Momente, bevor er den Täter erblickt hatte, bekam er einen furchtbaren Schlag auf den Kopf, so daß er besinnungslos zu Boden fiel und nur noch wahrnehmen konnte, wie ihm der Angreifer die Geldtasche aus der Westentasche raubte und ihn sodann mit den Füßen trat. Er könne zwar nicht behaupten, der Hausierer — er nannte selbstredend den vollen Namen — habe ihn beraubt, doch vermute er dies, da der Hausierer in keinem guten Rufe steht. Nach Vorhalt der früheren Aussagen erklärte er sie als Ausflüsse von Fieberphantasien; die heutige Aussage könne er jederzeit beeiden.

Auf diese Aussage hin wurde der Lokalaugenschein vorgenommen. Das Ergebnis war, daß der Hausierer unter keinen Umständen früher oder zugleich mit dem nachher ausgeraubten Manne am Tatorte erschienen sein konnte, selbst wenn er querfeldein die Richtung der Luftlinie, also die kürzeste Strecke genommen hätte. Denn eine rasche Bewegung auf dem dazwischen liegenden karstigen, von Dolinen und Schluchten zerklüfteten, von dichtem Gestrüpp bewachsenen Terrain war ausgeschlossen. Der Hausierer, der gut beleumundet und wohl situiert war, konnte überdies durch seine Hausgenossen sein Alibi nachweisen; allerdings, bis diese Tatsachen festgestellt wurden, mußte er — in obligatorischer Untersuchungshaft verbleiben! — Bald nachdem der Hausierer aus der Untersuchungshaft gekommen war, verhaftete die rührige Gendarmie zwei Burschen, weil auf sie die Personsbeschreibungen paßten, die der Beschädigte vor der Operation gegeben hatte. Es erfolgte eine Gegenüberstellung des nunmehr bereits genesenen, ausgeraubten Mannes mit den beiden Verhafteten — das war am 10. Mai — allein er blieb dabei, daß es nicht zwei Täter waren, sondern ein einziger und daß keiner der Eingelieferten der richtige sei.

Die beiden wurden nun natürlich freigelassen und die Sache blieb eine Weile auf sich beruhen. Nach mehr als zwei Monaten, nämlich am 23. Juli erschien der Mann neuerlich aus freien Stücken bei Gericht und sagte aus, er könne sich nunmehr genau erinnern, daß er schon damals beim Überfalle in dem Angreifer den Hausierer erkannt habe. Dies habe er auch seinen Begleitern, die ihn ins Spital transportierten, mitgeteilt; er hätte auch dem Ge-

richte sofort die Wahrheit angegeben, wenn er nicht wegen der schweren Verletzung verwirrt gewesen wäre. Diese Aussage veranlaßte den Untersuchungsrichter zur Amtsbemerkung, daß der Mann am 7. April unzweifelhaft bei vollen Sinnen war und mit vollster Sicherheit behauptete, daß er den Täter nicht erkannte. Die beiden Begleiter wurden nichtsdestoweniger vernommen und bestätigten in der Tat, daß der Mann damals zu ihnen unter anderem erwähnt hat: „Ich glaube so, mit dem ich gesprochen habe, der hat mich geschlagen. Vergessen sie nicht dem Gendarmen zu sagen, er soll beim Hausierer Hausdurchsuchung vornehmen!“ — Der Beschädigte wird wohl noch heute fest in der Überzeugung leben, er sei vom Hausierer ausgeraubt worden, in Wirklichkeit dürfte sich der wahre Täter bei dem Manne das Reisegeld nach Amerika geholt haben, bisher wurde er wenigstens noch nicht zur Stelle gebracht.

Interessante Gedächtniswandlungen kamen auch im nachfolgenden Falle vor, in dem allerdings zum Unterschiede von dem ebenerwähnten der Strafrechtspflege kein Streich gespielt wurde.

Am Morgen des 5. Oktober kam Alois S. blutüberströmt, ohne Kopfbedeckung, mit zerrissenem Rocke nach Hause und legte sich ohne ein Wort zu sagen zu Bett. Gleich darauf verlor er die Besinnung. Man rief den Arzt, der schwere Kopfbeschädigungen konstatierte. Nachmittags wurde der Verletzte ins Barmherzigenspital nach G. gebracht. Das Bewußtsein kehrte ihm zum Teile wieder, aus seinem Stammeln entnahm man, es sei gerauft worden, der Nachbarssohn habe ihm übel mitgespielt. Nächsten Tages wurde er vom Untersuchungsrichter vernommen; da man von dem Täter gar keine Spur hatte, war eine Vernehmung eben dringend. Er war noch nicht voll bei Bewußtsein und gab, häufig von Schlummerzuständen unterbrochen, an, er sei als er sich mit seinem Vater auf dem Heimwege vom Gasthause befand, vom Nachbarssohn Franz K. überfallen und geschlagen worden. Eine zusammenhängende Darstellung des Sachverhaltes konnte er an diesem Tage noch nicht geben.

Drei Tage später, am 9. Oktober, erklärte der behandelnde Arzt, Alois S. sei nunmehr vollkommen bei Sinnen. Der Untersuchungsrichter erschien und der Beschädigte gab mit Bestimmtheit nachstehendes zu Protokoll: Am 4. Oktober zechte er mit anderen Burschen, darunter mit dem Nachbarssohne Franz K., in einem Gasthause, wo man auch tanzte. Unter den Mädchen befand sich auch die Geliebte des Harmonikaspielers Josef W., mit der er einigemale getanzt habe. Dies erregte aber so sehr das Mißfallen des Harmonikaspielers, daß er ihn zur Rede stellte und einen Streit provozierte; doch kam es im Hause

selbst zu keinen Tätlichkeiten. Als er sich aber um Mitternacht heimwärts begab, bemerkte er, daß ihm zwei Männer nachgingen. Bei einem Wasserdurchstiche seien die beiden — es waren, wie er bestimmt wisse — Franz K. und Josef W. — auf ihn zugesprungen und haben ihn mit Steinen auf den Kopf geschlagen, daß er blutüberströmt zusammenstürzte. Auf diese Aussage legte Alois S. den Eid ab.

Zum Glück konnte der bisher stets primo loco genannte Angezeigte, Nachbarssohn Franz K. einen unzweifelhaften Alibibeweis erbringen, Josef W. aber hat dem Gendarmen gegenüber gestanden, daß er der Täter sei. Nunmehr hat der Beschädigte seine unter Eid gemachte Aussage fallen gelassen und gab an, nur Josef W. sei der Täter gewesen, obwohl er zugeben mußte, daß er ihn im Gesicht nicht gesehen hatte. Bei der Hauptverhandlung war der Beschädigte in der Lage noch mehr anzugeben. Jetzt wußte er sogar, daß der Täter der Statur und den Kleidern nach genau wie Josef W. aussah, ja er erinnerte sich auch, beim Täter eine Uhrkette mit einem Schlüssel gesehen zu haben, wie sie Josef W. früher wirklich zu tragen pflegte. Die Beweiskette, daß Josef W. der Täter sei, war übrigens geschlossen und Josef W. erhielt seine verdiente Strafe. So mag es dahingestellt bleiben, was die Gründe der immer mehr zunehmenden Erinnerungsschärfe gewesen sein mochten. Immerhin ist es beachtenswert, daß Alois S. sich viel darum bemühte, eine ganz gehörige Entschädigungssumme vom Täter hereinzubringen. Man braucht durchaus nicht an eine Aussage wider besseres Wissen zu denken. Die Hoffnung auf eine Entschädigung kann eben selbsttätig Autosuggestionen auslösen, die, optima fide vorgebracht, vom Standpunkte des Strafgesetzes einwandfrei zu halten sind.

V.

Schon die Scheidung zwischen Gedächtnisvorstellung und Phantasievorstellung, zwischen Wahrheit und Dichtung bietet, wie Jodl in seinem Lehrbuche der Psychologie [1]) sehr richtig bemerkt, eine der höchsten und schwierigsten Aufgaben intellektueller und ethischer Kultur. An den Richter tritt aber überdies die Lösung der Frage heran, bis zu welcher Grenze ist die Dichtung in der Aussage eine unbewußte, von wo an eine willkürliche? Kann und darf in diesem Belange der Richter bei Aussagen nach schweren Traumen obige Ergebnisse in bezug auf Vernehmungs-, Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit unbeachtet lassen?

1) Jodl, Lehrbuch der Psychologie, 2. Aufl., Bd. 2, S. 162.

Man wende nicht ein, die obengeschilderten Beispiele bedeuten nur einige Tropfen im Meere der alltäglich vorkommenden Aussagen nach Traumen, sie können daher bei der Bewertung der Aussage von Schwerverletzten füglich außer Betracht bleiben! Über Folgen von Kopftraumen, von dem Delirium traumaticum und der Dementia traumatica angefangen bis zur traumatischen Hysterie, Hysteroepilepsie und der für die Kriminalpsychologie besonders wichtigen Cerebrasthenie, existieren schon Hunderte von Abhandlungen, Monographien und Lehrbüchern, die tausend andere Beispiele brachten und behandelten. Allerdings die Statistik bietet bisher noch keine sichere Handhabe, um die Gefährlichkeit der Zeugenaussage nach Traumen ermessen zu können. Sie verfolgte bisher überhaupt nur medizinisch-wissenschaftliche Zwecke und berührte lediglich die Fragen, bei wie vielen der untersuchten Geisteskranken Kopfverletzungen Ursache der Geisteskrankheit waren (nach einer Tabelle Werners [1]) weisen von 5752 Geisteskranken 198, also 3,44 Proz. Kopfverletzungen als Ursache der Geisteskrankheit auf), oder wie viel Kopfverletzungen eine Geisteskrankheit auslösten (von 10428 Fällen 180, also 0,17 Proz.). Es entziehen sich aber der statistischen Behandlung nicht nur die Fälle, wo es zu einer Pflege im Spitale nicht gekommen, sondern selbstverständlich auch alle jenen, wo das Krankheitsbild, z. B. die Cerebrasthenie, nicht solche Formen erreichte, daß von einer ärztlich zu behandelnden Geisteskrankheit gesprochen werden konnte. Und eben die Fälle der Cerebrasthenie sind es, die die Kriminalpsychologie am meisten interessieren müssen, denn bei dieser Krankheitserscheinung erleidet das ethische Vorstellungsvermögen stets eine größere oder geringere Einbuße. [2]) Nun fragt es sich aber noch, wie viele Ärzte auf dem Lande haben die praktische Schulung eine Cerebrasthenie oder traumatische Hysterie prima facie, wenn ihnen ein Schwerverletzter früher oder später unterkommt, zu diagnostizieren? Wie viel Fälle verlaufen über kurz oder lang nach Beschädigung letal, ohne daß nach einer eventuellen Geisteserkrankung gefragt worden wäre?

Die Gefahren, die sich bei Vernehmung von Schwerverletzten von selbst einstellen, sind also qualitativ und quantitativ durchaus nicht von verschwindender Bedeutung. Man sollte daher meinen, daß die Gesetzgebung diese Gefahren erkannte und ihnen irgendwie zu begegnen trachtete. Allein

1) Werner, l. c., S. 163.

2) Dr. A. Cramer, Über Zeugnisfähigkeit bei Geisteskrankheiten und bei Grenzzuständen, William Sterns Beiträge I, S. 155.

nichts von alledem: Das Problem der Zeugnisfähigkeit nach schweren Beschädigungen teilte einfach das Schicksal des Problems der Zeugenaussage im allgemeinen.

Während sich das altdeutsche Recht dem Zeugenbeweise gegenüber noch durchaus ablehnend verhielt, anerkannte der Sachsenspiegel die Zeugenaussage als Beweismittel, schloß sie aber in zahlreichen Fällen aus bestimmten Gründen aus, so z. B. war derjenige, der wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sich selbst vor Gericht nicht vertreten konnte, auch unfähig ein Zeugnis abzugeben.[1]) In der gemeinrechtlichen Theorie werden unter dem Einflusse des kanonischen Prozesses zur Herstellung eines vollen Beweises zwei unanfechtbare Zeugen verlangt. Die österreichische Strafprozeßordnung vom Jahre 1853 fußte noch ganz in der Theorie der Beweisregeln, und stellte z. B. die Aussage eines Sterbenden, der nicht vereidigt wurde, der beeidigten Aussage eines und der unbeeidigten Aussage zweier Zeugen gleich, entschied also in favorem der Aussage eines Sterbenden. Die moderne Zeit brachte nun das Prinzip der freien Beweiswürdigung. Soll dieses Prinzip vollends durchgreifen, dann kann bei Ausschluß jeder Beweisregel gewiß keine Rede davon sein, daß man irgend eine Kategorie der Zeugen anders behandeln wollte, als alle übrigen. Denn der Richter hat ja die Pflicht auch alle gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage sprechenden Bedenken nach Gebühr zu werten. So einleuchtend diese Folgerung ist, Tür und Tor haben der freien Beweiswürdigung doch nur das deutsche, französische, italienische und ungarische Recht geöffnet; da können auch Geisteskranke in der Hauptverhandlung vernommen und vereidigt werden, sobald sie nur von dem Wesen und der Bedeutung des Eides die richtige Vorstellung haben. Speziell das deutsche Reichsgericht hat sich in einer häufig zitierten Entscheidung aus dem Jahre 1889[2]) auf den Standpunkt gestellt, daß Geistesschwäche, selbst Geisteskrankheit an sich die Beeidigung nicht ausschließt, soferne sie nur die Vorstellung des Zeugen von dem Wesen des Eides nicht beeinträchtigt.

Die österreichische Strafprozeßordnung steht jedoch auf einem anderen Standpunkte. Sie schließt, gleichwie auch die russische, bekanntlich die Eidesfähigkeit des Geisteskranken vollkommen aus und erklärt selbst die unbeeidigte Vernehmung eines Zeugen, der zur Zeit der Zeugnisablegung wegen seiner Gemütsbeschaffenheit außerstande ist, die Wahrheit anzugeben, für nichtig.

1) J. W. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren, Bd. 2, S. 48.

2) Reichsgericht Bd. 4, 5. Nov. 1889 (Entsch. 20, 60).

Die Auffassung des englischen Rechtes ist eine von der kontinentalen grundsätzlich verschiedene: die Beweiszulässigkeit wird da ihrem ganzen Umfange nach selbst als Rechtsfrage behandelt, der Zeugenbeweis kann und darf nur dort angewendet werden, wo die Zeugenaussage den besten Beweis liefern kann. Von diesem Gesichtspunkte aus wird der englische Rechtssatz verständlich: „hearsay is no evidence", Hörensagen ist kein Beweis, doch erlitt eben dieser Satz eine Ausnahme, die mit dem Problem der Zeugenaussagen nach Traumen innig zusammenhängt: Dying declarations, die Aussagen Sterbender, sollen schon in sich den Ersatz für alle anderen Garantien der Wahrheit der Zeugenaussage bieten, das Bewußtsein der unvermeidlichen Nähe des Todes — argumentierte man — lasse einen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussage des Sterbenden nicht aufkommen.

Beachtenswert ist auch noch folgende Seite des Zeugenbeweisproblems. Muß jedermann, dessen Aussage Beweis machen soll, gerade als Zeuge vernommen werden, dürfte er nicht ohne Förmlichkeiten als bloße Auskunftsperson gehört werden? Glaser, der in seiner „Kritik des Zeugenbeweises im Strafprozeß" den Zeugenbeweis als das Hauptelement des Beweises im modernen Strafprozesse hinstellt [1]), rühmt dem deutschen und österreichischen Strafprozesse nach, daß sie nicht gestatten, auf dem Wege der „Auskunft" Zeugnisse wieder einzuführen, die man beseitigen wollte.[2]) Das französische Recht hat zwar den Zeugen nur dann als vollgültiges Beweismittel erklärt, wenn er beeidigt wurde, allein in der Praxis gestattete es dem Präsidenten des Gerichtshofes, Personen, die vom Eide und daher von der Zeugenschaft ausgeschlossen sind, kraft seiner diskretionären Gewalt pour renseignement, als Auskunftspersonen zu vernehmen. Auch das italienische Recht hat so nebenher die unbeeidete Aussage per semplici indicazioni o schiarimenti zugelassen.

So war der Stand der Dinge in der Blütezeit der freien Beweiswürdigung! Für die Frage, ob auf die Aussage von Zeugen, die wegen erlittener Traumen im Verdachte einer Geisteskrankheit oder wenigstens geminderten ethischen Vorstellungsvermögens stehen, war allerdings da kein Platz. Doch die Zeiten wo man das Hauptelement des modernen Beweises im Zeugenbeweise erblickt hat, sind nicht mehr . . . Einerseits werden exakte Forschungen angestellt, um den Wert der Zeugenaussage an sich zu prüfen und festzustellen. Wäh-

1) Gerichtssaal, Bd. 33, S. 1.

2) l. c. S. 9; siehe auch Glaser, Handbuch des Strafprozesses, Bd. 1, S. 467.

rend noch Laplace den Durchschnittswert der Glaubwürdigkeit des Augenzeugen rein contemplativ mit 0.9 angenommen hat, berechnete Simerka in einer im Jahre 1883 veröffentlichen Abhandlung den arithmetischen Durchschnittswert der Glaubwürdigkeit eines Augenzeugen nur mehr mit 0.83929.[1] Nun kam jüngst William Stern und verkündete das Ergebnis seiner Forschungen anlangend die Psychologie der Zeugenaussage, der Durchschnittswert einer Zeugenaussage sei nur mit 76 Proz. anzunehmen, das heißt soviel, als beinahe jede vierte Zeugenaussage überhaupt hat negativen Wert! Allenthalben werden Forderungen laut, gewisse Zeugen müsse man als unbrauchbar stygmatisieren. Jurist Schneickert[2] erklärt geisteskranke und geistesschwache Personen, sowie Kinder unter 7 Jahren für zeugnisunfähig; Psycholog Lipmann[3] verlangt, auf alleinige Bekundung von Kindern darf eine Verurteilung nicht stattfinden. Psychiater Aschaffenburg[4] fordert, daß Geisteskranke überhaupt nicht beeidigt werden dürfen, insbesondere können sie, wenn sie von ihrer Geisteskrankheit genesen sind, über die Zeit ihrer Krankheit nicht vernommen werden.

Auf der anderen Seite läuft man schon offenbar Sturm gegen die freie Beweiswürdigung als solche, nicht bloß gegen ihre Auswüchse. Jurist und Psychologe Eugen Kulischer[5] machte in jüngster Zeit der freien Beweiswürdigung den Vorwurf, sie entbehre vollständig eines positiven Inhaltes; er zweifelt, daß dieses Prinzip im stande sei, den Richter über alle Klippen hinweg zu führen, die ihm bei der gerichtlichen Feststellung von Tatsachen in den Weg treten. Jurist und Psychologe Klineberger brach unlängst[6] beileibe schon eine Lanze zur Rechtfertigung der Beweisregeln der a. G.O.!

Soll nun zur Frage der freien Beweiswürdigung Stellung genommen werden, so bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, daß der moderne unabhängige Strafrichter der freien Beweiswürdigung nie und nimmer entraten kann. Nichtsdestoweniger sind aber auch ganz gewichtige Gründe vorhanden, sich zur Annahme von „unbrauchbaren" Zeugen zu bequemen.

1) Wenzel Simerka, Die Kraft der Überzeugung, Sitzungsberichte der phil. hist. Klasse, der Kais. Akademie der Wiss., Bd. 109, S. 543.

2) l. c., S. 447.

3) Vortrag am 25. November 1904, angezeigt in William Sterns Beiträgen, Bd. 2, S. 266.

4) Vortrag am 17. Juni 1905, angezeigt in Aschaffenburgs Monatsschrift Bd. 3, S. 466ff.; dagegen Dr. E. Beling, ebendort, S. 615.

5) Grünhuts Zeitschrift 1907, S. 1907, S. 169.

6) Der Tatbestand des Urteils, Gellers Zentr.-Bl. 1902, S. 381.

Darin, glaube ich, kann eine rückläufige, zu den alten Beweisregeln führende Bewegung durchaus nicht erblickt werden. Ein unbrauchbarer Zeuge ist begrifflich kein Zeuge, seine Aussage existiert als Beweismittel ebensowenig, wie z. B. das Lallen eines Kindes. Gegenstand der Beweiswürdigung kann allerdings dessen somatischer Zustand sein, allenfalls die mechanischen Funktionen seiner Sinnesorgane, nicht aber der Inhalt seiner Aussage, die der Niederschlag seiner intellektuellen Tätigkeit sein sollte, es aber nicht ist, weil der Intellekt fehlt! Aber auch die Praxis, glaube ich, kann den Begriff des unbrauchbaren Zeugen nicht entbehren. So lange es feststeht, daß die scheinbare Besonnenheit der Aussagen z. B. nach Schädelverletzungen bei einem nicht geübten Fachmanne nicht einmal die Vermutung einer Selbsttäuschung von seiten des Aussagenden aufkommen läßt, solange der Richter als Mensch gegen die Suggesti vität der Sicherheit, mit der z. B. Hysterische ihre unwahren Behauptungen vorbringen, nicht gefeit ist, können und dürfen unbrauchbare Zeugen einwandfreien Zeugen unmöglich gleichgestellt werden. Man stelle sich aber nun als Richterkollegium eine Geschworenenbank vor, die mit Bauern besetzt ist! Der Eid des Zeugen ist dem Bauerngeschworenen ein religiöser Akt, die Gottheit ist an der Wahrheitsbekundung mitbeteiligt. Die Form kaptiviert den Bauerngeschworenen, sie drückt den vielleicht sonst nicht unbedeutenden kritischen Sinn des Geschworenen vollends nieder. So glaube ich denn, solange es neben Juristen auch Laien als Richter geben wird, wird unbedingt für die Verläßlichkeit des Beweisapparates durch Ausschaltung des sogenannten unbrauchbaren Zeugen vom Beweise Sorge getragen werden müssen!

VI.

Wenden wir uns nach dieser kleinen Abschweifung von unserem engeren Thema der Frage zu: Wie soll sich die Praxis zum Probleme der Vernehmung Schwerverletzter stellen? Es wird sich empfehlen die Sache nach zwei Richtungen hin ins Auge zu fassen!

Zunächst kommt in Betracht die Aussage des Schwerverletzten im Vorverfahren. Sie soll in der Regel die Verfolgung eines bestimmten Täters auslösen oder doch schon vorhandene Inzichten gegen ihn wesentlich erhärten. Die Art des Traumas spielt in diesem Stadium keine besondere Rolle. Nicht nur Kopftraumen, sondern auch alle anderen schweren Traumen, wie Knochenbrüche u. dgl., können traumatische Delirien, somit auch psychische

Alterationen im Gefolge haben, die die Vernehmungsfähigkeit des Verletzten beeinträchtigen oder gar beheben. Wann und wie soll nun die Vernehmungsfähigkeit des Schwerverletzten festgestellt werden?

Diese Frage hat das Justizministerium in zwei Erlässen — vom 16. Mai 1902 und vom 10. Jänner 1903[1]) — zu lösen versucht. Es verlangt ganz richtig und gewiß im Sinne der bestehenden Gesetzesvorschriften, daß der Untersuchungsrichter in Fällen, wo sich Zweifel in bezug auf die Vernehmungsfähigkeit des Zeugen ergeben, nur aus zwingenden Gründen mit der Vernehmung vorgehen kann, ohne zuvor Ärzte über die Vernehmungsfähigkeit vernommen zu haben. Allein selbst, wenn das Votum der Ärzte negativ ausfiele, besagen die Erlässe, soll der Untersuchungsrichter mit der Vernehmung vorgehen können, wenn ein Aufschub von schweren, sonst nicht mehr gutzumachenden Nachteilen für die Zwecke des Strafverfahrens, insbesondere von drohendem Entgange eines wichtigen Beweismittels begleitet sein würde. Die Äußerung des Arztes soll zwar in allen Fällen ein wichtiges Beweismittel über die Vernehmungs- und Eidesfähigkeit des Verletzten bilden, allein der Untersuchungsrichter kann nach dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung auf Grund sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung und im Bewußtsein der für ihn selbst daraus entspringenden Verantwortlichkeit im Falle absoluter Notwendigkeit darüber hinweggehen. „Von den Umständen wird es" — heißt es wörtlich — „abhängen, ob der Untersuchungsrichter nicht noch vor her einen Beschluß der Ratskammer einholen kann." Wenn aber ein Arzt nicht zur Hand wäre, so bleibt es dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen, die Vernehmung durchzuführen oder vorläufig zu unterlassen, jedenfalls hat er aber seine Wahrnehmung in den Akten festzustellen.

Die ganze Diktion der beiden Erlässe weist darauf hin, daß nicht so sehr zur Vorsicht bei Vernehmung nach Traumen, zumal Kopfverletzungen gemahnt wird, als daß vielmehr die Vernehmung bei Todesgefahr geregelt werden wollten. Wie schon oben hervorgehoben, ist das englische Recht von seinem Grundsatze „hearsay is no evidence" nur zugunsten der Aussage der Sterbenden abgewichen und hat die Zuverlässigkeit des außergerichtlichen Zeugnisses über die Aussage der Sterbenden anerkannt. Allein neuere englische Juristen zweifeln — wie Kulischer berichtet — ganz erheblich an der Richtigkeit des Satzes: nemo moriturus praesumitur mentiri, teils weil die Garantie der Glaubwürdigkeit, die Furcht vor dem Jenseits fehlen kann, teils weil

1) J.M.V. Bl. 1902, S. 122. 123 u. 1903, S. 7, 8.

in der Todesagonie die kontrollierende Macht des Bewußtseins ermattet.[1]) Das felsenfeste Vertrauen auf die Aussagen der Sterbenden ist demnach auch in England lange nicht mehr gegeben. Metzger[2]) hielt dafür, daß jeder Sterbende blödsinnig sei; daher sei jedes Testament auf dem Totenbette für ungültig zu erklären. Mag auch diese Ansicht zu weit gehen, so haben doch neuere Forscher z. B. Näcke[3]), festgestellt, es sei nahezu vollständig ausgeschlossen, daß Sterbende — mit Ausnahme von Cholerakranken — bis zum Exitus bei klarem Bewußtsein bleiben; mindestens ein Umflortsein des Geistes tritt ein und eben in dem Zustande ist die Suggestibilität des Kranken ganz besonders naheliegend.

Bei dieser Sachlage wäre es wohl weit übers Ziel geschossen, wollte man nach den Erläuterungen des Justizministeriums die Vernehmung des Sterbenden auf die eigene Verantwortung hin durchführen. Am allerwenigstens kann es auf die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Ratskammer ankommen, die ja ihre Entscheidung am grünen Tische trifft. Hat der Arzt einmal gesagt, der Beginn der Agonie sei eingetreten, dann bleibe jeder weitere Schritt seitens des Untersuchungsrichters verpönt.

Aber selbst wenn die Agonie noch nicht eingetreten ist, dürfte m. E. die Sache doch nicht so ganz von dem Verantwortungsgefühle des Untersuchungsrichters abhängen. Wenn äußere Symptome, als zeitweilige Aphasie oder Bewußtseinsstörungen, Tonuserscheinungen, partielle Apoplexie, ungewöhnliche Apathie usw. dem Untersuchungsrichter, der früher den Arzt noch nicht gehört hat, die Vermutung erwecken, der zu vernehmende Schwerverletzte schwebe in Todesgefahr, halte ich **wenigstens bei Schädelverletzungen** den Untersuchungsrichter ausnahmslos im Gewissen für verpflichtet, sich jeder weiteren Vernehmung zu Beweiszwecken zu enthalten, solange er nicht psychiatrisch so gut als

---

1) E. v. Hartmann, Phänomenologie des sittlichen Bewußtseins: „... Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird man mit Recht annehmen dürfen, daß, wo Furcht vor der Strafe des Gesetzes und vor der Achtung der Gesellschaft sich als unzureichende Gegenmotive gegen ein Verbrechen erweisen, in den allermeisten Fällen der Gedanke an eine jenseitige Vergeltung sich erst recht als unzureichend erweisen dürfte (zitiert nach Dr. J. Reiner, Aus der modernen Weltanschauung, S. 256). Vergl. auch Dr. Hans Groß, Handbuch für U.R., 3. Aufl., S. 96.

2) Metzger, System der gerichtl. Arzneiwissenschaft, 2. Aufl., § 410 (zitiert nach Friedreich, l. c., S. 520).

3) Dr. P. Näcke, Zur Physio-Psychologie der Todesstunde, Groß' Archiv, Bd. 12, S. 291.

möglich erfahrene Sachverständige über die Vernehmungsfähigkeit des Verletzten gehört hat. Diese Forderung hat Sommer aufgestellt, wie schon oben erwähnt, mit der Begründung, daß bei der scheinbaren Besonnenheit von Aussagen am Kopfe Verletzter der Unerfahrene nicht einmal auf die Vermutung einer Selbsttäuschung von seiten des Aussagenden verfällt. Freilich kommen in der Praxis Fälle vor, daß ein am Kopf Verletzter, nach seinem Benehmen zu urteilen, in den letzten Zügen zu liegen scheint, hinterher stellt es sich aber heraus, daß die Verletzungen insgesamt leichter Natur waren. Ich bin eines Montags früh von der Gendarmerie benachrichtigt worden, bei der Sonntagskirchweih auf einem Berge habe eine Rauferei stattgefunden, ein Bursche sei liegen geblieben, er könne jeden Augenblick sterben. Noch am selben Nachmittage kommissionierte ich unter Zuziehung zweier Ärzte auf den Berg, um ihn noch lebend anzutreffen und allenfalls in Eid zu nehmen. Wir hatten eine Bergtour von nahezu drei Stunden zurückzulegen, — oben angelangt erfuhren wir aber, daß der Mann — es war ein Maurer — zu Mittag in ein zwei weitere Stunden entferntes Dorf auf Arbeit gegangen sei.

Allein solche Vorkommnisse können und sollen einen gewissenhaften Untersuchungsrichter nicht beirren, an der Notwendigkeit der Feststellung der Vernehmungsfähigkeit eines am Kopfe schwer verletzten Zeugen grundsätzlich festzuhalten.

Doch da wird es gewiß nicht an Entgegnungen fehlen. Was soll dann geschehen, wenn Gefahr droht, daß der lebensgefährlich Verletzte noch früher stirbt, bevor die Ärzte an Ort und Stelle erscheinen können, wobei seine schleunige Vernehmung die einzige Möglichkeit böte, den Täter zu eruieren? Eine Abhilfe dagegen, scheint mir, kann in Konsequenz obigen Grundsatzes dadurch geschaffen werden, wenn man den Schwerverletzten wohl vernimmt, jedoch nicht zu Beweiszwecken, sondern formlos, pour renseignement, per indicazione. Freilich solche Auskunftsmittel sind, wie Glaser behauptet, nach der österr. Strafprozeßordnung ausgeschlossen. Nun möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß Glaser wohl selbst dieser seiner Ansicht nicht treu geblieben ist: Ist denn der von Glaser selbst gebilligte Vorgang, daß jemand im Vorverfahren, wenn auch mit seiner Zustimmung im Zustande des magnetischen Schlafes vernommen wird, eine strafprozessuelle Zeugenvernehmung? Ja, Glaser selbst hat in der Abhandlung „Zur Kritik des Zeugenbeweises im Strafprozeß“ [1]) den Rat Krafft-Ebings gutgeheißen, der gerichtlichen Vernehmung eines Irren den Charakter einer feierlichen Gerichtsverhandlung zu nehmen

1) l. c. S. 21.

und ihn in Form einer einfachen Konversation zu vernehmen.[1]) In der Tat wird sich z. B. bei Verbrechen von Wärtern in Irrenanstalten, wohl nichts anderes machen lassen. Anerkennt man aber hier eine Ausnahme vom starren Prinzipe des Nurzeugen, dann ist wohl nicht einzusehen, warum man der richterlichen Vernehmung des lebensgefährlich Verletzten vor ärztlicher Begutachtung seiner Vernehmungsfähigkeit nicht den Charakter einer bloßen Ausforschung geben dürfte! —

Selbstredend fällt es mir nicht im mindesten ein, für die Hauptverhandlung der Vernehmung eines Verletzten zur bloßen Auskunft das Wort zu reden, halte aber doch auch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Zeugenvernehmung vor dem erkennenden Gerichte wenigstens in einem Punkte einer Überprüfung bedürftig!

In Ansehung der Aussage nach einem Trauma in diesem zweiten Stadium der Wahrheitsforschung kommt nach unserem Gesetze die Bestimmung des § 170 P. 5 St.P.O. zur Anwendung: Bei sonstiger Nichtigkeit des Eides dürfen nicht vernommen werden Personen, die an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens leiden, d. h. das Wahrnehmungsvermögen muß zur Zeit der Vernehmung intakt sein. Die Praxis des Obersten Gerichtshofes, wie auch die communis opinio aller Kommentatoren der geltenden St.P.O. geht dahin, daß es auf den Zustand der Zeit der den Gegenstand der Zeugenaussage bildenden Wahrnehmung gar nicht ankommt. Der einzige, Rulf[2]) hat sich in seinem Kommentar zur Strafprozeßordnung vom Jahre 1853, die aber in § 132 lit. e. eine dem Sinne nach mit § 151 P. 3 der geltenden St.P.O. übereinstimmende Anordnung enthält, dahin ausgesprochen, die Beeidigung sei auch dann zu unterlassen, wenn der Zeuge, als er die Wahrnehmung machte, über die er auszusagen hat, an erheblicher Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens litt.

Nun fragt es sich: Kommt es nicht einem sacrificium intellectus gleich, wenn man einen Zeugen unter Eid, also unter Annahme erhöhter Wahrheitsgarantie, über Dinge vernimmt, die sich während oder unmittelbar vor seiner Geisteserkrankung ereigneten, von denen er bestenfalls nur unkontrollierbare dunkle Vorstellungen haben kann? Aschaffenburg hat dies rückhaltslos zugegeben, er verlangt insbesondere eine Schutzwehr dagegen, daß

1) v. Kraft-Ebing, Über die Fähigkeit im Irresein und anderweitigen psychopathischen Zuständen vor Gericht abzulegen, Gerichtssaal, Bd. 26, S. 159.

2) Rulf, Kommentar zur Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853, Bd. 1, S. 230

von der Geisteskrankheit Genesene über Ereignisse während ihrer Krankheit vernommen werden. Wie steht es mit einer solchen Schutzwehr für das österr. Recht? Man könnte auf den Gedanken verfallen, per interpretationem logicam, etwa nach der Lehre Kohlers[1]) die Auslegung der Gesetze sei wandelbar mit den Kulturerfordernissen, im Sinne Rulfs die Schutzwehr im § 175 P. 5 St.P.O. selbst finden zu wollen, weil bei P. 5 die Worte: „zur Zeit ihrer Abhörung", wie sie knapp zuvor beim P. 4 stehen, nicht wiederholt werden. Allein § 170 St.P.O. ist offenbar nur im Zusammenhange mit § 150 P. 3 St.P.O. zu verstehen, dort steht es aber deutlich, daß es auf die Gemütsbeschaffenheit, worunter gewiß auch die Wahrnehmungsfähigkeit fällt, zur Zeit der Zeugnisablegung und nicht zur Zeit der Wahrnehmung ankommt. Es bleibt also vorläufig nichts anderes übrig, als — die lex lata zu beobachten und den Wert eines solchen vom Gesetze als zulässig erkannten Eides auf das richtige Maß einzuschränken.

Und was soll geschehen, wenn der bloß zu Auskunftszwecken befragte Schwerverletzte gestorben ist, ohne daß er als Zeuge vernommen und beeidigt wurde? — Hat er solche Anhaltspunkte angegeben, die vernünftigerweise für die Täterschaft einer bestimmten Person sprechen, dann mag die Untersuchung gegen den bezeichneten Täter ihren Fortgang nehmen. Bleibt die Untersuchung ohne Erfolg, weil sich der Täter in Schweigen hüllt, andere Beweismittel aber nicht aufzubringen sind, dann kommt es zur Einstellung des Strafverfahrens. Sind aber außer der Aussage des Schwerverletzten, der verstorben ist, bevor seine Vernehmungsfähigkeit konstatiert werden konnte, andere Beweismittel für die Täterschaft einer bestimmten Person zur Hand, dann mag die Anklage erhoben und die Hauptverhandlung ohne Produzierung des papierenen Beweises über die Aussage des Verstorbenen durchgeführt werden. Man hat allerdings in Frankreich das Strafverfahren, wenn die Ausschließung der Aussage eines Sterbenden als Beweismittel mit dem rechtmäßigen Schweigen eines Angeklagten zusammentrifft, ein reines Possenspiel genannt. Die Entgegnung darauf kann und darf aber, gleichviel, ob es sich um die Aussage eines Sterbenden oder eines vor ärztlicher Konstatierung seiner Vernehmungsfähigkeit Verstorbenen handelt, nur also lauten[2]): „Was uns anbetrifft, ziehen wir eine derartige Posse der Tragödie der Verurteilung eines Unschuldigen vor!"

1) Dr. J. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, § 38, Auslegung der Gesetze; siehe auch Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie, 1. Jahrg., S. 331.

2) Von Lailler und Vonoven, zitiert nach Grünhuts Zeitschrift 1907, S. 203, Anm. 97.

XV.

Schuld und Strafe nach dem Urteile der Bestraften.

Von

E. Kleemann, Anstaltsgeistlicher der Kgl. Gefangenanstalt in Leipzig.

Schüler zweifeln leider nicht selten an der Gerechtigkeit ihrer Lehrer. Auch zu meiner Gymnasialzeit pflegten die Urteile der Lehrer über ihre Zöglinge nicht immer mit der Meinung übereinzustimmen, welche die Schüler von sich und ihren Kommilitonen hegten. Um eine gerechtere Beurteilung zu ermöglichen, wurde daher in traulichem Beisammensein die Frage von uns Knaben erwogen, ob es nicht angehe, daß von Zeit zu Zeit zur event. Korrektur ihrer Zensuren, namentlich der Fleißzensuren, die Lehrer von den Schülern Zensurenlisten über ihre Mitschüler einfordern.

Nie dürften derartige Ideen in der Praxis durchführbar sein; sie können sogar, wenn wirklich Ungerechtigkeiten vorkommen, die Zahl falscher Zensierungen nur noch vermehren helfen. Indes die Tatsache steht fest: Der Lehrer kann nicht gleichgültig zusehen, wie seine Beurteilung der Schüler von diesen bewertet wird.

Wie dem Lehrer die Gedanken der Schüler über ihn und über seine Maßnahmen nicht belanglos sind, so dürfen auch der Richter und der Beamte des Strafvollzuges nicht dies übersehen wollen, wie der Bestrafte das über ihn gefällte Urteil und seine Strafe auffaßt; denn, mag man nun ein Anhänger der Vergeltungs- oder der Zwecktheorie sein, mag der Bestrafende bei dem Akte der Bestrafung nur das zu bestrafende Individuum oder die zu schützende menschliche Gesellschaft oder beides ins Auge fassen, das ist doch nicht zu leugnen: Etwas will die Strafe in dem Individuum erreichen. Dazu aber ist es nötig, daß der Bestrafte sich eine Auffassung von seiner Strafe, u. z. eine möglichst richtige und zweckentsprechende, bildet. Denkt er aber falsch von seiner Strafe, ja glaubt er sich gar ungerecht behandelt, so ist auch damit die Wirk-

samkeit der Strafe in Frage gestellt. Selbstverständlich dürfen Strafbemessung und Strafvollzug nicht wesentlich nach den Gedanken und Wünschen der Delinquenten eingerichtet werden. Aber verkehrt wäre es zu strafen ohne jede Rücksicht darauf, wie der Bestrafte seine Strafe hinnimmt, trägt und in sich wirken läßt.

Auf welchem Wege gewinnen wir nun einen Einblick in die Auffassung der Bestraften hinsichtlich ihrer Schuld und Strafe?

Der Verfasser hat von seiner Expedition aus täglich Gelegenheit, Gefangene beim sog. Spaziergang zu beobachten. Dabei bieten sie den Eindruck vollkommen gleichgültiger Menschen dar. Zwar erkennt man bei dem einen oder anderen an der Gebärde, vor allem an der Kopfhaltung, daß er regeren Geistes ist als die übrigen. Aber die große Menge scheint stumpfen, fast stupiden Sinnes zu sein. Indes ist dabei zu beachten, daß die dunkle Sträflingskleidung, die von allen gleicherweise getragen wird, der streng einzuhaltende gleichgroße Abstand zwischen den einzelnen Personen, der ziemlich öde Gefängnishof mit seinen hohen Mauern, dies alles zusammen genommen das Ihre dazu beitragen, den Eindruck des Monotonen zu bewirken. Man beobachte eine Abteilung auf dem Exerzierplatze marschierender Soldaten. Dabei hat man, je exakter die Übung ausgeführt wird, schwerlich die Vorstellung, es seien Persönlichkeiten, die tiefer Empfindungen und Gefühle fähig sind. Somit darf aus dem marschmäßigen Spaziergange und überhaupt aus dem einsilbigen Gefängnisleben nicht auf vollkommene Stumpfheit der Verbrecher geschlossen werden. Viele träge Individuen sind darunter, sowohl in physischer wie psychischer Beziehung. Doch das gilt nicht von allen. Jedenfalls darf auf Grund des streng geregelten, allen Gefangenen gleiche Pflichten auferlegenden Strafvollzuges nicht behauptet werden, der Gefangene nehme seine Strafe ohne innere Regung und Gemütsbewegung hin.

Um dies noch ein wenig zu beleuchten, sei auf eine andere gemeinsame Tätigkeit der Gefangenen hingewiesen, nämlich auf den Gottesdienst. Die Sträflingskirche macht einen wenig erhebenden Eindruck. Wir vermissen den Schmuck, der in anderen Kirchen ziemlich reichlich vorhanden ist, fast ganz. Die Kirchgänger sind entweder durch besondere Vorrichtungen scharf von einander getrennt, so daß sie sich nicht gegenseitig sehen können, oder sie sitzen in langen Reihen, notwendigerweise peinlich bewacht, da. Trotzdem ist eine rege Aufmerksamkeit bei der Predigt vorhanden, namentlich wenn Gegenstände wie Sünde und Schuld, Unglück und Strafe behandelt werden. Wie gern werden Lieder gesungen, die Trost im

Leide zu bringen vermögen! Also auch hier kann nicht von absoluter Gleichgültigkeit die Rede sein. Der Gefangene denkt sich offenbar etwas bei seiner Strafe. Ob er sie richtig auffaßt, ist wieder eine andere Frage.

Zum Zwecke der Erkenntnis, worin nach dem Urteile der Bestraften das Wesen der Strafe besteht, müssen wir sie selbst zu Worte kommen lassen. Der Verfasser hat dazu eine Sammlung solcher Aussprüche und Niederschriften seiner Gefangenen veranstaltet, die einen direkten Einblick in ihre Strafauffassung gewähren. Natürlich denkt jeder anders über seine Straftat und dem entsprechend über seine Strafbuße, der eine richtig, der andere falsch, der eine annähernd richtig, der andere grundfalsch. Wir können hier nur angeben, wie vorwiegend und von der Allgemeinheit der Bestraften die Schuld zugestanden, die Strafe bewertet wird.

1.

a) Lombroso sagt: Die Wilden kennen weder Eigentum noch Diebstahl. Ihre Götter stehlen auch und helfen dem Diebe. Erst mit dem Besitztum des Stammes wurde Diebstahl ein Verbrechen, aber nicht an Fremden etc. . . . Ob die Anschauung des italienischen Arztes und Kriminalisten, der im Verbrecher ein auf atavistischem Standpunkte verharrendes Individuum erblicken zu müssen glaubt, in diesem Punkte und sonst richtig ist, kann nicht hier Gegenstand der Untersuchung sein.[1]) Doch paßt es zu seiner oben angeführten Behauptung recht gut, wenn der Verbrecher seine Straftaten als „Handwerk" bezeichnet und das Lexikon der Gaunersprache die Euphemismen aufweist: „verdienen" oder „ein Stück Brot verdienen" = stehlen, betrügen. Geschäft = Diebeswerkzeug. Heimtun = umbringen. Abmecken = töten. Bald schiebt der Bestrafte seiner physischen Anlage („Wenn ich meine Frau auf der Straße sehe, zuckt es mir richtig die Glieder zusammen", sagt einer, der seine Frau mißhandelt), bald den sozialen Verhältnissen die Schuld seiner Verbrechen zu (z. B. Schwierigkeit der Eheschließung: „Wenn ich verheiratet wäre, käme ich nicht in solche Häuser; denn darum heiratet man doch", behauptet ein anderer), bisweilen sogar Gott („Was Gott tut, das ist wohlgetan." — „Wie Gott will, es ist mir nicht gelungen," nämlich unentdeckt zu bleiben. — „Ich komme nicht wieder ins Gefängnis, so Gott will." — Ein Betrüger merkt, daß sein Betrug ge-

1) Zur Beurteilung Lombrosos vgl. meine demnächst in den Blättern für Gefängniskunde erscheinende Rezension von Lombrosos neuesten Verbrecherstudien.

lingt, und es ist ihm, „als ob der liebe Gott im Spiele wäre.“) Ungern bezeichnet der Täter seine Tat als Unrecht oder als Überschreitung der Grenzen, welche durch das Gesetz der Freiheit des einzelnen gezogen sind. Wohl mehr Scherz oder Ähnliches liegt dem Verse zugrunde:

„Wer Freiheit nicht zu schätzen weiß,
Muß dieses Haus betreten.
Hier lernt er schon nach kurzer Zeit
Für seine Freiheit beten.“

Lieber sucht der Verbrecher sich zu entschuldigen mit seinem Leichtsinn, wie aus dem Gedichte einer Gefangenen hervorgeht:

„Hat doch der Leichtsinn mich verleitet,
Der Leichtsinn und die Lust der Welt.
Das hat mir bitt're Schmach bereitet,
Daß ich begehrt fremd' Gut und Geld.“

Am häufigsten findet sich die Anschauung unter den Bestraften, Unrecht und die darauf folgende Strafe sei „Unglück, Malheur, Schicksal oder Kreuz.“

„Verzage nicht, wenn dich dein Schicksal führte auf anderen Weg, als den du dir geträumt. — Kannst du auch tragen kaum die schwere Bürde, halt tapfer aus, wenn sich dein Will' auch bäumt.“

„Tragt euer Los geduldig; denn ihr seid alle schuldig.“ „Was nützt mein Heulen und Klagen, man muß doch leiden und wird bestraft.“

„Niemand ford're mein Schicksal zu hören.
Ach, wie schlecht ist doch die Welt.
Ich ließ mich schon so jung betören
Und bin nun ein Mädchen fürs Geld.“

„Nur wer die trübe Sehnsucht kennt
Empfindet meine Schmerzen,
Und was man Liebe nennt
Merk' ich an meinem Herzen.
Es ist ein Schicksalschlag,
Ich muß es nun ertragen.
Nur immer froh gemach
Und nicht sogleich verzagen.
Und wenn des Lebens Stürme toben,
Dann richte nur den Blick nach oben.“

Die Verbrecher sehen über sich ein Fatum, welches sie zum Verbrechen treibt. Sie sagen: „Ich habe es getan, daran ist nichts zu ändern . . . Ich wollte, ich hätte es nicht getan, nicht tun müssen . . .“

Aber verhältnismäßig nur selten ziehen sie den Schluß: Ich selbst bin der Täter meiner Taten und büße für mein Unrecht.

b) Nach dem unter a) Ausgeführten darf es uns nicht verwundern, wenn der Verbrecher von dem gesamten **richterlichen Verfahren** keine sonderlich hohe Meinung hegt.

Durch den Putz, Zaddik (hebr. צדיק = gerecht), Pezaddik = Schutzmann oder durch die Greiferei = Polizei „verschütt gegangen" = gefangen, kommt der Rechtsbrecher in Pension = Untersuchungshaft und vor den Dolch = Gericht, wo nun der Schin (ש) = Richter ihm eine Strafe aufbremst = aufbrennt. Auf dem Gericht wird verfahren wie auf einem Markte. Hatten die Richter „schlecht gefrühstückt," so hat man sich diesmal „was gekauft", man kommt „nicht so billig weg wie auf der Messe." Dann hat man natürlich „die Nase voll." Oder man ist „billiger weggekommen" = man hat weniger Strafe erhalten als erwartet. In jedem Falle aber darf man „keine Galle haben" = sich nicht aufregen. Das richterliche Verfahren ist ein „Rechtshandel", bei dem man mehr oder weniger gut fährt. Der Bestrafte ist nun „verdonnert" worden.

Die angeführten Ausdrücke bedürfen keiner weiteren Erklärung.

c) Es gilt nun zu untersuchen, ob der Bestrafte seine **Strafe** wirklich als Strafe auffaßt. Denn dazu wird die Strafe neben dem erzieherischen Zwecke der Besserung doch verhängt. Sie soll den Charakter einer Last tragen, soll eine Vergeltung und Sühne sein.

Der Gefangene kommt „hinter schwedische Gardinen" (= ins Gefängnis), ins „Gymnasium" (= Zuchthaus) oder auch ins Melochebais (= Arbeitshaus). Hier muß er „brummen" oder, wenn die Strafe kurz bemessen ist „die Strafe weg- oder abmachen." Zwar fühlt er sich hier „begraben" oder „lebendig begraben" = gefangen. Doch „Strafe muß sein," sagt der Gefangene, auch wenn er sich nicht vollkommen schuldig fühlt. Er hat nun einmal die Strafe „erwischt" und sagt: „Man muß es eben hinnehmen. Die Zeit wird wohl auch vergehen."

Auf manche macht die Strafe anscheinend einen empfindlichen Eindruck. Sie sagen: „Was ich mir nun einmal eingebrockt habe, das muß ich auch ausessen." Sie wollen „die Strafe überstehen, mit Gottes Hilfe" und trösten sich damit, daß Christus viel u. z. unschuldig habe leiden müssen. Eine alte Kupplerin sagt: „Was der liebe Gott einem auferlegt, das muß man natürlich tragen." Andere verleihen ihren Gefühlen der Bedrückung einen poetischen Ausdruck mit folgenden Worten:

„In Kerkermauern muß ich nun büßen.
Die Ehre ward des Leichtsinns Preis.
Nie werd', ihr Lieben, mich begrüßen
Und ob ihr mir verzeiht, wer weiß?

Das Alter sollt' ich euch versüßen.
Ach Gott, wie brennt die Reue heiß.
Ich kann euch nimmermehr begrüßen;
Denn ob ihr mir verzeiht, wer weiß?" —

„In meiner Zell' herrscht tiefe Ruh.[1])
Ein Käuzchen nur schreit immerzu.
Ob's dem wohl auch am Herzen frißt,
Daß alles, alles mich vergißt?

Die Turmuhr schlägt von Tag zu Tag
Den ewig gleichen Stundenschlag
Und ruft zu jeder Zeit mir zu:
Vergiß auch du! Vergiß auch du!" —

„Ach der Arm, der einst so freudig
Bei der Arbeit war behend,
Stützet auf des Kerkers Tische
Jetzt die bleichgehärmte Wange.
Ja, die unter Menschen bleichte,
Die nicht denken, was sie sprechen,
Vieles wissen und nicht fühlen,
Leicht den Stab den andern brechen "

Jedoch die große Menge der Gefangenen wandert mit großer Gleichgültigkeit dem Strafort zu. Hier haben sie „lange Kost und Logis." „Sie machen sich nichts daraus", zumal zur Zeit des kalten Winters und der allgemeinen Arbeitslosigkeit. „Man hat hier seine Sorgen und draußen auch." Manche sprechen es sogar unverhohlen aus: Es habe ihnen in der Anstalt gut gefallen. Sie reden von ihrem Aufenthalt in den verschiedenen Anstalten, wie wenn wir etwa von Bade- und Vergnügungsreisen erzählen.

Lombroso sagt einmal: Die Verbrecher sind wie Kinder. In der Tat, wenn eine Gefangene am Abend vor ihrem Strafantritt noch tanzt und dann im Gefängnis heult und klagt, daß sie und ihre Schwester ihre Vergnügen einbüßen, so ist das der Gipfel von Gleichgültigkeit. Sie sind wirklich wie Kinder.

d) Daß die **Strafwirkung** eine nur geringe sein kann, geht aus dem zuvor Gesagten bereits zur Genüge hervor. Wer das Strafhaus gleichgültig betritt, verläßt es ebenso gleichgültig.

---

1) Die Verfasserin ist des Mordes angeklagt.

Zwar behaupten manche, ihr Hiersein im Gefängnis diene „zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung." Hier haben sie „Gott gefunden." Gott werde ihnen helfen nach ihrem Abgang, so hoffen sie. Einer dichtet:

„Ist es nicht mein Verschulden,
Daß mir es so ergeht?
Ich werd' die Straf' erdulden,
Der man wohl nicht entgeht.
Ich hab' in trüben Stunden,
Die mir die Zeit hier bot,
Das Resultat gefunden:
„Beschütze fremdes Gut."
Und wenn die Welt in Stücke bricht,
Gott verläßt auch Sünder nicht."

Das klingt alles sehr schön. Auch werden die besten Versprechen von den Gefangenen beim Abgang vom Strafort gegeben. Jedoch der hohe Prozentsatz der Rückfälligen beweist die Fruchtlosigkeit, wenn auch nicht aller, so doch vieler oder der meisten Strafen.

2.

„Kein Mensch muß müssen", sagt Nathan in Lessings Nathan dem Weisen (1,3) zu dem Derwisch. Schiller (die Worte des Glaubens) in seinem Idealismus behauptet sogar: „Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei, und würd' er in Ketten geboren."

Beide Worte enthalten Wahrheit. Der Ausspruch Schillers will besagen: Der Mensch kann in seinem Streben nach dem Edlen und Schönen durch keine äußeren Schranken gehemmt werden. Selbst dem geborenen Sklaven vermag man die Bewahrung und Erlangung idealer Güter nicht zu verwehren. — Lessings Wort will nur dies zum Ausdruck bringen: Der Mensch besitzt ein gewisses Maß von Freiheit. Sein Wille ist vielleicht nicht als absolut frei zu bezeichnen. Aber im gegebenen Falle hat er stets zu entscheiden, ob er so oder so handeln will.

Der Schillersche Gedanke mag im Reiche des Schönen sein Recht haben. Die Praxis des Lebens ist eine andere. Da gibt es diese Freiheit nicht, wohl aber viel Unfreiheit. Wir kennen Wundertäter und sog. Wunderkinder, die fast unglaubliche Dinge vollbringen. Jedoch der Mehrzahl der Menschen sind unüberschreitbare Grenzen gezogen.

Gegenüber der Schillerschen Behauptung ist die Lessings in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Kein Mensch muß müssen. Jedem Individuum ist, wenn auch nicht absolute, so doch eine relative

Freiheit eigen. Ein Rahmen ist der Freiheit gezogen. Aber innerhalb eines Rahmens besitzen wir Willensfreiheit, das Vermögen zwischen Entgegengesetztem zu wählen.

Wir wenden dies auf die Verbrecher an. Kein Mensch muß müssen. Wir finden in der Genesis des einzelnen Verbrechens einen Moment vor, wo das Individuum sich für Gut oder Böse entscheidet. Wäre dieser Augenblick der Wahl nicht vorhanden, so wäre der Täter für seine Tat nicht verantwortlich zu machen. Es wäre sodann Strafe ein gleiches oder sogar ein größeres Unrecht als Verbrechen. Der Einbrecher, er legt die Leiter an — er kann sie auch nicht anlegen. Der Sittlichkeitsverbrecher, er ergreift sein Opfer — er kann auch an ihm vorübergehen. Der Mörder, er rüstet sich mit Waffen aus — er kann sie auch daheim lassen. Aber der Einbrecher, der Sittlichkeitsverbrecher, der Mörder usw., von widerstreitenden Gefühlen hin und her getrieben, kämpfen ihre schändlichen Gedanken nicht nieder, sie lassen sie über sich herrschen. Freilich, wenn man das Milieu bedenkt, dem sie entstammen — außerehelich geboren, ohne friedliches Heim, stets von Sorge und Not umgeben usw. — so findet man die Verbrecher entschuldbar. Ihre Freiheit ist eine beschränkte. Zwar gilt der Satz: Kein Mensch muß müssen. Der Mensch ist sogar frei; und wäre er in Ketten geboren, er darf nach den edelsten Gütern streben. In praxi jedoch ist er sehr unfrei. Seine Abstammung und die ihn umgebenden Verhältnisse engen die Grenzen seiner Freiheit derartig ein, daß er handelt und sich fühlt als ein Abhängiger, ein Unfreier, seiner Leidenschaften ein Sklave.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, verstehen wir es, wenn der Verbrecher nicht oder nur ungern sich als Täter seiner Taten bezeichnet (vgl. a). Er sucht die Schuld den Verhältnissen, den jeweiligen Umständen zuzuschieben, dem Schicksal, dem über ihm geheimnisvoll waltenden Unstern oder dem, der die Zusammenfassung oder der Inbegriff des Alls ist: Gott. Sollte es gelingen, den Rechtsbrecher zu der Erkenntnis zu bringen, daß er für sein Tun selbst verantwortlich oder wenigstens mit verantwortlich ist, so spricht er vielleicht von seinem Leichtsinn, schwerlich von seinem bösen Willen. Die Frechsten unter ihnen glauben ein Recht zu haben, das geltende Recht mit Füßen zu treten. Dies bringt die Gaunersprache genügend zum Ausdruck (eine Probe davon unter a und b). Das Recht, das Gericht, der Richter, sie sind ihr Feind (vgl. b). Die Verbrecher sind gleichsam ein Stand für sich, die Klasse der Rechtlosen, wie sie meinen, die Parias der menschlichen Gesellschaft.

Hierin ist nun auch der Grund dafür zu suchen, warum die Strafe von ihnen im allgemeinen nicht als Zuchtmittel zur Besserung aufgefaßt wird, sondern sie wird, von Ausnahmen abgesehen, entweder sehr gleichgültig oder als eine Last hingenommen, die ihnen durchaus nicht angemessen ist. Die Strafe wird „abgemacht." Dann kommen wieder goldene Tage der Freiheit, bis man vielleicht wieder eine Strafe „erwischt." Besserung wird wohl mit dem Munde versprochen, doch der Beweis der Besserung nicht oder nur selten durch die Tat erbracht. Naturam expellas furca, tamen usque recurret. Der Verbrecher bleibt zumeist Verbrecher.

3.

Man könnte sich veranlaßt fühlen, aus dem Urteile der Bestraften über ihre Schuld und Strafe ein Vernichtungsurteil über die Freiheitsstrafe abzuleiten. Doch liegt derartiges dem Verfasser fern. Es wurde im Gegenteil bereits hervorgehoben, daß Strafbemessung und Strafvollzug nicht wesentlich nach den Gedanken und Wünschen der Delinquenten eingerichtet werden dürfen. (Seite 273).

Jedoch möchte auf Grund des oben Ausgeführten dies nicht unausgesprochen bleiben: Wie schwierig ist es doch, dem Verurteilten ein Strafmaß zu bestimmen! Für den einen, der sogar ein schweres Verbrechen begangen hat, genügt eine kurze Strafzeit, vielleicht ein Tag, um ihn zu richtiger Auffassung seiner Schuld und Strafe zu bringen. Der andere, der eine geringe Übertretung, ein kleines Vergehen sich hat zu schulden kommen lassen, sieht sein Unrecht erst nach langer Strafdauer, vielleicht auch nie ein.

Sodann fragen wir: Wäre es nicht besser, die 10-, 50-, 100mal bestraften, vollkommen einsichtslosen, angeblich frei geschaffenen, doch mehr oder weniger physisch und psychisch unfreien Individuen für immer unschädlich zu machen, sei es durch Deportation, sei es durch dauernde Unterbringung in geeigneten Anstalten, Arbeitshäusern u dgl., um ihrem Leben doch noch eine Richtung zum Guten zu geben? Wie das im einzelnen auszuführen wäre, das kümmert uns jetzt nicht. Wir sehen nur die Ergebnislosigkeit ihrer Bewegung zwischen mißbrauchter Freiheit und falsch bewerteter Strafe infolge Mangels an Schuldgefühl.

Endlich aber erkennen wir, wie wichtig es ist, daß der Bestrafte während der Strafzeit zu möglichst richtiger Auffassung seiner Schuld und Strafe geleitet wird, damit er nicht auf dem Standpunkte verharrt:

Ohne Wahl verteilt die Gaben,
Ohne Billigkeit das Glück,

sondern damit er als Anfang zur Besserung dies verstehen lernt:

Böses muß mit Bösem enden.

Die Geschichte des Strafvollzuges zeigt, daß man in moderner Zeit trotz der humansten Bestrebungen auf diesem Gebiete oder vielmehr gerade bei ihnen mehr und mehr bemüht ist, den Verbrecher während der Zeit seiner Strafe in eine Umgebung zu bringen, die geeignet erscheint, seine verkehrten Anschauungen zu bekämpfen und sein Urteil von Schuld und Strafe richtig zu stellen. Wir dürfen hoffen, daß der Strafvollzug auch fernerhin diese Richtung beibehalten wird. —

XVI.

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Waidmannslust.

(Fortsetzung.)

---

13. Zur Psychologie der Zeugenaussage.

Gegen den Hausdiener G. und den Arbeiter Otto E. wurde am 23. Mai 1907 bei der Staatsanwaltschaft I Berlin — 8 J 659/07 — Anzeige erstattet, weil sie in der Nacht vom 20. zum 24. Mai 1907 auf der Straßenbahn Unfug verübt und die Straßenbahnführer tätlich beleidigt haben sollten.

Die polizeilichen Ermittelungen ergaben, daß die Vorgänge von den Straßenbahnführern richtig geschildert waren, wie ein unbeteiligter Fahrgast, der Expedient Ernst, bekundete. Beide Beschuldigten leugneten aber, bestritten sogar in der fraglichen Nacht mit der Straßenbahn gefahren zu sein. Beide meinten auch, ein dritter müsse sich wohl bei der polizeilichen Sistierung unbefugt ihrer Namen bedient haben. G. leugnete auch E. zu kennen, während dieser zugab, daß ihm G. bekannt sei. Die Beschuldigten wurden nun den beiden Straßenbahnführern, dem Fahrgast und dem Schutzmann, der sie sistiert hatte, am 2. bezw. 6. Juni zur Rekognition gegenübergestellt. Der Schutzmann rekognoszierte den G. mit voller Bestimmtheit, dagegen vermochte er den E. nicht als G.'s Begleiter wiederzuerkennen. Die drei übrigen Zeugen rekognoszierten aber beide Beschuldigte mit voller Bestimmtheit und erklärten jeden Irrtum für ausgeschlossen.

E. blieb trotzdem bei seinem Leugnen; G. dagegen gestand nunmehr, den ihm zur Last gelegten Unfug verübt zu haben. Er behauptete aber, daß sein Genosse, dem bei weitem das meiste zur Last gelegt wurde, nicht E. gewesen sei, sondern vielmehr ein Dritter, den er nur mit seinen Vornamen und Spitznamen kenne, nämlich ein gewisser „Hugo mit der eisernen Hand." Diese Angabe hätte m. E. die Kriminalpolizei veranlassen müssen, Nachforschungen nach diesem

„Hugo mit der eisernen Hand" anzustellen. Da G. wegen Diebstahls schon mehrfach vorbestraft war, konnte man annehmen, daß auch sein Genosse der Verbrecherzunft angehörte, um somehr als sein Spitzname darauf hinwies. Sollte dies der Fall sein, so wäre es vermutlich leicht gewesen, diesen „Hugo mit der eisernen Hand" zu ermitteln. Dies tat die Polizeibehörde aber nicht, weil E. durch die beiden Straßenbahnschaffner und den Zeugen N. bestimmt rekognosziert sei Dies war m. E. ein Versehen der Kriminalpolizei. Zunächst mußte auffallen, daß G. offenbar nur wenig Anlaß hatte, zu leugnen, daß E. mitbeteiligt gewesen sei. Da es unbestritten war, daß G. sich sehr wenig schuldig gemacht hatte, konnte er mit seiner Behauptung nicht die Absicht verfolgen, die Hauptschuld auf einen „großen Unbekannten" zu wälzen. Auch ein anderes an und für sich mögliches Motiv, nämlich den Komplizen der Strafe zu entziehen, kann zwar nicht ausgeschlossen werden, doch liegt wenig Grund zu seiner Annahme vor, denn auch die den angeblichen E. erwartende Strafe war nicht groß, da es sich nur um groben Unfug und eine leichte tätliche Beleidigung handelte. Die Behauptung des G. kann also schon an und für sich nicht als belanglos erachtet werden, vermag vielmehr das hartnäckige Leugnen des E. zu stützen. Es lag die Vermutung nahe, daß möglicherweise ein Dritter sich unbefugt den Namen des E. beigelegt hatte. Vielleicht hätte diese Überlegung auch die Polizeibehörden zu Nachforschungen nach dem „Hugo mit der eisernen Hand" veranlaßt, wenn nicht anfangs auch der später geständige G. die Ausrede gebraucht hätte, er sei in der fraglichen Nacht gar nicht auf der Straßenbahn gewesen, ein Dritter müsse sich unbefugt seinen Namen beigelegt haben. Die Annahme der Kriminalpolizei, daß es sich bei der Angabe des G. nur um eine mit E. vorher vereinbarte Finte handle, wurde noch sehr bestärkt durch die nach den Protokollen mit vollkommener Sicherheit erfolgte Rekognition des E. durch die beiden Straßenbahnschaffner und den Zeugen N., die ausdrücklich jeden Irrtum für ausgeschlossen erklärt hatten. Es hätte aber bedacht werden müssen, daß diese drei Zeugenaussagen doch die Identität des E. nicht mit voller Bestimmtheit bekunden konnten. Einmal ereignete sich der Vorfall nachts und zwar nicht im hellbeleuchteten Innern des Wagens, sondern auf dem nicht besonders beleuchteten Vorderperron des Anhängewagens; dazu kam die bei jedem Zeugen mehr oder minder stark vorhandene suggestiv wirkende Gedankenreihe, daß der als der Schuldige ihnen zur Rekognition Vorgeführte auch tatsächlich der schuldige Verbrecher sei; schließlich mußte stutzig machen, daß der Schutzmann, der die beiden

sistiert hatte und der sie auf der Wache bei guter Beleuchtung in Ruhe sich angesehen hatte, zwar den G. wieder erkannte, aber nicht den E. Alle diese Umstände hätten m. E. wenigstens dazu führen müssen, zunächst nach dem angeblichen „Hugo mit der eisernen Hand" Ermittelungen anzustellen. Ob allerdings bei Ergebnislosigkeit dieser Nachforschungen, nicht doch gegen E. hätte Anklage erhoben werden müssen, ist eine andere Frage, die ich unbedenklich bejahe. Auch glaube ich bestimmt, daß fast jeder Gerichtshof dann den E. trotz seines hartnäckigen Leugnens, trotz der Aussage des G. und trotz der Bekundung des Schutzmannes doch durch das „übereinstimmende durchaus glaubhafte Zeugnis" der beiden Straßenbahnführer und des Güterexpedienten für überführt erachtet hätte! Und daraus hätte ihm auch wohl kaum ein Vorwurf gemacht werden können! Denn, wenn man abwog, was zu Gunsten und zu Ungunsten des Angeklagten sprach, so mußte wohl die Unterstützung des E. durch G. als ein Akt der Verbrechersolidarität angesehen und das Zeugnis des Schutzmannes als durch die Erinnerung geschwächt gelten, denn die drei andern Zeugen, von denen noch dazu der eine völlig unbeteiligt war, erkannten den Angeklagten ja mit absoluter Bestimmtheit wieder. So wäre E. so gut wie sicher wegen jener Straftaten verurteilt worden; wahrscheinlich hätte man noch dazu nach beliebter Methode sein hartnäckiges Leugnen als strafschärfend berücksichtigt. Diese Verurteilung des E. wäre aber ein — Justizmord gewesen! Denn in Wirklichkeit war E. unschuldig. Einige Tage nach der Rekognition meldete sich nämlich auf der Polizeiwache ein Schleifer Hugo S. und bezichtigte sich selbst der dem E. zur Last gelegten Straftaten, dessen Namen er sich bei seiner polizeilichen Sistierung fälschlicherweise beigelegt habe. Da nicht der geringste Grund ersichtlich war, weshalb dies ein falsches Geständnis sein sollte, wurde nunmehr gegen G. und S. die Anklage erhoben.

Dieser Fall zeigt wieder einmal, wie vorsichtig man bei der Bewertung der Zeugenaussagen verfahren muß. Er gibt aber noch zu weiteren Bemerkungen Anlaß. Einmal ist die freiwillige Gestellung des S. interessant, der offenbar von G. gehört hatte, daß dem E. sein Leugnen nichts half, und der zu anständig war, einen Unschuldigen für sich büßen zu lassen, — ein anerkennenswerter Zug von Verbrechersolidarität! Ferner aber gibt der Fall Anregung zu einer Verbesserung des Verfahrens bei polizeilichen Sistierungen. Wenn der Festgenommene keine Ausweispapiere bei sich hat, begnügt man sich in der Regel damit, durch telephonische Anfrage festzustellen, ob dort wo der Verhaftete angibt, eine Person seines Namens wohnt. Lautet

die Auskunft des betreffenden Polizeireviers befriedigend, so läßt man den Delinquenten laufen. So war es auch im vorliegenden Fall geschehen. Hätten nun nicht zufällig die drei Zeugen den E. als angeblichen Täter irrtümlicherweise mit Bestimmtheit wieder zu erkennen geglaubt, so hätte gegen E. die Anklage nicht erhoben werden können, oder E. wäre schließlich doch mit Recht wegen mangelnden Beweises freigesprochen worden, und die Straftat wäre ungesühnt geblieben. So hatte sich G. offenbar auch S. den Verlauf der Sache gedacht, und seine Spekulation war gar nicht so übel. Die Vermutung liegt nahe, daß gerade geriebene Burschen sich durch Verschaffung derartiger Adressen, die auf sie passen könnten, sich schon vorher sichern. Bei einem Vergehen könnte man dann den Spitzbuben, da er angeblich über festen Wohnsitz verfügt, nicht einmal als fluchtverdächtig in Haft nehmen. Daher ist es dringend wünschenswert, daß sich die Polizei bei jeder Sistierung über die Identität des Festgenommenen auch auf andere Weise Gewißheit zu verschaffen sucht, so durch Durchsicht etwaiger Papiere, durch Feststellung, ob seine Wäsche mit den Anfangsbuchstaben seines angeblichen Namens gezeichnet ist, durch Feststellung, bei wem sein Hut und seine Stiefel gekauft sind usw. Auf diese Weise ließe sich dann wenigstens der eine oder andere Fall von bedauerlichem Zeugenirrtum und dadurch Bestrafung eines Unschuldigen vermeiden, während andererseits wieder mancher Schuldige der gerechten Strafe nicht mehr entgehen würde.

14. Automobil und Verbrechen.

Daß das Automobil von geriebenen Verbrechern bald für ihren Zweck benutzt werden würde, war vorauszusehen, da die Fortschritte der Technik ebensowohl den Verbrechern als den Kriminalisten zugute kommen. Als erster hat meines Wissens Lombroso einige Fälle zusammengestellt über die Beziehungen zwischen Automobil und Verbrechen in einem kleinen Aufsatz, den ich in einer Hamburger Zeitung fand [1]). Er erwähnt dort einige Fälle von Entführungen und einige Fluchten, die mit Hilfe des Automobils bewerkstelligt wurden, zum Schluß sogar schon Fälle von Kindesaussetzungen mit Hilfe des Automobils. Im folgenden beabsichtige ich einige andere Fälle, die ich schon vor der Lektüre des Lombrosischen Buches begonnen hatte, aus Zeitungen zu sammeln, hier wiederzugeben und hoffe auf diese Weise

1) Cesare Lombroso „Automobil und Verbrechen“ in „Neue Hamburger Zeitung“, 16. Februar 07.

einen kleinen Beitrag zur Charakterisierung des modernen Verbrechens zu geben.

Am häufigsten kommen wohl Entführungen mit Hilfe des Automobils vor, mitunter strafbar auch dann, wenn sie im Einverständnis der Geliebten geschehen. So können sie zwar bei Minderjährigen eine im Sinne des Strafgesetzbuches strafbare Handlung darstellen, werden aber immerhin kein Verbrechen schwerwiegender Natur sein. Anders ist der Fall, wenn die Entführung ohne Einverständnis geschieht oder wenn sie zwar im Einverständnis vorgenommen wird, aber zu unlauteren Zwecken. Zwei derartige Fälle fand ich in den letzten Monaten in den Zeitungen. Der eine berichtete aus New York, daß an einem Sonntag bei hellenlichtem Tage in einer der belebtesten Straßen, die in Broadway einmündet, die 19jährige Erbin Miß Agnes Mac Mulle entführt wurde. Vier Männer kamen in einem Automobil angefahren, zwei sprangen heraus, hoben das um Hilfe rufende Mädchen in den Wagen hinein und fuhren dann, ehe noch jemand eingreifen konnte, mit großer Schnelligkeit davon [1]). Hier handelt es sich offenbar um einen gegen die Eltern der Entführten geplante Erpressung. Die Entführung wäre sicherlich nicht geglückt, wenn den Verbrechern nicht das Automobil zur Verfügung gestanden hätte. Anders liegt der andere Fall. Hier handelt es sich um eine Entführung im Einverständnis mit einer minderjährigen Geliebten, aber anscheinend nicht um sie zu heiraten, sondern um sie der Unzucht zuzuführen, da nach dem Zeitungsbericht die Polizei in dem Entführer einen wohlbekannten Zuhälter vermutet. Der Bericht hierüber lautet folgendermaßen. Die 19 Jahre alte Artistin Alexandra Thomsen genannt Fernandi machte vor einigen Monaten eine Tournee durch Deutschland. In Kissingen lernte sie einen hocheleganten Herrn kennen, der sich als Kaufmann B. aus Hannover ausgab. Man sah die beiden Leutchen stets zusammen, bis der Pflegevater seiner Tochter den Verkehr verbot. Der Mann war von anderen Artisten vor dem eleganten Herrn gewarnt worden. Eingeweihte wußten, daß die beiden Liebenden, trotzdem der Pflegevater auch dem Kaufman den Verkehr untersagt hatte, doch noch heimliche Zusammenkünfte hatten. Das Mädchen kehrte dann wieder nach Dänemark zurück. Anfang voriger Woche kam sie mit dem Pflegevater nach Hamburg, um von hier aus eine Reise nach Amerika, wo sie engagiert worden ist, anzutreten. Frl. Thomsen nahm in der Wilhelminenstraße 3 Wohnung, ihr Pflegevater in derselben Straße Nr. 1. Seit Freitag ist die junge Dame spurlos verschwunden. Als der Vater

1) „Neues Wiener Journal", 9. August 07.

am Morgen erschien, um das Mädchen abzuholen, wurde ihm von der Logiswirtin mitgeteilt, das junge Mädchen schliefe noch. Da derselbe Bescheid auch später wieder erteilt wurde, sandte der Pflegevater die Frau in das Zimmer, um die Langschläferin zu wecken. Bestürzt kam die Frau wieder heraus; Frl. Thomsen war verschwunden. Das Zimmer wies Zeichen eiliger Flucht auf. Die Polizeibehörde leitete sofort eine Untersuchung ein, die bis jetzt wohl kein wesentliches Ergebnis erzielt hat. Ein nebenan wohnhafter Herr hat in der Nacht vorher gesehen, wie ein Automobil vorgefahren ist. Dann sah er das Zimmer der Artistin hell erleuchtet und hinter den herabgelassenen Rouleaux die Schatten einer Dame und eines Herrn. Die Wirtin, über diese verdächtigen Umstände befragt, will von nichts wissen, da sie angeblich geschlafen hat. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß der elegante Herr aus Kissingen der Entführer des jungen Mädchens ist. Was der Sache aber einen recht unangenehmen Beigeschmack verleiht, ist die Tatsache, daß die Polizei in dem feinen Herrn auf Grund der genauen Personalbeschreibung einen hier wohlbekannten berüchtigten Zuhälter vermutet [1]). In diesem Falle wäre die Entführung zwar vermutlich auch ohne Hilfe des Automobils von statten gegangen, sicherlich aber nicht so gut geglückt. — Während ich die Korrektur dieser Abhandlung durcharbeite, wird aus Frankreich eine neue gewaltsame Entführung mittelst Automobils berichtet. Ein Fräuleid Bassot, das nicht mehr unter elterlicher Gewalt stand, wurde aus Rueil mittelst Automobils entführt und gewaltsam in ein Genfer Sanatorium gebracht. In den Ortschaften, die sie durchfuhren, stieß sie vergeblich Hilferufe aus; in Villecien gelang es ihr aber, auf einen kurzen Moment zu entweichen und an ihren Anwalt zu depeschieren, der umgehend die erforderlichen Maßnahmen ergriff und ihre Freilassung bewirkte. Gegen ihre Eltern ist das Strafverfahren eingeleitet worden [2]).

In Paris soll sogar eine eigene „Entführungsagentur mit Motorbetrieb" bestehen. Eine frühere Schauspielerin Fräulein Robb Walter richtete sich eine Automobilniederlage ein, die sie bald in ein „Entführungsgeschäft" umwandelte. Die Geschäfte, mit denen sie sich befaßte, waren recht merkwürdiger Natur. Von 10000 Franken aufwärts bewerkstelligte sie Entführungen und sorgte dafür, daß junge Paare, deren Vereinigung die Eltern nicht zugeben wollten, außerhalb der französischen Grenzen getraut wurden. Der

1) „Neue Hamburger Zeitung", 7. Juli 1907.
2) „Berliner Lokalanzeiger", 30. Juli 1908.

Jüngling, der sich vertrauensvoll an sie wandte, hatte nichts weiter zu tun, als den Namen und die Wohnung seiner Geliebten anzugeben; alles andere führten Fräulein Walters findige Untergebene aus. Drei schnelle Automobile waren alles, was zur eigentlichen Ausführung nötig war. Das erste übernahm gewissermaßen den Sicherheitsdienst; im zweiten saß das Brautpaar und das dritte war dazu bestimmt, Schwierigkeiten, die etwa unterwegs entstanden waren, beizulegen und bei Unfällen als Ersatz zu dienen. Das Personal war natürlich vorzüglich gedrillt, und die Motorfahrer kannten jeden Fußbreit Weges. Zuweilen kam es bei diesen Entführungen auch zur Anwendung einer Kriegslist; einmal handelte es sich darum, ein Paar von Paris nach Cherbourg zu entführen, wo der Anschluß an einen Dampfer erreicht werden sollte. Die Eltern der Braut hatten aber Wind von der Sache bekommen und darum verfiel Fräulein Walter darauf, die ganze Entführung doppelt auszuführen: Ein falsches Paar fuhr mit drei Automobilen nach der Schweizer Grenze, während das richtige Brautpaar nach Cherbourg fuhr. Die List glückte auch [1]).

Eine eigenartige Entführung berichteten Anfang 1907 französische Blätter. Auf einer Besitzung des Grafen Mac-Mahon entdeckte letzthin in der Nacht ein Gendarm einen Wilddieb; er nahm sofort die Verfolgung des wilden Jägers auf und kam ganz außer Atem in die Nähe der Ortschaft Montargis. Hier wartete auf der Landstraße ein Automobil. Kurzer Dialog und die biederen Automobilisten machten dem Gendarm den Vorschlag, den entflohenen Wilderer per Automobil zu verfolgen. Der Gendarm war einverstanden, kletterte auf den Wagen und fort ging es mit Blitzesschnelle. Nach zehn Minuten wurde der Gendarm unruhig: „Meine Herren", sagte er, „wir fahren zu rasch und zu weit. Halten Sie, bitte, ich steige wieder ab." Ein lautes Gelächter war die Antwort, und während die Maschine weiterraste, erkannte der Gendarm in einem seiner neuen Freunde den verfolgten Wilddieb. Bei Tagesanbruch traf man in Paris ein. Auf der Place de la Concorde wurde der Gendarm etwas unsanft aus dem Wagen befördert, und die Autler waren bald seinen Blicken entschwunden. Da der arme Kerl keinen Pfennig Geld in der Tasche hatte, mußte er sein Gewehr versetzen, um nach Montargis zurückkehren zu können [2]). Hier handelt es sich juristisch zweifellos um das Delikt der Freiheitsberaubung in Idealkonkurrenz mit Nötigung. Daneben ist interessant zu sehen, daß die Wilddiebe das Automobil

1) „Neues Wiener Journal", 17. April 1908.
2) „Das Deutsche Blatt" (Berlin), 9. Januar 1907.

benutzen um die Wilderei straflos ausüben zu können. Aus London wurde vor zwei Jahren ein anderer Fall berichtet, wo Wilddiebe mit einem Motordreirad auf die Jagd gingen. Da im kritischen Moment der Motor versagte, gelang es den Verfolgern, sie einzuholen und die Einrichtung des interessanten Diebsfahrzeuges kennen zu lernen. Das Dreirad war mit einem Anhängerwagen versehen, dessen Sitz in einem Kasten bestand, in dem sich zwei Flinten und ein Jagdhund befanden. Außerdem war ein besonderer Kühlraum vorgesehen der etwa 20 Hasen fassen konnte. Die beiden Wilddiebe wurden in dem Forst von Lord Lordesborough überrascht. Als sie sich zur Flucht wandten und die Chaussee erreichten, wo ihr Motorrad stand, versagte die Zündung und es war ihnen unmöglich den Motor in Gang zu bringen. Nur infolge dieses glücklichen Umstandes gelang es den Verfolgern ihrer habhaft zu werden und sie in sicheres Gewahrsam abzuführen [1]).

Eine andere als Freiheitsberaubung zu charakterisierende Entführungsgeschichte wurde kürzlich von dem „Matin" von der lothringischen Grenze her berichtet. Jeder fremde Automobilist, der die Grenze Elsaß-Lothringens überschreitet, muß von der deutschen Zollverwaltuug einen Erlaubnisschein, der wenigstens 15 Mark kostet, und eine Marke mit Nummer, die 6 Mark kostet, erstehen. Dieser Tage war es nun einem französischen Automobilisten gelungen, vom Departement Meurthe- et-Moselle aus die lothringische Grenze zu überschreiten, ohne diese Formalitäten zu erfüllen. Die Reisenden waren bis zu dem Hotel gekommen, das am Fuße des Douon liegt, als ihnen ein Zollwächter begegnete, der sie aufforderte, ihn zur Zollwache zu begleiten. Er erlaubte den Franzosen jedoch, erst im Hotel zu dinieren, und als sie damit waren, luden sie den deutschen Beamten freundlichst ein, bis zur deutschen Zollstation, die fünf Kilometer von der Grenze liegt, mit ihnen im Automobil zu fahren. Der Zollwächter nahm die Einladung ahnungslos an — und nun sauste das Automobil mit neunzig Kilometer Stundengeschwindigkeit den Bergabhang hinab, bis es wieder fünf Kilometer jenseits der Grenze war. Dort setzten sie den düpierten Zollwächter ab, der, um der drohenden Verhaftung durch die französischen Kollegen zu entgehen, seine Beine in die Hand nahm und zur Grenze zurück rannte [2]).

Eine ganze Serie von Verbrechen, vom Diebstahl eines Automobils an bis zur Zechprellerei und Entführung mit Hilfe des Auto-

1) „Das Deutsche Blatt" (Berlin), 29. Juni 1906.
2) „Neues Wiener Journal", 7. August 1907.

mobils verübten nach Meldungen französischer Blätter Anfang des Jahres 1906 zwei Pariser Verbrecher- die Gebrüder Leo und Eugen Acheuille. Selbstverständlich war auch das Fahrzeug selbst gestohlen. Sie hatten einen „Double tonneau", im Werte von 20000 Fr. einem reichen Amerikaner Rigswalter entwendet und beschlossen, da sie sich in Paris unsicher fühlten, eine Tour durch Frankreich zu unternehmen. Das nötige Benzin verschafften sie sich in sehr einfacher Weise. Sie hielten gleich in Versailles vor einem Laden an und ließen sich den Behälter füllen. Als der Kaufmann Geld verlangte, dampften sie mit der vierten Geschwindigkeit ab. Einen besonders zudringlichen Händler in Tours, der sich an den Wagen anklammerte und eine Strecke lang schleifen ließ, bearbeiteten die Gauner derart mit Stöcken, daß er wie tot in einen Graben fiel. Nicht immer waren jedoch die noblen Passagiere so ungastfreundlich. Es kam vor, daß sie Vorübergehende zum Einsteigen einluden. Diese Ehre widerfuhr z. B. einem Pächter bei Châtillon, den sie in liebenswürdiger Weise neben sich Platz nehmen ließen, ihn seiner Brieftasche und Uhr beraubten, und schließlich auf die Landstraße warfen. In Poitiers wurde zu später Nachtstunde Halt gemacht. Man ließ sich ein üppiges Mal servieren. Als der Wirt die Rechnung vorlegte, ersuchten ihn die Gäste, ihnen noch eine Flasche Champagnér zu holen. Während er in den Keller hinab stieg, schlugen sie die Kellertüre zu, stellten einen schweren Tisch auf diese und verschwanden mit ihrem Automobil. Auf dem weiteren Wege erlitt jedoch der Wagen einen Schaden. Leo und Eugen Acheuile brachten es mit Mühe in das nächste Städtchen, verkauften das gestohlene Automobil und setzten mit dem Erlös zu Fuß ihre Wanderung fort. Nun gelang es dem sie verfolgenden Gendarm mühelos sie festzunehmen und nach Paris zurück zu bringen wo sie sich für ihren seltsamen Ausflug zu verantworten haben werden [1]).

Frankreich scheint überhaupt das klassische Land der Automobilverbrecher zu sein. Ein eigenartiger Fall, in dem ein Fabrikant aus Roubaix bei einem Besuche in Paris im Automobil chloroformiert und dann beraubt wurde berichteten Anfang des Jahres 1907 französische Blätter. An dem Taxameter- Halteplatz am Lyoner Bahnhof nahm er ein Automobil und fuhr zu einem Freunde in der Rue Montmartre. Dort ließ er den Wagen warten. Als er herunter kam, fand er zu seinem Erstaunen ein junges, hübsches Mädchen im Wagen sitzen. Sie bat ihn, sie doch eine Strecke mitzunehmen, da sie noch nie in einem

1) „Berliner Lokalanzeiger", 3. Januar 1906.

Automobil gefahren wäre. Lachend nahm sie der Fabrikant mit. Was mit ihm weiter geschehen ist weiß er nicht. Der Chauffeur erklärt, daß das junge Mädchen in der Rue de Sèvres ausgestiegen ist und ihm nach dem Pasteur-Institut weiterfahren ließ. Dort fand er den Fabrikanten bewußtlos im Wagen liegen. Das Mädchen hatte sein Opfer chloroformiert und sich die Brieftasche, die 2000 Francs enthielt, sowie die goldene Uhr und Kette des Fabrikanten angeeignet [1]).

Über einen Prozeß gegen moderne Kirchendiebe wurde im März des Jahres aus Limoges berichtet. Vor dem dortigen Schwurgericht ging soeben ein Prozeß zu Ende, dessen Vorgeschichte seinerzeit weit über die Grenzen von Frankreich Aufsehen erregte. Angeklagt waren die Brüder Antoine und François Thomas, Inhaber eines Faßgeschäftes in Clermont-Ferrand, Antoine Faure und Michael Dufay, Antiquar in Clermont-Ferrand. Die Art und der Umfang, in dem die ersten drei Angeklagten die Kirchendiebstähle ausübten und die geraubten Reliquien verkauften, liest sich wie ein Roman. Es war im Sommer vergangenen Jahres, als in den Kirchen der Departements Haute Vienne und Creuse Beraubungen der dort ausgestellten Reliquien und sonstigen Kostbarkeiten bekannt wurden. Die Diebe mußten wohlgebildete Archäologen sein, die oft eine alte wertvolle Stickerei einem schweren silbernen Kelch vorzogen. Von dem Verbleib der Kunstschätze wie über die Herkunft der Diebe konnte einstweilen nichts in Erfahrung gebracht werden, nur war in der Zeit des Raubes immer ein rotes Automobil in der Nähe der beraubten Kirche gesehen worden. Der erste derartige Raub geschah auf dem meerumspülten Felsen, dem Mont-Saint-Michel an der Bretonischen Küste; dort wurde eines Tages aus der alten Kirche der verlassenen Mönchsabtei eine wundervolle sagenumwobene Krone aus purem Golde mit vielen Juwelen besetzt, gestohlen. Dann folgte eine Reihe anderer kühner Diebstähle, von denen der Raub der goldenen Reliquientruhe aus der Kirche von Armanzac das größte Aufsehen erregte, denn es handelte sich um ein Meisterstück altfränkischer Goldschmiedekunst, und die großen Rubinen, die sie schmückten, gaben ihr den Wert von über einer halben Million Franken. Auch hier war kurz vor dem Raube das rote Automobil gesehen worden und dieses war in der Richtung von Clermont-Ferrand verschwunden. Diese Feststellung war schon bei früheren Kircheneinbrüchen in der Umgegend gemacht worden, und so ging denn der Polizeikommissar von Clermont daran, die Herkunft und die Besitzer des Automobils zu ergründen. Da es dort

1) „Berliner Lokalanzeiger", 8. Januar 1907.

nicht viele Automobile gab, so wurde bald festgestellt, daß die Gebrüder Thomas mitunter von auswärtigen Freunden im Kraftwagen abgeholt wurden. Der Polizeikommissar hatte einstweilen nicht den mindesten Verdacht auf die ehrbaren Fabrikanten, die ein von ihrem Vater vor 20 Jahren gegründetes Faßreifenengrosgeschäft betrieben. Trotzdem stellte er dem 23jährigen Antoine Thomas die Frage, ob er nicht am 12. September eine Autofahrt in der Richtung nach Clermont unternommen. Die Frage rief bei dem jungen Mann wie auch dessen Mutter — der ältere Bruder weilte in London — große Bestürzung hervor, sodaß der Polizeikommissar sofort eine Haussuchung anordnete. Die förderte die Photographie der berühmten Reliquientruhe von Armanzac zutage, auch wurde ein sehr umfangreicher Briefwechsel mit Antiquitätenhändlern und Pfarrern entdeckt, wonach kein Zweifel darüber blieb, daß Thomas das Haupt einer internationalen Bande war, die sich mit dem Handel geraubter Kirchenschätze befaßte. Aber auch ein anderer Geschäftszweig des älteren Thomas wurde entdeckt; in einem anderen Stadtviertel von Clermont hatte er unter dem Namen Dr. Thomas eine Wohnung eingerichtet und leistete hier vielen Damen aus Clermont und Umgegend Hilfe, um die Folgen süßer Liebesstunden zu beseitigen. Mutter und Sohn wanderten ins Gefängnis, zwei Tage später erschien auch der andere Bruder, der in London von der Verhaftung gelesen hatte und sich nunmehr selbst stellte. Er versprach ein volles Geständnis abzulegen, wenn man ihm verspreche, den Namen einer Frau, der Gattin eines bekannten Industriellen, mit der er seit Jahren ein Liebesverhältnis hatte, nicht in die Affäre zu ziehen. Bei der Haussuchung waren auch die Liebesbriefe dieser Frau der Beschlagnahme anheimgefallen und um die Frau nicht zu kompromittieren, war Thomas zurückgekehrt und bereit, eine jahrelange Galeerenstrafe auf sich zu nehmen. Nachdem ihm versichert worden war, daß die französische Justiz keinen Anlaß habe, sich in seine Herzensgeheimnisse zu mischen, gestand Thomas, den Einbruch in Armanzac und die übrigen Kirchendiebstähle ohne weiteres zu. Den Anfang habe man auf ehrliche Weise gemacht, indem man sich mit dem vom Trennungsgesetz erschreckten Pfarrern, die den Verkauf ihrer Kirchenschätze fürchteten, in Verbindung setzte und ihnen gegen Bezahlung an Stelle der Goldgefäße geschickte Imitationen anbot. Bald genügte es ihnen aber nicht mehr einen Teil an die Pfarrer abzugeben und sie besorgten sich die Reliqien durch Einbrüche.

Zur Anklage standen fünf Diebstähle, da ein Teil erst später vor anderen französischen Gerichten zur Aburteilung kommen wird.

Antoine Thomas und Faure waren geständig, während der Kunsthändler Dufay jede Beteiligung bestritt. Der Gerichtshof hielt sämtliche Angeklagte für überführt und verurteilte Antoine Thomas als Anstifter zu sechs Jahren Zwangsarbeit und 22000 Franken Schadenersatz, die übrigen drei Angeklagten zu je zwei Jahren Gefängnis. Außerdem wurden sie zur Rückerstattung aller gestohlenen Gegenstände an den Staat verurteilt [1]).

In England spielt ein anderes freches Gaunerstück, über das im Jahre 1907 berichtet wurde. Es handelt sich um den Diebstahl des wertvollen goldenen Pokals für das zu Ascot stattfindende große Rennen um den Ascot Golden Coup, der nachmittags während des Wettrennens zu Ascot in außerordentlich frecher Weise gestohlen wurde. Der Pokal, der einen Wert von 10000 Mark hat, stand mit den anderen Trophäen hinter der Tribüne unter Aufsicht eines Konstablers und eines Beamten der Juwelierfirma, die ihn geliefert hatte. Kurz nachdem Mr. Buchanan mit seinem Pferde „Golden Measure" die goldene Vase, eine ebenfalls dort stehende Trophäe, gewonnen hatte, kamen zwei elegant gekleidete Herren herbei und steckten nach einigen bewundernden Worten kaltblütig vor aller Augen den Pokal in eine Tasche, worauf sie ein Automobil bestiegen, das schnell davon fuhr. Der Beamte der Juvelierfirma sprach gerade mit jemand anderem, der Konstabler aber glaubte, wie alle übrigen Zuschauer, daß die beiden Herren Freunde des Mr. Buchanan seien und dessen Preis abgeholt hätten. Als kurz darauf der Angestellte des Juweliers zurückkehrte und den Diebstahl bemerkte, war jede Spur von den Dieben verschwunden und niemand hatte sich die Nummer ihres Automobils gemerkt. Alle Nachforschungen blieben bisher vergeblich [2]).

Diese moderne Diebstahlsmethode scheint bei den praktischen englischen Gaunern bald Anklang gefunden zu haben, denn im Dezember 1907 wurde aus London berichtet, daß auf diese Weise in den letzten Wochen mehrere Jagdschlösser und Landhäuser von Einbrechern heimgesucht wurden, die ihre Beute nur mit Hilfe von Kraftwagen in Sicherheit bringen konnten. Ohne Zweifel sind die Meister der Langfingerkunst aus London gekommen und nach vollbrachter Tat wieder nach London zurückgekehrt, da die Spuren, die die Räder des Kraftwagens auf der Landstraße hinterließen, eine südliche Richtung angaben, Im Anfang des Monats brachen Diebe in das Landhaus Brookshyhall in der Nähe von Melton Mowbrey ein, ohne daß die Hausbewohner etwas von ihrer Anwesenheit bemerkten.

1) „Elbinger Zeitung", 6. März 1908.
2) „Bohemia" (Prag), 20. Juni 1907.

Es gelang ihnen, aus den Zimmern des Erdgeschosses Wertsachen im Betrage von über 4000 Pfund Sterling zusammenzuraffen und das Weite zu suchen. Hauptmann Beatie hat eine Liste der ihm gestohlenen Wertsachen veröffentlicht, aber bis heute ist keine einziges Stück aufgefunden worden. Vielleicht hat Lord Lonsdale, aus dessen Landschloß Barleythorpehan bei Ockham in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag eine große Menge Wertsachen entwendet wurde, die aber für die Diebe keinen großen Geldwert haben, mehr Glück. Der Lord schätzt seinen Verlust auf höchstens 400 Pfund Sterling. Aber unter den gestohlenen Kleinodien befinden sich Geschenke des deutschen Kaisers, des Königs von Italien und der Prinzessin Louise, sowie Andenken von befreundeten Sportsleuten, d. h. Sachen, die nur für den Lord großen Wert haben, weil sie nicht ersetzt werden können. Lord Lonsdale hat auch gleich ein Verzeichnis der ihm abhanden gekommenen Sachen veröffentlicht und einem Berichterstatter anvertraut, daß er zuversichtlich auf die Rückgabe des gestohlenen Eigentums hoffe. Denn die Diebe besäßen gewöhnlich den Instinkt von Sportsleuten und wüßten seinen Verlust richtig einzuschätzen. Das beim Einschmelzen der gestohlenen Wertsachen gewonnene Metall habe so geringen Wert, daß nicht einmal die Unkosten des Petroleums damit gedeckt werden könnten, das der Kraftwagen auf der Hin- und Herfahrt verzehrt hätte. Es ist gar nicht unmöglich, daß diese Berufung an die Gefühle der Diebe als Sportsleute das von Lord Londsdale erwartete Ergebnis hat. Er ist früher nämlich schon einmal in ähnlicher Weise bestohlen worden, doch haben die Diebe ihm die Wertsachen, auf die er großen persönlichen Wert legte, auf einen in der Presse veröffentlichten Aufruf hin wieder zurückerstattet. Ein dritter Einbruchsdiebstahl wird aus London gemeldet. Aus dem Halfordschen Goldschmiedeladen in Pall Mall sind Uhren, Juwelen und Ringe im Werte von ungefähr 3000 Pfund Sterling gestohlen worden, Die Diebe waren über die Bretterwand des anstoßenden im Neubau begriffenen Hauses geklettert und durch ein durchschnittenes Glasfenster in das Innere des Hauses gedrungen. Beim Ausrauben der Schaufenster berührte einer der Diebe eine elektrische Leitung, die eine Schelle in Bewegung setzte, was sie zur schleunigen Flucht veranlaßt haben mußte, denn sie ließen die wertvollsten Teile der Beute zurück [1]).

In dem folgenden Fall, gleichfalls aus England, handelt es sich zwar in Wirklichkeit nicht um ein Verbrechen; er zeigt aber sehr gut,

1) „Hamburger Nachrichten", 21. Dezember 1907.

wie vorzüglich das Automobil von geschickten Dieben benutzt werden kann. Der North-Great-Chamberlain von England Marquis of Cholmondeley, war mit seiner Gemahlin Weihnachtsgast des Herzogs von Westminster in Eton Hall. Während des Essens kam die Unterhaltung auf die in letzter Zeit sich häufenden Einbrüche und der Marquis behauptete, daß ein Einbruch ganz unmöglich sei, wenn ein Haus, wie sein Schloß, mit den nötigen metallischen Alarmvorrichtungen versehen sei. Das Staunen des Marquis war groß, als er am anderen Tage bei dem Eintreffen auf seinem Schlosse, die unangenehme Entdeckung machte, daß ein Einbruch stattgefunden hatte. Den Einbrechern, die nicht die geringste Spur hinterlassen hatten, waren wertvolle Juwelen in die Hände gefallen. Die Geheimpolizei wurde in Tätigkeit gesetzt, vermochte jedoch nichts zu entdecken. Zwei Tage nach dem Einbruch wurde dem Marquis mitgeteilt, daß der Einbruch in sein Schloß ein Scherz gewesen war, den sich Mitglieder der Tischgesellschaft geleistet hatten, um den Lord von der Unrichtigkeit seiner Ansichten über Einbrüche zu überzeugen. Die vornehmen Einbrecher, unter denen sich vier Damen befanden, waren in zwei Motorwagen nach dem Schlosse Cholmondeley gefahren und hatten trotz aller Sicherheitsmaßregeln den Diebstahl ausführen können, ohne daß die Dienerschaft das geringste gemerkt hätte [1]).

Da der Besitzer eines Automobils als kreditfähig und als Gentleman gilt, läßt sich ein Automobil natürlich auch sehr gut zu Betrügereien verwerten. Im Dezember vorigen Jahres wurde von einem jungen Hochstapler aus der Umgegend von London berichtet, der in einem Automobil, das er ohne Zweifel gestohlen hat, vor den Schlössern reicher Leute vorfährt und erzählt, daß seine Frau im Automobil sitze und friere, weil sie ihren Pelz mitzunehmen vergessen habe. Wenn man ihm irgend eine Umhüllung leihen könnte, würde er sie sofort nach seiner Rückkehr von London per Post zurücksenden. Auch daß er seine Brieftasche vergessen oder verloren habe, lügt er den Leuten vor, die durch sein sicheres Auftreten und durch das vor dem Tore wartende Automobil getäuscht, bereitwilligst Pelze und Geld vorstrecken. Natürlich verschwindet der Gauner stets auf Nimmerwiedersehen [2]).

Auch aus Deutschland sind Fälle bekannt, wo gewerbsmäßige Verbrecher die Hilfe des Automobils mit Erfolg in Anspruch nahmen, um schneller und ungestört Einbrüche begehen zu können. Im

1) „Hamburger Nachrichten", 31. Dezember 1907.
2) „Neues Wiener Journal", 27. Dezember 1907.

Mai 1907 fuhren in Schöneberg bei Berlin drei Einbrecher, die in einem Automobil saßen, von einem Geschäft zum andern, verübten Schaufensterdiebstähle, schafften die Beute nach dem Auto und fuhren dann schleunigst davon. Zunächst fuhren sie vor dem Warenhaus W. u. Co. an der Ecke der Haupt- und Vorbergstraße vor. Sie zertrümmerten dort eins der grossen Schaufenster und stahlen von den Auslagen seidene Blusen, wertvolle Damenjackets und Röcke. Hierauf ging die Diebsfahrt im Auto nach dem Konfektionshaus von Eisenstädt, Hauptstraße 143, wo sie gleichfalls für mehrere hundert Mark Damenkleidungsstücke aus dem erbrochenen Schaufenster entwendeten. Reiche Beute machten die Einbrecher auch bei einem Diebstahl in dem Konfektionsgeschäft von Salomon in der Hauptstraße 151. In dem Schuhwarengeschäft von Bollack, Bahnstraße 12, zertrümmerten die Täter die Schaufensterscheibe mit einem schweren Stein und stahlen dann die wertvollsten Herren- und Damenstiefel. Bei dem letzten Diebstahl wurden die Burschen von Passanten überrascht, es gelang ihnen aber leider, auf das Automobil zu springen und davon zu rasen. Während der Chauffeur gleichzeitig „Schmiere" zu stehen hatte, war es die Aufgabe der beiden anderen Verbrecher, die Diebstähle auszuführen [1]).

Ein anderer Fall wurde, gleichfalls in Berlin, im Februar 1908 berichtet. Ein gewisser Alfred Polaczek, ein Schüler des berüchtigten Einbrechers Kirsch, der zuletzt 13 Jahre im Zuchthaus gesessen hatte, wurde Ende Januar 1908 aus dem Untersuchungsgefängnis, in dem er in einer neuen Sache gesessen hatte, entlassen und nahm sein altes Handwerk sogleich wieder auf. Er warb vier gleichgesinnte Genossen, mit denen er in einem gemieteten Automobil in kurzer Zeit eine ganze Reihe von Einbruchsdiebstählen verübte. Trotzdem durch die Benutzung des Automobils die polizeiliche Beobachtung und Verfolgung naturgemäß bedeutend erschwert wurde, gelang es doch, die fünf Spießgesellen nebst ihren „Bräuten" in ihrem Schlupfwinkel zu überraschen und festzunehmen [2]).

Öfter wird das moderne Kraftfahrzeug auch anstatt der Eisenbahn von Kassendefraudanten und anderen Gaunern benutzt, um sich und ihre Beute in Sicherheit zu bringen. Dies hat den Vorzug, daß die Flucht sofort begonnen werden kann und daß eine Entdeckung schwieriger ist, da die Bewachung der Bahnhöfe durch die Kriminalpolizei nichts nützt. Deshalb benachrichtigen die Polizeibehörden in

1) „Morgenpost" (Berlin), 18. Mai 1907.
2) „Deutsche Nachrichten" (Berlin), 19. Februar 1908.

jedem Falle, in dem die Möglichkeit vorliegt, daß ein Verbrecher seine Flucht mittelst eines Automobils zu bewerkstelligen sucht, auch alle andern größeren Plätze unter Beifügung eines Bildes nebst Beschreibung. So beispielsweise bei der Flucht des Kassierers Michel und des Telephonisten Reiche, die dem Weinhaus „Rheingold" in Berlin mehr als 35000 Mk. unterschlagen hatten [1]).

Eine Flucht im Automobil nach „Wildwest", die von vier hoffnungsvollen Jünglingen in Szene gesetzt wurde, beschäftigte Anfang Dezember 1907 das Schöffengericht in Hannover. Der 14 Jahre alte Kaufmanlehrling Hermann F., der vierzehnjährige Schüler Rudolf Z., der sechszehnjährige Handlungslehrling Heinrich G. und der fünfzehnjährige Handelsschüler Wilhelm B., die befreundet waren, beschlossen offenbar unter dem Einflusse der gelesenen Detektivgeschichten und der besichtigten kinematographischen Vorführungen, gemeinschaftlich heimlich nach Amerika auszurücken und dort als Detektivs und wilde Jäger ein abenteuerliches Leben zu führen. Am 2. Oktober 1907 stahlen sie in dem Milchhäuschen am Weißenkreuzplatz der Milchverkäuferin etwa 20 Mark aus ihrer Kassette. Der Haupttäter F. war als Lehrling in Stellung bei der Firma Rehbock Ww., und der Buchhalter des Geschäfts vertraute ihm am 16. Oktober 4400 Mk. zur Besorgung an. Der Angeklagte holte rasch seine Freunde zusammen, und dann statteten sich die Burschen zunächst von dem Gelde mit Revolvern und Jockeimützen aus. Darauf wurde eine Automobildroschke zur Fahrt nach Wunstorf gemietet. Unterwegs händigte F. seinen Freunden je 220 bis 260 Mk. Geld aus; in Wunstorf wurde beschlossen, per Automobil nach Bremen weiter zu fahren. Der Chauffeur, ein neunzehnjähriger Mensch, setzte nach einem gemeinschaftlichen Frühstück die Fahrt mit ihnen auch fort. In Nienburg wurde in ein einem Hotel üppig gelebt. In Bremen kauften sich die Burschen neue Anzüge und Lackstiefel und bereiteten sich einen vergnügten Tag bei Wein und Champagner. E. gab jedem wieder eine Abschlagszahlung von dem unterschlagenen Gelde, und auch der Chauffeur, der insgesamt etwa 300 Mark erhalten hatte, wurde bezahlt. Am Morgen des 17. Oktober wurde die Automobilfahrt nach Emden fortgesetzt, wo weitere Revolver und Patronen sowie mehrere Reisetaschen gekauft wurden. Nachdem sie hier noch gut gelebt hatten, fuhren sie nach dem Außenhafen, entließen dort den Chauffeur und fuhren per Dampfer nach Delfzyl in Holland. Hier war zufällig große Kirmesfeier. Sie begaben sich

1) „Das Deutsche Blatt" (Berlin), 2. November 1907.

in den Strudel des Vergnügens, warfen nur so mit dem Geld um sich und kamen tagelang gar nicht aus dem Festtrubel heraus. Dadurch gelang es dem Vater des F., der die Verfolgung aufgenommen hatte, die Angeklagten in Delfzyl zu überraschen. Er brachte die Burschen wieder nach Hannover. Vor dem Schöffengericht hatten sie sich nun wegen Unterschlagung, Diebstahls und Hehlerei zu verantworten. Der Hauptschuldige F. wurde zu zwei Monaten und einer Woche Gefängnis verurteilt. Z., G. und B. zu je vier Wochen Gefängnis. Gegen den Chauffeur wird auch vorgegangen werden [1]).

Gerade während ich diese Zeilen schreibe, wird aus der Schweiz eine Kindesaussetzung mit Hilfe des Automobils gemeldet. Ein stattliches Automobil kam eines Tages das Wallis hinunter nach Sitten gefahren. Bei dem Dorfe Siders oberhalb Sitten saß eine Frau aus dem Volke ausruhend auf einer der Straßenmauern bei ihrem Häuschen und sah das elegante Fuhrwerk heranbrausen. Als es bei ihr ankam, machte es plötzlich halt. Ein vornehmer Herr stieg aus dem Automobil heraus und gab der Frau einen eleganten Tragkorb mit den Worten: „Dieser Korb geniert uns, bitte bewahren Sie ihn für uns auf; wir werden demnächst kommen, ihn zu holen.“ Dann stieg er schleunigst wieder ein und war bald verschwunden. Als die Frau den Korb untersuchte, fand sie zu ihrem Erstaunen ein fein in elegantes Linnen gewickeltes Kindchen und in der Wäsche des Kindes versteckt 18000 Franken. Dabei lag ein Zettel mit den Worten: „Bitte behalten Sie das Kind und pflegen Sie es gut; in zehn Jahren werden wir wiederkommen und es holen“ [2]).

Kürzlich hat sich in Deutschland auch ein Fall von versuchter Notzucht mit Hilfe des Automobils ereignet.

Ein aus Gießen gebürtiger Automobilbesitzer, der eine Fahrt nach Westfalen und dem Rheinland unternahm, nahm ein Mädchen, das sich auf dem Wege von Pasel nach Plettenberg befand, unterwegs in seinen Kraftwagen auf und versuchte ein Sittlichkeitsverbrechen. Auf die Hilferufe der Ueberfallenen eilten Leute herbei, worauf der Unhold sein Opfer aus dem Automobil stieß, plötzlich kehrt machte und in der Richtung nach Siegen zurücksauste. Da er jedoch einen großen Bogen auf der Chaussee zu machen hatte, gelang es einigen Landbewohnern, den Wärter am Bahnübergang zu verständigen, der schleunigst die Schranken schloß. Als der Auto-

1) „Hamburger Nachrichten“, 6. Dezember 1907.
2) „Neues Wiener Journal“, 9. September 1907.

mobilist bei dem Übergang anlangte, fand er den Weg versperrt und konnte nun so lange festgehalten werden, bis durch einen herbeigeholten Polizeibeamten seine Persönlichkeit festgestellt war [1]).

Auch Morde sind schon mit Hilfe des Automobils versucht worden. Ein eigenartiger Fall wurde im Januar dieses Jahres aus Budapest berichtet. Der Fürst Zoka hatte vor einiger Zeit einen hübschen jungen Italiener namens Harver als Chauffeur engagiert. Der Chauffeur verliebte sich in die Fürstin und machte ihr einen Liebesantrag, der jedoch von der Fürstin mit Entrüstung zurückgewiesen wurde.

Harver bat die Fürstin, von dem Vorgefallenen dem Fürsten keine Mitteilung zu machen. Diese erklärte sich einverstanden, wenn er sofort aus dem Dienst des Fürsten trete. Fürst Zoka, der über den momentanen Austritt des Chauffeurs sehr erstaunt war, forderte diesen auf, mit ihm noch eine Ausfahrt zu unternehmen. Die Fürstin wollte zwar an der Spazierfahrt nicht teilnehmen, ließ sich jedoch von ihrem Gatten hierzu überreden. Kaum daß das Automobil das Weichbild von Bukarest hinter sich hatte, schaltete der Chauffeur die größte Geschwindigkeit ein und lenkte den Wagen derart, daß jeden Augenblick zu befürchten war, das Automobil stürze in den neben der Straße herziehenden Fluß oder es zerschelle an einem Baum. Da der Chauffeur trotz wiederholter Mahnung des Fürsten die Geschwindigkeit nicht verminderte, wollte der Fürst die Führung des Automobils selbst übernehmen. Hierbei entstand zwischen ihm und dem Chauffeur ein erbitterter Kampf. Plötzlich übergab der Chauffeur die Führung und mit den Worten: „Euch wollte ich ins Verderben führen!“ sprang er vom fahrenden Automobile ab. Der Fürst brachte den Wagen alsbald zum Stehen; als er nach dem Chauffeur Umschau hielt, fand er ihn auf der Straße tot auf. Harver wurde beim Abspringen an einen Baum geschleudert, wobei ihm der Schädel vollständig zertrümmert wurde. Die Fürstin ist infolge des ausgestandenen Schreckens schwer erkrankt [2]).

Ein Raubmordversuch mit Hilfe des Automobils wurde im Herbst vorigen Jahres in Österreich verübt. Der Student der Philosophie Hermann Herzka und sein Freund, ein gewisser Prosch, versuchten sich Geld zu verschaffen und gleichzeitig ungehindert ins Ausland zu entkommen, in dem sie mehrmals vorgaben, ein Automobil kaufen zu wollen, dann eine Probefahrt mit dem Besitzer oder dem

1) „Deutsche Nachrichten“ (Berlin), 8. Mai 1908.
2) „Neues Wiener Journal“, 20. Januar 1908.

Chauffeur unternahmen und dann beabsichtigten, diesen unschädlich zu machen, mit dem Automobil ins Ausland zu fliehen und es dort zu verkaufen. Nach mehreren mißlungenen Versuchen überfielen sie Anfang August 1907 bei Wien einen gewissen Hermann Krauß, der mit ihnen eine Probefahrt machte, verletzten ihn schwer, wurden aber gestört und mußten zu Fuß fliehen; nach einiger Zeit wurden beide ergriffen [1]).

Wir schließen hiermit die kleine Sammlung von Fällen krimineller Ausnutzung des Automobils. In einigen Jahren wird die Sammlung sicherlich bedeutend vermehrt werden können.

---

15. Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube.

Bei den Beziehungen zwischen Aberglaube und Verbrechen pflegt man hauptsächlich an denjenigen Aberglauben zu denken, welcher Motiv zum Verbrechen ist oder das Verbrechen begünstigt hat. Man übersieht dabei aber, daß der Aberglaube nicht immer zu Verbrechen führt, sondern in vielen Fällen auch Verbrechen verhindert und in anderen Fällen zur Entdeckung der Verbrecher wesentlich mit beiträgt und oft auch Verbrecher veranlaßt, das Verbrechen wieder gut zu machen. Über die erste Kategorie dieses verbrechenfeindlichen Aberglaubens werde ich nächstens an dieser Stelle handeln [2]). Auch für die zweite Kategorie habe ich für einen Spezialfall eine Reihe von Materialien zusammengestellt und erläutert in einer Abhandlung über „Die praktische Bedeutung des grumus merdae“ [3]).

Auch für die dritte Gruppe habe ich zahlreiche Belege gesammelt, die ich in kurzem zusammenfassend zu behandeln gedenke. [4])

Hier will ich zusammenstellen und erläutern, was mir mittlerweile über Verbrecheraberglauben der zweiten Gruppe bekannt geworden ist.

---

1) Nach Schilderungen von Wiener und Berliner Blättern vom August und September 1907.

2) In einer Arbeit über „Diebstahl verhindernden Aberglauben“. Ein anderes Beispiel ist, daß manche Verbrecher aus abergläubischer Scheu vor den Folgen des Meineides verhindert werden, einen Meineid zu schwören.

3) Vgl. Bd. 23 (1906) S. 188/191.

4) In Betracht kommen vor allem die mystischen Prozeduren, durch die man glaubt einen Dieb entdecken oder bestrafen zu können und die tatsächlich oft genug den Erfolg haben, daß der Bestohlene sein Eigentum zurückerhält; vom ethnologischen Gesichtspunkt aus ist die Betrachtung dieser mystischen Zwangsmittel besonders interessant und lehrreich, weil sie uns einen Einblick gestattet in die ganz parallele Gestaltung des Rechtslebens der Naturvölker.

Zu den in meiner eben angeführten Abhandlung vermerkten Fällen, wo der abergläubische Brauch des grumus merdae unmittelbar zur Entdeckung des Täters geführt hat, vermag ich einige neue Beispiele hinzuzufügen.

Wie mir berichtet wird, kommt es in Mähren häufig vor, daß Verbrecher auf Tisch und Bank ihre Notdurft verrichten, um ihre Entdeckung zu hindern. „Manchmal aber schlägt es ins Gegenteil um, es wurden im Corpus delicti große Erbsen gefunden und diente dies als Beweisumstand“ [1]).

Ein anderer Fall spielte vor ungefähr drei Jahren in Thüringen. Auf einem Ort an der Ohrdruffer Landstraße war ein äußerst frecher Einbruch verübt worden. Der Täter hatte auf dem Steintisch der Gartenlaube seine Notdurft verrichtet. In den Exkrementen fanden sich zahlreiche Kirschsteine. Der äußerst findige Polizeikommissar Limberg in Gotha ermittelte nun, daß ein erst vor kurzem aus dem Zuchthaus entlassener Sträfling die Gepflogenheit hatte, die Kirschsteine immer mit zu verschlucken. Hierdurch sowie durch die frisch abgebrochene Taschenmesserspitze in einem von dem Einbrecher in den Fensterrahmen gebohrten Loch wurden Polizei und Staatsanwaltschaft auf die richtige Fährte gebracht und der Verbrecher seiner verdienten Strafe überliefert [2]).

Einen weiteren Fall berichtet Friedrich S. Krauß, der zweifellos beste Kenner des südslawischen Volkstums. Etwa im Jahre 1895 brach ein Chrowote (Kroat) bei einem aus Bosnien eingewanderten serbischen Bauern ein, der sich in einem kleinem Orte Slawoniens niedergelassen hatte. Als am nächsten Tag der Bauer samt seinen Leuten von dem Sippenfest heimkehrte, das er bei einem Freunde gefeiert hatte, fanden sie die Truhen geleert und auf dem Tisch einen großen Dreckhaufen, was sie als besonderen Schimpf auffaßten. Ihre chrowotischen Nachbarn beruhigten sie aber, indem sie ihnen mitteilten, daß Diebe stets ein derartiges Andenken zu hinterlassen pflegten. Als sich der Hausherr nun den grumus merdae näher ansah, entdeckte er in ihm zahlreiche Kirschkerne. Da es aber erst Frühsommer war und reife Kirschen noch selten waren, versuchte dieser ländliche Sherlok Holmes unter geschickter Ausnutzung dieses Indices den Täter zu ermitteln, für den er sonst keinerlei Anhalt hatte. Und tatsächlich gelang es ihm, auf dem Markt von Pozega

1) Briefliche Mitteilung vom k. k. Oberlandesgerichtsrat a. D. K. Buchberger (Graz-Ruberlberg).

2) Briefliche Mitteilung von Herrn Bürgermeister Thienemann (Netzschkau im Voigtlande.)

einen Kroaten aus Komusina zu ermitteln, der als einzigster reife Kirschen feilhielt! Es stellt sich heraus, daß der Gevatter des Kirschenverkäufers den Einbruch verübt hatte. Einzig und allein jener Bauer hatte damals reife Kirschen in seinem Garten und sein Gevatter hatte „nach chrowotischem Bauerngebrauch" auch die Kerne gierig mit verschluckt. „Der überwiesene Dieb gab die gestohlenen Sachen gutwillig heraus, weil ihn der Serbe sonst ermordet hätte. Die Angelegenheit glich sich dann in Frieden und Freuden durch Wahlverbrüderung aus und man schied in dickster Freundschaft von einander" [1]).

Schließlich wäre noch folgender Fall zu erwähnen, den mir ein Berliner Staatsanwalt aus seiner Praxis mitgeteilt hat. Drei gewerbsmäßige Verbrecher waren angeklagt, gemeinschaftlich einen Einbruch verübt zu haben. Zwei von ihnen konnten glatt überführt werden. Der dritte dagegen wäre vermutlich mangels Beweises freigesprochen worden, wenn nicht am Tatort drei Dreckhaufen gefunden wären. Hieraus folgerte der Staatsanwalt mit Recht, daß drei Personen an dem Einbruch beteiligt gewesen seien. Dieses Indicium genügte zusammen mit den übrigen, um den Gerichtshof auch von der Schuld des dritten Angeklagten zu überzeugen [2]).

Auch abgesehen von dem grumus merdae [3]), lassen die Verbrecher häufig absichtlich etwas am Tatorte zurück.

Sehr wertvoll sind eine Reihe hierher gehöriger Mitteilungen aus Serbien. In der ganzen Umgebung von Aleksinae glaubt man, wenn einer einen Menschen tötet, brauche er nur irgend ein Stück seiner Kleidung auf den Ermordeten zu werfen, dann könne ihn keiner

1) „Anthropophyteia-Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwicklungsgeschichte der geschlechtlichen Moral", herausgegeben von Dr. Friedrich S. Krauß, Bd. 4, (Leipzig 1907) S. 345 f. — Dieser Fall erinnert in gewisser Beziehung an den von Hans Groß („Handbuch für Untersuchungsrichter", 5. Aufl. München 1908, S. 227) mitgeteilten Prozeß Léotade. Hier wurde der Mörder dadurch entdeckt, daß man im Magen seines Opfers frische Feigen fand, die es damals aber erst in einem einzigen Garten gab. Hierdurch wurde man auf die richtige Spur geführt.

2) Nach einer freundlichen mündlichen Mitteilung von Herrn Staatsanwalt Toepfer in Berlin. Hiermit vergleiche man den Fall bei Hans Groß a. a. O. Seite 468.

3) Über den grumus merdae, über den ich schon verschiedentlich gehandelt habe — vgl. meine oben zitierte Abhandlung über seine praktische Bedeutung und die dortigen weiteren Angaben — habe ich eine Unmasse von Materialien gesammelt, größtenteils aus brieflichen und mündlichen Mitteilungen, vielfach auch aus Büchern, Zeitschriften, Akten und Zeitungsnotizen. Ich werde sie vermutlich in einem der nächsten Bände der „Anthropophyteia" veröffentlichen.

fangen. Vor ungefähr fünfundzwanzig Jahren ereignete sich folgender Fall, der diesen Glauben illustriert. Eines schönen Nachmittags geriet irgend ein Bauer aus der Umgegend von Soko Banja mit einem anderen Bauern in Aleksinac in einem Kaffeehaus in Streit. Das Kaffeehaus war sehr gut besucht. Ein Wort gab das andere, schließlich artete der Streit in Tätlichkeiten aus, der Bauer aus der Gegend von Soko Banja zückte sein Messer und tötete mit einem Stich seinen Gegner. Hierauf zog er seine Pelzmütze vom Kopf ab, warf sie auf den Getöteten, bahnte sich durch die umstehende Menschenmenge einen Weg und entfloh über den Marktplatz. Er entkam auch glücklich. Natürlich meinten die Leute, er wäre deshalb nicht eingefangen worden, weil er seine Mütze auf den Ermordeten geworfen habe [1]).

Der Gedanke, auf dem dieser Glaube beruht, tritt ja klar zutage. Es ist derselbe, auf welchen sich auch die Sitte des grumus merdae zurückführen läßt. Untergrund ist die alte ethische Anschauung, daß jedes Verbrechen eine Sühne erfordere [2]). Wie man aber vielfach die göttliche Strafe für einen Meineid glaubt abwenden zu können durch Gegenopfer und ähnliche Manipulationen, so glaubt man auch durch freiwilliges Opfer eines Teiles (Kot, Kleidungsstück usw.) sich aus dem Bann ziehen zu können, mit dem man sonst unauflöslich mit der verbrecherischen Tat verknüpft ist. Durch dieses freiwillige Opfer glaubt man entweder die Gottheit zu versöhnen oder aber auch sie geradezu zu zwingen den Täter im übrigen straffrei zu lassen [3]).

---

1) Briefliche Mitteilung von Herrn Professor Dr. Tihomir R. Gjorgjevic (Belgrad). Seine zahlreichen wichtigen Mitteilungen über kriminellen Aberglauben in Serbien hat mir der bekannte Wiener Folklorist Dr. Friedrich S. Krauß vermittelt, der auch die Güte hatte, das serbisch geschriebene Original mir zu übersetzen.

2) Hiermit soll nur gesagt sein, daß die Wirkung, die tatsächlich Gestaltung ethisch ist. Ich will dagegen durchaus nicht behaupten, daß diese Anschauung aus ethischen Erwägungen heraus entstanden sei. Hierher gehört besonders auch der universale Gedanke, daß ein Ermordeter keine Ruhe habe, bis er gerächt sei, daß er als Gespenst racheschreiend umherirre, bis die Bluttat gesühnt sei. Die Totenfurcht ist die Wurzel der Blutrache, welch in einem bestimmten Stadium der Rechtsentwicklung außerordentlich segensreich gewirkt hat, wie uns die ethnologische Jurisprudenz, insbesondere die Arbeiten von Post, Kohler, Steinmetz u. a. gezeigt haben.

3) Nachträglich finde ich in einem Referat von Dr. Weber in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“ Bd. 2 (1905) p. 330, über einen Vortrag, den Professor Dr. Hans Groß in der „Göttinger psychologisch-forensischen Vereinigung“ am 2. Juni 1905 über kriminellen Aberglauben ge-

Eine derartige Anschauung hat durchaus nichts Befremdendes, wenn man bedenkt, daß der Verbrecher vielfach zu Gott um das Gelingen seiner Mordtaten betet, an Schutzheilige der Verbrecher glaubt, regelmäßig beichtet und sonstige religiöse Handlungen ohne Heuchelei vornimmt, aus denen sich ergibt, daß er Religiosität und Verbrechen durchaus nicht für unvereinbare Gegensätze hält, vielmehr der Ansicht ist, daß ein ehrlicher Verbrecher ebenso wie jeder gläubige Angehörige einer anderen ehrbaren Zunft Anspruch hat, von Gott erhört zu werden [1]). Diese Anschauung erklärt auch den uns hier beschäftigenden Gedanken, daß ein Verbrechen eine Sünde ist, doch durch ein freiwilliges Opfer, zu dessen Annahme der liebe Gott verpflichtet ist, abgelöst werden kann.

Wenn nun allerdings auch in dem mitgeteilten speziellen Fall dieser Aberglaube nicht zur Entdeckung des Täters geführt hat, der Mörder vielmehr trotz der Gefährlichkeit der Situation glücklich entkommen ist, so liegt das natürlich nicht an der Wirksamkeit jenes Opfers, wie das Volk annimmt, sondern ist auf Rechnung des unberechenbaren Zufalls zu setzen, dessen sonderbare konservative Wirkung bezüglich des kriminellen Aberglaubens wir schon öfters Gelegenheit hatten zu konstatieren [2]). Es ist klar, daß durch das Zurücklassen eines Kleidungsstückes oder eines sonstigen Gebrauchsgegenstandes in der Mehrzahl der Fälle ein mehr oder minder sicherer Hinweis auf den Täter gegeben werden wird, und daß es hierdurch den findigen Kriminalbeamten fast immer gelingen wird, die Spur zu

halten hat, folgende Stelle: „Zum Verständnis desselben (nämlich des kriminellen Aberglaubens) ist aber erforderlich die Kenntnis der Geschichte des Aberglaubens und sie zeigt, daß viele solcher scheinbar unbedeutender Handlungen nichts anderes sind, als Reste uralter, manchmal sogar in die vorchristliche Zeit zurückgehender Gebräuche, wie z. B. die Gewohnheit, daß viele Verbrecher von ihrem Körper stammende kleine Bestandteile, wie Haare, abgeschnittene Nägel, Kot. etc. am Tatort zurücklassen. Historisch ist dies zurückzuführen auf die Gewohnheit, eine Art Sühnopfer für das Verbrechen zu bringen.“ Man vergleiche ferner die wertvollen Ausführungen von Reinhold Köhler in seinen „Kleineren Schriften“, Bd. 1 S. 168ff. Vgl. jetzt aber auch Näcke in Bd. 30 S. 174 dieses Archivs und meine Entgegnung ebendort S. 379f.

1) Über die Religiosität der Verbrecher habe ich außerordentlich reichhaltiges Material gesammelt, das ich in einem ausführlichen Aufsatz in einem der nächsten Hefte der „Zeitschrift für Religionspsychologie“ veröffentlichen werde. Vgl. auch meine in dem vorigen Heft des Archivs erschienene kleine Skizze über „Beten und Verbrechen.“

2) Vgl. meine kleine Skizze über „Die Tragik des Zufalls“ in der Belletristisch-Literarischen Beilage der „Hamburger Nachrichten“ vom . . . . . 1907. Eine Arbeit über „Die Psychologie des Aberglaubens“, in der auch dieses Kapitel eingehend besprochen werden wird, ist schon in Vorbereitung.

verfolgen und schließlich den Verbrecher zu entdecken [1]). Deshalb gehörte jener anscheinend negative Fall hierher.

Denselben Glauben können wir in Bosnien und der Herzegowina feststellen: „Nach dem Volksglauben wird der Mörder nach vollbrachter Tat vom Blute des Ermordeten derart angezogen, daß er sich vom Ermordeten nicht entfernen kann. Um dies zu können, müsse er einen ihm gehörigen Gegenstand, z. B. eine Flinte auf den Toten werfen" [2]). Hier tritt der oben angedeutete ursprüngliche ethische Gedanke von der Verstrickung des Verbrechers durch seine Tat noch klar hervor. Bemerkt sei noch, daß diese Anschauung vielleicht auf eine Beobachtung der jedem Kriminalisten bekannten Tatsache zurückzuführen ist, daß es Mörder meistens mit unwiderstehlicher Gewalt in die Nähe des Tatortes lockt, selbst mit Hintansetzung der persönlichen Sicherheit.

Dieser Glaube an das Sühnopfer ist aber nicht auf den südslavischen Kulturkreis beschränkt, sondern findet sich wenigstens in etwas abweichender Gestaltung, aber mit demselben Endeffekt anscheinend im ganzen europäischen Verbrechertum verbreitet, nämlich in der Art. daß man glaubt, ein blutiges Messer oder Beil bringe Unglück, weshalb man es am Tatorte zurücklassen müsse. Daß dies tatsächlich oft geschieht — ob aus jenen abergläubischen Motiven muß ich dahingestellt sein lassen, — ist wohl einem jedem mindestens aus Zeitungsberichten über Mordtaten bekannt. Interessant ist, daß mein erfahrener Gewährsmann ausdrücklich bestätigt, daß dadurch in vielen Fällen der Täter ermittelt werde [3]). Speziell für Sizilien wird uns dieser Glaube auch noch von anderer Seite berichtet. Hier glaubt man nämlich, daß der Mörder, welcher den Mordstahl behält, von einer unwiderstehlichen geheimnisvollen Macht in die Hände der Justiz getrieben wird [4]). Auch dieser Glaube scheint nur auf die

---

1) Vgl. auch die interessanten Ausführungen von A. Oscar Klaußmann „Der Aberglaube der Verbrecher" („Gesetz und Recht. Volkstümliche Zeitschrift für Rechtskunde." Jhg. V, Berlin 1903/04) S. 213.

2) Lilek „Familien- und Volksleben in Bosnien und in der Herzegowina" in der „Zeitschrift für österreichische Volkskunde" VI (1900) p. 221. — Daß in Bosnien und der Herzegowina Verbrecher aus dem fraglichen Aberglauben Gegenstände am Tatort lassen, hat mir der Schriftsteller Dr. Viktor Tausk, (Berlin), der früher dort als Richter und Rechtsanwalt tätig war, bestätigt.

3) Diese Nachricht, wie zahlreiche andere, verdanke ich dem jetzigen Schriftsteller Alfred Hafner (Hamburg), der als Fremdenlegionär, Journalist im Orient, türkischer Gendarmerieleutnant usw. reichlich Gelegenheit hatte, mit Gesindel aller Art in Berührung zu kommen und in ihre Gedankenkreise einzudringen.

4) Giuseppe Pitrè „Usi e costumi, credenze e pregiudizi del popolo si

Opferidee zurückgeführt werden zu müssen, der Gedanke scheint der zu sein, daß das unmittelbare Werkzeug der Freveltat als dasjenige, welches am innigsten mit der sündhaften Tat befleckt ist, nicht vom Toten wegkann, infolge dessen die Flucht des Mörders hindern oder zum mindesten sehr erschweren, ihm also jedenfalls Unglück bringen würde, weshalb man es als Opfer am Tatort zurücklassen muß. Vielleicht ist hierbei ferner noch der Gedanke wirksam, daß das am Mordstahl haftende Blut des Ermordeten als Seelenträger[1]) den Mörder der Nemesis überliefert: Der Ermordete ist in seinem Blute gleichsam noch lebendig, und solange das blutbefleckte Beil usw. beim Mörder ist, kann demzufolge der Geist des Erschlagenen Oberhand gewinnen über seinen Todfeind und seine Festnahme herbeiführen.

In den Abruzzen existiert folgende Variante dieses Glaubens: Wer einen Mord begangen hat muß von der Waffe oder von der Erde Blut seines Opfers lecken und dann das Mordinstrument nach der entgegengesetzen Richtung werfen, nach welcher hin er fliehen will. Tut er das nicht, so glaubt man in einigen Gegenden, daß er überhaupt nicht fliehen könne, und in anderen, daß er zum wenigsten nicht über einen Strom oder Gebirgsbach entkommen könne[2]).

Das Wegwerfen des Messers hat offenbar gleichfalls denselben Sinn des Sühneopfers. Hier wird die bannlösende Idee des Opfers noch verstärkt dadurch, daß das Messer nicht nur am Tatort zurückgelassen wird, sondern auch in der entgegengesetzten Richtung, nach der hin man fliehen will, fortgeschleudert wird. Hierdurch ist aber für den Kriminalisten ein weiterer Anhaltspunkt zur Entdeckung des Täters gegeben: Aus der Lage der Mordwaffe zur Leiche kann er auf die Richtung schließen, in welcher der Mörder aller Wahrscheinlichkeit nach zunächst geflohen ist. Was das zweite Moment, das Lecken von Blut des Opfers oder Essen eines Stückes Fleisch von dem Ermordeten anbetrifft, so vermute ich, daß hier der Gedanke

ciliano" IV (Palermo 1889) p. 468 No. 68 unter Hinweis auf Pastelli „Credenze", (Palermo 1887) p. 39.

1) Vgl. hierzu Wilhelm Wundt „Völkerpsychologie" Bd. 2 „Mythus und Religion", Teil 2 (Leipzig 1906) S. 15/17.

2) Gennaro Finamore „Tradizioni popolari Abruzzesi" (Torino, Palermo 1894) p. 101 No. 41. — Fließende Gewässer gelten öfters im Volksglauben als eine Grenze mit besonders mystischer Kraft. Ich verweise z. B. auf das Lebascha-Orakel in Abessinien, wobei man glaubt, daß das Marschieren über Wasser die Unterbrechung der hellscherischen Ekstase zur Folge habe: Vgl. Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie" (2. Aufl. Leipzig 1904) p. 348 f. Über die geisterabwehrende Kraft des Wassers vgl. auch Felix Liebknecht. „Zur Volkskunde". (Heilbronn 1879) S. 317 und H. v. Wlislocki „Volksglaube u. Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen" (Berlin 1893) S. 23.

zugrunde liegt, daß der Mörder durch Trinken von Blut des Opfers, welches ja nach primitiven Anschauungen vielfach als Sitz der Seele gilt und analog auch durch das Essen von Fleisch den Toten in sich aufnimmt: Von dem Körper des Erschlagenen kann er sich dann ruhig entfernen, ohne von einer unsichtbaren Macht festgehalten zu werden, da er ja die Seele des Toten bei sich trägt, sich ihrer bemächtigt hat. Wie dem nun auch sein mag: Die Hauptsache ist, daß uns auch hier bestätigt wird, daß jene abergläubische Prozedur öfters zu Entdeckung des Mörders führt, da die Blutspritzer den Täter verraten.

Den gleichen Brauch, den wir soeben aus den Abruzzen kennen gelernt haben, üben auch die Montenegriner: „Wenn sie beim Ansturm einen Türken oder Arnauten das Haupt absäbeln, lecken sie das Blut vom Jatagan ab, in der Meinung, das Blut werde ihnen sodann nicht in die Füsse herabsteigen d. h. sie werden die Geistesgegenwart nicht verlieren. Es graut ihnen nicht im mindesten vor moslemitischem Blute; denn sie sagen, das Blut Ungetaufter sei so viel, wie das von Böcken; auch haben sie den Brauch, neben den umgekommenen Moslem ein Stückchen Brot oder ein bischen Salz und ein Messer hinzulegen, „des Friedens wegen“ [1]).“ Diese Sitte dürfte gleichfalls auf die entwickelten Gedanken zurückgehen. Daß auch Brot oder Salz neben den Leichen zurückgelassen wird, dürfte damit zu erklären sein, daß durch diese Gegenstände, die allgemein als geweiht gelten, der Tote gebannt werden, unschädlich gemacht werden soll. Die Begründung des Brauches, daß er „des Friedens wegen“ befolgt werde, dürfte so zu verstehen sein, daß sich der Montenegriner dadurch Frieden vor der Rache des getöteten Feindes zu sichern glaubt, und nicht etwa dahin aufzufassen sein, daß durch Brot und Salz die Ruhe des Toten, gewissermaßen sein ewiges Seelenheil gesichert werden soll: Hierfür spricht einmal das sonst nicht verständliche Zurücklassen des Messers — der Mordwaffe — ferner die für das Blutablecken gegebene Begründung und schließlich die Mißachtung der Mohammedaner, die als Nichtchristen als Feinde Gottes angesehen werden, deren Blut nicht mehr gilt als das Blut der Böcke.

Demselben Autor verdanken wir die Notiz, daß in Serbien,

---

1) Diese Mitteilung wird wörtlich verdeutscht wiedergegeben aus einem serbischen Aufsatz von S. Trojanovic von Friedrich S. Krauß, dem unermüdlichen Erforscher südslawischen Volksglaubens in seinem neuesten umfangreichen Werk „Slawische Volksforschungen. Abhandlungen über Glauben, Gewohnheitsrechte, Sitte, Bräuche und die Guslarenlieder der Südlawen“ (Leipzig 1908) S. 159. — Dieses hervorragende Buch ist eine wahre Fundgrube für jeden, der sich mit dem kriminellen Aberglauben befaßt.

speziell im Masurer Bezirk, ein Wegelagerer, der einen Menschen tötet, ein wenig von dem Blut des Erschlagenen kostet, weil er glaubt, „es werde ihn das Blut des Gemordeten nicht ereilen“ [1]). Schon vorher war mir dieser Brauch durch eine briefliche Mitteilung speziell für Nio bekannt geworden [2]).

Denselben Gedanken finden wir lebendig in Süditalien. Hier glaubt man noch heutigen Tages, ein Mörder könne nur dann entkommen, wenn er von dem Blut seines Opfers etwas auflecke oder sich mit ihm beschmutze: „a superstition which, in these days, has sometimes the contrary effect of leading to his discovery“ [3]).

Dieser Glaube ist in Italien weit verbreitet, unter anderem auch unter den Camorristen [4]). Ein anderer Gewährsmann, der den Brauch gleichfalls für diesen Verbrecherbund bezeugt, spricht davon, daß der Mörder das Blut des Ermordeten aus seiner Handfläche trinkt, sowie davon, daß es ihm nicht nur Straflosigkeit sichere, sondern auch größere Kraft bei der Flucht verleihe [5]). Wenn hier der Volksglaube richtig wiedergegeben ist, so ragt hier offenbar ein weiterer Vorstellungskreis hinein: Der universale, auch heute noch nicht ausgestorbene Glaube nämlich, daß der Genuß von Menschenblut oder Menschenfleisch außerordentlich kräftigend sei, ja allerlei Zaubermacht übertrage [6]). Daß von den Mordwaffen italienische Mörder das Blut

1) Krauß eod. 2) Briefliche Mitteilung von Tihomir Gjorgjevics.

3) E. S. Hartland „The legend of Perseus“ II (London 1895) p. 245 f. Dort ist auch gesagt, daß ein gewisser Dr. M. Pasquale in einer — nicht näher bezeichneten — „Rivista“ I 640 mehrere Fälle anführe. — Vgl. auch E. Ferri „Religion und Verbrechen“ in der „Zukunft“ (Berlin), Jhg. VII Nr. 40 p. 28 ohne Quellenangabe. —

4) Teodoro Rovito „I delitti della camorra“ in der „Rivista per tutti“ Anno IV Nr. 12 (30. Juni 1906, Milano.) p. 14. Dies Heft wurde mir von Professor Giorgio del Vecchio (Sassari) übersandt. „L'assassino che avrà succhiato una gocciola di sangue della propria vittima non sarà arrestato“ bemerkt de Blasio „La superstizione nei camorristi“ („Archivio di psichiatria“ Bd. 18, 1897) S. 343.

5) Francesco Cascella „Il brigantaggio“ (Aversa 1907). S. 106.

6) Vgl. H. Kern „Menschenfleisch als Arzenei“ (Festgabe zur Feier des 70. Geburtstages von Professor Ad. Bastian, Leiden 1896), S. 37|41. Hermann L. Strack „Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit“ (5. Aufl. München 1900). Hugo Magnus „Die Organ und Blut-Therapie“ (Breslau 1906). M. Höfler „Die volksmedizinische Organotherapie (Stuttgart, Berlin, Leipzig 1908), sowie meine Abhandlung „Der kriminelle Aberglaube in seiner Bedeutung für die gerichtliche Medizin“ („Ärztliche Sachverständigen-Zeitung“ Berlin 1906, Nr. 16 ff.) §§ 11, 14, 15 und mein soeben erschienenes Buch über „Verbrechen und Aberglaube. Skizzen aus der volkskundlichen Kriminalistik“ („Aus Natur und Geisterwelt“ Bd. 212, B. G. Teubner, Leipzig, 1908) § 8,9.

ablecken, um sich ungehinderte Flucht und Straflosigkeit zu sichern, erwähnt noch ein anderer Schriftsteller [1]).

In dieser Form ist der Verbrecheraberglaube bisher, soweit mir bekannt, nur aus Italien und von den Südslawen bekannt geworden, womit freilich noch nicht gesagt ist, daß er nicht auch anderwärts bestehen oder doch sich jeder Zeit entwickeln kann, da die ihm zugrunde liegenden Volksanschauungen allgemein verbreitet sind.

In ähnlicher Gestaltung können wir aber auch heute schon den Brauch bei anderen Völkern nachweisen. Bei den Eskimos sichern sich diejenigen, die als Bluträcher ihren Blutfeind töteten ebenso wie die Mörder dadurch vor der Rache des Toten, daß sie ein Stückchen von der Leber oder dem Herzen des Feindes essen [2]). Der Raub-

1) Gaetano Amalfi „Superstizione e diritto penale" (Estratto dalla „Scintilla giudiziaria" anno II n. 35, Napoli 1907) S. 9. — Die mir vom Verfasser freundlichst übersandte Arbeit ist im wesentlichen ein ausführliches Referat über meine im „Schweizer Archiv für Volkskunde" (Basel 1906 S. 22–44) veröffentlichte Abhandlung, für das ich dem Verfasser zu großem Dank verpflichtet bin. Amalfi bringt aber auch verschiedene neue Materialien bei. Nebenbei sei bemerkt, daß er anzunehmen scheint, das Bluttrinken bei einem Mord habe stets den Aberglauben als Motiv, sei niemals Zeichen der Grausamkeit. Dies ist aber irrig. Man vergleiche die Beispiele bei Stoll a. a. O. S. 635 f. und bei Krauß „Slawische Volksforschungen" S. 161 ff. Vgl. auch Fridtjof Nansen „Eskimoleben" (Leipzig und Berlin 1903) S. 184. Mehrere derartige Fälle, die in den letzten Jahren in den Zeitungen standen und sich besonders auf Italien und Serbien bezogen, habe ich gesammelt: Es verhält sich hier ebenso, wie mit den von Dieben zurückgelassenen Kothaufen: Vielfach freilich ist Aberglaube das Motiv, vielfach aber auch Niedertracht, Rachsucht, Zerstörungswut usw. Diese beiden Beispiele zeigen, wie vorsichtig man bei der Erforschung des kriminellen Aberglaubens vorgehen muß, um nicht irriger Weise einen konkreten Fall auf ein abergläubisches Motiv zurückzuführen, während in diesem speziellen Falle in Wirklichkeit ein ganz anderer Gedanke maßgebend gewesen ist. Bei folgendem von Trede „Das Heidentum der römischen Kirche, Bilder aus dem religiösen und sittlichen Leben Süditaliens", Bd. 3 (Gotha 1890) S. 94 f., berichteten Fall kann es zweifelhaft sein, ob wir es mit Kannibalismus aus Aberglauben oder aus Rache zu tun haben. In Monterotondo, nahe bei Rom, ermordete im Jahre 1882 ein Schlächter Tozzi einen Konkurrenten, der sich um seine jüngste Tochter bewarb, aus Geschäftsneid. Den Leichnam zerstückelte er mit Hülfe seiner Verwandten. „Das Blut haben sie in ein Gefäß gesammelt, haben es gekocht und dann verkauft, vorgebend, es sei Blut von Lämmern. Was sie mit dem Herzen und anderen inneren Teilen des Ermordeten getan, steht ebenfalls fest und errinnert an gewisse Bräuche wilder Stämme." Auch die Nachrichten, die uns Alonzi „Vestigia di cannibalismo in Sicilia" („Archivio di psichiatria", Bd. IX, 1885) S. 552 über das Bluttrinken sizilianischer Mörder gibt, lassen des Motiv nicht klar erkennen.

2) S. R. Steinmetz „Endokannibalismus" („Mitteil. der Anthropologischen Gesellschaft in Wien" Bd. 26, Wien 1896) S. 15. — Nebenbei sei bemerkt, daß die

mörder Dallian der am 23. Juni 1865 von dem Schwurgericht zu Elbing zum Tode verurteilt wurde, hatte sich aus dem Fett seines Opfers nicht nur ein Diebslicht verfertigt, sondern auch die übriggebliebenen Grieben aus dem ausgebratenen Bauchstück aufgegessen da er des Glaubens war, daß, wenn der Mörder ein Stück aus dem Leibe seines Opfers ausschneide, brate und verzehre, er Ruhe in seinem Gewissen finde und der Untat nicht mehr gedenke[1]). Auch der Mörder Bliefernich, gegen den in Oldenburg im Jahre 1888 verhandelt wurde und der wegen Ermordung zweier kleiner Mädchen zum Tode verurteilt, aber zu lebenslänglichem Gefängnis begnadigt wurde, hat vermutlich aus der einen Leiche ein Stück Fleisch, das nirgends aufgefunden werden konnte, herausgeschnitten und verzehrt, vielleicht, um allerlei Zauberkräfte teilhaftig zu werden, vielleicht aber auch, um der Rache des Opfers zu entgehen[2]).

Auf die Idee des Sühnopfers läßt sich eine Reihe anderer Fälle zurückführen. Einst setzte ein Frauenzimmer ihr zehn Monate altes Kind in bitterkalter Winternacht auf die Landstraße; neben ihm ließ sie ihre Schuhe zurück, in der Hoffnung, ihr Name werde dann nicht ermittelt werden können. Indessen wurde das Frauenzimmer gerade mit Hilfe dieser Schuhe binnen kurzem ausfindig gemacht, da sich der Ortsschuhmacher erinnerte, für wen er seinerzeit die Schuhe angefertigt hatte[3]). Daß hier gerade die Schuhe zurückgelassen wurden, scheint mir auf der Gedankenverbindung zu beruhen, daß dann die Fußspuren nicht erkannt, also auch nicht ermittelt werden konnte, wohin die Frau gegangen sei. Vielleicht ist auch der Gedanke maßgebend, daß die Mutter sich sonst von dem Kinde nicht hätte trennen können, daß die Füße sie nicht fortgetragen hätten. Um sich von dieser mystischen Fessel zu befreien, mußte

Begründung, die Steinmetz seiner Auslegung des Zitates von Crantz S. 193 gibt, nicht stichhaltig ist: Daß die Verwandten eines Ermordeten nicht den Mut haben, den Mörder anzugreifen, wenn er ein Stückchen Herz oder Leber seines Opfers gegessen hat, ließe sich nämlich sehr wohl auch so erklären, daß die Bluträcher glauben, der Mörder habe dadurch übernatürliche Kraft gewonnen oder auch, der Ermordete sei dadurch mit ihm gewissermaßen eins geworden, sodaß sie bei einen Angriff auf den Mörder zugleich auch die Seele ihres erschlagenen Verwandten treffen würden.

1) Mannhardt „Die praktische Bedeutung des Aberglaubens" (Berlin 1879) S. 21 f. —

2) Ich habe die Akten dieses offiziell als „Lustmord" qualifizierten Mordes durchgearbeitet und hoffe in einiger Zeit darüber eine Abhandlung veröffentlichen zu können. Vorläufig vergleiche A. Jahn in der „Zeitschrift für Ethnologie" 1889 S. 135.

3) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" p. 130.

sie ihre Schuhe zurücklassen und konnte nun ungehindert weitergehen. Interessant ist für diesen Fall folgende Sage aus Schwaben. In Osternach war ein Bauer, der etwas konnte, der mit den Geheimnissen der Zauberkünste wohlvertraut war. Er schickte seine beiden Dienstknechte in den Garten eines anderen Bauern, der Diebe bannen konnte, d. h. durch Zauberformeln, die er gemurmelt hatte, bewirken konnte, daß die Diebe den Tatort nicht verlassen konnten. Gegen dieses Bannen gibt es aber für kundige Leute ein Gegenmittel. „Es werde ihnen gewiß nichts geschehen, wenn sie seinen Rat befolgten, sagte er ihnen. Er hieß sie nämlich alte Schlorken (Schleppschuhe) mitnehmen und diese wegwerfen, sobald sie spürten, daß sie nicht mehr vorwärts könnten." So kam es auch: Nach dem die Obstdiebe sich ihrer Schuhe entledigt hatten, konnten sie barfuß heimeilen [1]). Bei ausgesetzten Kindern werden vielfach, wenn nicht meistens, irgend welche Gegenstände zurückgelassen. Manchmal sicherlich, weil die Mutter hofft, in späteren glücklicheren Tagen imstande zu sein, ihr Kind wieder annehmen und durch die betreffenden Sachen als ihr Kind erkennen zu können. Manchmal aber glaube ich auch aus dem bezeichneten Aberglauben. Interessant in dieser Beziehung ist, daß wir aus Terenz erfahren, daß schon im alten Rom abergläubische Eltern ihren Kindern ein Kleinod oder andere Kostbarkeiten in ihre Windeln legten, falls sie ihr Kind aussetzten; sie taten das, damit das Kind, im Falle es sterben würde, nicht gänzlich seines Anteils am elterlichen Vermögen beraubt sei [2]). Auch hier scheint mir die Idee des Opfers zugrunde liegen: Das Kind hat Anspruch am Vermögen der Eltern; würde man es aussetzen, ohne ihm irgend einen Wertgegenstand — am besten wohl einen, der in besonderer persönlichen Beziehung zu dem Aussetzender steht: Getragener Ring — mitzugeben, und würde das Kind dann sterben, so hätte es im Grabe keine Ruhe, da es ungerecht behandelt ist, und würde seine Eltern belästigen. Mit einem

1) Anton Birlinger „Sagen, Legenden, Volksaberglaube" Teil 1 Wiesbaden 1874. S. 114.

2) Terentins (Heantontimor. Akt. III Szen. V): „ . . . ut stultae et miseraer omnes sumus Religiosae. cum exponendam do illi, de digito annulum Detraho; et cum dico ut una cum puella exponeret; Si moreretur, ne expers partis esset de nostris bonis." Zitiert bei (Ernst Urban Keller) „Das Grab des Aberglaubens", Frankfurt und Leipzig, Bd. 1, (1777) p. 14. — Vgl. auch das estnische Märchen „Der Tontlawald" (Kreutzwald „Estnische Märchen", aus dem Estnischen übersetzt von F. Löwe, Halle 1869, p. 73), wo eine gütige Fee, die ihr Pflegekind wieder in die Welt lassen muß, ihr einen goldenen Siegelring an den Finger steckt und eine kleine goldene Schachtel am seidenen Bande um den Hals hängt.

freiwilligen Opfer glaubt man alle Ansprüche des Kindes abzulösen, wohl in der Meinung, daß, wenn ein Teil freiwillig gegeben sei, nicht der Rest noch erzwungen werden könne.

Auch ein freiwilliges Opfer ist es, wenn der Verbrecher einen blutigen Händeabdruck absichtlich am Tatort zurückläßt, mag er nun die Hände in das Blut des Opfers getaucht, oder sich seine eigenen zerschnitten haben. So wurde in einem Falle der Abdruck einer mit Blut beschmierten Hand vorgefunden. Hieraus schloß man, der Täter habe entweder seine Hand mit Blut besudelt oder sie zerschnitten. Bei seiner Verhaftung bekannte er, sich die Hand vorsätzlich zerschnitten zu haben, um eine derartige Spur hinterlassen zu können [1]). Der blutige Händeabdruck vertritt nach dem primitiven Denken als „external soul" den Menschen selber, oder richtiger, beide werden indentifiziert: Daß zwischen beiden ein ungeheurer Unterschied ist, kommt in diesem Entwicklungsstadium menschlichen Denkens der der Psyche gar nicht zum Bewußtsein. Andere Ausflüsse dieses Gedankenganges sind z. B., daß man glaubt, wenn man die Länge eines Menschen gemessen hat, den Menschen selber in der Gewalt zu haben, oder wenn man auf seinen Schatten tritt, ihm selber zu schaden, oder wenn man einen andern anspeit, die eigne Kraft und die eignen Qualitäten auf ihn zu übertragen, oder wenn man mit Teilen seines Körpers, wie abgeschnittenen Haaren oder Nägeln, gewisse magische Zauberprozeduren vornimmt, ihm selber schaden zu können usw. Sicherlich werden wir auf diesen Gedankengang auch ein gut Teil der hinterlassenen Spuren zurückführen dürfen, während ein anderer Teil, vielleicht bei weitem der größte, natürlich gegen Willen des Täters hinterlassen ist. Gerade die absichtlich hinterlassenen Fingerspuren sind heutzutage besonders wichtig, wo der gesamte Erkennungsdienst unter das Zeichen der Daktyloskopie zu treten beginnt.

Daß Verbrecher häufig am Tatorte irgend etwas zurücklassen, weiß jeder Kriminalist. Wenngleich oftmals diese Sachen nur infolge nervöser Aufregung vergessen sind, so werden sie ebenso sicher oft absichtlich als Sühnopfer zurückgelassen, wie schon die bisherigen Mitteilungen erwiesen haben und wie zwei weitere Gewährsmänner auch aus Österreich [2]) sowie aus dem Rheinland, Westfalen und Lippe [3]) berichten. Für Österreich wird noch besonders

1) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" p. 130.

2) Briefl. Mitteilung von Landgerichtsrat Buchberger (Graz-Rubberlberg).

3) Briefliche Mitteilung von Lehrer K. Wehrhan (Elberfeld), Schriftführer des „Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde".

erwähnt, daß dies besonders von Gewohnheitsverbrechern geschieht, beide aber betonen, daß möglichst wertlose Sachen zurückgelassen werden, der deutsche Gewährsmann noch mit dem Zusatze, „deren Herkunft sich nicht verfolgen und nachweisen läßt.“ So scheint es also, als ob die Gauner doch schon gemerkt haben, daß sie durch dies Sühnopfer oft genug sich selber verraten und nun diese Gefahr mindern wollen.

Nun wollen wir noch einige Fälle von Verbrecheraberglauben herausgreifen, der nicht auf die Opferidee zurückgeht, sondern seinen eignen Sinn hat.

Die Zigeuner glauben, nach einen Mord die Verzeihung Gottes zu erlangen, wenn sie ein Jahr lang dasselbe Hemd tragen, das sie bei Verübung des Verbrechens anhatten [1]). Daß zur Erreichung gewisser Wünsche auf mystischem Wege das Hemd eine gewisse Zeit nicht gewechselt werden darf, ist ein uns auch sonst bekannter Gedanke [2]). Hier ist wichtig festzustellen, daß dieser Aberglaube insofern die Entdeckung des Mordbuben begünstigt, als am Hemd sich oft Blutspritzer finden werden und daß durch jene abergläubische Meinung der Zigeuner verhindert wird, dies wichtige Indizium zu vernichten.

Für die Zigeuner können wir auf Grund der ausführlichen Mitteilungen des besten Kenners des Volksglaubens der Zigeuner, insbesondere der südslawischen, noch eine große Anzahl anderer Indizien anführen, deren Beobachtung teils zur unmittelbaren Entdeckung des Verbrechers führen kann, teils wenigstens zu der Gewißheit, daß die Tat von Zigeunern begangen ist. Hierher gehören folgende Bräuche und Anschauungen, die alle mit dem Blutzauber in Zusammenhang stehen.

Wer Eßwaren stehlen will, ritzt sich auf den linken Handrücken ein Doppelkreuz und leckt das hervorquellende Blut auf. Dann wird ihm der Diebstahl gelingen und er wird die gestohlenen Eßwaren in Ruhe verzehren können [3]). Hier liegt anscheinend eine Verquickung christlichen Aberglaubens (Kreuzform des Einschnittes) mit dem altheidnischen Glauben an die Zauberkraft menschlichen Blutes vor.

Wer einen nächtlichen Einbruch beabsichtigt, der reibe die Füße bis zu den Knöcheln mit dem ersten Menstruationsblute einer Jungfrau

---

1) Cesare Lombroso „L'uomo delinquente“, quarta ed. Torino 1889, vol I p. 436.

2) Vgl. meine Abhandlung „Schubert gegen Götze: Eine Klage wegen angeblicher Hexerei“ (Archiv f. Krim.), wo ich diesen Brauch ausführlich bespreche.

3) H. v. Wlislocki „Menschenblut im Glauben der Zigeuner“ in „Am Urquell“ III 1892 p. 63.

ein; so lange das Blut an seinen Füßen haftet, bleibt er vor Entdeckung gesichert. Folgender Fall zeigt, welche praktische Bedeutung die Kenntnis dieses und ähnlicher Bräuche haben kann. Am 4. Dezember 1884 fingen die slowakischen Bauern der Ortschaft Nadabula in Nordungarn einen Zigeuner ab, dessen Füße mit Blut bedeckt waren. Zufälligerweise hatten die Bauern dies entdeckt und konnten sich die Sache nicht erklären. Sie glaubten, der Mann habe einen Mord begangen. Vor dem Dorfrichter sagte der Gefangene aus, er habe Gliederreißen und reibe sich mit dem Blut die Füße ein, um dies Übel los zu werden. Er wurde freigelassen und stahl daraufhin in der folgenden Nacht in der Nachbargemeinde Betler zwei abgeschlachtete Schweine [1]).

Eine wichtige Rolle im Diebsglauben der Zigeuner spielt das sogenannte „Sprungpulver" (hatyado praho), d. h. ein Pulver, das dem Diebe beim Entspringen behilflich ist. Es besteht aus dem getrockneten Blut eines im Wochenbett gestorbenen Weibes [2]). Dieses Sprungpulver streuen z. B. die südungarischen Wanderzigeuner auf die Tor- oder Türschwelle des Hauses, aus dem sie demnächst etwas „ausführen" wollen [3]). Eignes Blut mit etwas Sprungpulver vermischt und damit an die Stelle, woher man etwas gestohlen hat, ein Kreuz und darüber ein Punkt gemacht, soll nach zigeunerischem Diebsglauben den Verdacht vom Täter ablenken. Ein derartiges Zeichen fand man im Sommer 1891 auch im siebenbürgischen Badeort Jegenye noch ganz frisch und feucht an einen Pfosten gemalt, als wenige Stunden vorher von diesem Pfosten durch Wanderzigeuner ein Pferdegeschirr entführt war. In Siebenbürgen ist dieser Diebsglauben unter allen Zigeunern verbreitet. Die serbischen und bosnischen Zigeuner setzen der Blutmischung auch noch etwas Fett von einem weißen Hunde bei, womit sie dann an den Ort des vollzogenen Diebstahls ein Doppelkreuz hinmalen [4]).

Eine andere Salbe wird folgendermaßen bereitet: Blut von einem totgeborenen Kinde und das Blut, das der Gebärerin nach der verunglückten Geburt entströmt, wird mit den männlichen und weiblichen Geschlechtsteilen zweier krepierter Hunde in der Johannis- oder Thomasnacht zu einem festen Brei gekocht. Hiermit schmiert man sich die Hände ein, wenn man auf Diebstahl ausgeht und sagt dabei

1) eodem.
2) v. Wlislocki a. a. O. p. 64.
3) eodem.
4) a. a. O. p. 65.

einen Zauberspruch her [1]). Bevor der ungarische Zigeuner auf ein gestohlenes Pferd steigt, beschmiert er mit dieser Salbe die Innenseite seiner nackten Beine und ebenso die beiden Flanken des Pferdes und spricht beim Besteigen des Pferdes den gleichen Zauberspruch [2]).

Ähnlich ist der Gebrauch des „Nachzugpulvers" (palal pisdipnakro praho), das aus dem getrockneten Blute eines gestohlenen Tieres gewonnen wird und das seinen Namen daher hat, daß man meint, das Tier, aus dessen Blut das Pulver gefertigt sei, ziehe andere Tiere hinter sich her, erleichtere den Zigeunern das Stehlen weiterer Tiere. Mit diesem Pulver wird beispielsweise das Futter solcher Tiere bestreut, welche man früher oder später zu stehlen beabsichtigt. Auch streuen sich türkische Wanderzigeuner dies Pulver in die Fußbekleidung, wenn sie auf Diebstahl ausgehen, weil sie glauben, das gestohlene Tier werde dann willig folgen [3]).

Schließlich sei noch angeführt, daß wenn ein ungarischer Zigeuner wegen Diebstahls verfolgt wird, er sich vor seinen Verfolgern dadurch sichern zu können glaubt, daß er sich im Laufe in die linke Hand ritzt und das vorquellende Blut an einen beliebigen Gegenstand schmiert, indem er vorwärts eilend ruft: „Sprich für mich!" Je mehr derartiger Narben ein Zigeuner Ungarns aufweisen kann, desto mehr Achtung genießt er bei seinen Stammesgenossen wegen seiner „lieben Hand", d. h. wegen seiner Geschicklichkeit im Stehlen [4]).

Daß alle diese Mittel gegebenenfalls praktisch bedeutsam werden können, liegt auf der Hand und braucht nicht näher auseinander gesetzt zu werden. Es genügt im allgemeinen darauf hinzuweisen, daß bei ihrer Kenntnis oft ein Diebstahl wird verhindert werden können, oder wahrscheinlich erscheinen wird, daß ein konkretes Verbrechen von Zigeunern begangen ist, oder auch der Verdacht gegen bestimmte Zigeuner gelenkt werden wird oder gewisse Zigeuner als gefährliche Individuen gekennzeichnet werden, ohne daß irgend ein konkretes Verbrechen ihnen nachgewiesen werden kann. Aber auch insofern kann der Glaube der Verbrecher an ihre Talismane den Kriminalisten in die Hände arbeiten, als die Verbrecher, die im glücklichen Besitze eines derartigen Talismans sind, oft die nötige Vorsicht außer Acht lassen und so leichter gefaßt werden. So wurden im Jahre 1900 auf dem Jahrmarkt im russischen Dorf Rostowskoe zwei Diebe ergriffen, die mit unglaublicher Frechheit gestohlen hatten.

1) a. a. O. p. 65 f.
2) a. a. O. p. 66.
3) a. a. O. p. 64.
4) a. a. O. p. 66.

Ein Katzenknochen, den man in ihren Kleidern fand, und den sie für einen sicheren Talisman hielten, hatte sie allzu kühn gemacht [1]).

Praktische Bedeutung kann aber fast ein jeder der zahlreichen abergläubischen Verbrecherpraktiken gewinnen, so der Glaube an das Diebslicht, die Diebshand, Gebrauch von Himmelsbriefen, Sargnägeln, Stechapfelsamen usw. usw., indem ihr Vorfinden bei einem verdächtigen Individuum ein gewisses Indicium liefert, auch wenn dem Betreffenden die Bedeutung des Aberglaubens auf den Kopf zugesagt wird, mancher leichter zu einem Geständnis gebracht werden kann. Insofern ist eine jede Mitteilung über Verbrechertalismane und sonstigen Verbrecheraberglauben auch von unmittelbarem praktischen Wert.

Aber auch manch' anderer Aberglaube kann unter Umständen zur Aufklärung eines Verbrechens wesentlich beitragen. So berichtet uns ein erfahrener Schriftsteller, daß abergläubische Verbrecher, wenn sie im Begriff, ein Verbrechen auszuführen, ein altes Weib, einen weißen Schimmel oder ein sonstiges ungünstiges Vorzeichen erblickten, oft genug das geplante Verbrechen aufgaben und daß „wiederholt sehr gewandte und geübte Verbrecher durch solche unglücklichen Begegnungen in eine derartige Mißstimmung und Mutlosigkeit gerieten, daß sie ihre ganze Geschicklichkeit und Vorsicht bei Begehung von Einbrüchen vergaßen und dadurch abgefangen wurden" [2]). In gewisser Hinsicht gehört hierher vielleicht auch die Erfahrung, daß hartnäckig leugnende Verbrecher durch Träume zu einem offenen Geständnis veranlaßt worden sind [3]).

Ein interessanter Aberglaube, der dazu dienen kann, festzustellen ob ein Ertrunkener Selbstmord begangen hat oder ob er ermordet worden ist, ist folgender. Es herrscht vielfach der Glaube, man müsse einem Gestorbenen sofort die Augen zudrücken, sonst warte er noch auf einen oder hole jemand nach [4]). In Posen meint man, wenn ein eben Gestorbener noch einmal die Augen aufmache und einen der Anwesenden ansehe, so werde dieser bald sterben. Sind die Augen des Verstorbenen nicht ganz geschlossen, so stirbt bald wieder jemand. Die Augen des Toten müssen zugemacht werden, sonst ziehen sie mehrere Sterbefälle nach sich [5]). Bei den Bulgaren

---

1) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen", loc. cit. p. 276.

2) Klaußmann a. a. O. S. 112.

3) Derselbe S. 212 f. —

4) Wuttke „Der deutsche Volksglauben der Gegenwart" dritte Bearbeitung von Elard Hugo Meyer Berlin 1900 § 725, vergleiche § 298.

5) Knoop „Aberglaube und Bräuche aus der Provinz Posen, „Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde" S. 74 Nr. 71, 72, 73.

heißt es, wenn der Tote mit dem starren Auge auf einen Lebenden hinblicke, so müsse dieser ihm gar bald ins Jenseits nachfolgen[1]). Ähnlicher Aberglaube ist weit verbreitet. Dieser Volksglaube steht mit dem Vampirglauben in Verbindung, insofern als man glaubt, der Tote, dessen Augen nicht geschlossen seien, werde ein Vampir, ziehe die Lebenden nach sich. Um dies zu verhindern, schließt man nicht nur die Augen der Gestorbenen, sondern legt ihnen auch noch eine Münze auf das Auge. Es ist dies die bekannte Totenmünze. Da die Verbrecher vielfach sehr abergläubisch sind, und da das gebrochene Auge eines Gestorbenen auf den Mörder im allgemeinen erst recht einen unangenehmen Eindruck machen muß, so läßt sich schon a priori vermuten, daß mancher Mörder, der sein ahnungsloses Opfer ins Wasser gestoßen hat, versuchen wird, ihm das Auge zuzudrücken. Da aber bei Ertrunkenen die Augen offen bleiben, geben die geschlossenen Augen einer Wasserleiche stets einen Hinweis darauf, daß sich jemand nach dem Tode des Betreffenden mit der Leiche beschäftigt hat. Vielfach wird dies, wie bemerkt, auf obigen Aberglauben zurückgehen, möglicherweise kann allerdings auch jemand, der die Leiche des vielleicht durch Selbstmord Geendeten gefunden hat, ihr aus Pietät die Augen zugedrückt haben.

Hiermit sei die Abhandlung, die ich schon vor mehr als zwei Jahren begonnen habe, vorläufig geschlossen. Ich bin mir wohl bewußt, daß die hierher gehörigen Materialien nur zum Teil beigebracht sind, und hoffe auf Grund weiterer Forschungen nach Jahr und Tag Ergänzungen über dieses interessante Kapitel des kriminellen Aberglaubens bringen zu können, das die praktische Bedeutung unserer Studien klar erkennen läßt.

---

1) Adolf Strauß. Die Bulgaren. „Ethnographische Studien." (Leipzig 1898) S. 427.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Albert Hellwig.

1.

Kriminalistisches über die Freimaurer im Volksglauben. Die Freimaurer stehen bekanntlich nach allgemeinem Volksglauben mit dem Teufel im Bunde, was sich leicht durch den Kampf der Kirche gegen sie — vgl. beispielsweise den Leo Taxil-Schwindel [1]) — erklären läßt. Über den hierher gehörigen Volksglauben ist schon manches geschrieben worden [2]), und kürzlich habe ich an der Hand dreier praktischer Fälle darzulegen versucht, in welcher Weise die Volksanschauung von Betrügern und anderen Gaunern ausgenutzt wird [3]). Bezüglich des dritten Falles, in dem das erotische Moment eine große Rolle spielte, verweist mich Oberlehrer Dr. Olbrich (Breslau) mit Recht auf die Kolportageromane und die antifreimaurerische Literatur, wo Freimaurer und Sittenlose aus naheliegenden Gründen identifiziert wurden, z. B. „Julius und Auguste oder der Orden des Bundes" (Leipzig 1795, 1818 und später). Derartige Schriften finden bei Dienstmädchen, Arbeitern usw. auch heute noch immer ein dankbares Publikum.

Einen interessanten Beitrag zu dem Volksglauben bezüglich der Freimaurer gibt folgende Stelle eines in einer bekannten spiritistischen Zeitschrift veröffentlichten, an dessen Herausgeber gerichteten Briefes. Der Briefschreiber plagt sich seiner Angabe nach schon 10 Jahre damit ab, in die Geheimwissenschaften einzudringen, bisher aber vergebens. Er bittet nun den Schriftleiter jener Zeitschrift um „Auskunft über die echte Schwarzkunst":

„Ich möchte mir das Leben so leicht als möglich machen, dazu fehlt das Geld. Wie schön wäre das, wenn ich das durch Geister oder durch die schwarze Kunst erhalten könnte. Wenn ich auch mein Leben verschreiben müßte, wie es Dr. Faust getan hat, er hat ja nicht das Geld persönlich erhalten, sondern am andern Tage hat er es in Hülle und Fülle gehabt,

---

1) Vgl. Graf v. Hoensbroech „Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit". Volksausgabe (Leipzig 1905) S. 101ff.

2) Vgl. O. Olbrich und Knoop in den „Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde", Heft XI 61ff., XV 68ff., XIV 58f.. sowie Lellmann und Wehrhan in der „Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde" Bd. 5 S. 229ff., 232.

3) Vgl. meinen Aufsatz „Die Freimaurer im Volksglauben. Kriminalistische Beiträge zur Volkskunde", ebenda, Heft XIX (1908) S. 71/80.

überhaupt, was er sich gewünscht, hat er auch gehabt, so lautet die Chronik. Diese Schwarzkunst möchte ich gern können. Die Freimauerei ist gleichfalls eine Verschwörung; selbige erhalten auch Geld, brauchen es auch nicht wieder zurückerstatten. Wenn ich dazu kommen könnte, wäre mir auch sehr lieb". [1]) So naiv, wie die Schriftleitung glaubt, ist dies Ansuchen übrigens nicht, da doch beispielsweise eine im gleichen Verlag wie jene Zeitschrift erschienene Broschüre [2]) von den wunderbaren Erfolgen erzählt, die spiritistische Hellseher beim Roulettespiel gehabt haben und da „okkultistische" Fähigkeiten auch zum Entdecken von Dieben, Wiederfinden verlorener Sachen usw. mit Erfolg benutzt sein sollen. [3])

Für Betrügereien unter Benutzung des Glaubens an die mystischen Fähigkeiten der Freimaurer vermag ich nach Meldungen russischer Blätter ein weiteres Beispiel zuzufügen. In Moskau entstehen von Zeit zu Zeit neue Freimaurerlogen, die von gewandten Leuten zu egoistischen Zwecken gegründet werden, indem sie mit Erfolg auf die mystischen Anlagen der Leute spekulieren. Manche solcher Gründer haben sich dabei ein Vermögen erworben. Chiromanten und andere Charlatane erwarben sich in der Loge einen Ruf und gründeten dann auf eigene Faust eine neue „Loge". Oft sind es Sprößlinge alter Adelsgeschlechter, vielfach auch gewandte Parvenues. „Man verschafft sich alte französische Schmöker aus dem 18. Jahrhundert über Freimaurerei und dies Zeug wird auf den Versammlungen verlesen. Der Hauptzweck dieser Versammlungen ist natürlich das Sammeln von Beiträgen. Der Sammler verschwindet später spurlos. Diese Schwindler geben vor, im Besitze wichtiger Geheimnisse zu sein. Zuweilen verschreiben einige Gründer alles zum Freimaurerritual Gehörige aus Paris: Abzeichen, Gewänder, symbolische Zeichen, z. B. mit Gold gestickte Lilien u. dgl., Säulen aus schwarz-weißem Holz mit geheimnisvollen Figuren usw. Häufig endet der Schwindel ganz lustig: Der „Mystiker" heiratet eine reiche Kaufmannstochter, der er dies gewahrsagt hat, und zuckt dann die Achsel über die „Loge". [4])" In Rußland scheint man also den Hang des russischen Volkes zum Mystizismus und zur Sektenbildung [5]), insbesondere auch die Anschauungen über die Freimaurer systematisch und in großem Maßstabe

1) „Zeitschrift für Spiritismus", Jahrg. 11 (Leipzig 1907) S. 131.

2) „Roulette und Hellsehen" (Leipzig 1908). Der Verfasser hat sich — aus Scham? — nicht genannt.

3) Vgl. beispielsweise „Die seltsame Geschichte eines gestohlenen Pelzes" von Dr. phil. Candargy in der „Zeitschrift für Spiritismus", Jahrg. 11 S. 55 f., ferner mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908) S. 96 f. Zahlreiche Belege, besonders auch aus Maximilian Pertys Buch über „Die mystischen Erscheinungen der menschlichen Natur", werde ich im Zusammenhang beibringen in einer schon in Angriff genommenen zusammenfassenden Arbeit über das Wahrsageunwesen, die im Laufe des nächsten Jahres in dem „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß" erscheinen wird.

4) „St. Petersburger Herold" vom 9. April 1908, abgedruckt in der „Neuen Metaphysischen Rundschau", 1908, S. 205.

5) Vgl. Löwenstimm „Fanatismus und Verbrechen" (Kriminalistische Studien", Berlin 1901 S. 139 ff.) und Stern „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland", Bd. I (Berlin 1907) S. 153 ff.

betrügerisch auszubeuten, während bei uns diese Art des Betruges unter Benutzung des Aberglaubens immerhin doch nur sporadisch vorkommt.

2.

Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers. Einen interessanten Beitrag für die erfolgreiche Anwendung von mystischen Prozeduren, um Diebe zum Geständnis oder zur Rückerstattung des Gestohlenen zu veranlassen[1]), gibt folgende briefliche Mitteilung aus Ostpreußen, die ich hier, soweit sie sich hierauf bezieht, wörtlich folgen lasse: „Vor etwa einem Dutzend Jahren kam auf das Gut meiner Eltern ein Hausierer, um dem dortigen Gesinde seine Waren anzubieten. Er begab sich in das Mädchenzimmer, wo sich dann auch bald das ganze Personal und noch andere Frauen, die dort gerade wuschen, versammelten. Das Stubenmädchen kaufte sich etwas und holte das Geld aus ihrem verschlossenen Schranke, der sich in der oberen Etage befand. Auf ein 20 Markstück erhielt sie 10 M. in Gold und Silbergeld zurück. Das Geld brachte sie aber nicht in ihren Schrank zurück, sondern versteckte es vorläufig unauffällig in ihrem Bett, das sich in der Gesindestube befand. Als sie nun das Portemonnaie nach einer Stunde wegtragen wollte, bemerkte sie, daß 10 M. fehlten und schlug sofort Lärm. Alle hatten bemerkt, daß sie ein Goldstück herausbekommen hatte und dies fehlte gerade, also mußte es entwendet sein. Es wurden nun alle zusammengetrommelt, die vorher anwesend waren, jeder beteuerte seine Unschuld und die Köchin lenkte den Verdacht noch auf den Schornsteinfeger, der etwa in jener Zeit am Ofen des Mädchenzimmers gearbeitet hatte. Der Schornsteinfeger wurde noch eingeholt und da er als ordentlicher Mann bekannt war, schenkte man der Versicherung seiner Unschuld gerne Glauben, der ganze Verdacht fiel aber auf vorher erwähnte Köchin. Das Geld hatte sie sicher irgendwo versteckt, also mit einer Leibesvisitation war da nichts zu machen, besonders, da sie dieselbe noch freiwillig anbot. Unsere alte Wirtin wußte Rat, indem sie den Aberglauben der Leute sehr geschickt auszunutzen verstand. Die Wirtin erklärte nun vor allen Leuten, der Dieb wäre sehr leicht mit Hilfe des Erbschlüssels und der Erbbibel ausfindig zu machen. Es wurde ein alter Schlüssel und eine Bibel besorgt, die Bibel wurde an den Erbschlüsselbart mit einem Bindfaden befestigt und der Inspektor in den „Zauber" eingeweiht. Der ovale Ring des Schlüssels wurde der Wirtin und dem Inspektor der Länge nach auf die ausgestreckten Zeigefinger gehängt und die Namen aller etwa in Betracht kommenden Personen laut genannt, nichts rührte sich, bis zuletzt die Köchin herankam, da drehte sich der Schlüssel — natürlich auf Verabredung — und fiel mit der Bibel zur Erde. Das Mädel verfärbte sich und gestand unter Tränen den Diebstahl ein"[2]). Bemerkt sei, daß wenn auch hier das Schlüssellaufen bewußt in Szene gesetzt wurde, so doch, falls Wirtin und Inspektor oder auch einer von ihnen, von

1) Vgl. meine Skizze über „Wirksamen Diebszauber" in Bd. 30 S. 376. Bezüglich der Naturvölker vgl. auch die wertvollen Angaben von Schneider „Die Religion der afrikanischen Naturvölker."

2) Briefliche Mitteilung von Herrn Gutsbesitzer Erich Finck in Lengnieten bei German (Ostpreußen).

der Schuld der Köchin überzeugt gewesen wären und geglaubt hätten, daß sich in diesem Fall der Schlüssel drehen müßte, der Schlüssel durch unbewußte Muskelbewegungen in Bewegung geraten wäre.[1]) Gerade diese unbeabsichtigten anscheinenden Bestätigungen des Volksglaubens sind ganz besonders geeignet, dem alten Aberglauben immer von neuem wieder Nahrung zu geben.

3.

Tätowierung infolge eines Gelübdes. Daß Tätowierungen keineswegs den Verbrechern eigentümliche atavistische Merkmale sind, wissen wir längst. Nicht nur Verbrecher tätowieren sich, sondern auch Soldaten, Seeleute und andere. Neuerdings soll sogar in aristokratischen Kreisen Englands diese Unsitte, die von wenig Geschmack zeigt, sich wieder einbürgern[2]). Bekanntlich ist die Verbreitung des Tätowierens oft von besonderen Umständen abhängig, so ist es vorgekommen, daß ein einziger geschickter Meister seiner Kunst ganze Regimenter veranlaßt hat, sich bei ihm tätowieren zu lassen[3]). Die verschiedensten Beweggründe zum Tätowieren hat man festgestellt: Erotisches Temperament, Rachedurst, Langeweile usw. Daß aber auch religiöse Gelübde dazu führen können, sich tätowieren zu lassen, ist meines Wissens in kriminalistischen Kreisen bisher noch nicht bekannt geworden. In der Umgegend von Loreto kommt es häufig vor, daß die dortigen Bauern in irgend einer Not der Madonna von Loreto geloben, sich ihr zu Ehren tätowieren zu lassen, wenn sie ihnen aus dieser oder jener Not heraushelfe. Hilft die Madonna dem Gläubigen, so erfüllt dieser auch seine ihr gegenüber übernommene Verpflichtung und ritzt sich auf seinem rechten oder linken Arm das Bild der gnadenbringenden Madonna. Oft suchen die Bauern auch einen Künstler auf, der das Tätowieren mehr oder minder erwerbsmäßig betreibt. „Berühmt war in dieser Kunst ein Totengräber, der deshalb allgemein wegen dieser Kunst als Zeichner den Beinamen „Marcatore" hatte. Er punktierte seine auf der Haut gemachten Zeichnungen mit einer Nadel, rieb dann diesen Stich mit Indigo ein und ließ sich natürlich für diese heilige Operation bezahlen"[4]). Wie mag wohl das Tätowieren Gegenstand eines Gelübdes geworden sein? Mir scheint sich der eigenartig anmutende Brauch in der Art zu erklären, daß man der Madonna versprach, ihr zu Ehren die geleistete Hilfe allen kenntlich zu machen, indem man ihr Bild bei sich trug und als dauerhaftestes und wohl auch billigstes Bild statt einer Medaille sich ihr Bild einfach auf den Arm tätowieren ließ, d. h. auf einen in südlichen Gegenden wenigstens bei der ärmeren Bevölkerung allen sichtbaren Körperteil. Da-

1) Vgl. Alfred Lehmann „Aberglaube und Zauberei", deutsch von Petersen (2. Aufl. Stuttgart 1908) S. 438 ff. Richtern ist dies öfters unbekannt, wie ich an der Hand aktenmäßiger Fälle demnächst im „Pitaval der Gegenwart" zeigen werde.

2) Nach Zeitungsnotizen im Sommer 1908. Vgl. auch Hans Gross „Handbuch für Untersuchungsrichter" (5. Aufl., München 1908) S. 196 f.

3) E. Wulffen „Psychologie des Verbrechers" Bd. I (Groß-Lichterfelde 1908) S. 258.

4) Th. Trede „Das Heidentum in der römischen Kirche. Bilder aus dem religiösen und sittlichen Leben Süditaliens." Teil IV (Gotha 1891) S. 324.

durch wurde der Ruhm der Madonna vermehrt, denn je mehr Leute ihr Bild auf dem Arm tätoviert tragen, desto mehr hat sie offensichtlich auch geholfen. Es ist dies also gewissermaßen eine äußerst wirksame Reklame für sie. Ob aus diesem Grunde die Geistlichkeit den sonderbaren Brauch nicht wenigstens stillschweigend duldet oder gar begünstigt, muß ich dahingestellt sein lassen; die Vermutung spricht aber jedenfalls dafür. Durch diesen kleinen Beitrag, den uns die Volkskunde liefert, ist von neuem wieder nachgewiesen, daß die Neigung zum Tätowieren an und für sich noch gar keinen Schluß gestattet, auf die psychischen Anlagen, wenngleich andererseits die Wahl des Bildes von gewissem, allerdings mit Vorsicht zu behandelnden diagnostischem Wert ist.

4.

„Gaukelei" nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht. Die Manipulationen unserer modernen Sibyllen, der Chiromanten, Astrologen usw. sind bekanntlich nach geltenden Reichsrecht nur dann strafbar, wenn sie betrügerischer Weise vorgenommen werden oder zu einer Beleidigung, falschen Anschuldigung usw. Anlaß geben.[1]) Ob das Wahrsagen oder die öffentlichen Ankündigungen der weisen Frauen oder Hexenmeister unter den Begriff des „groben Unfugs" fallen, ist sehr bestritten[2]). In dem größten Teile Deutschlands kann man daher diesen modernen Sibyllen, die so großes Unheil anrichten[3]) nur sehr schwer beikommon. In Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen sind derartige auf den Aberglauben spekulierende Praktiken dann, wenn Betrug nicht vorliegt, als selbständiges Delikt, als „Gaukelei" strafbar[4]). Amtsrichter Dr. Sonntag hatte darauf hingewiesen, daß sich ähnliche Bestimmungen in dem Entwurfe zu dem preußischen Allgemeinen Landrecht befunden hätten, ohne aber je Gesetzeskraft erlangt zu haben, da sie bei der endgültigen Redaktion des Gesetzes nicht mitaufgenommen worden wären[5]). Da ich der Meinung bin, daß gegen die Wahrsager durch ein für das ganze Reich gültiges Strafgesetz vorgegangen werden muß[6]), mag es nicht uninteressant sein, festzustellen, wie die Gaukelei von dem Allgemeinen Landrecht und der späteren Praxis behandelt wurde. Sonntag irrt nämlich, wenn er meint, daß diese Bestimmungen niemals Gesetzeskraft erlangt hätten, vielmehr sind sie wörtlich übereinstimmend als §§ 220 und 221 in das A. L. R. aufgenommen worden, nur mit der Änderung, daß die Übertreter des § 220 „zuerst eines Bessern belehrt, im Fall der Wiederholung aber mit vier bis achtwöchentlicher

---

1) Vgl. meine Skizze über „Wahrsager und Strafrechtsreform" in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 13. Sp. 643 f.

2) Hierüber werde ich im „Archiv für Strafrecht" handeln.

3) Vgl. vorläufig mein zitiertes Buch § 10.

4) Vgl. meine obige Skizze.

5) Sonntag „Aberglaube und Strafrichter" in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 12. Sp. 419.

6) Vgl. meinen Artikel „Der kriminelle Aberglaube. Bemerkungen zur Strafrechtspflege und Strafrechtsreform" („Der Zeitgeist", Beiblatt zum „Berliner Tageblatt vom 22. März 1907).

Gefängnis- oder Zuchthausstrafe belegt werden" sollten [1]). Der § 220 findet nur bei „bona fide handelnden Schwärmern" Anwendung [2]). Im § 221 ist besonders an Gaukelei gedacht, die vollführt wird, um Betrügereien oder Diebstähle zu begehen [3]). Betrügerische Gaukelei ist in dem § 1402 A. L. R. noch besonders geregelt. Dieser § lautet: „Leute, die durch betrügliche Gaukeleien, als Goldmacher, Geisterbanner, Wahrsager, Schatzgräber usw. das Publikum hintergehen, haben, außer der ordinairen Strafe des Betruges, Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr und öffentliche Ausstellung verwirkt" [4]). Es ist hier also, wie auch in anderen Gesetzbüchern, die raffinierte Ausnutzung des Aberglaubens vernünftiger Weise beim Betrug als strafschärfendes Moment gesetzlich festgelegt worden, während unbegreiflicher Weise unsere Richter in dem Aberglauben des Opfers vielfach gerade einen mildernden Umstand erblicken [5]). Gemäß Reskript vom 27. Januar 1818 findet § 1402 auch beim Wahrsagen gegen Geld, „diesem für den gemeinen Mann so gefährlichen Vergehen", Anwendung [6]). Schon durch Reskript vom 24. Mai 1797 wurde dem Berliner Polizeidirektor eröffnet, daß es keines besonderen Gesetzes wider das Wahrsagen durch Kartenlegen und ähnliche Künste bedürfe: „Wenn jemand dem Polizeidirektorium bekannt wird, der lucri causa daraus ein Gewerbe macht, so muß das Polizeidirektorium solches demselben ernstlich bei 5 Thaler Geld- oder achttägiger Gefängnisstrafe untersagen und in wiederholten Fällen den Kontravenienten zur Verantwortung und solcher Strafe ziehen" [7]).

5.

Ein Menschenopfer im modernen Indien. Ein seltsamer Mord aus Aberglauben wird im letzten Heft des „Archivs für Strafrecht und Strafprozeß" berichtet [8]). Ein Sadhu, ein buddhistischer Bettelmönch, glaubte „Kalki Avatar", das heißt die letzte noch zu erwartende Incarnation Vishnus, also gewissermaßen der buddhistische Messias zu sein, der berufen ist, den alten paradiesischen Zustand wieder herzustellen. Dieser „Messias" kam mit einem andern Sadhu in ein Dorf des Bezirks Dacca, wo ein Kurpfuscher namens Lal Mohan Mazumdar bald ein fanatischer Anhänger des „Kalki Avatar" wurde. Als eine Verwandte des Kurpfuschers an Cholera erkrankte, erklärte der Messias ein Menschenopfer für erforderlich. Ein

1) C. Paul „Allgemeines Strafrecht für die preußischen Staaten". Bd. I (Quedlinburg und Leipzig 1837) S. 289. — A. Wentzel „Das preußische Strafrecht" (Breslau 1837) S. 87.

2) Gräff, v. Rönne, Simon „Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Kriminalordnung und des Kriminalrechts", 3. Aufl. (Breslau 1847) S. 305.

3) ibidem. 4) Wentzel a. a. O. p. 426.

5) Vgl. meinen oben zitierten Aufsatz im „Zeitgeist."

6) Gräff a. a. O. p. 575.

7) Gräff a. a. O. p. 574f. J. C. Koch „Repertorium des preußischen Strafrechts" (Leipzig 1839) p. 82. Wentzel a. a. O. p. 426.

8) Herbert Müller „Ein Menschenopfer in Indien" („Archiv für Strafrecht und Strafprozeß", 1908). Der Aufsatz geht auf einen Bericht von Edwardes im Journal of the Anthropological Society of Bombay" vol. VII zurück.

gewisser Ananda, der gleichfalls an die göttliche Mission des Sadhu glaubte, erbot sich mit Freuden freiwillig, sich opfern zu lassen. Der Bettelmönch stieß ihm den Trisal, den Dreizack des Messias, in den Nacken, nahm das Opfer sodann bei den Haaren und schleifte es heraus. Nach wenigen Minuten kam Ananda aber wieder zur Tür herein, schlürfte das Wasser, mit dem sich der Messias seine Füße gewaschen hatte, und rief: „Mit dem Trisal habt Ihr mich nicht getroffen, schlagt mich mit einem Messer nieder!“ Auf ein Zeichen des Messias ergriff Lal Mohan den Fanatiker bei den Haaren und der Sadhu stieß ihm sein Ganja-Messer tief in die Brust. Der Gerichtshof billigte den Angeklagten mildernde Umstände zu [1]) und verurteilte sie zu Zuchthausstrafen verschiedener Dauer. Nach Vollbringung des Menschenopfers gerieten die Fanatiker in sexuelle Erregung, schleppten mehrere Weiber aus dem Haushalt Lal Mohans heraus und nahmen mit ihnen sadistische Handlungen vor, deren Details leider nicht mitgeteilt werden. Mit Recht meint Herbert Müller, man müsse mit Edwards annehmen, daß die sexuelle Erregung ungewollt durch die Hinschlachtung des Opfers ausgelöst wurde. Es ist dies ein besonders krasser Fall der schon oft betonten Beziehungen zwischen Grausamkeit und Geschlechtstrieb. Das Motiv des Mordes war jedenfalls nicht sexueller Art, allerdings auch nicht — wie Müller mit Edwards annimmt — „rein religiöser“ Natur. Hierdurch kommen wir auf die Vermutung, daß auch mancher sogenannte „Lustmord“ in Wirklichkeit aus ganz anderen Motiven verübt sein mag und daß die sexuelle Erregung erst während der Ausführung der Tat allmählich entstanden ist [2]). Was das Motiv des Mordes oder — um in unserer juristischen Terminologie zu reden — der Tötung auf Verlangen anbetrifft, so muß man unterscheiden das Motiv, das Ananda veranlaßte, sich zur Opferung anzubieten und das Motiv, durch das Lal Mohan und die beiden Mönche veranlaßt wurden, das Anerbieten anzunehmen und die Opferung zu vollziehen. Ananda handelte freilich aus religiösem Fanatismus; ähnliche Fälle sind ja zur Genüge auch aus Europa bekannt: Es braucht nur an die Greuelszenen von Wildenspach und Ampfelwang erinnert zu werden [3])! Zahlreiche Beispiele hierüber habe ich gesammelt und gedenke

---

1) Er nahm an, daß sie infolge von Ganja-Rauchen einem momentaly mental derangement und religions delusions unterworfen waren, aber actual mental disease nicht vorgelegen habe. Die Begründung scheint etwas eigenartig. Es kam den Richtern vermutlich nur darauf an, wegen der abergläubischen Motive nicht die ordentliche Strafe für Mord verhängen zu müssen, da es nach indischem Recht eine „Tötung auf Verlangen“ anscheinend nicht gibt. Bei uns lautet in ähnlichen Fällen der Wahrspruch der Geschworenen statt auf Mord auf Totschlag, da es mildernde Umstände beim Mord nicht gibt. Vgl. mein Buch „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908) S. 16.

2) Wir sehen hier von den Fällen ab, wo überhaupt kein Lustmord vorlag, d. h. wo das sexuelle Moment überhaupt keine Rolle spielte, wo es sich in Wirklichkeit um Morde aus abergläubischen Motiven handelte. Hierauf werde ich demnächst in der „Zeitschr. für die gesammte Strafrechtswissenschaft“ näher eingehen.

3) Vgl. J. L. Meyer „Schwärmerische Greuelszenen“ (Zürich 1824), Jarke in den „Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege“, Bd. 8 (1830) S. 62ff., Löwenstimm a. a. O. S. 144ff., Otto Stoll a. a. O. S. 462ff.

sie später im Zusammenhang zu veröffentlichen[1]). Während bei Ananda das Motiv offensichtlich religiöser Fanatismus ist, handeln die andern aus einem volksmedizinischem Aberglauben: Sie halten ein Menschenopfer für erforderlich, um die Cholerakranke zu retten. Da sich Ananda freiwillig erbot, opferten sie ihn, andernfalls hätten sie sich vermutlich auch nicht gescheut, irgend jemand zu ermorden. Das religiöse Moment könnte — falls es überhaupt hineingespielt hat — höchstens vielleicht in der Art wirksam gewesen sein, daß die Mörder glaubten, das Opfer werde im Jenseits für seine Tat belohnt werden. Dieser Glaube und das freiwillige Anerbieten Anandas sind aber auch die einzigen Momente, welche als strafmildernd in Betracht kommen. Der Aberglaube als solcher kann jedenfalls dann nicht als strafmildernd angesehen werden, wenn er egoistischer Natur ist, wenn der Abergläubische bewußt ein Rechtsgut verletzt, um sich einen von ihm infolge seines Aberglaubens für möglich erachteten Vorteil zu verschaffen. Daher muß z. B. wer, um sich eine „Diebskerze" oder einen sonstigen Totenfetisch zu verschaffen, einen Mord begeht oder wer ein Menschenopfer vornimmt, um sich oder einen dritten mit dem Blute des Opfers von der Fallsucht zu kurieren, oder um der Gottheit ein stellvertretendes Opfer zu bringen, damit der Kranke genese, als Mörder bestraft werden. Der Gedanke, daß Menschenopfer erforderlich sind, um den Krankheitsgott zu besänftigen, ist weitverbreitet[2]). Von diesen stellvertretenden Menschenopfern sind scharf zu scheiden die Tötungen angeblicher Krankheitsdämonen, wie sie z. B. bei dem „Umpflügen"[3]) vorkommen: Hier glaubt man die Pest oder Cholera selbst zu töten, nicht etwa ihr zu Ehren einen Menschen. Hier kann von Mord m. E. keine Rede sein. Menschenopfer aus den verschiedensten Motiven sind im modernen Indien noch gang und gäbe[4]). Alle derartigen Tatsachen interessieren nicht nur den Ethnologen, sondern auch den modernen Kriminalisten, der analogen Anschauungen auch bei uns noch begegnet. Diese kleine Skizze mag gleichzeitig ein kleiner Beitrag sein zur Frage der Bedeutung der Ethnologie für die Kriminalanthropologie, worüber ich an anderer Stelle[5]) demnächst ausführlicher handeln werde.

6.

Meineid als Freundschaftsdienst. Durch die vielen einschlägigen Arbeiten von Dr. Friedrich S. Krauß, insbesondere seine Bücher über Sitte und Brauch der Südslawen und über slavische Volksforschungen sowie seine Anthropophyteia ist es allgemein bekannt geworden, daß die Serben, Kroaten und andere südslawischen Völker noch im 20. Jahrhundert auf einer Kulturstufe stehen, welche die westeuropäischen Völker schon seit

1) Wahrscheinlich in der „Zeitschrift für Religionspsychologie (Halle a. S.)

2) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" S. 8ff., Westermarck „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe", deutsch von Katscher, Bd. I (Leipzig 1907) S. 367f. Dort werden auch verschiedene Beispiele aus dem modernen Indien angeführt.

3) Löwenstimm a. a. O. S. 19ff.

4) Hierüber werde ich demnächst im „Globus" handeln.

5) Im „Anthropos".

langem überwunden haben, und deren Gedankengänge wir analog nur bei einigen unserer am tiefsten stehenden Rassegenossen wiederfinden. Insbesondere finden wir bei den Südslawen abergläubische Meinungen und primitive Rechtsanschauungen, wie sie uns sonst nur von den Naturvölkern geläufig sind. Einen wertvollen Beitrag zur ethnologischen Jurisprudenz und zur vergleichenden Kulturgeschichte bildet eine von Dr. Alexander Mitrovic im vorigen Jahr in dem Belgrader „Archiv für Rechts- und Sozialwissenschaften" veröffentlichte ausführliche Abhandlung über einige Rechtsgebräuche und Rechtsbegriffe in Norddalmatien. Aus dieser interessanten Arbeit, von der die „Zeitschrift für Sozialwissenschaften" einen dankenswerten Auszug veröffentlicht [1]), seien die wichtigen Aufschlüsse wiedergegeben, die uns Mitrovic über die volkstümliche Auffassung vom Meineid gibt.

Die Zeugnispflicht erscheint dort nicht als eine Pflicht dem Staate gegenüber, die Wahrheit auszusagen, sondern vielmehr als eine Pflicht dem Freunde gegenüber, zu seinen Gunsten auszusagen. Man schwört dort in der Erwartung, daß man selber einmal in die Lage kommen werde, eines Eideshelfers zu bedürfen, und daß dann der Freund sich revanchieren werde, indem er seinerseits das beschwöre, was von ihm verlangt werde. Die Gerichtsverhandlung ist dort eine Theatervorstellung, in der es gilt, durch möglichst gute Rollenbesetzung den Preis davonzutragen. Wie aber eine Premiere, wenn sie glücken soll, gut einstudiert sein muß, so macht man in Norddalmatien auch regelrechte Proben, um zu prüfen, ob auch alles klappt. Es werden Richter, Staatsanwalt und Verteidiger gewählt und dann wird eine ordentliche Gerichtssitzung inszeniert, in der Staatsanwalt und Verteidiger die Zeugen in ein regelrechtes Kreuzverhör nehmen, alle Eventualitäten werden erörtert und der Zeuge durch unerwartete Fragen zu verwirren gesucht. Selbst die zu der betreffenden Rolle passenden Gesten und Minen werden sorgfältig einstudiert. Klappt eine Partie nicht, so wird sie wiederholt, bis alles wie am Schnürchen geht. Einen derartig bearbeiteten Zeugen, der meistens schon eine gewisse Routine in derartigen Angelegenheiten hat, gelingt es selten aus der Fassung zu bringen. Hat die Gegenpartei ebenso sorgfältige Vorstudien gemacht, so gehört fürwahr salomonische Weisheit dazu, um ein gerechtes Urteil zu sprechen. Diese überaus laxe Auffassung vom Meineid scheint einen hohen Grad von moralischer Verworfenheit zu bedingen, und doch ist das keineswegs der Fall. Vielmehr finden wir in anderen Beziehungen in Dalmatien eine weit feinere ethische Ausbildung als bei uns, so bezüglich der Gastfreundschaft und der Treue. Der Meineid als Freundschaftsdienst ist vielmehr nur eine fast natürliche Folge davon, daß das alte Sippenwesen noch in voller Blüte steht, daß der moderne Staatsgedanke im Volk noch keinen festen Fuß gefaßt hat. Die religiösen Bedenken gegen den Meineid kann man in Norddalmatien leicht beschwichtigen, denn man braucht nur vor der Eidesabnahme auszuspucken oder während der Schwurzeremonie irgend etwas vom Gewand mit der linken Hand anzufassen, dann wird Gott den falschen Schwur nicht bestrafen [2]).

1) 1908 S. 246ff.

2) Es beruht dies auf der Sündenbockidee; vgl. darüber mein zitiertes Buch S. 124f.

7.

Verbrecheraberglaube und Atavismus. In dem kriminellen Aberglauben ebenso wie in der Gaunersprache und in der Neigung vieler Verbrecher, sich tätowieren zu lassen, erblickt Lombroso in seinem Hauptwerk [1]) einen Beleg für seine Theorie des Atavismus des geborenen Verbrechers. Daß Tätowierung und Gaunersprache mit Atavismus nichts zu tun haben, sondern sich aus ganz anderen Umständen erklären, haben Kluge, Hans Groß und andere schon längst nachgewiesen. Nicht anders liegt es aber auch mit der von Lombroso in einem wohlwollenden Referat [2]) meiner kleinen Abhandlung über eigenartige Verbrechertalismane kürzlich wiederholten Behauptung, daß die über kriminellen Aberglauben beigebrachten Materialien seine Theorie des Atavismus bestätigen.

Daß der Verbrecheraberglaube weit verbreitet ist, liegt keinem ferner zu bestreiten als mir, da ich auf Grund meiner langjährigen Spezialstudien versichern kann, daß er noch weit häufiger ist, als man auf Grund der bisher darüber veröffentlichten Materialien annehmen sollte. Für die Theorie des Atavismus könnte freilich nur ein Teil des kriminellen Aberglaubens in Betracht kommen, nämlich nur der Aberglaube von Gewohnheitsverbrechern. Irrelevant sind daher z. B. die überaus häufigen Fälle von krimineller Betätigung des Hexenglaubens, ebenso Mißhandlungen von Gespenstern, Leichenschändung aus Vampyrglauben und ähnliches. Auch manche andere abergläubische Anschauungen, die sich zwar auch bei Gewohnheitsverbrechern finden, können nicht in ihrem ganzen Umfange herangezogen werden, weil sie vielfach auch bei Leuten vorkommen werden, die sich nur in diesem einen Falle strafbar machen, aber sonst nicht als geborene Verbrecher im Sinne Lombrosos gelten können. Ich denke hier insbesondere an die mystischen Meineidszeremonien. Freilich bleibt auch dann, wenn man alle diese nicht in Betracht kommenden Arten des kriminellen Aberglaubens ausscheidet, noch eine derartige Fülle von abergläubischen Vorstellungen bei Gewohnheitsverbrechern übrig, daß man mit Recht nach einer Erklärung dieser Erscheinung suchen muß. Man denke hier z. B. nur an die überaus gebräuchlichen Verbrechertalismane, an die Religiosität der Verbrecher, an die immer noch und gerade bei Gewohnheitsverbrechern vorkommende, als grumus merdae bekannte Beschmutzung des Tatortes aus abergläubischen Motiven, an das Zurücklassen von Fingerabdrücken, Verbrecherwerkzeugen, Bekleidungsgegenständen und ähnlichem als Sühneopfer, um der Strafe zu entgehen, an das Vertrauen auf Wahrsager und ähnliches. Die Tatsache, daß bei den Gewohnheitsverbrechern der Aberglaube durchschnittlich verbreiteter ist als bei den übrigen Elementen der Gesellschaft, läßt sich zwar nicht exakt nachweisen, doch spricht allerdings eine starke Vermutung dafür. Es ist dies aber durchaus keine Tatsache, welche man mit derart weit hergeholten und unbegründeten Theorien wie derjenigen des Atavismus erklären müßte; sie läßt sich vielmehr aus anderen tatsächlichen Momenten ungezwungen erklären.

Daß aber abergläubische Gesinnung an und für sich durchaus kein pathologisches Symptom ist, ergibt sich zur Genüge schon daraus, daß, wie

1) „L'uomo delinquento".

2) „Archivio di psichiatria" (1908),

bemerkt, Aberglaube mannigfachster Art noch in allen Volksschichten weit verbreitet ist. Die Verbreitung des Aberglaubens auch unter Gebildeten und insbesondere die Renaissance abergläubischer Ideen, wie sie in den letzten Jahrzehnten durch den Okkultismus ins Werk gesetzt wird, zeigen auch, daß der Aberglaube nicht nur bei Ungebildeten sich findet, wenngleich er natürlich bei kulturarmen Völkern verbreiteter ist als bei auf einer höheren Stufe der Zivilisation stehenden, so beispielsweise in Rußland und bei den südslawischen Völkern häufiger vorkommt als in den westeuropäischen Ländern, und wenngleich auch selbstverständlich innerhalb eines jeden Volkes die unteren Kulturschichten weit mehr zum Aberglauben neigen als die oberen. Hieraus erklärt es sich schon zum Teil, daß bei den Gewohnheitsverbrechern, die sich hauptsächlich doch aus den untersten Kulturschichten rekrutieren, der Aberglaube verbreiteter sein muß als im Durchschnitt bei den Nichtverbrechern.

Ein zweites Moment, welches den Verbrecheraberglauben begünstigt, ist die Gefährlichkeit des Verbrecherberufes, der bei seiner Betätigung weit mehr Gefahren ausgesetzt ist und mehr vom Zufall abhängt als im allgemeinen der friedliche Staatsbürger. Wie nun aber allgemein bekannt sein dürfte und wie durch zahlreiche volkskundliche Untersuchungen nachgewiesen ist, neigen alle diejenigen, deren Beruf derartig beschaffen ist, weit mehr zum Aberglauben als andere Bevölkerungskreise. Ich brauche nur zu erinnern an den Aberglauben der Seeleute, der Jäger, Bergleute, Soldaten und Spieler.

Aus diesen beiden Momenten dürfte sich die größere Verbreitung des Aberglaubens bei Gewohnheitsverbrechern einwandfrei erklären lassen, ohne daß man die Hypothese des Atavismus heranzieht.

Besprechungen.

1.

Otto Stoll „Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie". (Leipzig 1908, Veit & Co. 1020 S. gr. 8°.)

Wie in seinem Werk über Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie, auf das ich an dieser Stelle gleichfalls kurz hingewiesen habe, gibt uns der Züricher Ethnologe auch hier ein Werk, das weit über den Rahmen der Fachwissenschaft belehrend, anregend und befruchtend wirken muß, weil der Verfasser — ursprünglich Mediziner — hier Probleme aufwirft und erörtert, welche in die verschiedensten Wissensgebiete einschagen. Das Werk ist ein glänzender Beweis dafür, in welch' fruchtbarer Weise die Errungenschaften der modernen Ethnologie mit ihrer Überfülle an Materialien bei vorsichtiger Benutzung zur Lösung bestimmter Probleme der einzelnen Fachwissenschaften verwendet werden können. Selbstverständlich muß man sich vor einer Überschätzung der gesicherten Ergebnisse ethnologischer Forschungen hüten; die Ethnologie ist eben noch eine verhältnismäßig junge Wissenschaft; immerhin lassen sich auch jetzt schon schöne Resultate erzielen. Dies beweist Stolls Buch von neuem. Philologen, Mediziner, Historiker und andere können daraus viel lernen, nicht zum wenigsten wir Kriminalisten. Eine eingehende Würdigung des Werkes ist hier nicht möglich; es mag genügen, wenigstens einige Stichproben aus den 26 Kapiteln zum Beweis für den mannigfachen interessanten Inhalt anzuführen: Tätowierung, Haarzauber, physiologische Rolle des Gebisses, Schminken, Schmuck, Beschneidung; erotische Elemente beim Tanz, Phalluskult, Exhibition, Musik und Erotik, die Zote, erotische Rolle des Geruchsinnes, Küsse, Surrogate des Coitus, Kastration usw., — wie man sieht, alles Themata, die den Kriminalisten, inbesondere soweit er sich mit der Erforschung der Sittlichkeitsverbrechen oder des kriminellen Volksglaubens befaßt, mehr oder minder interessieren. Wie schon bemerkt, kann von einer Vollständigkeit des Materials keine Rede sein, so ließe sich beispielsweise über Haarzauber, mystische Rolle der Edelsteine, Menstruationsblut im Volksglauben usw. gar manches weitere beibringen. Die von Krauß herausgegebenen „Antropophyteia" hat Stoll leider kaum benutzt. Mag aber auch durch spätere Detailstudien auf Grund umfangreicheren Materiales die eine oder andere These Stolls sich nicht halten lassen, ihm gebührt doch das große Verdienst, als erster den großangelegten Versuch gewagt zu haben, das Geschlechtsleben auf breiter ethnologischer Basis zu analysieren.

A. Hellwig.

2.

Arnold Wadler „Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa". Bd. I. „Die Kriminalität der Balkanländer". (München 1908, Hans Sachs-Verlag, 263 S. gr. 8°.)

Kriminalstatistische Forschungen haben sich bisher fast nur auf die westeuropäischen Länder beschränkt; was hier und da in slawischen Ländern, in Griechenland, der Türkei usw. über einschlägige Fragen geschrieben sein mag, ist dem westeuropäischen Kriminalisten der Sprachschwierigkeiten wegen fast durchweg eine terra incognita. Dies muß man um so mehr bedauern, als sich a priori annehmen läßt, daß die Kriminalität Osteuropas entsprechend dem kulturellen Tiefstand jener Länder verglichen mit Deutschland, Frankreich, England usw. auch einen primitiveren Charakter aufweisen wird und daß sich die Faktoren der Kriminalität hier im allgemeinen deutlicher konstatieren lassen als in den verwickelteren Verhältnissen Westeuropas. Ein Bedenken freilich mußte sich ergeben: Kann man die Ergebnisse beispielsweise der serbischen oder bulgarischen Kriminalstatistik als sichere Unterlage wissenschaftlicher Untersuchungen verwerten? Nun, mir scheint: Wie die Werke eines Post und eines Kohler — unter vielen anderen — schon längst die Einwürfe widerlegt haben, mit denen selbst besonnene Gelehrte vor wenigen Dezennien noch die damals erst in der Entwicklung begriffene ethnologische Jurisprudenz lächerlich zu machen suchten, so hat auch Wadlers ausgezeichnetes Buch gezeigt, daß bei Anwendung vorsichtiger Methoden auch jenes bisher brachliegende Feld mit Nutzen bebaut werden kann. Im vorliegenden ersten Band behandelt der Verf. die Kriminalität der Balkanländer, während ein zweiter Band über die russische Kriminalität handeln wird. Die Kriminalität der Balkanländer steht unter dem Zeichen des Bandenunwesens: Daraus zum großen Teil erklärt sich die große Zahl von Brandstiftungen und Tötungsdelikten sowie der hohe Prozentsatz der ungesühnt bleibenden Verbrechen. In Bosnien ist seit der Okkupation eine ganz beträchtliche Besserung der Kriminalität bemerkbar; Ein Zeichen dafür, daß bei geordneter strenger Verwaltung auch im Südosten Europas der Kampf gegen das Verbrechen nicht aussichtslos ist. Es läßt sich ein Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Bewegung der Kriminalität unzweideutig konstatieren. Die Frauenkriminalität ist minimal, besonders bezüglich der Eigentumsverbrechen. Die Kriminalität der Jugendlichen ist nirgends besonders hoch. Die Verheirateten sind stärker an den Personendelikten — natürlich mit Ausnahme der Sittlichkeitsverbrechen — beteiligt als an den Eigentumsvergehen. Die Eigentumsvergehen haben agrarische Färbung: Forstfrevel und Viehdiebstähle haben eine prädominierende Stellung. Infolge des Vorwiegens der Landwirtschaft ist die Zahl der Betrugsdelikte gering. Die Beziehung zwischen Schulung und Kriminalität darf nicht überschätzt werden: Es handelt sich da um ein sekundäres Moment. Wie Verf. mit Recht bemerkt, ist höchstens nur die Beziehung zwischen Verbrechen und Konfession — nicht aber Religiosität — statistisch faßbar; auch ist es verfehlt „aus einer verschiedenen Beteiligung an der Kriminalität auf eine größere oder geringere sittigende (!) Wirkung des Glaubens zu schließen". Für den Einfluß des Alkoholismus auf die

Straffälligkeit haben sich exakte Momente nicht ergeben. Wir hoffen, daß der Verfasser uns nicht nur eine Bearbeitung der russischen Kriminalstatistik liefern wird, sondern auch später durch weitere Einzelstudien den der slawischen Sprachen nicht mächtigen westeuropäischen Kriminalisten die wertvollen osteuropäischen Materialien zugänglich machen wird. Empfehlen dürfte sich auch den Einfluß des Volksglaubens auf die Kriminalität zu studieren, wie dies für Rußland ja Löwenstimm schon getan hat.

A. Hellwig.

3.

Dr. W. M. Schmid „Altertümer des bürgerlichen und Strafrechts insbesondere der Folter- und Strafwerkzeuge des Bayerischen Nationalmuseums". (München 1908, Verlag des Bayerischen Nationalmuseums. 58 S. — 4°.)

Durch 86 vorzügliche Abbildungen unterstützt, gibt uns S. nach einer ausführlichen Einleitung eine dankenswerte Beschreibung der den Juristen, insbesondere den Kriminalisten — es handelt sich meist um Folter- und Strafwerkzeuge — besonders interessierenden Altertümer des Bayerischen Nationalmuseums. Die Richtschwerter sind vielfach reich ziseliert, manchmal selbst mit humoristischen Sinnsprüchen und — allerdings verbotenen — Beschwörungsformeln zu Gunsten des Henkers versehen. Interessant sind die oft kunstvoll gearbeiteten Strafmasken, Strafmäntel, Strafgeigen und andere Instrumente für Ehrenstrafen. Die Nr. 169/171 enthalten Leibzeichen, Nr. 191 Dr. Fausts Höllenzwang (24 handschriftliche Pappblätter mit Malereien, c. 1550), den Vorläufer so manchen modernen Zauberbuches. Die Sammlung (219ff.) enthält auch eine Anzahl von Flugblättern über bemerkenswerte Strafprozesse und gibt im Anhang die Beschreibung und (von zweien) Abbildung der berüchtigten „Keuschheitsgürtel", über die man näheres nachlesen mag bei Krauß in seiner „Anthroprophyteia" Bd. 3 (Leipzig 1906) S. 247 ff.

A. Hellwig.

4.

Scipio Sighele „Littérature et Criminalité", traduit de l'Italien par Erick Adler. (Paris 1908, V. Giard & Brière VI + 222 S. 8,4 fr.).

In dieser interessanten Studie aus dem Grenzgebiet der Literaturgeschichte und Kriminalistik behandelt der auch bei uns schon bestens bekannte Verfasser ein Problem, das durch so manche auf Schauerlektüre zurückgehende Verbrechen der letzten Zeit leider nur allzu aktuelle Thema der Beziehungen zwischen Verbrechen und literarischen Erzeugnissen. In den ersten drei Kapiteln werden uns an der Hand markanter Beispiele die mannigfaltigen Beziehungen zwischen Kriminalistik im weitesten Sinn und den Werken berühmter Schriftsteller dargelegt: Zunächst werden die Werke von Gabriele d'Annunzio vom psychiatrischen Standpunkt aus analysiert und glossiert, sodann das namentlich auch durch die moderne Sherlock Holmes-Literatur interessante Thema der Beziehungen zwischen Eugen Sue

und der Kriminalpsychologie behandelt und schließlich eine Darstellung und Würdigung der Verbrechertypen in den Werken Zolas gegeben. Noch wertvoller erscheinen uns die beiden letzten Kapitel über die literarische Suggestion und über die Kriminalliteratur. Daß Romane und andere Literaturwerke zu allerhand Schandtaten, zu Selbstmord und Verbrechen mehr oder minder unmittelbar Anlaß gegeben haben, weist Verfasser auf Grund zahlreicher Fälle nach. Man darf die literarische Suggestion aber nicht allein dafür verantwortlich machen, da eine bestimmte Prädisposition des Individuums dazukommen muß, um die Suggestion in die Tat umzusetzen. Der Schriftsteller kann für die üblen Folgen seines Werkes stets dann nicht verantwortlich gemacht werden, wenn er einen ernsten künstlerischen Zweck verfolgt hat. Erfreulicherweise macht der Verfasser energisch Front gegen die bei den Sensationsblättern übliche detaillierte Schilderung der Verbrechen, durch die viel mehr Schaden gestiftet wird, als durch die ab und zu vorkommende Erleichterung der Aufklärung des Verbrechens wieder gut gemacht werden kann. Das Heilmittel gegen die gefährliche Suggestion dieser Kriminalliteratur sieht der Verfasser nicht mit Aubry in einer Beschränkung der Preßfreiheit, sondern in einer energischen veredelnden Erziehung. A. Hellwig.

5.

A. Forel „Verbrechen und konstitutionelle Seelenabnormitäten“ (München 1907, Ernst Reinhardt, 179 p. gr. 8° — 2,50 M.).

Verf. gibt hier eine Sammlung verschiedener Aufsätze bei Gelegenheit praktischer Fälle wieder. Mag man auch nicht allem beistimmen, so den Anschauungen über „Kleptomanie“ (S. 98 ff.), so wird man doch die Aufsätze mit Interesse lesen. Besonders anregend scheinen mir die Kapitel über Luccheni, über einen pathologischen Lügner (einen Gelehrten, der als Bibliothekar einer Gesellschaft für Geschichte und Archäologie deren wichtige Sammlung von Münzen und Medaillen im Werte von mehr als 17000 Fr. völlig ausgeplündert hatte) und über die Alkoholiker. Mit Recht bemerkt Forel, man soll, „den alkoholisierten Psychopathen, der für gefährlich, schädlich gilt und unheilbar scheint, den andern Psychopathen, die sich in derselben Lage befinden, gleichstellen“ (S. 162). Den Geist des Buches kennzeichnen folgende beiden Zitate aus Einleitung und Schluß: „Die bloße Milde wird leicht zur Schwäche und schädigt die ehrlichen Leute zum Vorteil der Verbrecher, der Egoisten und der Faulenzer. Soll sie wirklich Erfolg haben, so muß sie durch vorbeugende und einschränkende Maßnahmen, durch Dämme gegen das Verbrechen und seine Ursachen verdoppelt werden“. (S. 2.) „Wird man nicht endlich dazu kommen, das richtige Mittel zu finden, das zugleich rationell, mutig und menschlich ist, zwischen der Grausamkeit und der Vergeltungsstrafe der „guten, alten Zeit“ und der feigen Schlaffheit der Gegenwart, die sich unter der hysterischen und kurzsichtigen Sentimentalität des humanitären äußeren Scheins verbirgt?“ (S. 179.) A. Hellwig.

6.

Stephan Witasek. Grundlinien der Psychologie, Leipzig 1908, Dürrsche Buchhandlung.

Unsere Zeit, die einen großen Teil der kriminalistischen Arbeit auf psychologische Grundlage gestellt hat, verlangt vom Kriminalisten sehr viel psychologische Kenntnisse. Das vorliegende, ausgezeichnete Buch, ist besonders dazu geeignet, sich solche fast mühelos zu erwerben — ich empfehle es Kriminalisten auf das Dringendste. H. Groß.

7.

Otto Lipmann: Grundriß der Psychologie für Juristen mit einem Vorwort von Franz von Liszt. Leipzig 1908. Joh. Ambros. Barth.

Lipmann hat über Veranlassung von Liszt in dessen Seminar drei Vorträge über Psychologie gehalten, die jetzt in Buchform vorliegen. Ich halte es für selbstverständlich, daß jeder Kriminalist diese ausgezeichneten Vorträge in dem vorliegendem Buche studiert. H. Groß.

8.

Kriminalpsychologie im Mordprozeß Hau. Vom Staatsanwalt Wülffen in Dresden, Breslau. Alfred Langewort.

Eine hochinteressante Schilderung des Charakters und psychologischen Zustandes Haus, so wie er sich aus dem Prozesse entwickelt und gezeigt hat. H. Groß.

9.

Sigfried Weinberg: Soziales Strafrecht. Gautsch b. Leipzig, Felix Dietrich 1908.

Die kleine Schrift soll dartun, daß nur eine Besserung unserer sozialen Verhältnisse und eine Neugestaltung unseres Strafrechts der Flut des Verbrechens Einhalt tun könnte. H. Groß.

10.

K. v. Lilienthal: Grundriß zur Vorlesung über Deutsches Strafrecht. 3. Aufl., Marburg, N. G. Elwerte 1908.

Dieser Grundriß ist allerdings bloß für die Studenten des Verfassers bestimmt, er ist aber so überaus klar, übersichtlich und erschöpfend abgefaßt, daß er sicher auch anderen Zwecken z. B. als Repetitorium oder zum Unterricht mit größtem Vorteil dienen kann. H. Groß.

11.

W. Kirsch: „Unsere Gerichte und ihre Reform", Quelle und Meyer 1908, Leipzig.

Verfasser legt vortrefflich die heutige Verfassung der Gerichte, Staatsanwaltschaften etc. dar und erörtert sodann die Reformen des Strafverfahrens. Verfasser ist gegen die Geschwornen uud will Schöffengerichte. H. Groß.

12

1. Heinrich Gerhard: Die englische Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwicklung und die deutsche Gerichtsreform. Berlin. Karl Curtius, 1908.
2. A. W. Mannhardt: Aus dem englischen und schottischen Rechtsleben. Material zur Beurteilung der deutschen Strafprozeßreform. Berlin. Karl Curtius, 1908.

Zwei außerordentlich wichtige Schriften, die der Gefahr entgegentreten, daß veraltete englische Institutionen nach Deutschland verpflanzt werden. Beide Verfasser haben auf Grund eingehender Studien die Sache an Ort und Stelle genau und mit scharfem Blick angesehen. Mannhardt kommt zur Überzeugung, daß wir von drüben nur mehr Freiheit von bureaukratischer Pedanterie lernen sollten; auch hätten wir den Richtern mehr eigene Intelligenz und Unabhängigkeit zuzutrauen und unser Verfahren naturgemäßer und freier zu gestalten.

Viel energischer geht Gerhard vor, der in schönen Worten darauf hinweist, wie England in rechtlicher Beziehung ein Land der Vergangenheit ist, in welchem sich Handel und Wandel mürrisch von den Rechtseinrichtungen fern halten. Die englische Entwicklung geht dem kontinentalen Vorbild nach — wir werden diesen Weg nicht verkehrt machen.

H. Groß.

13.

Wilhelm Kahl: „Das neue Strafgesetz" neue Zeit- und Streitfragen. Herausg. von der Gehestiftung in Dresden. Dresden 1907. Zahn & Jaensch.

Dieser Vortrag ist für gebildete Laien gehalten und als solcher ein Muster, wie man hier sprechen soll. Die wichtigsten Fragen sind in der wohlthuend vornehmen Weise des Verf. mit einer Gründlichkeit und Klarheit behandelt, wie es eben nur der kann, der den Stoff auf das vollkommenste kennt. H. Groß.

14.

Joseph Heimburger: Zur Lehre vom Ausschluß der Rechtswidrigkeit. Ein geschichtlicher Beitrag. Alfred Töpelmann. Giessen 1907.

Eine höchst wertvolle rechtshistorische Arbeit, die die Auffassung der Frage in drei Abschnitten (italienische Praktiken, Zeit des gemeinen Rechts. Zeit der deutschen Partikularrechte des 19. Jahrhunderts) in klarer und gründlicher Weise darstellt. Die Schrift ist jedem unentbehrlich der sich mit irgend einer Frage der Rechtswidrigkeit befaßt. H. Groß.

15.

Reinhard Frank: „Über den Aufbau des Schuldbegriffes". Alfred Töpelmann, Gießen 1907.

Die interessant geschriebene Arbeit kommt darauf hinaus, daß für die dogmatische Ausgestaltung des Rechts der Satz von Bedeutung ist: der Begriff der Schuld umfaßt die begleitenden Umstände. H. Groß.

16.

Die bestimmte Bezeichnung der Eidestatsache von Wilhelm Kitsch. (Aus der Labandschen Festschrift) Tübingen J. C. B. Mohr, 1908.

Die wichtige Frage wird für alle Möglichkeiten genau, streng und äußerst anregend untersucht. H. Groß.

17.

Dr. Gustav Butz: „Die Bekämpfung des Mädchenhandels im internationalen Rechte". Berlin 1908. Puttkammer u. Mühlbrecht. 1908.

Verf. gibt zuerst eine Zusammenstelluug der über den Handel bekannten Tatsachen, dann einen historischen Teil, eine dogmatische Besprechung des Vertragsmaterials und kommt zu dem, in hohem Grade zu billigenden Gedanken, daß eine internationale staatliche Einigung unbedingt nntwendig ist. H. Groß.

18.

Rohleder: Vorlesungen über Geschlechtstrieb und gesamtes Geschlechtsleben der Menschen. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin, Kornfeld, 1907. Bd. I, 600 S., Bd. II, 545 S.

Während die neuen Sexualbücher von Bloch und Forel vorwiegend populär gehalten sind und zum großen Teile sexualethische Ziele verfolgen, haben wir es hier mit einem rein wissenschaftlichen, zunächst nur für Ärzte bestimmten Werke zu tun, und zwar in Form von Vorlesungen in schöner, klarer und anregender Sprache. Bd. I behandelt das normale, anormale und paradoxe Geschlechtsleben und zwar hier wieder den normalen Geschlechtstrieb mit seinen Abarten, die normale und abnorme Kohabitation, endlich die normale physiologische und künstliche Konzeption. Die wenigsten Ärzte wissen näheres über diese Dinge und doch spielen sie für das Glück der Ehe und der Menschheit eine ungeheure Rolle und haben auch viele Verknüpfungen mit dem Rechte, weshalb der Richter ebenfalls sich darüber informieren sollte. Das sind Dinge, die man leider auf der Universität meist nicht gelehrt bekommt und selbst ein Lehrstuhl für Sexologie wäre in der Zukunft nur zu befürworten. Ref. kann sich dem meisten, vom Verf. Vorgetragenen nur anschließen, besonders auch darin, daß in gewissen Dingen der Arzt über der gewöhnlichen Moral stehen muß. Verf. hält eine dauernde Abstinenz für den Gesunden für unmöglich, wohl aber eine temporäre, die unschädlich ist. Bei gewissen Fällen empfiehlt er mit Recht den Malthusianismus und hält die Prostitution für unausrottbar. Der Bd. II behandelt das paradoxe Geschlechtsleben des Menschen, auch die Notzucht, die hetero- und die homosexuellen Perversionen an der Hand vieler eigener Krankengeschichten. Verf. steht bez. der Homosexualität fast ganz auf Seiten Hirschfelds, des Ref. usw. namentlich betreffs des Eingeborenseins der echten Inversion. Für den Juristen ist der zweite Band noch wichtiger als der erste. Leider fehlt beiden Bänden ein Register. Dr. P. Näcke.

Inhalt des zweiunddreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 10. Dezember 1908.

Original-Arbeiten. Seite

I. Ein Monstreprozeß gegen Jugendliche. Von Dr. Max Pollak . . 1
II. Die Geldspielautomaten. Von Kriminal-Kommissar Friedendorff 29
III. Über den heutigen Stand der wissenschaftlichen Graphologie. Von Dr. iur. Hans Schneickert 37
IV. Wie man „Beweise" herstellt. Von Dr. Eduard Ritter v. Liszt 52
V. Dunkle Linien in der Schrift. Von A. Delhougne 56
VI. Der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens. Von Dr. Georg v. Sedlmayer-Seefeld (Fortsetzung) 63
VII. Eine exakte Methode zur Aufnahme von Verletzungen. Von Dr. méd. C. M. Lechner 110
VIII. Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten. Von Hofrat J. Hölzl 120
IX. Die Verurteilung von Jugendlichen und Unmündigen in Österreich im Jahre 1905. Von H. Fehlinger 123
X. Kampf gegen das gewerbsmäßige Verbrechertum in England. Von Dr. R. Vambéry 128
XI. Mitteilungen von Dr. iur. Hans Schneickert 148
XII. Zur Psychologie der Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke 149
XIII. Alkohol und Verbrechen. Von Kurt Boas 155
XIV. Paßreform. Von Dr. Robert Heindl 162

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. P. Näcke:

1. Die Festigkeit alter Erinnerungen 165
2. Krankheit oder Sünde? 166
3. Hohes Alter der Wertschätzung von Entartungszeichen . . . 168

Von stud. med. Kurt Boas:

4. I. Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher 168
5. II. Sexuelle Perversitäten vor dem Strafrichter 175
6. III. Alkohol und Selbstmord 178

Seite

Von Dr. jur. Runkel:

7. Die Aufbewahrung photographischer Platten 178

Von Prof. Lochte:

8. Illusionen im Halbschlaf 179

Von Hans Groß:

9. Pol.-Anthropol 180

Bücherbesprechungen.

Von H. Pfeiffer:

1. Methoden und Technik der Gewinnung, Prüfung und Konservierung des zur forensischen Blut- bezw. Eiweißdifferenzierung dienenden Antiserums 181

Von Dr. H. Groß:

2. A. Cramer: Gerichtliche Psychiatrie. Ein Leitfaden für Mediziner und Juristen 181
3. E. Hafter: Bibliographie und kritische Materialien zum Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches 1898 bis 1907 182
4. Die Frage der Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reiche 182
5. Ludovic Masson: Die Seele des Frauenmörders. Bekenntnisse eines Entarteten 182
6. Strafrechtliche Abhandlungen 182
7. Dr. Alfred Lehmann — übersetzt von A. Petersen — Aberglaube und Zauberei von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart 183
8. Moritz Liepmann: „Der fahrlässige Falscheid des Zeugen“ 183
9. Signalementslehre (System Alphonse Bertillon) 184
10. Fünf Jahre Fürsorgeerziehung 184
11. Prof. Dr. Rud. Meringer: Aus dem Leben der Sprache . . 184
12. Robert v. Eichhoff: Fortschritt und Rückschritt, ihr wahres Wesen und ihre praktische Bedeutung einheitlich erläutert . 185
13. Dr. Oswald Bumke: Landläufige Irrtümer in der Beurteilung von Geisteskranken 185
14. L'identification des Recidivistes par Edmond Locard avec 35 fig. dans le texte 185
15. Dr. Becker: Einige Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung im Königreich Sachsen 186
16. P. Näcke: „Über Familienmord durch Geisteskranke“ . . . 186
17. Julius Appel: Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden . 186
18. Andreas Thomsen: Das deutsche Strafrecht 186
19. Prof. A. Forel: Verbrechen und konstitutionelle Seelenabnormitäten 187
20. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität 187

Seite

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 22. Februar 1909.

Original-Arbeiten.

XV. Versuchte Verleitung. Von Hofrat Alfred Amschl 189
XVI. Alphabetisches Wörterverzeichnis der Zigeunersprache. Mitgeteilt von Johannes Jühling 219
XVII. Professor Liégeois †. Von Dr. Freiherr von Schrenck-Notzing 229
XVIII. Was ein Verbrecher unter „Verbrecher" versteht. Mitgeteilt von Fliegenschmidt 232
XIX. Gutachten über den Geisteszustand des Herrn v. G. Von Dr. Frhrn. von Schrenck-Notzing 257
XX. Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben 307
XXI. Eine unmenschliche Tat 309
XXII. Der grobe Unfug. Grenzen des Tatbestandes. Von Landgerichtsdirektor Rotering 312

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. P. Näcke:

1. Hinrichtung durch Elektrizität 341
2. Die Übertragung der Emotion von Tieren auf Menschen . . 342
3. Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden 343
4. Angebliche Einsperrung Geisteagesunder in Irrenanstalten . . 344
5. Homöopathische Tendenzen im Aberglauben 344
6. Telephonische Zeugenaussagen 345
7. Homosexualität durch Reiz der Strafandrohung 346

Von Landgerichtsdirektor Ungewitter:

8. Sexuelle Verfehlungen im Greisenalter 346
9. Schamlos oder geisteskrank? 347

Bücherbesprechungen.

Von H. Pfeiffer:

1. Peine de mort et criminalité 348

Von Ernst Lohsing:

2. Emil Kläger. Durch die Wiener Quartiere des Elends und Verbrechens 349

Von H. Groß:

3. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts 350
4. Boleslaus v. Sikorski. „Die Behandlung des Rechtsirrtums" 352
5. Georg Puppe. Atlas u. Grundriß der gerichtl. Medizin . . 352
6. Hans Fehr. „Der Zweikampf" 352
7. Arnold Wadler. Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa 353

Seite

8. Merzbach Georg. „Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtsinnes“ 353
9. Gerichtliche Medizin der Chinesen von Wang-in-Hoai . . . 353
10. Albert Moll, Das Sexualleben des Kindes 353
11. Otto Henne an Rhyn. „Prostitution und Mädchenhandel!“ 354
12. Reinhard Frank, „Strafrechtliche Fälle zum akadem. Gebrauch“ 354
13. Albert Hellwig: „Verbrechen und Aberglaube, Skizzen aus der volkskundigen Kriminalistik“ 354
14. Wilhelm Steckel, „Nervöse Angstzustände und ihre Behandlung“ 354
15. Max Verworn, „Die Mechanik des Geisteslebens“ 355
16. Emil Pfülf, „Die Panik im Kriege“ 355
17. Adolf Grabowsky, „Recht und Staat. Ein Versuch zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre“ 355
18. A. Hoche, „Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie“ . . . 355
19. Hugo Hoegel, „Die Einteilung der Verbrecher in Klassen“ 355
20. Hugo Hoegel, „Teilreformen auf dem Gebiete des österreichischen Strafrechts“ 356
21. Erich Wulffen, „Psychologie des Verbrechers“ 357
22. Rob. Gersbach, „Dressur und Führung des Polizeihundes“ 357
23. Festgabe, dem Schweizer Juristenverein bei seiner 46. Jahresversammlung überreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich 358
24. Karl Birkmeyer, „Der Tod des Verbrechers in seiner Bedeutung für Strafrecht und Strafprozeß“ 358

Von Dr. P. Näcke:

25. Sommer, Klinik für psychische und nervöse Krankheiten 358
26. Charlotte Perkina-Stetson, Mann und Weib. Die wirtschaftlichen Beziehungen der Geschlechter als Hauptfaktor der sozialen Entwicklung 359
27. Wulffen, Gerhart Hauptmann vor dem Forum der Kriminalpsychologie und Psychiatrie 359
28. Duloure, Die Zeugung in Glauben, Sitten und Gebräuchen der Völker 359
29. Dost, Kurzer Abriß der Psychologie, Psychiatrie und gerichtlichen Medizin etc. 360
30. Pelman, Psychische Grenzzustände 360
31. Kolb, Vorschläge für die Ausgestaltung der Irrenfürsorge und für die Organisation der Irrenanstalten 361
32. Steyertal, Was ist Hysterie? 361
33. Buschan, Die elektrische Hinrichtung 362
34. Freud, Die Traumdeutung. 2. vermehrte Auflage 362
35. Birnbaum, Psychosen mit Wahnbildung und wahnhafte Einbildungen bei Degenerativen 362
36. Kind, Sexualwissenschaftlicher Kommentar zu dem Hermaphroditus des Panormita und den Apophoreta des C. Fr. Forberg 362
37. Edouard Rod, Das Privatleben des Michel Teissier . . . 363
38. Ebbinghaus, Abriß der Psychologie 363

Seite

39. Paulsen, Philosophia militans 364
40. Dekker, Naturgeschichte der Kinder 364
41. Sommer, Klinik für psychische und nervöse Krankheiten . 364
42. Wieg-Wichenthal, Zur Klinik der Dementia praecox . . 365
43. Rutgers, Rassenverbesserung, Malthusianismus und Neumalthusianismus 365
44. Lougard, Über strafrechtliche Reformbestrebungen im Lichte der Fürsorge 365
45. Kind, Obscoenitäten 366
46. Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen 366
47. Berge, Über das Verhältnis des geistigen Inventars zur Zurechnungs- und Geschäftsfähigkeit 366
48. v. Hansemann, Über das Gehirn von H. v. Helmholtz . . 367
49. Die Fürsorge für gefährliche Geisteskranke 367

Zeitschriftenschau 368

I.

Ein Monstreprozess gegen Jugendliche.

Von

Dr. **Max Pollak**, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.*)

Zu Beginn des Jahres 1907 fand vor dem k. k. Landesgericht Wien für Strafsachen als Erkenntnisgericht ein Strafprozeß gegen 26 Angeklagte statt, der erschreckende Enthüllungen über die Kriminalität der Jugendlichen in der Großstadt brachte und schwärende Wunden der sozialen und sittlichen Zustände der Residenz bloßlegte. Er gewährte einen lehrreichen Einblick in die Ursachen und die Entstehung des Verbrechens und gibt, ein Schulbeispiel für die Notwendigkeit der Jugendfürsorge, zu den mannigfachsten Betrachtungen kriminalpolitischer Art Anlaß. Eine Darstellung seines Verlaufes auf Grund der Gerichtsakten, in die Verfasser als Verteidiger Einsicht zu nehmen Gelegenheit hatte, dürfte daher nicht ohne Interesse sein.

Am 18. Oktober 1906 stellte ein Sicherheitswachmann den dreizehnjährigen Volksschüler Heinrich Hall [1]) zum Amte, weil er verdächtig erschien, in Gesellschaft eines anderen halbwüchsigen Jungen, Josef Lab, einem Friseur eine Haarschneidemaschine aus dessen Laden entwendet zu haben. Auf Grund seiner Geständnisse gelang es der Polizeidirektion Wien nachstehenden Sachverhalt zu ermitteln.

Seit 1905 trieb sich in den nordwestlichen Vorstädten Wiens, insbesondere im XVI. (Ottakring) und XVII. (Hernals) Bezirke eine wohlorganisierte Bande halbwüchsiger, zum größten Teile noch schulpflichtiger Jungen herum, welche berufs- und gewohnheitsmäßig sich mit Laden- und Auslagediebstählen befaßten, ja die Geschäftsleute ihres Viertels durch ihre Beutezüge förmlich brandschatzten.

*) Dieser, unser treuer Mitarbeiter, dem wir eine Reihe wertvoller Arbeiten verdanken, hat als leidenschaftlicher Alpenfreund und hervorragender Kletterer am 6. September 1908 auf der Raxalpe durch Abstürzen einen frühen Tod gefunden.

1) Im folgenden sind die Namen der beteiligten Personen mit entsprechenden Änderungen wiedergegeben.

Diese Bande, „Scherzer-Platte“ [1]) genannt, stand unter der Führung des 20jährigen Mathias Pikora und des 16jährigen Karl Remesnik und bestand aus folgenden Mitgliedern: Leopold Unverhofft (15 J.), Johann Lab (15 J.), Rudolf Meiß (11 J.), Josef Meiß (13 J.), Josef Winke (13 J.), Leopold Wesel (11 J.), Josef Grad (13 J.), Heinrich Hall (13 J.), Rudolf Fein (12 J.), endlich aus den Mädchen Sofie Skall (12 J.), Franziska Bau (14 J.) und Josefa Kilian (16 J.).

Diese Mädchen ernährten sich aber außer vom Diebstahl auch noch von gewerbsmäßiger Unzucht, welchem Erwerbszweige außer ihnen auch noch ihre Altersgenossinnen und Freundinnen Josefa Fallenbig (14 J.), Albertine Moll (14 J.), Antonie Pesch (15 J.), Emma Scholl (14 J.), Franziska Riese (15 J.), Ida Lehr (12 J.) und Elisabeth Bierer (15 J.) huldigten. Als Kupplerinnen und Gelegenheitsmacherinnen dieser Mädchen wurden die 42jährige Marie Moll, die 44jährige Fanny Fallenbig und die 55jährige Marie Weinlich eruiert. Von den Männern, die mit den noch nicht 14 Jahre alten Mädchen geschlechtlichen Mißbrauch getrieben hatten, wurden der 51jährige Kellner Heinrich Bettinger, der 25jährige akademische Maler Rudolf Klingsbor, der 26jährige Maler Franz Mahr, der 46jährige Arzt Dr. Rudolf Rau, der 37jährige Bäckermeister Karl Kaff, der 43jährige Kellner Franz Kugel und der 49jährige Delikatessenhändler August Stigler in die Untersuchung einbezogen.

Das eigentliche geistige Haupt der Scherzerplatte war Mathias Pikora. Um diesen versammelten sich die Angehörigen der Diebesbande täglich, sei es am Morgen, sei es des Nachmittags, auf abgelegenen, freien Plätzen des XVI. Bezirkes. Der Zug nach dem Westen, der in den letzten Jahren einen ungeheuren Aufschwung der Bautätigkeit in den Arbeitervierteln dieses und der angrenzenden Bezirke bewirkte, hat ganze Gassen aus dem Boden wachsen lassen, wo bis vor kurzem weite unbebaute Flächen sich hinzogen. Mitten unter den fast ausschließlich von Proletarierfamilien bewohnten Häuserreihen tauchen noch unbenutzte Bauplätze auf, die von den nur allzu häufig sich selbst überlassenen Kindern der Nachbarschaft als Tummelplätze benutzt zu werden pflegen. Hier konnten sich die Teilnehmer jener Raubzüge, ohne Aufmerksamkeit zu erregen, Stelldichein geben. Der Ort der Zusammenkunft wechselte überdies, indem Pikora täglich, wenn die Bande sich zerstreute, anordnete, wo und wann man am nächsten Tage zusammenzutreffen habe.

1) „Platte“ bedeutet in der Wiener Gaunersprache: Bande, Verbrechervereinigung.

Das Treiben der jugendlichen Übeltäter spielte sich durch 1½ Jahre in folgender typischer Weise ab.

Wenn die Mitglieder der Bande, der tags zuvor getroffenen Anordnung gemäß, sich versammelt hatten, wurde Kriegsrat gehalten. Pikora oder, in seiner Abwesenheit, Remesnik entschied, in welche Gegenden des Bezirkes oder der benachbarten Vorstädte der Raubzug gehen sollte, und teilte die Bande nach Bedarf in mehrere „Partien", welche von je einem „Plattenführer", in der Regel Pikora oder Remesnik, befehligt wurden. Damit man die einzelnen „Partien" nicht zu leicht agnoszieren könne, wechselte deren Zusammensetzung von Tag zu Tag. Nachdem noch ein Stelldichein nach Beendigung des Beutezuges verabredet worden war, setzten sich die einzelnen Partien in Bewegung.

Die Ausführung der Diebstähle ging ebenfalls in typischer Weise vor sich. Gewöhnlich operierten je 3 bis 4 Burschen zusammen. Während der älteste und größte auf der Straße blieb, um den Aufpasser zu machen, auch wohl bei der Flucht behilflich zu sein, betraten 2 kleinere Jungen den Laden eines Gemischtwaren- oder Delikatessenhändlers oder sonst eines kleinen Geschäftsmannes. Der eine verlangte eine Ware, von der er annehmen konnte, daß sie im Laden nicht erhältlich sein werde, so daß er, ohne etwas eingekauft zu haben, wieder abziehen konnte. Während er solcherart den Ladeninhaber beschäftigte, hatte der zweite, mit eingetretene Bursche, der „Fanger", bereits irgend einen Wertgegenstand entwendet, mit dem die „Partie" sodann das Weite suchte. Ein drastisches Beispiel für diesen Vorgang bietet der Diebstahl beim Uhrmacher Drucker. Zu diesem traten 2 Burschen ein, von denen der eine Männerohrringe zu kaufen wünschte. Als Drucker ihm solche, uzw. gravierte, zur Auswahl vorlegte, verlangten sie glatte, als ihnen diese vorgelegt wurden, wieder andere. Endlich boten sie für ein Paar, das 2 k 40 h kostete, 1 k 40 h. Es trat nun ein Kunde in den Laden ein, was die Burschen benutzen wollten, um sich zu entfernen. Der Uhrmacher, dem ihr Benehmen verdächtig schien, rief sie zurück, und erklärte, um sie auf die Probe zu stellen, sich bereit, ihnen die Ohrringe um 1 k 40 h abzulassen, worauf sie erwiderten, sie hätten nur 74 h bei sich. Nachträglich stellte der Uhrmacher den Abgang eines Paares goldener Damenohrgehänge im Werte von 6 k 50 h fest!

In einem anderen Falle rief einer der Scheinkäufer plötzlich aus: „Da rennt mir einer davon!" was das vereinbarte Signal für die ganze Gesellschaft war, um sich schleunigst zu entfernen. Oft

nahmen sich die Täter nicht einmal die Mühe, in das betreffende Geschäftslokal einzutreten, sondern stahlen aus den vor dem Geschäft aufgehängten oder ausgelegten Waren, was ihnen in die Hand fiel. So erzählt Johann Lab, daß sie einmal, zu viert durch die Martinsstraße gehend, bei einem Kaufmann Kopftücher in der Auslage hängen sahen, worauf Winke sagte: „Die gehören uns!", die Tücher herunterriß und damit fortlief.

Ein andermal öffneten sie vor einem Warenbazar ein auf der Straße hängendes, mit einem Riegel verschlossenes Kästchen und entnahmen ihm 5 Kämme. In der gleichen Weise wurden einem Schuhmacher aus einem vor dessen Türe stehenden Karton Schuhe entwendet, wieder ein anderesmal mit einem Messer Hosen abgeschnitten. Während der eine mit diesen Manipulationen beschäftigt war, stellten sich die Komplizen hinter seinem Rücken auf, um ihn vor den Blicken der Passanten zu verbergen („die Mauer zu machen").

Die Aufpasser hatten von Pikora für den Fall der Entdeckung genaue Instruktionen erhalten. Wenn Gefahr drohte, sollten sie einen Pfiff ausstoßen, den Verfolgern Hindernisse bereiten: wären diese Verfolger Erwachsene, so sollte ihnen ein „Füßel gestellt" oder sie auf falsche Fährte gelenkt werden, wären sie jüngere Burschen, so hatten die Aufpasser sie mit Brachialgewalt aufzuhalten. Auf wie fruchtbaren Boden diese Lehren gefallen waren, zeigte sich in einem Diebstahlsfaktum, bei welchem die Täter von einem Radfahrer verfolgt wurden, der auch einen der Burschen festnahm. Dieser wußte aber den Verdacht des Verfolgers durch die Versicherung zu zerstreuen, daß er selbst im Begriffe sei, den Tätern nachzusetzen, und veranlaßte den Radfahrer, ihn mit aufs Rad zu nehmen, um den Weg zu zeigen, den die Täter eingeschlagen hätten. Natürlich führte er ihn auf eine falsche Spur, während die Komplizen inzwischen das Weite suchten.

Da in der Regel nur wenige Objekte und nur in verhältnismäßig unbedeutendem Werte entwendet wurden, merkten die bestohlenen Geschäftsleute den Abgang oft erst nach Tagen oder überhaupt nicht. Bei dem großen Umfang dieser durch 1 ½ Jahre täglich fortgesetzten Tätigkeit konnte nur ein Teil der Diebstähle durch das Geständnis der Täter festgestellt werden. Deren Zahl und Mannigfaltigkeit geht aus der 104 Fakten umfassenden Anklageschrift hervor. Unter den gestohlenen Gegenständen befanden sich außer zahllosen Lebensmitteln (Wurst, Käse, Schokolade u. dgl. m.) Kleidungsstücke (Hüte, Hosen, Schürzen etc.), Taschenmesser

Schmucksachen, Schuhe, Zigaretten, Spiegel, Fußdecken, Handtaschen, Scheren, Brenneisen, Spitzen, Löffel, Pinsel u. a. m. im Gesamtwerte von mindestens mehreren Hundert Kronen.

Die Verwertung des gestohlenen Gutes wurde in der Regel von Pikora selbst oder in seinem Auftrage von einem Mitgliede der „Platte" besorgt. Zu diesem Zwecke mußten die Täter die erbeuteten Gegenstände zunächst dem Pikora, der sich nie als unmittelbarer Täter, höchstens als Aufpasser beteiligte, abliefern; Pikora bestimmte sodann, wer den Verkauf besorgen sollte und wo. Die Bande hatte entweder ständige Abnehmer für die zu verkaufenden Waren, wie Prostituierte, Hausbesorgerinnen oder Verwandte eines Plattenmitgliedes (die Schwester des Grad oder Mutter des Winke: Anklageschrift); oder man bot die Sachen in Geschäften (womit neue Gelegenheit zum Diebstahl geboten war) oder Passanten zum Kauf an. Lebensmittel, die für den eigenen Gebrauch gestohlen waren, wurden von der Mutter des Pikora zubereitet.

Pikora kontrollierte genau, ob die mit dem Verkaufe Betrauten den ganzen Erlös abführten. Zu diesem Zwecke pflegte er andere Burschen nachträglich zu den Abnehmern des gestohlenen Gutes mit der Anfrage zu senden, zu welchem Preise sie die betreffenden Sachen gekauft hätten. Die Boten stellten sich den Abnehmern als Bruder des angeblichen Verkäufers vor und gaben vor, ihr Vater lasse fragen, wieviel die Käufer für die Ware gezahlt hätten. Um einen etwaigen Verdacht beim Käufer zu zerstreuen, traten nämlich die Verkäufer meist als Abgesandte ihres „Vaters" oder ihrer „Mutter" auf, welche aus Not gezwungen wären, die betreffenden Gegenstände zu veräußern. Um dies noch glaubwürdiger erscheinen zu lassen, entfernten sie sich häufig vor endgültigem Verkaufe unter dem Vorgeben, sie müßten vorerst die Eltern befragen, ob diese mit dem gebotenen Preise einverstanden seien, und kehrten dann nach einiger Zeit mit der Mitteilung dieses Einverständnisses zurück.

Selbstverständlich waren die solchermaßen erzielten Preise minimal. Von dem an Pikora abgeführten Erlöse behielt dieser (bezw. Remesnik) den Löwenanteil und fertigte die übrigen Teilnehmer mit je etwa 40 bis 60 Hellern ab.

Pikora wußte seine Suprematie mit allen Mitteln der Einschüchterung und Gewalt aufrecht zu halten. Widerstrebende, oder solche, die ihm einen Teil des Erlöses zu unterschlagen versuchten, traktierte er mit Ohrfeigen und Prügeln. Für den Fall der Entdeckung hatte er die Parole ausgegeben, daß die ertappten Täter seine (Pikoras) Beteiligung an den Diebstählen in Abrede zu stellen

hätten, und tatsächlich haben auch die Burschen, so oft sie in einzelnen Fällen auf frischer Tat ergriffen wurden — Josef Grad wurde vom Polizeikommissariat Ottakring 1906 wegen Diebstahls zu einwöchiger Einschließung, Leopold Wesel ebendort zur selben Strafe, Remesnik 1905 zweimal vom Bezirksgericht wegen Diebstahls usw., einmal zu 24 Stunden, einmal zu 14 Tagen Arrest, Josef Meiß 1906 vom Polizeikommissariat zu 3tägiger Einschließung, Rudolf Meiß 1906 vom Polizeikommissariat wiederholt wegen Bettelns und viermal vom Bezirksgericht wegen Diebstahls zu 8tägiger Einschließung verurteilt — ihre Komplizen nie verraten. Als sie nun unter dem Drucke der gegen sie geführten Untersuchung zum Geständnisse geschritten waren, rief ihnen Pikora im Zellenwagen auf dem Wege zum Landesgerichte zu: „Wenn ich herauskomme, schneid' ich euch die Schädel ab!" — Diese Drohung übte auf sie einen solchen Eindruck aus, daß sie noch vor dem Untersuchungsrichter ihre den Pikora belastenden Aussagen zu modifizieren versuchten und erst auf eindringliches Befragen den wahren Grund dieses ihres Verhaltens enthüllten. Noch während der landesgerichtlichen Untersuchungshaft sagte Fein dem Grad auf dem Mittagsspaziergang im Hofe, er dürfe den Pikora und den Remesnik nicht belasten! Ebenso berichtet Josef Meiß, Pikora habe ihn auf dem Mittagsspaziergang im Hofe des Gefangenhauses angeschrien, er dürfe nichts „aufdecken" [1]). Auch Unverhofft rief dem Josef Meiß durch die Heizröhre in die Zelle, er dürfe gegen ihn, Pikora und Remesnik nichts aussagen, sonst ersteche er ihn. —

Sehr bezeichnend ist die Art, wie die einzelnen Teilnehmer der Platte für diese gewonnen wurden.

Pikora selbst war im Alter von 8 Jahren mit seinen Eltern nach Wien gekommen. Sein Vater war Gerüstarbeiter, während die Mutter die Wirtschaft führte. Er selbst, dem es nach seiner eigenen Angabe im Elternhause ganz gut ging, trat nach Austritt aus der Volksschule auf 3 Jahre zu einem Maurermeister in die Lehre, dann arbeitete er auf Bauten. Seine erste Abstrafung fällt in das Jahr 1904 wegen Raufhandels mit 24 Stunden Arrest, welcher im Jahre 1905 weitere bezirksgerichtliche Strafen wegen Diebstahls mit 24 Stunden, bezw. 8 Tagen Arrest, sowie eine landesgerichtliche Strafe wegen desselben Verbrechens mit 2 Monaten Kerker folgten. Damals scheint er also den Weg des Verbrechens bereits betreten zu haben. Er selbst behauptet, durch Remesnik verleitet worden zu

1) = ein Geständnis ablegen.

sein, den er, als mit ihm im selben Hause wohnend, 1905 kennen lernte, und der ihm zuerst gestohlene Sachen zum Verkaufe übergeben habe, eine Darstellung, die angesichts der Persönlichkeit Remesniks durchaus unglaubwürdig erscheint.

Dieser, 1890 in Wien geboren, Pfeifenbeschlagerlehrling, ist Sohn eines mit 6 Kindern gesegneten Schuhmachergehilfen. Nach Austritt aus der Schule 1904 in die Lehre getreten, gab er dieses Gewerbe schon nach einem halben Jahre wieder auf, „da er zu demselben keine Lust gehabt habe". Um diese Zeit sei er mit Pikora bekannt geworden und zu der Einsicht gelangt, daß er sich auch durch Stehlen ernähren könne, obwohl ihm seine Eltern zugeredet hätten, einen ordentlichen Lebenswandel zu führen. „Ich kann nicht sagen", erklärte er, „daß mir das Stehlen und Herumvagieren lieber gewesen wäre, als die Arbeit, ich folgte aber dem Pikora, der mich verleitete." Die Glaubwürdigkeit dieser Darstellung wird erhöht durch das Bild, das die Gerichtspsychiater von dem Geisteszustande dieses Angeklagten gaben.

Bereits im Zuge früherer Strafuntersuchungen gegen Remesnik war dessen Geisteszustand von den Psychiatern begutachtet worden, welche ihn damals als schwachsinnig bezeichnet hatten, was die Einstellung des Strafverfahrens wider ihn zur Folge gehabt hatte. Sie hatten damals festgestellt, daß er schwerhörig ist, in der Schule nur mangelhafte Fortschritte aufwies und den Eindruck eines beschränkten, aber verschlagenen und sittlich verwahrlosten Burschen machte. Auch seine körperliche Entwicklung sei sehr zurückgeblieben. Seine Intelligenzschwäche, die als Beraubung des Vernunftgebrauches im Sinne des § 2 lit. a[1]) St. G. zu bezeichnen sei, beruhe auf Verlangsamung der Entwicklung des Angeklagten, sie werde aber mit fortschreitender Entwicklung sich bessern oder schwinden.

Bei der diesmaligen Untersuchung fanden die Psychiater keine wesentliche Veränderung gegenüber dem Bilde vor, das der Untersuchte das letztemal, d. i. vor 3/4 Jahren, geboten hatte. Auch jetzt sei er noch körperlich unreif, die sekundären Geschlechtsmerkmale nicht entwickelt, sein Körperbau knabenhaft, die Beschränktheit des Willens und Urteiles nicht wesentlich geringer geworden: eine Beschränktheit, die aber zum Teil nicht durch mangelhafte geistige Veranlagung, sondern durch seine Schwerhörigkeit und mangelnde Erziehung bedingt sei. Seine Geistesschwäche gehe nicht soweit,

1) „Wenn der Täter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist."

daß er über das Strafbare seines Treibens im Unklaren sei. Obwohl ethisch defekt, sei ihm immerhin ein gewisses Maß von Verstandestätigkeit nicht abzusprechen. Die Psychiater bezeichnen diese ethische Defektuosität als Gefühlsabnormität, die zumeist die Grundlage des Gewohnheitsverbrechers bilde, aber für sich allein nicht als gänzliche Beraubung des Vernunftgebrauches bezeichnet werden könne. Die Gerichtsärzte gelangen schließlich zu dem Ergebnisse, daß der 16jährige Remesnik weder körperlich noch geistig auf jener Entwicklungsstufe stehe, die in diesem Alter unter normalen Verhältnissen erreicht ist, und daß diese Feststellung zwinge, ihn mit jenem Maßstabe zu messen, der bei Kindern unter 14 Jahren angewendet wird, da er auf der Entwicklungsstufe eines Unmündigen stehe. Seine Unterbringung in einem Institut für Schwachsinnige oder in einer Besserungsanstalt sei erwünscht.

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, welche dieses Gutachten zitiert, folgert nun daraus, daß keiner der Schuldausschließungsgründe des § 2 St. G. vorliege. Da § 2 lit. d. St. G.[1]) durch positive Bestimmung die Altersgrenze festsetze, mit der die Verbrechensfähigkeit beginnt, sei es dem Richter untersagt, im einzelnen Falle die Frage, ob der Angeklagte die Strafbarkeit seines Handelns eingesehen hat, soweit diese Frage durch das jugendliche Alter des Angeklagten und nicht etwa durch krankhafte Geistes- oder Gemütszustände veranlaßt wird, überhaupt zu prüfen und zu entscheiden.

Zu erwähnen ist, daß die anderen Plattenmitglieder die Beschränktheit des Remesnik sehr wohl kannten und darauf bauten, daß ihm als „Narren" nichts geschehen könne, weshalb sie ihn vielfach bei Diebstählen vorschoben.

Die übrigen Plattenmitglieder standen vollkommen unter dem Einfluß der beiden Vorgenannten. Es waren dies:

1. Josef Lab, in Wien am 22. Oktober 1891 geboren, ebendahin zuständig, Hilfsarbeiter, unbescholten. Sein Vater starb 1903, seine Mutter ist Hausbesorgerin. Bis 1904 besuchte er die Volksschule und half in seiner schulfreien Zeit der Mutter in der Wirtschaft aus. Nach seinem Austritt aus der Schule arbeitete er mit der Mutter eine Zeit lang im Posamentiergewerbe: zusammen verdienten sie per Stunde 24 h. Im November 1905 kam Josef Winke (s. unten) zu ihnen in die Kost. Dieser schwärmte, statt die

1) „Wenn der Täter das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat."

Schule zu besuchen, mit anderen Burschen umher, welche ihn von den Labs regelmäßig abzuholen pflegten.

Im Sommer 1906 forderte Winke an einem Feiertag den Lab auf, mit ihm in den Wald zu gehen. Als sie auf dem Wege waren, meinte Winke, sie sollten lieber „zu den andern gehen". Sie begaben sich auf ein Feld, wo sie den Hall trafen, mit dem sie nach Lerchenfeld gingen. Winke erklärte, er habe Hunger, und forderte den Hall auf, mit ihm etwas zu stehlen. Lab will erwidert haben, er wolle damit nichts zu tun haben, so daß die beiden anderen allein gingen und nach einer Weile mit einer gestohlenen Lederhose zurückkamen, die sie an eine Hausbesorgerin um 80 h verkauften, wovon Lab 20 h erhielt, für die er sich Essen kaufte.

Diese Angaben werden im wesentlichen von der Mutter Labs bestätigt, welche von der verbrecherischen Tätigkeit ihres Sohnes, dem der Arzt wegen Kränklichkeit häufiges Spazierengehen geraten habe, nichts bemerkt haben will. Vormund des Knaben war früher ihr Schwager, jetzt ein Advokat, den sie nicht kenne, und der sich um sie nicht kümmere (!).

2. Josef Winke ist am 26. Juni 1893 in Wien geboren, ebendahin zuständig, Schüler der 2. Bürgerschulklasse. Er ist ein uneheliches Kind, seine Eltern sind tot. Sein Vater war Hutmachergehilfe und starb 1903, seine Mutter 1902; seine älteren Geschwister leben auswärts. Er kam als „magistratisches Kostkind" in die Pflege zu verschiedenen Pflegeeltern, schließlich zu seiner Schwester Emilie Lab, der Mutter des ad 1) genannten Josef Lab, der somit sein Neffe ist. Er gibt selbst zu, daß es ihm sonst gut gegangen sei. Von den Plattenmitgliedern lernte er zuerst den Remesnik und zwar im Herbst 1905 auf der Gasse angeblich durch Vermittlung des Josef Lab kennen. Er ging dann öfter in die Volksküche, um dort kleinere Aushilfsarbeiten zu verrichten, wofür er unentgeltlich zu essen bekam. Dorthin kamen auch öfter Remesnik, Grad, Meiß und Lab. Letzterer habe ihm im Sommer 1906 einmal gesagt, er solle mit ihm „zu seinen Buben" gehen, und so habe er diese kennen gelernt (s. aber oben die Darstellung Labs!). Pikora habe ihn nun aufgefordert, mit ihm auf das Feld schlafen zu gehen. Sie nächtigten in der Tat auf einem Heuschober und am nächsten Morgen forderte ihn Wesel auf, mitzugehen, um zu stehlen. Winke hatte Angst davor, aber Pikora tröstete ihn, es könne ihm nichts geschehen, er könne nicht „verschütt gehen" [1]). Wie er später bei

1) = verhaftet werden.

der Hauptverhandlung angab, hätten ihn die andern auch verspottet: „Du gehst nicht stehlen? Du bist ein schöner Bub!“ Tatsächlich beteiligte sich Winke sofort an Diebstählen, indem er in ein Geschäft eintrat und verschiedene Gegenstände zu kaufen vorgab, während seine Begleiter inzwischen stahlen. Er selbst erklärt, ein „guter Fanger“ zu sein!

Die Schulleitung berichtet über Winke, daß er permanent die Schule stürze, leihweise erhaltene Bücher nicht zurückgestellt habe und sich mit verkommenen Burschen herumtreibe.

3. Josef Grad ist am 4. Februar 1893 in Wien geboren und ebendahin zuständig, Schüler der 3. Volksschulklasse und vom Polizeikommissariat Ottakring wegen Diebstahls mit einer Woche Einschließung vorbestraft. Er wohnt bei den Eltern; der Vater ist Silbereßzeugputzer, während die Mutter den Haushalt führt; sie haben 2 Kinder, von denen aber nur Josef in häuslicher Verpflegung steht. Im Anfang des Jahres 1906 ging er einmal in die Volksküche und lernte dort den Winke kennen, mit dem er dann öfter daselbst zusammentraf. Winke habe ihn aufgefordert, mit ihm in den Wald zu gehen, worauf sie in Gesellschaft Labs öfters Himbeeren suchen gingen.

Eines Tages habe Winke auf dem Heimwege erklärt, er habe Hunger und werde etwas stehlen, er blieb vor einem Selcherladen stehen und forderte Grad auf, mit ihm hineinzugehen. Als dieser sich weigerte, trat Winke allein ein und kam dann mit einer gestohlenen Wurst heraus.

Die Schulleitung berichtet über Grad, daß er die Schule 48 mal im Schuljahr geschwänzt hatte und in jeder Hinsicht sittlich verdorben, verlogen und renitent sei, in der Schule habe er den Mitschülern Federn und Radiergummi gestohlen.

Die Mutter Grads behauptet, er hätte die Schule im ganzen regelmäßig besucht, wenigstens seien ihr keine Klagen seitens der Schulleitung zu Ohren gekommen. Wenn er allein ausging, was öfter vorkam, gab er vor, seine verheiratete Schwester zu besuchen. Winke, der oft zu Besuch kam, klagte gewöhnlich über Hunger, so daß sie ihm zu essen gab.

4. Leopold Unverhofft ist am 24. September 1891 in Wien geboren und ebendahin zuständig. Er ist der Sohn eines vor 7 Jahren verstorbenen Drechslers, welcher seine Frau mit 2 Kindern zurückließ. Diese gebar seither 2 uneheliche Kinder. Sie verdient als Heimarbeiterin 2 K täglich. Außerdem erhält sie einen monatlichen Erziehungsbeitrag von 6 K von der

Gemeinde Wien und 32 K monatlich als Alimente für die unehelichen Kinder. Sie will vom Treiben ihres ältesten Sohnes Leopold nichts gewußt haben, der als Kutscher beschäftigt gewesen sei und ihr den Verdienst immer nach Hause gebracht habe.

Die Auskünfte der Schulleitung lauten denkbar ungünstig. Er sei ein frecher, renitenter Bursche, faul und lügenhaft, verkehrte in verdorbener Gesellschaft; in einem anderen Bericht wird er als willensschwach bezeichnet, er finde an seiner Familie keinen sittlichen Rückhalt; 1906 wurde er aus der Schule ausgeschlossen. Vom Bezirksgericht ist er wegen Glückspiels mit 2 K bestraft.

5. Josef und Rudolf Meiß sind, ersterer am 11. März 1893, letzterer am 13. September 1895 in Wien geboren, nach Schlopanitz (Mähren) zuständig, und die Söhne der Wäscherin Therese Meiß, die vor 6 Jahren von ihrem Gatten verlassen wurde, mit dem sie in Streit geriet, weil er nichts arbeitete. Dieser wurde vom Vormundschaftsgericht der väterlichen Gewalt entkleidet und für die (7 ehelichen und 1 außereheliches) Kinder ein Vormund bestellt, der sich aber um die Familie nicht kümmert. Seither lebt Therese Meiß in Konkubinat mit einem andern, der ihr 20 K wöchentlich zum Haushalt gibt. Da sie als Wäscherin außer Haus arbeitet, sind die Kinder sich selbst überlassen. In letzter Zeit sei sie auf das Vagabundenleben der beiden Burschen aufmerksam geworden. Als sie ihnen einmal nachging, traf sie den Pikora und Wesel, die sie zur Rede stellte, worauf ihr ersterer sagte: „Geh' weg, Kanaille, oder ich derstich dich!“ und sie auch ein anderesmal verhöhnte. Ihre Söhne, die sie zurechtwies, versprachen Besserung, hielten aber ihr Versprechen nicht, und als sie ihnen die Kleider versteckte, damit sie zu Hause bleiben mußten, brannten sie ihr in Hemd und Unterhosen durch. (!)

Die beiden Burschen gaben an, durch Winke zum Stehlen verführt worden zu sein, den sie in der Volksküche kennen lernten, und durch den ihre Bekanntschaft mit den übrigen Plattenmitgliedern im Jahre 1905 vermittelt wurde. — Sie hätten in der Schule im Vorjahre mit einer Lehrerin Schabernack getrieben, welche sie strenge dafür bestrafte, indem sie sie nachsitzen ließ, weshalb sie sich vornahmen, diese Zeit durch Schulstürzen einzubringen. (!).

Rudolf Meiß gibt an, er habe, bevor er in die Platte eintrat, auf Brotwagen ausgeholfen, indem er auf das Fuhrwerk achtgab, während die Kutscher Brot austrugen, wofür ihm diese Wurst, Brot

und ein paar Kreuzer verabreichten. Später verdrängte ihn ein anderer aus dieser Funktion und in diese Zeit fällt die Bekanntschaft mit Winke. Sie gingen dann „pfeifen", d. h. sie übernachteten im Freien, auf Wiesen oder Heuschobern.

Bemerkenswert sind die wiederholten Disziplinarstrafen des Rudolf Meiß in der Untersuchungshaft wegen unsittlichen Benehmens, unerlaubter Korrespondenz etc.

Beide werden von der Schulleitung als Schulstürzer, Rudolf auch als sittlich verkommen und verlogen bezeichnet.

6. Leopold Wesel ist am 5. November 1895 in Wien geboren und ebendahin zuständig. Er ist ein uneheliches Kind einer Hausiererin, die seit 22 Jahren mit einem Kutscher (dem Mitvormund Leopolds) in gemeinsamem Haushalt lebt und ihm 7 Kinder geboren hat. Beide Eltern sind ebenso wie die 5 älteren Geschwister tagsüber in der Arbeit. Schon vor 2 Jahren (1904) erfuhr die Mutter, daß Leopold die Schule schwänze; schon damals kam es vor, daß er tage- und nächtelang ausblieb. Sie gab ihn in eine Knabenbeschäftigungsanstalt, aus der sie ihn aber nehmen mußte, weil sie angeblich die Kosten nicht aufzubringen vermochte. Damals geschah es, daß er ihr sowie aus der gemeinsamen Sparbüchse der Kinder Bargeld stahl. Er leugnete dies hartnäckig, Züchtigungen fruchteten nichts. Wiederholt wurde er von der Polizei aufgegriffen. Als ihn eine Nachbarin einmal zu sich nahm, stahl er ihr eine Geldbörse. Einmal brachte er die Wohnung durch Anzünden von Papier in Feuersgefahr; ein andermal bedrohte er eine Frau. Als die Mutter ihn deshalb zur Rechenschaft zog (Sommer 1906), lief er davon und kehrte nicht mehr nach Hause zurück. Die Mutter bezeichnet ihn als unstet und unberechenbar, fügt aber hinzu, ihre 3 ältesten Kinder hätten es im Alter Leopolds ebenso getrieben, sich aber später gebessert, nachdem sie das Vormundschaftsgericht in eine Besserungsanstalt gebracht hatte.

Leopold Wesel selbst gibt an, von der Mutter gut, vom Vater aber schlecht behandelt worden zu sein, da ihn dieser oft prügle und ihn in eine Besserungsanstalt geben wollte, wovor Wesel sich fürchtete, weshalb er auch im Sommer 1906 durchging. Schon früher hatte er die beiden Meiß und den Pikora kennen gelernt, da diese ebenfalls auf der Gasse herumlungerten. Die Tage verbrachte er mit ihnen, die Nächte unter einer Stadtbahnbrücke oder auf freiem Felde. Anfangs hätte er mit den Kameraden nur gespielt, aber dann hätten Pikora und Remesnik gesagt, sie sollten stehlen gehen. Bemerkenswert ist, daß dieser 11jährige Knabe es bereits so weit

gebracht hat, Auslagenschlösser bei hellichtem Tage mit einem Taschenmesser zu erbrechen!

7. Rudolf Fein ist am 30. Dezember 1893 in Wien geboren, nach Linz zuständig, Volksschüler. Seine Eltern sind Taglöhner und sind tagsüber in der Arbeit. Er hat 6 Geschwister, die Kinder sind sich selbst überlassen. Im Laufe des Verhörs gibt Fein zu, daß seine Mutter auf Betteln ausgehe. Der älteste 16jährige Bruder sei mit der Aufsicht über die jüngeren betraut. Sein Vater habe ihn oft, angeblich ungerecht, bestraft und aus dem Haus gewiesen, weshalb er fortging und in schlechte Gesellschaft geriet. Den Remesnik kenne er seit einem Jahre, da er im selben Hause gewohnt habe; die Brüder Meiß waren seine Schulkameraden. Diese hätten häufig die Schule geschwänzt und seien dann mit „Zuckerln" zurückgekommen, wobei sie von ihren Diebstählen erzählten. Hierdurch verlockt, sagte ihnen Fein eines Tages, er wolle mit ihnen gehen. So lernte er die übrigen kennen. „Wir alle studierten", sagt Fein, „wohin wir gehen können, um zu stehlen; die Entscheidung trafen Pikora oder Remesnik." Fein, der meist als Aufpasser fungierte, hat öfters den Pikora oder Remesnik dabei ertappt, wie sie sich die Hälfte des Erlöses „verrieben" [1]) haben; er hat ihnen auch gesagt, daß sie die andern beschwindeln. Sie erwiderten aber nur, das gehe ihn nichts an, das gehöre sich so, und bedrohten ihn mit Ohrfeigen.

Die 43jährige Mutter Feins gibt an, daß ihr Mann 2—3 K täglich verdiene, so daß sie ein recht kümmerliches Leben führen müssen. Erst seit etwa 2 Monaten will sie bemerkt haben, daß ihr Sohn die Schule stürze und über Nacht ausbleibe; sie habe ihm zugeredet und ihn gezüchtigt, aber fruchtlos, er sei nur grob geworden. Sie weigere sich auch, ihn aus der Haft zu übernehmen, da man ihn zu Hause nicht bändigen könne.

Die Schulleitung berichtet, daß Fein wenig wahrheitsliebend und sehr frech gewesen sei.

8. Heinrich Hall ist am 30. August 1893 in Wien geboren, nach Ungarn zuständig, Volksschüler. Sein Vater ist 1904 in Wien gestorben, seine Mutter ist Bedienerin. Ein Vormund wurde für ihn nicht bestellt. Im Vorjahre lernte er in der Schule einen gewissen Popp kennen, der ihn beredete, nach der Schule mit ihm auf die Schmelz [2]) zu gehen, wo sie mit mehreren

1) = an sich gebracht.

2) Eine weite unbebaute Fläche im Westen Wiens, Exerzierplatz.

allem der sogenannte „Kinderverzahrer“ gehörte, der in den Erzählungen der Mädchen immer wiederkehrt.

Diese bis zum heutigen Tag nicht eruierte Persönlichkeit (sie wurde in der Öffentlichkeit mehrfach mit dem Selbstmorde eines angesehenen Mannes in Zusammenhang gebracht) wird als ein Mann von kräftiger Statur, mit grau meliertem Barte, offenbar den gebildeten Ständen angehörig, geschildert, der mit den meisten der hier in Betracht kommenden Mädchen den ersten Beischlaf vollzog oder doch in anderer unzüchtiger Weise verkehrte. Er war Stammgast im „Salon Weinlich.“

Eine ganz ähnliche Rolle spielten in dieser Affäre die Fanny Fallenbieg, am 2. März 1862 in Majritz geboren, nach Wien zuständig, Taglöhnersgattin, unbescholten; ferner die Marie Moll, am 25. Januar 1864 in Wien geboren nnd ebendahin zuständig, katholisch, verwitwet, Wäscherin, vom Bezirksgericht Josefstadt in den Jahren 1900 bis 1905 nicht weniger als 9 mal wegen Übertretung des Diebstahls mit Arreststrafen von 3 Tagen bis zu einem Monat, einmal auch wegen Bettelns und Vagabundage vorbestraft.

Die Anklageschrift schildert das Treiben dieser Gelegenheitsmacherinnen wie folgt:

Schon bei den polizeilichen Erhebungen war hervorgekommen, daß die Sofie Skall mit Karl Remesnik intime Beziehungen unterhalten habe. Sie erzählte aber auch, daß sie von der Fanny Fallenbieg wiederholt aufgefordert wurde, Herren von der Gasse in ihre Wohnung zu bringen, damit diese an ihr perverse Gelüste befriedigen. Skall kam dieser Aufforderung nach und erhielt für die Duldung derartiger Handlungen jedesmal 1 K, während die Wohnungsinhaberin 2 K bekam. In gleicher Weise soll auch nach dem Geständnisse der Fallenbieg, die Fanny Bau und Antonie Pesch bei ihr verkehrt haben. Weiters wurde auf Grund der Angaben dieser Mädchen sowie der Josefa Kilian und der Elisabeth Bierer ermittelt, daß die Mädchen sehr häufig in die Wohnung der Weinlich kamen. Die Bierer behauptete sogar, daß sie täglich zur Weinlich mit Herren kam und daß sie bisweilen auch bereits im „Salon Weinlich“ Herren vorfand, die ihrer harrten. Auch hier soll die gewöhnliche Taxe für die Gelegenheitsmacherin 2 K gewesen sein, während die Opfer perverser Gelüste nur 1 K erhielten. Während jedoch die Fallenbieg die bei ihr verkehrenden Mädchen aufforderte, Männer zu Unzuchtszwecken auf der Gasse aufzusuchen und in ihre Wohnung zu bringen, hatte die Weinlich ein beständiges Publikum, das nur zu ihr kam und stets neue Opfer für die ent-

arteten Geschlechtstriebe hinlockte. Weiters wurde auch der Marie Moll nachgewiesen, daß sie ihre Wohnung zu Zusammenkünften von Männern mit Mädchen zur Verfügung stellte.

Es läßt sich allerdings nicht klarstellen, welche von den Mädchen als die Verführerinnen der anderen anzusehen wären, es wurde jedoch festgestellt, daß sie, in Gruppen geteilt, bald bei dieser, bald bei jener der Gelegenheitsmacherinnen verkehrten, bald auf Streifzügen, die sie in die Stadt unternahmen, Passanten anlockten und sich von ihnen mißbrauchen ließen.

Insofern nun an diesen Mädchen in einem Alter unter 14 Jahren ein geschlechtlicher Mißbrauch stattgefunden hat, ist in keinem Falle „unternommener Beischlaf" im Sinne des § 127 St. G. nachweisbar. Es wurden vielmehr an und mit denselben die verschiedensten Unzuchtshandlungen vorgenommen. Für gewöhnlich fanden unzüchtige Betastungen oder beischlafähnliche Benutzung des Körpers der Mädchen statt; mitunter wurde auch ihr Körper zur Selbstbefriedigung benutzt oder andere Arten widernatürlicher Befriedigung der Geschlechtslust ins Werk gesetzt.

Im besonderen wurde zunächst festgestellt, daß die Moll und Fallenbieg ihre eigenen Töchter, die am 3. April 1892 geborene (an Gonorrhoe erkrankte!) Albertine Moll, bezw. die am 27. Mai 1893 geborene Josefa Fallenbieg der Schande zugeführt haben. (Folgt nun die Besprechung der einzelnen Fakten). — Von den Besuchern dieses Salons konnte nur ein einziger, der Bäckermeister Kaff, den zwei von den Mädchen agnoszierten, und der zugeben mußte, die Weinlich zu kennen, wenn er auch entschieden leugnete, die Mädchen mißbraucht zu haben, unter Anklage gestellt werden. Der „Kinderverzahrer" ist, obwohl die Polizei seine Spur entdeckt zu haben glaubte, bis zum heutigen Tage nicht ermittelt worden.

Von den Einzelheiten dieser Fakten sollen hier nur jene erörtert werden, die sich einerseits auf die Einführung der Mädchen in die Schule des Lasters, andererseits auf die Organisation und den Zusammenhang der von den Gelegenheitsmacherinnen betriebenen Kuppelei beziehen.

Die Mutter der Sofie Skall, eine 50jährige Taglöhnerin, deren Gatte, ein Tramwaybediensteter, vor 6 Jahren unter Hinterlassung von 8 Kindern gestorben ist, von denen Sofie das jüngste war, (geboren am 10. März 1894), gibt an, erst von der Hausbesorgerin des Hauses, in dem sie wohnten, gehört zu haben, daß Sofie mit halbwüchsigen Mädchen in Herrengesellschaft sich herum-

treibe. Sie will sie infolgedessen gezüchtigt haben, jedoch ohne Erfolg. Die Sofie Skall selbst gibt an, stets bei ihrer Mutter gelebt zu haben und von ihr nicht schlecht behandelt worden zu sein. Vor 2 Jahren wurde sie in der Schule mit der Josefa Fallenbieg, der Tochter obenerwähnter Kupplerin, bekannt, die die Skall zum Schulstürzen verleitete. Die beiden Mädchen gingen in die innere Stadt mit Schnürriemen hausieren, gelegentlich stahlen sie bei diesen Gängen auch Lebensmittel. Durch die Fallenbieg wurde sie mit den anderen Mädchen bekannt und von ihr zur Unzucht verführt.

Die Mädchen verstanden es meisterhaft, Diebstahl und Unzucht zweckmäßig zu verbinden. So traten die Skall und die Kilian z. B. eines Tages in eine Milchtrinkhalle ein, wo sie einen Imbiß bestellten. Die Skall bemerkte hinter dem Verkaufsstand eine Geldbörse und flüsterte dies der Kilian zu, welche die Börse stahl, während die Skall den Verkäufer durch ein mit ihm mittlerweile geführtes unzüchtiges Gespräch beschäftigte. Mit den mehrfach erwähnten Knaben wurde die Skall durch die Bach bekannt und ging auch mit ihnen fortan auf Diebstähle aus. Längst vor der Verhaftung der ganzen Platte wurde die Skall wiederholt beanstandet, wie aus folgenden Daten hervorgeht:

Am 14. Februar 1906: Diebstahlsanklage beim Bez. Ger. Hernals.

Am 19. Februar 1906: Anzeige der Schulleitung an das Vormundschaftsgericht wegen Schulstürzens und Vagabundage.

Am 25. Februar 1906: Anzeige des Polizeikommissariats wegen Bettelns und Unzucht.

Am 31. März 1906: Wachemeldung wegen Bettelns.

Am 16. Juni 1906: Ausschließung aus der Schule wegen Bettelns und Verführung anderer Mädchen zur Unsittlichkeit.

Bemerkenswert ist, daß schon im Jahre 1900 eine ältere Schwester der Sofie Skall an die Besserungsanstalt abgegeben werden mußte. Aus dem Akte des Vormundschaftsgerichtes geht hervor, daß diesem bekannt war, daß die Sofie Skall täglich in der Stadt bettle. Am 28. November ersucht das Vormundschaftsgericht den Untersuchungsrichter, die Skall ihrer Mutter zu übergeben:

Eine ganz ähnliche Entwicklung weist die Kilian auf. Diese ist am 26. Juni 1890 in Wien geboren, nach Böhmen zuständig, das uneheliche Kind einer Wäscherin, die mit einem Schlosser in gemeinsamen Haushalt lebt und 5 Kinder hat, von denen Josefa das

älteste ist. Bis zum Alter von 14 Jahren besuchte sie die Volksschule, dann wurde sie Fabrikarbeiterin. Wie sie angibt, hätten sie die Bierer, Bach und Rieß wiederholt aufgesucht und ihr von ehrlicher Arbeit abgeredet. Durch sie sei sie dazu gebracht worden, mit Blumen hausieren zu gehen und heimliche Prostitutionzu treiben.

Ein Beispiel ihrer Tätigkeit: Sie traf eines Tages die Bierer, Bach und Pelch, welche sie aufforderten, „eine Nachtpartie zu machen", d. h. nachts auf den Strich zu gehen. Unterwegs sprach sie ein Herr an, der sich die Bierer aussuchte, in einer Toreinfahrt mit ihr verkehrte und ihr dafür 2 K gab. Dann gingen alle Mädchen in die Naglergasse (in der inneren Stadt) und legten sich dort schlafen (!). Um 4 Uhr morgens von der Wache aufgegriffen, wurden sie auf das Polizeikommissariat gebracht, jedoch wieder entlassen. Da sich die Kilian nun angeblich fürchtete, nach Hause zu gehen, ging sie mit der Bierer nach Ottakring, um sich auf einer Wiese schlafen zu legen. Daselbst trafen sie einen betrunkenen Arbeiter, der die Bierer ansprach. Die Bierer flüsterte der Kilian nun zu: „Schnell, nimm was!" Während nun die Bierer sich von dem Betrunkenen gebrauchen ließ, stahl ihm die Kilian eine Geldbörse mit 44 K!

Die Elisabeth Bierer, (Spitzname „Krowotenliesl") ist am 20. November 1891 in Wien geboren und die Tochter eines Tischlers, der vor 3 Jahren seine Frau verließ, weil sie entdeckte, daß er ein Verhältnis mit einer anderen Frau unterhielt. Die Mutter begann nun eine wilde Ehe mit einem Maurer, der aber oft betrunken nach Hause kam, was zu Streitigkeiten Anlaß gab.

Von einer gewissen Wolf will die Bierer zuerst zum Betteln, Schulstürzen und Nachtschwärmen verleitet worden sein. Sie begann nun, sich von Männern im Freien geschlechtlich mißbrauchen zu lassen. Eine Altersgenossin brachte sie zu einer Zuckerbäckerin (behufs Vermittlung von Unzucht) mit den Worten: „Da bringe ich noch eine!" Auf ihre Bemerkung, sie sei erst 13½ Jahre alt, wurde ihr erwidert, das mache nichts, wenn sie nur niemand erwische! Sie ging nun auf den Strich, und in der Wohnung ihrer Mutter wurde sie defloriert. Die Mutter, welche dies erfuhr, sagte ihr nun, „sie solle jetzt schaun, daß sie Herren bekomme!" Die Mutter mietete für sie und ihre Genossin eine Kammer im XVI. Bezirk, in die sie fortab regelmäßig Herren mit sich nahm. Dafür mußten beide Mädchen der alten Bierer täglich je 1 K abführen.

Auch die Bierer wurde wiederholt beanstandet. Vom Bezirks-

gericht wurde sie 1904 wegen Diebstahls, 1906 wegen Bettelns, vom Polizeikommissariat 1906 wegen geheimer Prostitution mit Arreststrafen belegt. Endlich wurde ihre Mutter wegen Verführung zur Unzucht verhaftet und verurteilt. Die Elisabeth Bierer, die nun unterstandslos war, übersiedelte jetzt zur Marie Moll, einer Bekannten der alten Bierer. Sie arbeitete nun einige Wochen mit der Tochter der Moll zusammen in einer Kartonnagefabrik, aus der die Mädchen aber bald austraten, da die Elisabeth Bierer die alte Moll (wie diese angibt) ersucht hatte, Herren zu ihr mitbringen zu dürfen. Die Moll war damit einverstanden, gegen Abgabe von je 46 h bis 1 K vom Schandlohne der beiden Mädchen.

Die Schulleitung berichtet über die Bierer, daß sie sich als verlogen, schlecht und gemeingefährlich erwies und deshalb aus der Schule ausgeschlossen werden mußte. Weder Vormund noch Vormundschaftsgericht scheinen sich um sie bekümmert zu haben.

Bemerkenswert ist noch folgendes Faktum: Im Jahre 1905 will die Bierer mit der ihr bekannten Beran, welche sie auf der Straße kennen gelernt hatte, einmal spazieren gegangen sein. Von einem eben vorübergehenden Frachtwagenkutscher mitgenommen, fuhren sie bis zum Frachtenbahnhof der Südbahn in Matzleinsdorf, wo sie sich dann herumtrieben. Dort saß in einer kleinen Holzhütte ein älterer Herr bei einer offenen Kasse und schrieb. Während die Bierer sich mit dem Herrn in ein anzügliches Gespräch einließ, habe sich die Beran zur Geldschüssel geschlichen und entnahm daraus einen größeren Geldbetrag. Hierauf entfernten sich die Mädchen unter dem Vorwand, ihr Vater fahre weg.

Die Beran stellt ihrerseits die Sache so dar, daß die Bierer es gewesen sei, die das Geld stahl und der Beran hiervon 60 K gegeben habe. Beide hätten die Diebsbeute der alten Bierer zur Aufbewahrung übergeben, die das Geld nicht mehr zurückgab. Übrigens bestehen zwischen diesen Aussagen der beiden Mädchen auch sonst zahlreiche Widersprüche. (Der angeblich Bestohlene wurde bis heute nicht eruiert).

Die am 15. Mai 1893 in Mähren geborene, nach Wien zuständige Fanny Bau, bei ihren Eltern (der Vater starb 1906) wohnhaft, unbescholten, will zuerst vor 2 Jahren von einer gewissen Rieß gehört haben, daß man „mit Herren Schweinereien treiben könne und dafür Geld bekomme." Von ihr wurde sie zur Weinlich geführt, die ihr sagte, wenn sie Herren habe, könne sie diese zu ihr hinaufbringen, eine Aufforderung, der sie nachkam. Sie pflegte von den Herren 1—5 K zu erhalten, wovon sie je 1—2 K

der Weinlich abführte. Von ihrer Schulkollegin Josefa Fallenbieg wurde sie aufgefordert, auch zu deren Mutter Herren hinaufzubringen, ja die Weinlich selbst schickte Herren, die ihr nicht fein genug schienen, zur Fallenbieg!

Von der Bierer hörte die Bau, daß man auch bei der Moll Unzucht treiben könne. Sie fragte nun die Moll, ob sie auch zu ihr Herren bringen dürfe, worauf die Moll antwortete: „Ja, aber nicht viele, damit ich keine Scherereien habe!“ Am Tage vor der Verhaftung der ganzen Bande saßen die Skall und die Bau bei der Fanny Fallenbieg in deren Wohnung. Letztere sagte zur Bau: „Siehst, derweil Du hier sitzt, könntest leicht mit der Sofie (Skall) hinunter gehen und auch einen Herrn aufgabeln!“

Die am 5. April 1892 in Wien geborene Emma Scholl lernte vor etwa 2 Jahren, als sie eben mit ihrer jüngeren Schwester in die Schule ging, auf der Straße die Kilian kennen, die sie in Begleitung der Rieß aufforderte, mit ihr (Kilian) zur Weinlich zu gehen, da sie dort Geld bekommen werde; vorerst solle die Scholl jedoch ihre jüngere Schwester nach Hause schicken, da diese sie sonst verraten werde. Einigemal lehnte die Scholl diese Aufforderungen ab; als sie aber eines Tages, wieder mit ihrer Schwester gehend, die Kilian mit dem „Kinderverzahrer“ traf, ließ sie sich überreden, mit ihnen zur Weinlich zu gehen, wo sie von jenem mißbraucht wurde. Hiebei fragte sie der „Kinderverzahrer“ ausdrücklich nach ihrem Alter, und als sie sagte, sie sei 13 Jahre alt, antwortete er, sie sei für ihre Jahre stark entwickelt. Er schärfte ihr ein, sie möge, wenn sie ihn einmal auf der Straße sehe, keinen Lärm machen!

Der „Kinderverzahrer“ spielt in den Erzählungen fast aller dieser Mädchen eine große Rolle.

Die am 10. November 1891 in Böhmen geborene (daher ihr Spitzname: „kleine Böhmin“), wegen Vagabundage und Bettelns vorbestrafte Antonie Pesch hatte sich schon einige Zeit in Gesellschaft der Rieß, Kilian und Fallenbieg herumgetrieben und bei deren „geschäftlichen Verrichtungen“ die Aufpasserin gespielt, als sie einmal in einer Straße der inneren Stadt den Kinderverzahrer trafen, der die Pesch aufforderte, mit ihm zur Weinlich zu fahren. Die Pesch machte ihn darauf aufmerksam, daß ihr noch einige Monate auf 14 Jahre fehlen (!), worauf er meinte, das mache nichts. Sie ließ sich nun bewegen, mit der Rieß und dem Kinderverzahrer zur Weinlich zu fahren, die ihr zuredete, jenem zu Willen zu sein, wofür die Pesch 4 K, die Weinlich ebenfalls 4 K bekam. Auch der Weinlich

griff der Kinderverzahrer unter die Röcke (!). Während des Aktes wartete die Weinlich auf dem Gang, während die Rieß bei der Haustüre aufpaßte.

Bezeichnend ist folgender Vorfall: Als der Vater der Fanny Bau starb, begleitete die Bierer die Bau zum Begräbnis, das vom Leichenhof des allgemeinen Krankenhauses aus stattfand. Dort sahen die Mädchen den Kinderverzahrer, liefen ihm nach und die Bau sprach ihn mit den Worten an: „Grüss dich Gott, da ist die Liesel!“ (d. i. die Bierer); worauf er erwiderte: „Also gehn wir zur Weinlich!“ Auf dem Wege erzählte die Bau, daß sie vom Begräbnis ihres Vaters komme (!). Diese Gefühlsrohheit scheint selbst dem Kinderverzahrer zuviel gewesen zu sein, denn er forderte sie auf, zurückzubleiben und schenkte ihr 2 K, während er die Bierer mit sich nahm.

Allen diesen Angaben setzten die angeklagten Kupplerinnen zuerst starres Leugnen gegenüber. Erst unter der Wucht der gegen sie sprechenden Beweise schritten sie zum Geständnisse. Die Moll gab als Motiv ihrer Handlungsweise an, sie habe aus Not gehandelt, um ihre Familie zu ernähren. Die Fanny Fallenbieg erzählt, die Skall, Bau und Pesch seien hungerleidend zu ihr gekommen; aus Mitleid habe sie ihnen Kost verabreicht, als sie aber am nächsten Tage wiederkamen, habe sie (Fallenbieg) gesagt, das gehe nicht so fort, da sie zu arm dazu sei, worauf die Skall erwiderte: „Machen Sie sich nichts draus, wir bringen Ihnen Herren herauf, da kriegen Sie Geld und wir geben Ihnen auch eines!“ Dem habe sie zugestimmt, in der Hoffnung, sich hiedurch aus ihrer Notlage zu befreien. Die Glaubwürdigkeit dieser Verantwortung, wonach sie erst seit diesem Vorfall (1906) sich mit Kuppelei befasse, wird indes wesentlich abgeschwächt durch die von ihr anfangs geleugnete, dann aber zugestandene Tatsache, daß sie die Weinlich schon seit 1905 kennt, und daß bei dieser auch ihre Tochter Josefa Fallenbieg (offenbar mit ihrem Wissen) verkehrte. Das enge Verhältnis, das zwischen diesen beiden Salons bestanden haben muß, geht überdies daraus hervor, daß die Fanny Fallenbieg den Verkehr ihrer Tochter mit dem Kinderverzahrer im Salon Weinlich zu einer Erpressung an diesem (mit Wissen der Weinlich) benutzen wollte. Auch kam einige Tage vor der Verhaftung der beiden die Fallenbieg weinend zur Weinlich zu Besuch und erzählte ihr, man habe sie erwischt, als Herren mit Mädchen bei ihr waren. Daß endlich die Weinlich Herren, die sie selbst nicht aufnahm, an die Fallenbieg zu weisen pflegte, wurde schon berichtet.

Wieweit die sittliche Verdorbenheit der Mädchen gediehen war, geht aus ihrem Verhalten ihren „Verehrern" gegenüber am klarsten hervor.

Wiederholt sprachen sie Passanten in zudringlichster Weise an. Hier sollen nur aus den Beziehungen der Mädchen zu den mitangeklagten Männern folgende charakteristische Episoden erwähnt sein.

Der Maler Klingsbor ging eines Abends durch die Lerchenfelderstraße, wo ihm einige Mädchen durch ihr defektes Aussehen und ihren frechen Blick auffielen. Als Maler (!) habe er sie mit Interesse angesehen, worauf eine von ihnen auf ihn zukam und ihn fragte, wieviel Uhr es sei. Sie bemerkte sodann: „Na, wir kennen Sie schon, wir kommen einmal zu Ihnen hinauf!", worauf er erwidert habe, sie könnten schon kommen, er werde sie zeichnen (!). Noch an demselben Abend seien zwei von den Mädchen, die Bierer und Bau in seine Wohnung gekommen; diese hätten sich, ohne eine Aufforderung seinerseits abzuwarten, ausgezogen und ihn geschlechtlich erregt. Mit Rücksicht auf ihr herausforderndes Auftreten habe er sie für über 14 Jahre alt gehalten. Für ihre Tätigkeit habe er ihnen (sie kamen noch vier mal) je 60—80 h gegeben.

Die weiteren Vorgänge schildert Klingsbor in folgender Weise:

Nach einigen Wochen läutete es eines Abends an seiner Wohnungstür, an die auch mit den Füßen gestoßen wurde. Klingsbor, bei dem eben ein Schauspieler L. zu Besuch war, öffnete, und es traten wieder die beiden Mädchen ein. Klingsbor wollte sie nicht einlassen, aber sie drängten sich herein und als die Mädchen den (glattrasierten) Schauspieler erblickten, sagte ihnen Klingsbor, in der Meinung, sie dadurch zum Fortgehen zu bewegen, das sei ein Geistlicher. Die Beiden erklärten aber, dies sei umso besser, die Geistlichen seien erst die richtigen Wurzen [1])", vielleicht sei der auch ein „Krenn" [1]). Sie sprangen im Zimmer herum und redeten von den gemeinsten Dingen, um den vermeintlichen Geistlichen, der sich schlafend stellte, aufzuwecken und seine Aufmerksamkeit zu erregen. Inzwischen kam der Wohnungsgenosse Klingsbors, der Maler Mahr, nach Hause. Die Mädchen benahmen sich jetzt noch toller und frecher; zum Verlassen der Wohnung aufgefordert, legten sie sich auf die Erde, hoben die Röcke auf, spreizten die Füße auseinander, verlangten in vulgären Ausdrücken, daß man sie geschlechtlich gebrauchen solle u. dgl. m. Erst als sie Geld erhalten hatten, entfernten sie sich. Sie kamen in

1) Ausbeutungsobjekt.

der Folge wiederholt wieder; erhielten sie kein Geld, so schlugen sie Lärm im Hause oder stellten sich auf die Straße und riefen zu den Fenstern unflätige Ausdrücke hinauf. Einmal erschien auch die Skall mit der Bau. Diese benahm sich besonders exzessiv, und, als Klingsbor und Mahr sie entfernen wollten, legte sie sich auf die Erde, stieß mit Händen und Füßen um sich und verrichtete sogar auf dem Boden ihre Notdurft.

Ähnlich geberdeten sich die Mädchen beim Heinrich Bettinger. Als dieser im Frühjahr 1906 einmal durch die Thaliastraße ging, wurde er von zwei bloßfüßigen und verwahrlosten Mädchen (Bierer und Skall) unter dem Vorwande angesprochen, ob er eine gewisse Ida kenne. Er ging mit den Mädchen in ein Gasthaus und ließ sich mit ihnen in ein Gespräch ein, in dessen Verlauf sie ihn fragten, ob er allein wohne und ob sie bei ihm schlafen dürften. Auf seine zustimmende Antwort fragten sie ihn, was er ihnen dafür zahlen wolle. Er erwiderte: höchstens 1—2 K, gab ihnen einige Nickelmünzen als Vorschuß und zahlte ihnen Bier. Noch an demselben Abend kamen die beiden in seine Wohnung, zogen sich ohne weitere Aufforderung (!) nackt aus und legten sich zu ihm ins Bett. Quo facto eum manustupraverunt. Sie baten ihn, wiederkommen zu dürfen, er brauche ihnen nichts zu bezahlen, sondern solle ihnen nur einige Kreuzer auf Zigaretten geben. Tatsächlich kamen sie noch mehrmals wieder, darunter einmal mit der Pesch und einmal mit der Skall. Diesmal vir cunnilinguum cum iis confecit et postulavit, ut urinam ipsarum in eius os deponerent, quod etiam perfecerunt.

Ein gewisser Lehr erzählt, er sei eines Tages durch die Liebhartsgasse gegangen, als an ihm ein mit Fliegenfängern hausierendes Mädchen (Bau) vorbeiging. Er sah sie an, worauf sie ihm freiwillig in seine Wohnung folgte und sich von ihm mißbrauchen ließ. Sie sagte ihm, daß sie erst 11 Jahre alt sei. In der gleichen Weise kam sie noch mehrmals in seine Wohnung.

Ich unterlasse es, weitere Einzelheiten über den Verkehr der Mädchen mit den angeklagten Männern anzuführen, da das Gesagte zur Charakteristik des Milieus wohl mehr als hinreichen dürfte. Über den geschlechtlichen Verkehr der Plattenmitglieder untereinander ist nur noch zu erwähnen, daß die Skall angibt, zum ersten mal im Alter von 12 Jahren mit einem 11 jährigen Knaben den Beischlaf (vergebens) versucht zu haben! Defloriert wurde sie von dem mehrfach erwähnten Karl Remesnik: „ich gestattete ihm", sagt sie, „dies deshalb, weil er mir 50 h dafür gab" (!). Remesnik bestätigt dies, ebenso gibt Unverhofft zu, mit der Pesch dreimal

verkehrt zu haben. Lab und Grad leugnen sexuellen Umgang. Die Bau gibt an, seit 2 Wochen mit dem Unverhofft zu „gehen", doch verlange er keinen Geschlechtsverkehr von ihr.

Der Verlauf der Verhandlungen bietet wenig Bemerkenswertes. Es wurden die Anklageschriften eingebracht und und hiernach in drei getrennten Gruppen verhandelt: Einmal gegen die Gelegenheitsmacherinnen und die Männer, welche die Mädchen mißbraucht hatten (einschließlich Karl Remesniks) wegen Kuppelei, Schändung und Mitschuld daran; fürs zweite gegen die Mädchen Skall, Kilian, Bierer und Beran wegen Diebstahls, endlich gegen die Knaben wegen Diebstahls.

Die erste Strafsache endete mit der Verurteilung der Kupplerinnen zu schweren Kerkerstrafen in der Dauer von 6 Monaten bis zu einem Jahre, während sämtliche mitangeklagten Männer freigesprochen wurden. Die Urteilsgründe führen diesbezüglich aus, daß den Angaben der als Zeuginnen geführten mißbrauchten Mädchen mit größtem Mißtrauen zu begegnen sei, umsomehr, als sie sogar während der Verhandlung auf dem Gange vor dem Verhandlungssaal Versuche gemacht hatten, sich über die abzulegenden Aussagen zu besprechen, und als erwiesenermaßen auch an ganz unbeteiligten Herren von den Mädchen und ihren männlichen „Beschützern" Erpressungsversuche begangen worden waren. Mit Rücksicht auf diese minimale Glaubwürdigkeit der Zeuginnen schenkte der Gerichtshof den Aussagen der angeklagten Männer, welche (in der Verhandlung) behaupteten, über das Alter der Mädchen unter 14 Jahren sich in Unkenntnis befunden zu haben, Glauben, was den subjektiven Tatbestand des angeklagten Verbrechens als nicht gegeben erscheinen ließ.

Die Mädchen der zweiten Gruppe wurden wegen Diebstahls teils zu Kerker-, teils zu Einschließungsstrafen verurteilt. Der Verteidiger der Beran, welcher nur das angeblich 1905 mit der Bierer am Matzleinsdorfer Bahnhof an einem Unbekannten begangene Diebstahlsfaktum zur Last fiel, erhob gegen das verurteilende Erkenntnis die Nichtigkeitsbeschwerde, die er dahin ausführte, daß dieses Faktum — die Übertretung des Diebstahls verjährt in einem Jahre — verjährt sei, zumal das Gesetz als Voraussetzung der Verjährung nicht die Schadensgutmachung aufstelle, sondern nur verlange, daß der Täter den Schaden nach Kräften gutzumachen habe, was einem 13jährigen mittellosen Schulmädchen augenscheinlich unmöglich sei. Der Vorsitzende, welcher nach der Verhandlung den Verteidiger wiederholt fruchtlos um Zurückziehung

dieser Nichtigkeitsbeschwerde ersucht hatte, lud ohne Wissen des Verteidigers den Vater der Beran, in dessen Namen die Beschwerde eingebracht worden war, zu sich vor und veranlaßte ihn mit der Bemerkung, die Beschwerde werde ohnehin nichts nützen, zu deren protokollarischer Zurückziehung. Der Verteidiger, welcher hiervon erst erfuhr, als die Beran ihre Strafe bereits abgebüßt hatte, wandte sich, um dem Mädchen womöglich die Unbescholtenheit zu retten, an die Generalprokuratur mit dem Ersuchen, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes einzubringen, was indes abgelehnt wurde — wie der Generaladvokat dem Verteidiger mitteilte: „weil das Mädchen ohnedies sittlich verdorben sei".

Sikora und Genossen wurden wegen Diebstahls in 95 Fakten teils zu Kerker-, teils zu Einschließungsstrafen in mehrwöchiger bis mehrmonatlicher Dauer verurteilt.

Nicht ohne Interesse sind die Verfügungen, die betreffs Unterbringung der minderjährigen Angeklagten getroffen worden sind und ihr weiterer Entwickelungsgang, soweit ich ihn ermitteln konnte.

Die Mutter der Skall hatte, in der Untersuchung als Zeugin vernommen, zuerst erklärt, ihre Tochter aus der Haft nicht zu übernehmen, vielmehr solle sie von der Behörde direkt in eine Besserungsanstalt überstellt werden. Demgemäß stellte das Vormundschaftsgericht an den Untersuchungsrichter das Ersuchen, dafür zu sorgen, daß die Skall nach verbüßter Strafe an die Besserungsanstalt Bilin überstellt werde, was auch geschah.

Die Kilian wurde an die Besserungsanstalt Eggenburg abgegeben da deren Vormund sich weigerte, sie zu übernehmen, weil sie seine Kinder verderben würde.

Die Vormundschaft der Bierer übernahm freiwillig ein Wäscheerzeuger L., der sie in seinem Hause bedienstete und ihr das beste Zeugnis ausstellt.

Die Beran, die nur vorübergehend in diese Gesellschaft geraten zu sein scheint, befindet sich längst wieder bei ihrem Vater, der keinen Anlaß zur Klage zu haben angibt.

Die Mütter der Knaben Lab, Grad, Unverhofft, Meiß erklärten sich während der Untersuchung bereit, ihre Söhne zu übernehmen, was auch geschah. Rudolf Meiß mußte jedoch an die Besserungsanstalt Eggenburg abgegeben werden.

Wesel wurde zuerst dem städtischen Asyl für verwaiste Kinder, sodann dem Pestalozziverein überstellt, ebenso Winke. Bald darauf teilte jedoch dieser Verein mit, daß er die Knaben wegen Platzmangels

nicht aufnehmen könne; auch die Kinderschutzstationen erklärten, sich hierzu außerstande, da dieser Verein Anstalten für derartige Kinder nicht besitze. So wurden sie endlich vom Schutzverein zur Rettung verwahrloster Kinder provisorisch übernommen, bald darauf jedoch Winke als nicht gesund zurückgestellt und neuerlich in die Untersuchungshaft eingeliefert. Auch die Kinder-Schutz- und Rettungsgesellschaft lehnte die Aufnahme Winkes ab, da einerseits wegen bei ihm vorhandenen Symptomen von Trachom Infektionsgefahr bestehe, andererseits seine Verwahrlosung keine Einzelpflege gestatte, sondern strenge Anstaltsaufsicht nötig mache, ein eigenes Heim für verwahrloste Kinder aber vom Vereine Geldmangels halber noch nicht gegründet werden konnte.

Fein wurde dem Pestalozziverein in Verwahrung übergeben, da seine Mutter sich weigerte, ihn zu übernehmen. Am 12. März 1907 berichtet der Verein über ihn, daß er auf dem Wege zur Besserung sei, und bittet um Aufschub der über ihn verhängten Einschließungsstrafe bis zu den Ferien, da sonst sein Schulbesuch unterbrochen würde. Der Verein befürwortet seine Begnadigung. Am 29. Mai 1907 berichtet der Verein aber folgendes: Fein sei nicht schlecht veranlagt, aber arg verwahrlost. Solange er in Einzelpflege war, habe er gut getan, seit 3 Wochen aber sei er dem Kinderheim zugeteilt worden und da sei der Freiheitstrieb in ihm erwacht. So sei er am 22. Mai in Gesellschaft eines zweiten, 12jährigen Knaben durchgegangen und in Tulln unterstandlos aufgegriffen worden. Fein eigne sich nicht für eine freie Kinderkolonie, sondern nur für strenge Anstaltserziehung, weshalb der Verein ihn nicht länger behalten könne. Fein büßte deshalb seine Strafe im Landesgerichte ab.

Remesnik hatte nach Abbüßung seiner dreimonatigen Kerkerstrafe angeblich eine Stelle als Ziegeldeckerlehrling angetreten, die er jedoch wegen Schwerhörigkeit nicht habe behalten können. Schon am 6. Juli 1907 wird er mit Grad bei einem von diesem ausgeführten Diebstahls eines Kuchenstrudels ergriffen, wobei Remesnik die „Mauer" machte. Beide waren geständig, Grad gab an, von Remesnik verleitet worden zu sein. Sie wurden vom Bezirksgericht Josefstadt zu je einer Woche Arrest verurteilt.

Bereits am 3. September 1907 jedoch werden Remesnek und Grad neuerlich bei einem in einem Uhrmachergeschäft verübten Ladendiebstahl von 5 Paar Ohrringen betroffen. Der zuerst verhaftete Remesnik behauptete, den „Sammler" (Spitzname des Grad) zufällig auf der Straße getroffen zu haben und mit ihm zu einem Goldarbeiter gegangen zu sein, wo er (R.) sich ein Paar Ohrringe habe kaufen

wollen. Unterdessen sei ein Dritter in den Laden getreten, der die Ohrringe gestohlen habe. Die Unwahrheit dieser Darstellung ergab sich bald und Remesnik gestand, die Ohrringe gestohlen und an eine unbekannte Frau verkauft zu haben. Er ist seit seiner Entlassung aus der letzten Strafe ohne Arbeit und hilft angeblich im Schuhmachergeschäft seines Vaters aus. Grad leugnete. Beide wurden vom k. k. Landgerichte in Strafsachen wegen Verbrechens des Diebstahls zu mehrmonatigen Kerkerstrafen verurteilt.

Der Verteidiger Remesniks hielt sich für verpflichtet, das Vormundschaftsgericht in einer Eingabe darauf aufmerksam zu machen, daß eine weitere Verwahrlosung dieses Burschen, der offenbar mit Einverständnis oder doch Duldung seiner Eltern einen verbrecherischen Wandel führe, geeignet sei, in ihm einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher entstehen zu lassen, wenn nicht seitens des Gerichtes ungesäumt eingegriffen, für seine Abnahme aus dem Elternhause und Unterbringung in eine andere Umgebung Sorge getragen werde. Hierüber erhielt der Verteidiger eine Vorladung zum Vormundschaftsrichter, der ihm eröffnete, daß eine Unterbringung des schon über 14 Jahre alten Remesnik in eine Besserungsanstalt nicht zulässig sei; er möge sich daher beim Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge dafür verwenden, daß Remesnik nach seiner Entlassung Arbeit finde: eine bei der Schwerhörigkeit und dem Schwachsinn des Burschen schwer erfüllbare Aufgabe.

Von der Besserungsaustalt Eggenburg wurde mir weiters auf meine Anfrage folgendes mitgeteilt:

„Rudolf Meiß befindet sich noch in der hiesigen Anstalt und zwar seit 26. 1. 1907 und hat sein Lehrer in der Schule und auch sein Aufseher in letzterer Zeit über ihn keine besondere Klage. — Er könnte zwar etwas fleißiger sowohl in der Schule als auch bei der Arbeit sein. Er ist seit 12. 10. 1907 straffrei.

Auch Josefa Kilian befindet sich noch in der Anstalt; führt sich ziemlich zufriedenstellend auf, ist bei der Arbeit fleißig und ist sie zur probeweisen Entlassung und Unterbringung auf einem Dienstplatz in Aussicht genommen."

Ebenso teilte mir die Besserungsanstalt Kostenblatt mit, „daß Sofie Skall sich noch in der Anstalt befindet. Ihr Fleiß ist recht zufriedenstellend, ihr Sittlichkeitsgefühl, gegen das so furchtbar gesündigt wurde, bedarf aber steter Richtigziehung, doch hofft man bei dem guten Willen des Mädchen, daß diese Schäden sich bei längerem Aufenthalte in der Anstalt werden schwächen, wenn nicht beheben lassen."

II.

Die Geldspielautomaten.

Von
Kriminal-Kommissar **Friedendorff** in Berlin.

Für die Ausbeuter der so ungemein verbreiteten Spielleidenschaft hat sich ein neues Feld der Betätigung gefunden: Der Betrieb von Geldspielautomaten. Einige Bekanntschaft mit dem Wesen dieser Automaten kann ich wohl voraussetzen; gibt es doch nachgerade in den ländlichen Bezirken kaum eine Ortschaft, in den größeren Städten kaum eine Straße, in der nicht in Gastwirtschaften oder gar in einem der neuerdings so beliebten Automaten-Variétés diese Spielapparate zu finden sind.

Die Industrie hat mit vielen Millionen Kapitals die Fabrikation der Geldspielautomaten aufgenommen; der Handel blüht, und die neuen Berufe des Automatenverleihers und des Automatenspielhalters erfreuen sich regen Zuspruchs. Wenn auch vielfach, und wohl mit Recht, angenommen wird, daß die Welle dieser Bewegung von selber wieder abfluten werde, so steigt sie doch zur Zeit noch so gewaltig, daß man füglich darauf sinnen muß, ihr einen Damm entgegenzustellen.

Kriminell interessiert das Geldautomatenspiel nicht allein wegen der Frage, ob die Veranstalter desselben sich gegen die Strafbestimmungen über das Glücksspiel vergehen; das Spiel bringt vielmehr, wie dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen kann, auch für weite Kreise nicht unerhebliche wirtschaftliche Schäden mit sich, und diese wieder haben nach dem bekannten Laufe der Dinge vielfach strafbare Handlungen gegen das Eigentum im Gefolge. So ist wiederholt in jüngster Zeit bei der Erörterung von Strafsachen zur Sprache gekommen, daß Diebstähle und Unterschlagungen, vor allem durch jugendliche Personen, verübt wurden, um die durch das Spiel an den „Knipskasten“ entstandenen Manki zu decken oder die Mittel zur Fortsetzung des Spieles aufzubringen. Selbst dem Betruge ist Tor

und Tür geöffnet, denn die Aufsteller der Automaten haben die Möglichkeit, durch kleine Mittelchen die Gewinnchancen eines durch seine Gewandtheit ihnen ausnahmsweise unbequemen Spielers zu ihren Gunsten zu korrigieren.

Ich lasse zunächst eine Beschreibung der weitaus gebräuchlichsten unter den Spielautomaten, nämlich der Hebel- und der Fingerschlag-Automaten, folgen.

Beide Automaten bestehen aus länglichen, vorne mit einer Glasplatte versehenen Holzkasten, in deren Inneren eine Anzahl als Gewinn- oder Verlustfächer (oder auch durch verschiedene Zahlen) bezeichneter Abteilungen sich befindet. Der Spieler hat nun ein Geldstück durch einen Schlitz einzuwerfen und dieses Geldstück, oder bei einzelnen Automaten eine durch den Einwurf des Geldes frei werdende, im Inneren befindliche Kugel, an der senkrechten Rückwand entlang über eine kurze bogenförmige Führungsbahn hinweg fortzuschleudern; je nachdem das niederfallende Geschoß eine der verschiedenen Abteilungen des Automaten trifft, hat der Spieler gewonnen oder verloren. Das Gewinnfach gibt das eingeschleuderte Geldstück nebst einem zweiten solchen oder einer Wertmarke für den Spieler heraus, das Verlustfach leitet das Geldstück in die im Innern befindliche große Kasse. Bei einigen Systemen befindet sich in den Automaten außer den Gewinn- und Verlustfächern noch eine Anzahl solcher Abteilungen, aus welchen das Geldstück nach dem Einfallen zum weiteren Gebrauche wieder herausfällt.

Nach der Art, wie das Geschoß geschleudert wird, unterscheiden sich die beiden oben bezeichneten Systeme voneinander. Bei den Hebelautomaten fällt das eingeworfene Geldstück auf einen seitlich am Kasten angebrachten, auf einer Sprungfeder federnden Hebel, und es gilt nun, diesen Hebel mit der Hand in dem Maße hinunterzudrücken und wieder emporschnellen zu lassen, daß das Geschoß nach Verlassen der bogenförmigen Führungsbahn die richtige Parabel beschreibt, um beim Niederfallen ein Gewinnfach zu treffen. An den Fingerschlagautomaten ragt, ebenfalls seitlich, ein zur Aufnahme des Geldstückes bestimmter, scheidenförmiger Metallteil hervor, der am Ende einen Ausschnitt zeigt; in diesen Teil fällt das eingeworfene Geldstück hinein, und zwar so, daß es entweder selbst mit einem Teile nach außen hervorragt, oder aber es legt sich auf einen eigens angebrachten, mit einem Segmente hervorragenden Schlagring oder Schlagbolzen auf. Der Spieler hat nun mit einem Finger das Geldstück oder den Schlagbolzen so zu schlagen oder zu stoßen, daß das Geldstück nach Durchlaufen der kurzen bogenförmigen Führungs-

bahn die richtige Parabel beschreibt, um in ein Gewinnfach zu fallen.

Bei beiden Systemen vermag der Spieler die Wirkung seines Fingerdruckes oder Schlages an der Flugbahn und dem Einfalle des Geldstückes oder der Kugel durch die Glasscheibe jederzeit zu beobachten.

Die Anwendung der Strafbestimmungen über das Glücksspiel auf die Unternehmer der Automatenspiele steht und fällt mit der Entscheidung der Frage, ob die Erlangung eines Gewinnes in überwiegendem Maße durch die Geschicklichkeit des Spielers oder durch den Zufall bestimmt wird. Diese Entscheidung ist bisher in der Mehrheit von den Gerichten dahin gefällt worden, daß die Geldautomatenspiele Geschicklichkeitsspiele und die Unternehmer daher wegen gewerbsmäßigen Glücksspieles oder unbefugter Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nicht zu bestrafen sind. Es sei mir, der ich diese Ansicht nicht teile, gestattet, aus einer durch vielfache Beobachtungen und eigene Versuche gewonnenen Praxis zu diesem Thema einiges mitzuteilen.

Daß das Geldautomatenspiel, mit ganz wenigen augenfälligen Ausnahmen, in abstracto ein Geschicklichkeitsspiel ist, ist kaum zu bezweifeln. Die Apparate sind meist so solide gearbeitet, zeigen insbesondere in den Hebelfedern, wo solche vorhanden sind, eine so gleichmäßige Spannkraft, daß bei Verwendung guterhaltener Geldstücke (— bei den Kugel-Automaten bleibt das Wurfgeschoß ohnedies das gleiche —) das Geschoß regelmäßig in sein Ziel geschleudert werden wird, wenn es gelingt, beim Schleudern stets die gleiche Kraft einzustellen, und, bei den Hebelautomaten, den Hebel stets in gleicher Weise vom Finger abschnellen zu lassen. Es ist wohl zweifellos sicher, daß z. B. eine gleichmäßig arbeitende Antriebmaschine so abgestimmt werden könnte, daß mit unfehlbarer Sicherheit das Geschoß in ein Gewinnfach geschleudert werden würde. Anders in concreto. Es gibt zwar, wie überall im Leben, so auch auf diesem Gebiete Artisten, die, wenn auch nicht mit der Präzision einer Maschine, so doch mit ziemlicher Zuverlässigkeit an den Apparaten „arbeiten“. Es heißt, daß die Automatenspielhalter den Erfolgen dieser gefürchteten Leute dadurch zu begegnen suchen, daß sie bei den Hebelautomaten die Feder gelegentlich lockern oder schärfer anziehen, wenn sie nicht, was auch vorkommen soll, ihnen gegenüber in bisweilen recht rigoroser Weise ihr Hausrecht anwenden.

Für solche Ausnahmemenschen sind aber die Spielautomaten erklärlicherweise weder bestimmt, noch werden sie vorwiegend von

ihnen in Gebrauch genommen. Es ist vielmehr das große Publikum, die Masse der in solchen Fertigkeiten ungeübten Leute, welche an die in Restaurants oder sonst in aller Öffentlichkeit ihr in die Augen fallenden Automaten herantritt, um, zunächst einmal „zum Spaße", einige Nickel zu „riskieren". Diese Leute verlieren in der Regel. Das Spiel wird für sie zum Zufallsspiele, und da die Chance für den Unternehmer ohnedies insofern ungleich günstiger ist, als die Verlustabteilungen an Zahl und Größe überwiegen, werden sie schließlich ihr Geld los. Aber auch diejenigen, bei welchen die Gelegenheit zur Gewohnheit führt, und welche sich allen Ernstes „einzuspielen" versuchen, erreichen im allgemeinen nichts.

Wenn es sich bei Handhabung der Hebelautomaten allein darum handelte, den Hebel bis zu einer gewissen Anspannung der Feder herunterzudrücken, so wäre die Kontrolle der zu verwendenden Kraft relativ leicht; es bedürfte dann nicht einmal der beliebten Mittelchen, mit einem Finger, mit Hilfe eines bis zu bestimmter Länge abgebrochenen Zündholzes oder auf ähnliche Weise die Stelle zu bezeichnen, bis zu welcher der Hebel herabzudrücken ist; vielmehr glaube ich nach eigenen Versuchen behaupten zu können, daß ein normaler Mensch ohne besondere Übung, schon bei der zweiten oder dritten Federspannung allein durch das Gefühl des Fingerdruckes das Maß der verwendeten Kraft wird beurteilen können. Der Effekt wird aber, wie oben schon angedeutet, ganz wesentlich durch die Art und Weise beeinflußt, in welcher der heruntergedrückte Hebel wieder losgelassen wird. Gibt der Finger auch nur ein klein wenig nach, so geht ein Teil der Kraft für den Stoß auf das Geschoß verloren; wird er fest und plötzlich losgelassen, so schnellt er mit viel größerer Kraft nach oben und gegen das Geschoß. Dieses Loslassen des Hebels ebenmäßig zu regulieren, ist ein Kunststück, welches nach meiner Erfahrung nur ganz geschickten und vielgeübten Spielern mit einiger Sicherheit gelingen kann.

Ebenso schwierig wie bei den Hebelautomaten die richtige Handhabung des Hebels, ist die Anwendung des stets gleichen und richtigen Maßes von Kraft bei den Fingerschlag-Automaten. Wenn bei diesen das erschwerende Moment des Hebel-Loslassens ausscheidet, so fällt dagegen ins Gewicht, daß bei einem plötzlichen und schnellen Schlage naturgemäß das zur Herbeiführung der beabsichtigten Wirkung erforderliche Quantum Kraft auch nicht annähernd in dem Maße vorher bestimmt werden kann, wie beim langsamen Herabdrücken eines durch eine Feder gespannten Hebels. Das eine steht zum Anderen etwa in dem Verhältnisse, in welchem der Schleuderer

dem Bogenschützen an Zuverlässigkeit nachsteht. Aber selbst, wenn man annehmen wollte, daß es einem Gelegenheitsspieler gelingt, nach einiger Übung einen gewissen Einfluß auf die Flugbahn des Geldstückes oder der Kugel auszuüben, so sind die Abmessungen der Gewinnfächer doch meist so kleine, daß eine „gewisse" Fertigkeit eben nicht genügt, um einen Treffer zu garantieren. Die Öffnungen sind in der Regel so winzig, daß das Geldstück oder die Kugel gerade bequem hineingleiten kann, und daß ein Abweichen auch nur um Zentimeter von der die Mitte des Gewinnfaches treffenden Flugparabel einen Trefferfolg ausschließt. Es kommt hinzu, daß die verwendeten Geldstücke an Gewicht und Adhäsionsfähigkeit oft recht sehr von einander abweichen, je nachdem es sich um gut erhaltene oder um abgegriffene Stücke handelt. Am bedenklichsten aber erscheint mir der Umstand, daß bei den meisten Geldspielautomaten nicht ein einziges Gewinnfach angebracht ist, sondern deren mehrere vorhanden sind, die in der Reihenfolge mit Verlustfächern abwechseln. So ist beispielsweise bei einem der gebräuchlichsten Fingerschlagautomaten die Breite des Kastens in 7 Abteilungen geteilt, von denen die beiden äußersten Verlust-, die beiden nächsten nach innen Gewinn-, die beiden nächsten wieder Verlustfächer sind und das mittelste ein Gewinnfach ist. Ein Spieler, der sich auf seine Geschicklichkeit verläßt, wird natürlich seine Fertigkeit darauf einstellen, ein einziges bestimmtes von diesen Fächern, und zwar ein Gewinnfach, zu treffen. Wozu also bei einem Geschicklichkeitsspiele mehrere solcher Fächer? Die Verteidiger der Geschicklichkeitstheorie erwidern auf diese Frage, die Anordnung sei getroffen, damit man sich nach Wunsch auf verschiedene Entfernungen einspielen könne. Dieser Einwand hätte eine gewisse Berechtigung, wenn Vorsorge getroffen wäre, daß in jedem Falle nur dasjenige Fach, auf welches der Geschicklichkeitsspieler zielt, als Gewinnfach zu gelten hätte und als solches fungierte. Das ist aber nicht der Fall, und, vom Standpunkte der Automatenspielhalter, mit Recht. Die Automaten würden sicher nur ganz geringen Zuspruch haben, wenn in jedem derselben, etwa in der Mitte, sich nur ein einziges Gewinnfach befinden würde, und alle Nickel, die daneben fielen, dem Spieler verloren gingen. Dieser, und zwar gerade der geübte Spieler zum Unterschiede von den zahllosen Personen, die das Automatenspiel ohne weiteres als Zufallsspiel schätzen, rechnet vielmehr mit der Möglichkeit, daß das Geldstück, welches sein Ziel verfehlt, trotzdem noch durch den Zufall in eines der anderen Gewinnfächer geleitet werden kann; er kauft sich also mit seinem Nickel bestenfalls nicht allein die Aussicht, ver-

möge seiner Geschicklichkeit einen Treffer zu erzielen, sondern auch zugleich die Hoffnung, beim Versagen seiner Geschicklichkeit zu dem gleichen Gewinne durch das Walten des Zufalles zu kommen. Bleibt diese Hoffnung unerfüllt, so geht er eines Einsatzes verlustig.

Die beschriebene Verwendung mehrerer Gewinnfächer an demselben Automaten ist für die richtige Beurteilung des Charakters dieses Automatenspieles auch noch in einer anderen Beziehung von Bedeutung. Wiederholt habe ich gehört, daß die von der Verteidigung angeklagter Automatenbesitzer in Anspruch genommenen Sachverständigen in ihren Berichten über eigene Versuche an den Automaten die Gesamtheit der von ihnen erzielten Treffer den Fehlwürfen einfach zahlenmäßig gegenüberstellten. Das gibt ein ganz falsches Bild. Aus Spielversuchen lassen sich erst dann richtige Schlüsse ziehen, wenn genau feststeht, welche von den erfolgreichen Würfen nun auch gerade dasjenige Fach erreicht haben, auf welches der Spieler gezielt hatte. Zeigt es sich, wie fast immer bei einer Reihe von Würfen, daß der Spieler unbeabsichtigt verschiedene Gewinnfächer trifft, so sind diejenigen Treffer, die ein anderes als das Zielfach erreicht haben, natürlich abzustreichen. Es sind eben für den Geschicklichkeitsspieler von Rechtswegen Fehlwürfe, und ihre Ausstattung mit einem gleichen Gewinne beweist gerade, daß es sich um ein Glücksspiel handelt. Der beliebte Einwand, diese Gewinnchance sei gewissermaßen eine Draufgabe und habe mit dem geleisteten Einsatze nichts zu schaffen, kann wohl nicht als stichhaltig gelten.

Die Spielautomaten sind auch vielfach zu Gesellschaftsspielen vereinigt, bei welchen nicht Spieler gegen Automat und dessen Besitzer, sondern Spieler gegen Spieler steht. Ein solches Gesellschaftsspiel, wie es vielfach in Automatenvariétés, größeren Schanklokalen, an öffentlichen Belustigungsplätzen, in Gartenlokalen betrieben wird, geht in folgender Weise vor sich: Eine Anzahl (meist 10) mit Nummern versehener Spielautomaten ist zu einem geschlossenen Kreise gruppiert, so, daß die Spieler außerhalb des Kreises, ein jeder vor seinem Automaten, Posto fassen. Inmitten des Kreises befindet sich der Spielleiter. Die einzelnen Automaten, meist vom Systeme der Hebel-Automaten, zeigen eine Anzahl Fächer, welche mit verschieden hohen Zahlen bezeichnet sind. Findet sich eine genügende Anzahl Mitspieler, so eröffnet der Leiter das Spiel. Ein jeder Mitspieler hat ein Geldstück in seinen Automaten zu stecken; dieses oder eine durch den Einfall des Geldes automatisch frei werdende Kugel legt sich dann auf den Hebel. Auf das nun folgende Kommando des Spiel-

leiters zum Abschießen hat jeder Teilnehmer seinen Automaten in der bei Beschreibung der Hebelautomaten erläuterten Weise zu bedienen. Der Spielleiter, welcher von seinem Platze aus an der Rückseite der Automaten den Verlauf sämtlicher Würfe beobachten kann, ruft schließlich die Nummer desjenigen Automaten auf, dessen Geschoß die höchste Ziffer getroffen hat, und zahlt an den betreffenden Spieler die Gesamtheit der Einsätze unter Zurückbehaltung einer ein für alle Male bestimmten Quote (in der Regel 20 Proz.) aus.

Für die Beurteilung dieses sehr beliebten Spieles (— lockt doch meist ein achtfacher Gewinn! —) bleibt natürlich ebenfalls die Entscheidung maßgebend, ob das Spiel an den einzelnen Automaten als Geschicklichkeits- oder Zufallsspiel zu gelten hat. Die Einzelautomaten enthalten keine absoluten Verlustabteilungen; die Fächer sind auch nicht etwa abwechselnd mit hohen und niedrigen Ziffern bezeichnet, sondern die Zahlen erhöhen sich nach der Reihenfolge der Fächer in einer bestimmten Richtung, meist nach der Mitte zu; es wird also einesteils bei diesem Spiele grundsätzlich eine bessere Gelegenheit gegeben, durch Geschicklichkeit eine gute Leistung und damit einen Gewinn zu erzielen, als beim Spiele an denjenigen Automaten, welche in der Reihe abwechselnd Gewinn- und Verlustfächer aufweisen. Andrerseits wird aber wieder die Geschicklichkeit des Einzelnen durch die Zumutung, auf ein bestimmtes Kommando gleichzeitig mit einer Anzahl anderer Spieler den Hebel zu spannen und loszulassen, sicherlich ungünstig beeinflußt. Hier wird es also ganz besonders Sache der Gerichte sein, nach den Umständen abzuwägen, ob in Summa die Geschicklichkeit der Spieler oder der Zufall den Erfolg bestimmt.

Die Gerichte, welche über das Wesen des Automatenspiels in seinen verschiedenen Arten zu urteilen hatten, haben bis jetzt ganz verschiedene Entscheidungen gefällt. Ein maßgebendes Erkenntnis eines höchsten Gerichtshofes, welches das Wesen der Sache trifft, ist leider nicht zu erwarten; die Entscheidungen der in der ersten oder in der Berufungsinstanz erkennenden Gerichte darüber, ob das Geld-Automatenspiel im einzelnen Falle als Geschicklichkeits- oder Zufallsspiel anzusehen ist, gründen sich regelmäßig auf Feststellungen tatsächlicher Art, und solche unterliegen einer Nachprüfung durch die Revision überhaupt nicht. Es ist deswegen wohl zu erwarten, daß die Rechtsprechung nach wie vor eine schwankende bleiben wird, selbst dann, wenn die Staatsanwaltschaften sich mit den Polizeibehörden im vorbereitenden Verfahren über bestimmte Grundsätze in der Strafverfolgung ex officio einigen sollten. Wünschenswert freilich

wäre es, daß möglichst bald auf irgend eine Weise, vielleicht, wie schon von verschiedenen Seiten angeregt, durch ein Gelegenheits-Gesetz, eine klare und einheitliche Behandlung dieser Materie ermöglicht würde; nicht allein im Interesse desjenigen großen Teiles des Publikums, welcher durch zahlreiche Zuschriften an die Behörden und Äußerungen in der Presse seine Unzufriedenheit mit dem Treiben der Automatenspielhalter zu erkennen gibt, sondern auch im Interesse der letzteren selbst, welche fort und fort neues Kapital in ihre unsicheren Unternehmungen stecken, und schließlich auch im Interesse der Polizeibehörden, welche trotz vielfacher Anträge aus dem Publikum von durchgreifenden Zwangsmaßregeln bisher Abstand nehmen mußten.

III.

Über den heutigen Stand der wissenschaftlichen Graphologie.

Vortrag gehalten in der Berliner gerichtsärztlichen Vereinigung.

Von

Dr. iur. **Hans Schneickert.**

Man muß wissen, wer sich mit der Handschriftenforschung beschäftigt hat, welche Forschungsmethoden angewandt und was für Resultate damit erzielt worden sind, um eine gerechte Kritik an unserer heutigen wissenschaftlichen Graphologie üben zu können, als deren Gründer der französische Abbé und Schriftsteller Jean Hippolyte Michon (1807—1881) angesehen wird. Wenige Jahre vor seinem Tode veröffentlichte Michon zwei größere, jetzt schon in mehreren Auflagen erschienene Werke über das „System der Graphologie" und gründete im Jahre 1871 die heute noch in hohem Ansehen stehende „Société de Graphologie" in Paris. Ihr monatlich erscheinendes Fachorgan „La Graphologie", das jetzt seinen 38. Jahrgang begonnen hat, ist nicht nur die älteste, sondern auch gediegenste und verbreitetste graphologische Fachzeitschrift und zählt die tüchtigsten Graphologen Frankreichs zu seinen Mitarbeitern. Fünfundzwanzig Jahre später wurde durch die Gründung der „Deutschen graphologischen Gesellschaft" [1]) in München am 24. November 1896 das Interesse für die Graphologie auch in weitere Fachkreise Deutschlands getragen. Neben ihrem Fachorgan „Graphologische Monatshefte, Archiv für Psychodiagnostik und Charakterologie" wurde im Jahre 1901 noch eine weitere ebenfalls monatliche erscheinende Fachzeitschrift „Graphologische Praxis" gegründet, die sich in der Hauptsache mit graphologischen Schriftanalysen, in zweiter Linie auch mit der gerichtlichen Schriftexpertise befaßt.

Wie auf die meisten anderen kriminalistischen Hilfswissenschaften, so wirkten die Forschungen französischer Gelehrten auch auf die wissenschaftliche Begründung und Ausgestaltung der Graphologie in Deutschland befruchtend.

1) Ende 1907: 236 Mitglieder.

Michons Werke sind trotz ihrer in wissenschaftlicher Hinsicht unverkennbaren großen Mängel doch das erste grundlegende und einflußreichste System der Graphologie, eine von den meisten späteren Autoren des In- und Auslandes vielgeschätzte Fundgrube. Michon war ein ausgezeichneter Menschenkenner und widmete den größten Teil seines Lebens der von Lavater und Goethe angeregten charakterologischen Vergleichung von Handschriften und Menschen und hat so ein wertvolles Tatsachenmaterial gesammelt. Da Michon aber nicht physiologisch und psychologisch genug geschult war, so ist es natürlich, daß ihm auch die Einteilung der aus der Handschrift zu erkennenden Gehirnfunktionen mißlang. Diese Lücke in dem System der jungen Wissenschaft auszufüllen, war einem deutschen Gelehrten vorbehalten, dem berühmten Physiologen Professor Dr. Wilhelm Preyer[1]) (1869—1897). Preyer, der durch seine Schriften über „die Seele des Kindes" und „die geistige Entwicklung der ersten Kindheit" auch in weiteren Kreisen bekannt wurde, hat in seinem 1895 erschienenen Werk „Zur Psychologie des Schreibens" den wissenschaftlichen Nachweis geführt, daß der Charakter einer Handschrift nicht von der Hand, sondern vom Gehirn abhängt. „Es müssen, so führt Preyer aus, gewisse Teile der Großhirnrinde sein, von welchen die motorischen Impulse zur Bewegung der Federspitze ausgehen, weil nach Verlust derselben überhaupt jede Möglichkeit zu schreiben aufhört. Diese Teile der Rinde bilden sich nur durch Schreibunterricht aus, fehlen daher den Mikrocephalen, welche nicht schreiben lernen können, wie den Tieren. Ob aber das so entstehende Schreibzentrum ein kleiner zirkumskripter Bezirk ist, wie das Brocasche Sprechzentrum, oder ein großes Gebiet umfaßt, also kein Zentrum im anatomischen Sinne ist, kann noch nicht entschieden werden, da ein Fall von totaler Agraphie, die als einzige Ausfallserscheinung nach Verletzung eines sehr kleinen Rindengebietes aufgetreten wäre, soviel ich finde, nicht bekannt ist. Selbst wenn ein solcher Fall vorkäme, bei dem die rechte Hand, ohne sonst gelähmt zu sein, nur wegen Schädigung einer einzigen kleinen Stelle im Großhirn nicht mehr schreiben könnte, würde es doch ein anderer Körperteil, die linke Hand, der Mund, der Fuß noch können, und die Unsicherheit in betreff der Natur des rechtshändigen wie jedes anderen Schreibzentrums bliebe bestehen".

1) Der mit dem später noch zu nennenden Arzt Albrecht Erlenmeyer und unter Mitwirkung des damals schon bekannten Graphologen W. Langenbruch i. J. 1893 eine graphologische Zeitschrift betitelt: „Die Handschrift" gründete, die aber nur einen Jahrgang erlebte.

Den schlagenden Beweis dafür, daß die Individualität der Schrift nicht von Besonderheiten der Muskeln, Nerven, Bänder, Knochen usw. der Schulter, des Armes, der Hand und der Finger abhängen, wird geliefert durch das Fortbestehen der Schriftmerkmale, wenn man die Hand gar nicht zum Schreiben verwendet. Ohne Arme geborene Menschen schreiben mit dem Fuße. So berichtet Preyer auch von einem Mann ohne Arme und Beine, den er mit dem Munde so fliessend und deutlich schreiben sah, daß niemand die Entstehungsbedingungen aus der so produzierten Schrift hätte entdecken können.

Die beiden wichtigsten Hypothesen, die Preyer auf Grund seiner Forschungen über den Zusammenhang der Handschrift mit der Gehirntätigkeit aufstellt, lauten:

1. Das Schreibzentrum [1]) kann mit dem Sprechzentrum nicht identisch sein.
2. Das Schreibzentrum muß ein bilateral-symmetrisches Gebilde sein, auch wenn das Kind ausschließlich mit der rechten Hand schreiben gelernt hat.

„Der erstere Satz wird bewiesen durch die Tatsache, daß nach totalem Verlust der Sprache das Vermögen zu schreiben erhalten bleiben kann. Nur muß hierbei beachtet werden, daß trotzdem normalerweise ein fester Zusammenhang zwischen Schreib- und Sprechzentrum existiert. Denn nur derjenige, welcher bereits sprechen gelernt hat, ist imstande, schreiben zu lernen. Es ist keineswegs erforderlich, daß gerade das gewöhnliche, artikulierte, hörbare Sprechen vorher erlernt worden sei, auch die Fingersprache genügt. Ja, das Schreiben selbst ist im buchstäblichen Sinne eine Art Fingersprache. Aber es ist ein stummes Sprechen von bereits Gesprochenem, sei es unmittelbar Gehörtem — beim Diktat —, sei es früher Gehörtem oder innerlich Gesprochenem — d. h. Gedachtem — und auswendig Gelerntem oder — beim Kopieren — schon Geschriebenem".

Fälle von ataktischer Aphasie (Sprachstörungen) ohne Agraphie (Schreibstörungen) beweisen ihm, daß das Schreibzentrum, von dem die Impulse zum Schreiben von Wörtern ausgehen, nicht mit dem Sprechzentrum identisch sein kann, von dem die Impulse zum Sprechen derselben Wörter ausgehen, daß aber durch andere Formen der Aphasie die feste organische Zusammengehörigkeit beider Zentren dargetan sei. „Mit anderen Worten: das Schreibzentrum ist vom Sprechzentrum verschieden, hängt aber mit ihm zusammen, so daß,

1) Er nennt es auch kurz „Centroscriptorium", während Arm und Hand der Registrierapparat für die mit den psychischen Funktionen betrauten Teile der Großhirnrinde sind.

was auf dieses wirkt, auch auf jenes wirken kann, und zwar gibt es ein sensorisches und ein motorisches Schreibzentrum, geradeso wie es ein motorisches und ein sensorisches Sprechzentrum gibt. Die zum Schreiben erforderlichen Erinnerungsschriftbilder (vom Schreibunterricht her) bleiben bei sehenden Taubgeborenen in der Sehsphäre und Fühlsphäre bei Blindtaubgeborenen nur in der Fühlsphäre deponiert.

„Der zweite Satz, daß das Schreibzentrum bilateral-symmetrisch, also paarig sein muß, wird durch pathologische Erfahrungen und einfache physiologische Versuche bewiesen. Aus jenen geht hervor, daß nach Lähmung der rechten Hand infolge von Läsionen der linken Großhirnhemisphäre die linke Hand sehr leicht schreiben lernt".

„Psychophysiologisch kommt der Schreibakt folgendermaßen zustande. Der Gedanke, den man niederschreiben will, ist im Bewußtsein als eine Reihe von Lautvorstellungen konzentriert. An diese Lautvorstellungen reihen sich die optischen Vorstellungen von den Schriftzeichen an diese weiter die entsprechenden Bewegungsvorstellungen an. Von letzteren aus geht dann der unmittelbare Antrieb zu der Schreibbewegung. Während diese Associations- und Koordinationsvorgänge bei den Schreibgeübten, denen, die „ganz mechanisch" zu schreiben vermögen, sich unter Umständen noch vereinfachen, insofern als die Zwischenvorstellungen mehr oder weniger im Unterbewußtsein bleiben, müssen sie bei den Kindern erst mühsam eingeübt werden[1])".

Von jeher wurde der Versuch wiederholt, die Einflüsse von psychischen Eigenschaften auf die Handschrift in verschiedenen Arten sinnlich wahrnehmbarer physischer Eigenheiten oder Tätigkeiten nachzuweisen. Derartige Versuche führten auch Lavater (1741—1801) zu seinen (in den „Physiognomischen Fragmenten" veröffentlichten) Äußerungen über Beziehungen der Handschriften zum Charakter ihrer Urheber, die zunächst wieder die Franzosen zu eingehenderen Studien angeregt haben.

Daß außer vielen anderen auch Preyer, der mit vollster Überzeugung den Ausspruch getan: „Treuer als die Photographie die Gesichtszüge wiedergibt, spiegeln die Schriftzüge seelische Vorgänge ab", den Weg theoretischer Spekulationen auf grund einer überschätzten und leicht irreführenden Empirie verlassen und den Weg des wissenschaftlichen Experiments gebahnt hat, genügt zu-

1) Vgl. Dr. Georg Meyer in seinem unten zitierten Werk, S. 22.

nächst zu der Feststellung, daß die heutige wissenschaftliche Graphologie auf sicherer Grundlage steht.

Außerordentlich wichtig und lehrreich sind die von Preyer ausgeführten und in seinem Werke veröffentlichten Experimente als Belege seiner gewonnenen Grundsätze der Graphologie. Bei den Schriftproben, die mit dem Fuß, dem Mund, dem Kopf, dem Kniegelenk, einem einzelnen Finger, mit der linken Hand, mit beiden Händen zugleich, in Spiegelschrift und schließlich in allen möglichen Lagen des Schreibpapiers geschrieben wurden, blieben die meisten individuellen Merkmale der Handschrift bestehen. „Weil im früheren Leben die betreffenden Muskeln niemals in der zum Schreiben erforderlichen Weise zugleich in Tätigkeit gesetzt werden, gehorchen sie bei den ersten Versuchen, eine neue harmonische Bewegung zu machen, dem Willen noch ungenügend. Aber es ist erstaunlich, wie wenig Übung des Muskelsinnes ausreicht, jene Innervation zu erzielen, falls nur vorher die Hand richtig schreiben gelernt und sehr viel geschrieben hat".

Wenn wir von der Individualität der durch zerebrale Prozesse bedingten Schreibbewegungen überzeugt sind, müssen wir auch psychische Vorgänge und Zustände in einen sicheren Zusammenhang mit gewissen Eigenschaften der Handschrift bringen können. Um nun zwischen hervorstechenden psychischen Eigenschaften eines bekannten Menschen und den Eigentümlichkeiten seiner Handschrift einen physiologischen oder psychologischen Zusammenhang zu finden, ging Preyer von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Derselbe Charakterzug (oder sonst ein psychologisches Symptom) muß bei den verschiedenartigsten Individuen jedesmal vorhanden sein, wenn sie alle dasselbe handschriftliche Merkmal, [z. B. dieselbe unwillkürliche Mitbewegung, zeigen und jede Vorstellung und Täuschung ausgeschlossen ist. Dann ist der Zufall auch ausgeschlossen, eine Tatsache ermittelt.

2. Ein Mensch, der bei der willkürlichen Bewegung des Schreibens irgendwelche Besonderheit zeigt, muß auch bei anderen willkürlichen Bewegungen im täglichen Leben eine Besonderheit seiner durch dieselben unbewußt und bewußt sich äußernden Denkweise und Gemütsart kundtun. Denn ganz frei von ungewollten Mitbewegungen pflegt keine Willkürbewegung zu sein.

3. Nachdem in einer Handschrift ein mit einer speziellen Neigung, Anlage, Charaktereigenschaft erfahrungsgemäß sehr oft zusammen vorkommendes graphisches Zeichen gefunden worden ist, etwa ein Selbstsucht, Wohlwollen, Willenskraft verratendes Merkmal, darf

aus dem Fehlen dieses Zeichens in einer anderen Handschrift nicht ohne weiteres auf die Abwesenheit jener psychischen Eigenschaft geschlossen werden, wenn auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ihre geringere Ausbildung dann vorliegt, daher negative Befunde immer Wert haben. Aber ein positives oder ein negatives Merkmal hat für sich allein nur einen geringen Wert. Bei einer gründlichen Begutachtung einer Handschrift müssen alle bekannten Merkmale jedes für sich zunächst untersucht werden mit Rücksicht darauf, ob sie stark und oft, oder stark und selten, oder schwach und oft, oder schwach und selten, oder gar nicht ausgeprägt sind. Dann wird aus dem ganzen Symptomenkomplex das Endresultat unter Abwägung der sich oft widersprechenden Einzelheiten vorsichtig zusammengefaßt.

Nachdem wir wissen, wie der Schreibvorgang physiologisch und psychologisch zu erklären ist, können wir uns auch vorstellen, daß die Analyse der Handschrift Eigentümlichkeiten ergeben wird, die sichere Rückschlüsse auf die Eigenart ihres Urhebers gestatten, die natürlich um so unkontrollierbarer sind, je komplizierter sie werden.

Und so gelangen wir zu der psychologischen Auslegung der Schrifteigentümlichkeiten, zur eigentlichen „Graphologie" oder „Handschriftendeutungskunde", die, wie immer wieder hervorgehoben werden muß, nur ein ganz bestimmtes Anwendungsgebiet der wissenschaftlichen Schriftanalyse darstellt und bis heute noch mit Recht aus dem Kreise der gerichtsfähigen Indizienbeweise ausgeschlossen ist. Die Schrifteigentümlichkeiten, deren charakterologische Bewertung also als das Wesen der Graphologie im engeren Sinne zu betrachten ist, sind und bleiben auch die Grundlage der in den Dienst gerichtlicher Untersuchungen gestellten Graphologie, die sich aber nicht mit Schriftdeutungen, sondern nur mit Schriftvergleichungen zum Zwecke von Identitätsfeststellungen zu befassen hat. Im Grunde ist hier die analysierende Tätigkeit die gleiche wie dort, nur daß es bei der Schriftvergleichung lediglich auf die Ausforschung und richtige physiologische Erklärung der Merkmale einer Handschrift ankommt, während die Graphologen noch einen Schritt weitergehen und diese Schriftmerkmale mit Charaktereigenschaften des Urhebers identifizieren.

Doch in einer Hinsicht wird die eigentliche Graphologie wertvolle Dienste leisten können bei der Aufklärung des Seelenzustandes des Schreibers zur Zeit der Niederschrift des zu begutachtenden Schriftstückes. Wie auch die Zweifler und Gegner der Graphologie zugeben müssen, wechselt der Charakter einer Handschrift je nach der Stimmung oder Gemütsverfassung des Schreibenden. Es lassen sich, wie Preyer

S. 35 und 209 seines zit. Werkes hervorhebt, in der Tat Einzelheiten auf die besondere Beschaffenheit der Muskulatur in pathologischen Fällen zurückführen, wenn z. B. dadurch eine anomale Haltung der Feder bedingt wird; die Zitterschrift kann physiologisch und pathologisch erklärt werden und zwar physiologisch durch das Zittern der Hand nach anstrengender Muskelarbeit, in der Kälte, im Hungerzustand, bei Gemütsbewegungen und Angstzuständen, wie auch in der Kindheit und im Greisenalter ohne solche Einflüsse, und pathologisch bei allen Krankheiten und Vergiftungen, für die das Zittern der Hände symptomatisch ist, wohin auch Alkoholismus, Morphinismus, Nikotinismus gehören. Hiernach liegt es klar auf der Hand, daß es für die gerichtliche Untersuchung oft von großer Wichtigkeit ist, nachweisen zu können, in welcher Gemütsverfassung ein inkriminiertes Schriftstück geschrieben wurde, ob z. B. die Handschrift des Beschuldigten, der wegen Abgabe einer wissentlich falschen eidesstattlichen Versicherung angeklagt ist und den Einwand sinnloser Betrunkenheit macht, Merkmale einer solchen (im Vergleich zu seiner normalen Schrift) erkennen läßt, ob ferner z. B. das am Tatort zurückgelassene, eine Täuschung der Untersuchungsbehörde bezweckende Schriftstück vor oder nach der Mordtat geschrieben wurde, also in ruhigem Zustande, wenn es lange vor der Tat vorbereitet, oder gleich nach der Tat, also in einer gewissen Erregung geschrieben wurde, was doch für die juristische Bewertung des Verbrechens, das vorbereitet oder unvorbereitet ausgeführt wird, von großer Wichtigkeit ist.

So steht auch der Graphologie die für das gerichtliche Verfahren oft unerläßliche Erforschung und Begutachtung pathologischer Handschriften offen. Einige psychiatrisch vorgebildete Mediziner haben solche Forschungen schon mit gutem Erfolg aufgenommen und durchgeführt. Auch Preyer widmet den pathologischen Handschriften ein besonderes Kapitel (S. 205—218 seines zit. Werkes) und stützt sich dabei auf das grundlegende Werk des (1849 in Bendorf geborenen) Psychiaters Friedrich Albrecht Erlenmeyer („Die Schrift, Grundzüge ihrer Physiologie und Pathologie", Stuttgart 1879)[1]. Bei dem nachgewiesenen Zusammenhang der Schreibbewegungen und der Gehirntätigkeit ist es zweifellos, daß Störungen der in Betracht kommenden Gehirnteile nicht ohne Einfluß auf die Handschrift sein können. Die prognostische und diagnostische Beurteilung der Hand-

1) Eine weitere Abhandlung von ihm hat den Titel: „Über die von Veränderungen im Gehirn abhängenden Schreibanomalien".

schriften Geisteskranker, deren Eigentümlichkeiten ärztlich noch zu wenig Beachtung finden, erfordert eingehende Studien, in welche die erwähnten Werke von Preyer und Erlenmeyer einführen.

Aus der neueren Zeit stammt ein Atlas von 81 Handschriftproben, von Dr. Rudolf Köster 1903 herausgegeben und betitelt: „Die Schrift bei Geisteskranken"; dieses Werk, das im Anschluß an Versuche des bekannten Forschers Prof. Dr. Robert Sommer entstanden ist, zeigt, ein wie feines Reagens die Schrift bei Psychosen ist und stellt eine, namentlich für Psychiater, wertvolle, nach streng wissenschaftlicher Analyse durchgeführte Übersicht über die Schriftstörungen bei Geisteskranken dar. Die zahlreichen Schriftproben erstrecken sich auf über 20 Krankheitsformen und sind z. T. dadurch sehr interessant, daß sie verschiedenen Zustandsbildern ein und desselben Kranken entsprechen.

Aber auch die Schrift Gesunder war wiederholt ein Forschungsobjekt der medizinischen Wissenschaft; ich verweise hier auf die in Kraepelins „Psychologischen Arbeiten" (1898 u. 1899) von Diehl und Groß veröffentlichten Abhandlungen über den „Amsler-Laffonschen Kurvenmesser" und die „Kraepelin'sche Schriftwage". Dr. Georg Meyer hat in seinen „wissenschaftlichen Grundlagen der Graphologie" (Jena 1901) diese Erforschungsergebnisse zusammengestellt und sie bereichert durch eigene Versuche und Forschungen, namentlich vom Standpunkt der „Physiognomik der Bewegungen".

Endlich sei hier noch erwähnt, daß Hans H. Busse eine „Bibliographie" der gesamten graphologischen Literatur (auch der fremdsprachlichen) herausgegeben hat.

Das Problem der „Verbrecherhandschrift" ist noch ungelöst, wie ich auch nicht glaube, daß es gelöst werden könnte. Aus der Handschrift eines Menschen lesen zu wollen, der Schreiber habe ein Verbrechen auf dem Gewissen oder werde demnächst zum Verbrecher, hieße in den Sternen forschen. Handschriftendeuter, die aus der Schrift eines Menschen dessen Wuchs, Haar- und Augenfarbe ja, sogar eine uneheliche Mutterschaft feststellen können, werden es auch fertig bringen, Verbrecher aus der Handschrift zu erkennen; sie treiben graphologischen Spiritismus, ohne aber die wissenschaftlichen Forschungen stören zu können. Lombroso, welcher der Mitwelt auch ein graphologisches Buch schenkte, dessen Inhalt man aber beim Erscheinen schon aus einem französischen Werk kannte, sucht, seinen Theorien getreu, nach graphischen Eigenheiten für die verschiedenen Verbrecherklassen. Das geht aber doch zu weit; allenfalls kann man der Forschungsmethode von Preyer und Busse Anerkennung

zollen, die darauf ausgeht, die auf eine verbrecherische Neigung bezüglichen vorauszusetzenden sittlichen Defekte aus der Handschrift zu diagnostizieren. Ich möchte aber gleich hinzufügen, daß die graphologischen Forschungen nach dieser Richtung noch sehr in ihrem Anfangsstadium schweben. Ob man aber je weiter kommen wird als z. B. der in unseren Kriminalprozessen typische „Entlastungszeuge", der auf die Frage, ob er dem Angeklagten, den er doch schon so lange und so gut kenne, eine solche Tat „zutraue", im Brustton der Überzeugung ein „Nein!" zu antworten pflegt?

Der bekannte französische Psychologe Dr. Alfred Binet hat vor wenigen Jahren die Graphologie einer eigenartigen Belastungsprobe unterworfen, die ich hier nicht unerwähnt lassen möchte. Er hatte mehreren hervorragenden Graphologen Frankreichs die Aufgabe gestellt, gewisse Probleme der Graphologie in concreto zu lösen, wie Feststellung des Alters, des Geschlechts, der Intelligenz, der Moralität der Schreiber durch Beurteilung der ihnen von Binet zur Verfügung gestellten Handschriften. Binet hat die Ergebnisse in seinem 1906 in Paris erschienenen Buche „Les révélations de l'écriture d'après un contrôle scientifique" (260 S. mit zahlreichen Schriftproben) veröffentlicht. Die selbstverständlichen und unbedingt vorauszusehenden Entgleisungen wurden natürlich durch die Presse entsprechend ausgebeutet. Wir brauchen uns aber deswegen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Graphologie nicht zu ängstigen, da wir in der Graphologie kein Universalmittel zur Erforschung menschlicher Geheimnisse sehen. Auch diese Arbeit zeigt uns wieder die Verschiedenheit der Forschungsinteressen deutscher und französischer Graphologen. Wir wollen auch weiterhin den praktischen Zweck der Handschriftenforschung nicht aus den Augen verlieren!

Ich komme nunmehr zur Methode der sachverständigen Handschriftenvergleichung.

Die Sachverständigentätigkeit ist und bleibt eine Abschätzungstätigkeit, so daß wir es eigentlich nur mit relativen Werten, relativen Resultaten und Schlußfolgerungen zu tun haben.

Wäre der Beweis erbracht, daß die Individualität einer Handschrift auf solchen Eigentümlichkeiten beruhe, vermöge deren man alle Handschriften durch präzise Messungen voneinander unterscheiden könnte, dann könnte man von uns absolute Werte und bestimmte Resultate verlangen und erwarten. Doch davon sind wir heute noch weit entfernt. Da wir also eingestehen müssen, daß wir absolute Schrifteigenheiten nicht kennen, sondern nur relative Konstanten, müssen wir auf einem anderen Wege die Gleichheit oder Verschieden-

heit zweier Schriften nachweisen und zwar auf dem Wege der „Indizienidentität", wie ich diese Methode benannt habe. Wie sich für den Richter das Gesamtergebnis seiner Nachforschungen als ein zusammengesetzter Indizienbeweis darstellt, ebenso bedeutet das in seinem Gutachten zusammengefaßte Endergebnis für den Sachverständigen einen zusammengesetzten Indizienbeweis; denn was sind die von ihm entdeckten Schriftgleichheiten oder Ähnlichkeiten denn anders als einzelne Indizien, Einzelbeweise, daß z. B. dem Fälscher an dieser und jener Stelle des Schriftstückes es nicht gelungen ist, seine Schreibgewohnheiten zu unterdrücken oder zu entstellen.

Die Indizien sind nun aber Überführungsmittel von relativem Wert, denn die Gleichheiten oder Indizien an sich sind nicht so einzigartig, daß ihr Vorhandensein in anderen Fällen unbedingt ausgeschlossen wäre; der Umstand, der einem Indizium aber überhaupt Beweiskraft verleiht, ist sein Zusammentreffen mit anderen Indizien gleicher oder ähnlicher Art. Und dieses Zusammentreffen mehrerer Indizien kann einzigartig und daher von ausschlaggebender Beweiskraft sein. So auch bei der Schriftvergleichung.

Um den Wert der Indizienidentität bei der Schriftvergleichung zu beweisen, will ich eine ähnliche Identifikationsmethode zum Vergleich heranziehen und zwar das Signalement eines nach Bertillons Methode gemessenen Menschen. Die Messung erstreckt sich auf verschiedene Körperteile und ergibt elf Maße. Auf Grund dieser besonders einregistrierten Maße, zu denen gewissermaßen als Kontroll- und Garantiemittel die Photographie und Porträtbeschreibung noch hinzutreten, ist Identitätsfeststellung des Gemessenen jederzeit möglich. Das einzelne, Maß, das in tausenden Fällen vorkommen kann, hat also keinerlei Beweiskraft für sich, nur in der Summe aller Maße ist es mitbestimmend. Die Identitätsfeststellung, ein Indizienbeweis für sich, wird natürlich um so unsicherer, je mehr das ganze Signalement einer Person reduziert wird oder je ungenauer die Messungen vorgenommen und aufgezeichnet wurden. Also mit Schwierigkeiten und menschlichen Irrtümern hat man auch bei dem vollkommensten Identifikationsmittel zu rechnen, aber deswegen hat noch kein vernünftiger Mensch sich für die Abschaffung des Meß- oder des Fingerabdruckverfahrens (Daktyloskopie) ereifert; warum sollte nun gerade die Handschriftvergleichung hierin eine Ausnahme machen?

Noch deutlicher kann ich den Wert der Indizienidentität bei der Schriftvergleichung veranschaulichen, wenn ich zum Vergleich die polizeiliche Porträtbeschreibung einer Person wähle. Welche große Bedeutung hat die Rekognoszierung eines Täters durch einen Zeugen

in unserem Strafverfahren; und welche Gefahren birgt die durch Zeugen bekundete Wiedererkennung einer Person oder eines Überführungsgegenstandes in sich! Und trotzdem können wir nicht leicht darauf verzichten in einem Strafverfahren, in dem wir mit Kleinigkeiten und Irrtümern zu rechnen gewohnt sein müssen. Sehen wir uns also das Porträt eines Menschen näher an: Eigentlich gleichen sich alle Menschen der äußeren Form nach, weil sie ein Ebenbild Gottes sind, wie man sich in der Kirchensprache ausdrückt. Genau so verhält es sich auch mit unserer Handschrift: Wir können, da wir uns einer allen verständlichen Sprache und Schrift bedienen, nur solche Schriftzeichen anwenden, wie sie Millionen Menschen kennen und schreiben. Wir sind alle gezwungen dieselben Buchstaben zu formen, wenn wir ein Wort schriftlich zum Ausdruck bringen wollen: daher müssen alle Schriften bis zu einem gewissen Grade äußerlich sich gleichen. Wie kommt es aber, daß wir unter Tausenden von Handschriften die uns bekannten herausfinden, wie aus einer Menschenmenge die uns bekannten Personen? Weil sie Eigenschaften an sich haben, die als Unterscheidungsmerkmale auf unser Erkenntnisvermögen wirken. Aber die Menschen sind nicht geübt genug, diese Eigenschaften schnell und sicher herauszufinden, da sie über die Identität eines bekannten Menschen oder einer bekannten Handschrift sich Rechenschaft zu geben ja gar keine Veranlassung haben. Der Polizeibeamte dagegen, der berufsmäßig täglich oft viele Menschen nach ihren äußeren Formen zwecks Identitätsfeststellung genau zu betrachten und abzuschätzen hat, wird zweifellos ein sichereres Auge für solche ausschlaggebenden Unterschiede haben als der Laie, der sich gelegentlich einmal aus Langeweile damit befaßt. So sieht der Schriftsachverständige, auch ohne daß er täglich Gutachten vorbereitet, doch fortwährend eine Handschrift mit anderen Augen und mit ganz anderem Interesse an als der Laie, der sich gelegentlich einmal seinen Charakter deuten und seine Schrifteigenheiten aufzählen läßt. Der Sachverständige, der mit geübtem Auge sofort die Schrifteigenheiten erkennt, weiß auch am besten ihren Wert nach der individuellen Seite hin abzuschätzen, er weiß, welche Abweichungen von der normalen (Schul-)Schrift häufiger und welche seltener auftreten. Statistische Wertangaben kann man aber von ihm ebensowenig verlangen als von dem Polizeibeamten z. B. über bestimmte Ohrformen oder Papillarlinien.

Wenn der Sachverständige nun seinen Indizienbeweis aufbaut, so wird er wohl zu unterscheiden wissen, ob eine Schriftform wegen ihrer größeren oder geringeren Seltenheit als Indizium gelten kann oder nicht; er wird aber schließlich auch solche Schrifteigenheiten entdecken,

die ihm zum erstenmale vorkommen, von denen er also mit Recht sagen darf, daß es keine alltäglichen Schriftformen sind. Er wird diesen daher einen größeren Indizienwert beilegen als anderen, häufiger vorkommenden Schriftformen, ohne jedoch behaupten und beweisen zu können, daß sie bei einer zweiten Handschrift nie wieder auftreten; das liegt in der Natur der Sache. Denken wir zum Vergleich wieder einmal an ein Signalement, das diese oder jene Abnormität als auffallendes Merkmal enthält; auf Grund einer einzelnen Maßangabe oder eines einzelnen Merkmals können wir unsere Recherchen nach dem unbekannten Täter nur mit wenig Aussicht auf Erfolg aufnehmen. Aber mit der steigenden Konkurrenz solcher Merkmale nimmt die Seltenheit des Einzelfalles zu. Eine z. B. mit folgenden Merkmalen gekennzeichnete Person ist doch unschwer zu identifizieren: Schielendes linkes Auge, Warze 3 cm unterhalb des rechten äußeren Augenwinkels, 4 cm lange geradlinige senkrechte Narbe unter dem rechten Auge, 2 cm vom rechten Nasenflügel, Fehlen des ersten Gliedes des linken Zeigefingers, (näher beschriebene) Tätowierung auf dem linken Unterarm. Zu diesen Kennzeichen oder Indizien primärer Art kommen dann noch Maß- und Farbenangaben, d. h. sekundäre Indizien. Genau so verhält es sich auch bei der Beurteilung von Handschriften, die identifiziert werden sollen. Wir können auch hier primäre und sekundäre Schrifteigenheiten oder Indizien unterscheiden.

Ich fasse meine Ausführungen noch einmal kurz zusammen und sage: Wie sich bei Konkurrenz der Indizien, der kriminalistischen und psychologischen Überführungsmomente, der hinreichende Beweis der Täterschaft ergibt, wie durch das Zusammentreffen mehrerer individueller Merkmale Personen sicher festgestellt werden können, so kann auch bei Konkurrenz primärer und sekundärer Schrifteigenheiten die Gleichheit zweier bestrittener Handschriften festgestellt werden.

Die Aufgabe des Gutachtens erstreckt sich auf die Prüfung der Schriftstücke sowohl in objektiver wie in subjektiver Hinsicht, d. h. also einerseits auf die Prüfung des Schreibmaterials, der angewendeten Fälschungs- und Verstellungstricks, überhaupt aller mutmaßlichen Schreibbedingungen (objektiver Befund), andrerseits auf die Prüfung der Schriftproben der verdächtigten Personen, die eigentliche Schriftvergleichung (subjektiver Befund). Damit das Gutachten nicht lückenhaft werde, muß der Sachverständige bei dessen Vorbereitung planmäßig vorgehen und darf nicht, wie dies Laien tun, an einzelnen auffälligen Schriftähnlichkeiten hängen bleiben und auf diese sein ganzes Gutachten aufbauen; er muß vielmehr zuerst die den allgemeinen Schriftcharakter bedingenden Schrifteigenheiten aufsuchen und klar-

legen und erst allmählich auf den Nachweis der feineren Nüancen übergehen, die eine um so genauere Untersuchung und Darstellung erfordern, als sie dem Laienauge regelmäßig ganz entgehen. Ich habe in meinem Buche: „Die Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht“ [1] (S. 59) nachstehende Methode bei Schriftvergleichungen empfohlen, bei deren Beachtung der Sachverständige seine Untersuchungen möglichst gleichmäßig, aber auch möglichst lückenlos durchführen kann.

Die Prüfung der Vergleichungsschriftstücke hat sich der Reihe nach auf folgende generelle Schrifteigenheiten zu erstrecken:

1. Zeilenrichtung.
2. Neigungswinkel.
3. Zeilen- und Wortabstände.
4. Randbildung.
5. Schreibdruck.
6. Aufstriche:
   a) am Zeilenanfang, b) bei einzelnen Wörtern und Buchstaben.
7. Schlußstriche:
   a) am Zeilenende, b) bei einzelnen Buchstaben.
8. Ausdehnung der Schriftzeichen:
   a) der Breite nach, b) der Länge nach (d. h. über und unter der Zeile).
9. Unterbrechungen:
   a) normale (z. B. beim Setzen eines i-Punktes, u-Häkchens, nach Buchstaben wie b, ℭ usw., b) unormale (z. B. nach Schleifenbuchstaben wie g, h, p usw.)
10. Verbindungen der Schriftzeichen:
    a) mangelnde, b) übermäßige, c) Bogenbindung, d) Winkel- (Ecken-) Bindung.
11. Weglassungen (oder Vereinfachungen) u. Hinzufügungen an Schriftzeichen (Schnörkel, Schleifen).
12. Besondere auffallende Ähnlichkeiten einzelner Schriftzeichen und Schreibgewohnheiten, z. B. Gestaltung der i-Punkte, u-Häkchen, t-Striche u. dgl.

Nachdem alle Schriftähnlichkeiten, bzw. Gleichheiten mit entsprechenden Verweisungen zusammengestellt sind, sollte der Sachverständige noch auf eine besondere Kritik des subjektiven Befundes eingehen und den primären oder sekundären Indizienwert einiger typischen Schrifteigenheiten hervorheben.

1) Leipzig 1906, F. C. W. Vogel.

Was als „Schrifteigenheit“ in abstracto anzusehen ist, darüber entscheidet das Forum der Wissenschaft, dem man hier die gleiche Sachlichkeit und Gewissenhaftigkeit in Forschung und Urteil zutrauen darf wie auf anderen Gebieten. Daraus kann man weiter folgern, daß sie nicht kritiklos jeder beliebigen Untersuchungsmethode gegenübersteht, sondern ein gewisses Maß von Spezialstudien verlangt, die aber mit der Kalligraphie weder anfangen noch enden. Wenn man auch die Graphologie im engeren Sinne als die beste Vorschule eines Schriftexperten halten kann, so darf man aber doch nicht etwa jeden Graphologen schon zur Ausübung der Schriftexpertise befähigt halten, denn seine Kenntnisse über Verstellungs- und Fälschungstricks, also absichtliche Schriftveränderungen zum Zwecke der Täuschung, überragen auch nicht weit die Erfahrungen eines Laien. Daß aber in der Berufung von Schriftsachverständigen noch weit und breit die größte Verlegenheit und Willkür herrscht, liegt an den bedauerlichen Zuständen, in denen sich die vernachlässigte und vielverhöhnte Schriftexpertise seit Jahren befindet. Von Schriftexperten, denen man im ganzen Lande keine Gelegenheit zur wissenschaftlichen Ausbildung und Schulung zu bieten weiß, kann man allerdings keine besonderen Leistungen verlangen. Doch auch diese Mißstände werden sich ändern. Es werden von namhaften Kriminalisten und Schriftsachverständigen unaufhörlich dringende Forderungen über die Ausbildung und Prüfung der künftigen Schriftexperten gestellt, denen man in maßgebenden Kreisen immer mehr Verständnis entgegenbringt. Der jahrelange Kampf der „Deutschen graphologischen Gesellschaft“ gegen die unwissenschaftlich ausgeführten Schriftvergleichungen und die Vertreter selbsterfundener mechanischer Vergleichungsmethoden ist nicht ganz ohne Erfolg geblieben. Und jetzt sind wieder neue Bestrebungen im Gange, die einen engeren Zusammenschluß zuverlässiger und erfahrener Schriftsachverständiger zur Besserung der hier angedeuteten Zustände anbahnen; ein entsprechender Aufruf wurde von Hamburger Schriftsachverständigen kürzlich erlassen, die sich den gleichen Bestrebungen des von Dr. Georg Meyer und mir im vorigen Jahre gegründeten „Archivs für gerichtliche Schriftuntersuchungen und verwandte Gebiete“ auch anzuschließen beabsichtigen. Ebenso wird der angebahnte gegenseitige Austausch der Erfahrungen und Forschungsergebnisse französischer und deutscher Schriftexperten auf die Weiterentwicklung der Gerichtsgraphologie günstig wirken und ihr allmählich den gleichen Rang sichern, den sich andere Hilfswissenschaften der Rechtspflege ebenso erkämpfen mußten.

Nachtrag.

In einem mir soeben übersandten Werkchen des Pariser Schriftexperten Solange Pellat („Le rôle de la graphologie dans l'expertise en écritures") habe ich eine annehmbare Grundeinteilung der Graphologie gefunden; die Franzosen unterscheiden nämlich: la graphonomie und la graphotechnie. Die Graphonomie umfaßt das Studium der graphischen Erscheinungen, d. h. also der Schriftformen vom objektiven Standpunkt aus, während die Graphotechnie die Koordination der Charakterzüge des Schreibers nach dem Befund der graphischen Eigenheiten bedeutet, oder kurz gesagt, die Ausarbeitung der graphologischen Porträts. Beide Gebiete sind streng voneinander geschieden, für den Schriftsachverständigen ist das Studium der Graphonomie unerläßlich.

Besondere Achtung verdient noch eine neuere Richtung der wissenschaftlichen Graphologie, nämlich die Handschriftforschung vom Standpunkt der modernen Individualpsychologie, als deren Vertreter der derzeitige Herausgeber der obenerwähnten „Grapholog. Monatshefte", Dr. Ludwig Klages, zu nennen ist.

IV.

Wie man „Beweise“ herstellt.

Von

Dr. **Eduard Ritter von Liszt**, k. k. österr. Einzelrichter a. D. in Wien.

Kürzlich hat wieder einer jener Skandalprozesse, die dem deutschen Gemüt so schön stehen, einen Erkenntnissenat des Wiener Landesgerichts in Strafsachen beschäftigt: Der Strafprozeß gegen Marzell Veith, der wegen Verbrechens der Kuppelei nach § 132, IV des österr. St. G. B. zu einjährigem schweren Kerker verurteilt wurde.

An diesen Prozeß schloß sich ein zweiter, durch ihn kausierter: Der des k. k. Regierungsrates Stukart wegen Beleidigung.

Beide Prozesse und ihre Vorgeschichte werden von vielen berufenen und hauptsächlich unberufenen Federn des längeren und breiteren gewürdigt werden, so daß eine konkurrierende Tätigkeit in diesem Rahmen gewiß entfallen kann.

Aber ein Punkt scheint mir ganz besonderen Hinweises wert. Nicht als ob er ein seltenes Vorkommnis beträfe. Ich glaube vielmehr, daß derlei geradezu beklemmend häufig — beklemmend im Hinblicke auf die Sicherheit der Rechtszustände — vorkommt. Sondern weil die von mir schon des öfteren gekennzeichnete[1]) Tendenz (jede öffentliche ebenso wie „geheime“ Prostituierte als ein durch und durch harmloses unglückliches Wesen hinzustellen, das trotz redlichsten Willens zur Arbeit und zu ehrlichem Verdienst nur der raffiniertesten Verführung durch fluchwürdige Wüstlinge zum Opfer gefallen ist, und das niemals irgend ein pekuniäres Interesse in rechts- und selbst nur anstandswidriger Weise realisieren würde[2]) es

---

1) Man vergleiche meine „Pflichten der außerehelichen Väter“ (Braumüller, Wien 1907) und mein Broschürchen „Weibliche Erwerbsfähigkeit und Prostitution“ (Verlag „Ostara“ in Rodaun bei Wien, 2. Auflage, 1907).

2) Man vergleiche Ehrenzweigs Lied von der braven Dirne mit „dem seltsam stolzen Ehrgeiz, selbst für die Frucht ihrer Sünden zu sorgen“ („Juristische Blätter“, Wien, 36. Jahrgang, 1907, Nr. 51, S. 602).

mit sich bringen dürfte, daß dieser Punkt allgemein übersehen werden, daß zumindest niemand sich bewogen fühlen wird, auf ihn hinzuweisen und die richtigen Folgerungen daraus zu ziehen.

In dem ersten der obigen zwei Strafprozesse wurde auch das „Tagebuch“ der Prostituierten Mizzi Veith, welche inzwischen durch Selbstmord aus dem Leben geschieden war, als „Beweismaterial“ verwendet. Eine Eintragung darin lautet folgendermaßen: „Mit Stukart im Theater gewesen.“ Dieser Notiz wurden dann von gewisser Seite die Worte „sehr gut unterhalten“ beigedichtet und daran „wohlwollende“ Bemerkungen geknüpft.

Seit den Tagen des Prozesses gegen Regine Riehl [1]) ist es in Wien üblich, die Organe der Wiener Polizei, namentlich solche aus dem höheren Beamtenstand, gern einer Art von Bestechlichkeit durch Ausnützung von Prostituierten zu bezichtigen. Nun führt der derzeitige Chef des Sicherheitsbureaus der Wiener Polizeidirektion den im obigen Tagebuche angegebenen Namen. Es war also für jeden „wahrhaft sittlich fühlenden“ Wiener sofort klar: „Die Polizei“, bezw. Regierungsrat Stukart hatte ein — selbstverständlich auf Ausbeutung der Mizzi berechnetes — „Verhältnis“ mit der Mizzi Veith gehabt; er hatte ihr „gewiß“ für den Verkehr als Gegenleistung seinen „Schutz“ angeboten, also gewissermaßen die Stelle eines „besseren“ Zuhälters bei ihr eingenommen. Usw. usw.

Es ist manchmal für einen Mann in öffentlicher Stellung einfach undenkbar, weil physisch unmöglich, allen niedrigen Verdächtigungen in entsprechender Weise entgegenzutreten. Aber hier lag der Fall doch zu kraß. Regierungsrat Stukart tat deshalb das Richtigste, was er tun konnte: Er ging hin und ließ die Klage auf Beleidigung einbringen.

Bei der Verhandlung erklärte der Privatankläger Stukart unter Zeugeneid, daß er die Mizzi Veith nie gekannt, daß er sie nie gesprochen habe. Er setzte auseinander, daß er, der infolge seines Amtes zu jeder Stunde auffindbar sein müsse, unmöglich offenen oder geheimen Verkehr mit einer Prostituierten pflegen könnte. Es ergab sich dann folgendes Zwiegespräch:

Richter (zum Privatankläger Stukart): „Haben Sie eine Vermutung, wie die Eintragung „Stukart“ in das Tagebuch der Mizzi kam?“

Privatankläger: „Wir wissen es bei der Polizei, daß die Prostituierten von Lügen leben. Dazu gehört es, sich mit Namen bekannter Persönlichkeiten als Klienten zu umgeben“ [2]).

1) Vgl. „Weibliche Erwerbsfähigkeit und Prostitution“, Fußnote 31.

2) Vgl. meine „Pflichten“, S. 34.

Selbstverständlich wurde diese Erklärung von einem Teile des zeitunglesenden Publikums als eine unerhörte Beschimpfung des Andenkens des unglücklichen Opfers Mizzi und eines ganzen Standes empfunden.

Aber wie kam es weiter?

Kurz darauf erzählte in derselben Verhandlung ein als Zeuge vernommener Kaufmann, „daß die Mizzi Veith kurze Zeit vor ihrem Selbstmord sich an ihn gewendet habe mit der Bitte, sie mit dem Regierungsrat Stukart bekannt zu machen, da ihr Vater von der Polizei verfolgt werde."

Für das „goldene Wiener Herz" ging aus dieser Aussage hervor, daß die Mizzi eine Perle war, die ihren Vater vor der ungerechten Verfolgung durch die Wiener Polizei durch ihre eigene Aufopferung retten wollte.

Für den Richter ergab sich, daß die Mizzi nicht gut die „Freundin" des Privatanklägers gewesen sein konnte, bevor sie ihn überhaupt kannte.

Aber es ergibt sich noch etwas anderes daraus. Und zwar eine wichtige Lehre.

Die Mizzi hatte die Absicht, den Regierungsrat Stukart kennen zu lernen und ihm näher zu treten. Und schon bevor diese erste Absicht erreicht war, bevor sie ihn noch kannte, machte sie bereits Eintragungen über ihren angeblichen Verkehr mit ihm in ihr Tagebuch, die ihr später zum „Beweis" eines Verkehrs mit ihm zu einer Zeit gedient hätten, zu der sie ihn noch gar nicht gekannt hatte!

Ich darf hier wohl kurz auf die einschlägigen Ausführungen in meinen „Pflichten", insbesondere § 14 und Anhang II, hinweisen.

Meine oben erwähnten Schriften haben neben sehr viel Zustimmung und Anerkennung — ich stelle mit Freude fest, daß diese ganz unvergleichlich überwiegen — auch manchen Angriff erfahren[1]), und insbesondere wurde die von mir in den „Pflichten" S. 71 aufgestellte Forderung heftig angegriffen, welche lautet: Eine unehelich schwangere Person sei gesetzlich zu verpflichten, sobald

1) In einer Zeitschrift „Neues Frauenleben" wurde mir sogar ziemlich unverblümt vorgeworfen, ich hätte pro domo, aus persönlicher „Galle", geschrieben. Ich habe daraufhin dem Verfasser dieses wohl einzig dastehenden Artikels, Herrn Dr. Julius Ofner in Wien, im „Grazer Wochenblatt" vom 16. August 1908 rechtsverbindlich eine Prämie von 100 000 Kronen für einen beliebigen Zweck für den Fall zugesichert, daß er den Nachweis einer Grundlage für seine Behauptung erbringe. Er hat diesen Nachweis bis zur Stunde nicht zu liefern versucht.

sie ihren Zustand kennt, dem als Vater ihres künftigen Kindes in Aussicht genommenen Manne — oder unter Umständen der Behörde unter Nennung oder doch Bezeichnung desselben — die Anzeige von ihrem Zustande zu machen. Dies schon deshalb, damit der in Aussicht Genommene „sich nun vielleicht noch Beweise sichern kann und nicht zu einer Zeit von der Klage überrascht wird, zu welcher eine Beweisführung für ihn wohl meist schon ganz unmöglich geworden sein wird“ [1]).

Der Prozeß Veith zeigt neuerdings die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung, — wofern das Gesetz überhaupt die Gerechtigkeit zu fördern ernstlich gewillt ist.

Und auch der Straf- wie der Untersuchungsrichter dürften aus der kleinen Tagebuchnotiz ihre Lehre ziehen.

---

1) Vgl. auch den wohlmotivierten Antrag Ungers auf dem III. Deutschen Juristentage (1862), daß die Vaterschaftsklage „auf eine ganz kurze Anstellungsfrist zu beschränken sei“.

V.

Dunkle Linien in der Schrift.

Von
A. Delhougne, Mülhausen im Elsaß.

(Mit 1 Abbildung.)

Das Bedürfnis der kriminellen Schriftkunde, möglichst sichere Angaben für die Identitätsnachweise an der Hand zu haben, ließ schon längst die Notwendigkeit erkennen bei der Schriftanalyse die kleinsten Dinge zu beobachten. Solchen Beobachtungen verdanke ich die Auffindung von Linien, die nicht bloß an und für sich dunkel sind, sondern deren Existenz meines Wissens in der Fachliteratur bisher nicht hinreichend besprochen worden ist. Es handelt sich nämlich um dunkle Linien innerhalb der Schriftbahn. Zwar erwähnen Prof. Dr. M. Dennstedt und Dr. F. Voigtländer vom Hamburger Staatslaboratorium in ihrem ausgezeichneten Buche: „Nachweis von Schriftenfälschungen, Blut, Sperma usw. unter besonderer Berücksichtigung der Photographie“ (Braunschweig 1906, Friedr. Vieweg und Sohn) Seite 33 Absatz 1 und 2 gelegentlich der mikroskopischen Prüfung von Schriften dunkle Linien; aber sie messen denselben keinen Wert bei. Man kann das begreiflich finden, wenn man bedenkt, daß Dennstedt und Voigtländer sich lediglich mit der chemischen und physikalischen Prüfung von Urkunden befassen und im übrigen nur empfehlen dem Graphologen zur Erzielung objektiver (nicht bloß subjektiver) Angaben an die Hand zu gehen. — Im übrigen ist Herr Direktor Dennstedt heute anderer Meinung und seiner speziellen Anregung ist diese Veröffentlichung zuzuschreiben. —

Etwas anders liegt die Sache auf dem Gebiete der Graphologie. Die Mitteilung des Berliner Nervenarztes Dr. Georg Meyer in den „Graphologischen Monatsheften von 1901“ (München, Karl Schüler) Seite 15 über Schriftrinne und einseitig überstehenden Rand und seine weitere Mitteilung in den „Graph. Monatsh.“ von 1904 S. 30 ff.

über „Schriftverstellung mit der linken Hand" wären wohl in der Lage gewesen, die meisten hierhin gehörigen Fälle bei Verfolgung seines Prinzips aufzuklären, wenn sie mehr Beachtung gefunden hätten. — Leider hat G. Meyer nur einen Teil seiner ersten Mitteilung in sein Buch: „Die wissenschaftlichen Grundlagen der Graphologie" (Jena 1901 Gustav Fischer) übernommen. —

Der erste Fall, wo mir die Bedeutung dieser Linien für die Schriftvergleichung, ohne von Meyers Ausführungen Kenntnis zu haben, klar wurde, war ein Fälschungsprozeß im Jahre 1906. — Der Fälscher hatte die betreffende Unterschrift ziemlich gut freihändig nachgeschrieben. Dennoch hatten zwei Schriftsachverständige in dem vorangehenden Zivilprozesse die Unterschrift auf Grund gewöhnlicher figürlicher Vergleichung als gefälscht erklärt. Von den dunklen Linien hatten sie nichts bemerkt; weder ihre schriftlich niedergelegten noch ihre spätern mündlichen Gutachten haben etwas davon erwähnt. Nun trat der Untersuchungsrichter, der noch gewisse Zweifel hegte, mit der unendlich schwierigern Frage an mich heran: „Ist es nachweisbar, daß der K., welcher die gefälschte Urkunde vorlegte, auch die Unterschrift gefälscht hat?" — Der Nachweis gelang vollständig; ich zeigte unter anderm vor der Strafkammer und zwar zunächst auf vervielfältigten Erläuterungstafeln, sodann in Wirklichkeit mit meinen Gläsern, daß zwischen den beiden Schrifträndern an gewissen Stellen transversale Linien vorhanden waren, die von einer Seite der Schriftbahn zur andern hinüberliefen; ferner daß diese Linien nicht durch Nachbessern oder Nachfahren des Fälschers, auch nicht mit vorgezeigten Spezialfedern geschrieben sein konnten, sondern daß sie im direkten Schreibzuge mit einer gewöhnlichen Feder entstanden sein mußten, indem der Federhalter bei gewöhnlicher Lage zur Schriftlinie unter tiefem Federwinkel (also niedrig oder langstielig gehalten) eine Drehung nach rechts macht, so daß die Feder im Durchschnitte etwa ☽ (nicht ganz wie das zunehmende Mondviertel) zu stehen kommt. Dadurch entsteht mit dem Tintentropfen eine Adhäsionsbildung, die weitergeführt wird, während das rechte Federbein in die mit Tinte sich bedeckende Bahn die eigentliche rechte Schriftrinne als Transversale einzeichnet. — Während nun die echten Unterschriften auch im stärksten Glühlichte oder seitlichen Sonnenlichte nur klare Federbeingänge, speziell an Stellen, wo die Tinte ausgegangen war, aber keinerlei dunkle Linien dazwischen aufwiesen, hatte außer dem K. auch die Schrift seiner verstorbenen hochbetagten Mutter, die an der Sache interessiert war, solche Linienbildungen. Doch war es leicht nachzuweisen, daß die Mutter, deren

Schrift zur Zeit der angeblichen Unterzeichnung ganz pathologisch war (Vollmacht vom 23. März 1906) und schon im Jahre 1899 einen ziem-

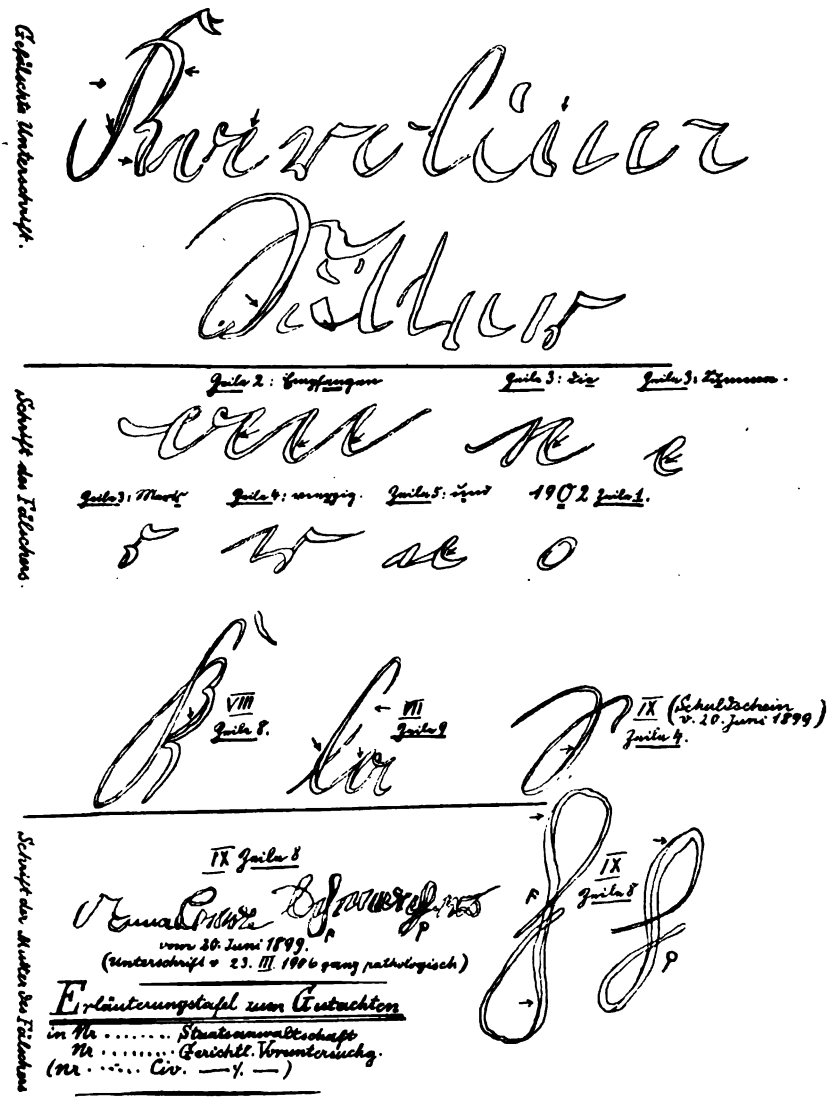

lich pathologischen Eindruck machte, die figürliche Nachahmung nicht mehr geliefert haben konnte. Zwar machte auch der Fälscher Ausflüchte, er könne nicht „so schön“ schreiben; doch ergaben die

Akten drei Stellen, wo er einzelne Buchstaben und Verbindungen in geradezu eleganter Weise hingeschrieben hatte. Auch die landläufige Ausrede, die angebliche Schreiberin, die gleichfalls tot war, habe „stehend geschrieben" war ebenso hinfällig. Denn wenn ich feststellte, daß diese Linien nur bei niedrigem Federwinkel entstehen, so mußte doch durch Stehen an einem gewöhnlichen Tisch eher ein größerer Federwinkel entstehen, der die Bildung und Enstehung dieser verräterischen Linien vielmehr behinderte als förderte. Die Schreibversuche der Richter mit verschiedenen Federn bestätigten meine Feststellungen, und so konnten sie mit gutem Gewissen annehmen, daß hier individuelle Spuren des Fälschers vorlagen, die im gegebenen Falle ebenso wichtig sein können, als die Fingerabdrücke eines Verbrechers. — Solchen Argumenten gegenüber war auch die Verteidigung äußerst wortkarg, und der Angeklagte nahm seine Verurteilung ohne Widerspruch entgegen. — Die in der Erläuterungstafel vergrößerten Schriftzüge der gefälschten Unterschrift, des Fälschers und seiner Mutter erläutern sich dem Sachverständigen wohl von selbst. —

Hat nun das Beispiel aus der Gerichtspraxis gezeigt, daß die Beobachtung der Federbeingänge und der dabei vorkommenden eigentümlichen Linien und Kurvenübergänge auch dem Nichtgraphologen eine mehr objektiv erscheinende Beurteilung ermöglichen, so denke man nicht, daß die Auffindung solcher Linien in jedem Falle so leicht sei. — Schon die Tatsache, daß beim Eintrocknen von Tinte auch ohne Begrenzung durch Schriftrinnen (Federbeinlinien) die Farblösung in vermehrter Weise am Rande sich anhäuft, — was einesteils durch den von oben wirkenden seitlichen Druck und anderseits auch von minimalen Hebungen des sich im feuchten Zustande ausdehnenden Papiers herkommen mag — und was bei Anilintinten durch vermehrten metallischen Glanz nach dem Rande zu sowie durch eintrocknende Klexbilder sichtbar wird, — läßt es erklärlich finden, daß diese unechte Grenze wohl oft als Federrinne angesehen und die sich individuell leicht ändernde Transversalbildung übersehen worden ist. — Auch die Benutzung des Mikroskopes für diesen Zweck ist nach meinen Versuchen nur ausnahmsweise angezeigt. Mir ist ein Fall erinnerlich, wo ein im Mikroskopieren sehr geübter Chemiker, mit dem ich zusammen zu arbeiten hatte, das in Frage stehende Schriftstück mikroskopisch mehrmals abgesucht hatte, um Farbenunterschiede verschiedener Tinten festzustellen. Er hatte von den vorhandenen Linien nichts gesehen. Auch auf meine Angaben hin fand er mit dem Mikroskope nichts, weil eben unter gewissen Umständen die Strahlenzerstreuung einer kleinen Stelle den Richtungs-

verlauf der Linienbildung nicht mehr erkennen läßt, und die Einfärbung der Papierfasern oder der Tinteneinlauf nicht immer kontrastreich genug ist. Als ich ihn dann bat, im durchfallenden Gasglühlichte (es war matter Himmel) mit einer meiner Lupen nachzusehen, fand er sofort eine Linie nach der andern. Auch das habe ich gefunden, daß oft in ein- und demselben Schriftstücke die eine Linie besser bei 8 X, eine andere bei 12 X, und noch eine andere bei 16 X Vergrößerung schärfer sichtbar wurde. Darüber hinaus kann man nicht wohl gehen, weil unter den heutigen Fabrikationsverhältnissen bei 16 X Vergrößerung der Lichtdurchlaß der Lupe nicht viel mehr als 10 mm beträgt. Wo möglich nehme man seitliches Sonnenlicht (rechtwinklich zum Schriftzuge). Bei Schreibversuchen benutze man zuerst keine Kugelspitz- oder ähnliche Federn, welche meist Adhäsionsschrift geben, obschon diese Linien auch damit erzielbar sind; sodann nehme man leichtflüssige Tinte und lösche mit gutem Löschpapier vorsichtig ab, damit keine Löschbilder entstehen. Farbige Tinten leisten dabei gute Dienste. —

Bei dieser Gelegenheit kann ich es mir nicht versagen darauf hinzuweisen, daß man bei Verfolgung der Federlinien manchmal einen fast plötzlichen Übergang von Adhäsionsschrift in Pressionsschrift wahrnehmen kann, der sich nicht bloß durch die beginnenden Federrinnen und die Federspaltung, sondern auch durch den plötzlichen Übergang von Mattfärbung der Papierfasern in Vollfärbung dokumentiert; bisweilen erkennt man strichscharfes Einsetzen des Druckes, ehe von einer wesentlichen Verbreiterung der Schriftbahn die Rede sein kann. — Etwas anderes ist die von den Papillarlinien der beberührenden Hand beeinflußte strichweise Färbung (zebra-artig) gewisser Schriftzüge. — (Gekörnte Papieroberfläche erscheint ähnlich).

Was nun die dunkeln Linien angeht, so kann man unter Berücksichtigung aller mir bekannt gewordenen Transversalbildungen unterscheiden:

A) Zentripetale Linien:

1. Stellungs-Transversalen, einzelne und doppelte Schriftrinnen zeigend, die nur vom Winkel der Projektionslinie des Federhalters zur Zeilenrichtung bedingt werden.
2. Torsions-Transversalen, mit Torsion (Kantenstellung) rechts oder links [letztere selten, anormal und ganz individuell]; rechts- und linkshändig ist etwas anderes.

B) Zentrifugale Tranversalen, mit aufwärts gleitendem oder gespanntem Druck mit einer oder zwei Schriftrinnen; ohne Torsion.

C) Unechte Transversalen, durch exaktes (unwillkürliches) Nebeneinanderstellen von gepreßtem Aufstrich und Abstrich.
D) Künstliche Linien dieser Art, die nur vom Schreibmaterial abhängen; so:
Zentrallinien, Doppeltransversalen, doppelrandige Bildungen (vergl. Dennstedt-Voigtländer S. 44 Fig. 12 und 13) usw.

Alle diese Linien sind bei Identitätsnachweisen sehr wohl zu unterscheiden und ihre Entstehungsbedingungen festzustellen. Dies ist umsomehr von Wichtigkeit als die meisten dieser Linien von dem betr. Individuum unbewußt hingeschrieben werden und somit Rückschlüsse auf persönlichen Automatismus und individuellen Schriftdruck zulassen. Für den jeder Person zukommenden spezifischen Druckkurventypus, meßbar und registrierbar durch die Kräpelin'sche Schriftwage, vergleiche man die einschlägigen Arbeiten von Adolf Groß in Kräpelins „Psychologischen Arbeiten" 1898 (Leipzig, Engelmann) Bd. II. 3. Heft oder Dr. G. Meyer, Die wissenschaftlichen Grundlagen der Graph. Seite 11, 12, wo er zum Schlusse sagt: „Jede Person hat ihren festen (Druck-) Kurventypus. Es gibt wohl kein Experiment, welches schlagender die Tatsache vom Bestehen einer Individualität der Handschrift beweisen könnte". — Doch kostbare wissenschaftliche Untersuchungsapparate sind dem Schriftsachverständigen selten zur Hand, und es gibt auch ein ganz einfaches Mittel bei Probeschriften und Versuchen die Linienbildung sowie die Kurvengänge für das betr. Individuum oder Federmaterial zum Zwecke der Schriftvergleichung minutiös — genau aufzuregistrieren, so daß man zu untersuchen in der Lage ist, ob das, was man in dunkeler Schrift oft bloß als Flimmer sieht, eine wirkliche, zuweilen sogar intermittierende Linie oder eine Papierfaser ist. Man besorge sich beim Lithographen Etikettpapier mit Kunstdruckstrich matt (nicht glanz). Wenn man darauf schreibt und sofort ablöscht, so erscheinen die Federbeingänge wie abgehobelte glänzende Linien, die bald enger, bald weiter in wunderschönen Kurven übereinanderlaufen. Beiderseits und dazwischen liegen dann matte schwarze Linien, die bisweilen ziemlich breite glattrandige Außenränder (an der Innenseite) zeigen. Die hellen Linien sind die in gewöhnlicher Schrift dunkel erscheinenden Linien. — Für die Untersuchnng am ausgiebigsten sind pastöse und teigige Schriftzüge, bisweilen aber auch solche von geringer Schriftbreite. —

Daß diese Linien auch für die Schriftendeutungskunde Wert haben, steht außer Zweifel. Dolphine Poppée deutet die Vorliebe für Ab-

tönen der Schriftlinie auf Farbensinn. (Graph. Monatsh. 1899 S. 49, 50.) — Das wird ja oft richtig sein; jedoch kann man das bei fast unsichtbaren Linien dieser Art nicht sagen. Obschon ich mir für einzelne Typen ganz bestimmte Ansichten gebildet habe, möchte ich für andere noch mehr Einzelfälle kennen lernen. Doch kommt das auch hier weniger in Betracht. — Anderseits haben die dunkeln Linien einen unendlich praktischen Wert als Schutzmittel gegen Fälschungsversuche, besonders weil der immer steigende Gebrauch der Schreibmaschine es als ein gesteigertes Bedürfnis empfinden läßt, die auf relativ wenige Züge beschränkte Unterschrift mit mehr Sicherheitsgarantien zu versehen. Tatsache ist es, daß die Unterschriften vieler Banken, hervorragender Kaufleute und anderer Personen dieses verfeinerte Registrierungsmittel oft dem bloßen Auge sichtbar aufweisen. Erscheint es also ratsam, bei Abgabe von Unterschriften die Bildung solcher Linien nicht durch Anwendung eines stumpfsinnigen Schreibwerkzeuges und schlechter Tinte unmöglich zu machen, so ergibt sich daraus einesteils wie verbesserungsbedürftig noch die heutige Methode ist, die Schriftfigur als lithographischen Flächendruck (bloß grob-figürlich) darzustellen, andernteils daß Faksimilestempel als Ersatz einer Unterschrift völlig wertlos sind. —

Vielleicht bietet sich später noch Gelegenheit an einem bestimmten Falle zu zeigen, wie neben bekannten Vergleichsarten hauptsächlich die Trennung der Handschriften nach verschiedenen Transversalgruppen und das rhythmisch-automatische Auftreten und Wiederkehren dunkler Linien in der Unterschrift derselben Person bei sonst starker Formveränderung die widersprechendsten Angaben der Prozeßbeteiligten zu klären und auf ihren wahren Wert zurückzuführen imstande sind. — Zum Schlusse möchte ich mir ein Wort des in der graphologischen Literatur wohlbekannten Dr. Ludwig Klages aneignen, der in den Graph. Monatsh. v. 1902 S. 97 sagt: „Indem wir zeigen, daß die unabhängig voneinander gemachten Erfahrungen in dem für uns wichtigsten Punkte übereinstimmen, dient jede zur Vervollständigung der Beweislast und gewinnt ihrerseits durch den innern Einklang und ein höheres Maß von Sicherheit." —

VI.

(Aus dem kriminalistischen Seminar der Universität Berlin.)

Der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens.

Von

Dr. **Georg v. Sedlmayer-Seefeld**, k. k. Gerichtsadjunkt.

(Fortsetzung.)

Als auf dem Petersburger Gefängniskongresse (I. Sektion Frage 4. a) die Frage der Verwertbarkeit des richterlichen Verweises als Strafmittel erörtet wurde, hat sich eine Reihe von Gelehrten, wie von Liszt, Garafalo, Makarow, Dreyfuß, Wahlberg [1]) und andere dagegen ausgesprochen. So verweist Liszt darauf, daß der Verweis der Mehrzahl der Delinquenten gegenüber ein unwirksamer Akt sein werde, da es den meisten an feinem Ehrgefühl fehle, während er umgekehrt die Ehrliebenden zu sehr treffe. Ahnlich auch Mumm [2]). Wahlberg verwirft den Verweis, da er nicht in einer Milderung, sondern in einer Verschärfung des Strafensystems das Heil erblickt, nach Makerow aber entspricht der Verweis nicht den Grundprinzipien des Strafrechtes, da in ihm ein Angriff auf Ehre und Menschenwürde des Subjektes liege, worüber abzuurteilen aber nicht Sache des Gerichtes sei. Auch Wahlberg erblickt in der Einführung des gerichtlichen Verweises, welcher seinem Wesen nach formell als Korrektionsmittel dem Disziplinarstrafrecht und der pädagogischen Zuchtgewalt angehört, kein erhebliches und wirksames Ersatzmittel der kurzen Freiheitsstrafe, denn: „noch steht die Masse (Mehrzahl) des gewöhnlichen Kontingentes der Gefängnisse nicht auf einer höheren Gesittungsstufe mit starker Inpressibilität für eine rasch vorübergehende autoritative Mißbilligung.“ [3])

1) Dr. Wahlberg. „Betrachtungen über die Freiheitsstrafen in den österr. Strafgesetzentwürfen, sowie über die Grundsätze des I.K.V.“ Separatabdruck aus No. 1—8 der „Juristischen Blätter“, ex 1890, Wien 1890.

2) Mumm. „Die Gefängnisstrafe und bedingte Verurteilung im modernen Strafrecht“, Hamburg 1896.

3) Dr. Wahlberg a. a. O.

Kirchenheim spricht sich dagegen für den Verweis als Mißbilligung der strafbaren Handlung aus und sei er zu empfehlen bei jugendlichen Erstlingsdelinquenten und zu verschärfen durch Gegenwart der verletzten Personen bei Erteilung des Verweises. Petit empfiehlt den Verweis in dem Sinne, daß er nicht eine wahre Strafe sei und auch nicht im Strafregister eingetragen werden soll. Er soll bei Erstlingsdelinquenten bei geringfügigen Delikten und erheblichen Milderungsgründen an Stelle von Geld- oder kurzen Freiheitsstrafen Anwendung finden. Nach Wulffert liegt das Hauptmoment in der Art der Vollziehung des Verweises, welche ernst, feierlich und imponierend sein müsse. Auch Zucker tritt für das Bestreben ein, dem Verweise als Ersatzmittel für die kurzzeitigen Freiheitsstrafen eine ausgedehnte Wirksamkeit einzuräumen und meint: „angemessen und entsprechend erschiene uns insbesonders dort die Anwendung des Verweises, wo der Täter aus minder schuldhafter Nachlässigkeit eine gefährliche Handlung gegen Leben, Eigentum und andere Rechtsgüter gemacht hat, ohne daß aus derselben ein wirklicher Schade entstanden wäre.“ [1])

Andererseits wird der Verweis auch mit der bedingten Verurteilung in näheren Zusammenhang gebracht. So meint Dr. Getz, „daß man zwischen der bedingten Verurteilung und dem Verweise eine Parallele ziehen kann. Die bedingte Verurteilung ist ein Verweis nicht in Worten, aber durch konkludente Handlungen ausgedrückt.“ [2]) Seuffert [3]) betrachtet die bedingte Verurteilung als einen Verweis, mit welchem sich die bedingte Verurteilung zu einer höheren Strafe nur noch verbinden soll und Zürcher [4]) bezeichnet die bedingte Verurteilung als verstärkten Verweis, als eine milde Warnungsstrafe.

Alimena [5]) empfiehlt die Anwendung beider Strafmittel, des Verweises und der Strafaussetzung, ersteren dann, wenn zur Besserung augenscheinlich der Verweis genügt, wenn dies aber zu wenig erscheint und gefährlich wäre, die letztere. Dr. Groß [6]) gelangt zum Schlusse, daß der Verweis — dessen spezieller Strafinhalt lediglich vom Temperament des Richters abhängt, daher das Strafübel von

1) Zucker. „Einige kriminalistische Streit- und Zeitfragen der Gegenwart“, Gerichtssaal 44. Bd. S. 53.

2) Aus einem Vortrage, gehalten vom Generalstaatsanwalt Dr. Getz auf der Jahresversammlung des norwegischen Kriminalistenvereines 1892.

3) Seuffert. „Verhandlungen des 21. deutsch. Juristentages, 1. Bd. S. 257.

4) Zürcher. „Über die bedingte Verurteilung“, S. 73.

5) Alimena. Riv. Pen. 27. Bd.

6) Dr. Alfred Groß a. a. O.

höchst problematischer Natur sei — nur bei ganz geringfügigen Straftaten, bei bedeutenderen Straffällen dagegen die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung am Platze sei.[1])

Welche Stellung nimmt nun der Verweis in den einzelnen Gesetzgebungen ein?

Das geltende österreichische Strafgesetzbuch erwähnt den Verweis als Strafmittel bekanntlich ausdrücklich in den §§ 414, 417 und 419, implicite im § 525. Hier wird der Verweis tatsächlich als Strafmittel verwendet und zwar überall gegen Erwachsene, mag er auch im § 240 St.G. bei Aufzählung der Arten der Bestrafung der Vergehen und Übertretungen nicht besonders erwähnt sein. Daß das Gesetz die Strafe des Verweises nicht gerade am passendsten Orte angesetzt hat, bedarf keiner weiteren Erörterung. Hervorgehoben sei noch, daß im Falle des § 414 dem Verweise die Androhung beizusetzen ist, daß die Eltern: „bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden."

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch bestimmt im § 57, daß bei Handlungen, welche sich als bloße Vergehen und Übertretungen darstellen, in besonders leichten Fällen, falls der Angeklagte das 12. Lebensjahr vollendet, das 18. aber noch nicht vollendet hat, auf Verweis erkannt werden könne. Zu dieser Bestimmung bemerkt Berolzheimer: „Gegenüber den Jugendlichen modifiziert das Reichsstrafgesetz den reinen Strafgedanken, insoweit sie eben wegen ihrer Jugend der Erziehung zugänglich und bedürftig erscheinen, und läßt deshalb da, wo eine weniger entscheidende Erziehungsmaßnahme angezeigt erscheint, also bei „Vergehen und Übertretungen" in „besonders leichten Fällen" den Verweis zu." [2]) Ob der Verweis nach § 57 des deutschen R.St.G.B. als wirkliche Strafe, als Kriminalstrafe anzusehen sei, ist eine in der Theorie sehr bestrittene Frage. Meyer [3]) ist der Meinung, daß dieser Verweis, wenn auch nach dem Gesetze, so doch seinem inneren Wesen nach, keine Strafe sei; ebenso sprechen sich Loening [4]) und Hälschner [5]) gegen die Anschauung aus, daß

1) Vergleiche als weitere einschlägige Literatur: Nordschild, „Der Verweis im Strafrecht und Strafprozeß", Erlangen 1900; Günsberg, G.S. 63, S. 241; Ellinger, „Der Verweis im deutschen Reichsstrafrecht", München 1899.

2) Berolzheimer. „Die Entgeltung im Strafrechte", München 1903, S. 459.

3) Dr. Hugo Meyer. „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes", Leipzig 1895, S. 377.

4) Loening. „Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht".

5) Hälschner. „Das deutsche Strafrecht", Bonn 1881, 1. Bd. S. 604.

diesem Verweise der Charakter einer Strafe zugemessen werde. Die weitaus größere Anzahl von Theoretikern spricht jedoch dem Verweise des deutschen Strafgesetzes diesen Charakter zu, so insbesondere v. Liszt [1]), Geyer [2]), Berner [3]), Merkel [4]), welcher ihn als Ehrenstrafe bezeichnet, Bindig [5]) und andere. Die deutsche Praxis hat sich der letzteren Ansicht zugewendet und hat auch das Reichsgericht in diesem Sinne entschieden, so daß sich der Verweis nach § 57 des deutschen St.G.B. als wirkliche Strafe, als Kriminalstrafe qualifiziert, und zwar ist er seinem Inhalte nach eine beschämende Ehrenstrafe, deren Anwendungsgebiet jedoch durch die Vorschrift des § 57 eng begrenzt erscheint. Allgemein, auch von den Gegnern des Strafcharakters des Verweises ist die Behauptung anerkannt, daß er in der Form des Urteiles erteilt werden müsse, während die Frage des Zeitpunktes seiner Erteilung und die Frage seiner Vollstreckbarkeit nach wie vor eine große Kontroverse bildet und noch keine befriedigende Lösung gefunden hat.

Der Übersicht halber seien hier auch die sich mit dem Verweise beschäftigenden und denselben betreffenden Gesetzesstellen einiger auswärtiger Gesetze angeführt, ohne daß diese Zusammenstellung den Anspruch auf Vollständigkeit berechtigter Weise erheben könnte.

Nach Art. 26 des italienischen Strafgesetzes vom Jahre 1889 hat der Richter bei Strafen, welche einen Monat Gefängnis oder Haft, 3 Monate Eingrenzung oder 300 Lire nicht übersteigen, das Recht, an die Stelle der von ihm ausgesprochenen Strafe einen Verweis treten zu lassen, welcher eventuell mit Friedensbürgschaft zu verbinden ist.

Nach dem in England geltenden „Summary Jurisdiktion Akt" hat Verweis als Strafe dann einzutreten, wenn nach dem Ermessen des Richters nur eine nominelle Strafe notwendig ist.

Das mexikanische Strafgesetzbuch vom Jahre 1871 kennt Verweis und Verwarnung (Art. 92 II u. III). Verwarnung bedeutet dort qualifizierten Verweis, nämlich einen Verweis mit Zusatz der Androhung, den Angeklagten mit anderweiten Strafen zu belegen, wenn er die ihm zur Last gelegte Tat wieder begehen sollte (Art. 110 und 111).

---

1) v. Liszt. „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes", 9. Aufl., 1899, S. 256.

2) Geyer. „Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht", München 1884. 1. Bd. S. 157.

3) Berner. „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes", Leipzig 1898, § 11.

4) Merkel. „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes", Stuttgart 1899, § 83.

5) Binding. „Grundriß des gemeinen deutsch. Strafrechtes", Leipzig 1897, 1. Bd. § 94.

Nach dem norwegischen Strafgesetze vom 22. Mai 1902 wird der Verweis mit dem bedingten Straferlaß derart in Zusammenhang gebracht, daß § 54 St.G. bestimmt, es solle dem Angeklagten, dem die Strafe bedingt erlassen wurde und der jünger als 21 Jahre ist, eine „ernstliche Verweisung" und „angemessene Verwarnung" erteilt werden.

Eine ähnliche Bestimmung enthält das italienische Gesetz vom 26. Juni 1904 die Anwendung des bedingten Straferlasses anlangend, indem es bestimmt, daß dem bedingt Verurteilten in öffentlicher Sitzung eine strenge Vermahnung — „severo ammonimento" — erteilt werde, verbunden mit der Belehrung über die Folgen der Nichtbewährung.

Erwähnt sei hier auch der französische Gesetzentwurf Berenger vom 12. November 1901, der bereits in anderem Zusammenhange besprochen wurde, wonach der Untersuchungsrichter bei Erteilung des „soursis à la poursuite" dem Angeklagten einen einfachen Verweis „une ordinance de simple avertissement" aussprechen soll, welcher bei späterem guten Verhalten des Angeklagten als gar nicht erteilt zu gelten habe.

Welche Stellung nimmt nun der Verweis nach unserem Vorschlage ein? Soll er als eigentliches Strafmittel angesehen werden, der mit ihm verbundene Schuldspruch den Charakter eines verurteilenden Straferkenntnisses annehmen, oder beinhaltet er lediglich die Feststellung der Schuld, sowie die Warnung für die Zukunft? Die Wohltat des Straferlasses ist nach diesen Ausführungen dann anzuwenden, wenn zwar eine strafbare Handlung im Sinne des Strafgesetzes vorliegt, der Angeklagte aber dennoch aus vielen Gründen das vom Gesetze angedrohte Strafübel der Freiheits- oder Geldstrafe nicht erleiden soll. Das Strafgesetz wurde verletzt, eine strikte Norm überschritten, es darf daher kein Freispruch, sondern es muß ein Schuldspruch erfolgen. Dieser Schuldspruch aber soll nicht mit der Verhängung der im Gesetze angedrohten Strafe verbunden werden, weder mit einer unbedingten, noch mit einer bedingten Strafe, wie etwa bei der „bedingten Verurteilung" nach kontinentalem Systeme.

Vielleicht finden wir in der Geschichte des Strafrechtes Momente, welche auf die eigentümliche Charakterisierung des Verweises nach unserem Vorschlage hinweisen und dieselben verständlicher zu machen geeignet sind.

Ein unserem Verweise ähnliches Institut finden wir im Strafrechte der römischen Kirche in der „monitio canonica" des kanonischen Strafrechtes, indem jene monitio so ziemlich dieselben charakteristischen Merkmale enthält wie unser Schuldverweis.

„Verweis wie „monitio" dienen dem Zwecke, die ordentliche Strafe dem Schuldigen zu ersparen, seine Demütigung zu einer weniger schweren zu gestalten. Beide gehen von demselben Organe aus, welches über das begangene Verbrechen das Urteil zu fällen hat, beide wenden sich an den im Übeltäter noch nicht verdorbenen Hang zum Guten." Andererseits sind große Verschiedenheiten in beiden Instituten unverkennbar. Der Kirchenobere, der die „monitio" ergehen läßt, hat den Strafprozeß gegen den Schuldigen noch nicht vollständig durchgeführt, sucht diesen vielmehr überflüssig zu machen. Dem „Verweis" hingegen geht ein nach den gesetzlichen Regeln durchgeführtes Verfahren, unbedingt voraus." [1]) Genau dasselbe können wir auch von unserem „Schuldverweise" im Verhältnisse zur kirchenrechtlichen „monitio" sagen, und zwar paßt diese Vergleichung noch viel besser auf den Schuldverweis nach unserem Vorschlage, als auf den gewöhnlichen Verweis.

Aber auch im gemeinen deutschen Strafrechte können wir die Ansätze des von uns vorgeschlagenen „Schuldverweises" verfolgen. Schon Kayser hat darauf hingewiesen, daß die Außerachtlassung des Verweises in der theoretischen Darstellung der Carolina seine Verwendung in der Praxis nicht ausschließe. [2]) Auch später tritt uns eine Art Verweis entgegen, denn Carpzov erwähnt im systematischen Teile seiner „Practica nova rerum criminalium" den Verweis zwar nicht, führt jedoch ein Urteil aus dem Jahre 1609 an, dem folgender Zusatz beigefügt ist: „. . . . . Mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, soferne er sich hinführo solcher schimpflichen und Ehren verletzlichen Reden gegen H. L. von D. gentzlichen nicht enthalten würde, daß er also den mit Leibesstrafe, entweder öffentlichen Staupenschlag, oder Abhauung einer Faust, jedoch auf anderweit vorhergehendes rechtliches Erkenntnis beleget werden soll." [3])

Es erfolgte also Schuldspruch ob des begangenen Deliktes, statt sofortiger Verhängung einer Kriminalstrafe tritt aber an ihre Stelle die „ausdrückliche Verwarnung" welche insoferne als Strafmittel wirkt, als sie die tatsächliche Bestrafung für den Fall androht, daß die Übeltat wiederholt wird, wobei jedoch folgerichtig ein neues Strafurteil vorliegen muß. Die Ähnlichkeit unseres „Schuldverweises" mit dieser „ausdrücklichen Verwarnung" liegt auf der Hand, beide sollen, ohne

1) Ellinger a. a. O. S 23.

2) Kayser. „Der Verweis", Strafrechtszeitung ex 1871 S. 186 R.

3) Carpzov. „Praktica nova rerum criminalium", Pars II. quäst. XCIV. 45. De injuriis verbal. (V. R. O. ad requis. Illustrissimi Elekt. Sax. Dn. Christiani II. M. Mor. A. 1609).

eigentliche Kriminalstrafe zu sein, in berücksichtigungswürdigen Fällen an die Stelle der gesetzlich angedrohten Strafe treten, beide dienen als Unterstützung des Schuldspruches, beide enthalten eine Warnung für die Zukunft. Während aber die altdeutsche „ausdrückliche Verwarnung" die wirkliche Bestrafung nur für den Wiederholungsfall auf Grund eines neuen Strafurteiles in Aussicht stellt, von einer eventuellen nachträglichen Bestrafung des ersten Deliktes aber keine Rede ist, geht unser „Schuldverweis" weiter, indem er den Gedanken des bedingten Straferlasses aufnehmend, allerdings auch nur den Rückfall mit Strafe bedroht, für diesen Fall jedoch die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und somit auch die eventuelle nachträgliche Bestrafung des ersten Deliktes ermöglicht. Immerhin haben beide Institute viel Ähnliches, es läßt diese „ausdrücklicher Verwarnung" unseren „Schuldverweis" nicht als gänzlich neue Institution des Strafrechtes erscheinen und ist geeignet seine Berechtigung als Strafmittel in dem später hier auszuführenden Sinne auch historisch zu unterstützen.

Auch Ende des achtzehnten und Anfang des neunzehnten Jahrhunderts begegnen wir im deutschen Strafrechte häufig dem Verweise und hatte derselbe als Strafmittel große Bedeutung. Wenn Kleinschrod von ihm sagt, daß er angewendet wurde: „Wenn mehr Unbesonnenheit und Leichtsinn, als Roheit die Tat erzeugten und gegründete Hoffnung der Besserung da ist" [1]) so sind dies gewisse begleitende Tatumstände, welche ohne Zweifel auch bei Anwendung des b. S. und sohin auch unseres „Schuldverweises" zur Berücksichtigung gelangen werden. Diesen Charakter weisen desgleichen jene Fälle auf, in welchen Högel und Lammasch [2]) den von ihnen in Vorschlag gebrachten „unbedingten Straferlaß" für angezeigt halten.

Im übrigen mag erwähnt sein, daß schon zu jener Zeit Streit über die juristische Natur der Verweise herrschte, ob er als Strafe anzusehen sei oder nicht. So verneinten seine Qualifikation als Kriminalstrafe u. a. Kleinschrod und Quistorp, während ihn Weber und Tittmann als taugliches Strafmittel bezeichneten. In den deutschen Partikulargesetzgebungen galt der Verweis immer als die leichteste Kriminalstrafe.

Nach dieser historischen Abschweifung wollen wir uns wieder mit dem, unserem Vorschlag charakteristischen „Schuldverweise" zuwenden und ihn eingehend erörtern. Wir haben gesagt, daß dem

1) Kleinschrod. „Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechtes." 3. T. S. 154.

2) Vergleiche den nächsten Abschnitt.

Schuldspruche lediglich ein Verweis beigefügt werden soll, das Strafurteil einen „Schuldverweis" beibehalten soll, welcher an Stelle der gesetzlich angedrohten Strafe tritt. In diesem „Schuldverweise" glaube ich das richtige Mittel zwischen Freispruch und verurteilendem Straferkenntnis gefunden zu haben. Der in Vorschlag gebrachte Verweis soll nicht Strafe in dem Sinne sein, wie die vom Gesetze angedrohte Freiheits- oder Geldstrafe, denn ich bin zum ersten der Überzeugung, daß der Verweis als solcher als Strafmittel nicht tauglich ist, ein Strafmittel von höchst problematischem Werte darstellt, andererseits ist ja in jenen Fällen, in welchen er zur Anwendung gelangen soll, eine Strafe überhaupt nicht nötig. Hält sie der Richter für angezeigt, dann kommt er ja gar nicht in die Lage, den Verweis anzuwenden, sondern er verhängt einfach die vom Gesetze angedrohte Strafe als wirkliches Strafübel. Andererseits aber erscheint es untunlich, lediglich mit dem Schuldspruche allein vorzugehen und die erlassene Strafe durch gar nichts zu ersetzen. Der Verweis soll in unserem Falle zur Bestärkung des Schuldspruches dienen, ihm die nötige Strenge und Form verleihen, ihn zu einem Urteil stempeln, welches zwar äußerlich ein Strafurteil ist, wobei jedoch der die Strafe ersetzende Schuldverweis nicht als Strafübel gedacht ist und auch nicht als solches empfunden werden soll. Bereits im Anfange dieser Ausführungen wurde darauf hingewiesen, welche Bedeutung dem Verweise beizulegen ist. Nach außen hin soll er den Strafprozeß definitiv beenden, als Strafurteil gelten. Die innere Bedeutung unseres Schuldverweises ist eine andere. Der Angeklagte wird vom Richter ob seiner Schuld gescholten und mit Verweis belegt, aber nicht tatsächlich bestraft. Insoferne als in unserem Verweise die Mißbilligung der Tat als Verstärkung des erfolgten Schuldspruches ausgesprochen wird, nimmt der Verweis allerdings den Charakter einer Strafe an. Diese Bestrafung erfolgt in der Gestalt des „Schuldverweises", welcher „Schuldverweis" in sich vereinigt den Ausspruch über die Schuld und jenen über die Strafe, indem er einerseits die Schuld des Angeklagten feststellt, andererseits aber erklärt, daß von einer tatsächlichen Bestrafung abgesehen und an ihre Stelle der Verweis gesetzt wird.

Wenn Högel bei seinem vorgeschlagenen „unbedingten Straferlaß" betont, daß der Ausspruch des Richters sich darauf zu beschränken habe, die „Schuld" sowie das „Abstehen von einer Strafe" zu erklären und beides zu begründen, so wird dies auch bei unserem Vorschlage zutreffen. Wenn aber Högel weiter meint, daß dieser Ausspruch nicht gerade die Form des Verweises anzunehmen braucht

kann ich ihm nicht beistimmen. Diese 2 Punkte, nämlich die Konstatierung der Schuld des Angeklagten, sowie der Beschluß des Richters, von der im Gesetze für die betreffende Handlung angedrohten Strafe abzusehen, und zwar mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Falles, die Qualifikation der Tat und die Person des Täters, diese 2 Momente sind es eben, welche zusammen unseren „Schuldverweis" erzeugen, ihn begründen und ihn an die Stelle der zu verhängenden Strafe stellen. Ebenso wie bei Nichtanwendung der Wohltat die ausgemessene Freiheits- oder Geldstrafe dem Verschulden des Täters und der Tat entsprechen soll, enspricht in unserem Falle der „Schuldverweis" dem Maße und zwar jenem Ausmaße an Strafe, welches für die vorliegende Schuld angemessen erscheint. Insoferne qualifiziert sich unser Schuldverweis ebenfalls als Strafe und zwar als eine dem eigentümlichen Schuldverhältnisse entsprechende und genügende Strafe, indem das Strafübel — wenn man von einem solchen überhaupt sprechen kann — darin liegt, daß dem Angeklagten der Schuldspruch in verweisender Form erteilt wird. Allerdings muß zugegeben werden, daß diese Strafart des „Schuldverweises" sich mit den anderen Strafmitteln nicht vergleichen läßt, sie soll sich aber auch nicht vergleichen lassen, sondern eine eigene Stellung einnehmen zwischen Freispruch und verurteilendem Erkenntnisse. Soll die Wohltat des bedingten Straferlasses erteilt werden, scheint uns ein nackter Schuldspruch unbefriedigend, ebensowenig ist aber auch eine damit verbundene Verhängung von Strafen — sie mag bedingt oder unbedingt erfolgen — am Platze. Diesem Mangel einer entsprechenden Strafe soll eben unser „Schuldverweis" abhelfen, indem er ohne den Charakter der Strafe im Sinne eines Strafübels, wie der Freiheits- oder Geldstrafe anzunehmen, dennoch eine solche vertritt. Würden wir mit bloßem Schuldspruche vorgehen, hätten wir kein befriedigendes Resultat, die Strafsache wäre auch formell nicht definitiv erledigt. Es würde sich hiebei auch keine Gelegenheit ergeben, die Warnung für die Zukunft und den Hinweis auf die Folgen eines Rückfalles dem Schuldspruche beizufügen. Auch diesen Zweck erfüllt unser „Schuldverweis." Er ist dazu berufen, die schon im Schuldspruche liegende gesetzliche Mißbilligung der begangenen Tat zu verschärfen, ihr größeren Nachdruck zu verleihen, indem er eben die Stelle der Strafe vertritt. Gewiß, so gut dieser Verweis, nur als solcher genommen, bei ehrliebenden und unverdorbenen Delinquenten tiefen Eindruck machen wird, ebenso sicher ist, daß er bei Ehrlosen wirkungslos abprallen wird. Er soll aber auch die Verwarnung für die Zukunft und den Hinweis auf die Gefahr eines eventuellen Rück-

falles enthalten, daher wird er auch auf diese zweite Kategorie von Delinquenten Eindruck machen. Er erscheint uns eben nur brauchbar als interimistisches Strafmittel, immer mit der Eventualität eines Rückfalles rechnend. Solange wir sehen und anzunehmen berechtigt sind, daß der Angeklagte sich auch ohne tatsächliche Strafe bessern wird, sind wir bei der Erwägung, daß die Tat des Angeklagten eine wirkliche Strafe eigentlich nicht verlangt und unser „Schuldverweis" genügt, berechtigt, diesen Verweis eben als Strafmittel anzusehen, da er uns die Möglichkeit an die Hand gibt, dem Angeklagten, falls er unser Vertrauen getäuscht und der Wohltat nicht würdig ist, mittels Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens der tatsächlichen Bestrafung zuzuführen. Um kurz zu wiederholen, sind es demnach drei Erwägungen, welche uns berechtigen, den „Schuldverweis" beim bedingten Straferlaß als Strafmittel fungieren zu lassen, obwohl er seiner Natur nach keine Strafe ist und unserer Meinung nach auch nicht als Strafübel empfunden werden soll. Diese drei Erwägungen sind:

1. Durch den Schuldverweis wird dem Angeklagten gegenüber die bereits im Schuldspruche liegende gesetzliche Mißbilligung der Tat verstärkt und deutlich zum Ausdrucke gebracht;

2. nachdem in den Fällen des Straferlasses und somit auch de „Schuldverweises" eine Freiheits- oder Geldstrafe dem Verschulde des Täters nicht angemessen wäre, entspricht der „Schuldverweis" jenem Ausmaße an Strafe, welches genügend erscheint und darin besteht, daß der Schuldspruch dem Angeklagten in verweisender Form erteilt wird;

3. der „Schuldverweis" hat die Form eines „interimistischen" Strafmittels, indem er, der Schuld des Angeklagten entsprechend, durch die vom Gesetze angedrohte Strafe zu ersetzen ist, sobald der Angeklagte sich nicht bewährt und Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegeben hat.

Auch praktisch erfüllt der Verweis in dieser Gestalt seine Aufgaben. „Pro praeterito" wird er, wenn man so sagen darf, die schon im Schuldspruch liegende Mißbilligung der Tat verstärken, sowie den formalen Abschluß des Strafverfahrens bilden. „Pro futuro" vertritt er das „Damoklesschwert" der bedingten Verurteilung in gemilderter Form, durch die, mittelst seiner, dem Angeklagten klar zu legenden Gefahren eines Rückfalles und der damit verbundenen Wiederaufnahme des Strafverfahrens. In diesen Grenzen gehalten erscheint der Verweis zweifellos geeignet, bei Anwendung der Wohltat des Straferlasses, die Verhängung einer Strafe überhaupt zu ersetzen und die dadurch

entstandene Lücke auszufüllen und werden wir am besten tun, hier von einem „Schuldverweise" zu sprechen, womit ich den eigentümlichen Zusammenhang des, den eigentlichen Charakter eines Strafübels entbehrenden Strafmittels des Verweises mit dem Schuldspruche, am treffendsten für gekennzeichnet halte.

Erachtet der Richter demnach, daß im einzelnen Falle die Voraussetzungen für die Gewährung des Straferlasses gegeben sind, so fügt er dem Schuldspruche nicht die Verhängung der vom Gesetze angedrohten Strafe bei, geht auch nicht mit einem Beschluß auf Aussetzung der verhängten Strafe vor, sondern ersetzt die Strafe durch die Erteilung des „Schuldverweises", welcher vorliegendenfalls sich als das einzig richtige Strafmittel und die passendste Reaktion des Staates, trotz Anwendung und gerade bei Anwendung der Wohltat, darstellt. Formell und strafprozessual handelt es sich hiebei um ein Urteil mit Bejahung der Schuldfrage und Ersetzung der vom Gesetze angedrohten Strafe durch den „Schuldverweis", also um ein schuldigsprechendes Verweisurteil, einen Schuldverweis in der Form des Urteiles. Gewiß wird man nun, verwenden wir dergestalt den Verweis als Strafmittel, unserem Vorschlage den Vorwurf machen, daß auf diese Art ein und dieselbe Person unter Umständen wegen desselben einzigen Deliktes zweimal gestraft wird, das erste Mal durch den Schuldverweis, das zweite Mal bei Nichtbewährung im Falle der Stattgebung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Diesbezüglich möchte ich lediglich auf die Bestimmung des § 358 St.P.O. hinweisen, welche auch in diesem Falle analog anzuwenden wäre mit der sachgemäßen Aenderung, daß durch den Beschluß auf Stattgebung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens entsprechend dem Grundsatze, daß die Wiederaufnahme lediglich der Aufrollung der Straffrage, nicht aber der feststehenden Schuldfrage gilt, das frühere Urteil — Schuldverweis — insoweit für aufgehoben zu erklären wäre, als damit der Richter von der Bestrafung abzugehen erklärte und an ihre Stelle den Schuldverweis setzte. Es kann somit von einer doppelten Bestrafung wohl nicht die Rede sein.

Es empfiehlt sich demnach den „Schuldverweis" als Strafmittel gelten zu lassen und dürfte diese Ansicht auch in den vorstehenden Ausführungen ihre Begründung finden, ohne daß man ihn deshalb in eine Linie mit den anderen Strafmitteln wie Freiheitsstrafe und Geldstrafe stellt, ihm nämlich auch den Charakter eines Strafübels beimißt, welchen Charakter er meiner Überzeugung nach gar nicht hat, und sich hiezu, mit Rücksicht auf sein Anwendungsgebiet, welches

wie gezeigt, die Anwendung und Verhängung einer fühlbaren Strafe ausschließt, gar nicht eignet.

Auch mit unserer Bestimmung der Länge der Bewährungsfrist — Frist für Wiederaufnahmsantrag — und ihre Übereinstimmung mit der dem betreffenden Delikte entsprechenden Verjährungsfrist, deckt sich diese Stellung und Charakterisierung des Verweises, denn wenn wir an jener Stelle zur Begründung der Fristbestimmung von einer Erlöschung der Strafbarkeit der Tat durch guten Ablauf der Bewährungsfrist gesprochen haben, so wurde unter dieser „Strafbarkeit" naturgemäß nicht die Erteilung des Schuldverweises — welcher ja gerade dann immer erfolgen muß — sondern die Möglichkeit der Verhängung der im Gesetze angedrohten Geld- oder Freiheitsstrafe gemeint.

Eine weitere Konsequenz der Ansicht, daß sich der Schuldverweis nicht als gewöhnliches Strafmittel auf dieselbe Stufe wie die anderen Strafmittel stellen lasse, und nicht den ausgeprägten Strafcharakter wie jene hat, ist die, daß unser Verweis nicht erst nach Rechtskraft des Schuldspruches erteilt werden soll, was nach meiner Meinung geschehen müßte, wenn man ihm den Charakter einer wirklichen, den andern Strafmitteln gleichstehenden Strafe verleihen würde. Im übrigen sei bezüglich dieser Frage, welche noch keineswegs einwandfrei gelöst ist, auf die zahlreiche einschlägige Literatur verwiesen und nur hervorgehoben, daß in unserem Fall ein Haupthindernis dafür, den Verweis unmittelbar an den Schuldspruch anzuschließen — nämlich sein Charakter als der eines wirklichen Strafurteiles — wegfällt.

An dieser Stelle möge auch die Frage erörtert werden, ob es zulässig erscheint, den Schuldverweis auch in Abwesenheit des Angeklagten zu fällen. Im Luxemburgischen Gesetze finden wir diese Möglichkeit gesetzlich ausgeschlossen, und mit vollem Rechte; ist das Ausbleiben des Angeklagten ein unentschuldbares oder mag es begründet sein. Die Wohltat darf in diesem Falle nicht angewendet werden; ein solcher Vorgang würde dem Geiste des ganzen Institutes widersprechen. Wir haben gesehen, daß eine richtige Lösung der Anwendungsfrage dem richterlichen Ermessen anheimgestellt werden muß. Dieses Ermessen aber kann der Richter doch in den seltensten Fällen auch dann gewinnen, wenn er den Angeklagten nicht vor sich hat! Noch mehr! gerade weil unser Schuldverweis kein Strafmittel sein soll, welches als Strafübel weiter wirkt und somit auch in der Folgezeit den bei der Verurteilung nicht anwesenden Angeklagten trifft, sondern weil es von „Mann zu Mann" wirken soll, würde es

als Strafmittel jegliche Berechtigung verlieren, wird es nicht in Anwesenheit des Angeklagten verkündet. In einem solchen Falle müßte also m. M. nach die Anwendung des bedingten Straferlasses von vornherein gesetzlich ausgeschlossen sein, mag diese Bestimmung auch vielleicht manche Härte in sich schließen. Es würde die Erteilung des Schulverweises bei Abwesenheit des Angeklagten geradezu einen komischen und der Würde und Bedeutung des Institutes keineswegs entsprechenden Eindruck machen.

Es kann demnach bei dieser Fassung des Verweises auch die Beantwortung der Frage, was die Folge der Bewährung sei, nicht schwer fallen. Die einzelnen Gesetzgebungen nehmen diesbezüglich bekanntlich eine ganz verschiedene Stellung ein, indem einige von ihnen beim bedingten Straferlasse, im Falle der Bewährung, die Strafe, welche bedingt verhängt wurde, als erlassen oder als verbüßt gelten lassen, andere wieder auf dem Standpunkte stehen, daß diesfalls die Verurteilung als nicht geschehen und die Strafe als nicht verhängt zu betrachten sei. Bei unserem Vorschlage steht die Sache insoweit anders, als eine wirkliche Strafe nicht verhängt wurde, die Frage, ob im Bewährungsfalle diese Strafe als nicht verhängt oder als nicht verbüßt zu gelten habe, somit entfällt. Die Erteilung des Schuldverweises bleibt natürlich aufrecht, es fehlt jeder Grund, dieselbe wegzufingieren, umsomehr, als es sich ja um keine bedingt verhängte wirkliche Strafe, wie etwa eine Freiheitsstrafe handelt, deren wirkliche Verbüßung fingiert werden müßte. Der „Schuldverweis" ist erteilt worden und bleibt bestehen auch im Falle der Bewährung.

Es handelt sich nur darum, welche Folgen im Bewährungsfalle das erflossene verweisende Schulderkenntnis, der „Schulverweis', haben soll. Zunächst bleibt wohl der erflossene Schuldspruch aufrecht, der Angeklagte hat die Tat begangen; tritt uns die Frage des Rückfalles entgegen, darf er nicht milder behandelt werden als jener, welchem das erste Mal die Wohltat nicht zuteil wurde. Mit Recht meint Groß: „Wenn wir denjenigen, welcher einmal gesessen hat und nun abermals delinquiert, als Rückfälligen behandeln und dementsprechend strenger bestrafen . . . . so müssen wir doch umsomehr denjenigen als rückfällig behandeln, welchen wir vor dem Übel unserer Gefängnisse bewahrten und trotzdem nicht imstande ist, nunmehr auf dem Wege des Rechtes zu gehen.[1]) Er wird nach unserem Vorschlage allerdings nicht als vorbestraft gelten können, gewiß aber unter Umständen als rückfällig; diese Auslegung entspricht auch dem

1) Dr. Groß a. a. O. S. 110.

unserem Verweise innewohnenden Charakter, welcher ihn zwar als Strafmittel wirken läßt, ohne ihn jedoch als Strafübel gleich den übrigen Strafarten zu qualifizieren. Ein mit Verweis belegter Delinquent wird nach gutem Ablauf der Bewährungsfrist nicht als vorbestraft gelten können, soweit reicht nicht der Strafcharakter unseres „Schuldverweises" bezw. des verweisenden Schuldurteiles. Er reicht aber so weit, daß der mit ihm Belegte nicht mehr als „unbescholten" gelten kann. Was wir hierunter im Verhältnis und zum Unterschied von „vorbestraft" zu verstehen haben, wurde bereits an anderer Stelle erörtert. Auch reicht der Charakter des Schuldverweises soweit, das heißt bleibt derselbe insoweit auch bei Bewährung in Kraft, als wir bei Begehung eines neuen Deliktes nach gutem Verlaufe der Probezeit insoferne von „Rückfall" zu sprechen berechtigt sind, als wir unter „Rückfall" die Begehung eines Deliktes verstehen müssen, welches innerhalb der Probezeit begangen, zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens in unserem Sinne geführt hätte.

Wir haben also nicht zu fingieren und nichts als „verbüßt", oder „nicht verhängt" zu erklären, falls die Bewährungszeit gut abläuft. Der Schuldverweis wurde erteilt, für den Fall der Bewährung bleibt er erteilt, wird im Strafregister nicht gelöscht, und umgekehrt, eben im Falle der Nichtbewährung, wird er, durch den Beschluß auf Stattgebung des Antrages auf Wiederaufnahme, aufgehoben und tritt sohin an seine Stelle die (spätere) nachträgliche Verhängung der vom Gesetze in Wirklichkeit angedrohten Strafe.

Was die nach der Strafprozeßordnung mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe verbundenen strafprozessualen Folgen betrifft — hievon handeln die §§ 120, 170,3, 252 St.P.O. — so treten dieselben für den Fall, daß an Stelle der vom Gesetze angedrohten Freiheitsstrafe der „Schuldverweis" erfolgte, genau so ein, als ob die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgt wäre, denn hier kommt es meistens nicht auf die Verhängung der Freiheitsstrafe, ihre Verbüßung und die Länge dieser Strafe, sondern auf die Tatsache der Verurteilung und die Qualifikation des betreffenden Deliktes (Nichtbeeidigung von Personen, welche wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurteilt wurden (§ 170,3) Nichtverwendung solcher Personen als Sachverständige (§ 120)) an; diese aber bleibt dieselbe, mag nun lediglich Schuldverweis oder gewöhnliches verurteilendes Erkenntnis vorliegen.

Da die Erteilung des Schuldverweises in unserem Sinne in Form eines Urteiles erfolgt, demnach trotz allem ein verurteilendes Erkenntnis vorliegt, erscheint es selbstverständlich, daß jener Teil des Urteiles.

welcher die Entscheidung über die Strafkosten, sowie etwaige privatrechtliche Ansprüche enthält, durch die Anwendung der Wohltat vollständig unberührt bleibt und in dieser Hinsicht einem gewöhnlichen Strafurteil ganz gleichzuhalten ist.

Erwähnt sei hier, daß eine Reihe auswärtiger Gesetzgebungen diesbezüglich Bedingungen für die Frage der Bewährung aufgestellt hat. So ist hauptsächlich die Bestimmung zu erwähnen, daß die Gewährung der Wohltat von der Gutmachung des aus der Übeltat entsprungenen Schadens abhängig gemacht wird, bezw. die Nichterfüllung dieser Bedingung den Vollzug der ausgesetzten Strafe zur Folge haben soll und ähnliches. Dies ist meines Erachtens zu weit gegangen und läßt sich diese Beschränkung des Straferlasses mit den Zwecken und Zielen der Wohltat nicht vereinen, ganz abgesehen davon, daß sich eine solche Bestimmung mit unserem Vorschlage schon deswegen nicht verbinden läßt, weil wir hier ja keinen Vollzug aufschieben und keine bedingte Strafe aussprechen.

Ebenso scheint mir auch die gesetzliche Einführung einer Friedensbürgschaft, einer Kaution für gutes Verhalten, in Verbindung mit dem Straferlasse untunlich, denn dies wäre wieder nur geeignet den, wenn auch unbegründeten Verdacht einer Klassenjustiz, herbeizuführen, was unbedingt vermieden werden muß.

V.

Unser Vorschlag und die von Lammasch und Högel vertretene Ansicht.

Wie verhält sich nun unser Vorschlag zu der von Lammasch und Högel vertretenen Ansicht, ihrer Abneigung gegen die Einführung des bedingten Straferlasses in das erwartete neue Strafgesetz? Versuchen wir auch hier eine Übereinstimmung der einander widersprechenden Meinungen herbeizuführen.

Bekanntlich haben sich sowohl Lammasch[1]) als Högel[2]) in letzterer Zeit mit Entschiedenheit gegen die Einführung des bedingten Straferlasses in seiner heutigen Gestalt ausgesprochen und sich vielmehr für das Prinzip des unbedingten Straferlasses[3]) erklärt, obwohl gerade Lammasch früher in seiner bekannten Abhandlung „Über

1) Lammasch. „Die Ziele der Strafrechtsreform in Oesterreich" in dem Separatabdrucke der allg. österr. Gerichtszeitung 1904. „Dem 27. deutschen Juristentage".

2) Högel. „Die Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen" in obigem Separatabdrucke und juristische Blätter ex 1906, Nr. 50.

3) Vergleiche vorne S. 21.

Zweck und Mittel der Strafe" den Gedanken der bedingten Verurteilung vertreten hat und auch in seinem Aufsatze „Empfiehlt sich die Einführung der bedingten Verurteilung — belgisches Gesetz vom 31. Mai 1888 — in die Strafgesetzgebung anderer Länder und unter welchen Voraussetzungen?[1]) seinerzeit die Einführung der bedingten Verurteilung bei Frauen und bei jugendlichen Delinquenten wegen des schädlichen Einflusses der Gefängnisstrafe empfohlen hat. Mit den Worten, „die Fälle sind gar nicht so selten, in denen der Richter, der auf Grund der geltenden Normen jemanden wegen eines ersten geringfügigen Diebstahls, wegen einer unter ähnlichen Umständen begangenen Unterschlagung oder eines ebenso gearteten Betruges zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilen muß, von der Überzeugung durchdrungen ist, daß der Verurteilte durch diese Strafe und ihre Nachwirkungen gewiß nicht gebessert, wohl aber aller Wahrscheintichkeit nach für die Zukunft verdorben und auf den Weg des „Gewohnheitsverbrechens" gedrängt wird[2])" hat Lammasch ebenfalls anerkannt, daß der Verzicht auf den Strafvollzug in gewissen Fällen von großem Werte ist.

Warum spricht sich nun Lammasch gegen den bedingten Strafvollzug aus? Vorwiegend aus praktischen Gründen. „Jedenfalls erscheinen die von ihm geltend gemachten praktischen Bedenken" — „rein teoretisch betrachtet" bemerkt Lammasch selbst „spricht vieles für den bedingten Straferlaß" — kaum beachtenswerter als die seinerzeit von Laitmaier ausgesprochene Besorgnis."[3])

Vor allem fürchtet Lammasch, daß die Anwendung des bedingten Straferlasses in Österreich mit Rücksicht auf die herrschende nationale Bewegung oft Anlaß bieten würde, an der Unparteilichkeit des Richters zu zweifeln. Der Entgegnung, welche diese Bedenken[4]) bei Lohsing finden, indem er sagt, „dann wäre wirklich nicht einzusehen, aus welchen Gründen sie sich nur bei der Entscheidung der Frage der Strafaussetzung und nicht schon und auch bei der Entscheidung der Schuld und der Straffrage äußern sollten!"[5]) habe ich nichts weiter hinzuzufügen[6]). Dann wäre überhaupt jedwede Rechtsverfolgung negiert[7]). Diese Bedenken müssen fallen gelassen werden,

1) Sonderabdruck in den Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

2) Lammasch. Ztsch. f. d. g. Strafr.-Wissensch., 9. Bd. S. 448.

3) Dr. Alfred Groß a. a. O. S. 144.

4) In der Festschrift S. 78ff.

5) Dr. Ernst Lohsing. „Über bedingten Straferlaß", jur. Bl. ex 1906, S. 292.

6) Vergleiche auch die Ausführungen bei Groß a. a. O. S. 145 und 146.

7) Groß a. a. O. S. 146.

denn nie würden sich selbstverständlich gegen jede Form des bedingten Straferlasses, auch gegen die vorgeschlagene vorbringen lassen, ganz abgesehen davon, daß auch die von Lamasch vertretene Idee des unbedingten Straferlasses, und diese noch viel mehr, von ihnen getroffen würde.

Von diesen Bedenken ausgehend meint weiter Lammasch[1]): „Nur in solchen Fällen, in welchen der Verzicht auf den Strafvollzug an klar umschriebene Voraussetzungen geknüpft werden kann, empfiehlt er sich auch bei uns". Dem freien Ermessen des Richters soll also so gut wie gar kein Spielraum gegeben werden, um die angeführten Bedenken nicht aufkommen zu lassen! Wenn aber Lammasch gleich darauf davon spricht, daß die Strafrahmen größer gehalten werden sollen, um die Individualisierung der Strafe zu erreichen, stehen dieser Absicht nicht die gleichen angeblichen Bedenken entgegen? Es soll also bei geringen Straftaten Jugendlicher, die noch nie oder wenigstens nicht anders als mit Geld oder mit Haft vorbestraft sind, dem Gerichte das Recht erteilt werden, sich auf den Anspruch der Verurteilung zu beschränken und vom Vollzuge der Strafe — Freiheits- oder Geldstrafe — abzusehen, wenn die Tat nur auf Unüberlegtheit zurückzuführen und Besserung ohne Verhängung und Vollzug der Strafe zu erwarten ist. Damit ist Lammasch beim unbedingten Straferlaß angekommen und erklärt ihn als „eine weitere Entwicklung der Grundsätze der allerhöchsten Entschließung vom 24. November 1902". Also als eine weitere Entwicklung der „unbedingten Begnadigung".

Auch Högel hat sich entschieden gegen den bedingten Straferlaß ausgesprochen. Er bestreitet nicht die Notwendigkeit, in gewissen Fällen von einer Bestrafung abzusehen. So sagt er[2]), „dazu kommt, daß die Mehrzahl der von Jugendlichen begangenen Straftaten keineswegs den Rückschluß auf eine vorhandene oder drohende Verkommenheit zuläßt. Wenn man die Einzelfälle einer näheren Betrachtung unterzieht, dann findet man, daß die überwiegende Mehrzahl der Straftaten Jugendlicher sich als Buben- oder Mädchenstreiche darstellt, auch wenn sie nach dem Gesetze unter die Straftaten wider die Sittlichkeit, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum fallen. Die Schlußfolgerung, die der moderne Gesetzgeber zu ziehen hat, ist, daß „später und weniger gestraft werden soll" und an anderer Stelle „zweifellos gibt es Fälle, auf welche die vom Gesetzgeber für

1) Festschrift „Dem 27. d. Juristentage".
2) Festschrift „Dem 27. d. Juristentages S. 101".

den allgemeinen Durchschnitt angedrohte Strafe nicht bloß überflüssig ist, sondern vom kriminapolitischen Standpukt eher schädigend erscheint". Welchen Vorgang schlägt nun Högel für solche Fälle vor? „Dem Richter soll die weitere Möglichkeit eröffnet werden, bei vorliegender Reife des Jugendlichen zwar mit einer Verurteilung vorzugehen, aber von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn es sich um geringfügige Straftaten handelt, der Täter unbescholten ist und die Tat auf Unbesonnenheit, Not oder ähnliche berücksichtigungswerte Beweggründe zurückzuführen ist. Ich denke dabei selbstverständlich an keine bedingte Strafnachsicht. Mit diesem sogenannten „Damoklesschwerte" bleibe man der Rechtspflege vom Leibe[1])" und neuestens[2]) „ich lege mir aber, wie ich glaube, ziemlich folgerichtig die Frage vor, wozu man den verwickelten Weg der bedingten Verurteilung, des bedingten Straferlasses oder der bedingten Begnadigung braucht, wenn es sich nur darum handelt, bestimmten Personen, bei bestimmten Straftaten die Freiheitsstrafe zu ersparen. Das kann man doch viel einfacher haben. Man schränke den Kreis der strafbaren Handlungen ein und ermögliche, daß in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nicht Vorbestrafte ohne Strafe gelassen werden, ob mit oder ohne Form des Verweises ist nebensächlich".

Högel ist also auch für den unbedingten Straferlaß. Sehen wir nun zu, aus welchen Gründen Högel mit dem bedingten Straferlasse nicht einverstanden ist.

Zunächst meint er „dem Verurteilten eine Bewährungsfrist festzusetzen, also den Straferlaß durch Wohlverhalten sich verdienen zu lassen, heißt gelinde gesagt, in der Mehrzahl der Fälle sich selbst betrügen. Tadellos führen sich die wenigsten Menschen im kriminellen Alter innerhalb Jahresfrist auf, bedingt Verurteilte stolpern gemiß genau so oft über irgend ein Sittengesetz oder eine strafgesetzliche Bestimmung als andere Menschen ihrer Stufe, und wäre es nur, wenn sie einige Ehrenbeleidigungen begehen". Diese Einwendung richtet sich wieder, wie die meisten auf diesem Gebiete nicht gegen das Wesen und das Institut des bedingten Straferlasses selbst, sondern gegen die Art seiner Anwendung.

Bemerkt hier schon Groß „es ist einfach nicht richtig, daß jedwede Verletzung einer Strafnorm schon als Nichtbewährung wirke sie soll es de lege feranda nur dann, wenn sie mit Rücksicht auf ihre Schwerezu einer neuen Freiheitsstrafe führt"[3]), so muß man

1) Festschrift zum 27. d. Juristentag S. 114.

2) „Zur bedingten Verurteilung", Jur. Blätter ex 1906, S 350.

3) Groß a. a. O. S. 149.

doch zugeben, daß Högel mit seinen Bedenken teilweise Recht hat eben mit Rücksicht auf die vielfach verunglückte Form, in welcher der bedingte Straferlaß in den modernen Strafgesetzgebungen Einzug gehalten hat.

Hier sei auf die frühern Ausführungen, die Frage der Nichtbewährung anlangend, verwiesen.

Wie dort klargelegt wurde, erscheint es unmöglich, gesetzlich eine Regel festzulegen, wann der Fall der Nichtbewährung eintritt, und werden wir im Sinne unseres Vorschlages sagen müssen, diese Nichtbewährung — wenn von einer solchen bei unserem Vorschlage überhaupt gesprochen werden kann — liegt dann vor, wenn der Angeklagte rückfällig in unsem Sinne geworden ist, was in jedem einzelnen Falle eben „quästio facti" sein muß. Dann knüpft man auch nicht um mit Högel zu sprechen „Wie dies in Frankreich und Belgien geschieht, die Verwirkung der Nachsicht, mechanisch und wenig geistreich an bestimmte neuerliche Abstrafungen"[1]) Dann kann auch die Befürchtuug Högels „daß sich auch der liederlichste Bursche, der sich jedoch hütet, mit dem Gesetze in Widerstreit zu kommen, oder wenn er von guten Eltern ist, es versteht die Anzeige zu verhüten, die Nachsicht erwirkt, während ein anderer trotz Wohlverhaltens durch irgend eine geringfügige Straffälligkeit die Nachsicht verwirkt"[2]), eine Befürchtung, welche sich bei einer Reihe der bestehenden diesbezüglichen ausländischen Gesetze verwirklichen kann, nicht zutreffen, zum mindesten nicht die darin scheinbar liegende Ungerechtigkeit. Die bisher behandelten Einwürfe Högels verlieren mithin an Berechtigung, gelangt die Frage des bedingten Straferlasses in der hier vertretenen Form zur Besprechung.

Weiter ist Högel gegen die Abhängigmachung der Strafnachsicht von einer Bewährung und somit gegen das kontinentale System, weil für die Frage, ob Strafe zu verhängen sei oder nicht, einzig und allein „die Sachlage zur Zeit der Tat und Verurteilung" maßgebend ist und „wenn diese Sachlage den Ausspruch rechtfertigt, so ist derselbe nicht erst von dem künftigen Verhalten abhängig zu machen"[3]). Ob diese Ansicht dem Strafzwecke entspricht oder vielmehr die, dass einzig und allein die Rücksicht auf die Zukunft überhaupt die Wohltat rechtfertigt"[4]), bleibe dahin gestellt. Zum mindesten läßt sich auch die diesbezüglich von Högel vertretene Ansicht

1) Festschrift S. 113.
2) Festschrift S. 113.
3) Monatsschrift für Krim.-Psychologie und Strafrechtsreform, S. 373, 1905.
4) Dr. Groß a. a. O. S. 149 und 150.

mit unserem Vorschlage vereinen, während das herrschende kontinentale System sie direkt ausschließt.

In gewisser Beziehung liegt ja auch in unserem Vorschlage eine unbedingte Strafnachsicht und ist für die Frage der Strafverhängung lediglich maßgebend „die Sachlage zur Zeit der Tat und Verurteilung"!

Högel ist offenbar dagegen, daß die Rechtswohltat des Straferlasses erst vom künftigen Verhalten des Angeklagten abhängig gemacht wird. Dies kann man mit vollem Rechte beim kontinentalen Systeme des bedingten Straferlasses behaupten, vorliegend aber nicht. Es wird keinen Menschen einfallen, zu sagen, daß ein freisprechendes Urteil in einem gewöhnlichen Strafprozesse deshalb von „künftigem Verhalten des Verurteilten" oder von anderen künftigen Ereignissen abhängig gemacht wird, mit anderen Worten deshalb als bedingtes Strafurteil aufzufassen ist, weil vielleicht in Zukunft der Fall eintreten könnte, daß der Angeklagte später ein gerichtliches oder außergerichtliches Geständnis der ihm beigemessenen Tat ablegt, oder weil sich später andere neue Tatsachen und Beweismittel ergeben, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Überführung des Angeklagten zu begründen und dadurch ein Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Sinne des Abs. 3 § 355 St.P.O. sich finden würde. Ähnlich steht es, wenn wir den Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens in der Straffrage aufstellen. Auch in diesem Falle können wir nur insoferne von einer bedingten Natur des ersten Urteiles sprechen, als sich vielleicht in Zukunft infolge Rückfalles des Angeklagten ein Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens ergeben könnte. In diesem Sinne ist das Urteil — womit der Schuldspruch erfolgt, an Stelle einer Strafverhängung aber der Schuldverweis tritt — allerdings bedingt, gegen diese Abhängigmachung der Strafnachsicht wird wohl auch Högel nichts einwenden können, und dennoch bietet uns dieser Vorgang nicht nur die gleichen Vorteile wie das kontinentale System, bei welchem allerdings auch formell die Rechtswohltat von der Zukunft abhängig gemacht wird, sondern vermeidet auch, wie früher ausgeführt wurde, die mit diesem Systeme verbundenen Nachteile. Formell brauchen wir keine Bewährungszeit, sie wird ersetzt durch die Möglichkeit, in bestimmter Frist durch die Staatsanwaltschaft bei „Rückfall" die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu beantragen. Wie bereits ausgeführt, ist die Strafe in diesem Falle in gewissem Sinne unbedingt erlassen, denn nicht die Begehung einer bestimmten Übeltat, oder einer Straftat überhaupt ist für die Frage des Rückfalles entscheidend, sondern das „arbitrium judicis"!

Bei welchen Personen und bei welchen Straftaten die Rechtswohltat zur Anwendung gelangen soll! In dieser Beziehung kann eine gesetzliche Regelung eintreten, sie soll sogar erfolgen und läßt sich eine Übereinstimmung des diesbezüglich früher vorgebrachten mit den Ausführungen Lammaschs und Högels wohl herbeiführen. Warum soll ein unbedingter Straferlaß in ihrem Sinne eher einen Rückfall verhindern als der bedingte Straferlaß oder das Kautel der Wiederaufnahme? Ich bezweifle sehr, daß „das Strafverfahren und das Urteil bei anständigen Elementen in der Regel die gewünschte Wirkung der Verhinderung neuerlicher Straffälligkeit ausüben wird", und glaube vielmehr, daß das Bewußtsein, die Begehung einer zweiten Straftat könne unter Umständen als „Rückfall" aufgefaßt werden, sehr heilsam wirken wird. Kurz gesagt, das so oft angeführte „Damoklesschwert" des bedingten Straferlasses besteht auch bei unserem Vorschlage weiter, nur hat er seine unberechtigten Härten abgestreift. Es kann niederfallen, wenn eine neue Straftat begangen wird, und soll eben nur dann niederfallen, wenn die Voraussetzungen eines Rückfalles gegeben sind, nicht aber darum, weil das Gesetz eine willkürliche und starre Regel für die Bewährung oder Nichtbewährung festsetzt.

Högel kommt aber unserem Vorschlage selbst näher, indem er nach Besprechung der Ergebnisse der bedingten Begnadigung in Deutschland sagt: „und es wirft sich die Frage auf, ob es nicht einfacher gewesen wäre, in den besonders berücksichtigungswerten Fällen der bedingten Begnadigung ebenfalls auf Verweis zu erkennen. Vorwiegend handelt es sich um Jugendliche, und in dem Falle, als der mit Verweis bedachte Jugendliche rückfällig wird, kann dies bei Verhängung der zweiten Strafe berücksichtigt werden. Solange sich Verweis und bedingte Begnadigung in dem erwähnten Umfange bewegen, werden sie allerdings die Straffälligkeit kaum ungünstig beeinflussen, da sie der großen Zahl der Fälle gegenüber nicht den Ausschlag geben".[1]) Damit sind wir eigentlich einverstanden und diese Anschauung läßt sich mit der von uns vertretenen Anwendungsart des Strafnachlasses ganz gut vereinen. Auch wir wollen, daß der Richter in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen dem Schuldspruche lediglich einen Verweis beifügt, von der Verhängung einer tatsächlichen Strafe aber absieht. Wenn der „mit Verweis Bedachte" rückfällig wird, dann soll dies auch nach unserem Vorschlage bei Verhängung der zweiten Strafe berücksichtiget werden; allerdings würde

1) „Zur bedingten Verurteilung", Jur. Blätter ex 1905, S. 357.

diese Berücksichtigung etwas weiter gehen, als Högel meint, sie würde nämlich darin bestehn, daß nach Stattgebung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens nunmehr auch die erste Tat ihrer Bestrafung zuzuführen wäre. Durch die Begehung des zweiten, sich als Rückfall qualifizierenden Deliktes wird der Angeklagte eigentlich erst strafbar, er zeigt, daß er nicht besserungsfähig ist, daß die erste Übeltat kein bloßer Zufall, kein bloßes Gelegenheitsdelikt war, nicht auf die Unerfahrenheit, Verführung, Unwissenheit usw. des Angeklagten zurückzuführen ist, wie der erste Richter irrigerweise angenommen hatte, sondern sich als ein strafwürdiges Delikt darstellt.

Eben dadurch wirkt der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund als eine heilsame Remedur des unbedingten Straferlasses in unserem Sinne.

Nehmen wir einen praktischen, des öfteren in der Literatur bereits angezogenen Fall. Zucker[1]) erzählt einen Fall der Praxis, in welchem eine Mutter für ihre sechs hungernden Kindern Fleisch zu stehlen versuchte, dabei aber ergriffen und sohin bestraft wurde. Diesen Fall nennt Zucker typisch für die Anwendung der bedingten Verurteilung. Ginsberg aber und Dr. Groß[2]) nennen ihn typisch für die Anwendung des bloßen Verweises — indem nach Dr. Groß die bedingte Aussetzung des Strafvollzuges nur für bedeutendere Fälle, für ganz geringfügige Straftaten aber lediglich die Strafe des Verweises in Vorschlag gebracht wird — und verweisen darauf, daß es nicht angehe, in solchen Fällen „wegen des kleinsten Diebstahles, Monate, vielleicht gar Jahre lang das oft berufene Damoklesschwert über dem Haupt des Missetäters schweben zu lassen." Darin stimme ich mit diesen Autoren überein, im behandelten Falle wäre die Verhängung einer bedingten Strafe durchaus nicht am Platze. Soll diese arme Frau später, weil sie eine andere mit der ersten durchaus nicht zusammenhängende Straftat begeht, nunmehr auch des ersten Diebstahles halber gestraft werden? Liegt hierin nicht eine grausame, kaum zu rechtfertigende Härte? Ein typischer Fall für die Anwendung des bedingten Straferlasses liegt hier gewiß nicht vor. Aber es liegt auch kein typischer Fall für die Verhängung eines bloßen Verweises im Sinne der Ausführungen von Groß vor. Groß mißt dem von ihm vorgeschlagenen Verweise den Charakter einer Strafe bei, spricht er doch des öfteren von der „Strafe des Verweises". Wird demnach im vorliegenden Falle die Frau mit einem Verweise belegt, so muß sie im Sinne der Ausführungen Großs als vorbestraft bezeichnet werden, falls sie später wieder ein ähnliches Delikt begeht.

1) Zucker. „Einige kriminalistische Zeit- und Streitfragen", G.S. 44, S. 90.
2) Dr. Groß a. a. O. S. 134.

Entspricht dies dem allgemeinen Rechtsbewußtsein? Wirkt der Verweis in diesem Sinne befriedigend? Ich glaube nicht; im vorliegenden Falle wäre auch der Verweis nach Groß nicht passend und erscheint der Fall auch diesbezüglich nicht typisch. Wohl aber paßt er ausgezeichnet für unseren Vorschlag und die Behandlung des Rückfalles als Wiederaufnahmsgrund. Die Frau wird des Diebstahles schuldig gesprochen und mit einem Schuldverweise belegt. Deshalb ist sie aber nicht diebstahlshalber vorbestraft, wie früher ausgeführt wurde. Allerdings unbescholten ist sie auch nicht mehr, allein den Diebstahl hat sie einmal begangen und jedenfalls ist diese Folge der Verurteilung milder als sowohl diejenige der bedingten Verurteiluug als auch diejenige des Verweises nach Groß. Begeht die Frau nun wieder eine Straftat, so kann sie allerdings wieder wegen des ersten Diebstahles einer Strafe zugeführt werden, sie muß es aber nicht; dann muß eben wieder die freie Beweiswürdigung des Richters eintreten und entscheiden, ob durch die Begehung der zweiten Straftat ein Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens gegeben erscheint oder nicht. Ja, diese freie Beweiswürdigung soll unseres Erachtens so weit gehen, daß unter den übrigen Voraussetzungen, eben mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse, sogar die Begehung eines sich sonst gewiß als Rückfall qualifizierenden Deliktes möglicherweise noch immer nicht genügen kann, um die Straffälligkeit wegen des ersten Deliktes herbeizuführen. Diese zu weit führende Frage sei jedoch hier nur angedeutet und wäre es zu gefährlich, die an ihre Bejahung geknüpften Konsequenzen weiter zu verfolgen.

Erscheint diese Lösung des vorliegenden Falles nicht als die richtigste? Bietet sie denn nicht die größte Gewähr dafür — daß auf diese Art am meisten ausgleichende Gerechtigkeit geübt wird und in jedem einzelnen Falle eine Individualisierung der Strafe eintritt? Liegt nicht schon darin ein großer, nicht zu unterschätzender moralischer Vorteil, daß diese Frau, bleibt ihr Fehltritt vereinzelt, dieses entschuldbaren Fehltrittes halber nicht als vorbestraft gilt? Hiezu kommt noch der Umstand, daß unser Verweis die Angeklagte belehren soll, warum ihr diesmal die Strafe erlassen wurde und sie darauf aufmerksam macht, daß es im Falle der Begehung einer neuen Straftat im Ermessen des Gerichtes liegen wird, ob sie auch wegen des ersten Diebstahls gestraft werden soll, das „Damoklesschwert" demnach nicht ganz geschwunden ist und seine Wirkung wohl auch äußern wird, während beim Verweise nach Groß die Sache endgültig abgetan ist und das zukünftige Verhalten der Angeklagten diesbezüglich gar nicht mehr in Betracht kommt.

An dieser Stelle sei es mir gestattet, auf einen weiteren Vorteil unseres Systemes hinzuweisen. Gautier[1]) hat bekanntlich bereits hervorgehoben, daß die Einwendung gegen die bedingte Verurteilung, man könne hiedurch den Angeklagten dennoch nicht vor dem Abscheu der Gesellschaft schützen und das Brandmal, welches der Tat selbst und dem Schuldspruch anhafte, auch durch den Erlaß der Strafe nicht beseitigen, einige Berechtigung besitze. Im allgemeinen läßt sich da wohl mit Recht erwidern, daß die Sache nicht so schlimm steht. Die Strafe soll ja eben nur dann erlassen werden, wenn besonders berücksichtigungswürdige Fälle vorliegen und in diesen Fällen ist es das öffentliche Urteil, welches die Nichtverhängung einer Strafe fordert.

Wenn aber die öffentliche Meinung und das allgemeine Rechtsbewußtsein keine Strafe fordern, dann wird man denjenigen auch nicht als gebrandmarkt bezeichnen, der allerdings eine Norm des Strafgesetzbuches übertreten hat, damit aber keineswegs eine strafbare Handlung — nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein — begangen hat. Unzweifelhaft wird die Erlassung einer Strafe überhaupt hier eine gewaltige Wirkung haben. Wie schauts im praktischen Leben aus? Wie oft weiß man gar nicht, warum jemand im Arrest oder im Kerker gesessen, man weiß nur, daß er gesessen ist. Das ist aber in der öffentlichen Meinung leider genug und übergenug, um den Stab über ein Menschenleben zu brechen. Mit so einem „Kriminalisten" will man nichts zu tun haben, denn man traut ihm unwillkürlich alles Schlechte zu. Hat unser diesbezüglicher Ehrenbeleidigungsparagraph einen Erfolg erzielt? Nein, das können wir alle Tage sehen! Wer aber das praktische Leben kennt, der weiß, daß diese Scheu vor einem abgestraften Menschen, einem „Zuchthäusler", „Kriminalisten" soweit geht, daß man, unterstüzt durch Bequemlichkeit und das den kompetenten Behörden erteilte Verbot, Privatpersonen diesbezügliche Auskunft zu erteilen, nicht erst eigens sich erkundigt und nachfragt, warum der Betreffende abgestraft wurde, sondern sich mit der Tatsache, oft sogar nur mit dem von gehässiger Seite ausgestreuten Gerüchte, daß er gesessen ist, zufrieden gibt. In dieser Hinsicht könnten uns die verschiedenen Vereine zur Unterstützung entlassener Sträflinge unzählige traurige Beispiele erzählen. Mit Gautier glaube ich, daß diesem Nachteile der Strafabbüßung auch der bedingte Straferlaß oder die bedingte Verurteilung nicht abhelfen wird, allerdings aus anderen Gründen, denn die allgemein von Gau-

1) Gautier a. a. O. S. 31ff.

tier vorgebrachten glaube ich bereits vorher im großen und ganzen entkräftet zu haben. Wenn jemand beispielsweise zu 4 Monaten Kerker bedingt verurteilt wird, wird man da nicht allgemein sagen „4 Monate hätte er sitzen sollen?“ Wird er dadurch nicht dennoch der Meinung der großen Masse nach, mit dem Strafhause in einen gewissen Zusammenhang gebracht? Wird da im öffentlichen Leben so genau erwogen werden, daß ja doch dem Gerichte wichtige und höchst berücksichtigungswerte Milderungsumstände vorgelegen haben müssen? Dazu kommt nach manchen Gesetzgebungen auch in Betracht, daß die bedingt verhängte Strafe sogar im Falle der Bewährung als verbüßt gilt, wie in Norwegen und Neuseeland!

Ist da unser Vorschlag nicht am Platze? Gerade in dem Umstande, daß der Angeklagte auch mit keiner bedingten Strafe belegt wird, liegt unserer Ansicht nach ein Moment, welches die menschliche Gesellschaft unwillkürlich bestimmen wird, vom Angeklagten milder zu denken, mag dieses Moment auch nur ein rein äußerliches sein und mögen die Beweggründe, welche zur bloßen Verhängung unseres Verweises führten, dieselben sein, die sonst zur bedingten Verurteilung oder zum bedingten Straferlaß führen würden.

Bedingter Straferlaß und Verweis in unserem Sinne schützen vor den schädlichen Folgen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe der Allgemeinheit gegenüber, während aber Erstere durch eine bestimmte Strafandrohung den Gedanken an die Haft, den Kerker, unwillkürlich näher bringt, entbehrt der Verweis dieses üblen und auch ganz unnotwendigen Beigeschmackes, läßt einen Gedanken an das Strafhaus gar nicht aufkommen und schließt auch jeden diesbezüglichen Irrtum aus. Nach diesen Ausführungen werden wir wohl sagen müssen, daß unser Vermittlungsvorschlag nicht ganz aussichtslos erscheint. Unsere Ansicht stimmt ja sogar mit der von Lammasch und Högel vertretenen teilweise überein und wenn Dr. Groß mit Recht bemerkt, „denn daß unbedingter Strafnachlaß den Rückfall eher verhindert, als wenn man die Erlangung der Wohltat an ein, während einer bestimmten Zeit beobachtetes gutes Verhalten knüpft, das dürfte doch wohl auch von Högel nicht behauptet werden“ [1]) so können wir mit umso größerer Berechtigung sagen, daß niemand ernstlich wird behaupten können, der Rückfall werde leichter verhindert werden — diese Bestrebung ist doch allen Systemen und Ansichten gemeinsam — wenn man den ganz unbedingten Straferlaß im Sinne Högels und Lammaschs einführt, als wenn man, wie es uns vor Augen schwebt,

1) Dr. Groß a. a. O. S. 147.

an Stelle der Strafe, dem Schuldspruche einen Verweis beisetzt und durch Bestimmung des Rückfalles, als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft, und sohin dem Gerichte die Möglichkeit bietet, den Angeklagten, welchem das erste Mal die Strafe erlassen wurde, bei Begehung eines zweiten, sich als Rückfall in unserem Sinne qualifizierenden Deliktes, nunmehr auch wegen der ersten Straftat der verdienten Strafe zuzuführen. Daß aber andererseits unser Vorschlag die Vorzüge des englisch-amerikanischen und des kontinentalen Systemes vereinigt, ohne dabei ihre Nachteile und Schattenseiten in sich aufzunehmen, ebenso aber auch dem Vorschlage des Dr. Groß vorzuziehen ist, glaube ich bereits dargetan zu haben.

VI.

Praktische Durchführungsvorschläge.

Schließlich wollen wir uns noch der Frage zuwenden, in welcher Form das von uns in Vorschlag gebrachte Institut gesetzliche Regelung finden und welche strafprozessuale Gestaltung dasselbe annehmen soll.

Da müssen wir uns zunächst über die strafprozessuale Form des Schuldverweises klar werden. Bei Besprechung des zur Anwendung gelangenden Schuldverweises im vorhergehenden Abschnitte IV haben wir bereits hervorgehoben, daß es sich hiebei allerdings um ein Strafmittel handelt, welchem jedoch der Charakter eines Strafübels abgeht und sich daher mit den anderen vom Gesetze angedrohten Strafen, wie Freiheitsstrafe, oder Geldstrafe, nicht vergleichen läßt. Das erstrichterliche Urteil bei Anwendung des Straferlasses besteht demnach nach unserem Vorschlage aus folgenden wesentlichen Bestandteilen. Zunächst

a) aus dem Schuldspruche; sohin

b) aus der Erteilung des Schuldverweises als des an die Stelle der vom Gesetze angedrohten Strafe tretenden Strafmittels;

c) aus der Erklärung des Richters von der wirklichen Bestrafung im vorliegenden Falle absehen zu wollen und endlich

d) aus der an den Angeklagten zu richtenden Warnung vor Begehung einer neuen Straftat, da dieselbe unter Umständen sich als Rückfall qualifizieren und zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens, mit nachträglicher Bestrafung der Tat nach dem Gesetze, führen könnte.

Die Momente unter b), c), d) werden zusammengefaßt und einheitlich dargestellt durch den Schuldverweis, denn in der Erteilung des

Schuldverweises liegt seines eigentümlichen Charakters halber eben schon das Absehen von der Verhängung der gesetzlich angedrohten Strafe. Der Beschluß des Richters auf Erteilung des Schuldverweises beinhaltet logischer Weise bereits das Absehen von der eigentlichen Bestrafung, indem, als ein dem Grade des Verschuldens des Täters entsprechendes und zugleich die Bedingungen des Straferlasses erfüllendes Strafmittel, sich eben lediglich der Schulderweis darstellt. Die Erteilung der Warnung für die Zukunft und der damit verbundene Hinweis auf eine eventuelle Wiederaufnahme des Strafverfahrens erfolgt aber ebenfalls durch den Schuldverweis, da sich derselbe als interimistisches Strafmittel nur mit diesem Hinweise und diesen möglichen Folgen rechtfertigen läßt.

Ebenso wie ein gewöhnliches verurteilendes Straferkenntnis aus 2 Teilen besteht, nämlich der Konstatierung der Schuld, dem Schuldspruche und der Verhängung der Strafe, ebenso besteht unser Urteil — wir können es verweisendes Schuldurteil nennen — strafprozessual nur aus zwei Teilen, nämlich aus dem „Schuldspruche" und dem „Schuldverweise", welch letzterer sich aus den früher unter b), c und d) angeführten Teilen zusammensetzt. Wir sehen also, daß die strafprozessuale Gestalt unseres Schuldurteiles trotz seiner eigentümlichen Bedeutung und Zusammenstellung ganz einfach zu b stimmen ist.

Im folgenden wird man sehen, welche technischen Vorteile bei der strafprozessualen Gliederung und Beurteilung unseres Vorschlages dadurch erreicht werden, daß wir den Beschluß auf Absehen von der gesetzlich angedrohten Strafe als integrierenden Bestandteil des Beschlusses auf Anwendung der Wohltat überhaupt, und somit auch des Beschlusses des Richters auf Erteilung des Schuldverweises, betrachten können.

Während es sich beim bedingten Straferlasse nach kontinentalem Systeme einerseits um ein Urteil handelt, worin eine vom Gesetze angedrohte Strafe, allerdings nur bedingt verhängt wird, andererseits aber ein eigener Beschluß notwendig ist, welcher die Aussetzung des Strafvollzuges anlangt, und hiebei die berechtigte Frage auftaucht, ob es sich hier nicht um einen vom Urteile abseits stehenden besonderen Beschluß handle, löst sich diese Frage bei unserem Schuldverweise von selbst, wird besser gesagt gar nicht akut. Da der Beschluß auf Absehen von einer im Gesetze angedrohten Strafe — dieser Beschluß entspricht eben dem nach kontinentalen Systeme zu fassenden Beschluß auf vorläufige Aussetzung der Strafvollstreckung — nach unserem Vorschlage eine notwendige Voraussetzung des Schuld-

verweises bildet und seine Berechtigung erst existent macht, somit, wie früher bereits ausgeführt wurde, in der Erteilung des Schuldverweises implicite auch der Beschluß auf Absehen von der gesetzlich angedrohten Strefe enthalten ist, brauchen wir diesbezüglich keinen abgesonderten Beschluß. Der im Urteile enthaltene Schuldverweis ersetzt einen solchen Separatbeschluß und wird somit trotz Anwendung der Wohltat an der Einheitlichkeit und strafprozessualen Form des Urteiles nichts geändert. Eine weitere Folge dieses innigen Zusammenhanges zwischen Schuldspruch und Schuldverweis ist die, daß der Beschluß auf Absehen von der gesetzlichen Strafe in der Regel in der mündlichen Hauptverhandlung, nämlich zur Begründung und bei Gelegenheit der Erteilung des Schuldverweises zur Verkündigung gelangt, wodurch gleichfalls schon äußerlich dokumentiert wird, daß dieser Beschluß einen integrierenden Bestandteil des verweisenden Schuldurteiles bildet, für sich allein gefaßt aber keine Berechtigung besitzen würde. Mit kurzen Worten gesagt, auch unser Schuldurteil ist seinem Wesen nach ein Einheitliches, gleicht aber auch in seiner äußeren Form einem gewöhnlichen Strafurteile. Haben wir somit die strafprozessuale Form des Schuldurteiles klar gestellt, gelangen wir zur wichtigen Frage, welche Rechtsmittel gegen dieses Erkenntnis zulässig sein sollen. Auch diese Frage, welche, beim bedingten Straferlaß nach kontinentalem Systeme und dem damit verbundenen Urteile mit bedingtem Strafvollzug, sich recht schwierig gestaltet, vereinfacht sich. Dort haben wir es in erster Linie bekanntlich mit der Frage zu tun, ob gegen den Beschluß auf Gewährung oder Nichtgewährung der Wohltat selbständige Rechtsmittel zustehen sollen oder ob dieser Ausspruch nur mit dem ganzen Urteil angefochten werden kann. Die letztere Ansicht wird unter anderem vertreten von Liszt, Aschrott, Simonson und anderen; nach ihnen kann die bedingte Verurteilung somit nicht Gegenstand eines selbständigen Rechtsmittels sein. Daß mit dieser Ansicht unter Umständen gewiß eine ungerechte Härte gegen den Angeklagten verbunden ist, da sie dem Verurteilten in Fällen, in welchen er sich mit dem Ausspruche über Schuld und Strafe begnügt, sich jedoch wegen der Verweigerung der Wohltat beschwert fühlt, jedes Rechtsmittel versagt, hat bereits Dr. Groß mit Recht hervorgehoben. [1])

Diese Frage entfällt aber nach unserem Vorschlage, denn wir haben keinen mit dem Urteile nicht zusammenhängenden Beschluß auf Gewährung oder Verweigerung der Wohltat, wir haben nur ein Urteil und dieses Urteil besteht aus dem Schuldspruche und aus

1) Dr. Groß a. a. O. S. 112.

dem als Strafmittel eintretenden Schuldverweise. Demgemäß können sich sämtliche Rechtsmittel nur gegen dieses Urteil richten und zwar entweder gegen seine Gesamtheit oder seine einzelnen Teile, mögen sich nun die Parteien durch den Schuldspruch, den Ausspruch über die Strafe, oder durch Gewährung, bezw. Nichtgewährung der Wohltat beschwert erachten. Zweifellos muß auch hiebei an dem Grundsatze festgehalten werden, daß dieselben Rechtsmittel beiden Parteien, sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten zustehen müssen, keiner von beiden begünstigt werden darf.

Die Anfechtung des erstrichterlichen Urteiles in den Fällen, in welchen das Gesetz nach unserem Vorschlage die Anwendung der Wohltat des Straferlasses gestatten soll, kann sich sehr verschiedenartig gestalten. Geht der Richter mit Schuldspruch vor, erachtet die Anwendung der Wohltat nicht für angezeigt und verhängt sofort und unbedingt die gesetzlich angedrohte Strafe, so soll dem Angeklagten und sohin Verurteilten ein Rechtsmittel gegen die Versagung der Wohltat gewährt werden, also gegen jenen Teil des Urteiles, womit eine gesetzlich angedrohte Strafe verhängt wird, natürlich abgesehen von den ihm nach dem Gesetze zustehenden Rechtsmittel gegen eine zu hoch bestimmte Strafe. Es soll dem Verurteilten also Gelegenheit geboten werden, lediglich gegen die Versagung der Wohltat zu remonstrieren, ganz unabhängig von der Schuldfrage und dem Strafmaße, wofür ja die gesetzlichen Rechtsmittel ohnehin bereits zustehen. Erachtet die Rechtsmittelinstanz, dem Rechtsmittel stattzugeben, wird das erste Urteil insoferne abgeändert, als die verhängte Strafe aufgehoben und an ihre Stelle, gemäß dem Antrage des Rekurrenten, der Schuldverweis gesetzt wird. Wird hingegen die Wohltat angewendet, geht also der Richter mit Schuldspruch vor, sieht jedoch von der gesetzlichen Bestrafung ab und spricht nach unserem Vorschlage lediglich Schuldverweis aus, soll andererseits wieder dem Ankläger das Recht zustehen, gegen die Erteilung dieses Schuldverweises und gegen das darin liegende Absehen von der gesetzlichen Bestrafung, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Teilt sohin die Rechtsmittelinstanz diese Ansicht des Anklägers, so wird sie dem Rechtsmittel stattgeben, den Schuldverweis des ersten Richters aufheben und an seiner Stelle die gesetzlich angedrohte Strafe setzen, ohne daß hiebei auch die Schuldfrage berührt wird. Es handelt sich also in beiden Fällen lediglich um die Gewährung, bezw. Nichtgewährung der Wohltat und dennoch richten sich die bezüglichen Rechtsmittel gegen das Urteil, was eine einfache Folgerung der Ansicht ist, daß die Erteilung des diese Wohltat darstellenden Schuldverweises integrierender Bestandteil des Urteiles ist.

Eine weitere Konsequenz dieses Rechtsmittelverfahrens ist allerdings die, daß die Beantwortung der Frage, ob im konkreten Falle die Anwendung der Wohltat am Platze ist, bei Ergreifung eines diesbezüglichen Rechtsmittels, der Rechtsmittelinstanz überlassen werden muß, ein Umstand, welcher eine Reihe von Theoretikern, wie von Liszt, Aschrott, Simonsohn und andere bewogen hat, sich gegen die Gewährung eines selbständigen Rechtsmittels für die bedingte Verurteilung auszusprechen, da sie sich lediglich durch die Erörterung und Entscheidung dieser Frage seitens des die Verhandlung führenden Richters, welcher einzig und allein die genügende Sachkenntnis besitze, die richtige Anwendung der Wohltat versprechen.

Wir stehen nicht an, zuzugeben, daß diese Erwägung eine gewisse Berechtigung hat, andererseits muß aber doch auch gesagt werden, daß die Vorteile, welche unser Rechtsmittelverfahren, wie es soeben geschildert wurde, bietet, diesen Nachteil erheblich überwiegen. Den diesbezüglichen Ausführungen von Dr. Groß, insoweit sie die Berechtigung der Rechtsmittelinstanz, über die Strafaussetzung zu entscheiden, betreffen [1]), kann nur beigepflichtet werden, denn dasselbe gilt bezüglich des Schuldverweises nach unserem Vorschlage, und sei hier, um Wiederholungen zu vermeiden, auf jene verwiesen. Weiters muß auch betont werden, daß es sich nach unserem Vorschlage ja nicht, wie beim kontinentalen Systeme, um die Entscheidung über die Strafaussetzung allein, somit weder um die Schuld — noch um die Straffrage handelt, sondern um die Entscheidung darüber, ob das Strafmittel des Schuldverweises angebracht sei, als doch im gewißen Sinne um die Entscheidung über die Straffrage, mag es sich hiebei auch nicht um die vom Gesetze angedrohten Strafmittel, sondern um das so eigentümlich gestaltete des Schuldverweises handeln. Darüber zu entscheiden ist aber die Rechtsmittelinstanz ganz entschieden berufen, abgesehen davon, daß sie die Entscheidung des ersten Richters, falls sie entsprechend begründet ist, kaum ohne Vorhandensein erheblicher Gründe abändern wird, in diesen Fällen aber gerade die Überprüfung der erstrichterlichen Entscheidung von unschätzbarem Werte erscheint.

Was endlich die Qualifikation der in Frage stehenden Rechtsmittel anlangt, so möchte ich mit Dr. Groß, aus den von ihm angeführten Gründen, mich gegen die Beschwerde und für die Berufung, bezw. Nichtigkeitsbeschwerde, als am besten geeignet, entscheiden.

Zusammenfassend haben wir daher zu sagen: In jenen Fällen, in welchen das Gesetz die Anwendung des b. S. gestattet, ersetzt der

1) Dr. Groß a. a. O. S. 115.

Schuldverweis den Ausspruch über die nach dem Gesetze eigentlich im konkreten Falle zu verhängende Geld- oder Freiheitsstrafe und bildet daher einen integrierenden Bestandteil des Urteiles, welches sich seinem Wesen nach als verweisendes Schuldurteil qualifiziert. Es wird naturgemäß demnach vom Gerichte I. Instanz ausgesprochen. Gegen die Erteilung des Schuldverweises, welcher das Absehen von der gesetzlich angedrohten Strafe beinhaltet, steht dem Ankläger, gegen seine Verweigerung, welche sich dahin ausdrückt, daß der erste Richter, trotz Möglichkeit der Anwendung des Schuldverweises, sogleich auf eine vom Gesetze für die betreffende Übeltat angedrohte Strafe erkennt, dem Angeklagten, seinem Ehegatten usw. sowie dem Ankläger das Rechtsmittel der Berufung zu, und hat somit im Falle der Einlegung einer diesbezüglichen Berufung über die Frage der Anwendung des Schuldverweises derjenige Gerichtshof zu entscheiden, welcher über ein gegen das erstrichterliche Urteil erhobenes Rechtsmittel zu entscheiden berufen ist.

Wenden wir uns nun der weiteren strafprozessualen Gestaltung unseres Vorschlages, die Wiederaufnahme des Verfahrens bei Rückfall anlangend, zu.

Darüber, daß in der Begehung eines neuen, sich als Rückfall in unserem Sinne qualifizierenden Deliktes innerhalb der Bewährungsfrist, ein Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens insoweit erblickt werden kann, als der Angeklagte sich nunmehr auch als strafwürdig wegen des ersten Deliktes darstellt und daher einer nachträglichen Bestrafung zugeführt werden soll, kann nach den bisherigen Ausführungen ein berechtigter Zweifel kaum mehr obwalten. Bisher kannte unser Strafprozeß das Institut der Wiederaufnahme des Strafverfahrens, wovon die §§ 352—363 St.P.O. handeln, abgesehen von der Wiederaufnahme gegen den Ablauf von Fristen und der im § 352 behandelnden Wiederaufnahme im Falle der Beendigung des Strafverfahrens vor der Hauptverhandlung, lediglich in der Richtung, daß sich entweder

a) nach beendetem Strafprozesse die Schuld oder Unschuld des Angeklagten, im Gegensatz zum ersten Urteile, herausgestellt hat und sohin ein Grund vorliegt, das ergangene Urteil als rechtsirrtümlich zu beseitigen und neuerdings, gestützt auf die vorgekommenen Nova, die Schuldfrage aufzurollen und eine neuerliche Entscheidung herbeizuführen (§ 353 I — II — III und § 355 I und II St.P.O.), oder aber in der Form, daß sich

b) nach beendetem Strafverfahren eine neue Verhandlung und Urteilsfällung insoweit als notwendig herausstellt, als sich auf Grund

der inzwischen herausgekommenen Nova mit Grund annehmen läßt, daß die inkriminierte Handlung unter ein milderes oder strengeres Strafgesetz falle, als dies im ersten Urteile geschehen ist (§ 353 II und § 356 St.P.O.).

Schon die Formulierung des II. Absatzes des § 353 und noch mehr die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung des § 356, wornach die dort behandelte Wiederaufnahme „nur unter den im § 355 erwähnten Voraussetzungen" — diese Voraussetzungen sind aber

1. die Strafbarkeit der Tat darf noch nicht durch Verjährung erloschen sein und

2. das Vorhandensein eines der im § 355 unter Absatz I u. II angeführten Umstände — beantragt werden kann, weisen darauf hin, daß wir auch es in diesem Falle unter b nicht mit einer Wiederaufnahme zu tun haben, welche sich lediglich mit der Straffrage beschäftigt. Es handelt sich auch in diesen Fällen insoweit um die Schuldfrage, als sich auf Grund der Nova, welche eben als Wiederaufnahmegründe fungieren, herausstellt, daß die Deliktsqualifikation der Handlung durch den Erstrichter eine irrige war, die Handlung vielmehr sich als solches Delikt qualifiziert, welches geeignet ist, unter ein milderes oder strengeres — durch Absatz I, II und III des § 356 genau bestimmtes — Strafgesetz zu fallen und nach demselben beurteilt zu werden. Nur insoweit handelt es sich um die Straffrage, als diese eine notwendige Folge der geänderten Qualifikation des Deliktscharakters der Handlung darstellt.

Die nach unserem Vorschlage einzuführende Wiederaufnahme des Strafverfahrens läßt sich von ähnlichen Erwägungen leiten. Auch in unserem Falle handelt es sich im gewissen Sinne sowohl um eine Wiederaufnahme der Schuldfrage als auch um eine solche der Straffrage. Doch besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der in Vorschlag gebrachten und der früher unter b) charakterisierten bisherigen Wiederaufnahme. Diesen Unterschied wird uns am besten ein praktisches Beispiel klar machen. Da es sich in unserem Falle nur um eine zu Ungunsten des Verurteilten beantragte Wiederaufnahme handeln kann, wollen wir die Wiederaufnahme des § 353 II St.P.O. bei Seite lassen und uns bei dieser Vergleichung auf die Fälle des § 256 St.P.O. beschränken und des weiteren annehmen, daß, nebst der nichteingetretenen Verjährung der Strafbarkeit der Tat, der Wiederaufnahmsgrund des § 355 II letzter Teil, vorliege. Zunächst ein Fall der Wiederaufnahme nach § 256 Zahl 2 St.P.O.! A. wird wegen Verbrechen des Zweikampfes gemäß § 158 St.G. angeklagt. Sein Gegner hat in diesem Zweikampfe eine Verwundung erhalten, welche jedoch

nach dem Ausspruch der Sachverständigen von keinen weiteren Folgen begleitet ist und auch nicht eine der im § 156 bezeichneten Folgen nach sich gezogen hat. Demgemäß wird A schuldig gesprochen und nach dem 1. Strafsatze des § 160 St.G. — Kerker von einem bis zu 5 Jahren — bestraft.

Nach Jahresfrist stellte es sich heraus, daß das Gutachten der Sachverständigen ein irrtümliches war und A's Gegner an den Folgen der im Zweikampfe erhaltenen Verwundung gestorben ist. Da § 161 St. G. bestimmt, daß der Totschläger mit 10—20 jährigem schweren Kerker zu bestrafen ist, falls aus dem Zweikampf der Tod eines der Streitenden erfolgt, erscheint Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Sinne des § 355 Zahl 2 letzter Absatz und § 356 Zahl 2 St. P. O. gegeben. Es wird dem Wiederaufnahmsantrage stattgegeben und A in neuerlicher Hauptverhandlung nunmehr gemäß der Strafbestimmung des § 161 St. G. unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 359 Abs. 3 St. P. O. bestraft. Demgegenüber ein Fall unserer Wiederaufnahme!

A wird wegen schwerer körperlicher Beschädigung angeklagt, schuldig gesprochen, jedoch unter Anwendung der Wohltat des bedingten Straferlasses statt mit der gesetzlich angedrohten Strafe nur mit einem Schuldverweise belegt. In der Bewährungszeit begeht er wieder ein sich als Rückfall in unserem Sinne qualifizierendes Delikt. Es wird aus diesem Grunde die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beantragt, derselben stattgegeben und A nunmehr auch wegen des ersten Deliktes mit der gesetzlich angedrohten Strafe belegt. Und nun noch eine Gegenüberstellung, ein Fall der Wiederaufnahme nach § 356 Zahl 3 St. P. O.

A wird angeklagt wegen Übertretung des Diebstahles, begangen durch Entwendung von 20 K., schuldig gesprochen und wegen Übertretung des Diebstahles verurteilt. Nachträglich stellt es sich heraus, daß er nicht 20 sondern 200 K. gestohlen hat, demnach das Verbrechen des Diebstahles vorliegt. Nach durchgeführter Wiederaufnahme des Strafverfahrens wird A nunmehr wegen Verbrechen des Diebstahls verurteilt. Auch diesem Falle gegenüber unsere Wiederaufnahme! A wird wegen Übertretung des Diebstahls unter Anwendung der Wohltat nur mit einem Schuldverweise belegt. In der Probezeit stiehlt er wieder, infolge Rückfalles wird die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach unserem Vorschlage durchgeführt und A nunmehr auch wegen der ersten Diebstahlsübertretung mit der gesetzlichen Strafe belegt. Beruht in diesen Fällen die Wiederaufnahme auf denselben Prinzipien? Wird sie aus demselben Grunde

vorgenommen? Gewiß nicht, obwohl die Fixierung der herrschenden Unterschiede schwer fällt. Vielleicht kommt uns der Gesetzestext zu Hilfe. § 355 Zahl 2 letzter Absatz sagt, daß die sich ergebenden neuen Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen müssen „die Überführung des Angeklagten zu begründen." Diese Worte gelten auch unzweifelhaft für den Wiederaufnahmsgrund des § 356 — natürlich nur, wenn es sich um eine Wiederaufnahme auf Grund der letzten Voraussetzung des § 355 Zahl 2 handelt — da es dort heißt . . . . . „nur unter den — d. h. einer der unter 1 und 2 angeführten Voraussetzungen — im § 355 erwähnten Voraussetzungen und überdies nur dann . . . . ." Besonders paßt dies für den Diebstahlsfall. Wären dem ersten Gerichte die neuen Tatsachen und Beweise bekannt gewesen, daß nämlich 200 K. gestohlen wurden, wäre der Angeklagte gleich das erste Mal des Verbrechens des Diebstahls überführt worden, demnach hätte er nach einem strengeren Strafgesetze beurteilt werden müssen. Dadurch, daß in den Fällen der Wiederaufnahme nach § 355 Zahl 2 letzter Absatz und § 356 Zahl I, II und III durch das Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel die vom Erstrichter bestimmte Deliktsqualifikation sich insoweit als unrichtig objektiv darstellt, als in den Fällen der Absätze I und II des § 356 das Delikt tatsächlich so beschaffen war, daß es unter eine höhere Strafsanktion zu fallen hatte, im Falle des Absatzes 3 aber eine andere Deliktsart vorlag, begründet diese Wiederaufnahme eine strengere Bestrafung des Angeklagten, muß die Handlung nach einem strengeren Strafgesetz beurteilt werden. Ganz anders bei unserer Wiederaufnahme. Auch hier ändert sich zwar eigentlich die Schuld des Verurteilten, die Deliktsqualifikation aber bleibt die gleiche. Auch hier soll der Verurteilte strenger bestraft werden, das heißt, überhaupt erst einer wirklichen Bestrafung zugeführt werden, aber aus anderen Gründen, als bei der früher besprochenen Wiederaufnahme. Nicht deswegen, weil es sich nunmehr auf Grund der Nova herausstellt, daß dem Richter nicht alle objektiven Merkmale der ersten Tat vorlagen, er dieselbe daher nicht der richtigen Strafsanktion unterziehen konnte (§ 356 Zahl 1 und 2) oder aber aus diesem Grunde unrichtigerweise Vergehen oder Übertretung konstatiert, während tatsächlich Verbrechen vorlag (§ 356 Zahl 3) — im Gegenteile die objektiven Merkmale der Tat lagen vollständig vor, daran hat sich nicht das Geringste geändert, die Deliktsqualifikation war richtig — erfolgt die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, sondern deswegen, weil die Voraussetzungen für die

Erteilung des Schuldverweises im Sinne unseres Vorschlages irrigerweise als gegeben erachtet worden waren, weil der Rückfall das Gegenteil bewiesen hat und es sich darum handelt, den Verurteilten nunmehr nicht nur einer strengeren, sondern einer tatsächlichen Bestrafung überhaupt zuzuführen. Die Nova in unserem Falle sind grundverschieden von jenem, welche bei der gewöhnlichen Wiederaufnahme eine Rolle spielen. Es handelt sich nicht „um neue Tatsachen oder Beweismittel, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Überführung des Angeklagten zu begründen oder bewirken, daß eine Handlung wegen welcher der Angeklagte verurteilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetze beurtellt werde." Die Nova der gewöhnlichen Wiederaufnahme beziehen sich direkt auf das erste Delikt, sind geeignet, ihm eine andere Qualifiakation zu geben, gehören noch immer zum ersten Strafprozesse, beschäftigen sich mit der Beurteilung seiner Straf- und Schuldfrage. (So die Nova in unseren Beispielen, daß aus der Verwundung der Tod erfolgte, tatsächlich 200 K gestohlen wurden usw.) und hätten, wären sie früher bekannt gewesen, die Fällung eines objektiv unrichtigen Urteiles verhindert, Die Nova unserer Wiederaufnahme sind nichts von alledem, sie decken weder eine strafbare Handlung im Sinne des § 355 Zahl 1 auf, noch ist darunter ein Geständnis zu verstehn, noch sind es neue Tatsachen und Beweismittel usw., welche mit dem ersten Delikte in irgend welchem Zusammenhange stehen; unsere Nova bestehen vielmehr in der Begehung einer sich als Rückfall qualifizierenden neuen Straftat durch den Angeklagten. Hätte der erste Richter dies gewußt oder vorausgesehen, hätte er in die Seele des Angeklagten blicken, sein zukünftiges Verhalten erraten können, dann hätte er eben die Anwendung der Wohltat unterlassen und wäre anstatt nur mit dem Schuldverweise gleich mit der entsprechenden gesetzlichen Strafe vorgegangen. Wie wir gesehen haben, soll aber nicht die Begehung eines jeden neuen Deliktes die Wiederaufnahme berechtigen, sondern das neue Delikt muß sich als Rückfall in unserem Sinne qualifizieren, denn nur ein solcher Rückfall kann die Wiederaufnahme begründen. Durch diese Wiederaufnahme wird die erste Tat ins rechte Licht gerückt, die Schuld des Angeklagten insoferne modeifiziert, als sie nunmehr eine wirkliche Bestrafung verlangt.

Die Schuld des Angeklagten steht fest, der erste Schuldspruch wird in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalten, er hat genau der Tat entsprochen und sie auch unter das richtige Strafgesetz subsummiert. Allein die Strafwürdigkeit dieser Tat hat sich nun-

mehr ergeben, es zeigt sich, daß die Wohltat am unrichtigen Orte angewendet wurde, daß ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren, der Angeklagte schuldig war, aber nicht nur schuldig der Tat, sondern auch schuldig einer angemessenen Bestrafung. Dies ist das Novum unseres Vorschlages, der einzige Grund und die einzige Berechtigung unserer Wiederaufnahme, es ist eben enthalten in der Begehung einer sich als Rückfall qualifizierenden Tat.

In erster Linie steht also die Strafwürdigkeit des Angeklagten! Es soll die Frage der Bestrafung aufgerollt werden, dem Gerichte, welches früher, von den die Idee des bedingten Straferlasses beherrschenden Grundsätzen geleitet, von einer tatsächlichen Bestrafung des schuldig gesprochenen mit Rücksicht auf vorliegenden berücksichtigungswürdigen Umstände absehen zu müssen glaubte und den Schuldverweis als genügendes Strafmittel erachtete, nunmehr die Möglichkeit geboten werden, den Irrtum, den es damit begangen hat, wieder gut zu machen und eine der ersten Straftat entsprechende Bestrafung eintreten zu lassen. Hat nicht der Wiederaufnahmsgrund des Rückfalles zum mindesten dieselbe Berechtigung, als einer der bisher nach dem Gesetze bestehenden Wiederaufnahmsgründe? Ist ein solcher Rückfall nicht ein gewichtiger Grund dafür, an Stelle des Schuldverweises nunmehr die fühlbare Bestrafung des Angeklagten treten zu lassen? Gegen diese Erwägung wird wohl kaum ein begründetes kriminalpolisches Bedenken geltend gemacht werden können.

Wie schon erwähnt, kann es sich natürlich in unserem Falle nur um eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Ungunsten des Angeklagten handeln.

Was nun die strafprozessuale Gestaltung unserer Wiederaufnahme anlangt, so können in mancher Beziehung die diesbezüglichen, die gesetzliche Wiederaufnahme bisher betreffenden Bestimmungen des Strafprozesses herangezogen werden.

An dieser Stelle möge noch die Erörterung einer Frage gestattet sein, welche auch bei der Anwendung des bedingten Straferlasses nicht übersehen werden darf, aber trotzdem nicht die genügende Würdigung gefunden hat.

Aus der Praxis wissen wir, wie oft sich der Fall ereignet, daß infolge verspäteten Eintreffens der Strafkarte oder mangelhafter und unvollständiger Ausstellung derselben dem Richter nicht immer die Vorstrafen des Angeklagten bekannt sind. Es wird sich demnach sehr leicht ereignen können, daß der Richter in Unkenntnis dieser Vorabstrafungen, in bezug auf welche sich die vorliegende Straftat entschieden als Rückfall qualifiziert, dennoch mit Schuldverweis, nach kon-

tinentalem Systeme mit der sogenannten bedingten Verurteilung vorgeht, obwohl der Angeklagte der Wohltat entschieden unwürdig und die Anwendung im vorliegenden Falle ganz verfehlt und geradezu schädlich ist.

Man denke nur an den Fall, daß A. bereits wegen Verbrechens des Diebstahles mit langer Freiheitsstrafe vorbestraft ist, der Richter von dieser Vorstrafe aber bei Entscheidung des ihm vorliegenden geringfügigen Übertretungsfalles keine Kenntnis hat und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände dieses Falles von der Wohltat Anwendung macht. In diesem Falle sind gewiß die Voraussetzungen zur Anwendung des Schuldverweises nicht gegeben, sie wird ja geradezu ausgeschlossen! Weiter, es liegen tatsächlich zwar keine Vorstrafen vor, allein der Anklagte hat früher tatsächlich Straftaten begangen, im Verhältnis zu welchen sich die vorliegende, unter Anklage gestellt Tat als Rückfall qualifiziert! Auch hier sind zweifellos die Voraussetzungen zur Anwendung der Wohltat nicht gegeben. Diese Erwägungen gelten umsomehr für den Fall, daß man die Wohltat nur bei Erstlingdelinquenten angewendet wissen will.

Dies sind wieder Fälle, welche die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in unserem Sinne nicht nur berechtigt ertcheinen lassen, sondern dieselbe vielmehr gebieterisch fordern. Handelt es sich bei der früher besprochenen Wiederaufnahme darum, daß das Verhalten des Angeklagten nach Erteilung des Schuldverweises, sein Rückfall die Bestrafung auch wegen des ersten Deliktes fordert und daher aus diesem Grunde die Wiederaufnahme des Strafverfahrens begründet erscheint, so muß im zweiten Falle ebenfalls eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig sein, da die Voraussetzungen der Anwendung der Wohltat seitens des Erstrichters irrigerweise als bestehend angenommen worden waren, während dies tatsächlich nicht der Eall war, indem der Angeklagte durch sein Vorleben bewiesen hat, daß sich das vom Erstrichter so milde qualifizierte Delikt schon als Rückfall darstellte- Für die Voraussetzung der Anwendung der Wohltat ist es aber nicht entscheidend, ob die vorausgegangenen Delikte ihre Strafe gefunden haben, oder aber nicht zur Anzeige gelangt waren. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens muß sohin mangels Vorhandenseins der Voraussetzungen der Wohltat zur Zeit der ersten Urteilsfällung sowohl für den Fall gestattet sein, als damals bereits Vorabstrafungen vorlagen, als auch für den Fall, daß frühere Straftaten des Angeklagten nicht zur gerichtlichen Beurteilung gelangten. Im ersten Falle ist die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und tatsächliche Bestrafung des Angeklagten auch wegen des ersten

Deliktes begründet durch das Novum einer sich als Rückfall qualifizierenden neuerlichen Straftat, also durch ein später eingetretenes Novum, im zweiten Falle ist die Wiederaufnahme begründet durch das Novum der bereits zur Zeit des ersten Urteiles objektiv vorliegenden Abstrafungen, bezw. Straftaten des Angeklagten, welcher Umstand dem Erstrichter nicht bekannt war.

Wären demnach die, die Gewährung des bedingten Straferlasses und die diesbezüglich zulässigen Rechtsmittel im Sinne der früheren Ausführungen enthaltenden, gesetzlichen Normen ungefähr so zu fassen:

§ 1. „Ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung vom Gesetze mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe im Höchstmaße von ....." — richtet sich nach den diesfälligen gesetzlichen Strafbestimmungen — . . . . . „bedroht, so kann das Gericht nach eingehender Prüfung und sorgsamer Berücksichtigung der bisherigen Lebensführung des Angeklagten, der Motive der Tat, sowie aller weiterer für die Beurteilung der Straffrage erheblichen Umstände in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, zumal bei Erstlingsdelinquenten, falls die Besserung des Angeklagten auch ohne Vollzug der gesetzlich angedrohten Strafe mit Grund anzunehmen ist, von der Verhängung einer solchen Strafe absehen und dieselbe durch die Erteilung eines Schuldverweises ersetzen."

§ 2. „Gegen die Gewährung dieses Straferlasses bezw. gegen die Erteilung des denselben beinhaltenden Schuldverweises steht dem Ankläger, gegen seine Verweigerung, bezw. gegen die sofortige Verhängung der gesetzlich angedrohten Strafe, dem Angeklagten, seinem Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinem Vormunde, sowie dem Ankläger das Rechtsmittel der Berufung an denjenigen Gerichtshof zu, welcher über ein gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenes Rechtsmittel zu entscheiden berufen ist; für diese Berufung haben die Bestimmungen des § 294 ff. St. P. O. zur Anwendung zu gelangen."

Würde sich für unsere Wiederaufnahme etwa folgende gesetzliche Fixierung empfehlen:

§ 3. „Der Staatsanwalt — Privatkläger — kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, um zu bewirken, daß eine Handlung, wegen welcher der Angeklagte im Sinne des § 1 rechtskräftig verurteilt wurde, der hierfür vom Gesetze angedrohten Strafe unterzogen werde, nur insoweit beantragen, als die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und als, entweder

I. der Verurteilte innerhalb dieser Frist eines neuerlichen, sich als Rückfall darstellenden Deliktes schuldig erkannt wird, oder

II. sich nach Rechtskraft des Urteiles herausgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Erteilung des Schuldverweises im Sinne des § 1 zur Zeit der Fällung des ersten Urteiles tatsächlich nicht gegeben wären."

Der unter II besprochene Fall der Wiederaufnahme zerfällt wieder in 2 Unterabteilungen, denn die Voraussetzungen für die Erteilung des Schuldverweises und sohin für Anwendung der Wohltat waren mit Rücksicht auf das Vorleben des Angeklagten tatsächlich sowohl dann nicht gegeben, wenn

1. der Verurteilte bereits vor der ersten Verurteilung derart vorbestraft war, daß sich schon die Begehung des mit Schuldverweis belegten Deliktes als Rückfall darstellte, als auch dann nicht, wenn
2. der Verurteilte bereits vor der ersten Verurteilung derartige, nicht zur Kenntnis der Behörde gelangte, Straftaten begangen hatte, bezüglich welcher sich die mit Schuldverweis belegte Straftat ebenfalls als Rückfall qualifizierte.

In diesen beiden Fällen ist der strafprozessuale Vorgang insoweit einfacher, als es sich hier nicht um die Begehung eines neuen Deliktes, somit auch nicht um die Beurteilung der Rückfallsqualität eines in der Probezeit begangenen und zur Aburteilung gelangenden Deliktes handelt.

Bei welchem Gerichte soll nun unsere Wiederaufnahme beantragt werden?

Liegt der Fall II 1 vor, stellt sich also nach Rechtskraft des ersten Urteiles heraus, daß der Angeklagte zur Zeit der Urteilsfällung im früher bezeichneten Sinne bereits gerichtlich vorbestraft war, so ist die Wiederaufnahme zweifellos bei jenem Gerichte zu beantragen, wo die Strafsache das erste Mal anhängig war, bezw. bei jenem Gerichte, vor welchem die Strafsache hätte verhandelt werden sollen, wenn damals die Vorabstrafungen bekannt gewesen wären. (Diebstahl mit Qualifikation § 176 IIa St. G.)

Liegt der Fall II 2 vor, stellt sich also nach Rechtskraft des ersten Urteiles heraus, daß der Angeklagte vor Fällung des ersten Urteiles bereits nicht zur Anzeige gekommene Straftaten begangen hatte, deren Kenntnis die Anwendung der Wohltat ausgeschlossen hätte, so müssen wieder 2 Fälle unterschieden werden:

a) Entweder war die Strafbarkeit dieser Handlungen zur Zeit der ersten Urteilsfällung bereits durch Verjährung erloschen, ist ihre nachträgliche Verfolgung demnach ausgeschlossen, oder

b) dies ist nicht der Fall und diese Handlungen sollen nunmehr der Bestrafung zugeführt werden.

Für die Frage der Wiederaufnahme des Strafverfahrens zwecks Aufhebung des nur auf Schuldverweis lautenden ersten Urteiles ist natürlich der Umstand, ob es sich um frühere Abstrafungen oder aber um Straftaten, welche nicht zur Anzeige gelangten, handelt, gleichgültig; es müssen nur beide so beschaffen gewesen sein, daß sie die Anwendung der Wohltat im ersten Urteile ausgeschlossen hätten, wenn sie dem Richter bekannt gewesen wären. Liegt demnach der Fall II 2 a vor, so wäre die Wiederaufnahme bei jenem Gerichte zu beantragen, welches in I. Instanz das erste Urteil fällte, denn dieses Gericht ist bei dem Umstande, als die früheren Straftaten verjährt sind, eine andere Kompetenz also nicht platzgreifen kann, entschieden dazu berufen, über unsere Wiederaufnahme zu entscheiden. Weitere Komplikationen können sich hier ebenswenig wie im Falle II 1 ergeben, wohl aber taucht hier die berechtigte Frage auf, ob eine Wiederaufnahme aus praktischen Gründen hier überhaupt am Platze ist. Theoretisch betrachtet hat sie gewiß ihre Berechtigung, denn nicht die Tatsache, daß der Angeklagte bereits früher wegen eines ähnlichen Deliktes verurteilt wurde, sondern die Tatsache, daß er es begangen, macht ihn der Wohltat unwürdig. Geradesowenig wie der Richter, ist ihm bekannt, daß der Angeklagte, dem Diebstahl zur Last gelegt wird, bereits öfters gestohlen hat, die Strafbarkeit dieser Diebstähle aber durch Verjährung erloschen ist, nunmehr die Wohltat anwenden wird, obwohl er formell einen Erstlingsdelinquenten vor sich hat, ebensosehr hätte die Wiederaufnahme bei späterem Aufkommen dieser verjährten Diebstähle volle theoretische Berechtigung. Allein hier stoßen wir auf unüberwindliche praktische Schwierigkeiten. Sobald die Verjährung eingetreten ist, hat sich der Richter gesetzlich um die betreffenden Delikte nicht mehr zu kümmern, ihnen weder bei Beurteilung der Schuld- noch der Straffrage Bedeutung beizumessen. Umsomehr bei der Wiederaufnahme, es würde hierfür jeder positive Grund fehlen, nachdem die Schuld des Angeklagten, die verjährten Delikte anlangend, gerichtlich nicht mehr festgestellt werden kann. Wir werden also sagen müssen, daß für den Fall II 2 a eine Wiederaufnahme nicht gewährt werden kann, so unbefriedigend der sohin tatsächlich bestehende Zustand auch erscheinen mag. Das Unrecht, welches hierin enthalten ist, hängt eben zusammen mit der allgemeinen menschlichen Unvollständigkeit, welche auch beim scharfsinnigsten Gesetze mit in Kauf genommen werden muß.

Schwieriger gestaltet sich der zu beobachtende Vorgang in den Fällen unter II 2 b. Wir können nicht sagen, daß der Grund zur Wiederaufnahme in unserem Sinne schon mit dem Momente gegeben

erscheint, als die frühere Begehung einer strafbaren Handlung zur Kenntnis der Behörde kommt. Kann sich doch die Unschuld des Angeklagten herausstellen, ein diesbezüglicher Freispruch erfolgen, oder aber nur ein solches Delikt vorliegen, welches die spätere Anwendung der Wohltat — die tatsächlich im 1. Urteile erfolgte — nicht ausgeschlossen hat. Allerdings kann man diesfalls dann nicht mehr davon reden, „daß die Voraussetzungen für die Erteilung des Schuldverweises im Sinne des § 1, zur Zeit der Fällung des ersten Urteiles, tatsächlich nicht gegeben waren" und es liegt daher dann kein Grund zur Wiederaufnahme im Sinne des § 3 II unseres Vorschlages vor. Diese Fragen können aber erst beantwortet werden, wenn die früheren Straftaten durch gerichtliches Urteil qualifiziert wurden. Es wird daher zweifellos hier mit dem Wiederaufnahmsantrage gewartet werden müssen, bis ein rechtskräftiges Urteil über die dem Angeklagten bezw. Verurteilten nunmehr zur Last gelegten, bereits vor Fällung des ersten Urteiles begangenen Delikte vorliegt. Lautet dieses Urteil auf Freispruch oder qualifizieren sich diese Tathandlungen durch das Urteil nicht als solche, welche die Anwendung der Wohltat für später überhaupt ausschließen, oder doch ihre Anwendung bei einem Straffalle, der vorliegend tatsächlich mit Schuldverweis belegt wurde, als ganz ungehörig erscheinen lassen, dann ist auch der Grund für eine Wiederaufnahme im Sinne des § 3 II nicht gegeben, dann war die Anwendung der Wohltat im ersten Urteile dessenungeachtet gerechtfertigt und fehlt jeder Grund, durch die Wiederaufnahme dieses Urteiles zu beseitigen. Liegen hingegen, nach dem Inhalte des nunmehr über die früheren strafbaren Handlungen ergangenen rechtskräftigen Urteiles, die Gründe zur Stellung eines Wiederaufnahmsantrages im Sinne des § 3 II vor, dann ist die Wiederaufnahme naturgemäß wieder bei jenem Gerichte anzubringen, welches in erster Instanz den Schuldverweis erteilte, wobei im Antrage Bezug auf das nachträglich erflossene Urteil zu nehmen ist.

Wie stehts nun im Hauptfalle unserer Wiederaufnahme nach § 3 I? Welcher Vorgang wird hier zu beobachten sein? Zunächst bei welchem Gerichte ist der Antrag einzubringen? Es wird sich aus den folgenden Erörterungen die praktische Notwendigkeit ergeben, jenes Gericht als für die Entscheidung über diesen Wiederaufnahmsantrag kompetent zu erklären, welches den geforderten neuen Schuldspruch, wegen eines sich als Rückfall qualifizierenden Deliktes, gefällt hat, somit jenem Gerichte, welches zur Entscheidung des neuen Straffalles kompetent ist und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das erste Urteil durch eben dieses Gericht, oder aber durch ein anderes erfolgte.

Wie soll nunmehr in diesen einzelnen Fällen die Wiederaufnahme in strafprozessualer Hinsicht vor sich gehen?

Zunächst die Bestimmungen, welche für alle Fälle maßgebend sein sollen.

Wenn § 358 St. P. O. bestimmt, daß „durch den Beschluß, welcher der Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattgibt, das frühere Urteil insoweit für aufgehoben erklärt wird, als es diejenige strafbare Handlung, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilligt wird, betrifft", so werden wir von unserer Wiederaufnahme analog sagen müssen, daß durch diesen Beschluß das früher im Sinne des § 1 ergangene Urteil insoweit für aufgehoben erklärt wird, als damit von der Verhängung der vom Gesetze angedrohten Strafe abgesehen und dem Schuldspruche lediglich ein Schuldverweis beigesetzt wurde. Dieser Beschluß auf Stattgebung, eventuell der gegenteilige Beschluß, hat von demjenigen Gerichte gefaßt zu werden, bei welchem, wie früher ausgeführt wurde, die Wiederaufnahme in den einzelnen Fällen beantragt werden muß. Am ersten Schuldspruche wird durch die Stattgebung unserer Wiederaufnahme in allen Fällen nichts geändert, die Schuldfrage bleibt entschieden — diesbezüglich hat ja nötigenfalls die neben unserer Wiederaufnahme weiter bestehende gewöhnliche Wiederaufnahme des Strafprozesses einzutreten — an dem Schuldspruche wird nichts geändert, obwohl er sich innerlich insoweit verändert, als sich die Schuld als eine solche herausstellt, welche nunmehr die tatsächliche Bestrafung fordert, er bleibt formell und tatsächlich unberührt, denn die Änderung des Schuldbegriffes, welche dennoch stattfindet, kann nicht in einem anderen Schuldspruche, sondern lediglich in einer anderen Strafverhängung ihren Ausdruck finden und ihre Wirkung äußern. Es handelt sich demnach formell nur um die neue, durch die eigentümliche innerliche Veränderung der Schuld notwendig gewordene Aufrollung der Straffrage. Maßgebend für die Entscheidung über Stattgebung oder Abweisung des Wiederaufnahmsantrages erscheint, im Sinne der Ausführungen des Abschnittes IV, das freie Ermessen des Gerichtes, ob sich in den Fällen nach § 3 I das neue Delikt in Beziehung zum ersten als Rückfall in unserem Sinne darstellt und es sonach geboten erscheint, über den Angeklagten, unter Aufhebung des erflossenen Schuldverweises, die gesetzlich angedrohte Strafe auch wegen des ersten Deliktes zu verhängen, oder ob in den Fällen nach § 3 II, sich die vor dem Delikte hervorgekommenen Abstrafungen, oder erst jetzt zur Verfolgung gelangenden Straftaten derart qualifizieren, daß sie die Anwendung der Wohltat das erste Mal ausgeschlossen hätten.

Das freie Ermessen des Gerichtes hat also bei dieser Entscheidung in beiden Fällen des § 3 zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung der Wohltat im ersten Urteile gegeben waren, und zwar im Falle I des § 3 in Hinsicht oder Bezug auf die Rückfallsqualität des neuen Deliktes, im Falle II in Bezug auf die nunmehr hervorgekommenen, zeitlich vor der Fällung des ersten Urteiles liegenden Abstrafungen oder begangenen Straftaten des Angeklagten, welch letztere nunmehr zur Beurteilung vorliegen. Erachtet das Gericht diese Qualität der, sei es vor (§ 3 II), sei es nach Erteilung (§ 3 I) des Schuldverweises begangenen, strafbaren Handlungen, für nicht gegeben, so hat es den Wiederaufnahmsantrag abzuweisen, im gegenteiligen Falle aber demselben stattzugeben und soll im folgenden gezeigt werden, wie sich der weitere Vorgang in prozessualer Hinsicht am einfachsten regeln ließe.

Die Frage, ob gegen diesen Beschluß, die Stattgebung oder Verwerfung der Wiederaufnahme anlangend, ein Rechtsmittel zu gewähren sei, dürfte im verneinenden Sinne zu beantworten sein, denn es handelt sich sowohl im Falle des § 3 I, bei Beurteilung der Rückfallsqualität des neuen Deliktes, als auch in den Fällen des § 3 II, bei Beurteilung der Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Angeklagten für die Berechtigung der Anwendung der Wohltat bei Hervorkommen seines Vorlebens, um das freie richterliche Ermessen, und ist gerade bei dieser Entscheidung zu sehr maßgebend das Prinzip der Unmittelbarkeit und der Würdigung der sich ergebenden Eindrücke.

Wie läßt sich dies nun praktisch durchführen? Zunächst bei der Wiederaufnahme nach § 3 II und sohin im Falle des § 3 I, § 359 St.P.O. bestimmt, daß die Sache durch die Wiederaufnahme in der Regel in den Stand der Voruntersuchung tritt, es sohin zur eventuellen neuerlichen Beweisaufnahme, dann entweder zur Einstellung ohne Vornahme einer Hauptverhandlung, oder aber zur neuerlichen Hauptverhandlung kommt. Dies entspricht auch dem Charakter der Wiederaufnahme, wo in erster Linie die Schuldfrage maßgebend ist. Wird dieser Vorgang auch bei unserer Wiederaufnahme zu beobachten sein? Bedarf es auch hier einer neuerlichen Voruntersuchung, eventuell Beweisaufnahme und einer neuerlichen Hauptverhandlung?

Ich glaube diese Frage nicht erst mit einer eingehenden Begründung verneinen zu müssen. Wir haben ja gesagt, daß durch den, die Wiederaufnahme bewilligenden Beschluß, das erste Urteil nur insoweit aufgehoben wird, als der Erstrichter, bezw. die erste Instanz von der Verhängung der gesetzlich angedrohten Strafe absah und dem Schuldspruche lediglich einen Schuldverweis beisetzte. Es würde somit

Wie soll nunmehr in diesen einzelnen Fällen die ...ahme ...en, weil in strafprozessualer Hinsicht vor sich gehen? ...uldfrage

Zunächst die Bestimmungen, welche für ... ...beigeführt sein sollen. ...en, wie sie

Wenn § 358 St. P. O. bestimmt, d... ...l durch die welcher der Wiederaufnahme des St... ...s Angeklagten frühere Urteil insoweit für aufgehoben ... ...derliche Haupt- strafbare Handlung, hinsichtlich w... ...d auch ihr Re- willigt wird, betrifft", so werden ...tverhandlung, da analog sagen müssen, daß dur... ...geändert hat; eine Sinne des § 1 ergangene U... ...vollständig zweck- wird, als damit von der V... Strafe abgesehen und dem... beigesetzt wurde. Die... ...also die Sache nicht in den gegenteilige Beschluß. ..., sondern es handelt sich ledig- bei welchem, wie f... ...trafe, welche an die Stelle des auf- den einzelnen F... ...es treten soll. Das Gericht, welches den spruche wird d... ...raufnahme nach unserem Vorschlage faßt, hat Fällen nichts ...anderes zu tun, als eine, dem Verschulden des Ver- bezüglich ... ...nunmehr angemessene, vom Gesetze angedrohte Strafe zu weiter b... ...Der hiebei zu beobachtende Vorgang wird sich bei den verschie- einzutr... ...denen Fällen unserer Wiederaufnahme verschieden gestalten. er s... ...Am einfachsten stellt sich die Sache im Falle II 1 dar. Hier so... ...wird man vielleicht nach Analogie des § 360 St.P.O. vorgehen und ... ...sagen können, daß das Gericht, welches die Wiederaufnahme für zu- lässig erklärt, auch sofort ein Urteil fällen könne, womit an Stelle des Schuldverweises eine entsprechende gesetzlich angedrohte Strafe verhängt wird. Hier ist ja die Sache außerordentlich einfach, es liegen die nunmehr bekannt gewordenen gerichtlichen Vorabstrafungen vor und bedarf es keiner weiteren Erhebungen, Verhandlungen usw. Das Gericht hat nichts zu tun, als eine angemessene Strafe zu verhängen, nachdem es zur Überzeugung gelangt ist, daß mit Rücksicht auf diese Vorabstrafungen der Schuldverweis nicht am Platze war und sohin den Beschluß auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gefaßt hat. Jedenfalls bedarf man in diesem Falle keiner neuen Hauptverhandlung. Wenn man diesbezüglich einwenden sollte, daß bei solchem Vorgehen einerseits dem Angeklagten bezw. seinem Verteidiger, andererseits aber auch dem Ankläger die Gelegenheit genommen würde, zur Straffrage zu plaidieren, Erschwerungs- und Milderungsumstände vorzubringen, so ist darauf zu entgegnen, daß

ien freistand, bereits bei der ersten Verhandlung dies zu
hiezu sogar verpflichtet waren, denn sie konnten nicht
ichter bezw. der Gerichtshof. von der Wohltat Ge-
rde oder nicht. Wenn sie daher auch damals in
tung bezw. Verweigerung der Wohltat plaidierten,
zweiter Linie, für den gegenteiligen Fall die
frage vorzubringen.

Falle II 1 zu empfehlen sein, daß das
an den, die Wiederaufnahme bewilligen-
zwar ein Urteil, dessen Schuldspruch
n ist, während die gesetzliche Strafe

II 2 b?

Bewilligung der Wiederaufnahme davon
sein, ob die Verhandlung bezüglich der nun-
ewordenen, vor Fällung des ersten Urteiles begangenen
Handlungen überhaupt zu einem Schuldspruche führt und
dieses Urteil derart beschaffen ist, daß es die spätere Anwendung der Wohltat — wie dies tatsächlich geschehen ist — ausschließt. Aber auch der Antrag auf Wiederaufnahme selbst, kann hier erst dann gestellt werden, wenn feststeht, daß der Angeklagte bereits vor Fällung des ersten Urteiles strafbare Handlungen gesetzt hat, welche geeignet erscheinen, die Anwendung der Wohltat für die Zukunft auszuschließen.

Es muß demnach ein diesbezügliches Strafurteil in Rechtskraft vorliegen, soll aus diesem Grunde die Wiederaufnahme beantragt werden. Nunmehr liegt es im freien Ermessen des Gerichtes, zu entscheiden, ob dieser Wiederaufnahmsantrag begründet ist und der Angeklagte bereits vor Fällung des ersten Urteiles strafbare Handlungen gesetzt hat, welche geeignet erscheinen, die Anwendung der Wohltat für die Zukunft auszuschließen. Teilt das Gericht diese Ansicht des Anklägers nicht — und dies ist nach unseren Ausführungen im IV. Kapital ja möglich — ist der Antrag abzuweisen und bleibt es beim Schuldverweis des ersten Urteiles. Andernfalls ist der Wiederaufnahme stattzugeben und verhängt das Gericht im Anschluß hieran nunmehr in einem neuen Urteile auf Grund des feststehenden Schuldspruches, die ihm angemessen erscheinende Strafe.

Am schwierigsten gestaltet sich begreiflicherweise der prozessuale Vorgang im Normalfalle unserer Wiederaufnahme. (§ 3, I).

Wir haben bereits gesehen, daß zur Stellung dieses Wiederaufnahmsantrages die bloße Begehung einer neuen Straftat nicht

jede Veranlassung dazu fehlen, auch durch unsere Wiederaufnahme die Sache in den Stand der Voruntersuchung treten zu lassen, weil sich eben die Wiederaufnahme nicht insoferne auf die Schuldfrage bezieht, als dadurch ein anders gearteter Schuldspruch herbeigeführt werden soll. Die Schuld bleibt in dem Maße entschieden, wie sie das erste Urteil als vorhanden annahm, bezweckt soll durch die Wiederaufnahme ja nur die entsprechende Bestrafung des Angeklagten werden. Hiezu ist es aber nicht notwendig, eine neuerliche Hauptverhandlung durchzuführen. Ihr ganzer Verlauf und auch ihr Resultat müßte ja gleich sein dem der ersten Hauptverhandlung, da sich die Schuld des Angeklagten äußerlich nicht geändert hat; eine diesbezügliche Erneuerung des Verfahrens ist daher vollständig zwecklos und überflüssig.

Durch unsere Wiederaufnahme tritt also die Sache nicht in den Stand der Voruntersuchung zurück, sondern es handelt sich lediglich um die Verhängung der Strafe, welche an die Stelle des aufgehobenen Schuldverweises treten soll. Das Gericht, welches den Beschluß auf Wiederaufnahme nach unserem Vorschlage faßt, hat demnach nichts anderes zu tun, als eine, dem Verschulden des Verurteilten nunmehr angemessene, vom Gesetze angedrohte Strafe zu verhängen.

Der hiebei zu beobachtende Vorgang wird sich bei den verschiedenen Fällen unserer Wiederaufnahme verschieden gestalten.

Am einfachsten stellt sich die Sache im Falle II 1 dar. Hier wird man vielleicht nach Analogie des § 360 St.P.O. vorgehen und sagen können, daß das Gericht, welches die Wiederaufnahme für zulässig erklärt, auch sofort ein Urteil fällen könne, womit an Stelle des Schuldverweises eine entsprechende gesetzlich angedrohte Strafe verhängt wird. Hier ist ja die Sache außerordentlich einfach, es liegen die nunmehr bekannt gewordenen gerichtlichen Vorabstrafungen vor und bedarf es keiner weiteren Erhebungen, Verhandlungen usw. Das Gericht hat nichts zu tun, als eine angemessene Strafe zu verhängen, nachdem es zur Überzeugung gelangt ist, daß mit Rücksicht auf diese Vorabstrafungen der Schuldverweis nicht am Platze war und sohin den Beschluß auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gefaßt hat. Jedenfalls bedarf man in diesem Falle keiner neuen Hauptverhandlung. Wenn man diesbezüglich einwenden sollte, daß bei solchem Vorgehen einerseits dem Angeklagten bezw. seinem Verteidiger, andererseits aber auch dem Ankläger die Gelegenheit genommen würde, zur Straffrage zu plaidieren, Erschwerungs- und Milderungsumstände vorzubringen, so ist darauf zu entgegnen, daß

es den Parteien freistand, bereits bei der ersten Verhandlung dies zu tun, ja daß sie hiezu sogar verpflichtet waren, denn sie konnten nicht wissen, ob der Richter bezw. der Gerichtshof. von der Wohltat Gebrauch machen werde oder nicht. Wenn sie daher auch damals in erster Linie für Gestattung bezw. Verweigerung der Wohltat plaidierten, war es ihre Sache, in zweiter Linie, für den gegenteiligen Fall die obigen Anträge zur Straffrage vorzubringen.

Es wird demnach im Falle II 1 zu empfehlen sein, daß das Gericht sofort im Anschlusse an den, die Wiederaufnahme bewilligenden Beschluß, Urteil fällt, und zwar ein Urteil, dessen Schuldspruch vom ersten Urteil herübergenommen ist, während die gesetzliche Strafe nunmehr ex primo verhängt wird.

Wie steht es nun im Falle II 2 b?

Hier wird bereits die Bewilligung der Wiederaufnahme davon abhängig zu machen sein, ob die Verhandlung bezüglich der nunmehr bekannt gewordenen, vor Fällung des ersten Urteiles begangenen strafbaren Handlungen überhaupt zu einem Schuldspruche führt und ob dieses Urteil derart beschaffen ist, daß es die spätere Anwendung der Wohltat — wie dies tatsächlich geschehen ist — ausschließt. Aber auch der Antrag auf Wiederaufnahme selbst, kann hier erst dann gestellt werden, wenn feststeht, daß der Angeklagte bereits vor Fällung des ersten Urteiles strafbare Handlungen gesetzt hat, welche geeignet erscheinen, die Anwendung der Wohltat für die Zukunft auszuschließen.

Es muß demnach ein diesbezügliches Strafurteil in Rechtskraft vorliegen, soll aus diesem Grunde die Wiederaufnahme beantragt werden. Nunmehr liegt es im freien Ermessen des Gerichtes, zu entscheiden, ob dieser Wiederaufnahmsantrag begründet ist und der Angeklagte bereits vor Fällung des ersten Urteiles strafbare Handlungen gesetzt hat, welche geeignet erscheinen, die Anwendung der Wohltat für die Zukunft auszuschließen. Teilt das Gericht diese Ansicht des Anklägers nicht — und dies ist nach unseren Ausführungen im IV. Kapital ja möglich — ist der Antrag abzuweisen und bleibt es beim Schuldverweis des ersten Urteiles. Andernfalls ist der Wiederaufnahme stattzugeben und verhängt das Gericht im Anschluß hieran nunmehr in einem neuen Urteile auf Grund des feststehenden Schuldspruches, die ihm angemessen erscheinende Strafe.

Am schwierigsten gestaltet sich begreiflicherweise der prozessuale Vorgang im Normalfalle unserer Wiederaufnahme. (§ 3, I).

Wir haben bereits gesehen, daß zur Stellung dieses Wiederaufnahmsantrages die bloße Begehung einer neuen Straftat nicht

genügen kann, es muß bereits die Schuld des Angeklagten, die zweite Straftat anlangend, gerichtlich feststehen, daher bezüglich der neuen, als Wiederaufnahmsgrund zu verwendenden Straftat, bereits ein gerichtlicher Schuldspruch vorliegen, denn nur in diesem Falle erscheint der Wiederaufnahmsantrag begründet. Andererseits geht es aber nicht an, mit dem Wiederaufnahmsantrage zu warten, bis bezüglich der neuen Straftat ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, wollen wir doch für den Fall der Berechtigung des Wiederaufnahmsantrages eine gemeinsame Strafe, sowohl für das erste, als auch für neu hinzugekommene Delikte verhängen. Wie soll hier also zur Erreichung dieses Zweckes vorgegangen werden?

Vorerst erscheint es ausgeschlossen, die neue Straftat anzuklagen, es zum Schuldspruche kommen zu lassen, dann die Verhandlung abzubrechen, nunmehr den Wiederaufnahmsantrag zu stellen, darüber zu entscheiden, nach Stattgebung dieses Antrages aber erst über die Straffrage in beiden Fällen schlüssig zu werden. Es muß demnach ein Mittelweg eingeschlagen werden. Dieser kann meines Erachtens nur darin bestehen, daß, gleichzeitig mit der Erhebung der Anklage ob des neuen Deliktes, auch der Wiederaufnahmsantrag, aber nur für den Fall gestellt wird, daß der Angeklagte wegen des neuerlichen Deliktes schuldig gesprochen wird, da nur in diesem Falle die Wiederaufnahme gesetzlich berechtigt erscheint. Es können sich nun wieder 4 Eventualitäten ereignen.

1. Wird der Angeklagte von der Anklage freigesprochen, entfällt naturgemäß eine Entscheidung über den Wiederaufnahmsantrag; derselbe fällt von selbst weg, da er ja nur für den Fall eines Schuldspruches gestellt war.

2. Falls gegen diesen Freispruch ein Rechtsmittel eingelegt werden sollte, bleibt auch der Wiederaufnahmsantrag in Schwebe, indem er wieder auflebt, falls die Rechtsmittelinstanz den Angeklagten ihrerseits schuldig spricht. In diesem Falle hat auch sie über den Wiederaufnahmsantrag zu entscheiden. Der Wiederaufnahmsantrag seinerseits entfällt somit vorliegend erst mit dem rechtskräftigen Freispruch des Angeklagten.

3. Wird der Angeklagte hingegen der neuen Straftat schuldig erkannt, so können wieder 2 ganz verschiedene Fälle eintreten.

Nach Beantwortung der Schuldfrage im bejahenden Sinne wird von Seite des Gerichtes nun immer auf die Frage einzugehen sein, ob dem Wiederaufnahmsantrage — der nunmehr aus einem durch den Schuldspruch bedingten zu einem unbedingten geworden ist —

stattzugeben sei, oder nicht, ob in dem neuen Delikte ein Rückfall des Angeklagten zu erblicken ist, oder nicht.

a) Bejaht das Gericht diese Frage, gibt es somit dem Wiederaufnahmsantrage statt, so fügt sich dem eben gefällten Schuldspruch der frühere bei, und die Strafe ist nunmehr wegen beider Delikte kumulativ zu verhängen. Es fällt hier, aus Zweckmäßigkeitsgründen, die Verkündigung des neuen Urteiles über das neue Delikt, mit dem, auf Grund der bewilligten Wiederaufnahme des Verfahrens neuerlich zu fällenden Urteile über das erste Delikt zusammen.

b) Erachtet hingegen das Gericht, daß in der neuen Strafsache, deren der Angeklagte nunmehr schuldig erkannt wurde, ein Rückfall in Beziehung auf das erste Delikt nicht zu erblicken sei, so ist der Wiederaufnahmsantrag mittels besonderen Beschlusses abzuweisen und spielt das erste Delikt bei Beurteilung der Straffrage keine wie immer geartete Rolle mehr.

Dies wäre in großen Zügen der zu beobachtende strafprozessuale Vorgang.

VII.

Eine exakte Methode zur Aufnahme von Verletzungen.

Von

Dr. med. **C. M. Lechner**, bez. ärztl. Stellvertreter in Neumarkt a. Rott.

Seit längerer Zeit mit daktyloskopischen Studien beschäftigt, nicht zum Zwecke der Rekognition sondern zu rein medizinisch-anthropologischen Arbeiten hat sich mir das Bedürfnis herausgestellt, möglichst exakte Messungen der erhaltenen Befunde nicht nur anzustellen, sondern diese Messungen auch auf möglichst rasche Weise für andere dauernd sichtbar zu machen. Bestärkt wurde ich in meinem Bestreben durch die Erfahrung, daß es bei nachträglicher Kontrolle von Unfallsgutachten oft sehr wichtig werden kann, einen Vergleich von Wunde und Narbe ad oculos demonstrieren zu können, zumal das Vorstellungsvermögen von vielen Laien, die über solche Dinge nach unserem Gesetze ein Urteil zu fällen haben, ein recht geringes ist.

Da auch die Photographie für genaue Messungen ohne besondere Vorrichtungen und ensprechende Studien nicht gut zu verwenden ist, so mußte eine Methode ersonnen werden, die es ermöglichte, rasch, ohne viel Instrumente, und ohne besonderen Zubehör, — denn die Methode mußte sowohl am Lebenden als auch bei Obduktionen am Toten gut auszuführen sein — ein Bild einer Verletzung zu geben, das in Form und Maß völlig dem Originale gleichkam.

Da es sich, namentlich bei dringenden Fällen als viel zu umständlich erwies, die gefundenen Verhältnisse zeichnerisch wiederzugeben, da ferner auch schon kleine Maßdifferenzen zu unliebsamen Irrtümern bei der Schlußfolgerung führen können, so versuchte ich, die Arbeitsweise, die wir bei der Daktyloskopie verwenden, auch zum Festhalten von anderen Befunden am menschlichen Körper zu verwerten durch Kombination mit einer passenden Messmethode.

Es handelte sich also um zweierlei: einmal sollte eine peinlichst genaue Wiedergabe des Verletzungsbildes erzielt werden, ferner aber sollte dieses Bild die Messungsmöglichkeit gleich in sich tragen, um so auch dem nicht geübten Beschauer,

Strafrichter, Verwaltungsrichter, Geschworenen, Schöffen etc. ein absolut sicheres Urteilen über das Objekt, das ja bei der Verhandlung entweder gar nicht oder in völlig verändertem Zustande vorgeführt werden kann, zu ermöglichen.

Ich verwende zu diesem Zwecke aus anderen Gründen schon bei meinen daktyloskopischen Studien das sogenannte Millimeterpapier.

Es ist dies ein Papier, das mit einem Netzwerk von Zentimeter- und Millimeterquadraten bedruckt ist und zur genauen Wiedergabe bei einer Reihe von technischeu Arbeiten verwendet wird.

Eine ebenso interessante wie verdienstvolle Studie über forense Arbeiten mit diesem Papier findet sich in diesem Archiv Bd. 29, H. 1. von Staatsanwalt Dr. R. Ehmer, und es wäre nur zu wünschen, daß die dort gegebenen Ratschläge recht weite Verbreitung fänden.

Es läge nun nahe, gleich wie bei der Daktyloskopie von den Verletzungen einfach Abdrücke zu machen, und diese zum Akt zu nehmen. Allein, was bei dem Erkennungsdienste ganz gleichgültig ist, ist es bei dem zu gerichtlichen Zwecken zu machenden Abdruck einer Verletzung ganz und gar nicht; nämlich der Umstand, daß wir bei einem direkten Abdrucke ein Spiegelbild vor uns haben.

Schon allein die Möglichkeit, rechts und links verwechseln zu können, muß uns hier vorsichtig machen.

Wir dürfen also, wollen wir nicht folgenschwere Irrtümer verursachen, den sozusagen gebrauchsfertigen Abdruck nicht direkt auf das Millimeterpapier machen, sondern müssen zuerst die Verletzung abnehmen, gleichsam ein Negativ herstellen, und dann erst von diesem Negativ einen Abdruck auf das Maßpapier geben, also ein Positiv anfertigen.

Da die Methode je nach Lage der Verletzung, wie auch nach dem Zustande des Verletzten, ob tot oder lebend, verschiedene Modifikationen erheischt, so wird es zweckentsprechend sein, erst die einzelnen Modifikationen kennen zu lernen, um sodann auf die Art, wie die Ergebnisse verwertet werden können, überzugehen.

Die alte Regel, eine aufgefundene Leiche bis zur Aufnahme des Befundes nicht aus ihrer Lage zu bringen, ist auch hier selbstredend zu beachten. In Praxi wird leider diese Regel fast regelmäßig übertreten, was uns aber nicht hindern darf, sie immer wieder zu betonen.

Es wird übrigens sehr selten der Fall eintreten, daß man in der ursprünglichen Lage einen Abdruck machen muß. Meistens läßt sich dies bis zur Vornahme der richterlichen Leichenschau oder der Obduktion verschieben.

Ist Leichenstarre eingetreten oder aus irgend einem anderen Grunde eine abnorme Stellung der Leiche oder einzelner Glieder gegeben (wie z. B. bei Brandleichen oder bei gefesselten Leichen) so empfiehlt es sich, nach vorsichtiger (zu Protokoll zu gebender) Durchtrennung und Beiseiteschiebung anliegender Kleidungsstücke, gleich in der betreffenden Lage einen Abdruck zu fertigen.

An der Leiche benützt man am besten Druckerschwärze [1]) mittlerer Konsistenz. Zum Auftragen der Schwärze nehme ich eine außer Gebrauch befindliche photographische Satinierwalze von 10 cm Breite. Es muß aber vor der Benutzung der Walze die Umgebung der Verletzung mit einem Tuche gut getrocknet werden, da sonst die fette Farbe von dem feuchten Leichenteil nicht angenommen wird.

Ist die Schwärzung gleichmäßig, was durch mehrmaliges Hin- und Herfahren mit der Walze leicht zu erzielen ist und einen Aufwand von ein paar Sekunden in Anspruch nimmt, so wird ein Stück gewöhnliches dünnes Conzeptpapier auf die Verletzung glatt aufgelegt und ganz leicht aufgedrückt.

Mit Hilfe eines Lineals eventuell eines geraden Stockes wird nun während das Papier liegt, am Körper oder dem betreffenden Körperteil die Axe festgestellt und mit einem Stifte sofort auf das Konzeptpapier aufgezeichnet.

Hierauf wird das Papier vorsichtig, ohne zu wischen abgezogen und in der Weise auf das Millimeterpapier aufgelegt, daß die auf der Rückseite des Konzeptpapiers aufgezeichnete Axe mit einem Zentimeterstrich des Papiers vollständig parallel läuft. Hierdurch wird erzielt, daß man sich über die Lage der Verletzung jederzeit orientieren kann. Die Herstellung der Axenlinie macht an den Extremitäten in der Regel keine besondere Schwierigkeiten. Am Kopfe und Rumpf empfiehlt es sich, bestimmte Linien eigens zu wählen. Es soll aber immer die Wahl der Linien im Protokoll kurz vermerkt sein. Am Kopfe nimmt man gern für den behaarten Schädel die Sägelinie zur Richtlinie; man zeichnet sie sich mit dem Messer gleich vor. Im Gesicht geben die Verbindung der beiden Augen, oder die von Auge und Ohr etc. geeignete Linien. Am Rumpfe vorn kann man den Verlauf der Rippen, des Brustbeins, die Mittellinie vorne, das Rückgrat hinten als praktische Anhaltspunkte nehmen. Die ganze Arbeit, die sich leicht während des Diktierens vornehmen läßt, nimmt kaum eine Minute Zeit in Anspruch, hält also die übrige Untersuchung etc. nicht im geringsten auf.

1) An sichtbaren Körperstellen läßt sich die Druckerschwärze leicht mit Benzin, das man ohnehin bei jeder Obduktion bei sich haben sollte, wegnehmen.

Sobald der Positivabdruck gewonnen ist, zeichne man sofort (!) mit einem scharf gespitzten Bleistifte die inneren Konturen der Verletzungen nach. Ich möchte nachdrücklichst davor warnen, diese geringe Arbeit zu verschieben. Nie wieder gut zu machendes Versehen könnte dadurch entstehen. Man möchte nicht glauben, — und es wäre gut, wenn jeder in dieser Hinsicht Ungläubige das Experimentum ad hominem an sich machen würde — wie wenig lange auch die vermeintlich unvergeßbarsten Sinneseindrücke im Gedächtnisse bleiben. Auch sonstige Befunde von Bedeutung wären sofort einzutragen.

An den behaarten Körperstellen, die von Kleidungsstücken wieder bedeckt werden, läßt sich durch Abrasieren der Haare leicht so viel Platz freilegen, daß ein Abdruck gemacht werden kann. Am Kopfe läßt sich bei recht dichten und langen Haaren und bei günstiger Lage die Wegnahme von solchen schon rechtfertigen, vorausgesetzt, daß keine zu große Entstellung dadurch entsteht. Sonst müßte man vorgehen, wie dies auch bei Bärten sich empfiehlt; man präpariert mit einem sehr scharfen Messer eine dünne Schicht der Haut samt den Haaren um die Wunde hinweg. Nach dem Abdruck läßt sich mit feinem Faden der Defekt sehr gut vernähen und fast unsichtbar machen.

Sobald man mit der Verfertigung der Abdrücke unter die Haut kommt, kann man aber nicht mehr mit Druckerschwärze arbeiten. Man ist genötigt, hierzu eine Farbe zu nehmen, die nicht fett ist. Am besten bewährt sich dabei die chinesische Tusche. Man verfährt zu diesem Zwecke so, daß man ein Stückchen glatter Tusche nimmt und leicht über die feuchten Ränder der Verletzungen hinfährt. Selbstredend muß vorher schon der Befund im Obduktionsprotokoll beschrieben sein. Auch hier muß wiederum der Positivabdruck von dem Negativ sofort abgenommen werden.

Mangels eines Stückes Tusche kann man sich im Notfalle auch so behelfen, daß man ohne Farbe Abdruck nimmt. Man verreibt leicht mit dem Finger benachbarte Körperflüssigkeit über die Ränder, wenn diese etwa zu trocken geworden wären, nimmt den Abdruck wie gewöhnlich und streut nun über das sorgfältig abgehobene Papier etwas Graphitpulver, das man sich vorher von einem Bleistift abgeschabt hatte und bläst das Pulver sodann weg. Das so hergestellte Negativ preßt man hierauf stark auf das Millimeterpapier. Dabei beachte man besonders, daß keine Verschiebung der beiden Blätter eintritt. Es ist notwendig, auch auf den nun entstandenen Abdruck nochmals Graphitpulver aufzustreuen und wiederum wegzublasen. Man

achte darauf, das erste Papier, da wo es mit der Verletzung in Kontakt kommen muß, nicht zu berühren, da das Graphitpulver an jeder feuchten oder fetten Stelle haften bleibt. Diesen zweiten Abdruck läßt man nach dem Trocknen mit Milch löffelweise überlaufen, trocknet wieder und hat dann ein ziemlich gut haltbares Positiv.

Sehr gut haltbare Negative habe ich auch durch Bestreichen mit Jodtinktur erhalten; jedoch muß das Positiv mit großer Schnelligkeit abgedrückt werden.

Dieses Verfahren mit Aufpinseln von Jodtinktur empfiehlt sich auch, wenn es notwendig werden sollte, Verletzungen, die noch jüngeren Datums sind, am Lebenden abzunehmen. Gründe der Antisepsis zwingen hier, von Druckerschwärze, Tusche und ähnlichem abzusehen. Hier wirkt das Bepinseln mit der genannten Tinktur nicht nur nicht schädlich, sondern entschieden nutzbringend. Kann man sofort abdrücken, so mache man das Papier etwas feucht; trocknet aber der Anstrich an sich sehr rasch, oder deshalb, weil die zu bestreichende Fläche eine zu große ist, und die Eintrocknung schneller vor sich geht, als man zu arbeiten imstande ist, so kann man sich auf andere Weise helfen. Man übergießt das zur Herstellung des Negativs zu benützende Papier mit möglichst reinem Spiritus und drückt es nun rasch auf. So erhält man ebenfalls ein sehr deutliches und klares Negativ. Die Positive sind nach meinen Erfahrungen sehr schwer direkt herzustellen. Es gelingt höchstens mit abermaliger Anwendung des eben geschilderten Verfahrens und unter Zuhilfenahme einer Kopierpresse. Hier empfiehlt sich dann am ehesten noch das Durchpauseverfahren. Man darf aber dabei nicht vergessen, die Pause verkehrt aufs weiße Papier zu kleben, da man nur dadurch das Spiegelbild korrigiert.

Die Vervielfältigung ließe sich dann, wie bei allen anderen durchgepausten Zeichnungen durch das Lichtpauseverfahren erzielen.

In einer Reihe von Fällen dürfte es genügen, die an der Außenseite des Körpers sichtbare Verletzung in besagter Weise aufzunehmen und wiederzugeben, um allen Beteiligten eine ausreichende Vorstellung von der Art und Schwere der Verwundung zu vermitteln.

Allein, es wird doch eine, wenn auch kleinere Anzahl von solchen Fällen übrig bleiben, bei welchem es sehr wünschenswert, ja vielleicht auch sehr notwendig ist, den Verlauf der Verletzung in das Innere des Körpers zur Darstellung zu bringen.

In solchen Fällen bleibt dann nichts anderes übrig, als eine Serie von Abdrücken in der Weise anzufertigen, daß man die Eintrittsstellen der penetrierenden Wunde der Reihe nach aufnimmt. Bei dieser

Methode läßt sich dann auch hinterher eine Reihe von Schlüssen ziehen, eventuell fehlende Momente sogar in ganz exakter Weise ergänzen.

Die nachfolgende Zeichnung veranschaulicht in schematischer Weise die Möglichkeiten der Untersuchung.

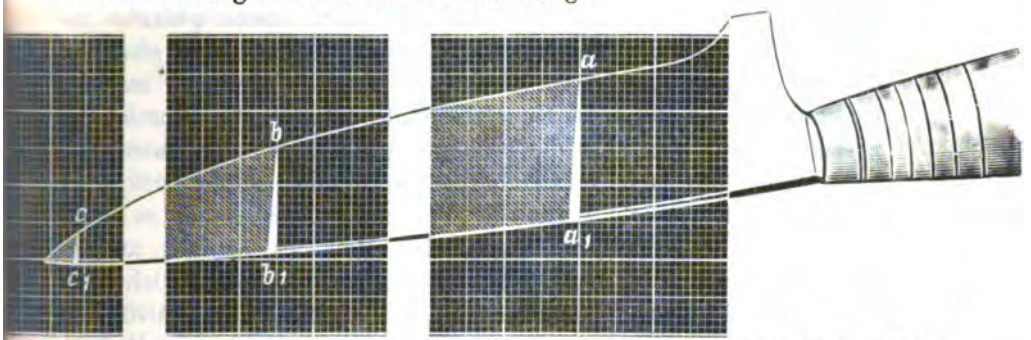

Fig. 1. a a_1, b b_1 c c_1. Die Stichwunden durch drei hintereinander liegende Körperteile.

Nehmen wir den einfachsten Fall an, daß bei einer Stichverletzung die Waffe sich zu Gerichtshänden befinde, so läßt sich einfach durch Nebeneinanderlegen der Abdrücke und Auflegen des Messers genau bestimmen, wie tief das Messer in den Körper eingedrungen war, eine Bestimmung, die die Obduktion als solche, trotz eventuell vorgenommener Messung, nie sicher zuläßt. Ebenso gewinnt man aber auch post mortem eine ganz genaue Anschauung von der Lage der verletzten Organe zueinander und von ihrem Abstande von der äußeren Haut und voneinander im Augenblicke der Verletzung, was unter Umständen für die Beurteilung der Lage oder Stellung des Verletzten im Augenblicke der Verwundung von eminenter Bedeutung werden kann.

Aber auch, wenn die Waffe nicht zu Gerichtshanden liegt, oder wenn es sich überhaupt um die Feststellung handelt, mit welchem Instrumente eine Wunde gesetzt worden ist, kann nur die serienweise Aufstellung von Abdrücken wirklich einen sicheren Fingerzeig geben.

Unter besonderen Umständen kann sogar für die Feststellung, ob eine Verletzung erst nach erfolgtem Tode eingetreten ist, die Vergleichung von Stich- oder Schußserien von Nutzen werden.

Hierzu ist aber neben der oben schon erwähnten axialen Einstellung des Abdruckes auch nötig, daß das auf die Verletzung aufgelegte Papier genau der Wölbung des untersuchenden Körperteiles entspricht. Dabei wird man die Erfahrung machen, daß eine große Anzahl der nach dem bisherigen Verfahren gemessenen Verwundungen eigentlich bezüglich ihrer Ausdehnung falsch beurteilt worden sind,

Einmal durch die Elastizität der Haut, der Sehnen, der Muskeln, dann aber weiters durch die äußere Wölbung des Körpers wird jede rasch eingetretene, durch scharfe Werkzeuge hervorgerufene Verletzung, durch welch Instrument immer sie auch gesetzt wurde, nach innen zu keilförmig verlaufen oder noch etwas genauer genommen, sie wird dem kegelförmigen Ausschnitt einer Kugel gleichen. Bei den meisten bisherigen Messungen wurde aber immer nur der Durchmesser der Basis des Kugelabschnittes genommen, während die wirkliche Größe nur über die Wölbung gemessen werden kann.

Da nun das zum Negativabdruck verwendete Papier sich über die ganze benachbarte Partie der Verletzung legen muß, so wird naturgemäß bei richtiger Haltung das Maß des Ausfalls an der Kugelwölbung sich ergeben. Dadurch verschwindet die, wie ich mich schon öfters überzeugen konnte, dem Laien so unbegreifliche Differenz zwischen der genauen Beschreibung einer Wunde und den oft unverhältnismäßig klein erscheinenden Maßen.

Bei den Serienabdrücken hat man noch auf einen Fehler zu achten: will man nämlich nicht bloß von einer Seite eines Organes, wie Herz, Leber, Lunge, Milz etc. Abdrücke machen, sondern von beiden Seiten, so muß man die betreffenden Abdrücke genau bezeichnen; denn für die fortlaufende Serie haben wir es dann mit positiven Bildern zu tun, wenn es sich um einen Abdruck der Rückseite handelt, mit negativen aber bei den Abdrücken der Vorderseite. Man wird also gut tun, wenn man die Bilder mit verschiedenen Signaturen versieht, die man nicht mehr ändert. Ich pflege mit R die Rückseite zu bezeichnen, mit V die Vorderseite, das Positive kennzeichnet man am besten mit dem bekannten +, das Negative mit —.

Bezeichnen wir also mit —R den Abdruck einer Rückseite, so wird ein Irrtum nicht mehr obwalten können. Wir wissen, daß wir für dieses Stück der Serie das Minuszeichen beibehalten müssen, also das Negativ nur durchpausen, nicht aber abdrücken dürfen. Ebenso sagt uns ein +V, daß wir die Pause eines Jodabdrucks vor uns haben, der ebenfalls nicht mehr abgedrückt, sondern nur mehr aufgeklebt werden darf.

Die Signierung würde also z. B. für einen Stich durch die Leber lauten:

1. —V	Negativ der Hautwunde.
2. +V	Positiv der Hautwunde.
3. —V	Negativ der Lebereinstichwunde.
4. +V	Positiv der Lebereinstichwunde.
5. —R	Negativ der Leberausstichwunde.

Es darf also von 5. —R kein Positivabdruck mehr gemacht werden. Um übrigens allen Eventualitäten vorzubeugen, ist es nötig, — wie dies das vorstehende Schema beweist — alle erhaltenen Bilder der Reihe nach zum Akte zu geben. Um nun die Herstellung einer Serie zu erleichtern und wiederum auch dem Laien verständlich zu machen, versieht man die zur Herstellungder Serie nötigen Blätter mit dem Buchstaben P = Projektion.

Das obige Paradigma würde also nun folgende Signatur erhalten:

Blatt 1: 1. —V
„ 2: 2. +V. P
„ 3: 3. —V
„ 4: 4. +V P
„ 5: 5. —R P

zur Herstellung der Serie werden also nur die Blätter 2. + VP, 4. +VP, und 5. —RP benützt werden können.

Wenn es irgend sich machen läßt, so nehme man den Abdruck der Einfallseite einer Verwundung immer in Situ, nicht erst nach Herausnahme des Organes vor.

Haben wir es mit einer Verletzung zu tun, die zwar in ein wichtiges Organ eingedrungen ist, dasselbe aber nicht durchbohrt hat, so kann es unter Umständen von Wert sein, den Verlauf einer solchen Wunde nicht nur durch Einschneiden des Wundkanals kennen zu lernen, sondern ihren Verlauf auch darzustellen nach Art der oben beschriebenen Serienbilder. Dann ist es notwendig, daß schon bei der Obduktion darauf Rücksicht genommen wird. Es muß dies jedoch eigens im Protokoll angegeben werden, wie dies ja bei jeder Abweichung von der gewöhnlichen Sektionsmethode der Fall ist. Man trachtet mit einer entsprechenden Sonde annähernd den Hauptverlauf des Wundkanals festzustellen und legt nun durch das zu untersuchende Organ einige zueinander parallellaufende senkrecht auf der Sondenlinie stehende Schnitte mit einem sehr langen Messer an. Betrachtet man, gleichgültig von welcher Seite die Verletzung den Körper getroffen hat, diese als sagittale Richtung, so müssen alle Schnitte zu dieser Linie als Frontalschnitte betrachtet werden. Die Schnittebenen bilden also allseits mit der Sondenlinie einen rechten Winkel.

Hierauf werden in gleicher Weise wie sonst die Abdrücke hergestellt.

Nicht immer sind die Rückschlüsse auf die Waffe und sonstiges Wissenswerte so einfach. Sehr häufig kommt es vor, daß das Eindringen einer Waffe, namentlich bei Stich und einigen Hiebwaffen

nicht so einfach verläuft, wie es in obigem Schema angenommen wurde. Teils durch Bewegungen des Attentäters teils durch solche des Getroffenen entsteht ein Wundkanal, der entweder an sich durch Schlitzen viel breiter wird als die Waffe ist, oder es ist wenigstens der innere Teil des Kanals erweitert. Trotzdem gestattet auch hier noch die Serienschnittmethode bezw. deren Fixation und nachfolgende Projektion uns ab und zu wichtige Schlüsse über die Gestalt der Waffe etc. Die nachfolgende wiederum schematisch gehaltene Zeichnung möge dies veranschaulichen.

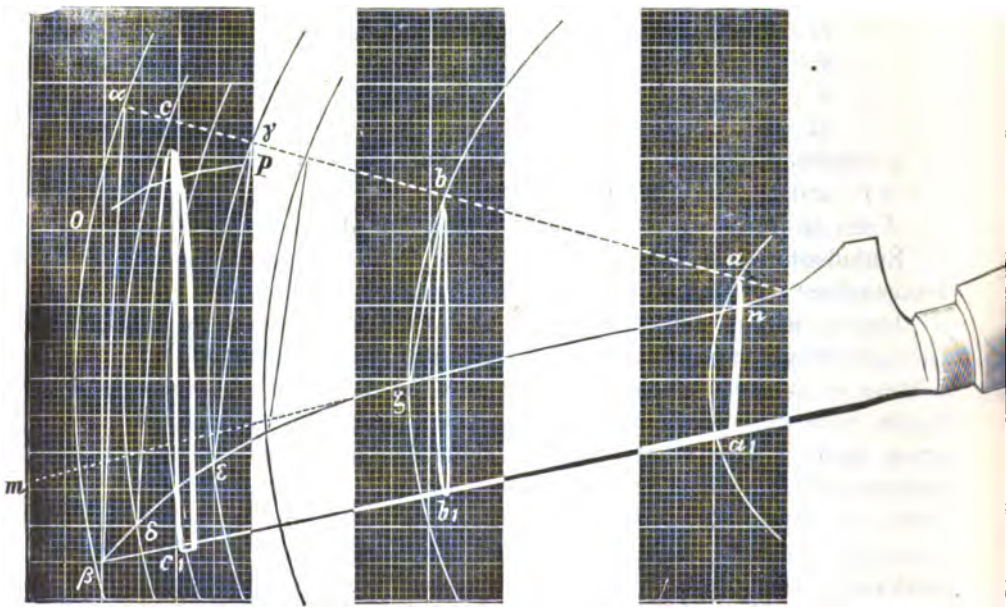

Fig. 2.

Die Spalte a a_1, b b_1, und c c_1, sind die durch Abdruck ermittelten Ein- und Ausstiche; durch eine ziemlich einfache Untersuchung der Eintrittsstelle der Verletzung an der äußeren Haut läßt sich in der Regel feststellen, welches der beiden Spaltenden dem Rücken und welches der Schneide des Messers entspricht. Man orientirt nun die Abdrücke in der Weise mit der Waffe selbst oder einem genauen Papierausschnitt, daß man den Messerrücken auf die Rückenenden der Spalte auflegt (β, c_1, b_1, a_1). Hierauf zeichnet man sich durch die zwei dem Messerheft zunächst gelegenen Spaltenden (a und b) der Schneide eine gerade Linie.

Man sucht nun beiläufig den Hebelpunkt des Messers abzu-

schätzen, und zieht von diesem als Mittelpunkt ausgehend mit dem Zirkel durch die Spaltenden (und eventuell künstlich erzielte Serienspaltenden) eine Reihe von Kreisbögen, die die Messerrückenlinie und obere Endlinie der Schneide (α—a) berühren. Man verbindet jetzt die oberen Schnittpunkte miteinander und erhält so die gebrochene Linie o—p. Verlängert man sodann die Messerschneidengrundlinie bis über die Länge der Spitze hinaus zu der Geraden n—m, so läßt sich mit dem Zirkel jeder einzelne Abstand der Bogenlinie der Messerschneide β—ζ von m—n, mit jedem korrespondierenden Abstand der gebrochenen Linie o—p von α—γ auf den Kreisbögen vergleichen.

Hat man aber weder die Waffe selbst noch auch eine Kopie davon zur Hand und soll ein Rückschluß auf diese überhaupt gemacht werden, so muß der Prozeß einfach in umgekehrter Weise geleitet werden. Man verbindet zuerst die Punkte der mutmaßlichen Messerschneide, sucht also die gebrochene Linie o—p auf, und stellt von dieser aus durch geometrische Konstruktion den Winkel β δ c_1 her, woraus sich die Linie des Messerrückens von selbst ergibt.

Hackenhiebe, Sappiwunden etc. machen in dieser Hinsicht die wenigsten Schwierigkeiten.

Freilich muß bei diesen ziemlich mühsamen Untersuchungen beachtet werden, daß sie nicht bei der Obduktion angestellt werden können. Wenn eine solche Frage auftritt, muß das Organ herausgenommen, in Formalin oder sonst einer brauchbaren Flüssigkeit gehärtet werden, und kann dann erst zu Hause auf dem Mikrotom bei Einstellung auf ca. einen halben Zentimeter in die nötigen Serien geschnitten werden.

Beachtet muß dabei der Umstand werden, daß in den Härteflüssigkeiten die Organe meistens einer Schrumpfung unterliegen. Zur Messung muß man daher das Maß einiger Abdrücke des ungehärteten Organes in Vergleich ziehen, um auf der Zeichnung alsdann die notwendige Reduktion vornehmen zu können.

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchungen zusammen, so können wir sagen, daß es auf die dargelegte Weise möglich ist, in ganz kurzer Zeit Bilder von Verletzungen maßgerecht und dauerhaft herzustellen, dann aber durch Zusammenstellung natürlicher oder am gehärteten Präparate erzielter künstlicher Serien eine Reihe von Fragen in exakter Weise zu beantworten.

VIII.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

Von
Hofrat J. Hölzl.

VI. Über anonyme Anzeigen.

Es kommt vor, daß anonyme Anzeigen nicht immer und überall die erforderliche Beachtung finden, in der polizeilichen Praxis aber sollen derartige Anzeigen niemals leichtfertig abgetan, sondern stets einer genauen Beurteilung unterzogen werden; denn wenn auch ihr Inhalt oftmals wenig oder gar nicht glaubhaft erscheint, so empfiehlt es sich doch, hierüber eingehende Erhebungen zu pflegen, weil nur dadurch Klarheit geschaffen und überdies manchmal auch noch andere, als die in der Anzeige erwähnten Delikte zutage gefördert werden, wie ich es an dem folgenden Falle erlebt habe.

Zur Zeit, als ich Kommissär der städtischen Sicherheitsbehörde in Graz war, erhielt ich eines Tages vom Amtschef ein an ihn adressiertes und in Graz aufgegebenes anonymes Schreiben zur weiteren amtlichen Behandlung zugeteilt. Dieses anonyme Schreiben enthielt ungeheuerliche Anschuldigungen gegen ein Fräulein Anna G., deren Existenz jedoch nicht sichergestellt werden konnte, weshalb die Anzeige einstweilen zurückgelegt werden mußte. Erst eine später an das Landes- als Strafgericht Graz gelangte und von diesem behufs weiterer Nachforschung an die Sicherheitsbehörde geleitete, gleichfalls anonyme Anzeige ähnlichen Inhaltes, welche augenscheinlich von derselben Hand herrührte und im Verschlusse das gleiche Siegel zeigte, gab eine Handhabe, das beschuldigte Fräulein zu ermitteln. In der Anzeige an das Landesgericht wurde nämlich das Fräulein nicht mehr Anna G., sonder Anna B. von G. genannt und unter diesem Namen lebte auch in Graz eine 18 jährige Beamtenstochter mit ihrer Mutter. Durch die gepflogenen eingehenden Erhebungen erwiesen sich jedoch die in den anonymen Anzeigen enthaltenen Beschuldigungen als ganz und gar haltlos und ergab sich daraus vielmehr der objektive Tatbestand

des Verbrechens der Verleumdung gegen einen unbekannten Täter, über welchen aber weder von dem beschuldigten Fräulein, noch von dessen Mutter Andeutungen oder Vermutungen zu erlangen gewesen waren. Nur dem Umstande, daß ein Offizier, der ab und zu im Hause der Familie B. von G. freundschaftlich verkehrte und der sich im Interesse der ganz fassungslosen Damen betreffs der verleumderischen Anschuldigungen bei mir erkundigte, war es zu verdanken, daß sich mir eine Spur eröffnete, die dann auch zur Eruierung des Täters führte. Mir schien es nämlich nicht unmöglich, daß gerade der Verkehr des Offiziers in der Familie B. von G. ein Anlaß sein konnte, die verleumderischen Anschuldigungen zu erdichten, um vielleicht aus Eifersucht, oder aus einem anderen Grunde, den Verkehr des Offiziers mit der Familie B. von G. zum Abbruche zu bringen. Als ich dem Offizier diese meine Vermutung mitteilte, gab derselbe auch zu, daß er wohl mit einer gewissen Aloisia Sch., die bei ihrer Mutter Anna M. in Graz, lebte, ein intimes Verhältnis unterhalten habe, welches nicht ohne Folgen geblieben sei, meinte aber, daß von dieser Seite nichts zu besorgen wäre, weil dieses Verhältnis von ihm schon vor längerer Zeit unter Erfüllung aller an ihn gestellten Forderungen gelöst worden sei. Ich hielt aber trotzdem vorläufig an meiner Vermutung fest und bemühte mich, in dieser Richtung beweiskräftiges Material zu erlangen, was mir auch bald in überraschender Weise glückte.

Ich konstatierte zunächst, daß der Offizier die Aloisia Sch. gar nicht unter ihrem wirklichen Namen Aloisia M. kannte, da sie sich ihm gegenüber immer des Namens ihres angeblichen unehelichen Vaters Sch. bedient hatte. Weiters konnte ich durch die eingeleiteten Nachforschungen feststellen, daß die Aloisia M. niemals in der Hoffnung war und daher auch kein Kind geboren haben konnte, woraus sich von selbst ergab, daß der Offizier um die bedeutenden Summen, die er unter dem Titel von Entbindungs-und Verpflegskosten und schließlich bei Lösung des Verhältnisses als Abfertigung bezahlt hatte, betrogen worden war.

Damit war ich aber mit meinen Bemühungen noch nicht am Ende, dieselben führten mich jetzt vielmehr auch zur Entdeckung des Schreibers der verleumderischen anonymen Briefe: Gelegentlich einer Hausdurchsuchung, die ich auf Grund des aufgedeckten Betruges an dem Offizier bei der Mutter Anna M. vornahm, fand ich nämlich einen unzweifelhaft von deren Hand herrührenden Aufsatz zu einem der beiden verleumderischen anonymen Briefe und weiters auch ein Siegel, welches den Abdrücken auf den beiden inkriminierenden Briefen vollkommen entsprach.

Die gewonnenen Verdachtsmomente waren nun hinreichend genug, um gegen die Aloisia M. wegen Verbrechens des Betruges und gegen Anna M. wegen Verbrechens der Verleumdung das gerichtliche Verfahren einzuleiten, welches nicht bloß zur Anklage, sondern auch zur Verurteilung beider führte. Aloisia M. erhielt 1 Jahr, deren Mutter Anna M. 6 Monate schweren Kerker als Strafe zuerkannt.

Über das eigentliche Motiv der Verleumdung des Fräuleins B. von G., welches sowohl der Aloisia als auch der Anna M. persönlich ganz unbekannt war, ließ sich nichts Genaues feststellen; möglicherweise hatte die Aloisia M. oder deren Mutter Anna M. noch weitere Absichten auf den Offizier, wobei ihnen das unschuldig verleumdete Fräulein in irgend einer Richtung im Wege stand.

IX.

Die Verurteilung von Jugendlichen und Unmündigen in Österreich im Jahre 1905.

Von

H. Fehlinger.

In Österreich werden seit 1905 in Gemäßheit mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 13. Dezember 1904 mittels statistischer Zählkarten Erhebungen über die wegen Verbrechen und Vergehen strafgerichtlich verurteilten jugendlichen Personen im Alter von 14 bis 20 Jahren, sowie über diejenigen Unmündigen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gepflogen, welche sich in objektiver Hinsicht eines Verbrechens schuldig machten, das aber nach § 269 a des Strafgesetzes wegen der Unmündigkeit nur als Vergehen zugerechnet wird. Ferner werden in die Erhebungen noch die Verurteilungen Jugendlicher und Unmündiger nach § 523 des Strafgesetzes aufgenommen, wonach die Trunkenheit an demjenigen als Übertretung bestraft wird, der in der Berauschung eine Handlung verübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. — Die von Jugendlichen im Alter von 14 bis 20 Jahren begangenen „Übertretungen" sind nicht einbezogen. — Die Ergebnisse dieser Erhebungen im Jahre 1905 hat Gerichtssekretär Dr. Forcher in der „Statistischen Monatsschrift", 1908, S. 421—453, mitgeteilt und es soll hier das Hauptsächliche daraus hervorgehoben werden.

Vor allem ist festzustellen, daß die Straffälligkeit der Kinder und Jugendlichen im allgemeinen während der letzten 25 Jahre zunahm, denn auf je 10000 Personen der betreffenden Altersklassen kamen wegen Verbrechen oder wegen Übertretung nach § 269 a St.G. Verurteilte: Im Alter von 10 bis 14 Jahren 1880 2.34, 1890 3.12, 1900 4.93, 1901—1905 4.93, 1905 allein 4.37; im Alter von über 14 bis 20 Jahren 1880 20.10, 1890 21.03, 1900 21.84, 1901—1905 21.85,

1905 allein 21.25. Die Verurteilungen Erwachsener nahmen hingegen relativ ab; auf je 10,000 über 20 Jahre alte Zivilpersonen kamen 1880 21.54, 1890 17.23, 1900 19.34, 1901—1905 18.54 und 1905 allein 18.09 wegen Verbrechen verurteilte Personen derselben Altersklassen. Aus dem Ansteigen der Häufigkeit der Verurteilungen Jugendlicher und Kinder bei gleichzeitigem Zurückgehen der Verurteilungen in höheren Altersklassen folgert Dr. Forcher, „daß die von Jugendlichen bereits betretene abschüssige Bahn nicht beharrlich fortgeschritten, sondern der eingeschlagene Weg vielfach nach Erlangung der vollen Reife wieder verlassen wird; allein es steht zu befürchten und die erhobenen persönlichen Verhältnisse der verbrecherischen Jugend, sowie die außerordentlich hohe Rückfälligkeit der jugendlichen Verbrecher scheinen darauf hinzudeuten, daß bei weiterer intensiver wie extensiver Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen auch das gewohnheitsmäßige und berufsmäßige Verbrechertum immer mehr Boden gewinnt."

Einzelheiten über die Straffälligkeit Jugendlicher und Unmündiger liegen erst für 1905 vor, und zwar wurden in diesem Jahre 985 unmündige Kinder vom vollendeten 10. bis 14. Lebensjahre nach § 269 a St.G., sowie 6736 Jugendliche von 14 bis 20 Jahren wegen Verbrechen verurteilt.

Von den 985 Unmündigen, wovon 845 Knaben und 140 Mädchen waren, hatten begangen: Diebstahl 609 Knaben und 104 Mädchen, Unzucht 57 Knaben und 4 Mädchen, Betrug 26 Knaben und 15 Mädchen, schwere Körperverletzung 49 Knaben, Brandlegung 13 Knaben und 7 Mädchen, Gewalt gegen Amtspersonen 13 Knaben und 2 Mädchen, boshafte Beschädigung am Staatstelegraphen 13 Knaben und 1 Mädchen, boshafte Beschädigung an Eisenbahnen usw. 11 Knaben, Raub 11 Knaben, boshafte Eigentumsbeschädigung 10 Knaben; wegen jeder andern Straftat waren weniger als 10 Kinder verurteilt worden. Bei beiden Geschlechtern hatten nahezu drei Viertel aller Verurteilten (Knaben 72.1 Proz., Mädchen 74.3 Proz.) Diebstahl begangen. Im übrigen findet die verschiedene Richtung der Straffälligkeit bei Knaben und Mädchen in den verschiedenen physischen und psychischen Anlagen der Geschlechter eine hinlängliche Erklärung. Unter den Straftaten der Unmündigen „findet man aber auch noch Verurteilungen wegen boshafter Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen, wegen Religionsstörung, Majestätsbeleidigung und ähnlichem, gleichsam eine leise Reminiszenz an die kulturhistorisch interessanten mittelalterlichen Tierprozesse. Wenn sich schon hinsichtlich der weiteren Altersklassen

der Jugendlichen, nunmehr die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, daß nicht von einer Zurechnungsfähigkeit im allgemeinen, sondern von einer solchen nur im Hinblicke auf das konkrete Delikt gesprochen werden kann und daß die Zurechenbarkeit einer Straftat jedesmal von der vollen körperlichen, geistigen und sittlichen Reife des Jugendlichen abhängig zu machen sei, so gilt dies um so mehr noch von den Unmündigen. Vor Kindern hat die staatliche Strafgewalt Halt zu machen und keine Anwendung zu finden. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß der österreichische Gesetzentwurf betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz der Jugendlichen die Kinder unter 14 Jahren straflos läßt." — In bezug auf das Fortschreiten der Straffälligkeit der Unmündigen stellt sich heraus, daß sie 1905 bei den Personen von über 12 bis 14 Jahren mehr als zweimal so hoch war als bei den Personen von über 10 bis 12 Jahren (Verhältnis 1:2.3). Die Geschlechter verhalten sich auch in dem Punkte ungleich; das Ansteigen der Straffälligkeit ist bei den Mädchen intensiver (1:2.97) als bei den Knaben (1:2.2).

Die wegen Verbrechen verurteilten 6736 Jugendlichen verteilen sich nach dem Geschlecht und der Art der Verbrechen wie folgt.

Verbrechen	Verurteilte Jugendliche			
	männl. Geschl.		weibl. Geschl.	
	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
Diebstahl	3487	60,2	738	83,5
Totschlag und schwere Körperverletzung	772	13,3	6	0,6
Unzucht	349	6,0	16	1,7
Betrug	300	5,2	61	6,5
Gewalt gegen Amtspersonen	291	5,0	25	2,6
Übrige Straftaten gegen das Vermögen	175	3,0	9	1,0
Übrige Straftaten gegen die Person	143	2,5	27	2,9
Eigentumsbeschädigung	148	2,6	3	0,3
Andere Fälle öffentlicher Gewalt	80	1,4	1	0,1
Majestätsbeleidigung	15	0,3	—	—
Religionsstörung	8	0,1	—	—
Brandlegung	16	0.3	8	0,8
Vorschubleistung	8	0,1	—	—
Zusammen	5792	100.0	944	100.0

Über drei Fünftel der männlichen und über vier Fünftel der weiblichen Jugendlichen, die 1905 wegen Verbrechen verurteilt wurden, hatten Diebstahl begangen; im Durchschnitt rund zwei Drittel oder 63.5 Proz. der Gesamtzahl. Zunächst kommt dann beim männlichen Geschlecht Totschlag und schwere Körperverletzung, beim weiblichen

Geschlecht Betrug. Bei den Erwachsenen kamen auf das Verbrechen des Diebstahls allein von allen zur Verurteilung gelangten Verbrechen beim männlichen Geschlecht 40.4 Proz., beim weiblichen 56.0 Proz. Die Straffälligkeitsrichtungen sind bei den Jugendlichen in derselben Weise nach dem Geschlecht verschieden, wie bei den Unmündigen. Die allgemeine Straffälligkeit ist bei den männlichen Jugendlichen jedoch etwa sechsmal so groß als bei den weiblichen. — Bei den Jugendlichen erfolgt das Ansteigen der Verbrechenshäufigkeit nicht mehr so rasch wie bei den unmündigen Kindern. Das Fortschreiten der Verurteilungen wegen Verbrechen in den Altersstufen über 14 bis 16, über 16 bis 18 und über 18 bis 20 Jahre ist für beide Geschlechter zusammen durch das Verhältnis 1:2.2:3.4 gegeben; für des männliche Geschlecht allein lautet das Verhältnis 1:2.3:3.6, für das weibliche 1:1.7:2.3. Auf je 10,000 Angehörige derselben Altersklassen kamen verurteilte Jugendliche:

Wegen Verbrechens	im Alter von		
	14—16	16—18	18—20
	Jahren		
des Diebstahls, männl. Geschlecht	12,02	24,05	32,34
„ „ weibl. „	3,05	5,25	6,42
„ Totschlags und schwerer Körperverletzung, männl. Gechlecht	0,93	3,51	11,02
der Gewalt gegen Amtspersonen, m. G.	0.37	1,39	4,06
„ boshaften Eigentumsbeschädigung, m. G. . .	0,11	1,05	1,78
„ schweren Unzucht, m. G.	1,44	2,86	2,48

Die Zahlen beziehen sich zwar nur auf ein Jahr, so daß Schlußfolgerungen mit Vorsicht zu ziehen sind. Aber es kann nicht bezweifelt werden, daß bei den Jugendlichen ein gewaltiges Ansteigen der Kriminalität mit zunehmendem Alter stattfindet.

Wichtig sind die Angaben über den Beruf der verurteilten Kinder und Jugendlichen, den Beruf ihrer Eltern, über das Leben in gemeinsamem Haushalt mit den Eltern, über Verwaisung usw., welche die Statistik enthält. Von allen § 269 a St.G. verurteilten Kindern bis zu 14 Jahren gingen 24.8 Proz. bereits dem Erwerb nach. Von den verurteilten männlichen Jugendlichen im Alter von über 14 bis 20 Jahren waren 2579 Arbeiter in gewerblichen und 1503 in landwirtschaftlichen Betrieben, 1249 waren Tagelöhner und 274 hatten keinen bestimmten Erwerb; den Rest bildeten Studierende, Angehörige der freien Berufe, sowie Selbständige in Landwirtschaft und Gewerbe. Unter den verurteilten weiblichen Jugend-

lichen waren Dienstboten (395), landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiterinnen (211 und 147) am zahlreichsten vertreten. — Die Frage nach dem Beruf der Eltern ergab, daß 33 Proz. der verurteilten Unmündigen Arbeiterkinder waren, 32.7 Proz. stammten von Taglöhnerfamilien ab oder von Eltern, die keinem Erwerb nachgingen, 25.3 Proz. waren Kinder von Eltern in besserer Lebensstellung, bei 2.6 Proz. gehörten die Eltern der Dienstbotenklasse an. Die übrigen waren von unbekannter Herkunft. Des Verbrechens des Diebstahls machten sich besonders Taglöhnerkinder, der schweren körperlichen Verletzung Landkinder und der schweren Unzucht Arbeiterkinder schuldig. Bei den wegen Verbrechen verurteilten Jugendlichen waren die Eltern in 29.6 Proz. der Fälle Lohnarbeiter, 26.6 Proz. Taglöhner oder Personen ohne bestimmten Erwerb, 19.8 Proz. Grundbesitzer oder Pächter, bei 9.8 Proz. waren der Vater oder die Mutter in besserer Lebensstellung, bei 5.6 Proz. Dienstleute oder Angehörige sonstiger Berufe; 2.1 Proz. der verurteilten Jugendlichen waren gänzlich verwaist, in 6.5 Proz. der Fälle enthielten die Zählkarten keine Angaben. Beim Verbrechen des Diebstahls und der schweren Unzucht traten die aus Taglöhnerfamilien stammenden verurteilten Jugendlichen besonders hervor. Wegen Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen waren am meisten Jugendliche aus Arbeiterkreisen belastet, während den Hauptanteil am Verbrechen der schweren Körperverletzung und am Betruge die bäuerlichen Jugendlichen hatten.

Unter den 985 verurteilten Kindern von 10 bis 14 Jahren waren 221 verwaist, und zwar in 55.4 Proz. der Fälle väterlicherseits, in 41.6 Proz. mütterlicherseits, in 3 Proz. beiderseits. Von den 6736 wegen Verbrechen verurteilten Jugendlichen waren 1756 oder 26.1 Proz., somit mehr als ein Viertel, verwaist, und zwar 51.5 Proz. väterlicherseits, 39.5 Proz. mütterlicherseits und 9 Proz. beiderseits. In gemeinsamem Haushalt mit ihren Eltern lebten 65.9 Proz. der verurteilten Unmündigen und 42.1 Proz. der verurteilten Jugendlichen, mit nur einem Elternteile 18.2 Proz. der Unmündigen und 13.9 Proz. der Jugendlichen. Mehr als vier Fünftel der den jugendlichen Altersklassen angehörenden Verurteilten waren im Elternhause erzogen worden. Diese Ergebnisse lassen erkennen, daß materielle Not und mangelnde elterliche Fürsorge sehr häufig — wohl zumeist — den direkten Anlaß zur Begehung der Verbrechen bilden. Allerdings werden bei diesen jugendlichen Verbrechern in der Regel neben den äußeren Verhältnissen Erbanlagen vorhanden sein, welche die Ausführung der strafbaren Tat begünstigen, denn Tausende anderer, deren Umgebungseinflüsse ebenso widrig sind, kommen nicht zur Verübung solcher Taten. Vielfach fehlen derartige

wirtschaftlichen Zuständen oder der Erziehung entspringende Anlässe zum Verbrechen.

Wichtig sind die Mitteilungen über den Rückfall jugendlicher Verbrecher. Bei den Unmündigen sind die absoluten Zahlen zu klein, um sie einer Betrachtung zu unterziehen. Von den 5792 verurteilten männlichen Jugendlichen waren 3394 (58.6 Proz.) nicht vorbestraft, 1519 (26.2 Proz.) waren wegen Übertretung, 20 (0.3 Proz.) wegen Vergehen und 859 (14.9 Proz.) wegen Verbrechen vorbestraft. Von den 944 verurteilten weiblichen Jugendlichen waren 683 (72.4 Proz.) nicht vorbestraft, 139 (14.7 Proz.) waren wegen Übertretung und die übrigen 122 (12.9 Proz. wegen Verbrechen vorbestraft. Hinsichtlich der Rückfälligkeit ist der Unterschied zwischen den Geschlechtern geringer als hinsichtlich der Straffälligkeit. Die Statistik zeigt, daß 41.1 Proz. aller im Jahre 1905 verurteilten rückfälligen Jugendlichen bereits innerhalb sechs Monaten und weitere 20.9 Proz. innerhalb des nächsten Halbjahres rückfällig geworden sind, also über drei Fünftel im ersten Jahre nach der Entlassung aus der letzten Strafhaft. Von den wegen Diebstahls verurteilten rückfälligen Jugendlichen wurden 42.5 Proz innerhalb sechs Monaten und 62.3 Proz. innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus der letzten Haft rückfällig. Von den wegen anderer Verbrechen verurteilten rückfälligen Jugendlichen ist gewöhnlich etwa ein Drittel innerhalb des ersten Jahres rückfällig geworden, Das ist ein ungemein trauriges Resultat. Innerhalb der einzelnen Jahre der Altersklasse von 14 bis 20 Jahren nimmt die Rückfälligkeit derart ständig zu, daß sich im Alter von über 14 bis 15 Jahren noch vier Fünftel nicht Vorbestrafte gegen ein Fünftel Vorbestrafte befinden, während im Alter von über 19 bis 20 Jahren die nicht Vorbestraften den Vorbestraften an Zahl fast gleich kommen. — Unter den 2659 Rückfälligen befanden sich 1135 (42.7 Proz.), die dasselbe Delikt wieder begingen; in 302 Fällen (11.4 Proz.) handelte es sich um verwandten Rückfall (ähnliche Delikte) und in 1222 Fällen (45.9 Proz.) um gemischten Rückfall. Es stellt sich heraus, daß mit zunehmendem Alter die gemischten Rückfälle häufiger werden, die Kriminalität wird vielseitiger.

In der Strafzumessung herrschen kurze Freiheitsstrafen vor. Gegen die wegen Verbrechen verurteilten Jugendlichen von über 14 bis 20 Jahren wurde auf Kerkerstrafe als Hauptstrafe in folgender Dauer erkannt: Über zwei Jahre bei 124 Personen oder 1.9 Proz. der Gesamtzahl, über 1—2 Jahre bei 221 (3.3 Proz.), über 6—12 Monate bei 474 (7.0 Proz.), über 3—6 Monate bei 1337 (19.8 Proz.), über 1—3 Monate bei 2622 (38.9 Proz.), bis 1 Monat bei 1957 (29.1 Proz.). Als Nebenstrafe wurde verhängt in 154 Fällen Stellung unter Polizeiaufsicht, in 63

Fällen Unterbringung in eine Zwangsarbeitsanstalt, in 26 Fällen Unterbringung in eine Besserungsanstalt, in 47 Fällen Landesverweisung. — Gegen die nach § 269 a St.G. verurteilten minderjährigen Kinder wurde auf Verschließung als Hauptstrafe erkannt, und zwar bei 11 (1.1 Proz.) in der Dauer von 3—6 Monaten, bei 70 (7.1 Proz.) in der Dauer von 1—3 Monaten, bei 366 (37.2 Proz.) in der Dauer von einer Woche bis zu einem Monat und bei 536 (54.4 Proz.) in der Dauer bis zu einer Woche; die Nebenstrafe war in 114 Fällen Unterbringung in eine Besserungsanstalt.

Wegen Trunkenheit wurden im Jahre 1905 im ganzen 50 männliche Jugendliche verurteilt; in 21 Fällen lag als objektiver Tatbestand Gewalt gegen obrigkeitliche Personen vor, in 13 Fällen schwere Körperverletzung und in einem Fall Totschlag, in 5 Fällen gefährliche Drohung, in 3 gewaltsamer Einfall in fremdes unbewegliches Gut, in 2 Fällen Eigentumsbeschädigung. Von den andern 5 Fällen entfiel je einer auf Erpressung, schwere Unzucht und Brandlegung, 2 auf Diebstahlverbrechen.

Als Ursachen der häufigen Straffälligkeit der Kinder und Jugendlichen sieht Dr. Forcher besonders die Erwerbsarbeit der Kinder und die Verwahrlosung seitens der Eltern oder ihrer Stellvertreter an. Was den letztgenannten Umstand betrifft, so wird eine Besserung erhofft, wenn der Entwurf über die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz der Jugendlichen Gesetzeskraft erlangt, in dem es in Artikel 2, § 4, heißt: „Wer seine Pflicht zur Erziehung oder zum Unterhalte einer Person im Alter unter 18 Jahren, obschon er seine Pflicht zu erfüllen imstande ist, in solcher Weise vernachlässigt, daß diese Person dadurch der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt wird oder sie der öffentlichen Fürsorgeerziehung zu überweisen ist, wird wegen Übertretung mit strengem Arrest von 1 bis zu 6 Monaten bestraft.“ — Notwendiger ist es jedoch, Mittel und Wege zu finden, um der Verwahrlosung und dem Müßiggang der Kinder und Jugendlichen vorzubeugen; auf dem Gebiet hat die Sozialreform noch gewaltige Aufgaben zu vollbringen.

X.

Kampf gegen das gewerbsmässige Verbrechertum in England.

Von

Dr. R. Vambéry, Privatdozent des Strafrechts, königl. Staatsanwalt.

Vor kurzem hat Professor Binding in dem geharnischten Vorwort seines Grundrisses (VII. Aufl.) die Strafrechtswissenschaft mit der Entdeckung überrascht, daß „seit Erfindung der Strafe grundsätzlich nie jemand anders als der Verbrecher gestraft worden ist. Und gerade seine Bestrafung soll der neue Horizont sein!“ Der Satz ist abgesehen vom historisch nicht nachweisbaren Zeitalter der ungerichteten Rache nicht nur geschichtlich ungenau, weil ja im ältesten Recht überall die Strafe auch den nicht schuldhaften Urheber eines rechtswidrigen Erfolges, also auch den — im technischen Sinne — Nichtverbrecher trifft, sondern auch äußerst kennzeichnend für die Kluft, welche trotz Verständigungsversuchen die klassische und kriminologische Auffassung des Strafrechts trennt. Gewiß, der Verbrecher war von jeher das passive Subjekt der Strafe; das hat niemand geleugnet, doch daß sie ihm nicht am Leibe geschnitten war, daß sie seiner persönlichen Eigenart fremd blieb, das muß auch der starrste Dogmatiker anerkennen. Was bedeutet denn die von den gesinnungstüchtigsten Klassikern — wie Birkmeyer, Kahl — geforderte Vertiefung des Schuldbegriffs sonst, als ein Zugeständnis in diesem Sinne? Und wenn nun Kahl in seiner letzten Arbeit [1]) die Sicherungsnachhaft von unbestimmter Dauer für gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher fordert, ja sogar vom Gelingen dieser Reform den Wert oder Unwert des neuen St. G. B. für abhängig erklärt, so ist dies wohl noch mehr als ein stillschweigendes Bekenntnis des Hauptfehlers in der Strafzumessung. Es wogt der Kampf nun schon seit Jahrzehnten ohne Aussicht auf ein brauchbares gesetzgeberisches

1) Das neue St.G.B. 1907, 22ff.

Kompromis, geschweige denn auf eine theoretische Entscheidung [1]). Mag man sich jedoch zum Schulstreit wie immer verhalten, den Unterschied zwischen Strafe und Sicherungsmaßregel ganz leugnen, wie dies von Liszt zugemutet wurde oder die Rettung des Vergeltungsgedankens durch klare Trennung der vorbeugenden Maßnahmen versuchen: eines steht sicher, daß die Gesetzgebungen im Ausbau des Strafensystems sich mehr und mehr zur Berücksichtigung der praktischen Strafzwecke neigen und somit auch gezwungen sind, dem Objekte der Strafwirkung: der Eigenheit des Verbrechers eingehender Rechnung zu tragen. Diese Tendenz gelangt in dem Maße zur Geltung, in dem die Ergebnisse kriminologischer Forschung eine genauere Form annehmen. Wie von Liszt in seinem Petersburger Vortrag so freimütig zugestand, fehlt es der Kriminalaetiologie leider noch immer an der einheitlichen Forschungsmethode und wenn auch die Ergebnisse der Statistik durch jene der Einzelbeobachtung erfolgreich ergänzt wurden, selbst dann bleibt uns noch das schwierigste Problem, sozusagen das missing link in der naturwissenschaftlichen Auffassung des Verbrechens: die Verbindung der gesellschaftlichen Faktoren mit dem Verbrechen als Erscheinung des individuellen Seelenlebens. Das Verbrechen ist Handlung und somit bleibt seine restlose Erklärung engstens verbunden mit der Erklärung des menschlichen Handelns im allgemeinen. Mag aber der Verbrecher und das Verbrechen als Kausalprodukt noch so verschlungen und unerklärt sein, es weist dennoch Arten und Einzelerscheinungen auf, die so überwiegend durch einen im empirischen Wege erkennbaren gesellschaftlichen oder individuellen Faktor beherrscht werden, daß bei der Erklärung von den gelegentlich mitwirkenden sonstigen Ursachen unbeschadet der Richtigkeit der Beobachtung abgesehen werden kann. Auf diese praktische Erfahrung baut sich der Kampf gegen einzelne Arten des Verbrechens und einzelne Gruppen der Verbrecher auf. Die grundlegende Unterscheidung der Augenblicks- und Zustandverbrecher ist gesetzgeberisch allerdings nicht verwertbar, der Zusammenhang der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Vermögensdelikte birgt wie Wach so treffend bemerkte keinen tieferen Sinn als der Satz, daß die Armut von der Pauvreté herstamme usw. und dennoch sehen wir, daß gegen Alkoholverbrechen eigenartige Maßnahmen getroffen werden (schweiz. Entw. §§ 34, 35, norw. Ges. v. J. 1900 §§ 16 ff.), daß in den niederländischen Kindergesetzen v. J. 1901 die Behandlung der jugendlichen Rechts-

2) Insoweit richtig Nagler G.S. 37 ff.

brecher aus dem Strafgesetzbuch ausgeschaltet wurde, daß Frankreich schon seit 1885, Italien neuerdings dnrch die Relegation die „Unverbesserlichen" die Schädlinge dem sozialen Körper dauernd fernhalten will, daß der bedingte Straferlaß als Maßregel gegen Erstlingsverbrecher siegreich die Kulturwelt erobert hat usw. Kurzum es werden weit und breit Folgerungen aus der kriminologischen und straferfahrungswissenschaftlichen Erkenntnis gezogen, Folgerungen die natürlich ebensowenig systematisch sind, als die Erkenntnis selbst, die aber jedenfalls über den Schulstreit praktisch hinausragen.

Es gibt ein Land, dessen Fachleute sich herzlich wenig um den erbitterten Streit der strafrechtlichen — ismen, um das Verhältnis der Strafe zur Sicherungsmaßregel kümmerten. Ich spreche natürlich von England. Die kriminologische Literatur Groß-Britanniens hat bis vor kurzem wenig Ersprießliches geliefert und ebenso fehlte es an einer darauf gestützten Wissenschaft der Kriminalpolitik. Es ist jedenfalls kennzeichnend, daß die beste und einzige wissenschaftliche Bearbeitung des englischen Gefängniswesens von Aschrott, einem deutschen Gelehrten stammt, denn die Arbeiten des Major Griffith sind für Laien bestimmte Werke erzählenden Charakters, Du Canes Crime and punishment enthält hauptsächlich geschichtliche Ausführungen und das bekannte Buch Tallacks entstammt bei all seinem kriminalpolitischem Werte doch nur dem pietistischen Geiste, der gesellschaftliche Schäden mit Bibelsprüchen heilen, den Strafvollzug mit Glaubensmoral verbessern will. Trotz dieses Mangels an literarischer Arbeit oder vielleicht eben deshalb sind die Tatsachen der Strafenreform in England den wissenschaftlichen Bestrebungen vorangeeilt. Die Bridewells als Ausgangspunkt der Freiheitsstrafe, Howards rastlose Aufopferung für die Menschlichkeit der Strafmittel, Elisabeth Frys Bemühungen für Sträflingsfürsorge, die Tätigkeit von Parlamentariern wie John Bright oder Lord Shaftesbury, die Reformatory schools Act 1854, die Prevention of crimes Act 1871, die Summary Jurisdiction Act 1879, die First Offenders Act 1887, die Reformatory schools Amendment Act 1899, die Youthful Offenders Act 1901, das Borstalsystem, die radikale Probation of Offenders Act von 1907, die Protection of children and treatment of juvenile offenders Act 1908 [1]) sind einzelne Marksteine der zielbewußt besten Ausgestaltung der Vorbeugungs- und Verbrechensbekämpfung.

Die beiden Brennpunkte der Kriminalpolitik unserer Zeit sind anerkanntermaßen: die richtige Behandlung der Rekruten und der

1) Gute Zusammenstellung bei Weidlich, Zeitschrift für das ges. Strafw. XXVIII, 507.

Veteranen des Verbrechens; es sind dies die zwei bedeutenden Verbrechergruppen, bei welchen die Kriminalaetiologie das eigenartige Verhältnis der Verbrechensursachen erkannt hat und für die demzufolge auch eigenartige strafrechtliche Maßregeln gefordert werden. Was England zur Bekämpfung der Jugendkriminalität getan hat, ist öfters ausführlich besprochen[1]) und rühmlichst anerkannt worden. Weniger bekannt sind die Schritte zur Bekämpfung der zweiten Gruppe und die sich daran schließende wissenschaftliche Bewegung der letzten Jahre, von welchen hier die Rede sein soll.

Es ist kennzeichnend, daß schon das erste Gesetz, welches sich die Bekämpfung des Rückfalls zum Ziele setzte: Die Habitual Criminal Act 1869 (32 and 33 Vict. c. 69) sowie das an seine Stelle tretende Gesetz zur Vorbeugung der Verbrechen in richtiger Erkenntnis nicht vom Begriffe der Tat, sondern von dem des Täters ausgeht. In letzterem, welches außer Einführung des Strafregisters verschärfende Maßregeln gegen vorbestrafte Subjekte trifft,[2]) genügt schon der nach der Überzeugung des Richters begründete Verdacht des Wartens auf eine neuerliche Verbrechensgelegenheit zum Erkennen einer Gefängnis „strafe“ bis zu einem Jahr, die ihrem Wesen nach doch wohl nur eine Sicherungsmaßregel gleich der in demselben Gesetze für Rückfällige festgesetzten Polizeiaufsicht ist. Gleichzeitig wurde die fortschreitende Erhöhung der Strafen für Rückfall beibehalten. Nun zeigte sich aber der Rückfallsbegriff im Kampfe gegen den Verbrecher als gesellschaftsbiologische Erscheinung in England ebenso machtlos als in anderen Ländern. Um die Gesellschaft vor Menschen wirksam zu schützen, können die zu ergreifenden Maßregeln nicht von starren Gesetzesbegriffen abhängig gemacht werden: auch in England mußte man zur Erkenntnis gelangen, daß der strafrechtliche Begriff Rückfall kein Adäquat soziologischer Verbrechergruppen bilden könne.

Nicht nur die Zahl der Rückfälligen stieg[3]) von 32781 im Jahre 1891 auf 47451 im Jahre 1899, sondern auch die gewerbsmäßigen Verbrecher wiesen eine stete und erhebliche Zunahme auf. Diese Zunahme ist um so bedenklicher, da die Zahl der Verbrecher im allgemeinen gesunken ist. Für die Beurteilung des professionellen Ver-

---

1) So von Lenz, Aschrott, zuletzt von Dr. H. Reicher: Der Kinderschutz in England. 1904. I. Teil des Werkes: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend.

2) Aschrott: op. cit. 124—126.

3) Vergl. Kenny: Outlines of crim. law 505.

brechens ist in erster Reihe der Einbruchsdiebstahl (burglary und housebreaking) und als Beobachtungsfeld die Hauptstadt von Bedeutung. Während nun von 1869 bis 1873 die Zahl der auf 1000 Einwohner Londons entfallenden Vermögensverbrechen im Jahresdurchschnitte 5,018 betrug und im Quinquennium 1899 bis 1903 auf 2,551 fiel, war die jährliche Durchschnittszahl der in der Metropole begangenen Einbruchsdiebstähle für dieselben Perioden von 528,8 auf 2898,2 gestiegen, ein Ergebnis, das sich auch für andere Gruppen des gewerbsmäßigen Verbrechens feststellen läßt. An diesen Tatsachen konnte nicht stillschweigend vorübergegangen werden. Tallack beantragte[1]) als Sekretär der Howardgesellschaft in dem in 1894 einberufenen Spezialausschuß (unter dem Vorsitze H. Gladstones) zur Weiterbildung des im Prevention of crimes act verwirklichten Gedankens ein System der progressiven Strafurteile, d. h. eine sich stufenweise steigernde Häufung der Freiheitsstrafe, während Barwick-Baker — einer der bedeutendsten Vorkämpfer der Reformatories — bereits in 1886 auf die Notwendigkeit hingewiesen hatte, bei professionellen Verbrechern statt der Eigenart der Tat den allgemeinen Charakter und das Vorleben des Täters der Bestimmung der Strafe zugrunde zu legen.[2]) Späterhin war es Sir Robert Anderson, der frühere Leiter des Criminal investigation department[3]) und der Oberrichter Sir Alfred Wills,[4]) die für eine erhebliche Verlängerung der Strafe des gewerbsmäßigen Verbrechers eintraten. Von ersterem ist vor kurzer Zeit ein Buch[5]) veröffentlicht worden, das nicht nur wegen der gereiften Erfahrung des Verfassers von hoher Bedeutung ist, sondern auch deshalb Beachtung verdient, wel es in der englischen strafrechtlichen Literatur zum erstenmale für die Behandlung des Verbrechers nach seiner persönlichen Eigenart eintritt.[6]) Diese radikale Stellungnahme ist umso wichtiger, da sie von den kontinentalen Strömungen des Strafrechts ganz unabhängig blieb und im scharfen Gegensatze zum bekanntem Konservativismus des englischen Rechts steht. Sie ist fast noch radikaler als der von dem größten englischen Kriminalisten Sir J. E. Stephen

1) Penological and preventive principles (2. Aufl.) 184—193.

2) Tallack: Howard letters and memories 1905. 49—50.

3) Nineteenth Century 1901. Februar- und Juliheft.

4) The Times 21. Februar 1901.

5) Criminals and crime: some facts and suggestions. London 1907.

6) Daß Havelock Ellis (The criminal 2 nd ed. 347), Mercier (Criminal responsibility, Oxford 1905) usw. vom kriminologischen Standpunkte zu demselben Ergebnis gelangen, folgt aus der Grundidee ihres Standpunkts.

seinerzeit empfohlene [1]) Massenmord der Gewohnheitsverbrecher, der ja mit der ausgiebigen Anwendung der Todesstrafe im englischen Recht völlig im Einklange stand.

Die ebenso praktische als selbständige Auffassung, die sich in Sir Roberts Werken offenbart, bewog mich, die grundlegenden Gedanken des Buches eingehender zu beleuchten. Sein Ausgangspunkt ist die Kritik der Behandlung des gewerbsmäßigen Verbrechers im geltenden englischen Recht. Als gewerbsmäßige Verbreher bezeichnet Anderson in Übereinstimmung mit Sir Alfred Wills [2]) alle Menschen, die in vollem Bewußtsein der Gefahr, obgleich im Besitze hinlänglicher Geistesgaben und Geschicklichkeit, oft sogar einer guten Erziehung ein Leben voller Verbrechen mit seinen Aufregungen, seinen Zeitläufen der Trägheit und der Ausschweifung jeder anderen Art des Lebens vorziehen, die mit der verhältnismäßigen Eintönigkeit de ehrlichen Arbeit verbunden ist. Es lassen sich zwei Klassen der Professionellen unterscheiden: die eine ist so außerordentlich schwach oder so hoffnungslos lasterhaft, daß sie sich des Verbrechens nicht zu enthalten vermag, die andere verfolgt die Laufbahn des Verbrechens mit Überlegung im vollen Bewußtsein ihrer Gefahren. Was die erste Klasse anbelangt, ist die Behandlungsmethode ebenso unvernünftig wie hart. „Wir erlauben den erblich belasteten Verbrechern Kinder zu erzeugen, die ihren Fußtapfen folgen, wir gestatten diesen Kindern in einer Umgebung aufzuwachsen, die sogar den Nachkommen der würdigsten Männer sittlich verhängnisvoll werden müßte. Und wenn wir ernten, was wir säten, und diese elenden Geschöpfe in den Bereich des Strafrechts geraten, brüsten wir uns damit, eine erfolgreiche Polizei zu haben, um sie zu haschen und wohlgeordnete Gefängnisse, um sie unterzubringen“ . . . Noch weniger haltbar sind die Methoden, die auf die zweite Klasse, auf jene Professionelle, die es aus überlegter Wahl sind, angewendet werden. Der echte gewerbsmäßige Verbrecher ist ein vorgeschrittener Jünger von Hobbes, den weder Gewissensbisse noch Schamgefühl plagen, der die Verbrecherlaufbahn als ein Leben voller Abenteuer auffaßt. Da er nun der damit verbundenen Gefahren als eines Geschäftsrisikos vollauf bewußt ist, so kann durch Verwandlung dieses Risikos in Gewißheit das stärkste Motiv zur Hemmung seiner Laufbahn gesetzt werden. Einem solchen Vorgehen stehen nach Sir Robert nur die Humanitätskrämer im Wege, die mit dem Mitleid für die Verbrecher

1) A history of the crim. law of England I 479.
2) Nineteenth Century 1907. Dezemberheft 887.

so verschwenderisch sind, daß ihnen für ihre Opfer keines mehr übrig bleibt. Die Abnahme der Verbrechen, die doch nur eine Folge der besseren Lage der unteren Volksklassen ist, wurde als Begleiterscheinung der milden Strafen unserer Zeit dahingestellt, obgleich letztere lediglich eine Konsequenz der Kriminalitätsverringerung bilden. Nicht für die Wiedereinführung der einstigen Strenge tritt nun Sir Robert in die Schranken, sondern für die Anwendung des gesunden Menschenverstandes bei Behandlung der Verbrecher. Er bekämpft das Prinzip, daß professionelle Verbrecher zu einer dem begangenen Verbrechen gemäßen Strafe von einigen Jahren verurteilt und dann entlassen werden, um die Ausübung ihres Berufes von neuem aufzunehmen. Kein Wunder, daß das gewerbsmäßige Verbrechen in Zunahme begriffen ist, da die mild bemessenen Strafen aufgehört haben, abschreckend zu wirken. So wie in früheren Jahren die ärztliche Wissenschaft des Patienten unbeachtet ausschließlich die Krankheit „heilte", und es sogar als Erfolg verzeichnete, wenn der Kranke „geheilt starb", ebenso verfährt das unserer Zeit unwürdige, auf Vorurteilen und Unwissenheit beruhende Strafrecht noch heute.

Das Urteil des bereits schuldig erkannten Verbrechers sollte nicht seinem letzten Vergehen angemessen werden, sondern dem, was er ist. Wenn es sich um einen Verbrecher handelt, der in Verbrechen geboren und auferzogen wurde, der keine sittliche Stütze besitzt, um der Versuchung zu widerstehen, so ist er in ein Spitalgefängnis (Asylum prison) zu schicken, wo er sein Leben mit allen vernünftigen Erleichterungen seines Schicksals in natürlicher Arbeit verbringen kann, doch ist er Verbrecher in dem Sinne, in dem ein anderer Baumeister oder Künstler ist, so soll man ihn seiner Freiheit berauben, die er zu gebrauchen nicht fähig ist.

Dementsprechend müßte auch eine Wandlung im Gefängniswesen eintreten. Weder Richter noch die öffentliche Meinung werden geneigt sein, lebenslängliche Haft für Vermögensdelikte anzuwenden. Es müßte die Bestrafung des Verbrechers in den Hintergrund treten und der gewerbsmäßige Verbrecher nach Abbüßung der Strafe einem anders gearteten Régime unterzogen werden. Außerdem müßte man in jedem Falle auf vollen Schadenersatz bestehen. Widersetzt sich der Schuldige, oder gelingt es ihm nicht, das Gericht zu überzeugen, daß er den Ersatz zu leisten nicht fähig ist, so soll nur ein Urteil möglich sein: lebenslängliches Gefängnis. Wenn ein Mann nach wiederholten Warnungen sich sowohl in Gesinnung als Lebensgewohnheit als kriminell, als moralisch Aussätziger bewiesen hat, so ist es ebenso unvernünftig, ihn frei zu lassen, als wenn man einen Pockenkranken

gestattete in Gesellschaft zu gehen. Umsomehr als nach Andersons Meinung ein einziges Gefängnis genügen würde, sämtliche wohlbekannte gewerbsmäßige Verbrecher zu fassen, die jetzt die Gemeinschaft in Belagerungszustand halten.

Den soeben kurz zusammengefaßten Reformplan hatte Sir Robert Anderson bereits im Jahre 1901 veröffentlicht und fand nicht nur in einem Aufsatze Sir Alfred Wills und im trefflichen Lehrbuche Professor Kennys[1]) Widerhall, der darauf hinwies, daß die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit des Verbrechers der Garantie des Schwurgerichts bedürfe, sondern auch in Unterhandlungen, die zwischem dem Home Office und den Richtern der Kings Bench Division gepflogen wurden. Ihr Zweck war festzustellen, ob es nicht möglich wäre, eine neue Haftart zu bestimmen, durch die der eingefleischte Verbrecher von seinen Raubzügen auf die Gemeinschaft zurückgehalten werden könnte, da die Zuchthausstrafe (Penal servitude) bei ihrer übermäßigen Strenge dafür ungeeignet erschien. Der Gefängnisrat hat in seinem Berichte vom Jahre 1902 diesbezüglich der Regierung einen Plan vorgelegt. Dieses Gutachten verleiht der Überzeugung Ausdruck, daß es an der Zeit wäre, eine spezielle Art der Freiheitsentziehung zu schaffen, durch welche Sträflinge, deren Vorleben beweist, daß sie der professionellen Klasse angehören, eine längere Zeit hindurch, z. B. bis zur Maximaldauer der Strafe für ihr letztes Verbrechen in Verwahrung gehalten werden könnten und ihre bedingte Entlassung nur dann erfolgen würde, wenn hinreichender Grund zur Annahme besteht, daß der Sträfling ohne Gefahr für die Gesellschaft in Freiheit gesetzt werden kann. Humanitätskrämerei. Apathie des Publikums und die amtliche vis inertiae waren nach Sir Robert die Ursachen, welche die gesetzliche Verwirklichung des Ausschußantrags verhinderten.

Diesem Vorschlage folgte in 1904 eine Bill zur Ergänzung der Zuchthausgesetze, wonach die Gewohnheitsverbrecher zu einer Minimalstrafe von sieben Jahren zu verurteilen und in eine besondere Gefängnisabteilung zu versetzen wären. Nach Zurückziehung dieses beifällig aufgenommenen Entwurfes[2]) erließ das Home Office in 1905 neue Gefängnisregeln, welche eine „Long sentence Division" unterscheiden. In diese gelangen die zu mehr als zehnjährigem Zuchthaus Verurteilten nach Ablauf von 7½ Jahren und sollen nach der in den Gesetzentwürfen für „Habituals" vorgeschlagenen Weise behandelt werden. Ihre vorläufige Entlassung geschieht mit genauer Überprüfung der Umstände jedes einzelnen Falles.

1) Outlines of criminal law 506.

2) Report of the Howard Association 1904.

In dem erwähnten Buche Andersons gelangt der in den vorgehenden legislativen Anträgen verborgene Grundgedanke klar zum Ausdruck: wenn ein Angeklagter eines Verbrechens schuldig befunden wurde, soll das Gericht, anstatt das Verbrechen zu bestrafen, den Charakter, das Vorleben, die Umstände, kurz die Persönlichkeit des Verbrechers erforschen und dem Ergebnis entsprechend mit ihm den Interessen der Allgemeinheit gemäß verfahren. Verbrecher sind so verschieden, wie es die Mitglieder irgend einer anderen Gesellschaftsklasse sind, doch wird das „absurde System" der Verbrechensbestrafung diesem Unterschiede keineswegs gerecht. Insbesondere was die Unverbesserlichen anbelangt, gleicht es dem „shot drill", das einst in englischen Gefängnissen betrieben wurde. Dies bestand darin, daß die Gefangenen Kanonenkugeln von einer Seite des Hofes auf die andere und dann wieder zurücktrugen. Eine meisterhaft geschulte Polizei verschwendet ihre Energie, den gewerbsmäßigen Verbrecher einzufangen, Vorbestrafungen werden konstatiert, das Ergebnis ist fünf Jahre Zuchthaus. Nach weniger als vier Jahren treffen wir den Verbrecher schon wieder bei seiner alten Beschäftigung. Nun wiederholt sich dasselbe Spiel. Allerdings die Polizei wird für ihre Arbeit bezahlt, die Verbrecher sind entzückt vom System und wenn auch das Publikum zufrieden ist, wer hat ein Recht, sich zu beklagen? Die Opfer der Verbrechen, wie Sir Robert richtig bemerkt, denn wenn es anerkannt wird, daß Verbrecher berechtigt sind, auf Kosten der Gemeinschaft zu leben, so sollte die Gemeinschaft besteuert und die Verletzten entschädigt werden.

Professionelles Verbrechen ist organisiertes Verbrechen und wenn es vielleicht eine übertriebene Behauptung ist, daß die Zahl der professionellen Verbrecher in London nicht größer ist als die der Minister des Kabinetts und daß sie gerade so wohlbekannt sind als diese, so hat das mit der Kritik des gesunden Menschenverstandes, die Sir Robert Anderson an dem herrschenden Strafrechtssystem übt, nichts zu tun. Wenn der bedingte Straferlaß, die erweiterte Anwendung der Geldstrafe, das Probationssystem, die Maßregeln gegen Jugendliche usw. dem bekannten Griffithschen Ausspruche, daß ein Teil der Gefangenen nie eingesperrt, der andere nie entlassen werden sollte, zur Hälfte auch gerecht geworden ist, so hat die zweite Hälfte in Europa nicht einmal theoretische, geschweige denn gesetzgeberische Anerkennung gefunden. Es kann kaum geleugnet werden, daß unser herrschendes Strafrechtssystem noch stark an Undifferenziertheit krankt. Major Griffith erzählt in seinem Fifty Years of Public Service die Geschichte eines Kanonenboots, das mit einem Arznei-

kasten an Bord, doch ohne Arzt nach dem Osten gesandt wurde. Der Kapitän, der keinerlei ärztliche Kenntnisse besaß, war für den Notfall mit Verabreichung der Arzneien betraut. Er ließ sämtliche Medikamente in ein Gefäß leeren und jeder Mann erhielt, wenn er krank wurde, eine Portion der Mischung. Der Kapitän meinte nämlich, daß ja auch die in dem gegebenen Falle notwendige Arznei darin enthalten sei. Mit diesem Vorgehen vergleicht Anderson nicht ganz unzutreffend die unterschiedslose Anwendung der Strafe auf ganz verschiedenartige Verbrecher. Es wäre vor allem die praktische Frage zu beantworten: zu welchem Zweck der Verurteilte in die Strafanstalt geschickt wurde? Von einem Manne, der die wichtige und verantwortliche Stellung eines Richters bekleidet, kann es mit Recht erwartet werden, daß er diese Frage zu beantworten vermag. Dieser Antwort sollte auch die Behandlung des Gefangenen entsprechen. Natürlicherweise würde das keine besondere Behandlung jeder einzelnen Person bedeuten, nur eine Klassifikation nach den Hauptzielen der Haft. Es sollte niemand zur Freiheitsstrafe verurteilt werden, ohne früher festzustellen, welchem bestimmten Zwecke sie zu dienen habe: der Vergeltung, der Besserung, der Unschädlichmachung oder einer Kombination dieser Zwecke. Allerdings soll die Zuchthausstrafe in einem vernünftigen Verhältnis zum Verbrechen stehen, doch wenn der bestimmten Strafe eine Haft von unbestimmter Dauer in einer von Anderson als „Schutzgefängnis" benannten Anstalt folgen würde, so könnte der Richter den Gesellschaftsschutz ohne ungebührliche Strenge gegen den Verbrecher verwirklichen. In gewissen Fällen kann der Staat eine begangene Rechtsverletzung nachsehen, doch einen Verbrecher, der das Verbrechen als ernsten Lebensberuf betrachtet, auf die Gemeinschaft loszulassen, ist ebenso töricht, als wenn man einem kontagiösen Kranken gestattete, sich unter Menschen zu mischen.

Dies ist in gedrängter Kürze der Gedankengang, auf den Anderson seinen Gesetzentwurf aufbaut. Sein Buch ist auch für das Laienpublikum bestimmt und will eben den Nichtfachmann von der Verkehrtheit des Strafrechts gegenüber den gewerbsmäßigen Verbrechern überzeugen. Diese Tendenz bringt es mit sich, daß der Verfasser eine Menge Beweismaterial aus seinen reichen Erfahrungen seinen Ausführungen beigibt, die für den Fachmann gar keines Beweises bedürfen. Immerhin ist das Buch mit seinem gesunden Humor, seiner lebendigen Schreibweise trotz der häufigen störenden Exkurse eine erquickende Oase in der dürren Wüste der englischen Rechtsliteratur.

Der soeben erwähnte Gesetzentwurf lautet etwa folgendermaßen: „Wenn ein Angeklagter der dem § 7 der Prevention of Crimes Act 1871 gemäß (d. h. als Habitual offender) registriert ist oder auf Grund der Zuchthausgesetze eine Lizenz innehat (d. h. sich in bed. Entlassung befindet) eines Verbrechens schuldig erkannt wurde, so kann vor der Urteilsverkündigung die Anklage gegen ihn erhoben werden, daß er ein gewerbsmäßiger Verbrecher sei; in diesem Falle kann der Richter diesbezügliche Nachwahrspruchuntersuchung einleiten.

Der Angeklagte ist sieben Tage vor der Hauptverhandlung von der Absicht der Erhebung dieser Klage zu verständigen.

Wenn die Anklage als bewiesen erachtet wird, so soll sein Name als professioneller Verbrecher in ein Register eingetragen werden.

Wenn jemand, der in dieser Weise zum gewerbsmäßigen Verbrecher erklärt wurde, von neuem wegen eines Verbrechens verurteilt wird, so soll er nach Ablauf der gegen ihn erkannten Strafe in Haft gehalten werden so lange es Sr. Majestät gefällt (during His Majestys pleasure)."

Dieser Entwurf enthält in optima forma die unbestimmte Verurteilung mit der allerdings wichtigen Beschränkung, daß der endgültige Verlust der Freiheit auf unbestimmte Zeit vom eigenen Verhalten des als gewerbsmäßig erkannten Verbrechers abhängig gemacht wird. Durch öffentliches richterliches Verfahren wird der Verbrecher zum Professionellen gebrandmarkt und zugleich feierlich gewarnt, daß eine neuerliche Verfehlung seine Behandlung als eines Rechtlosen zur Folge hat. Wie hieraus ersichtlich, gelangt hier der Grundgedanke des bedingten Straferlasses zur Verwertung. Ob mit Recht, kann bezweifelt werden, da bei dem Professionellen als Ergebnis seiner Eigenart und der gesellschaftlichen Umstände die Selbstbeherrschung, und auf die ist es doch abgesehen — in viel geringerem Maße vorausgesetzt werden kann als beim Erstlingsverbrecher.

Wir hätten dem gesetzgeberischen Antrage Andersons kein so erhebliches Interesse entgegengebracht, wenn er nicht als kausalen Vorläufer der später zurückgezogenen Habitual Criminals Bill von 1907 [1]) und des am 27. Mai l. J. durch den Minister des Innern eingereichten Prevention of Crime Bill angesehen werden müßte. Über das System des unbestimmten Strafurteils, das auch dem Regierungsentwurfe zugrunde liegt, hat auch die Wissenschaft bisher nur ein unbestimmtes Urteil gefällt. Die wissenschaftlichen Verhandlungen [2])

1) Besprochen von Mittermaier: Vergl. Darst. Allg. T. III. 342.

2) Eingehend erörtert durch Freudenthal: Vergl. Darst. Allg. T. III 258—266.

schlossen mit keinem allzugünstigen Ergebnis für die Institution, selbst das zustimmende Votum des Brüsseler Gefängniskongresses wird durch engherzige Vorschläge gedämpft, und auch die in ihrem Heimatslande erzielten Erfolge können nach der gründlichen wenn auch vorsichtigen Würdigung Paul Herrs [1]) nicht allzuhoch angeschlagen werden. Der Einwand der Gefährdung der persönlichen Freiheit, die das System der bestimmten Strafen gewährleistet, ist noch immer nicht widerlegt worden. Durch die indeterminate sentence wird eine gewisse Allmacht in die Hände der über die Entlassung entscheidenden Behörde gelegt. Allmacht ist jedoch ein Korrelat des Allwissens und das für die richtige Handhabung des Instituts erforderliche psychologische Wissen kann auch durch das umständlichste System der Garantien nicht ersetzt werden. Nicht mit Unrecht bemerkt Sir Alfred Wills in seiner Kritik des Andersonschen Entwurfes, daß das Elmirasystem zu seiner Durchführung eine Kombination von Engeln und Salomos erfordert: „angels to supply patience and sympathy, Salomons to detect imposture and avoid blunders". Angeblich glänzende Erfolge der unbestimmten Verurteilung sind engstens mit den Reformatories verbunden, so daß, wie Freudenthal hervorhebt,[2]) ihre Anwendung außerhalb der Reformatories selbst in den Vereinigten Staaten nicht ohne Recht gewisse Anfeindungen erfährt. Nun ist aber die indeterminate sentence eine erziehende Strafe par excellence, wogegen es sich bei gewerbsmäßigen Verbrechern, mag man sie Unverbesserliche oder Unverbesserte nennen, mag man die verbrecherische Lebensrichtung auf angeborene Eigenart oder auf Gesellschaftswirkung oder auf beides zurückführen, von erzieherischer Behandlung kaum etwas zu erwarten ist. Die unbestimmte Verurteilung ist eigentlich ein Seitenstück zum bedingten Straferlasse, beide sind Ergebnisse desselben Grundgedankens. Beide Institute wollen dem Verurteilten Gelegenheit bieten, das Strafleiden durch soziale Anpassung von sich abzuwenden: nur handelt es sich bei dem letzteren um eine Suspensivbedingung, durch deren Erfüllung das ganze Strafübel abgewendet werden kann, bei dem ersteren um eine Resolutivbedingung, deren Eintreffen die Fortsetzung der Strafe verhindert. Wem käme es aber in den Sinn, die bedingte Verurteilung auf professionelle Verbrecher anzuwenden? Man kann jedoch die Unverbesserlichkeit anerkennen und doch — wie Cuche bemerkt [3]) — immerhin eine Türe der möglichen, wenn auch unwahrscheinlichen Besserung offen lassen. Rich-

1) Das moderne amerikanische Besserungssystem 1905. Passim.
2) Zeitschrift XXVIII, 612.
3) Traité de science et de législ. pénit. 1905, 495.

tiger ausgedrückt sagt dieser Gedanke: es ist ja möglich, daß sich die entscheidende Behörde hinsichtlich der Unverbesserlichkeit geirrt hat es muß ihr also die Möglichkeit zugesichert werden, diesen Irrtum in gesetzlicher Form zu korrigieren. In diesem Sinne wäre also die Unbestimmtheit der Strafe eigentlich nur eine Sicherheitsklappe der lebenslänglichen Unschädlichmachung. Allerdings erscheint es uns seltsam, wenn der Behörde, die sich also in der Frage der Unverbesserlichkeit geirrt hat, zugemutet wird, sie sei fähig, die Besserung mit Sicherheit festzustellen. Wenn demnach die unbestimmte Verurteilung der individuellen Freiheit des Professionellen doch einigermaßen Schutz sichert, so besitzt sie doch kein Mittel, um die ständige Sicherung der Gesellschaft zu gewährleisten.

Es hat nun uneingedenk der durch Professor v. Lilienthal in der zweiten Generalversammlung der I. K. V. empfohlenen Unterscheidung [1]) sowohl § 65 des norwegischen St.G.B. für Gemeingefährliche, als § 29 des schweizer Vorentwurfes (1903) für vielfach Rückfällige die unbestimmte Verurteilung mit der Höchstdauer von 15 bezw. 20 Jahren angenommen. Hierbei tritt die Sicherungsmaßregel im norwegischen Gesetze neben die Strafe, im schweizer Entwurfe an die Stelle der Strafe. Dem norwegischen Vorbilde folgte der vorletzte deutsche Juristentag durch Annahme des Kompromisses, daß „gegen gemeingefährliche und rückfällige Gewohnheitsverbrecher neben der Strafe auf Sicherungsnachhaft von unbestimmter Dauer erkannt werden könne".

Ähnlichen Weg schlägt auch der englische Entwurf ein, wenn auch mit dem Unterschiede, daß seine Bestimmungen im Anschluß an die frühere Gesetzgebung gegen Gewohnheitsverbrecher (Habitual criminals) gerichtet sind. Der Begriff des Gewohnheitsverbrechers ist im § 8 des Entwurfes festgestellt. Als solcher ist der Delinquent anzusehen, wenn er wegen Verbrechen wenigstens dreimal vorbestraft wurde und zur Zeit der Begehung des zur Aburteilung gelangenden Verbrechens seine Lebensführung andauernd unehrlich oder verbrecherisch (dishonest or criminal) war. Die Feststellung des letzteren Umstandes obliegt, wenn es der Angeklagte nicht selbst zugesteht, der Geschworenenbank. Wurde nun der gewohnheitsverbrecherische Charakter des Angeklagten in dieser Weise festgestellt, so kann das Gericht, wenn es für das fragliche Verbrechen auf Zuchthausstrafe erkannt hat und zugleich der Ansicht ist, daß der Schutz der Gesellschaft die Inhaftnahme des Verbrechers für einen längeren Zeitraum

1) Bulletin II 72 ff.

erfordere, in einem Ersatzurteil bestimmen, daß derselbe nach Beendigung der Zuchthausstrafe „so lange es Sr. Majestät gefällt" in Vorbeugungshaft zu halten sei. Die Präventivhaft beginnt nach Vollzug der Zuchthausstrafe oder in einem Zeitpunkte, den der Minister mit Rücksicht auf die bedingte Entlassung bestimmt, welcher der Verurteilte ohne die Präsentivhaft teilhaftig geworden wäre (§ 10).

Die Sicherheitshaft soll in Gefängnissen oder Gefängnisabteilungen vollstreckt werden, die der Minister hierzu bestimmt. Der Vollzug geschieht den Zuchthausgesetzen entsprechend, jedoch mit Milderungen, die der Minister in einem besonderen Reglement feststellt. Am wichtigsten sind die Bestimmungen (§ 11, 12), die der Entwurf über Aufsicht und Entlassung der in Sicherheitshaft befindlichen Gewohnheitsverbrecher enthält. Es wird vor allem für jedes Präventivgefängnis durch den Minister ein Aufsichtsrat bestellt — zwei seiner Mitglieder müssen Friedensrichter sein —, dessen Rechte und Pflichten der Minister in einem Spezialreglement bestimmt. Außerdem hat der Gefängnisdirektor von Zeit zu Zeit über Führung und Fleiß der Präventivhäftlinge sowie über ihr voraussichtliches Betragen im Entlassungsfalle dem Minister Bericht zu erstatten. Hierin wird er unterstützt durch einen Ausschuß, bestehend aus Mitgliedern des Aufsichtsrates und andern Personen, die der Minister ernennt. Dieser Ausschuß soll sich mindestens halbjährlich, aber nach Bedarf auch öfters versammeln, den Fall jedes einzelnen Häftlings in Erwägung ziehen und darüber Bericht erstatten. Endlich hat der Minister selbst nach je drei Jahren der Präventivhaft mit Rücksicht auf die Vorgeschichte und Umstände des Gewohnheitsverbrechers über seine eventuelle bedingte Entlassung zu entscheiden.

Wenn nun der Minister davon überzeugt ist, daß es vernunftgemäß wahrscheinlich sei, daß der Sträfling sich des Verbrechens enthalten, ein nützliches und fleißiges Leben führen werde, oder des Verbrechens überhaupt unfähig ist (alters- oder krankheitswegen), so kann er denselben bedingt entlassen. Im Falle der Entlassung muß er unter die Aufsicht des in der Lizenz bestimmten Fürsorgevereins oder einer Person gestellt werden, die geneigt ist, sich des Entlassenen anzunehmen. Überdies kann die Entlassung von der Beachtung besonderer in der Lizenz bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden.

Über das Betragen und Lebensverhältnisse des Entlassenen hat der mit seiner Aufsicht betraute Fürsorgeverein dem Minister von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten. Der Minister kann die Entlassung jederzeit widerrufen und wenn der Entlassene nicht in das Gefängnis zu-

rückkehrt, so kann er ohne Haftbefehl arretiert werden. Wenn der Entlassene sich der Aufsicht entzieht oder den im Entlassungszertifikat bestimmten Bedingungen entgegenhandelt, so hat die Lizenz gleichfalls verwirkt. Es steht jedem Summargerichtshofe zu, auf Grund einer eidlichen Zeugenaussage, welche die Verwirkung der Lizenz behauptet, einen Haftbefehl zu erlassen und wenn sich das Gericht nach Anhören des Entlassenen überzeugt hat, daß die gesetzlichen Bedingungen des Widerrufes vorliegen, seine Einlieferung in das Gefängnis anzuordnen (§ 12).

Dies sind die hauptsächlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, der berufen wäre, den staatlichen Kampf gegen den Zustandsverbrecher erfolgreicher zu gestalten. Man kann kaum behaupten, daß der Entwurf in der öffentlichen Meinung Englands einem allzu sympathischen Empfang begegnete. Nicht nur von konservativer Seite wurde er in heftiger Weise bekämpft, nicht nur in Fachzeitschriften, sondern in Tagesblättern erhoben sich Stimmen gegen die dem Richter und der Verwaltung zu verleihende Allmacht, ja sogar belletristische Organe, wie die Illustrated London News unterließen es nicht, den Grundgedanken des Entwurfes mit Spott und Satire anzugreifen. Auch Flugschriften, wie sie die vor kurzem entstandene Penal Reform League[1]) zur Schlichtung der „heart searching controversy" herausgab, waren kaum geeignet, die öffentliche Meinung eines Besseren zu belehren. Trotz alledem wurde der Entwurf in zweiter Lesung angenommen und liegt gegenwärtig vor einem Spezialausschuß des House of Commons. Da hiermit eine begründete Wahrscheinlichkeit besteht, der Entwurf werde Gesetzeskraft erlangen, so erscheint es geboten, auf seinen Grundgedanken und dessen Ausführung näher einzugehen.

Die Hauptfrage besteht jedenfalls darin, ob der Gewohnheitsverbrecher als Gegenstand der unbestimmten Verurteilung richtig gewählt ist? Wie wir bereits erwähnten, gebraucht der schweizer Entwurf dieselbe Waffe gegen vielfach Rückfällige, das norwegische St. G. B. gegen gemeingefährliche Verbrecher. Es muß vor allem betont werden, daß die soeben erwähnten Kategorien nichts weniger als streng voneinander geschieden werden können, da natürliche Gruppen, wie bereits Galton bemerkte, zwar erkennbare Kerne, doch keine festen äußeren Grenzen besitzen. Der Gewohnheitsverbrecher im Sinne des englischen Entwurfes umfaßt nun sowohl die soeben erwähnten Kategorien als auch die Klasse der gewerbs-

1) Ihr Ziel ist „to help to promote a reasonable public opinion with regard to crime, and to advocate the principle that the treatment of criminals should be entirely curative."

mäßigen Verbrecher, wenn auch M. E. Mayer mit Recht behauptet,[1]) daß nicht jeder Rückfällige Gewohnheitsverbrecher und nicht jeder Gewohnheitsverbrecher rückfällig sei. Im englischen Entwurf wiederholt sich derselbe Fehler, den die kontinentale Wissenschaft bei der Unterscheidung der verschiedenen Gruppen der Zustandsverbrecher zu vermeiden bisher nicht fähig war. Obgleich wir die Erkenntnis der Unzulänglichkeit des heutigen Strafrechts dem Zustandsverbrecher gegenüber der Kriminalaetiologie verdanken, so hält man größtenteils bei der Bezeichnung der soziologischen Gruppen doch an dogmatische Begriffen fest. Der „Rückfällige" trägt strafrechtliche, nicht soziale Merkmale, der Begriff des „Unverbesserlichen", dessen Ehrenrettung neuestens Mittermaier mit viel Geschick versucht,[2]) kennzeichnet sich nur durch den Mißerfolg der Mittel unseres heutigen Strafrechts und steht überdies in engster Beziehung zum Rückfall, der ja — wie Mittermaier mit Recht betont — sein bestes Erkenntnismittel ist. Gemeingefährlichkeit wird meistens als mit Unverbesserlichkeit gleichbedeutend aufgefaßt, ja selbst der Gewohnheitsverbrecher wurde, soweit er in der Gesetzgebung Verwendung fand, mit Hilfe des Rückfallbegriffes bestimmt, obgleich der Rückfall nur eine Folge und nicht immer Merkmal der zum Verbrechen geneigten Gesinnung ist. Besonders in England galt bisher der Gewohnheitsverbrecher als mit Rückfälligem gleichbedeutend und wenn auch der gegenwärtige Entwurf außer dem Rückfall dauernd unehrlichen oder verbrecherischen Lebenswandel als Merkmale des Begriffs dahinstellt, so bleibt auch ferner der Rückfall das verbum regens der Gewohnheitsmäßigkeit.

Dieser Grundfehler, der wohl teilweise auch auf die splendid isolation englischer Rechtswissenschaft und auf Nichtbeachtung der Ergebnisse kriminologischer Forschung zurückgeführt werden kann, hat natürlich unliebsame praktische Folgen. „Die praktische Erfahrung des Strafvollzugs" — wie Mittermaier richtig bemerkt (a. a. O. 329) — „beweist die Verkehrtheit einer Vermengung derer, die nur unschädlich zu machen sind mit jenen, die noch energischste Rettungsversuche fordern". Es umfaßt nun der englische Entwurf die verschiedensten sozialen Gruppen des Zustandsverbrechers ohne Unterscheidung des gesellschaftlichen oder individuellen Grundes, aus dem der Verbrecher sich in das Rechtsleben einzuordnen unfähig ist. Sowohl positiv gesellschaftsfeindliche Gesinnung, die in dem Begriffe

1) Verhandlungen des 28. deutschen Juristentages I, 148—149.

2) Vergl. Darst. Allg. T. III, 371.

des Professionellen zum Ausdruck gelangt, als auch gesellschaftlich bedingte Charakterschwäche, die den verbrecherischen Reizen nicht zu widerstehen vermag, unterliegt im Entwurfe der gleichen Behandlung.

Wie steht es nun mit der Behandlung? Ich hatte bereits darauf hingewiesen, daß die unbestimmte Strafe ihrem Wesen nach keine entsprechende Maßregel für gewerbsmäßige Verbrecher sei, auch Unschädlichmachung und Sicherung ist ein Ziel der unbestimmten Verurteilung, doch — wie Freudenthal treffend hervorhebt[1]) — nicht ihr primäres, sondern ein nur für den Fall der Nichterreichung des Besserungszieles erstrebtes, in diesem Sinne ein subsidäres Ziel. Da nun der Entwurf sämtliche Unterarten des Zustandsverbrechers umfaßt, die eine ständige Gefahr für die Gesellschaft bilden, so ist es zweifellos, daß die vorgeschlagene Maßregel auch auf Professionelle Anwendung finden soll. Würde also die indeterminate sentence in ihrer Ausführung dem amerikanischen Vorbilde gleichen, d. h. auf Körper, Verstand und Charakter erzieherisch wirken, so könnte sie auf die letztgenannte Unterart angewendet höchstens als verlorene Liebesmühe angesehen werden. Doch nichts dergleichen finden wir in dem Entwurfe. Die Präventivhaft soll einfach als mildere Abart der Penal Servitude vollstreckt werden, von dem komplizierten Apparate der Reformatories gelangt nichts zur Anwendung. Von einer „Besserungsanstalt", wie es Mittermaier irrtümlich annimmt,[2]) ist gar keine Rede. Dies wäre, was die Professionellen anbelangt, nicht zu beklagen, doch ist dann die Unbestimmtheit der Strafe nur ein leerer Begriff, der überdies dem primären Strafziele: der Unschädlichmachung nicht gerecht wird, da ja Unschädlichmachung und Unbestimmtheit miteinander begrifflich nichts zu tun haben.[3]) Man könnte zwar annehmen, daß die Unbestimmtheit der Haft zur Generalprävention dient, doch ist dieser Zweck mit einer längeren und bestimmten Strafe in staatsrechtlich minder gehässigen Weise erreichbar. Wenn wir nun andererseits der besserungsfähigen Elemente der Gewohnheitsverbrecher bedacht sind, so finden wir, daß der Entwurf so gut wie nichts für ihre Besserung übrig hat. Der Mangel der Differenzierung zeigt sich also an allen Ecken und Enden. Es ist dies kein spezieller Fehler des englischen Entwurfes. Unsere ganze Kriminalistenwelt lechzt nach einem neuen erlösenden Gedanken und ebenso, wie man ihn bisher in dem Universalmittel der zeitlich bestimmten Strafen gefunden zu haben meinte, ist man in unserer an Strafarten so „bettelarmen" Zeit

1) Vergl. Darst. Allg. T. III, 269.
2) Vergl. Darst. Allg. T. III, 343.
3) Freudenthal a. a. O. 266.

gewillt, das amerikanische Wundermittel überall anzuwenden, wo unser heutiges Strafensystem Schiffbruch erlitt. Daß dem so sei, beweisen neuerdings sowohl die Vorschläge Freudenthals und Mittermaiers (a. a. O. 270—280, 318—320, 371—372) als der Beschluß des 28. deutschen Juristentages. Ganz unbeachtet blieb dabei, daß die Anwendung von gewissen auf das Ergebnis kriminologischer Forschung gestützten Behandlungsarten nur in dem Maße gerechtfertigt erscheint, in dem die Kriminalpsychologie begrenzte Gruppen der Verbrecher zu unterscheiden und mit faßlichen Merkmalen zu bestimmen vermag. Wenn wir dies auch von den in Andersons Buche charakterisierten Professionellen behaupten könnten, so ist die Prevention of Crime Bill in ihren praktischen Schlüssen doch entschieden zu weit gegangen.

Als zweifelloser Verdienst das Entwurfes kann es angesehen werden, daß er die Kontrolle der unbestimmten Verurteilung, wenn auch in sehr umständlicher Weise, doch um so vertrauenswürdiger durchgeführt hat — ein System, das hauptsächlich auf den in den bereits erwähnten Gefängnisregeln von 1905 festgestellten Prinzipien beruht. Es ist dies mit den Gesetzen von 1905 und 1906 verglichen, die in Neu-Süd-Wales und Neu-Seeland die unbestimmte Verurteilung einführten, jedenfalls als Fortschritt zu bezeichnen, wogegen es vielleicht als weniger sympathischer Zug des Entwurfes anmutet, daß er als erster in Europa das Höchstmaß unbeschränkt verwirft. Dies ist umso bedenklicher, da ja der Entwurf an dem Vergeltungsgedanken durch Bestrafung des zuletzt begangenen Verbrechens festhält. „Strafe ohne Verbrechen — das ist die letzte Folgerung, zu der der moderne Individualismus gedrängt wird", sagt Reinhard Frank in einem klassischen Vortrage.[1]) Der englische Entwurf hat diese Folgerung in weitestem Maße gezogen, ohne jedoch die althergebrachten Rechte der Vergeltung zu schmälern. Mag man nun die Präventivhaft auch Sicherungsmaßregel nennen, ihrem Inhalte nach ist und bleibt sie Strafe, sie wird auch von dem durch sie Bedrohten oder Betroffenen als solche empfunden werden: als Vergeltung der Gesinnung im Gegensatze zur Vergeltung der Tat. Es ist wohl kaum allzu logisch, das Prinzip im gleichen Momente erst vollwertig anzuwenden und dann vollständig zu verwerfen. Für die praktischen Folgen des Gesetzes mag das ja gleichgültig sein, kennzeichnend ist es jedenfalls für das geringe Maß, in dem sich die englische Rechtswissenschaft des Streites der Strafrechtstheorien bewußt geworden ist.

1) Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe. Tübingen 1908, 18.

XI.

Mitteilungen

von

Dr. iur. **Hans Schneickert**, Berlin.

1.) Beweis durch Photographien.

Der von Prof. Groß in diesem Archiv, VIII, S. 110, konstruierte Fall einer Photographiefälschung durch Aufsetzen eines anderen Kopfes auf den Körper eines Modells, um z. B. in einem Ehescheidungsprozeß die Klagebehauptung des Ehebruches durch bildlichen Beweis zu unterstützen, soll einer Mitteilung in der „Photographischen Chronik" (Halle a. S.) vom 29. März 1908 zufolge in einem Ehescheidungsprozeß in Glasgow vorgekommen sein. Gleichzeitig ist, einer Anregung durch Prof. Groß a. a. O. entsprechend, in der „Phot.-Chronik" darauf aufmerksam gemacht worden, daß sich solche Bildnisfälschungen durch Abdecken und Aufsetzen eines ganz anderen Kopfes durch bedeutende photographische Vergrößerungen sicher nachweisen ließen.

2.) Internationale photographische Ausstellung Dresden 1909.

Im Mai d. J. wurden die Geschäftsordnung und die Anmeldeformulare in einer Auflage von über 15000 Exemplaren an Behörden, Vereine und Einzelpersonen aus allen Interessenkreisen der ausübenden Photographie versandt. An der Ausstellung (Gruppe I, 11: Photographie im Dienste der Rechtspflege, des Verkehrs, der Gemeinde- und Staatsverwaltung; Leiter: Polizeipräsident Köttig-Dresden) werden sich auch Polizeiverwaltungen beteiligen, auf deren sicher reichhaltige und belehrende Darbietungen heute schon aufmerksam gemacht sei. Wie die „Phot. Chronik" mitteilt, wird sich u. a. auch die österreichische Regierung offiziell an der Ausstellung beteiligen, wie das Ministerium für öffentliche Arbeiten in Wien bekannt gibt; die österreichische Regierung will hierfür einen eigenen etwa 500 qm großen Pavillon erbauen.

XII.

Zur Psychologie der Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen.

Von
Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Eine leider stehende Rubrik unserer Kriminalistik sind die Sittlichkeitsdelikte, die sogar sich in den meisten Ländern zu vermehren scheinen, wobei gewiß der Alkohol eine sehr wichtige Rolle spielt. Mit Vorliebe sind die Täter unreife Burschen oder andernseits Greise, ganz oder halb Impotente, beide gewöhnlich oder sehr häufig wenigstens mit mehr oder minder deutlichem Schwachsinn behaftet. Oder es handelt sich um Entartete verschiedener Art, auch um sog. moral insanes, nicht selten um Geisteskranke, Epileptiker und vor allem gern um Alkoholisten. Auf das Nähere will ich hier nicht eingehen, auch nicht auf die vielen Motive, bewußte, halb- oder unterbewußte, bis zu abergläubischen Gründen.

Ich will hier dagegen etwas näher die Opfer jener Handlungen betrachten, und zwar die Kinder, da sie eben meist als Opfer, d. h. also als rein passiv hingestellt werden, was sicher nicht immer zutrifft. Hierzu veranlaßt mich die Lektüre eines höchst interessanten Aufsatzes von Abraham: Das Erleiden sexueller Traumen als Form infantiler Sexualbetätigung.[1]) Hören wir zunächst, was uns der Autor sagt: „Wir können diejenigen sexuellen Traumen, welche unvorhergesehen über ein Kind hereinbrechen, unterscheiden von denjenigen, welche durch Verführung oder Verlockung eingeleitet werden, oder irgendwie vorauszusehen waren, oder aber geradezu provoziert wurden. In den Fällen der ersten Gruppe fehlt jeder Grund, auf seiten des Kindes ein Entgegenkommen anzunehmen. In den Fällen der zweiten Gruppe kann man sich dagegen der Annahme eines solchen Entgegenkommens nicht verschließen. In diesen beiden

1) Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie, 1907, p. 854 ss.

Gruppen gehen noch nicht alle Fälle auf: bricht ein sexuelles Attentat unvorhergesehen herein, so kann die davon betroffene Person sich aktiv und ernstlich abwehrend verhalten, oder sie kann sich der Gewalt fügen. In letzteren Fällen finden wir wieder ein Entgegenkommen, eine Hingabe auf seiten der angegriffenen Person. Mit einem in den Quellen des römischen Rechtes gebräuchlichen Ausdruck möchte ich sagen: eine solche Person unterliegt einer vis haud ingrata. . . . ."

„Beweisend für die Annahme eines Entgegenkommens auf seiten des Kindes ist nicht nur sein Verhalten während der Vorbereitungen zum Attentat und während des Attentats selbst, sondern auch sein Verhalten nach erlittenem Trauma". Es lassen sich nämlich drei Fälle denken: 1. das Kind wird vom Angriff so überrascht, daß es keinerlei Widerstand leisten kann; oder 2. es wird zwar überrascht, soll sich aber noch wehren, schreien, davonlaufen etc. können, oder 3. es läßt sich ruhig das Attentat gefallen. Nur im ersten Falle wird es eine heftige Emotion erfahren, im zweiten schon weniger, im dritten gar nicht oder kaum noch. Im ersten Falle wird es die Sache den Angehörigen erzählen, im zweiten schon nicht mehr so leicht, im dritten gar nicht. Warum das? Weil, sagt Abraham, das Kind ein sehr feines Schuldgefühl hat. Im zweiten und noch mehr im dritten Falle wird es sich sagen, daß es selbst nicht ganz schuldlos ist und folglich schweigen.

Hier möchte ich eine Zwischenbemerkung machen. Gewiß ist bei Kindern das Schuld- wie auch das Gerechtigkeitsgefühl im ganzen feiner als man im allgemeinen annimmt. Aber doch 1. nur mit einem gewissen Alter sich entwickelnd und 2. individuell sehr verschieden. Die höheren Gefühle sind, wie alles Andere, im Kinde nur potentiell da, und werden, ebensowenig wie Ideen, als solche direkt vererbt. Nur die Anlage dazu ist vorhanden, die dann je nach dem Milieu sich mehr oder weniger entfaltet. Man wird daher auch die feineren Gefühle mehr embryonal antreffen und sie eventuell früher oder schneller emporwachsen sehen. Das Kind steht ursprünglich jenseits von gut und böse. Dann kommt die erste Betätigung: die rein instinktive. Das Kind zeigt sich sehr bald gut oder böse, weil die dieser Betätigung zugrunde liegenden Triebe stark oder schwach ausgeprägt waren. Es tut das Gute und Böse instinktiv, also unbewußt. Sehr bald erfährt es aber, was gut und böse ist und warum es so ist und welche Folgen es hat. Dann kommt das Stadium der bewußten Tätigkeitsäußerung, die also einen Komplex vom instinktiven und erworbenen Antrieben oder

Hemmungen darstellt, nur daß, wo die Anlage stark ist, der Einfluß des Milieus gering sein wird. Der Mensch muß dann gut oder böse sein und das ist weder sein Verdienst noch seine Schande, wohl aber sein inneres und äußeres Glück oder Unglück.

Wir finden also bei vielen — bei weitem aber nicht bei allen Kindern — ein feines Schuldgefühl, das angeblich schon bei Tieren vorhanden sein soll, was freilich wohl anders zu interpretieren ist. In unserem Falle handelt es sich aber noch um ein zweites Gefühl, welches Abraham sehr unterschätzt, um das Schamgefühl, das ebenso wie das Schuldgefühl als bewußtes Gefühl anerzogen ist. Zwischen beiden ist viel Ähnlichkeit. Bei beiden muß man eine Anlage dazu von vornherein postulieren, doch scheint das Schamgefühl später sich zu entwickeln als das Schuldgefühl, da hier ästhetische und mehr minder bewußte sexuelle Elemente mit hineinspielen. Auch in der Empfindung selbst stehen sich beide Gefühle nahe, ebenso in ihrer Äußerungsweise. Und doch gibt es wieder Unterschiede zwischen beiden. Wenn jemand ein Unrecht tut, so wird er sich wohl auch schämen, aber doch anders, als wenn es sich um sexuelle Schamhaftigkeit handelt.

Bei einem sexuellen Attentat wird ein älteres Kind zumeist wohl, wenn es ein gut gezogenes ist, Scham, und zwar sexuelle, empfinden, mit der sich eventuell auch das Schuldgefühl verbinden kann. Wird ein solches Kind von einem sexuellen Attentate überrascht, so schämt es sich und durchaus nicht immer wird es, wie Abraham anzunehmen scheint, den Eltern die Angelegenheit sagen, sondern in sich verschließen. Noch mehr freilich im zweiten Falle, wo es sich nicht ganz von aller Schuld frei machen kann und sich so doppelt schämte und erst recht im dritten Falle, vorausgesetzt, daß ein feines Schuld- und Schamgefühl besteht. Wenn also das Kind das Ereignis verschweigt, so geschieht es wohl meist aus Kombination von Schuld- und Schamgefühl.

Um nun das Verhalten vor dem Attentate bei gewissen Kindern aufzuzeigen, erwähnt Abraham, daß nach Freud das Verlockende jeder sexuellen Betätigung der damit verbundene Lustgewinn ist, welcher wieder in der Vorlust oder der Befriedigungslust bestehen kann: Die Vorlust wieder in Erregung gewisser erogener Zonen durch Berührung, Kuß etc., oder durch optische Eindrücke oder durch Erregung der Phantasie etc. Manche kleine Mädchen lassen sich gerne küssen, betasten etc. Wo aber sogar, wie bisweilen, Kinder direkt Erwachsene provozieren, so liegt, wie Abraham mit

Recht sagt, ein Verlangen nach Befriedigungslust vor. Freilich auch hier gibt es Ausnahmen. In großen Städten nämlich werden gar nicht selten Kinder von ihren Eltern, speziell der Mutter, dazu dressiert, Männer zu provozieren, und hier braucht natürlich ein besonderes Verlangen nach Befriedigungslust gar nicht zu bestehen. Ebenso darf man bei kleinen Kindern nicht ohne weiteres jede verdächtige Handlung als eine sexuelle Vorlust betrachten. Kleine Mädchen und Knaben z. B. zeigen sich gerne ihre Genitalien oder assistieren dabei, wenn der andere Teil seine Bedürfnisse verrichtet; sie spielen gar wohl auch an ihren eigenen oder den fremden Genitalien herum. Das kann aber alles auf reiner Neugierde beruhen und gerade Kinder machen gerne „Entdeckungsreisen" an ihrem eigenen Körper, und so interessiert sie sehr bald jede natürliche Öffnung desselben und ihre natürliche Funktion. Manche andere sehen dies mit Vergnügen; die Neugierde ist also hier schon überschritten und doch hüte man sich, dies schon ohne weiteres als ein beginnendes Sexualgefühl aufzufassen. Das Gefühl des Angenehmen kann hier ganz anderen Quellen entspringen! Auf der anderen Seite ist auch damit, daß ein Kind durch einen Fremden sich leichter mit Rücksicht auf eine versprochene Süßigkeit, Geld, Blume etc. verleiten läßt, mit ihm zu gehen, noch lange nicht gesagt, daß es latente Sexualgedanken hatte. Viele, namentlich gute Kinder, auch solche, die ziemlich einsam leben, lassen sich leicht überreden mitzukommen. Das wäre an sich auch noch lange nicht ein Zeichen für größere Nervosität. Wir können also nur von Fall zu Fall untersuchen und werden da auf viele Schwierigkeiten stoßen, da die Attentäter einerseits stets sagen werden, daß sich das Kind alles ruhig gefallen ließ, ja sich ihnen sogar anbot, das Kind indessen ebenso oft leugnen wird. Kleinere Kinder werden oft überhaupt gar nicht verstehen, was mit ihnen vorgenommen wurde, können sich dann natürlich weder schämen noch schuldig fühlen. Für den Richter wird also das Benehmen nach dem Attentate das Wichtigste für die Beurteilung der Psyche sein, also ob das Kind den Angehörigen die Sache spontan erzählte oder verschwieg. Man sieht jedenfalls aus diesen Betrachtungen, daß die Diagnose nicht so leicht ist, als sich Abraham vorzustellen scheint. Vielleicht könnte man auch Serienträume zur Richtigstellung der Tatsachen heranziehen.

In foro also kommt es nicht nur darauf an, den Sittlichkeitsverbrecher zu untersuchen, sondern auch die Psyche des Opfers, weil dadurch die Schuld des ersteren

eventuell herabgemindert wird. Das Kind ist meistenteils ein Mädchen, der Täter ein Mann. Attentate auf Knaben sind relativ selten und dann wahrscheinlich häufiger seitens der Frauen, besonders unverheirateter (Dienstmädchen, Gouvernanten) — nicht selten aus abergläubischen Motiven — als von seiten der Männer. Hat das Kind der Verlockung nicht widerstanden, oder nur halb, ja hat es sogar selbst provoziert, so muß die Strafe des vollsinnigen Täters natürlich danach um ein mehr oder minder herabgesetzt werden. Sie wird aber auch bei Provokation doch noch bestehen, so lange es sich um ein minderjähriges Mädchen handelt. Anderenteils ist auch nicht zu vergessen, daß minderwertige Menschen einer verlockenden Gelegenheit — sei es der Zufall des Zusammentreffens mit einem Mädchen in der Einsamkeit oder direkte Provokation — weniger widerstehen werden als vollsinnige, daher wird hier eine „verminderte Zurechnungsfähigkeit" noch mehr vermindert sein müssen. Dasselbe bezieht sich auch auf Betrunkene oder sonstwie momentan in ihrer Selbstbeherrschung Geschädigte.

Aber auch für das Kind selbst ist ein sexuelles Attentat unter Umständen gefährlich. Freud hat nämlich vor allem gezeigt, daß solche sexuelle Traumen bei der Genese von Hysterie, Zwangsvorstellungen, der Angstneurose, der Paranoia — und neuerdings nach Abraham der Dementia praecox — eine große Rolle spielen. Freilich weniger in dem Sinne, wie Freud es früher wollte, daß das Geschehnis die betreffenden Krankheiten selbst direkt schuf, als vielmehr in dem Sinne, daß es die Form der Erkrankung bedingt, wie Abraham sagt. Nicht also hat das sexuelle Trauma die Psychose etc. erzeugt, sondern nur die Veranlagung zu solcher dokumentiert und die Richtung der abnormen Psyche erwiesen. Es sind nervöse, abnorme Kinder, die unbewußt sexuellen Traumen entgegenkommen[1]). Es liegt ihnen ein „unbewußtes Wollen" zugrunde und so stellt, wie Abraham mit Recht ausführt, das sexuelle Erlebnis eine Form „infantiler Sexualbetätigung" vor, welche zu den masochistischen Äußerungen des Sexualtriebs gehört. Diese freilich unbewußte Neigung zu sexuellem Trauma, kann sogar zu wiederholten Angriffen seitens Dritter führen, wodurch die Anlage noch deutlicher sich zeigt. Freilich möchte ich hier bemerken, daß frühzeitige, wenn auch unbewußte, libido nicht immer bei nervösen Kindern

1) Nach Abraham wird in „einer großen Anzahl von Fällen" das Erleiden des Traumas vom Unbewußten des Kindes gewollt. Ob das wirklich so oft der Fall ist, weiß ich aber nicht.

einzutreten braucht. Abnorme libido kommt vielmehr auch bei gesunden Kindern angeboren, selbst vererbt, vor oder kann als solche hier erworben werden. Daher sind Kinder libidinöser Eltern oft bald auch libidinös, was sicher nicht bloß auf das Milieu und die Nachahmung zu setzen ist.

Das sexuelle Erlebnis kann dann, wie schon Freud anführte, später durch „Verdrängung" in das Unbewußte vergessen werden, seine Wirkung aber doch noch direkt oder indirekt später zeigen und hysterische, paranoische Symptome, Zwangsideen, Angstaffekte etc. auslösen, deren Grund durch die Freudsche „Psychoanalyse" — besser vielleicht noch nach der Methode von Bezzola — an den Tag kommen und das Leiden so einer Heilung entgegengeführt werden kann, was freilich auch ohne Psychoanalyse auf anderem Wege und scheinbar ebenso gut möglich ist, wie es die meisten heute annehmen.

XIII.

Alkohol und Verbrechen.

Von
Kurt Boas in Freiburg i. B.

Obgleich diese Frage nach der juristischen wie nach der medizinischen Seite als abgeschlossen gelten kann, ist es doch von Bedeutung, immer und immer wieder auf den ursächlichen Zusammenhang dieser beiden antisozialen Momente hinzuweisen. Das hat auch Gonser veranlaßt, dies Thema bei den diesjährigen wissenschaftlichen Kursen zum Studium der Alkoholfrage wieder zur Sprache zu bringen. Der Redner führte etwa folgendes aus: Die Frage des Zusammenhanges zwischen Alkoholismus und Kriminalität ist durchaus etwa kein neues Problem, wird aber in neuerer Zeit mit besonderer Lebhaftigkeit in Wort und Schrift erörtert — nicht zum wenigsten unter dem Eindruck des Anwachsens der Ziffern derjenigen Vergehen und Verbrechen, die unter der direkten und nachweisbaren Einwirkung und Nachwirkung des Genusses alkolischer Getränke verübt wurden[1]). Die Frage gewinnt aber noch gewaltig an Bedeutung durch die Tatsache, daß diese Vergehen und Verbrechen nur einen Bruchteil derjenigen ausmachen, die überhaupt auf das Konto des Alkohols zu setzen sind; es addieren sich nämlich noch all die Straftaten, welche als Endergebnis einer allmählichen, durch regelmäßigen starken Alkoholgenuß verursachten moralischen Degeneration aufzufassen sind. Letztere sind bezüglich ihres Zusammenhangs mit dem Alkoholismus statistisch nur schwer zu fassen. Dies erklärt neben anderen Gründen die auffallenden Unterschiede in den zahlenmäßigen Angaben, wieviel Verbrechen auf den Alkoholgenuß zurückzuführen sind (Nach meinen persönlichen Studien trifft diese Behauptung weniger auf die Verbrechen als auf die Selbstmorde[2]) zu. Ref.). Als sicher kann angenommen werden, daß für mehr als die Hälfte aller Straftaten (d. h.

1) Dieses Archiv, 1907, 29, 66.
2) Dieses Archiv, 1908, 30, 187.

in Deutschland für mehr als 200 000 Vergehen und Verbrechen) der Alkohol als alleinige oder mitwirkende Ursache anzusehen ist. Die durch den Alkoholgenuß direkt verursachten oder indirekt vorbereiteten Verbrechen sind ein überaus lehrreicher Beitrag (besser Beweis) zur Erklärung sowohl der Augenblickswirkungen wie der Dauerwirkungen des Alkohols. Sie geben zugleich als dunkle Endpunkte eine ungefähre Vorstellung davon, wieviel an sittlichen Werten, ohne daß es zu manifesten Konflikten mit dem Strafgesetz führt, in den Zwischenstufen zwischen dem Anfang einer solchen Entwicklung und ihrem möglichen Ende vernichtet wird. Über einzelne Fragen z. B. den Grad der Zurechnungsfähigkeit der alkoholischen Verbrecher, die Annahme mildernder Umstände wegen Trunkenheit u. a. gehen die Ansichten unter den Medizinern, Juristen und Alkoholgegnern noch weit auseinander. Einigkeit aber dürfte schon heute vorhanden oder in absehbarer Zeit zu erzielen sein über die Forderungen, die sich aus den vorliegenden Tatsachenmaterial mit zwingender Notwendigkeit ergeben.

A. Es ist dringend wünschenswert, daß über die Zusammenhänge zwischen Alkohol und Kriminalität unter Zugrundelegung unserer modernen Kenntnisse über den Alkohol und seine Wirkungen und mit Ausdehnung auf ein größeres Gebiet zuverlässige Untersuchungen angestellt werden.

B. Es ist Aufgabe der Gefängnisverwaltungen und Gefangenenfürsorgevereine, noch nachdrücklicher, zielbewußter und allgemeiner als dies jetzt geschieht, für antialkoholische Aufklärung, Erziehung und Bewahrung der Gefangenen bezw. der Entlassenen zu sorgen, damit die Zahl der Rückfälligen vermindert wird.

C. Noch wichtiger ist die Aufgabe der Volkserzieher, in vorbeugendem Sinn die Trinkanschauungen und Trinksitten zu reformieren, damit die Zahl derer, die auf abschüssige Bahn geraten, kleiner, die Zahl derer, die sich wieder emporarbeiten können, größer wird. Der Redner steckt hiermit ein Ziel, dem wir wohl kaum nahekommen dürften. Dazu ist die Frage des Verbrechertums und seiner Ursachen zu sehr und in höherem Grade als mit der Alkoholfrage mit anderen sozialen Faktoren (Wohnungselend, uneheliche Geburten etc.) verknüpft.

Bei dieser Gelegenheit sei auf Grund einer Arbeit von Jenisch [1]) in kurzen Zügen noch einmal auf die forensische Bedeutung der Alkoholverbrechen eingegangen, nachdem davon schon an anderer Stelle [2]) ausführlich die Rede war. Von ausschlaggebender Bedeutung

1) Jenisch. Zur forensischen Beurteilung des Alkoholismus. Inaugural-Dissertation Leipzig 1908.

2) Boas. Monatsschr. f. Krim.-Psych. u. Strafrechtsreform 1908, 4, 695.

ist die Trunksucht zunächst auf dem Gebiete des Privatrechts (§ 6, 3 B., B.G.B.)

„Entmündigt kann werden . . . .

3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet. Eine Entmündigung ist aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt."

Jenisch hält diese Bestimmung mit Recht für nicht ausreichend, insofern, als sie keine Vorbeugungs- und Fürsorgemaßregel ist, sondern lediglich die Entmündigung an sich im Sinne hat.

Überhaupt erhellt aus dem B. G. B. nicht klar Umfang und Bedeutung des Begriffes „Trunksucht". Das bleibt vielmehr den juristischen Kommentatoren überlassen. Nach Plank[1]) ist ein Trunksüchtiger ein Mensch, der sich der Gewohnheit, geistige Getränke zu sich zu nehmen, in dem Maße ergeben hat, daß er unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr die Kraft hat, dem Anreize zum Genusse dieser Getränke zu widerstehen. Andere juristische Definitionen des Begriffes „Trunksucht" sind bei Rehbein[2]), Endemann[3]), Hölder[4]) u. a. zu finden. Die von diesen Autoren aufgestellten Definitionen lassen viel zu wünschen übrig; so ist nach Endemann das Kennzeichen des chronischen Alkoholismus das Delirium tremens oder die Dipsomanie. Und doch ist nach medizinischen Begriffen das Delirium lediglich ein Symptom. Genauere medizinische Definitionen geben Baer[5]), Kräpelin[6]) und Cramer[7]). Kräpelins Auffassung geht dahin, daß jeder als Trinker zu bezeichnen sei, bei dem der regelmäßige Alkoholgenuß derart nachwirkt, daß der Einfluß einer Dosis noch nicht vergangen ist, wenn die nächste Dosis eingenommen wird. Aus der voneinander abweichenden Definition des Juristen und des Mediziners erklären sich die zahlreichen Konflikte im Gerichtssaal, von denen man oft genug in den Zeitungen liest.

Besonders bei der akuten Alkoholvergiftung ist die Zahl der durch dieselbe und in derselben verübten Delikte eine überaus hohe.

---

1) Plank. B.G.B. I 67.

2) Rehbein. Das Bürgerl. Gesetzbuch I, p. 20.

3) Endemann. Lehrbuch, 9. Aufl., p. 152, Anm. 8.

4) Hölder. Kommentar, p. 87.

5) Baer, Liebreich. Mendelsohn, Würzburg Enzyklopädie. 1900. III.

6) Kräpelin. Zit. nach Weygandt, Atlas u. Grundriß der Psychiatrie, München 1902, Lehmanns Handatlanten Bd. 27 p. 577f.

7) Cramer, Binswanger-Siemerling. Lehrbuch der Psychiatrie p. 189.

So ist vor allem der Rausch für viele Affektverbrechen verantwortlich zu machen (Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Sittlichkeitsdelikte), während planmäßig zur Ausführung gelangende Verbrechen (Diebstahl Raub, Unterschlagung) sehr selten im Rausch begangen werden. Nur auf die akute Alkoholvergiftung ist der § 51 anwendbar. Die Entscheidung in dem einzelnen Falle, ob sinnlose Betrunkenheit vorliegt, ist schwer zu treffen. Als Norm darf nicht eine bestimmte Quantität Alkohol gelten, da der Alkohol individuelle Wirkungen auslöst. Ferner hängt die Wirkung von etwaigen früher erlittenen Traumen, gegenwärtig bestehenden psychischen Depressionen etc. ab. Welche Rolle diese Momente neben dem Alkoholgenuß spielen und ob sie mehr oder minder schwer bei der Strafabmessung und der Frage der Annahme er mildernd Umstände ins Gewicht fallen, ist schwierig zu entscheiden.

Nach alledem ist eine Reform unseres Strafgesetzbuches nach dieser Richtung anzubahnen. Ein Anfang dazu ist durch eine Bestimmung des Privatrechts (§ 827, 2) getan, daß jemand, der sich durch den Genuß geistiger Getränke in einen vorübergehenden Zustand von Bewußtlosigkeit versetzt hat, für allen Schaden, den er in solchem Zustand widerrechtlich verursacht, sich in gleicher Weise verantwortlich macht als wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele.

Forensisch viel häufiger kommen die § 51 St.G.B., § 6, 1, 3 und 104,2 B.G.B. in Betracht. Auf die diesbezüglichen Erörterungen Jenischs einzugehen erübrigt sich, da sie sich mit den von den übrigen Autoren, die zu der Frage des § 51 Stellung genommen haben, vorgebrachten Klagen und Wünschen decken.

Psychose und Zeugnisfähigkeit.

Auf die Frage, wie manchmal ein Meineid zustande kommt, wirft eine Arbeit von Kutzinski[1]) ein interessantes Licht. Die beiden Beobachtungen seien hier mitgeteilt.

I. 39jährige Patientin E. C. körperlich und geistig ursprünglich gut veranlagt, erste Menses mit 16 Jahren. Ihre Lebensweise ist regelmäßig, angestrengt. Im Jahre 1902 erkrankte sie und wurde deshalb in Königsfeld untergebracht. Der Anfang war plötzlich. An

---

1) Kutzinski. Zur Frage der Zeugnisfähigkeit bei Psychosen. Inaugural-Dissertation Freiburg i. B., 1905.

der Stubentür schließe jemand, sie höre Stimmen, später lokalisierte sie diese Stimmen in ihrem Innern. Die Stimme befahl ihr allerlei. Pat. muß mit Gewalt in die Klinik gebracht werden. Sie gehöre nicht hierher, sie sei nicht krank. In den ersten Tagen während ihres Aufenthalts in der Klinik ist Patientin unzugänglich. Später gibt sie gern Auskunft. Sie habe eine Stimme in ihrer Brust gehabt, die laut mit ihr gesprochen und ihr allerlei erzählt habe, der Herr Doktor wisse es ja auch ganz genau. Sie erzählt, es wäre die Stimme eines Arztes gewesen. Diese Stimme habe sie auch hier ganz leise sprechen hören. Diese Wahnvorstellung ist ihr durchaus nicht auszureden. Sonst ruhig und geordnet.

II. Patientin leidet wie früher an Wahnvorstellungen. Diese tragen hauptsächlich erotischen Charakter, z. T. auch religiösen, sie sind sehr lebhaft. Die Stimme treibe sie zu außerehelichem Geschlechtsverkehr an. Von dem Ehemann wurde mit Rücksicht auf den krankhaften Zustand jeder geschlechtliche Verkehr unterlassen, trotzdem ist sie durch außerehelichen Verkehr im 6. Monat schwanger. Bei der Untersuchung zeigte die Kranke sich erfüllt von außerordentlich lebhaften erotischen Wahnvorstellungen.

Status: Der Ernährungszustand ist schlecht, kleiner Gehirnschädel, Degenerationszeichen fehlen. An den Organen ist nichts Besonderes zu vermerken. Pupillen mittelweit, gleichgroß, reagieren prompt. Patellarreflexe gleichgroß, normal, ebenso die übrigen Haut- und Sehnenreflexe.

Der körperliche Status ist wie bei der ersten Beobachtung ohne Besonderheit, es besteht Gravidität im 6.—7. Monat.

Psychisch ist sie gut orientiert, zeitlich wie örtlich, kennt die Oberwärterin von früher her, ebenso die Aerzte. Sie verhält sich ruhig; von ihren Stimmen gibt sie nichts an, man habe sie verleumdet; sie wolle wieder heim. Sie fühlt sich beleidigt, als man ihr vorwirft, daß sie sich einem fremden Manne hingegeben. Bei einer Unterhaltung über ihren Verkehr gibt sie folgendes an. Schon in K. hätte der Hauswirt ihr nachgestellt, er führte „geheime Reden" mit ihr, sie hätte aber nicht nachgegeben. Ihr Mann sei auf sie wegen der Sache böse geworden. Dann seien sie fortgezogen. In H., ihrem neuen Aufenthaltsort, hätten sie im 3. Stockwerk gewohnt. Sie wollte ihr Rentenbuch, das sie vom ersten Manne her hatte, einlösen. Der jetzige Mann hätte es ihr jedoch fortgenommen, und sie, als sie es einmal an sich nehmen wollte, geschlagen. Dort hätte der Herr aus K. auch wieder geheime Reden geführt und sie veranlaßt, mit

einem Gesellen, der im Hause wohnte, zu verkehren. Sie hätte dies auch deshalb getan, damit ein Grund zur Scheidung von ihrem Manne vorläge. Man hätte sie im Hause und Orte verfolgt, weil sie katholisch sei und man sie in die evangelische Kirche bringen wollte, was sie jedoch nicht tat.

Das von Herrn Geheimrat Hoche abgegebene Gutachten über diesen Fall hatte folgenden Wortlaut.

Die Fähigkeit der Kranken, sinnliche Eindrücke aufzunehmen, ist gut erhalten, trotzdem sie an Gehörshalluzinationen leidet. Stimmen befehlen ihr, geschlechtlich zu verkehren, außerdem werde sie dazu gedrängt, die evangelische Religion anzunehmen. Allerdings treten die letzten Aufforderungen sehr hinter den anderen zurück. Ihre Auffassung ist klar. Sie gibt auf die Fragen, die man an sie richtet, sofort und zutreffende Antwort. Wenn sie Fragen in betreff der Stimmen, die sie gehört haben will oder in betreff des Verkehrs mit dem Gesellen B. oft ohne Erwiderung läßt, so geschieht es nicht aus Unverständnis, sondern aus der natürlichen Scheu heraus, darüber reden zu müssen. Eine Bewußtseinsstörung besteht nicht. Ebensowenig hat das Gedächtnis Veränderungen erfahren. Die Angaben der Kranken aus längst verflossener Zeit sind zutreffend. Ihre Merkfähigkeit ist erhalten, sie erkennt die Oberwärterin und die Aerzte wieder, sie beschreibt die Vorgänge ihres Vergehens mit bestimmter Sicherheit, geht dabei auf Einzelheiten ein. So gibt sie in einem Schreiben, das an das Amtsgericht Schopfheim gerichtet ist, die Zahl der Mißhandlungen durch ihren Mann an. Ferner weiß sie sich genau der Umstände zu erinnern, unter denen sie gemißbraucht wurde. Zeitlich und örtlich zeigt sie sich gut orientiert, wie die Zeitbestimmung ihres Vergehens beweist. Daß sie in der Irrenklinik zu Freiburg ist, ist ihr wohl bekannt. Ihr Selbstgefühl ist gesteigert, wenn auch nicht hervorragend. Es übt nun geringen Einfluß auf die Wahnvorstellungen aus. Diese sind zwar noch nicht zu einem deutlich ausgeprägten Symptom verknüpft, aber immerhin ausgesprochen vorhanden. Im Anschluß an die Gehörstäuschungen glaubt sie, daß sie von Außenstehenden, so in der Anstalt von den Aerzten, zu unzüchtigen Handlungen aufgefordert und daß sie beschimpft würde. In ihrem Heimatsorte werde sie verfolgt, weil sie katholisch sei und man sie in die evangelische Kirche bringen wollte. Ob ihre Mitteilungen von den Mißhandlungen durch ihren Mann Bestandteile des Wahnsystems oder Tatsachen sind, ist an sich hier nicht wesentlich, im übrigen machen diese Mitteilungen, die Klarheit der Angaben darüber durchaus den Eindruck des wirklich Erlebten. Bei ihren

Wahnvorstellungen und den daraus resultierenden Handlungen spielen diese Mißhandlungen eine große Rolle.

Man sieht aus diesen Beobachtungen, wie leicht und wie oft in diesem immerhin noch nicht stark ausgeprägten Falle die Basis eines Meineids gegeben ist. Daher sollte der Richter von vornherein im Einverständnis mit dem gerichtlichen Sachverständigen die Vereidigung eines mit Psychose behafteten Geisteskranken ablehnen, da es schwer, wenn nicht unmöglich ist, in diesen Aussagen Wahrheit und Dichtung voneinander zu trennen.

XIV.

Passreform.

Von
Dr. **Robert Heindl** in München.

Statt bei Reisepässen, die doch Identitätsschwindeleien verhüten sollen, eine präzise Namenklatur zu verwenden, bietet das Paßsignalement der meisten Staaten nichts als eine Reihe verschwommener Ausdrücke; „Normal" — „proportioniert" — „regelmäßig": *πάντα ῥεῖ*. Unsere Größe bezeichnet der vorsichtige Paßbeamte gern als „mittel". Auch kann er uns meist den Schmerz nicht ersparen, Mund, Stirn und Nase „gewöhnlich" oder gar „ordinär" zu finden. Der Luxus „besonderer Kennzeichen" wird uns stets versagt.

Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Griechenland, Türkei, Amerika U. St., Brasilien, Mexiko und viele andere Staaten begnügen sich mit allgemeinen und deshalb zur Identifizierung unbrauchbaren Ausdrücken folgende Rubriken auszufüllen: Größe Haare, Augen, Nase, Bart, Gesichtsfarbe, Alter und besondere Merkmale. Dazu kommt noch meist Name, Beruf, Geburtsort und Unterschrift des Inhabers. Einige von diesen Staaten nehmen sich die Mühe, die Größe nicht bloß mit einem Adjektiv, sondern mit einer Zentimeterzahl zu bezeichnen. Die Unterlage für diesen Eintrag bildet dann aber meist die Angabe des Paßpetenten (z. B. Amerika), und nur ganz selten die — approximative — Messung durch den Paßbeamten (Mexiko).

Häufig dagegen wird durch sämtliche Rubriken ein großzügiger Strich gemacht. Und da die Unterschrift des Paßinhabers auch meist fehlt, bestehen die beaux restes lediglich im Namen, Beruf und vielleicht noch Alter des Legitimierten.

Solche Pässe stehen dann auf gleicher Stufe mit jenen, die nichts als eine Rubrik für Namen, Stand und die — natürlich selten eingetragene — Unterschrift enthalten.

Diese mangelhafteste und naivste Art der Reisepässe findet sich abgesehen von Dänemark, Schweden, Belgien, Japan, Columbien und

anderen Staaten in zwei Ländern, wo man sie am wenigsten vermuten würde, in England, dessen Bürger stets auf Reisen sind und in Rußland, das den reisenden In- und Ausländer am strengsten kontrolliert.

Die deutschen „Paßkarten", die ja in der Regel die Reiselegitimation der Deutschen bilden, sind mit diesem englisch-russischen Paßtyp gleichwertig.

Daß alle diese Paßarten kein ernstzunehmendes Identifizierungsmittel sind, ist klar; jede Ausstellungsdauerkarte ist brauchbarer, denn sie enthält eine Photographie.

Es ist eine verblüffende Tatsache, daß gerade das wichtigste aller Legitimationspapiere, das doch vermöge seiner internationalen Bestimmung ein raffiniertes Extrakt der Polizeitechnik aller Länder sein könnte, seit einem halben Jahrhundert sich nicht mehr weiter entwickelt hat[1]).

In Rußland soll man sich gegenwärtig allerdings mit Reformgedanken tragen und die Verwendung der Photographie planen.

Gegen diese Idee wird geltend gemacht, daß das Einkleben des Bildes eine Belästigung des Publikums sei. Wer das einwendet, vergißt, daß die gleiche Belästigung bei viel minder wichtigen Legitimationen (Trambahndauerkarten, Varietepassepartous) vom Publikum willig ertragen wird.

Beachtenswerter ist der Einwand, daß Reisepässe im Gegensatz zn andern Ausweisen oft sehr rasch benötigt werden, und deshalb die Anfertigung eines Bildes häufig nicht mehr möglich ist. In solchen eiligen Fällen ließe sich aber ein Interimsschein bis zur Fertigstellung des vollgültigen Passes erteilen, und im übrigen ist beim gegenwärtigen Stand der Technik die Herstellung eines photographischen Bildes nicht mehr so außerordentlich langwierig.

Ein wichtiger Grund gegen die Verwendung der Photographie. ist aber der, daß Photographien nicht allzu schwer abgelöst und durch andere ersetzt werden können, selbst wenn sie überstempelt sind. Häufig sind auch (Handels-) Photographien keine ausreichenden Identifizierungsmittel. Des weitern macht eine aufgeklebte Photographie den Paß, wenn er bloß aus einem Blatt Papier besteht, unhandlich, weil er nicht mehr beliebig gebrochen werden kann. Und

1) Eine Ausnahme bildet ein in Paraná (Brasilien) ausgestellter Paß, dessen Photographie kürzlich das Lyoner Archiv für Kriminalanthropologie veröffentlichte. Dieser Paß enthält Photographie, Portrait parlé, Bertillonage und Daktyloskopie — etwas viel auf einmal.

schließlich dürfte es bei Pässen für Unbemittelte oft seine Schwierigkeiten mit dem Beischaffen eines Lichtbildes haben.

M. E. wäre die Verwendung der Daktyloskopie zweckmäßiger. Jeder Paß könnte den — vom Paßbeamten überstempelten — Abdruck eines oder beider Daumen enthalten. Die Aufnahme eines Fingerabdrucks (besonders der Daumen) ist bekanntlich weder schwierig, noch kostspielig, noch zeitraubend. Das Verfälschen eines überstempelten Abdrucks dürfte komplizierter sein als das einer aufgeklebten Photographie, weil das Paßpapier mehr in Mitleidenschaft gezogen wird.

Manche wenden ein, die Verwendung einer Daktyloskopie verletze das ethische Gefühl des Paßpetenten. Der Daktyloskopierte müsse sich wie ein Verbrecher vorkommen. Dagegen läßt sich aber erwidern, daß das Signalement auch in erster Linie ein kriminalpolizeilicher Behelf zur Verfolgung flüchtiger Verbrecher ist. Und doch fühlt sich niemand ethisch verletzt, wenn ihn der Paßbeamte wie einen steckbrieflich Verfolgten signaletisch beschreibt.

Ein m. E. empfehlenswerte internationale Paßform wäre sonach die folgende:

In der äußeren Form dürfte das englische Vorbild Nachahmung finden. Dort hat man im Gegensatz zu Österreich, Rußland und Deutschland nicht die Buchform, sondern der Paß besteht lediglich aus einem handlichen Blatt dünnen, aber sehr zähen Papieres. An Eintragungen (nach ungarischem, türkischem, griechischem, russischem, dänischem und schwedischem Muster doppeltsprachig: Landessprache und französisch) dürfte der Paß zweckmäßigerweise enthalten: Namen, Stand, Geburtsort und -Zeit, sowie die Körpergröße (inkl. Schuhwerk), vom Paßbeamten zu messen und in cm zu notieren. Alle übrigen signaletischen Angaben erübrigen sich, da sie ja doch meist für die Identifizierung wertlos sind.

Neben der Unterschrift des Inhabers sei der rechte Daumen abgedrückt und vom Paßbeamten überstempelt.

Ein solcher Paß dürfte für Kriminalpolizeibehörden, Postanstalten (Ausbezahlung hoher Postanweisungen!), Konsulate usw. ein hinreichender Ausweis sein, der nicht allzuleicht von Schwindlern zum Inhaberpapier degradiert werden kann.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Die Festigkeit alter Erinnerungen. Es heißt, daß im allgemeinen die alten Erinnerungen, besonders die aus der Jugend und namentlich solche, die mit starken Affektwerten verankert sind, fest haften und das dürfte für gewöhnlich gelten. Doch traue man der Sache nicht zu sehr! Ich wurde daran lebhaft erinnert, als ein Schulkamerad, mit dem ich jahrelang die Schulbank teilte und oft außer der Schule zusammen war, also viel verkehrte, auch noch auf der Hochschule, mir 25 Jahre nicht wieder zu Gesicht gekommen war. Vor seinem Besuche sandte er mir seine Photographie und ich hatte alle erdenkliche Mühe, aus ihm das alte Bild innerlich zu rekonstruieren, trotzdem er gerade bez. seiner Schädelformation und seines stets halboffen gehaltenen Mundes besondere Kennzeichen darbot. Hier waren also auch starke Affekte mit der Erinnerung verbunden gewesen und doch war das innere Bild fast verblaßt, so daß der *αναγνορισμός* schwierig wurde! Einen andern Schulkamerad, neben dem ich sogar direkt jahrelang gesessen, der mir aber innerlich nicht näher getreten war, wie jener, sah ich auch zum erstenmale nach 24 oder 25 Jahren. Ich erkannte ihn überhaupt nicht wieder; das innere Bild war ausgelöscht! Jeder wird ferner wohl die Erfahrung gemacht haben, daß das Bild längst verstorbener Angehöriger immer mehr verblaßte und zuletzt ganz verlöschte, wenn nicht etwa noch ein vorhandenes Bild das innere auffrischte und verstärkte. So ist es mir mit meiner 1863 verstorbenenen ältesten Schwester ergangen. Mein Vater ist 1882, meine Mutter erst 1897 verstorben und doch habe ich große Mühe, mir sie innerlich noch lebhaft vorzustellen und muß dazu allerlei Triks anwenden, nicht am wenigsten ihre Photographie betrachten. Noch schwieriger ist es, den Timbre der Stimme mir zu vergegenwärtigen. Und doch verdanke ich ihnen so vieles, besonders meiner treuen und gottesfürchtigen Mutter! Sicher gibt es in der Erinnerungsfestigkeit große individuelle Unterschiede. Sehr wichtig hierbei ist der Umstand, ob man zu den „visuels“ gehört oder nicht, d. h. also zu denjenigen, die vorwiegend innerlich mit Bildern arbeiten. Hier wird dann selbstverständlich ein gesehenes Erinnerungsbild fester haften als z. B. bei den vorwiegend „moteurs“, d. h. solchen, die beim Denken innerlich sprechen, wozu ich gehöre. Hier haben die visuellen Bilder nur schwache Beteiligung, die akustischen

schon mehr. Wie viele sind imstande, sich genau die Stimme der verstorbenen Eltern etc. vorzustellen? Die rein „auditifs", d. h. die, welche beim Denken ihre Gedanken von außen quasi eingeflüstert hören, werden dies leicht tun. Die reinen Typen sind nur selten. Meist sind es Mischtypen mit verschieden starker Beteiligung der einzelnen Komponenten. Unsere kurze Darlegung hat aber nicht nur hohes psychologisches, sondern auch forensisches Interesse. Man könnte z. B. einmal mit einem Manne etc. konfrontiert und gefragt werden, ob man ihn in der Jugend gekannt habe. Das kann eventuell große Folgen haben. Hier wird sogar das eigene Urteil hin und her schwanken können. In solchen Fällen ist es dann wichtig, allerlei Umstände, die mit der anderen Person verknüpft sind, ausfindig zu machen und darzulegen, um so vielleicht die schlummernde oder verblaßte Erinnerung an den Betreffenden allmählich heraufzubefördern, doch könnte hierbei auch einmal Selbsttäuschung vorliegen. Ich werfe aber endlich noch die Frage auf, wie ich es schon wiederholt getan habe, ob denn wirklich irgend eine Erinnerung, irgend ein zur Perzeption und Agnoszierung gelangter Sinnesausdruck ganz aus dem Gedächtnisse verschwinden kann oder das nur scheinbar tut. Die Psychologie ist uns hierauf noch heute die Antwort schuldig.

2.

Krankheit oder Sünde? Am 5. Mai 1908 hatte Dr. Ilberg in der Generalversammlung des Landesvereins in Dresden über obiges Thema das Referat und der Strafanstaltspfarrer Dr. Jäger in Amberg das Korreferat. Ich folge hier einem darüber gegebenen Berichte im Dresdner Journal vom 6. Mai 1908. Ilberg drückt sich sehr vorsichtig aus. Er besprach speziell den Selbstmord und betonte, daß derselbe meist im Wahnsinn geschähe. Bei Geistesgesunden könne er wegen Leids und Krankheit geschehen oder es handle sich um einen blasierten, arbeitsscheuen, übersättigten Selbstmörder. Im ersten Falle sei die Tat gewiß nicht zu billigen, aber zu verstehen und zu verzeihen, nicht aber im zweiten. Das Urteil, ob Selbstmord Sünde sei oder nicht, sei außerordentlich schwer. Dann sprach Redner vom Alkohol und seinen Gefahren. Das Volksbewußtsein verstehe nicht die milde Beurteilung von Trinkerdelikten. Man soll verurteilte Trinker in Trinkerheilanstalten bringen. Es gäbe aber auch Trinker, deren Durst auf Vererbung oder Krankheit beruhe. Nur die genaue Untersuchung des Falles könne zeigen, ob es sich in concreto um Sünde handle oder nicht. Dann sprach Redner auch von der Prostitution und den Geschlechtskrankheiten. Der Geistliche habe mehr gegen die Sünde, der Arzt mehr gegen Krankheit zu kämpfen. Man möge aber die verminderte Zurechnungsfähigkeit gelten lassen. Jäger stellte die Theorie auf, daß die Krankheiten oft die Folge bewußter Hingabe an niedrige Leidenschaften seien und erbliche Belastung könne eine Schuld wohl mildern, aber nicht aufheben. Wo Selbstverschuldung vorliege, habe der Arzt zu entscheiden. Religion und Realwissenschaften müßten zusammengehen. Trunksucht sei eine der schlimmsten persönlichen Versündigungen, für die es nicht mildernde, sondern nur verschärfende Umstände geben sollte. Nur die christliche Lehre und nicht zuletzt die innere Mission könnte mit Erfolg die Gesellschaftssünden bekämpfen.

Ich finde, Ilberg war vielleicht etwas zu konnivent, Jäger etwas zu streng. Letzterer überläßt aber wenigstens vernünftigerweise dem Arzte die Entscheidung, ob in concreto Selbstverschuldung vorliegt oder nicht. Und das mit Recht! Denn niemand kann so in die Abhängigkeit der Seele vom Leibe hineinsehen, wie der Arzt. Seine Anschauung, ob Dualist oder Monist, wird hierbei nur insofern mitwirken, als er im Falle des Monismus eine absolute Abhängigkeit beider von einander annimmt. Der Arzt allein kann beurteilen, inwieweit Anomalien des Intellekts, der Gefühle oder des Willens vorliegen, angeborene oder erworbene, ihren Grad annährend bemessen und ihrer Aetiologie nachspüren. Er kennt sehr oft besser als der Geistliche das ganze Milieu des Betreffenden und er allein weiß, daß meist viele Faktoren mitwirken; seinem Scharfsinn bleibt es überlassen zu beurteilen, welcher derselben der Hauptfaktor war. Das gilt insbesondere bei Selbstmord und Trunksucht. Oft aber wird er nichts Sicheres sagen können, nicht einmal Wahrscheinliches, sondern ehrlich sein: nescio! bekennen. Dann wird aber gerade die christliche Liebe verlangen, daß mit Milde zu verfahren ist, da wir die verschlungenen Pfade des Geistes viel zu wenig kennen. Damit will ich nicht etwa die Verantwortlichkeit des Menschen ablehnen, aber ich nehme nur eine relative an, wie nur als Determinist eine relative Willensfreiheit. Sonst wäre ja jedem Verbrechen freier Lauf gelassen, eine Einwirkung des Geistlichen oder durch Strafe illusorisch etc., was zum Glück doch nicht zutrifft. Gerade die oben erwähnten Beispiele zeigen uns das schön. Sicher ist nicht jeder Selbstmörder geisteskrank oder nur im Momente der Tat im Bewußtsein getrübt. Aber auch der „blasierte, arbeitsscheue, übersättigte" Selbstmörder ist es oft erst durch eine gewisse Anlage oder durch das Milieu geworden. Also hat auch hier Milde zu walten und z. B. das Begräbnis in eine besondere Ecke des Kirchhofes ist eine Schmach und eine größere Sünde, meine ich! Ähnliches gilt von den Trinkern. Ne boit qui veut gilt vielleicht von den meisten, jedenfalls von den echten Säufern. Aber auch bei den andern spielt eine gewisse Anlage, ein angeborener Leichtsinn, Willensschwäche, leichte Suggestibilität etc., wofür sie also nichts können, eine Rolle, nicht am wenigsten das oft so traurige Milieu. Hier kann die christliche Liebe — aber sie nicht allein! — viel tun und insbesondere die innere Mission, die meiner Ansicht nach bei uns viel nötiger ist und im ganzen auch segensreicher wirkt als die äußere. Das Hemd ist mir näher als der Rock! Auch bei den Prostituierten spielt vor allem das Milieu eine ungeheure Rolle. Nicht Sinnenlust, nicht Eitelkeit, Putzsucht etc. sind im allgemeinen der Grund, daß ein Mädchen Dirne wird, sondern die Not, das Elend des Lebens; und die Verführer, welche diese oder die Liebe des Mädchens schnöde mißbrauchen, sind tausendmal mehr zu verachten und zu verdammen als das arme gefallene Mädchen, das nun, von allen verstoßen, dem Laster in die Arme laufen muß. Also auch Milde hier! Ähnliches gilt von manchen Krankheiten. Die Geschlechtskrankheiten z. B. sind nach vielen sündhaft. Das ist entschieden falsch und mit Recht bilden sie immer seltener einen Ausschließungsgrund von Krankenbehandlung in Anstalten und von der Versicherung. Wenn ein junger Mann, besonders in der Großstadt, gewöhnlich halb im Rausch und meist verführt, ein Bordell aufsucht und sich hier ansteckt, ist er mit einem Roué auf gleiche Stufe zu

stellen, der unendlich oft Gleiches und Schlimmeres tat, ohne sich anzustecken? Wird man daher jedesmal bei Gehirnerweichung oder Rückenmarksschwindsucht von Sünde reden können? Jeder schlage an die eigene Brust und wende bescheiden die Augen zu Boden! Tout connaître, c'est tout pardoner, sagte mit Recht die geistreiche und humane Frau von Staël. Und die Geistlichen sollten es weniger tun als die erfahrenen Ärzte mit warmem Herzen? Der echte Geistliche gewiß nicht. Er wird in letzter Instanz Gott darüber entscheiden lassen, ob in concreto Sünde oder Krankheit vorliegt und stets Milde walten lassen, dafür aber mit dem Arzte an der Prophylaxe der Volkskrankheiten arbeiten.

3.

Hohes Alter der Wertschätzung von Entartungszeichen. Herr Dr. von Oefele schreibt mir am 11. Mai 1908 folgendes Hierhergehörige: „... Sie [1]) haben einmal die individuellen Variationen der innern Organe gesammelt. Von Zastrow sind jetzt eine Reihe von Studien zur Orakelleberschau der alten Babylonier erschienen, nach denen schon vor vielen Jahrtausenden alle kleinen und kleinsten Variationen der Lammleber gesammelt wurden, aber nicht als Stigmata für den Charakter des einzelnen Lammes, sondern, da jedes einzelne Wesen nur eine Ausgeburt seines Zeitgeistes war und alle gleichzeitigen Wesen Analogiegebilde darstellten, so glaubte man berechtigt zu sein, aus den Abnormitäten der Lammleber auf allgemeine Abnormitäten schließen zu dürfen, die sozusagen in der Luft lagen und also daraus Orakel für Staat und König etc. abzuleiten. Das ist noch viel allgemeiner wie die Lehre von den körperlichen Stigmata abnorm veranlagter Menschen und viel älter". — Also waren die damals beobachteten Variationen der Leber — wir besitzen noch eine solche Leber aus Bronze, die offenbar zu Orakellehrzwecken für angehende Priester bestimmt war — schon in Relation gebracht worden, zwar nicht mit Abnormitäten der einzelnen Charakterveranlagung, wohl aber mit denen gewisser Zeitumstände etc. Sie nahmen dann sicher aber den Charakter von Entartungszeichen an. Jedenfalls spielten auch bei der Orakelschau der Römer etc. gewisse Abnormitäten an den Eingeweiden eine bedeutsame und ähnliche Rolle wie bei den alten Babyloniern.

Von stud. med. Kurt Boas.

4.

Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher. Kaum eine zweite Theorie des 19. Jahrhunderts — die Darwinsche Deszendenztheorie ausgenommen — ist mehr umstritten als die Lombrososche Lehre vom geborenen Verbrecher, vom delinquente nato. Es herrschen darüber in Laienkreisen, aber auch nicht minder in Ärzte- und Richter-

---

1) Näcke. Einige „innere" sumatische Degenerationszeichen bei Paralytikern und Normalen etc. Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie, 58. Bd., 1902.

kreisen in vielen Punkten so irrtümliche Anschauungen, daß Haymann[1]) sich veranlaßt gesehen hat, in einer Dissertation die Grundlage der Lombrososchen Theorie, das, was sich für und was sich gegen sie anführen läßt, in ausführlicher Weise zu behandeln. Erschwert wird die Darstellung dadurch, daß Lombroso selbst in den verschiedenen Auflagen seiner Werke seine Lehre nicht unwesentlich umgestaltet hat.

In historischer Hinsicht ist zu bemerken, daß Lombroso die Methode von Moleschott und Darwin übernommen hat; den Inhalt seiner Lehre haben mehr oder wenig geahnt und ausgesprochen, abgesehen von Galen, Lavater (1775), Surzheim (1815), Morel (1857), Derpure (1868), Thomson (1870), Nicolson (1872). Lombrosos Verdienst ist es, die Kriminalanthropologie zu einer Wissenschaft erhoben zu haben.

Schon sein erstes Werk, l'uomo delinquente, welches 1872 erschien, gipfelt in dem später in seinen folgendeu Werken noch mehr ausgeprägten und erweiterten Grundsatz: Es gibt Verbrechernaturen, die nach ihrer ganzen Anlage zu Verbrechern, wenn auch vielleicht unentdeckten, werden müssen, Menschen, die einen eigenen Typus darstellen, die anthropologische, anatomische und psychologische Merkmale aufweisen, die sie vom gesunden, ehrlichen Menschen unterscheiden. Diese Merkmale beruhen teils — und zwar vorwiegend — auf Atavismus, d. h. auf Rückschlag zu früheren Entwicklungsstufen, bis zu solchen unserer tierischen Ahnen, teils auf Degemiation, d. h. einer von den Eltern ererbten Anlage zum Herabsinken auf eine krankhafte Minderwertigkeit der körperlichen und seelischen Organisation. Beweis sei das Vorkommen gewisser Eigenschaften des delinquente nato bei vorgeschichtlichen Menschenresten, bei „Wilden", bei Tieren und Pflanzen. Dahin gehören vor allem Anomalien des Schädels und andere anatomische Veränderungen des Organismus, makroskopischer wie mikroskopischer Art. Als bedeutungsvolle Rückschläge sieht Lombroso die Sitte des Tätowierens, die Gaunersprache, Abweichungen auf sinnesphysiologischem Gebiete etc. an. Weitere Unterschiede ergäben sich bei den einzelnen Gruppen der Verbrecher (Mörder, Brandstifter, Taschendiebe). Der weibliche Typus des geborenen Verbrechers sei in der Prostituierten gegeben. Zu den geborenen Verbrechern seien die „moralisch Irren" (moral insanity) zu zählen oder ständen ihnen wenigstens sehr nahe, endlich beständen enge Beziehungen zwischen Verbrechertum und Epilepsie.

Das ist kurz der Inhalt der Lombrososchen Lehre, in deren Diskussion Haymann nunmehr eintritt. Zunächst bestreitet er das Vorliegen eines zwingenden Beweises, lehnt er überhaupt die Möglichkeit eines solchen ab und gibt sich mit einem Wahrscheinlichkeitsbeweis zufrieden. Auch dieser ist nicht ganz leicht. Denn es ist nicht immer ganz mit Sicherheit festzustellen, ob Intellekt, Charakter und sittliche Eigenschaft endogene — d. h. ererbte und angeborene — oder exogene — durch Erziehung und Lebensschicksale erworbene — Faktoren sind.

Kaum ein Punkt der Lombroschen Ausführungen ist unbestritten geblieben; auch an kleinlichen Wortklautereien, die den eigentlichen Kern der Sache gar nicht berühren, hat es nicht gefehlt. So hat man sich gleich

1) Haymann. Zur Lehre vom geborenen Verbrecher. Inaugural-Dissertation Freiburg i. Br., 1907, 71 Seiten.

an dem Ausdruck „Verbrechertypus“ gestoßen. Lombroso gebraucht ihn nicht im anatomisch-anthropologischen Sinne, sondern, wie sich Haymann recht glücklich ausdrückt, mehr im Sinne des Laien.

Mit besonderer Schärfe haben sich die Anatomen gegen die Lehre vom atavistischen Ursprung der Verbrechermerkmale und die ganze Lehre von den Degenerationszeichen gewandt und sind zu dem Schlusse gekommen, daß diese ganze Lehre hinfällig sei. (Vor allem sind es Stieda-Königsberg und Kollmann.) Lombroso selbst spricht sich in dieser ganzen Frage nicht recht deutlich aus. So viel scheint aber aus seinen Darstellungen hervorzugehen, daß er das Wort „Degenerationszeichen“ nicht in anatomischen sondern in klinischen Sinne gebraucht. Und in dieser Hinsicht ist die Anhäufung von Stigmen ein wertvolles Signal dafür, daß Anomalien im Zentralnervensystem vorliegen. Das geben eine Reihe der bedeutendsten Psychiater (Emminghaus†, Krafft-Ebing†, Mendel†, Kräpelin-München, Möbius†, Cramer-Göttingen, Pfister-Freiburg i. Br.) unumwunden zu. Mehr als Signale wollen diese Stigmen nicht sein und der geläuterte Lombrosianismus von heute ist weit entfernt, im Einzelfalle allein aus dem Vorhandensein bezw. Fehlen von Stigmen gewisse Schlüsse ziehen zu wollen, besonders bei der gerichtsärztlichen Begutachtung. Von Lombroso zu behaupten, er sähe in den morphologischen Anomalien die Ursachen verbrecherischer Gesinnungen und Handlungen, ist natürlich unsinnig und kann nur von dem ausgehen, der die Lombrososchen Lehren nicht kritisch betrachten, sondern von vornherein lächerlich machen will.

Für das Bestehen bestimmter physiologischer Eigenschaften beim delinquente nato gibt Lombroso höchst mangelhafte Beweise. Die Biologie des Kriminellen soll sich von der des Ehrlichen in mannigfaltiger Hinsicht unterscheiden (Ernährung und Stoffwechsel, Sinnesempfindungen [vor allem Ausdehnung und Umgrenzung des Gesichtsfeldes], Reflexerregbarkeit, vasomotorische Erscheinungen, lokale Krämpfe, Stimme, Sprache, Schrift). Zweifellos ist dies die schwächste Seite der Lombrososchen Lehre.

Dann wendet sich Haymann zu den einzelnen Punkten. Die Sitte des Tätowierens und die Gaunersprache sind nicht als Kennzeichen des geborenen Verbrechers in Anspruch zu nehmen. Die Sitte des Tätowierens ist in vielen Ständen (Soldaten, Matrosen) verbreitet, und viele Berufsstände haben auch ihre eigene Sprache (Studenten, Jäger, Seeleute). Daß die einzelnen Verbrechergruppen sich wieder durch besondere Merkmale unterscheiden, nimmt nicht wunder. Jeder Verbrecher wird sich nach seinen körperlichen Eigenschaften betätigen. Auch der Beruf spielt eine gewisse Rolle. Die Prostituierte als Pendant zum geborenen Verbrecher anzusehen, geht nicht gut an. Ein weiterer Streit dreht sich um den Ausdruck „moral insanity“, der 1835 von Prichard in die medizinisch-forensische Nomenklatur eingeführt und große Verwirrungen angerichtet hat, so daß „moral insanity“ heute oft weiter nichts als ein viel gebrauchtes und nicht verstandenes Schlagwort ist. Haymann versteht unter moral insanity einen angeborenen Entartungszustand mit ausreichend guter Entwickelung des Intellektes und vollständiger moralischer Depravation. Um diesen Wortstreitigkeiten ein Ende zu machen, schlägt Haymann für Verbrechertum und moral insanity den Ausdruck Amoralität vor, der für beide zutrifft. Lombroso selbst sieht in dem Verbrechertum nur die höhere Potenz der

moral insanity, Haymann dagegen erachtet beide Namen für gleichwertig und nur nach dem Standpunkte des Beschauers für verschieden. Mediziner und Pädagogen fassen das Krankheitsbild als moral insanity auf, Kriminalanthropolog und Jurist als Verbrechertum. Man kann etwa sagen: moral insanity ist die kriminelle Veranlagung Jugendlicher, Kriminalität die moral insanity Erwachsener.

Schließlich kann Haymann die Identität von Epilepsie und Verbrechertum nicht zugeben. Gewiß besteht Ähnlichkeit der Symptome, und oft genug leiden Verbrecher an Epilepsie: aber Ähnlichkeit der Symptome bedeutet noch nicht Wesensgleichheit. Eher kann Haymann Ferri[1]), einem Schüler Lombrosos, zustimmen, der von einer Verwandtschaft von Epilepsie und „krimineller Neurose" spricht.

Verfasser wendet sich dann der Symptomatologie der angeborenen Kriminalität zu. Das hervorstechendste Symptom ist wohl auf der affektiven Seite des Seelenlebens zu suchen. Gemütsstumpfheit charakterisiert den angeborenen Verbrecher besonders, naturgemäß auf sittlichem Gebiet. Sie tritt schon in früher Jugend zutage (Tierquälereien, Mißhandlungen von Spielkameraden usw. usw.) Bald kommen sie dann in Konflikt mit dem Strafgesetz. Nachdem sie von Hause oder von der Schule sich entfernen, sind sie auf Betteln, nicht selten auf Diebstahl angewiesen, dem sie dann in Banden organisiert obliegen. Das weibliche Geschlecht ergibt sich gleichzeitig der Prostitution. Dann folgt Zwangserziehung, um den Charakter zu festigen. Vergebens. Nach der Entlassung beginnt das Verbrecherleben von neuem, das Gefängnis hat seine Schrecken verloren.

Was alledem zu grunde liegt, ist nichts weiter als eine primäre Störung des Gefühllebens, die eine erhebliche Schwächung des Willens zur Folge hat. Ausdauernd zu arbeiten ist ihnen unmöglich, sie gehen von Stellung zu Stellung, sie sind, wie Krafft-Ebing[2]) sagt, die „geborenen Müßiggänger". Nichtsdestoweniger sind sie von ihrer ungeheuren Leistungsfähigkeit überzeugt. Daneben fügt sich nicht selten Perverses in ihren Handlungen, besonders auf sexuellem Gebiete. Mit einem Wort, sie sind gemütlichen Schwankungen unterworfen, begehen triebartige Handlungen, die oft gar keinen Sinn haben (Sammeltrieb).

Die Intelligenz schwankt innerhalb weiter Grenzen. Obgleich gerade hier die Meinungen besonders augenfällig auseinandergehen, muß man doch festhalten, daß eine gewisse Disharmonie, eine Ungleichmäßigkeit in der Entwicklung der geistigen Kräfte besteht. Über die Grundlage der Amoralität sind die Meinungen sehr verschieden: die einen (Binswanger[3]), Mendel[4]) nehmen Schwachsinn an, die anderen (Schüle[5]), Tiling,

1) Ferri. Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Deutsch von Kurella. Leipzig 1896.

2) Krafft-Ebing. Gerichtliche Psychopathologie, 3. Aufl. Stuttgart 1899.

3) Binswanger. Über die Beziehungen des moralischen Irreseins zu der erblich degenerativen Geistesstörung. Volkmanns Sammlung klinischer Vorträge, 1887.

4) Mendel. Leitfaden der Psychiatrie. Stuttgart 1902.

5) Schüle. Handbuch der Geisteskrankheiten. 2. Aufl. Leipzig 1880. Klinische Psychiatrie. Leipzig 1886.

Bleuler[1]) weisen auf die gute intellektuelle Entwicklung hin. Eines aber wird von allen zugestanden, daß nämlich der geborene Verbrecher es glänzend versteht, sein Benehmen zu erklären, sein Vorgehen zu verteidigen, oft weit besser wie sein Verteidiger, und nicht selten hält er selbst den Vertreter der Anklage in Schach. Endlich pflichten eine Reihe von Autoren Kräpelin[2]) bei, wenn er den geborenen Verbrecher folgendermaßen charakterisiert:

„Der Verstand dieser Kranken ist innerhalb der Grenzen des praktischen Lebens leidlich entwickelt. Sie fassen gut auf, sammeln eine gewisse Summe von Kenntnissen und Erfahrungen, die sie vielfach mit schlauer Verwertung zu ihrem Vorteile zu verwerten wissen, zeigen keine Gedächtnislücken und keine groben Verstöße in der Folgerichtigkeit ihres Denkens. Dennoch fehlt ihnen meist die Fähigkeit, allgemeine Gesichtspunkte zu gewinnen, höhere Geistesarbeit zu leisten, sich eine zusammenhängende Lebens- und Weltanschauung zu bilden."

Haymann selbst, gestützt auf die Ansichten von Fachleuten wie A. Baer[3]) und Aschaffenburg[4]), ist von einer hervorragenden Intelligenz des Verbrechers nicht recht überzeugt. Er schließt sich Gaupp[5]) an:

„Gefühlsmächte bestimmen Richtung und Energie des Denkens, treiben zu den höheren geistigen Leistungen; wo aber Gefühlsstumpfheit herrscht, da fehlt dieser Antrieb und damit auch die Möglichkeit wertvoller Geistesarbeit; von da bis zum pathologischen intellektuellen Schwachsinn ist aber noch eine weite Kluft."

Daneben macht sich eine außerordentlich lebhafte Phantasie bemerkbar, die sich zur Pseudologia phantastica steigern kann. (Vgl. den jüngst vor den Freiberger Geschworenen abgeurteilten Fall der Grete Beier!) Charakteristisch ist ferner die Ideenflucht und die oft wahnhaften Vorstellungen der Kranken. Holländer[6]) und Mendel[7]) sehen in der Selbstsucht und Selbstüberschätzung solcher Kranker mehr oder wenig ausgesprochene Größenwahnvorstellungen.

Was die körperliche Seite betrifft, so sind epileptische Anfälle besonders häufig, ferner hysterische und neurasthenische Krankheitsbilder, Zwangsvorstellungen. Charakteristisch ist ferner die Intoleranz gegen Alkohol und Nikotin und das Auftreten gewisser nervöser Störungen, die speziell bei Degenerierten vorkommen. Am Körper selbst finden sich zahlreiche Degenerationsmarken besonders am Schädel und an den Ohren sowie an den Genitalien.

---

1) Bleuler. Über moralische Idiotie. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, 3. Folge, 4. Bd, Suppl.-Heft.

2) Kräpelin. Lehrbuch der Psychiatrie, 7. Aufl., 2. Bd., 1903.

3) A. Baer. Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig 1893.

4) Aschaffenburg. Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 2. Aufl. Heidelberg 1906.

5) Gaupp. Über den heutigen Stand der Lehre vom geborenen Verbrecher. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 1. Bd., 1905. Über moralisches Irresein und Verbrechertum. Halle a. S., 1904.

6) Holländer. Zur Lehre von der moral insanity. Jahrbuch für Psychiatrie, 4. Bd. 7) Mendel. l. c.

Die Ursache der Kriminalität ist niemals einfach. Sie resultiert, wie Ferri[1]) ganz richtig sagt, aus anthropologischen, psychischen und sozialen Ursachen. Und Kurella[2]) meint: „Nicht ein einzelnes soziales Moment genügt, um einen Menschen zum Verbrecher zu machen, sondern die dauernden sozialen Übel". Eine bedeutende ätiologische Rolle spielt, wie bei jeder Entartung, die erbliche Belastung. Vor allem ist hier der Alkohol zu nennen. Zum Beweis dessen führt Haymann eine Statistik Mönkemöllers[3])-Osnabrück an. Von den Eltern der 200 der Zwangserziehung überwiesenen Kindern waren 75 Väter Trinker, 5 Mütter und 2 Elternpaare. Ferner lag 24 mal Geistesstörung, 26 mal Epilepsie und ebensooft andere psychische Belastung, 24 mal lag Doppelbelastung vor. Diese Zahlen reden eine beredte Sprache und dabei sind sie nach Haymanns Ansicht noch eher zu niedrig angesetzt. Alles in allem scheint, wie vor allem Kräpelin[4]) verficht, die alkoholische Belastung eine schwerwiegende Rolle zu spielen.

In zweiter Linie sind dann die unehelichen Geburten heranzuziehen. Es braucht nur auf die unzureichende Ernährung, den frühzeitigen Alkoholgenuß, die schlechte Erziehung, das Gefühl der Verachtung, das man dem unehelichen Kinde entgegenbringt — zu Unrecht — hingewiesen zu werden, um an allbekanntes soziales Elend zu erinnern.

Nachteilig wirken ferner erfahrungsgemäß Traumen des Schädels und mancherlei sonstige Schädigungen des körperlichen Befindens, die im frühen Kindesalter akquiriert werden.

Die Differentialdiagnose wird fast immer auf Schwierigkeiten stoßen, da die Krankheitsbilder trotz ihrer Mannigfaltigkeit einander recht ähneln. In Betracht kommen hier die progressive Paralyse, die Dementia senilis, Chorea, Hysterie, Epilepsie, chronische Intoxikationen mit Giften (Alkohol etc.). Hier dürfte die Differentialdiagnose relativ noch am leichtesten zu treffen sein. Schwierig liegt dagegen die Differentialdiagnose bei den Krankheiten, die dem geschilderten psychischen Zustand des geborenen Verbrechers am nächsten liegen, also im wesentlichen Schwachsinn, Idiotie und Imbezillität. Auf differentialdiagnostische Einzelheiten sei hier nicht weiter eingegangen. Auch Pseudologia phantastica kann leicht vorgetäuscht werden, ebenso Pseudoquerulantenwahnsinn.

Sodann wendet sich Haymann zu der Mitteilung zweier einschlägiger Krankengeschichten, die seine — übrigens stylistisch musterhaften — Ausführungen auf das treffendste illustrieren und ergänzen. In eine ausführliche Wiedergabe und Erörterung kann hier nicht eingetreten werden. Es seien daher hier nur die hervorstechendsten Punkte hervorgehoben.

---

1) Ferri. l. c.

2) Kurella. Naturgeschichte des Verbrechers. Stuttgart 1893.

3) Mönkemöller. Psychiatrisches aus der Zwangserziehungsanstalt. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 56. Bd. Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter, Berlin 1903, und Adele Schreibers Buch vom Kinde, 1. Bd., Leipzig 1906. Siehe auch dieses Archiv Bd. XXX und Mönkemöllers jüngst erschienene Monographie „Die Naturgeschichte der Korrigendin". Leipzig 1908. Vgl. ferner von demselben „Eine Vagabundenfamilie". Monatsschrift f. Kriminalpsychologie, 1908, IV. 4) Kräpelin. l. c.

A. E. jetzt 23 Jahre alt. Vater kein direkter Alkoholiker, aber doch starker Verehrer des Alkohols. Pat. selbst wird als guter Schüler geschildert. Ausgesprochener Hang zum Lügen. Entläuft schließlich von Hause und begeht mit 14½ Jahren den ersten Diebstahl im Elternhause. Er entflieht, wird aufgegriffen und nach Hause transportiert, wo man ihm verzeiht. Schon nach drei Wochen rückfällig. Entflieht, legt sich aufs Betteln und erhält mehrere Polizeistrafen. Nach der Entlassung auf kurze Zeit Arbeit, dann folgt ein Einbruchsdiebstahl, der ihn ins Gefängnis bringt. Als Matrose kommt er in fast alle Erdteile, geht ans Land und wird den Gerichten ausgeliefert. Geht zur Fremdenlegion, desertiert aber schon nach ganz kurzer Zeit und wandert wieder ins Gefängnis. In der Strafhaft treten Symptome von Geistesstörung auf, die seine Aufnahme ins Spital veranlassen. Es gelingt ihm von dort zu entfliehen, planlos irrt er, dem Betteln obliegend, umher; schließlich wird er von neuem eingeliefert und zwar wegen Straßenraub und Mordversuch.

In der Klinik wurde die Diagnose auf angeborene Amoralität gestellt. In Betracht kam differentialdiagnostisch Epilepsie wegen der Stimmungsschwankung, jedoch schloß sich dies bei näherer Beobachtung aus. Haymann hält die Amoralität in diesem Falle für so hochgradig und ausgesprochen, daß er auf diesen Fall den § 51 R. St. G. B. angewendet wissen will.

Ähnlich liegt der zweite Fall. Der betreffende Patient erlitt im 12. Lebensjahre ein Kopftrauma, das als ätiologischer Faktor wohl herangezogen werden kann. Während bei dem ersten Kranken die angestellte Intelligenzprüfung eine befriedigende war, ergab sie im zweiten Falle ein mangelhaftes geistiges Inventar. Dennoch war man nicht befugt, hier etwa von pathologischem Schwachsinn zu reden. Seine Straftaten selbst tragen den Stempel der Beschränktheit. Einem Bestohlenen wirft er seine Invalidenkarte zu und begünstigt so seine Verhaftung. Seine unerlaubte Entfernung von der Truppe bewerkstelligt er in voller Uniform, sodaß er festgenommen werden muß. Den Opferstock plündert er vor den Augen der Kirchenbesucher und dergl. mehr. Hervorgehoben muß noch werden, daß er in seiner Jugend Nachtwandler war und sich tagelang im Wald aufhielt, ohne eigentlich selbst recht zu wissen, warum.

Haymann bezeichnet diesen Fall als typischen moralischen Schwachsinn, der noch nicht so ausgeprägt ist, daß hier der § 51 zur Anwendung käme. Daher konnte kein Freispruch erfolgen, nach Strafverbüßung wurde der Pat. als gemeingefährlicher Irrer einer Anstalt überwiesen.

Die Therapie fertigt Haymann ganz kurz ab. Was läßt sich gegen das gemeingefährliche Treiben des Verbrechers machen? Nichts bleibt übrig als Ausschluß aus der menschlichen Gesellschaft, d. h. Internierung in eine Anstalt. Prophylaktisch kommen in Betracht gute Überwachung, geregelte Tätigkeit, Fernhaltung der Verführung und anderer schädlicher Momente (Alkohol). Da mit Strafe hier nichts auszurichten ist, fordert Haymann mit Recht eine Änderung der bestehenden Strafbestimmungen, insbesondere des Strafvollzuges. Unser Strafsystem soll eine „soziale Verteidigung" der Gesellschaft gegen das Treiben dieser gemeingefährlichen Elemente sein, und da muß eben das antisoziale Individuum der Mehrheit, d. h. der Gesellschaft geopfert werden. Das ist Naturgesetz.

Man hat an Kastration gedacht, das wird sich aber wohl kaum durchführen lassen, sodaß die Hauptaufgabe der Rechtspflege zufällt.

Der ärztliche Sachverständige wird in foro sich in einer Art Zwangslage befinden. Falls eine Kombination mit einer anderen Geistesstörung oder ein besonders starkes Hervorheben der intellektuellen Minderwertigkeit nicht vorliegt, wird ihm nicht anderes übrig bleiben, als entweder den geborenen Verbrecher wie jeden anderen Verbrecher als zurechnungsfähig zu erklären und der ganzen Strenge des Gesetzes zu überantworten — wider besseres Wissen — oder sich zu entschließen, der Reichsgerichtsentscheidung zum Trotz, den ethischen Defekt als eine „krankhafte Störung der Geistestätigkeit", etwa als Geistesschwäche mit besonders hervortretender Stumpfheit der Gefühle zu bezeichnen. Vorbedingung ist naturgemäß schärfste differentialdiagnostische Prüfung. Diese wird nach Haymann die Seltenheit des geborenen Verbrechertypus dartun; jedenfalls scheint ihm Lombroso zu weit zu gehen, wenn er die Zahl der geborenen Verbrecher auf 25—40% veranschlagt (neuerdings 31% beim männlichen, 18% beim weiblichen).

Zum Schluß sei nachdrücklichst auf die Lektüre dieser interessanten und sorgfältigen Arbeit hingewiesen, die wie dem Referenten, dem Leser zugleich einen auserlesenen stylistischen Genuß darbieten wird.

5.

Sexuelle Perversitäten vor dem Strafrichter. Dieses besonders von Krafft-Ebing, Moll, Hirschfeld und Näcke behandelte Gebiet bereichert Gruber[1]) um eine Reihe von Fällen, die, da sie forensisches Interesse beanspruchen, hier im Auszug mitgeteilt seien.

Fall I. K. R., Oberleutnant, 34 Jahre alt, verheiratet. Zwischen dem 6. und 8. Lebensjahre Verführung durch ein Dienstmädchen, quae genitalibus pueri lusit. Im Alter von 13 Jahren von einem Schulkameraden zur Masturbation verführt. Mit 20 Jahren erster Kohabitationsversuch, der ihn mit Ekel erfüllt. In der Dienstzeit zwei schwere Unfälle. Da Pat. selbst vor seinem Sexualleben Abscheu empfindet, verheiratet er sich, ohne eine Besserung seines Zustandes in der Ehe. Er treibt daher mit Ordonnanzen masturbatio mutualis. Zu einer im immissio penis in anum ist es nicht gekommen.

Fall II. P. G., Rektor einer Schule, 54 Jahre alt, ledig. Als Schüler wird Pat. als sehr begabt geschildert. Sittliche Verfehlungen an jungen Männern. In der Untersuchungshaft zuweilen schwere psychische Störungen.

Fall III. A. C., Oberleutnant a. D., 34 Jahre, ledig. Im Alter von 8 und von 30 Jahren Traumen. Starker Alkoholist. Führte scherzweise homosexuelle Gespräche im Kasino. Wird der Unzucht mit einem Knaben bezichtigt. Bei der Klinikaufnahme Amnesie, will die Tat im Rausch begangen haben.

Fall IV. J. B., Hausknecht, 31 Jahre, ledig. Uneheliches Kind. Schlechte Erziehung. Mittelmäßiger Schüler. Auf der Wanderschaft starker Alkoholgenuß. Bevor J. B. zum Militär kam, hat er zahlreiche Haft- und Gefängnisstrafen wegen Bettelns, Betrug, Diebstahls und Mißhandlung.

---

1) Gruber. Beitrag zur Kasuistik der sexuellen Perversionen. Inaugural-Dissertation. Freiburg i. Br., 1907, 33 Seiten.

Beim Militär erhielt er 12 Strafen, auch nach seiner Entlassung mehrere. Starker Trinker.

Sexualleben. Als Knabe Onanist. Führte gerne unsittliche Reden mit Mädchen. Geschlechtlicher Verkehr in normaler Weise und Cunnilingus. Treibt Päderastie aktiv und passiv und exhibitioniert besonders vor kleinen Mädchen. Der Anblick des Freischlachtens macht ihm besonderes Vergnügen. Interessiert sich für Bilder und Darstellungen sexueller Natur. Schon der Anblick von Mädchen löst bei ihm eine sexuelle Erregung aus. Zur Zeit befindet er sich zur Beobachtung seines Geisteszustandes auf der Klinik. Er wird des Mordes an einem Mädchen angeklagt, das er erwürgte, als es ihm nicht zu Willen war. Nach begangener Tat zerriß er die Geschlechtsorgane der Toten und übte schließlich noch an der Leiche Coitus aus. Kurze Zeit darauf drang er in die Kammer eines Mädchens ein und suchte es zu erwürgen, als es ihm nicht zu Willen ist. Nach den Motiven befragt, gibt er an: „Ich hatte keinen Zorn gehabt, ich weiß nicht, was ich gedacht habe. Meinen Menschenverstand hatte ich nicht bei mir. Ich habe gar nicht gewußt, daß ich sie so fest drückte. Wie ich sie recht gedrückt habe, war sie tot. Es tut mir ja leid, ich kann ja gar nicht mehr schlafen. Wenn ich getrunken habe, dann bin geschlechtlich aufgeregt. Viele Mädchen haben gesagt, ich wäre zu bedauern, daß ich so aufgeregt sei. Ich habe mir nicht mehr zu helfen gewußt."

Über den zweiten Fall vermag er nichts anzugeben, da er bei Begehung der Tat sinnlos betrunken gewesen sei.

Die Beobachtung auf der Klinik ergibt keinerlei körperliche oder psychische Störungen.

Fall V. A. F. Schneider, 26 Jahre alt, ledig. Uneheliches Kind. Angeblich keine hereditäre Belastung. Treibt frühzeitig Onanie und steht jetzt unter dem Verdacht der Sodomie an Hühnern und Ziegen, nachdem er mit 24 Jahren schon einmal wegen desselben Vergehens verurteilt worden sei. Als Motiv gab A. F. an, er vollführe sehr gerne den normalen Coitus mit Weibern, sei aber wegen seiner Armut und Häßlichkeit (Krüppel!) zu selten dazu in der Lage und nehme daher seine Zuflucht zu Tieren.

Fall VI. K. St., Schriftsteller, 28 Jahre, verheiratet. Erhebliche hereditäre Belastung. Großmutter väterlicherseits war im Irrenhaus. Eltern sehr nervös. Fünf in sexueller Hinsicht perverse Geschwister. (Sodomie, Masochismus, Päderastie) Pat. selbst fiel durch seine Sonderinteressen auf. Er litt an Nervosität, Weinanfällen und Ohnmachten, oft bei den geringsten Anlässen. Bei den Geschwistern wegen seiner Herrschsucht unbeliebt. Als Student starker Alkoholmißbrauch. Krampfanfälle und Zwangsvorstellungen. Mit 20 Jahren Lues. Ein Jahr später Heirat mit einer nervösen, an Zwangvorstellungen leidenden Frau. Beim Militär Blutvergiftung und daran sich anschließende Vergiftung.

Sexualleben. Schon in früher Jugend masturbierte er, von einem Herrn in der Berliner Stadtbahn verführt. Vom 8. Jahre ab starke Masturbation. Daneben geschlechtlicher Unfug mit seinem Bruder. Mit 13 Jahren erster Coitus, den er seitdem unmäßig ausübt. Vom 17. Jahre ab Cunnilingus. In der letzten Zeit prügelte er Frauen gern. Schon früher hatte ihm Haarabschneiden große Freude gemacht. Daneben trieb er auch Exhibitionismus mit Ejakulation. Er sieht gern Frauen beim

Urinieren zu, urinam earum exhausit, bibit, capillum lavavit. Der der Anklage zugrunde liegende Fall wird von der betreffenden Frauensperson folgendermaßen beschrieben: „Er sah mich mit einem wilden stieren Blick an, ballte die Faust und sagte: „Siehst du, das ist Leidenschaft; du bist mein Sklave; ich dulde keinen Widerstand.“ Er war in einem furchtbar aufgeregten Zustand, gab mir einen Stock und befahl mir, ihn damit zu schlagen. Ich schlug ihn dreimal auf den Rücken, dann nahm er mir den Stock und sagte: „So, jetzt hast du mich geschlagen, jetzt schlag ich dich.“ Er schlug mit solcher Wucht auf mich ein, daß ich dachte, ich würde ohnmächtig. Dann befahl er mir, mich zu setzen und sagte: „Ich bin Gott. Du sollst jeden Tag Prügel haben. Das soll dein Genuß sein. Was bist du denn? Ein Weib, ein Feigling“.

Es handelt sich in diesem Falle augenscheinlich um erworbenen normalwidrigen Sexualtrieb, an dem die einzelnen Etappen trefflich zu studieren sind.

Onanie
|
Coitus
|
Cunnilingus
|
Sadismus
|
Fetischismus
|
Exhibitionismus
|
Masochismus.

Bei der Einvernahme behauptet St. von den geschilderten Vorgängen nichts zu wissen. Er steht noch wegen eines zweiten Falles unter Anklage, wo er an einem Mädchen im Walde unsittliche Handlungen vorzunehmen suchte.

In der Klinik werden deutliche Merkmale geistiger Erkrankung festgestellt. Symptome: Großsprecherei mit schwächliches Gebaren alternierend, Verminderung der Urteilskraft, vollkommenes Fehlen der Konzentrationsfähigkeit, kindisches vorlautes Betragen, starke Neigung zu Zoten. Gebessert entlassen.

Fall VII. L. K., Wagner, z. Z. Musketier, 21 Jahre alt, ledig. Keine Belastung. Wird als fleißiger Schüler geschildert. In der Lehre Neigung zu Zoten, Hang zum Lügen. Starke Masturbation, dagegen kein Gefallen an normaler Geschlechtsbefriedigung. Lieber prügelt er Mädchen, wobei er Orgasmus empfindet. Er steht unter der Anklage, sich Frauenkleider angeeignet zu haben. Pat. gibt das zu, er habe darin onaniert. Er empfindet aber moralischen Ekel vor sich, könne es aber nun einmal nicht lassen. Die Untersuchung ergibt gewisse Beschränktheit.

Fall VIII. D. R., Tagelöhner, 34 Jahre alt, verheiratet. Vater Potator, Mutter Epilepsie. Bewährte sich in der Schule und nachher in der Lehre. Mit 18 Jahren Kopftrauma (6 Meter tiefer Sturz in einen

Steinbruch). Mit 16 Jahren Onanist, in dieser Zeit führt er auch oft den Coitus aus. Fast jeden Abend masturbierte er. Alle 3—4 Wochen sexuelle Aufregungszustände. Zieht Frauenkleider an und masturbiert darin, wonach Beruhigung auftritt. In der Ehe normaler Geschlechtsverkehr. In seiner sexuellen Aufregung mißhandelt er seine Frau und bedroht sie mit dem Messer, ist verschwenderisch (gibt viel für Frauenkleider aus), arbeitet nichts und ist finster und verschlossen.

Die Untersuchung ergab Verminderung der Intelligenz und des moralischen Gefühls.

Fall IX. R. D., Student, 23 Jahre alt. Erheblich belastet. Guter Schüler, aber sehr verschlossen. Schon in früher Jugend Enuresis nocturna. Masturbation, viel sexuelle Lektüre Sein erster Kohabitationsversuch im Bordell mißlang. Seitdem exzessive Onanie. Exhibitionismus auf der Straße vor kleinen Mädchen, weswegen er sich zu verantworten hat.

Fall X. J. G., Landwirt, 69 Jahre alt, verheiratet. Keine Heredität. Vielfach vorbestraft (Körperverletzung, Diebstähle, Jagdfrevel, Sachbeschädigung, Ruhestörungen). Mit Frau und Kindern ewig in Streit. Ist sexuell sehr erregt, führt unflätige Reden sexuellen Inhalts. Er wird angeklagt, durch unzüchtige Reden öffentlich Ärgernis erregt, zwei Frauen gegenüber exhibitioniert und an seiner kleinen Enkelin unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben.

Bei der Klinikaufnahme ist sittliche Degeneration festzustellen, simuliert Geistesschwäche, um der Strafe zu entgehen.

6.

Alkohol und Selbstmord. Meine Ausführungen über Alkohol und Selbstmord[1]) werden durch die Preußische Statistik für 1906 bestätigt. Von den 7298 Selbstmördern waren 11,6% Männer und 1,3% Frauen Alkoholiker.

Von Dipl. Ing. Dr. jur. Runkel-Langsdorff.

7.

Die Aufbewahrung photographischer Platten. Die Staatsanwaltschaften an kleineren Gerichten, selbst in Mittelstädten verfügen gewöhnlich nicht über eigenes Personal, das imstande ist, die Photographien der Verbrecher selbst fertig zu stellen. In solchen Fällen wird dann ein Photograph des Städtchens beauftragt, den Betreffenden abzukonterfeien und einige Bildabzüge zu liefern. Werden die Abzüge nicht an verschiedene Orte verschickt, so bleiben sie meistens zusammen in einem Umschlag bei den Akten. Die Platte selbst bewahrt der Photograph auf. Dies letztere sollte nicht vorkommen, denn es könnte sich bitter rächen. Gesetzt den Fall, die Akten mit den Abzügen sind an eine Behörde abgesandt worden und der Verbrecher währenddessen ausgebrochen. Bis die Akten wieder zurückgekommen sind oder ein Bild abgesandt worden ist, vergeht kostbare Zeit. Natürlich wird man in einem solchen Falle neue Abzüge fertigen lassen. Wie aber, wenn die Platte beim Photographen verlegt,

1) Dies Archiv 1908, 30, 187.

entwendet, zerbrochen wurde, nicht aufgefunden werden kann oder wenn schließlich ein Gehilfe des Photographen, der dem Entflohenen helfen will, sie beseitigt hat? Gewiß müssen viele außergewöhnliche Umstände zusammentreffen, um diesen unglücklichen Zufall zu ermöglichen; wenn er aber nur einmal vorkommt und dadurch das Entkommen eines Verbrechers begünstigt, ist es schon schlimm genug.

Es lassen sich auch noch andere Fälle denken, in denen der Besitz der photographischen Platte von großer Wichtigkeit ist; so wenn eine Situation, die sich nachträglich nicht mehr ermöglichen läßt, festgehalten wurde und die Abzüge aus irgend einem Grunde der Vernichtung anheim gefallen sind.

Aus Vorsicht ist daher zu fordern, daß alle Platten, die eine im Auftrag gerichtlicher Behörden gemachte Aufnahme bergen, von der Auftragsbehörde in Verwahrung genommen werden müssen. Besonders die Staatsanwaltschaft wäre anzuhalten, die Platten in Umschlägen mit genauen Aufschriften, Aktenzeichen und Bezeichnungen geordnet aufzubewahren, sodaß es jeder Zeit möglich wäre, auch nach Jahren eine gesuchte Platte schnell aufzufinden.

Von Prof. Lochte.

8.

Illusionen im Halbschlaf. Ein Herr (Jurist) befindet sich im Seebade. Nachts wird er durch Geräusch am Schlüssel der durch einen Schrank verdeckten Tür zum Nebenzimmer wach. Nach kurzer Zeit wiederholte sich das Geräusch, worauf unser Gewährsmann stark hustete, sodaß der Zimmernachbar von seinem Wachsein unterrichtet sein mußte. Nach langer Zeit schlief er wieder ein, um beim nächsten Erwachen zu bemerken, daß der Schrank ein wenig von der Tür abgerückt war, worauf er, derb schimpfend, die Jalousie in die Höhe zog und den Schrank wieder vorrückte. Morgens ließ er den Wirt kommen, erzählte ihm den Sachverhalt und der Wirt setzte ihm auseinander, daß er geträumt haben müsse.

Es war in diesem Falle nicht festzustellen, ob die Redlichkeit des Zimmernachbarn über jeden Zweifel erhaben war. Wenn man aber bedenkt, daß der Schläfer von dem Heben und Abrücken des festgeklebten Schrankfußes geweckt sein will, nachdem er sich vorher durch Husten bemerkbar gemacht hat, so spricht das ganz entschieden für eine Illusion; man müßte denn sonst annehmen, daß der vermeintliche Einbrecher in unglaublich ungeschickter Weise in das Zimmer einzudringen versucht hat.

Falls der Arzt in einem derartigen Falle gefragt wird, ob er eine Illusion bezw. Halluzination für möglich halte, wird er von der Erwägung auszugehen haben, daß Illusionen und Halluzinationen nicht im traumlos tiefen Schlafe erfolgen können, sondern nur dann, wenn der Schlaf ein oberflächlicher ist und die Hirnrinde eine — wenn auch nur unvollständige — Verarbeitung von Sinneseindrücken gestattet. Es wird das Auftreten von Illusionen also nur in der Zeit des Einschlafens oder des Erwachens erfolgen können. Im vorliegenden Falle scheint es sich beidemale um die Zeit des Einschlafens gehandelt zu haben.

Bei nervösen Leuten, bei denen der Schlaf leise oder unruhig ist, können selbstverständlich auch mitten in der Nacht derartige Illusionen vorkommen z. B. beim sogenannten Alpdrücken. Es ist bekannt, wie besonders Trinker nachts in Folge ängstlicher Träume erschreckt und im Schweiß gebadet, emporfahren und dann Wirklichkeit und Traum nicht scharf auseinanderhalten können.

Zu dem obigen Falle könnte man daran denken, daß der Gebrauch des Seebades eine erregende Wirkung und dadurch unruhigen Schlaf ausgelöst hat. Ob der betreffende Herr an Nervosität litt, habe ich nicht feststellen können.

Der Fall zeigt einige Lücken in der Beobachtung.

Trotzdem dürfte er nicht ohne Interesse sein, weil er sehr leicht zu richterlicher Kenntnis und Beurteilung hätte kommen können.

Von Hans Groß.

9.

Pol.-Anthropol. Revue v. Aug. 1908, VII. Jhrgg. No. 5 p. 271 bringt Mitteilungen über die Arbeiten von Lüthje, Lövi, Abderhalden, Kraus v. Portheim und Yamauouchi, nach welchen Pflanzen, die in Wasser und Tierblut gezogen wurden, feststellen ließen, wessen Tieres Blut sie genährt hatte. War dies z. B. Rinderblut, und man preßte den Saft der Planze aus und fügte diesem Serum eines mit Rinderserum vorbehandelten Kaninchens bei, so enstand Niederschlag, war das Nährblut von einem anderen Tiere, so erfolgte keine Trübung. — Diese interessante Tatsache könnte vielleicht in allerdings nur sehr seltenen Fällen kriminalistische Bedeutung erlangen. Sagen wir z. B. es handelt sich um die Frage, ob ein im Grase vor längerer Zeit wahrgenommener Blutfleck von Menschenblut herrührte, sagen wir weiters, der Fleck sei infolge von Regen etc. längst verschwunden — so könnte vielleicht eine Untersuchung der Pflanzen, die sich von jenem Blute genährt haben, bestimmten Aufschluß über dessen Natur geben.

Besprechungen.

1.

Methoden und Technik der Gewinnung, Prüfung und Konservierung des zur forensischen Blut- bezw. Eiweißdifferenzierung dienenden Antiserums. Von Dr. Otto Leers, Berlin 1908. Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz. Preis 80 Pf. 31 Seiten.

Verfasser hat es verstanden, auf den zwei Druckbogen der vorliegenden Arbeit in klarer und anschaulicher Weise die Technik der biologischen Blutuntersuchungsmethode darzustellen. Ohne sich viel auf theoretische Erörterungen einzulassen, berichtet er offenbar auf Grund ausgedehnter eigener Erfahrungen unter anderem über die Art der Gewinnung wirksamer präzipitierender Seren, ihre Konservierung, die Bestimmung ihres Titers und endlich über die Ausführung der Probe im Ernstfalle. Wenn auch Referent mit einigen Details seinen persönlichen Erfahrungen nach nicht ganz einverstanden sein kann, so fällt das den zahlreichen unzweifelhaften Vorzügen gegenüber sicherlich nicht ins Gewicht. Es kann daher die Arbeit solchen, welche sich in die Technik der biologischen Blutuntersuchung praktisch einarbeiten wollen, nur auf das Wärmste empfohlen werden. Die Benützung des vorliegenden Buches wird ihnen sicherlich über manche Schwierigkeiten der Praxis hinweg helfen.

H. Pfeiffer, Graz.

2.

A. Cramer: Gerichtliche Psychiatrie. Ein Leitfaden für Mediziner und Juristen. Vierte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Jena. Gustav Fischer 1908.

Ich beziehe mich auf das, was ich über die dritte Auflage dieses ausgezeichneten Buches (Bd. XV p. 140) gesagt habe und füge bei, daß sich Verfasser mit der seither so reichlich entstandenen Literatur vorzüglich abgefunden und das beste gebracht und eingefügt hat, was diesfalls erschienen ist. Wir haben ein vortreffliches Lehrbuch auch für Juristen vor uns.

H. Groß.

3.

E. Hafter: Bibliographie und kritische Materialien zum Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches 1898 bis 1907. Im Auftrage des h. eidg. Justiz- und Polizeidepartements. Bern. Stämpfli & Comp. 1908.

Der schweizer St. G. Entw. ist von solcher Bedeutung, daß auch seine Vorarbeiten von großer Wichtigkeit sein müssen. Die sorgfältig und genau gearbeitete Bibliographie ist aber nicht bloß für das schweizer Gesetz, sondern für jede strafrechtliche Arbeit von Wert, da die allgemeine Stellung der Literatur zu den einzelnen Fragen überhaupt dargestellt erscheint.

H. Groß.

4.

Die Frage der Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reiche. Auf kriminalistischer Grundlage bearbeitet von Dr. Otto Woerner. (Aus stat. und nationalökonom. Abhandlungen herausg. von Otto v. Mayr). München. E. Reinhardt 1907.

Diese dankenswerte Arbeit stellt auf Grund fleißig gesammelter Daten die Verschiedenheit der Strafzumessung im Deutschen Reiche mit erschreckender Deutlichkeit dar. Die Reformvorschläge, die Verfasser macht: Klare Fassung des allgemeinen Teiles, fixere Tatbestandsfassungen, Aufnahme des Birkmeyerschen Vorschlages vom „Normalfall mit dem Mittelmaß“ etc. würden für unsere Fragen überhaupt nichts nützen und nur noch knapperes schädliches Halten des Richters bezwecken. Was geschehen muß, ist die kriminalpsychologische Untersuchung über das Antisoziale jedes einzelnen Deliktes. Wir wissen, daß man Körperbeschädigung strenger straft als Tötung, Raub strenger als Diebstahl etc. Aber wie man auf die Strafen für Münzfälschung, Notzucht, Aussetzung, Religionsstörung etc. gekommen ist, das weiß niemand — und erst bis wir hierüber kriminalpsychologische Untersuchungen besitzen, läßt sich die Gleichmäßigkeit in der Strafzumessung erwägen.

H. Groß.

5.

Ludovic Masson: Die Seele des Frauenmörders. Bekenntnisse eines Entarteten. Berlin-Friedenau. Columbus-Verlag 1908.

Die Schilderung, wie ein Mann mehrere Frauen umgebracht hat, soll einem Manuskript entnommen sein, welches der Verurteilte in der Haft angefertigt hätte.

6.

Strafrechtliche Abhandlungen, begr. von Prof. Dr. H. Bennecke, herausgegeben von Dr. v. Lilienthal. Breslau, Schlettau 1906.

a) Die kriminelle Unterlassung von Robert Redslob. Eine sorgfältige Untersuchung über dieses wichtige und vielbestrittene Thema.

Verfasser will die Frage durch Analogie lösen, indem man sich streng an das Gesetz hält, welches die Grenzen des fahrlässigen Tuns nicht genau umschreibt, sondern auf die hervortretenden ethischen Normen verweist.

b) Tatbestandskomplemente von Dr. Ernst Blume. Eine lesenswerte Arbeit, die auf die Revision unserer Kausalitätsvorstellungen hinausgeht; die Anschauungen der Vertreter der adäquaten Theorien enthielten nichts dem Strafgesetze Fremdes.

c) Untersuchungen über die örtliche Verteilung der Verbrechen im Deutschen Reiche. Von Hermann Seuffert, zusammengestellt von Edm. Friedeberg. Seuffert hat uns ein großes Material statistischer Daten hinterlassen, aus welchen die Verschiedenheit der Kriminalität nach lokalen Verhältnissen ersehen werden kann. Diese hochwichtigen Daten werden noch untersuchen lassen, was wir unter lokalen Verhältnissen zu verstehen haben; die geographische Lage züchtet keine Delikte — dies tun Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse, Nation und Charakter und viel tausend andere Momente. Hermann Seuffert und dem Herausgeber gebührt viel Dank. H. Groß.

7.

Dr. Alfred Lehmann — übersetzt von A. Petersen — Aberglaube und Zauberei von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 2. umgearbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart. E. Enke 1908.

Ich beziehe mich auf das über die erste Auflage dieses vorzüglichen Buches (II. Bd. p. 175) Gesagte und halte alles davon aufrecht, obwohl glücklicherweise gerade auf diesem so wichtigen Gebiete viel gearbeitet wurde. Namentlich verdienen A. Hellwig und Aug. Löwenstimm für ihre Arbeiten über kriminellen Aberglauben volle Anerkennung. In der neuen Auflage Lehmanns sind einige kleine Änderungen, namentlich im Kapitel Spiritismus, vorgenommen worden, im übrigen ist alles auf den besten Standpunkt gebracht — das wertvolle Buch ist geradezu unersetzlich geworden. H. Groß.

8.

Moritz Liepmann: „Der fahrlässige Falscheid des Zeugen". Sonderabdruck aus der Festgabe an Albert Hänel in Kiel und Leipzig. Lipsius und Tischer 1907.

Die eingehende Untersuchung kommt zu dem Ergebnisse, daß die Unsicherheit der Schuldbeurteilung und die Gefahr einer Schuldkonkurrenz auf Seite des Richters so groß sind, daß man besser auf eine Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides verzichtet. Auffallend ist es, daß der Verfasser die Gesamtheit der modernen Arbeiten über Wahrnehmung, Merken und Wiedergeben, sowie über die Tätigkeit des Richters beim Vernehmen völlig ignoriert. Gerade diese Arbeiten bilden die Grundlage, von der aus die Möglichkeit und Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides untersucht werden kann. H. Groß.

9.

Signalementslehre (System Alphonse Bertillon), enthaltend I. das gesprochene Portrait. Von Prof. Dr. R. A. Reiß Lausanne und II. Identitätsfeststellung ohne Signalement. Von Dr. H. Schneickert Deutsche Ausgabe bearbeitet und erweitert von Dr. H. Schneickert, Kgl. Kriminalkommissar am Polizeipräsidium in Berlin. München 1908. F. Schweitzer (A. Sellier).

Wir wissen allerdings, daß das Bertillonsystem von der Daktyloskopie überholt wurde und das letztere das bevorzugte System ist. Aber etwas bietet die Bertillonage, was die Daktyloskopie nicht kann: das Portrait parlé. Wir verstehen darunter das auswendig gelernte Signalement eines Menschen, um ihn suchen zu können. Zu diesem Zwecke wird jeder Verhaftete auf das genaueste beschrieben und dieses Signalement aufbewahrt. Braucht man ihn später, so lernen die betreffenden Leute das Signalement auswendig und begegnet ihnen der Betreffende, so erkennen sie ihn zweifellos. Alles, was hierzu nötig ist, bringt die Arbeit von Reiß, übersetzt und erweitert von Schneickert in vortrefflicher Weise.

Der zweite Teil gibt alle Möglichkeiten, die zu benutzen sind, wenn jemand gesucht werden soll, dessen genaues Signalement man nicht hat.

Das Buch ist ein wichtiges, ausgezeichnetes und verständlich geschriebenes Hilfsmittel für alle Polizeibehörden. H. Groß.

10.

Fünf Jahre Fürsorgeerziehung. Bericht des Anstaltsvorstehers über die Erziehungserfolge des Fürsorgeheims der Frauenhilfe zu Frankfurt a. d. Oder. Selbstverlag der Anstalt.

Der Bericht erzählt von schönen Erfolgen: 64,9 % gebessert, 19,6 % zweifelhaft, 25,5 % schlecht. Wenn die Besserung dauerhaft und echt ist, so ist der Anstalt Glück zu wünschen H. Groß.

11.

Prof. Dr. Rud. Meringer: Aus dem Leben der Sprache. Versprechen, Kindersprache, Nachahmungstrieb. Berlin 1908. B. Behr.

Wir Kriminalisten haben zu erwägen, auf welchen gesprochenen und geschriebenen Umwegen unser wichtigstes Material gewonnen wird. Der Zeuge hört etwas, teilt es dem Gendarmen mit, dieser dem Richter, dieser seinem Protokollführer, und von da gelangt das Gehörte zum erkennenden Richter — es kann also in diesem Falle mindestens fünfmal ein Irrtum durch Falschhören, Falschauffassen, Falschschreiben, Falschlesen etc. entstehen. Wie viel Unheil auf diesem Wege geschaffen wurde, läßt sich nicht absehen und es ist daher wichtig, wenn diese Fragen im allgemeinen untersucht werden. Die wichtigsten Kapitel in Meringers Buch sind die

über Versprechen, Verlesen, Verschreiben und Verhören. Jeder Kriminalist findet da Belehrung und Mahnungen zum Aufpatsen.

H. Groß.

12.

Robert v. Eichhoff: Fortschritt und Rückschritt, ihr wahres Wesen und ihre praktische Bedeutung einheitlich erläutert. Leipzig und Köln. Von A. Hasert & Comp. 1908.

Die Arbeit nennt sich ein Volksbuch und handelt über das Weltall, Wahrheit und Falschheit, Gut und Böse, Leben, Geschechtsleben, Eigentum etc. etc. und enthält manch gute Gedanken und Anregungen.

H. Groß.

13.

Dr. Oswald Bumke: Landläufige Irrtümer in der Beurteilung von Geisteskranken. Aus Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Heft 58. Wiesbaden. J. F. Bergmann.

Die kleine Schrift könnte man als vorzügliche Vorschule für das Studium der Psychiatrie bezeichnen. Es wäre aber schwer zu sagen, für welchen Leserkreis die Arbeit bestimmt sein soll. Leute, die auf dem Gebiete der Psychiatrie völlig Laien sind, lesen solche Arbeiten doch nicht und Ärzte, die nicht gerade Psychiater sind, ebenso Laien, die sich aber mit psychiatrischen Fragen befassen müssen, und viele Juristen stehen heutzutage doch auf einem wesentlich höheren Standpunkte als Verfasser annimmt. Daß die praktischen Ärzte meistens ungenügende Fachkenntnis von Psychiatrie und kein Interesse für psychiatr. Vorträge besitzen, daß viele Mediziner, also z B. Hausärzte, beginnende Psychosen nicht erkennen etc. — das sind gewiß größtenteils völlig ungerechte Vorwürfe —, ebenso wird vom Verfasser verkannt, daß sich wenigstens die junge Schule der Kriminalisten psychiatrische Kenntnisse mit saurer Mühe zu erwerben trachtet.

H. Groß.

14.

L'identification des Recidivistes par Edmond Locard avec 35 fig. dans le texte. Paris. A. Malvire 1907.

Das ausgezeichnete Buch bringt eine Geschichte der Identifikation, Abhandlungen über gerichtliche Photographie, das portrait parlé, Verbrecheralbum, die Kennzeichen, Anthropometrie, Fingerabdrücke, psychische Identifikation, die Arten der Signifikation in den einzelnen Staaten, einen Vergleich darüber und endlich den nachdrücklichen Beweis, daß alle diese Arbeiten nur Sinn haben, wenn sie überall gleichmäßig vorgenommen werden. Diese schon längst erkannte Wahrheit muß Geltung erlangen, sonst ist die Verständigung mühsam, teuer und oft unmöglich. Natürlich ist es schwer, Einigung zu erzielen, weil jeder seine Methode für die beste hält.

Eine Übersetzung des Locardschen Buches in alle Kultursprachen wäre sehr wünschenswert. H. Groß.

nie erreichen. Warum ich die geschilderte Tendenz geradezu für schädlich halte, das geht aus der Natur des sexuellen Moments überhaupt hervor. Wenn ich zugebe, daß Homosexualität und Bisexualität geradeso angeboren ist, wie Heterosexualität, so muß doch zugegeben werden, daß diese Anlagen nicht immer vom Anfange an dauernd geblieben sind. Es gibt genug Individuen, die von Kindheit an eine unausgesprochene wankende und unsichere geschlechtliche Anlage haben. Solche Leute werden meistens entweder asexuell, gleichgültig, oder aber bisexuell. Bei vielen von ihnen entscheidet sich aber ihre Natur entweder zum ausgesprochen heterosexuellen oder homosexuellen Menschen. Was nun aber ein solcher Mensch wird, das hängt von äußeren Einflüssen, am meisten von Umgang und Lektüre ab. Kein Mensch wird behaupten, daß ein ausgesprochen Homosexueller durch äußere Einflüsse gebessert werden kann und ein entschieden Heterosexueller wird ein solcher bleiben und wenn er in eine ganze Horde von Urningen gerät. Also: ausgesprochene Naturen werden sexuell niemals in das Gegenteil umschlagen, sie werden auch durch die allerscheußlichste homosexuelle Literatur nicht verdorben. Größte Gefahr bildet Lektüre aber für sexuell unausgesprochene jüngere Leute, die noch weder homo- noch heterosexuell sind und bei denen es eines äußeren Anstoßes bedarf, um in das eine oder andere Lager einzutreten. Ist das richtig, dann ist auch alles Idealisieren des Homosexuellen, alles Beschreiben berühmter Urninge, alle homosexuelle belletristische Literatur, ihr Ankündigen, Bekanntgeben und Anpreisen in höchstem Grade gefährlich. Ich rate daher dringend, die fragliche Propaganda völlig umzuändern. Geschieht das nicht, so müssen die Urningsparagraphen im Strafrecht verbleiben. H. Groß.

XV.

Versuchte Verleitung.

Von
Hofrat **Alfred Amschl.**

Das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852 erklärt denjenigen, der jemand zu einer strafbaren Handlung auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, dann, wenn seine Einwirkuug ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jener Übeltat schuldig und verurteilt ihn zu derjenigen Strafe, die auf den Versuch zu verhängen wäre (§ 9, 239 St.G.). Nach der Spruchpraxis des Obersten Gerichts- als Kassationshofs ist versuchte Verleitung ein delictum sui generis, das schon der Versuch des Einflusses auf fremden Willen erschöpft, ohne daß die Grundsätze über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der zum Deliktsversuch angewandten Mittel in Betracht kämen.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 hat die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung grundsätzlich abgelehnt, bis der belgische Kesselschmied Duchesne brieflich gegen Bezahlung von 60000 Franken sich dem Erzbischof Hippolyte in Paris und dem Jesuitenprovinzial von Belgien zur Ermordung Bismarcks anbot. Der Moniteur Belge Nr. 190 brachte das Gesetz vom 7. Juli 1875, contenant des dispositions pénales contre les offres ou propositions de commettre certains crimes und die Novelle vom 26. Februar 1876 zum deutschen Reichsstrafgesetz den § 49 a. Er stellt unter Strafe das selbständige, nicht als versuchte Verleitung aufzufassende Verbrechen der Aufforderung eines andern zur Begehung eines Verbrechens im engeren Sinn oder zur Teilnahme an einem Verbrechen; er straft die Annahme einer solchen Aufforderung, dann das Erbieten zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen, sowie die Annahme eines solchen Erbietens.

Mündliches Auffordern oder Erbieten und Annahme wird nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art geknüpft worden und hierdurch die Ernstlichkeit der Anregung nachgewiesen ist.

Auch der schweizerische Entwurf (art. 181) stellt denjenigen unter Strafe, der jemand zu einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen auffordert, ebenso das dänische Strafgesetz (§ 52). Es bedroht auch den mit Strafe, der einem andern die Ausführung eines Verbrechens zugesagt, aber noch keine daraufzielende Handlung vorgenommen hat.

Der Fall Duchesne lehrt, daß aus politischen und internationalen Gründen auf die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung und Anbietung nicht schlankweg verzichtet werden kann. Doch darf sie sich nur auf besonders schwere Verbrechen beziehen. Entscheidend wirkt die objektive Gefährlichkeit des bösen Willens. Unüberlegte Äußerungen sollten straffrei bleiben. Oft könnten sie Anlaß zu Übertreibungen und Aufbauschungen bieten, wie denn überhaupt Beweisschwierigkeiten die Anwendung des § 9 des österreichischen Strafgesetzes häufig lahmlegen. Erfolgt die Verleitung mündlich, so steht Aussage gegen Aussage. Selbst nach Feststellung des Wortlautes läßt sich die Ernstlichkeit der Aufforderung nicht immer nachweisen. Für ein künftiges Gesetz wäre daher begriffswesentlich

1. Verleitung oder Anbietung zu sehr schweren Verbrechen als delictum sui generis, wobei für die Wertung als Verbrechen oder Vergehen die Strafart im Einzelfalle den Ausschlag gäbe.

2. Schriftlichkeit, die den Tatbestand objektiv und subjektiv richtig stellt.

3. Bei mündlicher Anstiftung Zusicherung von Vorteilen, wodurch die Ernstlichkeit, also das subjektive Tatmoment, allen Zweifeln entrückt wird.

An den vier in der Folge dargestellten Fällen möge der Leser prüfen, ob Straflosigkeit der versuchten Anstiftung dem Rechtsempfinden des Volkes entspricht. Aber auch dem Gesetzgeber sollten praktische Fälle willkommen sein; sie liefern die beste Probe für die Richtigkeit seiner Rechnung.

I.

Der Markt Stainz liegt einige Fahrstunden südlich von der steirischen Landeshauptstadt. Den Ort krönt ein weitläufiges Schloß, einst Kloster, von Kaiser Josef aufgehoben, dann Eigentum des populären Erzherzogs Johann. Es beherbergte bis in die neunziger Jahre das Steueramt und das Bezirksgericht. Im Westen erhebt sich die Koralpe als Grenzscheide zwischen Steiermark und Kärnten bis zur Höhe von 2144 m. Vorgelagert ist der Rosenkogel mit einsamen und weltentrückten Dörfern (1362 m.), am Ausläufer das Dorf Rachling.

Der Bezirk Stainz ist berühmt durch seinen Wein, den sogenannten Schilcher; ein rötlicher, sauerer, aber sehr tückischer Trank, der dem Zecher in die Fäuste fährt. Kein Wunder, daß in jenen Gegenden Raufhändel blühen; die Bewohner des Bezirkes, kräftige, rechtschaffene Menschen, im nüchternen Zustand gutmütig und treuherzig, werden durch den Wein zu Gewaltmenschen und jeder Sonn- und Kirchweihtag fordert sein Opfer. Das Raufen wird hier zur Kunst. Einer der Gefürchtetsten im Bezirk erzählte mir, er verwende ein Messer mit sehr kurzer, breiter und abgerundeter Klinge, mit der er zwar schwer verwunden, aber nicht töten könne. Das Raufen galt ihm als Prüfstein der Kraft und Geschicklichkeit, aber jemand umbringen „das wäre gefehlt." Die Gegend trägt im Volksmunde den Namen „Stierboden." Ob sich diese Bezeichnung von der Kraft oder von sonstigen Eigenschaften der Bewohner ableitet, läßt sich nicht feststellen.

In Rachling am Rosenkogel hauste in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts der Bauer Anton Mingler vulgo Plettri mit seinem bei ihm als Knecht bediensteten unehelichen Sohn Anton Oswald. Im Jahre 1883 kam die verwittwetete Marie Klesch aus der Kärntner Gegend jenseits der Koralpe zu ihm als Dirn. Auch sie war ein uneheliches Kind, das im 8. Lebensjahre von der Mutter wegkam, als Kindsmädchen und Hirtin sich fortbrachte, nachdem sie ein Jahr lang die Schule besucht, aber weder Lesen noch Schreiben erlernt hatte. Sie heiratete früh. Der Mann, dem sie 5 Kinder gebar, starb weg und im 30. Lebensjahr mußte sie sich wieder als Magd verdingen. So kam sie zu Mingler, der 30 Jahre älter als sie, aber noch ledig war. Daß die Dirn ihm bald mehr ward als Magd ist dort ebenso selbstverständlich, als daß Mingler wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung vorbestraft war.

Obwohl die Liebe zwischen Herrn und Magd sich mehr in Beschimpfungen und Mißhandlungen betätigte als in Liebkosungen; obwohl Maria allgemein als rohe, faule und männersüchtige Person galt, heiratete sie Mingler über Andringen des Pfarrers und Gemeindevorstehers, die beide am Konkubinat Anstoß nahmen, und schenkte ihr im Notariatsakte vom 4. Mai 1894 600 Gulden auf den Todesfall. Zum Dank äußerte sich Maria nachträglich in Gegenwart des Gemeindevorstehers zu ihrem Manne: „Was nützt mir denn dein Verschreiben, wenn du nicht krepierst?"

Die Ehe war die denkbar schlechteste. Der jetzt 71 jährige Anton Mingler vernachlässigte seine Wirtschaft so sehr, daß er im Jahre 1896 unter Kuratel gestellt werden mußte. Nicht nur, daß er dem

Vieh nichts zu fressen gab, daß die Gebäude baufällig wurden und daß er die Ernte verfaulen ließ; geizte er auch seinem Weib und ihren Kindern gegenüber. Maria Mingler prügelte ihren Gatten, schlug sich mit anderen Männern herum, trank, besuchte Tanzmusiken und ging mit dem 28 jährigen Knechte Michel Tschreppl ein Liebesverhältnis ein. Er arbeitete als Taglöhner bei Mingler, sie stellte ihm nach, verfolgte ihn bis in die Behausung seiner Eltern, besuchte mit ihm Tanzmusiken, folgte ihm dahin und klagte über ihren Mann, mit dem es schwer zu leben sei und den sie gern verlassen möchte.

Wiederholt erstattete Mingler gegen seine Gattin Strafanzeigen wegen Diebstahls, die aber mit Freisprüchen endigten. Sie selbst hatte am 17. Juni 1906 eine Ehescheidungsklage gegen ihren Gatten überreicht, aber wieder zurückgezogen. Ihre Gedanken waren von Haß gegen ihn erfüllt. Schon vor einigen Jahren äußerte sie sich zum Gemeindevorsteher, daß ihr nichts darum wäre, wenn ihr Mann erschlagen würde, denn so wird das Luder doch nicht hin. Zahlreichen Leuten gegenüber meinte sie, es wäre ihr schon recht, wenn ihr Mann einmal „verrecket". Dem Pferdeknecht Nikolaus Jammernegg klagte sie auf dem Wege zum Rosenkogel, daß sie mit ihrem Mann schlecht lebe, daß sie ihn verabscheue uud gern jemand etwas geben würde, wenn er ihren Mann erschlüge.

Eines Sonntags im November 1896 klagte sie dem Grundbesitzer Pankraz Kalthuber, es sei gar nicht besser, seitdem der Gemeindevorsteher zum Kurator ihres Mannes aufgestellt worden. Endlich fragte sie ihn, ob er kein Mittel wisse, ihren Mann wegzubringen. Kalthuber bemerkte ausweichend, es sei ein Kreuz so leben zu müssen und machte sich, so schnell er konnte, von ihr los.

Schon im Sommer hatte sie den Bruder Kalthubers gefragt, ob er ihr keinen Rat wisse, auf welche Weise sie ihren Mann wegbringen könnte; sie habe schon viele, viele Leute um Rat gefragt und niemand vermochte ihr einen zu erteilen. Er antwortete, daß es ihm unmöglich sei, ihr zu raten, sie sei einmal mit ihrem Manne verheiratet und müsse aushalten, bis der Tod ihn oder sie selbst abruft.

Da erinnerte sie sich eines gewissen Franz Fuchs, auf dessen Unterstützung sie mit Bestimmtheit rechnete. Ein Mensch, der, obwohl erst 30 Jahre alt, seinen vulgo Steirifastlgrund durchgebracht hatte und nun beim vulgo Schilling als „Gast" lebte, wegen Raufens mit 5 und 3 Jahren und 13 Monaten bestraft, wegen Verbrechens der gefährlichen Drohung angeklagt. Sein Leichtsinn, seine steten Geldverlegenheiten und sein Hang zu Gewalttätigkeiten, — dies alles ließ ihn der Mingler als den Mann erscheinen, dessen sie sich zur

Hinwegräumung ihres verhaßten greisen Gatten bedienen konnte. Schon im Sommer hatte sie ihn einmal gefragt, ob er ihr nicht jene „Sachen" zu verschaffen wüßte, welche die Knechte auch für die Pferde brauchen. Sie wisse nicht, wie es heißt und bekomme es auch nicht in der Apotheke und doch brauche sie es, um ihren Alten wegzubringen. Fuchs meinte, daß dies wohl „Hüttrach" (Hüttenrauch = Arsen) sei, worauf sie erwiderte, daß es nicht so heiße, sondern anders. Fuchs nahm das Gespräch nicht ernst und erzählte es Minglers unehelichem Sohn Oswald. Sonntag den 22. November 1896 sprach sie Fuchs nach dem Gottesdienst in Stainz an und fragte ihn, ob er schon bald heimgehe. Er erwiderte ihr, daß er noch einige Geschäfte im Markt habe. Sie verabredeten eine Zusammenkunft, trafen sich und traten den Heimweg an. Marie Mingler seufzte: „wenn ich nur jemand hätte, dem ich erzählen könnte, wie es mir geht! Mein Gott, was wir für Zuwidrigkeiten und Hazarde mit meinem Mann haben! Wüßtest du nicht ein Mittel, mit dem ich meinen Alten wegbringet? Ich hab' eh' den Rachlingrumpf angeredet. Wenn die zwei einmal zusammenkommen, hat der Alte nichts zu lachen denn der andere hat's ihm schon geschworen!" — Fuchs dampfte seine Pfeife vor sich hin und entgegnete nichts. Da trat die Versucherin näher an ihn heran und flüsterte ihm hochgerötet zu: „Was verlangst denn du? Fünfzig Gulden geb' ich dir, wenn du meinen Alten weglieferst! Komm du morgen nachts zu mir abi (hinab), bevor wir schlafen gehen. Du mußt schauen, daß du dann mit mir zusammenkommst, damit wir früher reden können, ich werde Dir schon was geben; dann gehe ich in den Stall melken; er (Mingler) und das Mensch (ihre Tochter) sind derweil allein im Zimmer. Du mußt dir dann dein Gesicht umdrehen, damit sie dich nicht erkennt, dann gehst ins Zimmer und haust ihm aufi, wenn er auch nicht ganz hin ist und wenn er ganz hin ist, so macht's auch nichts. Das Mädel kann mir dann sagen, daß es ein Fremder gewesen ist, der dem Vater eins hinaufg'haut hat, damit die Leut' es ihr nicht zeihen können und sie aus der Schuld wär'!"

Marie Mingler weinte dann, anscheinend aus Verzweiflung, allein Fuchs ließ sich nicht erweichen, erklärte ihr, daß er dies nicht tun könne und schaute, da viele Leute auf der Straße um sie standen, daß er davon kam.

Am Abende desselben Tages begab er sich ins Gasthaus des Faßmann in Sierling. Das Gespräch mit der Mingler hatte ihn aufgeregt; ihre verführerischen Reden bedrückten sein Gewissen und es drängte ihn, sein Geheimnis los zu werden. Er erzählte dem Wirt

alles mit möglichster Genauigkeit. Dieser, der sich für einen schlauen Fuchs hielt, forderte ihn auf, er sollte trachten, von der Mingler die fünfzig Gulden zu bekomme, deshalb scheinbar auf ihren Vorschlag eingehen und ihm sofort vom Erhalte des Geldes Nachricht geben, damit er die Anzeige erstatten könne.

Im Tanzzimmer traf Fuchs mit der Mingler zusammen. Sie forderte ihn nochmals auf, in der nächsten Nacht gewiß zu kommen. „Zeug" brauche er keins mitzunehmen, sie werde schon eine Hacke vorrichten. Marie Mingler fragte ihn noch, ob er Geld brauche und zog aus ihrem Rock eine Brieftasche hervor. In diesem Augenblick entspann sich eine Balgerei. Die alte Rauflust erwachte in Fuchs, voll Feuer rannte er zur raufenden Gruppe, die Versucherin und ihr Geld vergessend, denn über alles ging doch ein kunstgerechte und ehrliche Rauferei.

Marie Mingler hatte ihre Rechnung ohne den Wirt gemacht, der das Gespräch belauschte und am 24. November beim Bezirksgericht protokollarisch Anzeige erstattete, die zur Verhaftung der Mingler führte.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen versuchter Verleitung zum Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach §§ 9, 152, 155a und d St. G., begangen dadurch, daß Marie Mingler am 22. November 1896 nachts in Sierling den Franz Fuchs durch Geldversprechungen aneiferte, gegen ihren Gatten Anton Mingler tückischer Weise, in der Absicht, ihn schwer zu verletzen, auf eine solche Art zu handeln, daß daraus eine schwere körperliche Beschädigung des Anton Mingler erfolge.

In den Gründen der Anklageschrift wird bemerkt, daß dem Fuchs niemand die Ausführung einer derartigen vorbedachten und bestellten Tat zutraue. Daß es der Marie Mingler mit ihrer Anstiftung ernst war, kann nicht bezweifelt werden, allein die Anklagebehörde vermag ihr nicht nachzuweisen, daß sie in Fuchs auf Vollbringung eines bestellten Mordes drang. Nach dem Wortlaut ihrer Reden und nach den Beweggründen, die sie hierzu veranlaßten — Erbitterung, Verzweiflung über den Mißerfolg ihrer Scheidungsklage und über die Zahlung der Prozeßkosten — kann ihr lediglich versuchte Verleitung zur schweren körperlichen Beschädigung ihres Gatten mitttelst eines Werkzeuges und auf eine Art, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, und zu einem tückischen Überfall auf Anton Mingler zur Last gelegt werden.

Bei der Hauptverhandlung vor dem Landesgerichte zu Graz am 16. Januar 1897 gestand Marie Mingler die Verleitung des Fuchs

ihren Mann zu schlagen, ihn durchzuhauen, ein. Nur der Zorn über den Verlust der Prozeßkosten habe sie hierzu bewogen. Im übrigen beschränkte sie sich darauf, zu jammern, daß ihr Mann ihr nicht den ganzen Grund übergeben oder zum mindesten verschrieben habe.

Der Gerichtshof verhängte über sie unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes die Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von sechs Monaten.

Über Berufung der Staatsanwaltschaft erhöhte das Oberlandesgericht die Strafe auf ein Jahr.

2.

Eine Drahtseilüberfuhr verbindet nächst dem vulgo Thomahan (Thomas-Hans) die durch den Murfluß getrennten Gemeinden Stübing und Friesach und damit auch das Gleinalpen- und Schöckelgebiet. Jahre lang diente dort als Ferge ein gewisser Anton Zöhrer, seit 1867 verehelicht, aber in seiner Ehe nicht glücklich. Seiner Gattin Marie, zwei Jahre jünger als er, gefiel er nicht, weil er mit dem Gelde kargte. Die 7 Kinder, die er mit ihr erzeugt hatte, starben alle weg und am 4. Mai 1876 trennten sich beide Gatten freiwillig für immer. Schon in dem damals von Marie Zöhrer angestrengten Ehescheidungsprozesse behauptete Anton Zöhrer, daß seine Gattin im Jahre 1873 zweimal versucht habe, ihn zu vergiften. Die hierüber gepflogenen Vorerhebungen ergaben zwar, daß Anton Zöhrer zweimal nach dem Genusse von Speisen, die ihm seine Gattin vorgesetzt, hätte erbrechen müssen, doch konnten Beweise einer Vergiftung nicht erbracht werden. Der Prozeß wurde nicht zu Ende geführt. Bald darauf ging sie mit dem Besitzer M. zu Lebzeiten seiner kranken Frau ein Liebesverhältnis ein, zog nach deren Tode 1881 ganz zu ihm und lebte bis zu seinem am 11. Dezember 1896 erfolgten Tode mit ihm im Konkubinate, dem 6 Kinder entsprossen, wovon 4 am Leben blieben. M. setzte je zur Hälfte seine 4 ehelichen Kinder einer- und Marie Zöhrer anderseits zu Erben ein.

Nachdem sie die Wirtschaft des Erblassers übernommen, verliebte sie sich in einen Gendarmen, der in dem von ihr betriebenen Gasthaus viel verkehrte. Bald hatte sie ihn in ein Verhältnis intimster Art verstrickt und betrieb es mit solcher Ungeniertheit, daß es zum Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ward und 1898 zur Versetzung des Gendarmen auf einen andern Posten führte.

Von Natur aus sinnlich veranlagt, hatte sie sich dieser Neigung vollständig hingegeben, ihren Geliebten mit Geschenken überhäuft,

ihn so oft als möglich bewirtet und darüber, während bisher Mangel an Energie in Führung der Wirtschaft keineswegs ihre Schwäche war, ihr Hauswesen mehr und mehr vernachlässigt, so daß sie tief in Schulden geriet.

Die Versetzung des Gendarmen hatte sie stark erregt. Sie bedurfte geschlechtlichen Verkehrs, aber auch eines Mannes, der ihrem Anwesen vorstand. Die Verwirklichung ihrer Wünsche scheiterte an der noch immer zu Recht bestehenden Ehe mit Anton Zöhrer. Obwohl sie ihn seit ihrer Trennung nie wieder gesehen und obwohl er ihr vollends gleichgültig geworden war, reifte in ihr der Entschluß, ihn durch fremde Hand zu beseitigen.

In Gösting lebte der 29jährige Obsthändler Franz Stampler in den mißlichsten Verhältnissen. Seine Frau war am 15. August 1898 mit einem Burschen durchgegangen und hatte ihm acht Kinder und die bitterste Not zurückgelassen. Etwa Mitte Dezember 1898 suchte Marie Zöhrer den alten Josef Harrer, der auf der „Au" Vorbereitungen für den Verkauf von Christbäumen traf. Sie fand ihn auf dem Heimweg und schloß sich ihm an. Zunächst fragte sie ihn, wie es denn dem Stampler mit seinem neuen Weib gehe. Harrer erwiderte: „Na, so schlecht nicht, er tut jetzt Christbaum handeln." Dann fragte sie, was er mit seinen Kindern mache. Harrer antwortete: „Drei hat er bei sich, die andern hat er weggegeben." Dann fragte sie nach Stamplers Wohnung, die Harrer ihr genau bezeichnete und entfernte sich.

Stampler schien ihr das geeignetste Werkzeug zur Ausführung ihrer Pläne. Am 27. Dezember fuhr sie nach Graz und sandte mit der Post ein Paket an Stampler ab, das diesem am 31. Dezember zukam. Es enthielt einen Revolver mit 25 scharfen Patronen in einer Schachtel, schon im Herbst von Marie Zöhrer zur Ermordung ihres Gatten angekauft, und einen mit Bleistift geschriebenen Brief folgenden Wortlautes:

„Guter Freund, wenn es Dir möglich ist, daß Du Dir wagst, daß Du den Überführer in Stübing bei der Ufer mit dem Revolver erschießen tust; die Belohnung ist 50 Gulden, aber wenn es vorüber ist 10 und so alle Monat 10, nicht alles auf einmal, daß es nicht auffällig ist. Wir sind unser 2. Papier und Blei und Du dabei. Wir werden uns nicht verraten. Ich werde Dich immer unterstützen in größter Geheim. Da schicke ich Dir alles, aber sei nur vorsichtig und triff ihn gut beim Kopf. Tu es gleich sobald Du kannst. Am besten kann es sein in der früh, wenn beiläufig der Postzug hinuntergeht, daß das könnte am besten sein. Ich hätte ihn darum gerne

weg, weil ich sein Geschäft gern hätte. Oder kannst es auch Du haben. Das ist ein gutes Geschäft, wo zwei Leute schön leben können; Ich kann es darum nicht tun, weil ich nicht so schön die Gelegenheit habe sowie Du, aber zu dem Geschäft helfen wir, ich bestimmt: Da hast Du Dein Leben ein schönes Geschäft. Also mach Du das, sobald Du kannst wie besser. Ich werde Dich nie verraten. Ich möchte nur haben, daß Du das Geschäft bekommst. Sei nur vorsichtig dabei. Weißt Du, der Überführer hat schwarze Augengläser auf, Du wirst ihn schon kennen. Wenn es vorüber ist, dann schicke ich Dir schnell Geld; Du mußt schauen, daß Du ihn gut triffst, in währendem Überfahren. Das könnte gut sein in der Mitternacht. Wenn Du halt willst, den Revolver schmeiße ins Wasser. Mach es gut, wird Dich nicht reuen; mach es gewiß, den Überführer zu vertilgen, lasse nichts lesen. Es bleibt bei uns, ich beschwöre Dich. Behalts bei Dir, ich bei mir. Wenn Du das tust, bekommst mehr als 50 fl. Mirl."

Stampler war ein armer, aber braver und grundehrlicher Mensch. Er begab sich am Tage nach Empfang des Briefes aufs Gemeindeamt und erstattete dort die Anzeige. Sein Verdacht fiel sofort auf Maria Zöhrer, weil der Brief mit „Mirl" (Maria) unterschrieben war und weil Stampler wußte, daß die Zöhrer den Gendarmen heiraten wollte. Verstärkt ward sein Verdacht, als er am 10. Januar mit Josef Harrer zusammentraf und dieser ihm erzählte, daß die Zöhrer ihn nach Stamplers Adresse gefragt habe. An demselben Tage fuhr Stampler auf der Eisenbahn mit dem Gemeindevorsteher nach Graz und wies diesem seine Zeugenladung vor. Sie kamen auf die Familienverhältnisse der Zöhrer zu sprechen und auch der Gemeindevorsteher vermutete in ihr die Urheberin des Anschlags. Am 12. Januar erzählte Harrer dem Stampler, die Zöhrer habe sich einmal zum vulgo Hanslwirt in Plesch geäußert, es gehe ihr sonst nichts ab, nur ihr Mann sollte sterben, damit sie heiraten könnte.

Der Vernehmungstermin war auf den 16. Januar 1899 angesetzt. Als Stampler an diesem Tage bei Gericht erschien, traf er die Zöhrer auf der Bank vor dem Zimmer des Untersuchungsrichters. Bei Stamplers Anblick erblaßte sie und redete ihn aus freien Stücken an, sie habe Harrer nur deshalb um Stamplers Adresse gefragt, weil sie das kleinste seiner acht Kinder zu sich nehmen wolle. Überdies habe sie für eines seiner Mädchen ein Gewand bereit, das er bei ihr abholen möge.

Marie Zöhrer wurde nach ihrer Vernehmung trotz ihres Leugnens in Haft genommen. Bei der Umkleidung im Gefangenhause fand

man in der rechten Achselhöhle zwischen dem Hemd und dem bloßen Körper einen Handschuh mit gelbem Arsen. Sie bat, das Gift ihr zu lassen und nichts davon zu sagen, damit sie nicht gestraft würde. Dann behauptete sie, daß sie das Arsen schon seit Jahren zum Füttern der Pferde besitze. Am 16. Januar habe sie es, bevor sie zu Gericht ging, zu sich gesteckt, um Selbstmord zu verüben, wenn sie sich nicht mehr auswisse.

Zwei Tage später legte sie vor dem Untersuchungsrichter ein Geständnis ab. Sie mußte trachten, sich über Wasser zu halten, als sie immer mehr und mehr in Schulden geriet und dachte: „Räumst den Alten weg, vielleicht kommt einer und heiratet dich." Deshalb kaufte sie im Herbst 1898 Revolver und Munition und sandte dies mit dem Brief an Stampler, den sie aus den bekannten Gründen für die geeignetste Persönlichkeit hielt.

Einige Tage später schränkte sie dieses Geständnis wieder ein und will den Revolver nur zu ihrer eigenen Sicherheit gekauft haben. Der Gedanke, ihren Mann zu erschießen, sei ihr erst unmittelbar vor Absendung des Paketes gekommen, „ein ganz gacher (gäh = gach) Rappel aus Desperation und Verzweiflung."

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage gegen Marie Zöhrer, sie habe am 27. Dezember 1898 in Graz durch Übersendung eines Briefes mit Zusicherung eines Lohnes von 50 Gulden, eines Revolvers und scharfer Patronen den Franz Stampler zu verleiten gesucht, gedungen gegen ihren Gatten in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art zu handeln, daß daraus dessen Tod erfolge (§§ 9, 134, 135 Abs. 3 St.G).

Die Anklage schließt aus dem ursprünglichen Geständnisse, aus dem offenbar gut überdachten Inhalte des Briefes sowie aus ihrem sonstigen Verhalten, daß die Tat eine überlegte und vorbereitete war und daß sich Marie Zöhrer schon geraume Zeit mit dem Plan getragen haben müsse. Den besten Beleg hierfür liefern mehrere Stellen aus ihren meist in leidenschaftlichem Tone gehaltenen Briefen an den Gendarmen, mit dem sie lebhaft korrespondierte.

In einem Briefe vom September 1898 schrieb sie: „Wegen mein alten hab' nur Geduld. Geduld bringt Rosen. Im Frühjahr blühen sie, ich habe große Hoffnung" und am 26. Oktober 1898: „Alles tue ich nur, das Ziel zu erreichen. Ohne Herrn ist kein Leben und keine Wirtschaft." Mit Genugtuung teilt sie in diesem Briefe mit, daß Anton Zöhrer am vergangenen Sonntag geschlagen worden und jetzt wieder mehr krank sei; „heute hab' ich es erfahren, — das wäre wohl mein einziges Verlangen." In einem Briefe vom 31. Okt. 1898

unterschrieb sie sich schon mit dem Namen ihres Liebhabers. Diese Wendungen kehrten so oft wieder, daß sich der Freund veranlaßt fühlte, in einem Brief vom 19. September 1898 zu versichern, er werde zwar sein Heiratsversprechen gegebenenfalls halten, setze jedoch voraus, daß sie nicht etwa andere Mittel als Beten zum früheren Tod ihres Gatten anwende.

Die Ausführung ihres Vorhabens dürfte durch einen Brief des Geliebten vom 8. Dezember 1888 beschleunigt worden sein, dem die Zudringlichkeit der Zöhrer wegen seiner dienstlichen Stellung manche Sorge bereitete. Er schrieb: „Wenn nur dein Alter bald sterben möchte, daß ich zu Dir kommen könnte, das wäre mir schon recht. Unseres Verkehres auf unerlaubte Weise werde ich schon bald überdrüssig."

Im Zuge der Voruntersuchung war die Frage aufgeworfen, ob Marie Zöhrer etwa gestörten Geistes sei. Der Ausspruch der Gerichtspsychiater lautet jedoch verneinend.

Am 12. März 1889 fand die Schwurgerichtsverhandlung statt. Die Angeklagte gestand, den Brief geschrieben zu haben, sie habe jedoch nicht gewußt, was sie getan. Anton Zöhrer machte von der Rechtswohltat des § 152 St.P.O. Gebrauch und entschlug sich der Aussage.

Die Geschworenen bejahten die Hauptfrage einstimmig und verneinten die Zusatzfrage auf Sinnenverwirrung mit zehn Stimmen. Marie Zöhrer wurde hierauf zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von sechs Jahren verurteilt, starb aber am 1. Februar 1904 im Spitale der Weiberstrafanstalt Vigaun (Krain) an Tuberkulose.

III.

Der Kutscher Fritz diente seit jeher in aristokratischen Häusern. Sein Vater war ein einfacher Schreiner, schätzte aber den Menschen nur vom Baron aufwärts und verfiel vor seinem Tode in Geisteskrankheit. Vielleicht war etwas von dieser Vorliebe für den Adel auf den Sohn übergegangen. Nachdem dieser sich eine Familie gegründet, trat er in den Dienst einer hochadeligen Herrschaft, erwarb sich deren Vertrauen, unterrichtete den noch im Kindesalter stehenden jungen Herrn in der Reitkunst, war intelligent, manierlich, von stattlichem Äußern, ein Freund abenteuerlicher Lektüre, selbst phantastisch veranlagt und auf das lebhafteste für den Burenkrieg interessiert, dessen markante Persönlichkeiten ihm ebenso geläufig waren als die einzelnen Phasen des Feldzuges.

Nachdem er sich anfänglich gut geführt, geriet er in schlechte Gesellschaft, ergab sich dem Trunk und den Weibern, venachlässigte seine Familie, schlug sich mit Leuten zweifelhaften Charakters herum und fand deshalb mit seinen verhältnismäßig hohen Bezügen nicht mehr das Auslangen.

Eines Tages entdeckte man im Schrank eines Zimmers der Stallung vier Versatzscheine und einen Brief, worin Fritz des Diebstahls an seiner Herrschaft beschuldigt wird. Er bekam Wind, erpreßte von seinem Weibe, das er stets hatte darben lassen, Geld und versuchte, sich beim englischen Konsulat anwerben zu lassen, ward aber rechtzeitig angehalten und verhaftet. Die Revision der Sattelkammer des verstorbenen Herrn ergab an der Hand des Inventars den Abgang an Sattelzeug, Pferdegeschirr, Peitschen, Gewehren, Bergschuhen u. dgl. im Gesamtwerte von 627 K. Außerdem hatte Fritz mehrere ihm zur Bezahlung von Gewerbsleuten anvertraute Geldbeträge veruntreut und einem Geschäftsmann unter Zusicherung der Kundschaft und unter Vorspiegelung einer zu erhoffenden Erbschaft ein Darleben von 172 K herausgelockt.

Fritz war vollkommen geständig. Er erzählte, daß sich ihm im Sommer zwei fremde, elegant gekleidete Herren anschlossen, die sich genau um die Verhältnisse und Lebensweise der herrschaftlichen Familie, namentlich des jungen Prinzen, erkundigten und um Gelegenheit baten, mit diesem, falls er mit Fritz ausreite, außerhalb der Stadt zusammenzutreffen. Fritz würde dann ein glücklicher Mensch werden. Der eine Herr schmunzelte hiebei verdächtig, der andere zog einen Dolch hervor, ließ Fritz zwei Finger darauflegen und schwören, von diesem Gespräch kein Sterbenswörtlein zu verraten, worauf beide verschwanden und auch seine Seelenruhe mit sich nahmen. Er habe — so verantwortete er sich — die Eindrücke dieses rätselhaften Ereignisses nicht zu bannen vermocht. Wirr fegten die Gedanken in seinem Hirn, er mußte Gesellschaft suchen, um der Qual des Grübelns zu entrinnen, begann zu trinken, geriet in Schulden und ward, um seinen Lastern zu fröhnen, zum Verbrecher.

Eines Tages meldete die Gefangenhausverwaltung, daß Fritz Symptome von Geisteskrankheit zeige oder simuliere. Er sandte dem Untersuchungsrichter einen ganz konfusen und phantastischen Brief, worin er die Verhaftung seiner Herrschaft ob dreier Morde verlangt, seinem Weibe befiehlt, sofort nach Prätoria zu reisen, woselbst in seinem Hause, Wolfmutstraße 16, 30 000 Franken eingemauert seien; damit soll sie ihn aus Cayenne befreien, wo er zehn Jahre noch schmachten müsse wie Dreyfus. Major Albrecht und Präsident

Krüger würden ihr beistehen, er selbst kämpfe jetzt als Kapitän vor Ladysmith.

Im Arreste gebärdete sich Fritz wie ein Toller, er aß und trank den Inhalt des Abortkübels. Es wurde daher die Untersuchung seines Geisteszustandes angeordnet und durch zwei Psychiater vorgenommen.

Beim Öffnen der Zelle kniete er nieder und bat unter Tränen mit aufgehobenen Händen, man möge ihm nichts tun, ihn nicht schlagen. Mit verzerrten Zügen stierte er vor sich hin, machte mit dem Kopfe Kreisbewegungen und schob den Unterkiefer vor. Befragt, ob er noch den Narren spiele, erwiderte er „nein, ich bin nicht närrisch!“ Dann murmelte er vor sich hin „Parlament . . . Prätoria . . .“ Aufgefordert, zu erzählen, wie er denn auf Prätoria komme, bleibt er, sichtlich Komödie spielend, stehen, starrt in eine Zimmerecke, grimmassiert, schnalzt mit der Zunge, zwinkert mit den Augen und schweigt. Die wiederholt vorgenommenen Explorationen zeigen das gleiche Bild. Auf die Frage des Hausarztes, ob er ihn kenne, flüstert er, nachdem er ihn noch einige Tage zuvor „Herr Doktor“ angesprochen, „Herr Richter“. Befragt, ob er das ihn begleitende Aufsichtsorgane erkenne, stiert er es an, blickt in die Luft und sagt, den ganzen Körper schüttelnd: „Ich bin ganz gescheit!“ Auf den Vorhalt, daß er Gewehre genommen und verkauft, erwidert er: „Ich habe nichts gestohlen und nichts eingestanden.“ Wer er eigentlich sei? „Freiwilliger des 26. Korps, habe bei Ladysmith gekämpft, auch unter General Albrecht; habe siegesbewußt gekämpft“. Auf den Zwischenruf: „Sie sollen ja gestohlen haben!“ fährt er auf: „Herr, Sie beleidigen mich, sind Sie satisfaktionsfähig?“ Nach dem Vorhalt, daß er Weib und Kind habe, besinnt er sich, macht mit dem Rumpf Hebungen und Senkungen, windet den Kopf hin und her, als ob er in einer zu engen Krawatte stäke, und jammert vor sich hin: „Ja, ja, Frau in Prätoria, meine arme Frau, Kind muß ich suchen gehen!“ Dann stiert er mit verzerrten Zügen ins Leere.

Ein andermal befragt, ob jetzt Tag oder Nacht sei, stutzt er, blickt zur Decke und sagt „es geht schon auf!“ Was hier für ein Haus sei? — „Das Kastell.“ Ob er hier kriegsgefangen sei? „Ja, 10 Jahre hab' ich gekriegt durch Intrigue der schwarzen Frau.“ Ob er Kopfschmerz habe? „Ja, hie und da!“ — Als ihm die Ärzte vorstellten, daß wegen der Kopfschmerzen eine Hungerkur eingeleitet werden müsse; wenn er aber Unrat essen wolle, so sei es ihm unverwehrt, starrt er sie an und ruft laut: „Ja wohl!“ Das gleiche antwortet er auf den Vorhalt, daß er simuliere und schwindle.

Die Psychiater kamen zum Schlusse, daß Fritz in ganz stümperhafter Weise den Narren spiele und daß kein Grund zur Annahme vorliege, es stecke vielleicht doch hinter dieser vorgetäuschten Maske eine Psychose.

Bald ward Fritz der Verstellung satt und gab sich wieder vernünftig.

Die Geschworenen erkannten ihn einstimmig schuldig, worauf er wegen Verbrechens des Diebstahls, des Betrugs und Übertretung der Veruntreuung in Berücksichtigung seines unbescholtenen Vorlebens zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt und in die Strafanstalt abgegeben wurde.

Einige Wochen später zechte ein der Polizei wohlbekannter, erst kurz zuvor aus der Haft entlassener Bursche namens Iltis in Gesellschaft eines Mädchens und zweier Arbeiter, von denen der eine erst vor wenigen Tagen aus der Irrenanstalt entlassen worden war, in verschiedenen Gasthäusern. Unterwegs entfielen dem Irren 4 K, die Iltis auflas und zu sich steckte. Der Irre erstattete Anzeige und Iltis ward neuerdings verhaftet. Auf dem Wege zur Polizei beteuerte er seine Unschuld, unmittelbar vor dem Amtsgebäude aber erklärte er sich unter der Bedingung zu einem Geständnisse bereit, daß man ihn freilasse. Der Detektiv konnte ihm natürlich diese Zusicherung nicht machen. Trotzdem führte ihn Iltis zu einem Baume, woselbst die vier Kronen, in ein Sacktuch eingebunden, in der Erde vergraben sich vorfanden. Darauf brachte der Detektiv den Schelm zum Kommissar. Unterwegs erzählte Iltis folgende Geschichte, deren Wahrhaftigkeit er beteuerte, trotzdem ihm der Detektiv die Folgen einer verleumderischen falschen Aussage vorhielt.

Zu einer Zeit, wo Fritz noch Wahnsinn heuchelte, teilte er die Zelle mit zwei anderen Untersuchungshäftlingen, vor denen er sein Komödienspiel aufgab, — mit Iltis, der wegen Verdachtes der Hehlerei in Untersuchung stand, und mit einem rückfälligen berüchtigten Einbrecher, dem Mittäterschaft an Mord, Mordversuch und Diebstahl zur Last fiel.

Der Mörder erhoffte auf Grund seines Leugnens einen Freispruch und auch Fritz rechnete auf die baldige Freilassung dieses Häftlings. Iltis vernahm in einer schlaflosen Nacht leises Geflüster zwischen seinen Zellengenossen und lauschte. Fritz, der seiner Verhandlung entgegensah, sann auf Rache gegen seine Herrschaft, wiewohl sie großmütig gegen ihn gehandelt hatte und stiftete den Mörder zu einem Einbruch in ihrer Villa an. Er schilderte die Schätze, die sie in ihren Mauern birgt, und meinte, daß nirgends in der ganzen Stadt

solche Reichtümer zu finden wären als dort. Nach seiner Enthaftung möge sich der Mörder vor Anbruch der Nacht mit einem dreikantigen Eisen in die Villa schleichen, das Haustor damit aufstemmen, sich so lange verstecken, bis alles schläft, dann die Schuhe ausziehen, über die Stiege huschen, die Telephondrähte abschneiden und in das erste Zimmer rechts dringen, das der Kammerdiener bewohnt. Am Fenster oder an der Tür hängt ein Revolver, mit dem er den Kammerdiener, einen alten Betbruder, „kaltmachen" müsse, damit dieser nicht Lärm schlage. Im folgenden Zimmer stehe ein Schreibtisch, woran die Schlüssel stecken. In einer schwarzledernen Brieftasche seien daselbst 10—12000 Kronen verwahrt. Im nächsten, dem blauen Zimmer, befinde sich ein Briefbeschwerer aus Edelsteinen, 70—80000 K wert, in einer Tischlade der Schmuck der Herrin, — in einer halben Stunde sei eine halbe Million verdient!

Fritz erzählte noch, daß er vor seiner Verhaftung Zeit gehabt, etwas zu verbergen, bezeichnete dem Mörder Gegenstand und Versteck, bat ihn, dies zu holen, damit Fritz, sobald er mit seinem Verteidiger unter vier Augen sprechen dürfe, diesem für seinen Freispruch 1000 K anbieten könne. Schließlich gestand Fritz, daß er Wahnsinn und Tobsucht nur markiert habe.

Der Mörder entgegnete, er selbst tue das nicht, aber vielleicht einer seiner Brüder.

Die Enthüllungen des Iltis stießen anfänglich bei der Polizei auf Zweifel, allein als amtliche Nachschau in der Villa die Schilderung der Örtlichkeiten und aller Details als vollkommen zutreffend bestätigte, nahm man die Anstiftung zum Raub sehr ernst. Sie mußte erfolglos bleiben, weil mittlerweile der Mörder zu langjähriger Freiheitsstrafe verurteilt worden war.

Fritz, wegen versuchter Verleitung zur Verantwortung gezogen, erklärte, es sei möglich, daß er die von Iltis erzählten Äußerungen getan, allein so böse war dies nicht gemeint. Bald darauf simulierte er wieder Gedächtnisschwäche, meldete aber nach einiger Zeit dem Untersuchungsrichter, daß er sich nun geistig gesund fühle. Er gestand, dem Mörder die Schätze der Villa im Detail geschildert zu haben, läugnete jedoch Anstiftung zum Diebstahl oder Raubmord.

Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Verleiteten und seiner Brüder, auf ihren Hang zu Diebstählen und Gewalttaten, auf den Charakter des Fritz, auf seine der Wirklichkeit genauestens entsprechende Beschreibung der Örtlichkeit, der Gegenstände und ihrer Behältnisse erhob die Staatsanwaltschaft Anklage, Fritz habe seinen Mithäftling angeeifert, dem Kammerdiener mit mörderischen Waffen Gewalt an-

zutun, um sich fremder beweglicher Sachen zu bemächtigen. (§§ 9, 190, 191 St.G. § 265 R.P.O.)

Bei der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht gestand Fritz, von der Villa und ihren Schätzen gesprochen, die Lokalverhältnisse genau beschrieben, auch des Revolvers Erwähnung getan, allein in alledem mit dem Mörder nur „so eine Hetz' gemacht zu haben".

Über den Vorhalt, daß er Wahnsinn simuliert habe, meinte er, wirklich nicht bei Vernunft, sondern wegen des Schicksals seiner Familie in Verzweiflung gewesen zu sein.

Iltis befand sich zur Zeit der Hauptverhandlung abermals in Untersuchungshaft wegen eines Diebstahls. Er wiederholte seine früheren Aussagen. Der Mörder bestätigte, daß Fritz vom Raub in vollstem Ernst gesprochen und hinzugefügt habe: „Tu' es, solang ich eingesperrt bin!"

Die Geschworenen bejahten einstimmig die an sie gestellte Frage, worauf Fritz, auch diesmal mit Rücksicht auf sein unbestraftes Vorleben, zu drei Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde (gesetzlicher Strafrahmen 10 bis 20 Jahre). Er meldete gegen das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde, der Staatsanwalt die Berufung an. Jene ward verworfen, die Strafe dagegen auf fünf Jahre schweren Kerkers erhöht.

Auch Iltis und der Mörder waren mittlerweile in die gleiche Strafanstalt eingeliefert worden, in der Fritz seine Strafen verbüßte. Dieser bezeichnete sich so lang als Opfer eines Arresttratsches, bis seine Umgebung wirklich dran glaubte. Nun versuchte er sein Glück mit Wiederaufnahmsanträgen. Anfänglich auf unzulässige Bekämpfung des Geschworenenverdiktes sich beschränkend, fand er späterhin Mitsträflinge, die für ihn entlastend auftraten, allen voran der Mörder, dann aber auch Iltis, die sich nun mit der Kundgebung meldeten, die behauptete Verleitung sei wirklich nur Tratsch und nicht Ernst gewesen. Iltis, in Einzelhaft angehalten, unternahm einen Selbstmordversuch, offenbar um der Zelle zu entkommen. Zur Maskierung der Komödie gab er vor, er habe Fritz durch seine Aussage ins Unglück gestürzt, was er nun bereue; Fritz habe den Mörder niemals zu verleiten gesucht. Nun, zwei Jahre nach der Tat, zu einer Zeit, wo der Mörder und Iltis durch die wiederholten Vernehmungen allein schon unsicher geworden sein mußten, brachte Fritz sein letztes Wiederaufnahmsgesuch ein, das auch von Erfolg begleitet war. Er vertauschte die Straf- mit der Untersuchungshaft und eine neue Untersuchung ward eingeleitet, weil die Glaubwürdig-

keit der beiden ihn belastenden Aussagen durch die neuerlichen Angaben wesentliche Abschwächung erfuhr.

Vor dem Untersuchungsrichter verfiel Iltis in Schwankungen und Widersprüche, bis er nach längerem Schweigen unter Tränen angab, ein Mitsträfling habe ihn seiner belastenden Aussage wegen gequält und geneckt; die übrigen Mitsträflinge, denen Angeberei eines Mitsträflings als das schwerste Verbrechen galt, hätten ihm seine Anzeige nachgetragen und deshalb hätte er seine ursprünglichen, vollkommen wahren Aussagen widerrufen. Er habe den Selbstmord ernst gemeint und gehofft, Fritz werde daraufhin freigelassen werden und er selbst nun Ruhe haben.

Iltis, jetzt 20 Jahre alt, seit frühester Jugend ein sogenannter „Pülcher", hatte niemals Arbeit und redlichen Erwerb gesucht, sich mit Vaganten, Dieben und Prostituierten niederster Sorte herumgetrieben, perverse Männer verleitet, um von ihnen Geld zu erpressen, um sich schön zu machen frühere Kameraden bei der Polizei denunziert, sich einem Detektiv zu vertraulichen Mitteilungen angeboten, wenn dieser nicht so schroff und energisch gegen ihn verfahre, einst aus bloßem Übermut auf offener Straße dem ihm noch unbekannten Anstaltspfarrer einen Faustschlag auf den Kopf versetzt und trotz seiner Jugend sechs Vorstrafen erlitten. Er fühlte sich in einem Dilemma. Durch den Widerruf seiner ursprünglichen Angaben setzte er sich einem Strafverfahren wegen falschen Zeugnisses und wegen Verleumdung aus, durch Aufrechterhaltung aber dem Hasse der Mitsträflinge und einer schweren Disziplinarstrafe wegen seiner in der Strafanstalt gemachten unwahren Angaben.

Schließlich gestand er, daß er in der Anstalt gelogen und bei Gericht seinerzeit die Wahrheit gesprochen; nur die Geschichte, daß Fritz vom Diebstahl noch Geld erübrigt und verborgen hatte, bezeichnete er als erlogen.

Iltis war stets ein Lügner. Nun aber wußte er offenbar selbst nicht mehr was wahr ist und was nicht. Die Staatsanwaltschaft wagte daher nicht, mit einer neuen Anklage vor die Geschworenen zu treten, zumal da Fritz seine zweijährige Diebstahlsstrafe ganz und von der zweiten Strafe ein volles Jahr verbüßt hatte, was die Geschworenen vielleicht zur Meinung bringen konnte, er sei nun lange genug gesessen. Es wurde daher das Strafverfahren gegen Fritz eingestellt und seine Freilassung angeordnet.

Fritz begehrte nun nach dem Gesetze vom 16. März 1892 Nr. 64 R.G.B. Entschädigung für unschuldig erlittene Strafhaft, die ihm auch in der Höhe von 300 K zuerkannt wurde.

Erst im Zuge dieser Erhebungen stellte sich heraus, daß Fritz, mit dem die Justiz sich länger als vier Jahre befaßt hatte und der in dieser Zeit immer als unbescholten galt, je einmal wegen Übertretung und wegen Verbrechens des Diebstahls, wegen Landstreicherei und Bannbruchs und wegen Desertion vorbestraft war, — führwahr eine Überraschung, die, wäre sie rechtzeitig eingetreten, den Erfolg des letzten Wiederaufnahmsantrages in Frage gestellt hätte.

IV.

Letter und Sick waren von Kindheit an befreundet. Gemeinschaftlich bezogen sie gegen das Ende der fünfziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts eine alpenländische Universität, studierten die Rechte, legten gemeinsam die strengen Prüfungen ab und traten in den Finanzdienst, den sie nach einigen Jahren verließen. Sick ward Advokat, blieb Junggeselle und erwarb im Laufe der Zeiten bedeutendes Vermögen. Letter wandte sich dem Notariate zu, zog aufs Land und heiratete. Zum leidenschaftlichen Jäger geworden, ergab er sich dem Trunk, vernachlässigte sein Amt und die Erziehung seiner Kinder, führte daheim die scheußlichsten Szenen auf, prügelte des Nachts Frau und Kinder aus den Betten, zwang sie zum Trinken, zerrüttete seine Nerven, verlor sein Hab und Gut und im Jahre 1893, vor dem Disziplinargerichte von seinem Freund Sick verteidigt, sein Notariat, wanderte in die Stadt, fand bei Sick materielle Unterstützung und fiel schließlich seiner ältesten Tochter, einer Lehrerin, zur Last, die mit ihrem anständigen, aber hiezu kaum ausreichenden Gehalte die gesamte Familie ernährte. Ein Sohn verfiel in Geisteskrankheit; das jüngste der vier Kinder, Oskar, geboren am 25. September 1882, mißriet. Seine Mitschüler hielten ihn für dumm und frech und nannten ihn wegen seiner niederen Stirn, seines wirren Blickes und seiner komisch-steifen Haltung den „Grinsaffen“. Im ersten Gymnasialsemester erhielt er die zweite Fortgangsklasse, zeigte sich faul und schwach begabt und verließ nach dem zweiten Semester die Anstalt.

Zwei Jahre versuchte man es mit ihm in der Realschule. Dort störte er durch seine Unruhe den Unterricht, stritt mit den Professoren, benahm sich frech, bedrohte und mißhandelte seine Mitschüler, versprach einigen solche Ohrfeigen, daß ihnen alle Zähne zum Himmel springen, daß ihnen das Gehirn auf den Boden spritze; drohte einem mit dem Erschießen, sobald er ihn das nächstemal im Freien sehen würde u. dgl. Dabei hielt er sich für besser als die andern und suchte zu imponieren.

Bei einem Maiausfluge, den die Klasse unter Führung eines Professors unternahm, ließ er sich das Bier nicht, wie seine Mitschüler, glas-, sondern literweise geben und trank es aus Strohröhrchen. Beim Zahlen stritt er mit dem Wirt und behauptete schreiend und heftig, bereits die gesamte Zeche bezahlt zu haben. Während der veranstalteten Spiele kam einem Mitschüler sein Geld abhanden. Erst im nächsten Jahre gestand Oskar einem Kollegen, in dem er einen gleichgesinnten Gesellen zu finden hoffte, den Diebstahl ein und fügte bei, er werde den Professor erschießen, wenn dieser ihm was tue.

Der Mutter, die mindestens dreißigmal beim Professor vorsprach und immer und immer wieder um Gnade bat, hielt dieser alle Streiche des Sohnes vor bis auf den Diebstahl, um der armen Frau, über die so furchtbares Unglück gekommen war, das Herz nicht noch mehr zu beschweren.

Schließlich aber ward das Maß voll. Oskar hatte Mitschüler nicht nur mit dem Erschießen bedroht, sondern auch gefährlich mißhandelt. Er brachte einen Lasso in die Schule mit und warf ihn in unbewachten Augenblicken seinen Kollegen um die Beine oder gar um den Hals, so daß auch der geduldigste von allen, ein Musterschüler, den der Professor absichtlich neben den Unhold gesetzt hatte, sich beschwerte und klagte, Oskar hätte ihn tags zuvor beinahe erwürgt.

Die nun folgende Untersuchung vor der ganzen Klasse förderte solche Disziplinarfälle zutage, daß der Professor die Mutter kommen ließ und ihr freistellte, den Knaben sogleich aus der Schule zu nehmen oder seine Ausschließung abzuwarten. Der Professor meinte, er sei über 32 Jahre Mittelschullehrer, einen solchen Fall aber habe er noch nie erlebt. Oskars Benehmen blieb für ihn in mancher Hinsicht ein Rätsel. Er versuchte den Charakter dieses Schülers zu ergründen, kam aber zu dem Ergebnisse, daß Oskar entweder ein durch und durch verdorbener oder ein abnorm veranlagter Mensch sei.

Die Mutter nahm Oskar aus der Schule und gab ihn als Lehrling oder Kontoristen zu verschiedenen Kaufleuten. Er tat nirgends gut. Schließlich trat er als Kontorist beim Inhaber eines Privatgymnasiums ein. Dieser bezeichnet ihn als aufgeregten phantastischen Kopf und Plänemacher, dem jedoch die Energie der Durchführung mangle. Wohl aber erkennt er ihm volle Einsicht in strafbares Handeln zu. In dieser Stellung ließ sich Oskar zweimal Veruntreuungen von Geld zuschulden kommen. Da der Schade jedesmal von seinen Angehörigen ersetzt ward, kam es zwar nicht zur Anzeige, aber nach etwa zwei Monaten zur Entlassung.

Bald darauf, am 8. September 1899, unternahm er mit seinem

Vater und seinem Firmpaten Sick einen Ausflug über Land. Sick sprach dem jungen Menschen zu, doch endlich nach einer Anstellung zu streben. Oskar meinte, das wäre gar nicht notwendig, denn er könnte auch so sehr gut leben, er wüßte schon, wie das zu machen sei. Auf die Frage des Advokaten, er werde sich doch nicht aushalten lassen, erwiderte er: „O nein, ich weiß etwas ganz anderes!" Später machte er dem Firmpaten den Vorwurf, dieser hätte ihn jesuitisch ausgeholt und nur deshalb von ihm nicht die Wahrheit erfahren.

Der Freund der Familie war von Oskars Rede so überrascht, daß er beiden Eltern sein Entsetzen darüber aussprach.

Oskar lungerte nun müßig herum, suchte Schnapsschänken auf und ergab sich dem Trunk. Zweimal wurde er wegen Trunkenheitsexzesses verhaftet und am 11. Februar und 13. Oktober 1899 zur Ausnüchterung im Polizeiamt angehalten. Einmal mußte er wie ein Tier auf einem Karren ins Amt gebracht werden, ein andermal brach ihm ein vorderer oberer Schneidezahn bei einem Fall im Rausch ab. Auf einem seiner Bummelgänge traf er einen einstigen Kollegen und riet ihm, ein Rad zu stehlen, damit nach Wien zu fahren, dort wieder eins zu stehlen, damit nach Hause zu kommen und mit ihm zu zu teilen. Er besitze noch eine Schrift vom Institutsinhaber. Durch sie könnte er bei einer Firma ein oder zwei Räder herausbekommen, die der Kollege dann verkaufen sollte. Er besitze überdies eine Bleihand, um die Damen niederzuhauen und ihnen die Pompadours wegzunehmen. Übrigens arbeite er schon seit zwei Jahren an einem Plan, dann bekomme er Geld und werde nach Amerika durchgehen. Seine Lieblingsbeschäftigung bestand darin, im Rathause vor dem Dienstbotenmeldebureau den Dienstmädchen aufzulauern. Dort gewann er auch seine Freunde, den stellenlosen Schreiber Spieß, den Gärtner und Theaterstatisten Pilsner und den arbeitscheuen Honigseim. Auch diesen fragwürdigen Altersgenossen suchte er zu imponieren, tat mit geheimnisvollen Plänen wichtig, sprach von Auswanderung nach Amerika und bezeigte durch Spenden einer Zigarette bald diesem, bald jenem seine Gunst. Spieß fragte ihn einmal um seine Pläne. Oskar erwiderte bedeutungsvoll: „Du mußt zuerst ja sagen, dann erzähle ich dir die Geschichte."

Eines Tages warteten Spieß, Honigseim und Oskar im Pavillon des Kinderspielplatzes (!) auf ein Mädchen. Herablassend trug er dem Honigseim das „Du" an. Bald gesellte sich Pilsner zu ihnen, der schließlich mit Oskar allein im Pavillon zurückblieb. Die beiden kamen auf ihre Lebensverhältnisse zu sprechen. Pilsner erzählte,

daß auch er zu studieren begonnen, jedoch ob des frühen Todes seines Vaters, eines Majors, zur Gärtnerei kam und jetzt ohne Beschäftigung sei. Oskar bemerkte hierauf: „Sie haben studiert und ich auch; wir sind beide von besseren Eltern und wenn Sies nicht beleidigt, so sagen wir uns Du.“ Geschmeichelt schlug Pilsner ein. Oskar fuhr fort: „Es ist Unsinn, daß du dich so schindest! Wir könnten zu einem schönen Gelde kommen!“ Auf Pilsners Frage „wieso?“ entgegnete Oskar mit Bedeutung: „Es ist weiter nichts dabei, es müssen nur zwei Kerzen ausgelöscht werden.“ Als er merkte, daß Pilsner ihn nicht verstand, fuhr er fort: „Brauchst Dich deshalb gar nicht zu fürchten. Ich habe darüber schon lange nachgedacht, schon seit zwei Jahren denk ich daran.“ Nun ging dem Pilsner ein Licht auf und er fragte, wem Oskar etwas antun wolle. Dieser erwiderte: „Fürchte dich nicht. Es ist ein alter Mann und nur eine Dienstmagd.“

Tags darauf trafen sich die beiden Freunde wieder bei einer Johannis-Kapelle. Oskar fragte Pilsner, ob er über das gestrige Gespräch nachgedacht, was Pilsner verneinte. Nach einer Pause bemerkte Oskar, daß er zehn Gulden brauche. Auf Pilsners Frage „wozu?“ erklärte Oskar, er möchte sich einen Revolver und ein Rasiermesser anschaffen, um seinen Firmpaten umzubringen, Pilsner möge mithelfen. Als dieser einwarf, er müsse sich die Sache doch erst überlegen, nannte ihn Oskar einen Feigling und meinte lächelnd, er werde die Sache allein tun.

Pilsner ermangelte nicht, vom Gespräche mit Oskar seinen Freunden Honigseim und Spieß Mitteilung zu machen. Dieser forderte Pilsner auf, Oskar verhaften zu lassen. Pilsner aber meinte, dies könne nicht geschehen, bevor er sich nicht überzeugt habe, ob die Sache Spaß oder Ernst sei.

Einige Tage später traf Oskar mit Honigseim auf der Straße zusammen. Er reichte ihm die Hand und fragte ihn, ob er ihm etwas anvertrauen könne. Nachdem Honigseim die Frage bejaht hatte, gestand ihm Oskar, daß er seinen Firmpaten ermorden wolle. Er brauche nicht mehr als zehn Gulden, um sich ein Stilet und mehrere Rasiermesser zu kaufen. Er werde den Advokaten nehmen und ihm den Hals abschneiden. Honigseim möge das Dienstmädchen nehmen, 70—80 000 Gulden seien sicher, die könnten sie teilen. Honigseim erklärte bestimmt, nicht mitzuhalten, worauf sie sich trennten. Da Oskar bei seinen Worten eine völlig gleichgültige Miene machte, wußte er nicht, ob es sich um Ernst oder Scherz handle. Wohl aber erzählte er die Sache seiner Mutter, welche darob so bestürzt war, daß

sie die ganze Nacht nicht schlafen konnte. Sie forderte ihren Sohn auf, die Anzeige zu erstatten, was dieser aber unterließ, weil er an den Ernst des Gespräches nicht glauben konnte.

Einige Tage darauf traf Oskar mit Pilsner wieder zusammen, der wegen seiner Beschäftigungslosigkeit Selbstmordgedanken äußerte. Oskar beschenkte ihn mit 20 Kreuzern und Zigaretten. Er erzählte ihm, daß er am 15. März vom Institutsvorsteher entlassen worden sei, weil er, als der Sekretär sich eben niedersetzen wollte, ihm den Stuhl unter dem Leib wegzog, so daß er zu Boden fiel, worauf sie sich gegenseitig ohrfeigten. Dann habe er dort 15 Gulden unterschlagen und das Geld unter dem Namen Guido Freiherr von Stein an die Adresse eines gewissen Schaffler auf die Post gegeben. In der Voraussicht, daß die Sendung unbestellbar sei, habe er sie als Absender reklamiert und wollte sie auf Grund des Aufgabescheins beheben. Der Plan sei aber mißlungen, weil er sich als Freiherr von Stein nicht legitimieren konnte und unter seinen Freunden niemand fand, der sich bei der Post als Schaffler vorgestellt hätte. Er fürchte sich vor Strafe wegen Gebrauches eines falschen Namens und fragte Pilsner um Rat, was er tun solle. Pilsner riet ihm, zum Postbeamten zu gehen und alles der Wahrheit gemäß zu erzählen. Oskar entgegnete jedoch, die Post könne ihn gern haben, „wir führen jetzt den Coup (sein Lieblingswort) aus!“

Über Einschlag des Spieß ging Pilsner scheinbar auf Oskars Pläne ein, um ihn im Ernstfall der Behörde anzuzeigen. Oskar erzählte nun, daß sein Firmpate Advokat sei, beschrieb dessen Wohnung genau und fügte bei, daß im dritten Zimmer der Herr nach Mittag zu schlafen pflege. Um diese Zeit sei nur noch die Magd zu Hause, daher könnte der Coup leicht vollbracht werden. „Wir gehen hinauf,“ fuhr er fort „ich läute an, das Dienstmädchen öffnet, ich schneide ihr dann den Hals durch, du brauchst sie nur zu halten und im Notfall mit dem Dolche von rückwärts zu stechen, dann sperren wir die Vorzimmertür ab, gehen ins Zimmer des Advokaten, dort schneid' ich ihm mit dem Rasiermesser den Hals durch, nehme ihm die Schlüssel aus der Tasche, öffne die Kasse und stecke das Geld zu mir.“

Auf Pilsners Einwurf, daß der Hals wegen des „Adamsapfels“ doch nicht so leicht zu durchschneiden und daß er im Eröffnen von Kassen nicht bewandert sei, entgegnete Oskar: „Ich weiß schon wie ich das mache, laß das nur mir über!“

Pilsner schwieg. Oskar unterbrach die Pause mit den Worten: „Mir scheint, du traust dich nicht! Wenn du nicht mithältst, kriegst du halt nichts; sonst teilen wir. Nur die Uhr und den Ring des

Advokaten behalte ich. Schief kann es nicht gehen, denn ich habe den Plan schon seit zwei Jahren überlegt. Und dann — einmal habe ich meinen Firmpaten um fünf Gulden angepumpt und bin abgewiesen worden! Ich gehe jetzt nach Hause, um das Rasiermesser und den Dolch zu holen. Erwarte mich um 2 Uhr auf der Bank vor dem Burgtor, denn heute zwischen 2 und 4 Uhr nachmittag muß der Coup geschehen. Geht es schief, dann bring ich mich um. Heil dir! Was ich dir sagte, bleibt Eisen!"

Dem Pilsner war nun klar, daß Oskar seinen Plan durchaus ernst nahm. Er begab sich geradeswegs zur Polizei und erstattete die Anzeige. Dort ward ihm aufgetragen, in Begleitung zweier Wachmänner zum Stelldichein zu kommen und diesen, falls Oskar wirklich Ernst machen sollte, ein Zeichen zu geben.

Um 2 Uhr erschien Oskar am bezeichneten Orte mit den Worten „Das ganze ist ja ein Spaß!" Pilsner entgegnete: „Jetzt weiß ich nicht, bin ich ein Narr oder bist du es?" Darauf neigte sich Oskar zu ihm und flüsterte ihm zu: „Ich wollte dich nur erproben, ob du vor dem Coup nicht zurückschreckst!" Er zog hierauf einen Dolch und ein Rasiermesser aus der Brusttasche und sprach: „Siehst du, da ist es!"

In diesem Augenblicke gewahrte er in der Nähe einen Mann, der ihm verdächtig schien. Er fragte Pilsner, ob dies nicht ein Wachmann sei. Als Pilsner erklärte, den Herrn nicht zu kennen, forderte ihn Oskar mit den ernsten Worten „jetzt gehen wir!" auf ihm zu folgen, um zum „Coup" zu schreiten. Unterwegs trennten sie sich, um die Aufmerksamkeit allfälliger Passanten oder Wachleute nicht auf sich zu lenken und sich auf der sog. Mausoleumstiege wieder zu treffen. Kaum hatten sie sich vereinigt, als Oskar dem Pilsner eine Zigarette aufwartete mit den Worten: „Da hast du eine Sport-Zigarette, das ist die Krönung der Tat!"

Im Weiterschreiten sprach er die Besorgnis aus, daß der Mann, der ihnen folge, wirklich ein Wachmann sei. In diesem Falle würde er sagen, er habe das Rasiermesser zum Abziehen mitgenommen, dann könne man ihm nichts anhaben. Er meinte dann noch: „Kerl, paß auf, wenn du vor dem Coup zurückschreckst, was dir geschieht!"

Dem ihnen folgenden Manne schloß sich nun ein zweiter an. Oskar schöpfte Verdacht und trennte sich beschleunigten Schrittes von Pilsner. Nun wandte er sich fluchtartig von seinen zwei Verfolgern, die ihn ereilten, am Arme faßten und ihm seine Verhaftung ankündigten. Sichtlich erschrocken fragte er: „Was wollen Sie? Sie irren sich! Ich bin unschuldig. Sie werden die Arretierung

noch zu verantworten haben!" Der eine von den Wachen entgegnete: „Das werden wir schon sehen, kommen Sie nur mit", drängte ihn in das nächste Haustor, öffnete Oskars Rock und zog aus der inneren Brusttasche den Dolch und das Rasiermesser. Zur Rede gestellt sprach Oskar zum Wachmann: „Nicht wahr, Sie haben mich im Wiener Prater auch einmal arretiert?" Der Wachmann äußerte sofort: „Aha, jetzt will er sich verrückt stellen!"

Während des Verhörs durch den Polizeikommissär stellte Oskar die unglaublichsten Behauptungen auf, gebärdete sich frech und hochfahrend und erklärte, das Dolchmesser schon seit 1½ Jahren bei sich zu tragen, das Rasiermesser aber habe er abziehen lassen wollen, weil er seinen Vater rasiere. Er stellte sich verwundert über seine Arretierung, bezeichnete den wider ihn erhobenen Verdacht als lächerlich, stellte die richtige Aufnahme des Protokolls in Abrede, obgleich es ihm satzweise war vorgelesen worden und verweigerte die Unterschrift.

Noch an demselben Tage, am 21. Oktober 1899, ward er dem Gericht eingeliefert. Auch dort leugnete er hartnäckig, bezeichnete sich als Opfer eines Komplotts, angezettelt von Pilsner und Honigseim, die sich dem reichen Advokaten als Lebensretter aufspielen wollten, um Geld zu erpressen und erklärte dem Untersuchungsrichter: „Soll ich ein Jahr hierbleiben, mir ists egal; wenn ich herauskomme, jage ich mir eine Kugel durch den Kopf; das tue ich auch."

Die Staatsanwaltschaft überlegte sorgfältig, ob sie die Voruntersuchung einleiten oder Oskar außer Verfolgung setzen solle. Aus den polizeilichen Erhebungen schon leuchtete die Minderwertigkeit des jugendlichen Angezeigten hervor, der die Verschwörung bezeichnender Weise auf dem Kinderspielplatz angezettelt. Pilsner und Honigseim, beide schlecht beleumundet, schienen wenig verläßlich. Bald nach Oskars Verhaftung hatten sie sich beim Advokaten tatsächlich als dessen Lebensretter aufgespielt und von ihm namhaften Lohn erbeten. Sehr zu ihren Ungunsten sprach der Umstand, daß sie, anstatt Oskar seinen frevelhaften Plan auszureden, sich in der Rolle von agents provocateurs gefielen — sicherlich auch aus Abscheu vor der Ausfürung des „Coups", nicht minder aber, um sich wichtig, vor der Polizei schön zu machen und erkleckliche Prämien zu ergattern. Anderseits aber sprach alles für den Ernst des Vorhabens — für die Gefährlichkeit des Täters und der Tat. Zudem hatte sich der ganzen Stadt, in der der Advokat seit Jahrzehnten eine höchst geachtete Stellung einnahm, große Aufregung und Empörung bemächtigt; es konnte der Fall nicht leicht genommen und der richterlichen Ent-

scheidung nicht entzogen werden. So ward denn wider Oskar die Voruntersuchung eingeleitet.

Ein Brief langte von der Mutter ein mit der Anrede: „Mein armer unglücklicher Oskar!“ — bezeichnend für die Erziehung, die der Junge genossen. Er fühlte für seine Angehörigen keine Spur von Liebe. In der Antwort bat er um 2 Gulden à conto des Guthabens, das er von der Postdirektion zu fordern habe; behauptete, daß er seinen Vater mit dem abgezogenen Rasiermesser überraschen wollte, daß er aber Pilsner, dem es an Geld mangelte, um sich barbieren zu lassen, das Messer leihweise überbrachte und daß ihn erst der Polizeikommissär mit der Aufklärung überraschte, es handle sich um die Ermordung des Firmpaten. „So groß diese Anklage war, so lächerlich erschien sie mir; ich mußte wirklich lachen und glaube, daß das Ganze nur ein Hirngespinst ist. Aber statt des Lachens erfaßte mich eine solche Wut, als ich beim ersten Verhör erfuhr, daß ich dem Landgerichte eingeliefert werden sollte, daß ich mich umbringen wollte.“ Gezeichnet war der Brief, der mit der Bitte schloß, den Firmpaten zu seinem Verteidiger zu bestellen, „Oskar, Untersuchungshäftling, Zelle 37.“ Auch darin offenbart sich ein gewisses Selbstgefühl, eine merkwürdige Eitelkeit. Schrift, Stil und Rechtschreibung verrieten seine elende Schulbildung.

Oskar verharrte im Leugnen. Seine letzte Vernehmung durch den Untersuchungsrichter schloß er mit den Worten: „Ich sehe schon, daß alle Zeugen und Umstände für meine Schuld sprechen, ausgenommen Spieß, den einzigen Ehrenmann.“

In der Untersuchungshaft führte sich Oskar schlecht. Wegen wiederholten Besteigens des Zellenfensters, Verhüllens der Zellenlampe mit einem Fetzen und weil er dem ermahnenden und zurechtweisenden Aufseher die Worte zurief „ich werde es doch wieder tun! Leck' A ....!“ ward er im Disziplinarwege bestraft.

Die Staatsanwaltschaft hielt sich verpflichtet, den Bitten der Eltern Oskars Folge zu geben und die Untersuchung seines Geisteszustandes zu beantragen.

Er zeigte vor den Psychiatern nicht die geringste Alteration, verweigerte die Antwort auf ihm gestellte Fragen uud verlangte Aufklärung, wie der Arzt dazu komme, ihn auszufragen. Selbst energischeste Zurechtweisung imponierte ihm nicht, frech und herausfordernd blickte er die Ärzte an. Sie versuchten einen Appell an sein Herz, doch vergebens. Sogar der Hinweis auf die Verzweiflung seiner armen Mutter ließ ihn kalt und sein Auge trocken.

Er ist körperlich wohlgebildet und kräftig gebaut, sein Gehirn-

schädel jedoch schmal, hoch und asymmetrisch. Der Blick aus den grauen Augen abstoßend, unstet und verschmitzt spähend. Die Miene verrät sofort seine degenerative Imbezillität. Die blonden Haare wachsen tief in die Stirne hinein, der abgebrochene Schneidezahn erhöht den unsympathischen Eindruck. Die Sinnesapparate sowie die vegetativen Organe funktionieren wie gewöhnlich, das Nervensystem weist nichts Erwähnenswertes auf. Sprache, Benehmen und Ausdrucksweise zeigen ihn als höchst oberflächlichen, unwissenden, gemütlosen und sittlich verkommenen Burschen. Auf das sexuelle Gebiet gebracht gesteht er mit Weibern verkehrt zu haben und wäre gleich bereit zu renommieren. Rausch bekomme er erst nach Genuß von 3/4 Litern Schnaps. Schnapsbuden besuche er öfters. Daran finde er nichts Auffälliges. Die Vorstellung, welch scheußlicher Auswurf sich in solchen Buden zu versammeln pflege, erweckt in ihm nicht die geringste Regung. Die Folgen seines Handelns lassen ihn ganz kalt. Mit Zynismus hebt er hervor, es sei ihm ganz gleichgültig, was mit ihm geschehe; man könne ihn sogleich in die Strafanstalt sperren; für ihn besitze das Leben keinen Wert, er werde sich ohnedies umbringen.

Die Psychiater gelangten zu folgenden Schlüssen:

1. Oskar ist wahrscheinlich erblich belastet, daher vermutlich minderwertig veranlagt, in seinem Verhalten vom Durchschnitt abweichend,

2. durch Anlage, mangelhafte Erziehung, schlechte Gesellschaft und Trunksucht ward er zu einem sittlich verkommenen Müßiggänger, dem schließlich alles Böse zugemutet werden kann,

3. diese Entartung erscheint weder durch eine Nerven- noch durch eine Geisteskrankheit begründet.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wider Oskar Letter wegen versuchter Verleitung zum bestellten Raubmorde (§§ 9, 134, 135 Z. 2 und 3 St.G.), begangen dadurch, daß er im Oktober 1899 Honigseim und Pilsner durch Zusicherung eines Teiles der Beute gedungen gegen die Magd des Dr. Sick in der Absicht, sie zu töten und bewegliche Sachen des genannten Advokaten mit Gewalttätigkeit gegen die Person an sich zu bringen, auf eine solche Art zu handeln daß daraus deren Tod erfolgt; dann wegen Übertretung der Veruntreuung (§§ 183, 461 St.G.), begangen dadurch, daß er am 30. Januar 1899 einen ihm vom Institutsinhaber anvertrauten Betrag von 14 K vorenthielt und sich zueignete.

Am 15. Februar 1900 kam es zur Verhandlung vor dem Schwurgericht. Ich fungierte als öffentlicher Ankläger. Der Zuhörerraum war dicht besetzt, des Publikums bemächtigte sich große Spannung.

Ich sah Oskar zum erstenmal. Er trug Arrestantenkleidung, benahm sich steif und linkisch, zeigte jedoch keine Spur von Frechheit. Sein Leugnen gab er auf. Er gestand unter dem feierlichen Eindruck der Szene, den Plan zur Ermordung seines Firmpaten gehegt und Pilsner und Honigseim zur Ausführung angestiftet zu haben. Später aber sei er von Pilsner animiert worden. Er widerrufe jetzt alles was er in der Voruntersuchung gesagt.

Die Geschworenen bejahten einstimmig die an sie gestellten Fragen und verneinten einstimmig die Zusatzfrage auf Sinnesverwirrung.

Ich empfahl den Angeklagten der außerordentlichen Milde des Gerichtshofes. Dieser verhängte eine schwere Kerkerstrafe in der Dauer von fünf Jahren (gesetzlicher Strafrahmen 10 Jahre bis lebenslang.) Oskar trat die Strafe sogleich an und ward am 8. März an die Strafanstalt überstellt. Dort besuchte ich ihn während seiner ganzen Strafzeit allmonatlich. Die Funktionäre der Srafanstalt befaßten sich mit diesem Sträfling ganz besonders.

Sein Benehmen in der Anstalt war anfänglich störrisch, abstoßend, zynisch. Er bekannte sich als Atheisten und lehnte jeden Verkehr mit dem Hausgeistlichen ab. Insbesondere verbat er sich Besuche von seinen Angehörigen, auch von seiner Mutter. Vergeblich redete man ihm zu Gemüte. Erst im Laufe der Zeiten ward sein Betragen freundlicher und zutraulicher. Schließlich sah er seine Fehler ein und versprach Besserung. Einmal quälte ihn ein Furunkel am Hals. Die Sträflingskleidung, seine durch das Geschwür am Halse noch steifere und linkischere Haltung, der verwitterte Blick aus seinen lichtgrauen, kurzsichtigen Augen, die niedere Stirn, dies alles verlieh ihm ein einfältiges Aussehen, das komisch gewirkt hätte, wäre die Sache nicht so furchtbar ernst gewesen. Oskar hatte mir schon bei der Hauptverhandlung Mitleid eingeflößt, noch mehr aber bei den Zellenbesuchen. Eines Tages traf ich ihn lesend. Er klagte mir, sein armer Schädel würde jeden Monat dümmer. Ich forderte ihn dringend auf, die reiche Gelegenheit, die ihm die Strafanstalt bot, zu benützen und, anstatt sich mit Kartonnagearbeiten zu beschäftigen, ein Handwerk zu lernen, damit er seine Zukunft sicherstelle. Er zeigte guten Willen, hielt sich aber zu allem viel zu dumm und ungeschickt. Insbesondere riet ich ihm die Buchbinderei — umsonst. Er besaß nicht die Willensstärke, den Glauben an seine Unfähigkeit und Unanstelligkeit niederzukämpfen, — nicht die Kraft, einen Entschluß zu fassen. Endlich empfahl ich ihm, sich in der Freiheit als Kellner sein Brot zu verdienen. Der Gedanke gefiel ihm, allein er mißtraute seinem Geschick im Rechnen und im Servieren.

Die Zeit verstrich. Er war zur Tatzeit 17 Jahre alt gewesen. Mehrjähriger Verkehr mit dem Gefangenen überzeugte mich vollends, daß er ein Opfer seiner Erziehung, ein Opfer der väterlichen Sünden und daß er besser sei als sein Ruf. Meine Pflicht mahnte mich, an einen Gnadenakt zu denken. Der Vater war mittlerweile in eine Versorgungsanstalt nach Wien — seine Heimatsgemeinde — abgegeben worden, die Mutter wohnte mit ihrer Tochter, der Lehrerin. Sein einst geisteskranken Bruder war geheilt und verdiente sich sein Brot ehrlich als Schreiber. Die Mutter drang in mich mit Gnadenbitten. Ich stellte meine Befürwortung nur für den Fall in Aussicht, daß Oskar sich selbst Unterhalt verschaffe und nicht auch noch seiner braven Schwester zur Last falle. Ich stellte der Mutter und dem Sohne vor, daß seine Willenskraft sich noch nicht so gestärkt habe, um Entschlüsse zu fassen und in ihnen zu beharren. Er versprach alles zu tun und endlich, da seine Führung als tadellos bezeichnet werden konnte, da er den ernstlichen Willen zeigte, sich zu bessern und da auch an seiner Minderwertigkeit oder verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht gezweifelt werden konnte, glaubte ich ihn der Allerhöchsten Gnade besonders empfehlen zu können.

Das Gnadengesuch hatte Erfolg. Mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar 1903 ward ihm der Strafrest nachgesehen, tagsdarauf 8 Uhr morgens der kaiserliche Gnadenakt in Vollzug gesetzt. Die Strafanstalt versah Oskar mit neuen Kleidern. Sofort nach seiner Freilassung erschien er bei mir, um sich zu bedanken. Seine Anhänglichkeit war aufrichtig; von Herzen wünschte ich ihm eine glückliche Zukunft und ließ es an Lehren und Ratschlägen nicht fehlen. Der Direktor der Strafanstalt verwendete sich persönlich in einem der ersten Kaffeehäuser um einen Platz für Oskar, den er denn auch, dank dieser Fürsprache, erhielt.

In der Wohnung der Mutter liebkoste er alle Möbel, streichelte das Klavier, — „nun bin ich wieder daheim, nun bin ich wieder ein ehrlicher Mensch, der Kaiser hat mich begnadigt, niemand darf mir mehr was vorwerfen!“ —

Er trat nun in den Dienst als Servierjunge. Bald gabs Konflikte. Der Oberkellner duzte ihn, wie üblich. Kurzsichtig, wie er war, trug er einen Zwicker, — der Kaffeehausbesitzer untersagte ihm dies als unziemlich. Beim Servieren war er träg und ungeschickt. Man übte Geduld und Nachsicht. Eines Tages blieb er aus: er habe einen Waldspaziergang machen müssen, um sich von einem Rheumatismus zu heilen. Es ging nicht mehr. Er blieb nicht länger und man behielt ihn nicht länger. So stand er denn auf der Straße. Die

Schwester erklärte, sie könne ihn des Nachts nicht beherbergen; es möchte ihr schaden, wenn es ruchbar würde, daß ein entlassener Sträfling bei ihr wohne. Täglich erhielt er einen kleinen Geldbetrag, um sich eine Schlafstelle zu bezahlen. Das Elend wuchs Die Mutter wünschte nur, daß der liebe Gott ihr unglückliches Kind zu sich nähme! Er kam zu mir. Ich machte ihm Vorwürfe, obwohl wissend, daß dies das allermüßigste von allen Dingen, — verwendete mich weiter, aber umsonst. Er reiste nach Wien, in seine Heimatsgemeinde, um Arbeit zu suchen, — vergebens. Das Unglück wollte, daß auch sein Bruder unverschuldet brotlos wurde, — die arme Mutter war der Verzweiflung nahe. Ich wies ihn an den Obmann der Geschworenen seiner Verhandlung, einen reichen Kaufmann. Dieser erschien bei mir; ich bat ihn, Oskar als Hausdiener, Kohlenträger oder dergleichen zu verwenden — umsonst. Ich schlug vor, eine Sammlung einzuleiten, um ihm das Reisegeld nach Amerika zu erwirken, — alles umsonst. Einmal gab ich ihm einen Geldbetrag. Er weigerte sich aus falscher Scham ihn anzunehmen, bis ich, einer Stelle in Wilhelm Meister gedenkend, ihn eines Besseren belehrte. Er hatte den redlichsten Willen zu arbeiten, fand aber keine Arbeit und wenn er sie gefunden hätte, so hätte es ihm an Kraft gefehlt, auszudauern.

So verstrichen nahezu zwei Jahre. Eines Tages sprach er bei mir vor, um Abschied zu nehmen. Er schiffte sich in Gesellschaft ein, um nach Südafrika zu reisen und dort in ein Trappistenkloster zu treten. Ich staunte, schüttelte den Kopf und fragte ihn, ob dies wohl mit seinen Ansichten und Grundsätzen übereinstimme. Er erwiderte, daß es nicht anders sein könne, er müsse sich eben den Verhältnissen anpassen, das sei die einzige Möglichkeit, ihn zu retten.

Ich gab ihm meinen Segen und schenkte ihm einen Silbergulden, den er als Andenken aufzubewahren versprach. Zugleich bat er mich um Erlaubnis, mir eine Ansichtskarte senden zu dürfen.

Am 11. Juli 1905 saß ich am Gestade des Wolfgangsees im Salzkammergut und las die Zeitungen. Da fiel mein Auge auf eine Notiz: „Ein Selbstmord in Wien. In einem Kaffeehause in der Schönlaterngasse hat sich am 10. Juli gegen 4 Uhr nachmittags ein junger Mann von etwa 22 Jahren aus einem Revolver eine Kugel in die rechte Schläfe geschossen und tödlich verletzt. Während sich die Ärzte der freiwilligen Rettungsgesellschaft um ihn bemühten, starb der Unglückliche. Nach Papieren, die man bei ihm vorfand, ist der Selbstmörder mit dem 22jährigen Oskar Letter identisch. Er war in die Kaffeschänke gekommen, hatte einen „Schwarzen“ bestellt und

ihn nach einstündigem Sitzen bezahlt. Dann setzte er sich, um ruhiger schreiben zu können, an einen leeren Tisch im rückwärtigen Teile des Lokales und saß dort eine weitere Stunde lang. Die Kassiererin fragte ihn dann, ob er Tinte und Feder noch benötige. Als Letter verneinte, trug sie das Schreibzeug weg. Gleich darauf fiel der tödliche Schuß. Briefe hatte Letter keine geschrieben. Er war eben aus Durban in Ostafrika zurückgekehrt und dürfte die Tat wegen Stellenlosigkeit verübt haben. Im Besitze des Selbstmörders wurden mehrere Briefe der Mutter gefunden, in denen sie den gefallenen Sohn in wahrhaft edler Weise aufzurichten suchte. Sein Vater war kurz vorher im Versorgungshause gestorben."

Armer Oskar, der einzige Mensch vielleicht, der dich aufrichtig betrauerte, war dein einstiger Ankläger!

XVI.

Alphabetisches Wörterverzeichnis der Zigeunersprache.

Mitgeteilt von
Johannes Jühling in Klein-Zschachwitz.

B.

Bacht — Glück
Babo — Urgroßvater
(Puro Dat — Großvater)
Bibacht — Unglück
Bacho — Eis
Bada (auch: Dori) — Band, Beutel
Baya — Kittel, Bluse, Taille (für Frauen)
Bachuno — Kinn
Bakäro — Schlaf, pl.—e
Bakärengero — Schäfer, pl—e
Baal — Haare
Bali — Schwein, pl.-ia
baletschido — verachtet, infam
Balingär Zirtabasskäro — Geigenbogen (auch bloß: Zirtabasskäro)
Benäla — Pfanne
Bala Mossko } Nachmittag
Bala Diwess }
Baltono — Hintermann, der letzte
Ballano Mass — Schweinefleisch
Ballano Kihl — Schweineschmalz
Bani — Wasser
Banadrom — Brücke, Wasserweg
Banamasskäro — Wassermann
Banamasskäri — Quelle, Brunnen
Bantärben — Gedanke
Bantscha — Schopf
Bar — Stein
Bara — Handeln
Baramasskäri — Kaufladen Handelshaus
Baramasskäro — Handelsmann
Baramasskaraza — Händlerin
Barengäro — Steinklopfer
Barguramasskäro — Steinhauer
Barnissa — Geschichte, Erzählung
Barogatschkane — Österreich
Baroscherengäre — Preußen
Barbalaben — Reichtum
baro Ziro — große Zusammenkunft
Bargaben — Gruß, Dank
Baskaben — Begräbnis
Basaben — Taschendiebstahl
Baschaben — Musik, auch: Ruhe
Basamasskärro — Taschendieb
Baskamasskäro — Gräber, Totengräber
Baschtoni — Tonleiter
Basch — Ton
Baschni — Glocke
Baschno — Hahn, Gockel
Baschamasskaro — Musiker
Baschamasskäri — jedes Musikinstrument
Beschamasskäri — Bank, (Sitzding)
Basskamassäro — nennt man alle Leute, welche etwas graben
Baaschamasskäri — Bettlade
Baschato — Halbblut
Baschtona — die Hälfte
Baschware — Schultern
baschella — bellen, tönen
Batawe — Sandalen
Batri — Laub, Blatt, Zeitung
Batärsi — Frühling, Ostern
Batzaben — Glaube
Blenaben — Strafe
blenamen — bestraft
Bälli — Hoden
Bällo — Hodensack, Beutel
Bälel — Kropf
Bärnitza — Kissen
bärress — großmütig
Bäraben — Großmut
Behenti — Haselnüsse
Bekaben — Braten
bek — braten
Bema — Groschen
Beng — Teufel
Ber — Bauch
Bengar Jag — Hölle
bereha — fallen
beiess — gefallen
Beramasskari — Falle
Berese (Schoschoi — Hasen

Schoschre,Schoschoia—Hasen
Betsch — Brust (des Mannes)
Beti (Bete) — Mark
Beta — Ding
Beto — der Ding, Denger (ein Mann)?
Betaza — die Dingin, Denge (eine Frau)
besch — sitze, setze dich
Beschamasskäro — Stuhl
Biben—Trunk, das Trinken
Biab — Hochzeit
Biabesskäro — Hochzeiter
Biabesskaraza — Hochzeiterin
Bimasskäri — Zigarre (pl. Bimangäre
Bimasskero — Most (auch: Biben)
Bitena Betaza — Säuferin
Biteno Beto — Säufer
Biraben — Liebe
Birno — Liebster
Birni — Liebste
Biro — Fuß, pl.—e
Biri — Hafen, pl.—ie
Biresskäro — Polizist (pl. Berengäre)
Bistärben — Vergeßlichkeit
bisamasske — zum Trutz, mit Fleiß
Bitschärben — Botschaft
Bitschamasskäro — Gesandter
Bibi — Base, Tante
Biausi — Karte (Spiel —, Post —)
bipanto Gowa — mißliche Sache
Bimasskär Lowe — Trinkgeld
Bimeraben — Unsterblichkeit
Bikamasskäro — Kaufmann, (wbl.-karaza)
Bikamasskäri — Kaufladen
bicha — gedacht
bilonte — nicht genug gesalzen
Bob — Ofen
Bobi — Bohnen
Bochtan — Leinwand
Bok — Hunger
Bokaben — Hungersnot
bokoni — still
bolto — himmlisch, heilig
Bolaben — Himmel
Bola — Endpunkt, Ziel
Bor — Feder
Bori — Schwanz
Bonesstäri — Taube
Bosita (Botdisa) — Tasche
boto — zeichnen
bua — viel
Budi—Geschäft, Handwerk
Budikaben — Arbeit
buje (botte) — Begattung
Bucke — Eingeweide von Mensch u. Tier
Bul — Gesäß, Hinterer
Bur — Hecke
Burom — Zwiebel
Bussno — Ziegenbock
Bussni — Ziege (pl.—ia)
Buscht — Bratspieß
Buschom — Floh (pl. Buschma)
Buschka — Gewehr
Burada — Stoß, Boxer
burangko — sich groß machen
Bral — Bruder
bral — droben
bral pre — obendrüber
brala — über
brasa — auf jemand schwören, fluchen, verfluchen verheißen
Brägo — Hügel, kl. Berg
Brätaben — Drohung, Herausforderung
bräsla — bißchen (miato — Atom, miata — am wenigsten)
Brisaben — Gebet
Babni — Gans
Brewi — Gipfel
Brol — Birne
Brisch — Regen
Brischari — Regenbogen
Brischentesskäro — Regenschirm
Brisamasskäraza — Betschwester
Brisamasskäro—Betbruder
Brisabasskäri — Gebetbuch
brawalo — tüchtig
Brawal — Wind, Sturm.

C.

Charo — Säbel
Chartschagast — Zündholz (pl. Chartschabangare) (auch dikno Gast)
Chaben — das Essen
Chalo — Fresser (wbl.-i)
Chamasskäro — Tisch
chala — es beißt
Chantsch — Ausschlag, es beißt
chare — nur so tun, dergleichen tun
Chartschaben — Feuersbrunst
chartschela — es brennt
Chartschamasskäro — Feuerwehrmann
Chartschamasskäre — Feuerwehr
Chartschabasskäro — Feuerreiter
Chartschabasskäri — Feuerspritze
Chameri — Brot (siehe auch: Maro)
Chass — Husten
Chalo-Jenische, d. h. alle herumziehenden Leute, nicht Zigeuner, Reisende, Touristen
Cheb — Loch
Chatschärti — Schnaps
Chenamasskäri — Abtritt
Chen, Chena, Fuhlen, Fuhla — schwer Austreten

Cheiaria (Lowe) — Gedl
Chiben — Abweichen, Durchlauf
Chistari — Koffer
Chip (Gotschik) — Stempel
Choli — Zorn
choimen — zornig
Chowäll, Cholep — Hosen
Choialo — böser Mann, wbl. Choiali
Cochaben — Lüge
cochano — erlogen
Chomärto — ein gewisser derselbe
Chomärti — eine gewisse
Chontschoblo (Mass) Fleisch
chor — tief
Choraben — die Tiefe
Chuchli — Kücken von Gans und Huhn
Churi — Kreis, Reifen
Churti — Kleingeld (auch: dikno Lowe — kleines Geld
Chuiärti — Pulver
Churtaben — die Kürze
churdess — kurz

D.

DadesskärTem - Vaterland
Dakâr Rakaben — Muttersprache
Dab — Ohrfeige
Dap — Streich
Dapa — Schläge
Daar oder Drasch — Angst
dapäreha — packen
Doia — ja freilich! (verächtlich)
Dant — Zähne
Dantärben — Biß
dantäreha — beißen
dasäreha — erwürgen
daseha — ertrinken
Dälatonarotaben — Untersuchung
Dalo — Keller
Dewäl — Gott
Dewless (Debless) — Abschiedsgruß etwa: Gott mit dir! Leb wohl! ade!
de man — gib mir
Denalo — dummer Mann (Dakel)
Denali — dummes Frauenzimmer (Simbel)
Delali — Strumpf, pl. Delalia
Delsi — Trauer
Deli — Tal
Delele — Waden, sgl. delalo
dik — schau, sieh
Dikamasskäri — Laterne
Dikamasskäro — Spiegel (siehe auch — S)
Diklo — Tuch, Hals-, Taschen —
Diwess — Tag
deisalakäro — morgens
deisarla — morgen früh
deisa — morgen, auch: gestern
deisa aba Diwess — übermorgen
wawärDiwess—andernTag
wawär Deisarla — übermorgen früh
Dorkaben — Betrug
diwesse — hell, es tagt
dino — verlassen
diwio — wild
Diza — Fischangel
Damadira — Schurz
Dowär — Axt, Beil
Dolada — Glas, Trinkglas (siehe anch: F und W)
Dori — Band, Bändchen
Domo — Rücken
Dosch — Schuld, Sünde
Duk — Schmerz
Durili — Kübel
Dural — Ferne
dur — fern
Dukälmato — Furunkel, Eiterbeule
Durdikamasskäri — Fernrohr
Durtschena masskäri — Telegraph
Durakamasskäri — Telephon
Dracki — Weintrauben
dradela — jage fort!
Drom — Straße, Weg
drom — darf, dürfen
Dromessgär — Wegweiser aber auch: Wegwart
Dromessgär Gatscho — Straßenwärter
Druponi — Welschkorn
Drusch — Durst
Druschull — Kreuz
Dromen — Gulden

F.

Fanaben — Meinung
fanella — meint
fromo — fromm
fro — froh
frischko — frisch
freio — frei
faschka — wegen
fäldella — gefallen, gefällt
Filizi — Burg, Schloß, Villa
Foro — Stadt
Foräschka — Fuchs
Forschräta — Gabel

G.

Gab — Dorf
Gad — Hemd
Gart — Schere
Gast — Holz
Gastingäro — Holzmacher
Gastesskäro — Feldschütze
Gar — Penis
Gaziano (Gazian) — Kitzler (Klitoris)
garia — schießen
delegaria — erschießen
Garateni — Schuß
Garamasskäro — Schütze
Garamasskäri — Pistol, Revolver
Gambani — Uhr
Gamora — Kammer
Gamlaben — Güte, Gnade

Gamaben — Heimweh, heimliche Liebe
Gamriolo — Liebhaber
gamlo — gut (lieber!)
gamli — gute (liebe!)
galo — schwarz
Gärtschema — Wirtschaft
Gärtschimaro — Wirt
Gärtschimaraza — Wirtin
Gaschkäraga — Elster
Gapa — Teppich
Gan — Ohr
Ganengäre — Ohrringe
Gakli — Spinne
Gangli — Kamm
Gargo — Vetter
Gart — Scheere
Gatscho — Bauer, i. — wbl.
gatschkaness — bäuerisch
Gatschkano — Deutscher
Gatschkani — Deutsche
Gatschkano Tem — Deutschland
Glawutär — Tor
Gantsch — Hanf
Ger — Krätze
Getsch — Seite
Getscheni Bata — Seidenband
gene drin — erzähle!
geneha — kaufen, zählen
Genaben — Kauf
Genamasskäro — Käufer
Gib — Frucht, Feld
Giben — Gesang, Singen
Gili — Lied
giwasso — stolz
giwalo — lustig
Girwo — Gevatter
Girwi — Gevatterin
Girall — Käse
Giriassi — Kirschen
Girmo — Wurm (pl. Girmi)
Giria — Ameisen
Girach — Schuh
Girchа — Schuhe
Girschingäro — Schuhmacher
Gisik — Geldbeutel
Gitschi — Gerste
Gitschimelali — Gerstenkaffee
Gibesskäro — Feld-, Flurschütze
Gliten — Schlüssel
Goli — weibliche Brust
Godli — Lärm
Godi — Hirn, Gehirn
Goi — Wurst, pl. Goia
gokaress — allein
Gokraben — Einsamkeit
Gokäri — Insel
Gogalo — Bein
Gogaia — Beiner (?)
Gogärdalo — Regenmolch (Feuersalamander)
Gola — Kleider
gola — jene
gome — noch
Gona — Sack
Gontsch — Platz
gontschäreha — fegen, kehren
goralo — taub
Gosswaraben — Verstand
Gosch — Fluch
goschello — Fluchen
Gortschnitza — Korb
goschbalo — geisteskrank
Gowa — Händel, Sache, Periode
gowlo — weich
Guioto — Kerl
Guki — Figur, pl. Gukia
Gurmo — Ochse, Farren, Hummel
Gurmi — Kuh
Guraben — Schlägerei
Gurmasskäro — Soldat
Guramangäre — Soldaten
Gurlo — Gurgel
Gurgo — Sonntag
Guri — Schlagring
Gurgi — Woche, pl. Gurgia
Guru — Kuckuck
Gurga — Rabe
Gutschballo — Schinder, Wasenmeister
Gusto — Finger, pl. Gusti
Gustri — Fingerring
Gustengär stadi — Fingerhut
Gustengär Graffia — Fingernägel
(Birengär Graffia — Fußnägel)
Gutscho — Bach
gutlo — süß
Gutli — Zucker, auch Kaffee, siehe M
gutscho — wertvoll
Gutsch — Wert
Gäruk — Tanne
Grai — ein Pferd
Gress — Pferde
Grassno — Hengst
Grassni — Stute, auch Dirne, siehe auch L
Grissni — Gericht
Graffo — der Nagel
Grantscha (Steia) — Stall
Graniza (Wiri) — Grenze
grotleha — schütteln
grotlo — geschüttelt, auch groteldom

H.

Hai — Verständlichkeit
haiweha — verstehen
Hacho — Gutsbesitzer
Hamasskäri — Ewigkeit
Hakäri — Horizont, Umkreis
Hantako — Grab
Hantasstäro — Spaten, Schaufel
hada — aufheben
hasa — auf-, zusammenlesen
hanäreha — kämmen, frisieren
Heria — Schenkel
ha — immer
Heriengäre — Unterhose
Hibre — Schatten
hitschäreha — tragen
Haiärben — Empfindung von Schmerz u. Freude

Haiärdo — Enthüllung. Etwas, was plötzlich an den Tag gekommen ist
Hildärben — Zurückhaltung, auf der Hut sein
hildäreha — sich in acht nehmen
Hondake - Steuern
hon (schon) — horch!
Hoderlissko — Feuerhaken, Stock zum Scheuern
Huchur - Schwamm
Huchuri — Pfifferlinge, siehe auch Marauchli — Morcheln.

J.

Jag — Feuer
jaglo — feurig
Jagamasskäro — Feuerwerker
Jak — Auge, pl. Jaka
jakaha — winken
jakba — augenblicklich
Jakamasskäri — Brille
Jakamasskari — Monokel
jalo — roh
Jalaben — Roheit
Jangär — Glut, glühende Kohle
Jaro — Ei, pl. Jare
Jarro — Mehl
Jarresskäro — Müller
Jäschko — Zunder
Jib — Schnee
Jibsi — Winter
Jilischach — Kehlkraut (Schach — Kraut)

K.

Kak — Achseln (Pike — Schultern)
Kant — Geruch, Gestank
Kangäri — Kirche
digni Kangäri — kleine Kirche, Kapelle
Kil — Schmalz
kilali — schmalzig
derno Kil — Butter
Kam — Sonne
Kamo — Fixstern
Kamedo — Komet
Kamadrom — Milchstraße
Kamurli — Sonnenstrahlen
Kass — Heu
Kassdaro — Heuschrecke, pl. — i
Kachni — Huhn, pl. — ia
Kralo — König
baro Kralo — großer König, Kaiser
bari Kralatra — große Königin, Kaiserin
Krali — Königin
Knäpo — Knopf, pl. Knäpe
Koro — Krug
Kore — Krüge
Kor — Nuß, pl. Koria
Karo dika Ruk — Nußbaum
Kehr — Haus
kehre — zu Hause
Kehretono — Heimweh
kerlo — zahm
keno — müde
Kellaben — Tanz, auch Zirkus, Panorama, Theater, Komödie usw.
kellaua — ich tanze, spiele
kellass — wir tanzen, spielen
joi kelleha — sie tanzt, spielt
job kelloha — er tanzt, spielt
Kell — Tanz, Spiel (Aufforderung)
kella — tanzen, spielen
Kellabasskäro — Seiltänzer, Komödiant, Kunstreiter, Schauspieler, -steller
Kellabangäre — dasselbe pl.

L.

Laab — Name, auch Wort
Langs — Nähe
langsom — (hoch) lang
Laläri — Gemeinde
Latsch — Schande
lass i gopo — nimm einmal an
lass menge — angenommen
Lateni — Fuß, Huftritt
latscho — gut
latschi — schmackhaft
latscho där Diwess — guten Tag
latscho Rati — gute Nacht
Lem — Rotz
Liwro — Buch
Lil — Paß, Legitimation, Ausweis, Brief
Libra — Pfund
Lechutaza — Wöchnerin
Lika — Nüsse, Eier von Läusen
Lischka — Fuchs
Lisärta — Eidechse
Lodaben — Herberge, Unterkunftshaus zum Übernachten, kein Gasthaus
Lon — Salz
lokess — langsam
Lolosasstär — Kupfer
Lolo Kehr — Rathaus
Lonmasskäri — Saline
Lotscha — Herz im Kartenspiel, sonst Herz — Si
Lowe — Geld, siehe auch Ch (digno Lowe — kleines G., baro Lowe — großes G.)
Lowina — Bier
Luwni (Lupnie) — Hure Dirne
Luwagano — Hurenkerl, schlechter, liederlicher Mensch
Lowinamasskäro — Bierbrauer
Lowinamasskäri — Bierbrauerei (kein Wirtshaus!)

M.

Makli — Salbe
Maschkrati — Mitternacht
mak — schmiere, salbe
Mala — Kamerad
Mumi — Urgroßmutter
Manschwäro Gowa — Fallsucht
Manusch — Mann, (nur für einander nicht bekannte Zigeuner bei Versammlungen als Anrede! sonst nicht
Manuschale — Leute, Menschen, z. B. o Manuschale als Anrede ausschließlich für Zigeuner
Muhsi — Maus
i Muhsa — eine Maus!
Mani — Eltern
Mangaben — Bettelei
Mangamasskäro — Bettler sgl.
Mangamangäre — Bettler pl.
manga — betteln
Maresskäro — Bäcker, sgl.
Maressmengäre — Bäcker, pl.
Maraben — Schlacht
Maramasskäro — Räuber sgl.
Maramangäre — Räuber pl.
Margotscha (Murgi)—Katze
Marauchli — Morcheln
Markli — Kuchen (aber nur dünner)
Maro — Brot. (So wird auch im Kartenspiel Carreau, Schellen, Eckstein genannt. Richtiger Ausdruck für Brot — Chomeri)
Märkia — Perlen
Mass — Fleisch
Maschkäral Diwess — Mittag, besser: üb.d. Mittag
Maschesskäro — Metzger sgl.
Maschessingäre — Metzger pl.
Mataben — Rausch
mato — berauscht
Matscho — Fisch, pl. — e (tuhlo matscho — Aal)
Matschessgäro — Fischer sgl.
Matschessingäre — Fischer pl.
Matlaria — Jenische Vagabunden, Landstreicher, (siehe auch Ch)
Madra — Aas
malälo — schwarzbraun
malälo Gowa — Faulheit
Mälele — sehwarzer Kaffee (siehe auch G)
Meraben — Sterblichkeit, Pest, Seuche, Epidemie
meramasske — schrecklich
meramasskär Gowa — schreckliche Sache
Menschi — Verwandte
Messili — Leinentueh
Milo — Nabel
Mischässa — Kirchweihe
Minakäro — Scharfrichter
Miningär Diklo — Halstuch
Min — Hals
Miäta — Atom (?)
Minsch — weiblicher Geschlechtsteil
Mol — Wein
Molässa — Kosten
Mossko — Mittag
molála — es kostet
Mosskäro — Bürgermeister, Schultheiß
Marotscha — Kollege, Kamerad
Mortälo — Hammer
Monteia — Hof
Montani — Berg
Montania — Gebirge, Berge
Mochtin — Kasten
Morzi — Haus
Morza — Leder
Morzengaro — Gerber
Mui — Mund, Gesicht
Musin — Arm, pl. Musia
Mumili — Licht (jedes Licht, das brennt: Laterne, Gas, Kerze usw.)
Muria — Waldbeeren
Mutär — Urin
Mursch — Bursche, Geschlecht bei männlichen Tieren
Mulo — Geist, Gespenst, auch der Tod
Mule — Geister, Gespenster, die Toten
Muschkarbälto — Zwickdarm, (Homosexualität!)
Mutrengärbiri — Nachttopf.

N.

Nak — Nase
Nakesskäri — Schnupftabak
nakbalo — naseweis
Nalza — Seil, Ahle
nangess — nackt
nassalo — krank
Nasslabasskäri — Krankenhaus
Nasslabasskaraza — Krankenwärterin
Nasslabasskäro — Arzt, auch Krankenwärter
Nasslaben — Krankheit
Naschabasskäre — Deserteur
Naschesskäro — Bote (Eil-) Schnelläufer
Naschaben — Flucht
Naschärben — Verlust
nascha — fliehen
naschäreha — verlieren
Nai — Fingernägel (richtiges Wort vergleiche unter G)
Näko — Ecke
Nebudo — Geschwisterkind (männlich)
Nebudaza — Geschwisterkind (weiblich)

Nisch — Andenken, Geschenk als —
Nikalo — Markt.

O.

O — der, die das
oke — Ausruf der Überraschung, wenn man z. B. plötzlich etwas sieht, was man gesucht hat, wenn man unversehens etwas fallen läßt, jemand tritt. Etwa: o je!
omele — bedauern.

P.

Pala — Kamerad
(Mala, Marotscha, Pala — Kamerad, Kollege, ja nicht Freund)
pantlo — gebunden
Pal — Brett
Pantri — Bündel
pari — schwanger
paro — schwer
parto — geboren (auch: voll)
pago — zerbrochen
pariess — zersprungen
pariass — „
Par — Seide
Pärni — Windel
pen — sprich, sag!
Peberi — Pfeffer
Peburo — Senf
Peen — Schwester
Penaben — Sage
Piriass — Spaß
Pike — Schultern (siehe auch K)
Puro Dad — Altvater, Großvater (siehe auch B)
Puri Dai — Groß-, Altmutter (siehe auch M)
Pub — Erde, Boden (bedeutet auch Oberamt, Bezirksamt, einzeln und mit allen Dörfern, Einwohnern usw.)
Pubarr — Fels
Puss — Stroh
Puraben — das Alter
puro — alt
putzess — verendet, verende!
Putschli — Verhör (vor Gericht)
putsch! — frage! (Aufforderung)
Putschaben — die Frage, das Fragen
primamen — berühmt.

R.

Rai — Herr
(baro Rai — Oberamtmann, Bezirksamtmann, baro Raschai — Papst)
Rachami, Rantschula[1]) — (auch Herr?)
Raiaza — Frau
rak — schütze, beschütze
Raklo — Bauernbursche
Rakli — Bauernmädchen
rantäreha — kratzen
Rani — Dame
Ran — Rute
rano — schlank
Ratschi — Seele
Raschai — Pfarrer (vergl. baro Raschai!)
Raziakäro — Ausweiszettel zum Übernachten
Rakamasskäro — Redner
Rakaben — Sprache
Ratt — Blut
Rati — Nacht
Ratziben — Finsternis
Ratiesskäro — Nachtwächter
Rätzi — Ente
Roi — Löffel
Riben — Gewand, Anzug, Kleidung
ritlo — gekleidet
Rig — die Seite (des Buches)
Ri — Ring (siehe auch G)
Richili — Erbsen
rio — rund
rikär — halte, behalte (halt den Mund!)
Rill, Rilla, Ria — Furz
Ritscha — Rad
Roben — Weinen, Geschrei
Rotno — Käfer
rotär — suche
Ruk — Baum
Rupp — Silber
Ruppesskäro — Silberarbeiter.

S.

Sonnagai — Gold
Saben — Gelächter
Saboni — Seife
sano — dünn
Saiako — Judenschnecke
Santawistro — Rier- (?) stock (Rohr?)
Santanäla — Wache, Wachtposten
Sap — Schlange (bari Sap — Riesenschlange)
sappano — naß
Saro — Trumpf (Karte)
Sasstaben — Gesundheit
sassto — gesund
Sasstär — Eisen
Sasstärni — Eisenbahn
Sasstärbasskamasskäri — Eisenbergwerk
Sasstärmasskäri — Eisenwerk
Sasstäresskär Kehr — Schmiede
Sasstesskäro — Schmied, Schlosser, Mechaniker

1) Joppe, Kittel.

Sendo — Zigeuner pl. — i
Sendaza — Zigeunerin
Sendeala — Volk der Sendi
Semasskäri — Leihhaus
setärwärkli, setärweria — begatten
Si — Herz
sib — nähen
Sibmasskäri — Nähmaschine
Sasstessbaramasskäro — Eisenhändler
sig — schnell
sido — genäht
sidär — seither
sikäreha — zeigen, lernen, sehen lassen
siklo — gelernt, gewohnt
sinto — katholisch
sipiro — offenherzig
Sikamasskäri — Schulhaus
Siwriass — Freude
silaha — absichtlich
Simli — Augenbrauen
Sinen, Sinäl — Salat
sinalo — grün
Sinili — Klee, Grünes überhaupt, auch grüner Salat
Sinili Schach — Grünkraut
Schutlo Schach — Sauerkraut
Gutlo Schach — Süßkraut
Siguro, heilgo Jaag — Blitz
Siguramasskäro — Blitzableiter
Somen — Suppe
Somaben — Eifersucht
Sor — Kraft
Sian — Schulden
semete — versetzt
songeha — riechen
Soni — Traum
Songmer — riech mir (an dem oder dem)
Sonagasskär Lowe — Goldgeld
Sonagasskäro — Goldarbeiter
Songmasskäro — Apotheker
Songmassskäri — Apotheke
Songli — Blumen
Sowäl — Eid, Schwur
Sow — Schlaf
sowen — schlafen
Smentana — Rahm, Sahne
Sub — Nadel
Suwia — Nadeln
Suwiakäro — Schneider
Suwiakäri — Schneiderin
Surito — Igel, pl. Surite
Stachlino — Igel, pl. Stachlingäre
Surti — Linsen
Stati — Hut
Starkoli — Schnecke
Stakärben — Tritt
Stam — Hirsch
Stami — Bank
Staraben — Zuchthaus
Stilaben — Arrest, Gefängnis
Stirwitza — Leiter
stildo — ergriffen, verhaftet
still — lang, greif, ergreif!
stilla — lange, greife, ergreife
Steben — Sprung
stella — hüpft, -en, (hopsen)
Scharaben — das Lob, das Loben
Schälo — Seil, pl. — i
Schil — Kälte
schilalo — kalt
Schut — Essig
schutlo — sauer
Schuw — Geschwulst
schuwalo — geschwollen
Schukärben — Schönheit
schuko — dürr, geräuchert
Schuko Mass — geräuchertes Fleisch
Schero — Kopf
Schenk — Horn, Geweih
Schöl — Echo, Widerhall
Schoholi, Maträli, Pubjengere — Kartoffeln
schon (hon) — horch!
Schoschoei — Hase
Schoschia — Hasen
Schate — Porträt, Bild
Stornia — Männerstiefel (lange)
Spelmato — Spiegel (siehe auch D.)

T.

Tanesskäro — Tuchmacher
Tartäl — Turnen
Tartaben — Stillstand, Ruhe
tarto — steh, steht, gestanden
Temesskaro — Inländer
Temengäre — Inländer pl.
Temesskäraza — Inländerin
Tabesskäri — Spinnerei, Fabrik
Tabesskärkehr — Zuchthaus für Frauen
Tab — Faden
Tan — Tuch
Toben — Wäsche, das Waschen
towalo — trocken
tow — wasche!
toto — gewaschen
tradeha — fortjagen
Tradaben — Abschied
Trab — Wurzel
Transuri — Teller
Trukoni — Welschkorn
(därno Kiel — Butter) (siehe K)
tullili — schmalzig
tulo — fest
Trupo — Leib
Trutschia — Wein oder Stachelbeeren
Tschakila — Fliege, Mücke
Tschakilia — Fliegen, Mücken
Tuw — Rauch
tuwalo — rauchig

Tuwali — Tabak
Tut — Milch
Tschai — Tochter, Mädchen. (Anrede nur bei Zigeunern untereinander. Anrede für Romni (Frau) bei der eignen oder bei anderen Zigeunerfrauen u.-mädchen. Niemals bei fremden (Nichtzigeuner-) Frauen. Intime Anrede!)
Tschawo — Kind
Tschar — Asche
tschar — lecke
Tscharo — Schüssel
Tschatschaben — Wahrheit
Tschaben — der Gang, das Geläuf (auch: sich übergeben, brechen)
Tschanaben — Wissenschaft
Tschang — Knie
tschah — geh!
Tscham — Wange, pl. — ia
Tschampa — Frosch
Tschamerto — Papier, auch Schmuser!
Tschamasskäro — Läufer, Fußgänger
Tschandälla — Tabakspfeife
tschalo — satt
Tschakärben — Decke, Zudecke
Tschämarben — Geschwätz Geklatsch
Tschanglaben — Wachsamkeit
tschanglo — wach
tschell — bleib
tschell gai — bleib da
Tschekart — Stirne
Tschenamasskäro — Schreiber
Tschenamasskaraza — Schreiberin
Tschenamasskari — Schreibmaschine
Tschenabasskäri — Schreibpapier
Tschenärben — Schnitt, Stich, Wunde
tschen — schreibe, auch: schneide, ein Biß
Tscheno — Mensch
Tschel — Volk
Tschet — Öl
Tschik — Kot, Schmutz
tschikalo — schmutzig
Tschika — Sumpf
Tschib — Zunge
Tschirklo — Vogel
Tschirklodaro — Käuzchen, Totenvogel
tschiwalo — zungenfertig
Tschiwili — Biene, pl. — e
Tschingärben — Tadel, Beschimpfung, Schelte
Tschifo — Jude
Tschifaza — Jüdin
tschiw — lege! (etwas hinlegen)
tschiwa — verstecken
tschiwless — versteck es!
Tschiwen — Bett
Tschide — die Lebenden,
tschido — lebendig
Tschiben — Leben
Tschowa — Freund
Tschowale — Freunde (Nur bei Zigeunern u. sehr guten Bekannten, bedeutet nicht Kamerad, Kollege. Siehe auch P u. M)
Tschoralo — arme Leute
Tschor — Bart
tschor — arm
Tschoraben — Stehlen, auch Armut
Tschoralo Jag — Fegefeuer
Tschom — Kuß
Tschomärben — das Küssen
Tschong — Speichel
Tschormasskäro — Dieb
Tschoramangäre — Diebe
Tschormasskäraza — Diebin
Tschob — Hafer
Tschukäl — Hund
Tschuklengäro — Steuerwächter
Tschupni — Peitsche
Tschupateno — Peitschenhieb
Tschupateni — Peitschenknall
Tschutschia — Brüste, weibliche
Tschutschel — Brunnenkresse
Tschuriteni — Messerstich
tschurie — stechen
Tschuri — Messer
tschurchaness — leise' heimlich
Tschuw — Laus, pl. — a
Tschuwalo — ein Pfennig pl. Tschuwale
Tschuwochni — Hexe
Tschuwochaia — Hexen
Tschuwäl — Frauenzimmer besser: Weibsbild, auch Geschlechtsbezeichnung bei weiblichen Tieren, Vergleiche Mursch!
Tschuwia — Weibsbilder
waralo — bunt.

W.

Wala — Glas, pl. — i
Warkli — Nudeln (pl.)
Walăto — Knecht
Walătaza — Magd
Wärkli — Kette
Wärbaritza — Eichhörnchen
Wärli — gelbe Rüben
Weliona — Geige
Wesch — Wald, pl. — ia
Weschesskäro — Waldhüter
Wochli — Fensterscheiben
Werli — kleingespaltenes Holz, (genau: ganz kleines Holz oder auch Reisig zum Feueranzünden)

Wurbo — ein Haufen
Wurbe — mehrere Haufen
Wutär — Tür
Wurtom — Wagen sgl.
Wurte — Wagen pl.
Wuscht — Lippen
Wast — Hand
Wuchli — Nebel
Werrata — Gewitter
walschodikess — geschlechtskrank
Werria — Kutteln, Eingeweide (siehe auch B)
Wiarto — Ende, Schluß

Z.

Zābi — Zehen
zirto — gezogen
Zirtaben — Zug
Ziro — Zeit
Zirtabasskäro — Geigenbogen (siehe auch B).

Verzeichnis

von Worten, welche nicht bei allen Stämmen im Gebrauch und auch bei ihnen vergessen sind.

Britschari — Regenbogen
Brewi — Gipfel
Biradäli — Fußsohle
Biradälia — Fußsohlen
balto — nachher
baltess — zuletzt
birio — eckig
Dälo — Keller
Delsi, Delasi } Trauer
Drinawutär — Hauseingang
Drinschaben — Eingang
Diesaben — Ereignis, Begebenheit
Dransi — Tränen
dole — dagegen
Grantschli — Hagel, Winterschauer
Gokkärri — Insel
Hontake — Steuer
Hibre — Schatten
jaksig — augenblicklich
Kamurli — Sonnenstrahlen
Kamerdrom — Milchstraße
Kameto — Komet
Kamo — Fixstern
Tschuwkante, Kantelbetschuwa } Wanzen
Pantri — Bündel, Bund
rio — rund
sipio — offenherzig
Spelmato — Spiegel
Songli — Blume, pl.-i
Margotscha — Katze
Weliona — Geige
Chochlep — Hose
Chameri — Brot
Chontschablo — Fleisch
Cheiaria — Geld
Baluga — Geigenbogen
Baschuga — Gitarre
Mochtin — Kasten, Kleiderschrank
Surito — Igel
Stornia — Männerstiefel
Tschegart — Stirne
Bachuno — Kinn
Biben — Most

XVII.

Professor Liégeois †.

Von
Dr. Freiherr von Schrenck-Notzing.

Am 14. August 1908 wurde als Greis von 74 Jahren im Vollbesitze geistiger und körperlicher Rüstigkeit Jules Liégeois, Professor der Rechte an der Universität Nancy von einem Automobil getötet.

Der Name dieses Gelehrten ist engverknüpft mit der Entwicklung der Suggestionslehre, wie sie von den Forschern in Nancy Bernheim, Liébeault und Beaunis zuerst aufgestellt und dann erfolgreich gegen die Angriffe der Pariser Schule (Charcot, Gilles de la Tourette etc.) verteidigt wurde.

Während Liébeault, der sein grundlegendes Werk „Über Schlaf und analoge Zustände" schon 1866 erscheinen ließ, sowie Beaunis und Bernheim mehr die medizinische und psychophysiologische Seite der jungen hypnotischen Wissenschaft studierten, waren die Arbeiten von Liégeos vom Jahre 1878 an der gerichtlich medizinischen Bedeutung der Suggestion gewidmet.

1884 verlas der Verstorbene vor der Academie des Sciences morales et politiques seine aufsehenerregende Denkschrift über „Hypnotische Suggestion".

1889 erschien nach weiteren kleineren Publikationen das Hauptwerk des Verfassers „De la Suggestion et du somnambulisme dans leurs rapports avec la jurisprudence et la médecine légale (Paris, Doin). Auf verschiedenen internationalen Kongressen für Psychologie, für Hypnotismus und für Kriminalpsychologie, sowie in mehreren wissenschaftlichen Fachzeitschriften verfocht Liégeois seine Ansichten.

Sein letztes größeres Werk stammt aus dem Jahr 1898 und ist betitelt „L'hypnotisme et les suggestions criminelles".

Nach der Anschauung des Verfassers ist im tiefen Somnambulismus weitgehender verbrecherischer Mißbrauch der Suggestion möglich, sowohl in Eorm von Delikten am Körper der Somnambulen, (sexu-

eller Mißbrauch) wie durch suggestive Anleitung zur Ausführung von Strafhandlungen. 4—5 Proz. aller Hypnotisierten geraten in einen entsprechend tiefen Zustand von Hypnose. In solchen Fällen ist der Urheber der Suggestion zur Rechenschaft zu ziehen, während sein Opfer nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Durch eine größere Anzahl von Beispielen aus den Akten der Strafjustiz suchte Verfasser seinen Standpunkt zu stützen. Hier mögen Erwähnung finden: der Prozeß von la Ronciére (1840). Eine suggestible Hysterische, angestiftet durch eine Person ihrer Umgebung, beschuldigte einen gewissen la Roncière, sie vergewaltigt zu haben. Der Angeklagte wurde zu 10 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, die er verbüßte. Seine vollkommene Unschuld stellte sich erst später heraus.

Der Fall des Vagabunden Castellan, der 1865 mit Hilfe hypnotischer Machenschaften eine anständige junge Dame vollständig beherrschte und mißbrauchte, ist bekannt; ebenso derjenige des Zahnarztes Levy, welcher eine Patientin in der Hypnose vergewaltigte, sowie der Fall Czyinski in München.

Besonders merkwürdig erscheint der Giftmordversuch von Ain Fezza. Die in glücklicher Ehe lebende junge Frau des Artillerie-Hauptmanns Weiß wurde von einem Ingenieur Roque in dem Zustande des Somnambulismus überredet, ihren Gatten zu vergiften, da er sie alsdann zu heiraten gedachte. Bei der Ausführung ihres Verbrechens wurde Madame Weiß überrascht. Ohne vorherige Anhörung von Sachverständigen erfolgte ihre Verurteilung zu 20 Jahren Zwangsarbeit. Das unwissende Werkzeug dieses Verbrechens tötete sich unmittelbar nach der Gerichtsverhandlung. Roque entkam durch die Flucht und entleibte sich ebenfalls in dem Augenblick, in welchem er den Gensdarmen in die Hände fiel.

In dem berühmten 1889 in Paris verhandelten Prozeß Gabriéle Bompard, einer Halbweltdame, welche auf Anstiften ihres Liebhabers Eyraud den Gerichtsvollzieher Gouffé erdrosselt hatte, gelang es Liégeois nicht, die Geschworenen davon zu überzeugen, daß die Bompard lediglich das Opfer einer Suggestion geworden sei. Sie wurde verurteilt, befindet sich jedoch nach Abbüßung ihrer Strafe heute wieder auf freiem Fuß.

Wenn die Anschauungen von Liégeois über die gerichtlich medizinische Bedeutung der Suggestion auch gegenwärtig nicht mehr in vollem Umfange giltig sind, und inzwischen teilweise sogar widerlegt wurden, (namentlich von Delboeuf, Forel und dem Verfasser dieses Referates[1])

1) Vergl. v. Schrenck-Notzing: Die gerichtlich-medizinische Bedeutung der Suggestion. Archiv für Kriminalanthropol., 1900, Bd. III, sowie Kriminalpsychologische Studien, Leipzig, Barth 1902.

so schmälert doch dieser Umstand keineswegs das große Verdienst des Nancyer Gelehrten, daß er zuerst als unerschrockener Vorkämpfer mit großem Nachdruck die Aufmerksamkeit der Ärzte und Juristen auf die bis dahin unbekannt gebliebene Rolle der Suggestion in der forensen Praxis lenkte, ein umfassendes Material aus der Rechtsprechung zur Bestätigung sammelte, und durch die systematische, psychologische und juristische Bearbeitung des Gebietes eine kriminalpsychologische Spezialität schuf, die heute in keinem Handbuch der gerichtlichen Medizin mehr fehlt. Auch die ganze Würdigung des hysterischen Charakters, — mit Rücksicht auf die Summe von Unheil, welches das Verhalten solcher Personen schon angerichtet hat — die gesamte Aussagepsychologie (Schätzung der Zeugenaussagen) sind letzten Endes durch die Suggestionslehre angeregt worden und sogar teilweise aus ihr hervorgegangen, ganz abgesehen von dem sonstigen medizinischen und psychologischen Wert derselben.

Liégeois war es nicht vergönnt, die in den letzten 10 Jahren für ein neues Werk über denselben Gegenstand gesammelten Aufzeichnungen zu publizieren. Der Tod überraschte ihn und setzte seinem unermüdlichen Schaffen ein Ziel. Die bahnbrechenden Leistungen des Verblichenen werden unvergessen bleiben; sein Name lebt fort im Andenken an die für alle Zeit grundlegenden Arbeiten der Nancyschule.

XVIII.

Was ein Verbrecher unter „Verbrecher“ versteht.

Mitgeteilt von
Fliegenschmidt, Strafanstaltsdirektor in Bremen-Oslebshausen.

Der Gefangene X, wegen Falschmünzerei mit vierjähriger Zuchthausstrafe bestraft, bei seiner Einlieferung 32 Jahre alt, war vorbestraft mit 1 ½ Jahren Gefängnis wegen Erpressung und Erpressungsversuchs, auch zweimal wegen Übertretung. Im Zuchthause wurde er dreimal mit geringer Hausstrafe belegt wegen verbotenen Verkehrs. Sohn eines Eisenbahnschaffners; als einziger Sohn der Stolz des Vaters, unter Opfern in die Realschule bis zum 16. Jahre geschickt, Betragen in der Schule befriedigte; er ließ es aber an häuslichem Fleiße fehlen. Dem einzigen Sohne wurde von dem sonst strengen Vater manches nachgesehen, zu des Sohnes Schaden! Während dieser bis zur Entlassung aus der Realschule keinerlei üble Gewohnheiten zeigte, geriet er nach der Schulzeit in Verkehr mit ehemaligen Volksschulkameraden, was ihm eine Anklage wegen Diebstahls und Betrugs eintrug, weil er die auf unrechtem Wege erlangten Sachen veräußern half; wegen mangelnden Beweises wurde er freigesprochen. Als 2jährig Freiwilliger diente er in einem Kgl. Sächsischen Regimente mit guter Führung. Der Vater war inzwischen gestorben, den Ermahnungen der Mutter, sich ständige Beschäftigung zu suchen, folgte er nicht. Seinen Unterhalt sucht er sich durch Drohbriefe von wohl situierten Personen zu verschaffen, wofür er mit längerer Gefängnisstrafe belegt wurde. Als Kesselreiniger hat er dann Beschäftigung gefunden. In den 2 Jahren vor seinem Eintritte in das Zuchthaus hatte die Mutter von ihrem auf Wanderschaft befindlichen Sohne nichts gehört, auch während der vierjährigen Zuchthausstrafe hat er nicht an Angehörige geschrieben.

X war unter den Gefangenen ein hervorragend intelligenter Mensch, der vieles geleseu und auch nachgedacht hatte. Die Unterhaltungen mit ihm gestalteten sich recht lebendig, er wußte zu ant-

worten, auf den verschiedensten Gebieten zeigte er Interesse und ließ erkennen, daß er nicht blos öde Vielleserei getrieben, sondern manches sich recht klar und richtig eingeprägt hatte. Ernsteren Gesprächen wich er nicht aus, auch religiöse Themen waren ihm recht, er brachte selbst wohl die Rede darauf. Ob er schon den Beamten gegenüber sich nichts zuschulden kommen ließ, so blieb doch sein Selbstgefühl unverkennbar. Reue hat er nicht bekundet. Mit einem, nicht zynischen, sondern, wie er selbst sagte, philosophischen Gleichmute ertrug er seine Strafe.

Er war ein Mensch, der sich in alle Lagen fügen konnte und als Erklärungsgrund dafür gab er an, daß ihm dazu eine große Hilfe die gewaltige Portion moralischer Verkommenheit geleistet habe. Diese letztere wollte er nicht als absolute gelten lassen, sondern er nannte sie eine nur einseitige. Er habe stets ein feines Gefühl für wahre Sittlichkeit gehabt (!!), er wolle nichts verschönern, aber seine Schandtaten basierten immer auf seiner eignen Anschauung über Gerechtigkeit! Gemein sei er nie gewesen, ausgenommen — sexuell. Er habe nie einen Menschen betrogen, der, nach seiner Ansicht ungerecht bedrückt gewesen.

Dagegen hat er nichts darin gefunden, Reichen etwas abzupressen oder Wüstlinge höherer Stände, die er bei ihrem scheußlichen, naturwidrigen Treiben belauscht, „zur Strafe“ zu schröpfen und der Gesellschaft mit falschem Gelde zu schaden.

Jedes ernstliche ideale Streben habe er stets geachtet und geehrt. Sein Naturell sei der personifizierte Lebenshunger gewesen, den Becher habe er stets bis zur bitteren Neige geleert, immer wieder geleert und ungezügelte Sinnlichkeit habe ihn beherrscht.

In der Anstalt fühlte er sich wohl und einmal sagte er auch, daß er von der Feier des heiligen Abendmahles Segen und Frieden verspürt habe. Geschwächte Gesundheit hatte jedenfalls heilsamen Einfluß. Er las auch in der Anstalt gerne und mit Verständnis, hatte stets Fragen, welche von Nachdenken zeugten und seine Stimmung blieb gut. Ihn hob das Bewußtsein, daß er eigentlich an Intelligenz doch über der größten Mehrzahl seiner Mitgefangenen stehe. Hatte er vorher daran gezweifelt, daß eine humane, individualisierende Behandlung eine Besserung, eine Regung dazu schaffen könne, so gab er offen zu, daß ihn gerade solche Behandlung gepackt habe in Erinnerung an frühere Behandlung gegenteiliger Art.

Der Abschied aus dem Strafhause fiel ihm schwer; ihn peinigte eine düstere bittere Ahnung, welche ihm, wie er selbst sagte, die letzte Nacht zur qualvollsten seines Lebens machte. Nicht, weil ihn äußere

Sorgen plagten, nein, sein Fortkommen war ihm ganz sicher, was sich auch hernach bestätigte, er fand gleich Beschäftigung, war auch überall, um seine eignen Worte zu gebrauchen, Hahn im Korbe; es war die Angst, daß seiner Natur der Druck des Zuchthausfluches zu schwer sein werde.

Die Vorahnung hat ihn nicht betrogen. „Während Tausende, so schrieb er mir, arbeitslos sind, fand ich immer gleich Arbeit. Das Zuchthaus drückt mich zu Boden. Das Zuchthaus lähmt mich und macht mich mutlos. Dagegen hilft kein Anstemmen. Auch mein radikales Denken versagt. Mir schwebt stets ein glückliches Familienleben vor Augen. Ich würde jederzeit eine Familie ernähren können. Ich weiß bestimmt, daß die Ehe meine Rettung wäre, die Pflichten würden mich aufrecht erhalten und die meiner Frau versprochene Treue könnte ich nicht brechen! Aber das Gefühl des Ausgestoßenseins läßt sich nicht überwinden. Ich kann nicht, kann nicht! Es ist ein bitteres, schreckliches Gefühl. Man ist jetzt ein elender Zwitter. Zur Sittlichkeit zu mutlos, zur Schlechtigkeit steht die Dankbarkeit im Wege. Ich war früher in gewisser Beziehung stets bestrebt, mich weiter zu bilden. Mein Sinn für Musik, Theater ist dahin.' Ich habe noch kein belehrendes Buch in Händen gehabt. Mein Sinn für Politik ist verschwunden, ebenso mein Interesse für Wissenschaft und Neuerungen. Den jetzigen Zustand in Schnaps zu ersäufen, ekelt mich an, ich bin kein Trinker mehr."

Ich schrieb ihm wieder. Die Antwort lautete: „Ich wußte, daß ich ein gutes, wahres Wort vernehmen würde. Dankbar nehme ich ihre, aus Erfahrung gesprochenenen Mahnungen hin. Lieber Herr Direktor, Sie setzen, glaube ich, das Messer an der rechten Stelle an. Mir selbst gänzlich unbewußt, mag wohl der Umstand, daß ich infolge der Vergangenheit meine Herrennatur nicht zur Geltung bringen kann, die Ursache meiner Niedergeschlagenheit sein. Bei jeder Gelegenheit fühle ich mein Naturell durch etwas, mir bisher Unbekanntes, gehemmt und gefesselt. Der dadurch auf mir lastende Druck machte mich ohnmächtig, ja ich möchte sagen, ängstlich. Zaudernd und unentschlossen beginne ich alles und ich bin wirklich zu feige, der Zukunft offen entgegen zu sehen. Das Gefühl, daß ich irgend etwas Schwerem nicht entgehen werde, macht mich zum Grübler. Sogar abergläubisch bin ich schon, wie ein altes Weib und Herr Direktor, lachen Sie über den Esel, die Karten lasse ich mir auch legen! Ich bin mir vollkommen bewußt, daß die Kartenlegerei eitel Schwindel ist und doch bin ich durch die Deutungen wie suggeriert. Ich bin wirklich schon im Zweifel, ob ich bei klarem Verstande bin,

denn ich kann über meinen Zustand spotten und ihn doch nicht abändern. Aber den Versuch muß ich unbedingt machen, ein neues Leben zu beginnen, das bin ich schon schuldig für die unverdrossenen Bemühungen, mich zu bessern!“

In der Tat hatte er verstanden, was ich ihm schrieb. Er hatte, wie schon gesagt, stets eine Herrenrolle gespielt, aber nach seinen eigenen Worten verachtete er seine frühere Gesellschaft, diese „hündische Bande!“ In der Gesellschaft ordentlicher Menschen und Arbeiter hinderte ihn das Zuchthaus, der geheime Druck desselben, die Ungewißheit des Geheimbleibens der trüben Vergangenheit, seine „Herrennatur“ zum Ausdrucke zu bringen oder vielmehr die Stellung freudig anzunehmen und zu genießen, die ihm auch da wieder bei seiner Intelligenz, seinem Witz, seiner Schlagfertigkeit und seiner dabei gutmütigen Art des Umgangs ohne sein besonderes Zutun von den Arbeitgebern und den Arbeitsgenossen zugestanden wurde.

Dieser für ihn unheilvolle Trieb, eine Rolle zu spielen, wird ihn, wenn er nicht ganz besonders günstige Verhältnisse findet, wieder hineinsinken lassen dahin, wo diese innere Hemmung des „Zuchthauses“ fortfällt.

X. hatte sich in Verbrecherkreisen gründlich bewegt und die Welt der dunklen Existenzen scharf beobachtet. Es ergab sich bei den Unterhaltungen mit ihm ganz von selbst, daß man weiter gehen konnte, wie bei den meisten Gefangenen; er selbst veranlaßte das oft und stets in gehöriger Form. Seine Auffassung vom eignen Werdegange und dem sonstiger Verbrecher war nicht oberflächlich, er hatte sich seine eigentümlichen Gedanken über das Problem „Verbrecher“ gemacht. Nachdem er mir mündlich die „übliche“ Auffassung vom Verbrecher als absolut irrig darzustellen versucht hatte, hat er mir seine Meinung aufgeschrieben. Im folgenden gebe ich diese Meinung wörtlich wieder. Unter all den brauchbaren und unbrauchbaren „Einteilungen“ der Verbrecher, dürfte diese Gruppierung, von eines Zünftigen Hand geschrieben, gewiß ein höchst eigentümlicher Beweis sein dafür, wie sich die Menschen- bezw. Verbrecherwelt in den Gedanken eines klugen Rechtsbrechers spiegelt. X war stolz auf sein radikales Denken, nun, radikal genug verfährt er bei seiner Einteilung.

Vorstehende kurze Notiz glaubte ich seiner Ausführung voranschicken zu sollen.

„Was ich unter „Verbrecher“ verstehe.“

Ich glaube, daß durch die allgemeine Sitte, die Mehrzahl der gegen das Strafgesetzbuch Fehlenden mit „Verbrecher“ zu bezeichnen,

ein großer Irrtum begangen wird, der das psychologische Problem — „die Persönlichkeit Verbrecher" — vollkommen zurückdrängt. Im folgenden will ich versuchen, klar zu legen, was ich auf Grund persönlicher Beobachtungen „Verbrecher" nenne.

Nach meiner Ansicht zerfällt die Menschheit in drei Klassen und zwar: Menschen, Zwitter und, der Ausdruck mag hart klingen, sei aber hier gebraucht, Tiere. Der Mensch, Blödsinnige ausgenommen, wird zu keiner dieser Klassen geboren, vielmehr wird die Entwicklung seines Charakters, Erziehung, Gesellschaftszustände und eigner Wille ihn einer der drei Kategorien zu teilen. Diese Klassen unterscheiden sich in sittlicher, wie krimineller Hinsicht sehr voneinander. Nach dem Prozentsatz zu urteilen, bilden „Tiere" und „Zwitter" das Gros der Menschheit.

Zur Klasse der „Tiere" rechne ich in erster Linie alle Wahnsinnigen, die geborenen oder durch Alkohol und Laster gewordenen Blöden. Dazu kommen diejenigen, welche durch schlechte Erziehung, Enttäuschung, Unglück, Krankheit, Zeitereignisse, Begierden und Leidenschaften zu Boden gedrückt und in den Sumpf gestoßen wurden, welche aber zu energielos und bequem sind, um sich wieder emporzuringen. Jeder festen Charakterregung bar, stumpfsinnig und hoffnungslos, das Morgen nie bedenkend, nur den Augenblick genießend laufen sie in der Tretmühle des Lebens. Nichts erfreut sie wirklich, nichts ekelt sie wirklich an. Sie sind willenlose Sklaven ihrer Leidenschaften und werden nur durch rohe Begierden zu Handlungen, ganz gleich, ob gut oder schlecht, getrieben. In der Kriminalstatistik machen sich die Mitglieder dieser Klasse durch brutale, gemeine, dummdreiste, meist durch momentane Stimmungen angeregte Vergehen und Verbrechen breit. Von Überlegung oder Abwägen zwischen Risiko und Gewinn zeigen ihre Taten nur geringe Spuren, um so mehr aber enthalten sie Beweise von der Naivetät geistig Minderwertiger. Dazu gehören auch die gewerbsmäßigen Bettler und arbeitsscheuen Gewohnheitsbummler. In den Händen anderer sind diese Leute die gefügigsten Werkzeuge; stumpfsinnig wie sie die Tat begangen, werden auch die Folgen getragen.

In krimineller Beziehung betrachte und bezeichne ich die Mitglieder dieser Klasse als Lumpen. Das geistige und gesellschaftliche Leben der „Lumpen" ist gleich Null. Ihrem schwachen Verlangen nach Wissen genügt der Schundroman vollauf. Öffentliche Angelegenheiten lassen sie ungerührt. Wenn sie ihre Begierden stillen können, sind sie mit allem zufrieden. Gegeneinander sind sie gleichgültig, nur Trieb und Verlangen führt sie zusammen, von gegen-

seitiger Aufopferung nicht die Spur. Ihre Vergnügungsstätten sind Schnapsdestillen und wilde Pennen. Geistig stehen sie sehr tief. Alle sind abergläubisch, zu abgestumpft, um sich über Tod oder Jenseits viel Gedanken zu machen. Die Besserungsfähigkeit ist bei ihnen sehr zweifelhaft, da das Gefühl für Recht und Unrecht verwischt, wenn nicht abgestorben ist; ihnen geht die richtige Beurteilung ihrer Handlungen ab.

Die „Zwitter" sind das Produkt einseitiger Erziehung, schwachen Charakters oder jeweiliger Gesellschaft. Ich unterscheide hier zunächst diejenigen, welche nach besseren Zielen streben und zu schwach sind, ihre niederen Triebe zu unterdrücken. Dann solche, welche den Reizen des Lasters entgegenkommen, aber zu feige sind oder zu sehr von Rücksichten beherrscht werden, um sich den heimlich gefröhnten Genüssen ganz und voll in die Arme zu werfen. Zuletzt kommen diejenigen, welche die Mitte halten und bald nach der einen, bald noch der andern Seite neigen, aber nach keiner zuviel. Ja und nein sind den „Zwittern" verworrene Begriffe. Sie schwanken stets zwischen Begeisterung und Ernüchterung, Tugend und Laster, gut und gemein. Heute sind sie Helden, morgen Verzweifelte. Wollen und Können stehen bei ihnen in betrübendem Mißverhältnisse zu einander. Sie schwimmen gewöhnlich mit dem Strom und sind Nachbeter und Anhänger der jezeitigen Moral-Tendenzen. Wenn auch nicht so ganz willenlos, wie das „Tier", so werden sie doch auch von ihren Leidenschaften und Begierden geknechtet. Gegen das Strafgesetzbuch vergehen sich die Mitglieder dieser Klasse ebenso häufig, wie die „Tiere." Nur werden ihre Vergehen und Verbrechen nicht den brutalen Charakter jener tragen, dem gewiegten Kriminalisten werden sie sofort durch den ihnen aufgedrückten Stempel leidenschaftlichen impulsiven Dranges, den neben Pfiffigkeit vorkommenden Leichtsinn, den Mangel an konzentrierter Einleitung und Ausführung auffallen. Ihr Gebiet ist hauptsächlich Unsittlichkeit, grober, wie feiner Schwindel und Betrug, Diebstahl, Bauernfängerei, Falschspiel und Zuhälterwesen, Hehlerei und Hochstapelei. Einigermaßen überlegen sie ihre Taten. In betreff des Gewinnes machen sie sich stets Illusionen, über Risiko und Folgen suchen sie sich durch Selbstbelügen und Vorspiegelungen hinwegzutäuschen, da sie der Gefahr nicht gerne ins Auge sehen.

Die Triebkraft zu ihren Fehltritten ist Haß gegen einzelne, ein gewisser Grad Grausamkeit, Gelderwerb zu genußsüchtigem Leben und Befriedigung ihrer gemeinen, meist unnatürlichen Lust. Werden sie ertappt, so entzieht sich ein Teil von ihnen durch Selbstmord der

Gerechtigkeit, während der größere Teil sich als verführt und als unschuldig aufspielt und gewöhnlich die Genossen mithereinlegt. Die Gesetzesübertreter der Zwitterklasse nenne ich: „Schufte." Dazu rechne ich auch die als dufte Kunden bekannten Erscheinungen des Wanderwesens. Unstet und flatterhaft, wie ihr ganzes Wesen, ist das geistige, wie gesellschaftliche Leben der „Schufte." Solange sie sich nicht getroffen fühlen, kümmern sie sich wenig um öffentliche Angelegenheiten. Zur geistigen Befriedigung dient ihnen seichte, schlüpfrige Lektüre. Leidenschaft und Vorteil bedingt die gegenseitige Zuneigung. So schnell, wie sie geschlossen, werden Freundschaften auch wieder gelöst. Ihre Vergnügungsplätze sind Tanzlokale, Schifferkneipen, Kaschemmen und sonstige Bumsbuden, kurz, alles, wo man Geschäfte machen, dem Genuß fröhnen und das Ergaunerte standesgemäß verjubeln kann. Sie scheuen sich, ernsthaft über religiöse Dinge nachzudenken und trachten durch Leichtsinn und Spott über alles Unbequeme hinwegzukommen. Besserung ist bei ihnen leicht möglich. Aber infolge ihres wankelmütigen Charakters wird ein bedeutender Prozentsatz von ihnen trotz bester Vorsätze immer wieder rückfällig.

Durch die markanten Eigenschaften ihrer Mitglieder ist die Klasse der „Menschen" hoch über den beiden andern erhaben. Es sind zähe, in sich gefestete Charaktere, die stets Herren ihrer Leidenschaften und Begierden sind. Unbekümmert um andere geht der „Mensch" auf das gesteckte Ziel los und läßt sich durch Hindernisse nicht aufhalten. Sprechen und Handeln sind bei ihm eins. Der „Mensch" muß handeln, ob nun gut oder schlecht, er handelt, denn es ist die Grundbedingung seines Charakters! Ziel, Handlungsweise und Mittel sind klar und offen, wenn der „gute Mensch" zur Ausführung seines Vorsatzes schreitet. Illusionen kennt er nicht, er rechnet mit der nackten Wirklichkeit. Dieselben Eigenschaften, wie der gute, besitzt der „schlechte Mensch", obgleich das Tun und Treiben sittlich grade entgegengesetzt ist. Der „Mensch", der gute, wie der schlechte, ist das Produkt seiner eignen Charakterentwicklung; wohl können verschiedene Einflüsse, wie Erziehung, Umgang, Lebenserfahrung, Zeitereignisse und Strömungen, sowie Unglück auf seine Entscheidung für eine der beiden Arten (gut oder schlecht) mitgewirkt haben.

Der „schlechte Mensch", ob nun fein oder grob, straffrei oder strafbar, ist nach meiner Überzeugung die Persönlichkeit des psychologischen Problems „Verbrecher!"

Ich begründe das damit, daß 1. der „Verbrecher seine Verbrechen im ersten Punkte klar, bewußt und vorsätzlich

des Verbrechens wegen begeht; 2. wie der „gute Mensch“ nur seiner innern Überzeugung nach, nur gutes tut, so der „schlechte Mensch“ aus demselben Grunde schlechtes; 3. beide Arten (gut, wie schlecht) sind Naturen, die in ihren Charakterrichtungen Befriedigung finden müssen, sonst würden sie umsatteln, da „der Mensch“ handeln muß, oder verrückt werden!

Um die nach meiner Meinung vorhandene psychologische, wie kriminelle Verschiedenheit der von mir angegebenen Klassen der Gesetzesübertreter besser noch zu erläutern, will ich als Gleichnis die Malerei und die, Malerei ausführenden Personen der Gesetzesübertretung und den Gesetzesübertretern gegenüberstellen. Dem „Lump“ stelle ich den gewöhnlichen Maler oder Anstreicher gegenüber, der „Schuft“ ist dem Dilettanten gleichzustellen, der „Verbrecher“ dagegen dem Künstler.

Man beobachte einmal, wie der „Verbrecher“ eine neue „Serie formiert“ (vorbereitet) die, wenn ausgeführt, die Wonne des geriebenen Kriminalisten und Untersuchungsrichters ist.

Gleich einem Feinschmecker prüft der Beamte das vorliegende Material, dabei heißt es Scharfsinn entwickeln und wichtige Schlüsse ziehen. Die Verbrecherserien sind die Lichtpunkte seines Berufes. Wohl wird ihn Bedauern ergreifen, daß soviel Talent und Können freventlich vergeudet wird, aber er muß doch diesen verdammten Tropfen, die seinen Verstand schwer auf die Probe stellen, eine gewisse Achtung zollen. Die „Serie“ des „Verbrechers“ wird stets ein individuelles und, mag es auch lächerlich klingen, so behaupte ich es doch, künstlerisches Gepräge tragen.

Erst wird der Umriß entworfen, hierauf Detail an Detail gefügt; der fertige Plan wird bis ins kleinste geprüft, die einschlägigen, von Polizei und Publikum angewandten Sicherheitsmaßregeln in Betracht gezogen, an der Hand der Erfahrungen von den in derselben „Branche“ arbeitenden Kollegen wird das Für und Wider nüchtern und leidenschaftslos abgewägt, Risiko und Gewinn ohne jede Illusion gegenübergestellt, mit Hilfe der betreffenden Gesetzesparagraphen die Höhe der Strafe berechnet und, wenn alles klappt, geht es an die Ausführung. Skrupellos, mit fester Konsequenz wird alles beseitigt, was der Ausführung hinderlich ist, ob nun so oder so. Was fragt der „Verbrecher“ darnach, ob seine Tat Leid und Kummer veranlaßt? Er strebt nur dem Ziele engegen. Er handelt nach Grundsätzen und gemäß dem Ehrenkodex, der zur Erreichung des Zieles alle Mittel gut heißt.

Die Triebfeder seiner Taten ist Menschenhaß, Grausamkeit, Scharfsinn; sein Ziel ist Befriedigung des Hasses gegen die Allgemeinheit, hauptsächlich die besitzenden Klassen, sowie die öffentliche Ordnung und deren Diener; sein Ziel ist ferner die Erfindung und Ausführung neuer Tricks, d. h. polizeiliche und technische Neuerungen zur Verhinderung von Verbrechen zu übertrumpfen. Mit gleicher Kaltblütigkeit trägt er auch die Strafe. Durch seine Charakterstärke, Rücksichtslosigkeit und Klugheit ist der „Verbrecher" die Geißel der bürgerlichen Gesellschaft. Was nun das geistige, gesellschaftliche Leben, sowie die Stellung zur Religion seitens des „Verbrechers" anbetrifft, so sollte man glauben, daß hier die Natur eines ihrer merkwürdigsten Widerspiele treibt.

Der Drang nach Bildung und Wissen ist bei den „Verbrechern" sehr lebhaft. Der Kunst, wie Literatur bringen sie reges Interesse entgegen. Sie sind eifrige Anhänger der Politik und öffentlicher Fragen.

Mit größter Spannung verfolgen sie wissenschaftliche Neuerungen. Auf die Erfindungen der Technik und Chemie richten sie ihr Hauptaugenmerk, um Vorteile für ihre Methoden zu erwerben. Noch ausgeprägter, als bei den gewöhnlichen „Verbrechern" ist bei den Auserlesenen des Verbrechertums, dem „Verbrecher comme il faut", der Drang nach Wissen und Bildung. Da er gewöhnlich, als Impresario einer Verbrecherclique, die Aufgabe hat, neue Serien zu formieren, sowie den Raubach zu verschärfen (verkloppen, unterbringen), muß er vielseitiges Gesellschaftstalent besitzen und Meister der Verstellungskunst sein.

Obwohl nun der „Verbrecher" den Genüssen des Lebens hold gesinnt ist und vorzüglich versteht, die Früchte seiner Taten ins rollen zu bringen, so bleibt er doch Herr seiner Leidenschaften und der Verstand warnt ihn vor Bloßstellung. Verrufene Lokale, die die Polizei im Auge behält, meidet er. Für geistreiche Unterhaltungsspiele, wie Skat, Schach, Billard etc. hat er auffallende Vorliebe. Sein Auftreten und Benehmen wird nie platt und gemein werden. Als merkwürdige Erscheinung sei hier erwähnt, daß die „Verbrecher" einander, sowie Kriminalbeamte, durch ein gewisses „Etwas" sofort erkennen, während selbst der geriebenste Kriminalbeamte und Detektiv sich meistens täuschen.

Wie bereits angeführt, mag es als Widerspiel der Natur erscheinen, wenn man behauptet, daß *jeder* „Verbrecher" gutherzig, ja beinahe feinfühlend ist. Die Mehrzahl der bürgerlichen Gesellschaft wird diese Behauptung verlachen und bestreiten. Und doch

meine ich, daß sie ganz selbstverständlich wäre. Sollte z. B. bei geistig geweckten Individuen, was doch alle „Verbrecher“ sind, der Anblick eines brennenden Christbaumes keine wehmütigen Erinnerungen an die schuldlose Kinderzeit, an Eltern und Geschwister, Freunde und sonstige Liebe wachrufen? Das kann nur ein „Tier“ verneinen. Auf Grund eigner Erfahrung kann ich bezeugen und jeder Eingeweihte wird mir beipflichten, daß der „Verbrecher“ nicht nur seinen Genossen, sondern auch andern ein treuer, uneigennütziger Freund ist und für empfangene Liebe und Wohltat sich stets dankbar zeigt. Man frage doch andere Frauen, ob sie auf Liebe und Treue seitens ihrer Männer oder Geliebten so fest bauen können, wie die Frau oder Geliebte des „Verbrechers?“ Ich schwärme deshalb nicht für „Verbrecher“. Die sogenannte „Verbrecherehre“ beglaubigt es, daß unter den „Verbrechern“ ein gewisses Moralgesetz existiert. Warum sind Heiratsschwindel, Sittlichkeitsverbrechen und Zuhälterei so strenge unter ihnen verpönt? Wie halten sie auf Reinheit ihrer „Ehre!“ Wie rücksichtslos werden die räudigen Schafe ausgemerzt! Mancher sogenannte Ehrenmann könnte von ihnen lernen, wie man auf Ehre hält. Was Religion anbetrifft, so sind alle „Verbrecher“, mit Ausnahme einer ganz bestimmten Art, die ich noch erwähnen werde, Atheisten. Sie werden nie über Religion lästern oder spotten. Ebenso wie der „Verbrecher“ die edlen Ziele guter Menschen anerkennt, wird er auch jede Glaubensrichtung achten und ehren, ja selbst schützen.

Nach dem Gesagten könnte man nun wohl glauben, daß Besserung bei solchen Menschen leicht möglich ist. Aber weit gefehlt. Sobald ein „Verbrecher“ eine Serie baut, ist er wie umgewandelt. Um die Bahn des Verbrechens zu verfolgen, muß man frei und ungehindert sein. Weichherzigkeit ist dabei hemmender Ballast und wird unterdrückt. Die Besserung kann erfolgen, dann ist es aber eigner, innerer Antrieb (der ja auch die „Taten“ zeitigt), hervorgerufen durch Ekel oder schwere Erschütterungen.

Ich glaube nun durch das Vorhergehende genügend erklärt zu haben, was ich unter „Verbrecher“ verstehe und welcher Irrtum bei Laien hervorgerufen werden kann, wenn man „Lumpen, Schufte, Verbrecher“ in einen Topf zusammenwirft und diesen Mischmasch Verbrechertum und den einzelnen davon Verbrecher nennt. Ich berufe mich auf mein gebrauchtes Gleichnis von der Malerei. Derselbe grelle Unterschied zwischen Arbeit, Auffassung und Ausführung wie bei den Malerei betreibenden Personen (Handwerker, Dilettant, Künstler) gilt auch bei den „bürgerlich Toten“ (Lump, Schuft, Verbrecher). Wenn ich die Bezeichnung „bürgerlich Tote“ gebrauche,

so will ich damit hervorheben, daß ich die Vorbestraften ganz besonders im Auge habe. Wie der Handwerker, so betreibt der „Lump" alles, ob mit oder ohne Fähigkeit. Der „Schuft" entwickelt schon eigne Ansichten und wählt seine Stoffe, wird sich aber, gleich dem Dilettanten, nie zur Eigenartigkeit emporringen. Hingegen nur seinem Geschmack entsprechend führt der „Verbrecher" mit persönlicher Hingabe, gleich dem Künstler, das ihm vorschwebende Motiv aus. Er muß seine Kenntnisse und Fähigkeiten darin proben können.

Im weiteren seien noch einige Merkmale, die den Unterschied zwischen den von mir bezeichneten Klassen der „Gesetzesübertreter" hervorheben, angedeutet. Eigentümlich ist ihr verschiedenartiges Benehmen gegenüber der Polizei und was damit zusammenhängt. Der „Lump" fürchtet sie als Macht, der „Schuft" scheut sie einesteils, andernteils schmarozt er; der Verbrecher haßt sie, er wird aber tüchtigen, gewitzten Beamten stets Achtung zuteil werden lassen. Ich glaube diese Gefühle beruhen auf Gegenseitigkeit!

Aus welchen Bevölkerungsschichten rekrutieren sich die einzelnen Klassen? Die „Lumpen" holen ihre Vertreter aus den unteren Arbeiterklassen, Ausnahmen sind geringe. „Schufte" sind gleichen Teiles Angehörige der besseren Arbeiterschichten und des Mittelstandes. „Verbrecher" gehen weniger aus dem Arbeiter- und Mittelstande hervor, sie sind großenteils Angehörige der besseren Schichten. Oder nicht? Ich weise auf die straffreien Verbrecher hin, die es verstehen, die Gesetze sechsmal zu kehren. Soll da einmal der Prozentsatz berechnet werden? O weh!

Es wird manchmal davon gesprochen, daß der Gesetzesübertreter an Ahnungen und Anzeichen festhält, also abergläubisch ist. Die Sache wird meist lächerlich abgeurteilt und zu wenig beachtet. Und doch übt der Aberglaube eine große Macht aus auf die „bürgerlich Toten". Für die Gelehrten und die Pastoren ist hier nach meiner Ansicht ein weites Feld ihrer Tätigkeit. Es kostet aber heiße Mühen; denn diese Leute sind mißtrauisch und in solchen Sachen schwer zugänglich, aber um so überraschender wird sicherlich der Erfolg sein und manches dunkle Rätsel lösen, das durch den Arzt noch mehr verwirrt wurde! Der Aberglaube ist ein Schutz der bürgerlichen Gesellschaft; ohne ihn gäbe es 50 Proz. Verbrecher mehr. Ich übertreibe dabei nicht. Man muß nur wissen, wie fest er Wurzel in diesen Kreisen gefaßt hat und wie hartnäckig man da an ihm festhält. „Lumpen" und „Schufte" werden gleich stark von ihm beherrscht. Mancher fällt durch ihn, manchen hält

er zurück von der Bahn des Verbrechens, viele stößt er immer tiefer, andere hebt er empor. Und von was für Firlefanz hängt mitunter nicht Elend und Jammer ab! Wie viele hält nicht die schwarze Katze, welche ihren Weg kreuzt, von ihrer Tat ab! Drei weiße Pferde, vor schwarzen gesehen, bedeuten dem einen Glück für seine Tat, umgekehrt Unglück. Die fallende Sternschnuppe wird als ganz besonderes Hoffnungszeichen betrachtet. Durch das heimlich, einem glücklichen Spieler entwendete Taschentuch oder durch die erst bespieene und dann unter Anrufen der Dreieinigkeit mit dem Kreuzeszeichen gesegnete Münze glaubt sich der Falschspieler Glück und Gewinn zu sichern.

Welcher Menge von harmlosen oder abscheulichen Gebräuchen wird durch den Aberglauben nicht gehuldigt! Der Aberglaube richtet sich nicht immer auf bestimmte, fortgeerbte Anzeichen, sondern viele machen sich ihre Zeichen selbst. Sie haben vor der Ausführung ihrer Taten ein gewisses Bangigkeitsgefühl. Um nun ihren Mut zu stärken, stellen sie Möglichkeiten auf und sagen sich, wenn dies oder jenes passiert, mache ich die Tat, wenn nicht, unterlasse ich sie. Sie nehmen z. B. ein Spiel Karten und sagen sich: hebe ich einen König ab, ist es ein gutes, wenn nicht, ein schlechtes Zeichen. Will es nun der Zufall, daß das Erhoffte eintritt und die daraufhin begangene Tat glückt, so ist der Aberglaube fertig. Soviel ich beobachtet habe, zeugt der Glaube an Anzeichen stets von Angstgefühl und Mangel an Tatkraft. Er ist deshalb vielfach ein Verbündeter der „Lumpen“ und „Schufte“. „Verbrecher“ haben ihn nicht; wohl sprechen manche von ihnen *mit*, aber nicht wie Wallenstein: „Nacht muß es sein, sollen Friedlands Sterne glänzen.“

Und nun die *Ahnungen*? Gibt es da eine Erklärung? Wohnt im Menschen wirklich „etwas“, das ihn warnt oder reizt? Ist es der gute Geist oder gibt es zwischen den verwandten Menschen seelische Beziehungen auch in die Ferne? Als ich und mein verstorbener Kollege, um das geplante Münzverbrechen auszuführen, von A. nach B. fuhren und der Schaffner den Namen des Ortes rief, in dem die Strafanstalt liegt, zogen sich unsere Augen, wie von unsichtbarer Gewalt getrieben, ineinander und ein dumpfes Gefühl aus Furcht, Sträuben und Ergebung zusammengesetzt schnürte, wie eine unheimliche Gewalt, uns zusammen (der Kollege hat mir später dieselbe Empfindung, die ich hatte, geschildert), — bis der Kollege durch ein: „nun ja!“, das wie eine große Erleichterung klang, den Bann brach. Das durch diesen Vorfall in mir wachgerufene Gefühl des Nichtentrinnenkönnens lähmte meine Tatkraft und bewirkte, daß

ich des Kommenden im voraus gewiß war. Ich will hier gleich offen sein und sagen, zu welcher Klasse ich mich nach meiner Ansicht rechne. Ich gehöre zu den „Schuften", wenn auch der äußersten Linken; „Verbrecher" bin ich nicht, dazu bin ich infolge meines Charakters zu wenig Herr meiner Leidenschaften. Der „Verbrecher" ist frei von jedem Humbug und er läßt Ahnungen, die auch er ganz gewiß hat, nicht zur Wirkung kommen.

Viele Anhänger findet die Meinung, daß das Temperament Einfluß auf den Fall des Menschen hat. Ich glaube nicht so recht daran; etwas anderes ist es mit der Frage, ob das Temperament die Zugehörigkeit zu einer der von mir benannten Klassen bedingt. Darüber ist man unter den „Verbrechern" selbst im Zweifel, die einen bejahen, die andern verneinen. Ganz auffallend ist jedoch die Tatsache und ich berufe mich hier, wie bei meiner Klasseneinteilung, auf Erfahrungen und Ansichten der „Verbrecher", — daß die Temperamente in den einzelnen Klassen sehr ungleich vertreten sind. Unter den „Lumpen" findet man wenig Sanguiniker und Choleriker, bei den „Schuften" sind Choleriker und Melancholiker rare Artikel. „Verbrecher" sind zum größten Teile Choleriker mit einem gehörigen Zuschuß von Melancholie; Phlegmatiker und Sanguiniker sind unter ihnen seltene Erscheinungen. Als Unikum will ich hier anführen, daß die Hauskatze eine verblüffende Vorliebe und Anhänglichkeit für „Verbrecher" an den Tag legt. Befremdend mag es auch erscheinen, daß die Nietzschesche Übermenschen-Theorie von den „Verbrechern" ebenso als Wahnsinn angesehen wird, wie die Anarchie und der Zukunftsstaat.

Das Nachstehende wird wohl wenig Glauben finden und doch ist es Tatsache. Ich saß mit einigen „Verbrechern" und „Schuften" in einem Restaurant zusammen. Es wurden lebhafte Erörterungen angestellt über den erschienenen Aufsatz eines Juristen, welcher befürwortete: zum Schutze der Gesellschaft, die als unverbesserlich zu betrachtenden Übeltäter dauernd in Anstalten unterzubringen. Der Vorschlag des Mannes fand in unserem Kreise lebhaften Beifall, nur wurde es als praktischer erklärt, wenn der Staat in den Kolonien sogenannte Strafplantagen errichten würde, wo man die betreffenden Personen, Männer und Frauen getrennt, unterbringen könnte. Ich führe dies nur an, um zu beweisen, daß „der Verbrecher" jeden vernünftigen Plan, wenn auch für ihn nachteilig, achtet und anerkennt.

Betrachtet man das Verhältnis, wie die einzelnen Klassen unter den Insassen der Gefängnisse und Zuchthäuser vertreten

sind, so ergibt sich das Resultat, daß „Lumpen“ und „Schufte“ gleichmäßig verteilt die Hauptmasse darstellen, während „Verbrecher“ merkwürdig gering vertreten sind. Diese seltsame Erscheinung beruht darauf, daß der „Verbrecher“, im Gegensatz zu „Lump und Schuft“ nicht aus äußerem Antriebe und aus Leidenschaft arbeitet, sondern nur seiner Gesinnung folgt und da spricht die Vernunft ein großes Wort mit. Er ist deshalb wenig für gewaltsame und auffallende Verbrechen eingenommen. Er sucht lieber durch Kniffe die Gesetze zu umgehen und macht Geschäfte, bei denen er durch Scham, Furcht und Vorurteil seiner Opfer gedeckt ist. Mit der Strafe hat er natürlich stets abgerechnet.

Unter den „Verbrechern“ gibt es eine ganz besondere Art (vergl. oben), die sogenannten Vornehmen oder Schwärmer. Die Taten dieser Leute beruhen auf sozialen, politischen oder humanen Anschauungen. Um diese zu verwirklichen, ist ihnen jedes Mittel recht. Der eine betrachtet das Anhäufen großer Reichtümer als Diebstahl gegenüber der Gesamtheit. Um dies zu verhindern, scheut er vor nichts zurück (Diebstahl, Einbruch, Raub, ja Mord).

Andre betrachten den Staat und dessen Einrichtungen als verkehrt und willkürlich und versuchen mit Zähigkeit, so oder so, dagegen anzugehen. Dann gibt es solche, die dies oder jenes als ungerecht oder eines Menschen unwürdig und als Bedrückung ansehen und es mit allen Mitteln bekämpfen

Bei einer Gelegenheit lernte ich vor einigen Jahren in München einen alten „Herrn“ kennen. Derselbe war früher Beamter und durch irgend einen mir unbekannten Vorfall seines Amtes entsetzt und mit Zuchthaus bestraft worden. Er schlug sich nun recht und schlecht mit Falschspiel durch dies elende Leben. Seine Beschäftigung betrachtete er nicht etwa als unrecht, sondern nach seiner Meinung waren Leute, welche spielen, des Geldes nicht wert, man müsse sie davon befreien. Diesen Ehrenmann, nebenbei bemerkt, war er streng gläubig, traf ich einst traurig und bedrückt beim Maßkruge an. Auf Befragen teilte er mir folgendes mit: er hatte einen tüchtigen, ehrlichen Geschäftsmann zum guten Freunde; dieser sah, daß er mit seiner Ehrlichkeit zugrunde gehen würde und entschloß sich ebenso, wie seine glücklicheren Konkurrenten ebenfalls auf Schwindel zu arbeiten. Nunmehr blühte sein Geschäft zusehends auf und doch — erschoß er sich; es war zwei Tage vor unserem Zusammentreffen. Vorher hatte er an seinen Freund, eben den Falschspieler, ein Schreiben gerichtet, der es mir vorlas und dessen Schlußwendung lautete: „Ich habe gewechselt, muß aber wieder umkehren. Mein

Gerechtigkeitssinn erfordert es, daß ich meine strafbaren Handlungen bekenne. Dadurch aber würde ich meine arme, unschuldige Familie ins Elend stoßen. Mit dem nagenden Zwiespalte in meinem Innern kann ich nicht leben und so bleibt mir nur noch der Abgang. Wir sehen uns bestimmt wieder. Dein Franz." Nachdem er gelesen hatte, stieß der alte Herr mit mir an: „daß dir der liebe Gott verzeihen möge, Franz!" Ich wollte laut auflachen, da bemerkte ich aber, daß dem Alten die Tränen über die Wangen rollten. „Der Mensch muß stets nach seinen Grundsätzen handeln, Stift (so nannte er mich wegen meiner Jugend), nur keine Halbheit!" Wer kann wohl über so etwas urteilen?

Noch eines andern Bekannten aus jenen Tagen sei hier gedacht. Er war Arzt und hatte wegen Verbrechen gegen das keimende Leben einen netten Knast abgerissen. Trotzdem betrieb er es weiter; denn nach seiner Meinung war das gegen dieses Verbrechen gerichtete Gesetz eine Vergewaltigung des freien Willens und eine Herabwürdigung des Weibes zum Zuchttiere. Er trug den Spottnamen „Willensapostel!"

Nun muß man aber nicht glauben, daß die „vornehmen Verbrecher" ihre Anschauung als Ausrede oder Verteidigung benutzen. Sie handeln nach Grundsätzen und betrachten ihr Tun und Treiben keineswegs als verwerflich. Werden sie bestraft, so fühlen sie sich als Märtyrer ihrer Überzeugung. Im Durchschnitte besitzen sie noch Religion und suchen stets ihre Mitbrüder „im Krampf" auf bessere Wege zu bringen.

Auch die Klasse der „Schufte" nennt ein auffallendes Original ihr eigen. Es ist dies der „Stulpen- oder „Bäffchenaffe". Von Natur feinfühlend und empfindsam, stets den besseren Schichten angehörend, ist er durch irgend einen Anlaß zu Fall gekommen. Die Rückkehr zu seinen früheren Kreisen ist ihm dadurch verschlossen. Um das schmerzliche Gefühl seines Verlustes zu übertäuben, stürzt er sich in einen Strudel von Schlechtigkeit und Laster, aber die Erinnerung ist zu stark. Er findet nirgends Ruhe, er irrt stets umher. Bei dem besseren Teile der „Schufte" stößt ihn — er ist stets Melancholiker, der Leichtsinn ab; diese dagegen nennen ihn „Tranfritze"; den anderen „Schuften" kann er sich nicht angewöhnen trotz aller Mühe, sein Feingefühl sträubt sich dagegen, es wird ihm aber als Eitelkeit ausgelegt und so wird ihm wegen der peinlichen Sauberkeit seines Äußeren der bezeichnende Name „Stulpen- oder Bäffchenaffe". Ist er im anständigen Lokale, so läßt ihn seine durch das Erlebte überreizte Empfindsamkeit glauben, daß alle Welt ihn scheel ansehe.

Um dem traurigen Leben ein Ende zu machen, schleppt er noch zu viel Überbleibsel seines Kinderglaubens mit sich herum. Ist ein solcher Kerl zu bedauern oder zu verachten?!

Welcher Gesetzesübertreter ist als „schwerer Junge“ zu bezeichnen? Jede der drei von mir angegebenen Klassen besitzt ihre „schweren Jungen“. Sie sind nicht etwa die Übergänge zwischen den einzelnen Klassen, im Gegenteile der Unterschied zwischen ihnen ist ebenso groß und unüberbrückbar, wie es ihre Klasse, zu der sie gehören, von der anderen ist. Die schweren Jungen zeichnen sich vor ihren Klassengenossen durch Überlegenheit dieser oder jener Art aus. Sie werden deshalb von diesen respektiert oder gefürchtet und absichtlich oder unbewußt erlangen sie eine gewisse Autorität. Auffallende Roheit, Brutalität, Körperkraft und Trinkfestigkeit imponiert den „Lumpen“ und der Besitzer solch löblicher Eigenschaften ist der Held der Schnapsdestillationen, Pennen und verwandter Bruchlokale. Unter den „Schuften“ unterscheidet man zwei Arten von schweren Jungen. Die eine Sorte versteht es durch Verstellung, Sprechfertigkeit, Prahlerei und Frechheit sich mit einem Glorienschein zu umgeben. Sie decken sich stets den Rücken und lassen sich von andern die Kastanien aus dem Feuer holen. Ihre brauchbarsten Werkzeuge stellt die Klasse der „Lumpen“. Sie selbst betätigen sich als Louis Mädchen- und Kellerburschen. Bumsbeitzen sind die Stätten ihres Triumphes.

Die andre Art „schwerer Jungen“ unter den „Schuften“ ist dem Verbrecher ähnlich. Sie sind sehr für Schmeichelei empfänglich und besitzen eine Art Ehrgeiz. Durch Verwegenheit, Schlauheit und Tatkraft wollen sie vor ihren Genossen glänzen und als schwere Jungen gelten. Sie ahmen das Benehmen der „Verbrecher“ nach. Aus Eitelkeit begehen sie die schwersten Verbrechen. Da sie sich bei jeder Sache hervortun und an der Spitze stehen wollen, zersplittern sie ihre Kräfte. In den Kaschemmen spielen sie die Wortführer. Diese Leute sind als die eigentlichen „schweren Jungen“ zu betrachten.

Bei den „Verbrechern“ gibt Wissen, Verstand und Erfolg Ansehen. Es sind dies die oben geschilderten „Verbrecher comme il faut!“ Als „schwere Jungen“ sind unter „Verbrechern“ nur die zu verstehen, welche auf Gewalttaten ausgehen. Innerhalb der von mir angegebenen Klassen muß man natürlich auch zwischen dem Durchschnitte, den rechts und links stehenden Übertretern der Gesetze unterscheiden. Meine Schilderung ist der Durchschnitt.

Durch Gewohnheit und Umgang können „Lumpen“ und „Schufte“

bis zur größten Verworfenheit herabsinken d. h. der Schlechtigkeitstrieb wird in ihnen so übermächtig, daß jede Regung und jeder Begriff für das Gute erdrückt wird. Bei solchen Leuten ist die Schlechtigkeit in Fleisch und Blut übergegangen; ich betrachte sie als die eigentlichen „Unverbesserlichen". Durch Erziehung und Eindrücke der Kinderzeit kann dieses Stadium auch schon in frühester Jugend (8—10 Jahre) eintreten. Man verwechsele aber diese Schlechtigkeit, welche auf Charakterschwäche beruht, nicht mit derjenigen des „Verbrechers". Der Verbrecher ist aus Tatkraft schlecht und stets Herr dieser Schlechtigkeit, d. h. er kann sie unterlassen, wenn er will, während jene dagegen willenlos sind. Der „Verbrecher" kann nicht willenlos werden, sondern übergroße Tatkraft wird ihn zum Wahnsinn führen.

Wie schützen sich nun „Lumpen", „Schufte" und „Verbrecher" vor gegenseitigem Verrate und Betrug? Es sei hier zuerst auf das unter „schweren Jungen" (Schufte) vorkommende Schließen von Bünden hingewiesen. Es findet gewöhnlich unter seltsamen Gebräuchen (Formeln und Eid auf allerlei, meist scheußliche Gegenstände) bei oder auf Friedhöfen und in Kirchen oder an sonstigen Schauder erregenden Orten statt. Das über solche dunkle Vorgänge gebreitete Geheimnis ist schwer zu lüften, da sie meist Grab-, Leichenschändung und Gotteslästerung in sich schließen. Ich führe das unter allerlei Formeln vorgenommene Durchbohren von Leichen oder das unter Verwünschungen ausgeübte Verspeien des entgegen gehaltenen Gekreuzigten an. Der Zweck dieser Vorgänge ist, sich durch das gemeinsam Begangene zum Schweigen zu zwingen. Es sei nicht verhehlt, daß sich der Ursprung dieser Sachen vielfach auf eine, durch Lektüre von Schundromanen überreizte Phantasie zurückführen läßt.

Bei den „Verbrechern" kommen derartige Dinge nur vereinzelt unter den Niederstehenden vor, den andern genügt Wort und Handschlag. Die übrigen „Schufte" und die „Lumpen" beteuern sich ihr gegenseitiges Zusammenhalten und Vertrauen gewöhnlich durch Schwüre und Verwünschungen wie: ich soll sofort blind, taub werden, ich wills Genick brechen, die Zunge soll mir verdorren, die Hand verfaulen und was derlei Kraftausdrücke noch mehr sind. So gedankenlos, wie sie gebraucht werden, werden diese Versicherungen selbstverständlich auch gebrochen, wenn es der Vorteil erfordert.

In Aufsätzen und sonstigen Beschreibungen über das Verbrecherwesen liest man viel von der sogenannten „Gaunersprache" und der Laie kommt dabei zu einer ganz falschen Ansicht. Gewiß hat man in diesen Kreisen bestimmte Ausdrücke für Taten, Werkzeuge,

Lokale usw. Aber der allgemeine Gebrauch ist nicht so bedeutend, wie man nach den Schilderungen annehmen sollte und von einer „Sprache“ kann überhaupt nicht die Rede sein. Ich glaube, die Verfasser haben sich da schwere Bären aufbinden lassen, entwickeln eine großartige Phantasie oder brauchen Zeilenfüllung und dichten. Die meisten Ausdrücke in solchen Abhandlungen sind mir z. B. böhmische Dörfer und ich bin ziemlich viel in den Kreisen verkehrt, wo sie angeblich gebraucht werden sollen. Man nehme einmal solches Verbrecherlexikon und frage bei den Sträflingen der Gefängnisse und Zuchthäuser nach den verschiedenen Ausdrücken, die Unkenntnis darüber wird überraschend sein und meine Behauptung glänzend bestätigen. Eine Ausnahme bildet nur die sogenannte „P“- oder „B“-Sprache; sie ist sehr selten und ich selbst habe nicht die geringste Ahnung davon. Die mit den Ausdrücken um sich herumwerfen, sind gewöhnlich solche, die zu feig sind, um etwas zu unternehmen und doch gerne etwas gelten wollen. Es hat eben jeder sein Steckenpferd.

Es sei hier auch noch einiges über die Ausführung der Arbeit (Tat) gesagt. Die Art und Weise richtet sich ganz nach den Charaktereigenschaften der Klassen. Durch äußere Gelegenheit wird der innere Schlechtigkeitstrieb wachgerufen und daraufhin begeht der „Lump“ seine Tat. Sinnlichkeit, Vergnügungssucht, Geldmangel und Arbeitsscheu, — dem gegenüber passende oder gesuchte Gelegenheit zur Befriedigung oder Abhilfe dieser Zustände machen den „Schuft“ arbeitend. Um seine absichtlich und bewußt auf das Schlechte gerichtete Tatkraft auszuüben, sucht und benutzt der „Verbrecher“ jede Gelegenheit. Man könnte den „Verbrecher“ als umgestülpten Lump bezeichnen.

So verschieden, wie der Antrieb ist, ist auch die Ausführung der Tat z. B. das Erbrechen eines Geldschrankes in einem Privathause. Über das Treiben des „Lumpen“ läßt sich hier nicht viel sagen; denn es ist allbekannt. Die Pfiffigkeit und Vorsicht, die er dabei anwendet, ist der Trieb der Selbsterhaltung. Seine Handlung ist brutal und gierig. Vernunft ist wenig dabei; vergleiche, was ich am Anfang sagte. Bedachter und vorsichtiger sind die „Schufte“. Die Aussicht des Gewinnes reizt sie an, jedes verdächtige Zeichen treibt sie zurück. Die „schweren Jungen“ dieser Klasse sind dabei gerieben, vorsichtig und gewandt. Aber der Antrieb beruht viel auf Schmeichelei und Eitelkeit, auch fehlt die Konsequenz (vergleiche ebenfalls im obigen den Anfang). Ihre Arbeit ist daher Mache, wenn auch mitunter glänzende Mache.

Mit Talent und Freude geht der „Verbrecher“ ans Werk, wenn alles klargestellt ist (siehe gleichfalls oben). Das gesamte Werkzeug

hat er gut an sich befestigt und er wird jedes einzelne Stück nach dem Gebrauche an seine alte Stelle bringen, um sich durch etwaiges Liegenlassen nicht zu verraten. Scharf beobachtet er den Boden um das Gebäude herum, ob weich oder hart (Fußspuren). Das Objekt, dem er seine Aufmerksamkeit schenken will, befindet sich, angenommen, in einem Parterrezimmer nach der Gartenseite zu. Vorübergehende können ihn da nicht stören. Die Läden sind schnell erbrochen. Nun heißt es, die Fensterscheibe herausnehmen, nachdem er sich natürlich vorher überzeugt hat, daß sich niemand im Zimmer befindet und ob etwaige Verbindungstüren vorhanden sind. Um die Scheibe herauszunehmen, setzt er einen Schröpfkopf auf, d. h. eine mit Gummiwand versehene Halbkugel, die er luftleer macht. Das Beschmieren mit Teig überläßt er anderen und den Kriminalbeamten für ihre Erlebnisse und zwar wegen zurückbleibender Fingerabdrücke. Die aufgepreßte Halbkugel macht durch den luftleeren Raum die Arbeit des Glasschneidens ganz geräuschlos. Ist die Scheibe heraus, wartet er eine Weile, um zu beobachten, ob man vielleicht aufmerksam geworden ist. Hunde sind, daß es unter ihnen keine so abgefeimten Junggesellen gibt, wie bei den Menschen! — mit dem Schweiße einer hitzigen Hündin schnell zu beruhigen und zu beseitigen. Hündinnen sind gefürchtet und vereiteln mitunter das ganze Unternehmen. Ist alles ruhig, so steigt der Verbrecher nach scharfer Beobachtung des Zimmerbodens (ob Parkett, bewegliche mit Alarmapparat verbundene Platten, gebohnt, Schuhabdruck etc.) ein. Bemerkt er nichts verfängliches, so stürzt er sich nicht etwa gleich auf den Geldschrank, wie „Lump" oder „Schuft", sondern er prüft die Örtlichkeit und sichert sich den Rückweg, sichert sich vor Überraschung. Ist der Geldschrank alter Konstruktion, so bohrt er, nachdem er sich überzeugt hat, ob der Schrank nicht auf einem Mechanismus ruht, der beim geringsten Drucke alarmiert, oder ob er mit Strom verbunden ist (elektrische Schläge) etc., mit einem Diamantbohrer, Loch neben Loch, eine ovale Fläche aus. Auf diese Fläche legt er ein Stück amerikanisches Pockholz, welches dämpft und schlägt dann die Fläche ein. Das Stück hat er vorher mit Draht befestigt, daß es nicht herabfallen und Geräusch verursachen kann. Handelt es sich um einen Panzerschrank, so benutzt er nicht die Stichflamme mit Sauerstoff zum Schweißen und Ausstemmen des Schlosses, das wäre unmodern; sondern er wendet Thermit an, Aluminiumpulver und Eisenoxyd in ein Horn aus Graphit getan, unten einige kleine Stahlstücke, mit Magnesiapulver angezündet und die untere Öffnung des Hornes auf die Platte gelegt, — so brennt ein Loch in die Panzerplatte.

Der Inhalt des Schrankes ist mitunter recht spärlich, aber der „Verbrecher" läßt sich dadurch nicht enttäuschen. Mit seinem Raube und dem Bewußtsein einer gut ausgeführten Tat tritt er den Rückweg an. Am andern Tage liest er den Bericht: Frecher Einbruch usw., unsre Polizei ist den Tätern auf der Spur! Er lächelt wehmütig: Wo bliebe die rührige Polizei, wenn es nicht so viel fünf-Groschen-Jungen gäbe!! Ich konnte den Vorgang nur kurz andeuten, sonst müßte man zuviel in Betracht ziehen. Es sei nur noch bemerkt, daß das Öffnen des Schlosses der Geldschränke als zeitraubend angesehen wird und deshalb wird es wenig ausgeübt.

Wie verteilen sich nun die Gesetzesübertreterinnen auf die einzelnen Klassen? Das Hauptgebiet dieser Damen ist und bleibt die Prostitution und welche Angehörige dieser edlen Zunft klemmt und betrügt nicht?! Der Grund und die Ausführung ihrer Taten, sowie ihr Charakter rubriziert sie vorwiegend unter die „Schufte". Etwas geringer sind sie als Gelegenheitshuren, Rasenwälzer und Bruchtillen unter den „Lumpen" vertreten. Bei den „Verbrechern" sind sie keine allzu seltenen Erscheinungen und sie nehmen häufig wegen ihrer List und Ausdauer führende Stellungen ein. Ich will hier nur noch ganz kurz zwei Originale dieser Klasse, weil sie stets mit Männern gemeinsam arbeiteten, etwas näher betrachten. Es sind dies die „keusche Anna" und die „leichtfertige Gemahlin". Nur hübsche, auffallende Erscheinungen können sich diesem Berufe widmen. Die keusche Anna arbeitet stets mit zwei Genossen. Bezeichnend ist, daß diese Mädchen für sich leben und fast nie den Geliebten aus den Kollegen wählen.

Erst wird das Opfer gesucht, ältere Herren, von denen man annehmen kann, daß sie jungen, hübschen Mädchen gerne in die Augen sehen. Die Verhältnisse und die Gewohnheiten des Auserwählten werden genau geprüft und dann geht es los. Z. B. geht ein Herr nachmittags gerne im öffentlichen Parke spazieren. „Klein „Anna" versteht es bald, ihn zu ködern und läßt sich mit ihm zur Unterhaltung auf eine Bank nieder. Sie gibt sich nett und freundlich, läßt sich auch einen Kuß gefallen und facht durch ihr Benehmen die sinnliche Glut ihres Opfers immer mehr an. Dieser wird dreister und dreister, Annie wehrt halb ab und halb feuert sie an, bis die Situation etwas kritisch geworden ist und ein Hinzukommender nicht im Zweifel sein kann, was da vorsichgehen soll. Jetzt ruft Annie „Hilfe, Hilfe". Die Genossen, die im Hintergrunde verborgen, wie Arbeiter gekleidet, natürlich den ganzen Vorgang beobachtet haben, springen hervor und fassen den Liebestollen am Kragen, während

hat er gut an sich befestigt und er wird jedes ein[illegible]np! — da dem Gebrauche an seine alte Stelle bringen, um [illegible]gewaltigen! — Liegenlassen nicht zu verraten. Scharf beobac[illegible] entrüstete Leute das Gebäude herum, ob weich oder hart (r[illegible]blüfft, bittet, fleht dem er seine Aufmerksamkeit schenken will[illegible] das Versprechen eine in einem Parterrezimmer nach der Ge[illegible] geben ist, hat man ein können ihn da nicht stören. Die Lö[illegible] „Mitleid mit den Angehö- heißt es, die Fensterscheibe herau[illegible]. Das Geschäft ist erledigt vorher überzeugt hat, daß sich [illegible]hen bereits wartet. Daß das etwaige Verbindungstüren v[illegible]gt man und wenn etwas Uner- zunehmen, setzt er einen S[illegible]eintritt, so tröstet man sich mit der versehene Halbkugel, d[illegible]ute zufälliger Weise die Polizei dazu- Teig überläßt er and[illegible]me Opfer „Kuchensingen“ und hat Gelegen- und zwar wegen z[illegible] das Dütenkleben zu erlernen. Halbkugel mac[illegible] zur „keuschen Anna“ ist die „leichtfertige Ge- schneidens ga[illegible] mit ihrem Macher verheiratet. Sie arbeitet ganz Weile, um [illegible] nur, daß sie ihre Opfer zur Wohnung schleppt und ist. Hur[illegible] hintergangene Mann als Rächer seiner Ehre auf der Bild- geselle[illegible] erscheint. Selbstverständlich lassen sich diese Weiber kein hitzi[illegible] bieten. Wie viele fallen wohl diesen Manövern zum Opfer? sir[illegible] und Schamgefühl der Geprellten hüllen einen dichten Schleier darüber!

XIX.

'en Geisteszustand des Herrn v. G.[1]

Von

Frhrn. von Schrenck-Notzing, München.

(Mit 1 Abbildung.)

Einleitung.

Die in dem nachstehenden Gutachten geschilderte Tragödie hat das allgemeine Interesse in ungewöhnlichter Weise erregt, einmal wegen der dabei beteiligten den höheren Ständen angehörigen Personen, ferner wegen der aus Liebeswahn entstandenen Motive des Verbrechens, welches in der Tötung des Ehemannes der von dem Angeklagten geliebten Frau bestand.

v. G. gestand seine Tat offen ein, suchte sie in keinem Punkte zu beschönigen, nur zweifelte er an seiner freien Willensbestimmung während der Tat und setzte seine letzte und einzige Hoffnung auf die Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen.

Sobald er jedoch erkannte, daß er durch dieselben bestenfalls lediglich eine mildere Strafe erhalten, keinesfalls aber freigesprochen werden könnte, beschloß er aus dem Leben zu scheiden und vollzog 2 Tage, nachdem Schreiber dieses ihn verlassen hatte, in schauerlicher Weise das selbstgefällte Todesurteil, indem er sich mit einem stumpfen Tischmesser die Halsadern öffnete.

Schließlich siegten in dem Manne, der aus menschlicher Schwäche, aus Leidenschaft gefehlt hatte und mit Leib und Seele Offizier war, die Ehrbegriffe seines Standes; in dem mit außerordentlicher Energie ausgeführten Selbstmord kann wohl eine ausreichende Sühne erblickt werden. Damit bewahrte v. G. seinen Stand vor einer traurigen Gerichtsverhandlung, vor Aufrollung eines düsteren Dramas mit allen sich daran knüpfenden Folgerungen in der Öffentlichkeit. Trotz der furchtbaren Tat kann man dem Charakter des Hauptmanns eine gewisse Sympathie vom menschlichen Standpunkt nicht versagen.

1) Nachdruck auch in Form von Auszügen verboten.

Die dem Verfasser von dem Angeschuldigten gemachten Mitteilungen sind demselben mit dem ausgesprochenen Wunsche übermittelt worden, das Material zugunsten des Angeklagten der Öffentlichkeit zu übergeben. v. G. hatte begreiflicherweise ein Interesse daran, die Motive seiner Tat psychologisch verständlich zu machen und dadurch das Verbrechen in milderem Lichte erscheinen zu lassen. Andererseits aber ist der Fall v. G. vom kriminalpsychologischen Standpunkt eine Seltenheit und als wissenschaftliches Material so wertvoll, daß seine Bearbeitung, die Verfasser sich schon vor Übernahme des Gutachtens ausdrücklich zur Bedingung gemacht und gesichert hatte, zweckmäßig erschien.

Allerdings muß hierbei besonders betont werden, daß die nachfolgende Darstellung lediglich die persönliche Auffassung des Verfassers und die Darstellung des Täters über die Tragödie wiedergibt. Es wäre sehr wohl denkbar, daß eine Gerichtsverhandlung in manchen Punkten davon abweichende Resultate hätte ergeben können. Im besonderen aber soll über die Schuldfrage der ebenfalls mitangeklagten Frau von Sch. in nachfolgenden Zeilen kein Urteil abgegeben werden. Frau von Sch., welche wegen schwerer Geisteskrankheit in einer Irrenanstalt untergebracht ist, befindet sich noch im Anklagezustand und die Möglichkeit wäre allerdings vorhanden, daß die Majorin nach völliger Wiederherstellung sich vor der Geschworenenbank verantworten müßte. Irgend eine Beeinflussung der Geschworenen, die ja lediglich auf Grund der mündlichen Hauptverhandlung ihr Urteil abzugeben haben, zu ungunsten dieser Angeklagten ist also mit dem Nachfolgenden nicht beabsichtigt[1]). Um aber auch in diesem Punkte Mißverständnissen vorzubeugen, haben beide Anwälte, sowohl derjenige des Hauptmann v. G. wie derjenige der Frau Major v. Sch. mehrere Monate vor der Veröffentlichung des Gutachtens eine Abschrift des Manuskriptes zur Einsichtnahme erhalten.

Die Beiziehung von Sachverständigen in diesem und in ähnlichen Fällen begegnet namentlich in der Tagespresse immer noch großem Mißtrauen und mißverständlicher Auffassung, als ob es die Aufgabe derselben wäre, lediglich Straflosigkeit oder Strafmilderung herbeizuführen, namentlich wenn es sich um die höheren Stände handelt. Es ist ein selbstverständliches Gebot sozialer Notwehr und eine

1) Inzwischen wurde das Verfahren gegen Frau v. Sch. eingestellt, aufgrund eines Gutachtens des Medizinalkollegiums, nach welchem Frau v. Sch. zur Zeit des verübten Mordes mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Besitze ihrer freien Willensbestimmung sich befand.

elementare Forderung des Rechtsgefühls, daß der geistig normale Verbrecher für seine Handlungen moralisch verantwortlich ist und dieselben zu sühnen hat. Dagegen wird die Begutachtung des Geisteszustandes am wenigsten verneint werden dürfen bei nicht ganz intakter Gehirntätigkeit, welche dem Laienurteil noch als normal erscheinen kann, bei den geistig Minderwertigen, den leichten Psychopathen und jenen Fällen, die an der Grenze der geistigen Erkrankung oder des geistig Anormalen stehen. Während die Erkennung und Beurteilung ausgesprochener geistiger Störungen für den Arzt und Richter verhältnismäßig einfach und leicht erscheinen, können die komplizierten Grenzzustände der Psychopathologie auch selbst für den Gutachter in ihrer Feststellung große Schwierigkeiten bereiten, besonders mit Rücksicht auf das Fehlen des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit im Reichsstrafgesetzbuch.

Die Aufgabe der Sachverständigen besteht also lediglich darin, bei der Aufstellung und Klarlegung derartiger psychischer Tatbestände dem Richter mit Fachkenntnissen helfend zur Seite zu stehen, die subjektiven Momente der Tat, insoferne hiebei psychische Anomalien in Frage kommen, klar zu legen und so die Tat aus der eigenen Seele des Verbrechers zu motivieren und zu beurteilen. Wenn es mit Hilfe dieser Erkenntnis gelingt, die Gesellschaft durch dauernde Internierung von „Verbrechern aus krankhaftem (endogenen) Antriebe“ in geschlossene Anstalten zu befreien und gewisse Rechtsverletzungen anderer Art in milderem Lichte zu sehen, so kann doch deswegen der bekannte Satz: „Alles verstehen heißt alles verzeihen“, auf die Strafrechtspflege noch keineswegs Anwendung finden.

Anklageschrift.

Die Anklage wird verfügt gegen den Hauptmann H. v. G., welcher hinreichend verdächtig erscheint, in der Nacht vom 25. zum 26. Dezember 1907 zu A. den Major v. Sch. vorsätzlich getötet und die Tötung mit Überlegung ausgeführt zu haben, durch die nämliche Handlung zugleich ferner auch einen tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten mit einer Waffe und mit Todeserfolg unternommen zu haben, indem er in der Absicht, den Major v. Sch. zu erschießen, nachts durch ein Fenster in dessen Wohnung eindrang und den ihm entgegentretenden Major durch einen Pistolenschuß in die Stirn tötete.

B. Ergebnis der Ermittelungen:

Am 26. Dezember 1907 früh gegen 6 Uhr wurde Major v. Sch. in seinem Schlafzimmer auf der Erde liegend von seinem stellver-

tretenden Burschen, dem Dragoner W., der das nebenan liegende Eßzimmer heizen wollte, tot aufgefunden. Er lag auf dem Rücken war nur mit einem Hemd und Strumpf bekleidet, und hatte eine blutige Verletzung an der Stirn. Zwischen seinen Beinen lag ein Revolver. Die aus dem Schlafzimmer zum Eßzimmer führende Türe stand offen, desgleichen der Gewehrschrank. Das elektrische Licht im Schlafzimmer brannte. Nachdem W. sich von dem Tod des Majors überzeugt hatte, ließ er alles unverändert liegen und teilte den Vorfall dem Pferdeburschen B. und mit diesem den beiden bei v. Sch. bediensteten Mädchen mit. Diese wiederum setzten das Kinderfräulein, Frl. E, von dem Geschehenen in Kenntnis, welche letztere diese Nachricht der Frau v. Sch. übermittelte. Gegen $7^1/_2$ Uhr vormittags fuhr der Beschuldigte an der Wohnung des Majors vor, um diesen angeblich zu einem Jagdausflug abzuholen. Als ihm der Bursche B. den Vorfall mitteilte und dabei äußerte: „der Major habe sich erschossen", meinte der Besch., das könne doch nicht möglich sein, warf dann einen flüchtigen Blick auf die Leiche und begab sich hierauf in das Schlafzimmer der Frau v. Sch.; angeblich, um sie zu trösten, und ihr seine Unterstützung anzubieten, da sie laut weinte. Inzwischen waren Rittmeister D, sowie Rittmeister G. nebst Gemahlin, durch den Besch. herbeigeholt, am Tatorte angekommen und es fand nach dem Eintreffen der kriegsgerichtlichen Untersuchungskommission eine eingehende Bezeichnung der Leiche und des Tatortes statt. Aus dieser Augenscheinnahme in Verbindung mit der später folgenden Leichenöffnung ergab sich im wesentlichen folgendes:

Die Lage der Leiche das Majors v. Sch. war, wie oben geschildert, an den Füßen befanden sich Pantoffeln; der rechte Fuß war gegen die Schwelle zum Eßzimmer gestemmt, die linke Faust war geballt. Vorn in der Stirn, etwa 2 cm rechts von der Mittellinie befand sich eine kleine Einschußöffnung, die von Pulver geschwärzt war; ringsum Blutspuren und Pulverkörner. Das Geschoß hatte das Gehirn durchschlagen und war im Hinterkopfe stecken geblieben. Es war 7 mm stark und trug hinten die Nr. 45 und 4 Punkte und gehörte anscheinend zu einer Offizier- oder Mensur-Pistole Solinger Fabrikation. Auch auf der Schwelle zum Eßzimmer, im Schlafzimmer und am Bettbezug waren Blutspuren sichtbar. Der Revolver des Majors lag zwischen seinen Beinen und war noch mit allen 6 scharfen Patronen geladen. Die eine Patrone hatte hinten einen leichten Eindruck und sah einem Versager ähnlich aus. Bei den später angestellten Schießversuchen ergab es sich aber,

daß der Revolver gut funktionierte und die Patronen losgingen, sodaß anzunehmen ist, daß dieser Eindruck nicht durch einen Versager, sondern durch das Niederfallen des geladenen Revolvers entstanden ist. Die Behältnisse im Eß- und Schlafzimmer waren unberührt und sämtliche Gelder und Wertsachen vorhanden. In dem kleinen Gange, aus dem man in das Eßzimmer gelangte, war ein Fenster geöffnet und der Bindfaden, mit dem das Fenster noch am ersten Feiertage mittags zugebunden war, glatt durchschnitten. Das Durchschneiden hatte zweifellos nur von innen stattfinden können. Ferner waren ein Fenster im Salon, das zunächst der Tür lag und die dazu gehörige Lade nicht fest geschlossen. Aus diesem Befunde ging zunächst hervor, daß ein Selbstmord ausgeschlossen war, und daß der Täter vermutlich ein Hausbewohner oder ein Besucher des Hauses war. Da Hauptmann v. G., der Beschuldigte, am 25. 12. 07 vormittags bis gegen $9^1/_2$ Uhr bei Herrn v. Sch. gewesen, diesem auch trotz seines häufigen Verkehrs im Hause feindlich gesinnt war, er auch dem Untersuchungsführer, Kriegsgerichtsrat C., durch sein scheues Wesen bei der Leichenschau aufgefallen war, so lenkte sich der Verdacht sehr bald auf ihn, und wurde noch mehr verstärkt, als bald darauf die intimen Beziehungen zu Frau v. Sch. erwiesen wurden. Nachdem inzwischen seine Verhaftung erfolgt war, legte er nach anfänglichem, entschiedenem Leugnen angesichts des erdrückenden Belastungsmaterials ein offenes Geständnis ab, das sogleich zu Protokol genommen und durch spätere, ebenfalls zu Protokoll genommene Geständnisse und Briefe noch erweitert und zum Teil etwas geändert wurde. Nach seinen Angaben sind Veranlassung und Ausführung seiner Tat die folgenden gewesen:

Er habe nach und nach eine immer glühendere Liebe zu Frau v. Sch. gefaßt und es tief schmerzlich empfunden, daß letztere sich oft ihm gegenüber über schlechte Behandlung durch ihren Gemahl beklagt habe. Beide wären schließlich darin übereingekommen, daß sie unter allen Umständen einander angehören müßten. Von da ab habe er völlig in ihrem Banne gestanden und habe beschlossen, das ihrer Verbindung entgegenstehende Hindernis — Major v. Sch. — auf irgend eine Weise zu beseitigen; wenn nicht durch eine erzwungene Ehescheidung, so durch seinen Tod. Er habe zuerst daran gedacht, ihn während eines Jagdausfluges mit der Pistole in der Hand zur Ehescheidung oder zu einer Art von Duell ohne Zeugen zu zwingen; es habe sich hierzu keine passende Gelegenheit gefunden. Auch habe er zweimal für Frau v. Sch. Arsenik besorgt, das sie ihrem Manne eingeben wollte, aber von der Ausführung wäre wieder

Abstand genommen worden. Endlich habe er, da Frau v. Sch. ihn fortwährend zur Entscheidung gedrängt habe, in rasender Liebe zu ihr beschlossen, ihren Gemahl in derselben Weise, wie es auf der Jagd beabsichtigt war, zu stellen und evtl. zu erschießen. In seinem Vorhaben sei er noch durch einen diesbezüglichen Schwur, den er der Frau v. Sch, am 25. Dezember 1907 unter dem Weihnachtsbaum geleistet habe, bestärkt worden und er habe beschlossen, seinen Plan in der Nacht zum 26. Dezember 1907 auszuführen. Er habe daher, um später durch ein Fenster in die Wohnung gelangen zu können, als er am 25. Dezember bei v. Sch. zu Besuch war, abends je ein Fenster im Salon und im Saal nicht geschlossen bezw. geöffnet, und ferner den Bindfaden, durch den ein Fenster im kleinen Gange neben dem Eßzimmer zugehalten wurde, von innen durchschnitten. Gegen 9½ Uhr abends hätte er das Sch.sche Haus sodann verlassen und sich nach seiner Wohnung begeben, die er aber bald wieder verlassen habe, um Hauptmann H. aufzusuchen. Da er diesen aber nicht zu Hause angetroffen, sei er wieder in seine Wohnung zurückgekehrt, habe sich einen Zivilanzug — graue Jacke und Hose, Sportmütze — angezogen und sei mit einer geladenen, einläufigen Mensurpistole, die er sich im Juli 1907 von seinem Freunde E. in H. geliehen habe, nach der v. Sch.schen Wohnung gegangen, um seinen Plan auszuführen. Auf dem Wege dorthin fragte ihn der am Schlosse stehende Nachtposten, wieviel Uhr es wäre, worauf er gesagt habe: „11¼ Uhr". Am Hause selber wäre ihm eine 2 Mann starke Ablösung entgegengekommen, worauf er sich nach der P.schen Mühle zu entfernt habe. Da sich sein Gewissen noch gegen das beabsichtigte Verbrechen sträubte, so sei er längere Zeit hindurch durch verschiedene Straßen planlos umhergeirrt, gegen 3 Uhr früh aber doch wieder zu dem v. Sch.schen Hause zurückgekehrt, um seinen Entschluß auszuführen. Er sei über den kleinen Zaun links von der Haustüre geklettert, um das Haus herumgegangen, über das kleine Tor gestiegen, und habe alle Fenster angetastet, ob sie offen wären, was aber nicht der Fall war; sodann sei er um die Küche herum nach dem kleinen Fenster des kleinen Ganges, dessen Bindfaden er durchschnitten hätte, gegangen und durch dieses in die Wohnung eingestiegen. Das Fenster hätte beim Öffnen laut gekracht und auch die Tür des Eßzimmers hätte geknarrt, wodurch Major v. Sch. aufgewacht sein müsse; denn beim Betreten des Eßzimmers habe bereits Licht im Schlafzimmer des Majors gebrannt. Als er näher auf die Türe zur Schlafstube zugegangen, habe der Major diese geöffnet und sogleich den Revolver gegen seine — v. G.s — Brust gerichtet, indem er anscheinend ab-

drückte oder abdrücken wollte. Er hat daher ihm in dem nämlichen Momente nur noch „Herr Major" zugerufen und ihn dann niedergeschossen. v. Sch. wäre umgefallen und sofort tot gewesen. Er habe sich zunächst von dem Tode desselben überzeugt und dann das Haus durch die Haustüre, bei der innen der Schlüssel steckte, verlassen und sich nach seiner Wohnung begeben.

Eine Maske, die er am 24. Dezember 1907 beim Friseur S. gekauft habe, um sie bei der Ausführung der Tat zu benutzen, habe er hierzu nicht in Gebrauch genommen, und sie in seinem Ofen verbrannt; desgl. auch die bei der Tat gebrauchte Mütze. Die Pistole habe er am nächsten Tage in die A. (einen Fluß) geworfen.

Dieses Geständnis des Beschuldigten, das dieser, nachdem ihm die ganze Schwere seines Verbrechens klar zutage getreten, reumütig abgelegt hat, macht jedenfalls, soweit es die Person des Beschuldigten betrifft — inwieweit dadurch Frau v. Sch. belastet wird, ist nicht Sache des Kriegsgerichts zu entscheiden — einen durchaus glaubwürdigen Eindruck und dürfte im allgemeinen den wahren Tatsachen entsprechen. Es wird aber auch durch eine ganze Reihe anderer Momente, die die Ermittelungen ergeben haben, bestätigt bezw. unterstützt. Insbesondere sind hier folgende zu erwähnen:

1. Aus den beschlagnahmten Briefen und Hotelrechnungen, sowie aus der Aussage der Frau v. Sch. und anderer Zeugen geht zweifellos hervor, daß der Beschuldigte mit Frau v. Sch. nicht nur in unerlaubtem Verkehr stand, sondern daß er sie auch fast wahnsinnig liebte und anbetete. Beide hatten sich die Ehe versprochen, und es wurden Mittel und Wege ersonnen, um das einzige Hindernis hierbei — Major v. Sch. — auf irgend eine Weise zu beseitigen.

2. Wie Frau v. Sch. zugibt, hatte der Beschuldigte am 25. Dezember abends, als er sich zum Schließen der Fenster erbot, ein Fenster im Salon offen gelassen, das sie später wieder geschlossen haben will. Ferner wurde das Aufstehen eines Fensters im Salon und des Fensters im kleinen Gange am nächsten Morgen festgestellt, desgleichen auch, daß der Bindfaden am letzteren Fenster durchschnitten war.

3. Der Beschuldigte hatte sich im Sommer 1907 von seinem Freunde E. aus H. eine Mensurpistole Kal. 6 mm nebst Munition schicken lassen und schoß sich mit derselben ein. Das im Kopfe des Majors vorgefundene Geschoß ist ein zu einer solchen Pistole passendes.

4. Der Beschuldigte hat sich des öfteren, insbesondere auch am Tage nach dem Morde, gegenüber den Rittmeistern D. und G., sowie

dem Stabsarzt F. dahin ausgesprochen, daß Frau v. Sch. von ihrem Gemahl viel habe leiden müssen und froh sein könne, ihn jetzt los zu sein.

5. Der Bankbeamte H. bestätigt, daß der Beschuldigte ihn am 25. Dezember 1907 abends nach 10 Uhr um seinen Vorplatzschlüssel gebeten habe, da der seinige die Türe von innen angeblich nicht schließe. Nach Öffnen der Türe habe er ihm den Schlüssel wieder zurückgegeben und sei von Hause weggegangen, aber nach kurzer Zeit wieder zurückgekehrt. Ob der Beschuldigte dann nochmals ausgegangen ist, kann H. nicht sagen, da er bald einschlief.

6. Gegen 1¼ Uhr nachts wurde der Beschuldigte in grauem Zivilanzuge mit Mütze, nach der v. Sch.schen Wohnung zugehend, vom Posten D. und gleich darauf am v. Sch.schen Hause, von den Ablösungsmannschaften H. und B. gesehen, denen das Verhalten des Beschuldigten auffiel.

7. Die Maske wurde im Ofen des Besch. stark verkohlt, aber noch erkennbar, aufgefunden; desgleichen auch ein Draht.

8. Der Besch. hat anscheinend daran gedacht, nach der Tat zu entfliehen. Das Auffinden von Mk. 1300, unter seinem Teppich versteckt, von denen er sich Mk. 1000 von Hauptmann B. im November 1907 geliehen hatte, läßt darauf schließen; desgl. auch die Erkundigung des Besch. nach dem Dampfer nach Schweden.

9) Endlich noch hat sich der Beschuldigte ganz besonders schwer dadurch belastet, daß er nach Verübung der Tat trotz des ausdrücklichen Verbots des Divisionskommandeurs mit Frau v. Sch. wieder in Verbindung treten und ihr einen Brief übermitteln wollte, in dem er ihr die wichtigsten Punkte seiner Aussage mitteilte und ihr Verhaltungsmaßregeln für ihre demnächstige Vernehmung gab. —

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Beschuldigte das Verbrechen so ausgeführt hat, wie er es selber geschildert hat; also vorsätzlich. Hierbei kommt es weiter auch nicht darauf an, ob er ursprünglich vielleicht beabsichtigt hatte, den Major v. Sch. zu stellen und ihn zu einer Art von Duell ohne Zeugen zu zwingen; denn ein derartiges „Duell" ist dem Gesetze unbekannt.

Aber noch mehr: Der Beschuldigte hat das Verbrechen auch mit Überlegung ausgeführt.

Diese ergibt sich schon aus der eigenen Darstellung des Sachverhalts durch den Beschuldigten, indem er zugibt, den Entschluß gefaßt zu haben, Major v. Sch. aus dem Wege zu räumen, und indem er wiederholt von „seinem gefaßten Entschluß" und „seinem

Plane" spricht; ganz klar aber geht seine Überlegung vor und während der Tat insbesondere noch aus folgenden Momenten hervor:

1. Er schoß sich mit der geliehenen Pistole ein und schickte dann am 14. November den Pistolenkasten mit einiger Munition ohne Pistole zurück; offenbar doch in der Absicht, diese bei Ausführung seines „Planes" zu gebrauchen.

2. Er verschaffte der Frau v. Sch. trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten einmal im Oktober und einmal im November 1907 Arsenik zur Ausführung eines eventuellen Giftmordes an ihrem Manne.

3. Die Anschaffung der Maske, die ihn bei seinem Vorhaben unkenntlich machen sollte.

4. Das Öffnen der Fenster am 25. Dezember 1907 abends im Saal und Salon, und das Durchschneiden des Bindfadens am Fenster im kleinen Gange.

5. Das Mitnehmen der geladenen Pistole zur Ausführung der Tat, trotzdem er sonst keine Waffe zu tragen pflegte.

6. Der schwere innere Kampf mit sich selbst, nachdem er zunächst durch den Posten und die Ablösung von seinem Vorhaben abgehalten war und sodann trotzdem die wiederholte Rückkehr zum v. Sch.schen Hause und nunmehrige Ausführung der Tat.

7. Der ursprünglich beabsichtigte Fluchtversuch nach Ausführung der Tat.

8. Das ruhige und gelassene Wesen des Beschuldigten am Tage nach dem Morde und seine anfänglich entschiedene und geschickte Verteidigung.

Mag man dem Beschuldigten sehr wohl darin Glauben schenken, daß seine glühende, ja fast leidenschaftliche, wahnsinnige Liebe zu Frau v. Sch. ihn zu dem Verbrechen getrieben, und er einzig und allein die Absicht gehabt habe, seine Geliebte aus ihrer angeblich tief unglücklichen Ehe zu befreien, muß man auch zugeben, daß er bei und namentlich aber unmittelbar nach Ausführung der Tat recht unbedacht und töricht gehandelt hat — der Beschuldigte ist kein gewöhnlicher Verbrecher —, so ändert dies doch alles nichts an der juristischen Qualifizierung seiner Tat: Er hat die Tat mit Vorsatz und Überlegung ausgeführt, sich also des Mordes und des tödlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten mit Todeserfolg schuldig gemacht.

Glaubwürdigkeit des Täters.

Das nachstehende Gutachten stützt sich auf das Studium der kriegsgerichtlichen Akten sowie auf eine mehrtägige eigene Beobachtung des Angeklagten im Militärgefängnis zu A. Das Geständnis, die eigenen Angaben des Angeklagten über seinen Lebenslauf und über die Beziehungen zur Frau von S. sind mitverwertet worden, da abgesehen von ihrer Übereinstimmung mit klinischen Krankheitsbildern und Erfahrungen kein Anlaß besteht ihnen die Glaubhaftigkeit abzusprechen[1]). Was die näheren von ihm geschilderten Umstände der Tat selbst betrifft, so hat v. G. nach anfänglichem Leugnen ein vollständig in sich geschlossenes und mit dem auf andere Weise erlangten Beweismaterial lückenlos übereinstimmendes Bild der ganzen Strafhandlnng dem Untersuchungsrichter und Sachverständigen gegeben. Diese Schilderung enthält den Angeklagten schwer belastende Einzelheiten, die vielleicht auf andere Weise überhaupt nicht zur Kenntnis des Gerichts gelangt wären. Dazu kommt das vollständige Fehlen von Tatzeugen. Aber auch wenn v. G.s Darstellung nicht völlig dem wirklichen Ablauf dieses fürchterlichen Dramas entspräche, so würde an der Größe seiner Schuld kaum etwas geändert. Demnach erscheint es berechtigt, auch in bezug auf die Tatumstände die Mitteilungen des Angeklagten gelten zu lassen.

Lebenslauf.

H. v. G. wurde am 16. Januar 1870 geboren, ist also heute 38 Jahre alt. Vater, Gutsbesitzer, starb im 60. Lebensjahre an Leberkrebs. Vaters Geschwister gesund, Mutter 73 Jahre alt, gesund, schwärmerisch, überspannt, grenzenlos nachgiebig gegenüber ihrem Sohne. Einer ihrer Brüder soll an Geisteskrankheit gestorben sein. Ein zweiter Bruder starb aus unbekannter Ursache. Der Angeklagte selbst besitzt zwei ältere lebende Stiefbrüder aus erster Ehe seines Vaters. Während der eine dieser Brüder verheiratet ist und Kinder besitzt, wird der andere als nicht normal geschildert. Im 35. Lebensjahre seiner Mutter wurde Explorand durch eine schwere Zangengeburt zum Leben befördert. Hiermit mag die Tatsache zusammenhängen, daß die rechte Seite des Angeklagten in der Entwicklung gegenüber der linken zurückgeblieben ist, so daß

1) Die Verteidigung der Frau v. Sch. steht auf einem abweichenden Standpunkte. Sie nimmt den Tatbestand des einfachen klaren Mordes an, ohne daß dabei von Anstiftung oder Beihilfe die Rede sein könne. Die in dem Gutachten verwerteten Angaben v. G.'s bezüglich der Anstiftung betrachtet sie als erdichtet.

heute noch die Extremitäten rechts um ca. 1 cm kürzer sind als diejenigen links.

Trotz aller Kraftübungen zum Ausgleich dieses Unterschiedes blieb v. G. linkshändig (beim Schreiben, Schießen usw.).

Überstandene Kinderkrankheiten: Masern, Scharlach, Keuchhusten, Skrofulose; im 5. Lebensjahre eine Hernie (Leistenbruch). Im Alter von 9 Jahren verlor er seinen Vater, so daß von da an die Erziehung des Knaben ganz in den Händen der viel zu weichen Mutter lag, welcher v. G. auch heute noch mit besonders inniger Liebe und Pietät zugetan ist. Die den Akten beigegebene Darstellung des Werdeganges v. G.s durch seine Mutter stimmt mit den eigenen Angaben des Exploranden über seine Charakterentwicklung überein. Hiernach war er schon als Kind sehr emotiv, den Erregungen der Gefühlssphäre ungewöhnlich leicht zugänglich, jähzornig, zu Affekten geneigt, mit lebhafter Einbildungskraft begabt, schwärmerisch, altklug (eine Art Autorität für seine Genossen), in sich gekehrt, verschlossen, sparsam und solide. Er verfügte über eine lebendige Erzählungsgabe und ließ sich durch die Lebhaftigkeit seiner Einbildungskraft mitunter soweit hinreißen, daß er an die Realität seiner selbsterdichteten Phantasiegebilde glaubte (Pseudologia phantastica). Geringes Sprachentalent, dagegen Begabung für Geschichte und Mathematik. Infolge der abgöttischen Liebe seiner Mutter wurde er ohne jede Strenge erzogen. Die bei einer ererbten funktionellen Schwäche des Gemütslebens und einem Überwuchern der kindlichen Phantasie so notwendigen erzieherischen Hemmungswirkungen blieben aus. Der Hang zur Träumerei begleitet ihn daher durchs ganze Leben. Dem Idealen enthusiastisch zugeneigt, edeldenkend, stets hilfsbereit, verbarg er unter dem Scheine äußerer Ruhe starke Leidenschaftlichkeit. Eine ungewöhnlich heftige Gefühlsreaktion auf Kränkung und Auszeichnung seiner Person, auf fremdes Unglück, Abhängigkeit seiner Stimmung, seines Gemüts von äußeren Einflüssen sind dann Hauptcharakterzüge des fertigen Mannes geworden. Ferner sind noch zu erwähnen große Bescheidenheit, Anpassungsvermögen an Personen und Fähigkeit, seine Wünsche denen anderer unterzuordnen. Dem Mißverhältnis in der körperlichen Entwicklung entspricht die Ungleichmäßigkeit in der Verteilung der geistigen Anlagen; dem einseitigen Überwuchern des Gefühlsmäßigen steht eine geringe Begabung für das rein Verständnismäßige gegenüber (wie es sonst der weiblichen Seele eigentümlich ist). Seit frühester Kindheit wurden bei v. G. Schlafstörungen beobachtet, die sich nach dem 20. Lebens-

jahre zu hartnäckiger Schlaflosigkeit steigerten und heute noch bestehen. Obwohl sich der Angeschuldigte als Schüler nicht hervortat und sich vorübergehend als Seekadett hatte einstellen lassen, bestand er doch im 20. Lebensjahre das Maturitätsexamen. Durch die Zunahme der sportlichen Übungen zwischen dem 20. und 30. Lebensjahre gelang es ihm eine Stärkung des rechtsseitigen Muskelsystems in der Weise herbeizuführen, daß er den Anforderungen seiner militärischen Laufbahn zu genügen imstande war.

1891 trat er als Leutnant in das Feld-Art. Rgt. zu H. dort blieb er 8 Jahre, nahm als Oberleutnant 1899 seinen Abschied, um auf Seiten der Buren an dem Feldzuge gegen die Engländer teilzunehmen. Nach einem Jahre im Herbst 1900 kehrte er von da zurück und wurde seinem Range gemäß von neuem als Offizier in die deutsche Armee, und zwar bei der Artillerie in I. eingereiht.

Die Leistungen v. Gs. im Burenkrieg werden als hervorragende geschildert. Er war an 13 Gefechten beteiligt, wurde vier Mal verwundet: Schuß in die rechte Hand; Zersplitterung des 5. Metacarpalknochens, Streifschuß an der rechten Hüfte (Hautverletzung); Verwundung des linken Unterarms durch einen Schrapnellsplitter; Quetschungen des linken Handgelenks durch eine Schrapnellhülse. Endlich ist noch eine Quetschung der Eingeweide (Darm und Nieren) durch Sturz mit dem Pferde zu erwähnen, wobei das Pferd auf ihn fiel.

Er akquirierte in Transvaal Malaria mit Schwarzwasserfieber und sehr schweren Fieberanfällen, so daß er einmal 5 Tage bewußtlos blieb. Diese Attacken kehrten auch mehrere Jahre hindurch nach seiner Rückkehr wieder und hatten eine tiefgreifende Schädigung seiner Konstitution, besonders des ohnehin wenig widerstandsfähigen Nervensystems zur Folge. Die Aufregungen und Wechselfälle des Krieges bedeuten für sein apathisches Naturell ein willkommenes, direkt gesuchtes Anregungsmittel, um gezwungen die seinen Träumereien zugeneigte Aufmerksamkeit auf äußere Vorgänge ablenken zu müssen. Diese Art der Nötigung ersetzt ihm gewissermaßen den Mangel eigener Willensantriebe und ist vergleichbar dem Reizhunger der Neuropathen nach alkoholischen und sonstigen narkotischen Anregungsmitteln.

Explorand legte zurückgekehrt in die Heimat seine Erfahrungen über die Burentaktik in einer Broschüre nieder, die in militärischen Kreisen Aufsehen erregte und zu seiner Versetzung in den Generalstab führte (1902). In das folgende Jahr 1903 fällt ein halbjähriger Aufenthalt in Mazedonien, wo er den Auf-

ständen beiwohnte. Dort kehrten die Malariafälle mit besonderer Heftigkeit wieder, und schwächten sich erst allmählich nach der Rückkehr in Deutschland ab, um dann zu verschwinden. Im Herbst 1906, also mehrere Monate bevor er als Batteriechef nach A. versetzt wurde, sind die letzten schwachen Anfälle von ihm beobachtet worden. Dieselben haben sich in A. jedoch nicht wiederholt. Inzwischen erfolgte 1905 seine Beförderung zum Hauptmann. Die Zeit 1903 bis 1906 wird durch seine Tätigkeit im Generalstab ausgefüllt. Teilweise Aufenthalt in B., teilweise auswärtige Kommandos (z. B. in Mr.). Gegen Weihnachten 1906, also ein Jahr vor der Straftat übersiedelte v. G. nach A. Das körperliche Befinden und der Zustand seines Nervensystems während dieser ganzen Zeitperiode werden noch im Zusammenhang mit seiner sexuellen Entwicklung zur Erörterung kommen.

v. G. im Urteil seiner Kameraden und Vorgesetzten.

Es dürfte zweckmäßig sein, an dieser Stelle, nach Maßgabe der in den Akten befindlichen Beweiserhebungen den Eindruck zu schildern, den v. G. in dieser Zeitperiode (bis zu seiner Versetzung nach A.) dienstlich und außerdienstlich auf seine Kameraden und Vorgesetzten machte.

Personen, welche v. G. schon von der Schule her oder während seiner Laufbahn als junger Offizier (1890—1900) kannten, wie der Gutsbesitzer B., Hauptmann G. rühmen seine Offenheit, seinen Mut, seine rasche plötzliche Entschlußfähigkeit, seine Energie, seine Bescheidenheit und sein weiches Gemüt. Aber er zeigte schon frühzeitig einen großen Hang zum Draufgehen. Leichtfertigen Abenteuern abhold, hatte er keine frivolen Anwandlungen und sah das Glück der Ehe in idealem Licht.

Dasselbe bestätigen die Kameraden, welche ihn später kennen lernten und nach 1900 dienstlich oder privatim — namentlich auch im preußischen Generalstab — mit ihm verkehrten, wie Rittmeister v. T., die Hauptleute S., T., B., Sch., E., der Divisionspfarrer M.

Hiernach besaß v. G. eine glühende soldatische Passion, außergewöhnliche Gutherzigkeit, große Bescheidenheit und Zurückhaltung im Verkehr mit Damen, Zuverlässigkeit, Offenheit und Wahrheitsliebe, und einen Grad von Selbstlosigkeit, der ihn oft genug zur Darbringung von Opfern veranlaßte. So äußerte v. G. nach

der Aussage seines Freundes v. T. einmal: „Wüßte ich irgend ein bedrängtes Menschenkind, dem durch das Opfer meines eigenen Lebens geholfen werden kann, so will ich mich gleich töten; dann hätte mein Leben doch wenigstens einen Nutzen gehabt." Anderen zu helfen war ihm ein inneres Bedürfnis, welches sich aber zeitweise bis zur Abnormität steigerte. Von vielen seiner jüngeren Kameraden, sowie von Untergebenen wurde er abgöttisch verehrt. Seine glänzende Darstellungsgabe geht z. B. aus dem Briefe vom 8. Januar 1908 an den Rittmeister T., sowie aus seiner sonstigen Korrespondenz hervor. Er blendete und faszinierte dadurch seine Freunde, die ihn für hervorragend klug und begabt hielten.

Eine bemerkenswerte Veränderung trat im Wesen des Exploranden nach seinen Aufenthalten in Transvaal und in Mazedonien hervor. So bemerkt E. schon im Jahre 1900 bei v. G. etwas Krankhaftes und Deprimiertes. Damals schon schlug Angeklagter gelegentlich einer Auseinandersetzung wegen einer Dame einem seiner Kameraden ein zeugenloses Duell, eine Entscheidung durch Pistolen hervor. In einem anderen Fall (während seines Aufenthaltes in H.), verteidigte er die Ehre einer Dame, griff seinem Freunde an die Kehle und würgte ihn, als dieser ihn darauf aufmerksam machte, daß er nicht der Gatte jener Dame sei.

Als dann nach dem Selbstmorde eines Kameraden erzählt wurde, derselbe sei durch v. G. erschossen worden, widersprach er dem Gerüchte nicht und erschien dadurch in einem interessanten Lichte. Eine zweite impulsive Handlung wird ihm vom Hauptmann Br. nachgewiesen. v. G. begegnete auf dem V.-L.-Platz in B. einem häßlich aussehenden Manne mit vorstehenden Zähnen und sehr langem, herabhängenden Schnurrbart, sprang auf denselben zu, ergriff den Schnurrbart mit beiden Händen und lachte dem Unbekannten ins Gesicht, so daß dieser schleunigst das Weite suchte, da er einen Geisteskranken vor sich zu haben glaubte.

Nach den Angaben dieses und anderer Zeugen war Angeklagter in jener Zeit niedergedrückt, nervös reizbar und unbefriedigt. Die Bureauarbeiten im Generalstab entsprachen nicht seinen Anlagen. Die Neigung, sich für andere aufzuopfern, bezeichnet ein Kamerad direkt als krankhaft. Auch G. konstatiert eine Zunahme seiner Nervosität nach der mazedonischen Reise. Th. beobachtete 1904 auch einen auffallenden körperlichen Rückgang. v. G. verlor seine Elastizität, sein Gang wurde schleppend, die Haltung gebeugt, die Stimme matt und klanglos; das Gesicht erhielt einen krankhaften Zug und er starrte

träumend auf einen Punkt. Er mußte sich zwingen, in Gesellschaft zu gehen, war schweigsam, apathisch und gereizte Subjektivität trat an Stelle früherer objektiver Urteilsfähigkeit. Sein Leben und seine Zukunft sah er pessimistisch an. Daß er nicht der Schutztruppe in Südwestafrika zugeteilt war, noch sonst Gelegenheit zur Auszeichnung fand, war für ihn ein Verhängnis schwerster Art. Wegen der Nutzlosigkeit seines Daseins trug er sich mit Selbstmordgedanken, glaubte zugrunde zu gehen und geisteskrank zu werden. Schon hier möge bemerkt werden, daß die offensichtliche, in den Jahren 1900—1904 zunehmende Störung seines seelischen Gleichgewichtes als Folge der schweren Fieberanfälle und der später zu schildernden Verirrungen auf dem Gebiete des Sexuallebens anzusehen sind.

Weniger günstig als die Urteile seiner Kameraden lauten diejenigen seiner Vorgesetzten im Generalstab. Einer derselben besuchte mit v. G. gemeinsam das Gymnasium und bezeichnet ihn als wenig entwickelten, verschlossenen, zurückhaltenden Knaben. Nach den übereinstimmenden Depositionen mehrerer Vorgesetzter genügten v. Gs. dienstliche Leistungen im Generalstab nicht. Während der Generalstabsreise 1905 leistete er befremdlich wenig. Er schien seiner Stellung nicht gewachsen. Die schriftlichen Arbeiten machten ihm Schwierigkeiten, nicht aus mangelndem Willen, sondern aus Nichtvermögen. Auf Fragen antwortete er oft: „Ach, was weiß ich!“ Für Bureauarbeit bestand kein Interesse. Er war unpünktlich, träumerisch, vergeßlich, machte nichtige Ausreden, vergaß wichtige Dienstgeschäfte. Geringe geistige Beweglichkeit. Während der Dienstleistung in M. machte er einen gebrochenen und kranken Eindruck. Nur bei gewissen Anstrengungen im Dienst änderte sich das Bild. Dann trat die Energie, welche er früher bessen haben soll, wieder hervor. Unter seiner scheinbaren Gelassenheit schien große Leidenschaftlichkeit zu schlummern. Ein Vorgesetzter, in dessen Familie v. G. viel verkehrte, nennt ihn harmlos, bescheiden, liebenswürdig. v. G. liebte Tiere und Kinder. Apathie und Energielosigkeit wechselten mit besseren Gemütsstimmungen. Auch körperlich sah v. G. elend aus. Wie ein Zeuge angibt, reizte er durch sein persönliches Auftreten und die Art seiner militärischen Leistungen einen hohen Vorgesetzten, welcher v. G.s Benehmen als höchst wechselnd, bald als ungeschliffen, bald als lakaienhaft bezeichnete. Auch ein anderer höherer Offizier betrachtet ihn nicht als einen geistig besonders hochstehenden Mann, dagegen als gutmütig und wohlerzogen. Derselbe Vorgesetzte mußte den Angeklagten zweimal

zur Mäßigung ermahnen, damit er nicht gegen den kommandierenden General auftrete. Während einige Offiziere v. G's. Gewandtheit im Kriegsspiel rühmend hervorheben, findet T., der 1907 mit ihm diente, die Leistungen des Angeklagten nicht hervorragend, nur befriedigend. Als alter Burenkämpfer fühle er sich taktisch überlegen. Gesellschaftlich spiele er den blasierten, weitgereisten Mann.

Entwicklung des Sexuallebens und Malariaerkrankung.

Im Alter von 13—15 Jahren leidenschaftlich überschwengliche Freundschaft zu Altersgenossen ohne erotischen Charakter. Die ersten nächtlichen Pollutionen, an welche Explorand sich entsinnen kann, fallen in das 17. Lebensjahr und waren begleitet von der Vorstellung, er säße rittlings auf dem Rücken einer Frau, von deren Armen an seinen Oberschenkeln gehalten, während er ihren Hals umschlang. Auf Befragen kann v. G. sich erinnern, als Kind unter 10 Jahren in dieser Weise von seiner Mutter auf dem Rücken getragen worden zu sein. Es ist nicht unmöglich, daß dieses Reiten auf dem Rücken der Mutter auf das ahnungslose Kind geschlechtlich erregend einwirkte und in der Erinnerung lustbetonte Vorstellungen wachrief. In Ermanglung der Erfahrungen des normalen Sexuallebens begleitete diese Erinnerungsvorstellung die ersten unwillkürlichen Samenentleerungen. Nachdem der Angeklagte reiten gelernt hatte, wurden Druck und Erschütterung der Geschlechtsteile auf dem Sattel für ihn zu einer Art masturbatorischer Reizung und boten den Anlaß zu anfangs selten und dann regelmäßig ausgeführten Akten der Selbstbefriedigung. Die Vorstellung der Frau als Reitpferd und umgekehrt des Reitpferdes als Frau wurden dann durch Übung und Wiederholung zu einem Äquivalent für die Ausführung des normalen Geschlechtsaktes und zwar zu einer Zeit, in welcher Explorand noch kein Weib berührt hatte und offenbar über das Schädliche und Gefährliche seines Tuns nicht unterrichtet war. Während ein Mensch mit normalem Nervensystem vielleicht noch imstande gewesen wäre, durch Geschlechtsverkehr mit Frauen das Übel im Keime zu ersticken, waren unglücklicherweise durch erbliche Belastung und verkehrte Erziehung bei v. G. die Bedingungen zur Entwicklung onanistischer Zwangsvorstellungen geboten. Seine lebhafte überwuchernde Phantasietätigkeit, die leichte Bestimmbarkeit seines Trieblebens, die damals schon vorhandene und später so verhängnisvoll werdende Beeinflußbarkeit, das Fehlen er-

zieherisch und sittlich wirkender Gegenvorstellungen boten den Nährboden zur Entwicklung der schädlichen Keime. Diese krankhaften Ideenverbindungen wurden eng assoziiert mit den sexuellen Empfindungen, traten regelmäßig mit denselben (auch ungewollt) wieder ein und entwickelten sich allmählich zur Bedingung für das Eintreten der Erektion, während in demselben Grade der Trieb zur normalen sexuellen Befriedigung mit dem Weibe seine Bedeutung verlor. Die notwendige Folge war psychische Impotenz.

In seinen erotischen Phantasien trieb v. G. die als Reitpferd dienende Frau zum Laufen an, bis sie zusammenbrach. Dieser Höhepunkt der seltsamen unnatürlichen Einbildung traf mit der Ejakulation zusammen. Während anfangs die sexuellen Zwangsvorstellungen nur beim Reiten und bei gelegentlichen Traumpollutionen produziert wurden, stellten sie sich allmählich häufiger, schließlich täglich auch in wachem Zustand z. B. im Bett vor dem Einschlafen ein, und riefen mit und ohne mechanische Beihilfe (Hand, Schenkeldruck) geschlechtliche Befriedigung hervor.

Allmählich wurde es immer schwerer gegen die abnormen sexuellen Erregungen anzukämpfen, welche um so heftiger und häufiger auftraten, je mehr v. G. sich selbst überlassen war. Wenn er, um sich gewissermassen selbst zu entfliehen, dann starke, von außen kommende Erregungen aufsuchte, die das volle Einsetzen seiner Person erforderten und ihm keine Zeit ließen, sich selbst nachzuhängen, so wird uns damit psychologisch begreiflich, daß die Strapazen in Transvaal und Mazedonien für diesen verderblichen Hang seiner Natur eine ableitende und bessernde Wirkung ausübten.

Leider aber stellte sich nach der Rückkehr aus den genannten Ländern das alte Übel wieder in wesentlicher Verstärkung ein, und zwar in Verbindung mit Malariaanfällen. Daß die Malaria selbst v. G. in ernster schwerster Form heimgesucht hat, geht aus der Tatsache hervor, daß sie sich bis zum Schwarzwasserfieber steigerte, ferner aus dem schweren Rezidiv dieser Krankheit in Mazedonien und der nachträglichen Andauer der Fieberanfälle bis zum Herbst 1906. Wie die Tropenforscher Werner und Plehn nachgewiesen haben, übersteht fast kein Malariakranker das Wechselfieber ohne weitere Folgen fürs spätere Leben, die auch noch nach 10 Jahren nachweisbar sind. Auch unter dem Anschein von Gesundheit und Wohlbefinden kehrt doch die frühere Kraft und Leistungsfähigkeit nicht mehr zurück. So ist ein Symptom, welches dem Gutachter bei v. G. aufgefallen ist, das vorzeitige Altern,

ein Aussehen, wie es der Lebenslage nicht entspricht, ganz charakteristisch für Malaria; v. G. ist 38 Jahre alt und zeigt graue Haare wie ein 10 Jahre älterer Mann. Auch wird der Angeklagte von seinen Bekannten nach seiner Rückkehr aus Mazedonien nicht als der Frühere wiedererkannt. Zu den typischen nervösen Störungen der Malaria gehören: hartnäckige Schlaflosigkeit chronische Verdauungsstörungen, gemütliche Depressionen, leichte Affekterregbarkeit bis zur brutalen Explosivität, Neigung zu impulsiven Handlungen, auffallende Abnahme des Gedächtnisses, Verlust an geistiger Elastizität, ein hoher Grad von Empfindlichkeit (Gereiztheit und Erbitterung gegen Vorgesetzte), Geneigtheit zu Schweißausbrüchen und vor allem wesentliche Verschlimmerung vorhandener Nervenstörungen. Für das Vorhandensein jedes einzelnen dieser Symptome, soweit dieselben psychischer oder nervöser Art sind, sprechen zeugeneidliche Depositionen des vorigen Kapitels. Man vergleiche mit diesem Erscheinungskomplex die Schilderung der beiden Vorgesetzten und des Rittmeisters T. Die Schlaflosigkeit beherrschte v. G. während seines Aufenthaltes in I. in so hohem Grade, daß er, um überhaupt Schlaf zu erlangen, eine oder mehrere Flaschen Wein (Rotwein oder Sekt) zu sich nehmen mußte. Ebenso bestanden damals und später Verdauungsstörungen. Von den Schweißausbrüchen wird der Angeklagte noch gegenwärtig zeitweise heimgesucht. In der zweiten Hälfte des Jahres 1906 litt v. G. an einer heftig auftretenden Furunkulose (mit zahlreichen Abszessen), die sehr wahrscheinlich auf Grund der konstitutionellen Schwächung durch das Malariagift entstanden ist. 20—30 Abszesse mußten geöffnet werden. Die masturbatorischen Exzesse haben sich während des I.schen und Berliner Aufenthaltes gesteigert v. G. onanierte nunmehr bereits täglich vor dem Schlafengehen ein bis zwei Mal. Der perverse Vorstellungsinhalt bestand fort und wurde nur einmal unterbrochen durch eine vorübergehende, nicht ausgesprochene — also latent gebliebene — homosexuelle Erregung, von welcher das Objekt derselben niemals etwas erfahren hat. In seiner Phantasie wünschte v. G. ein Weib zu sein, um jenen heiraten zu können und litt stark unter Eifersuchtsqualen. Die onanistischen Akte zu dieser Zeit wurden trotz aller widerstrebenden Vorsätze und Kämpfe ausgelöst und die Dränge dazu sollen sogar mitunter von Schwindel und Beklemmungen begleitet gewesen sein, die nach Beendigung einem Gefühl der Erleichterung wichen. Ein Versuch, den normalen sexuellen Verkehr auszuführen, endigte

mit Fiasko, ebenso wie bei früheren Gelegenheiten Frauen, die ihn liebten und begehrten, leer ausgingen.

Wenn im Jahre 1905 ein Vorgesetzter aus dem Aussehen und Verhalten des Angeklagten entnehmen zu können glaubte, derselbe gebe sich dem Verkehr mit dem weiblichen Geschlecht in einem seine Kräfte übersteigenden Umfange hin, so ist diese Beobachtung zum Teil ganz richtig, insofern sie sexuelle Ursachen für die Zerrüttung des Nervensystems verantwortlich macht. Nur die Frauen waren daran unschuldig.

Gegen Ende 1906, als G. nach A. versetzt wurde, hatten zwar die Fieberanfälle nachgelassen, aber sein Nervensystem war in einem völlig zerrütteten Zustande. Er stand damals unter dem Einfluß der Malariafolgen, sowie der sexuellen Exzesse. Die meisten seiner Altersgenossen hatten geheiratet; v. G. konnte nun noch mehr seinem Hang zur Einsamkeit nachgeben. Er machte einen zerstreuten, niedergebrochenen, apathischen Eindruck, trug sich mit Selbstmordideen, war aber geistig zu schlaff und willenlos, um sie auszuführen. Infolge seiner gesteigerten Reizbarkeit und Emotivität genügten geringfügige Veranlassungen zu impulsiven Ausbrüchen. Von den Drohungen mit dem Duell, mit dem Niederschießen unter Hinweis auf seine Tätigkeit im Burenkrieg machte er nicht selten Gebrauch. Sein zügelloses Phantasieleben führte zu Übertreibungen in seinen Kriegserzählungen vermehrte den Hang zur Renommisterei und zum träumerischen Grübeln. Das Gedächtnis war unzuverlässig geworden, die Unordentlichkeit und Unpünktlichkeit zeigte sich sowohl in seinem Privatleben wie bei dienstlichen Verrichtungen. Er gibt selbst zu, sich mitunter nicht klar gewesen zu sein, was in seinen Erzählungen auf Realität oder Einbildung beruhte.

In dieser geistigen Verfassung trat er seine Stellung als Batteriechef zu A. an.

Gegenwärtiger Befund.

Untersuchungsergebnis der Beobachtung v. G.s Ende Februar 1908 im Militärgefängnis zu A.

Körperlicher Befund.

Angeklagter ist 38 Jahre alt, von mittlerer Größe, grazilem Körperbau. Die Extremitäten der rechten Körperhälfte sind etwas kürzer wie diejenigen der linken (um ca. 1 cm). Muskeln des rechten Unterarms, des rechten Unterschenkels, sowie der rechten Gesichts-

hälfte sind weniger stark entwickelt wie diejenigen links. Rechtes Fuß- und Handgelenk in der Bewegung beschränkt, ebenso wie die Gelenke der Zehen und Finger derselben Seite. Leicht ergrautes Haupt- und Barthaar, rechts mehr als links. Pupillen gleich mittelweit. Prompte Reaktion auf Licht. Störungen von seiten der Respirations- und Zirkulationsorgane nicht vorhanden. Puls regelmäßig, von guter Spannung; Schleimhäute wenig blutreich, besonders auffallend am Zahnfleisch. Dynamometrische Kraft der linken Hand 35, der rechten 14. Stehen auf rechtem Fuß allein unsicher mit Gleichgewichtsstörung verbunden. Beim Gehen rechts schleppende Bewegung. Im übrigen sind von Seiten der Motilität, Sensibilität der Reflexe keine Besonderheiten zu bemerken. Geschlechtsteile normal entwickelt.

Explorand klagt über Auftreten leichter krampfartiger Muskelzuckungen im Bett, — die er früher nicht bemerkt hat und der gegenwärtigen psychischen Erregung zuschreibt.

Keine Veränderung in der Schrift. Spontane Bewegungen, Sprachverständnis, Lesen und Orientierungsvermögen ohne Störung.

Psychischer Befund.

Mimik, Gestik, Haltung, Sinnesorgane der momentanen Situation entsprechend. Keine Sinnesstörungen.

Die Aufmerksamkeit ist wechselnd, leicht ermüdbar. Es kostet dem Exploranden große Mühe, der Unterhaltung zu folgen. Er kann sich nicht lange mit demselben Gegenstand beschäftigen, lesen oder das Gelesene geistig verfolgen. Versinkt in stumpfes Brüten und Träumereien. Nur bei kräftiger Anregung wird die willkürliche Aufmerksamkeit von sich auf andere Gegenstände abgelenkt.

Erinnerungsvermögen.

v. G. ist gut orientiert über allgemeine Lebensverhältnisse, geschichtliche, geographische Daten, weiß auch ziemlich genau alle Fragen über seinen Lebenslauf zu beantworten, ebenso diejenigen über die Einzelheiten der Straftat.

Dagegen schlechtes Namensgedächtnis. Er kann weder den Namen seines letzten Burschen, noch diejenigen der Unteroffiziere seiner Batterie bezeichnen. Für die jüngste Vergangenheit tritt dieser Mangel stärker hervor als für zeitlich ferner liegende Daten. Er besitzt keine besonderen sprachlichen Kenntnisse. Umfang

erworbener Kenntnisse mittelmäßig, Aufgefordert, liest er aus einem ihm gehörigen Buche eine halbe Seite laut vor (über die französische Revolution) und ist nicht imstande den Inhalt des Gelesenen annähernd genau wiederzugeben. Die Art der Reproduktion macht einen direkt schülerhaften Eindruck.

Gutachter liest ihm einen einfachen zweizeiligen aus 14 Worten bestehenden Satz langsam und deutlich vor und zwar zweimal hintereinander. v. G. ist nicht imstande, den Satz ganz und fehlerlos zu wiederholen. Der Inhalt eines zweiten kurzen Satzes soll nach 3 Minuten von ihm rekapituliert werden. Er hat nur das eine Wort „Wirbel" daraus behalten. Dagegen gelingt die Wiedergabe 6 stelliger Ziffern tadellos.

Assoziative Tätigkeit und Urteilsvermögen.

Versuche zur Prüfung der Assoziation, namentlich die sämtlicheu vorgelegten Rechenaufgaben werden richtig gelöst.

Seine kombinatorische Fähigkeit, soweit es sich um eigene Interessen und die Produkte seiner überaus regen Phantasie handelt, außergewöhnlich gut. Dagegen sind Kritik und Hemmung der sich ihm je nach der momentanen Gefühlslage aufdrängenden Vorstellungsverbindungen mangelhaft; es fehlt das geordnete systematische Denken. Über ferner liegende und abstrakte Gegenstände werden oberflächliche und ungenügende Antworten erteilt (z. B. bei Befragen nach den Unterschieden zwischen Volk und Nation, zwischen Klang und Geräusch). So beantwortet er die Frage: „Was ist Sittlichkeit?" mit der Antwort: „Das korrekte Verhalten zwischen Mann und Frau." Überschätzung des eigenen Könnens, z. B. auf taktischem Gebiet. Das logische Weiterdenken und Schlußvermögen ist ungenügend entwickelt.

Stimmungslage und Gefühle.

Die allgemeine Stimmungslage ist gegenwärtig eine traurige und erregte und verändert sich auch wenig während der Untersuchung. Explorand empfindet tiefe Reue und verabscheut die von ihm vollbrachte Tat. Er begreift, daß er Strafe verdient hat und ist seinerseits aufrichtig bemüht, sein Geständnis so genau wie möglich durch ergänzende Angaben zu gestalten.

Die mit Frau v. Sch. zusammenhängenden Vorstellungskomplexe sind über die Norm gefühlsbetont, überwertig und beherrschen seinen Gedankengang. Trotz aller Auf-

klärungen über ihren minderwertigen Charakter, ihre hysterische Lügenhaftigkeit, drängt sich ihm immer wieder die Meinung auf, er könnte ihr durch seine Aussagen ein Unrecht zugefügt haben. Er ist von ihrem Einfluß nach meiner Auffassung immer noch nicht geheilt und würde kritik- und hemmungslos ihren verführerischen Reizen sofort von neuem unterliegen, wenn ihm die Gelegenheit zu persönlichem Verkehr mit ihr geboten wäre. Die auf Frau v. Sch. bezüglichen Vorstellungskreise beherrschen ihn, wie eine Art Wahnsystem. Jeder Einwirkung auf sein Gemüt ist er in hohem Grade zugänglich, besonders empfänglich für weiche Behandlung; dagegen gerät er in Affekt, wird trotzig und widersetzlich, droht mit Erschießen, sobald er schroff oder hart angefaßt wird.

In höherem Grade wie bei einem geistig im Gleichgewicht stehenden Menschen ist die Gefühlsbetonung maßgebend für den Ablauf, die Richtung und das Auftreten seiner Ideenverbindungen. Seine ethischen Gefühle in bezug auf Familie, Vaterland, Ehre, Stand, Gerechtigkeit sind wohl entwickelt, teilweise übertrieben. Seine Sympathie und Antipathie Menschen gegenüber sehr lebhaft. Ebenso scheinen die Geschlechtsgefühle ungemein stark zu sein.

Die allgemeine Stimmungslage wird in seinem früheren Leben teilweise als apathisch und indifferent geschildert. Angeschuldigter war während seines ganzen Lebens sehr affekterregbar, impulsiv, zu Jähzorn geneigt, z. B. schlug er einmal als Fahnenjunker einen Kameraden mit der Faust zu Boden, als dieser ihm sagte, er möge seine Haare besser ordnen. Beim Tennisspielen zerschmetterte er aus Wut einen Schläger. Ferner ist zu verweisen auf sein impulsives Verhalten gegenüber dem ihm begegnenden Mann mit dem langen Schnurrbart (vergl. oben), und auf andere in den Akten deponierte Beispiele. Aus seiner Gefühlslage ergibt sich auch die Neigung sowohl in seinen Erzählungen schön zu färben als auch die Sportsübungen zu übertreiben bis zur Überanstrengung.

Willenssphäre.

Aus dem Vorwiegen des Gefühlsmäßigen in v. G.s Charakter erklärt sich die hohe Willensschwäche, welche er sein ganzes Leben hindurch gezeigt hat. Ihm fehlte der für das normale seelische Gleichgewicht notwendige Grad der Selbstbeherrschung. Bei Beurteilung dieses Mangels ist die weiche und nachgiebige Erziehung durch eine selbst überschwengliche, ihn abgöttisch liebende

Mutter in Rechnung zu stellen. Angeklagter war von jeher ungemein nachgiebig gegen sich selbst. Das beste Beispiel hiefür ist die Entwicklung seines Sexuallebens. Als junger Mensch in den 20er Jahren, als ihm das Schädliche seiner geschlechtlichen Untugend längst bekannt war, unterließ er jeden Heilungs- und Korrekturversuch und legte damit den Keim zu seinem geschlechtlichen Unvermögen. Seine Willensäußerungen sind leicht zu beeinflussen, und er erweckt dadurch einen mitunter kindlichen Eindruck. Er hat sich daran gewöhnt, seine Handlungen und Urteile abhängig zu machen von den Einflüssen anderer und ist zu blindem Gehorsam geneigt.

So erklärt sich seine hochgradige Suggestibilität bis zu den höchsten Graden psychischer Abhängigkeit, so erklärt sich ein Mangel an Selbständigkeit, seine leichte Anpassungsfähigkeit an Freunde männlichen und weiblichen Geschlechts. Es ist auch damit vollkommen begreiflich, daß v. G. sich leicht in der Lebenslage eines Arbeiters zurechtfand, als ihm die Aufgabe gestellt wurde, Kundschafterdienste zu leisten. Dem widersprechen die mehrfach erwähnte äußere Ruhe, die Kaltblütigkeit und Tapferkeit im Burenkrieg keineswegs. Wie beim Seelenleben Hysterischer und Hypnotischer, so können auch bei v. G. die ihn momentan beschäftigenden Vorstellungskreise so lebendig werden, daß sie ihn vollständig beherrschen, alle Hemmungen beseitigen und dadurch zwangsmäßig wirken. So wird v. G. durch das absolute Hingegebensein an die momentane Aufgabe zu einer Art Fanatiker infolge der suggestiven Gewalt ihn beherrschender Vorstellungen ohne Rücksicht darauf, welchem Gebiete dieselben angehören. Der Wunsch im Burenfeldzug, den Gegner zu schädigen, beherrscht ihn suggestiv unter Beseitigung aller hemmenden Gegenwirkungen der Psyche in derselben Weise ebenso mächtig, wie sein Verlangen, die geliebte Frau zu besitzen. Die Rolle der Vernunftgründe und Überlegung muß weichen gegenüber der elementaren Gewalt und Herrschaft einzelner im Gefühlswert übermächtiger Bewußtseinsinhalte. Es besteht also bei dem Angeschuldigten eine Disposition zum „Monoideismus", in dem Sinne, daß momentane Eindrücke, Selbsteingebungen, Einflüsse von Personen, überhaupt gefühlsstarke Bewußtseinsinhalte ihn völlig beherrschen und außer Stand setzen können, hemmende Gegenwirkungen zur Geltung zu bringen. Diese Art geistiger Reaktion, für welche ihm die Anlage angeboren ist, findet bei einem durch Malaria und sexuelle Exzesse zerrütteten

Nervensystem geringeren Widerstand, als bei einem gesunden. Dieser Fall war bei dem Angeklagten gegeben, als er nach A. ging.

Liebe und sexuelle Hörigkeit.

Frau v. Sch. galt als eine der reizvollsten und elegantesten Erscheinungen der A.schen Garnison. Wie die Beweiserhebung in der Anklage gegen sie und v. G. ergeben hat, hatte sie durch ihre Verführungskünste auch andere Männer betört und scheint an hysterischer Hypererosie gelitten zu haben (aus cerebraler Ursache). Diese (für den Unkundigen) höchst gefährliche pathologische Eigenart ist mit einer krankhaften Reizung der Geschlechtssphäre als Folge eines Nervenleidens verknüpft und tritt nicht nur bei Hysterie auf, sondern manchmal als Frühsymptom bei progressiver Paralyse.

Nach den Schilderungen ihrer Freunde besaß Frau v. Sch. eine unwiderstehliche Anziehungskraft für das männliche Geschlecht. Sie war mittelgroß, von schlanker Figur, mit regelmäßigen Gesichtszügen, einer weichen Altstimme, schönen ausdrucksvollen Augen begabt, zeigte ungewöhnliche Grazie in ihren Bewegungen und in der Konversation einen besonderen Liebreiz. Sie faszinierte, blendete durch ihre äußere Erscheinung und durch ihr Auftreten. Schon früher soll sich der Fall ereignet haben, daß ein junger Mann ganz in ihren Bann geriet. Aber abgesehen von diesen Vorzügen war sie eine oberflächliche Frau, ohne tieferen sittlichen Halt, ohne ernstere geistige Interessen und verbrachte ihre Mußestunden gern mit dem Lesen minderwertiger Romane. In ihren zahlreichen Liebesabenteuern entwickelte sie einen Hang zum Romantischen, so ließ sie sich einmal aus dem seidenen Paletotfutter eines Verehrers einen Unterrock anfertigen, den sie als Fetisch trug. Wie die meisten Hysterischen fühlte sie den Drang, eine interessante Rolle zu spielen, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und beherrschte das Repertoire der willkürlich hervorgerufenen Anfälle und Ohnmachten, der hysterischen Lüge, Verstellung und Intrigue vollkommen.

Hauptmann v. G., der, wie wir erwähnten, gegen Ende 1906 nach A. übersiedelt war, begegnete zum erstenmal der Frau v. Sch. auf einem kostümierten Ball in A. (Februar 1907). Er war als Matrose gekleidet, sie trug ein Phantasiekostüm. Frau v. Sch. trat zuerst an ihn heran mit den Worten „Wer bist Du?“ und suchte ihn mehrmals in längere Unterredung zu ziehen. Auf das etwas passive, Frauen gegenüber zurückhaltende und ängstliche Temperament des

Angeklagten wirkte diese auffallende Bevorzugung zunächst befremdend und abstoßend. Es war ihm bekannt, daß neu in der Garnison auftauchende Persönlichkeiten mit Vorliebe von dieser Frau mit Beschlag belegt wurden und daß ihr Ruf kein tadelloser sei.

Sie lud ihn ein, auf einem kurz darauf stattfindenden Regimentsball zu erscheinen und mit ihr zu tanzen. v. G. empfand diese Aufforderung als zu weit gehendes Entgegenkommen und schlug die Einladung unter dem Vorwande der Trauer ab.

Dagegen wäre es ein Verstoß gegen die gesellschaftlichen Formen gewesen, wenn er nicht im Hause der Frau v. Sch. einen Besuch gemacht hätte. Das geschah. Bald darauf erfolgte eine Einladung zum Abendessen im kleineren Kreise, dem er Folge leistete. Ihrer weiteren Aufforderung, mit ihr in der Reitbahn zu reiten, wich er aus; ebenso der Bitte, ihr seine Pferde zum Reiten zu leihen. Wohl aber nahm er die im Laufe der nächsten Wochen an ihn ergangenen Einladungen in das Haus S. an. Obwohl er sich vorhielt, daß Frau v. Sch. eine Dame mit sehr freien Grundsätzen ohne tiefere, geistige Interessen sei, konnte er sich doch allmählich dem Zauber ihrer Persönlichkeit nicht entziehen; ein romantischer Träumer nahm er langsam in kleinen Dosen, das süße Gift in sich auf.

Eines Tages erhielt er einen Brief, in welchem sie ihn um eine Unterredung bat. Sie hätte zu seinem Charakter Vertrauen und bäte ihn um seinen Rat. Bei dieser Gelegenheit traf v. G. sie zum erstenmale allein zu Hause. Es handelte sich um eine Klatschgeschichte; man habe sie verleumdet. Sie appellierte an sein Mitleid und seine Nächstenliebe. Hiebei traf sie instinktiv den schwachen Punkt im Charakter v. G.s. Wir wissen aus den vorliegenden Kapiteln, daß er, weichherzig, ein großer Freund von Kindern und Tieren, ein selbstloser Helfer der Bedrängten und Notleidenden war.

In diesem Gespsäch, das etwa vier Wochen nach der ersten Bekanntschaft stattfand, klagte sie zum erstenmale über ihren Mann; derselbe träte nicht für ihre Ehre ein, sie fühle sich verlassen und bedürfe eines aufrichtigen und zuverlässigen Freundes.

v. G. glaubt heute, daß diese ganze Klatschgeschichte von ihr nur zu dem Zweck erfunden wurde, um einen Vorwand der Annäherung an ihn zu haben. Im übrigen stand er bereits, ohne es sich einzugestehen, völlig unter dem Einfluß ihres Zaubers, als sie bei dem nächsten Alleinsein in seine Arme sank. Hingerissen durch die Übermacht seines Gefühls küßte er sie und so wurde er von diesem Augenblicke an der Geliebte der berückenden Frau. Ihr Verkehr

gestaltete sich jetzt intimer; die Einladungen wechselten mit gemeinsamen Ausflügen, Spazierritten und sonstigen Zusammenkünften. Sie schüttete ihm ihr Herz aus und beklagte sich immer wieder über die schlechte Behandlung durch ihren Mann und ihr eheliches Unglück. Herr v. Sch. lebe nur seiner Jagdpassion und habe kein Interesse für seine Gattin; das mache sie todunglücklich.

v. G., niedergedrückt durch das Bewußtsein seiner physischen Impotenz, bemühte sich, während der jetzt häufiger stattfindenden Rendezvous nicht, die Grenzen der platonischen Zärtlichkeit zu überschreiten. Seinem Empfinden folgend, begnügte er sich mit der passiven Rolle, wenn er auch durch die leidenschaftlichen Umarmungen oft genug in hohe sexuelle Erregung versetzt wurde.

Im Frühjahr 1907 verreiste Herr v. Sch. auf mehrere Wochen. Damals schlug ihr v. G. zum erstenmale die Scheidung und Ehe mit ihm vor. Überwältigt fiel sie in Ohnmacht und sagte dann, soviel Glück sei ihr nie in den Sinn gekommen. In der Abwesenheit des Gatten kam es zu leidenschaftlichen Umarmungen und erotischen Szenen, in welchen sie, wahrscheinlich infolge ihres sadistischen Temperaments und ihrer größeren Erfahrung in der ars amandi sich den ungewandten und unkundigen Geliebten zum Sklaven heranzog. Die vielfachen, heftigen Erregungen ohne Orgasmus steigerten sein Verlangen immer mehr und schließlich gelang es ihm durch Zufall einmal, seine perversen wollüstig betonten Reitvorstellungen mit ihr zu realisieren. Zuerst trug er sie wie im Scherz rittlings auf seinem Rücken und verlangte dann umgekehrt dasselbe von ihr. Es erfolgte hierbei unter heftigem wollüstigem Paroxysmus eine Ejakulation. Damit hatte sie sein perverses Ideal, sein sexuelles Äquivalent für den Coitus erraten, und fing nun an, ihn durch Verweigern oder Gewähren dieser von ihm ersehnten, masochistisch-fetischistischen Situation zu reizen, zu quälen und zu beglücken, je nach ihren hysterisch gefärbten Wünschen und Launen. Was niemals einem Weibe möglich gewesen, ihn zur Ejakulation zu bringen, ihr war es gelungen. Sie war imstande, seine seltsame Phantasie zu verwirklichen und ihm Ersatz für den damals noch unmöglichen Coitus zu bieten. Mit der Erkenntnis seiner Schwäche, seines sexuellen Geheimnisses begann sie, sein Sinnlichkeit zu beherrschen. Er geriet in Abhängigkeit der libidinösen Hysterika, und zwar um so stärker, je mehr er sie sinnlich begehrte. Trotzdem wirkte das Bewußtsein, sie zum Werkzeug seiner perversen Gelüste gemacht zu haben und in seinen sexuellen Leistungen

von ihr als minderwertig angesehen zu werden, auf ihn beschämend und niederdrückend. Er schlug ihr daher vor, den sexuellen Verkehr bis zu der, nach der beabsichtigten Scheidung erwünschten Eheschließung zu verschieben. Obwohl sie sich hiermit einverstanden erklärte, reizte sie ihn immer von neuem und zwang ihn wider Willen, seinen Grundsätzen untreu zu werden. Die Leidenschaft brach immer wieder durch. Während einerseits sie ihn durch alle erdenklichen Praktiken von seiner Impotenz zu befreien suchte, verlangte sie andererseits von ihm Unmögliches (andauernde Erektionen ohne Orgasmus), schmollte und quälte ihn nach jedem negativen Versuch. Sie gab sogar ihrer Sehnsucht nach einem früheren, normal veranlagten Liebhaber ganz offen Ausdruck und empfand an der Steigerung seiner Gefühlsausbrüche, an seiner psychischen Depression und an den ihm zugefügten Schmerzen der Eifersucht sinnliches Vergnügen. Um ihn zu strafen, sprach sie mitunter tagelang kein Wort zu ihm (z. B. während eines gemeinsamen Aufenthaltes in K.). Die heftigsten Auftritte und wildesten Liebesszenen endigten stets mit dem vollständigen Sieg ihres Willens über den seinigen. Allmählich gewöhnte sich v. G. an seine passiv algolagnistische Rolle und empfand schließlich sogar eine Art Vergnügen daran, das willenlose Objekt der Befriedigung ihrer Launen und sadistischen Neigungen zu sein. Im Grunde aber fühlte er sich gedehmütigt und tief unglücklich, besaß aber nicht mehr Kraft und Willensstärke genug, um sich aus dieser unwürdigen Situation zu befreien. Mitunter beherrschten die deprimierenden Gedanken an sein geschlechtliches Unvermögen ihn derart, daß temporär die Erektion vollständig ausblieb (einmal mehrere Wochen lang).

Sobald er räumlich von ihr getrennt wurde (durch dienstliche Obliegenheiten, Schießübungen u. dgl.) überkam ihn ein Gefühl großen seelischen Schmerzes und heftiger Sehnsucht. Er pflegte dann zu Pferd zu steigen und bis zur körperlichen Erschöpfung zu reiten. Tränenströme und das leidenschaftliche Hinausschreien des Wortes „To!“ (Abkürzung von Antoinette), lösten die seelische Spannung des von seiner Liebe vollkommen berauschten Opfers.

So geriet der Angeklagte, dessen Widerstandsfähigkeit ohnehin durch die Folgen der Malaria und die onanistischen, sexuellen Exzesse erheblich geschwächt war, durch den Wunsch, starke Einwirkungen seitens der Geliebten zu erfahren und durch seine perversen Reitprozeduren befriedigt zu werden, in ein ungewöhnliches Abhängigkeitsverhältnis von Frau v. Sch. bis zum Verlust

seines selbständigen Willens. Die von ihm verlangten, oft gegen sein eigenes Interesse gehenden Handlungen wurden schließlich durch Gewöhnung an Gehorsam automatisch ausgeführt, ohne daß Gegenmotive zur Geltung kamen. Der Angeklagte lebte stets in der Furcht, die geliebte Frau zu verlieren und war beseelt von dem Wunsch, sie unter allen Umständen zufrieden zu stellen. Schließlich befand er sich in dem abnormen, wenn auch nicht krankhaften Zustande der sexuellen Hörigkeit. Insofern ihre Tyrannei für ihn einen gewissen sexuellen Reiz hatte, zeigte seine Unterwürfigkeit einen masochistischen (passiv algolagnistischen) Zug.

Das Zusammentreffen der Liebenden nach dem Manöver im Herbst 1907 bringt eine neue, wichtige Wendung in sein Schicksal; denn in der überschäumenden Erregung der ersten Umarmung nach so langer Trennung gelang es ihm, den Geschlechtsakt in normaler Weise auszuführen. Diese Erlösung aus einem Bann, der seit zwei Jahrzehnten seine Seele gefesselt hielt, versetzte den Angeklagten begreiflicherweise in einen Paroxysmus von Glück und Liebe. Durch den jetzt erst vollständig gewordenen Besitz der angebeteten Frau bekam sein Leben, das ihm bisher nicht viel gegolten, das er in 13 Schlachten aufs Spiel gesetzt und oftmals gern weggeworfen hätte, einen neuen, wertvollen Inhalt. So erlebte er in einem verhältnismäßig späten Alter (im 38. Lebensjahr) ausgerüstet mit dem Bewußtsein eines reifen Mannes das Glück der ersten Liebe, wodurch es auch erklärlich wird, daß seine Neigung wie bei der Jugend, eine romantisch-idealisierende Färbung bekam und in bezug auf den Gegenstand derselben sein Urteil trübte. Keine Schwierigkeit konnte ihn jetzt mehr davon zurückschrecken, die vergötterte Frau auch vor der Welt an seine Seite zu fesseln. Erst jetzt war er fähig zu jedem Opfer und reif geworden zu Taten des Heroismus, der Todesverachtung und des Verbrechens, wenn es galt, den Besitz der geliebten Person zu erringen und zu sichern. Trotz der in dem sexuellen Verkehr eingetretenen Änderung wurden auch die gegenseitigen Reitprozeduren von Zeit zu Zeit wiederholt, hiebei bevorzugte sie den Sitz auf seinen Schultern, während er rittlings auf ihrem Rücken Platz nahm. Ebenso setzte sie systematisch ihre Tyrannei fort, mißhandelte den Angeklagten und mutete ihm niedrige, für einen Mann in seiner Stellung unwürdige Dienstleistungen zu. Sie ließ ihn ihre Schuhe aufknöpfen, Strümpfe ausziehen, verlangte, daß er ihre Füße küsse. Sie schickte ihn in die Küche und ließ ihn die Handlungen eines Dienstboten vollziehen. Bei schlechtem Wetter

bestellte sie ihn zu Rendezvous im Freien, ließ ihn stundenlang warten, ohne selbst zu erscheinen. Das folgende Erlebnis ist in dieser Richtung noch belehrender.

Während eines gemeinsamen Aufenthaltes in einem Badeort brachte sie mehrere Tage im Bett zu und klagte über Unterleibsschmerzen, die nur durch Auflegung seiner Hand besänftigt werden könnten. Er mußte sich also vor ihr Bett niederknieen, ihr die Hand auf die schmerzhafte Stelle legen und sie zwang ihn, vier bis fünf Nächte in dieser Weise vor ihrem Bette zuzubringen, einmal mit kurzen Unterbrechungen 6—7 Stunden lang. Schließlich wurde v. G. vom Arzt aufmerksam gemacht, daß diese ganzen Schmerzen hysterischer Natur sein könnten.

Im Herbst 1907, nachdem die Beziehungen des Paares den Höhepunkt der Intimität erreicht hatten, nahmen die Vorstellungen, die Majorin von ihrem Gatten zu befreien, zuerst eine feste Gestalt an. Der letztere wies jedoch die Scheidungsvorschläge seiner Gattin zurück, einmal vielleicht aus Rücksicht auf die beiden Kinder außerdem aber schien er an seiner Frau zu hängen, obwohl ihm mehrfach Zweifel an ihrer ehelichen Treue aufgestiegen sein mußten. Somit fehlte der Frau v. Sch. ein rechtlicher Scheidungsgrund; andererseits aber scheint das Zusammenleben des Ehepaares nicht so schlecht gewesen zu sein, wie v. G. glaubte. Jedenfalls hätte Frau v. Sch. für die Betätigung ihrer sexuellen Neigungen einen bequemeren Gatten kaum finden können. Endlich dürfte auch Herr v. Sch. sich wohl kaum dem bestrickenden Einfluß ihrer Liebenswürdigkeit haben entziehen können. Daß auch sein klares Urteil unter dem faszinierenden Einfluß dieser Frau getrübt sein konnte, halte ich nicht für ausgeschlossen.

Wenn also Frau v. Sch. fortfuhr, das Zusammenleben mit ihrem Gatten dem Geliebten in schwärzesten Farben zu schildern, so verfolgte sie, ganz abgesehen von der Unwahrheit ihrer Mitteilungen, hiermit zweifellos den Zweck, den Angeklagten eifersüchtig zu machen, sein Mitleid für sich in Anspruch zu nehmen, ihn unaufhörlich aufzuregen und in Affekt zu bringen. Außerdem tragen auch einige ihrer Erzählungen den Stempel hysterischer Lüge an sich. So berichtet sie, daß ihr Mann sie körperlich mißhandle, sich über v. G. höchst abfällig äußere, daß er in der rohesten Weise täglich die Ausübung des Geschlechtsverkehrs verlange. Bei einer Weigerung ihrerseits habe er sie einmal im Bett festgebunden und vergewaltigt.

Bei einer anderen Gelegenheit befand v. G. sich im Garten des

Sch.schen Hauses, während Frau v. Sch. noch in ihrem im I. Stock nach dem Garten zu gelegenen Schlafzimmer war. Das offene Fenster ermöglichte, daß man im Garten jedes Wort hören konnte, das im Schlafzimmer gesprochen wurde. v. G. wurde auf diese Weise Zeuge einer Zurückweisungsszene im Schlafzimmer. Offenbar hatte — nach der damaligen Auffassung G's. — Herr v. Sch. durch Klopfen Einlaß in das verriegelte Schlafzimmer seiner Gattin begehrt, um sie mit seiner behaupteten Zärtlichkeit zu verfolgen. v. G. hörte nun, wie Frau v. Sch. ihrem Manne mit lauter Stimme den Eintritt verwehrte und ihm zurief, er solle sie mit seinen Zudringlichkeiten verschonen. Erst während der Untersuchungshaft war v. G. durch die ihm gewordenen Aufklärungen auf den Gedanken gekommen, daß diese ganze ihm vorgespielte Szene eine hysterische Komödie gewesen sei — ohne Mitbeteiligung des Majors, lediglich zu dem Zweck erfunden, um den Liebhaber eifersüchtig zu machen.

Auf einer ähnlichen Täuschung dürfte ihre Erzählung beruhen, daß sie bereits früher einmal ihrem Mann Arsenik (ärztlich verordnete Medizin) ohne dessen Vorwissen ins Essen getan habe, um ihn zu beseitigen.

Da nun die erwünschte Scheidung nach der Auffassung des Liebespaares nicht durchführbar erschien, so begannen sie, andere Pläne zur Beseitigung des Majors in Erwägung zu ziehen. Der nachfolgend mitgeteilte, bei Frau v. Sch. gefundene Brief ist ein sprechender Beweis für die Tatsache, daß solche Pläne zwischen dem Paar erörtert wurden. Er legt aber auch Zeugnis ab von dem Seelenzustand des Angeklagten, als ein von ihm erwarteter Brief seiner Geliebten nicht eintraf. Derselbe lautet:

„To, meine To, begreifst Du denn nicht, daß all' meine Enttäuschung und meine Wut Liebe ist, nur die rasende Liebe, die quälende Sehnsucht nach Dir, mein Höchstes, mein Einziges . . . Daß Du, die mir ihr Bestes gegeben hat, keine Worte für mich hat. Und selbst, wenn ich Unrecht hätte, so müßtest Du doch aus den beiden Briefen herausgefühlt haben, wie wahnsinnig ich nach Dir schreie, wie ich halb von Sinnen war und bin vor Sehnsucht und Liebe . . . Ich weiß Dich in der Gewalt jenes gemeinen Mannes, und die stündliche Angst, die meine Phantasie mir bereitet ist schon genug, um mich ruhelos zu machen. Gewiß ist es keine Sache von Belang, ob wir unsern schönen Plan ausführen oder nicht . . . O, wie furchtbar gerne fiele ich Dir zu Füßen und flehte Dich um Verzeihung

an. Jetzt, Schatzkind, Du süßes, Du heiß, heißgeliebtes ... jetzt kann ich es nicht. To, was habe ich Dir getan, daß Du mich so quälen konntest, so wahnsinnig quälen. — To, das Furchtbarste für mich ist, wenn mein reines Heiligtum irgendwo beschattet wird. Ich komme mir vor wie ein Verbrecher, wenn ich an Dir und Deiner Liebe zweifeln soll. In diesem Fall kommst Du mir etwas lieblos und hart vor. Du Süßestes, Wonnigstes, Du Engel der Liebe, warum hast Du kein Wort für Deinen Pfausi. So lieb ich Dich wahnsinnig und kann nicht mehr lieben, ohne mit Dir eins zu sein. Ich küsse Deinen wonnigen Mund und Deinen Körper."

Wie aus vorstehenden Darlegungen hervorgeht, hatte v. G. sich anfangs gegen die bestrickenden Verführungskünste der Frau v. Sch. gewehrt. Schließlich erlag er denselben, entflammte in leidenschaftlicher Liebe zu dieser gefährlichen Frau.

Die Befreiung von der psychischen Impotenz bedeutet den Höhepunkt seines Glückes. Infolge der durch frühere Krankheit herabgesetzten psychischen Widerstandsfähigkeit, der suggestiblen Charakteranlage war er als Neuropath in abnorm hohem Grade der Liebesleidenschaft und dem Einfluß seiner Geliebten zugänglich, sodaß die Gefühlsstärke des Angeklagten in einer für sein Alter abnormen Weise gesteigert wurde, und zwar auf Kosten der normalen Urteilsfähigkeit, des logischen Denkens. In bezug auf Stärke, Färbung und Betätigung seines Liebeslebens befand sich also der Angeklagte in einem psychischen Ausnahmezustand mit dem Gepräge des Krankhaften, in demjenigen der sexuellen Hörigkeit. Da nun zahlreiche, aus seiner Liebe entspringende Handlungen durch eine abnorm intensive Gefühlsreaktion veranlaßt wurden, welche Gegenmotive und Hemmungen nicht aufkommen ließ, so sind dieselben auch als Affekthandlungen auf der Grundlage eines abnormen vita sexualis auch dann anzusehen wenn der rein impulsive Charakter ihnen fehlte und, wenn bei ihrer Vorbereitung und Ausführung Überlegung und Vernunft erforderlich waren.

Solche Handlungen sind vergleichbar der Ausführung suggerierter Befehle. Liebe bietet der Suggestion den günstigsten Boden dadurch, daß sie den Betroffenen mehr oder minder für Gegenmotive und Hemmungsvorstellungen unempfänglich macht. So war auch v. G. unempfänglich für die Aufklärungen über Frau v. Sch., für die Warnungen seiner Freunde und selbst für die Er-

mahnungen seiner Vorgesetzten. In einem solchen Fall drohte er jedem mit dem Duell, der sich erlaubte, Zweifel in die Reinheit seiner freundschaftlichen Beziehungen zu Frau v. Sch. zu setzen. Wie alle leidenschaftlich liebenden Menschen unterlag auch er der Selbsttäuschung, der Selbsteinredung und seelischen Blindheit gegenüber dem nüchternen Urteil Außenstehender in Bezug auf den Gegenstand seiner Neigung. Wenn nun schon die Liebe unter normalen physiologischen Umständen einen psychischen Zwang ausübt und durch die intensive Erregung des Gefühlslebens die verstandesmäßige Beurteilung vermindert, so kann sich diese psychosexuelle Tätigkeit des Gehirns über die normalen Grenzen hinaus zu abnormer Höhe steigern und zu Abweichungen des Geschlechtslebens führen, sowohl der Intensität, dem Grade, wie der Qualität, dem Vorstellungsinhalt nach, bei erblichen Schwächezuständen des Nervensystems, bei psychopatisch Disponierten, bei bereits vorhandener krankhafter Willensschwäche (Neurasthenie), bei erhöhter Empfänglichkeit für äußere Eindrücke (Suggestibilität), sowie bei vorhandener oder erst erworbener moralischer Widerstandsunfähigkeit. Hier ist die Möglichkeit des Widerstandes durch bereits vorhandene krankhafte Charakteranlagen vermindert, die mit dem Gegenstand der Liebe zusammenhängenden Vorstellungen und die von ihm bewußt oder unbewußt ausgehenden Suggestionen erreichen absolute Herrschaft. Die Gewohnheit des Gehorsams wird zu einem Zwang und setzt ethische Gegenmotive außer Wirkung. Dieser Fall trifft für die Abhängigkeit G.s von seiner Geliebten zu. Wir haben in den früheren Kapiteln sein zerrüttetes Nervensystem, seine abnorme Willensschwäche sowie die hohe Erregbarkeit seines Gefühlslebens kennen gelernt. Er war aus diesen Gründen eines ernsten Widerstandes gegen den fremden Willen nicht mehr fähig, auch selbst, wenn, wie bei manchen Hypnotisierten, ihm das Unabhängigkeitsgefühl für seine Handlungen erhalten geblieben sein mag. Handlungen des unterworfenen Teiles bei einer solchen pathologisch gefärbten Liebe (sexueller Hörigkeit) sind unfrei, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß diese Unfreiheit teilweise aus den normalen psychologischen Bedingungen der Liebe, teilweise auf der Basis eines zerrütteten Nervensystems entstanden ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Verhalten von G.s in seinen Liebesbeziehungen zu Frau v. Sch. zu beurteilen.

Psychischer Zustand während der Tat.

Durch die Liebe zu Frau v. Sch. verlor der ohnehin willensschwache und zur Überschwänglichkeit geneigte Charakter des Angeklagten den letzten Halt. Er konnte die tiefgehende seelische Veränderung vielleicht nicht mehr verbergen, so daß Kameraden und Untergebene ihn für krank halten mußten. So hielt Lt. St. v. G. schon im Mai 1907 nicht mehr für normal; im Oktober 1907 meldete der Wachtmeister dem Zeugen, daß es mit dem Hauptmann schlimm bestellt und daß derselbe immer zerstreut sei. Angeklagter bestellte z. B. seine Pferde in die Reitbahn und schickte sie weg ohne zu reiten. Wie der Wachtmeister K. deponiert, erschien er mehrfach im Dienst nicht im vorgeschriebenen Anzug, gab unbestimmte Anordnungen und zeigte geringes Interesse für den Dienst. Auch den Unteroffizieren fiel sein träumerisches Wesen auf. Hierbei ist auch die Angabe des Angeschuldigten zu erwähnen, wonach er einmal nach einer Zusammenkunft mit Fr. v. Sch. (in Zivil) ohne Krawatte heimkehrte und in diesem Aufzuge von Kameraden bemerkt wurde. Auch dafür, daß v. G. für das Unglück der von Sch.schen Ehe allein den Ehemann verantwortlich machte, liegen mehrere Zeugenaussagen vor. So schrieb er einmal einem früheren Vorgesetzten, „er liebe ein weibliches Wesen so sehr, wie man überhaupt lieben könne; sie sei ihm das edelste und süßeste Ideal der Weiblichkeit, nur sei sie leider schon in anderen Händen: es sei für ihn schrecklich, daß diese herrliche Frau fortgesetzt Qualen gemeinster, brutalster Art erdulden müsse von dieser Seite. Unter diesen Umständen sei es für ihn zwecklos weiterzuleben."

In demselben Sinne schrieb, veranlaßt durch den Sachverständigen, der Angeklagte über die ehelichen Zerwürfnisse in der Familie Sch. folgendes nieder:

„Von am Beginn unserer Zusammenkünfte klagte sie mir über ihren Mann, daß er ihr nie mit richtiger Liebe entgegengekommen sei, nie auf ihre Wünsche einging. Sie sei ihm nur Gegenstand zur Befriedigung seiner sinnlichen Lust gewesen; im übrigen habe er sich nicht um sie bekümmert, auch nicht, als sie tagelang ohne Hilfe todkrank im Hause lag. Auch in K. und B., als sie schwer krank darniederlag und mit dem Tode rang, habe er sie nicht besucht. Allem diesem habe er die Jagd vorgezogen. Sch. sei pervers und habe die tollsten Sachen von ihr verlangt. Für diesen Mann gäbe es nichts, was sich über das

Allerplatteste und über das Materielle erhöbe. Dadurch habe sie nur Schlechtes und Gemeines gelernt; sie selbst sei teilweise so geworden.

Neben der Jagd beherrsche ihn nur das Geld. Sie sei von ihrem Vater ohne eine Ahnung von pekuniären Verhältnissen in diese Ehe gesteckt und Gütertrennung sei nicht vorgesehen (Frau v. Sch. stammte von sehr vermögender Familie). Nun schinde sie der Mann wo er könne, gäbe ihr kein Geld zu Kuren und Reisen, während er sich mit seiner Jagd und mit Badereisen amüsiere. Sie sei machtlos gegen alle seine Gemeinheiten. Für sie, die sich nach Liebe und allem Schönen sehne, habe es nur die eine Möglichkeit gegeben, ihr Glück außer dem Hause zu suchen. Leichtsinnig sei sie ja — (niemals aber einer Gemeinheit fähig).

Im Mai 1907 äußerte sie zum erstenmale ihrem Gatten gegenüber, sie wolle sich scheiden lassen und nun sei seine Leidenschaft erwacht.

Alle paar Tage bestünde er auf Vollziehung der ehelichen Pflichten und erzwänge dieselbe mit den größten Rohheiten und Mißhandlungen. Sie zeigte mir blutunterlaufene Flecken an den Beinen. Bei dem Essen auf der Jagdhütte vergewaltigte er sie angeblich in Gegenwart der schlafenden Kinder. Sie dürfe doch nicht schreien; denn sie könne es doch nicht über sich gewinnen, die Ehre des Hauses vor den Dienstboten bloßzustellen und den Kindern so etwas zu zeigen. Er kenne ihre Feinfühligkeit und nütze sie aus; denn ihm seien solche Rücksichten ganz fremd.

Dazu kam im Juli 1907 die Unterleibserkrankung der Frau v. Sch. Die Kur sei nicht geglückt, schrieb sie mir ins Manöver. Sie habe heftige Blutungen besonders nach den Vergewaltigungen ihres Gatten. Die wahnsinnigen Schmerzen und die Gefahr, in welche er sie jedesmal bringe, seien ihm egal; er wolle sein Recht.

Sie zeigte mir einmal (nach dem Manöver) eine blutige Leinwand. Sie sah tatsächlich damals sehr elend aus. Ich kannte den Mann bis Mitte oder Ende Oktober so gut wie garnicht, da wir fast nie gleichzeitig in A. waren. Nach dem Manöver war er dann tagelang auf seiner Jagd.

Erst im November oder Dezember 1907 lernte ich ihn näher kennen und hatte eigentlich jedesmal das Gefühl, als wenn wir uns ganz gut unterhalten hätten. Regelmäßig erzählte sie mir dann hinterher, daß er über mich geschimpft hätte,

daß er von mir irgend einen Vorteil (z. B. die Stellung eines billigen Jagdwagens oder dergl.) habe erreichen wollen, — oder daß er über mich hämische Bemerkungen gemacht habe.

Diese Darstellung ist in keiner Weise übertrieben, eher sagt sie noch zu wenig. Ferner erzählte sie mir, sie hätte sich krank zu den Gästen an den Tisch setzen müssen und sich dadurch eine tödliche Unterleibsentzündung geholt."

Für den Kenner des hysterischen Charakters qualifizieren sich Einzelheiten dieser Darstellung, wie die Vergewaltigung in der Jagdhütte, das Vorzeigen der blutigen Leinwand, das Entstehen einer tödlichen Unterleibsentzündung aus dem Sitzen am Tisch als Produkte der zum Dramatisieren geneigten hysterischen Einbildungskraft. Die ganze ihrem Liebhaber gegenüber verfolgte und von diesem vorstehend geschilderte Politik ist zu stilecht im Sinne der Hysterie, als daß von G. sie hätte erfinden können.

Zweifellos glaubte er ihre Untertreibungen und ließ sich gegen den Ehemann einnehmen, obwohl er ihm persönlich nicht unsympathisch war, und er auch niemals Zeuge gewesen war von ehelichen Streitigkeiten. Selbständig wäre er daher überhaupt nicht auf die Idee gekommen, den Ehemann für einen Barbaren zu halten, wenn er nicht auch in dieser Richtung geistig von ihr vollständig beherrscht gewesen wäre.

Diejenigen Vorstellungen, welche sich auf den Gegenstand seiner Liebe bezogen, bekamen durch die früher geschilderte monoideistische Disposition seines Denkens übermäßige Gefühlsbetonung. So hatte er sich in die Idee, Frau von Sch. glücklich zu machen, völlig hineingelebt. Was die angebetete Frau wollte, redete und ausführte, war recht; ihre Wünsche waren ihm eine Art Heiligtum, alles übrige war ihm egal.

Die Majorin dagegen machte ihm seine Aufgabe nicht leicht. Sie zeigte einen auffallenden Tätigkeitsdrang, war immer unterwegs, hatte immer irgend etwas vor und fand nie Zeit zu ernster geistiger Beschäftigung. Er versuchte, sie von der Lektüre schlechter Bücher abzuhalten, las ihr Romane von Walter Scott vor, schenkte ihr die Fritjofsage im Prachtbande und tat seinerseits viel um ihr geistiges Niveau zu heben. Ihren Kindern (einem 11jährigen Knaben und einem 7jährigen Mädchen) erzählte er die Heldensagen der deutschen Geschichte. Sie aber interessierte sich wenig für seine idealen Bestrebungen und bevorzugte z. B. die Werke eines Casanova. Das alles aber erschütterte weder seine Liebe noch seinen Glauben zu ihr.

Er griff daher schon im Frühjahr 1907 den von ihr angeregten Scheidungsplan auf und erörterte die verschiedenen Möglichkeiten mit ihr eingehend. Herr v. Sch. war für eine Scheidung nicht zu haben; seine Kinder, seine Jagdpassion und vielleicht auch die Rücksicht auf seine militärische Situation (möglicherweise Skandalprozeß etc.) waren begreifliche Gründe der Ablehnung. Frau v. Sch. aber wies den Plan v. G.s, sich gütlich auseinanderzusetzen oder zu fliehen, zurück und ebenso alle Mittel und Wege, durch welche ein öffentlicher Skandal entstehen könnte; ferner verwarf sie seinen Vorschlag, den Ehemann durch eine Ohrfeige zum Duell zu provozieren. Sie wollte weder ihre Kinder schädigen, noch ihr Vermögen verlieren; dennoch mußte etwas geschehen, sonst ginge sie zugrunde. Erst als der Angeklagte keinen Ausweg mehr sah, auf legale Weise sich in den dauernden Besitz seiner Geliebten zu bringen, kam er auf den Gedanken, durch Anwendung von Gewalt den Ehegatten zur Scheidung zu zwingen — koste es auch sein Leben.

Nach v. G.s glaubhafter Angabe stammte die erste Anregung, den Gatten durch Arsenik zu beseitigen, von der Frau v. Sch., die ihm erzählte, sie habe schon einmal den Versuch gemacht, Arsenik in den Thee ihres Mannes zu schütten. Aber die Dosis sei zu schwach gewesen. Auch diese Erzählung dürfte als Produkt ihrer krankhaften Phantasie anzusprechen sein. Die Beseitigung des Mannes war für ihn eine Existenzfrage geworden.

Noch mehrfacher Erörterung des Planes, Herrn von Sch. zu vergiften, begab er sich, lediglich weil ihm die Ausführung dieses ihrer Vorschlages als eine Notwendigkeit erschien, einfach in die Apotheke in A. und ließ sich nach Ausfertigung des Giftscheines Arsenik zum Vergiften von Hunden auf der Jagd geben, obwohl ihm der Apotheker versicherte, Strychnin sei für solche Zwecke geeigneter. Als er der Majorin das Arsen übergab, entsprach dasselbe ihren Wünschen nicht wegen der grünlichen Färbung. Infolge dessen zweiter Besuch in der Apotheke von A.; diesmal verlangte er weißes Arsenik womit Füchse im Auslande von einem Verwandten vergiftet werden sollten. Gegen Ausfertigung des Giftscheines erhielt er nunmehr weißes Arsen und brachte es seiner Geliebten. Die Unbefangenheit, welche Angeklagter beim Einkauf des zu einem Morde bestimmten Giftes entwickelte, ist in hohem Grade auffallend. Nicht wie ein Verbrecher, dem schon der Selbsterhaltungstrieb gewisse Vorsichtsmaßregeln zur Pflicht gemacht hätte, ging er zu Werke, sondern wie ein Mensch, der eine not-

wendige und selbstverständliche Handlung zu erledigen hat. Schon die Wahl der Apotheke zu A., wo ihn jeder Mensch kannte, ist charakteristisch, ferner der zweite Besuch in derselben Apotheke, die Besprechung mit dem Apotheker, das Unterschreiben der Giftscheine, sowie die völlige Ignorierung der eigenen Sicherheit (bei etwaigem Verdacht nach vollzogenem Mord). Vernünftige Überlegung und Erkenntnis der möglichen Folgen seines Tuns haben den Angeklagten bei seinem Vorgehen offenbar nicht gestört; in dieser Beziehung gleicht der Einkauf des Giftes der Ausführung einer suggerierten Handlung, deren wesentlichtes Moment dasjenige ist, daß sie auf jeden Fall ausgeführt wird, entsprechend dem inneren Zwang ohne Rücksicht auf die Nebenumstände und unvorhergesehene in den Weg tretende Zufälligkeiten.

Obwohl im Besitze des Giftes führte Frau v. Sch. ihre Absicht nicht aus. Sie schrieb ihm: „Es ist viel schwerer als ich dachte, ich bin furchtbar schwach, ein leises „Danke" aus dem Munde meines Mannes wirft alle meine Vorsätze über den Haufen" (nach dem mündlichen Bericht von G.s). Das Aufgeben dieses Planes empfand der Angeklagte als Erleichterung, da er ihm fürchterlich gemein erschien und da er gegen seine eigene Überzeugung ihr gehorchen mußte.

Nunmehr tauchte die romantische Idee eines Duells ohne Zeugen, von welcher er schon in früheren Jahren Gebrauch gemacht hatte, von neuem auf und zwar sollte v. Sch. zunächst von ihm mit der Waffe in der Hand zu einer schriftlichen Zustimmung zur Ehescheidung gezwungen werden oder sich mit ihm eben schießen. v. G. wollte seinen Gegner gelegentlich auf der Jagd überraschen und nahm zweimal zu diesem Zweck eine einläufige Mensurpistole mit hinaus. Die Majorin gab ihm ein Paar Strümpfe ihres Mannes mit, die er über seine Stiefel anziehen sollte, damit nach vollendeter Tat die Hunde seine Spur nicht finden könnten.

Beidemale wurde das Renkontre im Walde durch die Anwesenheit dritter Personen vereitelt.

Frau v. Sch. ungeduldig geworden, verletzte den Geliebten durch den Vorwurf der Feigheit und feuerte ihn dadurch nur noch mehr zu einem neuen Versuch an. Das zeugenlose Duell sollte unter allen Umständen stattfinden, wenn nicht im Walde, dann an einem andern Ort und zu einer Zeit, wo die Sache möglichst wenig Aufsehen machen würde. Diese Erörterungen fanden kurz vor Weihnachten 1907 statt.

Das Paar wählte die Nachtzeit und besprach die Einzelheiten der Tat, welche als Selbstmord oder Einbruch erscheinen sollte. Ihrem Wunsche gemäß sollte die Weihnachtsfeier vorbei sein Der oben erwähnte Mangel an Überlegung kam auch hier wieder zum Vorschein. v. G. schlug ihr vor, die Pistolen zu vertauschen. „Das tu unter keinen Umständen!" warnte Frau v. Sch., „von Dir darf nichts liegen bleiben." Der Hauptmann folgte, wie sich nachträglich herausstellte, auch hier, obwohl das einfachste Nachdenken ihn hätte auf den Gedanken bringen müssen, daß der Unterschied in dem Kaliber der Geschosse sicher Verdacht erregen würde. Ihr Wunsch war, v. G. sollte unkenntlich ihrem Manne gegenübertreten; zu diesem Zwecke hatte sie ihn veranlaßt, eine schwarze Gesichtsmaske zu besorgen, die der Angeklagte mit der größten Unbefangenheit bei einem Friseur in A. einkaufte. Die Ansichten der beiden Angeklagten gehen hier auseinander. Für sie handelte es sich lediglich um Beseitigung des Mannes à tout prix, so daß derselbe nichts mehr gegen sie unternehmen oder aussagen könne, und zwar auf eine hinterlistige Art, durch Gift, bei Nacht, durch einen unkenntlichen Täter. Er dagegen war zwar beherrscht von der Vorstellung, mit der Beseitigung des Mannes ein gutes Werk zu vollbringen und seine Natur, der doch ein Zug von Ritterlichkeit nicht abgesprochen werden kann, sträubte sich gegen Anwendung von Gift, Masken, eines Hinterhaltes und dergl. Er beabsichtigte, den Major bei elektrischem Lichte im großen Speisesaale Mann gegen Mann gegenüberzutreten und rechnete mit der Möglichkeit, sein Leben bei diesem Versuch einzubüßen. v. G. wollte keinen unbewaffneten Gegner, sondern er wollte kämpfen um den Besitz der geliebten Frau, war aber bereits viel zu willensschwach, um den besseren Regungen seines Ichs zu folgen und den Eingebungen seiner Geliebten ernstlichen Widerstand entgegenzusetzen.

Am 25. Dezember war v. G. von 3 Uhr bis 9 Uhr Gast im Sch.schen Hause. Sie klagte ihm von neuem, ihr Gatte habe ihr das ganze Weinachtsfest verdorben; wenn es jetzt nicht bald geschähe, so gehe sie ins Wasser. So kam es zu dem bekannten Schwur unter dem Weihnachtsbaum: er gab ihr das feierliche Versprechen, es solle bald geschehen.

Er empfand es als eine Qual, Gast eines Mannes zu sein, den er überfallen sollte. Schon früher hatte er sie wiederholt gebeten, von derartigen Einladungen abzusehen, die ihm nur peinlich

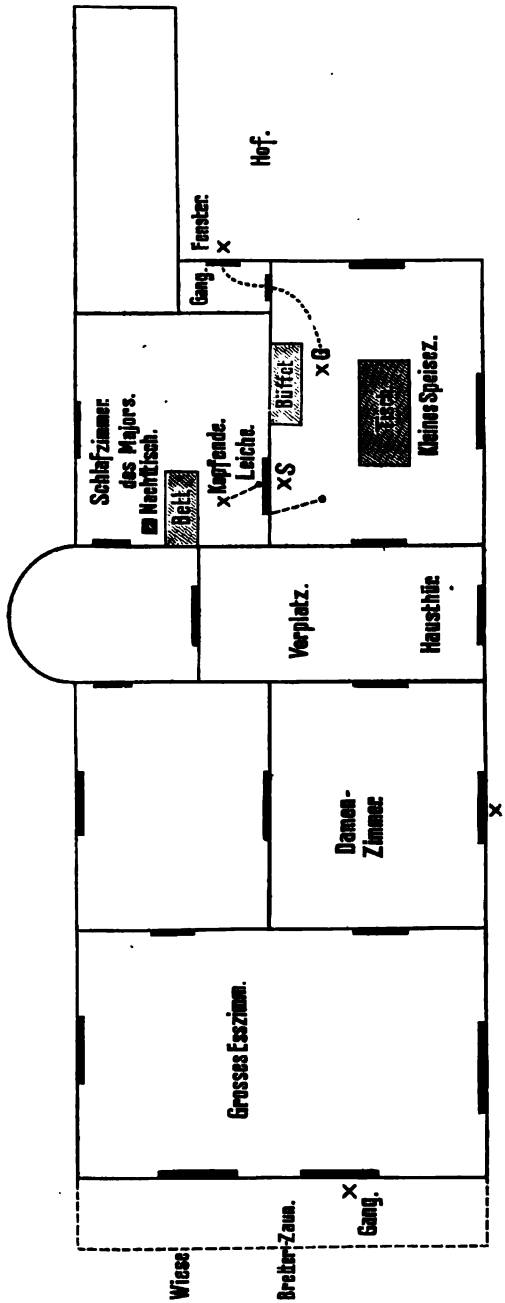

Situationsplan für das Haus des Majors v. S.

seien. Sie zerstreute aber seine Bedenken, indem sie ihn zu überzeugen wußte, daß die Liebenswürdigkeit des Majors gegen seinen Gast auf Verstellung beruhe. Er brauche sich deswegen kein Gewissen daraus zu machen, die Einladungen anzunehmen.

Am Abend des ersten Weihnachtstages begab sich v. G. um 9 Uhr in hochgradiger Erregung nach Hause. Um nicht allein bleiben zu müssen, suchte er einen Kameraden auf, welchen er jedoch nicht zu Hause traf. Die nun folgenden Vorgänge sind in dem der Anklageschrift mit zugrunde gelegten Geständnis ausführlich geschildert.

Der Angeklagte blieb bis nach 12 Uhr daheim, zog sich einen braunen Zivilanzug an und setzte eine blaue Sportmütze auf. Die Pistole mit zwei Kugeln, Maske und Strümpfe steckte er zu sich. Unterwegs lud er die Pistole; bei der in der Nähe des Sch.schen Hauses befindlichen Kirche zog er die Strümpfe über seine Stiefeln und ging auf das Haus zu. Unterwegs begegnete ihm, wie bekannt, der Wachtposten, welcher nach der Uhr fragte und die Ablösungsmannschaft. Diese Begegnung veranlaßte ihn, wieder zurückzugehen; es mag ungefähr gegen 1 Uhr gewesen sein. In den nun folgenden zwei Stunden trieb es den Angeklagten immer wieder auf das Sch.sche Haus zu; viermal kehrte er um. Während dieser Zeitperiode durchlebte er einen heftigen inneren Kampf. Bis jetzt war ihm der Ernst seiner Duellidee nicht recht zum Bewußtsein gekommen; **auch er hatte, von ihr angesteckt, mit den Mordideen in seiner Phantasie frevelhaft gespielt.** Die beabsichtigte Tat erzeugte in ihm das Gefühl des Abscheus. Aber immer wieder kam die suggestiv gefestigte Vorstellung: „Du hast es geschworen!“ zum Durchbruch gegenüber den Hemmungsmotiven. Seinem Gegner mit der Maske vermummt entgegenzutreten widerstrebte ihm; er beschloß, dieselbe nicht zu benutzen, aber seinen Schwur zu halten; er wollte seinem Gegner bei elektrischem Licht in dem großen Speisezimmer (vergl. den Plan auf S. 291) entgegentreten und dort nach vorheriger Erklärung das Duell provozieren. Zu diesem Zwecke hatte er schon nachmittags zwei Fenster (eines zu dem Eßsal, eines zum Damenzimmer) geöffnet und außerdem die Bindfadenverbindung eines defekten Gangfensters nach dem Hof gelöst. Nun fand er zu seiner Überraschung die beiden erstgenannten Fenster verschlossen, entgegen seiner Verabredung mit Frau v. Sch.

Das zum Hof gehende Gangfenster schloß überhaupt nicht und war nur angelehnt. Wie der Major, durch den Lärm

beim Öffnen erweckt, dem Hauptmann schon auf der Schwelle seines Schlafzimmers und des kleinen Speisezimmers entgegentrat, ist bekannt (vergl. den beiliegenden Situationsplan und die Anklageschrift). Das Licht der von v. Sch. entzündeten elektrischen Bettlampen fiel durch die geöffnete Tür. Trotzdem aber ist es fraglich, ob die Beleuchtung dem Major genügte, um den im Halbdunkel stehenden Gegner zu erkennen. (Auf dem Situationsplan ist der Standpunkt der beiden mit „Sch." und „G." bezeichnet.) Sie mochten etwa zwei bis drei Schritt voneinander entfernt gewesen sein. v. G. wollte sprechen und rief: „Herr Major"! In diesem Moment soll nach seiner Darstellung der Major seinen Revolver in Anschlag auf ihn gebracht haben. Er kam aber nicht zu Schuß; denn in demselben Augenblick streckte ihn der Hauptmann durch einen Schuß in die rechte Stirnhälfte (über dem rechten Auge) zu Boden.

Auf Grund seiner Erfahrungen im Burenkrieg erkannte der Täter sofort, daß v. Sch. tot war. Wie er dem Gutachter später mitteilte, „hätte er ihm andernfalls mit der zweiten Kugel den Fangschuß gegeben." (wörtlich). Mit dem Bewußtsein, ein gutes Werk getan zu haben und dem Gefühl der Erleichterung begab er sich nun durch die Haustüre (die von innen geöffnet werden konnte) nach Hause, nur belästigt von dem einzigen unangenehmen Gedanken, daß dieses Renkontre sich nicht so abgespielt hatte, wie beabsichtigt, nämlich bei vollem Licht und nach vorheriger Auseinandersetzung. Irgend welche sonstigen Bedenken, ein Gefühl der Reue, Furcht vor Entdeckung oder Gedanken an die Folgen seiner Tat existierten in diesem Augenblick nicht. Nur die eine Vorstellung: „Nun ist es gut, die Frau ist erlöst", beschäftigte sein Denken auf dem Heimweg. Erst als er sich ins Bett gelegt hatte, überlegte er den zweiten Teil des ihm gewordenen Auftrages, nämlich die Vorspiegelung eines Einbruches oder Selbstmordes. Daß ein Verdacht auf ihn führen könne, kam ihm damals gar nicht in den Sinn, obwohl er mehrere Tage vorher sich für eine eventuelle Flucht 1300 Mark besorgt hatte, die man später unter seinem Teppich versteckt fand. Nachdem er einmal die Handlung durch das nächtliche Einsteigen in das Haus seiner Freunde begonnen hatte, führte er dieselbe ebenso unbefangen, unbeirrt durch hemmende Vorstellungen, — man kann fast sagen „automatisch" — zu Ende. Er hatte dem Wunsche seiner Geliebten, der für ihn den zwingenden Einfluß eines suggerierten Befehls besaß, gehorcht, allerdings nach anfänglichem Widerstreben, nach vorausgegangenem inneren Kampf. Irgend-

welche Überlegungen angesichts der vor ihm liegenden Leiche existierten nicht. Er dachte weder daran, die Spuren seiner Tat zu verwischen, z. B. die Pistolen auszutauschen, das elektrische Licht zu löschen, der Leiche durch Lageveränderung den Anschein des Selbstmordes zu geben usw., noch war er imstande die Bedeutung seiner Handlung zu erkennen, oder etwa die Notwendigkeit, sich selbst zu töten. Wie beim Einkauf des Arsenik in der Apotheke wurde lediglich die Zielvorstellung verwirklicht, zunächst ganz ohne Nebengedanken, mechanisch, automatisch; er war gebunden durch den Schwur, durch das Versprechen, nichts von sich liegen zu lassen. Weiter hinaus — auf sein Verhalten angesichts der vor ihm liegenden Leiche seines Gastfreundes — erstreckte sich der ihm gewordene Auftrag nicht. Das genügte vollständig, ihn wenigstens unmittelbar nach der Tötung vollkommen geistig blind zu machen gegen die etwaigen Folgen. Dieses, bei einem normalen Verbrecher unbegreifliche apathische Verhalten kennzeichnet jedenfalls einen gewissen Grad geistiger Unfreiheit. Daher quälten ihn auch keinerlei Gewissensbisse, als er sich niederlegte, sondern er dachte darüber nach, wie er auch in bezug auf die Vorspiegelung des Selbstmordes oder Einbruches seinem Auftrage gerecht werden könnte.

Für den 26. morgens war eine Jagdpartie mit dem Major verabredet. v. G. fuhr also um ½8 Uhr mit dem Krümperwagen vor das Sch.sche Haus, um den Major abzuholen. Der Anblick seines tot daliegenden Opfer versetzte, wie v. G. angibt, ihn zuerst in heftige Erregung, die aber wieder durch den Gedanken, eine gute Tat vollbracht zu haben, ausgeglichen wurde. Er begab sich dann in das Schlafzimmer der Frau v. Sch. im ersten Stock, die er schreien hörte, voll Angst, ihr könne etwas zustoßen. Sie lag noch im Bett, hatte offenbar einen hysterischen Anfall, weinte und schrie: „Mein Gustl, mein Gustl!“ (Vorname des Majors), „Ach, da ist er ja, da kommt er ja!“. Sie sank dann in die Kissen zurück, wurde ruhig, richtete sich nach wenigen Augenblicken wieder auf und sagte: „Es ist mir doch ein bischen viel geworden. War er gleich tot?“ Kein warmes, herzliches Wort kam aus ihrem Munde. Sie hatte weder Zärtlichkeit noch Anerkennung für den, der sie von der vermeintlichen Ursache ihres ehelichen Unglücks befreit hatte! Dagegen erhob sie sich, kleidete sich an und fuhr um 9 Uhr mit ihren Kindern zu einem befreundeten Offizier, um in dessen Wohnung zu bleiben. In der Zeit von 6 bis 9 Uhr sah sie die Leiche ihres Mannes nicht (Aus-

sagen der Dienstboten) und wenn sie auch nachts durch den Schuß oder das Zuschlagen der Haustüre aufgeweckt worden sein mag, so erscheint es doch fraglich, ob sie überhaupt in der Zeit von 3 bis 6 Uhr das Schlafzimmer verlassen und nach dem Toten gesehen hat. v. G. versuchte, ihr beim Abschied die Hand zu küssen; sie entzog ihm dieselbe. Dieses ganze, im Gegensatz zu der G.schen Auffassung stehende Verhalten der Majorin nach der Tat, das Verschließen der für den nächtlichen Überfall vorbereiteten Fenster, die Nichtanwendung des ihr zur Verfügung gestellten Giftes, ferner das ganze Benehmen des Majors, der offenbar mit seinen ehelichen Verhältnissen trotz des Leichtsinns seiner Frau nicht unzufrieden war, machen es wahrscheinlich, daß **Frau v. Sch. niemals ernsthaft an die Tötung ihres Gatten gedacht hat.** Es könnte sich entweder um ein Spiel ihrer hysterischen Einbildungskraft mit Vorstellungen des Mordens, des Schrecklichen überhaupt gehandelt haben mit dem Zweck, ihren Geliebten zu reizen, ihn in konstante Aufregung zu versetzen, ihn eifersüchtig zu machen und ihren Wünschen gefällig zu erhalten, — oder aber um Verboten der nach der Verhaftung ausgebrochenen geistigen Erkrankung, um Verfolgungsideen, welche v. G. als solche nicht zu erkennen imstande war und in mißverständlicher Auffassung ihres ganzen pathologischen Charakterbildes ernst genommen hat. Endlich aber ist auch bei dem labilen Nervensystem Hysterischer an die Möglichkeit zu denken, daß die Persönlichkeit v. G.s auf Frau v. Sch. suggestiv eingewirkt hat, indem sein lebhafter, stets hervortretender Wunsch, die geliebte Frau ganz an sich zu fesseln, für sie immer wieder ein suggestives Erregungsmoment wurde, den Gatten in den schwärzesten Farben zu schildern und ihm selbst die Rolle einer unglücklichen Gattin vorzuspielen mit dem Aufgebot des ganzen Arsenals hysterischer Ränke, Lüge und Verstellung. Bei der wahrscheinlich schon damals vorhandenen, vielleicht aber für das Laienauge nicht erkennbar hervortretenden krankhaften Beschaffenheit ihres Seelenlebens einerseits und der einwandfrei erwiesenen Charakterentartungan dererseits, muß daran gezweifelt werden, ob ihren Mordabsichten, wenn dieselben nach der Beweisaufnahme und der Aussage v. G.s als erwiesen gelten können, überhaupt eine strafrechtliche Bedeutung im Sinne der Anstiftung beigemessen werden kann.

Nach meiner Ansicht handelt es sich hier um Produkte eines damals schon kranken Gehirns.

Das Verhalten des Angeklagten nach der Tat.

Das Gebahren G's nach dem Verbrechen ist für die Beurteilung seines Geisteszustandes nicht minder wichtig, wie dasjenige vor derselben. Am Morgen des 26. Dezember trafen mehrere Freunde des Hauses Sch. mit v. G. in demselben zusammen und besprachen den angeblichen Selbstmord des Majors. Bei dieser Gelegenheit äußerte der Angeklagte zum Rittmeister G.: Frau v. Sch. könne froh sein, den Mann, der sie so sehr gequält habe, los zu sein. Von Sch. sei ein roher Mensch gewesen und habe wenig Herz gehabt . . . (auf die Leiche deutend): „Da ist der Tote, da ist nichts mehr zu machen, da oben sind die Lebenden, die sind die Hauptsache."

Denselben Mangel an Zartgefühl wie diese Äußerung des Angeklagten, bekundet der folgende Vorgang an demselben Morgen.

Der Hühnerhund des Herrn v. Sch., welcher die Nacht vom 25. bis 26. Dezember im Zimmer der Frau v. Sch. zugebracht hatte, bellte vor der Schlafzimmertüre seines Herrn, während v. G. mit dem Rittmeister D. den Fall besprach. Hierbei sagte der Angeklagte: „Hören Sie, Hirschmann verbellt ihn jetzt tot."

Unleugbar bekundet der oben erwähnte Satz von dem Fangschuß für den Major, wie die beiden hier erwähnten Äußerungen einen Zug von Roheit, der dem früher geschilderten Charakterbilde zu widersprechen scheint, sich aber vielleicht durch die im Burenkrieg angesehenen Greuel erklärt. Damit hängt vielleicht auch ein gewisser Hang zur Renommisterei zusammen, der ebenfalls mehrfach von Zeugen erwähnt wird. Es ist auch begreiflich, daß ein Soldat, der in zahlreichen Schlachten mitgekämpft hat, leichter verroht und leichter zur Waffe greift, um ein vermeintliches Unrecht zu sühnen, als ein friedlicher Bürger. Aber für die psychologische Beurteilung der Motive des Verbrechers und seines geistigen Zustandes ist diese Eigenschaft nebensächlich.

Der weitere Verlauf ist bekannt. Ein Brief, in welchem er Frau v. Sch. den Inhalt seiner richterlichen Vernehmung mitteilte, wurde abgefangen, lenkte den Verdacht auf v. G. (vergl. die Anklageschrift). Es erfolgte dann auf Grund einer Reihe von Verdachtsmomenten die Verhaftung und Ende Januar eine mehrwöchentliche Beobachtung seines Geisteszustandes in der Irrenanstalt K. Mehrere Tage nach Entlassung, Ende Februar 1908, hatte Gutachter Gelegenheit, v. G. zu beobachten. Am 2. März beging er Selbstmord.

Erst als der Angeklagte aus dem Vorhalt des Untersuchungsrichters, des Kriegsgerichtsrates C., ersehen hatte, daß er sich in

dem Charakter der Frau v. Sch. geirrt habe, legte er sein Geständnis ab, das bei wiederholten Vernehmungen nach und nach ergänzt wurde. Trotzdem aber wich der Bann, welcher ihn wie ein Traum befangen hatte, noch nicht völlig. Anfänglich beherrschte ihn noch die Überzeugung, ein gutes Werk zu Liebe der Frau v. Sch. vollbracht zu haben; dann hielt ihn der Gedanke aufrecht, doch noch mit ihr vereinigt zu werden. Mehrfach glaubte er, ihr durch sein Geständnis ein Unrecht zugefügt zu haben. So schreibt er am 6. Januar 1908 an den Kriegsgerichtsrat C.:

„Die Liebe zu der unglücklichen Frau hat mich wieder derart übermannt, daß ich alles bereue, was ich gegen sie ausgesagt habe. Bitte, bitte, schaffen Sie mir Beweise, daß sie mich während der Zeit, wo ich mit ihr zusammen war, betrogen hat! Bitte, erlösen Sie mich von der Leidenschaft, wenn Sie können. Bitte, gehen Sie nicht zu Frau v. Sch. mit dem, was ich Ihnen gestern gesagt habe, bevor Sie bei mir waren. Ich bin wohl verrückt, aber ich kann den Gedanken nicht ertragen, ich hätte die Frau verraten und es wäre am Ende gar nicht nötig gewesen."

In demselben Sinne schreibt er an seine Mutter am 7. Februar 1908:

„Ich kann Dir nicht sagen, wie alles gekommen und anders geworden ist, ohne daß ich es wollte und ohne daß ich mir dessen bewußt war, ja, ohne daß ich Schuldbewußtsein dabei verspürte. Sagen, d. h. erklären kann ich das überhaupt nicht. Je länger es her ist, desto unbegreiflicher, unfaßbarer erscheint mir alles, und manchmal möchte ich fragen: Ist das alles eigentlich tatsächlich wahr? ... Ich war so verblendet, daß ich damals absolut keine Gewissensbisse empfand."

Ein hiermit übereinstimmendes, aber vollständiges Bild seines Seelenzustandes nach der Tat gibt das folgende Schreiben vom 8. Januar 1908 an seinen Freund v. Th.:

„Ich fühle mich endlich in der Lage, Dir über die entsetzlichen, mir selbst völlig unbegreiflichen Begebenheiten zu schreiben, und Du, der Du mir von allen meinen Freunden wohl am nächsten stehst, hast auch am ersten das Recht, von mir darüber zu hören, soweit ich überhaupt über die Dinge reden kann.

Ich bin von einer Frau, die vielleicht durch ihren hysterischen Zustand für ihre Handlungsweise garnicht oder doch nur teilweise verantwortlich gemacht werden kann, durch dauerndes Anreizen, Klagen und Lieben in einen Zustand versetzt

worden, der wohl nicht mehr als normal bezeichnet werden kann. Wenigstens begreife ich heute meine wahnsinnigen Ideen und Gefühle nicht mehr.

Ich habe in diesem Zustande jene Frau für eine Art reines Heiligtum gehalten und ihr alles, alles geglaubt. Wenn ich heute zurückdenke, so begreife ich nicht, wie ich habe glauben können. Die Widersprüche waren so in die Augen fallend, daß ein einigermaßen vernünftiger Mensch sie merken mußte.

Die Frau muß eine Art Suggestion auf mich ausgeübt haben. Ich habe ohne Bedenken oder mit innerem Widerstreben die größten Verbrechen ausgeführt, die sie von mir haben wollte und fühlte sogar mich glücklich dabei.

Ich habe nie Gewissensbisse gehabt. Ist es nicht scheußlich?

Ich wußte aus ihrem eigenen Munde, daß sie ein leichtsinniges Vorleben geführt hatte. Das alles hat mich nicht abgehalten, sie bis zum Wahnsinn zu lieben und geradezu abgöttisch zu verehren. Soweit ich mich kenne, neige ich sonst wenig zu beiden.

So hat sich bei mir auch die Idee festgesetzt, ich müßte diese Frau von ihrem Mann befreien, den sie nicht aufhörte, mir in den widerlichsten Farben zu schildern.

Ein Duell wollte sie nicht, aus, wie ich jetzt einsehe, ganz haltlosen Gründen. Das genügte für mich, um ein solches aus meinem Ideenkreis vollständig auszuschließen. Ich hoffe, Du glaubst mir noch, wenn ich Dir sage, daß mir dieses Natürlichste überhaupt nicht wieder in den Sinn gekommen ist.

Dafür entstsnd in mir dieser fürchterliche, wahnsinnige Plan eines Duells ohne Zeugen. Ich wollte den unglücklichen Mann zwingen, sich von der Frau scheiden zu lassen oder sich mit mir zu schießen. Daß dabei die rasende Sehnsucht, die Frau selbst zu besitzen eine Haupttriebfeder war, leugne ich nicht.

So ist es denn gekommen, das Gräßliche. Meine Absicht, den unglücklichen, ahnungslosen Mann im Walde zu stellen, mißlang. Da habe ich es in seiner Schlafstube getan. Sein Revolver hat leider versagt, das Übrige weißt Du. Warum ich mich nicht selbst daneben gelegt habe? Ich begreife es heute nicht mehr. Ich habe mir noch Tage lang eingebildet, eine gute Tat getan zu haben und die wahnsinnige Sehn-

sucht und Idee, die Frau doch noch einmal meine Frau nennen zu können, hat mich davon abstehen lassen.

Heute muß ich glauben, daß sie mich überhaupt nie geliebt hat, und damit ist auch der Bann gewichen, wenigstens überkommt er mich nur noch zeitweise.

Ich war aber derartig in ihrer Gewalt, daß ich alles, aber auch alles darüber vergessen habe. Ich hätte Vaterland, Mutter, Freunde, alles, alles lachend im Stich gelassen, wenn ich dafür diese Frau hätte eintauschen können. So wie ich ja auch meine eigene Ehre lachend in den Dreck getreten habe.

Verstehst Du das? Ich nicht.

Ich stehe schaudernd vor all' diesen Gemeinheiten, wenn man dieses milde Wort darauf anwenden darf, und kann mir überhaupt noch garnicht zur Vorstellung bringen, daß ich selbst das alles war.

Ich bin auch zu feige, darüber nachzudenken; denn ich weiß, dann werde ich wahnsinnig oder begehe Selbstmord. Das letztere darf ich nicht, sagen mir alle, meiner armen unglücklichen Mutter wegen. Ich glaube es auch und will es nicht tun. Ob das aber richtig ist, weiß ich nicht.

Alles, was ich in den letzten Monaten für menschlich richtig, entschuldbar und gut hielt, für wahr und rein, das hat sich als Gemeinheit, Verbrechen, Lüge und Schmutz herausgestellt. Ich werde heute noch in meinen Empfindungen so hin- und hergerissen, daß ich mir selbst in diesen Dingen kein richtiges Urteil zutraue. Auch alles, was ich getan habe, ist so widerspruchsvoll, so unglaublich dumm, daß ich es selbst nicht begreife.

Man neigt ja wohl dazu, sich selbst zu entschuldigen, und so kann ich nicht sagen, ob in mir die Keime zu derartigem Verbrechertum liegen. Ich meine, wenn ich offen sein soll, die unglückselige Frau hat einen hypnotischen Einfluß auf mich gehabt, der mich zu ihrem willenlosen Werkzeuge gemacht hat.

Ich kann mir nicht mehr vorstellen, wie ich derartige Dinge aus freien Stücken hätte vollbringen können. Aber das mag auch Selbstentschuldigung sein. Ich kann mir das alles nicht erklären. Ich kann merkwürdigerweise auch noch nicht so recht in mich aufnehmen, daß ich für immer aus der Liste der anständigen Menschen gestrichen bin.

Und doch weiß ich es so klar, ich weiß, daß alles, alles dahin ist, was dieses Leben einigermaßen lebenswert für mich machen konnte, und daß der Rest eine trostlose Öde ist.

Verzeih', mein lieber, alter Junge, es ist so undankbar, was ich da sage. Ich habe ja noch so unbegreiflich viel Freundschaft und Liebe von allen Seiten, aber das Erwachen aus jenem Traume ist zu gräßlich, und der Gedanke, nur noch vom Mitleid anderer abhängig zu sein, scheint mir vorläufig unerträglich."

Trotz aller Aufklärungen weckten Erinnerungen und äußere Umstände auch noch in der Irrenanstalt K. mehrmals seine Liebesleidenschaft.

Mit ihm befand sich gleichzeitig Frau v. Sch. in der Anstalt zur Beobachtung ihres Geisteszustandes, aber streng abgeschlossen von ihm, so daß ein Verkehr unmöglich war. Schon der Gedanke, in ihrer Nähe zu sein, erregte ihn, und als er eines Tages die Initialen seines Namens im Schnee in herzförmiger Umrahmung gezeichnet vorfand, da wußte er, daß auch sie seiner gedachte und der Liebeswahn kehrte mit aller Heftigkeit zurück.

Die Nähe der Geliebten, der Gedanke, möglicherweise durch die ärztlichen Gutachten für unzurechnungsfähig erklärt zu werden, und die wiederholten Rückfälle in seinen Liebeswahn haben den Angeklagten zweifellos von der Ausführung des Selbstmordes, der ihm während der ganzen Untersuchung vorschwebte, bis zum März 1908 abgehalten. Die volle Ernüchterung ist wohl erst nach dem Verlassen der Irrenanstalt eingetreten. Erst jetzt war er im Stande, unbeeinflußt durch seine Gefühle, den vollen Umfang dessen zu erkennen, was er angerichtet hatte. Hierzu mögen auch die eingehenden Besprechungen mit den Sachverständigen beigetragen haben.

Die erst jetzt eintretende volle Einsicht in die Größe seiner Schuld und die Überzeugung von der Unmöglichkeit, einer Bestrafung zu entgehen, veranlaßten ihn, Selbstmord zu begehen. Er öffnete sich während des Mittagessens am 2. März ½3 Uhr mit einem Tischmesser die Halsader und wurde ¾5 Uhr tot in seiner Zelle gefunden. So richtete der Angeklagte sich selbst und suchte sein Verbrechen durch den Tod zu sühnen. Die erschütternde Tragödie in A. hatte damit ihren Abschluß gefunden. In einem hinterlassenen Briefe legte v. G. nochmals ein offenes Geständnis ab und gab in ergreifenden Worten seiner tiefen Reue über das Geschehene Ausdruck. Er habe vollkommen unter dem suggestiven Einfluß der Frau v. Sch. gestanden und nach geschehener Tat es nicht begriffen, wie er sich so weit

hinreißen lassen konnte. Es sei ihm der Gedanke gekommen, daß er im Zustande geistiger Gestörtheit gehandelt haben müßte. Wenn das der Fall wäre, hätte er es für möglich gehalten, weiterzuleben. Da er aber die Überzeugung gewonnen hätte, daß die Gutachten der Sachverständigen ihn für geistig normal erklären würden, und die Anklage gegen ihn wegen Mordes erhoben werden müßte, so habe er eingesehen, daß er tatsächlich ein Verbrecher sei und die Konsequenz daraus gezogen, daß er nicht mehr weiterleben dürfe, nachdem er dem deutschen Offizierkorps solche Schande gemacht habe.

Die Zurechnungsfähigkeit v. G.'s.

Nach dem Ergebnis der vorstehenden Darlegungen erscheint der Angeklagte als erblich belasteter Psychopath. Durch hereditäre Anlage emotiv, reizbar, willensschwach und suggestibel, besaß er nicht die Fähigkeit, seine sexuellen Impulse zu beherrschen und wurde frühzeitig ein Opfer maßlos betriebener Onanie mit krankhaften Ideenverbindungen. Infolge davon Steigerung der neuropathischen Symptome, träumerisches Wesen, Gedächnisschwäche, deprimierte Stimmungen mit Selbstmordideen, körperliche Schlaffheit, Schlafstörungen und psychische Impotenz. Hierzu trat 1900 eine weitere tiefgreifende konstitutionelle Schädigung durch Malariaerkrankung in schwerster Form mit Fieberanfällen, welche bis 1906, d. h. bis zu seiner Versetzung nach A. anhielten.

Die äußeren Einflüsse des Lebens haben also beim Exploranden in der ungleichmäßigen Entwicklung von Intelligenz, Gefühl und Willen nachteilig mitgewirkt. Sein psychisches Gleichgewicht war bereits erheblich gestört, bevor er die Bekanntschaft der Frau v. Sch. machte. Schon diese zweifellos erwiesene Tatsache spricht gegen die volle Verantwortlichkeit des Täters. Sein Mangel an Urteilskraft und Willen lähmte den Widerstand gegen den faszinierenden Einfluß der werbenden Frau. Geblendet stürzte er sich blindlings in den Abgrund dieser Sinne und Verstand verwirrenden Liebe. Wie beim Träumenden und Hypnotisierten wird die Vorstellung des Gegenstandes seiner Liebe allmächtig, bemächtigt sich despotisch seines Bewußtseins, steigert seine Leidenschaft und Einbildungskraft zu obnormer Höhe, und führt zur Apathie seines Ehrgefühls. Blindlings erfüllt er die Wünsche seiner Herrin und wird für sie zum Verbrecher. Aber

auch in der Ausführung der die Missetat vorbereitenden, und mit ihr direkt zusammenhängenden Handlungen vermeidet er nicht die unmittelbaren Gefahren der Entdeckung; und nach Ausführung der Tötung fühlt er weder Verantwortlichkeit, noch Abscheu oder Reue. Die Einsicht in die Tragweite seiner Handlung scheint ihm wenigstens unmittelbar vor und nach derselben und während der Ausführung gefehlt zu haben.

Ist nun die Tötung des Majors vorsätzlich ausgeführt worden?

Es ist nach der Beweisaufnahme nicht bestimmt erwiesen, daß v. G. mit dem Vorsatze, den Gegner aus der Welt zu schaffen, das Haus betrat. Seine Absicht war vielmehr, ein Duell herbeizuführen und einen Zwang zur Scheidung auszuüben. Er wollte sein eigenes Leben für die Tat einsetzen. Andererseits ist in Erwägung zu ziehen, daß v. G. und Frau v. Sch. in ihren Besprechungen mit der Möglichkeit rechneten, daß der Major im Duell getötet werde und hiernach ihre Vorkehrungen trafen. Dabei ist zu erinnern an die für die Flucht v. G.s vorbereitete Geldsumme, an das Präparieren der Fenster zum nächtlichen Einstieg, an die vorgenommene Verkleidung für die Tat, an das Frau v. Sch. gegebene Versprechen und an das beabsichtigte Vortäuschen eines Selbstmordes und andere Momente. Daß Frau v. Sch., soweit sie überhaupt als zurechnungsfähig erachtet werden kann, anders dachte als v. G. und in ihren hysterischen Phantasien mit der Idee des Meuchelmordes spielte, das geht aus dem Einkauf des Arseniks, der Maske, und aus ihren Äußerungen zu dem Angeklagten deutlich hervor. Der Vorsatz, eine strafbare Handlung auszuführen, bestand bei v. G. zweifellos; ob sich aber derselbe auf Körperverletzung oder Tötung bezog, das zu entscheiden, ist Sache des erkennenden Gerichtes auf Grund der Würdigung des Beweismaterials und liegt nicht in der Aufgabe des Gutachtens.

Zum Tatbestand des Mordes gehört aber nach § 111 des Reichsstrafgesetzes nicht nur die Vorsätzlichkeit, sondern auch die Überlegung. Wenn der Vorsatz vorhanden ist und die Überlegung fehlt, so tritt Bestrafung wegen Totschlags ein.

Hat nun G. mit Überlegung gehandelt?

Allerdings handelte v. G nach einem Plan, dessen Einzelheiten mit seiner Geliebten vorher besprochen waren; er bereitete die Tat vor, präparierte die Fenster, um nachts Eingang in das S'sche Haus zu finden, nahm eine geladene Pistole mit, suchte sich durch An-

legen eines Zivilanzuges unkenntlich zu machen und heuchelte nach der Tötung Unschuld. Zudem besteht über das Motiv seines Handelns, nämlich in dem alleinigen Besitz der geliebten Frau zu kommen, kein Zweifel. Aber auch irrsinnige Kranke, deren Unzurechnungsfähigkeit niemand bezweifeln würde, bedienen sich oft der durchdachtesten Schlauheit und bereiten ihr Verbrechen sorgfältig vor. Hier sind die Prämissen des Denkens durch krankhafte Gehirnvorgänge gefälscht. Zum Begriff der „Überlegung" gehören das Vorhandensein des geistigen Gleichgewichts, ungetrübter Besonnenheit, das Fehlen von Affektzuständen und Zwangsvorstellungen. Wie nun aus dem Gutachten erhellt, bestanden bei v. G für ein normales Seelenleben störende Bedingungen; seine Widerstandsfähigkeit gegenüber den Anreizen der Majorin war von vornherein durch pathologische Vorgänge geschwächt. Er befand sich also dieser Frau gegenüber auch schon im Anfang der Bekanntschaft geistig durchaus nicht in derselben psychischen Verfassung wie andere Verehrer. Das Verhalten gegenüber seiner Geliebten und die Tat selbst stehen außerdem in einem auffallenden Gegensatz zu seiner ganzen sonstigen Persönlichkeit. Neben der bereits vor dem Aufenthalt in A. bestehenden, und durch sein Sexualleben genügend charakterisierten moralischen Schwäche war sein Urteil und Schlußvermögen in bezug auf Frau v. Sch., wie schon früher ausgeführt, durch die abnorm hohe Erregung seiner Gefühlssphäre getrübt. Allerdings ist sexuelle Hörigkeit ebensowenig ein Strafausschließungsgrund, wie irgend ein anderer physiologischer Affektzustand, weil das Motiv zu den Handlungen nicht krankhaft ist. Da die Liebeshörigkeit v. G.s sich jedoch auf der Basis eines anormalen Nervensystems entwickelte und dadurch vielleicht direkt bedingt war, so erklärt sich, warum sein ganzes Verhältnis zu dieser Frau, namentlich bei den in ihrem Auftrage vollzogenen Handlungen, ein pathologisches Gepräge trägt. Die Art und Weise der Ausführung solcher Handlungen, wie z. B. der Einkauf von Arsenik in zwei Fällen, der Ankauf der Maske, läßt die allereinfachste Überlegung vermissen. Niemals würde ein im Vollbesitz seiner Geisteskräfte befindlicher Verbrecher ohne die geringste Rücksicht auf seine Sicherheit, wie ein Automat, zweimal hintereinander dieselbe Apotheke aufsuchen, in der ihn jeder Gehilfe kennt, um unter durchsichtigen Vorwänden Arsenik für einen beabsichtigten Giftmord einzukaufen. Zum mindesten hätte er einen anderen Ort als A. für seinen Einkauf gewählt und nicht ohne weiteres die Giftscheine unterzeichnet. Die zweimalige

Ausführung derselben ihn schwer belastenden Handlung in der gleichen gedankenlosen, automatischen Art beweist das Fehlen der einfachsten Überlegung. Wäre dieselbe vorhanden gewesen, so hätte er sich sagen müssen, daß er durch die gedankenlose Art der Ausführung ihres Wunsches neben seiner eigenen, auch die Sicherheit der geliebten Frau ganz unnötig aufs Spiel setzte. Dasselbe gilt von seinem Vorgehen bei Anschaffung der Gesichtsmaske. Diese auffallende Unbesonnenheit, die Unterlassung aller Rücksichten auf die Umstände des Ortes, der Giftankauf am hellen Tage coram publico sind schon an sich geeignet, Verdacht gegen seine geistige Integrität zu erwecken. Dieselben Merkmale finden wir, wie schon früher ausgeführt, in seinem Verhalten unmittelbar nach der Tat. Nicht die geringste Bemühung, die Spuren des Delikts zu beseitigen, die Entdeckung zu erschweren, (Verzicht auf den Umtausch der Pistolen, Brennenlassen des Lichtes, Liegenlassen der Leiche), die eigene Person durch Flucht in Sicherheit zu bringen, den Verdacht auf eine bestimmte Person abzulenken; dazu das erleichternde Gefühl, ein gutes Werk begangen zu haben, und jegliches Fehlen von Reue oder Verantwortlichkeitsgefühl!

Alle diese Momente deuten auf eine psychische Störung und sind vergleichbar dem Verhalten Hypnotisierter oder Berauschter. Die Tat selbst spielte sich keineswegs so ab, wie v. G. wollte und plante. Unerwarteterweise fand er die Fenster zum großen Speisesaal geschlossen; er mußte also, um, wie er beabsichtigte, in den großen Speisesaal zu gelangen, einen Umweg machen und das kleine Gangfenster vom Haus zum Einsteigen benutzen. Zum zweitenmal wurde sein Plan gekreuzt durch das ebenfalls unerwartete Erwachen des Majors, der nun seinerseits die Initiative ergriff, seinem Gegner an der Schwelle entgegentrat und bereits anlegte, um ihn zu erschießen.

Wenn wir uns das leidenschaftliche Naturell v. G.s, seine Neigung zu impulsiven Affektausbrüchen, seine pathologische Nervenbeschaffenheit und die außergewöhnliche Aufregung des Augenblicks vergegenwärtigen, so begreifen wir, daß er den letzten Rest seiner Selbstbeherrschung verlieren mußte, und mit den Worten: „Herr Major!“ denselben niederschoß.

Die Tötung des Majors ist also, für sich allein beurteilt ohne Berücksichtigung der Vorgeschichte, eine reine Affekthandlung; so, wie sie geschah, war dieselbe nicht prämeditiert.

Das psychische Gleichgewicht des Täters und das Moment der Überlegung haben im Augenblick der Ausführung gefehlt.

Weiter ist nun zu untersuchen, ob die durch das Gutachten nachgewiesene krankhafte Störung der Geistestätigkeit eine solche war, daß die freie Willensbestimmung des Täters ausgeschlossen werden muß.

Im Gegensatz zu den bisher erörterten Momenten, welche gegen die Zurechnungsfähigkeit v. G.s sprechen, lassen sich nun eine Reihe von schwerwiegenden Argumenten anführen, die ihn belasten und für das Vorhandensein eines gewissen Grades von Willensfreiheit sprechen.

Zunächst muß es dem Hauptmann als schwerer Fehler angerechnet werden, daß er sich schon gleich anfangs den Werbungen der Majorin nicht zu entziehen suchte, daß er nicht auf die Warnungen seiner Kameraden und die Wünsche der Vorgesetzten hörte. Und das zu einer Zeit, in welcher er noch nicht in dem Bann der Majorin stand und wohl noch fähig war, Gegenmotive zur Geltung zu bringen. Außerdem hätte er, als die Sache für ihn gefährlich zu werden anfing, um Versetzung nachsuchen können. Nachdem er aber einmal das Verhältnis angeknüpft hatte, und zwar zu einer Zeitperiode relativer Willensfreiheit, so war er auch für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich. Besonders gravierend erscheint in diesem Sinne das Verhalten des Exploranden kurz vor der Tat. Selbst, wenn man annimmt, daß er wie ein Hypnotisierter ihr den Schwur geleistet und den Anleitungen der Majorin entsprechend die Tat in einem Zustande geistiger Befangenheit vorbereitete, und wenn man die übrigen Belastungsmomente nicht berücksichtigt, so bleibt doch die schwerwiegende Tatsache bestehen, daß v. G. zwei Stunden, nämlich in der Nacht vom 25. auf den 26. Dezember 1907 von 1—3 Uhr einen inneren Kampf bestanden hat, bevor er zur Ausführung des Verbrechens schritt. Er ist drei- bis viermal umgekehrt (einmal bei der Begegnung mit dem Wachtposten), stand zweimal vor dem Sch.schen Hause und fand dennoch nicht die Tatkraft, das Verbrechen sofort zu begehen. In diesem inneren Kampfe bekundet sich noch das Vorhandensein eines freien Willens. Allerdings traten ihm mit suggestiver Macht immer wieder die Worte ins Bewußtsein: „Du hast es geschworen!“ Schließlich siegte die Suggestion über alle Gegenvorstellungen und er vollbrachte die verbrecherische Tat letzten Endes lediglich, weil er es

geschworen hatte. Die sonstigen Motive waren gegenüber dieser einen Vorstellung in diesem Augenblicke verblaßt.

Auch in dem Umstande, daß er es nicht über sich gewinnen konnte, die Maske während der Tat vor das Gesicht zu nehmen, wie es ihm befohlen war, zeigt sich ein Rest von Selbständigkeit. Hierin handelte er sogar dem Auftrag der Majorin direkt zuwider. Inwiefern das Verhalten des Hauptmanns nach der Tat Schlüsse auf seine Verantwortlichkeit zuläßt, das ist im vorigen Kapitel dargelegt.

Zusammenfassung.

v. G. ist erblich belasteter Psychopath, ohne seelisches Gleichgewicht. Weitere Schwächung des Nervensystems durch onanistische Excesse mit Zwangsvorstellungen und durch schwere, sechs Jahre andauernde Malaria. Pathologische Steigerung seiner Liebesgefühle zu Frau v. Sch. Zustand suggestiver Abhängigkeit von der Geliebten in so hohem Grade, daß derselbe sich als sexuelle Hörigkeit mit masochistischem (passiv algolagnistischem) Einschlag qualifiziert. Infolgedessen vermindert zurechnungsfähig. Die Verantwortlichkeit ist zwar durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit erheblich eingeschränkt, jedoch nicht in einem solchen Grade, daß die freie Willensbestimmung als ausgeschlossen erachtet werden kann.

XX.

Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben.

Von

Dr. Heinrich Glaser, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Ich habe vor 5 Jahren zur obengenannten Frage einen Fall veröffentlicht [1]), den ich nicht nach den Akten bearbeiten konnte, da diese schon vernichtet waren. Ich bearbeitete ihn nach von Gauster veröffentlichter Anamnese und der Krankengeschichte, die mir mein verehrter Kollege Gabriel Anton, verschafft hat. Ich suchte damals zu beweisen, daß die fragliche Tat lediglich durch Aberglauben verursacht sein konnte. Diese Annahme wird durch einen, überhaupt für die Frage vom psychopath. Aberglauben wichtigen Brief des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Glaser in Wien vollauf bestätigt. Ich veröffentliche dies Schreiben genau nach seinem Wortlaute.

Ich habe mit großem Vergnügen ihre gesammelten Aufsätze, speziell den über psychopathischen Aberglauben, gelesen und besonders den Fall Tirsch). Ihre Schlußfolgerung, daß hier Aberglaube im Spiele ist, scheint mir nicht nur richtig zu sein, sondern entspricht den Tatsachen, wie Sie aus folgendem entnehmen wollen:

Der Fall mit Tirsch ereignete sich in einem Walde bei Komotau. Ich war damals Gymnasiast daselbst und erinnere mich noch heute mit aller Deutlichkeit an diesen aufsehenerregenden Fall. Nach Entdeckung des Mörders wurden die Einzelheiten der Tat und die Erzählung des Tirsch kolportiert und will ich Ihnen dieselbe nach meinem Gedächtnisse mitteilen.

Das 16 jährige Mädchen, Tochter eines Gastwirtes, dessen Gasthaus sich in der Nähe des Tatortes befand, teilte den nachforschenden Gendarmen mit, daß sie einige Tage vorher den „Russen“ (unter diesem Namen war Tirsch in Komotau bekannt, weil er im Jahre 1809 von russischen Marodeuren als dreijähriger Knabe zurückgelassen wurde) gesehen habe. Darauf hin begab sich der Gendarm sofort in das Siechenhaus, woselbst

1) Siehe dieses Archiv Bd. XII, pag. 334.

Tirsch untergebracht war. Beim Eintritt in das Zimmer des Tirsch (nun erzähle ich Ihnen die damals verbreitete Version) sagte er: „Ich bin schon der, den Sie suchen. Ich habe die Frau umgebracht.“ Er erzählte, daß er von der 60jährigen Wallfahrerin die Gestattung des Beischlafes verlangt habe, daß sie ihm denselben gewährte, und daß er nach dem vollzogenen Beischlaf sie, auf ihr liegend, strangulierte und sodann die Körperteile, Brüste und Genitalien ausschnitt und samt den Kleidern mitnahm. Er gab an, daß er die Fleischteile gekocht und gegessen habe, und zeigte den Gendarmen in einem Topfe die Fettreste.

Über den Grund dieses seines Verhaltens gab er an: er wolle eine Leierkastenfrau heiraten, dieselbe weigere sich aber ihn zum Manne zu nehmen. Er habe nun gehört, daß, wenn ein Mann die Geschlechtsteile einer Frau verzehre, derselbe unwiderstehlich sei. Deshalb habe er schon seit längerer Zeit auf dem Wege nach Quinau, einem Wallfahrtsorte, auf ein Frauenzimmer gelauert. Die Tochter des Wirts sei ihm ausgewichen, und, als er die alte Frau, welche allein ging, traf, habe er den Entschluß gefaßt diese umzubringen, um sein Vorhaben auszuführen.

Ich habe den Tirsch nach seiner ersten Vernehmung beim Bezirksgerichte Komotau beim Transporte zu dem damaligen Untersuchungsgericht Kaaden gesehen. Er war klein, untersetzt, kräftig, hatte, obwohl vorgerückten Alters, vollständig dunkles Haar und Kinnbart und die Gesichtszüge eines Tartaren. So ist er mir heute noch in Erinnerung.

Ich zweifle nicht, daß die Richtigkeit dieser Mitteilung, welche damals wie ein Lauffeuer durch die ganze Stadt ging, auch durch die Akten, die sich beim Kreisgerichte Brüx jedenfalls noch befinden dürften, erhärtet werden wird.

Genehmigen Sie, etc.

Wien, 25./11. 08. Dr. Glaser.

XXI.

Eine unmenschliche Tat.

Mitgeteilt von
Paul Hübel, Assistent in München.

Es war am 27. Mai 1897 abends gegen 9 Uhr, als der Schmied Albert S. in den Gasteiganlagen zu München und zwar auf dem etwas bergan zum Gasteigkirchlein führenden Weg von drei Burschen überfallen und von diesen zu Boden geschlagen wurde. Den bewußtlos auf dem Boden liegenden S. hielten sie dann fest, während einer von diesen dem wehrlos gemachten S. die beiden Hoden nebst den Samensträngen abschnitt.

Wie ein Lauffeuer hatte sich die Kunde dieser unmenschlichen Tat in allen Teilen des Landes verbreitet. Von Seite der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters wurde nichts versäumt, um sogleich den Tätern auf die Spur zu kommen. Fieberhaft war die Tätigkeit der Behörden und schließlich gelang es denselben nach einigen Wochen der Täter habhaft zu werden.

Der Verdacht der Täterschaft richtete sich auf den Metzgergehilfen Karl St., den Taglöhner Josef St., welche gefänglich eingezogen wurden. Gegen einen dritten Teilnehmer mußte das Verfahren mangels Beweisen eingestellt werden. Die Untersuchung gegen die beiden St. nahm, da sich die Beweise von Tag zu Tag häuften, einen raschen Fortgang. Ihr Ergebnis war folgendes:

Nachdem die beiden Täter am Nachmittage des 27. Mai 1897 zusammen in verschiedenen Wirtschaften gewesen waren, kamen sie in den „Österreicherhof", wo sie eine der Gewerbsunzucht ergebene Frauensperson, Sch., trafen. Die den beiden St. näher bekannte Frauensperson wurde von den beiden St. alsbald aufgefordert, fortzugehen und zu schauen, daß sie ein paar Mark herbringe, damit sie dann zusammen noch in ein fideles Wirtshaus gehen könnten. Die Frauensperson leistete der Aufforderung Folge und begab sich in das Wirtshaus zum „Salzburgerhof". Hier lernte sie den Schmied Albert S. kennen. Nach einiger Zeit fiel der Frauensperson auf, daß öfters ein

Bursche zur Wirtschaftstüre hereinschaute und seinen Blick auf sie und den S. richtete. Die Frauensperson ging deshalb einmal hinaus, da sie vermutete, ihr Geliebter könnte nach ihr geschickt haben. Letzteres traf nicht zu; es waren vielmehr die beiden St., die noch weiter draußen warteten.

Albert S. entfernte sich alsbald mit der Frauensperson aus der Wirtschaft und ging mit ihr zu den Gasteiganlagen. Plötzlich wurden sie von beiden Burschen eingeholt. Die Frauensperson, welche nichts Gutes ahnend sich aus dem Staube machte, will noch gehört haben, wie S. laut sagte: „Nun, was wollt ihr denn von mir?" Ferner will sie auch gehört haben, wie einer dieser Burschen dem S. mit einem Stocke niederschlug. S. fühlte nur noch, daß seine Hose geöffnet wurde und jemand an seinen Geschlechtsteil griff. Als er wieder erwachte, war er voller Blut und er fühlte Schmerzen. Er raffte sich auf und begab sich durch die Zweibrückenstraße, Thal, Kaufingerstraße, Bahnhofplatz, Dachauerstraße nach Hause. Auf der Stiege seiner Wohnung stürzte er jedoch, da ihm die Kräfte verließen, ohnmächtig zusammen und wurde von einem Einwohner des Hauses am frühen Morgen bewußtlos aufgefunden.

Die ärztliche Untersuchung ergab, daß S. eine doppelseitige Kastration erlitten hatte, daß die Verbindungen der Hoden mit dem Hodensacke abgetrennt und die Samenstränge abgerissen bzw. abgeschnitten waren. S. lag einen Monat im Spital und stand noch lange Zeit in ambulanter Behandlung. Nach dem Gutachten der Ärzte hat die Verletzung den dauernden Verlust der Zeugungsfähigkeit zur Folge, außerdem zieht diese eine Verschlechterung des gesamten physischen und psychischen Zustandes des Mißhandelnden nach sich, eine dauernde Einbuße an Lebensfreudigkeit, Arbeitsfähigkeit und geistiger Kraft hat er zu erfahren.

Die beiden Täter haben die Durchführung des Verfahrens durch standhaftes Leugnen und freche Lügen erheblich erschwert. Da aber u. a. auch der Verletzte die beiden St. bestimmt als zwei seiner Angreifer erkannte, bestand alle Aussicht auf Überführung der St. als Täter. Soweit die Öffentlichkeit der Verhandlung ersehen ließ, lag der Tat ein psychologisches Moment zugrunde. Der eine der beiden Täter, der Metzgergehilfe St. hatte S. schon von früher her gekannt, er wußte von S., daß er mit einer früheren Liebschaft (des St) verkehrte. Der Zufall brachte es mit sich, daß die Frauensperson gerade mit S. zusammentreffen mußte und von St. sofort erkannt wurde. Dazu kommt, daß der Verletzte kurz vor der Tat mit der Frauensperson in Differenzen geriet.

Da S. Nebenbuhler des St. war, und ersterer dem St. hier in die Hände fiel, suchte er sich zu rächen, indem er dem S. gerade diese Verletzung beigebracht hat.

Bei dem zuletzt genannten St. fand sich ein Stilett vor, an dem noch nach Sachverständigenuntersuchung Blutspuren zu ersehen waren. St. gab — aber nur das eine — notgedrungen zu, daß er an jenem Tage dieses Stilett bei sich trug, machte aber den Einwand geltend, die Blutspuren rührten von Schwarzwurst her. Einigen seiner Mitgefangenen hat er verschiedene Äußerungen getan, die ergaben, daß auch er derjenige war, welcher dem S. die Verletzung beigebracht hat. Als man ihn auf der Polizeistation verhörte und auf seiner Hose noch blutige Flecken gefunden hatte, nahm er sich zur Ausrede: „er habe eine Weibsperson, die ihre Periode gehabt habe, fleischlich benützt."

Auch bei der am 11. Dezember 1897 vor dem Schwurgerichte in München abgehaltenen Hauptverhandlung leugneten die beiden Täter alles ab. Sie wurden für schuldig erkannt und der Angeklagte Karl St. wegen eines Verbrechens der Körperverletzung in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren, der mitangeklagte Josef St. als Mittäter zur Gefängnisstrafe von 3 Jahren verurteilt. —

XXII.

Der grobe Unfug. Grenzen des Tatbestandes.

Von
Landgerichtsdirektor **Rotering**, Magdeburg.

Daß dem Begriffe des Unfugs etwas Unbestimmtes, Dehnbares anhaftet, ist nicht zu bestreiten. Zunächst ist die Negation dessen gegeben, was Fug d. h. Recht ist. Hier aber, wo nur noch das kleine Kriminelle in die Reflexion tritt, ist weniger an das zu denken, was die injuria war als omne, quod non jure fit im weiteren Sinne des Worts als vielmehr nur noch an das bloß Ungeziemende in einem sozusagen bubenhaften Treiben, an die Unzucht des alten Rechts, als welche keineswegs an das Sexuelle vielmehr nur an alles das zu denken gestattet hat, was eine strenge Zucht hätte verhindern sollen. Daher indisciplina — wo sie zur Nacht sich auslöste, hieß sie pleonastisch auch „Nachtschach um Unfuge und Unzucht" und die Frevler hießen die Nachtbuben. In Basel kamen sie vor die „Unzüchter"[1]).

Nun scheint aber auch nicht abseits zu liegen die Verwandtschaft mit dem Wort Fuge, welches auf einen Raum hinweist, in welchen ein anderer Gegenstand hineinpaßt. Daher ist das Auflösen einer solchen Verbindung nach Umständen als Aufheben der Ordnung zu betrachten, wie man sagt, ein Ding ist aus den Fugen gegangen.

So verweisen beide Gesichtspunkte auf eine Unordnung der Dinge, wo diese als eine unpassende, sich nicht mehr ziemende, bubenhafte Situation sich uns darbietet.

Eine solche Gestaltung der Dinge wird aber, soweit ein hier allein interessierendes deliktuoses Verhalten in Betracht kommt, geschaffen durch die Verletzung der Rechtsgüter, deren Gefährdung oder die bloße Belästigung der Rechtsgenossen. Die letztere nämlich ist eine Gefährdung im Kleinen hervorgerufen durch die Beunruhigung als die eingebildete Gefahr, die Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit

1) Osenbrüggen. Alamanisches St.R. S. 367, 199.

oder die Herstellung einer Reibungsfläche, an welcher die Körperkraft sich brechen muß[1]).

Der Staat ist aber keineswegs in der Lage, die Störung der Ordnung in dem Stehen und Liegen der Sachobjekte, selbst dann, wenn sie in einer sehr drastischen Weise sich entäußert, überall und zu aller Zeit als ein Kriminelles zu betrachten. Der Staat hat sich dieses Rechts zum Teil begeben. Denn indem die Gesetzgebung es seinen Organen nur ausnahmsweise gestattet, auch in das Innere des Hauses wider Willen des Besitzers einzudringen, es sei denn eine aus amtlicher Eigenschaft folgende Befugnis gegeben oder ein von einer gesetzlich ermächtigten Behörde erteilter Auftrag, es sei denn eine Notlage gegeben, Feuers- oder Wassersnot, ein aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenes Ansuchen (§ 7. 9 Ges. vom 12. Febr. 1850). Die Hausordnung hat der Wohnungsinhaber ausschließlich aufrecht zu erhalten und wer ihn vertreten mag. Es interessiert den Staat nicht, ob die Bücher in unserer Bibliothek sich da befinden, wohin sie gehören, ob die Wäsche im Schrank ist, das Geld in der Tasche, die Ware auf dem Speicher, ob der Wein sich im Keller ablagert. Und wer hier die Ordnung stört etwa aus Schikane im Hause des abwesenden Gastgebers ist nicht gleich Delinquent; vielmehr hier versagt der Normenkodex, nur ganz ausnahmsweise aber nicht zum Schutze der Hauswirtschaft, vielmehr ganz heterogener Rechtsgüter haben die Staatsorgane auch darauf zu achten, daß keine Massenansammlung stattfindet oder daß (Italien StGB. 466) Schußwaffen und das Feuer wohl verwahrt sind, daß Handelsbücher oder die vorgeschriebenen Listen und Bücher gewisser Gewerbetreibenden fortgesetzt und ordentlich geführt werden. Im übrigen gilt auch bei uns der englische Rechtssatz, daß das Haus wie die umfriedete Burg auch der Polizei gegenüber sich absperrt. Wie es in demselben aussieht, geht den Staat nichts an. Die Störung der häuslichen Ordnung als solcher ist kein Unfug im Sinne des Strafgesetzes, was für das Preuß. StG. um so weniger anzuzweifeln war, als die Unfugssatzung unter die Etikette der Übertretung gegen die öffentliche Ordnung eingestellt worden. Haus und Familie gehen da noch nicht mit[2]).

Noch eine andere Seite des Menschendaseins ist der Einwirkung der Staatsgewalt verschlossen — das Gefühls- und Empfindungsleben. Die unendliche Mannigfaltigkeit der menschlichen Gefühle und ihrer Abstufungen ist ein für die Zwangsgewalt verschlossenes Gebiet. Zur Liebe kann uns niemand zwingen und insoweit Neid und Widerwillen

1) Des Verf. Gefahrbegriff. Jurist. Vierteljahrsschrift Wien 1898 unter VIII.
2) Gillischewski. Goltd.A. 39 S. 131.

durch fremdes Zureden leicht hervorgerufen zu werden pflegen, ein Recht wird durch das Erzeugen solcher Seelenzustände nicht verletzt. „Es geht nicht an, wie Glaser [1]) sagt, eine Rechtsverletzung darin zu sehen, daß irgend ein Seelenzustand in uns gegen unseren Willen hervorgerufen wird." Darum muß der Seelenschmerz ertragen werden, der tiefe Gram, welchen uns eine der Wahrheit widersprechende oder übertriebene Nachricht zufügt, für den leichter zu überwindenden Vermögensnachteil hat das trockene Recht seine Rechtsbehelfe nicht versagt. Nicht als wenn der mammonistische Gesichtspunkt so unendlich wichtiger wäre [2]) wohl aber um deswillen, weil hier die Grenze nach unten hin schlechterdings nicht zu ziehen ist, dann auch, weil die Zwangsgewalt sich durchzusetzen vermag, ein Vorteil, welcher auf jenem anderen Gebiete versagt ist. Es heißt das, der Gefühlsschutz ist nicht die Aufgabe der Rechtsordnung, das aber freilich mit einzelnen wenigen Ausnahmen. Denn immerhin gibt es Empfindungen, welche allen Rechtsgenossen eigen sind, mindestens eigen sein sollten und sie treten um so stärker hervor, als der Staatsbürger sich fühlt als das Glied der großen Rechtsgenossenschaft, deren Ziel es ist, unter Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung das sittliche Wohl und den materiellen Vermögensstand der einzelnen, die Privatglückseligkeit der Bürger zu fördern, — der vornehmlichste Staatszweck [3]).

Aber auch da, wo die Gesetzgebung das Empfindungsleben nach bestimmter Richtung hin zu schützen nicht unterlassen hat. ergibt sich gleichwohl, daß sie zur Aufstellung der Schutznorm um deswillen veranlaßt worden, weil ein untergeordnetes Rechtsgut dieses Schutzes nicht entraten kann, damit das höhere nicht verkümmert. So schützt der § 189 StGB. das Andenken des Verstorbenen gegen beschimpfende, wider besseres Wissen vorgebrachte verleumderische Behauptungen. Allein die Pietät gegen die Toten wird in Schutz genommen, um die Familienehre gegen Verletzung zu wahren [4]). Die Familienehre ist damit an zweiter Stelle als Objekt des strafbaren Angriffs behandelt. Und wo uns im § 166 das Pietätsgefühl gegen Gott als das Schutzobjekt erscheint, steht doch im Hintergrunde die Religion als Kulturinteresse, welche als Grundlage des modernen Staates zu schützen ist gegen die Verflüchtigung des religiösen Bewußtseins durch die offenkundigen, dieses zersetzenden Angriffe

1) Glaser. Abt. österr. St.R. S. 10, 161 u. f.
2) Benneke-Beling. Lehrb. d. St.R. S. 692 Anmerkung.
3) Rosin. Begriff der Polizei § 13.
4) v. Liszt. Lehrb. § 96. Frank. Komm. § 189.

religions- und fast ausnahmslos auch staatsfeindlicher Rechtsgenossen[1]). Wenn das Gefühl der Sicherheit und des Friedens, die Neigung, Frieden zu halten — §§ 241, 126, 130 als Schutzobjekte in die Erscheinung treten, so ist doch nicht zu verkennen, daß ohne Sicherheitsbewußtsein das Wirtschafts- und Gesellschaftsleben sich nicht ungestört entfalten können. Nur wo das Mitgefühl mit den Tieren als Mitgefühl gegen rohe und boshafte Mißhandlung als Gegenstand des Strafschutzes die strafrechtliche Reaktion auslösen konnte[2]), ist nicht gleichzeitig auch an den Rechtsschutz zu denken, welchen das Tier um seiner selbst willen genießt. Denn der § 360, 13 setzt die Öffentlichkeit oder Ärgniserregung voraus. Also gerade das Tierleben genießt immer noch des unzureichenden Schutzes[3]), nicht einmal die Vergiftung des Wildstandes ist strafbar. Die neuere Gesetzgebung hat zum Teil nur die Lücke ausgefüllt, das Vogelschutzgesetz, der § 34 Preuß. Feld- und Forst-P.G. haben eingegriffen. Aber diese Gesetze fußen auf der Anerkennung des Sozialwerts animalischer Wesen.

II.

Kann nun als das vom Strafgesetz geschützte Interesse weder die Ordnung innerhalb des einer Öffentlichkeit gegenüber abgeschlossenen Raumes — die Hausordnung — noch auch andrerseits das Gefühlsleben der Volksgenossen bloß als solches in Rücksicht gezogen werden, so erübrigt nur die Ordnung im öffentlichen Verkehr als das Schutzobjekt zu bezeichnen.

Nun aber stehen (Zimmerle[4]) die äußere öffentliche Ordnung und das Publikum des § 360, 11 „in gegenseitiger Wechselbeziehung"; sie verweist auf „den geregelten Zustand der Dinge an allen Orten, wo das Leben des Publikums pulsiert", — die Verkehrsordnung, welche sich äußerlich kundgibt da zumal, wo die Wogen hochgehn, in dem Leben und Treiben der Menschen und wo die Gefahr der Reibung sich erhöht.

Für diese Rechtsauffassung spricht aber auch die Wahrung der geschichtlichen Kontinuität, mit dem Entwicklungsgange überhaupt der Werdegang des bestehenden Strafgesetzes. Durch diesen hindurch zieht sich wie der rote Faden der straßenpolizeiliche Charakter des Verbotsgesetzes und das Zweckmoment der Verhinderung der Belästi-

1) Kohler. Studien I S. 164.

2) Binding. Vorwort I S. 347, 364.

3) Binding. S. 345 Lehrb. § 203. Versäufen des Wildstandes, auch kein Jagen.

4) Zimmerle. Goltd.A. 47 S. 66 u. f.

gung des Publikums. Jene Entwicklungsgeschichte, welche keineswegs, was zu weit geht, für die Auslegung des Strafgesetzes auch für die wechselnden Lebenserscheinungen, welche in der Gegenwart sich ablagern, als maßgeblicher Auslegungsbehelf zu erachten, vielmehr nur zur Unterstützung anderweitig gewonnener Ergebnisse[1]), soll in Anspruch genommen werden, zerfällt in drei Stadien, welche als das vorlandrechtliche, das landrechtliche und die Vorarbeit der neuzeitigen Kodifikation sich abscheiden lassen. Während § 183 Tit. 20. T. II ALR. bestrafte die mutwilligen Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, die Verordnung vom 30. Dezember 1798 schon Unruhe als eine solche, welche einen Zusammenlauf des Volks veranlassen kann, präzisiert die Verordnung vom 1. August 1835 den Unfug dahin, daß auch Aufregung durch Geschrei und Pfeifen unter denselben zu subsumieren und dehnt die Strafbestimmung auch auf Personen aus, die sich dergleichen Unfugs schuldig machen.

Inzwischen war mit den Vorarbeiten zur Kodifikation des Strafrechts begonnen, das Polizeistrafrecht war in dem Entwurfe von 1833 besonders behandelt, die §§ 335, 360 bestrafen diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen den zum Verkehr des Publikums bestimmten Raum beengen oder welche sonst daselbst Zusammenlauf erregen, wodurch Unfug oder Schlägereien veranlaßt werden können. Der Entwurf von 1836 im § 247 bestraft mutwillige Buben, die bei Gelegenheit eines Aufruhrs absichtlich und öffentlich solche Unruhe oder anderen Unfug verüben, § 259 dehnt die Strafbarkeit aus auf alle, welche öffentlich Unruhe erregen, wohin auch Beleidigungen, Verhöhnungen, fortgesetztes Nachlaufen, Pfeifen, Geschrei u. dgl. gehören. Der revidierte Entwurf von 1845 vereinfachte die Norm in dem Satze: „Wer durch ungebührliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm oder öffentliches Ärgernis erregt — ist zu bestrafen". Nachdem der Entwurf von 1847 § 433 die Strafdrohung gegen denjenigen richtete, welcher „durch ungebürliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm erregt oder öffentliches Ärgernis veranlaßt", ist schließlich im Preuß. StGB. dahin textiert: „Wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt." Diese Vorschrift stand aber unter der Etikette: „Übertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung". — In dem Entwurf des RStGB. war gesagt: Übertretungen in Beziehung „auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung" und in das Gesetz wurde die Norm mit den Worten des § 360, 11: „oder wer groben Unfug ver-

1) Finger. Lehrb. S. 181.

übt" eingefügt. Die Motive haben sich hier jeder Begründung der der redaktionellen Änderung enthalten.

Es kennzeichnen sich sonach die landrechtlichen und nächstfolgenden Sonderbestimmungen als prophylaktische Maßregeln gegen die Menschenansammlung auf den öffentlichen Straßen, es behalten auch die nächstfolgenden Entwürfe des StGB. den straßenpolizeilichen Charakter bei, seit 1847 entfällt diese engere Auffassung, aber die Beziehung des Verursachungsverbots zur öffentlichen Ordnung ist nicht aufgegeben. „Die Gesellschaftsordnung" (Zimmerle) an allen Plätzen, wo das Publikum verkehrt, wird ins Auge gefaßt.

III.

Der Begriff des Publikums wird bestimmt durch das Merkmal des unbestimmt Festliegenden nach einer doppelten Richtung. Zunächst ermangelt der Kreis der das soziale Vorkommnis wahrnehmenden Personen der ziffernmäßigen Begrenzung, derselbe ist zufälligem Ab- und Zugang unterworfen, seine Grenze verschiebt sich, wie die Menschen kommen und gehen. Für die der Zahl nach unbegrenzte Vielheit hat der Wechsel der Einzelerscheinungen keine grundlegende Bedeutung.

Das Merkmal der Unbestimmtheit anhaftet dem Begriffe des Publikums auch insoweit, als die einzelnen Personen je nur als Massenerscheinungen in die rechtliche Betrachtung fallen, die Individualität der einzelnen gleichgültig ist, der Name, Beruf, Stand, Charakter, so daß für jede eine beliebige andere eintreten kann, wenn auch gewisse Grenzen die Gemeinde-, Standes-, Konfessionszugehörigkeit usw. sich können zur Geltung bringen. Wie also dort die ziffernmäßige Begrenzung nach außen, so entfällt hier das Individualisieren nach innen.

Noch aber harrt die fernere Frage der Beantwortung, ob der Einzelne, wo eine Vielheit überhaupt nicht auftritt, gleichwohl als Publikum, als Vertreter einer in der angedeuteten Richtung unbestimmten, wenn auch nur unsichtbar im Hintergrunde stehenden Vielheit kann erachtet werden? Unter Umständen trifft das zu. Dieses nämlich, wenn die von dem antisozialen Vorkommnis betroffene Person nicht vornherein mit Rücksicht auf bestimmte Beziehungen zum Täter als z. B. bestehende Feindschaft oder mit Rücksicht auf bestimmte Eigenschaften, welche ein Eintreten anderer an ihrer Statt ausschließen, war in Aussicht genommen. Daß das Publikum sich scharf abhebt von dem Begriffe der Menschenmenge, ergibt schon die Fassung des § 184, 1 StGB., welches Gesetz das Feilhalten unzüchtiger Schriften

an Orten, „welche dem Publikum zugänglich sind", in den Schatten des Strafrechts rückt. Es erhellt auch, daß nicht einmal die Anwesenheit mehrerer Personen als erforderlich erscheint, denn unzweifelhaft sind solche Orte auch Verkaufsstätten, welche nur von einzelnen besucht zu werden pflegen, wenn nur der Zugang, wie die Römer sagen, cuivis ex populo contingit. Mit dieser beliebigen Person ist das Publikum tangential berührt. Die Gefahr ist darin gelegen, daß jede andere Person, welche mit dem Verletzten noch in solcher örtlichen und zeitlichen Verknüpfung steht, daß sie getroffen werden konnte, sich als bedroht, damit belästigt fühlen muß, während, wenn der Täter nur eine bestimmte Person als Gegenstand des Angriffs ins Auge faßt, alle anderen zunächst unberührt bleiben[1]).

Es kann deshalb auch die Wahrnehmung der antisozialen Beeinträchtigung der Person des einzelnen durch mehrere andere oder gar eine Vielheit anderer nicht gefordert werden, um eine Verkehrsstörung festzustellen. Im Gegenteil erscheint die Intensivität des Angriffs erst dann eine erhöhte, wenn der Verletzte sich in der Einsamkeit befindet und ein Eintreten der Gesellschaft nicht zu erwarten hat.

Andrerseits kann die Angriffshandlung — Verletzung, Belästigung — welche gegen die bestimmte Persönlichkeit eingeleitet ist, dann etwa, wenn diese infolge der geistigen Unzurechnungsfähigkeit die Gefahr nicht erkennt, ein Eingreifen der Wahrnehmenden infolge der Sympathie und des Mitgefühls auslösen. Es ist dann Tatfrage, in wieweit diese mittelbare Belästigung dritter doch im Einzelfalle die Verkehrstörung begründet[2]).

IV.

Die Ordnungsstörung im öffentlichen Verkehr ist nun jedenfalls ein Zustand, in welchem die Staatsbürger die Zwecke des sozialen Daseins zu erfüllen beeinträchtigt sind. Sie erfolgt durch eine abnorme Verschiebung dea Dinge, wie sie stehen und liegen, der Dinge in ihrer gewohnten Ruhe oder Bewegung, das alles in dem Grade, daß die Gesellschaft gefährdet oder belästigt wird — eine beachtliche Sozialwidrigkeit. Schon § 6 des Preuß. Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 stellt zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften: Ordnung, Sicherheit, Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Plätzen usw. Nach § 366, 9 und 10 StGB. erscheint als das geschützte Rechtsgut der freie Verkehr beziehungs-

1) E.R.G. 19. 9. 1890, Hacke S. 24.

2) Hinsichtlich der Reflexwirkung jedoch Krauße Z. St.W. 16, V.

weise die „Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe". Alles das auf „öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen". Es hatte auch schon der Entwurf zum Preuß. StGB. von 1833 im § 359 textiert:

„Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen den zum Verkehr des Publikums bestimmten Raum beengt — ist zu bestrafen".

Und diese Vorschrift ist, wie die Motive bemerken, aus dem § 78 Tit. I, Allg. Preuß. Landrecht eingeschaltet worden. — Unter dem Einflusse solcher Rechtsgedanken ist also die Bewegungsfreiheit des Publikums das sozusagen untergeordnete Schutzobjekt, durch dessen Verletzung das höhere, allgemeinere betroffen wird.

Diejenigen Lebenserscheinungen, welche zunächst solche Verkehrshindernisse dem Publikum zu bereiten pflegen, sind der Aufruhr und der Tumult, das Zusammenlaufen des Volkes, welche die erste Handhabe boten zu gesetzlichen und prophylaktischen Maßnahmen. Jede Menschenansammlung kann bewirken, daß der Verkehr muß „stocken oder sich verlangsamen oder Umwege machen", auch die Beengung der Aufenthaltsmöglichkeit ist die nächste Begleiterscheinung[1]). Oder wo die Menschenansammlung schon gegeben ist, in der Kirche, dem Theater, dem Zirkus oder sonstigen öffentlichen Versammlungsräumen, in welchen die Reibungsflächen sich nähern, ohne sich zu berühren, wird ein Gedränge erzeugt, welches den Zwischenraum diesen Flächen entzieht, damit die Gefahr der Verletzung zu einer akuten sich gestalten läßt.

Es kann auch die abnorm rasche Bewegung an denjenigen Orten, ubi via est — „wo Menschen zu verkehren pflegen", — wenn sie diesen ein hinreichend intensives Hindernis der Bewegungsfreiheit entgegen stellt, als Verkehrsstörung erscheinen, nicht minder jedes andere Hindernis, welches zum Abbiegen vom Wege nezessitiert. Oder aber die Beeinflussung erfolgt in anderer Richtung, was ausgelöst wird, ist das widerwillige Verbleiben. So ist unter Verkehr Bewegung, aber auch Aufenthalt von Menschen, Tieren und Fuhrwerk verstanden[2]), auch die Verkehrsmöglichkeit[3]) gemeint.

Ist nun aber das Angriffsobjekt, wie geschehen, festzulegen, muß nämlich die Tatbestandshandlung, wenn sie einmal durchdringen soll zum endlichen Erfolge der Verkehrsstörung, sich kundbaren in der in der Außenwelt erkennbaren und abnormen Verschiebung der Dinge oder beschleunigten oder gehemmten Bewegung des Publikums oder

1) Binding. Lehrb. III S. 928.
2) Binding l. c.
3) Insoweit kommt der Boykott in Betracht.

des einzelnen Beliebigen als dessen Vertreters, so kann auch aus diesem Grunde das Gefühlsleben, als ein Inneres, welches sich durchaus nicht immer, vielmehr nur ganz gelegentlich nach außen kundbart, nicht als diejenige Werterscheinung fungieren, welche in den Augen des Gesetzgebers gegen die Insulte der Normgebundenen in Schutz zu nehmen war. Es ist daher, auch wenn das beleidigte Gefühl zum antipathischen Affekte erstarkt, in Haß oder Erbitterung übergeht, die Ordnung im äußeren Verkehr noch nicht berührt. Dieses auch dann nicht, wenn jener Seelenzustand zur Kundgebung nach außen hin zwingt, wenn eine Kommunikation unter den Anwesenden statthat, die Abneigung gegen den Urheber des antisozialen Vorkommnisses eine allgemeine wird, — wenn das Kleinstadtgerücht oder die Gruppenanschauung in der Großstadt ihren Schatten werfen auf den Urheber dessen, was mißfällt. Denn trotz alledem geht der Verkehr seinen ruhigen Gang, er kümmert sich noch lange nicht um jede Sozialwidrigkeit, jeder Blick straßenwärts überzeugt uns, daß es eben andere Mächte sind, welche das soziale Leben beherrschen. Es ist die Verletzung unseres Patriotismus, des Gottesglaubens oder religiösen Gefühlslebens, des Anstandsgefühls, des Gerechtigkeitsgefühls, des Familiensinns oder der Pietät gegen Verstorbene, des Mitgefühls mit fremdem Leid oder dem Schmerzempfinden auch in dem Tierleben, es ist ein solches, wenn auch noch so heftiges Affiziertsein der Empfindung zunächst nur ein Zustand, welcher sich im Innern auslebt und — von angedeuteten Ausnahmen abgesehen — das Rechtsleben nicht weiter berührt, geschweige denn das äußere Verkehrsleben empfindlich störend beeinflußt. Mögen im Triebwerk der Seele die Wogen sich nicht legen wollen, draußen bleibt alles ruhig. Und wenn auch die Gesetzgebung von jenen so edlen Gefühlen einzelne gegen bestimmte gröbliche, verletzende (§ 166 StGB.) in das Gebiet des Gemeinen, Trivialen herabziehende, schmutzig-sinnliche, verleumderische, boshaft rohe, dazu noch öffentliche Angriffe in ihren Schutz nimmt, außerhalb des Kreises dieses intensiv Deliktuosen ist das Gefühls- und Empfindungsleben ein für das trockene Recht verschlossenes Gebiet. Der Gesetzgeber wollte und konnte nicht weiter gehn.

Entgegen einer abweichenden Judikatur, welche eine lange Zeitspanne vergangener Tage ausfüllt, hat auch der oberste Gerichtshof eingelenkt in die mehr einschränkende Auslegung des Strafgesetzes. Schon in der Entsch. 31 S. 192 u. f. 185[1]) wurde die Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zum Postulat erhoben,

1) Goltd.A. 47 S. 178. Hacke S. 13. Frank Komm. h. l.

die Gefährdung des freien Verkehrs als eine solche darstellend erklärt, „nach der im wesentlichen gleichmäßigen bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts“ wurde eine Handlung unterstellt, — durch welche das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt oder gefährdet wird — und zwar dergestalt, daß in dieser Belästigung oder Gefährdung zugleich eine Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommt. Nicht jede Belästigung des Publikums schließe eine solche mit Notwendigkeit in sich. Mangels des letzteren Requisites ist dann auch die ausschließlich psychische Belästigung des Publikums als eine ausreichende Grundlage für den Deliktstatbestand nicht erachtet worden [1]). Einer allgemeinen Anerkennung erfreut sich gleichwohl solche Gesetzesauslegung noch keineswegs. Allein die Gefahr, welche gelegen ist in einem zu wenig scharf umrissenen, dehnbaren Tatbestand ist mit solcher Rechtsauffassung wesentlich eingeschränkt. Damit und mit der bekannten Volksauffassung, welche die Entscheidungen im Sinne Gegenteils nicht bloß einmal wachgerufen haben, besteht die Hoffnung, daß trotz so gewichtiger Gegner [2]) die Rechtsbildung auf dieser Ebene sich bewegen wird bis die Legislatur durch eine weniger dehnbare Norm den gemessenen Befehl erteilt.

V.

Die Betrachtung leitet über zur Erörterung derjenigen Mittel, durch welche der Erfolg der Beeinträchtigung der Ordnung im öffentlichen Verkehr (erstrebt und) erreicht werden kann. Auch hier liegen die ausdehnende und einengende Auslegung im Hader. Die letztere nämlich gelangt unter dem Hinweis auf den Werdegang der bestehenden Gesetzgebung zu dem Entscheid, daß der Deliktstatbestand nur durch „unmittelbar physisch lästig fallende“ Handlungen könne erfüllt werden [3]).

Was nun anbelangt die geschichtliche Entwicklung, so muß anerkannt werden, daß aus derselben die letztere Anschauungsweise als die zutreffende kann einigermaßen wenigstens wahrscheinlich gemacht werden. Denn der Entwurf des Jahres 1847 hatte § 433 textiert: „Wer durch ungebührliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm erregt oder öffentliches Ärgernis veranlaßt — ist zu bestrafen“ —. Der demnächst zusammentretende ständische Ausschuß beseitigte die

1) E.R.G. 34 S. 425 u. 31, S. 185. Frank Komm. h. l.

2) Binding. Lehrb. § 147: Starkes Ärgernis, — sittlicher Unwille.

3) Fritz Frank. Goltd.A. 34. S, 256 u. 36, S. 270. Olshausen Komm. Anders Stenglein Komm. Krauße, Gillischewski l. c.

Worte „durch ungebührliche Reden oder Handlungen“ und in dem am 10. 12. 1850 vorgelegten Entwurf befand sich nur im § 312, 6 die Fassung „Mit Geldbuße — wird bestraft: „Wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt.“ Allein die Kommission der Abgeordnetenkammer hielt den groben Unfug betreffenden Zusatz für unentbehrlich und so kam die anderweitige Fassung in das Strafgesetzbuch [1]).

Sollte man aber auch dieser Entstehungsgeschichte für das Preuß. StGB. die Anerkennung nicht versagen, für das Reichs StGB. ist sie nichts weniger als eine maßgebliche Deduktion. Vielmehr, obgleich bekannt war, daß die allgemeine Fassung des Strafgesetzes sowohl Reden als Handlungen im engeren Sinne des Worts umfassen konnte, die Frage war für den ständischen Ausschuß seiner Zeit Gegenstand der Prüfung gewesen, hat auch der reichsdeutsche Gesetzgeber in derselben dehnbaren Fassung textiert, sogar den zweiten Mischtatbestand des § 360, 11 durch Einschiebung des Wortes „wer“ scharf von demjenigen der Verübung ruhestörenden Lärms getrennt, aber keine Veranlassung genommen, so zu textieren, daß die Rede als ein Mittel der Ausführung nicht mehr konnte in Betracht kommen. Es ist nicht bewiesen, daß so verfahren ist, weil der frühere weniger, weit ausholende Deliktstatbestand unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, welche einen so rapide wachsenden Verkehr, mit der Volksvermehrung zunehmende Reibung, mit dem industriellen Aufschwung sich ausdehnende Gefahr, die Großmacht des Tages erkennen lassen als ein unzureichendes Rüstzeug der Vergangenheit erschien. Allein auch die Unmöglichkeit, daß dem so sei, ist nicht festgestellt, über die schließlichen Intentionen geben die Verhandlungen und Motive keinen Aufschluß. Wer weiß, ob ein bestimmter Unfugsbegriff den Parlamentariern vorschwebte? [2]) Und das Leben jener Männer ging zur Rüste, noch hatte kein autoritativer Mund gesprochen. So unsicher sind die Schlüsse, welche sich herleiten nur aus dem geschichtlichen Entwicklungsgange des schließlichen legislativen Befehls. Allein es gibt keinen über dem Gesetzestexte stehenden Willen, vielmehr nur der erklärte Wille selbst hat die Norm gegeben.[3]) Und so ist das Ergebnis der Entstehungsgeschichte allganz ungeeignet, die hier zurückgewiesene Gesetzesauslegung noch zu stützen.

Mit Recht hat schon Krauße [4]) angemerkt, daß die Rechtsbildung

1) Zimmerle. G. S. 70 S. 449 u. f.
2) Stenglein. G.S. 58 S. 121.
3) Binding. Handb. S. 456. Finger S. 180.
4) Krauße S. 691.

dahin strebte, nur den Rahmen des g. Unfugs immer und immer zu erweitern, die Tatbestandsmerkmale zu verallgemeinern. Von der Aufruhrverhütungstendenz gelangte sie zur Aufstellung dehnbarer Normen.

Dazu kommt, daß immer da, wo nicht ein Verursachungsdelikt mit bestimmter Qualifikation der körperlichen Verursachungstätigkeit in dem gesetzlichen Tatbestand zu erkennen ist, für ein schlichtes Verursachungsdelikt — die beliebige Beschaffenheit der verursachenden Tätigkeit — die Vermutung besteht[1]), ubi lex non distinguit, non nostrum est distingure. Es erscheint aber auch eine scharfe Trennung der bloß psychischen von der physischen Einwirkung auf das Triebwerk der Seele nicht durchführbar. Vielmehr jede nur physische Berührung des menschlichen Körpers löst sofort Gedanken aus. Es bedarf nicht des Wortes, um eine Seelenstimmung dem anderen kund zu tun. Ein bloßes Aufschreien läßt diesen erkennen, ob Überraschung und Freude, ob Schmerzempfinden oder Abneigung, Ekel und Widerwillen unser Nervenleben mit der Intensivität des Ausstrebens nach außen hin beeinflußt haben. Tonwirkung und Gedankenwirkung lassen sich nicht trennen, sie gehen vielfach in einander über (Zimmerle[2]).

Als das geeignetste Mittel, den Deliktserfolg, die Störung im äußeren Verkehr hervorzurufen, ergibt sich zunächst die Rede als Ursache der Beunruhigung im Publikum. Es entfällt hier der Einwand, die Ruhestörung sei die Folge des freien Entschlusses der Zuhörer mindestens insoweit, als durch die Mitteilung ergreifender Nachrichten infolge bloßer Reflexbewegung Kundgebungen der Teilnahme erfolgen können, welche als Unordnung in der Gesellschaft sich darbieten. Schon das Mitlaufen der Menge, welche nicht einmal weiß, worum es sich handelt, wird also wenigstens eingeleitet. Jeder Überlegung bar wird sie nachgezogen die Menge — die mala bestia — und die einzelnen sind so gute Leute, Senatores boni viri. Oder die zielstrebige Rede wie so oft auf Übertreibung hinauslaufend, durch die Betonung mehr an das Gefühl als den Verstand appellierend, hat eine Täuschung des Publikums im Gefolge. Wenn dieses die Verkehrsordnung umkehrt, zu einem Tumult Zusammenlaufen, zur Straßensperre, zum Gedränge oder welcher andern Art der Reibung übergeht, so ist der Redende der mittelbare Täter. Denn auch hier ist nicht unbeachtlich, wie leicht empfänglich die Menge ist; wie wetterwendisch, zum Wider-

1) Loening. Grundr. S. 16 u. Kraußе S. 691. Der Verf. GoltdA 49 S. 23 u. f.
2) Zimmerle. Goltd.A. 47 S. 69.

spruche geneigt, kindisch-furchtsam und doch wieder kühn, waghalsig, weil sich als Masse fühlend und breite Front, dem Impulse dessen folgend, welcher das große Wort führt — und der Beste pflegt dieser nicht zu sein. Sie urteilt „nach dem Gefühle und nicht nach dem Geiste“ (Felisch[1]). Und schließlich — wie viele werden nicht widerwillig geschoben, so sehr sie zu schieben glauben? Dann aber auch, wenn die Entschließung der Tumultuanten, derjenigen, welche der Massenbewegung sich anschlossen oder die zur beschleunigten Bewegung nezessitiert, den Verkehr störten, eine nicht unfreie war, die Bewegung sich auch nicht plötzlich als Reflexäußerung dem Nervenleben entrungen hat, vielmehr der Entschluß freigefaßt nur der fremden Einwirkung entsprungen ist, darf die Haftpflicht derjenigen nicht angezweifelt werden, von welchen die Einwirkung ausgegangen ist. Vielmehr findet der Rechtssatz: causa causae est causa causati seine volle Anwendung. Die Grundsätze, welche in der Lehre von der Teilnahme den Anstifter nicht als Urheber erscheinen lassen, seine Tätigkeit nur als eine akzessorische ansehn, — selbst wenn sie als richtig anzuerkennen wären, treten ganz zurück, die sich ansammelnden Personen machen sich nicht strafbar. Die sog. Unterbrechung des Kausalzusammenhangs findet überhaupt nicht statt. Vielmehr das Sonderdelikt des groben Unfugs entäußert sich darin, daß das Publikum zu einem verkehrswidrigen Verhalten nezessitiert wird, die Einwirkung also nicht notwendig auf bestimmte wie das die Anstiftung voraussetzt[2]) vielmehr auf unbestimmt welche und wieviele Personen erfolgt oder erfolgen kann. Dem Kausalitätsbedürfnis ist Genüge getan, falls ohne diese Einwirkung abseiten der das Publikum bildenden Personen die Verkehrsstörung nicht stattgefunden hätte. Anders also nur, wenn dieselbe durch dritte Personen selbständig in die Wege geleitet ist. Was diese bewirken, geht den Angeklagten nichts an, solange sie also nicht dessen Werkzeuge oder Gehilfen sind[3]). Schon § 12 der Verordnung vom 30. 12. 1798 bestrafte die mutwilligen Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen — welche einen Zusammenlauf des Volks veranlassen können, schon damit war das Wesen des Sonderdelikts gekennzeichnet, es sollte vermieden werden, dem Volke die willkommene Gelegenheit zu bieten, sich gründlich auszutoben. Dieser an die Menge in blanco — wer und wieviele sie bilden mögen, gerichtete psychische Impuls ist weder

4) Felisch. Goltd.A. 41. S. 347.

2) Frank. Kommentar § 48. Borchert. Teilnahme S. 66. Aber Olshausen § 48.

3) E.R.G.R. 32 S. 101.

den für die Anstiftung geltenden Rechtsgrundsätzen zu unterwerfen, noch in weiterer Tragweite den Regeln des Kausalzusammenhangs. Es soll nur kein Zündstoff gelegt werden, dieses bei der bekannten Erregbarkeit, Furchtsamkeit, Nachahmungsepidemie der rohen Masse.

Daher ist jede psychische Einwirkung auf die Menge oder die einzelnen Beliebigen als deren Vertreter ein zureichendes Mittel, falls nur die Störung des öffentlichen Verkehrs in die Erscheinung tritt. Unter dieser Voraussetzung genügt also auch die Verletzung des Gefühlslebens, so insbesondere des Patriotismus, der Pietät gegen Gott, des stark sich ausprägenden konfessionellen Bewußtseins, des Gerechtigkeitsgefühls, der Achtung vor der Autorität, des Familiensinnes, des Mitgefühls mit fremdem Leid, schließlich auch der antisozialen Gefühle, welche bei einem gewissen Bevölkerungsbestandteile sich nun einmal festgesetzt haben, wenn nur die Gefühlsverletzung eine so intensive ist, daß die Verkehrsstörung im Außenleben sich entladet. An Stelle der Redewirkung kann aber die bloße Gebärde oder können andere Zeichen treten, welche das lebende Wort ersetzen. So das Stehenbleiben auf öffentlicher Straße und Hinaufschauen, bis die Menge sich ansammelt, das Läuten der Feueralarm-, Armesünderglocke, das Herausklingeln der Ortsbewohner von Haus zu Haus, bis die Unruhe sich straßenwärts entladet über die Störung der Hausordnung hinweg, das Aufstellen von Symbolen der politischen Bewegung, von Bildnissen, von Unfallszeichen, das Auslösen des Feuermelders, Aufrichten von Absperrungsmaßregeln, was an § 359 des Entwurfs von 1833 erinnert: „Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen den zum Verkehr des Publikums bestimmten Raum beengt — wird bestraft."

Während jedoch die Möglichkeit des sogenannten Redeunfugs fast von allen Rechtslehrern anerkannt wird, welche nicht das Delikt auf die Ausführung durch unmittelbar physisch lästig fallende Handlungen in seinem Tatbestande begrenzen, wird in noch weiterem Umfange der Preßunfug als ein nicht unter das Strafgesetz fallendes Reat bezeichnet. Es wird die Unmittelbarkeit der Wirkung vermißt, welche durch Herstellung und Verbreitung von Schriftstücken, insbesondere aber Drucksachen, könne in Ausführung gebracht werden. Der Gedankeninhalt werde nicht in sinnlich wahrnehmbarer Weise der Außenwelt mitgeteilt; um den Schleier zu lüften, welcher über den Drucklettern liege, müsse das Gedruckte erst gelesen werden. Bis dahin ermangele es an dem äußerlich sinnlich wahrnehmbaren, sicht-

1) Olshausen h. l.

baren Hereinstellen des Gedankens in die Außenwelt (Zimmerle). Es wird (Gillischewski) darauf hingewiesen, das gesprochene Wort dringe in der Regel unwillkürlich in das Ohr des Hörers, das Lesen einer Schrift hänge vom Belieben des Lesers ab[1]). Allein es kann dem Umstande, ob der Gedankeninhalt zur Perzeption des Destinatärs gelangt, durch den Sinn des Gehörs oder den Sinn des Gesichts eine besondere Bedeutung nicht beigemessen werden[2]). Rede und Schrift sind in solcher Hinsicht doch wesentlich gleichgestellt. Die Differenzierung wird überdies bedeutungslos, wenn auch die singulären Lebenserscheinungen werden ins Auge gefaßt. Denn auch die Sinnfälligkeit der Rede wird bis zum Nullpunkte fast verblaßt, wenn der Gedanke nicht laut ausgesprochen, vielmehr nur nach Art der vehmgerichtlichen Geheimnisübermittlung ganz leise ins Ohr geflüstert wird. Eine Gesetzesauslegung ferner, welche den strafenden Entscheid an so feine, für das Durchschnittsempfinden des deutschen Volkes wenig überzeugende Merkmale knüpft, führt zu ganz unannehmbarem Ergebnis. Wer das Volk aufhetzt durch Wort und Rede, entgeht der Verurteilung nicht, der Genosse aber, welcher von dem rechtskundigen Parteiführer instruiert, in der Nachbarstraße das Flugblatt verteilt, — darin liegt keine Belästigung — hat die öffentliche Klage nicht in Aussicht zu nehmen. Solche Richtersprüche aber gehören in diejenigen Vorkommnisse, welche einer nicht einmal unsauberen Presse die Veranlassung bieten, einen Beamtenstand anzugreifen, welcher der Hebung bedarf und der Achtung in den Lebensanschauungen des Volks, welches den Rechtsfrieden durch ihn will beschützt wissen.

So ist jene Differenzierung zwischen dem Redeunfug und dem Preßunfug ganz und gar zurückzuweisen, vielmehr beide sind Deliktstatbestand. Mit vollem Recht hat auch der höchste Gerichtshof[3]) verkündet, es brauche die Unfugshandlung nicht schon durch ihre äußere sinnfällige Erscheinung sich als Eingriff in die öffentliche Ordnung zu kennzeichnen. Daß dem § 360 Nr. 11 das durch Zeitungsberichte und Extrablätter beziehungsweise deren unwahren Inhalt zumal in Tagen politischer Erregung ausgeführte Hervorrufen einer Menschenansammlung untersteht, ist auch von Zimmerle nicht bezweifelt und selbst die Strafbarkeit des an solchem Ergebnisse nicht unschuldigen Redakteurs behauptet worden.[4]) Es ist in auch nach französischem Recht (Preßges. 27) strafbar la publication ou la re-

1) Goltd.A. 47 S. 23 u. 38, S. 137. Olshausen. Komm.
2) Meves. Goltd.-A. 37 S. 198.
3) Goltd.A. 37 S. 200, auch Oppenhoff, Stenglein l. c.
4) Goltd.A. 47 S. 86, ferner B. 37 S. 199. Meves daselbst.

production des nouvelles fausses — lorsque la publication ou reproduction aura troublé la paix publique et qu'elle aura été faite de mauvaise foi. So in erregter Zeit, wenn der Falschbericht die Menge nach dem Unfallsorte zutreibt. Es muß kurzweg behauptet werden, daß das Mittel der Verkehrsordnungsstörung für den Deliktstatbestand nicht releviert und daß nur eine übertriebene Wertschätzung der Entstehungsgeschichte und eine ganz unsichere Schlußfolgerung aus den Materialien zu einer entgegengesetzten Schlußfolgerung konnte überleiten.

Und so können so manche Exzesse, wie sie auch der Straßenjugend eigneten in den engen Straßen der alten Reichsstadt und die wohl den hohen Rat der guten alten Zeit mochten in bittere Verzweiflung bringen, auch in der Gegenwart noch den Deliktserfolg vermitteln, das Brunnenablassen, Aufheben der Marktbuden, das Knallerbsenwerfen, Blendspiegeln, Laternenauslöschen, Ladenaufreißen, Beschmieren der Häuser, Verbreiten von Gestank, Entblößen, Feuermelden und was sonst die mutwillige Bubenschar sich ausgrübelt, um dem friedlichen Bürger den Schabernack zu spielen. Das alles unter der Voraussetzung der Verkehrserheblichkeit im Sinne des Strafgesetzes.

VI.

Vielleicht die Mehrheit der Rechtslehrer[1]), auch das Reichsgericht haben aber das Postulat der tatsächlich erfolgten Störung der öffentlichen Verkehrsordnung nicht aufgestellt. Es soll schon diejenige Handlung genügen, welche nur geeignet ist, diese Wirkung herbeizuführen. Und diese Rechtsanschauung führt naturgemäß zu einer sehr weitgehenden Beschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit, von einem überaus dehnbaren Deliktsbegriffe aus führt sie zu dem, was man doch möchte vermieden sehen, daß die Polizei einen sehr schwankenden Standpunkt einnimmt und Rechtssprüche nichts weniger als konform erscheinen. Mit Unrecht zunächst wird auch hier auf die Entstehungsgeschichte verwiesen, daß auch § 12 Verordnung vom 30. 12. 1798 bestraft: „mutwillige Buben, welche auf den Straßen — Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volkes veranlassen könnten". Die letzten Worte sollen nicht hinweisen auf die abstrakte Gefahr im Gegensatze zur Gefährdung, — diese Begriffe hatte man damals noch nicht hinreichend scharf erfaßt[2]). Vielmehr betonen sie nur die Intensität der

1) Vergl. Komm. Stenglein, Olshausen, Frank, Oppenhoff.
2) Binding. Lehrb. § 208.

Unruhe. Da aber diese erregt sein muß, so ist eben das Geeignetsein des kriminellen Reats zur Hervorrufung eines Erfolges nicht hinreichend. Die Unruhe ist die Vorstufe des Tumultes und diese soll nicht minder vermieden werden als jener selbst. Die Prophylaxis geht eben etwas weiter[1]), wenn auch in der Überschrift von Verhütung der Tumulte gesprochen ist. Die Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte muß mit dem Stande rechnen, welchen die Doktrin der Zeit einnahm und nicht den Maßstab der Gegenwart anlegen, will sie nicht bei Trugschlüssen Halt machen.

Vielmehr sollte man verweisen auf den ersteren Mischtatbestand des § 360 II und daß dieser doch unzweifelhaft einen bestimmten Erfolg als die Voraussetzung der Strafbarkeit unterstellt. Dieses, wenn, was niemand bestimmt weiß, das „wer", in dem reichsgesetzlichen Texte nur eine redaktionelle Bedeutung hat.

Entscheidend ist auch nicht[2]), daß sonst die Strafe entfällt, wenn die Unfugshandlung einmal vor einem Publikum gesetzt wird, welches Roheiten als solche nicht empfindet. Es soll eben nicht alles bestraft werden, was dem Gefühle des Anstandes und der Sittlichkeit nicht ganz und gar entspricht, die bekannte Grobdrähtigkeit des Strafrechts geht nicht so weit[3]).

Entscheidend ist aber, daß im Zweifelfalle die Auslegung nach dem Satze in dubio mitius zu erfolgen hat, weil, wie Berner bemerkt, nur das Nichtstrafen ist eine Untätigkeit, welche der Begründung nicht bedarf. Es muß[4]) daher bewiesen werden, daß das Strafgesetz sich mit dem Geeignetsein der Handlung zu einem bestimmten Erfolge begnügt, und dieser Beweis ist nicht geführt. Bis dahin muß aber das Nächstliegende als Gegenstand des erklärten Willens des Gesetzgebers erachtet werden, daß nämlich das Handeln mit seinem Erfolge — Handlung im engeren Sinne des Wortes — die Voraussetzung der Strafe sein soll. Was vorliegt, ist also eine Verletzung oder Gefährdung, mindestens Belästigung.

VII.

Das Gesetz hat aber nicht schon den Unfug als solchen bestrafen wollen, vielmehr diesen nur als einen Vorgang majoris qualitatis[5]). Solcher Unfug, welcher ein grober noch nicht ist, verletzt auch die

1) Anders Krauße S. 668.
2) Krauße l. c.
3) v. Bar. G.S. 40 S. 431.
4) Berner. Lehrb. § 136. Schütze. Lehrb. S. 46.
5) Hacke. S. 33.

Rechtsüberzeugung im Volke noch nicht in dem Maße, daß eine strafrechtliche Reaktion als geboten erscheint. Denn wie Geyer[1]) bemerkt, der Staat kann sich nicht gleichgültig verhalten gegen die herrschende Volksanschauung. Mißtaten, welche noch nicht als Übel für das Gemeinwohl empfunden werden, fordern die Reaktion der Strafgewalt nicht heraus. So sind die Vorkommnisse, welche zwar außerhalb des noch zu Billigenden gelegen sind, aber immerhin nur soweit, daß „kein Staatsanwalt klagt, kein Richter verurteilt". Dahin gehört der Fastnachtsscherz[2]), auch wenn derselbe eine Mißbilligung des Polizeibeamten nicht erübrigen ließ, der Studentenstreich, auf dem Pflaster der Hochschulstadt, wo Rat und Bürger, an solche Dinge gewöhnt, sie gegen materielle Vorteile, welche die hohe Schule dem Gemeinwesen entbietet, nur zu gern in den Kauf nehmen. Was da geschieht, ist wohl ein Unfug, aber er wird nach Zeit und Ort noch wenig tief empfunden, man macht, wie man zu sagen pflegt, gute Miene zum bösen Spiel. An anderen Tagen oder in der philiströsen Heimat geht so etwas nicht durch. Auch auf der Dorfstraße wird manches gestattet, was die Großstadtpolizei als eine Unerträglichkeit erachtet und nicht einmal das Umgekehrte ist ganz und gar ausgeschlossen. Auch das wahrnehmende Publikum ist nicht ohne Rechtsrelevanz. Eine Entblößung zwingt Frauenspersonen den Ort zu meiden, ihre Promenade zu unterbrechen, der Mann geht verächtlich lächelnd vorüber. Daher ist auch nicht gleichgültig, ob das inkriminierte Vorkommnis vor dem besseren Bevölkerungsbestandteile oder vor einem rohen Publikum sich abspielt, weil eben der Erfolg ein verschiedener ist[3]).

Grob ist eben der Unfug, wenn die Einwirkung auf das Publikum eine so intensive ist, daß die Bewegungsfreiheit gehemmt wird, also ein Tumult, ein Gedränge, ein Zusammenlaufen, ein Fortlaufen in der Menge, ein unwillkürliches Stehenbleiben, damit eine Menschenansammlung entsteht, schon immer. So weit es sich aber um die Belästigung des Einzelnen, als Vertreters der Allgemeinheit handelt, ist wohl zu beachten, daß hier das Hemmen der Bewegungsfreiheit, mag die Nötigung zum Forteilen oder zum Stehenbleiben erfolgt sein, nicht ausnahmslos den Deliktstatbestand ergibt[4]). Denn es gibt immer noch überängstliche Menschen, für welche ein Vorkommnis in der angedeuteten Richtung bestimmend sein kann, welches alle, nämlich

1) Geyer. Grundr. S. 77.
2) Frank. Komm. John. Nord. St.R. S. 38.
3) Anders. E.R.G. bei Hacke S. 34.
4) E.O.L.G. Darmstadt Goltd.A. 47 S. 178.

die unbeachtlichen Ausnahmen hinweggedacht, noch ignorieren. Die Nezessitierung ist also in diesem Falle eine typische nicht und solche nur singuläre Erscheinungen sind für den Ausbau des Deliktstatbestandes nicht verwertbar. Der alte metus non vani hominis ist damit noch nicht gegeben, die Rechtsüberzeugung, welche im Volke lebt, verlangt für solche Dinge eine Bestrafung nicht. So ist auch eine momentane Reibung, Bewegungsstörung, das ganz kurze Stehenbleiben einzelner Personen noch nicht gleich eine Verkehrsstörung. Bisweilen können aber selbst jene Erscheinungen der abnorm beschleunigten Bewegung auf öffentlicher Stätte, die Menschenansammlung, ein Gedränge, damit eine gewisse Reibung, bisweilen selbst die Passagensperre zutage treten, ohne daß gleichwohl die Nezessitierung zu denselben als ein Unfug, geschweige denn als ein grober Unfug könnte erachtet werden. Und zwar trifft das zu, wenn die Veranlassung die Erregung angenehmer Gefühle war, so daß die Beeinflussung als eine Belästigung nicht empfunden wird. So wenn das Publikum vor einem Schaufenster stehen bleibt oder einem offenen Laden, um Neuigkeiten in Augenschein zu nehmen oder wenn Kinder sich ansammeln, um einer Straßenaufführung, wie dem Bärentanz, zuzusehen. Die Veranstalter geben zwar den Anlaß zu der abnorm geleiteten Bewegung oder dem Beharren der Menge auf einer bestimmten Stelle, allein sie nötigen nicht, wie das dann der Fall ist, wenn Furcht oder Schrecken verbreitet werden, so daß das Publikum die Gesetze der Ordnung nicht mehr beachtet. Die Motivenunterschiebung ist eine zu schwache, so daß die Verkehrsstörung dem Publikum allein zur Last fällt, wenn auch ausnahmsweise die Verbreitung einer unwahren zu freudiger Erregung stimmenden Nachricht wie von der Ankunft des Landesherrn zu einem Ergebnisse führen kann, welches nicht mehr außerhalb des Deliktstatbestandes gelegen ist. Hier ergeht dann die Beeinflussung des Publikums im Wege der Täuschung und der Urheber ist mittelbarer Täter, wenn und soweit diejenigen, welche die Menge bilden, sich des Delikts nicht schuldig machen.

Dessen Tatbestand entfällt außerdem dann immer, wenn zwar eine intensive Störung und Belästigung des Publikums statthatte, für den Täter jedoch ein Unrechtsausschließungsgrund als gegeben zu erachten ist. So wenn die Verkehrsstörung ergeht durch ein Verhalten, welches andererseits wiederum als durch den Verkehr geboten erscheint[1]). So das Fahren oder Reiten auf öffentlichen Plätzen, wo

1) Binding. Lehrb. II, S. 928. Frank § 366, 9 a. E.

jedoch durch § 366, 2, StGB. diese Lebenstätigkeit, falls sie in Städten oder Dörfern statthat, geregelt wird. Der Unfugstatbestand beschränkt sich also auf den Rest derselben, nämlich das Fahren oder Reiten auf der Landstraße oder im Freien überhaupt[1]). Da nun ein solches aber Verkehrsbedürfnis ist, so kann dasselbe auch als der Gegensatz von dem, was wir noch als Fug bezeichnen, nicht angesehen werden, vielmehr findet eine Kollision der Rechte statt, die Passanten haben dem Fuhrwerk, nach Umständen selbst dem Reiter auszuweichen, weil das mit geringerer Aufwendung von Kraft zu erreichen ist. Ein Unfug würde daher eine bewußte Überschreitung des Maßes der Notwendigkeit zur Voraussetzung haben, wie wenn das Automobil hin- und herfährt, um das Publikum zu schikanieren. Oder es durchquert der Reiter in gleicher Absicht eine Menschenansammlung — hier überall liegt nur eine „mutwillige Scheinbenutzung" des öffentlichen Raumgebietes vor[2]).

Derselbe Gesichtspunkt entscheidet, wenn durch Ausübung eines Gewerbes die Verkehrsstörung statthat, wenn der Rauch der Fabrik oder unangenehme Gerüche an Verkehrsplätzen sich empfindlich bemerkbar machen. Handelt es sich aber um die Gewerbeausübung in einer konzessionierten Anlage, so liegt ein objektiv Rechtswidriges und damit ein Kriminelles nicht vor und schikanöse Rechtsüberschreitungen werden hier nur seltene Ausnahmen sein[3]). Dasselbe gilt hinsichtlich der Ausübung eines mit Geräusch oder Verbreitung von üblen Gerüchen verbundenen Handwerks. Wenn solche Inmissionen in die Öffentlichkeit statthaben, etwa außer dem Falle der Notwendigkeit, um einen polizeilich gestatteten Festzug zu stören, mag immerhin ein fugloses Gebahren in die Erscheinung treten, welches auch in das strafrechtliche Gebiet kann gezogen werden. Bei der prävenierenden Tätigkeit der Polizei werden solche Vorkommnisse aber seltener zutage treten.

VIII.

Es wendet sich die Betrachtung der Erörterung zu, ob der Deliktstatbestand auch durch eine Unterlassung kann gesetzt werden? Daß ein ruhestörender Lärm auch in solcher Sachgestaltung auftreten kann ist unzweifelhaft. Das Nichtabstellen des nächtlichen Bellens der Hunde ist das gewöhnliche Schulbeispiel. Im Anschluß an ein positives Verhalten wird auch der zweite Mischtatbestand des Straf-

1) Oppenhoff. Komm. 360, 11.
2) Binding l. c.
3) Gillischewski S. 134.

gesetzes sich durch das Unterlassen des Eingreifens in den noch abrollenden Kausalismus oft sogar gewöhnlich kennzeichnen, wenn der gesamte Deliktserfolg sich nicht mit einem Schlage entladet. So wenn die Körperverletzung, die Sachbeschädigung in dauernder Entwicklung begriffen sind. Es hat aber die Unterlassung hier keine selbständige Bedeutung.

Seltener wird in solcher Wesenheit sie sich in der Gestaltung des groben Unfugs ausleben. Gleichwohl sind die Deliktsmerkmale gegeben, wenn etwa die unter besonderen Zeitumständen noch gestattete Veranstaltung — eine als Fastnachtsscherz noch geduldete persiflierende bildliche Darstellung, welche eine Menschenansammlung nicht vermeiden läßt, infolge neuen Entschlusses dann nicht beseitigt wird, wenn die Tage der Mummerei und Kurzweil abgeklungen sind. Oder allgemein gesagt kann die unterlassene Abstellung eines verkehrsstörenden Zustandes über die Zeit der durch besondere Umstände erzeugten Benötigung hinaus die Deliktsmerkmale kundbaren, wenn nur, was hier immer besonders festzustellen sein wird, auf der subjektiven Seite der Tat die Voraussetzungen gegeben sind. Wie der Scherz, wo dieser einmal etwas weiter geht, als das Alltagsleben das gestattet, so muß auch das durch ein Lebensbedürfnis erwachsene Ausnahmsverhalten in seinen Grenzen bleiben, es darf die Sitte, es darf die Lebensnotdurft nicht ein Deckmantel werden für böswillige Verletzung.

IX.

Auf dem Tummelplatz des alten Streits schließlich liegt die Schuldfrage. Kein anderer als Binding hat so den Nagel auf den Kopf getroffen: „ein fahrlässiger grober Unfug ist ein Unding“. Will man bei dieser Erörterung Rücksicht nehmen auf die geschichtliche Entwicklung, will man hinweisen auf das, was mutwillige Buben anrichten, so läßt sich nur sagen, fahrlässige Bubenstreiche sind eine contradictio in adjecto. Wer solche als nur möglich unterstellt, kennt die böse Bubenart nicht, kennt das Leben nicht. „Mutwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeit verüben“ — sind in ihren Mitteln nicht wählerisch, verhalten sich nicht ablehnend gegen einen Erfolg, welcher ihrem Lustgefühl entspricht. Dazu kommt, daß die Erregung des ruhestörenden Lärms, von der strafbaren Verübung in der Form negativen Handelns ganz abgesehen, auf ein vorsätzliches Tun verweist, die Deliktsverwandtschaft auf gleiche Postulate die Vermutung rechtfertigt. Das Vorsatzrequisit dürfte indessen schon in der Ausdrucksweise seine

Anerkennung finden. Wie schon Schaper und Lucas das hervorheben [1]), es gibt Tätigkeitsbezeichnungen, welche auf eine naturnotwendig dem Vorsatze sich entringende Lebensäußerung sich beziehen, — auf die intellektuelle Einwirkung durch Auffordern, Anreizen, Herausfordern, Verabreden, auf Körperbewegungen, welche denselben Werdegang haben, Angreifen, Aussetzen, Beiseiteschaffen, — auf ein geschäftsmäßiges Gebaren, Anwerben, Kaufen, Veranstalten, Vorspiegeln, Befestigen, Mißbrauchen, Hindern, Stören, Vorschützen u. a. So verweist schon das Wort „grob" auf ein bewußt intensives Eingreifen in die Außenwelt. Denn wie könnte man fahrlässigerweise grob sein? Ja, dieses Wort deutet auf eine energische, mindestens drastische Kundgebung seiner Ansicht, verbunden mit frivoler Nichtachtung fremder Gefühle. Und ein solches Verhalten ist mit bloßer Fahrlässigkeit nicht zu vereinen. Wenn sich nun auch diese Schuldform wohl konstruieren läßt, insoweit an ein vorsätzliches Tun zu denken (darauf verweist schon das Wort Unfug), — verbunden mit mindestens fahrlässigem Nichterkennen des Erfolgs [2]), — so läßt sich doch nicht nachweisen, daß der Gesetzgeber die Aufstellung eines Fahrlässigkeitsdelikts beabsichtigt hat und bis dahin muß die strengere Schuldform als Postulat erscheinen [3]).

Damit ist aber auch dem Gemeinbedürfnisse gedient, weil der eventuelle Vorsatz genügt [4]), so wenn der Täter die Möglichkeit eines Tumults, Gedränges, einer Menschenansammlung, Straßensperre, des Fliehens des Publikums oder des verkehrswidrigen Verbleibens an öffentlicher Stätte vorausgesehen hat als die Folge seines regelwidrigen Verhaltens, gleichwohl dieser Erfolg von seinem Willen nicht abgelehnt ist. Wie bei der Verbreitung falscher Nachrichten, welche entweder allgemeinen Jubel oder gegenteils allgemeine Trauer zu verbreiten pflegen [5]), dann auch etwa in weltabgeschiedener Ansiedelung die Kundgabe gewesener und zu erwartender Wundererscheinungen ist eine solche Situation leicht gegeben. Die beabsichtigte Einwirkung auf die Volksleidenschaft sowohl als die bekannte leichte Erregbarkeit der Menge läßt ausnahmslos auch mit der Verkehrsstörung rechnen. Schließlich wird auch die Beeinflussung kindlichen Gemüts, wo die Jugend auf der Bildfläche erscheint, leicht zu einem strafrechtlich zu regelnden Vorgange des sozialen Lebens, einer Sozialwidrigkeit nicht verkehrsunerheblichen Grades.

1) Lucas. Verschuldung S. 24.
2) Olshausen, Stenglein, Oppenhoff l. c.
3) Olshausen, Frank.
4) Olshausen l. c. 5) Frank l. c.

Ist sonach ein Bedürfnis für die Aufstellung eines Fahrlässigkeitsdelikts nicht gegeben, so lassen sich auch triftige Gründe für eine solche gesetzliche Regelung leicht erkennen. Dann wenigstens, wenn schon in einer für die Verkehrsstörung geeigneten Handlung der grobe Unfug soll sich kundbaren können, wenn dann noch die bloße Fahrlässigkeit soll ein zureichender Schuldgrad sein, erwächst ein dehnbarer Deliktstatbestand, welcher seine besonderen Nachteile schon in dem Umstande findet, daß auch das Verhalten der Polizei ein sehr schwankendes wird, die verschiedenfache Handhabung der Strafgewalt von Ort zu Ort gar zu grell in das Licht tritt. Darüber nämlich, was geeignet sein soll, die Rechtsordnung zu stören, muß das Urteil ein differenzierendes sein je nach der Persönlichkeit dessen, welcher es fällt. „Temperament, im einzelnen Falle zur Wirksamkeit gelangende Gefühlsmomente“ [1]), werden die Entscheidung mitbestimmen. Gerade hier ist zu verweisen auf die bekannte Reizbarkeit und Ängstlichkeit der Landbewohner in der Großstadt und daß, wer aus der Provinz kommt, gelegentlich in der Residenz noch auffallen kann. Und wie Finger wieder angedeutet hat [2]), es ist schon das Wort „geeignet“ zu etwas inhaltlich nicht genau bestimmt. Und der Richter urteilt nicht ohne Rücksicht dessen, was die wahrnehmenden Zeugen vor ihm bekundet haben. Nun entscheidet sich aber auch die fernere Frage, ob der Täter fahrlässig handelte, nicht ohne Rücksicht auf die individuelle Erkenntnisfähigkeit und die Schwierigkeit des Urteils für den endlichen Rechtstag ist damit um ein erhebliches gesteigert. Solche Unzuträglichkeiten sind nicht ungeeignet, die hier vertretene Rechtsanschauung zu unterstützen. Mit Recht warnen Birkmeyer und Stooß zugleich vor einer Überspannung der Kriminalisierung [3]).

IV.

Noch ein Bedenken ist abgelagert auf dem Grenzstreifen sich befehdender Rechtsanschauungen, welches nicht konnte übergangen werden. Stellt man die äußere Ordnung als diejenige im öffentlichen Verkehr entgegen der inneren als der Hausordnung, so ist nicht leicht erkennbar, wo die eine beginnt, die andere endet. Es sind zu weit gehende Entscheidungen gefällt, welche in den Schatten des Strafrechts rücken, für was das Bedürfnis einer strafrechtlichen Reaktion unzweifelhaft noch nicht im Volke gefühlt wird. Es ist der Delikts-

1) Finger. Gefahr S. 23.
2) Finger. S. 58 l. c.
3) Stooß. Schweiz. Z. f. Strafrecht 14, S. 387.

tatbestand auch da anerkannt, wo das historische Vorkommnis sich auslebt unter dem Dache des Hauses — „unter rußigen Raffen". Dieses unter der Voraussetzung, daß in einem größeren Hause die Ruhe und der Friede „der außerhalb des Familienkreises stehenden und mit ihm nicht in Konflikt geratenen Hausbewohner" gestört wird[1]). Indessen auch hier tritt der Gesichtspunkt zu weit gehender Kriminalisierung ersichtlich hervor.

Unzweifelhaft ist die Rechtslage dann, wenn die Straßenöffentlichkeit sich durch das Gebäude hindurch fortsetzt. So wenn ein öffentlicher Durchgang besteht, welcher entweder zur Parallelstraße oder zum Freihofe überführt. Die Öffentlichkeit ist hier wie sonst im Strafrecht (im Gegensatz zur verwaltungsrechtlichen Regelung) unabhängig von der Eigentumsfrage. Nur das allein entscheidet, ob tatsächlich der Verkehr des Publikums hier geduldet wird. Das „quo vulgo iter fiet" — im Gegensatze zu dem „da die liute nit gewonlichen gant" — ist das entscheidende Moment[2]). Dasselbe gilt hinsichtlich der Freihöfe im Innern eines Häuserkomplexes, wenn nur das Leben des Publikums auch hier pulsiert, sowie offener Markthallen. Die Öffentlichkeit kann sich aber auch in das Innere eines Hauses fortsetzen, wo dann der Unfug allerdings aufhört ein Straßenunfug zu sein. Bisweilen nämlich hat der Hausbesitzer auf seinen Dispositionswillen in den eigenen Räumen, auf das Recht, in denselben frei walten und schalten zu können, in beschränkter Tragweite zugunsten der Allgemeinheit Verzicht geleistet. So zunächst die Schank- und Gastwirte, welche den öffentlichen Verkehr in den diesem geöffneten Räumen zu Erwerbszwecken auszunutzen suchen, nicht minder andere Unternehmer, welchen die Schaulust des Publikums eine ähnliche Erwerbsquelle darbietet. Nicht aber sind schon alle Ladenlokale solchen Räumlichkeiten gleich zu achten, denn wenn auch unbestimmt welche und wie viele Personen diese zu betreten pflegen, so doch nur zu einem ganz bestimmten Zwecke und auf die zur Abwicklung des Geschäfts erforderliche Zeit. Ein öffentlicher Verkehr findet also nicht statt. Auch hinsichtlich der Museen, Ausstellungsräume usw. gilt ein anderes nicht. Die absolut notwendige Ordnung in diesen Räumen gestattet nicht den Schluß, daß der Hausbesitzer — oft sogar die Staatsbehörde, auf Aufrechthaltung der Hausordnung verzichtet hat. Ähnlich liegt die Sachgestaltung hinsichtlich der Theater, die Entscheidung muß eine andere sein, je

1) E.R.G.R. Hacke S. 26.

2) l. 1 Dig. 9, 3 und Schwabenspiegel 156 — ea loca, per quae vulgo iter solet fieri.

nachdem ein staatliches oder gemeindliches Unternehmen, ein Privatunternehmen mit gleichen Ansprüchen oder nur eine in einer Dorfschmiere gegebene Veranstaltung zu schützen sein würde, wo es mit der Hausordnung nicht so peinlich genommen wird, dem freien öffentlichen Verkehr also weitergehende Konzessionen gemacht sind. Die Vielgestaltigkeit des Lebens verbietet es, mehr feste und maßgebende Grundsätze aufzustellen, eam enim rem facti non juris esse.

Die Räumlichkeiten einer Behörde können sich nicht immer abschließen, Lichthallen, Korridore mögen noch so beurteilt werden wie verkehrsfreie Vor- oder Nebenräumlichkeiten, die Zimmer, in welchen verhandelt wird, sind nicht dem Verkehr eröffnet, auch dann nicht, wenn das Publikum Zutritt hat, weil eine jede Verhandlung gegen die Störung geschützt werden muß, im Bereiche der Gerichtspolizei auch durch besondere Vorschriften geschützt ist.

Die abweichende Rechtsanschauung ist insbesondere vertreten im Hinblick auf Gebäulichkeiten mit vielen Einzelwohnungen und Mietskasernen. Allein es verletzt diejenige Störung oder Belästigung, welche in die einzelnen Wohnungen und zwar in beliebig welche hineindringt — z. B. Verbreitung von Feuchtigkeit oder Gestank vom Boden des Hauses aus — doch nur die jedesmalige Hausordnung der einzelnen Zimmerbewohner. Das hier in die Betrachtung fallende Strafgesetz entbietet also seinen Schutz mit nichten, die äußere Ordnung des öffentlichen Verkehrs blieb eben unberührt.

X.

In Anbetracht der Konkurrenz des groben Unfugs mit anderen Deliktstatbeständen fällt zunächst ins Gewicht, daß Spezialgesetze ein Verhalten, welches so oft in der Form des Unfugs sich auszuleben pflegt, zum Sonderdelikt erhoben haben, die Anwendung des § 360 II St. G. B. in seinem letzteren Mischtatbestande damit entfällt[1]). So zunächst in dem Falle, wenn der ruhestörende Lärm als das inkriminierte Reat erscheint, sodann das übermäßig schnelle Fahren in Städten und Dörfern, die Wegesperre, das Hundehetzen, die sonstige Verkehrshinderung — § 366, 2. 3 (8—10) — insbesondere auch das straßenwärts sich entladende Werfen oder Ausgießen, ebenso das Schießen unter Beunruhigung der Nachbarschaft (§ 368, 7 und 366, 8).

Eine Konsumtion der bloßen Polizeiübertretung findet statt, sobald das Vergehen seiner inneren Konstruktion entsprechend zu einem

1) Wenn nicht der Lärm mit Belästigung anderer Art verbunden ist. Idealkonkurrenz Oppenhoff Komm.

Tumulte, der Menschenansammlung, einer Reibung, einem Gedränge pflegt überzuleiten, sodaß dieser Erfolg dem gewöhnlichen Laufe der Dinge entspricht. So bei der Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens, der Bildung des bewaffneten Haufens, öffentlicher Aufforderung zur strafbaren Handlung (§§ 126, 127. III). Wenn der Unfug in beschimpfende Form sich kleidet, die öffentlichen Zeichen der Rechtsmacht, die Hoheitszeichen eines Bundesstaates trifft, hat § 135 das inkriminierte Vorkommnis spezialisierend erledigt. Ausnahmsweise kann überdies ein Verletzungsdelikt zugleich den Tatbestand des groben Unfugs darbieten, sodaß eine ideale Konkurrenz gegeben ist. Wenn eine Mißhandlung oder Sachbeschädigung auf öffentlicher Straße oder sonst in öffentlichen Räumen statthat, sodaß durch das Auffallende dieses Vorkommnisses [1]) eine Menschenansammlung oder eine Störung des gewöhnlichen Straßenverkehrs sich entwickelt, fehlt es nicht an den Merkmalen der Polizeiübertretung, falls nur auf der subjektiven Tatseite es des Bewußtseinsvorsatzes gleichfalls nicht ermangelt, was aber bei der Singularität der Lebenserscheinung besonders wird zu prüfen sein. Immerhin ist die Unmöglichkeit der sogar absichtlich in der Öffentlichkeit vorgenommenen Mißhandlung, welche als Demonstration fungiert, nicht gegeben, gleichwenig die Beschädigung eines Denkmals, um nur dem versammelten Volke gewisse Antipathien recht intensiv kundbar zu machen, die Beleidigung der Respektsperson, wenn solche zur Ruhestörung die Veranlassung bietet. Die von Krauße hervorgehobene Unterscheidung, ob die Handlung sich unmittelbar gegen das Publikum richtet oder dieses sich nur ärgert über das dem einzelnen Widerfahrene, ob also nur Reflexwirkung vorliegt, hat für den Deliktstatbestand eine Bedeutung nur insoweit, als im letzteren Falle schwer zu beweisen sein wird, daß der Bewußtseinsvorsatz der Verkehrsordnungsstörung vorlag. Ist das zutreffend, so genügt auch die mittelbare Wirkung [2]). Dieser Gesichtspunkt ermangelt hinsichtlich der Antragsdelikte der besonderen rechtlichen Relevanz keineswegs.

Andererseits konnte hier nicht der Ansicht beigepflichtet werden, daß die Kritik des Gottesbegriffes, der christlichen Kulte und deren Verrichtungen, die Besprechung staatlicher Anordnungen und Einrichtungen, soll straflos bleiben, falls durch ein solches Gebahren die Deliktsmerkmale des in den §§ 160, 130, 130a formulierten Tatbestandes nicht ganz gegeben sind, etwa die Gotteslästerung noch

1) Das Auslösen des Feuermelders.
2) Auch Oppenhoff Komm.

nicht in beschimpfender Gestaltung sich entäußert, es im Falle der Klassenverhetzung noch nicht gerade zu Gewalttätigkeiten, etwa nur erst zu Reibungen kommt oder der Kanzelmißbrauch noch nicht vorliegt, weil die Gefährdung des öffentlichen Friedens noch aussteht, wenn auch hinsichtlich der Bewegungsfreiheit der versammelten Christen eine hemmende Motivenunterschiebung schon hatte stattgefunden: daß eine abschließende Regelung des Gebietes strafbarer religiöser oder politischer Kritik in jenen Gesetzen bezweckt ist, kann nicht anerkannt werden[1]). Es ergeben die Motive nicht, daß der grobe Unfug hinsichtlich der Verübungsmittel sollte beschränkt werden und in keinem Fall ist das in der Gesetzgebung zum Ausdruck gekommen[2]). Sollten auch den Mißbrauch der durch die Verfassung gewährleisteten Freiheit der Meinungsäußerung treffende Strafgesetze einer möglichst bestimmten Fassung unterworfen sein, um einer willkürlichen Gesetzesanwendung entgegenzutreten, sollten Kritik und Urteil bis dahin freibleiben, so folgt noch nicht, daß diese nicht die Verübungsmittel eines anderen Delikts sein können, der fuglosen Verkehrsstörung.

XII.

Mit Recht hat Hacke S. 78 hervorgehoben, daß die Fassung des Strafgesetzes, welches die Straftat mit einem nicht erschöpfend definierbaren Abstraktum bezeichnet, Ursache der mannigfachen Streitfragen und auch solcher Urteile ist, welche nicht getragen sind von der Rechtsüberzeugung, die im Volke lebt[3]). Die Beschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit aber muß und soll ihre möglichst festen Grenzen haben, der wenig scharf umrissene Gesetzesbefehl ist die Grundlage des von Ding zu Ding schwankenden Entscheids und zwar hier auf der Grenze des Kriminellen nach unten hin und auf einem Rechtsgebiete, welches für die weitere Öffentlichkeit ein besonderes Interesse darbietet, nachdem einmal die öffentliche Aufmerksamkeit diesem Rechtshader sich zugewandt hat.

Die Abgrenzung des gesetzlichen Tatbestandes wird zunächst zu erfolgen haben nach der subjektiven Verbrechensseite hin. Die Möglichkeit, auch einer nur fahrlässigerweise in Szene gesetzten Ordnungsstörung ist scharf zurückzuweisen, es muß der grobe Unfug wieder das werden, was er von Anfang an gewesen ist, der echte alte mutwillige Bubenstreich oder ein Ding, welches ihm ähnlich sieht.

---

1) Anders Zimmerle, Gold.A. 47 S. 75 aber S. 78 Anm.
2) E.R.G. 31 S. 190.
3) Kukutsch. Grober Unfug S. 19 u. f.

Der Bewußtseinsvorsatz aber hat sich zu beziehen auf einen Deliktserfolg als die Herstellung einer die Allgemeinheit gefährdenden mindestens aber belästigenden Situation, nur die Aufstellung eines Erfolgsdeliktes ist geeignet, der Gefahr, daß schließlich die Behörde alles, was ihr nicht genehm ist, als ein Kriminelles ins Auge fast, die Spitze zu brechen.

Und schließlich muß die Textierung erkennen lassen, daß nicht schon die alleinige Verletzung des Gefühlslebens als das Kriminelle vom Gesetzgeber befunden ist, nicht also die Erregung des Seelenleids, noch weniger der bloßen Sensation, ein Reat ist, welches in dem Grade die Rechtsordnung empfindlich berührt, daß der kostspielige Apparat der Strafjustiz in Bewegung zu setzen. Der Deliktserfolg muß abgestellt sein auf eine Abträglichkeit hinsichtlich des äußeren Bestandes der öffentlichen Verkehrsordnung. Abgelehnt ist damit die Rücksicht auf das Internum des Hauses, soweit nicht die Hausordnung preisgegeben und damit der öffentliche Verkehr ist in das Haus hineingeleitet worden.

Eine solche Tatbestandsbegrenzung entzieht zunächst dem Preßunfug die Eigenschaft eines den Gerichten gemachten Danaergeschenks[1]), vielmehr was da noch bestraft werden kann, die Erregung der Unruhe mit der Intensivität einer das Verkehrsleben störenden Hemmung der Bewegungsfreiheit, die fast ausnahmslos die Verteilung ad hoc verfaßter Flugblätter voraussetzen würde mit unwahrem oder verhetzendem Inhalt, — ist ein Reat, dessen Strafwürdigkeit niemand anzweifelt, der die Ruhe als oberste Bürgerpflicht noch anerkennt. Hier also werden die Gerichte noch nicht hineingezogen in den Streit der Parteien, hier vielmehr nicht strafen wollen wäre nur da denkbar, wo die Untergrabung der Rechtsordnung als ersehntes Phantasiegebilde die Basis der Privatglückseligkeit darbieten soll. Hier also würde auch die rügende Sentenz nicht empfunden als der „Totengräber eines offenen, ehrlichen, freimütigen Worts", vielmehr nur als das erlösende Wort zur rechten Zeit.

Eine solche Tatbestandsbegrenzung schließt es aus, daß bloße Ankündung eines Vortrags über unliebsame Dinge, die bloße Störung einer Versammlung, die alleinige Erregung von Unwillen oder gar nur Sensation alsofort der Polizeistrafe verfallen. Damit entrückt die Gefahr der Lückenausfüllung im direkten Widerspruche mit § 2 Einl.-Best. St. G. B., und was nur die Römerzeit noch gestattete, ex

1) v. Bar. Ger.S. 40 S. 435.

sententia legis die Strafe anzuordnen oder auf Grund der allgemeinen Rechtsanalogie ein Strafübel zu verhängen[1]).

Es steht nichts entgegen[2]), die Worte „grober Unfug“ in ein neues Strafgesetzbuch aufzunehmen, falls nur die Limitation in der angedeuteten Richtung nicht unterbleibt. Auch dann besteht der Übelstand, daß den strafrechtlichen Definitionen eine Unbestimmtheit anhaftet, die keine sprachliche oder logische Auslegung ganz und gar zu entfernen vermag. Es wird immer im gegebenen Falle zu urteilen sein, wann ein Straßenunfug durch eine der vielen kleinen Reibungen des Alltagslebens beginnt ein grober zu sein. Allein ohne solche Begriffe, welchen das Fließende anhaftet, deren Anwendungsgebiet nicht durch unübersteigbare Zäune sich absondert, hat die Gesetzgebung aller Zeit niemals auskommen können[3]). Es ist das nur die Folge der Unvollkommenheit alles Menschlichen.

1) v. Bar. Ger.S. 40 S. 422. Kukutsch. Unfug S. 16 u. f.

2) Anders Kukutsch S. 41.

3) v. Bar. Grundlagen S. 88. Merkel. Lehrb. S. 129. Mierička. Schuldformen S. 166.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Hinrichtung durch Elektrizität. Das Neueste und Beste hierüber hat soeben E. A. Spitzka[1]) veröffentlicht, was wir kurz berichten möchten, da bei uns darüber viel Unklarheit herrscht. Für diese Todesart prägte man den Namen: Elektrokution (besser Elektrothanasie), zusammengezogen aus Elektroexekution. Zuerst ward sie im Staate New-York 1888 gesetzlich am 1. Januar 1889 eingeführt und zum erstenmale an einem William Kemmler im August 1890 ausgeführt. Seitdem sind in diesem Staate mehr als 100 Mörder so hingerichtet worden. Die Staaten Ohio (1896), Massachussets (1898), New-Jersey (1907) und Virginia (1907—1908) folgten mit einem gleichen Gesetze. Die andern Staaten stehen noch aus. Spitzka selbst war bei 31 Hinrichtungen zugegen und machte bei 25 davon die Sektion. Dann wird die Methodik geschildert. Der Verbrecher sitzt und bekommt eine feuchte Elektrode am Kopfe und an einem Oberschenkel fixiert; der Kopf ist nicht geschoren. Zuerst wird ein Strom von 1800 Volt 5—7 Sekunden lang angewandt, dann plötzlich aber auf 200—250 Volts herabgesetzt und das wiederholt. Von der Zeit, wann der Deliquent seine Zelle verläßt, bis zum Tode vergehen nur 60—70 Sekunden! Verf. sah in allen seinen Fällen die Leute vorher gut schlafen und ohne Furcht sich niedersetzen. Nur im Moment der größten Expiration wird der Strom angewendet. Der Tod ist schmerzlos und augenblicklich; nur zweimal sah Sp. noch eine kleine Respirationsbewegung. Sofort hört das Bewußtsein auf. Die Pupillen erweitern sich sofort und bleiben im Tode weit. Hautbläue (Totenflecke) erscheint oft schon bei der ersten Berührung. Die Temperatur steigt stark und erreicht in vielen Fällen binnen 20 Minuten Höhen von 120—129,5 ° F. Sie entsteht durch erhöhten lokalen Stoffwechsel und aufgehäufte Wärme durch die Elektrizität. Das Herz ist erst schlaff, dann krampfhaft zusammengezogen. Die Lungen meist blutleer, das Blut ist tief verändert, braun, selten geronnen. Am meisten geschädigt ist das Nervensystem. Es erscheinen Kapillarblutungen und die Nervenzellen sind molekular tief geschädigt, wenn auch nicht sichtbar. Daneben bestehen arterielle

1) Spitzka: Observations regarding the infliction of the death penalty by electricity. Proceedings American Philosophical Society, Vol. XLVII, 1908.

Blutleere und venöse Hyperämie. Diese Hinrichtungsart ist die schmerzloseste, schnellste und humanste. Weiter spricht Spitzka über die Todesstrafe überhaupt, die er für gewisse Fälle durchaus zum Schutze der Gesellschaft aufrecht erhalten wissen will, ähnlich, wie ich es s. Z.[1]) aussprach. Er hält sie für ein sehr wirksames Abschreckungsmittel (? Ref.). Bis vor nicht langer Zeit gab es in England die Todesstrafe für mehr denn 200 Verbrechen, doch schon 1675 hatte William Penn bei der Gründung von Pennsylvanien diese Strafe bloß noch für ein einziges Verbrechen, besondere Mordtaten, vorbehalten. In verschiedenen amerikanischen Staaten ist sie aufgehoben worden, in einigen (Kansas, New-York, Colorado und Iowa), ist sie nach Aufhebung wieder eingeführt worden, da die Verbrechen zunahmen. Spitzka beklagt sehr die mangelhafte amerikanische Justiz, namentlich seitens der Richter. Allein die letzten Prozesse mit den großen Trusts zeigen dies, meint Ref., auf das Deutlichste und der amerikanische Richterstand erscheint in sehr eigentümlichem Lichte, sodaß man wohl begreift, daß das Lynchen z. Z. noch gewisse Berechtigung hat. Ich glaube aber, daß die Vermehrung der Verbrechen (die meist überall beobachtet wird) kaum mit der Abschaffung der Todesstrafe viel zu tun hat, obgleich der letzteren gewiß ein Grad von Abschreckung eignet. Trotz Wiedereinführung derselben wird wohl sicher die Verbrechens-Kurve noch ansteigen, da die Gründe hierzu sehr komplex und schwer behebbar sind.

2.

Die Übertragung der Emotion von Tieren auf Menschen. In „Exzellenz Rougon“ von Zola (Deutsch, Großenhain und Leipzig, Bannert & Ronge 1896) lese ich S. 198 und 199 Folgendes: „Die Hunde machten in einiger Entfernung von dem Hirsche (sc. dem Hirschkopfe nebst Haut, die ihnen vorgezeigt wurden) Halt und legten sich einen Augenblick platt auf das Pflaster, wobei ein Schauer über ihren Rücken lief und ihr Bellen noch rasender wurde. Sie mußten zurück . . . „O, die armen Tiere!“ sagte Frau de Combelot mit mitleidig schmachtendem Gesicht. „Prachtvoll!“ rief La Roquette. Der Chevalier Rusconi applaudierte und Damen beugten sich vor, sie waren sehr aufgeregt, um ihre Mundwinkel spielte ein leichtes Zucken, während sie vor Verlangen brannten, die Hunde fressen zu sehen. Man gab ihnen den Bruch nicht sofort, das war sehr aufregend. „Nein, nein, noch nicht“, murmelten schnarrende Stimmen.“

Mit Meisterhand hat hier wieder einmal Zola eine Szene geschildert, die man leicht auch sonst beobachten kann. Der vor Erwartung, Hunger, Lüsternheit und Wildheit bellende, keuchende Hund mit blitzenden Augen muß aufregend auf die Zuschauer wirken. Diese höchste Erregung, dieser emporlodernde Instinkt der Selbsterhaltung überträgt sich leicht auf den Menschen. Es ist eine Mischung von Mitleid, ästhetischem Genuß (ein solcher ist bis zu einem gewissen Grade auch bei den Stierkämpfen da), besonders aber von Sadismus. Es ist der Grausamkeitskitzel, das

1) Näcke. Gedanken eines Mediziners über die Todesstrafe. Dies Archiv, Bd. 9, 1902.

hungernde Tier leiden zu sehen, was wahrscheinlich am meisten aufregt. Bei dem Stier- und Hahnenkampfe kommen noch weitere Momente dazu. Die Verwundungen, das Blut, alles peitscht den Zuschauer noch mehr auf.

3.

Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden. Im 31. Bd. (S. 174) dieses Archivs hatte ich mitgeteilt, daß nicht nur seit Frühjahr 1907 im Staate Indiania ein Kastrationsgesetz für gewisse Klassen von Entarteten angenommen wurde, sondern daß dort bereits eine sehr große Reihe solcher Operationen daraufhin geschahen. Interessant ist es nun zu hören, daß zwar ein solches Gesetz im alten Europa noch lange nicht einmal eingebracht, ja nur diskutiert worden ist, was zu viel verlangt wäre, daß aber doch um dieselbe Zeit wie in Amerika einige Kastrationen aus ähnlichen Motiven ausgeführt wurden und zwar in der freien Schweiz. Im 16. Jahresbericht des Kant. Asyles in Wil für das Jahr 1907 (St. Gallen, 1908) sind vier Fälle davon mitgeteilt. Im ersten Falle war es ein 25 jähriges epileptisches, nymphomanisches Mädchen, im zweiten Falle ein 36 jähriges schwachsinniges, zeitweise erregtes und stark libidinöses Mädchen, das mit ihrer Einwilligung, mit der der Angehörigen und zuständigen Behörden kastriert ward, um dem in die Welt-Setzen von Kindern ein Ende zu machen. Im dritten und vierten Falle handelt es sich um Männer. Einmal war es ein 31 jähriger Entarteter mit frühem Geschlechtstriebe, Neigung zu Tierquälerei, Lügen, Alkoholmißbrauch etc., der schon achtmal bestraft worden war, kurz, um ein Exemplar der sogen. moral insanity. Der Andere war ein 32 jähriger, wiederholt rückfälliger Homosexueller. Beide wurden mit Erfolg und ihrer, der Ihren und der Behörden Einwilligung kastriert. Die Satyriasis ließ im ersten Falle nach und im zweiten ward (angeblich) kein homosexueller Trieb mehr wahrgenommen. Jedenfalls trat bis zur Berichterstattung (1/2 Jahr später) kein Rückfall ein.

Wir sehen also zunächst, daß die vier Personen sehr leicht sich zu dieser Operation als ultimum refugium bereden ließen, ja, der Mann im vierten Falle verlangte sie sogar so kategorisch, daß er mit Selbstentmannung drohte, wenn man ihn nicht operieren wollte! Die Operationsart ist in den vier Fällen nicht erwähnt; wir erfahren nur, daß bei den beiden Mädchen die Eierstöcke entfernt wurden. Diese Methode ist vielfach nicht ohne Nachteile und immerhin gefährlich. Es gilt eine ideale Methode auszudenken, bei der die Eierstöcke erhalten bleiben. Dies ist bei der so leicht auszuführenden und sicheren Vasektomie der Männer der Fall, wo nur das vas deferens beiderseits ausgeschnitten wird, die Hoden aber erhalten bleiben. Unsere vier Fälle zeigen aber weiter, daß die Einwilligung der Angehörigen leicht zu erlangen ist, ja, sogar die der vorgesetzten, also wohl auch juristischen Behörde. Das ist sehr wichtig, weil manche meinen, der Jurist werde nie seine Hand dazu reichen! Es ist gar nicht zweifelhaft, daß, wenn man schweren Verbrechern und schwer Entarteten die Alternative stellen würde: entweder Jahre resp. das ganze Leben über interniert, oder aber kastriert zu werden, bei Erhaltung der potentia coeundi, die meisten sehr schnell das Letztere wählen würden. Das Hauptziel dieser segensreichen Institution

würde aber weniger in der Erreichung direkt egoistischer Ziele der Gesellschaft liegen, wie in den obigen vier Fällen, als vielmehr in der Besserung der Rasse, indem man die den Nachwuchs am meisten schädigenden Menschen vom Zeugungsgeschäfte künstlich ausschließt.

4.

Angebliche Einsperrung Geistesgesunder in Irrenanstalten. Man sollte es kaum für möglich halten, daß heute Gebildete so etwas noch behaupten können, besonders da schon seit Dezennien kein wisschschaftlicher Beweis dafür vorliegt. Noch trauriger aber ist es, wenn sogar ein Mediziner die Stirn hat so etwas zu behaupten. Im 31. Bd. dieses Archivs schreibt Dr. med. W. Hammer-Berlin auf S. 33: „Bei der nicht geringen Zahl von jahrelangen Einsperrungen angeblich Geisteskranker, die von späteren Gutachtern für nicht geisteskrank im Sinne des Gesetzes erklärt und schließlich in Freiheit gesetzt wurden ...“ Heraus also mit solchen Fällen, will der Verf. nicht als frivol gelten! Ich habe mich seit 30 Jahren wissenschaftlich und praktisch mit Psychiatrie intensiv beschäftigt und kenne keinen einzigen Fall solcher widerrechtlichen Freiheitsberaubung. Oder will Verf. vielleicht auf den traurigen Fall der Prinzessin Luise von Koburg hinweisen, die jahrelang in Anstalten war, von ersten Autoritäten, darunter von Krafft-Ebing, für geisteskrank erklärt wurde, entwich und später von französischen Irrenärzten, Magnan an der Spitze, für z. Z. geistesgesund erklärt ward? Dann wird er wohl auch wissen, daß die gesamte wissenschaftliche Presse dies Verdikt nach der Anamnese verurteilte und die weitere Folge der Lebensführung seitens der Prinzessin hat dies nur bestätigt. Selbst „Geistesschwache“ im Sinne des Gesetzes gehören unter Umständen ins Irrenhaus, wie eben die Prinzessin, durch solche frivole Behauptungen hilft Verf. das an sich schon geringe Vertrauen in den Irrenarzt tief schädigen, was weiterhin die ganze Irrenfrage und Irrenbehandlung ungünstig beeinflussen muß. Oder glaubt H. etwa, daß ein nicht im Sinne des Gesetzes Geistekranker deshalb ein Geistesgesunder ist?

5.

Homöopathische Tendenzen im Aberglauben. Hellwig hat auf diese interessante Tatsache schon einmal hingewiesen. Ob es schon vordem geschah, weiß ich nicht. Ich habe in diesem Archiv weiter vor nicht langer Zeit gezeigt, daß sehr viel Aberglaube einen guten psychologischen Grund hat, somit der Unsinn im Lichte einer eingehenden Psychologie doch einen gewissen Sinn hat. Ja, man könnte noch weiter gehen und aus solchen psychologischen Überbleibseln vielleicht eine prähistorische Psychologie konstruieren, die höchst interessant wäre. Ein großes Kapitel des Aberglaubens bilden nun die Liebestränke, die oft scheinbar so unsinnige Ingredienzen in sich vereinen. Es spielen darin namentlich die ekelhaften menschlichen Exkrete, wie Menstruationsblut, Samen, Schweiß bekanntlich eine Hauptrolle. So weit es sich hierbei um deutlich riechende Substanzen handelt, wie namentlich Schweiß,

kann man sagen, daß der Gedanke zugrunde liegt, durch diese der Caprylgruppe mehr minder angehörigen Exkrete die Geschlechtslust zu reizen, wie es ja oft genug geschieht, da ja auch bei vielen das Geruchsorgan bei der libido eine Rolle spielt. Insofern würde also der Grund des Liebestranks ein wohlerwogener physiologischer sein. Wo aber der Geruch durch die Substanz an sich oder durch ihre starke Verdünnung nicht mehr wirken kann, lassen sich homöopathische Tendenzen, gedankliche Parallelgänge annehmen. Wie jene Exkrete nämlich mehr minder das Produkt von Vorgängen des Geschlechtsleben sind, so wird ihnen die Macht zugeschrieben gleiche ins Werk zu setzen. So hörte ich neulich von einem Paranoiker einen hierhergehörigen Fall. Er beschuldigte seine Frau des Ehebruchs. Der Nebenbuhler habe ihr in das Bier „Hirschbrunst" und „Schweißzucker" getan und habe sie so verführt. Was Pat. unter „Hirschbrunst" meint, wurde mir nicht recht klar, offenbar war es aber ein Produkt der Brunstzeit und sollte Gleiches bewirken, freilich nicht Gleiches oder Ähnliches (similia similibus) damit heilen, was doch das eigentliche Wesen der Homöopathie darstellt. Aber ein ähnlicher Gedankengang ist es doch. Man wird sicher auch in anderen Gebieten des Aberglaubens solches finden. Dem Obigen ist noch an die Seite zu stellen der Zauber mit den Geschlechtswerkzeugen und ihren Produkten zum Zwecke von Fruchtbarmachen von Feldern, Bäumen usw., wie wir sie noch besonders bei den Südslaven sehen.

6.

Telephonische Zeugenaussagen. Man weiß, daß jede neue Erfindung sofort auch von Verbrechern nutzbar gemacht wird. So auch das Telephon. Sehr bald nach der ersten Installation dieses nützlichen Instrumentes hörte man von Betrügereien, Diebereien, Foppereien usw., mit Hilfe des Telephons bewerkstelligt. Kürzlich ist auf gleiche Art eine gelungene Überrumpelung à la Hauptmann von Köpenick in Odessa geschehen, indem gewisse Befehle telephonisch gegeben wurden. Dies leitet uns nun zu unserem engeren Thema über. Man könnte nämlich daran denken eventuell auch gewisse Zeugenaussagen durch das Telephon sich zu verschaffen, was ja die Prozesse abkürzen und verbilligen könnte, wenn es sich nur um kurze Anworten handelt. Auch in anderen Fällen dürfte einmal Gleiches in Frage kommen. Ich lese soeben in einer mir übersandten Nummer des „L'Avenir du Tonkin" (vom 2. Mai 1908) unter der Spitzmarke: Der „Selbstmord am Telephon" folgendes. Eine junge Telephonistin von New-York kündigt ihrem 3000 km entfernten Freunde ihren Selbstmord so an: „Alloh, alloh, sind Sie es Freddy? — Ja! — Gut. Sie können herreisen, um meinen Kadaver zu identifizieren; ich werde mich töten und man wird mich in die gegenüberliegende Apotheke schaffen" — „Nicht möglich! Das ist ein trauriger Witz!" — „Durchaus nicht. Es ist entschieden. Hören Sie nur". Gesagt, getan. Der Freund hörte am Telephon einen Schuß, eilte herbei und identifizierte dem Leichenbeschauer gegenüber die Leiche. Das ist sicher in Amerika nicht der einzige Fall gewesen. Aber auch zu andern Zivilhandlungen ist das Telephon mißbraucht worden. Ich erinnere mich z. B. einmal gelesen zu haben, daß im gleichen Lande — natürlich immer Amerika! — eine Trauung zweier weit Entfernter

telephonisch geschehen wäre. Ich sagte eben: „mißbraucht“ worden, denn es liegt auf der Hand, daß hier Unfug geschehen kann. Bei allen Zeugenaussagen oder Zivilhandlungen kommt es vor allem zunächst auf die genaue Feststellung der betreffenden Person an, die natürlich am Telephon unmöglich ist, wenn nicht etwa das Bild des Telephonierenden zugleich telephotogrammatisch mitgeteilt würde, was aber wieder weiterer Bestätigung der betreffenden Person bedürfte. Die Hauptsache ist, daß 1. auf weitere Entfernungen die Sätze oft nicht ganz klar sind, 2. aber vor allem, daß der Timbre der Stimme verändert wird, manchmal bis zu völligem Verkennen. Man weiß schon, daß unter normalen Verhältnissen, d. h. wenn man eine Stimme ganz in der Nähe hört, eine Verwechslung möglich ist. Wie viel mehr kann dies am Telephon vorkommen, zumal eine fremde, dritte Person eine ähnliche Stimme haben könnte! Es ist daher auch ein Unfug, Verlöbnisse oder gar Trauungen telephonisch vor sich gehen zu lassen, weil das keine gültigen Akte sein können. In unserem eben erwähnten Falle war es leichtsinnig vom Leichenbeschauer einen Fremden die Leiche der Selbstmörderin identifizieren zu lassen und im besonderen auf seine Aussage hin ein Suicidium anzunehmen. Mit Recht gelten daher telephonische oder telegraphische Mitteilungen den Behörden nicht als vollgültige Beweise.

7.

Homosexualität durch Reiz der Strafandrohung. Berze sagt in seiner ausgezeichneten Studie über das Verhältnis des geistigen Inventars zur Zurechnungs- und Geschäftsfähigkeit (Halle, Marhold, 1908) in einer Fußnote zu S. 89: „So dürfte auch mancher Fall von Homosexualität ..... nur darauf zurückzuführen sein, daß der homosexuelle Verkehr heute noch da und dort bestraft wird. Die würden keine Freude mehr daran haben, wenn etwa der § 175 des Deutschen St. G. aufgehoben würde“. Nun, ich kenne keinen solchen Fall, auch nicht aus der Literatur, und warte ruhig ab, bis Berze mir einen solchen nachweisen kann. Ich möchte vielmehr den Homosexuellen kennen lernen, der nicht auf das Sehnlichste die Abschaffung jenes berüchtigten Paragraphen herbeiwünscht. Alle Kenner wissen, wie schwer die Homosexuellen darunter zu leiden haben, ja wie viele Selbstmorde gerade dadurch verursacht wurden. Wäre wirklich hier und da das Strafverbot den Homosexuellen ein Reiz zur Tat, so wäre es zu verwundern, daß nicht auch Heterosexuelle, nachdem sie alles ausgekostet, auch die Homosexualität versuchten, aber nur aus obigem Grunde. Auch hierfür kenne ich kein Beispiel. Manche Homos sind allerdings sehr leichtsinnig und schwebeu stets in Gefahr wegen § 175 verhaftet zu werden. Aber sie tun es sicherlich nicht, um den Reiz eines drohenden Damoklesschwertes zu kosten, sondern eben aus Leichtsinn. Das: in vetitum nitimur dürfte für sie keine Geltung haben.

Von Landgerichtsdirektor Ungewitter, Straubing.

8.

Sexuelle Verfehlungen im Greisenalter. Der Distrikts-Straßenwärter N., der nur in jungen Jahren gering vorbestraft ist, erfreut sich des besten Leumunds; er ist verheiratet, aus seiner Ehe sind fünf

Kinder hervorgegangen, wovon zwei Töchter Klosterfrauen sind. Er ist 62 Jahre alt. Die im Jahre 1892 geborene Nachbarstochter Rosa erregte sein Wohlgefallen; im Jahre 1906 langte er ihr zuerst unter die Röcke an die Scham und schenkte dem von armen Eltern stammenden Kinde 10 Pf. Später kam er in die Wohnung der Rosa, als sie allein zu Hause war und beredete sie, sich in das Bett zu legen, worauf er ihr beiwohnte und sie mit 20 Pf. beschenkte.

Der Angeklagte gibt seine Handlungen zu, behauptet aber, er sei von dem Kinde zur Vornahme der unsittlichen Handlungen animiert worden: er habe es nur getan, um sich zu überzeugen, ob das Kind wirklich so heillos, d. i. schlecht sei. Das Mädchen genießt jedoch tadellosen Leumund. Da dem Angeklagten die Behauptung, er habe das Mädchen für 15 Jahre alt gehalten, nicht widerlegt werden kann, wird er lediglich wegen Verführung eines unbescholtenen Mädchens mit sechs Monaten Gefängnis bestraft.

9.

Schamlos oder geisteskrank? Die 20 jährige Dienstmagd Cäcilie P. war im Sommer 1908 bei einer kinderreichen Wirtswittwe bedienstet. Während dieser Zeit stand sie mit einem 20 jährigen Burschen und dem 16 jährigen Haussohn in Geschlechtsverkehr. Dies hielt sie nicht ab, auch mit 8—12 jährigen Knaben sittenlose Reden zu führen und ihnen mehrmals in der Schupfe, im Hausgang und sogar auf dem offenen Felde nach Emporhebung der Röcke ihre entblößte Scham zu zeigen. Hierbei sagte sie: „Schauts her, da ist mein' Butte, ich hab' schon Haare dran, tuts mir den Walli (penis) nein.“ Cäcilie P. verlangte nicht, daß sie von den Knaben berührt werde und berührte selbst diese auch nicht. Die Knaben kamen auch der Aufforderung, den „Walli“ herauszutun, nicht nach; sie lachten über das ihnen Gezeigte und liefen davon.

Auf die Frage, warum sie so etwas getan habe, da sie doch schon im Jahre 1907 außerehelich geboren und mit erwachsenen Burschen geschlechtlich verkehrt habe, gibt sie nur an, die Knaben hätten ihr keine Ruhe gelassen, selbst immer den Geschlechtsteil herausgetan und sie so lange gebeten, bis sie ihnen ihre Scham gezeigt habe. Der Sachverständige konnte an der Cäcilie P. keinerlei Degenerationszeichen feststellen und sprach sich dahin aus, daß sie nur so handelte, um ihrem Geschlechtstrieb eine ungefährliche Befriedigung zu verschaffen.

Die Angeklagte wurde wegen versuchten Sittlichkeitsverbrechens zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

Besprechungen.

1.

Peine de mort et criminalité par A. Lacassagne, Paris. A. Maloine, 1908. 184 Seiten.

Mit vollem Rechte betont der Autor in dieser bedeutsamen Schrift über die Todesstrafe in den einleitenden Zeilen, daß man bisher in der Frage nach der Berechtigung der Todesstrafe zu wenig die nackten naturwissenschaftlichen und statistischen Tatsachen zu Rate gezogen habe. Hier das Wort zu ergreifen sei Aufgabe des gerichtlichen Mediziners. Um dieses Kapitel richtig zu beleuchten, müsse bedacht werden:

1. welche Folgerungen die geschichtliche Entwicklung und der gegenwärtige Stand der ganzen Frage zu ziehen gestattet;
2. die Angaben der Statistik richtig zu deuten; und endlich
3. die Erfahrungen der einzelnen Völker auf diesem Gebiete gegeneinander abzuwägen.

Es wäre zu weit gegangen, den Inhalt dieser geistreichen, von wissenschaftlichem Geiste getragenen Studie im einzelnen hier wiederzugeben. Referent muß sich damit begnügen die Schlußfolgerungen hier anzuführen, welche der Autor aus einer Fülle statistischen Materiales eigener und fremder Reflexionen und geschichtlicher Daten zu ziehen gezwungen wurde.

Sie sind meist aphoristisch gehalten und führen besser in den Geist des Buches ein, als dies eine doch nur in Schlagworten mögliche Inhaltsangabe vermöchte:

1. Der Mensch macht Gesetze, aber das soziale Milieu bringt ihn dazu.
2. Seit hundert Jahren hat sich die Grausamkeit der Strafen gemildert, die Verbrechen aber sind angestiegen und die Sicherheit ist nicht gewachsen.
3. Die Einschüchterung durch die Todesstrafe und ihre erzieherische Wirkung kommt nur dann tatsächlich zur Geltung, wenn sie oft und unerbittlich angewendet wird.
4. In einer Gesellschaft, in welcher die Nachkommen von Alkoholikern und anderweitig Belastete oder lebensuntaugliche und antisoziale Dégénérés immer zahlreicher werden, bedarf es energischer Maßnahmen (manière forte), nicht milder.
5. Der Verbrecher mag ein Kranker sein, aber er ist ein antisozialer Faktor. Er verdient nach Maßgabe der Schwere seines Verbrechens eine körperliche Strafe. Das Verbrechen muß eine kräftige Abwehr erregen, sonst wird es immer häufiger werden.

6. Die Statistiken des Strafrechtes müssen jedes Jahr die Zahl der begangenen, abgeurteilten oder nicht abgeurteilten Kapitalverbrechen angeben, damit man eine jährliche Bilanz erhält. Wenn diese im Steigen begriffen ist, muß die Todesstrafe angewendet werden. Während eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren möge die Mehrzahl der Todesurteile nicht in andere Strafen umgewandelt werden, sie möge auch wirklich durchgeführt werden. Als beste Methode habe sich dabei der Tod durch den Strang ergeben. Die Durchführung der Exekution möge im Innern der Gefängnisse erfolgen. Die Leichen der Exekutierten mögen obduziert werden.

7. Während dieses Zeitraumens soll der Staat sich bemühen, die Kinder und die außerehelich Geschwängerten zu schützen. Er soll es der Jugend erleichtern, einen Beruf zu erlernen und diesen wirklich auszuüben. Denn der junge Mensch, welcher nicht arbeitet, ist lasterhaft und ein Kandidat für das Verbrechen. Jede Maßnahme, welche nicht in erster Linie auf eine Verbesserung der Jugend hin arbeitet, sei unnütz.

8. Das soziale Wohlergehen wird direkt bedingt durch die Opfer, durch den Schutz und die Sorgfalt, welche man der Jugend zuwendet.

9. Die Maßnahmen der sozialen Hygiene, welche den Kampf gegen den Alkohol, das Opium, die Syphilis und die Tuberkulose fordern, soll ein Gegenstand steter Sorge der Staatsmänner sein.

10. Das Gesetz möge die Kriminalliteratur, die Wiedergabe von Gerichtsverhandlungen, von Hinrichtungen und die Abbildungen der Angeklagten und ihrer Opfer untersagen, weil diese Dinge ungünstig die Sitten beeinflussen. Die Träger der öffentlichen Macht sollen sich dem sozialen Körper gegenüber ebenso verhalten, wie dies ein kluger Arzt am Krankenbette tut: In schweren Fällen, welche die Macht der künstlichen Heilmittel übersteigen, sollen sie nicht zögern, eine radikale Operation vorzunehmen. Ebenso sollen sie aber auch ein nur beschränktes Vertrauen in die Wirksamkeit der Heilmittel haben und ganz systematisch die Präventivmaßnahmen der sozialen Hygiene zur Anwendung bringen. H. Pfeiffer, Graz.

2.

Emil Kläger, Durch die Wiener Quartiere des Elends und Verbrechens. Verlag Karl Mitschke, Wien 1908.

Es ist ein im höchsten Grade originelles Buch, mit dem Kläger vor die Öffentlichkeit tritt oder — besser gesagt — sich an das Lesepublikum wendet. Denn vor die Öffentlichkeit ist Kläger mit dem Inhalt dieses Buches schon vor ungefähr drei Jahren getreten, als die Wiener „Urania“ zum erstenmal den Vortrag „Durch die Wiener Quartiere des Elends und Verbrechens“ auf ihr Programm setzte, auf welchem sich dieser Vortrag nicht nur hielt, sondern zum stärksten Repertoirestück der „Urania“ wurde, in welcher er es bis jetzt zu fast 300 Aufführungen brachte. Und wenn nunmehr sich Kläger entschlossen hat, die Ergebnisse seiner Wanderungen durch die Quartiere des Elends und Verbrechens in Buchform niederzulegen und auf diese Weise einem weitaus größern Publikum als bisher zugänglich zu machen, so verdient dieses sein Unternehmen Dank und Anerkennung. Letztere ist ihm auch in der Tat nicht ausgeblieben. Des Verfassers starke literarische Begabung wurde, soweit bis jetzt Kritiken laut wurden, mit Recht einmütig anerkannt.

Allein wir haben es in Klägers Werk nicht nur mit einer Erscheinung der Nationallitteratur zu tun; wir haben vielmehr eine wahrheitsgetreue Schilderung jener Stätten vor uns, in denen das Elend, die Armut und das Verbrechen der Großstadt hausen, einen ungemein wertvollen Beitrag zur Naturgeschichte des großstädtischen Verbrechertums, eine von jeder Übertreibung sich freihaltende Darstellung, welche das volle Interesse der Anhänger jener Richtung verdient, die das Verbrechen als eine soziale Erscheinung auffaßt. Seine Studien hat Kläger durchwegs an Ort und Stelle gemacht; ein Wiener Richter, Hermann Drawe, ein Mann, den sein Beruf mit jenen Leuten zusammenbrachte, aus denen sich das Wiener Verbrechertum bildet, war sein Begleiter und Mitarbeiter; von ihm stammen 80 photographische Aufnahmen, welche der Klägerschen Schrift beigegeben sind und nur zu deutlich Klägers Ausführungen bestätigen.

So erhalten wir schätzenswerte Aufschlüsse über die Nachtquartiere der ärmsten Proletarier in den Kanälen Wiens, über das Leben und Treiben in Wärmestuben und Männerheimen, in den Ziegelöfen und „bei der grünen Bettfrau". Keineswegs ist es lediglich das Milieu, welches in Kläger einen verständnisvollen Schilderer gefunden hat, vielmehr hat es der Verfasser in meisterhafter Weise verstanden, uns auch mit den Leuten vertraut zu machen und uns Typen und Charaktere näher zu bringen. Er hat die Leute richtig beobachtet und psychologisch erfaßt. Am besten sieht man das an jenen Stellen, wo er sie selbst zu Worte kommen läßt. Auch der Sprache der „Griasler" hat der Verfasser Aufmerksamkeit geschenkt, wenngleich nur zu dem Zweck, um den Leser mit dem Idiom der Leute vertraut zu machen. Auf Vollständigkeit kann und will das den Schluß des Buches bildende Vokabulare keinen Anspruch machen; dennoch enthält es einzelne Ausdrücke, welche in den bisherigen Wörterverzeichnissen nicht vorkommen.

Dem Buch selbst wünschen wir eine recht weite Verbreitung und der ihm zugrunde liegenden Idee verständnisvolle Nachahmung.

Ernst Lohsing.

3.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichs-Justizamtes von den Professorn Dr. Karl Birkmeyer, Dr. Fritz van Calker, Dr. Reinhard Frank, Dr. Robert von Hippel, D. Dr. Wilhelm Kahl, Dr. Karl v. Lilienthal, Dr. Franz v. Liszt, Dr. Adolf Wach. Berlin 1906. Verlag von Otto Liebmann.

Der besondere Teil des riesenhaften Werkes liegt nun vor, er läßt uns bewundernd wahrnehmen, welch ungeheure Arbeit geleistet, und wie glänzend die schwere Aufgabe gelöst wurde. Ein Vergleich mit irgend einer ähnlichen Schöpfung ist nicht zu versuchen: Wir Juristen haben in unserer Disziplin nichts Ähnliches aufzuweisen, und wenn auch in anderen Wissenschaften vielleicht auf ein Problem gleichviel Mühe gewendet und gleich Großes geleistet wurde, so ist dies doch nirgends für einen gleich großen bedeutenden Zweck geschehen: so wichtig und in das menschliche

Leben so tief greifend wie das Strafrecht ist weniges, von Menschen Erdachtes, und wenn die Ersten unseres Faches ihr ganzes Wissen und unübersehbare Arbeit willig in den Dienst der Sache gestellt haben, so war das ein so ideales Tun, wie wir es kaum in ähnlichen Verhältnissen wiederfinden. —

Als man zuerst von der Absicht, dies Werk zu schaffen, gehört hat, da gab es viele — auch ich gehörte zu ihnen — die an dem Erfolge zweifelten. Die Arbeit, die dem einzelnen zugeteilt werden mußte, schien zu groß und schwer, und wenn sie doch geleistet würde, so schien es unmöglich, die unbedingt nötige Einheit und Gleichmäßigkeit in das Ganze zu bringen. Sie haben nicht Recht behalten, die dies gefürchtet haben: die Arbeit wurde geleistet, und die Zusammenfügung, das Ineinanderpassen und der gleiche Zug ist bewunderungswürdig. Die wissenschaftliche Eigenart der einzelnen Mitarbeiter, seine Schule und seine Art zu arbeiten wurde jedem gewahrt, aber dadurch, daß man die Zuteilung an die einzelnen Mitarbeiter nach ihrer Eigenart so überaus glücklich vorgenommen hat, weiter dadurch, daß ein einfaches, klares und wohldurchdachtes Programm geschaffen und den Arbeitern von Anfang an mitgegeben wurde, konnte zum Schluße bei Einhaltung des Programms der Guß völlig rein und einheitlich werden. Dieses selbst war glücklicherweise einfach: es war bei jedem Delikte die Begriffsbestimmung zu fassen, nach dem Deutschen Recht zu untersuchen, die ausländischen Behandlungsweisen aufzustellen, alles rechtsvergleichend zu behandeln und Ausblicke für künftige Fassungen zu eröffnen. Was als gründliche und verläßliche Vorbereitung für ein künftiges Gesetz geschaffen werden konnte, das ist geboten worden und zweifellos — mit menschlicher Unzulänglichkeit — so gut es heute nur immer geschaffen werden konnte.

Aber nicht bloß dem künftigen Deutschen Strafgesetz ist der denkbar beste Boden gewissenhaft vorbereitet worden, jedes Land, das künftig ein neues Strafgesetz nötig hat, wird unbedingt auf diese vergleichende Darstellung auch noch in späteren Jahren zurückgreifen müssen. Aber auch als Lehr- und Handbuch wird dieses Standard Work stets in Verwendung bleiben, und es ist kaum anzunehmen, daß je eine Materie des materiellen Strafrechts bearbeitet werden wird, ohne daß man vom betreffenden Teil dieses Werkes ausgegangen ist. —

Wir sind stolz auf dieses Denkmal deutschen Wissens und Könnens und zweifeln nur, wem mehr Dank gebührt: dem, der die Idee des Werkes gefaßt, oder jedem einzelnen, der seinen Werkstein zum Baue beigetragen hat. —

Eine Besprechung der einzelnen Teile des Riesenwerkes ist unmöglich, es kann nur ein Überblick über den Inhalt gegeben werden:

I. Bd.: Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die staatsgewalt (van Calker, M. E. Mayer, Gerland).

II. Bd.: Verbr. und Verg. wider die öffentliche Ordnung (v. Hippel, Kleinfeller, Heimberger, Höpfner, Merkel, Gerland).

III. Bd.: Religionsvergehen, falsche Anschuldigung, Zweikampf, Münzdelikte, Meineid (Kahl, Heilborn, Kohlrausch, Kohler, Stooß).

IV. Bd.: Verbr. und Verg. wider die Sittlichkeit, Beleidigung, Personenstandsdelikte (Mittermaier, Liepmann, v. Lilienthal, Kohlrausch).

V. Bd.: Verbr. und Verg. wider das Leben; Körperverletzung. Freiheitsdelikte. (v. Liszt, Löffler, Rosenfeld, Radbruch).

VI. Bd.: Raub und Erpressung, Sachbeschädigung, Diebstahl und Unterschlagung. Strafbarer Eigennutz (Frank, Harburger, Nagler, Schmoller, Kriegsmann).

VII. Bd.: Begünstigung und Hehlerei. Urkundenfälschung. Betrug. Nahrungsmittelfälschung. (Beling, Weismann, Hegler.)

VIII. Bd.: Bankerutt. Untreue. Wucher und Ausbeutung. Verletzung fremder Geheimnisse. Jagd- und Fischerei-Vergehen. (Wach, Freudenthal, Schmidt, Finger, Nagler).

IX. Bd: Gemeingefährliche Verbr. und Verg. Verbr. und Verg. im Amte. (Birkmeyer, v. Ullmann, Köhler, Kitzinger, Neumeyer, Wachinger. —

H. Groß.

4.

Boleslaus v. Sikorski, „Die Behandlung des Rechtsirrtums", Berlin, R. Trenkel. 1908.

Verf. kommt zu dem Schlusse, daß die Behandlung des Rechtsirrtums als bloßer Strafmilderungsgrund ebenso falsch sei, als seine gänzliche Nichtbeachtung. Das Problem des Rechtsirrtums müsse im künftigen Gesetze ausdrücklich gelöst erscheinen: dann müsse Rechtsirrtum dem Tatirrtum gleichgestellt werden. Unverschuldeter Irrtum schließe überhaupt Schuld aus, verschuldeter Irrtum sei Fahrlässigkeit. Beim Rechtsirrtum müsse Belehrung statt Strafe eintreten. H. Groß.

5.

Georg Puppe, Atlas u. Grundriß der gerichtl. Medizin unter Benutzung von E. v. Hofmanns Atlas der gerichtl. Medizin mit 70 farbigen Tafeln und 204 schwarzen Abbildungen. 2 Teile München I. F. Lehmanns Verlag 1908 (XVII. Band von Lehmanns medizin. Handatlanten).

Es war ein überaus dankenswertes Unternehmen, den unübertrefflichen Atlas Hofmanns, der längst vergriffen ist, neu herauszugeben, ihn durch zahlreiche, ebenbürtige Abbildungen zu ergänzen und hierzu einen Text zu schreiben, der in knapper, klarer Form dem medizinischen und jurist. Praktiker das Wichtigste der forensen Medizin vorführt. Das vortreffliche Werk wird gewiß Verbreitung finden und großen Nutzen stiften.

H. Groß.

6.

Hans Fehr „Der Zweikampf", Karl Curtius, Berlin 1908.

Diese, für die kommende Gesetzgebung, also kriminalpolitisch wichtige Schrift zeigt auf sicherer historischer Grundlage den deutschen Ursprung des Zweikampfes. Verf. erklärt selbst, daß hierdurch natürlich nicht seine Berechtigung erwiesen sei, wohl aber ist damit gezeigt, wie tief das Bedürfnis nach Selbstschutz seiner Ehre im Menschen begründet ist: es sei der Zweikampf nie auszurotten, es werde immer Männer geben, deren Gefühl sich dagegen sträubt, Genugtuung durch Vermittlung des Richters zu empfangen. Das Buch mögen namentlich jene lesen, die im künftigen Gesetze eine blutige Bestrafung der Studentenmensur verlangen; sie werden

dann einsehen, daß es ein Unglück wäre, wenn man unserer Jugend den männlichsten, am meisten erziehenden Sport nimmt: um nichts beneidet uns das Ausland mehr, als um den deutschen Studenten mit dem Schläger in der Faust. H. Groß.

7.

Arnold Wadler. Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa. I. Band die Kriminalität der Balkanländer. München 1908 Hans Sachs-Verlag.

Das wichtige, schwierig zu beschaffende und zu behandelnde Material ist mühsam und sorgfältig zusammengetragen und gewährt interessante Ausblicke. Am meisten Bedeutung haben die charakteristischen Momente der untersuchten Länder: die Zahl der Freisprechungen ist relativ hoch (vielleicht sind die Geheimbanden daran schuld); der wirtschaftliche Einfluß ist bedeutend, die Kriminalität der Frau auffallend gering, ebenso die Zahl der Sittlichkeitsdelikte und der Betrügereien; höher die Zahl der Delikte mit irgend welcher agrarischen Färbung. Über den Einfluß der Schulung, der Konfession und des Alkohols konnten verläßliche Daten nicht gefunden werden.

Verf. hofft mit Recht, daß sich doch eine Form finden werde, welche gestattet, die Verbrechensbewegung verschiedener Länder mit verschiedener Gesetzgebung zu vergleichen und zu messen. H. Groß.

8.

Merzbach Georg, „Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes". Wien u. Leipzig, Alfred Höller. 1909.

Verf. stellt die verschiedenen krankhaften und perversen Erscheinungen des Geschlechtstriebes unter genauer Mitteilung der Literatur zusammen, ohne aber Neues zu bieten. H. Groß.

9.

Gerichtliche Medizin der Chinesen von Wang-in-Hoai. Nach der holländischen Übersetzung des C. F. M. de Grys herausgegeben von Dr. H. Breitenstein, Leipzig 1908 Th. Grieben.

Zur Belehrung eines modernen forensen Mediziners kann das Buch nicht dienen; das Original stammt aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, die holländische Übersetzung von 1863. Da aber dieses Buch heute noch das Um und Auf der chinesischen Ärzte und Richter ist, so ist es für uns von großem historischem und volkspsychologischem Interesse.

H. Groß.

10.

Albert Moll, das Sexualleben des Kindes, Berlin 1909, Hermann Walter G. m. b. H.

Kinder bieten dem Kriminalisten, der sich ja nie in ihr Geistesleben und Empfinden völlig hineindenken kann, stets die größten Schwierigkeiten, sei es, daß er mit ihnen als Zeugen, als Übeltäter oder als Opfer sittlicher Verbrechen zu tun hat. Deshalb sind Untersuchungen über das Seelenleben des Kindes, namentlich im sexuallen Gebiete für uns so wichtig.

und so ist das ausgezeichnete Buch des vielerfahrenen und vielverdienten Forschers von größtem Wert, ich empfehle ein genaues Studium jedem Kriminalisten. H. Groß.

11.

Otto Henne an Rhyn „Prostitution und Mädchenhandel" mit Enthüllung aus dem Sklavenleben weißer Frauen und Mädchen, Leipzig Hans Hedewig Nachflg. Kurt Roesinger.

Verf. bringt eine große Anzahl von Fällen aus der ganzen Welt, in welchen Mädchen von Händlern angeworben und der Schande preisgegeben wurden. Diese Mitteilungen zeigen einerseits, daß internationales Einschreiten noch viel tatkräftiger nötig ist, aber auch andererseits, daß das staatliche Wirken so lange vergeblich ist, als die Opfer so unglaublich leichtgläubig und einfältig sind. H. Groß.

12.

Reinhard Frank: „Strafrechtliche Fälle zum akadem. Gebrauch" 4. Auflage. Gießen 1908. Alfred Töpelmann.

Diese vortreffliche Sammlung ist seit der 3. Auflage in zwei Teile gebracht: Fälle zur mündlichen Besprechung und solche zur schriftlichen Behandlung. Namentlich an solchen der zweiten Art war bisher Mangel, obwohl sich natürlich auch viele Fälle anderer Sammlungen und des ersten Teiles der Frankschen zu schriftlicher Bearbeitung eignen. Die neue Ausgabe findet gewiß Verbreitung. H. Groß.

13.

Albert Hellwig: „Verbrechen und Aberglaube, Skizzen aus der volkskundichen Kriminalistik". Leipzig 1908. B. G. Teubner.

Der Verf., der höchst verdienstlich Vieles auf dem Gebiete des kriminellen Aberglaubens gearbeitet hat, bringt hier abermals reichliches Material über die für uns so wichtige Frage. Das Gebotene zeigt aufs Neue, wie verbreitet heute noch Aberglauben ist und wie tief er in strafrechtliche Dinge eingreift; namentlich dann, wenn der Kriminalist einen bestimmten Fall zu bearbeiten hat, in welchem Aberglauben wirken kann, findet er in dem Buche reichliches Material. H. Groß.

14.

Wilhelm Steckel, „Nervöse Angstzustände und ihre Behandlung". Wien 1908. Urban und Schwarzenberg.

Das vorliegende Buch befaßt sich eigentlich nur mit der psychoanalytischen Behandlung gewisser Neurosen, interessiert daher in dieser Richtung den Juristen nicht. Es enthält aber viele und eingehende Schilderungen von Angstzuständen und deren eingreifenden Wirkungen und diese sind für uns von vieler Wichtigkeit, da sie bei Zeugen und Beschuldigten häufig vorkommen, größte Verwirrungen anrichten können und vom Laien fast nie erkannt werden. Eine Lektüre des Buches wird jedem Kriminalisten wichtige Aufklärungen bringen. H. Groß.

15.

Max Verworn, „Die Mechanik des Geisteslebens". Fünf Vorträge, Leipzig 1908. B. G. Teubner.

Derartige Fragen, die unser eigenes Denken und Empfinden, sowie das der Beschuldigten und Zeugen betreffen, sind für den modernen Kriminalisten von größter Wichtigkeit und wenn ein Mann, wie Verworn, darüber spricht, so müssen wir ihn hören. Mamentlich wichtig ist: „Physiologische Vorgänge beim logischen Denken", „Sensorische Hemmungsvorgänge", „Träume als Reizwirkungen" und „Suggestion und Hypnose".

H. Groß.

16.

Emil Pfülf, „Die Panik im Kriege". München 1908. Otto Gmelin

Wohl erst seit Napoleon I. hat man sich für die Psychologie und die Verbrechen der Masse interessiert, aber so viel seither über diese wichtige Frage gearbeitet wurde, so wenig ist man diesfalls zu fixen und widerspruchsfreien Anschauungen gelangt. Es ist daher die vorliegende Schrift, die eine bestimmte Seite des Problems behandelt, in vielfacher Beziehung lehrreich und klärend. H. Groß.

17.

Adolf Grabowsky, „Recht und Staat. Ein Versuch zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre". Berlin und Leipzig 1908. Walther Rothschild.

Der Hauptteil dieser Arbeit befaßt sich mit dem Problem der Gerechtigkeit innerhalb der Rechtswissenschaft, sie will diese als den Drehpunkt im staatlichen Leben betrachten, die Allmacht des Rechtes müsse neben der Allmacht des einzelnen und der des Staates stehen. Ja wenn wir wüßten: quid sit justitia? H. Groß.

18.

A. Hoche, „Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie" unter Mitwirkung von Prof. Dr. Aschaffenburg, Prof. Dr. E. Schultze, Prof. Dr. Wollenberg. 2. Auflage. Berlin 1909. Aug. Hirschwald.

Ich beziehe mich auf die eingehende Besprechung der ersten Auflage dieses ausgezeichneten Buches (Bd. VII, S. 353 dieses Archivs). Die neue Auflage hat Ergänzungen und Neubearbeitungen (traumatische Neurosen, Gefängnispsychosen, zivilrechtlicher Teil usw). Ich wünsche der neuen Auflage dieselbe Aufnahme, welche die erste gefunden hat. H. Groß.

19.

Hugo Hoegel, „Die Einteilung der Verbrecher in Klassen" (2. Heft der kritischen Beiträge zur Strafrechtsreform von Prof. Dr. Birkmeyer und Prof. Dr. Nagler). Leipzig. Wilh. Engelmann. 1908.

Hugo Hoegel, obwohl seinem Werdegang, seinen Kenntnissen und seinem Wesen nach einer der Modernsten, hat sich auch hier in die Kampfreihe der Klassischen gestellt und in dem vorliegenden Buche vier oder eigentlich fünf Themen behandelt, die dem Titel der Schrift nicht eigentlich

entsprechen. — In der Einleitung erklärt Verfasser daß das heutige Strafrecht nicht Schiffbruch gelitten habe, und daß der Gegenbeweis mit Hilfe unrichtiger Anwendnng der Kriminalstatistik geführt worden sei. So richtig die Angriffe auf die Kriminalstatistik sind und so klar Verf. dartut, daß Zahlen so beweisen, wie man sie stellt, so widersprechend scheint es, daß Verf. dann seine Beweise wieder mit Hilfe derselben, von ihm angegriffenen Kriminalstatistik zu führen sucht.

In dem Kapitel „Scheidung der Straffälligen nach ihrer Gesinnung" wird die Notwendigkeit der Tatbestände im Strafrecht betont, die Vergeltungsstrafe besprochen, behauptet, daß die Willensfreiheit der Volksanschauung entspreche und die Frage der Erschwerungs- und Milderungsumstände behandelt. Verf. tritt für eine gesetzliche Regelung der Strafzumessung ein, zum Teile wegen der in Österreich herrschenden „geringen kriminalistischen Schulung des Richterstandes". Ob dieser Vorwurf richtig angebracht ist, dürfte zu bezweifeln sein. Die gesetzliche Regelung der Strafzumessung sei so zu machen, daß auf die Schwere der Tat, die Größe des Verschuldens, die Gefährlichkeit des Täters und die voraussichtliche Wirkung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist. Unwillkürlich fragt man: „Ja, auf was denn sonst?" Selbstverständliches hat grundsätzlich im Strafrecht zu entfallen. Dann wird Einzelhaft, Wildbachverbau und Rückfall besprochen. Verf. kommt sehr nahe an die Auffassung: zwischen Rückfall, wiederholtem Rückfall, Gewohnheitsverbrechen und Unverbesserlichkeit gibt es keine fixe Grenze; kein Mensch kann sagen, wann gerade Gewohnheit feststellbar ist, und die Kourage jemanden ruhigen Blutes für unverbesserlich zu erklären hat auch niemand. Es bleibt also nichts anderes übrig, als Rückfall allein als juristischen Begriff zu belassen und ihn, vom ersten Rückfall an, mit progressiver Strafe zu bedrohen. Dann wird nie ausgesprochen, wann gerade die Gewohnheit anfängt, es kommt aber in der fortschreitenden Strafe zum Ausdrucke, und schließlich nimmt sie von selbst den Charakter einer Sicherungsstrafe an.

Gut ist das Kapitel über die Jugendlichen, obwohl für mich dieser Begriff im Strafrecht nicht existiert: der Taufschein gibt nur eine schwankende Ziffer von verschiedener Bedeutung — statt der „Jugendlichen" müssen „Erziehbare" für uns bestehen.

Im 3. Kapitel wird ein Toter erschlagen: an die Lehre Lombrosos glaubt doch niemand mehr.

Im letzten Kapitel (Minderwertige) kommt Verf. nach ganz vortrefflichen Ausführungen ungefähr dahin, daß unser altes Öster. St.G. in seiner oft zutage tretenden Naivität, wieder einmal das Richtige getroffen hat, als es den Milderungsgrund aufstellte: „wenn der Täter schwach an Verstand ist". H. Groß.

20.

Hugo Hoegel, „Teilreformen auf dem Gebiete des österreichischen Strafrechts (einschließlich des Preßrechtes). Hannover 1908. Hellwingsche Verlagsbuchhandlung.

Die hier zum Ausdruck gebrachte Idee ist keine glückliche und wird kaum Anhänger finden. Es sollen daher auch nicht die einzelnen Änderungsvorschläge besprochen, sondern nur gesagt werden, daß diese Änderungen,

die noch dazu „rasch aufeinander folgen sollen", die Schwierigkeiten nur ins ungemeßene vermehren und heillose Konfusionen hervorbringen müßten. Man denke sich die Ideen ins Praktische übersetzt. Hoegel will seine Änderungen in der von ihm gebrachten Reihe durchführen. Also zuerst „Strafmittel und Strafzumessung", wodurch eine große Anzahl von Paragraphen des materiellen und auch formellen Rechtes geändert würden. Wir haben also eigentlich ein neues Gesetz mit neuer Folge der Paragraphen. In „rascher Aufeinanderfolge" kommen „Zurechnung" und die einzelnen Straftaten nach dem angegriffenen Objekte: jedesmal neue Änderung, neue Einfügungen, neue Beseitigungen und natürlich immer neue Zitierungen. Es könnten dann in einem einzigen Urteile 6 oder 10 „neue" Gesetze zitiert erscheinen. Wer könnte das merken, wer das Geltungsgebiet der einzelnen Gesetze nach der zeitlichen Grenze festhalten, wer die immer neuen Standpunkte einnehmen? Kurz: eine solche Reform ist einfach unmöglich. H. Groß.

21.

Erich Wulffen, „Psychologie des Verbrechers". Zwei Bände. Groß-Lichterfelde-Ost. 1908. P. Langenscheidt.

In äußerst mühsamer, fleißiger Arbeit hat Verf. wirklich alles zusammengetragen und verarbeitet, was heute in näherer und fernerer Umgebung das eben erst in Angriff genommene Gebiet der Psychologie des Verbrechers berührt. In zwei mächtigen Bänden von zusammen über 1000 Seiten ist allgemeine Physiologie und Psychologie, Psychiatrie, Anthropologie, Statistik, Ethik, Charakterologie, Psychologie des Verbrechens und die Spezialisten, Psychologie im Strafverfahren und Vollzug behandelt, alles nach moderner Auffassung und dem letzten Stande der Disziplin entsprechend. Ich hoffe, daß das schöne Werk eifrig studiert und auch angewendet werden wird. H. Groß.

22.

Rob. Gersbach, „Dressur und Führung des Polizeihundes". Berlin W. G. Verlag der Kameradschaft.

Die Frage nach dem Polizeihund ist rasch lebhaft geworden und im Laufe von etwa 12 Jahren [1]) hat sich die Überzeugung entwickelt, daß der Polizeimann in vielen Fällen ohne Hund überhaupt nicht arbeiten kann. Die Kenntnis der Tiere, ihre Zucht, Auswahl und Dressur hat große Fortschritte gemacht, und die Zahl von Fällen, in welchen der Polizeihund wichtige Dienste geleistet hat, mehrt sich von Tag zu Tag. Das größte Verdienst in dieser Richtung hat der Direktor Rob. Gersbach, der Begründer der Zeitschriften: „Die Polizei", „Der Gendarm", „Der Polizeihund", in denen er, namentlich in der letztgenannten Zeitschrift, durch Belehrung, Mitteilungen und praktische Hilfen, für Verbreitung der Verwendung von Polizeihunden in verdienstlichster Weise sorgt.

Seine vielfachen Erfahrungen und Kenntnisse — mehr hiervon, als der Verf., besitzt heute wohl niemand — hat er nun in dem angezeigten, mit vielen guten Abbildungen versehenen Buche niedergelegt. Es ist selbst-

1) Ich glaube, der erste gewesen zu sein, der die Sache in Bewegung gebracht hat (Jahrb. für die österr. Gendarmerie 1896).

verständlich, daß nicht jeder Polizist Anlagen zum Hundedressieren hat, aber wer sich dafür interessiert, kann es mit Hilfe dieses vortrefflichen Buches lernen; ich wünsche der Schrift weite Verbreitung und erwarte mir hiervon die größte Hilfe für den Dienst des praktischen Kriminalisten.

H. Groß.

23.

Festgabe, dem Schweizer Juristenverein bei seiner 46. Jahresversammlung überreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Zürich 1908. Schultheß & Comp.

Die schöne Sammlung enthält zwei Beiträge kriminalistischer Natur. Der erste „Die Doktrin des internationalen St. R. und ihre heutigen Aufgaben"; der Altmeister dieser Disziplin, F. Meili untersucht den Begriff, den Namen und Charakter des internationalen St. R. und St. O. und stellt fest, was unter den Namen des internationalen Straf-Prozeßrechtes zu verstehen ist; der allgemeine Stoff sei universalistisch anzugreifen und selbständig darzustellen. Der zweite Teil der Arbeit befaßt sich mit den in der modernen Wissenschaft des internationalen St. R. aufgestellten Prinzipien, der dritte mit dem Weg zur Lösung der heutigen Aufgaben; es müßten alle zivilisierten Staaten zusammentreten, um bestimmt lautende internationale Kollisionsrechtssätze aufzustellen. Der zweite Beitrag behandelt die „Zechprellerei" von Prof. Hafter; die feine Untersuchung kommt zu dem Schlusse, daß Zechprellerei in den Normalfällen echter Betrug ist, daß aber auch noch andere, ähnliche Vorgänge Berücksichtigung verdienen: Logisbetrug, Schwindel beim Zimmermieten, das Betrügen bei Mieten von Dienstleistungen und Gebrauchsnutzungen usw. H. Groß.

24.

Karl Birkmeyer, „Der Tod des Verbrechers in seiner Bedeutung für Strafrecht und Strafprozeß". München 1908. Theod. Ackermann.

Die Schrift enthält eine historische Einleitung und einen dogmatischen Teil, in welchem untersucht wird: Der Einfluß des Todes des Verbrechers auf das Verbrechen, auf die Strafe, die Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Der Schluß bringt eine rechtsvergleichende Darstellung. H. Groß.

25.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. (III. Bd., 2. H. Halle, Marhold, 1908.)

Hier interessieren uns besonders die Arbeiten von Beneke und Becker. Der Erstere spricht auf Grund reicher Erfahrung über Deiikte bei den verschiedenen geisteskranken und entarteten Soldaten. Heimweh war nur selten Motiv zur Fahnenflucht, vielmehr die Anpassungsunfähigkeit und die Furcht vor Neckereien. Der Schwachsinnige beginnt meist gleich mit einem schweren Konflikt als Rekrut. Paralyse kam fast nie vor, Fahnenflucht öfters im epileptischen Dämmerzustand. Jeder sechste Kranke war ein Militärgefangener oder Arbeitssoldat. Die Kriegsgerichte verlangen jetzt sehr oft zum Glücke psychiatrische Expertise. Becker

zeigt, wie bei angeblicher Simulation von Unfallkranken eine ganze Reihe objektiver Momente zu berücksichtigen sind, namentlich aber die graphischen Methoden der Zitterbewegungen an Händen etc., die sich nicht nachmachen lassen. Der Aufsatz enthält überhaupt sehr viel Bemerkenswertes.

Dr. P. Näcke.

26.

Charlotte Perkins-Stetson: Mann und Weib. Die wirtschaftlichen Beziehungen der Geschlechter als Hauptfaktor der sozialen Entwicklung. Deutsch übersetzt von Marie Stritt. Dresden und Leipzig, Minden. 3 M. (Ohne Jahreszahl, 286 S)

Der Zufall führte dem Ref. dieses in jeder Hinsicht großartige Buch der berühmten amerikanischen Frauenrechtlerin vernünftiger Observanz zu. Es ist das bedeutendste Werk, das Ref. hierüber kennt. In schöner Sprache — auch die Übersetzung liest sich gut — wird mit großer Klarheit, Schärfe und Kenntnis der gesamten Geschichte und Kulturgeschichte gezeigt, wie allmählich die Frau in sexuell-wirtschaftliche Abhängigkeit vom Manne geriet, wodurch ihr die guten, aber auch die bösen Eigenschaften angezüchtet wurden. Erst jetzt löst sich dies für die frühere Zeit nötige Verhältnis auf und Verf. zeigt ausgezeichnet, wie nur durch Erwerbung der individuellen Freiheit dadurch, daß auch die Frau miterwirbt, das Niveau der Familie und Erziehung gehoben und ein besseres Geschlecht allmählich herangezogen werden muß. Wenn manches uns auch amerikanisch dünkt, so dürfte die Richtigkeit der Schlüsse im ganzen nicht bezweifelt werden. Dr. P. Näcke.

27.

Wulffen: Gerhart Hauptmann vor dem Forum der Kriminalpsychologie und Psychiatrie. Breslau und Leipzig, Langerow 1908, 207 S.

Verf. analysiert in sehr feinsinniger Weise die Dramen Hauptmanns, geht ihnen psychologisch, kriminalistisch und psychiatrisch nach und zeigt, wie der Dichter die neue Weltanschauung des Monismus und der Entwicklungslehre in poetisches Gewand gehüllt hat, immer streng auf wissenschaftlichem Boden stehend und doch echt poetisch verklärt. Wulffen erklärt sich offen und ganz für diese Weltauffassung, wie auch für die nötige und vernünftige Frauenemanzipation. Seine kriminalistischen, psychiatrischen und sexualphysiologischen Bemerkungen sind überaus fein, und der Literaturhistoriker kann an diesen Erklärungen nicht achtlos vorbeigehen. W. zeigt auch sehr richtig, daß der neue Gehalt, die neuen Weltanschauungen, andere Kunstgesetze verlangen als früher, und daß Hauptmann ihnen im ganzen gefolgt ist. Namentlich die Psychologie von „Hanneles Himmelfahrt“ und der „Versunkenen Glocke“ ist ein wahres Kabinettstück. Daß Hannele aber eine Hysterika war, glaubt Ref. nicht.

Dr. P. Näcke.

28.

Duloure: Die Zeugung in Glauben, Sitten und Gebräuchen der Völker. Verdeutscht und ergänzt von Th. Krauß und Reiskel. Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft, 1909, 349 S. Hochquart mit Atlas 30 Mk.

Ein stupend gelehrtes und für den Folkloristen hochwichtiges Werk. Dr. Krauß hat die große Arbeit von Duloure (80 Jahre alt!) übersetzt, welcher alles, was über den Phalluskult sich findet, zusammenfaßt. Der „Clou" des Ganzen bildet aber die große Abhandlung von Krauß über die Erotik im Glauben der Slaven, wobei die ungeheure Rolle, die dort noch die Genitalien und ihre Umgebung im Aberglauben spielen, klar sich darlegt. In anderen Beiträgen werden endlich die Phalluskulte und ihre letzten Überbleibsel in der alten und neuen Welt verfolgt. Das Ganze ist ein Muster folkloristischer Forschung und jedem Gebildeten zur Lektüre zu empfehlen. Am Schlusse ist ein ganzer Atlas von phallischen Abbildungen etc. Dr. P. Näcke.

29.

Dost: Kurzer Abriß der Psychologie, Psychiatrie und gerichtlichen Medizin etc. Für Juristen und Mediziner, besonders junge Psychiater. Mit 1 Tafel und 21 Abbildungen im Text. Leipzig, Vogel, 1908, 142 S., 4 Mk.

Namentlich auch dem Juristen sehr zu empfehlen, trotz anderweitiger guter Kompendien. Es enthält die hauptsächlichsten anatomischen und psychologischen Daten, die andere Abrisse nicht haben, stellt die Klinik nach Kraepelin dar und zwar in Stichworten, um möglichst viel Raum zu ersparen und nach kurzer Betrachtung der Ätiologie und Therapie wird eingehender die forensische Psychiatrie abgehandelt. Ganz eigentümlich ist es, daß eine eingehende Zusammenstellung der Intelligenz- und Kenntnisprüfungen beigegeben ist, die mehr für Fachleute bestimmt ist, aber gewiß auch dem Juristen dienen wird, schon um ihm immer die Schwierigkeit der Materie vor die Augen zu führen. Die Abbildungen sind sehr gut, die Ausstattung desgl. bei einem mäßigen Preise. Dr. P. Näcke.

30.

Pelman: Psychische Grenzzustände. Bonn, Cohen. 1909. 314 S. 6 Mk.

Ein prächtiges Buch über dies so wichtige Kapitel, frisch und plastisch geschrieben und mit sehr vielen trefflichen Beispielen illustriert. Als Grenzzustände werden so gezeichnet: der Verbrecher, der Verbrecher der Masse, der Selbstmord, Königsmörder, Cäsarenwahnsinn, sexuelle Abnormitäten, Vagabunden, Lumpen, Lügner, Quärulanten, Narren, Zwangsvorstellungen. Hypnotismus, Genie, Mystik, Ekstase, Prophet, Hexen, psychische Volkskrankheiten. Den Ansichten kann man meist beitreten. Verf. verteidigt die Todesstrafe, hält die totale Alkoholabstinenz für undurchführbar und gibt gute Ratschläge. Ref. hebt zur Belehrung dagegen einige diskutable Punkte hervor. Daß der Charakter vom Vater, die Intelligenz von der Mutter geerbt werde, ist noch lange kein Gesetz. Die geschlechtliche Auswahl hat man jetzt so gut wie ganz fallen lassen. Im Verbrecher sieht Verf. mit Recht nicht immer den Kranken und verwirft den Atavismus, zeichnet aber gleichwohl einen Verbrechertypus (S. 23), der doch nur Ausnahme ist. Selbst viele Entartungszeichen sind noch kein Beweis für Entartung, nur ein Signal! Sehr fraglich ist es, ob die Prostitution ein Aequivalent für Verbrechen ist. Auch ist es wohl nicht richtig, daß das junge Verbrechertum sich fast ausschließlich aus dem alten rekrutiert. Die Verbrecher

dürften in den untern Schichten doch auch relativ häufiger sein. Leider spricht Verf. auch vom „geborenen Verbrecher“ und von „moral insanity“, welch letzterer Ausdruck von vielen Psychiatern zurückgewiesen wird. Miene und Stimmung gehen nicht immer Hand in Hand, auch nicht bei Gesunden. Sicher falsch ist es, daß Demokratie und Fortschritt zusammen undenkbar sind. Man sehe nur viele Republiken an! Falsch ist es wohl auch, daß Männer heißer lieben als Frauen. Die nachteiligen Folgen der Zeugung im Rausche sind wissenschaftlich kaum festzustellen. Falsch ist es, daß die Kinder in den ersten fünf Jahren „kein wahres Wort“ reden. Kinderaussagen sind oft besser als solche von Erwachsenen! Bezügl. der Genies hat Verf. sehr vernünftige Ansichten. Er kennt eben auch gesunde Genies.

Dr. P. Näcke.

31.

Kolb: Vorschläge für die Ausgestaltung der Irrenfürsorge und für die Organisation der Irrenanstalten. Halle, 1908, Marhold. 45 S. 1,20 Mk.

Vorwiegend verwaltliche Vorschläge, besonders für bayrische Verhältnisse. Es wird vor allem ein Vertreter der Psychiatrie im Obermedizinalausschuß beim Ministerium verlangt, sodann Behandlung, Kontrollierung von außerhalb der Anstalt selbst befindlicher Geisteskranken, Idioten, Säufern etc. durch einen externen Oberarzt mit seinem Stabe, Vereinfachung des Verwaltungsdienstes und Anstellung eines eigenen Oberarztes hierfür, damit der Direktor freier wird und den internen und externen Betrieb besser überschauen kann, und endlich Schaffung von billigen Anstalten zu 5—600 Kranken, ohne den Luxus etc. wie heute.

Dr. P. Näcke.

32.

Steyertal: Was ist Hysterie? Halle, Marhold, 1908, 79 S. 1,80 Mk.

Eine sehr geistreiche Streitschrift. Verf. bespricht in höchst fesselnder und plastischer Weise die Geschichte der Hysterie (wobei festgestellt wird, daß nicht Hippokrates den Uterus als Ausgangspunkt hierfür hinstellte, sondern Plato), die Lehren der Salpetrière und ihre Wandlungen in Deutschland (wobei Freud schlecht wegkommt). Hierauf unternimmt er eine Analyse des Hysteriebegriffs und sucht durch viele Darlegungen und Erfahrungen folgendes zu beweisen: „Eine selbständige, einige und unteilbare Krankheit „die Hysterie“ gibt es nicht, es gibt nur einen „hysterischen Symptomenkomplex“, auch genannt die „hysterischen Stigmata“. Diese Symptome sind Ermüdungs- und Erschöpfungszeichen . . .“ Dazu gehören vor allem der hysterische Krampf, Lähmung und Gesichtsfeldeinengung. Als Schwächezeichen finden wir sie bei allen möglichen körperlichen und geistigen Leiden. Eine hysterische Psychose gibt es also auch nicht. Schon Nißl und Hoche sind solchen Anschauungen sehr nahe gekommen, aber Steyerthal ist der Erste, der klipp und klar mit dem Begriffe „Hysterie“ aufräumt und, wie Ref. glauben möchte, mit vollem Rechte. Seine Beweise scheinen gültige zu sein.

Dr. P. Näcke.

33.

Buschan: Die elektrische Hinrichtung, Die Umschau, Nr. 50, 1908.

Verf. setzt auseinander, wie diese Hinrichtungsart sich in Nordamerika entwickelte, und wie sie gehandhabt wird. Die Vorgänge am Körper der Hingerichteten werden nach Spitzka geschildert (in dieser Zeitschrift schon vom Ref. näher dargestellt), Verf. hält mit Recht die Elektrokution z. Z. immer noch als die humanste und wissenschaftlichste Hinrichtungsart.

D. P. Näcke.

34.

Freud: Die Traumdeutung. 2. vermehrte Auflage. Leipzig und Wien, Deuticke, 1909. 386 S. 9 Mk.

Das Buch ist an dieser Stelle schon früher besprochen worden. In der Vorrede zur 2. Auflage sagt Verf. selbst, daß das Wesentliche geblieben ist, nur wenig neues Material und einige kleine Umarbeitungen hinzukamen. Das Buch hat, wie er sagt, „wenigstens subjektiv die Probe der Zeit bestanden". Nun, ich glaube noch lange nicht! Mag der Traum oft eine Wunscherfüllung sein, so ist er es sicher nicht in allem, und die Psychoanalyse der mitgeteilten Träume ist eine so subjektive und gequälte, daß man dabei oft nicht ernst bleiben kann. Von dem, was Freud hier und bez. der Hysterie etc. Gutes geleistet hat, wird hoffentlich das Meiste bleiben, die massenhaften Übertreibungen und subjektiven Urteile aber sicher fallen!

Dr. P. Näcke.

35.

Birnbaum: Psychosen mit Wahnbildung und wahnhafte Einbildungen bei Degenerativen. Halle, Marhold, 1908. 227 S. 6 Mk.

An der Hand von mehr als 100 Krankengeschichten setzt Verf. in lichtvoller Art und Weise auseinander, wie auf dem Boden der Entartung „degenerative Wahngebilde" entstehen können, die denen der echten Paranoia sehr ähnlich sein können, aber bei näherem Zusehen doch von ihnen bezügl. des Inhalts, der Form, der Einzelphasen, des Gesamtverlaufs, der Dauer und des Ausgangs verschieden sind. Sie bilden kein System, sind oberflächlich, entstehen oft plötzlich, vergehen auch so wieder und entstehen vor allem durch äußere Anlässe, also z. B. leicht in der Haft. Sie sind mehr phantastisch, stets der Autosuggestion untertan und dauern meist sehr kurz; es sind mehr psychische Episoden. Sie decken sich mit Magnans degenerativem Irresein. Mehr oder minder identisch sind die hysterischen Wahngebilde, auch manche Fälle von Dem. praecox, Epilepsie, und die Fälle der „originäre, akuten und periodischen Paranoia". Trotz der angegebenen Unterschiede wird es aber stets Fälle geben, meint Ref., wo die Diagnose unsicher sein wird und Simulation schwer bestimmt abzuweisen ist.

Dr. P. Näcke.

36.

Kind: Sexualwissenschaftlicher Kommentar zn dem Hermaphroditus des Panormita und den Apophoreta des C. Fr. Forberg, 1908, Weigel, Leipzig.

Verf. hat zu den beiden genannten bedeutenden sexualpathologischen Quellenwerken höchst bemerkenswerte Erläuterungen gegeben, die auch für

das große Publikum von Wert sind. Sehr wichtig ist es, daß auch Kind feststellt, daß Perversionen, Perversitäten, Laster nur rein konventionelle Ausdrücke sind und nicht ganz ohne Unrecht nennt er v. Krafft-Ebings Psychopathologia sexualis eine rudimentäre Moraltheologie. Man soll das gesamte Sexualleben betrachten, nicht bloß einen Abschnitt daraus, da vieles wechseln kann. So entpuppt sich z. B. ein anscheinend „geborener" Homosexueller zuletzt doch als Heterosexueller usw. Also Vorsicht! Die Kulturgeschichte lehrt, daß dem Primitiven bez. der Detumeszenz die Ausführungsart meist Nebensache ist; er befriedigt sich, wie er kann. Daher sagt K. mit Recht, daß es sehr fraglich sei, ob man irgend eine Art der Befriedigung der libido als pathologisch und den Betreffenden als geisteskrank zu erachten habe, auch z. B. bez. der Sodomie. Die lesbische Liebe ist nach K. keine Parallele zur Urningsliebe, was Ref. nicht finden kann. Als Erster beschreibt K. normale Männer mit „Kostümtricks" d. h. die sich als Weiber verkleiden und doch ganz heterosexuell sind. Die Theorie der Bisexualität hält Verf. für noch schwach fundiert, Ref. nicht. Die Hermaphroditen des Altertums sollen laszive Künstlerideale gewesen sein. Den Alten war jede sog. sexuelle Perversion bekannt, wenn auch nicht speziell benannt, wie z. B. Masochismus („Ovidismus"), Sadismus usw., sogar die „voyeurs". Dem Sklaven gegenüber galt dem Alten nichts Sexuelles als schimpflich, wohl aber den Freien gegenüber. Kind glaubt, daß manche passive Flagellanten nur Lust empfinden, also vorher nicht Schmerz; das möchte Ref. doch bezweifeln. Die Pica (Urokoprolagnie) kann isoliert vorkommen, auch bei Normalen. Interessant ist endlich auch die Bemerkung, daß die Variierung der positio cohabitationis überall und zu allen Zeiten wahrscheinlich weniger Variationshunger entsprungen sei, als vielmehr der „merkwürdigen Unbequemlichkeit dieser erlernbaren und erlernten Lusthandlung". Die ganze Schrift zeugt von eingehender psychologischer Betrachtung. Dr. P. Näcke.

37.

Edouard Rod: Das Privatleben des Michel Teissier. Verdeutscht. Dresden, Minden 1908, 3,50 M.

Verf. zeigt, daß wenn die Ehegatten einander ganz entfremdet sind, die Ehescheidung das Beste ist, wenn auch mit vielen Nachteilen verbunden, nur ist sie in Frankreich meist schwierig und deprimierend. Ein glücklicher Gatte und Vater verliebt sich mit vehementer Gewalt in ein junges Mädchen und heiratet sie schließlich, nachdem ihm die Gattin selbst die Scheidung vorgeschlagen hatte. Das Ganze ist trotz so einfachen Baues so packend beschrieben, namentlich die Psychologie der Frauenseele, des Kindes, des Mannes so wunderbar dargestellt, daß Ref. das Buch zu den psychologisch wertvollsten Erzählungswerken überhaupt rechnet und so von bleibendem Wert ist. Die Übersetzung liest sich gut. Dr. P. Näcke.

38.

Ebbinghaus: Abriß der Psychologie. Leipzig, Veit, 1908. 5 M. 195 S.

Ein ganz vorzügliches und originelles Werk aus einem Gusse, das sich mit den üblichen systematischen Grundrissen der Psychologie nicht vergleichen läßt. Es bringt die Grundwahrheiten in schöner Sprache,

plastischer Klarheit, unterstützt durch treffliche Beispiele vor, wobei die Methodik der Untersuchungen nur angedeutet, überall dagegen der Kern bloßgelegt wird. Nach einer ausgezeichneten und kurzen Geschichte der Psychologie werden erst die Elementarerscheinungen, dann die großen Komplexe der Psyche behandelt. Ganz ausgezeichnet, wahre Kabinettsstücke, sind die Kapitel der Sprache, Religion, Kunst und Sittlichkeit. Verf. bekennt sich als Monist und Determinist und vertritt speziell den Materialismus Spinozas, Göthes und Fechners. Dabei ist er Anhänger der Entwickelungsgeschichte und des Kampfes ums Dasein usw. Hie und da ist Ref. nicht ganz gleicher Ansicht, so z. B. daß der Raumbegriff der Fläche angeboren sein soll, auch scheint Verf. das Gewissen als angeboren zu betrachten. Doch das sind alles nebensächliche Dinge. Jeder muß dies herrliche Buch zur eignen Förderung und Erbauung lesen. Dr. P. Näcke.

39.

Paulsen: Philosophia militans. 3. u. 4. Aufl. Berlin, Reuther & Reichart, 1908. 233 S.

Der leider eben gestorbene Philosoph bringt hier 8 Streitartikel über Philosophie, die wunderbar klar, konziliant, geistreich sind und jedem Gebildeten ausgezeichnete Einblicke in heute brennende Fragen tun lassen. Im 1. Aufsatze wendet er sich scharf gegen den Philosophen Willmann, der die katholische Philosophie eines Thomas von Aquino auf den Schild hebt. P. weist nach, wie total verfehlt es sei, wie diese Philosophie jetzt veraltet ist und Kant weit darüber steht, vor allem aber wie das katholische Dogma die freie Forschung vielfach unterbindet, daher schon seit Dezennien die Katholiken gegenüber den Protestanten wissenschaftlich weit zurückstehen, was sicher nicht zu leugnen ist Er weist ferner auf Kant als den Philosophen des Protestantismus hin, auf Fichte, auf die törichte päpstliche Enzyklika gegen den Modernismus usw. In den letzten Aufsätze wird die Philosophie Haeckels gebührend zerpflückt. Dr. P. Näcke.

40.

Dekker: Naturgeschichte der Kinder. Stuttgart, Kosmos-Verlag. (Ohne Jahreszahl), 101 S. 1 M.

Eine ganz prächtig geschriebene Einleitung mehr in die Physiologie als in die Psychologie des Kindes, von seiner Geburt an, unterstützt durch zahlreiche Abbildungen. Das Ganze liest sich fast wie eine Novelle, so frisch, dramatisch ist es geschrieben, ohne je in Plattheit zu verfallen. Die Gestaltung und Entwicklung der Kinder, das Inventar des Neugeborenen, sein Werden und Wachsen, bis es in den Lebenskampf selbst eintritt, werden meisterhaft geschildert. Verf. steht auf dem darwinistischen Standpunkte, verwirft aber die Lehre der natürlichen Auswahl und stellt dafür die „Anpassungsfähigkeit“ als Prinzip auf. (? Ref.) Dr. P. Näcke.

41.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten, III. Bd. 3. H. Halle, Marhold, 1908. 3 M.

Auch dieses Heft enthält des Interessanten genug, freilich mehr für Neurologen und Psychologen. Hervorgehoben sei nur folgendes: Von

Leupold glaubt in gewissen intermittierenden Häufungen von Zitterbewegungen am Finger ein spezifisches Zeichen für Epilepsie und epileptische Veranlagung zu sehen (? Ref.). Serog gibt sehr interessante physiologisch-psychologische Untersuchungen an Epileptikern. Er findet, daß Alkohol nur bei latent epileptischer Disposition krampfauslösend wirkt. Ohm endlich beschreibt einen höchst interessanten Fall, wo ein linkshändiges Mädchen nicht wie sonst in Spiegel- sondern in einfach umgekehrter Schrift schrieb.

Dr. P. Näcke.

42.

Wieg-Wickenthal: Zur Klinik der Dementia praecox. Halle, Marhold, 1908. 121 S. 3 M. Samml. von zwanglosen Abhandlungen auf dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten, VIII Bd. 2./4. H.

Eine sehr klare Darstellung der Lehre der Dementia praecox, an der Hand vieler eigenen Krankengeschichten. Mit Recht erkennt Verf. den hohen Wert der Kraepelinschen Auffassungen für Theorie und Praxis an und tritt ihnen fast überall bei, macht nur gewisse Abteilungen und schränkt auch die Begriffe Katatonie und Dem. praec. paran. mehr ein, als Kraepelin. Die Symptome der einzelnen Formen werden dargestellt und besonders die Differentialdiagnose beleuchtet. Mit Recht sieht Verf. in vielen Hysterien nur besondere Verlaufsweisen der dem. praec., wie auch die Neurasthenie häufig dazu gehört. Den Begriff der Paranoia will Verf. erweitern. Unter der paranoiden Form ist die depressiv-paranoide die häufigste, besonders bei Frauen. Endlich werden noch intermittierende Fälle nach Dem. praec. geschildert.

Dr. P. Näcke.

43.

Rutgers: Rassenverbesserung, Malthusianismus uund Neumalthusianismus. Deutsch übersetzt. Dresden, Leipzig, Minden, 1908. 300 S. 3 M.

Eine höchst interessante und anregende Lektüre für jeden, der sich für das Volkswohl erwärmt. Verf. empfiehlt angelegentlichst zur individuellen und allgemeinen Wohlfahrt die künstliche Beschränkung der Kindererzeugung durch mechanische Mittel. Er weist mit Recht alle sogen. ästhetischen, wirtschaftlichen und sittlichen Gegengründe zurück. Nur eins, die Hauptsache stimmt nicht: Er hofft, daß jede Familie nach richtiger Weise sich einrichten werde und das ist sicher ein Fehlschluß. Es werden wohl stets niedere, egoistische Gründe vorwiegen, nur selten ethische, um die Konzeptionen einzudämmen. Das sehen wir schon in Frankreich. Die Grundidee ist aber sicher gut, leider in der rechten Weise nicht durchführbar! Was weiter Verf. über die Darwinsche und Lamarcksche Theorie, sowie über Malthus und seine Lehre sagt, ist äußerst belehrend.

Dr. P. Näcke.

44.

Longard: Über strafrechtliche Reformbestrebungen im Lichte der Fürsorge. Halle, Marhold, 1908. 20 S. 0,50 M. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Mit Recht betont Verf. daß der strenge Standpunkt der Schutzstrafe sich nicht durchführen läßt, daß für gewisse Verbrecher die Strafe einen Sinn hat. Er warnt davor, daß man nicht jeden Gewohnheitsverbrecher

als schwachsinnig und minderwertig ansehen soll. Nur für diese haben Fürsorgevereine zu sorgen, nicht aber für die anderen, für welche Strafe und Sicherung nötig erscheint, welche der Staat leisten soll. Besonderer Fürsorge bedürfen auch die jugendlichen Verbrecher. Dr. P. Näcke.

45.

Kind: Obscoenitäten. Kritische Glossen von Pierre Bayle. Schindler, Berlin, 2 M. 105 S.

Der gelehrte Pierre Bayle († 1706) hat unter den Nachträgen zu seinem großen „Dictionnaire historique et critique" in einem Nachtrage gut sich gegen den Vorwurf der Obscoenitäten verteidigt und ganz vortrefflich über sie im allgemeinen gesprochen. Kind hat viel Anmerkungen gegeben und offenbar das Ganze gut übersetzt. Den Obscoenitäten-Schnüfflern wäre die Lektüre der trefflichen Ausführungen Bayles sehr zu empfehlen. Dr. P. Näcke.

46.

Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen. 4. H. Herausgegeben von Dannemann. Halle, Marhold, 1908, 47 S. 2 M.

An der Hand vieler eigener Erfahrungen gibt zuerst Balser Beiträge „zur forensischen Bedeutung des Alkoholismus", indem er den Rausch und alle pathologischen Zustände des chronischen Alkoholismus gut schildert. Den Alkoholversuch zur Diagnose hält er für berechtigt. Bei der Dipsomanie erwähnt er leider nicht, daß die meisten Fälle sicher dem manisch-depressiven Irresein angehören, auch glaubt er fälschlicherweise, daß Delirium tremens durch plötzliche Entziehung des Alkohols entstehen könne. Die Ratschläge für den Gutachter sind sehr gut. Der Assesor Aull behandelt sodann in hergebrachter Weise „Alkohol und Verbrechen". Interessant sind die verschiedenen Statistiken, ohne daß Verf. übertreibt und den Alkohol als die einzige Ursache hinstellt. Er betrachtet zuletzt auch die indirekte Einwirkung des Alkohols beim Zustandekommen gewisser Delikte, besonders der Vermögensdelikte. Waldschmidt endlich spricht über die „Behandlung der Alkoholisten" und will neben der offenen Behandlung auch solche in geschlossenen Anstalten haben und sieht mit Recht nicht in der Abstinenz die alleinige Behandlung, sondern noch darüber hinaus. Die Behandlung soll mindestens 6 Monate dauern. Dr. P. Näcke.

47.

Berze: Über das Verhältnis des geistigen Inventars zur Zurechnungs- und Geschäftsfähigkeit. Marhold, Halle, 1908. 95 S. 2,80 M. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Eine ganz hervorragend psychologisch-forensische Arbeit, die die Schwierigkeit der Materie bloßlegt. Verf. zeigt zuerst, aus wie viel verschiedenen Bestandteilen das „geistige Inventar" besteht und daß es hierbei weniger auf den fertig übernommenen als den durch die eigene Tätigkeit des Individuums gebildeten Teil desselben ankommt. Dann werden die verschiedenen Fehlerquellen bei Beurteilung der Prüfung des geistigen Inventars dargelegt und besonders gezeigt, daß die Größe des „assoziativen"

Gedächtnisses ein besserer Gradmesser für den Intellekt ist als die des „impressiven" Gedächtnisses. Die Untersuchungsschemata lassen viel zu wünschen übrig; besonders sind die Kenntnisse im eigenen Berufe zu prüfen. Endlich untersucht Verf., inwieweit das erhobene Inventar zur Diagnose eines pathologischen Zustandes und zur Annahme einer Unzurechnungsfähigkeit usw. dienen kann und zeigt auch hier die größte Umsicht, Klarheit und Denkschärfe. Dr. P. Näcke.

48.

v. Hansemann: Über das Gehirn von H. v. Helmholtz. „Abdruck aus „Zeitschr. für Psychologie und Psychiatrie der Sinnesorgane, 1899", Leipzig, Barth, 1908. 1 M.

Das Gehirn von Helmholtz wog ca. 100 Gramm mehr als durchschnittlich, war sehr reich gegliedert und zeigte Spuren eines überstandenen Hydrocephalus. Verf. glaubt, daß der Windungsreichtum Bezug auf den Grad der Intelligenz hat, nicht aber die Schwere des Gehirns (? Ref.), und daß bei einigen, die Spuren eines einstigen Wasserkopfs aufwiesen, dies einen Reiz setzte, der möglicherweise das Genie mitbedingte (? Ref.). Die anatomische Untersuchung ist sehr kurz, die allgemeinen Betrachtungen nehmen den meisten Platz ein. Dr. P. Näcke.

49.

Die Fürsorge für gefährliche Geisteskranke. Jurist.-psychiatr. Grenzfragen, 1908, Marhold, Halle, 62 S. — 1,20 M.

Anstaltsdirektor Lenhard von Bruchsal spricht sich für die Adnexe an Strafanstalten bez. der Unterbringung geisteskranker Verbrecher und verbrecherischer Geisteskranker aus. Dannemann (Psychiater) gibt eine kurze Geschichte der Unterbringung, verwirft die Zentralanstalten und präkonisiert für Hessen einen festgebauten Pavillon an der neuen Irrenanstalt zu Gießen für 25 „gefährliche Geisteskranke", welchen Namen er mit Sommer für besser hält als den der „verbrecher. Geisteskranken und irren Verbrecher". Wenn er meint, Näcke habe in seinem Adnex an Strafanstalten nur ein „Spezialasyl nach amerikanischem Muster" empfohlen, so irrt er sehr. Sein Adnex ist nicht von der Strafanstalt ganz abgelöst und nur klein gegenüber den eigentlichen Zentralanstalten! Ostwald schildert, wie in der Landesirrenanstalt Philippshospital die 26,3 % kriminell Geisteskranker stören mußten, und das ist wohl nur natürlich. Kullmann endlich beschreibt die Gefängnißpsychosen und erkennt keine eigne „Haftpsychose" an. Die Einzelhaft ergab mehr Erkrankungen. — Ref. betont nochmals, daß es eine Idealunterbringung besagter böser Elemente nicht gibt. Jedes einzelne System kann einmal das beste sein, nur scheinen mit Recht die Meisten die Deutschen vor Zentralanstalten zu warnen.

Dr. P. Näcke.

Zeitschriftenschau.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. Dritte Folge. XXXVI. Band. Jahrgang 1908. 3. Heft.

Paul Fränckel: Was bedeutet „Vollendung der Geburt" im Sinne des § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches?

Die Rechtsfähigkeit des Neugeborenen, welche nach § 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches „mit der Vollendung der Geburt" beginnt, ist praktisch wichtig für die Beurkundung des Personenstandes, vor allem aber besitzt sie erbrechtliche Bedeutung insoferne, als es von der Rechtsfähigkeit des Neugeborenen abhängen kann, ob die Mutter und ihre Familie, oder ob die Verwandten des Vaters zur Erbschaft berufen sind. Der Verfasser bespricht in seinen interessanten Ausführungen vom Standpunkte des Mediziners aus die Möglichkeit der Fassung des Wortlautes der „Vollendung der Geburt". Dafür kann nur der Umstand maßgebend sein, ob die Austreibungsperiode vollendet ist oder nicht, gleichgültig ob eine Abnabelung vor dem Tode des Kindes stattgefunden habe oder nicht. Auch für die Geburt durch den Kaiserschnitt müsse diese Auffassung gelten. Was den Lebensnachweis anbelangt, so spricht sich Fränckel dahin aus, daß nicht im Sinne Senators etwa die stattgehabte Atmung als allein beweisendes Moment für das Leben gelten dürfe. In der Hinsicht sei der Wert dieses Beweises von derselben Bedeutung wie jener irgend eines anderen Lebenszeichens. In bezug auf sicher noch lebend geborene, aber asphyktische Kinder, übrigens auch ganz im allgemeinen vertritt er den Standpunkt, daß von ausschlaggebender Bedeutung zum Nachweise stattgehabten Lebens eine einwandfreie Beobachtung des Herzschlages und des Pulses sei. In denselben Fällen müsse, gleichgültig ob außerdem noch Atmung vorhanden gewesen ist oder nicht, das Kind auch als lebendgeboren bezeichnet werden. Dies schaffe freilich für die Praxis manche Schwierigkeiten, welche aber die logische und konsequente Anwendung eines als feststehend erkannten Naturgesetzes auf die juridische Norm nicht verhindern dürfe.

Lösener: Über den Tod durch Erwürgen vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Verfasser bespricht in dieser, die einschlägige Literatur sehr geschickt verarbeitenden Zusammenstellung die Zeichen des Erwürgens bei Erwachsenen und Kindern sowie den Mechanismus, wie dieser Tod zustande komme unter besonderer Berücksichtigung des Kindesmordes. Er kommt zu folgenden Schlüssen:

Der Tod durch Erwürgen wird meistens durch den Abschluß der Luftwege herbeigeführt. Ein Nachweis läßt sich nicht aus den „Erstickungszeichen", sondern nur durch die Feststellung der den Luftabschluß bewirkenden gewaltsamen äußeren Ursachen sicher erbringen. Es bedürfe zur Herbeiführung eines genügenden Stimmritzenabschlusses nur eines so geringen Druckes, daß dieser keine nachweisbaren Spuren zurücklassen müsse. Besonders charakteristische Befunde seien die Nägelabdrücke am Halse, die Blutaustritte an den Druckstellen, Brüche des Kehlkopfes und der Luftröhrenknorpel sowie Zerreißungen an der Wandung der Halsgefäße. Der Abschluß dieser spiele bei dem Tod durch Erwürgen eine untergeordnete Rolle, doch komme manchmal Vagusreizung und Chok als Todesursache in Betracht. Ein Urteil über den Tod durch Erwürgen dürfe nur auf Grund der Würdigung des Gesamtbefundes und der Nebenumstände abgegeben werden. Bei dem Erwürgen kommt es häufig infolge stattgehabter Gegenwehr auch zu Verletzungen an anderen Körperteilen als am Halse. (Vorsicht vor vital und postmortal entstandenen zufälligen Verletzungen.) Die von den Müttern häufig angegebene Selbsthilfe dürfe als möglich nur dann zugegeben werden, wenn der Befund an den Geburtswegen und an der Leiche mit den Aussagen eventueller Zeugen und der Mutter übereinstimmen.

Kurpjuweit: Ein Beitrag zur Frage der Selbsterdrosselung.

Verfasser bespricht die Frage der Selbsterdrosselung an der Hand einer eigenen Beobachtung: Auf einer sumpfigen Wiese wurde im freien Felde die Leiche eines mit seinem eigenen Hosenträger erwürgten Mannes aufgefunden, welcher tags vorher verschiedenen Personen durch sein aufgeregtes Wesen aufgefallen war. Die Leichenöffnung ergab eine typische zirkuläre Strangulationsmarke und im darunter liegenden Gewebe spärliche Blutaustritte, sonst aber keinerlei Verletzungen noch Zeichen stattgehabter Gegenwehr. In Anbetracht dieser Leichenbefunde, dann der Tatsache, daß die aus dem Hosenträger sorgfältig geknüpfte Schlinge wohl sehr leicht zuzuziehen aber nur schwer wieder zu öffnen war und aus dem weiteren Umstande, daß die Nachforschungen die Geistesgestörtheit des Mannes unzweifelhaft machten, spricht sich das Gutachten für einen Fall von Selbstmord durch Erdrosseln aus.

K. v. Sury: Über die fraglichen Beziehungen der sog. Mors thymica zu den plötzlichen Todesfällen im Kindesalter.

Der Verfasser veröffentlicht hier ausgedehnte Untersuchungen über die Möglichkeit, ob eine in ihren Dimensionen zu große Thymus den plötzlichen Tod eines Kindes bedingen könne. Als Material hierzu dienen ihm 200 Oduktionsbefunde von aus den verschiedensten Ursachen gestorbenen Kindern, und zwar von unreifen Neugeborenen bis zu 14 Jährigen, die genaue Messung und Wägung der Briesdrüse und die vorliegende Literatur über dieses Thema. Die Schlußfolgerungen sind:

1. Keiner der bei Neugeborenen beschriebenen Fälle von Mors thymica ist einwandfrei nachgewiesen.

2. Das Lumen der Trachea ist bei Neugeborenen an sich queroval und verschmälert sich bei der Härtung noch mehr.

3. Die über der Bifurkation und anderen Stellen der Trachea konstatierten Abplattungen sind als Konfigurationen und Adaptionen der Blutgefäße an die Luftröhre aufzufassen und entbehren jeder pathologischen Bedeutung; für ihr Zustandekommen ist der Druck der Thymus gleichgiltig.

4. Die Größe der Thymus entspricht in der Regel dem Ernährungszustande ihres Trägers.

5. Ein plötzlicher Tod von Kindern kann auf mechanische Weise durch eine solche normal große Thymus nicht bedingt werden. Es liegt stets eine natürliche Todesursache, meist eine Bronchitis oder eine Enteritis vor.

6. Einen völligen Verschluß der Trachea durch eine sog. große Thymus bei Rückwärtsbeugungen des Kopfes hat nie konstatiert werden können.

7. Eine Druckwirkung der normal großen Thymus auf Blutgefäße und Nerven ist nicht erwiesen und für gewöhnlich große Drüsen ganz unwahrscheinlich.

8. Die sog. „typischen Erstickungszeichen" haben ohne Nachweis der Todesursache für die forensische Praxis, da sie für die Erstickung allein nicht charakteristisch sind, keine Berechtigung mehr.

9. Beim Kinde ist in seinen ersten Lebensjahren die Diagnose eines Status lymphaticus schwer und nur äußerst vorsichtig zu stellen.

10. Die Involution der Thymus beginnt erst mit oder kurz vor dem Eintritt der Geschlechtsreife. H. Pfeiffer, Graz.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 1908. XXXVI. Band. Nr. 2. (1908, 4. Heft.)

C. Rühs: Fäulnis der Lungen Neugeborener.

Fäulnisversuche an Menschen- und Tier-Foeten in den Eihäuten an der Luft, im Wasser und in der Erde. Unter 66 Versuchen konnte nur in 7 Fällen die Lunge mit subpleuralen Bläschen von Fäulnisgasen versehen angetroffen werden. Diese Bläschen waren meist von Stecknadelkopf- bis Erbsengröße, nur in einem Falle war der ganze Unterlappen übersät mit kleineren und größeren Abhebungen. Nach Anstechen der Blasen gingen die Lungen in Wasser unter. In sämtlichen anderen Fällen war die Lunge im Gegensatz zu den stark gefaulten Baucheingeweiden frisch und von foetalem Aussehen. In keinem einzigen Falle aber wurde eine Entwicklung von Gasblasen in dem Lungengewebe oder in den Alveolen beobachtet. Zur Kontrolle dazu wurden Lungen von neugeborenen Tieren, welche kurze Zeit gelebt hatten, faulen gelassen. Hier war das Organ durchweg übersät mit Fäulnisblasen und schwamm auch nach dem Aufstechen der Blasen auf dem Wasser.

Verfasser muß sich auf Grund dieser Beobachtungen der Ungarschen Angabe anschließen, daß eine Lunge mit mächtiger Anhäufung von Fäulnisblasen im Gewebe unter der Pleura, sowie mit einer ausgesprochenen Schwimmfähigkeit nach Aufstechen der Blasen den Sachverständigen in dem Verdachte, es habe Atmung vorgelegen, bestärken muß. Selbstverständlich dürfen die weiteren Kriterien pro oder contra nicht außer Acht gelassen werden.

Geyer: Beiträge zum „Magnetismus".

Eigenbeobachtungen an sogenannten „Magnetiseuren".

Schröder: Eklampsie der Schwangeren und Gebärenden in gerichtsärztlicher Beziehung. Mit einschlägigem Falle.

Referent zitiert den Schlußsatz der in Rede stehenden Arbeit: „Wenn einmal die Eklampsie Veranlassung zu einer forensischen Untersuchung gibt, so wird man sich, so weit die Zurechnungs- oder Handlungsfähigkeit der von ihr Befallenen in Frage kommt, bei der Begutachtung analoge Bilder der Epilepsie vor Augen halten. Auch bei der Eklampsie muß man mit prä- oder posteklamptischen Zuständen rechnen."

F. Straßmann: Tod durch Erwürgen oder gewaltsames Anfassen des Halses.

Der kriminalistisch und gerichtsärztlich gleich interessante Fall, welcher zu dieser Erörterung Anlaß gegeben hat. ist der folgende: Im Jahre 1894 wurde in einem von außen verschlossenen Zimmer eine Prostituierte, das Gesicht mit einem Kissen bedeckt, tot aufgefunden. Der Sektionsbefund ergab mehrfache Würgespuren am Halse und eine Knickung des linken oberen Schildknorpelfortsatzes; das Gutachten ging damals dahin, daß die W. an Erstickung durch Erwürgen gestorben sei. Ein der Tat verdächtiger G. mußte mangels zureichender Schuldbeweise aus der Haft entlassen werden. 13 Jahre später, im Januar 1907 stellte sich G., welcher mittlerweile sein Vermögen verloren hatte, selbst dem Gerichte mit dem Geständnis, daß er die Verstorbene damals tatsächlich gewürgt habe, jedoch nur, um ihr einen Denkzettel zu geben, nicht aber in der Absicht, sie zu töten. Er habe nämlich intra coitum bemerkt, wie sie ihm sein Geldtäschchen entwenden wollte, packte sie mit der linken Hand am Halse und schüttelte sie ordentlich. Sie saß dabei auf dem Bette, fiel, als er sie losließ um, und hatte Schaum vor dem Munde. Er glaubte nicht, daß sie tot wäre und entfernte sich. Als Motiv seines späten Selbsgeständnisses gab er Gewissensbisse und die Furcht an, daß ein anderer unschuldig in Verdacht geraten könnte. Das neuerlich eingeholte Gutachten Str. spricht sich dahin aus, daß die W. an Erstickung, bedingt durch das Würgen, gestorben ist, wobei die Möglichkeit betont werden muß, daß der Verschluß von Nase und Mund durch das Kopfkissen als unterstützendes Moment mitgewirkt habe. Nunmehr wurde die Anklage wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange erhoben. Die Geschworenen jedoch erklärten G. nur wegen Körperverletzung, jedoch ohne Todesausgang schuldig, so daß infolge der Verjährung eine Einstellung des Verfahrens erfolgen konnte. Veranlassung zu diesem Wahrspruch der Geschworenen gab nach einer späteren Mitteilung ihres Obmanns der Umstand, daß die W. angeblich an Krämpfen gelitten hatte. Man nahm daher an, daß sie in einem Krampfanfalle unter das sie bedeckende Kissen geraten und so erstickt sei.

Anschließend an diesen Fall und den von Brouardel mitgeteilten ähnlichen, bespricht Straßmann die Möglichkeit, ob der Tod durch gewaltsames Anfassen des Halses allein ohne Verschluß der Respirationswege möglich sei. Er kommt dabei zu dem Schlusse: Daß eine auch nur kurz andauernde Absperrung der Luft, verbunden mit Erregung der Halsnerven, plötzlichen Tod — wahrscheinlich durch Herzlähmung — bedingen kann. Es muß noch geprüft werden, ob diese Wirkung an eine bestimmte Disposition geknüpft ist.

Hugo Marx und Karl Marx: Zur Lehre von den Brüchen des Schädeldaches.

Interessante Erklärungsversuche über die Entstehung der Form von Brüchen des Schädeldaches und Abbildung und Beschreibung zweier seltener Präparate der Berliner Sammlung. Es handelt sich dabei um zwei Schädel, die beide an der Außentafel der Konvexität isolierte Fissuren zeigen. Ihre Ursache war das Anschlagen eines von unten in den Schädel eingedrungenen Geschosses gegen die Konkavität des Schädeldaches.

Th. Panzer: Zum gerichtlichen Nachweise des Veronals.

Der Autor faßt an der Hand eingehender Untersuchungen die Regeln für den gerichtlich-chemischen Nachweis des Veronals annähernd folgendermaßen zusammen: Das Verfahren nach Stas-Otto ist als geeignet zu bezeichnen zur Abscheidung des in Rede stehenden Giftes aus Leichenteilen. Und zwar geht das Veronal in der ersten Fraktion (Ausschüttelung der sauer reagierenden Flüssigkeit mit Äther) in den Äther über und kann so weiter gereinigt werden. In gerichtlichen Fällen wurden außer dem sich aus der Reindarstellung ergebenden Verhalten gegen Lösungsmittel, Aussehen, Geschmack und dergleichen folgende Eigenschaften zur Identifizierung benützt: 1. Der Schmelzpunkt bei 191° C., 2. Die Eigenschaft, unzersetzt zu sublimieren. 3. Der Stickstoffgehalt (Probe nach Lassaigne). 4. Das Fehlen der allgemeinen Alkaloidreaktionen. 5. Das Fehlen der Reaktion auf Zusatz von Eisenchloridlösung bezw. salpetrigsaurem Salze und verdünnter Schwefelsäure. 6. Das Verhalten gegen Millons Reagens (weißer gallertiger Niederschlag, löslich im Überschuß des Reagens). 7. Bildung eines weißen Niederschlages mit Denigés Reagens. 8. Quantitative Stickstoffbestimmung nach Dumas-Ludwig.

H. Többen: Über die gerichtsärztliche Bedeutung der epileptischen Dämmerzustände.

Die ausführliche Arbeit, welche der einschlägigen Literatur in vollem Maße gerecht wird, ist zu kurzem Referate leider ungeeignet.

H. Pfeiffer, Graz.

Friedreichs Blätter für gerichtsärztliche Medizin. 59. Jahrgang. Heft 4. Juli und August. 1908.

Lehmann: Die akute Alkoholvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkte. (Vergleiche auch die vorhergehenden Nummern der Zeitschrift, welche den Beginn und die Fortsetzung der Arbeit enthalten!)

Die Arbeit beschäftigt sich mit dem Wesen und der Entstehung des Alkohols, der physiologischen Alkoholreaktion, den Bedingungen, unter welchen der Alkohol zum Gift wird, mit den klinischen und anatomischen Bildern der akuten Vergiftung nebst ihrer Differentialdiagnose und endlich mit ihrer forensischen Beurteilung. Von den die letzte Gruppe behandelnden Erörterungen sei hervorgehoben, daß Verf. unter anderem auch darauf hinweist, inwiefern ein Arzt durch Verabreichung von Alkohol zu Heil-

zwecken an überempfindliche Kranke für den Schaden haftbar ist, welchen er vielleicht dadurch veranlaßt.

Fischer: Die Halsverletzungen mit besonderer Berücksichtigung der Speiseröhre und der Luftröhre in gerichtsärztlicher Beziehung.

Schott: Über Dämmerzustände und ihre gerichtsärztliche Bewertung.

Graßl: Die Mehrlingsgeburten, insbesonders in Bayern.

Kayser: Über Vergiftung durch chlorsaures Kalium vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Neumann: Der plötzliche Tod im kindlichen Lebensalter.

Die Arbeiten werden in den folgenden Nummern fortgesetzt und nach ihrem Abschlusse referiert werden. H. Pfeiffer, Graz.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin. 1908. 59. Jahrgang, Nr. 5.

Fontane: Gutachten über den Geisteszustand des G. Neurasthenische Psychose mit Erregungszuständen, Beeinträchtigungsideen und halluzinatorischer Verwirrtheit. (Fortsetzung.)

Wolter-Pecksen: Über den Tod durch Ertrinken vom gerichtsärztlichen Standpunkt. (Fortsetzung.)

Fischer: Die Halsverletzungen mit besonderer Berücksichtigung der Speiseröhre und der Luftröhre in gerichtsärztlicher Beziehung. (Fortsetzung.)

Schott: Über Dämmerzustände und ihre gerichtsärztliche Bewertung. (Schluß.)

Die ausführliche Arbeit umfaßt die Besprechung und gerichtsärztliche Bewertung der epileptischen, hysterischen Dämmerzustände, der Schlaftrunkenheit und der psychischen Störung beim Geburtsakte. Die Resultate sind in Nr. 5 zu 27 prägnanten Schlußsätzen zusammengefaßt. Zu kurzem Referate ungeeignet.

Graßl: Die Mehrlingsgeburten, insbesonders in Bayern. (Schluß.)

Paul Kayser: Über Vergiftung durch chlorsaures Kalium vom gerichtsärztlichen Standpunkte. (Fortsetzung.)

G. Neumann: Der plötzliche Tod im kindlichen Lebensalter. (Fortsetzung.)
H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1908. Nr. 16.

Pfleger und Marx: Schädelbruch durch Hundebiß.

Der Fall betrifft ein $1^1/_2$jähriges Mädchen, welches von einem Hunde in den Schädel gebissen wurde und rasch darauf zugrunde ging. Sektionsbefund: Typische Bißverletzung am knöchernen Schädel nebst breitem Einbruch des rechten Scheitelbeines und Diastase der Pfeilnaht.

v. Sury: Praktische Erfahrungen bei Kohlenoxydvergiftungen mit Einschluß der Wachholz-Sieradzkischen Tanninprobe.

Der praktische Wert der Wachholz-Sieradzkischen modifizierten Tanninprobe für den Kohlenoxydnachweis im Blute ist immer, wie Verf. und vor ihm schon Reuter erwiesen hat, fraglich, da nicht einmal die mit Sicherheit Kohlenoxyd enthaltenden Blutproben ein wie bei Kunkel gleich schön gefärbtes Gerinnsel gegeben haben und im Vergleich zum Kontrollblute der Farbenunterschied nicht scharf und deutlich genug hervortritt.

Kurpjuweit: Sanitätspolizeiliche Maßnahmen bei nicht typhuskranken Personen, die im Blute Typhusbazillen führen.

Helwes: Bekämpfung der Tuberkulose auf dem Lande mit Hilfe der sogenannten Tuberkuloseausschüsse.

Deipser: Beitrag zur Säuglingsfürsorge.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 21. Jahrgang. 1908. Nr. 17.

Rosenbaum: Auffälliger Sektionsbefund bei einem Selbstmord durch Schuß mit einer Platzpatrone aus einem Dienstgewehr.

Der Musketier K. beging in Gegenwart seiner Kameraden durch Losfeuern einer sogenannten Platzpatrone aus seinem Dienstgewehr gegen die Herzgegend Selbstmord. Bei der Obduktion fand sich eine Zertrümmerung des Oberlappens der linken Lunge, eine Zerreißung der vorderen Wand des linken Herzens und der Innenfläche der linken Wand der rechten Herzkammer bei unverletztem Herzbeutel. Verf. erklärt das Zustandekommen der Verletzung dadurch, daß wohl der hölzerne Mantel der Platzpatrone die Hautwunde gesetzt hat, dann aber zersplittert sei, die übrigen Verletzungen auf die Sprengwirkung der Pulvergase zurückgeführt werden müßten.

Liedig: Zur Kenntnis der kongenitalen Hautdefekte am Kopfe des Neugeborenen.

Typischer Fall eines 6 mm großen, kreisförmigen Hautdefektes am Wirbel des behaarten Kopfes. Der Defekt heilte innerhalb einiger Wochen aus.

Hadlich: Zur Frage der Gesundheitsschädlichkeit zinkhaltiger Saughütchen.

Fertig: Desinfektionspraxis in der Stadt und dem Landkreise Worms.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1908. Nr. 18. 21. Jahrgang.

F. Bihler: Sechsfacher Kindermord durch Einstechen einer Hutnadel in den Kopf.

Die Arbeit enthält einen eingehenden Bericht über den im Oktober 1907 in München auf die Weise ausgeführten Kindermord, daß ein 14 jähriges Kindermädchen sechs kleine Kinder durch Einstechen einer Hutnadel in das Gehirn getötet hat. Aus dem Protokoll über die Leichenöffnung des 1¼ jährigen G. R., eines Opfers der jugendlichen Mörderin, welches 14 Tage post mortem exhumiert wurde, seien folgende Details referiert: zwei bräunliche erbsengroße Blutunterlaufungen auf der Scheitelhöhe, ein für eine feine Sonde durchgängiger Stichkanal durch die Haut und durch das vollständig verknöcherte Schädeldach, blutige Verfärbung der harten Hirnhaut, welche einen 2 mm langen Riß bis in den Sichelblutleiter erkennen läßt. Hier ist auch das Gehirn dunkelrot verfärbt, mit flüssigem Blute überlagert, eine Verletzung jedoch nicht mehr nachweisbar. Bei den anderen fünf exhumierten Kindern, die schon bis zu 1¼ Jahren im Erdgrabe gelegen hatten, konnte der vorgeschrittenen Verwesung wegen nichts Belangreiches nachgewiesen werden.

Der Fall ist juristisch dadurch erledigt, daß das noch nicht 14 Jahre alte Mädchen nach Beobachtung in der Irrenanstalt für unzurechnungsfähig erklärt wurde.

Verf. bespricht weiterhin namentlich den Umstand, daß die Spärlichkeit in den Angaben der einschlägigen Literatur wahrscheinlich daher komme, daß solche Verbrechen überhaupt sehr selten sind. Vielleicht habe dies aber darin seinen Grund, daß solche Verbrechen nicht leicht entdeckt werden und daß eine solche Methode weniger den Behörden, wohl aber dem Volkskreise bekannt ist und geübt wird. Dafür spricht die Verwertung im Roman (Stilgebauers „Götz Krafft") und besonders die Erhaltung in der Sage.

Federschmidt: Zur Kasuistik der Benzinvergiftung.

Eine 45 jährige Frau trank in selbstmörderischer Absicht ½ Liter Benzin, wurde ½ Stunde später durch Magenausspülung behandelt, bot aber, von profusen Diarrhöen abgesehen, die einige Tage anhielten, keine Gesundheitsschädigung dar.

Die Bezinvergiftung Erwachsener bietet fast immer eine günstige Prognose und das im Gegensatz zu derselben Intoxication im jugendlichen Alter, wo die Magenschleimhaut die Kohlenwasserstoffe viel schneller resorbiert und dem Blute zuführt.

Wengler: Das Kreis-Krankenhaus auf dem Lande.

H. Pfeiffer, Graz.

Archive d'anthropologie. T. 23. A. 23. Nr. 176—177. Août-Septembre 1908.

Dupré: L'affaire Ullmo.

Verf., welcher mit P. Raymond und Courtois-Suffit zur gerichtsärztlichen Untersuchung des Spions Ullmo designiert worden war, gibt in diesem Artikel die Ergebnisse seiner Exploration namentlich nach der Richtung hin wieder, inwieweit hereditäre Belastung und Opiomanie die

Psyche Ullmos beeinflußt haben. Nach dieser Darstellung bot Ullmo, welcher mehrere Jahre hindurch täglich 30—40 Pfeifen Opium rauchte, weder nennenswerte physische noch psychische Erscheinungen der chronischen Vergiftung dar, litt auch nach seiner Gefangennahme nicht viel unter Abstinenzerscheinungen. Weder in intellektueller Hinsicht noch was die Verantwortlichkeit vor dem Gesetz anbelangt, konnten Veränderungen aufgefunden werden, welche seine Zurechnungsfähigkeit in Frage stellten. Vielmehr soll sich sein Verbrechen aus einer, innerhalb der Gesundheitsbreite funktionierenden Psyche zwanglos erklären lassen: Er ist zwar ein intelligenter, gebildeter und dabei mutiger Mann, zeigt aber andererseits, wie Verf. meint, eine auf der Basis einer hereditären Belastung entstandene Willenschwäche, die sich namentlich gegenüber von Verlockungen verschiedener Natur bemerkbar macht.

C. Perrier: La taille chez les criminels.

Ein reiches statistisches Material über die Körpermaße von Verbrechern. Zu kurzem Referate nicht geeignet!

F. Un curieux cas historique de bestialité collective.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Romary: La visibilité à la lueur des coups de feu tirés la nuit.

Im Jahre 1905 erhielt ein eingeborener Nomade in Oran, als er in einer klaren aber mondlosen Nacht einen Dieb verfolgte, von diesem aus der Distanz von 4—5 m einen Schrotschuß in den Bauch und starb eine halbe Stunde später, nachdem er ausgesagt hatte, daß er den Täter bei Aufblitzen des Schusses erkannt hatte. Aus diesem Anlasse unternahm Verf. Versuche, über die Möglichkeit, ob und bis zu welcher Distanz in dunklen Nächten die Gesichtszüge einer Person während des Aufblitzens eines Schusses erkannt werden können. Es ergaben sich folgende Verhältnisse: Innerhalb eines Abstandes von 5 m kann ein seitwärts vom Schützen stehender Beobachter denselben erkennen; innerhalb des Abstandes von 5—10 m nimmt die Sicherheit des Erkennens so sehr ab, daß Zweifel die Regel darstellen; über die angegebene Distanz hinaus ist die Wahrscheinlichkeit einer richtigen „Diagnose" gleich Null. Stehen sich aber Schütze und Beobachter mit einander zugewendetem Gesichte gegenüber, so gelingt ein richtiges Erkennen meist bis zu 10 m, ausnahmsweise auch bis zu 20 m. Darüber hinaus aber ist ein Wiedererkennen nicht möglich. Innerhalb der angegebenen Distanzen könne der Schütze das Objekt oder die Person, auf welche er schießt, erkennen. Übrigens ändern sich naturgemäß diese Bedingungen je nach der Art der Waffe, nach der Pulvermenge usw.

A. Alertino: Uranisme et dégénérescence.

Eine die Literatur über Homosexualität eingehend besprechende Arbeit, welche in ihren Schlußfolgerungen keine wesentlich neuen Gesichtspunkte bringt. H. Pfeiffer, Graz.

Archive d'Anthropologie criminelle. Octobre-Novembre 1908.

Legrand: La peine de mort et les châtiments corporels appliqués aux criminels (l'opinion des intéressés).

Legrand berichtet in dieser Arbeit über die Ansichten, welche er unter den Verbrechern über die körperliche Züchtigung und die Todesstrafe antraf. Sie stehen nach Verf. auf dem Standpunkt, daß es gegen gewisse Verbrechen, beziehungsweise gegen gewisse Disziplinarvergehen in Verbrecherkolonien kein anderes und vor allem kein sicheres Mittel als die körperliche Züchtigung gebe („. . . le fouet, la corde, il n'y a que cela pour les canailles . . . . .!") und daß dies der beste Schutz für die Ruhe im Bagno sei. Die Todesstrafe sei ein nicht zu umgehendes Übel. Dies ist übrigens auch die Ansicht des Verf.

Pachot: Le régime actuel des moeurs en France. Sa réforme.

Pailhas: Rides occipitales. Observations sur quelques suites héréditaires des déformations artificielles du crâne dans l'Albigeois (une illustration):

Verf. teilt hier elf Beobachtungen mit, wo im Anschlusse an Deformitäten der Schädelknochen in der Aszendenz die Deszendenz und zwar immer auf der Höhe des Hinterhauptes Hautverdickungen, gewulstete Falten und unregelmäßige Hautwülste darboten, die Verf. als Ausdruck für die Rückbildung eben dieser Deformitäten ansieht. Die Veränderungen betrafen immer ältere Leute. H. Pfeiffer, Graz,

---

Annales d'Hygiène. T. IX. Série 4e. Sept. 1908.

L. Thoinot et Ch. Paul: L'arrachement traumatique du coeur.

Bericht über zwei eigene Beobachtungen von Abreißung des Herzens durch Trauma, von denen die erste eine komplette Abreißung und Verlagerung des Herzens in die rechte Brusthöhle, die zweite eine partielle Abtrennung dieses Organes von seinen Gefäßen betrifft. Den Schluß der Arbeit bildet eine Besprechung der Mechanismus dieser Verletzungen.

L. Aubert: Les bureaux d'hygiène dans le département de la Seine.

P. Ribierre: Traumatisme et Appendicite.

Verf. studiert in dieser Arbeit den Zusammenhang und die Bedeutung des Trauma auf die Entstehung, beziehungsweise auf das Manifestwerden der Appendicitis nach Trauma ganz besonders unter Berücksichtigung der Unfallpraxis. Er kommt zu folgenden Schlüssen: Gegenwärtig ist in der Wissenschaft kein einziger Fall bekannt, daß ein Trauma zu Appendicitis bei vorher gesundem Appendix geführt hätte. Hingegen ist eine ganze Reihe von Beobachtungen bekannt, welche beweisen, daß ein direkt den Bauch treffendes Trauma bei einer Person, welche schon Appendicitis durchgemacht hat oder an der latenten Form dieser Erkrankung leidet, ein Aufflackern des Prozesses bedingen kann. Das dadurch bedingte Leiden kann alle Grade bis zur Perforation durchlaufen.

A. Chyzer: Maladies industrielles provenant de la manipulation des accumulateurs.

Behandlung der Frage, ob die in Akkumulatoranlagen sich ansammelnden Dämpfe für die Gesundheit des Arbeiters schädlich seien. Es wird auf die Entstehung verschiedener chronischer Leiden durch die Schwefelsäuredämpfe und durch den Bleistaub, sowie auf Unglücksfälle durch Explosion des in den Anlagen sich ansammelnden Knallgases hingewiesen.

L. Jacquet: Hygiène de la peau et de la chevelure.

H. Pfeiffer, Graz.

Annales d'Hygiène Publique. 1908. Otobre.

Paul Adam: Hygiène des villes, fumées et odeurs.

Reille: Destruction par l'arsenic des insectes nuisibles à l'agriculture.

Rudorff: Moyens d'adapter la vente du lait en gros et en détail aux besoins hygiéniques.

Halberstadt: Les habitations à bon marché.

Tambour: Des dangers des contaminations par la patène.

Thoinot 1: L'épreuve de Breslau, docimasie gastro-intestinale.

Eine ausführliche Besprechung der in Frankreich in der Praxis fast gar nicht verwendeten und vergessenen Breslauschen Magen-Darm-Schwimmprobe und Würdigung ihrer Wertigkeit. Die Arbeit bringt nichts Neues.

Thoinot: La défense sanitaire contre le choléra.

H. Pfeiffer, Graz.

Annales d'Hygiène Publique. 4. Série. T. IX. Novembre 1908.

H. Martel: La rage à Paris et dans le Département de la Seine.

Gustave Reynaud: Aptitude des officiers et des soldats au service dans les pays tropicaux.

E. François: Hygiène des houillères (essai historique et critique).

Leclerc de Pulligny: Interdiction des boîtes de conserve peintes ou vernies à l' aide de couleurs à base de plomb.

Die Arbeiten sind zu kurzem Referate ungeeignet.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung. Leipzig 1908, Band 2, Heft 1 und 2.

C. Stumpf: Akustische Versuche mit Pepito Arriola.

Der Aufsatz enthält einen Bericht über Untersuchungen, welche an dem jetzt 6 1/2 jährigen musikalischen Wunderkinde Pepito Arriola

namentlich darauf hin unternommen wurden, seine etwa zutage tretenden Eigentümlichkeiten in der Abstimmung konsonanter Intervalle zu prüfen.

M. Rhode: Zeugenaussagen Geisteskranker. (Schluß folgt.)

J. G. Schnitzler: Experimentelle Beiträge zur Tatbestandsdiagnostik.

Der Zweck dieser Untersuchungen war, gesondert an den von anderen gefundenen Komplexmerkmalen zu prüfen:

1. Den Einfluß, den eventuell Reize aus einem stark affektbetonten Komplex auf die Assoziationen bei den kritischen (d. h. sich auf diesen Komplex beziehenden) Reizworten ausüben.

2. Die eventuellen Änderungen, die durch Dissimulationsabsicht in den Reaktionen auf kritische Reize verursacht werden.

Verfasser kommt zu den nachfolgenden Schlußfolgerungen.

Mit Rücksicht darauf daß:

1. die Bedingungen für das Gelingen der Experimente möglichst günstig gestellt waren;

2. keine der Versuchspersonen absichtlich Maßregeln getroffen hat (z. B. Zeitverlängerung und fehlerhafte Reproduktion bei indifferenten Assoziationen), um die Verwertung der Protokolle zu erschweren;

3. bei der deduktiv-experimentellen Methode von dem Vorhandensein sogenannter Komplexkriterien sich nichts erweist; ist der Autor zu dem Schluß berechtigt:

Daß die schwierigere induktive Auffindung von eventuell vorhandenen Vorstellungskomplexen mit Hilfe des gebräuchlichen objektiv-diagnostischen Systems ganz und gar unmöglich ist.

C. Kik: Die übernormale Zeichenbegabung bei Kindern.

Der Aufsatz enthält Mitteilungen über das im Titel angegebene Thema auf Grund zahlreicher Eigenbeobachtungen nebst einer Studie über das Wesen und die Entwicklungsbedingungen der übernormalen zeichnerischen Begabung. Dabei wird das Zeichnen nach der Gegenstandsvorstellung, nach der Bildervorstellung, aus der Phantasie, nach der Natur, nach der Vorlage, die gegenseitigen Beziehungen dieser Darstellungsprinzipien, die Beteiligung des Gefühlslebens bei der Produktion, der Einfluß der Lebensverhältnisse, der Vererbung und endlich die Beziehung zwischen Zeichnen und Intelligenz einer eingehenden Erörterung unterzogen.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für angewandte Psychologie. Bd. 2. H. 3.

Plaßmann: Die astronomische Stufenschätzung.

Lipmann: Die Wirkung von Suggestivfragen.

Im Rahmen eines Referates ist es leider nur möglich, einige forensisch wichtige, im Kapitel XI (praktische Hinweise) niedergelegte Folgerungen auf die Gefährlichkeit der Suggestivfragen anzuführen: Die falschen Voraussetzungs- und unvollständigen Disjunktionsfragen denen ihr suggestiver Charakter viel schwieriger anzumerken ist, als den Suggestiv-

fragen im engeren Sinne. Der Richter gewöhne sich daran, ehe er nach den Merkmalen eines Objektes fragt, sich zu vergewissern, ob der Zeuge von der Existenz dieses Objektes Kenntnis habe und vermeide es, wenn er Entweder- Oder-Fragen stellt, dem Zeugen die Wahl zwischen nur zwei Möglichkeiten zu lassen, wenn objektiv mehr Möglichkeiten vorhanden sind. Suggestivfragen, die während des Vorverfahrens gestellt wurden, können auch bei der Hauptverhandlung noch nachwirken, selbst wenn bei dieser suggestive Fragen völlig vermieden werden. Damit wird erneut die Forderung begründet, daß der erste Vernehmende nicht ein Gendarm, sondern ein psychologisch geschulter Jurist sein soll. Die Gefahren der Suggestivfragen werden kleiner, wenn die bereits mehrfach gestellte Forderung berücksichtigt wird, daß bei allen Verhören die Fragen mitprotokolliert werden.

Max Rohde: Zeugenaussagen Geisteskranker (Schluß).

Verfasser will aus seinen Versuchen keine bindenden Schlüsse für die forensische Praxis gezogen wissen. Sie stellen vielmehr Versuche dar, welche erwiesen haben, daß Geisteskranke dem psychologischen und speziell dem aussage-psychologischen Experimente zugänglich sind und daß die Aussage jeder Krankheitsform im allgemeinen die Eigentümlichkeit derselben zeigt: Die mechanischen Leistungen sind relativ gut, hingegen durch die Vergeßlichkeit geschädigt bei allen Dementen; die Aussage der Hebephreniker charakterisiert sich durch die Teilnahmslosigkeit, jene bei funktionellen Psychosen ist wesentlich verschieden, je nach den verschiedenen Krankheits-Stadien usw. Die untersuchten Geisteskranken hatten alle an und für sich die Fähigkeit, Zeugnis abzulegen. Die Fähigkeit, richtig auszusagen, war oft vorhanden, oft gestört (besonders durch Wahnideen). Die Neigung falsch auszusagen, und die nur eingeschränkte Fähigkeit oder Unfähigkeit, richtig auszusagen, ist unter Umständen vorhanden, besonders bei der Paralyse und Hysterie. Eine Ausnahmestellung nehmen die Melancholiker ein, auch in schweren Fällen, indem sie eine dürftige, aber durchwegs richtige Aussage lieferten. So vorteilhaft es wohl sein möge, Geisteskranke Zeugnis ablegen zu lassen, so wenig ist die Vernehmung als vollgültiger Zeugen zulässig. Es würde nicht schaden, alle Hysterischen auszuschließen, aber es wäre schwierig, dabei eine Grenze zu ziehen. Bei der Menge der hysterisch-psychopathischen Konstitutionen würde dann überhaupt bald kein vollgültiger Zeuge übrig bleiben.

Paul Menzerath: Psychologische Untersuchung über die sprachliche Kontamination.

Zum Referate ungeeignet. H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1908. Nr. 17.

Doepner: Die gerichtsärztliche Bedeutung der Flobertwaffen.

Fortsetzung folgt.

Roepke: Über Diabetes mellitus nach psychischem Trauma.

Kasuistischer Beitrag zur Frage nach der Entstehung eines Diabetes mellitus auf Basis eines psychischen Traumas.

Der Fall betrifft einen Lokomotivführer, welcher im Dienste eine starke seelische Erschütterung durchmachte und im Anschlusse daran an Zuckerharnruhr und Tuberkulose erkrankte. Verfasser spricht sich in seinem Gutachten für den Zusammenhang der Erkrankung mit dem Unfalle aus.

Mayer: Bericht über einen Fall universeller Neuritis und Myositis bei chronischer Leuchtgasvergiftung.

Die Erkrankung wurde erst im Anschlusse an ein Trauma manifest.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. Nr. 18. 1908.

Windscheid: Reflexepilepsie oder Gehirntumor?

A. Zweig: Traumatische Erkrankung oder Muskeldefekt.

Doepner: Die gerichtsärztl. Bedeutung der Flobertwaffen.

Die Arbeit bringt zunächst eine Zusammenstellung von 5 einschlägigen und tödlich verlaufenden Beobachtungen des Königsberger Institutes, von denen ein Fall infolge einer Kopfverletzung, 2 weitere infolge von Brustschüssen, 2 weitere infolge von Oberschenkelverletzungen tödlich verliefen. Verfasser würdigt dann die einschlägige Literatur einer eingehenden Kritik und kommt zu folgenden, beherzigenswerten Schlußsätzen:

Nicht nur die Flobertgewehre, sondern auch die kleinen, unscheinbaren Flobertpistolen sind sehr wohlgeeignet, lebensgefährliche Verletzungen zu bewirken. Es wäre zu wünschen, daß durch Polizeiverordnung die Benützung dieser Waffen nach Möglichkeit eingeschränkt werde. Die Durchschlagsfähigkeit der Flobertwaffen von 6 mm Kaliber entspricht etwa der der gewöhnlichen kleinkalibrigen Revolver, die der Flobertgewehre ist sicher größer. Die Nahschußerscheinungen bei solchen Schüssen sind so charakteristisch (namentlich Einsprengung von Quecksilberkügelchen, bezw. ebensolcher Befunde im Schußkanal) daß die Diagnose auf Flobertschuß gemacht werden kann. Das Projektil charakterisiert sich durch einen glänzenden, rundherum verlaufenden, von der Kapsel stammenden Streifen und in dem Reste der Ringe, die durch Anpressen der Hülse an den Äquator der Kugel entstanden war. Eine Schwärzung der Hand des Schützen ist nur beim Abschießen aus Flobertpistolen zu beobachten.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1908. Nr. 19.

Finkelstein: Über plötzliche Todesfälle im Säuglingsalter.

Der Verfasser berichtet vom klinischen Standpunkte aus über die verschiedene Pathogenese des „plötzlichen Todes im Säuglingsalter". Die klinisch wertvollen Ausführungen, die zu kurzem Referate leider ungeeignet sind, suchen namentlich jene Fälle klar zu stellen, wo es auf Grund einer Konstitutions-Anomalie unter den Erscheinungen der Herzsynkope oder akuter, fieberhafter Vergiftungssymptome rasch zum Eintritt

des Todes kommt. Finkelstein tritt dabei für die Bedeutung des Status lymphaticus ein (Vergleiche hierzu das Referat über die nachfolgende, den gerichtsärztlichen Standpunkt in exakter und erschöpfender Weise wiedergebende Arbeit Straßmanns. Ref.).

Straßmann: Zur Lehre vom plötzlichen Tod der Säuglinge.

In diesen Diskussionsbemerkungen zu dem vorstehenden Vortrage Finkelsteins vertritt Straßmann die seinerzeit von M. Richter ausgesprochenen Sätze, „daß sich für ziemlich jeden Fall plötzlichen Todes im Säuglingsalter eine befriedigende anatomische Ursache findet". Hierbei erscheint die immerhin mißliche Diagnose „Status thymicus" kaum jemals notwendig oder begründet (Ref. kann sich nach seiner Erfahrung dieser Meinung nur vollinhaltlich anschließen!). Die Gerichtsärzte, deren Aufgabe es lediglich sei, die Todesursache und die Frage nach dem fremden Verschulden in solchen Fällen zu erörtern, nehmen eben hier einen ganz anderen Standpunkt als den des Klinikers ein. Sollten diese bisher erprobten gerichtsärztlichen Anschauungen auch als irrig sich herausstellen, so wären deshalb doch noch keineswegs praktisch belangreiche Irrtümer begangen worden.

A. Leppmann: Die Minderwertigen im Strafvollzuge. (Schluß folgt.)

Becker: Über die Bedeutung der Sommerschen Untersuchungsmethoden für die Frage der Simulation.

Die für forensisch-medizinische Kreise außerordentlich beachtenswerte und wichtige Arbeit zeigt, wie man durch die Anwendung der graphischen Methoden Sommers in die tiefste psychophysische Konstitution eines Individuums Einblicke gewinnen kann, die mit anderen Untersuchungsarten nicht möglich sind. Es handelt sich besonders um die Analyse der Grenzfälle der Psychischnervösen, der latenten Neurotiker. An kurze Beschreibungen der Sommerschen Apparate, des „Reflexmultiplikators", des Apparates zur dreidimensionalen Analyse von Ausdrucksbewegung und des Instrumentes zur Analyse der Bewegung der Beine schließen sich kurze Berichte über die Anwendung und die dadurch erzielten Resultate, welche die Frage der Simulation auf einen Boden reiner experimentierender Naturwissenschaft mit der Möglichkeit der jederzeitigen Nachprüfung stellt. Referent, dem in diesem engen Rahmen ein näheres Eingehen auf die inhaltsreiche Arbeit leider versagt ist, hofft mit dem Autor, daß die Sommerschen Methoden als ein wesentlicher und entschiedener Fortschritt der praktischen Diagnostik auch in gerichtsärztlichen Kreisen immer weiter bekannt und speziell für die Entscheidung der Frage nach dem Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Simulation immer mehr benützt werden.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1908. Nr. 20.

Leppmann: Die Minderwertigen im Strafvollzuge. (Schluß.)

Die Ausführungen des Verfassers behandeln namentlich die Frage: „Welche Rechte und welche Pflichten erwachsen den an Zwangsanstalten

tätigen Ärzten betreffs der Minderwertigen." Es sei unbedingt notwendig, daß bei der Einlieferung eines Sträflings das Vorhandensein oder Fehlen seiner Minderwertigkeit konstatiert werde und das auf folgendem Wege: Zuerst sei im Bureau, und zwar namentlich nach der sozialen Seite hin der Sträfling auf Grund von in der Arbeit wiedergegebenen Fragebogen zu prüfen und seine Angaben entweder durch seine Heimatsgemeinde oder aber mit Hilfe der Fürsorgevereine auf ihre Stichhaltigkeit zu untersuchen. Daran hat sich eine genaue Untersuchung und Befragung der betreffenden Person durch den Arzt anzuschließen, welche im wesentlichen nach der gesundheitlichen Richtung hin erfolgen muß. Eine systematische seelische Weiterbeobachtung unter Beihilfe der Strafanstalts-Beamten wird zur Aufstellung von Minderwertigkeits-Typen führen, unter welchen Verfasser die folgenden unterschieden wissen will: 1. Der Typus des geistig Beschränkten, 2. des Paranoiden, 3. des Unsteten, 4. des Schlaffen, 5. des Reizbaren, dann 6. des Epileptikers.

Die Minderwertigkeit dieser Typen dokumentiert sich im Strafvollzuge namentlich im Querulantentum, in der Hypochondrie, in der Minderwertigkeit der Arbeitsleistung und in Affektausbrüchen. Weiterhin betont Leppmann, wie jede Maßregel zur Berücksichtigung der Minderwertigkeit dazu in hervorragender Weise angetan ist, die Zahl und den Umfang der im Strafvollzuge entstehenden Geistesstörung zu mindern. Um eine solche Berücksichtigung in der Praxis uns zu ermöglichen, empfiehlt Verfasser die Angliederung von kleinen Spezialabteilungen für Minderwertige an Strafanstalten, verwirft aber sowohl die Abgabe solcher Häftlinge in eine Gefängnisirrenabteilung, als auch die heute von verschiedenen Seiten angestrebte Errichtung von sogenannten Zwangsanstalten. Eine Fortsetzung des Strafvollzuges könne in allen jenen Fällen stattfinden, welche noch einen Rest von Verständnis für Schuld und Strafe besitzen oder die sich in die Gefängnisordnung fügen.

Buchholz: Ein Haarfetischist.

Das Gutachten, welches zu einem kurzen Referate ungeeignet ist, behandelt einen Fall von Haarfetischismus, der schon vor 2 Jahren Gegenstand einer Untersuchung und Begutachtung durch Leppmann gewesen ist. In dem damaligen Verfahren handelte es sich um Vergehen derselben Art. Der Angeklagte wurde damals auf Grund des § 51 Str.G.B. freigesprochen. Der Haarfetischist ist mittlerweile rückfällig geworden. Buchholz kommt in seinem ausführlichen begründeten Gutachten zu dem Schlusse, daß der Betreffende nicht nur jetzt, abgesehen von seinem perversen Triebe, zweifellos geisteskrank sei, sondern auch zur Zeit der Tat in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit sich befand.

Gimkiewicz: Ziegeleiarbeiter von etwa 30 Jahren mit angeborener kompletter Bauchblasenspalte mit seinem Anspruch auf Invalidenrente abgewiesen.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1908. Nr. 19 — inkl. 21.

Nesemann: Der Unterleibstyphus in Berlin.

Die Jubiläumsfeier des Preußischen Medizinalbeamten-Vereins am 29. und 30. September d. J. in Berlin. Nr. 20.

Vollmer: Tod eines Schulkindes durch Alkoholvergiftung.

Ein 8jähriges Schulkind erhält wegen Unwohlseins von seiner Mutter 1/2 Glas Kognak; die halbvolle Literflasche bleibt am Bette des Kindes stehen, welches sie zur Hälfte leert und an den Folgen des Alkoholgenusses im Verlaufe von mehreren Stunden stirbt.

R. Thomalia: Äther als Schlaf- und Betäubungsmittel.

Ein Lehrling, welcher infolge allzu reichlichen Speisengenusses an Leibschmerzen erkrankt war, führte sich abends um die Leibschmerzen zu stillen einen mit Äther getränkten Wattebausch in die Nase und wurde am folgenden Morgen tot im Bette aufgefunden. Die Sektion ergab, daß der Betreffende offenbar im Ätherrausch erbrochen, reichliche Mengen des Speisebreies aspiriert habe und so erstickt sei. Warnung, den in weiten Schichten der Bevölkerung als Schlaf- und Betäubungsmittel bekannten Schwefeläther im Handverkaufe zu lassen.

Heidenhain: Zur Wohnungsfrage armer Leute. Nr. 21.

Mita: Zur Kasuistik des Giftmordes mit Kalium bichromicum. Nr. 21.

Verfasser berichtet hier über einen selbst beobachteten Fall von Giftmord durch Kali bichromicum, bei welchem die Vergiftung einer erwachsenen, vollsinnigen Frau dadurch gelang, daß das Präparat in eine Oblate gehüllt als Schlafpulver verabreicht wurde. Unter Erscheinungen einer akuten Gastroenteritis trat der Exitus 8 Stunden später ein. Die Obduktion ergab die für eine akute Gastroenteritis typischen Befunde ohne für die Art des beigebrachten Giftes Anhaltspunkte zu bieten. Die chemische Untersuchung der Leichenteile, durch welche Chrom in reichlicher Menge nachgewiesen werden konnte, stellte den Fall klar und nötigte die Beschuldigte zum Geständnisse.

Zelle: Zwei gerichtsärztlich interessante Fälle von Brustverletzungen.

Ein Fall einer tödlichen Verletzung durch Flobertschuß in das Herz und ein kasuistischer Beitrag zu den Stichverletzungen der Brustorgane (Verletzung einer Art. intercostalis, Spätblutung, jauchige Pleuropneumonie, Pericarditis, Exitus).

Eyff: Der praktische Wert des positiven Widal.

Rapmund: Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommenverbesserungen und die erste Beratung des Abgeordnetenhauses über den Entwurf.

H. Pfeiffer, Graz.

Monatsschrift f. Krim.-Psych. u. Strafrechtsreform. Von Dr. Aschaffenburg. 5. Jhrgg. 7. Heft. Carl Winter, Heidelberg.

Schwanden: „Praktische Erfahrungen in der Behandlung geisteskranker Strafgefangener" mit Korreferat von:

Dr. Staiger.

Es werden die Ergebnisse der Unterbringung in Irrenabteilungen besprochen und deren Vorteile besprochen, die sich schon jetzt ergeben und noch größer werder sollen, wenn gewisse Verbesserungen vorgenommen werden.

Sprechsaal: Jugendgerichtshöfe in Italien von Sommer; Determinismus und Verantwortlichkeit von Bleuler; Gesetzlicher Ammenschutz von Hammer. Kurze Mitteilungen. Aus Vereinen und Versammlungen, Zeitschriftenschau, Besprechungen.

H. Groß.

Der Gerichtssaal. Herausg. von Oetker und Finger. F. Enke, Stuttgart. Bd. LXXII, Heft 3/6.

Oetker: Zum Schuldbegriff. Eine Besprechung von Reinhold Frank: Über den Aufbau des Schuldbegriffs.

Baligand: Zur Lehre von der absoluten Urteilsnichtigkeit. Die Frage sei noch nicht spruchreif und ein gesetzgeberisches Eingreifen dermalen nicht wünschenswert. Vielleicht wäre eine Erweiterung der Berichtigungsmöglichkeit und der Fälle der Wiederaufnahme am zweckmäßigsten.

Aug. Finger: Bemerkungen zum Schuldbegriff. Schuld sei ein Manko in dem, was jemand getan hat, gegenüber dem, was hätte geschehen sollen und von ihm erwartet wurde; Recht und Moral verlangen nicht nur physische Leistungen, sondern auch geistige Betätigung; das Urteil, welches mit dem Worte „Schuld" zum Ausdrucke kommt, ist somit an Voraussetzungen geknüpft, wozu auch eine bestimmte subjektive Beschaffenheit des Menschen gehört; Schuldfähigkeit ist noch von Zurechnungsfähigkeit zu scheiden. Es ist also Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht dasselbe wie Schuld, sie sind auch nur insofern Schuldformen, als man in dieser Behauptung einen pflichtwidrigen Inhalt, auf den sich Vorsatz oder Fahrlässigkeit beziehen, supponiert.

Wadler: Die Kriminalität Rußlands i. J. 1904.

W. Hartung: Der Zuhälterparagraph.

Vermischte Nachrichten. Zeitschriftenrundschau. Literarische Anzeigen.

H. Groß.

Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Herausg. von Jos. Kohler. 55. Jhrgg. Heft 1/2. Berlin. A. v. Decker.

Kohler: Anstiftung und Agent provocateur. Verf. vertritt seine Lehre von der Urheberschaft, welche die allein rationelle Lösung aller diesfälligen Fragen gibt.

Fr. Doerr: Der Prozeß Jesu in rechtsgeschichtlicher Bedeutung. Erschöpfend genau wird der ganze Prozeß untersucht und als ein religiöser bezeichnet.

Fr. May: Die Berechtigung Dritter zum selbständigen Gebrauche der Rechtsbehilfe des Mandatsverfahrens.

Ristom: Die Personen des Beurlaubtenstandes im Militärstrafgesetzbuch.

Schneikert: Der Wert der Schriftenvergleichung im Strafverfahren. Es werden alle Arten der Schriftenvergleichung untersucht und erklärt, daß ihr Wert unterschätzt wird, sofern sie auf streng wissenschaftlicher Grundlage vorgenommen wird.

Aus der Praxis. Miszellen. Literatur. Fortsetzung des General-Registers. H. Groß.

Schweizerische Zeitschrift f. Strafrecht. Herausg. von Stooß. Zürcher, Gautier und Hafter. 21. Jhrgg. 3. Heft. Bern. Stämpfle & Co.

Reichel: Zivilrechtliche Begriffe im Strafrecht mit besonderer Rücksicht auf den Entwurf, zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Besprochen ist: Personenrecht, Verwandtschaft, juristische Personen, Zivilstand, Eherecht, Hausgewalt, elterliche Gewalt, „Sachen", Besitz und Eigentum, Obligationenrecht.

Kaufmann: Ergebnisse der schweizerischen Strafstatistik für das Jahr 1905.

Hafter: Strafrechtsrevision des Kantons Unterwalden o. d. Wald.

Hürbin: Der Sicherheitsdienst in den Strafanstalten und die Verhütung von Entweichungen. Besprochen werden: Die inneren Einrichtungen (Türen, Mauern, Gallerien usw.) und der persönliche Sicherheitsdienst mit Besprechung der Berechtigung der Wachen zum Waffengebrauch, Entscheidungen.

Literatur-Anzeigen. H. Groß.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Herausg. von v. Ehrberg und Dyroff. Nr. 9 ex 1908. J. Schweitzer, München.

Altmann: Die freiheitlichen Bestimmungen des neuen Vereinsgesetzes und ihre Bedeutung für das deutsche Vereinsleben.

Hubrich: Die reichsgerichtliche Judikatur und das Prinzip der Einheit des innneren preußischen Staatsrecht.

Eger: Das Verfügungrecht des Absenders nach dem internationalen Eisenbahntransportrechts.

Grabowsky: „Die Deckungsfrage bei der Witwen- und Waisenversicherung."

Kraft: „Zur Lehre von den Produktionsfaktoren."
Literaturbericht.

v. Lilienthal: „Der Entwurf einer St. P. O. und Novelle zum Ger.-Verf.-Ges. nebst Begründung."

Vorläufig eine genaue und übersichtliche Darstellung des Inhalts dieser Entwürfe.

A. Wadler: „Die politischen Verbrecher in Rußland." Darlegung der politischen Delikte und die Bewegung der politischen Bestrafungen, nach Alter, Geschlecht, Beschäftigung, Bildung usw. und Vergleich mit der in den 80er Jahren.

R. Horn: „Gehört der Kriminalkommissar zu den Prozeßbeteiligten des § 191 St. P. O.?" Die Frage wird an der Hand eines Falles untersucht und verneint.

O. Tesar: „Der symptomatische Verbrechensbegriff." Verf. vertritt gegen H. Kollmann seine Auffassung über die symptomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens.

F. Holldack: „Zur Frage nach der Geltung der Blutrache innerhalb der Sippe."

A. Fischer: „Zur Geschichte der Zuchthäuser." Aus einer Leichenpredigt wird die Entstehung der ersten Zuchthäuser in Sachsen (1671) und das Interesse gezeigt, daß man für die Zuchthäuser in Holland und den Hansastädten hatte.

Tagesfragen („St. P. und St. R. auf dem Karlsruher Juristentag 1908" und „Bedeutung der Trunkenheit im Mil. St. R.")

Deutsche Juristenzeitung. Herausg. von Laband, Hamm und Heiritz. Bei Otto Liebmann, Berlin. Nr. 21, XIII. Jhrgg.

v. Seuffert: „Die Reichstagvorlage des Entwurfs zum Zivilprozeßrecht."

Kadl: „Richtervereine."

Hellwig: „Der Konkursverwalter in der neuen Judikatur des Reichsgerichts."

Hermann: „Beleidigung." Bringt eine Reihe von Änderungsvorschlägen für den 14. Abschn. St. P.

Laband: „Althoff."

Strang: Juristische Rundschau.

Vermischtes. Neue Gesetze usw. Sprechsaal. Spruchbeilage. Literaturbeilage.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Gesammelte

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Hans Gross,

a. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

I. Band. gr. 8°. 1902. Preis ℳ 14.—.
II. Band. gr. 8°. 1908. Preis ℳ 14.—.

Kriminal-Psychologie

von

Dr. Hans Gross,

Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

Zweite Auflage.

gr. 8. 720 Seiten. Preis brosch. M. 13.50, gebunden ℳ 15.—.

Ueber

Behandlung und Unterbringung

der

irren Verbrecher

von

Dr. R. Günther,

Arzt an der Irrenanstalt Sonnenstein.

gr. 8. 1893. Preis ℳ 3.—.

SEXUALE NEUROPATHIE.

Genitiale Neurosen und Neuropsychosen der Männer und Frauen

von

Prof. Dr. **Albert Eulenburg**

in Berlin.

Lex.-8°. 1895. Preis ℳ 4.—, geb. ℳ 5.—.

Druck von J. B. Hirschfeld, Leipzig.

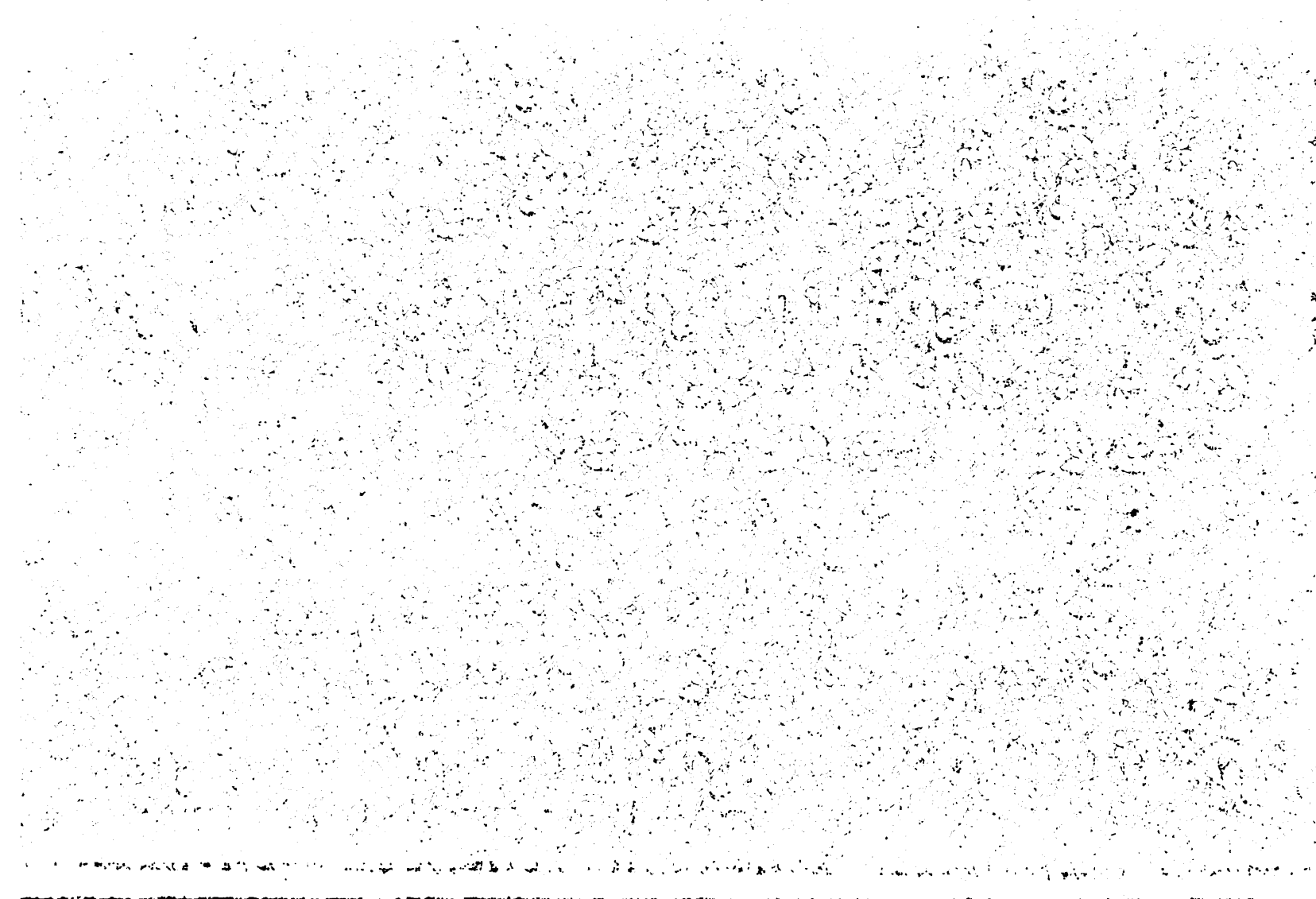

Stanford Law Library
3 6105 06 087 094 1
NON-CIRCULATING

Stanford University Library
Stanford, California
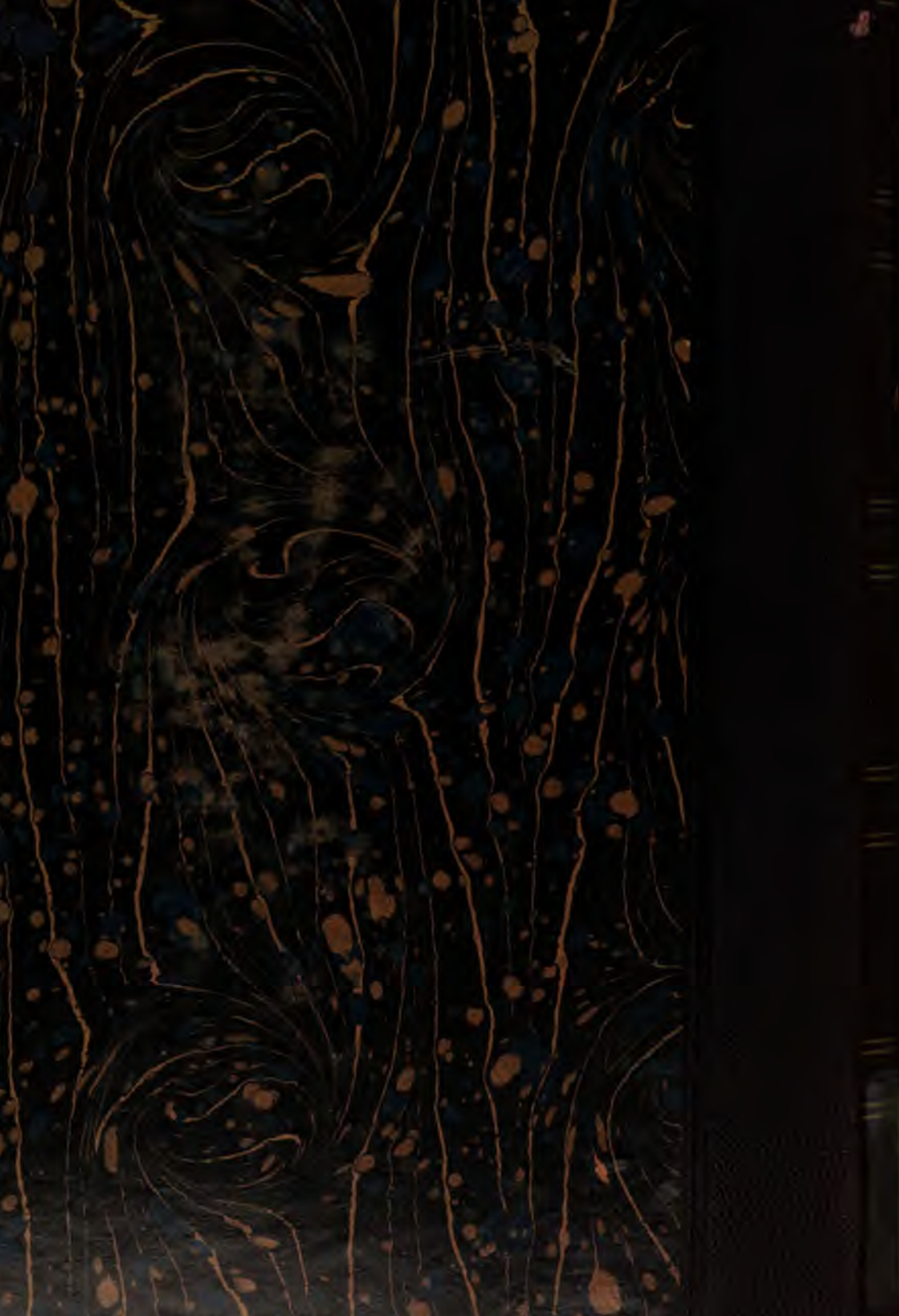
In order that others may use this book, please return it as soon as possible, but not later than the date due.